Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen

1764

[Schwerin]: [Verlag nicht ermittelbar], 1764

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156

Band (Zeitschrift) Freier Zugang



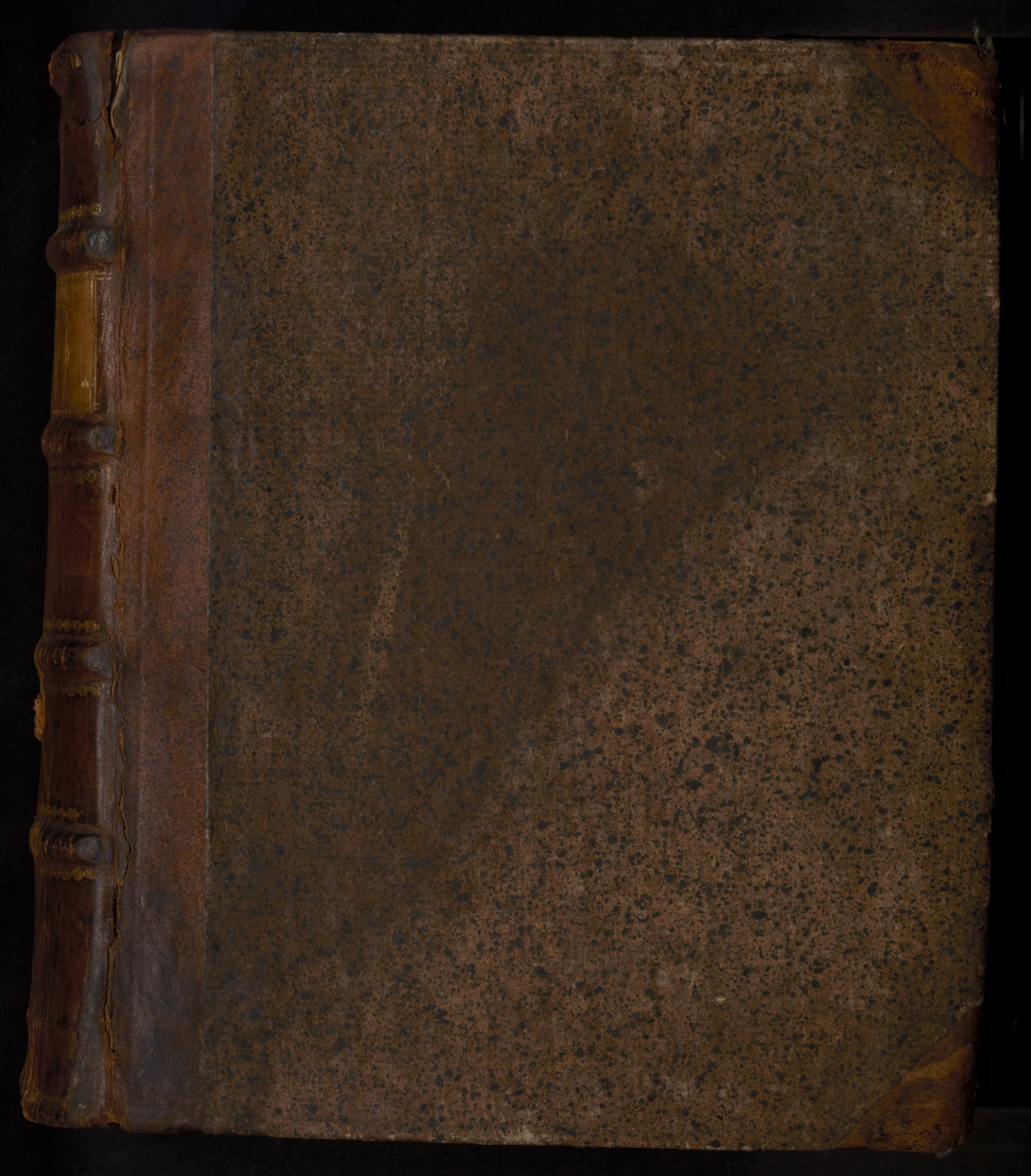

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0001
DFG

M Sch A.

(6.)

~~M - 1277 (6)~~

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0002
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0004
DFG

Anno 1764. 1stes Stück.

Sonnabends den 7 Januarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf demüthigst unterthänigstes Ansuchen der Wittwe und Erben des verstorbenen Joachim Friederich von Gundelach zu Hindenberg, gegenwärtiges Proclama præclusivum, an alle und jede, welche anderen Allodialguth Hindenberg etwa noch ein Lehn-Reluitions, näher Kaufs-Recht, oder andere vor Unsere Lehn-Cammer gehörige Ansprüche ex fideicommisso, vel quocunque alio capite vel causa an das Guth Hindenberg cum pertinentiis zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 13ten Martii kommenden 1764sten Jahres anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Guth Hindenberg cum pertinentiis ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, vel quocunque alio capite einige vor Unsrer Lehn-Cammer gehörige Ansprüche zu haben vermeinen hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche

che zu profitiren und zu bescheinigen, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Dec. 1763.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justitz-Canzley hieselst ist auf Instanz des wayland Joachim Friederich von Gundelach auf Hindenberg nachgelassene Wittwe und Erben nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenz-Blätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Hindenberg cum pertinentiis eine Forderung oder sonstige Realansprache ex quocunque capite vel causa haben und zu machen gedenken, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns des wayland Joachim Friederich von Gundelach auf Hindenberg nachgelassene Wittwe und Erben mediante supplica demüth- und unterthänigst fürgetragen, wie sie besagtes Guth Hindenberg cum pertinentiis an den König Dänschen Etaats-Rath von König verkaufet, und zu des Käufers Sicherheit sich anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter demüth- und unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, bemerkte Proclamata in Gnaden zuerkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 11ten April des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberamet, und zu solchem Ende gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justitz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an besagtes Guth Hindenberg cum pertinentiis machende Forderungen und Ansprache, wie rechtens profitiren, und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17ten December 1763.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley auf Instanz der Vormünder der von dem weiland Geheimen Rath und Canzley-Directore von Dorne nachgelassenen Kinder und Erben, nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur dessen Affigirung zu Dresden und Bayreuth mittelst behufiger subsidialium verfüget, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter per Mandatum aufgegeben worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, so ex quocunque capite vel causa einigerley persönliche oder ding-

dingliche Forderungen, An- und Zusprüche an des weiland Geheimen-Raths und Canze-Directoris von Dorne hieselbst hinterlassene Kinder und Erben und deren Vermögen, insonderheit auch an die Allodialgüter Nienhagen und Wilmstorff cum pertinentiis, und an das hieselbst belegene Wohnhaus, mit dessen Pertinentien, würklich haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Geheimen Raths und Cammerpräsidenten von Both und des Oberstallmeisters von Lützow, als Vormünder vorbesagter von Dornischen Kinder einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten May des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige an vorbenannte von Dornische Kinder und Erben, oder an deren Vermögen habende persönliche oder dingliche Forderungen, An- und Zusprüche profitiren und liquidiren, und mit Vorlegung der besitzenden Originalien, oder sonst, wie Rechtens verificiren, in Entstehung dessen aber, damit nachher nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mittelst Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen zu werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17ten Dec. 1763.

b) bey Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock ist untenstehendes Proclama erkannt, und die Affixion desselben zu Wismar und Demmin verfüget.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben männiglichen, besonders aber denen, welche an dem ohnweit Gnoien belegenen von der Lüheschen Lehnguthe Schulenburg und dessen Pertinentien einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns der Graf von Holck zu Copenhagen, mittelst exhibirten producti angezeiget, wie er obengedachtes, bisher jure usufructus besessene Guth, denen Lehnsvettern gegen Erlegung eines verglichenen Quanti hinwieder überlassen, und sich, zur Sicherheit dererselben anheischig gemacht, publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu erwirken, mit angehängter devotesten Bitte, Wir wolten geruhen, solche behörig zu erkennen. Wenn nun auch darauf dem petito in Gnaden deferiret, und oben erwehnten Endzwecks halben der 10te Februarii des mit Gott zu hoffenden 1764sten Jahres pro termino festgesetzet worden; so citiren Wir hiemit alle und jede, welche an mehr beregtem Lehnguthe cum annexis, ex quocunque capite es immer seyn mag, Prätensiones formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, sub pœna præclusionis ac perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr auf dieser Herzogl. Justizcanzelley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Procuratores erscheinen, die Original-Obligationes und andere in Händen habende Urkunden oder deren vidimirte Copeyen gebührend vorweisen, die Forderungen liquidiren, und demnächst weitere Verfügung gewärtig seyn sollet. Datum Rostock, den 23. Sept. 1763.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Neu-Strelitz.

Von Gottes Gnaden Adolph Friederich, Herzog zu Meckenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Uns der Vormund sel. Jägermeisters von Kosborh hinterlassenen Kinder, Major von Fabian auf Hohenzieritz, mittelst eingereichten Memorials zu erkennen gegeben, wie er das, gedachten seinen Pflegbefohlenen bishero zuständig gewesene, in der Schloßstrasse hieselbst belegene Wohnhaus nebst dem dabey befindlichen Garten, nach erhaltenem Decreto de alienando, in dem am 29sten Aug. a. c. angesetzt gewesenen Termino Licitationis, dem Canzley-Secretario Siemsen als plus licitanti käuflich zugeschlagen und bey diesem Verkaufe, zu des Käufers Sicherheit gewöhnliche öffentliche Proclamata zu bewirken, sich verbindlich gemacht, mithin um Erkennung solcher Proclamatum unterthänigst gebeten: als haben Wir solchem Petito gnädigst deferiret, und Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 16. Jan. a. fut. anberamet; citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obgedachtes von Kosborhische Wohnhaus ex jure crediti aut ex quacunque alia causa einige Forderung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justizcanzeley allhier, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte instruct zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen gehörig anzugeben, zu liquidiren und zu bescheinigen, sub præjudicio, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino nicht erscheinen noch ihre Forderung gebührend beybringen, damit gänzlich werden präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden.

Datum Neustrelitz, den 28sten November 1763.

(L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete, Geheime-Räthe und Canzley-Räthe.

d) bey des Prinzen Ludewigs Durchl. verordneten Commißionsgericht zu Schwerin.

Namens Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludwig wird nachstehendes bekannt gemacht:

1) Wir Endesbenannte zur Regulirung der Sterbbude des verstorbenen Bereiters Georg Christian Molle, verordnete Commissarii, fügen allen denenjenigen, welche an den verstorbenen vorerwehnten Bereiter Mollen hieselbst und dessen Nachlaß eine Ansprache und Schuldforderung haben, hiedurch zu vernehmen, daß auf Anhalten, der hinterbliebenen Wittwe des mehrbesagten Bereiter Mollen, Catharina Christina, geborne Jancken, als constituirte Vormünderin ihrer Kinder ad liquiandum & profitendum, nec non transigendum ein terminus præclusivus auf den 20sten März des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, angesetzet worden sey. Wir laden demnach dieselben von Commißions wegen sub præjudicio præclusi, daß sie an bemeldten Tage, Morgens um 10 Uhr, in meinem, des Doctoris Lehmann Hause hieselbst sich einfinden, ihre Ansprache liquidiren und bescheinigen, auch die etwanigen Vergleichs Vorschläge anhören, im widrigen aber sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gänzlich präcludirt und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Urkundlich unter unserer Namen Unterschrift, und beygedruckten Perschaft. Schwerin, den 12ten Dec. 1763.

J. P. Lehmann D. (L.S.) J. F. Löwen Secr. (L.S.)

e) beym

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an den vormahls seeligen Ziegelmeisters zu Lankow hinterbliebene Wittwe Anna Catharina verwittwete Schwanken, zuständig gewesenes, nunmehro aber verkauftes, auf hiesigen Stadtfelde, im sogenannten Gosewinkel, zwischen des Ackersmanns Bullen Stadt- und des Ackersmanns Kosten Feldwerts befindlichen Aeckern, belegenen Morgen-Acker, den Redder-Morgen genannt, einige An- und Zusprache, auch darob einige Briefschaften ex quocunque capite vel causa es immer wolle zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10. Febr. des nächstkommenden 1764sten Jahres anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach selbige hindurch öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgends um 10 Uhr, für uns auf hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre am obbesagten einen Morgen Acker habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen, und gebührend bealaubigen, oder aber in Entstehung dessen zugewärtigen, daß sie mit ihren Ansprüchen nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich præcludiret und abgewiesen seyn sollen. Urkundlich unter der Stadt-Insiegel und unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21. Dec. 1763.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

2) Als die sämmtlichen nachgelassenen Kinder und Erben des weiland Gastwirths Hinrich Müllers dem Magistrat geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie, die ihnen jure hereditario von ihrem weiland respective Vater und Erblasser angefallene und in hiesiger Vorstadt belegene beyde Buden cum pertinentiis, an den Grobschmidt Bandelow verkauft, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemachet, publica proclamata, an alle diejenigen, welche an des verstorbenen Gastwirth Hinrich Müllers und an dessen Erben hinterlassene, und in hiesiger Vorstadt belegene ersagte beyde Buden cum pertin. einiges Recht oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii auszubringen und zu erbitten; so haben wir solchem ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Martii des nächstkommenden 1764sten Jahres anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Gastwirths Hinrich Müllers hinterlassene und in hiesiger Vorstadt belegene beyde Buden cum pertinentiis einiges Recht oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen: hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii und wollen, daß sie gedachten Tages Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigen Rathhause in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre an mehrgedachte beyde Buden cum pertinentiis, oder an den verstorbenen Gastwirth Müller, es sey aus Verschreibungen, brieflichen Urkunden und Erbschaften, oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachte Buden cum pertinentiis künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Urkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer des Rechts gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 17ten Dec. 1763.

Bürgermeistere, und Rath hieselbst.

3) Demnach wir ad instantiam des Bürgers und Schönfärbers Bitterling das unterm 30sten April a. c. an seine Glaubiger und welche an ihnen zu fordern haben, erlassene Proclama præclusivum ad profitendum & liqui-

dandum nec non ad transigendum, eventualiter vero ad cedendum bonis Kraft dieses alles Inhaltes renoviret, und zu solchem Ende einen nochmaligen und anderweitigen Terminum auf den 13. Martii des nächstkommenden 1764sten Jahres präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an ermeldeten Bürger und Schönfärber Bitterling oder dessen Gütern ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, und sich in dem vorgewesenen Termino liquidationis vom 5ten August a. c. noch nicht gemeldet haben, hiedurch öffentlich, auch sub pœna præ- & conclusi und wollen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, und ihre etwänige Forderungen, auch in Händen habende Urkunden, oder sonstige glaubhafte Briefschaften gehörig profitiren und liquidiren, auch hierauf die von Liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende gütliche Mittel vernehmen, oder in Entstehung gütlicher Handlung die Cedirung seiner gesammten Güter, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Decretum Schwerin, den 19ten Nov. 1763.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das ehemals dem Bürger und Brauer Samuel Hinrich Krüger zuständig gewesenes, und nachhero von dem Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung gekauftes, nunmehro aber von selbigem an den Zimmermeister Misfeld seit Michaelis a. c. wiederum verkauftes, auf hiesigen grossen Mohr an des Tischlers Gercken Wohnung belegenes Eckhaus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen des Hofbuchdruckers Wilhelm Bärensprungs, zur Sicherheit des Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Martii des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagtes von dem Hofbuchdrucker Bärensprung an den Zimmermeister Mißfeld verkauftes Haus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin den 2ten Dec. 1763.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Magistrat zu Teßin.

1) Da der hiesige Bürger Daniel Christian Giese vor Bürgermeister und Rath allhie zu Protocoll angezeiget, daß er sein hieselbst habendes, von seiner annoch im Leben seyenden Mutter Dorothea Maria Dehnen, verwittwete Bahren, käuflich angenommenes Haus, mit dem dazu gehörigen Erbtheil Wiesewachs, auch Kirchenstände, und Begräbniß auf den Kirchhof, imgleichen die Scheune und Garten, auch 44 Scheffel Saatacker auf hiesigen Stadtfelde, ferner 1½ Gramstorffer Theil, an Johann Caspar Krempien erb- und eigenthümlich verkaufet hätte, Käufer aber, zu seiner Sicherheit, um gegenwärtiges Proclama gebeten hat: So werden alle und jede, welche an seel. Hans Hinrich Giesen, auch

auch seel. Jürgen Friederich Bahren und dessen hinterlassene Wittwe Dorothea Maria gebohrne Dehnen, verwittwete Bahren, auch Anfangs benannten Daniel Christian Giese, in Ansehung vorbenannter liegenden Gründen eine rechtliche Ansprache und Schuldforderung haben, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 8. Febr. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath allhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch genugsahm Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen an vorgedachte Personen und specificirte liegende Gründe zu Protocoll anzugeben und zu beweisen. Im wiedrigen Fall dem Käufer nach Verlauf dieser gesetzten Frist frey gelassen wird, dem Verkäufer das Kaufpretium zu bezahlen, und werden diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in Termino nicht gemeldet, sich selber beyzumessen haben, daß sie damit hinkünftig nicht weiter gehöret werden, sondern präcludiret bleiben. Zu wahrer Bekanntmachung ist dieses Proclama allhie am Rathhause affigiret, und denen Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Intelligenz-Blättern mit zu inseriren beschlossen worden. Teßin, den 28ten December 1763.

g) beym Herzogl. Stadtgericht zu Warin.

1) Demnach der Bürger und Brauer Hr. Johann Hinrich Reimer hieselbst, hiesiger Stadt Judicio geziemend zu erkennen gegeben, wie er in Vollmacht seiner Mutter der Frau Wittwe Maria Dorothea Reimern gebohrne Kirstens, das ihr und ihren Kindern Erbschaftlich zu stehendes, und hieselbst zu Stadt-Rechte ausser dem Mühlen Thor zwischen denen Geschwistern Hansens Häusern inne belegenes Haus cum pertinentiis, nebst Hofraum, und Garten hinter diesen Hause, an dem Käufer Herr Kiesel um und für 235 Rthlr. Neu $\frac{2}{3}$tel Kauf-Summa Schulden frey verkaufet, und demselben sichere Caution zu leisten versprochen, zu den Ende um ein gerichtlich Proclama nachgesuchet hat. Als wird der 12te Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres dazu präfiguret, wonächst alle und jede welche an obermeldeten Immobilien Güthern im Erbschaftlich oder sonstige Ansprach-Recht, ex quocunque capite vel jure daran zu haben vermeinen peremtorie, auch sub pœna præclusi & excluſi ernstlich vorgeladen, an obernanntem Termino Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsahme Bevollmächtigte, zu Ausführung ihres vermeintlichen Rechts, unausbleiblich sich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß im nicht Erscheinungs-Falle sie gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbem sich zu achten. Warin, den 17ten December 1763.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Grabow

1) Demnach des verstorbenen Stadtmusicanten Gabriel Rönbergs hieselbst nachgelassene Wittwe, Maria Catharina Blumen zu vernehmen gegeben, wasgestalt sie ihren Umständen gemäß befinde, ihr allhier in der grossen Strasse belegenes und wohl aptirtes Wohnhaus mit dabey befindlichen Ställen und Garten hinterm Hause, wie auch ihre auf dem Grabowschen Felde befindliche Grundstücke an Acker, Gärten und Wiesen, an den Meistbietenden gerichtlich verkaufen zu lassen, und aber zur Sicherheit der Käufer es nöthig seyn würde, ihre Creditores zu convociren, um sowol den Betrag ihrer Schulden offenkundig zu machen, als auch mit Creditoribus so viel möglich in Güte zu handeln, mithin sie um publica Proclamata, und um Anberahmung eines Termini, zum Verkauf gedachter Immobilien, wie auch ad liquidandum & eventualiter transigendum gezementlich ersuchet: und dann zum letztern Endzweck der 12te December a. c. als der Montag nach dem dritten Advents Sonntage, zu ersteren aber den 9ten Januar, als der Montag nach dem ersten Sonntage nach heiligen Dreykönigen, des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberahmet

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0011
DFG

rahmet worden; als werden hiedurch sämmtliche, der gedachten Wittwe Rönbergen, gebornen Blumen Creditores, ex quocunque capite vel causa, ihre Forderungen herrühren mögten, sub pœna præ- & concluſi geheischet und geladen, an besagten 12ten December a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen behörig an- und auszuführen, sodann auch gütliche Vorschläge und allenfalls gerichtlichen Bescheides zu gewarten, mit der Verwarnung, daß diejenige, welche alsdann sich anzugeben versäumen würden, mit ihren Ansprüchen, sie mögen Namen haben, wie, und herrühren, wo sie wollen, ein vor allemal, und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Diejenigen aber, welche ein oder das andere von vorerwehnten Immobilien zu erhandeln belieben möchten, haben sich benannten 9ten Januar instehenden Jahres gleichfalls Vormittags um 9 Uhr auf der Gerichtsstube hieselbst einzufinden, und daß nach gethanem Both und Gegenboth, dem Meistbietenden der gerichtliche Zuschlag der zum Verkauf ausgesetzten Stücke geschehe, zu gewärtigen. Grabow, den 9ten November, 1763. Bürgermeister und Rath hieselbst.

i) beym Herzogl. Stadtgerichte zu Cröpelin.

1) Da der Bürger Adam Behn hieselbst in Vormundschaft der Friederich Seilerschen Kinder, das von dem verstorbenen Friederich Seiler hinterlassene Haus käuflich erstanden; solches aber wiederum an den Riemer Brauer überlassen, und Contrahentes zur Sicherheit des Käufers, in Ansehung der etwa noch unbekannten Schulden publica proclamata gebeten, solche auch hierdurch ertheilet worden: als werden alle und jede, so an das Friederich Seilersche Haus hieselbst, es sey ex quocunque capite vel causa es immer wolle, etwas zu fodern haben oder zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal und also peremtorie geladen, am 11ten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres des Morgens um 9 U. vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gebührend anzuzeigen, solche mit den etwa in Händen habenden Schriften und Urkunden zu bescheinigen, und darauf rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; widrigenfalls der- oder diejenigen, welche am obbemeldeten Tage nicht erscheinen, oder ihre habende Forderungen nicht glaubwürdig beybringen werden, damit weiter nicht gehöret, sondern mit ewigem Stillschweigen belegt werden sollen. Cröpelin, den 8 Nov 1763.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Dargun.

1) Bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht befindet sich ein Testamentum der Fräulein Sophia von Horn, welche sich auf dem adelichen Hofe Bestland verschiedene Jahre aufgehalten, und auch daselbst vor einigen Wochen verstorben ist. Um desselben Publication hat des wayland Hofchirurgi Roßmanns Wittwe hieselbst als bekanntlich nächste Erbin der Defunctæ angesuchet. Da man aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere gleich nahe Anverwandte und Erben vorhanden seyn mögten: So hat man von Gerichtswegen nöthig erachtet, deshalb öffentliche Ladungen an sie zu erlassen. Diesemnach werden gesamte der obgedachten mit Tode abgegangenen Fräulein Sophia von Horn hinterbliebene nächste Erben Kraft dieses citiret und vorgeladen, am 20sten Febr. des bald eintretenden 1764sten Jahres Morgens um 9 Uhr, vor der hiesigen Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Testamentspublication zugewärtigen, sub præjudicio: daß, sie erscheinen, oder nicht, dennoch auf Anhalten der Gegenwärtigen mit der Eröfnung verfahren werden solle. Decretum Dargun, den 29. Decemb. 1763.

Herzogl. Mecklenb. Amt-Gericht hieselbst.

l) beym

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Wann der Pensionarius Plate und dessen Ehefrau auf dem Fürstl. Pachthofe Möritz bey Ribbenitz beyde Todes verblichen, und die Vormündere der nachgebliebenen Kinder, damit wegen des Nachlasses und sonsten keine Irrungen entstehen mögten, beym Herzogl. Amte angesuchet, öffentliche proclamata zu erkennen. Da nun dieser ihr Gesuch deferiret: Als werden alle und jede ex quocunque capite vel causa es seyn möge, etwas zu forden habende hiemit peremtorisch, und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, den 28sten Januarii 1764 Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgerichte zu Hirschburg ohnausbleiblich in Person oder Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre credita rechtlich zu liquidiren und zu justificiren, damit alles in Ordnung kommen könne, die ausbleibende aber zugewärtigen, daß sie präcludiret und ferner nicht gehöret werden sollen. Publicatum im Herzogl. Ribbenitzschen Amts-Gerichte zu Hirschburg, den 22. Dec. 1763.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock ist folgende Edictal-Citation erkannt, und deren Affigirung zu Stralsund und Demmin verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir, dem Mousquetier Hans Michelsen, hiemit zuwissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Sophia Elisabeth, geborne Velten, demüthigst klagend an- und fürgebracht, wie du bereits ins 9te Jahr, ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, an welchem Orte du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter devotesten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen bey so bewanndten Umständen gewöhnliche Edictales zu erlassen. Gleichwie auch dem Gesuch der Imploratin deferiret; Als citiren, heischen und laden Wir dich Hans Michelsen, hiemit zum ersten, andern und dritten mahl, solatich peremtorie, und wollen, daß am 17ten Februarii nächstkommenden 1764sten Jahres Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber gebührend Rede und Antwort gebest, dich deiner Ehefrau, nach vorgängiger Versöhnung, wiederum annehmest, und gegen dieselbe, wie einem rechtschaffenen Ehemann eignet und gebühret, dich betragest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf der Klägerin Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam wieder dich, was Rechtens, erkannt werden solle. Datum Rostock, den 1sten October 1763.

III. Was zu verpachten.

1) Es fällt das im Mecklenburg Strelitzischen an der Märkschen Gränze, 2½ Meile von Prentzlow, 2 Meilen von Lichen, und 2 Meile von Templin belegene adeliche Guth Wittenhagen künftigen Trinitatis 1764. aus der Pacht, und soll von neuem auf 6 Jahre wieder verpachtet werden. Es wird solches denen Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht, und wie ihnen frey stehet, das Guth vorher zu besehen, und die Pachtbedingungen von dem Hn. von Brockhusen zu Göhren zu vernehmen; also wird der 14te Febr. künftigen Jahres 1764 zur Licitation und Abschliessung des Contracts angesetzt, und können die Pachtliebhaber sich sodann Morgens um 8 Uhr bey dem Hn. von Brockhusen zu Göhren anfinden, und gewär-

tigen, daß mit dem annehmlichsten Pächter sogleich gegen Erlegung einiger Vorschußgelder werde contrahiret werden. Göhren, im Mecklenburg-Strelitzschen, den 19. Dec. 1763.

IV. Was zu verkaufen.

1) Der Eigenthümer Hr. Kähler zu Pohrstorf ist gewillet, sein auf der Neustadt Schwerin rechter Hand, wenn man nach dem sogenannten Spielthor hinaus gehen will, belegenes Eckhaus nebst Hof- und Gartenplatz auf den 27sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres auffergerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer solches zu erstehen Belieben hat, kann sich an erwehntem Tage des Nachmittags um 2 Uhr in des Hrn. Candidati Schnelle in Schwerin Wohnung einfinden, woselbst es nach geschehenem Both und Gegenboth dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

2) Es findet der Vormund zu des gewesenen Postillions Plückhahns Kindern, der Brauer Hinrich Röbring seinen Curanden convenable, die denenselben zuständige auf dem Kattrepel an der Stadtmauer belegene Bude, und dahinten anstossende besondere Wohnung nebst Stall und Hofraum an den Meistbietenden zu verkaufen, auch, obgleich keine darauf haftende Schulden ihm bekannt wären, dennoch zum Ueberfluß alle daran Prätension machende vorzuladen. Da nun gedachter Vormund bey E. E. Rath um ein decretum de alienando und Erlassung gewöhnlicher Proclamatum geziemend angehalten hat; so ist nach untersuchter Sache dessen petito deferiret, und zur Liquidation sowohl als Licitation ein Terminus auf den 27ten Januar des bevorstehenden 1764sten Jahres angesetzet worden, damit einjeder, wie er dann dazu sub pœna præ- & concluſi eingeladen wird, seine Ansprache an diese Bude cum pertinentiis, wahr machen könne, auch die Belieben haben, solche zu kaufen, den höchsten Both thun, und sogleich zu ihrer freyen Disposition in Besitz nehmen können. Güstrow, den 14. Dec. 1763.

3) Wann der vormahlige Schulmeister Johann Jacob Dieterichs seine hinter der Domfreyheit an der Stadtmauer belegene Bude cum pertinentiis an den Meistbietenden verkaufen, und den Käufer für alle Privat- und Publique-Schulden durch einen Prälusiv-Abschied zugleich sicher stellen will; so sind auf dessen bey E. E. Rath gethanes Ansuchen Proclamata ad liquidandum & licitandum erlassen, und Terminus auf den 3. Febr. nächsteintretenden 1764sten Jahres dazu anberamet worden. Es werden also alle und jede, welche an diese Bude Foderung, sie rühre auch her, ex quocunque capite sie immer wolle, sub pœna perpetui silentii citiret und geladen, beregten Tages in Curia zu liquidiren, hoc peracto der gewöhnlichen Licitation beyzuwohnen, und zu hören, wie dem Meistbietenden solche zum Eigenthum addiciret werde. Güstrow, den 14ten December 1763.

4) Ein vor dem hiesigen Thore, zwischen des Pensionarii Hrn. Krazen Hause stadt- und der verwittweten Frau Lieren Gartenhause feldwärts belegener räumlicher Garten, soll aus freyer Hand verkauft werden. Nähere Nachricht hievon giebt der Notarius Herr Böttger.

5) In dem hiesigen Brandtischen Buchladen ist ein neues öconomisches Buch für 36 ßl. Rthl. zu haben, unter dem Titel: Die gerechte Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbaue, aus der verbesserten Mecklenburgischen Wirthschaftverfassung abgeleitet, mit dem benachbarten Landbau verglichen, und auf andere Gegenden angewandt, auch durch dienliche Kupfer und Tabellen in mehreres Licht gesetzet. Nebst einem dreyfachen Anhang, 1) von den Vortheilen und der Anwendung der Mecklenburgischen Wirthschaft; 2) Anmerkungen und Erläuterung gewisser Zweifel gegen die Mecklenburgische Wirthschaft; 3) Vergleichung der Mecklenburgischen mit der Holsteinischen Wirthschaft in der Masch.

6) Dem

6) Demnach auf Herzogl. Verordnung das hinter dem Rathhause hieselbst belegene Beselinsche Haus cum pertinentiis am 14ten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll: als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf dieses Hauses sich entschliessen mögte, an obbenanntem Tage Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und, daß gedachtes Haus, nach vorgängiger Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 17ten Nov. 1763.

7) Wenn der Hr. Candidatus Schnelle in Schwerin, als Specialgevollmächtigter des weiland Pensionarii von See zu Degtow nachgelassenen Erben, dem hiesigen Gerichte zu vernehmen gegeben, wie dieselben gewillet, das ihnen von ihrem sel. Erblasser jure hereditario angefallene, hieselbst in Wahren am neuen Markte, zwischen des Hrn. Candidat Meyn und des Riemer Dillners Häusern inne belegenes volles Wohnhaus cum omnibus pertinentiis gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und daneben einen Terminum subhastationis anzuberahmen gebeten, wir also den 20sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres von Gerichtswegen angesetzt haben; so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit alle diejenigen, die etwa Belieben tragen dieses Haus cum pertinentiis zu erstehen, sich sodenn Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, und gewärtigen können, wie auf Both und Gegenboth dasselbe plus licitanti für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wahren, den 2ten Dec. 1763. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

8) Am 10ten Januar a. f. Vormittags soll im Schulzen Hause zu Lüblow, daß in der Craackerwildbahn vorräthig stehende Fadenholz circa 100 Faden in einer öffentlichen Licitation an dem Meistbietenden verkauft werden. Wer dieses Holz vorhero in Augenschein nehmen will, der kann sich bey dem Förster Herrn Stocks zu Craack melden, und demnächst zu dem Kauf in obbesagten Tag und Ort sich einfinden.

9) Wann jemand ellerne Latten, und Schlete von 25 bis 30 Fuß zu erhandeln gewilliget ist, der Beliebe sich zu Suckuwitz auf dem Hofe zu melden, da ein jeder die zu verlangende Anzahl bekommen kann.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 9ten Januar des mit Gott eintretenden 1764sten Jahres sollen auf dem hiesigen Schelfwärder, einige Pferde, nebst Geschirr und Reitzeug, Wagen, Kariol, Kleider und andere gute Mobilien und Hausgeräth an den Meistbietenden verauctioniret werden. Wer solches zu kaufen Lust hat, kann sich an ermeldetem Tage, des Morgens um 10 Uhr daselbst einfinden. Schwerin, den 28sten December 1763.

VI. Was verlohren.

1) Den 23. Dec. a. p. hat sich zu Dargun ein hellbrauner 6 jähriger Wallach mit einem weissen Stern vor dem Kopf, und ein wenig weiß auf der Nase, einen geiben ledernen Sattel, ledernen Chabraque und Stangenzaum losgerissen und ist davon gelaufen. Da nun aller angewandten Mühe ohngeachtet, gedachter Wallach nicht auszuforschen stehet; so wolle derjenige, der ihn etwa aufgegriffen, oder Wissenschaft davon hat, eine baldige Anzeige, gegen eine gute Vergeltung und Erstattung aller Kosten, an das Herzogl. Postcontoir zu Dargun gelangen lassen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wer altes grob Courant bis 1757 inclusive geprägt, zu dem bevorstehenden Anthonii a. c. gegen alte Pistoletten einzuwechseln benöthiget ist, der kann dergleichen bey dem Herrn Doct. Holsten zu Güstrow erfragen, auch gleich empfangen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 3ten Jan. 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courßiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausgeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	3
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	21	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßs.	Rocken Th.	Rocken ßs.	Gersten Th.	Gersten ßs.	Malz Th.	Malz ßs.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßs.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßs.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßs.	bunter Haber T.	bunter Haber ßs.
den 4. Jan. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	68	—	40	—	30	—	50	—	42	—	36	—	18	—	—	—
— 6 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	18	—	—	—	28	—	24	—	14	—	12
— 6 in Wißmar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	29	—	24	—	32	29	—	26	—	—	16	—	15
— 6 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 in Lauenburg, Sack.	5	8	2	40	2	8	—	—	3	8	—	—	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0016
DFG

Anno 1764. 2tes Stück.

Sonnabends den 14 Januarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns der Major Hinrich Levin von Below um das gegenwärtige Proclama zu dessen Auswürkung er sich bey Errichtung des Pfandcontracts über das Guth Wendhoff an den Major von Stankart, verbindlich gemacht, unterthänigst angelanget; So bestimmen Wir ad liquidandum & profitendum den 18. Jan. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres und laden solchemnach alle und jede, welche an dem bemeldeten Guthe Wendhoff und dessen Zubehör einige Anforderung oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii gnädigst: daß sie am angezeigten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber gewärtigen, daß sie damit præcludi-

ret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 17. Octob. 1763.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Geben allen und jeden Gläubigern, Bürgen und wer sonsten an des verstorbenen Bürgers und Brauers, Johann Christian Schlormanns allhier befindlichen Aeckern, Wiesen, Garten und Scheune, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich zu wissen; wasmassen die Wittwe Margaretha Sophia Schlormannin geborne Möllern beym Herzogl. Gerichte angezeiget, wie sie gewillet, obbesagte Schlormannsche Aecker, Wiesen, Garten und Scheune, um ihres verstorbenen Mannes gesammte Schulden tilgen zu können, an den Meistbietenden von Gerichts wegen öffentlich verkaufen zu lassen, und anben auch geberen, des Endes einen Terminum ad subhastandum per publica proclamata anzuberahmen, und solche zu Wismar, Lenzen und hieselbst ad valvas curiæ sowol affigiren, als auch denen öffentlichen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun auch deren Gesuch deferiret, und also zu angezieltem Ende Terminum auf den 21. Martii des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, präfigiret haben; als werden nicht nur alle und jede welche an vorbesagten Schlormannischen Grundstücken, entweder allgemeine, oder besondere stillschweigende, oder ausdrückliche unterpfändliche Eigenthums- oder andere Ansprüche, sie haben Namen wie sie wollen, auch sonstige Prästanda zu fordern haben oder zu fordern vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht erscheinen, ihre habende Forderungen an- und fürbringen, selbige mit richtigen Originalien und andern sichern Documentis verificiren, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präcludiret, und damit niemals weiter gehöret werden sollen, sondern auch diejenigen, so etwa Belieben finden dürften, obersagte Grundstücke käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch gleichfalls citiret und vorgeladen werden, sich in Termino præfixo einzufinden und gewärtigen, daß sodann nach gethanem Both und Gegenboth den Meistbietenden sothane Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter des Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Gegeben Bützow, den 29. Dec. 1763.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann die Wittwe Bevern hieselbst, dem Stadtgerichte angezeiget, wie sie eines ihrer vor dem Neuenthore belegenen Häuser, und zwar dasjenige, so das letztere rechter Hand, an dem Wege nach Cargau neben Jürgen Braussen Wittwen belegen, benebst denen Pertinentien, und ohnweit davon belegenen Scheuer, an den Herrn Wilkens verkaufet habe, und zur Sicherheit des Herrn Käufers proclamata zu extrahiren sich erbothen. Wir auch auf ihrer Bitte einen Terminum auf den 20sten Januar a. f. angesetzet; So laden wir hiemit alle diejenigen, welche an gedachtes Haus, dessen Pertinentien und Scheure eine Ansprache zu haben vermeinen, öffentlich vor, daß sie gedachten Tages sich auf der Gerichts-Stube melden, ihre Ansprache anzeigen, und vorbringen, auch behörig liquidiren sollen, und zwar sub hoc præjudicio, daß alle diejenige, so in vorbenannten Termino nicht erscheinen, in der Folge sich aber melden werden, mit ihren Ansprüchen gar nicht gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wahren, den 12. Dec. 1763.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym adelichen Gerichte zu Moisal.

1) Es ist ohnlängst ein alter umher reisender Jäger, Namens Johann Röhl, dem Ansehen

sehen nach wol an 70 Jahre alt, welcher, laut seiner bey sich habenden Abschiede aus Friedland im Strelitzischen gebürtig seyn soll, bey seiner Durchreise allhier krank geworden, und in solcher Krankheit am 5ten dieses Monats verstorben. Es wird demnach dieses seinen etwanigen Angehörigen, und allen, die es angehen mögte, besonders auch denen, die an seiner hieselbst nachgelassenen, und immittelst sofort zu obrigkeitlicher Verwahrung gebrachten, sehr wenigen Haabseligkeit, von Erbschafts- oder anderer Zuständniß wegen, einige Forderung hätten, hiedurch kund gemacht, daß sie sich desfalls am 20sten des nächstkommenden Monats Februarii bey der Gutsherrschaft allhier zu Moisal ohnweit Bützow, zu melden, ihre etwanige Berechtigung glaubhaft beyzubringen, und darauf was Rechtens, zu gewärtigen haben. Immassen anderer Gestalt des dritten Tages darnach, als am 22sten desselben Monats Februarii, solcher geringe Nachlaß, welcher hauptsächlich nur in einer kleinen Flinte, Hirschfänger nebst Koppel, Jagdtasche, Tornister und ganz abgängigen alten Kleidung bestehet, um davon, so weit es zureichet, die in seiner beynahe fünfwöchigen Krankheit aufgelaufene Zehrungs- und endliche Begräbnißkosten zu berichtigen, an den Meistbietenden öffentlich hieselbst verkaufet werden soll. Moisal, den 7ten Januar 1765.

Von hiesigen Gutsherrlichen Gerichts wegen.

c) beym adelichen Gerichte zu Prützen.

1) Von dem adelichen Gericht zu Prützen, eine Meile von Güstrow belegen, werden hiemit alle und jede, welche an des sich hieselbst unglücklicher Weise erschossenen Schreiber Samuel Warncke nachgelassenen Vermögen eine gegründete An- und Zusprache zu haben vermeinen, es sey ex capite debiti, oder sonstigen Forderung citiret und vorgeladen, am 20ten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres Morgens um 10 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Prützen und daselbst in loco Judicii in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, in solchem Termino ihre Forderungen ad protocollum anzuzeigen, und selbige mittelst habenden Originalverschreibungen oder sonstigen Urkunden rechtlicher Art nach zu bescheinigen und zu justificiren, und nächstdem rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß die in præfixo termino nicht erscheinende gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Prützen, den 26sten Oct. 1763.

II. Citationes Edictalis.

a) von Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen dir Andreas Linde, Reuter bey der Leibcompagnie, Unsers Leibregiments zu Pferde, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Dorothea Linden, geborne Häffecken beschwerend demüthigst angezeiget, daß du ersagte deine Ehefrau, im Jahr 1762. heimlich und böslich verlassen habest, da du aus Ribnitz mit Pferd und allen Mondirungsstücken meyneidig desertiret seyst. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du am 7ten Februar des künftigen Jahrs 1764. des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Eheweibes, Rede und Antwort geben und sodann weitern Bescheides gewärtigen sollst. Du erscheinest nun, oder

erscheinest nicht; so soll doch erkannt werden, was den Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 29sten Nov. 1763.

(L.S)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Regierung
verordnete Geheime- und Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Das adeliche Guth Kleinen-Rau im Amte Güstrow, bey Teterow, belegen, soll auf Trinitatis a. c. verpachtet werden. Die Liebhabere zu dieser Pachtung können sich bey dem Hrn. Major von Plüskow zu Trechow nahe bey Bützow melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Advocat Kossel zu Schwerin als Actor communis Voßischer Creditorum, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte angezeiget, wasgestalt ihm für das allhier auf der Neustadt belegene Voßische Haus cum pertinentiis 210 Rthlr. in neuen ⅔tel geboten, und er per addictionem in diem solches dafür zugeschlagen. Gleichwol nunmehro um einen endlichen Terminum ad subhastandum pro plus licitantibus angesuchet, so hat judicium hierin condescendiret und zugleich einen neuen terminum ad subhastandum auf den 31sten Januar 1764 anberahmet. Es werden demnach alle Liebhabere, so über diese 210 Rthlr. neue ⅔tel mehr zu bieten gewillet, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube auf der Neustadt zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß nach geschehenem höchsten Both, solches Voßische Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti oder im widrigen Fall demjenigen, der 210 Rthlr. neue ⅔tel geboten, werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 14ten Dec. 1763.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt
hieselbst, verordneter Richter und
Beysitzere.

2) In der Herzogl. Stiftsstadt Bützow ist aus freyer Hand ein vor dem Rübner Thor, in der langen Gasse belegenes grosses Wirthshaus von 2 Etagen und doppelten Böden, mit 2 Auf- und Abfahrten, genugsamen Hof- und Stallraum für 50 Pferde, und einer dabey befindlichen Scheune, die allenfalls zum Stall gebrauchet werden kann, zu Kauf. Es ist dasselbe gar bequem zur Wirthschaft u. zum Bierbrauen und Brandtweinbrennen eingerichtet, und können auf Verlangen die hiezu gehörige und vorhandene Geräthschaften zugleich mit verkaufet werden. In diesem Hause sind 8 Stuben, 2 gute Keller mit einem besondern Brennhause, und eine Pumpe auf dem Hoff befinden sich dabey. Noch verschiedene Morgen Acker guten Landes, welche zum Theil mit Wintersaat gut und tüchtig bestellet und respt. fett zugemistet sind. Nichtminder etliche gute Wiesen, Gärten und besonders eine Viehkoppel, welche in verschiedenen schönen Wiesen, auch Weideplätzen eingerichtet, und alljährlich auf diese oder jene Art kann genutzet werden, so daß dieser sehr grosse Ort niemalen in der Brache fällt: und endlich eine grosse Scheure von 10 Fach, welche nicht weit von dem Thore und Hause lieget, alles in sehr gutem baulichen Stande, und kann übrigens in dem Hause hin und wieder von dem Eigener zu seinem Nutzen, zumal bey dem Aufenthalte der Herzogl. Universität, noch vieles verbessert werden. Wer also Belieben hat, dieses Haus entweder allein, oder mit vorbeschriebenen Grundstücken zusammen zu erhandeln, kann sich bey dem Hrn. Bürgermeister Pritzbuer hieselbst angeben, und darauf gewärtigen, daß der öffentliche Verkauf am 21sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, in besagten Hrn. Bürger

germeisters Hause gehalten werden solle. Bützow, den 14ten Dec. 1763.

3) Ein vorne auf der hiesigen Neustadt liegendes Wohnhaus von einer Etage soll aus freyer Hand verkauft werden. Die Intelligenz-Expedition giebt nähere Nachricht.

4) Wenn der Hr. Candidatus Schnelle in Schwerin, als Specialgevollmächtigter des weiland Pensionarii von See zu Degtow nachgelassenen Erben, dem hiesigen Gerichte zu vernehmen gegeben, wie dieselben gewillet, das ihnen von ihrem sel. Erblasser jure hereditario angefallene, hieselbst in Wahren am neuen Markte, zwischen des Hrn. Candidat Meyn und des Riemer Dillners Häusern inne belegenes volles Wohnhaus cum omnibus pertinentiis gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und daneben einen Terminum subhastationis anzuberahmen gebeten, wir also den 20sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres von Gerichtswegen angesetzt haben; so wird solches hiemit öffentlich kund gemachet, damit alle diejenigen, die etwa Belieben tragen dieses Haus cum pertinentiis zu ersteben, sich sodenn Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube einfinden, und gewärtigen können, wie auf Both und Gegenboth dasselbe plus licitanti für baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wahren, den 2ten Dec. 1763. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) In Gnoien ist ein grosses zur Wirthschaft aptirtes Haus mit gutem Hof- und Stahlraum, einer Hausstelle, so zum Garten angeleget, 2 Scheunen mit einem Garten, welcher mit neuen eichenen Planken befestiget ist, 2 Hauswiesen, 69 Scheffel Aussaat Acker, wovon 50 Scheffel Wintersaat bestellet worden, einer Brantewensblase mit allem Brenn-Brau- und Ackergeräthe aus der Hand zu verkaufen, wobey noch gegen billige Miethe als eigenthümlich zu gebrauchen stehet, ein Garten, 8 Scheffel Aussaat groß, mit einem Darren-Hause und 12 Scheffel Aussaat Acker, und noch 31 Scheffel Aussaat Acker. Wer hiezu Belieben findet, kann alles, nachdem er sich bey dem Feld-Commissario, Hn. Holz daselbst gemeldet, in Augenschein nehmen, und die Kaufconditiones erfahren.

6) Demnach der hiesige Bürger und Gastwirth Michael Bätke sein zwetes Haus mit allem Zubehör und Gerechtigkeiten dichte zwischen ihm und dem Kaufmann Lütkens in der Mühlenstrasse belegen, verkaufen, und zwar zum höchsten Both in Curia kommen lassen will, und E. E. Rath hieselbst gehorsamst ersuchet hat, hiezu die nöthigen Proclamata zu erkennen; als ist auch seinem petito gewillfahret, und ein Terminus ad licitandum auf den 20. Jan. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres präfigiret worden. Hätte nun jemand Belieben, dieses zur Handlung auch zu allerley Profeßion sehr bequem gelegenes Haus käuflich zu erstehen, der wird hiedurch eingeladen, sich gedachten Tages zu Rathhause um 11 Uhr anzufinden, die gar billigen Conditiones zu vernehmen, und hiernächst zugewärtigen daß für dem höchstgethanem Both solches sogleich dem Käufer werde als erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Güstrow, den 5ten December 1763.

7) Wann am 20sten Febr. a. c. Morgens um 9 Uhr hieselbst am Markt, in der sogenannten N. Kahldschen Strasse auf der Ecke belegen, ein bequemes Gastwirths- auch zur Brau- und Brennerey aptirtes Wohnhaus von zwey Etagen, worinnen unten 3 gute Stuben, eine grosse helle Küche und Keller; desgleichen oben 3 gute Saale und 2 Malz- und Kornboden, benebst 3 Ställe, 2 Thorwege, wovon einer zum Pferdestall, sonst beyde zum Auf- und Abfahren und Wagenschauer dienen kann, wobey noch ein kleines Hinterhaus, darinnen eine Stube, Hausdiele und kleine Küche vorhanden, so aber mit dem grossen Hause keine Connexion hat. Ausser diesem ist noch ein grosser Garten, nebst Graßkoppel vor dem Kahldschen Thor, (Haus Cavell und sonstigen Holz- Heu- Graß- und Rohrausschlä-

gen, so dabey à part gehörig sind,) an den Meistbietenden aus freyer Hand verkauft werden soll; so wollen die respective Liebhabere, sich zu gesetzter Zeit daselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, worauf obige Grundstücke für den höchsten Both zugeschlagen werden sollen. Wolte auch jemand dieselbe zuvor besehen; so kann selbiger sich bey der vormals verehelichten Springfeldten, jetzo verehelichten Schleiffen melden. Malchin, den 10 Jan. 1764.

8) Die Kinder und Erben des wohlsel. Hrn. von Scheelen zu Goldberg sind gewillet, ihr daselbst belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Meistbietenden aus freyer Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere können sich in Goldberg, bey dem Kaufmann, Hrn. Drosten melden, und nähere Nachricht erhalten.

9) Wer einen ganz neuen englischen Courierwagen, in Ketten hangend mit halben Verdeck zu kaufen Belieben hat, kann bey der Intelligenz-Expedition nähere Nachricht erhalten, an welchem Ort der Wagen hieselbst befindlich sey.

V. Gelder, so zur Anleihe gesucht werden.

1) Ein gewisser Freund suchet ein Capital von 1900 bis 2000 Rthlr. neue $\frac{2}{3}$tel, welche er zu Ausbezahlung alter und besonders privilegirter Obligationen in nächstbevorstehenden Termino Anthoni benöthiget ist. Wer nun hierunter in der bestimmten Zeit gegen Cession ermeldeter Verschreibungen um landübliche Zinsen zu willfahren gesonnen ist, der beliebe sich zu Wismar bey dem Procuratore und Advocato, Hrn. Herrling, geneigtest zu melden, um bey demselben das nähere zu vernehmen.

VI. Gelder, so auszuleihen.

1) Wer 200 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel Anleihungsweise auf sichere Hypothek verlanget, der wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Da bey dem Closteramte zu Malchow, auf kommende Ostern ein Gerichtsdiener erfordert wird; so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, wenn sich ein geschickter Mensch hiezu finden solte, daß er sich hieselbst melde, und die Conditiones und Versicherung erhalte. Closteramt Malchow, den 31sten Dec. 1763.

Closter-Beamte hieselbst.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Es suchet ein mit guten Zeugnissen seiner Geschicklichkeit und seines Wohlverhaltens versehener Candidatus juris von guter Familie, der gegenwärtig als Secretarius bey einer vornehmen Herrschaft engagiret ist, in Diensten einer andern Herrschaft, entweder wiederum als Secretarius, oder als Hofmeister, engagiret zu werden, und bittet diejenigen, welche etwa auf ihn reflectiren mögten, sich bey der hiesigen Intelligenz-Expedition zu melden. Schwerin, den 14ten Jan. 1764.

2) Ein junger Mensch von gutem Herkommen, der in der Feder und Rechnungssachen geübt ist, suchet Gelegenheit bey einem guten Landwirth die Wirthschaft erlernen zu können. Wer eines solchen Menschen benöthiget ist, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

3) Es sucht ein mit guten Zeugnissen ihres Wohlverhaltens versehenes Frauenzimmer, bey einer Herrschaft, entweder als Haushälterin, oder zur Information bey Kinder, in Dienste zu kommen. Die Intelligenz-Expedition giebt nähere Nachricht.

VIII. Der-

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der wegen angeschuldigten intendirten Diebstahls hieselbst bis anhero in Verhaft gesessene Jude Abraham Joseph, in der Nacht vom 24sten dieses mit allen Banden, von Statur mittelmäßig, kleinen blaßfarbigten Gesichts, und starken schwarzen krausen Haaren, in einem alten olivenbraunen Kleide aus hiesiger Pfortstube entflüchtet, und dessen Aufenthalt oder Flucht durch alle nur mögliche Veranstaltungen nicht wieder ausfindig gemacht werden können; so wird eine jede Ortsobrigkeit hiedurch respective gehorsamst und ergebenst ersuchet, daß wenn sich dieser beschriebene Jude irgendwo in einer Gerichtsbarkeit antreffen liesse, sothanen Flüchtling sogleich arretiren, und uns demnächst Wissenschaft davon zu dessen Abholung und Erstattung übriger Kosten ertheilen zu lassen. Wir sind in solchen und andern vorkommenden Justizfällen zu gleichmäßiger Willfahrung bereit. Gegeben Amt Neuen-Buckow, den 25 Dec. 1763.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wer altes grob Courant bis 1757 inclusive geprägt, zu dem bevorstehenden Anthonii a. c. gegen alte Pistoletten einzuwechseln benöthiget ist; der kann dergleichen bey dem Hrn. D. Holsten zu Güstrow erfragen, auch gleich empfangen.

3) Es wird hierdurch einem jeden, und besonders denen Ackersleuten so Vieh halten, bekannt gemachet, daß von jemanden ein bewährtes Mittel ausfündig gemacht, Pferde, Ochsen, Kühe, und in specie junge Hengstfüllen, an welchen man eine Verstopfung spüret, und gewahr wird, daß selbige s. v. nicht misten können, auf eine sehr leichte Art, und zwar durch eine dazu verfertigte Fliederne Sprütze, in einer kurzen Frist zu curiren. Der Gebrauch z. E. an einem Pferde, geschiehet folgendergestalt: Man sprützet dem Pferde, mit der dazu angefüllten Sprütze dreymal nach einander ein. Wenn dieses geschehen; so wird sich in einer kaum halben Stunde die Eröfnung zeigen, und sofort das Pferd misten. Hierauf muß es eine Stunde geritten werden, so daß es warm wird. Wann gleich das Pferd in 3 Tagen nicht gemistet, so wird dennoch das berührte Mittel, welches bereits von sehr vielen probat befunden worden, den gewünschten Endzweck erreichen. Wer sich nun hievon zum Gebrauch des Viehes etwas bedienen will; der kann sich in dem Städtgen Brühl bey dem Rathsverwandten Hrn. Spangenberg melden: bey welchem ein jeder gegen Erlegung 6 Schilling für jedes Loth etwas bekommen, auch einen deutlichern Bericht, wie vorberegtes Wasser am convenablesten zu gebrauchen, erhalten kann.

X. Rostocker Kaufmannswaaren, den 11ten Jan. 1764.

1) Bey Hrn. Peter Prüßing sind einige kleine Väßer Butter. Bey Hrn. Thomas Hinrich Hill, Seegeltücher von der besten Gattung, neu angekommene Rußische Lichte, Lichtalg, 236 Schiffpfund Eisen und Hanföl. Bey Hrn. Carl Friedr. Wiese, alle Gattungen Eisen, Steinkohlen, Englisch Bley, Grönländischer Trahn, Hanföl und Syrob in kleinen Väßern. Bey Hrn. Barsley, allerhand Rußische Waaren, Seife, aus seiner Fabrique, die der besten Lübecker und Danziger gleich ist. Bey Hrn. Tobias und Joh. Joach. Crumbügel, 84 Tonnen Leinsaamen. Bey Hrn. Eylers, 36 Tonnen dito. Bey Hrn. Hinrich Cordes, 48 Tonnen dito, und bey Hrn. Geißmar, eine Parthey dito. Von der besten Gattung gilt die Tonne 7 Rthlr. 16 ß. N. $\frac{2}{3}$ tel. Auch ist Memelscher Leinsaamen für wohlfeilern Preis zu haben. NB. Syrob, Hanföl und Trahn steigen sehr im Preise.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 10ten Jan. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	3
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	21	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.
den 11. Jan. in Rost. N. ⅔. die	68	—	40	—	30	—	50	—	42	—	36	—	18	—	—	—
— 13 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	—	44	—	22	—	18	—	—	—	28	—	24	—	14	—	12
— 13 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	22	—	32	28	—	26	—	—	18	—	16
— 13 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Lauenburg, Sack.	5	8	2	40	2	8	—	—	3	8	—	—	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0024
DFG

Anno 1764. 3tes Stück.

Sonnabends den 21 Januarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir ad instantiam des Cammerjunkers Rudolph Christian Gans, Edlen Herrn zu Putlitz an alle und jede, welche an das in Unserm Amt Neustadt belegene und mit Unserm Landes-Lehnherrlichen Consens von ihm mittelst Cessionsvergleichs an den von Gundelach auf Rumpshagen überlassene Lehnguth Möllenstorf cum pertinentiis eine Lehnsansprache, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, publica Proclamata præclusiva erkannt, und zu Profitirung sothaner Ansprüche einen Terminum auf den 30sten des kommenden Monats Martii hiedurch anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an vorerwehntes Lehnguth Möllenstorf cum pertinentiis einige Ansprache ex agnatione, proximitate, fidei commisso, vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie Abends vorher sich geziemend gemeldet haben, in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche produciren und glaubhaft bescheinigen, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen,

daß sie mit sothanen An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten.

Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Januar 1764.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasmassen Unser Major von Schuckmann, mittelst eines unterthänigst eingereichten Memorials gehorsamst angezeiget, wie er sein in Unserm Amte Stavenhagen belegenes Guth Knorrendorf mit Zubehör an den Lieutenant von Pogwisch bis zu Unserm Landes- und Lehnsherrlichen Consens verkaufet, und in dem solcherhalb errichteten Contract zur Sicherheit des Käufers sich zur Erbittung öffentlicher proclamatum præclusivorum verbindlich gemacht, auch um solch sein Versprechen ein Genüge zu leisten, Uns um deren Erlassung in Unterthänigkeit angetreten. Da wir nun auch solcher Bitte Raum gegeben, und ad profitendum & liquidandum den 27sten Jan. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres pro termino berahmet haben; so laden Wir in Kraft dieses alle und jede, welche an obberegtes Lehnguth Knorrendorf mit Zubehör jure crediti & hypothecæ oder ex jure servitutis, oder aus was für einem anderweitigen Grunde es seyn möge, irgend eine Ansprache, Anforderungen oder Recht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht, entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre vermeintliche Gerechtsame, Ansprachen und Forderungen an mehrgedachtes Guth cum pertinentiis, entweder durch die etwa in Händen habende Urkunden und Briefschaften, oder auf andere rechtliche Art gehörig zu erweisen und darzuthun, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferlegt werden. Gegeben Güstrow, den 26sten Oct. 1763.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es zeigte der Bürger und Kaufmann, Hans Hinrich Wilbrandt hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend an, welchergestalt sich zu seinen zwischen der Witwe Guhlen und des Gastwirths Rohde Häusern, vor dem Mühlenthor hieselbst belegenen Wohnhause nebst der dabey befindlichen Wohnbude, Hofraum und 4 Ställen, ein Käufer angefunden. Zur Sicherheit desselben hätte er versprochen, Proclamata nach Lenzen, Wismar und hieselbst ad valvas curiæ erkennen, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, mithin bäte er gehorsamst um Anberahmung eines termini præclusivi ad profitendum & liquidandum, auch daß die Proclamata sowol hieselbst ad valvas curiæ, als per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiret und denen Intelligenzblättern inseriret werden mögten. Judicium hat solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 19ten Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden dem-

demnach alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Kaufmann Hans Hinrich Wilbrand, oder dessen oben benannte Grundstücke ein dingliches Recht oder sonst eine etwanige Forderung haben, sie rühren her ex quocunque fundamento & causa sie wollen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, ihre an mehrged chten Bürger und Kaufmann Hans Hinrich Wilbrand oder dessen Grundstücke habende Forderungen gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausseubleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an bemeldetes Haus cum pertinentiis, ab und zur Ruhe werden verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 5ten Jan. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) beym Herzogl. Amtsgericht zu Lübz.

1) Demnach über das Eigenthum einigen, in dem Herzogl. Mecklenburgischen Amt Lübz, und zwar auf dem Felde Krätel belegenen von einem ehemaligen Hauswirth in dem Amtsdorf Kretzen, Namens Jochim Bäckler besessenen Ackers, beym Herzogl. Amtsgericht zu Lübz Rechtfertigungen entstanden sind, auch verschiedene Abkömmlinge des Jochim Bäckers sich hiezu schon gemeldet und legitimiret haben; beym Amtsgericht aber kund geworden ist, daß nachgenannte Personen, deren Aufenthalt jedoch bisher nicht ausgeforschet werden können, von dem mehrgedachten Jochim Bäckler abstammen, nemlich Jochim Köpcke, Sophia Bäcklern, Jochim Bäckler, Johann Hinrich Bäckler, David Bäckler und Jürgen Friedrich Bäckler: als werden diese genannte Personen, oder ihre etwanige Erben hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, daß sie sich a dato binnen 3 Monate beym Herzogl. Amtsgericht zu Lübz entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächte einfinden ihre Personen legitimiren, und ihre Ansprüche an solchen Acker mit den jetzigen Besitzern desselben rechtlich ausmachen oder gewärtigen sollen, daß sie hiemit gänzlich präcludiret werden. Amt Lübz, den 9ten Jan. 1764.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Amtsgericht zu Redenthin.

1) Demnach der Mühlen- und Zimmermeister Johann Friederich Eickelberg zu Farpen aus Blanckenberg gebürtig ohne Hinterlassung einiger Leibeserben ohnlängst mit Tode abgegangen; als werden alle und jede ex quocunque capite vel jure dieselbe eine Ansprache oder Forderung an dessen wenigen, mit einigen Schulden behafteten Nachlaß zu haben, oder sonst durch Erbschaftsrecht solches zu behaupten vermeinen peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii per publica proclamata samt und sonders vorgeladen, am 31sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, Morgens um 9 Uhr vor hiesigen Herzogl. Amtsgerichte, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte ad liquidandum & profitendum ohnausbleiblich zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß im Nichterscheinungsfalle sie gänzlich prä- und excludiret, und in dieser Erbschichtungssache weiter rechtlich verfahren werden solle. Signatum Redenthin, den 17ten Nov. 1763.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht daselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Hirschburg.

1) Wann der Pensionarius Plate und dessen Ehefrau auf dem Fürstl. Pachthofe Moritz bey Ribbenitz beyde Todes verblichen, und die Vormündere der nachgebliebenen Kinder, damit wegen des Nachlasses und sonsten keine Irrungen entstehen mögten beym Herzogl. Amte angesuchet, öffentliche proclamata zu erkennen. Da nun dieser ihr Gesuch deferiret: Als werden alle und jede ex quocunque capite

vel causa es seyn möge, etwas zu forden habende hiemit peremtorisch, und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret, den 28sten Januarii 1764 Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgerichte zu Hirschburg ohnausbleiblich in Person oder Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre credita rechtlich zu liquidiren und zu justificiren, damit alles in Ordnung kommen könne, die ausbleibende aber zugewärtigen, daß sie präcludiret und ferner nicht gehöret werden sollen. Publicatum im Herzogl. Ribbenitzschen Amts-Gerichte zu Hirschburg, den 22. Dec. 1763.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) In dem Herzogl. Hof- und Landgericht ist die nachgesetzte Edictal-Citation erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen dir Lucia Margaretha geborne Eggersen hiemit zu wissen, wasgestalt Uns dein Ehemann der Bürger und Pantoffelmacher Christian August Lahl unterthänigst klagend an- und fürgebracht, daß du im Julii Monath dieses Jahres ohne einige von ihm gegebene Ursache, heimlich davon gegangen und ihn böslicher Weise verlassen, derselbe auch aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen können, an welchen Orte du dich jetzo aufhaltest, mit unterthänigster Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen, bey so bewandten Umständen edictales zu erlassen. Wann Wir nun seinen Gesuch deferiret; So citiren, heischen und laden Wir dich Lucia Margaretha Lahlen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, also peremtorie, daß am 26. Jan. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest nnd nach befinden rechtlichen Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf des Klägers ferneres Anruffen, in contumaciam, auch nach befinden mit völliger Ehescheidung wieder dich erkannt werden solle, was Rechtens. Gegeben Güstrow, den 3ten November 1763.

b) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

1) Von Herzogl. Regierung ist folgende Edictal-Citation erlassen:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir, dem gewesenen Hausmann zu Kothendorf Unsers Amts Walsmühlen, und nachheriger Grenadier unter dem Königlich Preußischen Bataillon von Bayer, Decloff Trilk hiedurch zu wissen: wasmassen Uns deine Ehefrau Eva Elisabeth geborne Stoppeln demüthigst gebeten, Wir geruheten in Gnaden, da sie seit dem May 1760, von dir gar keine Nachricht erhalten, dagegen aber neulich durch ein Gerücht ungewiß gemacht worden, ob du noch am Leben seyst, durch eine an dich zu erkennende Edictal Citation sie deines Lebens oder etwanigen Absterbens halber ausser Zweifel zu setzen, und dadurch ihre zeitliche Wohlfahrt zu befördern. Wie Wir nun diesem demüthigsten Gesuch in Gnaden deferiret haben; so citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, Kraft dieses ernstlich und wollen: daß du den 26sten Januar, des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, des Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Regierung, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Räthen du dich gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, oder dafern du durch Rechtsbegründete Entschuldigungsursachen von der persönlichen Erscheinung abgehalten würdest, wenigstens eine hinlängliche schriftliche Nachricht von deinem

Leben

Leben und jetzigen Aufenthalt binnen solcher Frist zu Unsrer Regierung einschicken, und darauf weitere Verordnung gewärtigen sollt, Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 10ten November, 1763. (L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime u. Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Da in dem adelichen Guth Lützen-Krankow, im Amte Grevismühlen, die Meyerey, Neuhoff genannt, auf Trinitatis dieses Jahrs aus der Pacht fällt; so wird solches hierdurch kund gemacht, damit diejenigen, welche zu dieser Pachtung Lust haben, sich bey der Guths-Herrschaft melden können. Es ist noch anzuzeigen, daß dieser Hoff nicht allein mit einigen Lasten Aussaat-Acker vermehret ist, sondern es sollen auch über 50 Fuder Heuwerbung und einige Bauren, welche die ganze Woche mit dem Vieh dienen, dabey gegeben werden. Gegeben Lützen-Krankow, den 14ten Januar, 1764.

2) Da das adeliche Guth Cölzien im Amte Krivitz, beyorstehenden Trinitatis a. c. aufs neue verpachtet werden soll: so können sich die Liebhaber in Güstrow bey dem Herrn Obristlieutenant von Bülow auf Critzow, melden

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung das im Amte Ribnitz eine Meile von Rostock belegene Allodialgut Finkenberg am 27ten Januar. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll: Als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf gedachten Guthes resolviren möchte, am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitz-Canzeley sich einzufinden, und, daß ermeldetes Guth cum pertinentiis nach geschehener Licitation den Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zugewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 7ten November 1763.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das von dem ehemaligen Weinhändler, jetzigen Kellermeister Otto Christoph Wulff bewohnte, zu Anfang der Apothecker-Strasse, zwischen Ehrn. Superintendent Menckel und dem Hofuhrmacher Benecke belegene Haus, darin sich 4 Stuben, 4 Kammern, ein Brau- und Brenn-Haus, worin eine Pumpe, ein guter gewölbter Keller und eine Küche, eine Darre mit eisernen Flecken, auch Bodenraum, wobey sich auch ein Holzschauer mit Torfboden befinden, am 31sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres an den Meistbietenden verkaufet werden soll: als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf dieses Hauses resolviren mögte, an obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und, daß ermeldetes Haus, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen, Schwerin, den 14ten Nov. 1763.

3) Als der Hr. Doctor Borchert qua actor communis des Bürgers und Beckers Langfeldt Gläubiger ad acta Concursus Creditorum des Bürgers Langfeldt, dem verordneten Herzogl. Stadtgericht angezeiget, maßgestalt der Bahnschmidt Haack vor das, auf dem kleinen Mohr belegene vormalige Langfeldtsche Haus, so er an Creditores abgetreten 800 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel geboten, mithin ihm solches bey einer gehaltenen conference sub lege addictionis dafür zugeschlagen worden und dabey gebeten, daß pro plus licitantibus ein Terminus ad subhastandum anberahmet, auch das dazu erlassende proclama ad valvas curiæ affigirt werden

mögte, so hat Judicium solchem, des Hrn. Doctor Borchert als Langfeldtscher creditorum actoris communis geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum auf den 26sten Januarii 1764 präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle Liebhabere, so über diese 800 Rthlr. N. ⅔tel mehr zu bieten gewillet, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, und nach etwanigen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß nach geschehenem höchsten Both solches Langfeldtsche an Creditores abgetretene Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti oder im widrigen Fall dem Bahnschmidt Haack vor die 800 Rthlr. N. ⅔tel käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 31sten Dec. 1763.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

4) Es findet der Vormund zu des gewesenen Postillions Plückhahns Kindern, der Brauer Hinrich Röhring seinen Curanden convenable, die denenselben zuständige auf dem Kattrepel an der Stadtmauer belegene Bude, und dahinten anstossende besondere Wohnung nebst Stall und Hofraum an den Meistbietenden zu verkaufen, auch, obgleich keine darauf haftende Schulden ihm bekannt wären, dennoch zum Ueberfluß alle daran Prätension machende vorzuladen. Da nun gedachter Vormund bey E. E. Rath um ein decretum de alienando und Erlassung gewöhnlicher Proclamatum geziemend angehalten hat; so ist nach untersuchter Sache dessen petito deferiret, und zur Liquidation sowohl als Licitation ein Terminus auf den 27ten Januar des bevorstehenden 1764sten Jahres angesetzet worden, damit einjeder, wie er dann dazu sub pœna præ- & concluſi eingeladen wird, seine Ansprache an diese Bude cum pertinentiis, wahr machen könne, auch die Belieben haben, solche zu kaufen, den höchsten Both thun, und sogleich zu ihrer freyen Disposition in Besitz nehmen können. Güstrow, den 14. Dec. 1763.

5) Der Eigenthümer Hr. Kähler zu Pohrstorf ist gewillet, sein auf der Neustadt Schwerin rechter Hand, wenn man nach dem sogenannten Spielthor hinaus gehen will, belegenes Eckhaus nebst Hof- und Gartenplatz auf den 27sten Januar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres aussergerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer solches zu erstehen Belieben hat, kann sich an erwehntem Tage des Nachmittags um 2 Uhr in des Hrn. Candidati Schuelle in Schwerin Wohnung einfinden, woselbst es nach geschehenem Both und Gegenboth dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll.

6) In dem hiesigen Brandtischen Buchladen ist ein neues öconomisches Buch für 36 ßl N. ⅔tel zu haben, unter dem Titel: Die gerechte Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbaue, aus der verbesserten Mecklenburgischen Wirthschaftsverfassung abgeleitet, mit dem benachbarten Landbau verglichen, und auf andere Gegenden angewandt, auch durch dienliche Kupfer und Tabellen in mehreres Licht gesetzet. Nebst einem dreyfachen Anhang, 1) von den Vortheilen und der Anwendung der Mecklenburgischen Wirthschaft; 2) Anmerkungen und Erläuterung gewisser Zweifel gegen die Mecklenburgische Wirthschaft; 3) Vergleichung der Mecklenburgischen mit der Holsteinischen Wirthschaft in der Masch.

V. Gelder, so zur Anleihe gesucht werden.

1) Allhier in Schwerin suchet ein gewisser Freund, gegen sichere Obligation und landübliche Zinsen, auf gegenwärtigen Termino Anthonii 4 bis 500 Rthlr. N. ⅔tel oder altes Gold. Wer selbige anzuleihen gewilliget seyn mögte; wolle es der Intelligenz-Expedition bald möglichst anzuzeigen belieben.

VI. Per-

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Von einer adelichen Herrschaft wird ein, von guten Herkommen, getreuer Bedienter, der schon gedienet, die Aufwartung und das Haar Frisiren verstehet, und von seinem redlichen Betragen Zeugnisse haben muß, gesucht. Ein solcher hat sich eines guten Lohns und übrigen Gehalts zu versichern, und bey dem Hrn. Obristlieutenant von Lützow zu Sternberg die nähern Bedingungen zu vernehmen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann auf ergangenen hohen Herzogl. Befehl, der hiesige Bürger Balthasar Dittmer, mit Ausschliessung derer übrigen hiesigen Bürger, angenommen worden, alle hieselbst ankommende und abgehende Extrapostfuhren, Couriers und Estaffetten nach denen Reglements von 10ten October 1759 und 1sten December 1760 weiter fortzuschaffen: so wird dasselbe hiedurch jedermänniglich, in specie denen auf der Strasse von und nach Lübeck Reisenden bekannt gemacht, damit ein jeder sich dieserhalben ans Comtoir hieselbst melden, und von diesem die Verfügung zum weiteren Fortbringen auf das schleunigste gewärtigen könne. Wobey zugleich ein jeder bey Strafe von 12 Rthlr. Mecklenb. Courant verwarnet wird, für sich und ohne Vorwissen des Comtoirs so wenig dergleichen Fuhren und Ritte anzunehmen, als auch die hier gebrachte Postgüter und Personen weiter zu bringen. Rehna, den 12ten Jan. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

2) Es hat eine Herzogliche, aus Kustorff gebürtige Unterthanin, Namens Liesche Brandten, welche auf dem adelichen Guthe Grossen-Rentzow vor Ausgeberin gedienet, sich in der Nacht vom 26sten auf den 27sten Dec. a. p. gegen alle Vermuthung heimlich von dort entfernet, und die desfalls angestellete Untersuchung ergiebet höchst wahrscheinlich: daß die Entwichene die Strafe ihrer verheimlichten Schwangerschaft und gehabten unzeitigen Niederkunft, durch ihre Flucht zu entgehen gesuchet. Gedachte Liesche Brandten ist ohngefehr 24 Jahr alt, lang und schmal gewachsen, hat lichtbraune Haare und ein rundes Gesicht mit einer kurzen etwas aufgebogenen Nase. Ihr Anzug aber lässet sich um so weniger beschreiben, da sie ihre sämtliche Kleidungsstücke mitgenommen, und also solche willkührlich verändern kann. Wann man nun von dem gegenwärtigen Aufenthalte dieser Person bisher nicht das mindeste erfahren können; als werden alle und jede Obrigkeiten, unter deren Gerichtsbarkeit sich vorbemerkte Liesche Brandten etwa betreten lassen mögte, hiedurch respective geziemend in subsidium juris ersuchet, sich dieser Person zu versichern, und von deren geschehenen Inhaftirung den Candidatum juris Hrn. Wanschaff in Schwerin beliebigst zu benachrichtigen; darnächst aber bey ihrer Entgegennehmung, die dankbarliche Erstattung der etwanigen Kosten und Ausstellung des landüblichen Reverses zu gewärtigen. Grossen-Rentzow, den 3ten Jan. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

VIII. Rostocker Kaufmannswaaren, den 13ten Jan.

Schiffer Joh. Hinr. Krempin hat einige Last Steinkohlen aus seinem Schiffe, am Strande, für billigen Preiß zu verkaufen. Von den Russischen Lichten gilt das Lißpf. 2 Rthlr. Hanföl die 100 Pfund 7 ½ Rthlr. Bey Hrn. Hühn, ist Grönländischer Trahn zu 20 Rthlr. Bey Hrn. Herwig, weisser Grönländischer dito. Bey Hrn. Müller, Grönländischer dito. Bey Hrn. Hill, Blanker und brauner Berger dito, und Königsberger Seife. Bey Hrn. Tob. Crumbügel brauner Trahn. Bey Hrn. Joh. Joch. Crumbügel, weisser Berger dito. Bey Hrn. Hinr. Flint, am Strande, ein grosser Vorrath Bretter, Fliesen, Treppensteine, Theer und ungelöschter Kalk für billigen Preiß zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 17ten Jan. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	3
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	21	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 18. Jan. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	72	—	44	—	32	—	34	—	44	—	38	—	20	—	—	—
— 20 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	18	—	—	—	28	—	24	—	14	—	12
— 20 in Wismar, Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lübeck, Schf.	1	—	—	28	—	22	—	32	28	—	26	—	—	18	—	16
— 20 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenburg, Sack.	5	—	2	32	2	—	—	—	3	16	2	32	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0032
DFG

Anno 1764. 4tes Stück.

Sonnabends den 28 Januarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

Patent-Verordnung

wider die mit verfälschten Waaren herumgehende Olitäten-Krämer.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da sich seit einiger Zeit unter dem Namen der Olitätenkrämer gewisse Falsarii und Betrieger in Unsern Herzogthümern und Landen eingeschlichen haben, deren Waaren bey angestellter Untersuchung verfälscht, ganz unkräftig, und zum Theil höchst schädlich befunden sind; so sollen hiedurch Unsere Landes-Einwohner, sonderlich auf den Dörfern, vor unbehutsamer Ankaufung dieser Art Waaren landesväterlich gewarnet, allen Olitätenkrämern aber soll die an sich schon unerlaubte Einführung und Debitirung verfälschter Waaren kraft dieses noch zum Ueberfluß nicht nur bey unausbleiblicher Confiscation derselben, sondern auch bey harter Leibesstrafe des Herumträgers, ernstlich untersaget seyn.

Zu jedermans Nachricht und Nachachtung haben Wir diese Unsere Patent-Verordnung durch die Intelligenzblätter und Zeitungen bekannt zu machen befohlen. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedrucktem Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 18ten Januar 1764. (L.S.) Friederich, H.z.M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen der Cord Christoph von Schack das von ihm bisher pfandsweise besessene Guth Lübs, instehenden Trinitatis an denen Vormündern des von Hahn zu Buchelmitz abtritt, und in dem Reluitions-Contract sich zu Ausbringung öffentlicher Proclamatum an alle und jede, welche von ihm und seinem verstorbenem Vater ex jure crediti einige Forderung haben mögten, verbindlich gemacht, anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, die zu solchem Ende erforderlichen Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 11ten April a. c. berahmet haben; als laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen: daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure an vorgedachtes Guth Lübs mit Zubehör machende An- und Zusprüche mit gehörigen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollet. Gegeben Güstrow den 14ten Jan. 1764.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Boitzenburg.

1) Wann der weiland Elb-Zollcommissarius Herr Friederich Schulz hieselbst am 22sten dieses das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und ohne Leibeserben verstorben, zur Publication aber seines gerichtlich errichteten, und auf der Gerichtsstube allhier verwahrlich niedergelegten letzten Willens a judicio ein Terminus auf den 28sten Febr. dieses jetzt laufenden Jahres, wird seyn der Dienstag nach dem Sonntage Sexagesimä anberahmet; als werden des Defuncti Erben ab intestato, und alle diejenige, welche an dessen, unter disponirter Versiegelung genommenen Nachlaß, ein Erbschafts- oder anderes Recht, oder auch ein sonstiges Interesse dabey zu haben vermeinen, mittelst diesem citiret und vorgeladen, an bestimter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte an der Gerichtsstube allhier zu erscheinen und sich anzufinden, demnächst aber der Publicirung des gedachten in judicio aufbehaltenen Testaments gewärtig zu seyn. Wornach sich jedermänniglich denen hieran gelegen, zu richten. Boitzenburg in judicio den 24sten Jan. 1764.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Herzogl. Stadtgerichts daselbst.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Warin.

1) Demnach der Bürger und Baumann Ernst Kätelhön hieselbst, dem Herzogl. Stadt-Judicio zu erkennen gegeben, wie er

zu

zu Befriedigung seiner Gläubiger habende Forderungen aus seinen besitzenden Gütern, gewilliget sey, sein in dieser Stadt Warin zwischen dem Tischler Wäscken und dem Bürger Michael Käthelhö inne belegenes erbeigenthümliches Wohnhaus cum pertinentiis, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, bestehend in fünf Viertel Hufen Landes, inclusive der schon bestellten Winteraussaat, an einen meistbietenden Käufer gerichtlich zu verkaufen, mithin um Ausfertigung eines diesfalsigen Proclamatis und Präfigirung eines Termini subhastationis, auch Vorladung seiner gesammten Gläubiger, ad liquidandum & profitendum nachgesuchet hat: als wird der kommende 20ste Febr. a. c. dazu anberahmet, mithin nicht nur alle und jede zu Ankaufung dieser vorermeldeten Immobiliengüther Lust habende Käufer samt und sonders invitiret, an obgedachten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem raisonnablen höchsten Both ihnen diese obmentionirte Immobilien gegen Abtrag baarer Bezahlung käuflich zugestanden werden sollen, sondern auch demnächst alle und jede dieses Ernst Käthelhöns Creditores ex quocunque capite vel jure dieselbe eine rechtliche Ansprache und Forderung an diesen seinen unbeweglichen Gütern haben mögten, kraft dieses peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen werden, an obgedachten Termino Nachmittags um 2 Uhr hieselbst ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich zu gestellen und zu gewärtigen, daß nach solchem geendigten Termino die sich nicht gemeldet habende gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselben sich zu achten. Warin, den 23sten Jan. 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Wittenburg.

1) Es wird denen sich gemeldeten Creditoribus des entwichenen Bürgers und Schlächters Friederich Kupffern hiemit angefüget, daß nach Herzogl. gnädigsten Rescript vom 18ten November a. c. wir einen Terminum ad liquidandum der von ihnen eingereichten Rechnungen, auf den 6. Febr. des mit Gott kommenden 1764sten Jahrs, wird seyn der Montag nach dem 5 Sonntage der heil. drey Könige angesetzt haben. Citiren und laden demnach gedachte Creditores sammt und sonders, daß sie sich beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause alhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube zum vorerwehnten Ende unausbleiblich einfinden, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Auch haben die Vormündere sich im ewehnten Termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß dabey zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nach geschener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 16ten December 1763.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

II. Urtheile.

1) Es ist der Unterthan und Büdner Joachim Weber aus Viellanck hiesigen Amtes, wegen der wider den Hrn. Amtmann Zur-Nedden zum Heidhoff ungegründet angebrachten Anschuldigung vom Unterschiebung eines falschen Amtsprotocolli und anderer Unwahrheiten, nach ergangener Herzogl. hohen Verordnung, in zwanzig Peitschenschlägen und zwostündiger Stellung ins Halseisen condemniret, auch solches in Gegenwart vieler Dorfschaften durch den Amtspförtner hieselbst an ihm vollzogen worden. Hagenow, den 19ten Jan. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemachet, daß der hiesige Stadtweinkeller,

bey welchem, unter andern Immunitäten, auch die Freyheit, Haackware feil zu haben, sich befindet, öffentlich an den Meistbietenden verpachtet werden solle, und dazu der 22ste Febr. a. c. pro termino anberahmet worden. Es können demnach diejenigen, welche Belieben tragen, sothanen Weinkeller auf gewisse Jahre zu pachten, sich in dicto Termino, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsstube einfinden, und nach vorhero eingezogener Erkundigung der Conditionen, gewärtigen, daß dem plus offerenti, derselbe pachtweise zugeschlagen werden solle. Signatum Parchim, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Da die Güter Critzow, und Cölpien eine Meile von Crivitz belegen, auf Trinitatis 1764, entweder zusammen, oder besonders, verpachtet werden sollen; so können die Liebhaber solche in Augenschein nehmen, und sich bey dem Guthsherrn, den Hrn. Oberstlieutenant von Bülow in Güstrow melden, und die weitern Conditiones vernehmen.

3) Allhier zu Grossen-Raden fällt die Schmiede und Krug mit einer guten Wohnung, Garten und etwas Acker, auf Ostern a. c. aus der Pacht. Wer dazu Belieben hat; wolle sich allda bey der Guthsherrschaft melden. Grossen-Raden, den 25sten Jan. 1764.

4) Es wird hiemit kund gemacht, daß obgleich in diesen Blättern gemeldet worden, daß die Verpachtung der Wasser- Wind- und Oelmühle zu Karchow nahe bey Röbel, zu Dambeck am 3ten Febr. an den Meistbietenden vorgenommen werden sollen; sich dennoch solche auszusetzende Umstände finden, welche einige Tage Aufschub erfordern: so wird statt des 3ten Febr. nunmehro der 7te Februar hierdurch anberahmet, und kann sich ein jeder Liebhaber am ernannten 7ten Februar Morgens um 10 Uhr zu Dambeck ohnweit Röbel einfinden. Dambeck, den 17ten Jan. 1764.

Adeliches Gericht daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachfolgendes Proclama ad subhastandum ist abereinst in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Geben hiedurch männiglich zu vernehmen, demnach in dem auf den 15ten dieses Monats zum gerichtlichen Verkauf des Cieseschen Hauses hieselbst angesetzten Termino sich keine annehmliche Käufer dazu gefunden, und dannenhero Actor-Communis Ciesescher Creditorum, Doctor Könnberg um Anberahmung eines andern Termini subhastationis unterthänigst angesuchet, daß Wir den 1. Febr. a. f. zu solchem Ende präfigiret haben. Wir laden also alle diejenigen, welche erwehntes Cieseshe Haus zu kaufen gewillet seyn mögen, Kraft dieses abermahl gnädigst: daß sie am gedachten Tage des Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Land-Gericht erscheinen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtig seyn, daß mehrbesagtes Haus dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde. Gegeben Güstrow, den 16. Decemb. 1763.

2) Als der Hr. Advocat Kossel zu Schwerin als Actor communis Voßischer Creditorum, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte angezeiget, wasgestalt ihm für das allhier auf der Neustadt belegene Voßische Haus cum pertinentiis 210 Rthlr. in neuen ⅔tel geboten, und er per addictionem in diem solches dafür zugeschlagen. Gleichwol nunmehro um einen endlichen Terminum ad subhastandum pro plus licitantibus angesuchet, so hat judicium hierin condescendiret und zugleich einen neuen terminum ad subhastandum auf den 31sten Januar 1764 anberahmet. Es werden demnach alle Liebhabere, so über diese 210 Rthlr. neue ⅔tel mehr zu bieten gewillet, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube

auf der Neustadt zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß nach geschehenem höchsten Both, solches Voßische Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti oder im widrigen Fall demjenigen, der 210 Rthlr. neue $\frac{2}{3}$tel geboten, werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 14ten Dec. 1763.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

3) Auf wiederholte Anrege des Kaufmanns Pippow, als Vormundes der Barckeyen Kinder ist re cognita das nachgesuchte decretum de alienando über folgende, seinen Curanden zuständige liegende Grundstücke ergangen, als 1) einen Garten an der sogenannten Wachsbleiche, bey Becker Russow belegen. 2) Eine Wiese auf der Parumer Wiese, so Eschenburg in Miethe gehabt. 3) 2 Morgen Acker am Krauel. 4) 2 Morgen Acker am Gliner See, welche Aecker Brunckhorst lange in Miethe gehabt, und zum Verkauf derselben ein Terminus auf den 24sten kommenden Monats Februarii angesetzet worden. Alle und jede demnach, welche Belieben tragen, diese Grundstücke entweder einzeln oder insgesamt zu kaufen, können sich vor E. E. Rath am bestimmten Tage gestellen, Both und Gegenboth thun, und für den höchstgebliebenen solche sogleich in Besitz nehmen. Güstrow, den 7ten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Wann der vormahlige Schulmeister Johann Jacob Dieterichs seine hinter der Domfreyheit an der Stadtmauer belegene Bude cum pertinentiis an den Meistbietenden verkaufen, und den Käufer für alle Privat- und Publique-Schulden durch einen Präclusiv-Abschied zugleich sicher stellen will; so sind auf dessen bey E. E Rath gethanes Ansuchen Proclamata ad liquidandum & licitandum erlassen, und Terminus auf den 3. Febr. nächsteintretenden 1764sten Jahres dazu anberamet worden. Es werden also alle und jede, welche an diese Bude Foderung, sie rühre auch her, ex quocunque capite sie immer wolle, sub pœna perpetui silentii citiret und geladen, beregten Tages in Curia zu liquidiren, hoc peracto der gewöhnlichen Licitation beyzuwohnen, und zu hören, wie dem Meistbietenden solche zum Eigenthum addiciret werde. Güstrow, den 14ten December 1763.

5) Da das dem Schönfärber Christoph Naball vormals zugehörige, nachhero aber Creditoribus cedirte, in Sternberg belegene Haus und Hoff, nebst denen zum Hause gehörigen 3 peescher Morgen Aecker und 2 Klagsbrocks Wiesen anjetzo vacant sind, und diese sämmtliche Immobilien sogleich, sowol vermiethet als verkaufet und gleich bezogen werden können; so dienet solches hiedurch zu jedermans Wissenschaft, und können die etwanigen Liebhabere, so diese Immobilien entweder zu kaufen oder zu miethen belieben mögten, nähere Nachricht bey dem Hrn. Doctore Könemann in Schwerin, als gemeinschaftlichen Anwald Nabalscher Creditorum, oder auch bey dem Hrn. Stadtrichter Schaller und bey dem Kaufmann Hrn. Könemann in Sternberg erhalten, welche solche gern und willigst ertheilen werden. Es ist dieses Haus bey Landtägen, weil Auffahrt, Hoff- und Stallraum dabey ist, sehr wohl zu gebrauchen und ein guter Vortheil daraus zu machen. Sternberg den 24sten Jan. 1764.

6) Wenn jemand allhier zu Güstrow gesonnen ist, sein vor dem Glevienschen Thore befindliches, zur Wirthschaft aptirtes Haus, samt dabey befindlichen Ställen und Garten, aus der Hand zu verkaufen: so wird solches denen etwanigen Liebhabern hiedurch bekannt gemacht, und können dieselben die nähern Conditiones bey dem Notario Hrn. Holzendorf in Güstrow erfahren. Güstrow, den 20sten Jan. 1764.

7) Bey dem Stellmacher Meister Jürgens in Parchim ist eine gute brauchbare Chaise mit

grünem Lacken ausgeschlagen, zu verkaufen. Wer solche zu erstehen beliebet, kann sich bey ihm melden.

V. Was zu verauctioniren.

1) Demnach am bevorstehenden Dienstage, als den 31sten dieses, des Morgens um 9 Uhr, in des verstorbenen Kaufmanns und Stadt-Casse-Bürgers Lorenz Sohn, auf dem kleinen Mohr hieselbst belegenen Wohnhause verschiedene Sachen, an Meubles und Hausgeräth, als Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinen-Zeug, Betten, Porcellain-Zeug, Kleidung, Schränke, Tische, Stühle ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so wird dem Publico und den etwanigen Liebhabern solches hiemit bekannt gemacht, und können sich dieselben am ernannten Tage in oberwehnten Hause einfinden, und gewärtigen, daß die zu verkaufende Sachen denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung in jetzigen schweren Courant, werden zugeschlagen und verabfolget werden. Schwerin, den 21sten Jan. 1764.

2) Am bevorstehenden 20sten Febr. als den Montag nach Septuagesima und folgende Tage, soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen, eine Sammlung von guten, auch zum Theil raren Büchern, in mancherley Wissenschaften und vielen in Holländischer, Französischer, Italiänischer und Englischer Sprache, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden durch P. Böckmann. Das davon gedruckte Verzeichniß wird in der Böckmannischen Buchhandlung, den Liebhabern ohnentgeltlich ausgegeben.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann währenden geringhaltig im Lande coursirten Geldes die Preise des Fuhr- und Tagelohns auch anderer dergleichen Dienste, nicht weniger der zu Markt gebrachten Fische, nach eines jeden Willkühr übersetzet worden, und hiesigen Einwohnern unausstehliche Beschwerden daraus erwachsen, welchen man von Obrigkeits wegen, nach der gnädigst aufgetragenen Policey nicht länger nachsehen mögen; So machen wir Bürgermeister und Rath hieselbst, nach vorgängiger Rücksprache und Gutachten des Bürger-Ausschusses jedermänniglich kund und zu wissen, daß vors erste und bis zur Erweiterung oder allenfalsiger Abänderung, dieserhalb folgendes Regulativ vest gesetzet sey.

Es bekommen demnach

die Fuhrleute, so Passagiers fahren, für jede Meile a Pferd	10 ßß
der Knecht für jede Meile Trinkgeld	2 ßß
falls der Reisende keinen eigenen Wagen hätte, accordiret er deshalb a part.	
Eine Holzfuhre aus dem Primer	32 ßß
Eine Holzfuhre auf eine Meile	40 ßß
dito auf 2 Meilen	1 Rthlr. 32 ßß
dem Knecht vor die Fuhre Trinkgeld	2 ßß
Eine Sandfuhre mit 2 Pferden, des Winters, da die Pferde im Stall gehalten werden müssen	5 ßß
Die übrige Jahreszeit über, da die Pferde auf die Weide gehen können	4 ßß
diese Fuhren mit 4 Pferden werden gedoppelt bezahlet.	
Eine Fuhre Leim- oder Gnittsand mit 2 Pferden des Winters	6 ßß
Eben diese mit 4 Pferden	10 ßß
Eben diese mit 2 Pferden des Sommers	5 ßß
Eben diese mit 4 Pferden des Sommers	9 ßß
Das 1000 Torf anzufahren	9 ßß
Für 1000 Mauersteine von hiesiger Ziegeley anzufahren	36 ßß
Für 1000 Dachsteine von hiesiger Ziegeley	24 ßß
Ein Arbeitsmann bey freyer Kost ausserhalb der Erndte zur Winterzeit	4 ßß
Eine Arbeitsfrau eben also	3 ßß
ohne freyer Kost aber ersterer	8 ßß
und die Frau	6 ßß

welche auch schuldig sind zu gewöhnlicher Zeit des Morgens auf die Arbeit zu kommen, und

und des Abends vor gewöhnlicher Zeit nicht abzugehen. Auch stehet die Wahl, ob den Arbeitsleuten die Kost gegeben werde oder nicht, bey demjenigen, der sie gebrauchet.

Eine Waschfrau bey freyer Kost, die beyde Tage über, da sie auf die Bücke und aus dem Wasser wäschet 4 ßß
ohne freyer Kost dieselbe in diesen beyden Tagen 8 ßß
und ist gehalten, zu rechter früher Zeit sich beym Waschen anzufinden.

Die Dröschers kriegen von jeglichem Korn den 13ten Scheffel, und dabey täglich eine Kanne Speisebier. Die Maasse wird beym Aufmessen sowol für den Herrn als den Dröscher gestrichen, und niemand soll um Tagelohn weder dröschen noch dröschen lassen, bey nahmhafter Strafe.

Ein Bote innerhalb Landes für die Meile 5 ßß
und ausserhalb Landes für die Meile 6 ßß
für jeden Tag, da er auf Antwort warten, und stille liegen muß, innerhalb Landes 8 ßß
und ausserhalb Landes 10 ßß
hätte aber der Bote ein grosses Paquet zu tragen, geschiehet dafür a part eine billige Vergütung.

Einen Faden Holz zu sägen für einen Schnitt 5 ßß
für zwey Schnitte 9 ßß
für drey Schnitte 12 ßß
wobey den Sägern weiter nichts, als täglich eine Kanne Speisebier gereichet wird.

Ein Hexelschneider, der seine eigene Lade und Messer hält, und sich selbst beköstiget, fürs Dröm kurz Hexel 3 ßß
bey freyer Kost derselbe aber täglich 3 ßß

Die Portchaisenträger vor jeden Gang in der Stadt 3 ßß
folglich hin und zurück 6 ßß
und für jede Stunde Wartgeld 2 ßß

Fisch-Taxe.

Aechte, lebendig das Pfund 2 ßl
— todte, das Pfund 1½ ßl
— in der Leichzeit das Pf. todte ½ ßl
Marenen, fürs Schock Zahlmarenen 5 ßl
Schüpmarenen das Pfund 1 ßl
Brachsen, da sie alle todt anhero kommen, das Pfund 1½ ßl
Schley, lebendig das Pfund 1½ ßl
— todte das Pfund 1 ßl
Bahrse, grosse das Pfund 1½ ßl
— zur Leichzeit das Pfund 1 ßl
Aale, grüne das Pfund 2 ßl
— trockene das Pfund 3 ßl
Kleine Fische allerhand Sorten das Pf. ½ ßl
Krebse das Schock nach ihrer Grösse 3 bis 4 ßl

Alle diese Preise sind in jetziger schweren Münze bestimmet.

Denen Leim- und Sandfahrern, welche sich deshalb auf der löblichen Cämmerey anzufinden haben, sollen die Plätze hiezu, wo sie am nächsten und für die Wege am unschädlichsten sind, angewiesen werden, und soll niemand fernerhin nach Gefallen von andern Orten Leim und Sand holen, bey 2 Rthlr. Strafe auf jeden Contraventionsfall, wovon dem Denuncianten die Hälfte gereichet werden soll.

Wer überführet werden kann, mehr wie diese Taxordnung ausmachet, gefordert oder bezahlet zu haben, ist in nahmhafte Strafe verfallen.

Uebrigens behalten wir uns vor, mit der Zeit nach den Umständen diese Taxordnung auf fernerweitige Rücksprache mit dem Bürger-Ausschusse zu erweitern, zu vermindern und zu vermehren. Wornach sich ein jeder hieselbst zu richten und für Schaden zu hüten hat, als des Endes dieses ad valvas Curiæ affigiret, auch denen Intelligenzblättern inseriret worden ist. Güstrow, den 20sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 24ten Jan. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	28	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	9
ein dergleichen von 1763	4	19	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	3
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	3
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 25. Jan. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	80	—	48	—	32	—	44	—	44	—	44	—	22	—	18	—
— 27 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	18	—	—	—	28	—	24	—	14	—	12
— 27 in Wismar, Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lübeck, Schf.	1	—	—	28	—	22	—	32	28	—	26	—	—	18	—	16
— 27 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Lauenburg, Sack.	5	—	2	32	2	—	—	—	3	16	2	32	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0040
DFG

Anno 1764. 5tes Stück.

Sonnabends den 4 Februarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ist in dem Herzogl Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den weiland Cammerjunker von Drieberg zu Kleinen Sprenz und alle dessen nachgelassene Güter und Vermögen ohne Unterscheid einige An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf submisseste Vorstellung der hinterbliebenen Witwe und Kinder des genannten Cammerjunkers von Driebergs einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten April a. c. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen: daß ihr am genannten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen und Ansprüche, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, profitiren und anzeigen, auch mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen,

digen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Gegeben Güstrow, den 16ten Januar 1764.

b) bey Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzelley zu Rostock ist untenstehendes Proclama erkannt, und die Affixion desselben zu Wismar und Demmin verfüget.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Geben männiglichen, besonders aber denen, welche an dem ohnweit Gnoien belegenen von der Lüheschen Lehnguthe Schulenburg und dessen Pertinentien einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch zu vernehmen, welchergestalt Uns der Graf von Holck zu Copenhagen, mittelst exhibirten producti angezeiget, wie er obengedachtes, bisher jure usufructus besessene Guth, denen Lehnsvettern gegen Erlegung eines verglichenen Quanti hinwieder überlassen, und sich zur Sicherheit dererselben anheischig gemacht, publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu erwirken, mit angehängter devotesten Bitte, Wir wolten geruhen, solche behörig zu erkennen. Wenn nun auch darauf dem petito in Gnaden deferiret, und oben erwehnten Endzwecks halben der 10te Februarii des mit Gott zu hoffenden 1764sten Jahres pro termino festgesetzet worden; so citiren Wir hiemit alle und jede, welche an mehr beregtem Lehnguthe cum annexis, ex quocunque capite es immer seyn mag, Prätensiones formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, sub pœna præclusionis ac perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages, Morgens um 9 Uhr auf dieser Herzogl. Justizcanzelley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder durch hinlänglich instruirte Procuratores erscheinen, die Original-Obligationes und andere in Händen habende Urkunden oder deren vidimirte Copeyen gebührend vorweisen, die Forderungen liquidiren, und demnächst weitere Verfügung gewärtig seyn sollet. Datum Rostock, den 23. Sept. 1763.

c) bey des Prinzen Ludewigs Durchl. verordneten Commißionsgericht zu Schwerin.

Namens Sr. Herzogl. Durchl. des Prinzen Ludwig wird nachstehendes bekannt gemacht:

1) Nachdem der Laquay Carl Friedrich Braunstein unterthänigst angezeigt, welchergestalt er den Entschluß gefaßt, seine von dem ehemaligen Nebenpräceptore Duve kürzlich erhandelte, in der Gläserstrasse hieselbst zwischen des Schneider Sporns und des weiland Herrn Hofrath Lüders Garten belegene Bude, an den hiesigen Schneider Wodecke wiederum käuflich zu überlassen, und dabey um Präfigirung eines Termini ad profitendum & liquidandum unterthänigst angesucht, auch zu solchem Ende der 14te Februar des mit Gott kommenden 1764sten Jahres angesetzt und anberahmet worden, so werden alle und jede, welche an bemeldeten Laquay Braunstein oder an dessen verkauften Bude irgend eine Ansprache ex quocunque capite es auch seyn mag, zu haben vermeynen, hiedurch sub præjudicio præclusi & perpetui silentii citiret, daß sie an benannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor der von des Prinzen Ludewig Durchl. niedergesetzten Commißion, in der Behausung des Secretarii Löwen erscheinen, ihre habende Forderung gehörig profitiren und liquidiren, demnächst aber nähern Bescheids gewärtigen; im Nichterscheinungsfall aber mit ihren Forderungen gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 20. Dec. 1763.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin, und die aus selbigem zum Waysengerichte

Ver-

Verordnete, fügen allen und jeden, welche an den verstorbenen unsern Rechnungsführer und Stadt-Casse-Bürger, den Kaufmann Hinrich Peter Lorenzsohn und an dessen nachgelassene Güter, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen des Kreyschirurgi Hrn. Preuß, als von Unserm Wayfengerichte bestellten Curatoris des abwesenden Christian Philipp Lorenzsohn, und des hieselbst gegenwärtigen Herrn Fähndrichs Johann Hinrich Lorenzsohn, einen Terminum ad liquidandum & transigendum eventualiter ad deducendum jus potius auf den 12ten April a. c. anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an obbesagten verstorbenen, unsern Rechnungsführer und Stadt-Casse-Bürger Hinrich Peter Lorenzsohn, oder an dessen nachgelassene Güter, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und zu haben vermeinende Prätensiones gebührend angeben, und gehörig durch Producirung der darüber vorhandenen Originalien oder sonstigen Beweisthümern, rechtfertigen, darauf die Güte versuchen, in dessen Entstehung aber ihr vermeintes jus potius rechtlich ausführen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Decretum Schwerin, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath, und die aus selbigem zum Wayfengerichte Verordnete hieselbst.

d) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Des Notarii Briesen jetzige Ehefrau, eine geborne Hechten zu Schwerin, zeigte dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend an, welchergestalt sie ihr auf der Neustadt an den Bürger und Mahler Maack in der sogenannten Bergstrasse belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Bürger und Mauermeister Lilienbladt verkaufet. Sie hätte zur Sicherheit desselben im Kaufcontract verheissen, an alle und jede, welche an gedachtes Haus cum pertinentiis Ansprache zu haben vermeinen öffentliche Ladungen ad liquidandum zu extrahiren, solche ad valvas curiæ hieselbst affigiren, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; und bat des Endes ein behufiges proclama præclusivum una cum subsidialibus nach Wismar und Lenzen zu erkennen. Das Gericht hat solchem ihren geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 29sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an beschriebenes, der Provocantin vormals zugehörig gewesenes, nunmehro aber an gedachten Bürger und Mauermeister Lilienbladt verkauftes Haus cum pertinentiis es sey ex quo capite es immer wolle, eine Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre an gedachtes Haus cum pertinentiis machende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu beglaubigen, und zwar eo sub præjudicio, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, an mehr besagtes, an den Mauermeister Lilienbladt verkauftes Haus ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 16 Jan 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

e) beym Magistrat zu Teßin.

1) Da der hiesige Bürger Daniel Christian Giese vor Bürgermeister und Rath allhie zu Protocoll angezeiget, daß er sein hieselbst habendes, von seiner annoch im Leben seyenden Mutter Dorothea Maria Dehnen, verwittwete Bahren, käuflich angenommenes Haus, mit dem dazu gehörigen Erbtheil Wiesewachs, auch Kirchenstände, und Begräbniß auf den Kirchhof, imgleichen die Scheune und Garten, auch 44 Scheffel Saatacker auf hiesigen Stadtfelde, ferner 1½ Gramstorffer Theil, an Johann Caspar Brempien erb- und eigenthümlich verkaufet hätte, Käufer aber, zu seiner Sicherheit, um gegenwärtiges Proclama gebeten hat: So werden alle und jede, welche an seel. Hans Hinrich Giesen, auch seel. Jürgen Friederich Bahren und dessen hinterlassene Wittwe Dorothea Maria gebohrne Dehnen, verwittwete Bahren, auch Anfangs benannten Daniel Christian Giese, in Ansehung vorbenannter liegenden Gründen eine rechtliche Ansprache und Schuldforderung haben, hiemit citiret und vorgeladen, auf den 8. Febr. des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, vor Bürgermeister und Rath allhier auf dem Rathhause entweder in Person oder durch genugsahm Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre etwa habende Ansprache und Forderungen an vorgedachte Personen und specificirte liegende Gründe zu Protocoll anzugeben und zu beweisen. Im wiedrigen Fall dem Käufer nach Verlauf dieser gesetzten Frist frey gelassen wird, dem Verkäufer das Kaufpretium zu bezahlen, und werden diejenigen, welche sich mit ihren Forderungen in Termino nicht gemeldet, sich selber beyzumessen haben, daß sie damit hinkünftig nicht weiter gehöret werden, sondern präcludiret bleiben. Zu wahrer Bekanntmachung ist dieses Proclama allhie am Rathhause affigiret, und denen Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Intelligenz Blättern mit zu inseriren beschlossen worden. Teßin, den 28ten December 1763.

f) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann einige Creditoren des hieselbst verstorbenen Bürgers und Beckers Julius Pingels, uns zu erkennen gegeben, wasgestalt sie, um zur Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen, kein ander Mittel wüßten, als daß des Debitoris Pingels, in der Mühlenstrasser Kavel belegenes volle Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet würde, indem die etwanige Erben, des gedachten Debitoris Pingels, sich gar nicht anfinden, und in keinem Stücke des Hauses sich annehmen, mithin selbiges mit der Zeit gänzlich über den Haufen fiele, und sie sodann mit ihren Forderungen leer ausgingen, mit dem Ersuchen, des forderlichsten einen Terminum anzuberahmen, und darin des obbenannten Julius Pingels etwanige Erben peremtorie vorzuladen, mit dem Anfügen, sodann ihre Erklärung abzugeben, ob sie gemeinet, das Haus anzunehmen, und die darauf haftende Schulden zu berichtigen, im widrigen Fall dieses Haus in dicto Termino öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden solte. Und dann wir ihrem Petito deferiret, mithin des Endes den 27sten Febr. a. c. pro Termino anberahmet haben: als werden demnach des hieselbst verstorbenen Beckers Julius Pingels etwanige Erben hiedurch ein vor allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einzufinden, sich zuförderst rechtlich zu legitimiren und demnächst ihre Erklärung dahin abzugeben haben: ob sie gemeinet, ihres Erblassers Wohnhaus anzunehmen, und die darauf haftende Schulden zu bezahlen, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß in eben diesem angesetzten Termino, dieses Pingelsche Haus an den Meistbietenden verkaufet werden solle, dahero sich diejenigen, welche Käufer hiezu abgeben wolken, in dicto termino des Vormittags um 10 Uhr gleichfalls in der Rathsstube einfinden und gewärtig seyn können, daß dem Meistbie-

bietenden sothanes Pingelsche Haus zugeschlagen werde. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, nicht allein denen Intelligenzblättern inseriret, sondern auch allhier ad valvas curiæ affigiret worden. So geschehen Parchim, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Demnach des weiland hiesigen Bürgers und Freyschlachters Nicolaus Warncken hinterlassene Witwe Catharina Warncken geborne Wiermanns jüngsthin verstorben, und deren nachgelassene Kinder und Erben gesonnen, ersagte ihrer resp. Mutter und Schwiegermutter gesammte Verlassenschaft, in folgenden Grundstücken bestehend, 1) in einer wüsten Hausstelle hinterm Rathhause hieselbst, nebst einer dazu gehörigen grossen Kavel Land; 2) einem halben Nott Landes mit der Wischbleck; 3) ein Stück Land vor den Fohren; 4) ein Stück auf Achter Rohden; 5) ein Stück auf dem Roggenfelde; 6) eine Wiese im neuen Stiege; 7) eine Wiese in der Warst, und 8) ein Garten auf den Elbenhöfen belegen, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gerichtlich zu verkaufen, und die Schulden davon nach vorhergegangener Liquidation, zu bezahlen, mithin um behufige Proclamata decenter gebeten, auch solchem Petito von Gerichts wegen deferiret, und Terminus ad liquidandum auf den 10ten & licitandum auf den 31sten Martii a. c. anberahmet worden; als werden hiedurch sämtliche, der verstorbenen Witwe Catharina Warncken geb. Wiermanns Creditores, ihre Forderungen und Ansprüche rühren her ex quocunque jure vel causa sie wollen, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, an gedachten 10 Martii des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen behörig coram Protocollo an- und auszuführen, sodann auch gerichtlichen Bescheides zu gewarten; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich alsdenn anzugeben versäumen würden, mit ihren Ansprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und rühren her, woher es auch sey, weiter nicht gehöret, sondern ein für allemal gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Diejenigen aber, welche ein und das andere von ersagten Grundstücken zu erhandeln Lust haben, können sich gedachten 31sten Martii gleichfalls um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden und gewärtigen, daß nach gethanem Both und Ueberboth, dem plus licitanti die zum Verkauf ausgesetzte Stücke adjudicirt und zugeschlagen werden. Wornach man sich zu richten. Datum Dömitz, den 13ten Januar, 1764.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadtgericht hieselbst.

2) Wann in Concurssachen des weiland hiesigen Töpfers und Stadthauptmanns Joachim Herman Rietz Creditorum auf Veranlassung des ex officio constituirten gemeinschaftlichen Anwaldes, alle des communis debitoris nachgelassene bishero unverkauft gebliebene Immobilia, an Haus, Garten und Ländereyen vor Gerichte an den Meistbietenden sub hasta verkaufet, und folgends auch gesammte Acta zur rechtlichen Abfassung einer Prioritäts-Urthel rotuliret werden sollen; so wird hiezu Terminus auf den 3ten Martii a. c. öffentlich kund gemacht, damit alle und jede, welche zum Ankauf Belieben haben, sich beregten Tages des Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth versuchen, und auf den höchsten Both des Zuschlages gewärtigen mögen; Die Creditores aber werden anbey citiret und vorgeladen, nachgehends Acta zu rotuliren, wobey jedoch diesen zuvor ihre Deductiones prioritatis einzubringen freygelassen bleibet.

Wornach man sich zu achten. Datum Dömitz den 17ten Jan. 1764.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadtgericht hieselbst.

b) beym Herzogl. Stadtgericht zu Malchin.

1) Nachdem der Bürger und Knopfmacher Hencke dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, wie er von dem ehemaligen Mühlenschreiber Johann Albrecht Eggers hieselbst einen für dem Mühlenthor an der Peene belegenen Garten erhandelt, und zu seiner Sicherheit gemäßiget wäre, ein öffentliches Proclama, und daß dieses nicht allein ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern inseriret werde, zu erbitten; solchem geziemenden Suchen auch heute dato deferiret, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Martii c. a. anberahmet; so werden alle und jede, welche an dem vorersagten gewesenen Mühlenschreiber Eggers sonst zugehörigen und jetzt an den Knopfmacher Hencken verkauften Garten einige Zusprache, solche rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemittelst peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii eingeladen, am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre an mehrgedachten Garten etwa habende Forderungen aus in Händen habenden Originalhauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden oder sonst wie Rechtens zu profitiren, zu liquidiren und darauf ihrer Befriedigung halber weitere rechtliche Verfügungen, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts-Insiegel. Malchin, den 19ten Jan. 1764. Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) von Herzogl. Regierung zu Schwerin.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen dir Andreas Linde, Reuter bey der Leibcompagnie, Unsers Leibregiments zu Pferde, hiemit öffentlich zu wissen, wasmaassen Uns deine Ehefrau, Dorothea Linden, geborne Häffecken beschwerend demüthigst angezeiget, daß du ersagte deine Ehefrau, im Jahr 1762. heimlich und böslich verlassen habest, da du aus Ribnitz mit Pferd und allen Mondirungsstücken meyneidig desertiret seyst. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du am 7ten Februar des künftigen Jahrs 1764. des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Eheweibes, Rede und Antwort geben, und sodann weitern Bescheides gewärtigen sollst. Du erscheinest nun, oder erscheinest nicht; so soll doch erkannt werden, was den Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 29sten Nov. 1763.

(L.S)

Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

b) beym Herzogl. Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es zeigen Acta in Sachen des Pensionarii Otto zu Mamerow jetzt zu Kämerich, wider den ehemaligen Pächter seines Hofes alhier vor Güstrow, Christian Gäthen, daß zur

zur Sicherheit des Verpächters wegen schuldiger Pension verschiedene Sachen in Anno 1760 gerichtlich sequestriret worden, weilen des Gärthen Ehefrau ihrer Illatorum halber daran Ansprache gemacht. Wann nun gedachter Pensionarius Otto sich gerichtlich gemeldet, anzeigend: daß solche Sachen auf seinem Hofe nicht allzu sicher stünden, und er nicht wüßte, wo Intervenientin Gärthen sich jetzo aufhielte, auch daneben gebeten, derselben edictaliter durch die Intelligenzblätter anzufügen, daß sie innerhalb 6 Wochen ihr vermeintliches Recht justificire oder gewärtige, daß solche Sachen demnächst öffentlich verkaufet und das daraus gelösete Geld dem Interventen zugestellet werde, sie auch deshalb präcludiret seyn solle, und dieses Gesuch Platz gefunden; als wird mehr besagter Intervenientin des ehemaligen Pächters allhier, Christian Gärthen Ehefrau, gebornej Fresen hiemit edictaliter aufgegeben: daß sie innerhalb 6 Wochen a dato beym hiesigen Stadtgerichte ihre vermeintlich habende Gerechtsame an denen hieselbst sub arresto stehenden Sachen justificire, oder in Entstehung dessen gewärtige, daß sie nach Ablauf solcher Frist mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern auf immer präcludiret seyn solle, dagegen aber die Sachen quæst. publica auctione verkaufet, und das daraus gelösete Geld an den Pensionarium Otto auf die restirende Pacht ausbezahlet werde. Wornach sie zu achten. Signatum Güstrow, den 26sten Jan. 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

c) beym Freyherrlich Bernstorfischen Gerichte zu Drey-Lützow.

1) Nachdem der hieselbst wohnhaft gewesene Tischlermeister Johann Christoph Peter Wiencke, aus einem in der Mark Brandenburg nahe bey dem Flecken Ratenau belegenen Dorfe, dessen Namen man nicht erfahren können, gebürtig, vor geraumer Zeit von hier entwichen, und seine Ehefrau, Maria Roggen, aus dem zum Freyherrlichen Bernstorfischen Amte Gartow gehörigen Dorfe Wirle gebürtig, nebst zween unmündigen Kindern verlassen, man auch bisher vergeblich dessen Zurückkunft erwartet hat; so wird gedachter Johann Christops Peter Wiencke hiedurch peremtorie citiret, a dato dieser Bekanntmachung über 6 Wochen, also am 13ten Martii wird seyn der Dienstag nach Quadragesimá, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte persönlich zu erscheinen, und die Ursache seiner Entweichung behörig vorzubringen, wiedrigenfalls er zugewärtigen hat, daß sein weniger grösten theils aus Tischlergeräthschaft bestehender und gerichtlich versiegelter Nachlaß, öffentlich denen Meistbietenden verkauft, und zur Befriedigung seiner Creditorum verwandt werden soll. Wesfalls denn auch alle diejenigen, welche an erwehnten Johann Christoph Peter Wiencken einige ex quocunque jure herrührende Ansprache oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, gleichfalls am obfestgesetzten 13ten Martii Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte entweder in Person, oder durch genugsahm Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Forderungen zu justificiren, wiedrigenfalls sie in ipso Termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden sollen. Signatum Drey-Lützow, den 31sten Jan. 1764.

Freyherrl. Bernstorfisches Gericht hieselbst.

III. Urtheile.

1) Auf Belehrung der Herzogl. Justizcanzley ist beym Amte Redenthin der unterthänige Knecht Joachim Lange in Boyenstorff, weil er unbedachtsam gefahren, darüber Maria Elisabeth Voigtin vom Wagen gefallen, und binnen einer Stunde Todes verblichen, aus Betracht einiger für ihn eintretender Umstände, des bereits erlittenen Arrestes ungeachtet, noch mit vierwöchiger Haft,

Haft, darin er an einer Hand und an einem Fuß geschlossen, bestraft, auch in die Kosten verurtheilet, und laut eingegangenen Berichts vom 21sten Jan. 1763. die Erkänntniß vollstrecket. Wonächst gesamten dasigen Unterthanen alles unvernünftige Jagen und Vorjagen mit Wagen und Pferden, bey härtester Ahndung verboten.

IV. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zu Verpachtung der Wassermühle zu Hermannshagen Terminus auf den 6ten Martii anberahmet ist, mithin diejenigen Liebhaber, welche sothane Mühle zu erstehen gewillet sind, ermeldten Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst sich einzufinden haben, und die Pachtbedingungen vorher in Registratura inspiciren können. Schwerin, den 21 Jan. 1764.

2) Da die hiesige Elden- oder Schloßfischerey, bey welcher die Gerechtigkeit ist, den Eldenstrohm von Parchim bis ohnweit Grabow zu befischen, ausser Pacht gefallen und zu deren fernerweitigen öffentlichen Verpachtung, der 15te Febr. a. c. anberahmet ist; so haben alle, die zu dieser Pachtung etwa Lust bezeigen mögten, sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr bey hiesigem Amte zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden selbige bis auf weitere Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Amt Neustadt, den 30sten Jan. 1763.

Herzogl. Beamte hieselbst.

3) Wann jemand, welcher das Rademacher-Handwerk gelernet eine Achtelhufe im Dorfe Martenstorf erblich auf bevorstehende Ostern anzunehmen gewillet; der kann sich auf hiesigem Amte je eher je lieber melden, und die Conditiones vernehmen. Amt Mecklenburg, den 20sten Jan. 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

4) Es wird hiemit kund gemacht, daß obgleich in diesen Blättern gemeldet worden, daß die Verpachtung der Wasser- Wind- und Oelmühle zu Karchow nahe bey Röbel, zu Dambeck am 3ten Febr. an den Meistbietenden vorgenommen werden sollen; sich dennoch solche auszusetzende Umstände finden, welche einige Tage Aufschub erfordern: so wird statt des 3ten Febr. nunmehr der 7te Februar hierdurch anberahmet, und kann sich ein jeder Liebhaber am genannten 7ten Febr. Morgens um 10 Uhr zu Dambeck ohnweit Röbel anfinden. Dambeck, den 17ten Jan. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

5) Es fällt das im Mecklenburg-Strelitzischen an der Märkschen Gränze, 2 Meile von Prenzlow, 2 Meilen von Lichen, und 2 Meile von Templin belegene adeliche Guth Wittenhagen künftigen Trinitatis 1764. aus der Pacht, und soll von neuem auf 6 Jahre wieder verpachtet werden. Es wird solches denen Pachtliebhabern hiemit bekannt gemacht, und wie ihnen frey stehet, das Guth vorher zu besehen, und die Pachtbedingungen von dem Hn. von Brockhusen zu Göhren zu vernehmen; also wird der 14te Febr. künftigen Jahres 1764 zur Licitation und Abschliessung des Contracts angesetzet, und können die Pachtliebhabere sich sodann Morgens um 8 Uhr bey dem Hn. von Brockhusen zu Göhren anfinden, und gewärtigen, daß mit dem annehmlichsten Pächter sogleich gegen Erlegung einiger Vorschußgelder werde contrahiret werden. Göhren, im Mecklenburg-Strelitzschen, den 19. Dec. 1763.

6) Wann das Guth Neu-Polchow, welches eine Meile von Teßin und Laage belegen, Trinitatis 1764. verpachtet werden soll: so wird solches hiemit denenjenigen, welche es zu pachten belieben, angezeiget, damit dieselben sich desfalls bey dem Gutsherrn zu Grossen-Ridsenow melden und den Contract schliessen können. Auch ist in Kleinen-Ridsenow eine Bauerhufe auf Trinitatis 1764. gegen Leistung gewöhnlicher Hofdienste bey demselben Gutsherrn zu erlangen.

7) Die

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0048
DFG

7) Die Schmiede zu Buchholz, wobey eine Worte und Ackerwerk ist, soll auf Ostern wiederum verpachtet werden. Wer solche Pachtung anzunehmen gesonnen, wolle sich bey dem Inspector Hrn. Bühring, zu Rubow, forderſamst melden.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann wir ad instantiam des Hn. Creyßchirurgi Preuß, als von unserm Wayſengerichte bestellten Curatoris des abwesenden Christian Philipp Lorenzsohn, und des hieselbst gegenwärtigen Fähndrichs Hrn. Johann Hinrich Lorenzsohn, zum öffentlichen Verkauf des verstorbenen unſers Rechnungsführers und Stadt-Casse-Bürgers, Kaufmanns Hinrich Peter Lorenzsohn zuständigen, in hieſiger Altstadt, auf dem so genannten Kleinen Mohr belegenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 21sten Febr. a. c. kraft dieſes anberahmet haben; als wird ſolches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere ſich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor uns auf hieſigem Rathhauſe einfinden, die Kauf Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geſchehenem Both und Gegenboth ſothanes Haus cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich zugeſchlagen werde. Schwerin, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeiſter und Rath, und die aus ſelbigen zum Wayſengerichte Verordnete hieſelbſt.

2) Es will der Bürger und Schlächter-Aelteſte Zacharias Schubart bey ſeinem ſchon erreichten Alter ſich von denen ihm läſtigen Geſchäften entledigen, und alſo verſchiedene ſeiner Immobiliar-Stücke, als 1) ein Haus am St. Gerdruten-Kirchhofe nahe bey Lehſten belegen; 2) eine neue Scheune beym St. Geroruten-Kirchhofe; 3) einen Garten bey des Eigenthümers Neumanns Hofe belegen, dabey am Ende deſſelben auch eine Wieſe befindlich, zwiſchen Herrn Rathsverwandten Mühlenbrugg und Meſſerſchmidt Jacobs; 4) noch einen Garten vor dem Mühlenthor, zwiſchen dem Kaufmann Lütckens und Tiſchler Hoickendorff; 5) eine Wieſe an der Nebel bey der Gliner Wieſe; 6) Noch eine Wieſe auf der Parumer Wieſe Stadtwärts zwiſchen Hn. Neumann und Hn. Bätcken; 7) 6 Morgen Acker in einer Fahre am Strentzer Wege, zwiſchen Müller und Kipner, welche mit Rocken beſäet ſind; 8) noch 6 Morgen Acker in einer Fahre am Suckower Wege, zwiſchen der Witwe Tornow und der Witwe von Thinen Acker belegen; 9) 1 ¾ Morgen Acker bey der Schweinsbrücke, welche einen Kamp ausmachen, an den Meiſtbietenden öffentlich verkaufen, dahero E. E. Rath er gehorſamſt erſuchet hat, einen Terminum ſubhaſtationis, und zur Sicherheit der Käufer zugleich einen Terminum liquidationis zu berahmen; worauf denn auch zum Verkauf dieſer Aecker, Hauſes, Scheune und Wieſen die Tagefahrt auf den 30ſten Martii a. c. feſtgeſetzet, nicht minder zur Liquidation beſtimmet iſt. Es werden demnach alle diejenigen, ſo an vorſpecificirte Grundſtücke irgend eine Anſprache machen könnten, hiemit ſub pœna præ- & concluſi vorgeladen, am gedachten Tage für E. E. Rath ſich anzufinden, die Prätenſiones glaubhaft zu docuren, und den Beſcheid anzuhören, hiernächſt aber auf dieſe zum Verkauf ausgeſetzte liegende Gründe zu biethen, und gegen den höchſten Both des Zuſchlages gewärtigen. Güſtrow, den 7ten Jan. 1764.

3) Als der Hr. Hofrath Behncke und Schiffbauer Belzmeyer zu Schwerin reſpective proprio uxorio mandatario nomine der Gebrüder Fersen, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wie dieſem Herzogl. Gerichte bekannt, daß ſie nebſt dem Herzogl. Armenhauſe im Adjudicat in des ehemaligen Leinweber Looffen Hauſe cum pertinentiis hie-

selbst bereits erlanget, das Miethsquantum welches von solchem ihrem Eigenthume fiele, bisher aber nicht hinreichend gewesen wäre, diejenigen Vorschüsse zu vergüten, welche zu der höchstnothwendigen Reparatur des gemeinschaftlichen Eigenthums verwandt werden müssen, mithin auch gerne aus dieser lästigen Communion seyn mögten, und dahero, um einmal aus einander zu kommen, gebeten, Judicium mögte geneigen, zum Verkauf des ehemaligen Weber Loofen hier auf der Neustadt, zwischen dem Bürger und Brandteweinbrenner Teetz, und Bürger und Brandteweinbrenner Stuhr belegenen, und an ihnen abgetretenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum anzuberahmen; so hat das Gericht ihren Gesuch deferiret, und zum Verkauf desselben einen Terminum auf den 22sten Martii a. c. präfigiret, auch das Proclama in denen Intelligenzblättern inseriret. Es werden demnach alle und jede, so Lust und Belieben haben, gedachtes ehemaligen Leinweber Loofen zugehörig gewesene, und an Creditoribus abgetretene Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, die Kauf-Conditiones zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus licitanti gedachtes Loofische, nunmehro an Creditoribus abgetretene Haus cum pertinentiis, käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 11ten Jan. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

4) Bey den Buchhändlern Berger nnd Boedner, in Bützow und Wismar ist zu haben: 1) Bützowsche Ruhestunden, 10ter Theil, a 4 ßl. 2) Haupts Anfangsgründe der christlichen Lehre, a 24 ßl. 3) Lehren eines Vaters an seinen Sohn, a 2 ßl. 4) Masch theologische Abhandlungen, 4ter Theil, a 16 ßl. 5) Rahmmachers Erklärung der Paßionsgeschichte, a 16 ßl. 6) Schrebers neue Samlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen, 5ter Theil, a 24 ßl.

Daselbst wird auf die neue Anflage von des Hrn. Senior Goezens in Hamburg Gottgeheiligten Sonntags- und Festandachten, 2 Bände, 4to, bis Ostern 3 Rthlr 16 ßl. Pränumeration angenommen, und der erste Band auf Pfingsten, der andere aber auf Michaelis geliefert.

VI. Was verlohren.

1) Es hat sich von dem grossen Salitzer Hoff ohnlängst ein schwarzer Dachshund mit braunem Maul und braunen Füssen, auch eine Schlitze im linken Ohr habend, verlaufen, und ist in der Gegend von Lützow nachhero gesehen worden. Da nun dieser Hund irgendwo angehalten seyn muß; so wird dem, der solchen nachweiset ein Douceur von 2 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel versprochen.

VII. Was zu verauctioniren.

1) Am 8ten dieses Monats sollen in des Hrn. Auctionarii Gehsen Hause folgende Sachen 1) eine silberne Caffeekanne; 2) eine dito Senfkanne; 3) 4 silberne Leuchter nebst einer Lichtscheere; 4) ein Potagelöffel; 5) sechs Speiselöffel; und 6) ein Juwelenes Coulant unterm Halse, an den Meistbietenden verkauft und gegen baare Bezahlung abgeliefert werden. Die Liebhaber werden ersuchet sich gedachten Tages, Nachmittags zwischen 1 und 2 Uhr einzufinden. Schwerin, den 1sten Febr. 1764.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Von einer adelichen Herrschaft wird ein von

von guten Herkommen, getreuer Bedienter, der schon gedienet, die Aufwartung und das Haarfrisiren verstehet, und von seinem redlichen Betragen Zeugnisse haben muß, gesucht. Ein solcher hat sich eines guten Lohns und übrigen Gehalts zu versichern, nnd bey dem Hrn. Obristlieutenant von Lützow zu Sternberg die nähern Bedingungen zu vernehmen.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist bishero ein bey den geschlachteten Rindvieh inwendig gefundenes Gewächse, als ein Kennzeichen der sogenannten Franzosen, und das Fleisch und Fett, ohne den Grund davon zu wissen, für ungesund gehalten, und dem Büttel alles preis gegeben worden. Solte jemand hievon etwas gewisses angeben können; so wird gebeten, dieses bey Herzogl. Policey-Commißion unter Erwartung einer Belohnung anzuzeigen. Güstrow, den 25sten Januarii 1764.

2) Als sich in der Nacht vom 17ten auf den 18ten dieses drey zum Amte Goldberg gehörige Unterthaninnen, Namens Anna Roden, Maria Köstern und Maria Prestinen, vom Hofe Zidderich aus dem Dienste des dortigen Pensionarii Lange mit der Flucht entfernet, und man der Nachsetzung ungeachtet nicht erfahren können, wohin sie sich gewendet haben: so werden die Obrigkeiten, unter deren Gerichtszwang sie sich anfinden mögten, hiedurch ersuchet, dieselben anzuhalten, und dem hiesigen Amte zu ihrer Abholung geneigte Nachricht davon zu ertheilen. Es wird gedachten Unterthaninnen auch, dafern sie von selbst wieder ins Amt zurück kehren wolten, und zureichende Entschuldigung ihres Entweichens beyzubringen vermögten, die Versicherung ertheilet, daß sie in solchem Falle nicht nur mit der sonst verdienten Strafe verschonet seyn, sondern ihnen nach Befinden auch die Reisekosten wegen ihrer Zurückkunft erstattet werden sollen. Gegeben Goldberg, den 30sten Jan. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Wer noch von den Berliner Genealogie Calendern mit der Churfürstl. Geschichte zu 44 ßl. Französische zu 36 ßl. teutsche in laquirt Pergament zu 28 ßl. hellgrüne mit Kupfer zu 18 ßl. dunkelgaüne ohne Kupfer zu 14 ßl. Etuits, teutsche und französische zu 7 ßl. zu haben verlanget, wolle sich längstens bis den 11ten Febr. damit zu versehen belieben, weil die übriggebliebenen den 13ten darauf remittiret werden müssrn.

X. Rostocker Kaufmanswaaren, den 13ten Jan.

1) Bey Hrn. Thomas Hill, ist eine Parthey Juchten, Rußischer Kümmel, Sohl- und Binner Sohlleder und Danziger rauhes Leder. Bey Hrn. Mann, Juchten von verschiedenen Gattungen, gelbe Juchten und Fahl- auch Sohl- und Binner Sohlleder. Bey der Witwe, Frau Meislingen, Schwedischer Hering, für den billigsten Preiß, weil sie ihr Lager gänzlich aufzuräumen gewillet ist. Bey Hrn. Behrens, Hrn. Goldstädt, Hrn. Hinrich Cordes und Hrn. Heuck ist Danziger rauhes Leder, Butter in Tonnen, Rußische Waaren, als Hanföl, gelbe Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, Talg und Leinen, ungelöschter Kalk, und bey letzteren Rußisches Pelzwerk. Bey Hrn. Hühn, Danziger rauhes Leder und Butter in Tonnen. Bey Hrn. Crumbügel, Danziger rauhes Leder, Butter in ganzen und halben Tonnen, und Käse. Bey Hrn. Ephraim Wendt, guter Rigascher Leinsaamen, Königsberger rauhes Leder, Butter in kleinen Väßern, und eingepöckeltes Ochsenfleisch zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 31ten Jan. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	——	——	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	——
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	——
ein Species Reichsthaler —— ——	1	12	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	7	9
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	28	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	22	9
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	4	19	——
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	8	6
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	——	7	3
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	5	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —— ——	——	4	3
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	4	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in M. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 1 Febr. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	80	—	48	—	32	—	44	—	44	—	44	—	22	—	18	—
— 3 in Schwerin, Schf. u. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	——	18	——	——	—	28	—	24	——	14	—	12
— 3 in Wismar, Schf.	—	—	—	—	——	——	——	——	—	—	—	—	——	——	—	—
— 3 in Lübeck, Schf.	1	—	—	28	——	22	—	32	28	—	26	—	——	18	—	16
— 3 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	——	——	——	——	—	—	—	—	——	——	—	—
— 1 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	34	2	2	——	——	3	8	—	—	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0052
DFG

Anno 1764. 6tes Stück.

Sonnabends den 11 Februarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn, ꝛc.

erneuerte Verordnung,

wie es mit der Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorstellungen an die Collegia gehalten werden soll.

(De Dato Schwerin, den 16. Januar 1764.)

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Wir seit einiger Zeit mit besonderem Mißfallen bemerken, welchergestalt Unsere Verordnung d. d. Schwerin den 8ten Junii 1756. wie es mit Abgabe der Memoriale, Schriften und Vorstellungen an die Collegia gehalten werden soll, mehr als jemals ausser Acht gelassen werde, und dadurch allerhand Unfug, besonders mit ordnungswidriger

Einreichung der für Unsere Collegia gehörigen Memoriale unmittelbar bey Uns selbst, und ohne Unterschrift der Concipienten, überhand nehme; so mögen Wir nicht Umgang nehmen, gedachte Unsere Patentverordnung hiedurch anderweit zu erneuern, und als Unsere gnädigst ernstliche Willensmeynung zu jedermans Nachachtung durch den Druck wiederum zu publiciren.

Wie Wir demnach wollen und ordnen, daß

1) alle und jede, welche in Unseren Residenzen und an Unserm Hoflager sind, in Angelegenheiten, deren Ausfertigungen in Unsere Regierungs- Lehns- und Domainen-Cammer-Collegia schlagen, ihre Memoriale, Berichte, Vorstellungen und andere Eingaben, wie die Namen haben, gerades Weges an das Collegium, wohin die Sache ihrer Natur und Unserer Anordnung nach gehöret, bringen, und daselbst an Unsere bestellete Registratores abgeben; diejenigen aber,

2) welche ausser Unserer Residenz und Hoflager in Unseren Landen wohnen, und also ihre Eingaben und Schriften versiegelt einsenden müssen, unter der an Uns gerichteten teutschen Aufschrift allemal das Collegium, wohin die Sache gehöret, bemerken, folglich die Worte: Regierungs- Lehn- oder Cammersachen, äusserlich kennbar aufschreiben sollen; So verstatten Wir zwar

3) gnädigst, daß wann jemand eine Klage wider Unsere Collegia an Uns zu bringen, und damit Unsere Collegia zu übergehen, nöthig findet, er sein Memorial unmittelbar an Uns gelangen lassen dürfe; jedoch in der Maasse, daß in solchem Fall auf den Umschlag der Eingabe, daß selbige zu Unserer eigenhändigen Erbrechung bestimmet sey, deutlich bemerket werde. Wir wollen aber dabey

4) hiedurch aufs ernstlichste und bey willkührlicher Ahndung ein für allemal festgesetzet haben, daß, ausser dem Fall einer Beschwerde über Unsere Collegia, sich niemand unterstehen solle, mit Vorbeygehung des Collegii, wohin sein Gesuch gehöret, Uns selbst unmittelbar mit seiner Bittschrift zu behelligen. Zu welchem Ende Wir dann auch

5) die hiebevorigen Constitutiones vom 8ten Februar 1748, und 26sten April 1749 wegen Unterschrift der Concipienten und Procuratoren, in allem was darin zur Beobachtung sowol den Partheyen, als den Advocaten, Schriftstellern und Procuratoren, ge- und verboten ist, hiedurch ausdrücklich wiederholet, und einen jeden, sich darnach bey Vermeidung der darin gesetzten Strafe zu achten, aufs neue angewiesen haben wollen.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere erneuerte Verordnung mit Unserm Fürstlichen Handzeichen, und Insiegel bestärket, und sie nicht nur durch den Druck bekannt zu machen, sondern auch den öffentlichen Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 16ten Jan. 1764. (L. S.) Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Hauptmanns von Hövel nachstehendes Proclama erlassen, und dessen Affigirung zu Hamburg und Lübeck per subsidiales verfüget, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verordnet worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Wittenburg belegene Allodialguth Pretzier cum pertinentiis, ex capite reluitionis,

nis, protimiseos, onerum realium, debiti, vel ex quacunque alia causa, Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von Hövel, mediante supplica unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbemeldetes sein Allodialguth Pretzier cum pertinentiis an den Königl. und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Stadtvogt und Stiftsamtmann Otto Johann Christoph Könemann verkaufet, und im Kaufcontract sich verbindlich gemacht, ein publicum proclama præclusivum zu extrahiren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten also geruhen, solches in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 8ten May a. c. anberahmet, und zu solchem Ende gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß der- oder diejenigen, so sich in Termino præfixo nicht melden werden, nachhin mit ihren Ansprüchen an bemeldetes Allodialguth Pretzier cum pertinentiis nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen geachtet werden sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vielbemeldetes Guth Pretzier cum pertinentiis, ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti, vel ex quacunque alia causa habende Ansprache, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 12ten Januar 1764.

b) beym Herzogl. Stadtgericht zu Warin.

1) Demnach der Bürger und Baumann Ernst Käthelhön hieselbst, dem Herzogl. Stadt-Judicio zu erkennen gegeben, wie er zu Befriedigung seiner Gläubiger habende Forderungen aus seinen besitzenden Gütern, gewilliget sey, sein in dieser Stadt Warin zwischen dem Tischler Wäscken und dem Bürger Michael Käthelhön inne belegenes erbeigenthümliches Wohnhaus cum pertinentiis, nebst denen dazu gehörigen Aeckern und Wiesen, bestehend in fünf Viertel Hufen Landes, inclusive der schon bestellten Winteraussaat, an einen meistbietenden Käufer gerichtlich zu verkaufen, mithin um Ausfertigung eines disfalsigen Proclamatis und Präfigirung eines Termini subhastationis, auch Vorladung seiner gesammten Gläubiger ad liquidandum & profitendum nachgesuchet hat: als wird der kommende 20ste Febr. a. c. dazu anberahmet, mithin nicht nur alle und jede zu Ankaufung dieser vorermeldeten Immobiliengüther Lust habende Käufer samt und sonders invitiret, an obgedachten Termino, Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte sich zu gestellen, und zu gewärtigen, daß nach einem raisonnablen höchsten Both ihnen diese obmentionirte Immobilien gegen Abtrag baarer Bezahlung käuflich zugestanden werden sollen, sondern auch demnächst alle und jede dieses Ernst Käthelhöns Creditores ex quocunque capite vel jure dieselbe eine rechtliche Ansprache und Forderung an diesen seinen unbeweglichen Gütern haben mögten, kraft dieses peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii samt und sonders vorgeladen werden, an obgedachtem Termino Nachmittags um 2 Uhr hieselbst ad liquidandum & profitendum sich unausbleiblich zu gestellen und zu gewärtigen, daß nach solchem geendigten Termino die sich nicht gemeldet habende gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselben sich zu achten. Warin, den 23 Jan. 1764. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Wann der Bürger Johann Christopher Wolter curatorio nomine seiner Pupillen bey uns geziemend angezeiget, wie er seiner Pflegbefohlnen, des Ulrich Brandtens als ihres vom Vater hinterlassenes Haus, Hofraum und Garten cum pertinentiis aus freyer Hand an den Schreiber Friedrich Wilhelm Eberhard verkaufet habe, und desfalls zu des Käufers Sicherheit um gerichtliche Proclamata gehorsamst angesuchet, und danächst der Terminus zum Abtrage der Kaufsumma auf den 27sten dieses instehenden Monats Febr. bestimmet ist: als werden alle und jede, welche an diesen verkauften Immobilibus eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite vel causa solche immer seyn mögten, hiedurch samt und sonders vorgeladen, am 27sten Febr. a. c. Vormittags um 9 Uhr bey hiesigem Stadtgerichte in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte sich zu gestellen, und im nichterscheinenden Falle zu gewärtigen, daß nach geendigtem Termino sie mit ihrer Forderung gänzlich prä. und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Warin, den 3 Febr. 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Nachdem zur gehörigen Publication des von weiland hiesigen Bürger und Kirchen-Juraten, Carl Christoph Dicke und dessen weiland Ehefrau, Louise Sophie Dicken, gebornе Müllern, bey Herzogl. hiesigem Amtsgerichte niedergelegten letzten Willens, Terminus auf den 2ten Martii a. c. als den Freytag nach Sexagesimä, ex officio, anberahmet worden ist: so werden alle und jede, welche an der Verstorbenen wenigen Nachlasse rechtliche Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu machen, gemeinet sind, hiemit peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie vorbesagten Tages, Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigen Amtsgericht in Person oder Vollmacht erscheinen, der Publication des Testaments gewärtigen, nicht weniger auch ihre an der geringen Mobiliarverlassenschaft habende Ansprüche oder sonstigen Forderungen ad protocollum profitiren, unter der Verwarnung, wie der- oder diejenigen, so in Termino damit sich nicht gemeldet, präcludiret, und der nach abgezogenen Begräbniß- und andern Kosten übrigbleibende Nachlaß denen constituirten gesetzmäßigen Erben ausgekehret werden solle. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 3ten Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

d) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Dargun.

1) Bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht befindet sich ein Testamentum der Fräulein Sophia von Horn, welche sich auf dem adelichen Hofe Bestland verschiedene Jahre aufgehalten, und auch daselbst vor einigen Wochen verstorben ist. Um desselben Publication hat des wayland Hofchirurgi Roßmanns Wittwe hieselbst als bekanntlich nächste Erbin der Defunctæ angesuchet. Da man aber ungewiß ist, ob nicht noch mehrere gleich nahe Anverwandte und Erben vorhanden seyn mögten: So hat man von Gerichtswegen nöthig erachtet, deshalb öffentliche Ladungen an sie zu erlassen. Diesemnach werden gesamte der obgedachten mit Tode abgegangenen Fräulein Sophia von Horn hinterbliebene nächste Erben Kraft dieses citiret und vorgeladen, am 20sten Febr. des bald eintretenden 1764sten Jahres Morgens um 9 Uhr, vor der hiesigen Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, und die Testamentspublication zugewärtigen, sub præjudicio: daß, sie erscheinen, oder nicht, dennoch auf Anhalten der Gegenwärtigen mit der Eröfnung verfahren werden solle. Decretum Dargun, den 29. Decemb. 1763. Herzogl. Mecklenb. Amt-Gericht hieselbst.

f) beym

c) beym adelichen Gerichte zu Moisal.

1) Es ist ohnlängst ein alter umher reisender Jäger, Namens Johann Röhl, dem Ansehen nach wol an 70 Jahre alt, welcher, laut seiner bey sich habenden Abschiede aus Friedland im Strelitzischen gebürtig seyn soll, bey seiner Durchreise allhier krank geworden, und in solcher Krankheit am 5ten dieses Monats verstorben. Es wird demnach dieses seinen etwanigen Angehörigen, und allen, die es angehen mögte, besonders auch denen, die an seiner hieselbst nachgelassenen, und immittelst sofort zu obrigkeitlicher Verwahrung gebrachten, sehr wenigen Haabseligkeit, von Erbschafts- oder anderer Zuständniß wegen, einige Forderung hätten, hiedurch kund gemacht, daß sie sich desfalls am 20sten des nächstkommenden Monats Februarii bey der Gutsherrschaft allhier zu Moisal ohnweit Bützow, zu melden, ihre etwanige Berechtigung glaubhaft beyzubringen, und darauf was Rechtens? zu gewärtigen haben. Immassen anderer Gestalt des dritten Tages darnach, als am 22sten desselben Monats Februarii, solcher geringe Nachlaß, welcher hauptsächlich nur in einer kleinen Flinte, Hirschfänger nebst Koppel, Jagdtasche, Torniser und ganz abgängigen alten Kleidung bestehet, um davon, so weit es zureichet, die in seiner beynahe fünfwöchigen Krankheit aufgelaufene Zehrungs- und endliche Begräbnißkosten zu berichtigen, an den Meistbietenden öffentlich hieselbst verkaufet werden soll. Moisal, den 7ten Januar 1765.

Von hiesigen Gutsherrlichen Gerichts wegen.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist ad Instantiam des Doctoris Menge als Actoris communis des weiland Bürgers und Zollschreibers Müllers zu Boitzenburg Creditorum nachstehende Edictalcitation erkannt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden des sel. Zollschreibers Müllers zu Boitzenburg Creditoribus hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Doctoris Menge zu Schwerin, als Actoris communis Müllerscher Creditorum wider euch zu Abfassung einer rechtlichen Prioritätsurtel, einen räumlichen Terminum ad inrotulandum acta auf den 7ten April a. c. anberahmet, mithin da die mehresten Creditores keine Procuratores hier in loco haben, gegenwärtige Edictales und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley unausbleiblich erscheinen und acta gebührend rotuliren, auch 8 Tage ante Terminum eure deductiones Prioritatis ad acta einbringen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 16 Jan. 1764.

(L.S)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzeley verordnete Director und Räthe.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock ist folgende Edictal-Citation erkannt, und deren Affigirung zu Stralsund und Demmin verfüget.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen dir, dem Mousquetier Hans Michelsen, hiemit zuwissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Sophia Elisabeth, geborne Velten, demuthigst klagend an- und fürgebracht, wie du bereits ins 9te Jahr, ohne einige von ihr gegebene Ursache heimlich davon

gegangen, und sie böslicher Weise verlassen, dieselbe auch, aller Erkundigung ohngeachtet, nicht in Erfahrung bringen mögen, an welchem Orte du dich jetzo aufhaltest, mit angehängter devotesten Bitte, Wir wollten gnädigst geruhen bey so bewanndten Umständen gewöhnliche Edictales zu erlassen Gleichwie auch dem Gesuch der Implorantin deferiret; Als citiren, heischen und laden Wir dich Hans Michelsen, hiemit zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, und wollen, daß am 17ten Februarii nächstkommenden 1764sten Jahres Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz-Canzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unseren verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber gebührend Rede und Antwort gebest, dich deiner Ehefrau, nach vorgängiger Versöhnung, wiederum annehmest, und gegen dieselbe, wie einem rechtschaffenen Ehemann eignet und gebühret, dich betragest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Aussenbleibens, auf der Klägerin Anrufen, mit der Ehescheidung und sonst, in contumaciam wieder dich, was Rechtens, erkannt werden solle. Datum Rostock, den 1sten October 1763.

III. Was zu verpachten.

1) Der Hr. Cammerherr Baron von Stenglien auf Plüschow ist gesonnen, von seinen Güthern, Testorff und Steinforth, wie auch Meyerstorff zu verpachten, und wenn er mit jemand eins werden kann, selbige schon auf Trinitatis a. c. dem Pächter pachtweise inne zu geben. Es liegen diese Güter im Amte Wittenburg. Wer dazu Belieben träget, der kann sich bey dem Doctore Hrn. Gröning in Schwerin melden, und sowol von selbigem die Erlaubniß zur Besichtigung erhalten, als die Pachtbedingungen vernehmen. Schwerin, den 10 Febr. 1764.

2) Da die hiesige Elden- oder Schloßfischerey, bey welcher die Gerechtigkeit ist, den Eldenstrohm von Parchim bis ohnweit Grabow zu befischen, ausser Pacht gefallen und zu deren fernerweitigen öffentlichen Verpachtung, der 15te Febr. a. c. anberahmet ist; so haben alle, die zu dieser Pachtung etwa Lust bezeigen mögten, sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr bey hiesigem Amte zu melden, und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden selbige bis auf weitere Herzogl. gnädigste Ratification zugeschlagen werde. Amt Neustadt, den 30sten Jan. 1763.

Herzogl. Beamte hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann am 20sten Febr. a. c. Morgens um 9 Uhr hieselbst am Markt, in der sogenannten N. Kahldschen Strasse auf der Ecke belegen, ein bequemes Gastwirths- auch zur Brau- und Brennerey aptirtes Wohnhaus von zwey Etagen, worinnen unten 3 gute Stuben, eine grosse helle Küche und Keller; desgleichen oben 3 gute Saale und 2 Malz- und Kornboden, benebst 3 Ställe, 2 Thorwege, wovon einer zum Pferdestall, sonst beyde zum Auf- und Abfahren und Wagenschauer dienen kann, wobey noch ein kleines Hinterhaus, darinnen eine Stube, Hausdiele und kleine Küche vorhanden, so aber mit dem grossen Hause keine Connexion hat. Ausser diesem ist noch ein grosser Garten, nebst Graßkoppel vor dem Kahldschen Thor, (Haus-Cavell und sonstigen Holz- Heu- Graß- und Rohrausschlägen, so dabey à part gehörig sind,) an den Meistbietenden aus freyer Hand verkauft werden soll; so wollen die respective Liebhabere, sich zu gesetzter Zeit daselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, worauf obige Grundstücke für den höchsten Both zugeschlagen werden sollen. Wolte auch jemand dieselbe zuvor besehen; so kann selbiger sich bey der vormals verehelichten Springfeldten, jetzo verehelichten Schleiffen melden. Malchin, den 10 Jan. 1764.

V) Was

V. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 20sten Febr. als den Montag nach Septuagesimä und folgende Tage, soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen, eine Sammlung von guten, auch zum Theil raren Büchern, in mancherley Wissenschaften und vielen in Holländischer, Französischer, Italiänischer und Englischer Sprache, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden durch P. Böckmann. Das davon gedruckte Verzeichniß wird in der Böckmannischen Buchhandlung, den Liebhabern ohnentgeltlich ausgegeben.

VI. Was gestohlen.

1) Am 3 Febr. a. c. hat ein Kerl, der sich Hans Quest genennet, und wie jetzt verlauten will, aus dem Amte Rheinfeld gebürtig seyn soll, dem Prediger Wischer zu Schlagstorf, ohnweit Ratzeburg, bey dem er seit dem letzten Weynachtsfeste in Knechtsdiensten gestanden, ein Pferd, nebst Sattel und Zaum, diebischer Weise entwendet. Der ungetreue Mensch ist von kleiner Statur, etwas breitschultrig, muthmaßlich über 40 Jahr alt, hat schlechte braune Haare, blaue Augen, und redet die gemeine Holsteinische Sprache. Bey seiner Entweichung ist er mit einem weislichen tuchenen Rock, woran übersponnene Knöpfe von gleicher Farbe waren; einem neuen kurzen braunen Camisol von sogenannten Beierwande, mit breiten zinnernen Knöpfen; gelben ledernen Hosen und ziemlich guten Stiefeln, bekleidet gewesen. Das gestohlene Pferd ist eine schwarze Stute, ohngefehr 16 bis 17 Hand hoch, 8 bis 9 Jahr alt, etwas langstreckig, hat einen kleinen weissen Stern vorm Kopf. Der Sattel ist nach Englischer Art gemacht, von grünem Tript mit braunen ledernen Taschen und Steigriemen. Die Chabaraque daran ist von grünem Tuch und mit grünem Band, der aber etwas heller fiel, besetzet, und der Zaum von schwarzem Leder mit einem Stanggebiß, welches mit meßingenen Buckeln an beyden Seiten beschlagen war. Da nun sehr wahrscheinlich ist, daß vorbeschriebener Mensch, von dem weiter nichts zu erfahren gewesen, als daß er seinen Weg nach Lübeck genommen, diese sämtliche Stücke werde zu verkaufen suchen, oder auch schon verkauft haben; so werden alle und jede gehorsamst und ergebenst gebeten, falls ihnen hievon etwas, und sonderlich das Pferd zu Händen gekommen seyn solte, dem gedachten Prediger behülflich zu werden, daß er zum rechtmäßigen Wiederbesitz gelange, als welcher dafür einem jeden seine schuldige Erkenntlichkeit zu bezeigen, nicht ermangeln wird.

VII. Was verlohren.

1) Es ist vor 3 Tagen eine silberne Jagduhr mit einem grünen Gehäuse und einer stählernen Kette, woran ein Petschaft und kleiner Schlüssel, auf dem Wege zwischen Grossen-Kranckow und Schwerin verlohren worden. Wenn diese Uhr jemandem zu Händen gekommen seyn solte, der wolle an hiesige Intelligenz Expedition gegen eine Erkenntlichkeit baldige Nachricht zu geben belieben. Schwerin, den 8ten Febr. 1764.

2) Da am 18ten Jan. a. c. zwischen Rostock und dem Dummerstorffer Kruge ein Mollenbley verlohren worden; so wird derjenige, der solchen gefunden oder davon sichere Nachricht zu geben weiß, ersuchet, dem Zolliverwalter Hrn. Heyden in Lage eine baldige Anzeige gegen Empfang eines ansehnlichen Douceurs davon zu machen.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird ein treuer Bedienter, welcher im Schreiben und Rechnen geübt ist, in Rostock in Diensten verlanget, selbiger kan seinen Dienst gleich antreten, und hat ausser freyen Unterhalt und Montur sich ein gutes jähriges Lohn zu versprechen. Wer hiezu Lust hat, beliebe sich solcherhalb bey dem Postamt in Rostock zu melden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 7ten Febr. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	26	9
ein dergleichen von 1763	4	17	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	3
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	3
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	3

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 8 Febr. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	80	—	48	—	32	—	44	—	44	—	44	—	22	—	18	—
— 10 in Schwerin, Sch. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	18	—	—	—	28	—	24	—	14	—	12
— 10 in Wismar, Sch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 10 in Lübeck, Sch.	—	44	—	25	—	21	—	32	28	—	26	—	—	14	—	12
— 10 in Grabow, gr. Sch.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	34	2	2	—	—	3	8	—	—	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0060
DFG

Anno 1764. 7tes Stück.

Sonnabends den 18 Februarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

Nachstehendes Mandatum ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Befehlen denen sämtlichen Debitoribus des verstorbenen Hofmeisters von Hagen, auf Imploration des Kayserl. Cammerherrn von Hagen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie weder Zinsen noch Capitalien an keinen, auch nicht an den Generalmajor von Hagen und dessen Bevollmächtigten, oder der Cammerherrin von Schack zu Rahden, bevor ratione possessionis hereditatis Erkenntniß erfolget, sub pœna dupli bezahlen, vielmehr die fällig gewesenen Zinsen ad depositum judiciale Unsers Hof- und Landgerichts einliefern sollen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Gegeben Güstrow, den 9ten Februar 1764.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Das nachstehende Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht nächsthin erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiemit öffentlich kund, welchergestalt der Rittmeister Friederich Ludewig von Vieregg zu Subzin, bey Unserm

Hof- und Landgericht unterthänigst angezeiget, wie er eines Theils um seine Güther von denen adjudicatis zum Besten seines Creditwesens, zu reinigen und zu befreyen, andern Theils eine und andere Capitalia, auf deren Bezahlung vorzüglich gedrungen worden, abzustossen, ferner zu dem Zweck völliger Entrichtung derer durch Gelegenheit der Kriegesdrangsale einsweilen in Rückstand gebliebenen Zinsen, und endlich, damit er einem jeden, von dem er in Zukunft Capitalien in seinen Güthern behielte, die Zulänglichkeit seines Vermögens und der aus dem Ertrag der Güter sich zu versprechen habenden richtigen Zinsezahlung in alle Wege versichern und überzeugen könne, den Entschluß genommen, die Güther Cronscamp und Kleinen-Lantow an den bisherigen Pfandträger Petersen zu Möllenstorff respective jure antechretico und pachtweise auf 15 nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1764 an zu überlassen, und zugleich unterthänigst gebeten: daß alle diejenigen von seinen Creditoren, welche ex adjudicatis, ex jure crediti, hypothecæ vel alio quocunque capite an diesen resp. verpfändeten und verpachteten Güthern Cronscamp und Kleinen-Lantow cum pertinentiis, Forderung und Ansprache haben, und die daher diesem antichretischen Pfand- und Pachtcontract und der dadurch intendirten Verwendung des Pfandschillings beyzusprechen sich berechtiget hielten, von Uns peremtorie vorgeladen werden mögten. Wann Wir nun auch kein Bedenken tragen des Supplicantis Suchen darunter in Gnaden statt zu geben, und ad profitendum einen Terminum auf den 15ten May a. c. sub pœna præclusi berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede von denen Creditoribus, welche aus obbesagten Gründen an den resp. verpfändeten und verpachteten Güthern Cronscamp und Kleinen-Lantow Forderungen und Ansprache haben, diejenigen die diesem antichretischen Pfand- und sonstigen Pachtcontract und der dadurch intendirten Verwendung des Pfandschillings beyzusprechen vermeinen, hiemit gnädigst; sodenn Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht mit aller Nothdurft gefaßt zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Denen aber, welche der angeführten Beyspräche sich zu enthalten Vorhabens, geschiehet in supplica die Versicherung, daß in Absicht ihrer Forderungen überhaupt daß protocollum liquidationis von Vieregg Subzinscher Creditorum vom Dato den 22sten Jan. 1760 dergestalt zum Grunde bleiben, daß eine dismalige Unterlassung anderweitiger gerichtlicher Profeßion ihren Rechten ganz unabbrüchig seyn soll. Gegeben Güstrow, den 6ten Februar 1764.

2) Ferner ist in dem Herzogl. Hof- und Landgerichte nachstehendes Proclama erkannt.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Da Uns der Ernst Friederich von Kampz zu Klein-Varchow um das gegenwärtige Proclama, zu dessen Auswirkung er sich bey dem Verkaufe des Guths Klein-Varchow an den Georg Friederich von der Osten, verbindlich gemachet, unterthänigst angelanget hat; so bestimmen Wir ad liquidandum & profitendum den 11ten May a. c. und laden solchemnach alle und jede, ausser der bereits bekannten von Winterfeldtschen Forderung, welche an das bemeldete Guth Klein-Varchow und dessen Pertinentien einige Anforderung oder Ansprache, ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfall aber gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben, Güstrow, den 27sten Jan. 1764.

b) beym

b) bey Herzogl. Justiz = Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst ist auf Instanz des weiland Oberforstmeisters von Crivitz und des weiland von Gühlen auf Lüttenbrütz hinterlassene Erben nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar und zu Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns des weiland Oberforstmeisters von Crivitz und des weiland von Gühlen auf Lüttenbrütz hinterlassene Erben, mittelst Einreichung eines Supplicati unterthänigst und demüthigst zu vernehmen gegeben, wie ihnen aus den Ahrens Lustigschen Concurs aus einer an den weiland Hofrath von Crivitz von den ehemaligen Juden und nachherigen gewesenen Wegecommissario Abraham Ahrends auf 200 Rthlr. N. ⅔tel de dato Schwerin den 1sten August 1714, das Capital dieser 200 Rthlr. N. ⅔tel nebst Zinsen, gegen Retradirung der Originalverschreibung, von der Concursmassa jetzt ausbezahlet werden solle, erwehnte Obligation aber, ob sie gleich besage der Concursacten in termino liquidationis mit übergeben worden, und sich folglich dermalen eine Zeitlang bey den Acten befunden, endlich aber von denselben weggekommen und verlohren gegangen, so, daß man bis auf diese Stunde nicht wisse, wo und in welchen Händen sie sich jetzt befinde, noch auf was Art und Weise sie zur erforderlichen Ablieferung, wieder herbey zu bringen sey, mit angefügter unterthän- und demüthigster Bitte: Wir wolten daher geruhen, alle und jede, so die mehr benannte Originalverschreibung in Händen haben, und aus derselben einigerley Forderungen, Befugnisse, An- und Zusprüche an den Ahrens-Lustschen Concurs und an die dazu gehörige Massam wirklich haben oder zu haben vermeinen, durch ein proclama præclusivum vorzuladen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt und zu Producirung der Obligation einen Terminum auf den 9ten May a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche viel bemerkte Obligation in Händen haben, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die etwa besitzende Obligation originaliter producieren, und zu derselben sich gehörig legitimiren, in Entstehung dessen aber, daß sie mit ihren darauf zu machenden Forderungen, An- und Zusprüchen, nachher nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mittelst Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die angezielte Originalverschreibung aber gerichtlich annulliret, caßiret und mortificiret werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 13ten Jan. 1764.

c) beym Magistrat zu Ribnitz.

1) Wann hieselbst ein Dienstmädgen, Namens Regina Waltern ohne gegenwärtige Anverwandten gestorben, und man von deren etwanigen nähesten Erben keine weitere Nachricht hat, als daß von ihr ein Halbbruder sich auf Rügen aufhalten solle: als ist von einem Waysengericht wegen deren hinterbliebenen wenigen in Kleidung bestehenden Verlassenschaft, nach dessen sofort geschehener Versiegelung solches bereits zur Inventur gebracht. Und wird hierauf zur Berichtigung dessen von uns Bürgermeister und Rath hieselbst ein geräumiger Terminus auf den 25. Febr. 1764 peremtorie angesetzet, an welchem Tage, Morgens um 9 Uhr, sowol deren etwanige Erben, als diejenigen, so an der Verlassenschaft ex quocunque capite vel causa eine Forderung haben,

ben, vor uns zu erscheinen, vorgefordert werden: daß jene ihr Erbrecht darzuthun, und diese solche ihre Forderungen coram protocollo zu liquidiren haben. Wonächst dem Befinden nach des fernern Rechtens verfahren werden wird. Welches durch die Schwerinsche Intelligenz auch Rostock- und Stralsundschen Zeitungen zu jedermans Wissen gestellet worden. Decretum Ribnitz, den 24sten Nov. 1763.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann einige Creditoren des hieselbst verstorbenen Bürgers und Beckers Julius Pingels, uns zu erkennen gegeben, wasgestalt sie, um zur Befriedigung ihrer Forderungen zu gelangen, kein ander Mittel wüßten, als daß des Debitoris Pingels, in der Mühlenstrasser Kavel belegenes volle Haus, öffentlich an den Meistbietenden verkaufet würde, indem die etwanige Erben, des gedachten Debitoris Pingels, sich gar nicht anfinden, und in keinem Stücke des Hauses sich annehmen, mithin selbiges mit der Zeit gänzlich über den Haufen fiele, und sie sodann mit ihren Forderungen leer ausgingen, mit dem Ersuchen, des fordersamsten einen Terminum anzuberahmen, und darin des obbenannten Julius Pingels etwanige Erben peremtorie vorzuladen, mit dem Anfügen, sodann ihre Erklärung abzugeben, ob sie gemeinet, das Haus anzunehmen, und die darauf haftende Schulden zu berichtigen, im widrigen Fall dieses Haus in dicto Termino öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden solte. Und dann wir ihrem Petito deferiret, mithin des Endes den 27sten Febr. a. c. pro Termino anberahmet haben: als werden demnach des hieselbst verstorbenen Beckers Julius Pingels etwanige Erben hiedurch ein vor allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einzufinden, sich zuförderst rechtlich zu legitimiren und demnächst ihre Erklärung dahin abzugeben haben: ob sie gemeinet, ihres Erblassers Wohnhaus anzunehmen, und die darauf haftende Schulden zu bezahlen, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß in eben diesem angesetzten Termino, dieses Pingelsche Haus an den Meistbietenden verkaufet werden solle, dahero sich diejenigen, welche Käufer hiezu abgeben wollen, in dicto termino des Vormittags um 10 Uhr gleichfalls in der Rathsstube einfinden und gewärtig seyn können, daß dem Meistbietenden sothanes Pingelsche Haus zugeschlagen werde. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, nicht allein denen Intelligenzblättern inseriret, sondern auch allhier ad valvas curiæ affigiret worden. So geschehen Parchim, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

e) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Alle diejenige, welche an das von dem Schusteramtsmeister Johann Ludewig Jäger an den Kaufmann Silzenfeldt verkaufte Wohn- und Hinterhaus in hiesiger Altstadt Forderung haben, sind per edictales peremtorie & sub pœna præclusi, den 9ten Martii c. a. zu Rathhause zu erscheinen, citiret. Lauenburg, den 8 Febr. 1764.

f) beym Herzogl. Stadtgericht zu Teßin.

1) Da des allhier gewesenen Bürgers und Mühlenmeisters sel. Christoph Rohlen hinterlassenes Testament gerichtlich eröfnet werden soll, und hierzu der 22ste des Monats Martii dieses Jahres pro Termino präfigiret worden: so werden alle, die Antheil an dieser Verlassenschaft haben mögten, hiemit durch gegenwärtige öffentliche Ladung citiret, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, und die Eröfnung vorgedachten Testaments zu gewärtigen. Und wie nun diese öffentliche Ladung allhie am Rathhause affigiret worden;

als soll selbige denen Intelligenzblättern, zur weitern Bekanntmachung mit inseriret werden. Teßin, den 9 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

g) beym Herzogl. Stadtgericht zu Dömitz.

1) Wann der vormalige Bürger und jetzo in Lübtheen wohnende Schuster Gäde und dessen Ehefrau, die rückständigen Kaufgelder für ihr an den weiland hiesigen Bürger und Maurer Gottlob Drechsel verkauftes Haus von der hinterlassenen Wittwe Drechsels, die ihren insolventen Zustand gerichtlich angezeiget, nicht erlangen mögen, also gedachte Creditores Gäde und dessen Ehefrau gesonnen, die ihnen cedirte abgebrannte wüste Hausstelle in der Elbstrasse neben dem Bürger Hartwig Franz belegen, nebst den dazu gehörigen Caveln Land öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich zu verkaufen, mithin um ein publicum Proclama decenter gebeten, und dann zu sothanem öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke Terminus auf den 10 Martii a. c. anberahmet worden; als wird solches nicht nur hiemit zu jedermans Wissenschaft gebracht, daß die, so Lust haben, ersagte abgebrannte Hausstelle mit den dazu gehörigen Caveln Acker für den höchsten Both zu erhandeln, sich gedachten Tages den 10ten Martii auf dem Rathhause hieselbst vor Gericht frühmorgens um 8 Uhr anfinden mögen, die Conditiones vernehmen, und nach gethanem Both und Ueberboth gewärtigen, wie diese Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden adjudicirt und zugeschlagen werden: sondern es werden auch hierdurch und kraft dieses alle und jede Creditores, so an gedachten Grundstücken einige An- und Zusprache, solche rühre her ex quocunque capite vel causa es sey, zu haben vermeinen, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, in termino præfixo, den 10ten Martii a. c. frühmorgens um 8 Uhr, vor Gericht auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen zu liquidiren, zu justificiren, und darauf weitern Bescheid zu erwarten, sub pœna præ- & conclusi. Wornach man sich zu richten. Datum Dömitz, den 1 Febr. 1764.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadtgericht.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Boitzenburg.

1) Wann der weiland Elb-Zollcommissarius Herr Friederich Schulz hieselbst am 22sten dieses das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und ohne Leibeserben verstorben, zur Publication aber seines gerichtlich errichteten, und auf der Gerichtsstube allhier verwahrlich niedergelegten letzten Willens a judicio ein Terminus auf den 28sten Febr. dieses jetzt laufenden Jahres, wird seyn der Dienstag nach dem Sonntage Sexagesimä anberahmet; als werden des Defuncti Erben ab intestato, und alle diejenige, welche an dessen, unter disponirter Versiegelung genommenen Nachlaß, ein Erbschafts- oder anderes Recht, oder auch ein sonstiges Interesse dabey zu haben vermeinen, mittelst diesem citiret und vorgeladen, an bestimter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte an der Gerichtsstube allhier zu erscheinen und sich anzufinden, demnächst aber der Publicirung des gedachten in judicio aufbehaltenen Testaments gewärtig zu seyn. Wornach sich jeder männiglich denen hieran gelegen, zu richten. Boitzenburg in judicio den 24sten Jan. 1764.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Herzogl. Stadtgerichts daselbst.

i) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Warin.

1) Wann der Bürger Johann Christopher Wolter curatorio nomine seiner Pupillen bey uns geziemend angezeiget, wie er seiner Pflegbefohlnen, des Ulrich Brandtens als ihres vom Vater hinterlassenes Haus, Hofraum und Garten cum pertinentiis aus freyer Hand an den Schreiber Friedrich Wilhelm Eberhard

verkaufet habe, und desfalls zu des Käufers Sicherheit um gerichtliche Proclamata gehorsamst angesuchet, und danächst der Terminus zum Abtrage der Kaufsumma auf den 27sten dieses instehenden Monats Febr. bestimmet ist: als werden alle und jede, welche an diesen verkauften Immobilibus eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite vel causa solche immer seyn mögten, hiedurch samt und sonders vorgeladen, am 27sten Febr. a. c. Vormittags um 9 Uhr bey hiesigem Stadtgerichte in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte sich zu gestellen, und im nichterscheinenden Falle zu gewärtigen, daß nach geendigtem Termino sie mit ihrer Forderung gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Warin, den 3 Febr. 1764. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

k) beym adel. Gerichte zu Gr. Renzow.

1) Der dem adelichen Guthe Gr. Renzow unterthänige und bey dem Hrn. geheimen Cammerrath von Müller geraume Jahre in Diensten gestandene Gutscher Jochen Grabbert ist jüngsthin Todes verfahren. Wann nun zu Distribuirung seines Nachlasses unter des Defuncti bis jetzt bekannte Erben der 13te Martii d. J. pro termino anberahmet worden; als werden alle und jede, welche an beregten Jochen Grabberts Verlassenschaft gegründete Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu machen gemeinet sind, mittelst dieses sub pœna præclusi vorgeladen, bemeldten Tages früh um 9 Uhr in des Hrn. geheimen Cammerraths von Müller Behausung hieselbst zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen gebührend zu liquidiren und sodann rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Schwerin, den 17 Febr. 1764.

Adeliches Gericht zu Gr. Renzow.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in der Herzogl. Justiz Canzeley zu Rostock erkannt, und auch zugleich daselbst deren öffentlicher Anschlag zu Greifswald und Demmin, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Geben dir, dem ehemaligen Königlich Preussischen Unterofficier Jarnisch, hiemit öffentlich zu vernehmen, welchergestalt Uns deine zu Tessin befindliche Ehefrau, Hedwig Magaretha geborne Lübecken mediante supplica angezeiget, wie du nicht nur sie, bald nach vollzogener Ehe wiederum, sondern auch obige Kriegesdienste gänzlich verlassen, und Implorantin aller angewandten Mühe ungeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts dennoch nicht ausfündig machen mögen, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten bey so bewandten Umständen dich edictaliter citiren zu lassen. Wie nun deren Petito deferiret worden; als citiren, heischen und laden Wir dich, obermeldeten Jarnisch, kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 9 Martii des mit Gott zu hoffenden 1764sten Jahres Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen du in Person erscheinen, wegen deiner langen Entfernung und damit verknüpften Trennung gebührend Rede und Antwort geben, und darauf nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fernerweitigen Aussenbleiben, auf der Supplicantin ersteres Anrufen, wider dich in contumaciam, auch die Ehescheidung und sonst was Rechtens ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 21 Oct. 1763.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) In des Mahlers Johann Heinrich Ballei-

sens

eisens Concursſache hat deſſen Ehefrau Anna Margaretha geborne Schumachern unter Vorſchützung ihrer Illatorum wider die Vertheilung der aus dem Kalleiſenſchen Hauſe erhobenen Gelder Einrede gemacht, darauf aber ſamt ihrem Ehemann ſich entfernet, und ob ihrentwegen gleich nach Reval, als den vermutheten Aufenthalt derſelben, geſchrieben worden; ſo iſt ſie doch auch daſelbſt nicht zu erfragen geweſen: wannenhero E. E. Rath auf Anhalten Notarii Beckers, als actoris communis gedachter Anna Margaretha Kalleiſen gebornen Schumachern hiedurch edictaliter anfügen: binnen 6 Wochen einen Procuratorem ad acta zu beſtellen, der ihre Gerechtſame wahrnehme, und an welchem die Inſinuation des vorhandenen Decreti beſchaffet werden könne, in Entſtehung deſſen aber zu gewärtigen, daß ſie von der maſſa concurſus gänzlich abgewieſen, und ihr ein ewiges Stillſchweigen auferleget werden ſolle. Güſtrow, den 24 Jan. 1764.

(b beym adelichen Gerichte zu Caarſtorff.

1) Nachdem du entwichener Diederich Kneebuſch, leibeigener Unterthan des Guthes Caarſtorff, dich in dem auf den 10ten dieſes anberahmten Termin ſo wenig in Perſon deiner Schuldigkeit nach, vor den hieſigen niedergeſetzten Adelichen Gericht ſiſtiret, noch weniger dein Auſſenbleiben im mindeſten entſchuldiget haſt; ſo hätte zwar Judicium das dir in Edictalibus vom 4ten Nov. anni præteriti angedrohete rechtliche Präjudicium um ſo mehr zu purificiren, Recht gehabt, als dir die wider dich erkannte Edictalcitation richtig zu Händen inſinuiret iſt. Inzwiſchen wird aus bewegenden Urſachen und zum Ueberfluß ein neuer Terminus auf den 28ſten Martii dieſes Jahres anberahmet, und du Diederich Kneebuſch, Inhalts voriger Citation nochmal vorgeladen, am vorbenannten Tage des Morgens um 9 Uhr auf dem adelichen Hofe zu Caarſtorff vor dem niedergeſetzten Gericht dich in Perſon zu geſtellen, deiner pflichtvergeſſenen und böslichen Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, mithin dich deswegen zu rechtfertigen und rechtlichen Beſcheides zu gewärtigen. Du erſcheineſt nun oder nicht; ſo wird dennoch wider dich mit Purificirung des dir angedroheten Präjudicii, ohne weitere Rückſicht verfahren und erkannt werden, was denen Rechten und Landesgeſetzen gemäß iſt. Decretum im adelichen Gericht zu Caarſtorff, den 10ten Januar 1764.

Adeliches Gericht hieſelbſt.

III. Was zu verpachten.

1) Wann auf bevorſtehenden Trinitatis einige Höfe im Amte Stavenhagen verpachtet werden ſollen; ſo können die Liebhaber ſich in Güſtrow bey den Hrn. Secretair Gutzmar binnen 14 Tagen melden, und die nähern Bedingungen vernehmen.

2) Da in dem Dorfe groſſen Butzien zum adelichen Guthe Schwieſſel gehörig, der Krug mit der Schmiede, wobey 40 Scheffel Ausſaat Land vorhanden, auf Oſtern d. J. aus der Pacht fällt; als wird ſolches hierdurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber ſich deshalb bey der Guthsherrſchaft zu Schwieſſel melden.

3) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemachet, daß der hieſige Stadtweinkeller, bey welchem, unter andern Immunitäten, auch die Freyheit, Haackware feil zu haben, ſich befindet, öffentlich an den Meiſtbietenden verpachtet werden ſolle, und dazu der 22ſte Febr. a. c. pro termino anberahmet worden. Es können demnach diejenigen, welche Belieben tragen, ſothanen Weinkeller auf gewiſſe Jahre zu pachten, ſich in dicto Termino, des Vormittags um 9 Uhr allhier in der Rathsſtube einfinden, und nach vorhero eingezogener Erkundigung der Conditionen, gewärtigen, daß dem plus offerenti, derſelbe pachtweiſe zugeſchlagen werden ſolle. Signatum Parchim, den 21ſten Jan. 1764.

IV. Was

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf Herzogl. höchsten Befehl das hiesige Waysengericht sich veranlasset gesehen, des hiesigen Bürgers und Gastwirths Hollanden auf den Markt an der Ecke der Kahldischen Strasse belegenes, und zu einer grossen Wirthschaft bequemes Wohnhaus, nebst räumlichen Hofe und Ställen, zwey Auffahrten und Pertinentien, als einen vor dem Worgentinschen Thor belegenen Garten, einige Dammwiesen, auch Rohrkavelung und eine sonstige Wiese der Neuen-Rücken genannt, als ein von dessen verstorbenen Ehefrauen, geb. Wölfferlingen herrührendes Guth, dessen unmündigen Kindern zum Besten, durch öffentliche Licitation an den Meistbietenden auf den 12 Martii a. c. zu verkaufen; als wird solches hiemit bekannt gemacht, damit diejenige, so dieses Haus cum pertinentiis zu erhandeln belieben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen seyn solle. Wie denn auch in selbigem Termino die etwanigen Creditores, so an diese Pertinentien einen gegründeten Anspruch haben, sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum, hierdurch vorgeladen werden. Malchin, den 1 Febr. 1764.

Zum Waysengericht Verordnete daselbst.

2) Wann wir ad instantiam des Hn. Creyßchirurgi Preuß, als von unserm Waysengerichte bestellten Curatoris des abwesenden Christian Philipp Lorenzsohn, und des hieselbst gegenwärtigen Fähndrichs Hrn. Johann Hinrich Lorenzsohn, zum öffentlichen Verkauf des verstorbenen unsers Rechnungsführers und Stadt-Casse-Bürgers, Kaufmanns Hinrich Peter Lorenzsohn zuständigen, in hiesiger Altstadt, auf dem so genannten Kleinen Mohr belegenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 21sten Febr. a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kauf-Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth sothanes Haus cum pertinentiis dem plus licitanti gerichtlich zugeschlagen werde. Schwerin, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath, und die aus selbigen zum Waysengerichte Verordnete hieselbst.

3) Auf wiederholte Anrege des Kaufmanns Pippow, als Vormundes der Barckeyen Kinder ist re cognita das nachgesuchte decretum de alienando über folgende, seinen Curanden zuständige liegende Grundstücke ergangen, als 1) einen Garten an der sogenannten Wachsbleiche, bey Becker Russow belegen. 2) Eine Wiese auf der Parumer Wiese, so Eschenburg in Miethe gehabt. 3) 2 Morgen Acker am Krauel. 4) 2 Morgen Acker am Gliner See, welche Aecker Brunckhorst lange in Miethe gehabt, und zum Verkauf derselben ein Terminus auf den 24sten kommenden Monats Februarii angesetzet worden. Alle und jede demnach, welche Belieben tragen, diese Grundstücke entweder einzeln oder insgesamt zu kaufen, können sich vor E. E. Rath am bestimmten Tage gestellen, Both und Gegenboth thun, und für den höchstgebliebenen solche sogleich in Besitz nehmen. Güstrow, den 7ten Jan. 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

4) Zu Bützow ist ein Haus in der Jungfernstrasse belegen, von 2 Etagen, worin unten 1 Stube, 1 Kammer und Küche, oben 1 Stube, 1 Kammer und Küche, auch ein grosser Saal, wie auch Bodenraum, alles in gutem Stande, und bey dem Hause ein kleiner Hofplatz: ferner ein grosser, vor dem Rostocker Thor, bey der Amidamsfabrike belegener, mit guten Obstbäumen versehener Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Wer nun eines dieser Immobilien

oder

oder beyde zusammen zu kaufen gewillet, der wolle sich bey dem Kaufmann Hrn. Holst in Bützow melden, und desfalls nähere Handlung pflegen.

5) Der Buchhändler Johann Friedrich Junius, als nunmehriger Besitzer der seit vielen Jahren unter dem Namen Johann Friedrich Lankischens Erben bekannt gewesenen Buchhandlung, erbietet sich hiermit, dem Publico zum Besten folgende Werke, die bisher wegen ihres ansehnlichen Preises nicht in aller Liebhaber Hände kommen können, um den beygesetzten sehr wohlfeilen Preiß in hier courirenden Geldsorten, den alten Louisd'or zu 5 Thlr. gerechnet, bis Johannis 1764 zu verlassen, als:

J. C. Lünigs teutsches Reichsarchiv, 24 Bände, fol. à 50 Thalr.

Ebendesselben Collectio nova, die Reichsritterschaft betreffend, fol. à 3 Thlr. 8 Gr.

Ebend. Codex Germaniæ Diplomaticus, 2 Bände, fol. à 3 Thlr. 16 Gr.

Ebend. Corpus Iuris feudal. Germ. 3 Theile, fol. à 3 Thlr. 16 Gr.

Ebend. Selecta Scripta illustria, fol. a 1 Thlr. 16 Gr.

Ebend. Europäische Staats-Consilia, fol. à 4 Thlr. 12 Gr.

Ebend. Thesaurus Iuris der Grafen, fol. à 1 Thlr. 16 Gr.

Biblia Sacra quadrilinguia Veteris & Novi Testamenti, accurante Reineccio, III Tomi, fol. à 10 Thlr.

Gärtners Westphälische Friedens-Canzley, 9 Theile, 8vo. à 2 Thlr. 16 Gr.

Ebendesselben Sachsenspiegel, fol. a 1 Thlr. 8 Gr.

Friedr. Lankisch Biblische Concordanz, deutsch, griechisch und ebräisch, in 2 Theilen bestehend, med. fol. à 6 Thlr.

Ludwigs Universalhistorie, 5 Theile, à 1 Thlr. 8 Gr.

Da der Werth dieser Werke genugsam bekannt ist, so übergeht man, sie den Herren Bücherliebhabern anzupreissen. Der Preiß, um den man sie jetzt anbietet, ist unter der Hälfte von dem, um welchen man sie sonst verkaufte. Man versichert aber, daß nach Verlauf obenbestimmter Zeit keines von denenselben anders, als für den bisher gewöhnlichen Preiß verlassen werde. Die in hiesiger Gegend wohnende Liebhaber obiger Bücher, können sich an A. F. Rösens Buchhandlung nach Rostock oder Greifswald wenden, und richtige Besorgung ihres Auftrags gewärtigen.

V. Was zu vermiethen.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß allhie in Neustadt am Markte, ein logables Haus nebst Pertinentien, zu vermiethen ist, und daß die Liebhaber bey Hrn Friedrich Wilke und Hrn. Jochim Zerrin hieselbst sich zu melden, und die Conditiones zu erfahren haben.

VI. Was verlohren.

1) Dem Herrn Rittmeister von Schack auf Wendorf ist eine Obligation des Herrn Domherrn Philipp Adam von Hardenberg auf Rethmar ꝛc. auf 1650 Rthlr. Gold lautend, und an die wohlsel. Frau Oberhauptmannin von Schack geborne von Steinbergen gestellet, von Abhanden gekommen. Es wird daher nicht nur jederman gewarnet, auf diese Obligation keinem, wes Namens er auch sey, Geld anzuleihen, sondern auch demjenigen, welcher solche zuverläßig nachzuweisen weiß, ein Recompens versprochen, und hat derselbe sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden. Schwerin, den 10ten Febr. 1764.

VII. Was gestohlen.

1) Wann zu Fürstenberg im Mecklenburg-Strelitzschen aus einem von dasiger Judenschaft, zu Abwartung ihres Gottesdienstes gemietheten Hause, folgende Sachen: Eine Decke von grünem Gros de Tour, mit goldenen Tressen von 24 bis 28 Loth; eine Tischdecke von

rothen Chalon; eine Zitzene Decke; 4 bis 5 Decken von weiß baumwollen Zeug mit silbernen und goldenen Tressen; die Manteln um der Thora, eine von cormoisin Dammast, die andere von weissen Taffend; 10 mit Seide gestickte Wickelbänder ꝛc. in der Nacht vom 22sten auf den 23sten m. p. diebischer Weise entwandt worden, bey der hierauf angestellten Untersuchung sich auch deutlich genug ergeben, daß zwey bey den Krüger zu Düsterforde, der eine als Knecht, der andere als Fischer in Diensten gestandene, und nach bekannt gewordenen Diebstal, letzterer mit Hinterlassung einer Frauen heimlich davon gegangene Personen, die Thäter gewesen: so werden alle und jede Gerichtsobrigkeiten und Dorfschaften dienstergebenst ersuchet, vorgedachte gestohlne Sachen, falls solche ihres Orts zum Vorschein kommen solten, anhalten, auch die beyden sich etwa anfindende verdächtige Flüchtlinge, wovon der Knecht Christoph Hinrich Schumacher, vorgeblich aus Strelitz gebürtig, ohngefehr 22 Jahr alt, kleiner untersetziger Statur, mit einen starken Kopf, auch dicken braunen Haaren versehen, und mit einen dunkelbraunen Rock und Camisohl, mit cameelhaarnen Knöpfen, auch Stiefeln bekleidet. Der Fischer sich aber Modie nennet, etwa 36 Jahr alt und ein geborner Schwede ist, auch daher nur gebrochen teutsch spricht, sonsten länglichter etwas magerer Statur und länglichten Gesichts ist, braune Haare hat, und mit einem blauen Rock, woran gelbe Knöpfe und einem schwarzen Camisohl mit dergleichen Knöpfen, auch Stiefeln versehen gewesen, sofort arretiren, und dem hiesigen Stadtgerichte beliebigst davon Nachricht geben zu lassen, damit wegen der Auslieferung, Abholung und sonsten alles erforderliche verfüget werden könne. Fürstenberg, den 6 Febr. 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Es ist dem Schulzen Cordt Lüsche hiesiger Amtsdorfschaft Stöllnitz, in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, nachdem ihm Tages zuvor der Hofhund vergiftet, ein dreyjähriger hellbrauner Wallache von ziemlichem Werthe vom beschlossenen Hofe aus dem Stalle gestohlen, und der Dieb, welcher ein hinten und vorne beschlagenes Pferd geritten, von denen Nachsuchenden zwar bis vor den Waschower Krug nachgespühret worden, aller weiter angewandten Bemühung ohnerachtet aber bis hieher noch nicht aufzufinden gewesen: wann nun dem hiesigen Amte gar sehr daran gelegen, daß eine so verwegene That ausgeforschet, der Thäter wo möglich zur Haft gebracht, und nach Verdienste bestrafet werde; so werden alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris ergebenst ersuchet, auf obbeschriebenes gestohlene Pferd und dessen Entwender genaue Acht zu geben, beyde auf den Betretungsfall in gerichtliche Haft nehmen, und hiesigem Amtsgerichte davon ungesäumte Nachricht zu ertheilen, welches gegen Erstattung aller aufgewendeten Kosten, und sub oblatione ad reciproca zur Abholung behörige Anstalt zu verfügen ohnermangeln wird. Amt Gadebusch, den 14 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte verordnete Beamte hieselbst.

VIII. Gelder, so zur Anleihe gesucht werden.

1) Wer ein Capital von 2 bis 500 Rtlr. auf liegende Gründe zinsbar auszuleihen gewillet ist; der wolle es dem Postmeister zu Laage schrift- oder mündlich anzuzeigen belieben, und kann gewärtigen, daß ihm so viele Aecker, als zur völligen Sicherheit des Capitals und der Interessen nöthig, zur Hypothec eingegeben werden sollen.

X. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Candidatus Theologiæ suchet als Informator eine gute Condition, und kann solche auf Verlangen gleich antreten. Wer eines solchen Subjecti bedarf, wolle sich bey dem Postmeister Hrn. Stange in Sternberg melden.

IX. Ver-

X. Vermischte Nachrichten.

1) Auszug aus dem Leipziger Intelligenzblatte vom 7ten Januar 1764.

„Der so berühmte Teichmeiersche Lebensbalsam, welcher denen Menschen so heilsam ist, zeiget auch seine gute Wirkung bey der jetzigen Viehseuche. Man hat denen Kühen davon gegeben, und es ist noch keine, die solches bekommen, gestorben. Man giebt es zu 12 Tropfen in Milch oder auf Brod, und hat schon viele Zeugnisse, daß ein besonderer Segen in dieser Medicin sey.„

Dieser Teichmeyersche Balsam ist in der Güstrowschen Raths-Apothecke a Loth 8 ßl. zu haben.

Solte dieses Mittel bey beliebig anzustellenden Versuchen bewährt befunden werden; so bittet man um dessen Bekanntmachung. Güstrow, den 6 Febr, 1764.

Herzogl. zur Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion verordnete Räthe.

2) Es ist bekanntermassen das Rindvieh bey Krankheiten der Verstopfung und dem die mehreste Zeit sich dabey äusserndem sogenannten Rückblut häufig unterworfen. Die gemeinste Art dem Viehe hiebey zu Hülfe zu kommen, geschiehet durch das Brechen des Rückbluts. Da aber dieses Mittel von vernünftigen Viehärzten und Hauswirthen für unsicher und dem Vieh schädlich angesehen wird; so würden die Herren Kreisphysici und erfahrne Land- und Hauswirthe dem Publico einen Dienst erweisen, wenn jemand von ihnen beliebte, ein gründliches Bedenken über das sogenannte Brechen des Rückbluts abzufassen, und andere sichere Heilungsmittel bekannt zu machen. Güstrow, den 7 Febr. 1764.

Herzogl. zur Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion verordnete Räthe.

3) Von der bekannten, in vielen Krankheiten bewährt befundenen Lager Medicin, ist bey hiesiger Intelligenz-Expedition das Glas oder Viertel Bouteille für 1 Rthlr. und das Pulver für 8 ßl. wobey die gedruckte Beschreibung gratis ausgegeben wird, zu haben.

4) Es ist die Nacht vom Sonntag auf den Montag, als zwischen den 5ten und 6ten dieses ein hiesiger unterthäniger Einlieger Namens Otto Schröder, wider welchen der Verdacht eines begangenen adulterii simplicis entstanden, heimlich ausgetreten, und da er bey dem angestellten Verhör dessen wirklich beschuldiget worden; so ist dem hiesigen adelichen Gericht gar sehr daran gelegen, diesen Entwichenen wieder habhaft zu werden. Der Kerl ist etwa 50 Jahr alt, mittelmäßiger aber gesetzter starker Statur, runden frischen Gesichts mit etwas Pockengruben, schwarzbraunen Augen und schwarzen Haaren, und hat bey seiner Entweichung einen grob schwärzlichen Bauerrock angehabt. Solte dieser Flüchtling sich irgendwo betreten lassen; so werden alle und jede Orts Obrigkeiten respective ergebenst und dienstlich ersuchet, denselben arretiren zu lassen, und es anhero zu benachrichtigen. Man wird denselben sofort gegen Erlegung aller Kosten und Ausstellung eines gewöhnlichen Reverses abholen lassen. Kurzen-Trechow bey Bützow, den 10 Febr, 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

XI. Rostocker Kaufmanswaaren, den 13ten Jan.

1) Bey Hrn. Häberer ist noch Hanföl, Lichte, das Lßpf. zu 2 Rthlr. Rußisches Sohl- und Binnen Sohlleder, halb reiner Hanf, Hanf- und Flachsheede, Juchten und Hausblasen für Weinhändler. Bey Hrn. Jochim Crumbügel, Rigascher Leinsaamen, Danziger Seife, Berger Hering, Grönländischer und brauner Trahn und Butter in Tonnen und bey Lißpfunden für billigen Preiß zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 14ten Febr. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	6
ein dergleichen von 1763	4	16	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	7	3
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 15 Febr. in Rost. M. ⅔. die	82	—	50	—	34	—	44	—	44	—	40	—	22	—	18	—
— 17 in Schwerin, Schfl. u. ⅔	—	44	—	24	—	18	—	—	—	24	—	—	—	12	—	11
— 17 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 17 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	25	—	21	—	32	28	—	26	—	—	14	—	12
— 17 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	34	2	2	—	—	3	8	—	—	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0072
DFG

Anno 1764. 8tes Stück.

Sonnabends den 25 Februarii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen befohlen:

Da seit einiger Zeit allerhand Lästerschriften und Pasquille zum Vorschein gekommen, besonders aber in der Stadt Güstrow dergleichen nicht nur wider unterschiedene dasige Einwohner, sondern auch wider die gesamte dortige Ehrn Geistlichkeit, und wider verschiedene der dasigen Herzoglichen Bedienten heimlich ausgestreuet sind; so wird auf höchsten Herzoglichen Befehl ein jeder hiedurch zum Ueberfluß äusserstem Ernstes gewarnet, sich die höchststrafbare und niederträchtige Verfertigung oder Ausstreuung solcher Schandschriften bey Vermeidung harter Leibesstrafe nicht zu Schulden kommen zu lassen. Derjenige hingegen, welcher die schändlichen Verfasser und Verbreiter dieser und dergleichen niederträchtiger Schmähschriften mit Zuverläßigkeit entdecken und einem der Herzoglichen Collegiorum oder der Herzoglichen Policeycommißion anzeigen wird, hat sich bey Verschweigung seines Namens, nach Befinden eine Belohnung von 50 Rthlr. zu versprechen. Schwerin, den 17 Febr. 1764.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Dömitz.

1) Wann in Concurssachen des weiland hiesigen Töpfers und Stadthauptmanns Joachim Herman Rieß Creditorum auf Veranlassung des ex officio constituirten gemeinschaftlichen Anwaldes, alle des communis debitoris nachgelassene bishero unverkauft gebliebene Immobilia, an Haus, Garten und Ländereyen vor Gerichte an den Meistbietenden sub hasta verkaufet, und folgends auch gesammte Acta zur rechtlichen Abfassung einer Prioritat-Urthel rotuliret werden sollen; so wird hiezu Terminus auf den 3ten Martii a. c. öffentlich kund

gemacht, damit alle und jede, welche zum Ankauf Belieben haben, sich beregten Tages des Morgens um 10 Uhr vor dem Stadtgerichte einfinden, die Conditiones vernehmen, Both und Gegenboth versuchen, und auf den höchsten Both des Zuschlages gewärtigen mögen; Die Creditores aber werden anbey citiret und vorgeladen, nachgehends Acta zu rotuliren, wobey jedoch diesen zuvor ihre Deductiones prioritatis einzubringen freygelassen bleibet. Wornach man sich zu achten. Datum Dömitz den 17ten Jan. 1764.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadtgericht hieselbst.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Boitzenburg.

1) Wann der weiland Elb-Zollcommissarius Herr Friederich Schulz hieselbst am 22sten dieses das Zeitliche mit dem Ewigen verwechselt und ohne Leibeserben verstorben, zur Publication aber seines gerichtlich errichteten, und auf der Gerichtsstube allhier verwahrlich niedergelegten letzten Willens a judicio ein Terminus auf den 28sten Febr. dieses jetzt laufenden Jahres, wird seyn der Dienstag nach dem Sonntage Sexagesimä anberahmet; als werden des Defuncti Erben ab intestato, und alle diejenige, welche an dessen, unter disponirter Versiegelung genommenen Nachlaß, ein Erbschafts- oder anderes Recht, oder auch ein sonstiges Interesse dabey zu haben vermeinen, mittelst diesem citiret und vorgeladen, an bestimter Tagesfahrt, Morgens um 10 Uhr entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte an der Gerichtsstube allhier zu erscheinen und sich anzufinden, demnächst aber der Publicirung des gedachten in judicio aufbehaltenen Testaments gewärtig zu seyn. Wornach sich jedermänniglich denen hieran gelegen, zu richten. Boitzenburg in judicio den 24sten Jan. 1764.

Gerichts-Verwalter und Assessores des Herzogl. Stadtgerichts daselbst.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Malchin.

1) Nachdem der Bürger und Knopfmacher Hencke dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, wie er von dem ehemaligen Mühlenschreiber Johann Albrecht Eggers hieselbst einen für dem Mühlenthor an der Peene belegenen Garten erhandelt, und zu seiner Sicherheit gemäßiget wäre, ein öffentliches Proclama, und daß dieses nicht allein ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern inseriret werde, zu erbitten; solchem geziemenden Suchen auch heute dato deferiret, und ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 1sten Martii c. a. anberahmet; so werden alle und jede, welche an dem vorersagten gewesenen Mühlenschreiber Eggers sonst zugehörigen und jetzt an den Knopfmacher Hencken verkauften Garten einige Zusprache, solche rühre her ex quocunque capite vel causa sie wolle, zu haben vermeinen, hiemittelst peremtorie auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii eingeladen, am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre an mehrgedachten Garten etwa habende Forderungen aus in Händen habenden Originalhauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden oder sonst wie Rechtens zu profitiren, zu liquidiren und darauf ihrer Befriedigung halber weitere rechtliche Verfügungen, im Aussenbleibungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts-Insiegel. Malchin, den 19ten Jan. 1764. Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Güstrow.

1) Bey uns hat der Kirchen-Provisor Dah-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0074
DFG

Dahlemann, zu Krackow, Namens der Kirche daselbst, mittelst Memorials geziemend vorgetragen: wasgestalt der ehemalige Bürger und Leinweber Jochim Voß zu Krackow, im Jahre 1746. der gedachten Kirche für die ihm angeliehene 10 Gülden, laut einer in beglaubigter Abschrift beygebrachten Verschreibung, seine halbe Hausstelle zum Unterpfande eingesetzet habe. Zu dieser halben Hausstelle gehören annoch 4 Scheffel Hausackers und ein Hausgarten, so von derselben unzertrenlich. Der Schuldener sey vor vielen Jahren verstorben und dessen Kinder und Erben sind hin und wieder zerstreuet. Inzwischen masse sich fast einjeder der erwähnten Grundstücke an und usurpire solche, seit Ostern 1753. habe die Kirche von dem kleinen Capital keine Zinsen empfangen und sie wisse nicht, wie sie bey den vorkommenden verwirrten Umständen, zu dem Ihrigen gelangen und wenn sie deßfalls eigentlich actioniren solle. Er ersuche dahero nomine derselben, da vermuthlich noch mehrere Creditores latitiren mögten, von Amtsgerichtswegen, einen Terminum præjudicialem ad liquidandum, anzuberamen und darzu sämtliche Creditores vorzuladen. Wann wir nun dieser Bitte zu gewähren, rechtlich hiedurch nicht entstehen mögen, und, zu angeregtem Endzwecke, eine Tagefahrt auf den 29sten Februar des nächst eintretenden Jahres 1764. als der Mittwoche nach dem Sonntage Sexages. vestgesetzet haben; So citiren, heischen, und laden wir, in Kraft dieses, zum ersten andern und drittenmahle, und folglich peremtorie, alle und jede welche an der halben Hausstelle und den darzu gehörigen 4 Scheffel Saat-Hausackers und Hausgarten des ehemaligen Bürgers und Leinwebers Jochim Voß zu Krackow, irgend einige Ansprachen, woher sie auch rühren mögen, haben oder zu haben vermeinen, daß sie am bestimmeten Tage, Vormittags entweder persönlich, oder durch Bevollmächtigte vor dem Herzogl. hiesigen Amtsgerichte erscheinen, um alsdann ihre Ansprache und Forderungen gehörig anzugeben, selbige glaubhaft darzuthun und folgends Bescheides, im wiedrigen Falle aber und so sie sich in Termino nicht gebührend melden würden, gewärtig zu seyn, daß sie mit ihren etwanigen Forderungen, für jetzt und immer abgewiesen und darmit gänzlich präcludiret werden sollen. Signatum Güstrow, den 7ten December 1763.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Nachdem zur gehörigen Publication des von weiland hiesigen Bürger und Kirchen-Juraten, Carl Christoph Vicke und dessen weiland Ehefrau, Louise Sophie Vicken, geborne Müllern, bey Herzogl. hiesigem Amtsgerichte niedergelegten letzten Willens, Terminus auf den 2ten Martii a. c. als den Freytag nach Sexagesimá, ex officio, anberahmet worden ist: so werden alle und jede, welche an der Verstorbenen wenigen Nachlasse rechtliche Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu machen, gemeinet sind, hiemit peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie vorbesagten Tages, Morgens um 9 Uhr vor Herzogl. hiesigen Amtsgericht in Person oder Vollmacht erscheinen, der Publication des Testaments gewärtigen, nicht weniger auch ihre an der geringen Mobiliarverlassenschaft habende Ansprüche oder sonstigen Forderungen ad protocollum prositiren, unter der Verwarnung, wie der- oder diejenigen, so in Termino damit sich nicht gemeldet, präcludiret, und der nach abgezogenen Begräbniß- und andern Kosten übrigbleibende Nachlaß denen constituirten gesetzmäßigen Erben ausgekehret werden solle. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 3ten Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

2) Auf geziemendes Ansuchen des hiesigen Stadtvoigts und Amts-Notarii, Christoph

Burmesters, werden alle und jede, so an dessen am Markte belegenen Wohnhause, dem vor dem Mühlenthore liegenden Garten, und einem Morgen Acker im Sandfelde, als welche sämtliche, seine Grundstücke er an die verwittwete Frau von Plessen verkauft, einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren möge, haben, hiemit peremtorie & edictaliter citirt und vorgeladen, daß sie am 30sten Martii a. c. wird seyn der Freytag nach Mariä Verkündigung, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, und ihre Forderungen ad protocollum profitiren auch liquidiren, sub præjudicio, daß diejenigen, so in vorberahmten Termino sich damit nicht melden, ihres dinglichen Rechtes an obberegten Immobilien verlustig erkläret werden sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 15ten Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

II. Citationes Edictales.

a) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist auf Instanz des Uhrmachers Wentzel zu Bützow nachstehende Edictal-Citation erlassen, und nicht nur derselben Affigirung zu Lübeck, Wismar und Bützow, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, dem Chirurgo Carl Friederich Albrecht hiemit öffentlich zu wissen, was massen Uns der Uhrmacher Hinrich Wenzel zu Bützow, Namens seiner Tochter Dorothea Sophia, supplicando unterthänigst vorgetragen, wie du gedachte seine Tochter, als deine angebliche Braut, in der Nacht vom 28 zum 29sten September a. c. böslich verlassen, so daß man nachher keine Nachricht weiter von dir einzuziehen vermögend gewesen, mit beygefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, dich dieserhalb edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun diesem billigen Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 2ten Martii des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und malitieusen Verlassung halber Rede und Antwort geben, auch darauf fernere Unsere Herzogl. Verordnung gehorsamst gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 22sten Nov. 1763.

b) bey der Herzogl. verordneten Commission zu Schwerin.

1) Nachdem zur Herzogl. verordneten Commißion in Inquisitions Sachen wider Claus Hinrich Frenz & Complices in puncto furtorum, eine Kiste mit Galanteriewaaren, als Sommerhüten, Hals- und Uhrbändern, frisirten Brüstigen, Alongen, gemachten Blumen, Brustschleifen, Modesten und andern Frauens-Zierrathen, gestickten Schuhen, Pantoffeln und dergleichen, eingeliefert worden, welche die Inquisiten Ausgangs der Ernote 1762. ohnfern Schwerin gefunden haben wollen; so wird demjenigen, welchem die Kiste zugehöret und von Abhanden gekommen, a dato eine Frist von 3 Monaten ein für allemal eingeräumet, binnen welchen derselbe bey der Herzogl. Commißion hieselbst zu Schwerin sich melden, behörige Legitimation beybringen, und weitere rechtliche Verfügung gewärtigen solle, sub præjudicio, daß alsbald nach Ablauf dieser Frist, die gedachte Kiste mit Galanteriewaaren zur Auction gebracht und versilbert

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0076
DFG

bert werde. Decretum zu Schwerin, am 20sten Febr. 1764.

Joh. Caspar Ernst Ringwicht. Dr.
Herzogl. verordneter Commissarius.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung der Windmühle zu Retzow im Amte Lübz ein terminus licitationis auf den 3ten April a. c. anberahmet. Wer diese Mühlenpachtung zu erstehen wünschet, kann sich ermeldten Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und die Conditiones vorher in Registratura vernehmen. Schwerin, den 11ten Febr. 1764.

2) Wann auf bevorstehenden Trinitatis einige Höfe im Amte Stavenhagen verpachtet werden sollen; so können die Liebhaber sich in Güstrow bey den Hrn. Secretair Gutzmar binnen 14 Tagen melden, und die nähern Bedingungen vernehmen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach im vorgewesenen Termino 15ten Dec. a. pr. sich keine Käufere zu den beyden am Markte allhie belegenen Leopoldischen Häusern cum pertinentiis, als Hausäcker und Hauswiesen eingefunden: so haben wir auf weiteres Anhalten der Interessenten einen anderweitigen Terminum auf den 22sten Martii, wird seyn der Donnerstag nach dem Sonntage Reminiscere a. c. angesetzet. Citiren und laden also alle und jede hiemit anderweit, daß, wann ein oder ander gedachte Leopoldische Häuser cum pertinentiis, als Hausäcker und Hauswiesen an sich kaufen wolle, sie beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Auch haben die Interessenten sich in præfixo termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg, den 18ten Febr. 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

2) Wann der Herr Syndicus und Amtschreiber Lamprecht in Lüneburg curatorio nomine des Herrn Hauptmanns von Soubiron Kinder ad acta convocationis creditorum wegen des ehemaligen Franckschen Hauses dem verordneten Herzogl. Stadtgericht angezeiget, wasgestalt er gesonnen wäre, nomine seiner Curanden ein öffentlich Proclama zum Verkauf des gedachten Franckschen Hauses zu erbitten, auch daß solches ad valvas curiæ hieselbst affiguret und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret würde, nachgesuchet hat; so hat Judicium des Herrn Supplicanten Suchen deferiret, mithin dazu einen Terminum auf den 28 Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes ehemalige Kaufmann Franken, nunmehro aber des Herrn Hauptmanns von Soubiron Kindern zugehörige, und hier in Schwerin zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitznern und der Witwe Kiesewettern belegene, von dem Kaufmann C. C. Franck, bisher bewohnte Haus und dessen Pertinentien sub hasta zu kaufen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen und gewärtigen sollen, daß mehrgedachtes Franckische, nunmehro an den Herrn Supplicanten qua curator Soubironscher Kinder abgetretenes Haus cum pertinentiis, nach gethanem Both und Gegenboth käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 3 Februar 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst,
verordneter Richter und Assessores.

3) Als auch der am 21sten Dec. a. pr. vorgewesene Subhastations-Termin zum Verkauf des Bürgers und Schuster Wrancken in der Armensünder-Strasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, abereinst fruchtlos abgegangen, so ist auf ferneres Anrufen des Schorsteinfegers Newoldt ein neuer Terminus ad subhastandum a judicio auf den 21sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Wranckschе, in der Armensünder-Strasse belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und gewärtigen sollen, daß dem Meistbietenden solches Wranckschе Haus cum pertinentiis, käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 26 Jan. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

4) Das allhier in der Schusterstrasse, zwischen des Kaufmanns Salm und des Brauers Varenheim Häusern, inne belegene Riemer Tiedesche Haus, nachdem darüber vorlängstens das nachgesuchte decretum de alienando von Herzogl. Justizcanzley ergangen, auch verschiedene Liebhaber sich angefunden, welche darauf geboten, soll von dem Vormunde der Tiedeschen Kinder und den vorzüglichsten Riemer Tiedeschen Creditoribus aus der Hand, jedoch an den Meistbietenden verkaufet werden. Es können die Liebhaber sich desfalls am 14ten Martii dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem Hause des Hrn. Doctoris Gutzmar zu Schwerin einfinden, die Kaufconditiones vernehmen und gewärtigen, daß erwehntes Haus dem Meistbietenden nach vorgelegten Bedingungen zugeschlagen werde. Schwerin, den 20sten Febr. 1764.

5) Allhie in Bützow ist ein zur Wirthschaft wohl aptirtes Wohnhaus mit 2 grossen Stuben und Kammern, grossen Keller, in der zweyten Etage 3 Stuben mit einem geräumigen Boden, worauf noch eine Stube und Kammer gemacht werden kann, und einem übers ganze Haus gehenden, mit einer Kornwinde versehenen Boden, einem Hinterhause mit einer Stube und Kammer, einer Auffahrt, geräumigem Hof- und Stallraum und einem daran stossenden grossen Obst- und Küchengarten, aus der Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhaber können desfalls die erforderliche Nachricht bey dem Postmeister Hrn. Sengebusch hieselbst erhalten.

6) Bey Hrn. Karthaus in Wismar ist frischer Rigascher Leinsaamen, und guter Schwedischer Hering für billigen Preis zu haben.

V. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem zum Verkauf der von dem verstorbenen Herrn Doctore medicinæ Müller hieselbst hinterlassenen beweg- und unbeweglichen Güter, bestehend in einem grossen, an dem sogenannten Papensteige allhier belegenen Wohnhause samt dabey befindlichen Scheune, Ställe und einem wohlangelegten Garten, auch einigen Stücken nahe am Thor belegenen Ackers, Wiesen, Kühe, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Zinn, Meßing, Lein, Betten, Kleider, Chatoullen, Coffres, Schränke, Hausgeräth, eine viersitzige Reisegutsche und andern Meublen, auch eine wohl conditionirte Bibliothek, wovon der Catalogus vorgezeiget werden kann, ein Terminus auf den 13ten kommenden Monats Martii a. c. anberahmet; so wird solches nicht nur hiedurch öffentlich bekannt gemacht, sondern es werden auch diejenigen, welche von obspecificirten Sachen etwas zu erhandeln Belieben tragen mögten, hiemittelst eingeladen am ersagten Tage Morgens 8 Uhr, sich in dem Sterbhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem plus licitanti die erstandene Stücke für baare Bezahlung zugeschlh-

schlagen werden. Malchin, dem 15 Febr. 1764. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Bevorstehenden Martii soll in Wismar eine Auction von gebundenen Büchern aus allen Wissenschaften, gehalten werden. Der Catalogus davon ist bey dem Buchhändler Hn Boedner daselbst, dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung allhier, dem Hrn. Postsecretair Gutzmar in Güstrow, dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Adler in Rostock, und dem Universitäts-Buchhändler Berger, in Bützow, zu bekommen.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Man hat bey Herzogl. Policeycommission für gut befunden, folgende einzegangene Nachrichten wegen der grassirenden Viehseuche, dem Publico bekannt zu machen. Güstrow, den 20 Febr. 1764.

„Da bey der Königl. Preußischen Krieges- und Domainen-Cammer, der Herr Krieges- und Domainen-Rath Struve unterm 29sten Dec. a. pr. angezeiget hat, wie bey der jetzo grassirenden Viehseuche, in dem Amte Calbe, nachstehendes Hülfsmittel von einem solchen Effect gewesen, daß daselbst kein einziges Stück Hornvieh an der Seuche crepiret ist; nemlich, sobald ein Stück Hornvieh nicht fressen will, müssen demselben 3 oder 4 Stück an einen Bindfaden gezogene frische ganze Bollen oder gemeine Zwiebeln um den Hals gehänget werden. Diese Bollen ziehen den Gift aus dem kranken Viehe an sich, und sehen den andern Morgen wie halb gekocht aus. Alle Morgen müssen selbige mit frischen rohen Bollen verwechselt, und die dem kranken Viehe abgenommene Bollen vorsichtig dergestalt vergraben werden, daß kein Federvieh davon fressen kan, anderergestalt solches davon crepiret. Nach Verlauf einiger Tage fliesset bey einem oder dem andern Stück Hornvieh ein Schleim oder Materie in grosser Quantität aus dem Maul und Nasen. Einiges Vieh bekommt auch einen starken Durchlauf. Ueberdem bekommt auch sämmtliches Vieh durch den Gebrauch der Bollen dicke und steife Beine, und wenn mit dem Umhängen der Bollen um den Hals des Hornviehes continuiret wird; so verlieret sich nach und nach die Geschwulst, und der Ausfluß des Schleims nimmt immer mehr und mehr ab, bis endlich das Vieh völlig wieder gesund wird. Uebrigens müssen auch hin und wieder in denen Ställen Bündel mit Bollen hingehangen werden.„

(Die Anmerkungen über die innere Structur des Rindviehes künftig.)

2) In dem zurückgelegten 1763sten Jahre sind

	In Rostock		
copuliret	—	—	161 Paar
geboren	—	—	309 Kinder
gestorben	—	—	224 Personen.
	In Parchim		
copuliret	—	—	46 Paar
geboren	—	—	97 Kinder
gestorben	—	—	140 Personen.
	In Güstrow		
copuliret	—	—	75 Paar
geboren	—	—	190 Kinder
gestorben	—	—	212 Personen.
	In Schwerin		
copuliret	—	—	88 Paar
geboren	—	—	221 Kinder
gestorben	—	—	184 Personen.

1) Demnach in diesen Schwerinschen Intelligenzblättern vom 14ten Januarii a. c. im 2ten Stücke, durch unrichtige Correspondenzführung eingerückt worden, wasgestalt bey dem Rathsverwandten Hrn. Spangenberg zu Brühl, ein bewährtes Mittel zur Medicin wider die Verstopfung der Pferde zu erhalten wäre; so dienet dagegen dem Publico zur Nachricht, daß wegen Anführung dieses Hrn. Rathsverwandten Namens eine Irrung geschehen, und dagegen diese Medicin und Wasser bey dem Notario Hrn. Hassen zu Brühl, zu erhalten sey, woselbst dieselben, welche solches zu gebrauchen gemeinet, nähere Conditiones gewärtigen können. Brühl, den 28sten Jan. 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 21ten Febr. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	Pf.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	6
ein nach dem Leipziger-Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	6
ein dergleichen von 1763	4	16	6
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	6
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	3
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 22 Febr. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	82	—	50	—	36	—	44	—	44	—	40	—	22	—	18	—
— 24 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	24	—	18	—	—	—	24	—	—	—	12	—	11
— 24 in Wismar, Schfl.	30	—	50	—	38	—	48	—	64	—	48	—	24	—	20	—
— 24 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	25	—	21	—	32	28	—	26	—	—	14	—	12
— 24 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	34	2	2	—	—	3	8	—	—	1	16	1	8

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0080
DFG

Anno 1764. 9tes Stück.

Sonnabends den 3 Martii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen hiedurch männiglich zu wissen, daß der Lieutenant Johann Ulrich von Flotow, auf Stuhrschen Vorwerk submissest angezeiget, wie er seinen zum Stuhrschen Vorwerk gehörigen gesammten Antheil an den Dorfschaften Zislow, Satow auch Rogeez und der Bruchmühle an den Hauptmann Ernst Friedrich August von Flotow auf Käselin verkaufet, auch selbige zu des Käufers mehrerer Sicherheit proclamiren zu lassen versprochen, mit angehängter unterthänigsten Bitte, nicht allein in Ansehung dieser verkauften Pertinentien publica proclamata zu erkennen, sondern auch seine sämmtliche Creditores ad liquidandum vorladen zu lassen. Wann Wir nun dessen Bitte Platz gegeben, und zu angezielten Zweck einen Terminum auf den 18ten May a. c. anberahmet haben; so laden Wir alle und jede, welche an Supplicanten und dessen Guth Stuhrsch Vorwerk und dazu gehörige Pertinentien in Stuhr und Priborn, imgleichen an dessen an den Hauptmann von Flotow auf Köselin verkauften Antheil der Dorfschaften Zislow, Satow, auch Rogeez und der Bruchmühle eine Forderung ex capite crediti vel hypothecæ oder sonst

ex quacunque alia causa haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und sub finali præjudicio præclusionis ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof- und Landgericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintliche Ansprüche und Forderungen profitiren und liquidiren, oder bey Unterlassung dessen gewärtigen sollen, daß sie damit auf immerwährend abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 20 Febr. 1764.

b) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

Wir Friedrich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Gadebusch belegene Allodialguth Käselow und dessen Pertinentien ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti, vel quocunque alio capite & causa einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns der Graf von Schwerin in einem eingereichten Supplicato geziemend vorgetragen, wie er vorgedachtes, seiner Ehefrau bisher zuständig gewesenes Allodialguth Käselow cum pertinentiis verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, und einen Präclußabschied ante Terminum traditionis zu bewirken, mit beygefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, sothane Proclamata zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten May a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am jetztbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, welche ihr an vorberührtes Guth Käselow und dessen Pertinentien, ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti vel quocunque alio capite & causa zu haben vermeynet, specifice anzeigen und beglaubigen, oder daß ihr bey Unterbleibung dessen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu achten. Schwerin, den 15 Febr. 1764.

c) beym Herzogl. von Bothschen Regimentsgericht zu Güstrow.

1) Von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, hochbestallten Herrn Chef eines Infanterieregiments, des Herrn Obristen von Both Hochwohlgeb. wir verordnete Commissarii, fügen allen denjenigen, welche an dem, bey jetztgenannten löblichen von Bothschen Infanterieregiment stehenden Hrn. Major von Bülow ex capite crediti, vel quacunque alia causa, eine Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zu vernehmen: welchergestalt vorgenannter Hr. Major von Bülow, theils zu seiner eigenen Gewißheit, theils zur Beruhigung seiner Creditorum den Entschluß gefaßt, seine Gläubiger durch eine peremtorische Ladung ad liquidandum & eventualiter ad transigendum zusammen berufen zu lassen, und zu dem Ende den Herrn Obristen von Both um die Niedersetzung einer zweckfügigen Commißion gehorsamst ersucht hat. Wann nun diesem Gesuch zufolge ein Terminus præclusivus ad liquidandum & eventualiter ad transigendum auf den 7ten May a. c. angesetzet worden: so laden wir ex speciali Commissione, alle und jede Creditores des erwehnten Hrn. Majors von Bülow, sub pœna præclusi, daß sie an bemeldetem Tage, des Morgens um 9 Uhr in meinem, des Obristlieu-

Leutenants von Plessen Hause, entweder in Person oder durch genugsam, auch zum Zweck der intendirten Vergleichshandlung specialiter und allenfalls cum libera, in loco Commissionis anzutreffende Bevollmächtigte, sich einfinden, ihre Ansprüche, solche rühren ex capite crediti oder aus irgend einem andern Grunde her, liquidiren, auch hinlänglich justificiren, nicht minder die von dem Hrn. Major von Bülow abzugebende Erklärung, sowol über die Debita selbst, als zu deren möglichsten Tilgung gewärtigen und weitere, entweder gütliche oder rechtliche Behandlung pflegen: widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit gänzlich präcludiret und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. V. C. W. Güstrow, den 31 Jan. 1764.

Matthias von Plessen, Obristlieutenant.
C. F. von Mecklenburg, Capitain.
H. J. Brandt, Auditeur.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an der in hiesiger Vorstadt, zwischen des Becker Evers Garten, und des Gärtners Stangen Scheure belegenen, dem Bürger und gewesenen Postfahrer Siegmund Töllner zugehörigen Bude, nebst Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andern Zubehörungen ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorerwehnter Bürger und gewesener Postfahrer Siegmund Töllner in der Vorstadt hieselbst, geziemend angezeiget, daß er vorgedachte Bude, Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andere Zubehörungen verkauft, sich aber dabey verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey gehorsamst nachgesuchet, solches Proclama ad valvas Curiæ hieselbst affigiren, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten May a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den Bürger und gewesenen Postfahrer Siegmund Töllner und an dessen verkaufte vorgedachte Bude, Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andern Zubehörungen einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigen Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig anzeigen und beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 23 Febr. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach wir ad instantiam des Bürgers und Schönfärbers Bitterling das unterm 30sten April a. c. an seine Gläubiger und welche an ihm zu fordern haben, erlassene Proclama præclusivum ad profitendum & liquidandum nec non ad transigendum, eventualiter vero ad cedendum bonis Kraft dieses alles Inhaltes renoviret, und zu solchem Ende einen nochmaligen und anderweitigen Terminum auf den 13. Martii des nächstkommenden 1764sten Jahres präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an ermeldeten Bürger und Schönfärber Bitterling oder dessen Güter ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, und sich in dem vorgenesenen Termino liquidationis vom 5ten August a. c. noch nicht gemeldet haben, hiedurch öffentlich, auch sub pœna præ- & conclusi und wollen, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder

der in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, und ihre etwanige Forderungen, auch in Händen habende Urkunden, oder sonstige glaubhafte Briefschaften gehörig profitiren und liquidiren, auch hierauf die von Liquidato zu ihrer Befriedigung vorzuschlagende gütliche Mittel vernehmen, oder in Entstehung gütlicher Handlung die Cedirung seiner gesammten Güter, im Nichterscheinungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren Forderungen und Ansprachen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Decretum Schwerin, den 19ten Nov. 1763.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Alle diejenige, welche an das von dem Schusteramtsmeister Johann Ludewig Jäger an den Kaufmann Silzenfeldt verkaufte Wohn- und Hinterhaus in hiesiger Altstadt Forderung haben, sind per edictales peremtorie & sub pœna præclusi, den 9ten Martii c. a. zu Rathhause zu erscheinen, citiret. Lauenburg, den 8 Febr. 1764.

f) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Wann der Bürger und Amts-Becker Johann Gabriel Janckwitz sein allhier zwischen dem Hrn. Rathsverwandten Grohten und dem Bürger Jochim Brandten, belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, aus freyer Hand, an den Bürger und Gastwirth Hans Hinrich Wilbrandten aus Schwerin, erb- und eigenthümlich verkaufet habe, und desfalls zu des Käufers Sicherheit, um gerichtliche Proclamata und Inserirung in denen Intelligenzblättern, wie auch durch Verlesung von der hiesigen Cantzel, gehorsamst angesuchet; so hat man dessen billigen Gesuch deferiret. Es werden demnach alle und jede, welche an diesen verkauften Immobilien, eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite vel causa, wie solche immer seyn mögte, hiedurch samt und sonders vorgeladen, den 29sten Martii a. c. wird seyn der Donnerstag nach Oculi Vormittag um 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, sich zu stellen, ihre etwanige Forderungen gebührend zu liquidiren, und im nicht erscheinenden Fall zu gewärtigen, daß nach geendigten Termino sie mit ihrer Forderung, an bemeldetes Haus cum pertinentiis, gänzlich präund excludiret werden sollen. Wornach dieselbige sich zu achten. Crivitz, den 1 Martii 1764. Bürgermeister und Rath daselbst.

g) beym Herzogl. Stadtgericht zu Dömitz.

1) Wann der vormalige Bürger und jetzo in Lübtheen wohnende Schuster Gäde und dessen Ehefrau, die rückständigen Kaufgelder für ihr an den weiland hiesigen Bürger und Maurer Gottlob Drechsel verkauftes Haus von der hinterlassenen Wittwe Drechsels, die ihren insolventen Zustand gerichtlich angezeiget, nicht erlangen mögen, also gedachte Creditores Gäde und dessen Ehefrau gesonnen, die ihnen cedirte abgebrannte wüste Hausstelle in der Elbstrasse neben dem Bürger Hartwig Franz belegen, nebst den dazu gehörigen Caveln Land öffentlich an den Meistbietenden gerichtlich zu verkaufen, mithin um ein publicum Proclama decenter gebeten, und dann zu sothanem öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke Terminus auf den 10 Martii a. c. anberahmet worden; als wird solches nicht nur hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, daß die, so Lust haben, ersagte abgebrannte Hausstelle mit den dazu gehörigen Caveln Acker für den höchsten Both zu erhandeln, sich gedachten Tages den 10ten Martii auf dem Rathhause hieselbst vor Gericht frühmorgens um 8 Uhr anfinden mögen, die Conditiones vernehmen, und nach gethanem Both und Ueberboth gewärtigen, wie diese Grundstücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden adjudicirt und zugeschlagen werden: sondern es werden auch hierdurch und kraft dieses alle und jede Creditores, so an gedachten Grundstücken einige An- und Zusprache, solche rühre her ex quocunque capite vel causa

es

es sey, zu haben vermeinen, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, in termino præfixo, den 10ten Martii a. c. frühmorgens um 8 Uhr, vor Gericht auf dem Rathhause hieselbst zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen zu liquidiren, zu justificiren, und darauf weitern Bescheid zu erwarten, sub pœna præ- & concluſi. Wornach man sich zu richten. Datum Dömitz, den 1 Febr. 1764.

Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadtgericht.

h) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Malchin.

1) Wann der Herr Oeconomus Lüders, als Executor testamenti des verstorbenen Herrn Doctoris medicinæ Müllers hieselbst uns zu erkennen gegeben, wie er vermöge habenden Auftrages aus Herzogl. Justizcanzley zu Rostock die Distribution der Verlassenschaft jetztgedachten Herrn Doctoris unter die sich gemeldete Erben nunmehro zu beschaffen entschlossen, aber nicht wissen könnte, ob ausser diejenigen respective Erben und Creditores, so sich vorjetzo angegeben, nicht annoch einige befindlich, welche an den Nachlaß Ansprache machen mögten, und daher um Anberahmung eines Termini ad profitendum & liquidandum auch Erkennung eines proclamatii præcluſivi und daß dieses sowol denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern einverleibet, als auch sonst gewöhnlichermassen affigiret werde, gebeten, und dann wir sothanem Ansuchen uns nicht entziehen können, mithin einen Terminum auf den 3ten April d. J. zu ersagten Endzwecke anberahmet: so haben wir alle und jede, welche an mehr erwehnte Verlassenschaft des Hrn. Doctoris Müllers ex jure hereditatis, crediti vel quocunque alio titulo einige Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie ein- und vorladen wollen, am ersagten Tage Morgens 9 Uhr, in loco judicio persönlich oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Forderungen beyzubringen, zu liquiditen und rechtlicher Art nach zu justificiren, demnächst aber weitere Verfügung zu gewärtigen, im widrigen Falle dieselben mit ihren Prätensionen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit gänzlich präcludiret seyn sollen. Decretum Malchin in judicio den 20 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Stadtgerichte hieselbst verordnete Richter und Beysitzere.

i) beym Herzogl. Stadtgericht zu Teßin.

1) Wenn auf Ansuchen einiger Creditorum der ehemaligen Wesselschen Wittwe, anjetzo verehelichten Möllern hieselbst, in Anno 1760 ein Terminus auf den 15ten Dec. sothanen Jahres, zu Subhastirung dieses Wessel-Möllerschen Hauses cum pertinentiis, gerichtlich anberahmet, dieses auch durch ein öffentliches Proclama vom 3ten November der Zeit bekannt gemacht, und sämmtliche Creditores zugleich mit citiret worden, ihre Forderungen an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus cum pertinentiis, ad protocollum zu geben und zu beweisen; wegen des vorgewesenen Krieges aber weder Käufer noch Creditores sich in Termino gemeldet haben; so ist auf weiteres Anhalten einiger Creditorum, zu Subhastirung vorgedachten Wessel-Möllerschen Hauses, hiemit Terminus auf den 7ten des Monats April dieses Jahres anderweit anberamet. Es können demnach die etwanigen Liebhaber zu Ankaufung dieses Hauses, mit dem dabey seyenden sogenannten Erbtheil, welches letztere in 5 Scheffel Saatacker, nebst Wiesewachs, auch Kirchenständen und Begräbniß auf den Kirchhof bestehet, in Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte sich melden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Haus cum pertinentiis gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wobey sämmtliche Creditores des ehemaligen Bürgers und Beckers sel. Hans Hinrich Wessel allhie, dessen nachgelassene Witwe jetzt verehelichte Möllern, zugleich hiedurch citiret und vorgeladen werden, in vorbenannten Termino

mit zu erscheinen, ihre Forderungen an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus cum pertinentiis ad Protocollum zu geben, selbige rechtlich zu beweisen, und weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Und soll dieses Proclama allhie am Rathhause affigiret, auch den Herzogl. Mecklenb. Intelligenzblättern mit inseriret werden. Teßin, den 24 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Stadtgericht allhie verordnete Richter und Assessores.

k) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Ribnitz.

1) Demnach der Papiermacher Hennigs zu Monchshagen im Amte Ribnitz belegen, wegen Befriedigung seiner Creditorum keine gütliche Auswege ausser gerichtlich treffen können, und dahero der durch die bereits schon geschehene Inventir- und Versiegelung seiner Güter eventualiter erkannte Concurs ad instantiam Creditorum seinen Fortgang nehmen müssen; so werden alle und jede, welche an diesem obbenannten Papiermacher Hennigs ex quocunque capite vel causa herrührende An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie auf den 9ten April a. c. sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am bemeldten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgerichte zu Hirschburg, entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, um ihre zu habende Forderung, nach geschehenen Profeßion, rechtlicher Art nach zu liquidiren, und sodann in puncto prioritatis, des weitern legalen Ausspruchs gewärtigen, da im Fall der Nichterscheinung einer wie alle, und alle wie einer, jetzt und alsdann, und dann als jetzt, mit ihrem vermeinten Rechte, auf immer präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn und bleiben soll. Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 15 Febr. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

l) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Wann der Stadtrichter Christian Ludewig Lange hieselbst zu Goldberg unlängst mit Tode abgegangen, und den Stockmannischen Creditoribus mit einem beträchtlichen Theile des gerichtlichen Depositi verhaftet geblieben ist, auch sonst sich verschiedene Gläubiger bey dem Herzogl. Amte hieselbst gemeldet haben, welche aus dem Nachlasse des Stadtrichters befriediget seyn wollen, und deswegen gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt ist: so werden alle diejenigen, welche an obgedachten Stadtrichter Christian Ludewig Langen und dessen hinterlassenes Wohnhaus cum pertinentiis, auch übrige wenige Güter, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie geladen, am 11ten April dieses Jahres, als in dem hiezu bestimmten Termino, frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und mit Urkunden oder sonst rechtlich zu bescheinigen, auch darauf weiterer Verordnung gewärtig zu seyn, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls damit weiter nicht gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Gegeben Goldberg, den 26 Januar 1764. Herzogl. Amt hieselbst.

m) beym adelichen Gericht zu Rossevitz.

1) Als nach Ableben des Zieglers Gottfried Weiß zu Wohlande, dessen geringes Vermögen, sehr verschuldet gefunden worden, mithin Concursus Creditorum erfolget ist: hingegen man nicht wissen kann, ob sich noch nicht mehrere Creditores finden; folglich ein Terminus ad liquidandum auf den 29sten Martii dieses Jahres, anberahmet worden: so werden alle diejenigen, welche an obgedachten Zieglers Weissen geringes Vermögen, eine An- und Zusprache, es sey ex capite debiti, hæreditatis oder sonsten, zu haben vermeinen, hiemit citiret, daß sie an abberegten 29sten Martii bey dem adelichen Gerichte zu Rossevitz

biß ihre Forderung anzugeben, mit denen in Händen habenden Verschreibungen zu verificiren, und darauf rechtlichen Bescheides zu gewarten haben. Mit angehängter Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche nicht sich alsdann melden, gänzlich präcludiret seyn sollen. Decretum beym adelichen Gerichte zu Rossevitz, den 16ten Febr. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

n) beym adelichen Gerichte zu Kuchelmiß.

1) Der ehemalige Kuchelmisser Müller, nachheriger Pensionarius zu Bäbelin Johann Otto Babst, der sich nach aufgehobener Pachtung einige Zeit im Kruge zu Serrahn aufgehalten, ist daselbst am 23sten Jan. a. c. mit Hinterlassung einiger Kinder und allerhand brauchbarer zur Wirthschaft nützlichen Meubles und Effecten verstorben. Wann nun zu Regulirung dieser Verlassenschaft nöthig ist, sowol zu erfahren, ob darauf noch ein oder andere Schulden haften, als auch die dem Verderb unterworfene Meubles, zum Besten der Creditorum oder der noch in der Kindheit sich befindenden Erben, zu Gelde zu machen: so werden von Gerichts wegen hiemit alle und jede, so an diesen Babstischen Nachlaß einige Ansprache aus irgend einem Grunde zu machen gedenken, auf den 9ten April vorgeladen, ihre etwanige Gerechtsame daran anzuzeigen, und mit den Originalien oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten, sub præjudicio, daß diejenige, so in termino nicht erscheinen, von der massa bonorum gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen: wie dann auch zu vorgedachtem Ende dem Publico hiemit zugleich bekannt gemacht wird, daß denselben Nachmittag und Tages darauf, Morgens um 9 Uhr, mit der Auction der Mobilien gegen baare Bezahlung verfahren werden solle. Gegeben aus von Hohnischen Kuchelmisser Gerichten, den 4ten Febr. 1764.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Rostock.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in der Herzogl. Justiz-Canzeley zu Rostock erkannt, und auch zugleich daselbst deren öffentlicher Anschlag zu Greifswald und Demmin, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Geben dir, dem ehemaligen Königlich Preussischen Unterofficier Jarnisch, hiemit öffentlich zu vernehmen, welchergestalt Uns deine zu Teßin befindliche Ehefrau, Hedwig Margaretha geborne Lübecken mediante supplica angezeiget, wie du nicht nur sie, bald nach vollzogener Ehe wiederum, sondern auch obige Kriegesdienste gänzlich verlassen, und Implorantin aller angewandten Mühe ungeachtet, den Ort deines jetzigen Aufenthalts dennoch nicht ausfündig machen mögen, mit demüthigster Bitte, Wir geruheten bey so bewandten Umständen dich edictaliter citiren zu lassen. Wie nun deren Petito deferiret worden; als citiren, heischen und laden Wir dich, obermeldeten Jarnisch, kraft gegenwärtigen zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und wollen, daß am 9 Martii des mit Gott zu hoffenden 1764sten Jahres Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinen, wegen deiner langen Entfernung und damit verknüpften Trennung gebührend Rede und Antwort geben, und darauf nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtig seyn sollest; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fernerweitigen Aufenbleiben, auf der Supplicantin ersteres Anrufen,

rufen, wider dich in contumaciam, auch die Ehescheidung und sonst was Rechtens ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 21 Oct. 1763.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) In des Mahlers Johann Heinrich Kalleisens Concurssache hat dessen Ehefrau Anna Margaretha geborne Schumachern unter Vorschützung ihrer Illatorum wider die Vertheilung der aus dem Kalleisenschen Hause erhobenen Gelder Einrede gemacht, darauf aber samt ihrem Ehemann sich entfernet, und ob ihrentwegen gleich nach Reval, als dem vermutheten Aufenthalt derselben, geschrieben worden; so ist sie doch auch daselbst nicht zu erfragen gewesen: wannenhero E. E. Rath auf Anhalten Notarii Beckers, als actoris communis gedachter Anna Margaretha Kalleisen gebornen Schumachern hiedurch edictaliter anfügen: binnen 6 Wochen einen Procuratorem ad acta zu bestellen, der ihre Gerechtsame wahrnehme, und an welchem die Insinuation des vorhandenen Decreti beschaffet werden könne, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie von der massa concursus gänzlich abgewiesen, und ihr ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle. Güstrow, den 24 Jan. 1764.

b) beym Herzogl. Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es zeigen Acta in Sachen des Pensionarii Otto zu Mamerow jetzt zu Kämerich, wider den ehemaligen Pächter seines Hofes allhier vor Güstrow, Christian Gäthen, daß zur Sicherheit des Verpächters wegen schuldiger Pension verschiedene Sachen in Anno 1760 gerichtlich sequestriret worden, weilen des Gäthen Ehefrau ihrer Illatorum halber daran Ansprache gemacht. Wann nun gedachter Pensionarius Otto sich gerichtlich gemeldet, anzeigend: daß solche Sachen auf seinem Hofe nicht allzu sicher stünden, und er nicht wüßte, wo Intervenientin Gäthen sich jetzo aufhielte, auch daneben gebeten, derselben edictaliter durch die Intelligenzblätter anzufügen, daß sie innerhalb 6 Wochen ihr vermeintliches Recht justificire oder gewärtige, daß solche Sachen demnächst öffentlich verkaufet und das daraus gelösete Geld dem Interventen zugestellet werde, sie auch deshalb präcludiret seyn solle, und dieses Gesuch Platz gefunden; als wird mehr besagter Intervenientin des ehemaligen Pächters allhier, Christian Gäthen Ehefrau, geborne Fresen hiemit edictaliter aufgegeben: daß sie innerhalb 6 Wochen a dato beym hiesigen Stadtgerichte ihre vermeintlich habende Gerechtsame an denen hieselbst sub arresto stehenden Sachen justificire, oder in Entstehung dessen gewärtige, daß sie nach Ablauf solcher Frist mit ihren etwanigen Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern auf immer präcludiret seyn solle, dagegen aber die Sachen quæst. publica auctione verkaufet, und das daraus gelösete Geld an den Pensionarium Otto auf die restirende Pacht ausbezahlet werde. Wornach sie zu achten. Signatum Güstrow, den 26sten Jan. 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu öffentlicher Verpachtung der Fürstl. Windmühle zu Cröpelin ein Terminus vor Herzogl. Cammer anberahmet. Wer diese Mühlenpachtung zu erstehen gewillet ist, kann sich am 27sten April frühe um 9 Uhr daselbst einfinden, und die Conditiones vorher in registratura vernehmen. Schwerin, den 22 Febr. 1764.

2) Wann sich zur Pachtung der im Amte Grevesmühlen belegenen Freyherrl. Stengelinschen Güther Testorf und Steinfort verschiedene Liebhaber angefunden haben; so wird hiemit bekannt gemacht, daß der 30ste Martii a. c. zur Schliessung eines Contracts mit dem, welcher der annehmlichste seyn und die besten Conditiones offeriren wird, berahmet ist, an welchem Tage Morgens um 9 Uhr sich diejenige, welche Lust zu solcher Pachtung haben,

in

in des Doctoris Bröthings Behausung zu Schwerin anfinden können. Diejenige, welche jene Güther noch nicht in Augenschein genommen, können sich auch vorher bey ihm melden, und die zur Besichtigung derselben erforderliche Ordres erhalten, auch ist er bereit, einige Tage vor der bestimmten Tagefahrt die Pachtbedingungen den Liebhabern vorzulegen, und auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen. Schwerin, den 27 Febr. 1764.

3) Es wird hiemit zu wissen gefügt, daß zu Verpachtung der Wassermühle zu Hermannshagen Terminus auf den 6ten Martii anberahmet ist, mithin diejenigen Liebhaber, welche sothane Mühle zu erstehen gewillet sind, ermelden Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst sich einfinden, und die Pachtbedingungen vorher in Registratura inspiciren können. Schwerin, den 21 Jan. 1764.

4) Da in dem Dorfe grossen Butzien zum adelichen Guthe Schwiessel gehörig, der Krug mit der Schmiede, wobey 40 Scheffel Aussaat Land vorhanden, auf Ostern d. J. aus der Pacht fällt; als wird solches hierdurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhaber sich deshalb bey der Guthsherrschaft zu Schwiessel melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Advocat Kossel in Schwerin, als Actor communis Steffenscher Creditorum ad acta convocationis des Kleinschmidt Steffens Creditorum bey uns um Subhastirung des gedachten Kleinschmidt Steffens Hause cum pertinentiis angesuchet, und das dazu erforderliche Proclama öffentlich am Rathhause angeschlagen und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden mögte, gebeten; so hat Judicium solchem seinem Suchen deferiret, mithin dazu einen Terminum auf den 2 April a. c. angesetzet und anberahmet. Es werden olchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Kleinschmidt Steffensche Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Steffensche Haus käuflich für den gethanen höchsten Both werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Stadtgerichts Insiegel. Schwerin, den 1 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

2) Wann auf Herzogl. höchsten Befehl das hiesige Waysengericht sich veranlasset gesehen, des hiesigen Bürgers und Gastwirths Hollanden auf den Markt an der Ecke der Kahldischen Strasse belegenes, und zu einer grossen Wirthschaft bequemes Wohnhaus, nebst räumlichen Hofe und Ställen, zwey Auffahrten und Pertinentien, als einen vor dem Worgentinschen Thor belegenen Garten, einige Dammwiesen, auch Rohrkavelung und eine sonstige Wiese der Neuen-Rücken genannt, als ein von dessen verstorbenen Ehefrauen, geb. Wölfferlingen herrührendes Guth, dessen unmündigen Kindern zum Besten, durch öffentliche Licitation an den Meißbietenden auf den 12 Martii a. c. zu verkaufen; als wird solches hiemit bekannt gemacht, damit diejenige, so dieses Haus cum pertinentiis zu erhandeln belieben, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen können, daß solches dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Wie denn auch in selbigem Termino die etwanigen Creditores, so an diese Pertinentien einen gegründeten Anspruch haben, sub præjudicio præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum

dum, hierdurch vorgeladen werden. Malchin, den 1 Febr. 1764.

Zum Wayfengericht Verordnete daselbst.

3) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf die wiederholte Bitte der Wetzelschen Creditorum communis actoris, zum Verkauf der Wittwe Wetzeln Haus, Backhaus, wie auch Scheune und Stall cum annexis imgleichen Aecker, Dämme und Wiesen einen Terminum auf den 29sten Martii, wird seyn der Donnerstag nach dem Feste der Verkündigung Mariä a. c. angesetzet haben. Als werden alle und jede, welche Belieben tragen, erwehnte Prädia an sich zu kaufen, hiedurch citiret und vorgeladen, an beregter Tagefahrt Morgens zu 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich dazu einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die Wittwe Wetzeln und deren sich gemeldete Creditores, wie auch der Curator bonorum sich in dem angesetzten Termino mit einzufinden, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein an das Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, 23 Febr. 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

4) Wer eine viersitzige brauchbare Gutsche zu erhandeln gewillet ist, kann solche von dem Stellmacher Meister Gottfried Jürgen in Parchim erhalten.

V. Gelder, so zur Anleihe gesucht werden.

1) Es suchet jemand auf sichere Hypothek 2 bis 400 Rthlr. N. Zweydrittel. Wer solche gegen Ostern oder Trinitatis auszuthun gewillet, wolle es der Intelligenz-Expedition anzuzeigen belieben.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft hier in der Stadt suchet einen Bedienten, der im Schreiben und Aufwarten geübt ist. Nähere Nachricht giebt der Hr. Notarius Baumgarten.

2) Auf einem nahe bey Güstrow belegenen Pachthofe wird ein in der Landwirthschaft erfahrner tüchtiger Schreiber gesucht. Er kan seinen Dienst sofort antreten, und die damit verknüpfte Bedingungen bey dem Hrn. Notario Livonius zu Güstrow erfahren.

3) Eine adeliche Guthsherrschaft im Amte Wittenburg, suchet einen geschickten und mit guten Zeugnissen versehenen Brandtweinbrenner, der auf Michaelis d. J. seinen Dienst antrete. Sie ist jedoch allenfalls nicht abgeneigt, ihre Branntweinbrennerey, gegen annehmliche Bedingungen und genugsame Sicherheit, von eben besagter Zeit an, zu verpachten. Die etwanige Liebhaber zu dem einen oder dem andern, dürfen sich ihrer näheren Belehrung halber nur bey hiesiger Intelligenz-Expedition melden.

VII. Vermischte Nachrichten.

Erste Fortsetzung des abgebrochenen Artickels von der Hornvieh-Seuche.

(Man sehe das 8te St. dieser Anzeigen.)

Anmerkungen über die innere Structur des Rindviehes, in Absicht auf die Viehseuche.

Weil es dem Entzwecke der sehr belobten Anstalten des Leipziger Intelligenzwesens gemäß ist; so habe kein Bedenken getragen, beygehendes jetzo in Brandenburgischen Landen allergnädigst ergangenes Circulare eines in Kalbe versuchten,

suchten Mittels, wieder die Hornviehseuche, darzu mitzutheilen, damit sich auch Ausländer desselben bedienen, solches prüfen, und sodann von dem Werth oder Unwerth desselben, durch diese Intelligenzanstalten beliebige Nachricht geben könnten, welches auch eigentlich der intendirte Zweck dieser allergnädigst ergangenen Bekanntmachung ist.

Ich kann nicht läugnen, daß ich schon lange ein solches äusserlich zu adhibirendes Mittel gewünschet habe, welches diesem ansteckenden Gifte wiederstehen, und das Hornvieh davor bewahren und auch befreyen könne, weil man doch durch den Versuch der Millionen innerlichen Mittel noch kein einziges, wenigstens kein zuverläßiges erfunden hat, ja vielleicht aus folgenden Ursachen nicht erfinden wird, welches durch den innerlichen Gebrauch, wenn das Vieh bereits krank ist, den gewünschten Effect erwiesen.

Das Hornvieh hat einen vierfachen Magen, als: 1) den Wanst, 2) das Netzförmige oder der Magenzipfel, 3) das Tausendfach und 4) der Rohden oder Fettmagen. Der Wanst welchen man füglicher den Kropf nennen könnte; ist gleichsam das Magazin, wohin zu erst die Speise dieser Art Thiere durch ein begieriges Schlingen eingeführet wird. Dieser ist weder zur Verdauung noch zur Durchlassung des darin gesamleten grossen Vorraths von roher Speise geschaffen, sondern wenn er angefüllet, so gehet solche, vermöge der Structur dieses grossen Behältnisses, bey dazu nöthigen Muße successive durch Ructus zum Wiederkäuen wieder herauf in den Rachen. Einen andern Ausgang hat dieser Wanst zu seiner Entledigung nicht; sondern die Speise muß wieder herauf an das Orificium kommen, wodurch die Ructus, welche solche durch den Schlund in den Rachen führen, erreget werden. Durch das Wiederkäuen, wird die aus dem Wanste heraufgekommene Speise alsdann zur Paßirung des Tausendfaches und zur Verdauung erst geschickt gemacht. Man sehe bey einem eröfneten Stück Rindviehe das im Wanste befindliche Futter an; und dann den engen Gang in das Tausendfach, und die engen Fächer desselben; so wird man finden, das jenes diese, ohne erst zermalmet und zärter gemacht zu werden, nicht paßiren könne. Das Wiederkäuen ist also eine nothwendige Sache. Das Wiedergekäuete fället nicht wieder in den Wanst, sondern durch den Schlund und durch das Netzförmige in das Tausendfach. Das Netzförmige ist jederzeit leer und so beschaffen, daß die etwa von dem Viehe mit eingefressenen Steinigen, Nadeln, Nagel und dergleichen, dem zarten Gewebe des Tausendfaches schädlichen Dinge, sich darinnen anhängen und zurück bleiben müssen. Es machet den Wanst und das Tausendfach, davon jenes zur rechten, dieses aber auf der linken Seite lieget, an einander hangend, und der Schlund gehet in dasselbige hinein, welcher geschickt ist, dem Wanste die rohe, dem Tausendfache aber die wiedergekäuete Speise, vermittelst dieses Netzförmigen zuzuführen. Der Mund des Tausendfaches ist etwa eines Guldens groß, und kann sich weder zusammenziehen noch erweitern, und eben so ist auch der Ausgang desselben beschaffen, seine innern Fächer aber haben noch keinen halben Zoll starken Zwischenraum. Auf das Tausendfach folget der Rohden oder Fettmagen, welches aller Wahrscheinlichkeit nach der eigentliche Magen ist, darinnen die Verdauung geschiehet.

(Die Fortsetzung künftig.)

6) Bey dem Juden Joseph Ruben, in des Hrn. Joseph Abraham Meiers Hause, sind wiederum Loose zu der 43ten Hamburger Stadtlotterie zu 2. 6. 10 und 15 mß Einsatz durch alle 4 Classen zu haben, worinnen von 1000 bis 40000 mß und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden. Die Liebhaber wollen sich vor dem 8ten April a. c. mit Loosen zu versehen belieben, weil die Ziehung der ersten Classe den 16ten darauf, vor sich gehen wird.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 28ten Febr. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber. T.	bunter Haber. ß.
den 29 Febr. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	82	—	50	—	36	—	44	—	44	—	40	—	22	—	18	—
— 2 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	24	—	18	—	—	—	24	—	—	—	12	—	11
— 2 in Wismar, Schß.	30	—	50	—	38	—	48	—	64	—	48	—	24	—	20	—
— 2 in Lübeck, Schß.	—	44	—	25	—	21	—	32	28	—	26	—	—	14	—	12
— 2 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	30	2	16	—	—	3	8	—	—	1	8	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0092
DFG

Anno 1764. 10tes Stück.

Sonnabends den 10 Martii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Güstrow, den 1 März, 1764.

Auf ausdrücklichen Herzogl. Befehl ist der bisherige Canzelist bey der Herzoglichen Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion, Johann Gerhard Babst, wegen seiner in officio mittelst Entdeckung der von ihm nach seinem Canzelisten-Eide geheim zu haltenden Sachen begangenen Treulosigkeit seines Dienstes gänzlich entsetzet worden.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf demüthigst unterthänigstes Ansuchen der Wittwe und Erben des verstorbenen Joachim Friederich von Gundelach zu Hindenberg, gegenwärtiges Proclama præclusivum, an alle und jede, welche an deren Allodialguth Hindenberg etwa noch ein Lehn-Reluitions, näher Kaufs-Recht, oder andere vor Unsere Lehn-Cammer gehörige Ansprüche ex fideicommisso, vel quocunque alio capite vel causa an das Guth Hindenberg cum pertinentiis zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 13ten Martii kommenden 1764sten Jahres anberahmet haben; Als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Guth Hindenberg cum pertinentiis ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, vel quocunque alio capite einige vor Unsrer Lehn-Cammer gehörige Ansprüche zu haben vermeinen hiemit gnädigst: an solchem

chem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehn-Cammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigen Falls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich einjeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 20sten Dec. 1763.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzoglichen Hof- und Land-Gericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden zu wissen, daß Wir auf Anhalten derer Gebrüdere von Preen zu Bandelstorff und Dummerstorff, und da selbige sich wegen aller auf solche Güter cum pertinentiis haftenden Schulden völlig aus einander zu setzen gewilliget, einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 22sten May a. c. berahmet haben. Laden auch solchemnach alle und jede, welche an die Güther Bandelstorff, Dummerstorff, Teschendorff, Gadow, Wendorff, Bohmshoff, Pancklau cum pertinentiis, in Kleinen-Schwarß und Schlage einige Anforderung oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben, Güstrow, den 24. Febr. 1764.

b) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst ist, auf Instanz des Schutzjuden Wulff Levin zu Dömitz nachstehendes Proclama Præclusivum erlassen, und die Affigirung desselben zu Lauenburg und zu Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes-Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das von dem Regimentsfeldscher Weiß an den Schutz-Juden Wulff Levin zu Dömitz verkaufte und daselbst belegene Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Vorstellung und Bitte des vorbenannten Schutz-Juden Wulff Levin einen Terminum auf den 14 Martii 1764 anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich er-

erscheinen, eure an das verkaufte Haus cum pertinentiis machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen, oder andern brieflichen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlicher Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2ten Dec. 1763.

c) bey des Prinzen Ludewigs Durchl. verordneten Commißionsgericht zu Schwerin.

1) Wir Endesbenannte zur Regulirung der Sterbbude des verstorbenen Bereiters Georg Christian Molle, verordnete Commissarii, fügen allen denenjenigen, welche an den verstorbenen vorerwehnten Bereiter Mollen hieselbst und dessen Nachlaß eine Ansprache und Schuldforderung haben, hiedurch zu vernehmen, daß auf Anhalten, der hinterbliebenen Wittwe des mehrbesagten Bereiter Mollen, Catharina Christina, geborne Jancken, als constituirter Vormünderin ihrer Kinder ad liquidandum & profitendum, nec non transigendum ein terminus præclusivus auf den 20sten März des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, angesetzet worden sey. Wir laden demnach dieselben von Commißions wegen sub præjudicio præclusi, daß sie an bemeldten Tage, Morgens um 10 Uhr, in meinem, des Doctoris Lehmann Hause hieselbst sich einfinden, ihre Ansprache liquidiren und bescheinigen, auch die etwanigen Vergleichs-Vorschläge anhören, im widrigen aber sie zu gewärtigen haben, daß sie damit gänzlich präcludirt und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. Urkundlich unter unserer Namen Unterschrift, und beygedruckten Petschaft. Schwerin, den 12ten Dec. 1763.

J. P. Lehmann D. J. F. Löwen Secr.
(L.S.) (L.S.)

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das ehemals dem Bürger und Brauer Samuel Hinrich Krüger zuständig gewesenes, und nachhero von dem Hofbuchdrucker Wilhelm Bärensprung gekauftes, nunmehro aber von selbigem an den Zimmermeister Miesfeld seit Michaelis a. c. wiederum verkauftes, auf hiesigen grossen Mohr an des Tischlers Gercken Wohnung belegenes Eckhaus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen des Hofbuchdruckers Wilhelm Bärensprungs, zur Sicherheit des Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Martii des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagtes von dem Hofbuchdrucker Bärensprung an den Zimmermeister Mißfeld verkauftes Haus cum pertinentiis, ex jure hypothecæ aut quocunque alio capite vel causa es wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin den 2ten Dec. 1763.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Schwerin.

1) Es zeigte der Bürger und Kaufmann, Hans Hinrich Wilbrandt hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend an, welchergestalt sich zu seinen zwischen der Witwe

Guhlen und des Gastwirths Rohde Häusern, vor dem Mühlenthor hieselbst belegenen Wohnhause nebst der dabey befindlichen Wohnbude, Hofraum und 4 Ställen, ein Käufer angefunden. Zur Sicherheit desselben hätte er versprochen, Proclamata nach Lenzen, Wismar und hieselbst ad valvas curiæ erkennen, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, mithin bäte er gehorsamst um Anberahmung eines termini præclusivi ad profitendum & liquidandum, auch daß die Proclamata sowol hieselbst ad valvas curiæ, als per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiret und denen Intelligenzblättern inseriret werden mögten. Judicium hat solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 19ten Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Kaufmann Hans Hinrich Wilbrand, oder dessen oben benannte Grundstücke ein dingliches Recht oder sonst eine etwanige Forderung haben, sie rühren her ex quocunque fundamento & causa sie wollen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, ihre an mehrgedachten Bürger und Kaufmann Hans Hinrich Wilbrand oder dessen Grundstücke habende Forderungen gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit allen ihren Ansprüchen an bemeldetes Haus cum pertinentiis, ab und zur Ruhe werden verwiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 5ten Jan. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

f) beym Herzogl. Stadtgericht zur Schwerinschen Neustadt

1) Es hat uns der Bürger und Schneider August Walter geziemend angezeiget, welchergestalt er sein an den Hrn. Hofrath Rügenwalds hieselbst und über des Regierugs-Bidellen Schreibern auf der Neustadt belegenes kleines Haus, an den Hrn. Rentschreiber Ebeling verkauft. In seinem Kaufcontract sich aber verbindlich gemacht, nicht allein öffentliche Proclamata ad valvas curiæ zu affigiren und denen hiesigen Intelligenzblättern zu inseriren, sondern auch solche per subsidiales nach Wismar und Lenzen zu extrahiren. Er bat deshalb behufige Proclamata zu erkennen und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Judicium hat seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende Terminum auf den 28sten April a. c. ad profitendum & liquidandum präfigiret und anberahmet, solchemnach werden alle diejenigen, welche an obgedachtes dem Bürger und Schneider Walter ehemals zugehöriges, und an den Hrn. Rentschreiber Ebeling nunmehro verkauftes Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa daran habende Forderungen, sie rühren her ex quacunque capite sie wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachher an obbesagtes Walterschе an den Hrn. Rentschreiber Ebeling nunmehro verkauftes Haus cum pertinentiis mit ihren An- und Zusprachen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 17ten Febr. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

g) beym Magistrat zu Teßin.

1) Demnach des hiesigen Bürgers und Schlächters Caspar Hinrich Wagners Ehefrau Sophia Dorothea Blumenbergen, verehelgt gewesene Wagnern kürzlich verstorben, und deren von ihrem sel. Vater, den allhie gewese-

wesenen Bürger und Schlächter, Otto Friederich Blumenberg herrührendes, und mit ihrem vorigen Mann dem Bürger und Schlächter sel. Adam Luckow bewohntes Haus allhie, mit dem Garten, nebst dabey seyenden Erbtheil und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, als 5 Scheffel Saatacker, auch Wiesewachs, Kirchenstände und Begräbniß auf dem Kirchhofe, imgleichen das sogenannte Gramstorffer Weid- und Holztheil, nebst etwas weniges Kupfer, Meßing und Zinn, auch Hausgeräth, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden soll, um nach abbezahlten Schulden die hinterlassene Kinder und Erben aus einander zu setzen, und hiezu der 10te des Monats April d. J. anberahmet worden: so können die etwanigen Käufer sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in der Erbverlasserin Hause, bey Caspar Hinrich Wagnern allhier, vor Burgermeister und Rath einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sowol das Wohnhaus cum pertinentiis, als Mobilien, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Zugleich werden alle und jede, welche eine rechtliche Ansprache und Schuldforderung an dieses Wagnersche Haus cum pertinentiis, haben, hiemit citiret und vorgeladen, am ernannten Tage auch vor Burgermeister und Rath allhier zu erscheinen, ihre Forderungen, sie mögen herrühren von Otto Friedrich Blumenbergen, Adam Luckowen und der verstorbenen Sophia Dorothea Blumenbergen, verehelicht gewesenen Wagnern, zu Protocoll zu geben und zu beweisen, und Bescheides zu gewärtigen, widrigenfalls diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Teßin, den 25 Febr. 1764. Bürgermeister und Rath hieselbst.

k) beym Freyherrlich Bernstorfischen Gerichte zu Drey-Lützow.

1) Nachdem der hieselbst wohnhaft gewesene Tischlermeister Johann Christoph Peter Wiencke, aus einem in der Mark Brandenburg nahe bey dem Flecken Ratenau belegenen Dorfe, dessen Namen man nicht erfahren können, gebürtig, vor geraumer Zeit von hier entwichen, und seine Ehefrau, Maria Roggen, aus dem zum Freyherrlichen Bernstorfischen Amte Gartow gehörigen Dorfe Wirle gebürtig, nebst zween unmündigen Kindern verlassen, man auch bisher vergeblich dessen Zurückkunft erwartet hat; so wird gedachter Johann Christoph Peter Wiencke hiedurch peremtorie citiret, a dato dieser Bekanntmachung über 6 Wochen, also am 13ten Martii wird seyn der Dienstag nach Quadragesimä, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte persönlich zu erscheinen, und die Ursache seiner Entweichung behörig vorzubringen, widrigenfalls er zugewärtigen hat, daß sein weniger grösten theils aus Tischlergeräthschaft bestehender und gerichtlich versiegelter Nachlaß, öffentlich denen Meistbietenden verkauft, und zur Befriedigung seiner Creditorum verwandt werden soll. Wesfalls denn auch alle diejenigen, welche an erwehnten Johann Christoph Peter Wiencken einige ex quocunque jure herrührende Ansprache oder Forderungen zu haben vermeinen, hiemit öffentlich und peremtorie vorgeladen werden, gleichfalls am obfestgesetzten 13ten Martii Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte entweder in Person, oder durch genugsahm Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Forderungen zu justificiren, widrigenfalls sie in ipso Termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden sollen. Signatum Drey Lützow, den 31sten Jan. 1764.

Freyherrl. Bernstorfisches Gericht hieselbst.

l) beym adel. Gerichte zu Gr. Renzow.

1) Der dem adelichen Guthe Gr. Renzow unterthänige und bey dem Hrn. geheimen Cammerrath von Müller geraume Jahre in Diensten gestandene Gutscher Jochen Grabbert ist jüngsthin Todes verfahren. Wann nun zu

Distribuirung seines Nachlasses unter des Defuncti bis jetzt bekannte Erben der 13te Martii d. J. pro termino anberahmet worden; als werden alle und jede, welche an beregten Jochen Grabberts Verlassenschaft gegründete Ansprache, es sey aus welchem Grunde es wolle, zu machen gemeinet sind, mittelst dieses sub pœna præclusi vorgeladen, bemeldten Tages früh um 9 Uhr in des Hrn. geheimen Cammerraths von Müller Behausung hieselbst zu erscheinen, ihre etwanige Forderungen gebührend zu liquidiren und sodann rechtliche Verfügung zu gewärtigen. Schwerin, den 17 Febr. 1764

Adeliches Gericht zu Gr. Renzow

** **

Es ist neulich der Hr. Doctor Wiese junior zu Rostock von sicherer Hand benachrichtiget worden, daß nachfolgende 3 aus dem Mecklenburgischen gebürtige Personen, namentlich: Johann Hinrich Suse, Franz Gode, Johann Hinrich Ritz in entfernten Ländern ohne Leibeserben, mittels Hinterlassung eines ziemlichen Vermögens verstorben. Wer sich nun hiezu als Verwandter oder nähester Erbe rechtfertigen kann; beliebe sich entweder durch franquirte Briefe oder auch persönlich bey ihm zu melden, so kann er daselbst nähere Nachricht erfahren.

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen dir Hinrich Bassow ehemallgen Mousquetier unter Unserm Alt-Zülowschen Infanterieregiment hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Trine Dorothee geborne Häusern supplicando angezeiget, wasmassen sie, nachdem du vor zehn Jahren von Königl. Preußischen Werbern zu Müsselmow aufgehoben worden, von deinem Leben und Aufenthalt nicht die mindeste Nachricht, hingegen unterschiedene Gerüchte von deinem im Lazareth erfolgten Tode, erhalten habe; daher Uns sie demüthigst gebeten haben wolle, Wir geruheten in Gnaden, sie und ihre beyde von dir zurück gebliebene Kinder, zu Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt, darüber durch behusige Edictalcitationes in Gewißheit zu setzen. Wann Wir nun diesem demüthigsten Gesuch in Gnaden Raum gegeben haben; als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du den 24sten des kommenden Monats May, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, oder daferne du an der persönlichen Erscheinung durch zu Recht beständige Ursachen behindert würdest, solches schriftlich anzeigen und glaubhaft bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen solst, daß was den Rechten gemäß, allenfalls mit deiner Erklärung pro mortuo und Aufhebung deiner Ehe, erkannt werde. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 29sten Febr. 1764.

(L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete Geheime u. Räthe.

2.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen dir dem Tischler Gottfried Ritter hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt Uns deine Ehefrau Anna Maria Dorothea geborne Lorenzen zu Neuen-Buckow beschwerend demüthigst zu vernehmen gegeben, daß du sie vor acht Jahren heim- und böslich verlassen habest. Wir citiren, heischen und laden dich dahero zum ersten, andern und dritten-

tenmahl, und also peremtorie, Kraft dieses, ernstlich und wollen, daß du am 13ten kommenden Monaths Martii 1764. des Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Regierung, nach Abends zuvor bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehener geziemenden Meldung in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Eheweibes Rede und Antwort geben, und sodann weitern Bescheides gewärtigen sollst. Du erscheinest nun, oder erscheinest nicht, so soll doch erkannt werden, was den Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 17ten December 1763 (L. S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzoglich-Mecklenburgische zur Regierung verordnete Geheime- und Räthe.

III. Urtheile und Bescheide

bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, im Quartal von Michaeli bis Weyhnachten 1763.

Den 13 Oct. Bescheid, in Sachen des von Schöpfer, uxorio nomine, hieselbst, Imploranten, wider die Erben des zu Güstrow verstorbenen Rathsverwandten Spalding und dessen Ehefrau, Imploraten, in puncto hereditatis.

Den 13 Oct. Bescheid, in Sachen der Erben des verstorbenen Pastoris Engelbrecht zu Satow, Imploranten, wider den Pensionarium Münster zu Hütten, Imploraten, in puncto debiti.

Den 17 Oct. Bescheid, in Sachen des Holländers Friederich Carsten zu Trams, Klägers, wider Maria Elisabeth Plambeckin zu Pölitz, Beklagtin, in puncto sponsaliorum.

Den 17 Oct. Bescheid, in Sachen Margaretha Elisabeth Gadewolsen, jetzt verehelichten Schuwendtin, Klägerin, wider den Pensionarium Otto zu Kämmerich, Beklagten, in puncto prætensi stupri.

Den 25 Oct. Bescheid, in Sachen des Rittmeisters von Vieregg auf Subzien, nunc Imploranten, wider die Langischen Erben, Imploraten, in puncto der Pachtüberlassung dissentiger adjudicatorum.

Den 27 Oct. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Burgermeister Jäger zu Marlow, Beklagten, in puncto ungebührlichen Betragens.

Den 29 Oct. Urtheil, in Sachen des Kaufmanns Cordes hieselbst, Klägers, wider den Oberstlieutenant von Lowzow auf Levitzow, Beklagten, in puncto debiti.

Den 29 Oct. Urtheil, in Sachen des Pensionarii Mecklenburg zu Bartelstorff, und hiesigen Bürgers Gerdes, tutorio nomine Stüwischer Kinder zu Bentwisch, Klägere, wider den Müller Voß zu Hurichshagen, uxorio nomine, Beklagten, in puncto debiti.

Den 11 Nov. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Westphal zu Kleinen-Teßin, Appellanten, wider Burgermeister und Rath der Stadt Teßin, Appellaten, in puncto locati conducti.

Den 22 Nov. Urtheil, in Sachen des Pensionarii Gundlach zu Weitendorff, Klägers, wider den Schmidt Buchholz daselbst, Beklagten, in puncto locati conducti cum annexis.

(Die Fortsetzung künftig.)

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf unterthänigstes Suppliciren des Hofraths Tetzmann, als communis Mandatarii Dohrmannscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf des dem weiland Notario Dohrmann zuständig gewesenen, auf dem grossen Mohr allhier belegenen Hauses, auch des dabey befindlichen Hofraums und Gartens, ein anderweitiger Terminus auf den 9ten April a. c. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sich entschliessen mögte,

am

am jetztbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und, daß gedachtes Haus mit obbesagten Pertinentien dem Meistbietenden, nach geschehener Licitation gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 1 Martii 1764.

2) Zu dem ehemaligen Sommerfeldtschen Hause hat sich bis hieher noch kein annehmlicher Käufer angegeben, Creditores haben dahero durch ihren gemeinsamen Anwald, Hrn. Advocat Warnemünden, E. E. Gericht nochmals geziemend ersuchet, einen anderweitigen Termin zum öffentlichen Verkauf des gedachten Hauses anzuberahmen, mit der Anzeige, daß solches sogleich auf Ostern bezogen werden könne. Dieser Bitte ist gewähret, und zum öffentlichen Verkauf des gedachten ehemaligen Sommerfeldtschen Hauses ein Terminus auf den 22 Martii d. J. festgestellet worden. Diejenigen nun, welche Lust bezeigen, das mehrerwehnte ehemalige Sommerfeldtsche Haus, an der Ecke der kleinen Burgstrasse liegend, käuflich zu erstehen, werden in Kraft dieses öffentlich vorgeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Herzogl. Stadtgericht allhier sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth, dem Meistbietenden solches käuflich überlassen, und nach bezahlten Kaufpretio an gutem Gelde, auf Ostern d. J. zum Bewohnen eingeräumet werden solle. Solte sich aber wider Verhoffen abermal kein annehmlicher Käufer anfinden; so soll solches Haus an selben Tage den Meistbietenden unter denen in Termino kund zu machenden Bedingungen vermiethet werden, da dann das Haus auch auf Ostern d. J. miethsweise zu beziehen. Signatum, Güstrow, den 22 Febr. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht daselbst.

3) Demnach auf Herzogl. Verordnung das dem Doctori Amsel ehedem zuständig gewesene, jetzt seinen Creditoribus cedirte, auf der Neustadt hieselbst belegene Haus cum pertinentiis am 13ten Martii des mit Gott kommenden 1764sten Jahres an dem Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden soll: Als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat einjeder, der zum Kauf vorgedachten Hauses cum pertinentiis sich entschliessen mögte, am obbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-Canzeley sich einzufinden, und daß dasselbe nebst dessen Zubehörungen nach vorgängiger Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 17ten Decemb. 1763.

4) Das allhier in der Schusterstrasse, zwischen des Kaufmanns Salm und des Brauers Varenheim Häusern, inne belegene Riemer Tiedesche Haus, nachdem darüber vorlängstens das nachgesuchte decretum de alienando von Herzogl. Justizcanzley ergangen, auch verschiedene Liebhaber sich angefunden, welche darauf geboten, soll von dem Vormunde der Tiedeschen Kinder und den vorzüglichsten Riemer Tiedeschen Creditoribus aus der Hand, jedoch an den Meistbietenden verkaufet werden. Es können die Liebhaber sich desfalls am 14ten Martii dieses Jahres, Vormittags um 9 Uhr, in dem Hause des Hrn. Doctoris Gutzmar zu Schwerin einfinden, die Kaufconditiones vernehmen und gewärtigen, daß erwehntes Haus dem Meistbietenden nach vorgelegten Bedingungen zugeschlagen werde. Schwerin, den 20sten Febr. 1764.

5) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß ein zu Güstrow vor dem Mühlenthor belegener Hof, wobey ein gutes Wohnhaus mit einem Thorhause, in welchem eine Wohnung ist, eine grosse Scheure, 4 Ställe, 53 Morgen Aecker mit bestellter Saat, 2 Wiesen, eine grosse Koppel, 2 Gärten, 1 Backhaus, tausend Stück Weiden, zusammen aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solches zu ersehen gewillet, der

kann

kann deshalb von dem Hrn. Doctore Schnelle in Schwerin, und dem Kaufmann Hrn. Pippow zu Güstrow nähere Nachricht einziehen, und gleich die Erlaubniß und Anweisung, alles in Augenschein zu nehmen, erhalten.

6) Des Tischler Seidenschnurs Gläubigere sind gewillet, dessen auf hiesiger Neustadt Schwerin nicht weit vom Pfaffenteiche belegenes Haus, worinnen 3 Stuben, ein Alcoven, 4 Kammern, 2 Küchen, und ein guter Garten befindlich, zu verkaufen. Mehrere Nachricht ist von deren gemeinschaftlichem Gevollmächtigten dem Hrn. Doctore Schnelle allhier einzuziehen.

7) Die Erben des sel. Hrn. Burgermeister Prüßing sind entschlossen, ihre sämtliche zu Schwaan belegene Grundstücke den 12ten künftigen Monats April, entweder zusammen, oder einzeln, falls sich zu den gesamten Grundstücken kein annehmlicher Käufer finden solte, an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und werden die Liebhabere ersuchet, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, in des Bürger und bisherigen Pächter Hrn. Gronow Hause in der Mühlenstrasse zu Schwaan sich einzufinden. Die Grundstücke sind folgende: das Wohnhaus in der Mühlenstrasse, unten mit 2 Stuben, oben 2 Sälen und verschiedenen Cammern, und ist zu allerhand wirthschaftlichen Umständen bequem eingerichtet. Neben dem Hause ist eine Auffahrt, hinter selbigem sind 2 Stallgebäude von verschiedenen Abtheilungen, mit Ziegeln gedeckt, nebst grossen Hofraum und Brunnen. Ferner gehören zu dem Hause einige Kirchenstände und Begräbniß, 40 Morgen guter Acker, eine sogenannte volle Wacht, die in Wiesewachs und Weich-Holzung bestehet. Vor der Stadt 2 Scheuren, ein grosser Garten. Die Aecker werden mit völlig bestellter Winter- und Sommersaat, von dem bisherigen Pächter abgeliefert, und geschiehet die Ablieferung gesamter Grundstücke auf Johannis jetzt laufenden Jahres. Diejenige nun, welche dazu Lust haben, und alles in Augenschein nehmen wollen, können sich desfalls zu Schwaan bey gedachten Hrn. Gronow melden, die nähern Conditiones aber bey dem Hrn. Pastor Prüßing zu Badendick vernehmen, wobey jedoch zugleich angezeiget wird, daß zur Erleichterung des Kaufes, Hrn. Verkäufere auch geneigt sind, das Kaufpretium gegen übliche Zinsen, und zu einer weiter zu verabredenden Kündigung ganz oder zum Theil stehen zu lassen. Solten sich wider Verhoffen gar keine oder nicht annehmliche Käufer finden; so wird hierdurch angezeiget, daß obgedachte Grundstücke auch an den Meistbietenden von Johannis dieses Jahres an pachtweise überlassen, und die Conditiones dazu eventualiter gleichfalls bey dem Hrn. Pastor Prüßing zu Badendick vernommen werden können. Badendick, den 5 Martii 1764.

8) Als die hohe Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin, sub dato den 25ten Januarii a. c. in Sachen des weyland Peter Wilcken Wittwe und Sohn zu Lübeck, wieder den hiesigen Apothecker Schreibern und dessen Ehefrau in puncto debiti vi specialis Commissionis uns dem Magistrat aufgegeben, mit dem förderfamsten zum öffentlichen Verkauf des gedachten Schreiberschen hieselbst in der Langenstrassen belegenen Hauses cum pertinentiis, Proclamata zu erkennen, und solche nicht nur ad valvas curiæ zu affigiren, sondern auch in denen Intelligenz-Blättern einverleiben zu lassen, und dann zum unterthänigsten Befolg, jener hohen Aufgabe, gegenwärtiges Proclama auch würklich erkannt: so werden alle diejenigen Liebhabere welche dieses Schreiberschen Haus cum pertinentiis an sich zu handeln belieben hiemit eingeladen, daß sie sich am 17ten April a. c. entweder in Person oder durch einen genugsamen zu dieser Handelung instruirten Bevollmächtigten, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rathhause einfinden, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen daß besagtes Schreibersche Haus cum pertinentiis dem plus offerenti Innhalts des hohen Herzogl. Commissorii

käuflich zu geschlagen werde. Zu desto mehrerer Kundmachung dieser vorseyenden öffentlichen Verhandlung, sind gegenwärtige Proclamata nicht nur ad valvas curiæ affigirt, sondern auch in denen Intelligenz-Blättern zu jedermanns Wissenschaft, inseriret. Gegeben Bützow, den 11ten Februar 1764.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

9) Wann bey dem Kaufmann Hrn. Georg Felix Oertling in Rostock ein Lager, von dem scharf salzenden Sülzer Salz gehalten wird, so kann ein jeder, dem damit gedienet, die Tonne für 3 Rthlr. die ½ Tonne aber für 1 Rthlr. 28 ß. und 1 ß. Damm Geld erhalten. Doch müssen die Briefe Franco eingesandt werden.

10) Die neulich aus hoher Herzogl. Regierung erlassene Landes-Verordnung, zum Zweck der Reinhaltung gesammter Herzogl. Mecklenb. Lande, von Räubern, Bettlern, und andern losen Gesindel, ist allhier bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. W. Bärensprung, wie auch zu Güstrow bey den Hrn. Postsecretair Gutzmar, zu Bützow bey den Herzogl. Hof- und Academischen Buchdrucker Hrn. Fritze, und zu Rostock bey den Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. Adler, für 6 ß. zu haben.

11) Solte sich jemand finden, dem mit einigen Ochsen oder Kühen gedienet wäre; so kann derselbe sich zu Dambeck, bey Näbel, melden, allwo wenigstens 10 Kühe und 4 Ochsen feil sind. Der Ort ist gesund.

12) Zu Hertzberg sind gegen Trinitatis dieses Jahres 20 Stück recht gute grosse Zugochsen zu verkaufen.

13) Zu Müsselmow ist guter Satt-Gersten für billigen Preis zu haben.

V. Was zu verauctioniren.

1) Nachdem zum Verkauf der von dem verstorbenen Herrn Doctore medicinæ Müller hieselbst hinterlassenen beweg- und unbeweglichen Güter, bestehend in einem grossen, an dem sogenannten Papensteige allhier belegenen Wohnhause samt dabey befindlichen Scheune, Ställe und einem wohlangelegten Garten, auch einigen Stücken nahe am Thor belegenen Ackers, Wiesen, Kühe, Gold, Silber, Uhren, Kupfer, Zinn, Meßing, Lein, Betten, Kleider, Chatoullen, Coffres, Schränke, Hausgeräth, eine viersitzige Reisegutsche und andern Meublen, auch eine wohlconditionirte Bibliothek, wovon der Catalogus vorgezeiget werden kann, einen Terminus auf den 13ten kommenden Monats Martii a. c. anberahmet; so wird solches nicht nur hiedurch öffentlich bekannt gemacht, sondern es werden auch diejenigen, welche von obspecificirten Sachen etwas zu erhandeln Belieben tragen mögten, hiemittelst eingeladen, am ersagten Tage Morgens um 8 Uhr, sich in dem Sterbhause einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, demnächst aber zu gewärtigen, daß dem plus licitanti die erstandene Stücke für baare Bezahlung zugeschlagen werden. Malchin, den 15 Februar 1764. Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

VI. Was verlohren.

1) Den 6ten dieses ist zu Dargelütz in der Gegend Parchim ein 4jähriger schwarzer Wallach mit einem länglichten Stern vor dem Kopf, braunem Maul und weissen Schnip auf der Nase vom Hofe entlaufen, und ist aller Erkundigung ohngeachtet nicht wieder zu finden gewesen. Wer solchen aufgegriffen, oder Nachricht geben kann, wo er anzutreffen, wolle es daselbst auf dem Hofe gegen eine gute Erkenntlichkeit anzuzeigen belieben.

2) Den 29sten Febr. ist zwischen Rostock und Grossen-Grenz ein Scheffel Leinsaamen im Sack verlohren worden; wer solchen gefunden, wolle ihn in Rostock in des Gewürzhändler Hrn. Berglein Hause abzuliefern, oder Anzeige davon zu machen belieben.

VII. Gelder, so auszuleihen.

1) Es stehen bey der grossen Schule zu Parchim 900 Rthlr. N. Zweydrittel, welche auf künftigen Trinitatis zinsbar wieder belegt werden

den sollen. Wer solche benöthiget ist, der kann sich bey dem Rathsverwandten und Scholarchen Hrn. Darjes melden. Parchim, den 22sten Febr. 1764.

2) Es sind auf Trinitatis a. c. einige tausend Thaler N. Zweydrittel auf sichere Hypothek auszuleihen. Nähere Nachricht giebt der Hofregistrator Hr. Junghohn, hier zu Schwerin.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft allhier in Schwerin, suchet auf Ostern einen Bedienten, der gut schreiben kann und die Aufwartung verstehet. Nähere Nachricht giebet der Notarius Hr. Baumgarten.

IX. Vermischte Nachrichten.

Zweyte Fortsetzung des abgebrochnen Artickels von der Hornvieh-Seuche, und zwar die innere Structur des Viehes betreffend.

(Man sehe das 8 und 9te St. dieser Anzeigen.)

„So bald ein solches Stück Vieh an der Seuche krank wird; so höret es auf mit fressen und wiederkäuen, hat auch dazu die nöthigen Ructus nicht. Alle Speise, so es zu der Zeit, da es krank geworden, in dem Wanste und Tausendfache hat, bleibet stehen, nicht das geringste gehet aus beyden derselben heraus, wird auch währender Krankheit bis zum Tode nichts davon verdauet, und was es noch etwa geniesset, oder ihm mit Gewalt eingeschüttet wird, auch die Arzney selbst wird darinne mit vergraben.

Wann man das an dieser Seuche crepirte Vieh eröfnen läßt; so findet man den Wanst voll von stinkendem Futter und Gauche, welche auch öfters schon beym Hinausschleppen aus dem Rachen schiesset, nachdem man dem kranken Viehe viel oder wenig Feuchtigkeit eingeschüttet hat; das Tausendfach aber sehr feste und vollgestopft von trockenem Futter, welches man bisweilen in Stücken zerbrechen kann, der Rohden hingegen und alles Gedärme sind ganz leer, und letztere voll Windes, roth und schwarz angelaufen, so den Brand anzeiget. Die innere Haut des Wanstes und die Fächer des Tausendfaches sind auch vom Brandte angegriffen.

Alles an dieser Seuche crepirte Hornvieh hat dieses mit einander gemein, daß der Wanst voll von Futter nnd Gauche, und das Tausendfach voll von trockenem Futter, beyde aber verstopft und das kleine Gedärme leer, voll Wind und angezündet sind. Andere Anzeigen, wenn das Vieh sonst gesund gewesen, findet man nicht, ausser noch, daß die Gallenblase völler als gewöhnlich ist.

Da nun beyde Mägen, als der Wanst und das Tausendfach, so dichte an einander liegen, und gleichwol der flüßige dem trockenen von seiner Flüßigkeit bey der Seuche nichts mittheilet; so lernet man einsehen, daß mit diesen noch ein drittes Stück verbunden, welches dieses bewirken, und jetzo bey der Seuche unterbrochen seyn müsse: welches also das Wiederkäuen ist. Daß das Wiederkäuen mit denen Verrichtungen des Wanstes und Tausendfaches in der genauesten Verbindung stehet, ist unläugbar, einfolglich ist eines dem andern nothwendig. Wenn also das Wiederkäuen in seinen Verrichtungen unterbrochen wird; so werden auch die Verrichtungen der andern beyden Stücke mit unterbrochen, und so wird die Verdauung gehemmet.

(Der Beschluß künftig.)

X. Rostocker Kaufmanswaaren, den 7ten Mart.

Bey Hrn. Hinrich Flindt sind 4 bis 500 Zwölfter, 6. 7. 8. und 9ellige Bretter, ungelöschter Kalk, Latten, Treppen, Steine und Fliesen, bey Hille und anderen Nußische Waaren, Schwedisches Eisen, Steinkohlen und Englisch Bley, für billigen Preiß zu haben.

(Der gelehrte Beytrag wird, weil sich Hindernisse gefunden, beym 11ten Stück erst ausgegeben werden.)

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 6ten Martii 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber. T.	bunter Haber. ß.
den 7 Mart. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	84	—	48	—	34	—	40	—	40	—	36	—	22	—	18	—
— 9 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	—	46	—	24	---	20	---	—	—	26	—	—	---	12	—	11
— 9 in Wismar, Schfl.	30	—	50	—	38	—	48	—	64	—	48	—	24	—	20	—
— 9 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	25	---	21	—	32	28	—	26	—	---	14	—	12
— 9 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	---	—	---	—	—	—	—	—	---	—	—	—
— 7 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	30	2	16	---	—	3	8	—	—	1	8	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0104
DFG

Anno 1764. IIIes Stück.

Sonnabends den 17 Martii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz der Anna Petronella von Sperling gebornen von Barner, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Neubrandenburg und Bützow, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Thun allen denjenigen, welche an das zu Bützow, in der sogenannten Pfaffenstrasse belegene, der Anna Petronella Sophia von Sperling, gebornen von Barner zuständige, und von derselben an den Cammerherrn von Schack ohnlängst verkaufte Haus cum pertinentiis, einige Ansprache oder Forderungen, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf demüthigstes Ansuchen und Bitten vorbenannter von Sperling, gebornen von Barner einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens

um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-canzeley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldetes Haus cum pertinentiis machende Ansprache und Forderungen rechtlicher Art nach profitiren und liquidiren, und darnächst weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Febr. 1764.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Die Töpfersche Erben, als der Bürger und Amtsschneider Däbler uxorio nomine, Maria Catharina Töpfern, und der Handelsmann Georg Christoph Töpfer, haben ihre allhie im sogenannten Diebssteige belegene, bis anhero in Communion gewesene 5 Morgen Aecker an den Bürger und Ackersmann Daniel Eckmann verkauft, und bey E. E. Rath zu Bewirkung der dem Käufer versprochenen Securität um Proclamata ad liquidandum an alle diejenige, welche an diese 5 Morgen Aecker Ansprache haben mögten, gehorsamst angehalten, so dann auch heute erkannt, und ein Terminus dazu auf den 4ten April a. c. festgesetzet worden. Hat nun jemand an beregte Aecker eine prætensionem sive ex speciali sive generali hypotheca, derselbe wird hiedurch sub pœna præ- & concluſi vorgeladen, solche seine Forderung auf legale Art schrift- oder mündlich zu docuren, sonsten er durch eine präclusivische Verabscheidung davon gänzlich abgewiesen werden wird. Güstrow, den 3 Martii 1764.

2) Als zu Anfange des 1758sten Jahres die Witwe Catharina Elisabeth Radeloffen geborne Graumannen mit Hinterlassung eines allhie in der Grepelstrasse zwischen Böttcher Meincke und Schwertfeger Lockelwitzen Bude belegenen Hauses verstorben, und deren Erben solches an den Bürger und Amtsschlächter Prahst zu verkaufen ihren Umständen gemäß befunden, dabey sich aber anheischig gemacht haben, den Käufer durch auszuwirkende Proclamata ad liquidandum für alle und jede Schulden in Sicherheit zu setzen; so haben gedachte Radeloffische Erben bey E. E. Rath solche Proclamata nachgesuchet, die dann auch erkannt, und Terminus professionis & liquidationis auf den 6ten April a. c. präfigiret worden ist. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbemeldetes Haus cum pertinentiis, einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit sub pœna perpetui silentii vorgeladen, am 6ten April coram Senatu persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlich darzuthun, und wegen ihrer Befriedigung den Bescheid anzuhören. Güstrow, den 6ten Martii 1764.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Röbel.

1) Wann des weiland Hinrich Ludewig Martens Concurssache nunmehro so weit gediehen, daß Acta zu Einholung einer Distributionsurthel versandt werden sollen, und Terminus rotulationis auf den 6ten April a. c. angesetzt worden; so wird solches denen Martenschen Creditoribus hiedurch bekannt gemacht. Signatum Röbel den 9 Martii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Geben allen und jeden Gläubigern, Bürgen und wer sonsten an des verstorbenen Bürgers und Brauers, Johann Christian Schlotmanns allhier befindlichen Aeckern, Wiesen, Garten und Scheune, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinet, hiedurch öffentlich zu wissen; wasmassen die Wittwe Margaretha Sophia Schlotmannin geborne Möllern beym Herzogl. Gerichte angezeiget, wie sie gewillet, obbesagte Schlotmannsche Aecker, Wiesen, Garten und Scheune, um ihres verstorbenen Mannes gesammte Schulden tilgen zu können, an den Meistbietenden von Gerichts wegen öffentlich verkaufen zu lassen.

sen, und anbey auch gebeten, des Endes einen Terminum ad subhastandum per publica proclamata anzuberahmen, und solche zu Wismar, Lenzen und hieselbst ad valvas curiæ sowol affigiren, als auch denen öffentlichen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun auch deren Gesuch deferiret, und also zu angezieltem Ende Terminum auf den 21. Martii des mit Gott kommenden 1764sten Jahres, präfigiret haben; als werden nicht nur alle und jede, welche an vorbesagten Schlotmannischen Grundstücken, entweder allgemeine, oder besondere stillschweigende, oder ausdrückliche unterpfändliche Eigenthums- oder andere Ansprüche, sie haben Namen wie sie wollen, auch sonstige Prästanda zu fordern haben oder zu fordern vermeinen, Kraft dieses zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgericht erscheinen, ihre habende Forderungen an- und fürbringen, selbige mit richtigen Originalien und andern sichern Documentis verificiren, im widrigen aber gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen gänzlich präeludiret, und damit niemals weiter gehöret werden sollen, sondern auch diejenigen, so etwa Belieben finden dürften, ofterfagte Grundstücke käuflich an sich zu erhandeln, hiedurch gleichfalls citiret und vorgeladen werden, sich in Termino præfixo einzufinden und gewärtigen, daß sodann nach gethanem Both und Gegenboth den Meistbietenden sothane Grundstücke zugeschlagen werden sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Urkundlich unter des Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Gegeben Bützow, den 29. Dec. 1763.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadtgericht zu Teßin.

1) Da des allhier gewesenen Bürgers und Mühlenmeisters sel. Christoph Kohlen hinterlassenes Testament gerichtlich eröfnet werden soll, und hierzu der 22ste des Monats Martii dieses Jahres pro Termino präfigiret worden: so werden alle, die Antheil an dieser Verlassenschaft haben mögten, hiemit durch gegenwärtige öffentliche Ladung citiret, am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, und die Eröfnung vorgedachten Testaments zu gewärtigen. Und wie nun diese öffentliche Ladung allhie am Rathhause affigiret worden; als soll selbige denen Intelligenzblättern, zur weitern Bekanntmachung mit inseriret werden. Teßin, den 9 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

2) Auf geziemendes Ansuchen des hiesigen Stadtvoigts und Amts-Notarii, Christoph Burmesters, werden alle und jede, so an dessen am Markte belegenen Wohnhause, dem vor dem Mühlenthore liegenden Garten, und einem Morgen Acker im Sandfelde, als welche sämtliche, seine Grundstücke er an die verwittwete Frau von Piessen verkauft, einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren möge, haben, hiemit peremtorie & edictaliter citirt und vorgeladen, daß sie am 30sten Martii a. c. wird seyn der Freytag nach Mariä Verkündigung, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person oder genugsamer Vollmacht erscheinen, und ihre Forderungen ad protocollum profitiren auch liquidiren, sub præjudicio, daß diejenigen, so in vorberahmten Termino sich damit nicht melden, ihres dinglichen Rechtes an obberegten Immobilien verlustig erkläret werden sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 15ten Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

2) Auf geziemendes Ansuchen der nachgebliebenen Wittwe des ohne Leibeserben verstorbenen Bürgers und Beckers, Detloff Christoph Drewes hieselbst, ist zur Eröfnung und Publi-

cation des von beyden Eheleuten bey Herzogl. hiesigen Amtsgerichte in anno 1761 niedergelegten Testamenti reciproci, Terminus auf den 10ten April a. c. als den Dienstag nach Judica anberahmet, und werden alle und jede, welche ex jure hereditatis, sive crediti, seu alia quacunque causa an der Verlassenschaft des Verstorbenen rechtliche Ansprache haben und machen wollen, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person, oder genugsamer Vollmacht zu erscheinen, der Publication des Testaments zu gewärtigen, nicht weniger auch ihre Jura und Forderungen ad protocollum zu geben, kraft dieses edictaliter & peremtorie citirt und vorgeladen, sub præjudicio, daß diejenigen, so solches zu thun unterlassen, mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret werden sollen. Decretum im Amtsgerichte den 13ten Martii 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

g) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Zarrentin

1) Als der Krämer Johann Streuber sein in dem hiesigen Flecken in der Trift, zwischen Matthias Francken und Caspar Bruggemanns Häusern belegenes Wohnhaus an den Haushaltsschreiber Wolter verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich anheischig gemacht: so werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an vorbesagtes Haus einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 13ten April a. c. wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Judica Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an obbemeldtes Haus habende Forderung gehörig zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf fernern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino sich nicht gemeldet, demnächst gänzlich präcludiret werden sollen. Decretum Zarrentin, den 9 Martii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

h) beym Herzogl. Amte zu Hagenow.

1) Da der aus dem Holsteinischen gebürtige seitherige Administrator des Herzogl. Pachthofes Warsow daselbst neulicher Zeit verstorben ist, und sich zu seiner Verlassenschaft zwar dessen Schwager der Erbpächter von Bordesholmer Hoffelde Claus Reese, aus einer von dem verstorbenen gemachten Disposition, wie nicht minder dessen Schwager Oethloff Rieckſen, und der leibliche Bruder Christian Meyer aus Schönbeck gemeldet haben, gleichwol aber dem Vernehmen nach, noch mehrere gleich nahe Verwandte von ihm vorhanden seyn sollen; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Franz Jochim Meyers ein Erbrecht oder einen sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 1sten May dieses Jahres frühe um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte anfinden, ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum angeben, mit den in Händen habenden Urkunden oder sonst wie Rechtens bescheinigen, und hierauf weiteren Bescheides, beym Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an gedachte Meyersche Verlassenschaft gänzlich präcludiret, und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Hagenow, den 13ten Jan. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsches Amt hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gerichte zu Caarstorff.

1) Nachdem du entwichener Diederich Knecbusch, leibeigener Unterthan des Guthes Caar-

Caarstorff, dich in dem auf den 10ten dieses anberahmten Termin so wenig in Person deiner Schuldigkeit nach, vor den hiesigen niedergesetzten Adelichen Gericht sistiret, noch weniger dein Aussenbleiben im mindesten entschuldiget hast; so hätte zwar Judicium das dir in Edictalibus vom 4ten Nov. anni præteriti angedrohete rechtliche Präjudicium um so mehr zu purificiren, Recht gehabt, als dir die wider dich erkannte Edictalcitation richtig zu Händen insinuiret ist. Inzwischen wird aus bewegenden Ursachen und zum Ueberfluß ein neuer Terminus auf den 28sten Martii dieses Jahres anberahmet, und du Diederich Kneebusch, Inhalts voriger Citation nochmal vorgeladen, am vorbenannten Tage des Mörgens um 9 Uht auf dem adelichen Hofe zu Caarstorff vor dem niedergesetzten Gericht dich in Person zu gestellen, deiner Pflichtvergessenen und böslichen Entweichung halber Rede und Antwort zu geben, mithin dich deswegen zu rechtfertigen und rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Du erscheinest nun oder nicht; so wird dennoch wider dich mit Purificirung des dir angedroheten Präjudicii, ohne weitere Rücksicht verfahren und erkannt werden, was denen Rechten und Landesgesetzen gemäß ist. Decretum im adelichen Gericht zu Caarstorff, den 10ten Januar 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Urtheile und Bescheide

bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, im Quartal von Michaeli bis Weyhnachten 1763.

(Man sehe das 10te St. dieser Anzeigen.)

Den 22 Nov. Bescheid, in Sachen des Schiffers Langhinrichs hieselbst, Klägers, wider Catharina Dorothea Lauin zu Keßin, Beklagtin, in puncto sponsaliorum.

Den 22 Nov. Bescheid, in Sachen der Catharina Dorothea Cordtin zu Schwaan, Klägerin, wider den Bürger und Becker Kölzow daselbst, Beklagten, in puncto begehrter Zurückgabe der loco dotis zugebrachten Aecker.

Den 26 Nov. Urtheil, in Sachen des Hofraths Frese, qua Curatoris, imgleichen der Doctorin Hagemeistern zu Rostock, Klägere, wider den Ehemann der letzteren zu Evershagen, Beklagten, in puncto sævitiarum.

Den 26 Nov. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Bürgermeister Möller, auch den Rathsverwandten dieses Namens, und den Beckergesellen Michael Ahrens zu Marlow, imgleichen den Thorschreiber Matzdorf, jetzo zu Teterow, Beklagte, in puncto ersterem beschuldigter Unrichtigkeit bey der Accise, und weiter entstandener Händel.

Den 26 Nov. Bescheid, in Sachen der Geheimenräthin von der Kettenburg auf Wustrow, Implorantin und Reproductin, wider Procuratorem Cameræ, Imploraten, nunc Reproducenten, in puncto prætensæ turbationis intuitu zweener Wege, modo Reprobationis.

Den 1 Dec. Bescheid, in Sachen Fiscalis, Klägers, wider den Pensionarium Schröder zu Kölzow, in puncto excessus in castigatione.

Den 13 Dec. Bescheid, in Sachen des Pensionarii Schmidt zu Mechelstorff, Klägers und Reconventens, wider den Landrath von Oerzen auf Roggow, Beklagten und Reconvenienten, in puncto locati conducti.

Den 13 Dec. Urtheil, in Sachen Fiscalis Klägers, wider den Stadtsprecher Henrich Hacker und Consorten zu Malchow, Beklagte, in puncto irrespectuensen Betragens gegen dortigen Magistrat.

Den 13 Dec. Bescheid, in Sachen der Erben des zu Satow verstorbenen Pastoris Engelbrecht, Imploranten, wider den Pensionarium Münster zu Hütten, Imploraten, in puncto debiti.

IV. Was zu verpachten.

Bey der Herzogl. verordneten Commißion zu Güstrow.

1) Wann auf bevorstehenden Michaelis dieses Jahres, die Pachtjahre der hiesigen Herzogl. Kirchen- Oeconomie- Hospitals- und Armenkastens-Aecker, Gärten und Wiesen zu Ende gehen, und auf Herzogl. gnädigsten Befehl diese sämtlichen Grundstücke durch eine anderweitige öffentliche Licitation hinwieder verpachtet werden sollen: als ist zur unterthänigsten Befolgung dieser Herzogl. gnädigsten Willensmeinung, von Commißions wegen, nicht nur zu dem Ende Terminus auf den 25sten April a. c. anberahmet worden, sondern es werden auch hiemit zugleich alle und jede, welche vorbesagte Kirchenländereyen hinwieder in Pacht zu nehmen gewilliget sind, vorgeladen, am ermeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Superintendentur sich einzufinden, die Conditiones sodann, unter welchen die Verpachtung vorhingedachter Grundstücke vorgenommen werden solle, und welche auch allenfalls ante Terminum bey dem Hrn. Kirchenprovisore Knöchel nachgesehen werden können, zu vernehmen, darauf Both und Gegenboth ad Protocollum abzugeben und zu gewärtigen, daß solche nach einander dem plus offerenti werden zugeschlagen werden. Güstrow, den 3ten Martii, 1764.

Zum oberwehnten Geschäfte gnädigst verordnete Herzogl. Commissarii.

2) Eine adeliche Herrschaft ist gewilliget, ihre Güther, so 2 Meilen vor Rostock gelegen sind, auf instehenden Trinitatis d. J. einem tüchtigen Hauswirth bürgerlichen Standes, pachtweise zu überlassen, auch ihm allenfalls das dabey befindliche Viehinventarium gleich mit zu verkaufen. Die Pachtung beläuft sich etwa auf 2 bis 3000 Rthlr. N. Zweydrittel. Wer hiezu Belieben findet, kann sich in Rostock bey dem Hrn. Doctor Behm melden, und von demselben nähere Nachrichten erfahren.

3) Da der Krüger Körber in dem Dorfe Altenkalden, Amts Dargun mit Tode abgegangen, und die von ihm pachtweise inne gehabte Kruglage, wobey eine halbe Hufe Landes, vacant geworden; so soll selbige von Amts wegen, in bevorstehenden Johannis hinwiederum an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden; dahero alle Liebhaber ein- und vorgeladen werden, am 3ten April des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß diese Kruglage cum pertinentiis, dem plus licitanti zugeschlagen werden solle. Dargun, den 7ten Martii 1764.

Herzogl. Amt daselbst.

4) Es ist der Hr. von der Lancken auf Puchow und Rahnenfelde gewilliget, sein Guth Puchow auf vorstehenden Trinitatis zu verpachten. Das Guth liegt in Koppeln, und ist eine Viertel Meile von Penzlin und eine halbe Meile von Neubrandenburg belegen. Liebhabere können sich je eher je lieber bey dem Guthsherrn selbst, oder bey dem Hrn. Bürgermeister Schröder in Brandenburg melden, und die Conditiones näher erfahren. Puchow, den 1 Martii 1764.

5) Auf Trinitatis a. c. ist ein Guth 2 Meilen von Schwerin, 3 Meilen von Wismar, und 5 Meilen von Lübeck, an einer guten Lage belegen, nebst Holz, Wiesewachs, Fischerey, einem schönen Hause nebst Garten zu verkaufen oder zu verpachten. Liebhabere können desfalls bey dem Hrn. Doctore Gröning in Schwerin, oder auch bey dem Amtsverwalter Hrn. Suckow zu Moltenau nähere Erkundigung einziehen.

V. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Hofrath Behncke und Schiffbauer Belzmeyer zu Schwerin respective proprio uxorio mandatario nomine der Gebrüder Jersen, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wie diesem Herzogl. Ge-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0110
DFG

Gerichte bekannt, daß sie nebst dem Herzogl. Armenhause ein Adjudicat in des ehemaligen Leinweber Looffen Hause cum pertinentiis hieselbst bereits erlanget, das Miethsquantum welches von solchem ihrem Eigenthume fiele, bisher aber nicht hinreichend gewesen wäre, diejenigen Vorschüsse zu vergüten, welche zu der höchstnothwendigen Reparatur des gemeinschaftlichen Eigenthums verwandt werden müssen, mithin auch gerne aus dieser lästigen Communion seyn mögten, und dahero, um einmal aus einander zu kommen, gebeten, Judicium mögte geneigen, zum Verkauf des ehemaligen Weber Loofen hier auf der Neustadt, zwischen dem Bürger und Brandteweinbrenner Teetz, und Bürger und Brandteweinbrenner Stuhr belegenen, und an ihnen abgetretenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum anzuberahmen; so hat das Gericht ihren Gesuch deferiret, und zum Verkauf desselben einen Terminum auf den 22sten Martii a. c. präfigiret, auch das Proclama in denen Intelligenzblättern inseriret. Es werden demnach alle und jede, so Lust und Belieben haben, gedachtes ehemaligen Leinweber Loofen zugehörig gewesene, und an Creditoribus abgetretene Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, die Kauf-Conditiones zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus licitanti gedachtes Loofische, nunmehro an Creditoribus abgetretene Haus cum pertinentiis, käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciale. Schwerin, den 11ten Jan. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Wann der Herr Syndicus und Amtschreiber Lamprecht in Lüneburg curatorio nomine des Herrn Hauptmanns von Soubiron Kinder ad acta convocationis creditorum wegen des ehemaligen Franckschen Hauses dem verordneten Herzogl. Stadtgericht angezeiget, wasgestalt er gesonnen wäre, nomine seiner Curanden ein öffentlich Proclama zum Verkauf des gedachten Franckschen Hauses zu erbitten, auch daß solches ad valvas curiæ hieselbst affigiret und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret würde, nachgesuchet hat; so hat Judicium des Herrn Supplicanten Suchen deferiret, mithin dazu einen Terminum auf den 28 Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes ehemalige Kaufmann Franken, nunmehro aber des Herrn Hauptmanns von Soubiron Kindern zugehörige, und hier in Schwerin zwischen den Häusern des Kaufmanns Peitznern und der Witwe Kiesewettern belegene, von dem Kaufmann C. C. Franck, bisher bewohnte Haus und dessen Pertinentien sub hasta zu kaufen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen und gewärtigen sollen, daß mehrgedachtes Franckische, nunmehro an den Herrn Supplicanten qua curator Soubironscher Kinder abgetretenes Haus cum pertinentiis, nach gethanem Both und Gegenboth käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 3 Februar 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

3) Als auch der am 21sten Dec. a. pr. vorgewesene Subhastations-Termin zum Verkauf des Bürgers und Schuster Wrancken in der Armensünder-Strasse belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, abereinst fruchtlos abgegangen, so ist auf ferneres Anrufen des Schornsteinfegers Newoldt ein neuer Terminus ad subhastandum a judicio auf den 21sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben,

ben, gedachtes Wranckſche, in der Armenſünder Straſſe belegene Wohnhaus cum pertinentiis, an ſich zu erhandeln, kraft dieſes hiezu citiret und vorgeladen, daß ſie am ernannten Tage, Vormittags um 9 Uhr, vor hieſiger Gerichtsſtube auf dem Rathhauſe erſcheinen, die Kaufconditiones ſodann vernehmen, und gewärtigen ſollen, daß dem Meiſtbietenden ſolches Wranckſche Haus cum pertinentiis, käuflich werde zugeſchlagen werden. Wornach ſie ſich zu achten. Urkundlich ſub ſigillo judiciali. Schwerin, den 26 Jan. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt verordneter Richter und Aſſeſſores.

4) Da in dem am 24ſten Febr. a. c. vorgeweſenem Termino licitationis über verſchiedene Barckeyiſche liegende Grundſtücke keine annehmliche Käufer ſich angefunden; ſo hat E. E. Rath für dienlich erachtet, eine anderweitige Tagefahrt zum Verkauf derſelben auf den 4ten April anzuſetzen, und zwar ſind es folgende: 1) ein Garten, an der ſogenannten Wachsbleiche, bey Becker Rußow belegen. 2) Eine Wieſe auf der Parümer Wieſe, ſo Eſchenburg in Miethe gehabt, 3) 2 Morgen Aecker am Krauel. 4) 2 Morgen Aecker am Glinerſee, welche Brunckhorſt lange in Miethe gehabt. 5) eine vorm Schwienthor, zwiſchen Schlächter Wieſen und Schuſter Cordſen liegenden Scheure. Dieſe alle können nach gethanem Both und Gegenboth ſogleich in freyen Beſitz genommen werden, nur von 2 Morgen Aeckern beym Krauel, als welche mit Rocken ſchon beſäet, geſchiehet Traditio erſt auf kommenden Michaelis; übrigens hat der Käufer die Hälfte des Gebothenen bey Unterſchrift des Contracts zu erlegen, die andere Hälfte aber ſoll ihm vor Hand zinsbar gelaſſen werden. Güſtrow, den 3 Martii 1764.

5) In dem hieſelbſt auf der Neuſtadt Schwerin, in der ſogenannten Fiſcherſtraſſe belegenen, von dem ſel. Hrn. Regiſtrator Faull ehedem bewohnten Hauſe, ſollen den 16ten April a. c. anden Meiſtbietenden allerhand Mobilien, wie auch Bücher, von welchen letzteren der Catalogus bey dem Regierungscanzeliſten Hrn. Wernecke hieſelbſt zu haben iſt, verkaufet werden.

6) Zu dem ehemaligen Sommerfeldtſchen Hauſe hat ſich bis hieher noch kein annehmlicher Käufer angegeben, Creditores haben dahero durch ihren gemeinſamen Anwald, Hrn. Advocat Warnemünden, E. E. Gericht nochmals geziemend erſuchet, einen anderweitigen Termin zum öffentlichen Verkauf des gedachten Hauſes anzuberahmen, mit der Anzeige, daß ſolches ſogleich auf Oſtern bezogen werden könne. Dieſer Bitte iſt gewähret, und zum öffentlichen Verkauf des gedachten ehemaligen Sommerfeldtſchen Hauſes ein Terminus auf den 22 Martii d. J. feſtgeſtellet worden. Diejenigen nun, welche Luſt bezeigen, das mehrerwehnte ehemalige Sommerfeldtſche Haus, an der Ecke der kleinen Burgſtraſſe liegend, käuflich zu erſtehen, werden in Kraft dieſes öffentlich vorgeladen, am beſtimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, auf dem Herzogl. Stadtgericht allhier ſich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach gethanem Both und Gegenboth, dem Meiſtbietenden ſolches käuflich überlaſſen, und nach bezahlten Kaufpretio an gutem Gelde, auf Oſtern d. J. zum Bewohnen eingeräumet werden ſolle. Solte ſich aber wider Verhoffen abermal kein annehmlicher Käufer anfinden; ſo ſoll ſolches Haus an ſelben Tage den Meiſtbietenden unter denen in Termino kund zu machenden Bedingungen vermiethet werden, da dann das Haus auch auf Oſtern d. J. miethsweiſe zu beziehen. Signatum, Güſtrow, den 22 Febr. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Stadtgericht daſelbſt.

7) Da ad inſtantiam des Hrn. Candidati Schnelle in Schwerin als Specialgevollmächtigten des ſel. Penſionairs von See zu Degtow nachgelaſſene Erben ein Terminus zum Verkauf des denenſelben erblich angefallenen, hieſelbſt in Wahren am Neuen-Markte, zwiſchen des Hrn. Candidat Meyn und

und des Riemer Dillners Häusern inne belegenes Haus und dessen Pertinentien auf den 20sten Jan. a. c. anberahmet gewesen, sich aber in besagtem Termino keine Käufer angefunden; so wird hiedurch ein anderweitiger Terminus subhastationis auf den 27sten Martii bestimmet, an welchem diejenigen, so zu diesem Hause etwa Belieben tragen mögten, sich in der Gerichtsstube auf hiesigem Rathhause einfinden, und nach geschehenem Both und Gegenboth des Zuschlages an den Meistbietenden gewärtigen können. Wahren, den 28 Febr. 1764. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

8) Demnach im vorgewesenen Termino 15ten Dec. a. pr. sich keine Käufere zu den beyden am Markte allhie belegenen Leopoldischen Häusern cum pertinentiis, als Hausäcker und Hauswiesen eingefunden: so haben wir auf weiteres Anhalten der Interessenten einen anderweitigen Terminum auf den 22sten Martii, wird seyn der Donnerstag nach dem Sonntage Reminiscere a. c. angesetzet. Citiren und laden also alle und jede hiemit anderweit, daß, wann ein oder ander gedachte Leopoldische Häuser cum pertinentiis, als Hausäcker und Hauswiesen an sich kaufen wolle, sie beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann, daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, gewärtigen. Auch haben die Interessenten sich in præfixo termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg, den 18ten Febr. 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

9) Nachdem der Hr. Chirurgus Schütze sein hieselbst zu Bützow in der langen Strasse nahe am Wolcker Thor befindliche Haus in diesen Tagen an die Frau von Sperling allhier verkaufet hat; so wird solches hiemit zu dem Ende öffentlich bekannt gemacht, damit diejenigen, welche eine gegründete Ansprache an vorbenanten Hrn. Verkäufer und dessen jetzt verkauftes Haus zu haben vermeinen, sich deshalb vor völliger Auszahlung des Kaufgeldes zwischen hier und Pfingsten d. J. bey der Frau Käuferin desto gewisser melden können, als widrigenfalls dieselbe sodann das gänzliche Kaufpretium auszahlen, und nachher niemanden weiter hören wird. Bützow, den 24 Febr. 1764.

10) Ausser denen im 7ten Stücke dieser Anzeigen bekannt gemachten Bücher, wollen die Verleger in Leipzig noch folgende, für beygesetzte sehr wohlfeile Preise, in altem Golde verlassen, und man kann jene sowohl als diese, auch durch die Buchhändler Berger und Boedner in Bützow und Wismar, von der bevorstehenden Leipziger Jubilatemesse erhalten:

1) Historisch-politisch-geographischer Atlas der ganzen Welt, oder grosses und vollständiges geographisches und kritisches Lexicon, aus des berühmten Martiniere Dictionaire geogr. & crit. übersetzt, mit vielen tausend Artickeln vermehrt, und aus den neuesten Geschichten verbessert, 12 Bände und 1 Band Supplemente, gr. Fol. Leipzig, 1744 bis 1750 complet 20 Rtlr. und jeden Band einzeln à 20 Rtlr.

2) Allgemeines Juristisches Oraculum, 16 Bände, und 1 Universalhauptregister, Fol. Leipzig, 1746 bis 1754. complet à 20 Rtlr. und jeden Band einzeln à 1 Rtlr. 8 Gr.

3) Catalogus Bibliothecæ Bunavianæ, III Tomi, t. VII. Volumina, 4 maj. Lipſ. 1750 bis 1756. complet à 6 Rtlr.

11) Da das, dem verstorbenen Riemer Buttstädten zuständig gewesene, hieselbst zu Schwerin in der Schmiedestrasse dichte beym Thor belegenes Wohnhaus verkaufet werden soll; so kann derjenige, welcher dieses Haus zu erstehen gewilliget, bey dem Hrn. D. Ringwicht hieselbst sich melden und über den Kauf tractiren.

12) Es wird hiermit bekannt gemacht, daß

ein zu Güstrow vor dem Mühlenthor belegener Hof, wobey ein gutes Wohnhaus mit einem Thorhause, in welchem eine Wohnung ist, eine grosse Scheure, 4 Ställe, 53 Morgen Aecker mit bestellter Saat, 2 Wiesen, eine grosse Koppel, 2 Gärten, 1 Backhaus, tausend Stück Weiden, zusammen aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solches zu erstehen gewillet, der kann deshalb von dem Hrn. Doctore Schnelle in Schwerin, und dem Kaufmann Hrn. Pippow zu Güstrow nähere Nachricht einziehen, und gleich die Erlaubniß und Anweisung, alles in Augenschein zu nehmen, erhalten.

VI. Was verlohren.

1) Am 12ten dieses ist von dem Hofe zu Zickhusen eine Castanienbraune vierjährige Stute, mit einem weissen Bliß und einem weissen Hinterfuß, woran sie die Muucke gehabt, wovon das schorbigte noch zu sehen, entlaufen. Wer Nachricht geben kann, wolle es der hiesigen Intelligenz-Expedition, oder auch dem Pächter Hrn. Kahl zu Zickhusen gegen eine recht gute Vergeltung anzuzeigen belieben.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande begehret einen Jäger, der insonderheit mit dem Fischen und Hünerfangen umzugehen weiß, auch zur Aufwartung brauchbar ist, imgleichen einen tüchtigen Schulmeister, welcher ein Handwerk hat, und auch zuweilen in der Liberey aufwarten könnte. Oder solte ein beweibter Bedienter sich finden, dessen Frau die Geschicklichkeit zum Schulhalten hätte; so würde man auch diesen gerne annehmen. Wer zu einem dieser Plätze Belieben hat, wolle sich bey dem Hrn. Postmeister Herzog in Teßin melden, der ihm das weitere eröfnen wird. Er muß aber gute Zeugnisse vorzeigen.

2) Ein Pensionarius, welcher ohngefehr 2 Meilen von Schwerin wohnet, suchet einen Schreiber, der die Wirthschaft gründlich versiehet. Es hat derselbe ein gutes Salarium und Gehalt zu gewärtigen, und kann die Condition entweder auf Ostern, oder auch noch eher, antreten. Der Förster, Hr. Drossel zu Meteln, giebet nähere Nachricht davon.

VIII. Vermischte Nachrichten.

Dritte Fortsetzung und Beschluß des abgebrochnen Artickels von der Hornvieh-Seuche, und zwar die innere Structur des Viehes betreffend.

(Man sehe das 8. 9. und 10te St. dieser Anzeigen.)

„Wann es demnach wahr ist, daß wenn die Arzeneyen bey dem an der Seuche krankenden Hornviehe effectuiren sollen, selbige durch die angezeigten vier Mägen bis in die Gedärme dringen müssen, dahin aber, aus oben angezeigten Gründen nicht kommen, sondern im Wanste, als gleichsam in einem stinkenden Cloacke vergraben werden, wie ist es alsdenn möglich, daß sie den gehoften Nutzen haben können? Man versuche es, so wird man die dem kranken Viehe eingegebenen Arzeneyen, wenn sie kennbar sind, bey deren Eröfnung alle in dem Wanste wiederfinden.

Bey dem Anfall dieser Seuche stehet das Vieh auf einmal plötzlich vom Futter ab. Es hänget das Haupt. Die Augen werden ihm trübe und thränen. Aus der Nase flieſſet Schleim, hat starke Hitze im Rachen ꝛc. scheinet dieses alles nicht anzuzeigen, daß die Krankheit ihren ursprünglichen Sitz im Haupte habe? Ich stelle dieses einer weitern Untersuchung anheim.

Es fänget an zu purgiren und zu zwängen, es gehet aber weiter nichts weg, als was sich eben von dem Anfall der Krankheit an, an Excrementen in den Gedärmen befunden, wenn diese weg sind, so folget Materie, weil das Zwängen stärker wird. Solte die Ursach nicht von der Hitze und der daher entstehenden Schärfe, und folglich als zufällig herzuleiten seyn?

Es uriniret wenig, vielleicht weil keine Feuchtigkeit aus dem Wanste in die Uringefässe kommen

men kann. Es säufet auch wenig, und vielleicht aus eben dieser Ursach, weil der Wanst bis zum Uebergehen von vielen Feuchtigkeiten schon voll ist. Wenn man auf alles Achtung giebet, was bey einer Sache vorkommt, was sich dabey äussert, und was sie mit andern Sachen gemein hat oder nicht, so kommt man öfters hinter die Wahrheit. Z. E. Ein Pferd, Schwein, und wol alle andere Thiere haben diese Art Seuche mit dem Rindviehe nicht gemein: wenn man nun untersuchet, woher dieses komme; so findet man, daß diese etwas haben, das jene nicht haben, als, das Rindvieh wiederkäuet, hat einen vierfachen Magen ꝛc. jene haben dieses nicht; so hat man gleich Gelegenheit sein Augenmerk auf diese Dinge zu richten.

So oft diese leidige Viehseuche einen Ort zu allererst ergriffen, ehe sie noch in andern Orten der Nachbarschaft gewesen, habe ich angemerkt, daß solche allemal durch ein fremd dahin gebrachtes Stück Vieh, und mit den elbigen den Anfang genommen. Dieses ist ganz unläugbar, und kan es auf Erfordern bestätiget. Ist es demnach durch ein fremd Stück an diesen Ort gebracht worden; so fraget sichs, wo dieses Stück Vieh dieses schädliche Uebel bekommen, dadurch es Millionen andere seines Geschlechts anstecken, und mit sich in den Tod durch gleiche Krankheit nehmen kann? Die Antwort darauf kann nur allein diese seyn: Es hat selbige entweder von seiner Heymat mit hergebracht, oder es hat selbige unterweges bekommen. Daß es selbige von seiner Heymat nicht mitgebracht habe, könnte ich hinlänglich beweisen, wenn ich nicht grössere Weitläuftigkeiten vermeiden wolte. Es hat also die Seuche unterweges bekommen. Wenn man nun erweget, was unterweges mit dem Viehe vorgenommen wird; so wird es getrieben, es frisset, es säufet. Bey den beyden letztern handelt das Vieh willkührlich, es frisset ung säufet nichts, was seiner Natur nicht convenable ist. Beym Treiben aber ist es der Willkühr der Menschen unterworfen: es geschiehet theils langsam, theils heftig. Langsam schadet keiner, heftig aber allen Creaturen. Es wird also hitzig getrieben und übertrieben; und ich setze noch hinzu: es wird durch heftiges anhaltendes Treiben am Wiederkäuen verhindert, denn das Vieh muß nach den Fraß zum Wiederkäuen Muße haben. Bey der Fortpflanzung dieser Seuche habe ich bemerket, daß ein solches krankes Stück Vieh schädliche ansteckende und giftige Dünste in grosser Menge aushauche, daß die Luft diese Dämpfe weiter führe, daß solche von dem hiernächst stehenden Rindvieh mit Maul und Nase aufgeschnappet, und also solche von einem Stücke zum andern, und also von einer Nachbarschaft zur andern weiter gebracht werden. Auch geschiehet es, daß bey graßirender Seuche sich öfters Leute ihres Viehes durch einen wohlfeilen Verkauf zu entledigen suchen, wozu sich aller Gefahr ohnerachtet doch wol Käufer finden, und es heimlich nach ihren Oertern transportiren. Da es nun gar leicht geschehen kann, daß ein solches Stück Vieh inficirt ist; so ist es kein Wunder, wenn die Seuche so viele und manchmal abgelegene Orte ergreifet und allgemeiner wird. Auch sind diejenigen, welche ihr Vieh bereits durch die Seuche verlohren, zu begierig sich wieder anderes anzuschaffen, als begierig die sind, so noch in der Gefahr stehen es durch die Seuche zu verlieren, sich um einen wohlfeilen Preiß desselben zu entledigen. Es darf nur ein einziger seyn, der ein inficirtes Stück Vieh wieder in den Ort bringt, da die Seuche gewesen; so ist solche, wie nicht selten geschiehet, zum andernmal da. Solche und dergleichen ähnliche Marchanderien gehen bey graßirender Rindviehseuche auf dem Lande vor, und tragen zur Erweiterung derselben ein vieles bey.

Dieses sind nur einige meiner Anmerkungen, die ich als ein Oeconom seit einigen Jahren über die Rindviehseuche gemacht habe. Dieses Unglück hat mich nun an meinem Viehe zum andernmal betroffen, und ich zeige, daß ich meine Hände dabey nicht in den Schooß geleget.

J. E. R.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 13ten Martii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber. T.	ß.
den 14 Mart. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	84	—	48	—	34	—	40	—	40	—	36	—	22	—	18	—
— 16 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	46	—	22	—	20	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 16 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 16 in Lübeck, Schf.	—	44	—	25	—	20	—	30	—	29	—	25	—	12	—	11
— 16 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	30	2	16	—	—	3	8	—	—	1	8	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0116
DFG

Anno 1764. 12tes Stück.

Sonnabends den 24 Martii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir ad instantiam des Cammerjunkers Rudolph Christian Gans, Edlen Herrn zu Putlitz an alle und jede, welche an das in Unserm Amt Neustadt belegene und mit Unserm Landes-Lehnherrlichen Consens von ihm mittelst Cessionsvergleichs an den von Gundelach auf Rumpshagen überlassene Lehnguth Möllenstorf cum pertinentiis eine Lehnsansprache, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, publica Proclamata præclusiva erkannt, und zu Profitirung sothaner Ansprüche einen Terminum auf den 30sten des kommenden Monats Martii hiedurch anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir Kraft dieses alle und jede, welche an vorerwehntes Lehnguth Möllenstorff cum pertinentiis einige Ansprache ex agnatione, proximitate, fidei commisso, vel ex alio quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie Abends vorher sich geziemend gemeldet haben, in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret und mit Auflegung eines ewi-

gen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 10ten Januar 1764.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehn-Cammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Generalmajors von Zülow, Obristen von Zülow und Obristlieutenant von Pressentin, an alle und jede, welche an das in Unserm Amt Sternberg belegene Lehnguth Weitendorf, die dazu gehörige Bauern in Bartz, und übrige Pertinentien, auch jetzige Zubehörungen, irgend ein Lehn- Reluitions- Revocations- Vorkaufs- oder anderes Recht, ex quocunque capite vel causa jetzt oder künftig zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 18ten des kommenden Monats Junii a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir kraft dieses, alle diejenigen, welche an nur gedachtes Lehnguth Weitendorf cum pertinentiis, eine Lehns- Reluitions- Revocations- Vorkaufs- oder sonstige, ex quocunque capite vel causa, herrührende Ansprache jetzt oder künftig zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie an vorbenannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintlichen Rechte profitiren und glaubhaft bescheinigen, oder, in Entstehung dessen, gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 3 Martii 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden zu wissen, daß wir auf Anhalten derer Gebrüdere von Preen zu Bandelstorff und Dummerstorff, und da selbige sich wegen aller auf solche Gürther cum pertinentiis haftenden Schulden völlig aus einander zu setzen gewilliget, einen terminum ad liquidandum & profitendum auf den 22sten May a. c. berahmet haben. Laden auch solchemnach alle und jede, welche an die Gürther Bandelstorff, Dummerstorff, Teschendorff, Godow, Wendorff, Bohmshoff, Pancklau cum pertinentiis, in Kleinen-Schwarß und Schlage einige Anforderung oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 24 Febr. 1764.

b) bey

2) Untenstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiemit öffentlich kund, wasmassen der Königl. Schwedische Obriste Baron von Wrangel unterthänigst angezeiget, wie ihm seine Königl. Schwedische Kriegsdienste diesen Sommer abermals nöthigen würden, seine Güther Retzeband, Grüneberg und Dowesee zu verlassen, und nach dem Königreiche Schweden, zu gehen. Damit er nun einestheils sowol selbst von dem Stand seines Creditwesens eine zuverläßige Gewißheit haben und solche Vorkehrungen treffen könne, welche während seiner Abwesenheit die unfehlbare Berichtigung derer Zinsen, auch etwa zu kündigender Capitalien ausser Zweifel setzen, als anderntheils auch seinen Gläubigern deren Capitalia in vorerwehnten Güthern jure hypothecæ radiciret sind, überzeugt werden können, daß in Rücksicht auf die allervollkommenste Sicherheit seine abermalige Abwesenheit ganz und gar keinen Nachtheil, so wenig dem unfehlbaren richtigen Abtrag der jährlichen Zinsen als der Bezahlung etwa zu kündigender Capitalien bringen könne und solle; so hat er Uns unterthänigst ersuchet, gegenwärtiges Präclusiv-Proclama zu erkennen, und Wir haben ad liquidandum einen Terminum auf den 1sten Jun. a. c. berahmet. Laden solchemnach alle und jede, welche an die Güther Rezeband, Grüneberg und Dowesee eine An- und Zusprache ex jure hypothecæ vel quocunque alio capite zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen und Actiones anzuzeigen, und solches sub pœna purificandi præjudicii commenati nicht zu unterlassen. Gegeben Güstrow, den 14 Martii 1764.

b) bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz der Beneficialerben der weiland Rittmeisterin von Pressentin nachstehendes Proclama erkannt, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und hieselbst, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Sternberg belegene Guth Weitendorf und dazu gehörige Bauren in Kartz, und dessen übrige Pertinentien, ex capite debiti, hypothecæ, fideicommissi, vel quocunque alio capite vel causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, und im vorigen Termino liquidationis sich nicht gemeldet haben, auch von den Beneficialerben der weiland Rittmeisterin von Pressentin, dem Generalmajor Hans Jochim und dem Obersten Ferdinand, Gebrüdern von Zülow, wie auch dem Oberstlieutenant Gustav Friederich von Pressentin, vor dem zu berahmenden Termino ad liquidandum keine Anweisung ihrer Bezahlung halber an den Käufer erhalten werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannte Beneficialerben der weiland Rittmeisterin von Pressentin unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie ihr respective Pfand- und Eigenthumsrecht an besagtes Guth Weitendorf cum pertinentiis, dem Pensionario Schmidt verkaufet, cediret und überlassen, und zu seiner Sicherheit anderweitige Proclamata præclusiva zu extrahiren, sich verbindlich gemachet, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Junii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf

hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche An- und Zusprache specificè anzeigen und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 13 Martii 1764.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Die Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, hat ad implorationem des Landraths von Oerzen auf Roggow nachfolgendes Proclama erkannt, und die nachgesuchte Affixion desselben zu Lübeck und Wismar, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat Unser Landrath von Oerzen auf Roggow mittelst jüngst exhibirten Producti, unterthänigst angezeiget, welchergestalt er die bis hieher pfandsweise an sich gebrachte und besessene Güther Mechelsdorff, Neuen-Gartz nebst denen dahin gehörigen in Alten-Gartz und Meschendorff befindlichen Antheilen, dem Jägermeister von Brandt auf Wangelin, hinwieder überlassen und cediret, auch in dem desfalls errichteten Contract sich verbindlich gemacht, zur vollenkommnen Sicherheit des letzteren publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu erwirken, mit devotester Bitte, Wir wolten geruhen, dieses Endzwecks eine Tagefahrt anzuberahmen. Wann nun auch dem Gesuch des Implorantis in Gnaden deferiret, und deshalb der 30ste Jun. laufenden Jahres pro termino festgesetzet worden; so citiren und laden Wir kraft gegenwärtigen alle diejenigen, welche an vorbenannte Güther und deren Pertinentien, ex quocunque capite es immer seyn mag, Ansprüche haben, oder solche formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratorem erscheinen, die Prätensa mittelst Vorweisung der Originalurkunden oder beglaubter Abschriften, profitiren und liquidiren, demnächst aber das weitere, und endlich rechtlichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock den 14 Febr. 1764.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als die sämmtlichen nachgelassenen Kinder und Erben des weiland Gastwirths Hinrich Müllers dem Magistrat geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie, die ihnen jure hereditario von ihrem weiland respective Vater und Erblasser angefallene und in hiesiger Vorstadt belegene beyde Buden cum pertinentiis, an den Grobschmidt Bandelow verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemachet, publica proclamata, an alle diejenigen, welche an des verstorbenen Gastwirth Hinrich Müllers und an dessen Erben hinterlassene, und in hiesiger Vorstadt belegene ersagte beyde Buden cum pertin. einiges Recht oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii auszubringen und zu erbitten; so haben wir solchem ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 30sten Martii des nächstkommenden 1764sten Jahres anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Gastwirths Hinrich Müllers hinterlassene und in hiesiger Vorstadt belegene beyde Buden

cum

cum pertinentiis einiges Recht oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen: hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii und wollen, daß sie gedachten Tages Morgens um 10 Uhr für uns auf hiesigen Rathhause in Person, oder durch genugsam Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre an mehrgedachte beyde Buden cum pertinentiis, oder an den verstorbenen Gastwirth Müller, es sey aus Verschreibungen, brieflichen Urkunden und Erbschaften, oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachte Buden cum pertinentiis künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen. Urkundlich unter der Stadt Insiegel und unserer des Rechts gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 17ten Dec. 1763.

Bürgermeistere, und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Des Notarii Briesen jetzige Ehefrau, eine geborne Hechten zu Schwerin, zeigte dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend an, welchergestalt sie ihr auf der Neustadt an den Bürger und Mahler Maack in der sogenannten Bergstrasse belegenes Wohnhaus cum pertinentiis an den Bürger und Mauermeister Lilienbladt verkaufet. Sie hätte zur Sicherheit desselben im Kaufcontract verheissen, an alle und jede, welche an gedachtes Haus cum pertinentiis Ansprache zu haben vermeinen öffentliche Ladungen ad liquidandum zu extrahiren, solche ad valvas curiæ hieselbst affigiren, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; und bat des Endes ein behufiges proclama præclusivum una cum subsidialibus nach Wismar und Lenzen zu erkennen. Das Gericht hat solchem ihren geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 29sten Martii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an beschriebenes, der Provocantin vormals zugehörig gewesenes, nunmehro aber an gedachten Bürger und Mauermeister Lilienbladt verkauftes Haus cum pertinentiis es sey ex quo capite es immer wolle, eine Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre an gedachtes Haus cum pertinentiis machende Ansprüche gehörig zu liquidiren und zu beglaubigen, und zwar eo sub præjudicio, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, an mehr besagtes, an den Mauermeister Lilienbladt verkauftes Haus ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 16 Jan. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann vor einiger Zeit der hiesige Bürger und Tischler Johann Tretau mit Tode abgegangen, und gegenwärtig sich einige Creditoren gemeldet, welche an dessen Güther Forderung machen, und dahero um Erkennung publicorum proclamatum ad liquidandum credita, geziemend nachgesuchet, und dann wir ihrem Petito deferiret, mithin den 4ten May a. c. pro Termino ad liquidandum anberahmet haben; als werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Bürgers und Tischlers Johann Tretau Güther Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am vorbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube sich entweder in Person oder durch Gevollmächtigte einfinden, ihre Forderungen sodann rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtig seyn sollen, nachhero damit nicht weiter

ter gehöret, sondern auf immer präcludiret zu werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 17ten Martii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Crivitz.

1) Wann der Bürger und Amts-Becker Johann Gabriel Janckwitz sein allhier zwischen dem Hrn. Rathsverwandten Grohten, und dem Bürger Jochim Braudten, belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, aus freyer Hand, an den Bürger und Gastwirth Hans Hinrich Wilbrandten aus Schwerin, erb- und eigenthümlich verkaufet habe, und desfalls zu des Käufers Sicherheit, um gerichtliche Proclamata und Inserirung in denen Intelligenzblättern, wie auch durch Verlesung von der hiesigen Canzel, gehorsamst angesuchet; so hat man dessen billigen Gesuch deferiret. Es werden demnach alle und jede, welche an diesen verkauften Immobilien, eine An- und Zusprache zu haben vermeinen, ex quocunque capite vel causa, wie solche immer seyn mögte, hiedurch samt und sonders vorgeladen, den 29sten Martii a. c. wird seyn der Donnerstag nach Oculi Vormittag um 10 Uhr, auf hiesiger Rathsstube in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte, sich zu stellen, ihre etwanige Forderungen gebührend zu liquidiren, und im nicht erscheinenden Fall zu gewärtigen, daß nach geendigten Termino sie mit ihrer Forderung, an bemeldetes Haus cum pertinentiis, gänzlich präund excludiret werden sollen. Wornach dieselbige sich zu achten. Crivitz, den 1 Martii 1764. Bürgermeister und Rath daselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Demnach des weiland hiesigen Bürgers und Freyschlachters Nicolaus Warncken hinterlassene Witwe Catharina Warncken geborne Wiermanns jüngsthin verstorben, und deren nachgelassene Kinder und Erben gesonnen, ersagte ihrer resp. Mutter und Schwiegermutter gesammte Verlassenschaft, in folgenden Grundstücken bestehend, 1) in einer wüsten Hausstelle hinterm Rathhause hieselbst, nebst einer dazu gehörigen grossen Kavel Land; 2) einem halben Nott Landes mit der Wischbleck; 3) ein Stück Land vor den Föhren; 4) ein Stück auf Achter Rohden; 5) ein Stück auf dem Roggenfelde; 6) eine Wiese im neuen Stiege; 7) eine Wiese in der Warft, und 8) ein Garten auf den Elbenhöfen belegen, in öffentlicher Auction an den Meistbietenden gerichtlich zu verkaufen, und die Schulden davon nach vorhergegangener Liquidation, zu bezahlen, mithin um behufige Proclamata decenter gebeten, auch solchem Petito von Gerichts wegen deferiret, und Terminus ad liquidandum auf den 10ten & licitandum auf den 31sten Martii a. c. anberahmet worden; als werden hiedurch sämtliche, der verstorbenen Witwe Catharina Warncken geb. Wiermanns Creditores, ihre Forderungen und Ansprüche rühren her ex quocunque jure vel causa sie wollen, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, an gedachten 10 Martii des Morgens um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen behörig coram Protocollo an- und auszuführen, sodann auch gerichtlichen Bescheides zugewarten; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß diejenigen, welche sich alsdenn anzugeben versäumen würden, mit ihren Ansprüchen, sie mögen Namen haben wie sie wollen, und rühren her, woher es auch sey, weiter nicht gehöret, sondern ein für allemal gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Diejenigen aber, welche ein und das andere von ersagten Grundstücken zu erhandeln Lust haben, können sich gedachten 31sten Martii gleichfalls um 9 Uhr auf dem Rathhause hieselbst einfinden und gewärtigen, daß nach gethanem Both

und

und Ueberboth, dem plus licitanti die zum Verkauf ausgesetzte Stücke adjudicirt und zugeschlagen werden. Wornach man sich zu richten. Datum Dömitz, den 13ten Januar, 1764. Herzogl. Mecklenb. verordnetes Stadtgericht hieselbst.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Wann der Stadtrichter Christian Ludewig Lange hieselbst zu Goldberg unlängst mit Tode abgegangen, und den Stockmannischen Creditoribus mit einem beträchtlichen Theile des gerichtlichen Depositi verhaftet geblieben ist, auch sonst sich verschiedene Gläubiger bey dem Herzogl. Amte hieselbst gemeldet haben, welche aus dem Nachlasse des Stadtrichters befriediget seyn wollen, und deswegen gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt ist: so werden alle diejenigen, welche an obgedachten Stadtrichter Christian Ludewig Langen und dessen hinterlassenes Wohnhaus cum pertinentiis, auch übrige wenige Güter, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie geladen, am 11ten April dieses Jahres, als in dem hiezu bestimmten Termino, frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und mit Urkunden oder sonst rechtlich zu bescheinigen, auch darauf weiterer Verordnung gewärtig zu seyn, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls damit weiter nicht gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Gegeben Goldberg, den 26 Januar 1764. Herzogl. Amt hieselbst.

k) beym Herzogl. Amte zu Wittenburg.

1) Zu der Verlassenschaft des ohne Leibeserben in dem hiesigen Amtsdorfe Pordohl unlängst verstorbenen Schusterknechts, Hans Stiegers, haben zwar desselben angeblich verstorbenen Mutter-Bruder, Casper Schwart aus Kogel, und Mutter Schwester Anne Lene, verehelichte Oldenburgen zu Kleinen-Wohlde sich jüngstens, als nächste Erben angegeben; sich aber bis dahin so wenig legitimiret, als ihr Erbrecht gehörig dociret. Wann aber annoch ungewiß bleibet, ob und welche nähere Erben zu diesem Nachlasse etwa vorhanden seyn mögten: so werden alle diejenige, welche an dieser Erbschaft, entweder aus Blutfreundschaft, oder etwanigen Testamente, auch Forderungen halber, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, am 1sten nächstkommenden Maymonats, als den hiezu anberamten Termino, Morgens um 9 Uhr, vor der hiesigen Amts-Stube vorgeladen, entweder in Person, oder durch zulänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbrecht und Forderung anzugeben, und sich deshalb gebührend zu legitimiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit solchen, und von dieser Erbschaft gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Signatum auf dem Herzogl. Amte zu Wittenburg, den 28 Februar 1764. Herzogl. Amt daselbst.

l) beym Waysengericht zu Gnoien.

1) Wann die Frau Wittwe des hieselbst verstorbenen Bürgers und Apotheckers, Hrn. Landreiters, sich mit ihren mit dem sel. Mann erzeugten Kinde, wegen der Verlassenschaft ihres sel. Mannes aus einander zu setzen gesonnen, also nöthig seyn will, zuverläßig vorhero zu erfahren, ob auch jemand an ihres verstorbenen Mannes Verlassenschaft eine rechtliche Forderung und Ansprache machen könne: so werden diejenigen vom Waysengericht durch gegenwärtiges Proclama citiret und vorgeladen, am 13ten April a.c. als am Freytage vor dem Sonntage Palmarum, Morgens um 9 Uhr, vor dem Waysengericht in des verstorbenen Apothecker Landreiters Hause zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und rechtlich zu doceren. Diejenigen, so sich in dicto termino nicht gehörig melden, werden nachhero nicht gehöret, sondern sollen mit ihren Forderungen präcludiret seyn, Gnoien, den 3 Martii 1764.

Zum Waysengericht Verordnete.

m) beym

m) beym adelichen Gericht zu Rossevitz.

1) Als nach Ableben des Zieglers Gottfried Weiß zu Wohlande, dessen geringes Vermögen, sehr verschuldet gefunden worden, mithin Concursus Creditorum erfolget ist: hingegen man nicht wissen kann, ob sich noch nicht mehrere Creditores finden; folglich ein Terminus ad liquidandum auf den 29sten Martii dieses Jahres, anberahmet worden: so werden alle diejenigen, welche an obgedachten Zieglers Weissen geringes Vermögen, eine An- und Zusprache, es sey ex capite debiti, hæreditatis oder sonsten, zu haben vermeinen, hiemit citiret, daß sie an obberegten 29sten Martii bey dem adelichen Gerichte zu Rossevitz ihre Forderung anzugeben, mit denen in Händen habenden Verschreibungen zu verificiren, und darauf rechtlichen Bescheides zu gewarten haben. Mit angehängter Verwarnung, daß der- oder diejenigen, welche nicht sich alsdann melden, gänzlich präcludiret seyn sollen. Decretum beym adelichen Gerichte zu Rossevitz, den 16ten Febr. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gerichte zu Claber.

1) Wann ein hieselbst wohnhafter Altflicker Christopher Schön, als an ihn ein von dem hiesigen adel. Gericht publicirtes Urtheil, weswegen er bey der hohen Herzogl. Regierung Klage geführet, von derselben aber zur Vollstreckung remittiret worden, vollzogen werden sollen, nebst seiner Ehefrauen Catharina Margreta geborne Läsche, nachdem sie aus dem Gefängniß auf eine besondere Art entwischet den 13ten Martii mit Hinterlassung 4 unmündiger Kinder weichhaft geworden: so wird gedachter Christopher Schön nebst dessen Frau Catharina Margretha geborne Läsche hiedurch peremtorie citiret, den 11ten April a. c. wird seyn der Mittwochen nach Judica Morgens um 10 Uhr vor hiesigem Gerichte persönlich zu erscheinen, und wegen Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls der Nachlaß an den Meistbietenden verkaufet und Gerichtskosten und Creditores davon bezahlt werden sollen. Auch werden alle und jede Obrigkeiten dienstfreundlich ersuchet, falls sich obbesagte weichhaft gewordene in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen solten, solche sogleich zu arretiren, und dem hiesigen Gericht davon Nachricht zu ertheilen, da dann sogleich die Abholung beschaffet, die Kosten vergütet und der gewöhnliche Revers gegeben werden soll. Signatum Claber, den 14 Martii 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Da auf instehenden Jacobi, die Malchowsche Stadtfähre, und auf bevorstehenden Michaelis 1764 die Stadtfischerey aus der Pacht fallen; so ist von Obrigkeits wegen, zur anderweitigen Verpachtung dieser beyden Theile, der 16te April pro Termino licitationis anberahmet worden. Diesemnach werden alle und jede, welche zu einem oder andern Belieben tragen, sich am obbenannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth, dem plus licitanti, jedes besonders, bis auf Ratihabition Herzogl. Steuer-Policey- und Städtischen Cämmereycommißion zu Güstrow, solle zugeschlagen werden. Signatum Malchow, am 13 Martii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es soll die Postfahrt von Schwerin auf Parchim und wieder zurück an den mindest fordernden verpachtet werden. Diejenigen, so Belieben dazu haben, können sich den 28sten Martii a. c. vor Herzogl. Cammer hieselbst frühe um 9 Uhr melden und gewärtigen, daß diese Postfahrt demjenigen, der die besten Conditionen offeriret zugeschlagen werde. Schwerin, den 17 Martii 1764.

3) Wann sich zur Pachtung der im Amte Grevesmühlen belegenen Freyherl. Stengelinschen Güther Testorf und Steinfort verschiedene

dene Liebhaber angefunden haben; so wird hiemit bekannt gemacht, daß der 30ste Martii a. c. zur Schliessung eines Contracts mit dem, welcher der annehmlichste seyn und die besten Conditiones offeriren wird, berahmet ist, an welchem Tage Morgens um 9 Uhr sich diejenige, welche Lust zu solcher Pachtung haben, in des Doctoris Grönigs Behausung zu Schwerin anfinden können. Diejenige, welche jene Güther noch nicht in Augenschein genommen, können sich auch vorher bey ihm melden, und die zur Besichtigung derselben erforderliche Ordres erhalten, auch ist er bereit, einige Tage vor der bestimmten Tagefahrt die Pachtbedingungen den Liebhabern vorzulegen, und auf Verlangen Abschriften davon zu ertheilen. Schwerin, den 27 Febr. 1764.

4) Demnach auf Trinitatis 1765 zwey importante Güther ohnweit Neubrandenburg belegen, welche beyde mit dem besten Boden und allen Regalien, auch eines davon mit hinlänglichen Bauerdiensten, versehen sind, aus der Pacht fallen; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und die Liebhabere ersucht, sich zu Dewitz bey dem Hrn. Obercammerjunker von Gentzkow zu melden und nähere Bedingungen zu vernehmen.

5) Da der Krüger Körber in dem Dorfe Altenkalden, Amts Dargun mit Tode abgegangen, und die von ihm pachtweise inne gehabte Kruglage, wobey eine halbe Hufe Landes, vacant geworden; so soll selbige von Amts wegen, in bevorstehenden Johannis hinwiederum an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden; dahero alle Liebhaber ein- und vorgeladen werden, am 3ten April des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube sich einzufinden, die Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß diese Kruglage cum pertinentiis, dem plus licitanti zugeschlagen werden solle. Dargun, den 7ten Martii 1764.

Herzogl. Amt daselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Advocat Kossel in Schwerin, als Actor communis Steffenscher Creditorum ad acta convocationis des Kleinschmidt Steffens Creditorum bey uns um Subhastirung des gedachten Kleinschmidt Steffens Hause cum pertinentiis angesuchet, und das dazu erforderliche Proclama öffentlich am Rathhause angeschlagen und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden mögte, gebeten; so hat Judicium solchem seinem Suchen deferiret, mithin dazu einen Terminum auf den 2 April a. c. angesetzet und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, gedachtes Kleinschmidt Steffensche Haus cum pertinentiis, an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solches Steffensche Haus käuflich für den gethanen höchsten Both werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Stadtgerichts Insiegel. Schwerin, den 1 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordnete Richter und Assessores.

2) Wann auf unterthänigstes Suppliciren des Hofraths Tetzmann, als communis Mandatarii Dohrmannscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf des dem weiland Notario Dohrmann zuständig gewesenen, auf dem grossen Mohr allhier belegenen Hauses, auch des dabey befindlichen Hofraums und Gartens, ein anderweitiger Terminus auf den 9ten April a. c. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sich entschliessen mögte, am jetztbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und, daß gedachtes Haus mit obbesagten Pertinentien dem Meistbietenden, nach geschehener Licitation gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses

unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 1 Martii 1764.

3) Es will der Bürger und Schlächter-Aelteste Zacharias Schubart bey seinem schon erreichten Alter sich von denen ihm lästigen Geschäften entledigen, und also verschiedene seiner Immobiliar-Stücke, als 1) ein Haus am St. Gerdruten-Kirchhofe nahe bey Lehsten belegen; 2) eine neue Scheune beym St. Gerdruten Kirchhofe; 3) einen Garten bey des Eigenthümers Neumanns Hofe belegen, dabey am Ende desselben auch eine Wiese befindlich, zwischen Herrn Rathsverwandten Mühlenbrugg und Messerschmidt Jacobs; 4) noch einen Garten vor dem Mühlenthor, zwischen dem Kaufmann Lütckens und Tischler Hoickendorff; 5) eine Wiese an der Nebel bey der Gliner Wiese; 6) Noch eine Wiese auf der Parumer Wiese Stadtwärts zwischen Hn. Neumann und Hn. Bäcken; 7) 6 Morgen Acker in einer Fahre am Strentzer Wege, zwischen Müller und Kipner, welche mit Rocken besäet sind; 8) noch 6 Morgen Acker in einer Fahre am Suckower Wege, zwischen der Witwe Tornow und der Witwe von Thinen Acker belegen; 9) 1 ¾ Morgen Acker bey der Schweinsbrücke, welche einen Kamp ausmachen, an den Meistbietenden öffentlich verkaufen, dahero E. E. Rath er gehorsamst ersuchet hat, einen Terminum subhastationis, und zur Sicherheit der Käufer zugleich einen Terminum liquidationis zu berahmen; worauf denn auch zum Verkauf dieser Aecker, Hauses, Scheune und Wiesen die Tagefahrt auf den 30sten Martii a. c. festgesetzet, nicht minder zur Liquidation bestimmet ist. Es werden demnach alle diejenigen, so an vorspecificirte Grundstücke irgend eine Ansprache machen könnten, hiemit sub pœna præ- & conclusi vorgeladen, am gedachten Tage für E. E. Rath sich anzufinden, die Prätensiones glaubhaft zu docuren, und den Bescheid anzuhören, hiernächst aber auf diese zum Verkauf ausgesetzte liegende Gründe zu bieten, und gegen den höchsten Both des Zuschlages gewärtigen. Güstrow, den 7ten Jan. 1764.

4) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen angefüget, daß wir auf die wiederholte Bitte der Wetzelschen Creditorum communis actoris, zum Verkauf der Wittwe Wetzeln Haus, Backhaus, wie auch Scheune und Stall cum annexis imgleichen Aecker, Dämme und Wiesen einen Terminum auf den 29sten Martii, wird seyn der Donnerstag nach dem Feste der Verkündigung Mariä a. c. angesetzet haben. Als werden alle und jede, welche Belieben tragen, erwehnte Prädia an sich zu käufen, hiedurch citiret und vorgeladen, an beregter Tagefahrt Morgens zu 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich dazu einfinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die Wittwe Wetzeln und deren sich gemeldete Creditores, wie auch der Curator bonorum sich in dem angesetzten Termino mit einzufinden, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein an das Rathhaus affigiren sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, 23 Febr. 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

5) Da ad instantiam des Hrn. Candidati Schnelle in Schwerin als Specialgevollmächtigten des sel. Pensionairs von See zu Degtow nachgelassener Erben ein Terminus zum Verkauf des denenselben erblich angefallenen, hieselbst in Wahren am Neuen-Markte, zwischen des Hrn Candidat Meyn und des Riemer Dillners Häusern inne belegenen Hause und dessen Pertinentien auf den 20sten Jan. a. c. anberahmet gewesen, sich aber in besagtem Termino keine Käufer angefunden; so wird hiedurch ein anderweitiger

Ter-

Terminus subhastationis auf den 27sten Martii bestimmet, an welchem diejenigen, so zu diesem Hause etwa Belieben tragen mögten, sich in der Gerichtsstube auf hiesigem Rathhause einfinden, und nach geschehenem Both und Gegenboth des Zuschlages an den Meistbietenden gewärtigen können. Wahren, den 28 Febr. 1764. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

6) Da der Bürger und Gastwirth Johann Ahrends sich entschlossen, zwey Stücke Acker am 5ten April a. c. aus freyer Hand zu verkaufen; so können sich die etwanigen Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, in dessen Behausung einfinden und gewärtigen, daß der Acker dem Meistbietenden zugeschlagen werde. Malchin, den 17 Martii 1764.

V. Was verlohren.

1) Wer ein Carniolen in Silber gefaßtes Petschaft mit einem gezogenen Namen C M H. und einer Hand aus den Wolken einen Tannenzweig haltend, gefunden haben solte; wolle es der hiesigen Intelligenzexpedition gegen eine Vergeltung einliefern.

VI. Was gestohlen.

1) Es ist dem Küster Röper zu Börzau in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses, mittelst Aushebung eines Fensters, ein Kiste gestohlen worden, die die Diebe mit sich fortgeschleppet, aus welcher sie, nachdem sie selbige auf dem Kirchhofe aufgeschlagen, folgende Sachen entwandt haben: Ein Frauenskleid von schwarzen Nettin, eine Contouche von braunem geblümten Sitze, einen Frauensrock von Cattun, eine seidene Frauensmütze reich mit Silber gestickt, eine seidene Kindermütze mit einer silbernen Spitze besetzt, eine Cabutzmütze von schwarzen Sammet, einen Hut, und einen gelb und blau gewürfelten leinenen Ueberzug zu einem Bette, nebst allem Leinen in Bolten und Leinengeräthe, womit die Kiste bis an den Deckel angefüllet gewesen. Wer irgend etwas erfähret, das zur Entdeckung der Thäter dienen kann, der beliebe solches dem hiesigen Herzogl. Amtsgerichte anzuzeigen, welches den Namen des Angebers geheim zu halten nicht unterlassen wird. Amt Grevesmühlen den 16 Martii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Aus dem Dorfe Altershagen, Amts Dobberran, ist dem Bauer Hans Strutz, in der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses ein gelb brauner Wallach 5 Jahr alt, mit einem weissen Bliß vor dem Kopf und weissen Füssen, nebst einem Beil and Kette gestohlen worden. Wer hievon Nachricht erhält, der wolle solche dem hiesigen Amte anzeigen. Dobberan, den 16 Martii 1764.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Der Rector an der Schwerinschen Domschule Hr. Johann Christian Clemann ist entschlossen, sein Lexicon græco-germanicum idque exegetico emphaseologicum, über das neue Testament, worin er den Formalbegriff eines jeden Wortes richtig bestimmet, die schweren Stellen erkläret, und den Nachdruck aus den rechten Quellen des Nachdrucks gezeiget hat, auf Pränumeration drucken zu lassen. Der erste Theil, der mit Jota schliesset, und beynahe 4 Alphabeth ausmachet, wird auf Michaelis a. c. fertig, und nimt der Hr. Verfasser von nun an bis Johannis 4 Mß N. $\frac{2}{3}$tel Pränumeration an. Das Avertissement, wobey eine gedruckte Probe von der Einrichtung des ganzen Werks, ist bey dem Hrn. Verfasser in Schwerin; in Güstrow, bey dem Postsecretair Hrn. Gutzmar; in Rostock, bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler; in Bützow, bey dem Hof- und Akademischen Buchdrucker Hrn. Fritze; in Boitzenburg, bey dem Küster Hrn. Caller; in Hamburg, bey dem Buchhändler Hrn. Brandten, gratis zu haben: woselbst auch zugleich die Pränumerationes angenommen werden.

(Der gelehrte Beytrag wird künftig ausgegeben.)

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 20sten Martii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber. T.	ß.
den 21 Mark. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	84	—	48	—	34	—	40	—	40	—	36	—	22	—	18	—
— 23 in Schwerin, Schs. n. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 23 in Wismar, Schs.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 23 in Lübeck, Schs.	—	43	—	24	—	19	—	32	—	28	—	24	—	13	—	12
— 23 in Grabow, gr. Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	30	2	16	—	—	3	8	—	—	1	8	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0128
DFG

Anno 1764. 13tes Stück.

Sonnabends den 31 Martii

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen hiemit allen, so daran gelegen ist, zu wissen, wasmassen Wir, auf unterthänigstes Ansuchen, Unsers Hofraths Schöpfer auf Lüssow, an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amte Gnoyen belegene, und mit Unserm Landeslehnherrlichen Consens, von ihm dem Hauptmann von Engel auf Niecöhr verkaufte Lehnguth Selpin cum pertinentiis, irgend eine Lehnsansprache, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, gegenwärtiges publicum proclama præclusivum erkannt, und, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 19ten des bevorstehenden Monats Junii, kraft dieses anberahmet haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an vorgedachtes Lehnguth Selpin und dessen Zubehörungen, wegen einiger Lehnbefugnisse, eines Fideicommißi, Näher- oder Wiederkaufsrechts oder sonsten, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen, geziemend beschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche profitiren und gehörig bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret, und für stets ausgeschlossen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf unsrer Vestung Schwerin den 17 Martii 1764. Herzogl. Mecklenburgische

(L. S.) Lehn-Cammer.

Intelligenz-Sachen.

II. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch öffentlich, jederman dem daran gelegen, zu vernehmen, wasmassen Unser Hof- und Landgerichts Assessor von Storch mittelst unterthänigst überreichten Memorial gehorsamst angezeiget, wie er mit Unserer Regierung und Cammer wegen Ueberlassung des Amts Stavenhagen einen Vergleich getroffen, und in Kraft desselben sich verpflichtet, publica proclamata an alle diejenigen zu extrahiren, welche ex capite crediti sive hypothecæ eine Ansprache an den Pfandschilling hätten, und zugleich submissest gebeten, solche in Gnaden zu erkennen. Da wir nun auch solcher Bitte Statt gegeben, und ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 29sten May a. c. berahmet haben; so laden Wir hiemittelst alle und jede, welche aus Verschreibungen von dem verstorbenen Drost von Müller oder Supplicanten als bestätigten Administratore und Vormund ein Recht oder Ansprüche an dem Stavenhagenschen Pfandgelde haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum anzugeben, und durch die in Händen habende Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens zu bescheinigen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und durch den zu publicirenden Abschiede auf immer präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 20 Martii 1764.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasmassen Unser Hofrath von Schöpfer mittelst eines unterthänigst eingereichten Supplicati angezeiget, wie er sein im Amte Gnoyen ohnweit Teßin belegenes Guth Selpin, mit gnädigster lehnsherrlichen Einwilligung an den Hauptmann von Engel auf Nieköhr und Drüsewitz verkaufet, und sich in dem darüber errichteten Contract zur Sicherheit des Käufers verbindlich gemachet, vor Eintritt des bevorstehenden Trinitatistermin, gewöhnliche proclamata ad liquidandum auszuwirken, auch um sein Versprechen zu erfüllen, Uns um deren Erkennung in Unterthänigkeit angetreten. Nachdem wir nun dessen Petito in Gnaden deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 30. May a. c. anberahmet haben; so laden Wir hiemittelst alle und jede, welche eine Ansprache und Forderung an das Guth Selpin und dessen Zubehör ex quocunque capite vel causa solche herrühren mögen, haben oder zu haben vermeinen, gnädigst, ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche sodann in Termino gehörig zu profitiren, zu liquidiren und zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 19ten Martii 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Eigenthümers Friederich Freese zu Kuckstorf nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Neubrandenburg und Rostock, wie auch die Inse-

rirung

rirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Gnoien belegene, dem Eigenthümer Friederich Freese zu Kuckstorff bisher zuständig gewesene, von demselben aber an den Oberstwachtmeister Ludewig August von Ostau verkaufte Lehnguth Kuckstorff cum pertinentiis, ex capite crediti aut hypothecæ, vel alia quacunque causa aut jure Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliciren besagten Eigenthümers Freese zur Sicherheit gedachten Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, welche ihr an obgedachtes Guth Kuckstorff cum pertinentiis, ex capite crediti aut hypothecæ, vel alia quacunque causa aut jure, zu machen vermeinet, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, oder, daß widrigenfalls ihr damit nachher nicht weiter gehöret, sondern auf ewig präcludiret, und eure Forderungen für erloschen erkläret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17 Mart. 1764.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley nachstehendes Proclama auf Instanz der Doctorin Carnatz erkannt, und nicht nur desselben Affigirung zu Lenzen, Neubrandenburg und hieselbst, sondern auch die Inserirung in hiesige Intelligenz-Blätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche an das in der Burgstrasse hieselbst belegene, der Doctorin Carnatzen, geborne Scharfen bisher zuständig gewesene, und von derselben an den Hofcommissaire Weiskopf jetzt verkaufte Haus nebst Hof und Garten, irgend An- und Zusprüche, Rechte und Gerechtigkeiten haben, und zu haben vermeynen, öffentlich hiemit zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Ansuchen vorbenannter Doctorin Carnatzen einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 3ten April des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder per Procuratores unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, Rechte und Gerechtigkeiten profitiren und liquidiren, übrigens aber, daß diejenigen, welche sich nicht gemeldet, sondern latitiren, mit ihren Zusprüchen, Rechten und Befugnissen gänzlich, cum impositione perpetui silentii werden abgewiesen werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 15ten December 1763.

c) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Wann bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, der Landrath von Oerzen die Anticipation des in Proclamate vom 14ten Februar a. c. auf den 30sten Junii h. a. bestimmten Termini, unterthänigst nachgesuchet, dem Petito

tito auch deferiret worden; so ist deshalb nachstehende anderweitige Verordnung erlassen, und in Lübeck und Wismar zum öffentlichen Anschlag gebracht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat Unser Landrath von Oerzen auf Roggow mittelst jüngst exhibirten Producti, unterthänigst angezeiget, welchergestalt er die bis hieher pfandsweise an sich gebrachte und besessene Güther Mechelsdorff, Neuen-Gartz nebst denen dahin gehörigen in Alten-Gartz und Meschendorff befindlichen Antheilen, dem Jägermeister von Brandt auf Wangelin, hinwieder überlassen und cediret, auch in dem desfalls errichteten Contract sich verbindlich gemacht, zur vollenkommnen Sicherheit des letzteren publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu erwirken, mit devotester Bitte, Wir wolten geruhen, dieses Endzwecks eine Tagefahrt anzuberahmen. Wann nun auch dem Gesuch des Implorantis in Gnaden deferiret, und deshalb der 1ste Jun. laufenden Jahres pro termino festgesetzet worden; so citiren und laden Wir kraft gegenwärtigen alle diejenigen, welche an vorbenannte Güther und deren Pertinentien, ex quocunque capite es immer seyn mag, Ansprüche haben, oder solche formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratorem erscheinen, die Prätensa mittelst Vorweisung der Originalurkunden oder beglaubter Abschriften, profitiren und liquidiren, demnächst aber das weitere, und endlich rechtlichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock den 14 Febr. 1764.

2) Ferner ist nachstehendes Proclama aus der Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock erlassen, und zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen, besonders aber denen sämtlichen Erben des auf Kölzow verstorbenen von Gusmann zu vernehmen, welchergestalt Uns der Actor communis derer Creditorum des Defuncti, Gotlieb Ludewig Taddel hieselbst, mittelst exhibirten Producti angezeiget, wie sämmtliche ad acta bekannte Gläubiger, nach reifer Ueberlegung der in dieser Debitsache bis hieher sich geäusserten Schwierigkeiten, und bey vollkommener Ueberzeugung einer nicht zureichenden Massa zur Tilgung der Schulden, besonders aber in Absicht des, zwischen dem Hauptmann von der Lühe auf Detmansdorf, qua Compatrono der Kirchen zu Kölzow, und mehrgedachtem verstorbenen von Gusmann, entstandenen und seit vielen Jahren geführten Processus, respectu der dortigen Kirchen- und Pfarräcker cum annexis, von welcher, mit merklicher Difficultät verknüpften Angelegenheit, ein jeder Interessente auf Begehren bey Imploranten allemal mehrere und nähere Nachricht einziehen kann, nunmehro die Entschliessung genommen, ebengedachtem Hauptmann von der Lühe oftmentionirtes Guth Kölzow cum pertinentiis, welches Debitor communis nur pfandsweise besessen, nach Maasgabe des ehemagen mit dem Pfandgeber errichteten Contractus gegen Erlegung des stipulirten Quanti von 21250 Rtlr. N. Zweydrittel, cum omni onere & commodo, einzuräumen und zu cediren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten zu mehrerer Sicherheit des Cessionarii, publica proclamata zu erkennen. Als nun auch dem Petito gnädigst deferiret, und der 29ste Junii a.c. pro termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir kraft gegenwärtigen nicht nur eingangsgedachte Erben des Defuncti, sondern auch alle und jede, welche sonst ex quocunque capite es immer seyn mag, dieser vorhabenden

Cessioni

Cessioni jurium contradiciren, oder dabey etwas erinnern zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio præclusionis & perpetui silentii, alles Ernstes, und wollen, daß ebenbestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Competenz gehörig anzeiget und demonstriret, endlich aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 3 Martii 1764.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an dem verstorbenen Bürger und Gastwirth Herbst und dessen nachgelassenen Erben in der Vorstadt hieselbst, auch an des Defuncti nachgelassenen Güthern ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen der verwittweten Herbsten, und der gerichtlich bestellten Vormünder des minorennen Herbsten einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. May a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an obbesagten verstorbenen Bürger und Gastwirth Herbst und an dessen nachgelassenen Güthern, auch an dessen nachgebliebene Erben, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsahme Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen, und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 4. Februar 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Als die Vormündere, der von dem verstorbenen Bürger Vierow nachgelassenen Kinder Bürger und Gastwirth Hannover und der Bürger und Tischlermeister Tornow hieselbst, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wie sie soleich bey Antretung ihrer Vormundschaft erfahren, daß des Defuncti Verlassenschaft dergestalt mit Schulden beladen wäre, daß nicht nur einige Forderungen bereits bis zur Execution eingeklaget, sondern sich auch fast täglich neue Creditores meldeten, mithin besorgen müsten, daß noch mehrere sich melden mögten, hinfolglich um auf einmal die auf den Vierowschen Nachlaß ruhende Schuldenlast zu kennen, sich genöthiget sähen, Judicium um Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum, und daß solche ad valvas curiæ hieselbst, sowol als per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiret würden, gehorsamst zu bitten; so hat das Gericht ihren geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 14ten May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Jochim Zacharias Vierow nachgelassene beweg- oder unbewegliche Güther, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, eine An- oder Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten.

Urkundlich unter Unsers Gerichts Insiegel. Gegeben Schwerin den 22 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Demnach der gewesene Pensionarius Neumann in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte zu vernehmen gegeben, wie er im Begriff stehe, sein auf hiesiger Neustadt zwischen des sel. Bereiter Hn. Molls und des Cammerdieners Hn. Engers Häusern belegenes Wohnhaus cum pertinentiis ausser gerichtlich zu verkaufen, zur Sicherheit des Käufers aber ihm obläge, publica proclamata zu extrahiren, Judicium gehorsamst ersuchet hat, hiezu einen Terminum ad liquidandum & profitendum zu erkennen, und darin sub pœna præclusi ac perpetui silentii alle diejenigen vorladen zu lassen, die auf sein beregtes Haus ein dingliches Recht oder Ansprache ex quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, auch hier am Rathhause sowol, als per subsidiales nach Wismar und Lenzen die Proclamata affigiren, und den hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; so hat Judicium solchen seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum auf den 15ten May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an obgedachtes Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihr an mehrberührtes Haus cum pertinentiis habendes dingliches Recht oder Ansprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausseubleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie an oftgedachtes Neumannsche Haus cum pertinentiis, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 13 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Die Töpferschе Erben, als der Bürger und Amtsschneider Däbler uxorio nomine, Maria Catharina Töpfern, und der Handelsmann Georg Christoph Töpfer, haben ihre allhie im sogenannten Diebssteige belegene, bis anhero in Communion gewesene 5 Morgen Aecker an den Bürger und Ackersmann Daniel Eckmann verkauft, und bey E. E. Rath zu Bewirkung der dem Käufer versprochenen Securität um Proclamata ad liquidandum an alle diejenige, welche an diese 5 Morgen Aecker Ansprache haben mögten, gehorsamst angehalten, so dann auch heute erkannt, und ein Terminus dazu auf den 4ten April a. c. festgesetzet worden. Hat nun jemand an beregte Aecker eine prætensionem sive ex speciali sive generali hypotheca, derselbe wird hiedurch sub pœna præ- & concluſi vorgeladen, solche seine Forderung auf legale Art schrift- oder mündlich zu doeiren, sonsten er durch eine präclusivische Verabscheidung davon gänzlich abgewiesen werden wird. Güstrow, den 3 Martii 1764.

2) Als zu Anfange des 1758sten Jahres die Witwe Catharina Elisabeth Radeloffen geborne Graumannen mit Hinterlassung eines allhie in der Grepelstrasse zwischen Böttcher Meincke und Schwertfeger Lockelwitzen Bude belegenen Hauses verstorben, und deren Erben solches an den Bürger und Amtsschlächter Prahst zu verkaufen ihren Umständen gemäß befunden, dabey sich aber anheischig gemacht haben, den Käufer durch auszuwirkende Proclamata ad liquidandum für alle und jede Schulden in Sicherheit zu setzen; so haben gedachte Radeloffische Erben bey E. E. Rath solche Proclamata nachgesuchet, die dann auch erkannt, und Terminus professionis & liquidationis auf den 6ten April a. c. präfigiret worden ist. Es werden demnach alle und jede, welche an vorbemeldetes Haus cum pertinentiis, einige Forderung zu haben vermeinen, hiemit sub pœna perpetui silentii vorgeladen, am 6ten April

coram

coram Senatu persönlich oder durch einen Bevollmächtigten zu erscheinen, ihre Ansprüche rechtlich darzuthun, und wegen ihrer Befriedigung den Bescheid anzuhören. Güstrow, den 6ten Martii 1764.

3) Da in dem am 24sten Febr. a. c. vorgewesenem Termino licitationis über verschiedene Barckenysche liegende Grundstücke keine annehmliche Käufer sich angefunden; so hat E. E. Rath für dienlich erachtet, eine anderweitige Tagefahrt zum Verkauf derselben auf den 4ten April anzusetzen, und zwar sind es folgende: 1) ein Garten, an der sogenannten Wachsbleiche, bey Becker Rußow belegen. 2) Eine Wiese auf der Parumer Wiese, so Eschenburg in Miethe gehabt. 3) 2 Morgen Aecker am Krauel. 4) 2 Morgen Aecker am Glinersee, welche Brunckhorst lange in Miethe gehabt. 5) eine vorm Schwienthor, zwischen Schlächter Wiesen und Schuster Cordsen liegenden Scheune. Diese alle können nach gethanem Both und Gegenboth sogleich in freyen Besitz genommen werden, nur von 2 Morgen Aeckern beym Krauel, als welche mit Rocken schon besäet, geschiehet Traditio erst auf kommenden Michaelis; übrigens hat der Käufer die Hälfte des Gebothenen bey Unterschrift des Contracts zu erlegen, die andere Hälfte aber soll ihm vor der Hand zinsbar gelassen werden. Güstrow, den 3 Martii 1764.

g) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Alle diejenigen, welche an das von dem hiebevorigen Herzogl. Mecklenburgischen Regimentschirurgo Weiß an den Hrn. Rathmann Löhr verkaufte Haus und Garten in hiesiger Stadt Forderung haben, sind per edictales auf den 17. April zu Rathhause hieselbst zu erscheinen, peremtorie & sub pœna præclusi verabladet.

h) beym Herzogl. Stadtgericht zu Teßin.

1) Wenn auf Ansuchen einiger Creditorum der ehemaligen Wesselschen Wittwe, anjetzo verehelichten Möllern hieselbst, in Anno 1760 ein Terminus auf den 15ten Dec. sothanen Jahres, zu Subhastirung dieses Wessel-Möllerschen Hauses cum pertinentiis, gerichtlich anberahmet, dieses auch durch ein öffentliches Proclama vom 3ten November der Zeit bekannt gemacht, und sämmtliche Creditores zugleich mit citiret worden, ihre Forderungen an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus cum pertinentiis, ad protocollum zu geben und zu beweisen; wegen des vorgewesenen Krieges aber weder Käufer noch Creditores sich in Termino gemeldet haben; so ist auf weiteres Anhalten einiger Creditorum, zu Subhastirung vorgedachten Wessel-Möllerschen Hauses, hiemit Terminus auf den 7ten des Monats April dieses Jahres anderweit anberamet. Es können demnach die etwanigen Liebhaber zu Ankaufung dieses Hauses, mit dem dabey seyenden sogenannten Erbtheil, welches letztere in 5 Scheffel Saatacker, nebst Wiesewachs, auch Kirchenständen und Begräbniß auf den Kirchhof bestehet, in Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte sich melden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden sothanes Haus cum pertinentiis gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Wobey sämmtliche Creditores des ehemaligen Bürgers und Beckers sel. Hans Hinrich Wessel allhie, dessen nachgelassene Witwe jetzt verehelichte Möllern, zugleich hiedurch citiret und vorgeladen werden, in vorbenannten Termino mit zu erscheinen, ihre Forderungen an dieses Wesselsche modo Möllersche Haus cum pertinentiis ad Protocollum zu geben, selbige rechtlich zu beweisen, und weitern Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, so sich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Und soll dieses Proclama allhie am Rathhause affigiret, auch den Herzogl. Mecklenb. Intelligenzblättern mit inseriret werden. Teßin, den 24 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Stadtgericht allhie verordnete Richter und Assessores.

i) beym

i) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Röbel.

1) Wann des weiland Hinrich Ludewig Martens Concursſache nunmehro ſo weit gediehen, daß Acta zu Einholung einer Diſtributionsurthel verſandt werden ſollen, und Terminus rotulationis auf den 6ten April a. c. angeſetzt worden; ſo wird ſolches denen Martenſchen Creditoribus hiedurch bekannt gemacht. Signatum Röbel den 9 Martii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt.

k) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Malchin.

1) Wann der Herr Oeconomus Lüders, als Executor teſtamenti des verſtorbenen Herrn Doctoris medicinæ Müllers hieſelbſt uns zu erkennen gegeben, wie er vermöge habenden Auftrages aus Herzogl. Juſtizcanzley zu Roſtock die Diſtribution der Verlaſſenſchaft jetztgedachten Herrn Doctoris unter die ſich gemeldete Erben nunmehro zu beſchaffen entſchloſſen, aber nicht wiſſen könnte, ob auſſer diejenigen reſpective Erben und Creditores, ſo ſich vorjetzo angegeben, nicht annoch einige befindlich, welche an den Nachlaß Anſprache machen mögten, und daher um Anberahmung eines Termini ad profitendum & liquidandum auch Erkennung eines proclamatii præcluſivi und daß dieſes ſowol denen Mecklenburgiſchen Intelligenzblättern einverleibet, als auch ſonſt gewöhnlichermaſſen affigiret werde, gebeten, und dann wir ſothanem Anſuchen uns nicht entziehen können, mithin einen Terminum auf den 3ten April d. J. zu erſagtem Endzwecke anberahmet: ſo haben wir alle und jede, welche an mehrerwehnte Verlaſſenſchaft des Hrn. Doctoris Müllers ex jure hereditatis, crediti vel quocunque alio titulo einige Anſprache zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie ein- und vorladen wollen, am erſagten Tage Morgens um 9 Uhr, in loco judicio perſönlich oder durch einen genugſam Bevollmächtigten zu erſcheinen, ihre Forderungen beyzubringen, zu liquidiren und rechtlicher Art nach zu juſtificiren, demnächſt aber weitere Verfügung zu gewärtigen, im widrigen Falle dieſelben mit ihren Prätenſionen nachhin nicht weiter gehöret, ſondern damit gänzlich präcludiret ſeyn ſollen. Decretum Malchin in judicio den 20 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Stadtgerichte hieſelbſt verordnete Richter und Beyſitzere.

l) beym Herzogl. Stadtgericht zu Lübz.

1) Wir haben auf Anrufen des, für des hieſelbſt verſtorbenen Schuſters Johann Schröders Kinder gerichtlich beſtellten Vormundes, gegenwärtige offene Ladung an alle diejenigen, welche ex capite crediti oder ſonſt rechtliche Forderung und Anſprache an genannten Schuſter Johann Schröder zu haben vermeinen, erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7ten May d. J. beramet, mithin gegenwärtiges Proclama præcluſivum erlaſſen. Citiren und laden ſolchemnach alle und jede, welche an beſagten Schuſter Schröder und deſſen Vermögen einige rechtliche Anſprache haben oder zu haben vermeinen, daß ſie am genannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hieſigem Gerichte, entweder in Perſon oder durch genugſam Bevollmächtigte ohnausbleiblich erſcheinen, ihre ex capite crediti oder ſonſt machende rechtliche Forderungen und Anſprache mit in Händen habenden Hauptverſchreibungen und andern brieflichen Urkunden, wie Rechtens beſcheinigen und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen ſollen. Signatum Lübz, den 28 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt verordneter Richter und Aſſeſſores.

m) beym Herzogl. Amtsgericht zu Lübz.

1) Demnach über das Eigenthum einigen, in dem Herzogl. Mecklenburgiſchen Amt Lübz, und zwar auf dem Felde Krätel belegenen, von einem ehemaligen Hauswirth in dem Amtsdorf Kreyen, Namens Jochim Bäckler beſeſſe-

sessenen Ackers, beym Herzogl. Amtsgericht zu Lübz Rechtfertigungen entstanden sind, auch verschiedene Abkömmlinge des Jochim Bäcklers sich hiezu schon gemeldet und legitimiret haben; beym Amtsgericht aber kund geworden ist, daß nachgenannte Personen, deren Aufenthalt jedoch bisher nicht ausgeforschet werden können, von dem mehrgedachten Jochim Bäckler abstammen, nemlich Jochim Köpcke, Sophia Bäcklern, Jochim Bäckler, Johann Hinrich Bäckler, David Bäckler und Jürgen Friedrich Bäckler: als werden diese genannte Personen, oder ihre etwanige Erben hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen, daß sie sich a dato binnen 3 Monate beym Herzogl. Amtsgericht zu Lübz entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächte einfinden, ihre Personen legitimiren, und ihre Ansprüche an solchen Acker mit den jetzigen Besitzern desselben rechtlich ausmachen oder gewärtigen sollen, daß sie hiemit gänzlich präcludiret werden. Amt Lübz, den 9ten Jan. 1764.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Ribnitz.

1) Demnach der Papiermacher Hennigs zu Monchshagen im Amte Ribnitz belegen, wegen Befriedigung seiner Creditorum keine gütliche Auswege ausser gerichtlich treffen können, und dahero der durch die bereits schon geschehene Inventir- und Versiegelung seiner Güter eventualiter erkannte Concurs ad instantiam Creditorum seinen Fortgang nehmen müssen; so werden alle und jede, welche an diesem obbenannten Papiermacher Hennigs ex quocunque capite vel causa herrührende An- und Zusprüche zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und dritten mal, und also peremtorie auf den 9ten April a. c. sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am bemeldten Tage Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgerichte zu Hirschburg, entweder selbst oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, um ihre zu habende Forderung, nach geschehenen Profeßion, rechtlicher Art nach zu liquidiren, und sodann in puncto prioritatis, des weitern legalen Ausspruchs gewärtigen, da im Fall der Nichterscheinung einer wie alle, und alle wie einer, jetzt und alsdann, und dann als jetzt, mit ihrem vermeinten Rechte, auf immer präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn und bleiben soll. Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 15 Febr. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

o) beym adelichen Gerichte zu Kuchelmiß.

1) Der ehemalige Kuchelmisser Müller, nachheriger Pensionarius zu Bäbelin Johann Otto Babst, der sich nach aufgehobener Pachtung einige Zeit im Kruge zu Serrahn aufgehalten, ist daselbst am 23sten Jan. a. c. mit Hinterlassung einiger Kinder und allerhand brauchbarer zur Wirthschaft nützlichen Meubles und Effecten verstorben. Wann nun zu Regulirung dieser Verlassenschaft nöthig ist, sowol zu erfahren, ob darauf noch ein oder andere Schulden haften, als auch die dem Verderb unterworfene Meubles, zum Besten der Creditorum oder der noch in der Kindheit sich befindenden Erben, zu Gelde zu machen: so werden von Gerichts wegen hiemit alle und jede, so an diesen Babstischen Nachlaß einige Ansprache aus irgend einem Grunde zu machen gedenken, auf den 9ten April vorgeladen, ihre etwanige Gerechtsame daran anzuzeigen, und mit den Originalien oder auf andere rechtliche Art zu bewahrheiten, sub præjudicio, daß diejenige, so in termino nicht erscheinen, von der massa bonorum gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen: wie dann auch zu vorgedachtem Ende dem Publico hiemit zugleich bekannt gemacht wird, daß denselben Nachmittag und Tages darauf, Morgens um 9 Uhr, mit der Auction der Mobilien gegen baare Bezahlung verfahren werden solle. Gegeben aus den von Hohnischen Kuchelmisser Gerichten, den 4ten Febr. 1764.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz = Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist ad Instantiam des Doctoris Menge als Actoris communis des weiland Bürgers und Zollschreibers Müllers zu Boitzenburg Creditorum nachstehende Edictalcitation erkannt.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden des sel. Zollschreibers Müllers zu Boitzenburg Creditoribus hiemit gnädigst zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des Doctoris Menge zu Schwerin, als Actoris communis Müllerscher Creditorum wider euch zu Abfassung einer rechtlichen Prioritätsurtel, einen räumlichen Terminum ad introtulandum acta auf den 7ten April a. c. anberahmet, mithin da die mehresten Creditores keine Procuratores hier in loco haben, gegenwärtige Edictales und offene Ladung an euch erkannt haben; citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley unausbleiblich erscheinen und acta gebührend rotuliren, auch 8 Tage ante Terminum eure deductiones Prioritatis ad acta einbringen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 16 Jan. 1764. (L.S)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium,
Herzogl. Mecklenb. zur Justizcanzeley verordnete Director und Räthe.

b) beym adel. Gerichte zu Grabenitz.

1) Wann der leibeigene Unterthan des Guths Grabenitz, Namens Johann Friederich Lüdemann, aus dem Bauerdorfe Poppenthin mit Weib und Kindern zu entflüchten getrachtet, solches aber beyzeiten entdecket, und dahero die zu seiner Abholung bestimmte Pferde und Wagen angehalten worden, dieser Johann Friederich Lüdemann jedoch vor seine Person mit Hinterlassung der Frau und Kinder entwichen, sich auch zur Zeit noch nicht wieder angefunden hat; so ist von dem Hrn. Major von Stanckar ein Gerichte niedergesetzet, dieserhalb rechtliche Untersuchung anzustellen. Es wird also der 30ste April pro Termino anberahmet, und obgedachter Johann Friederich Lüdemann hiemit öffentlich vorgeladen, daß er sich solchen Tages Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Grabenitz, vor dem daselbst niedergesetzten Gerichte in Person gestellen, und von seiner pflichtvergessenen böslichen Entweichung, mit Anzeigung dazu gehabter Ursachen Rede und Antwort geben, auch sodann rechtlichen Bescheides erwarten solle, mit dem Anfuge, daß im Aussenbleibungsfalle, wider ihn, als einem entlaufenen Unterthan auch abwesend verfahren, und was denen Rechten und Landesgesetzen gemäß, erkannt werden solle. Decretum im adelichen Gerichte zu Grabenitz, den 24sten Febr. 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung der Windmühle zu Retzow im Amte Lübz ein terminus licitationis auf den 2ten April a. c. anberahmet. Wer diese Mühlenpachtung zu erstehen wünschet, kann sich ermeldten Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer hieselbst einfinden, und die Conditiones vorher in Registratura vernehmen. Schwerin, den 11ten Febr. 1764.

IV. Was zu verkaufen.

3) Des verstorbenen Kaufmanns Lorenzsohns Haus zu Schwerin am kleinen Mohr belegen, worin verschiedene Stuben und Kammern auch ein kleiner Thorweg befindlich, ist zum Verkauf ledig. Wer solches zu erhandeln be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0138
DFG

beliebet, kann bey dem Doctor Herrn Borchert weitere Nachricht erhalten.

2) In dem hieselbst auf der Neustadt Schwerin, in der sogenannten Fischerstrasse belegenen, von dem sel. Hrn. Registrator Faul ehedem bewohnten Hause, sollen den 16ten April a. c. an den Meistbietenden allerhand Mobilien, wie auch Bücher, von welchen letzteren der Catalogus bey den Regierungscanzelisten Hrn. Wernecke hieselbst zu haben ist, verkaufet werden.

3) In dem hieselbst auf der Neustadt Schwerin belegenen Bürger und Brauers Reetzen Hause, sollen am kommenden Montage, als den 2ten April verschiedene Mobilien, als eine Uniform und andere Kleider, wie auch Leinenzeug verkaufet werden.

4) Es ist in Wittenburg in Mecklenburg, eine noch fast neue viersitzige Gutsche mit Fenstern, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich etwanige Liebhabere deswegen bey dem Kaufmann Herrn Ahlert alldort zu melden belieben, woselbst bis zum 15ten April dieselbe wird anzutreffen seyn.

5) Auf dem adlichen Guthe Golchen eine Meile von Sternberg belegen, liegt ein sehr schöner Windmühlenbaum zum Verkauf. Wer Belieben hat solchen zu erhandeln, der wolle sich deshalb auf dortigen Hofe melden. Golchen, den 20ten März 1764.

6) Wer einen Eselhengst zu kaufen gewillet ist, der wolle sich auf dem adelichen Hofe zu Grambow, in der Gegend Lübz melden.

V. Personen, so in Dienste gesucht werden.

1) Von einer vornehmen Herrschaft auf dem Lande, wird ein tüchtiger Laquais verlangt. Er bekömmt 20 Rthlr. Neue ⅔tel und jährlich neue Livree. Wenn er im Schreiben geübt, bekömt er noch einige Thaler mehr, und kan gleich zu gehen. Die Intelligenz-Expedition giebt davon nähere Nachricht.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Wann den 16ten dieses zwo Unterthanin Namens Catharina Dorothea Lüßnen einige 20 Jahr alt, von mitteler Grösse, braunen Haaren, blöden Augen, blassen Gesicht, und Maria Dorothea Tölnern einige 20 Jahr alt, groß und sehr stark von Person, braunen Haaren, rothen Gesicht, und auf einer Backe mit einer Art eines Schorbes oder Ausschlages bezeichnet, beyde aber, so viel man von ihren bey der Flucht gehabten Anzug erfahren können, gestreifte Röcke von eigen gemachten Zeug anhaben sollen, aus dem Guthe Schwetz ohnweit Lage und zwar von denen Bauren, bey welchen sie dorten gedienet, heimlich und ohne daß man die geringste Ursache ihrer böslichen Entweichung herausbringen mögen darvon gegangen, und man aller angewandten Mühe ohnerachtet von ihren genommenen Weg nichts weiter erfahren können, als daß sie durch Lage gegangen: so werden alle und jede Obrigkeiten und insbesondre des Amtes Ribnitz, als wohin sie nach einiger Vermuthung geflohen seyn mögen, in subsidium juris hiemit geziemend ersuchet, falls selbige sich in ihrer Gerichtsbarkeit betreten lassen sollten sogleich zu arretiren, und dem Gerichte zu Schwetz davon geneigte Nachricht zu ertheilen, welches alsdann nicht ermangeln wird nicht nur gegen Ausstellung des gewönlichen Reverses, die Abholung und dankbarliche Bezahlung der etwanigen Kosten zu beschaffen, sondern sich auch angelegen seyn lassen wird einem jeden in gleichen und ähnlichen Fällen alle nur mögliche Gerechtigkeitspflege zu leisten. Schwetz, den 22ten März 1764. Das Gericht hieselbst.

3) Wann eine adeliche Person entschlossen, adelicher und anderer honetter Leute Kinder, sowol im Nähen, Gold- Silber- und Seidestücken, teutschen Lesen, Schreiben, Rechnen, französischen Lesen, Schreiben und Reden Unterweisung zu geben, auch auswärtige bey sich im Hause und am Tisch zu nehmen, und damit die volle Woche nach Ostern den Anfang zu machen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und ein jeder, dem mit dieser Information für seine Kinder gedienet seyn solte, ersuchet, sich der nähern billigen Conditiones wegen bey hiesiger Intelligenzexpedition fordersamst zu erkundigen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 27sten Martii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Herzgulden	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	3
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	7	6
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßs.	Rocken Th.	Rocken ßs.	Gersten Th.	Gersten ßs.	Malz Th.	Malz ßs.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßs.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßs.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßs.	bunter Haber. T.	bunter Haber. ßs.
den 28 Mart. in Rost. M. ⅔. die	84	—	48	—	34	—	40	—	40	—	36	—	22	—	18	—
— 30 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 30 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 30 in Lübeck, Schfl.	—	43	—	24	—	19	—	32	—	29	—	25	—	13	—	12
— 30 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	28	2	20	—	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0140
DFG

Anno 1764. 14tes Stück.

Sonnabends den 7_April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Hauptmanns von Vegesack auf Zühr, an alle diejenigen, welche an die von ihm abzustehende Allodialgüter Neuhoff und Schallis cum pertinentiis, irgend eine Lehnansprache, ex quocunque capite vel causa, jetzt oder künftig zu haben vermeinen, publica Proclamata præclusiva erkannt, mithin zu Profitirung solcher An- und Zusprüche, einen Terminum auf den 19ten Junii dieses Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an vorerwehnte in Unserm Amte Wittenburg belegene Güther Neuhoff und Schallis, und derselben gesamte Zubehörungen, ex capite feudi, revocationis, reluitionis, protimiseos, vel quocunque alio capite & causa jetzt oder künftig Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie damit, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 23sten Martii 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Eigenthümers Friederich Fresen zu Kuckstorf gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Gnoyen belegenes und mit Unserm Landes- und lehnherrlichen Consens an den Obristwachtmeister Ludewig August von Ostau verkauftes Lehnguth Kuckstorf irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten kommenden Monats Junii anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Kuckstorf cum pertinentiis etwa noch ein Lehn-Reluitions-Näher-Kaufsrecht oder andere vor Unsere Lehncammer gehörige Ansprüche ex fideicommisso vel ex quocunque alio capite vel causa, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27 Martii 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Hierunten gesetztes Proclama ist in dem Herzogl Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den weiland Cammerjunker von Drieberg zu Kleinen Sprenz und alle dessen nachgelassene Güter und Vermögen ohne Unterscheid einige An- und Zusprüche haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen: daß Wir auf submissester Vorstellung der hinterbliebenen Witwe und Kinder des genannten Cammerjunkers von Driebergs einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 13ten April a. c. anberahmet, und dieserhalb gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen: daß ihr am genannten Tage Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen und Ansprüche, solche rühren her aus welchem Grunde sie immer wollen, profitiren und anzeigen, auch mittelst Producirung eurer in Händen habenden Verschreibungen, oder auf eine andere zu Recht beständige Weise beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Gegeben Güstrow, den 16ten Januar 1764.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen der Cord Christoph von Schack das von ihm bisher pfandsweise besessene Guth Lübs, instehenden Trinitatis an denen Vormündern des

des von Zahn zu Buchelmiß abtritt, und in dem Reluitions-Contract sich zu Ausbringung öffentlicher Proclamatum an alle und jede, welche von ihm und seinem verstorbenem Vater ex jure crediti einige Forderung haben mögten, verbindlich gemacht, anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, die zu solchem Ende erforderlichen Proclamata zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 11ten April a. c. berahmet haben; als laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen: daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht erscheinet, eure an vorgedachtes Guth Lübs mit Zubehör machende An- und Zusprüche mit gehörigen Urkunden in originali oder sonsten, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollet. Gegeben Güstrow den 14ten Jan. 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justiz-Canzley hieselbst ist auf Instanz des wayland Joachim Friederich von Gundelach auf Hindenberg nachgelassene Wittwe und Erben nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Wismar, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenz-Blätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Hindenberg cum pertinentiis eine Forderung oder sonstige Realansprache ex quocunque capite vel causa haben und zu machen gedenken, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns des wayland Joachim Friederich von Gundelach auf Hindenberg nachgelassene Wittwe und Erben mediante supplica demüth- und unterthänigst fürgetragen, wie sie besagtes Guth Hindenberg cum pertinentiis an den Königl. Dänischen Etaats-Rath von König verkaufet, und zu des Käufers Sicherheit sich anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter demüth- und unterthänigster Bitte, Wir wollten geruhen, bemerkte Proclamata in Gnaden zuerkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 11ten April des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberaumet, und zu solchem Ende gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Als citiren heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an besagtes Guth Hindenberg cum pertinentiis machende Forderungen und Ansprache, wie rechtens profitiren, und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung, gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17ten December 1763.

2) Ist aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, auf Instanz des Hauptmanns von Vegesack zu Zühr nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Rostock, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die im Amte Wittenburg belegene Allodialgüther Neuhoff und Schallis, auch alle derselben Pertinentien ex capite crediti, hypothecæ, fideicommissi, vel quocunque alio capite & causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von Vegesack zu Zühr den Ver-

kauf vorgedachter beyder Güther cum pertinentiis, mediante supplica geziemend zu vernehmen gegeben, und anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten, da er jetzt besagte Güter von allen Schulden, An- und Zusprüchen zu liberiren, und des Endes publica proclamata præclusiva an euch zu extrahiren sich verbindlich gemacht, in Gnaden geruhen, sothane Proclamata zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20sten Junii a. c. anberahmet und zu dessen öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, welche ihr an obbenannte Güther Neuhoff und Schallis cum pertinentiis, ex capite crediti, hypothecæ, fideicommissi vel quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinet, profitiren und specifice anzeigen, auch rechtlicher Art nach beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Martii 1764.

c) bey Herzogl. Justitz = Canzley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, hat folgendes Proclama der Hauptmann von Puttkammer auf Kleinen-Rieckör erwirket, zugleich auch dessen Affigirung zu Lübeck und Wismar unterthänigst nachgesuchet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hierdurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von Puttkammer auf Kleinen-Rieckör supplicando zu vernehmen gegeben, wie er sein bisheriges, im Amte Gnoien belegenes ebengenanntes Allodialguth cum pertinentiis, dem Pensionario Schröder zu Grossen-Rieckör käuflich überlassen, und zugleich sich verbindlich gemacht, den Emtorem durch gerichtlich erlassene Proclamata, wider jedermanns An- und Zuspräche in Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte: Wir geruheten deshalb das Nöthige zu verfügen. Gleichwie auch dem Petito des Implorantis deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum ein Terminus auf den 12ten Julii laufenden Jahres berahmet worden: als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbeschriebenes Allodialguth Kleinen-Rieckör und dessen zugehörige Grundstücke, einiges Recht oder sonstige Prätension formiren zu können vermeinen, kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub præjudicio nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich oder per procuratorem erscheinet, die etwa habende Forderungen mittelst Original- oder vidimirter Urkunden verificiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 28 Febr. 1764.

2) Nachfolgendes bey der Herzogl. Justitz-Canzley zu Rostock, ad implorationem des von Behr auf Grossen-Kussewitz, erkannte Proclama, ist zu Lübeck und Wismar affigiret worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiedurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns der von Behr auf Grossen-Kussewitz mittelst jüngst unterthänigst exhibirten

ten producti angezeiget, wie er sein bisheriges, eine kleine Meile von hier belegenes ebengedachtes Allodialguth, dem Doctori Juris Spalding auf Kleinen-Kussewitz käuflich überlassen, und in der desfalls errichteten Punctation sich anheischig gemacht, in securitatem emtoris publica proclamata zu erwirken, anbey submissest gebeten, Wir wollten selbige unverlängt erkennen Gleichwie auch dem petito in Gnaden deferiret, und ad profitendum & liquidandum eine Tagefahrt auf den 12. April des mit Gott bald zu hoffenden 1764sten Jahres festgesetzet worden; Als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an obbenannten von Behr und dessen Allodialguth Grossen-Kussewitz einige Zusprüche, Forderungen oder Prätensiones, ex quocunque capite vel causa es immer seyn mag, haben, oder solche formiren zu können vermeinen, Kraft gegenwärtigen gnädigst, zum ersten, andern und drittenmahl, folglich peremtorie, & sub pœna præclusionis ac perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justitz Canzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratores satisinstructos erscheinet, die in Händen habende Hauptverschreibungen oder andere Urkunden in originali vel copia vidimata produciret, die Forderungen behörig profitiret und liquidiret, darauf aber weitere rechtliche Verfügung gewärtiget. Datum Rostock, den 17ten December 1763.

d) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin, und die aus selbigem zum Waysengerichte Verordnete, fügen allen und jeden, welche an den verstorbenen unsern Rechnungsführer und Stadt-Casse-Bürger, den Kaufmann Hinrich Peter Lorentzsohn und an dessen nachgelassene Güter, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen des Kreyschirurgi Hrn. Preuß, als von Unserm Waysenger chte bestellten Curatoris des abwesenden Christian Philipp Lorenzsohn, und des hieselbst gegenwärtigen Herrn Fähndrichs Johann Hinrich Lorenzsohn, einen Terminum ad liquidandum & transigendum eventualiter ad deducendum jus potius auf den 12ten April a. c. anberahmet und gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an obbesagten verstorbenen, unsern Rechnungsführer und Stadt-Casse-Bürger Hinrich Peter Lorenzsohn, oder an dessen nachgelassene Güter, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre Forderungen und zu haben vermeinende Prätensiones gebührend angeben, und gehörig durch Producirung der darüber vorhandenen Originalien oder sonstigen Beweisthümern, rechtfertigen, darauf die Güte versuchen, in dessen Entstehung aber ihr vermeintes jus potius rechtlich ausführen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Decretum Schwerin, den 21sten Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath, und die aus selbigem zum Waysengerichte Verordnete hieselbst.

e) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Alle diejenigen, welche an das von dem hiebevorigen Herzogl. Mecklenburgischen Regimentschirurgo Weiß an den Hrn. Rathmann Löhr verkaufte Haus und Garten in hiesiger Stadt Forderung haben, sind per edictales auf den 17. April zu Rathhause hieselbst zu erschei-

nen, peremtorie & sub pœna præcluſi verabladet.

f) beym Magiſtrat zu Teßin.

1) Demnach des hieſigen Bürgers und Schlächters Caſpar Hinrich Wagners Ehefrau Sophia Dorothea Blumenbergen, vereheligt geweſene Wagnern kürzlich verſtorben, und deren von ihrem ſel. Vater dem allhie geweſenen Bürger und Schlächter, Otto Friederich Blumenberg herrührendes, und mit ihrem vorigen Mann dem Bürger und Schlächter ſel. Adam Luckow bewohntes Haus allhie, mit dem Garten, nebſt dabey ſeyenden Erbtheil und dazu gehörigen Gerechtigkeiten, als 5 Scheffel Saatacker, auch Wieſewachs, Kirchenſtände und Begräbniß auf dem Kirchhofe, imgleichen das ſogenannte Gramſtorfter Weid- und Holztheil, nebſt etwas weniges Kupfer, Meßing und Zinn, auch Hausgeräth, an den Meiſtbietenden öffentlich verkauft werden ſoll, um nach abbezahlten Schulden die hinterlaſſene Kinder und Erben aus einander zu ſetzen, und hiezu der 10te des Monats April d. J. anberahmet worden: ſo können die etwanigen Käufer ſich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in der Erbverlaſſerin Hauſe, bey Caſpar Hinrich Wagnern allhier, vor Bürgermeiſter und Rath einfinden und gewärtigen, daß dem Meiſtbietenden ſowol das Wohnhaus cum pertinentiis, als Mobilien, gegen baare Bezahlung zugeſchlagen werde. Zugleich werden alle und jede, welche eine rechtliche Anſprache und Schuldforderung an dieſes Wagnerſche Haus cum pertinentiis, haben, hiemit citiret und vorgeladen, am ernannten Tage auch vor Burgermeiſter und Rath allhier zu erſcheinen, ihre Forderungen, ſie mögen herrühren von Otto Friedrich Blumenbergen, Adam Luckowen und der verſtorbenen Sophia Dorothea Blumenbergen, verehelicht geweſenen Wagnern, zu Protocoll zu geben und zu beweiſen, und Beſcheides zu gewärtigen, widrigenfalls diejenigen, ſo ſich in Termino nicht melden werden, mit ihren Forderungen præcludiret und ausgeſchloſſen ſeyn ſollen. Teßin, den 25 Febr. 1764. Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

g) beym Magiſtrat zu Güſtrow.

1) Es iſt E. E. Rath von dem Bürger und Brauer Deurſchmann vorgetragen worden, wasgeſtalt er ſeinen Stiefkindern, Gebrüdern Glantzen verträglich fände, deren allhie vor dem Gleviſchen Thor belegenes, mit 4 Stuben und eben ſo viel Kammern, auch guten Bodenraum verſehenes Wohnhaus zu verkaufen, dabey er dann um einen öffentlichen Licitationstermin geziemend angeſuchet hat, und daß zugleich alle daran Anſprachmachende mit vorgefordert werden mögten. Wie nun gegen die Abſicht des Supplicanten nichts Bedenkendes gefunden, vielmehr zur Liquidation ſowol als Licitation der 9te May anberahmet worden iſt: ſo werden alle diejenigen, welche an vorbeſchriebenes Haus, aus irgend einem Grunde Prätenſion haben, hiemit ſub pœna præ- & concluſi citiret und geladen, daß ſie ſolche an gedachtem Tage zu Rathhauſe mit Rechtsbeſtand verificiren, und wegen ihrer Befriedigung den Abſchied anhören; wann dieſes verrichtet, können ſogleich die Licitanten Both und Gegenboth pflegen, und es für den höchſten Both zum freyen Eigenthum zugeſchlagen bekommen. Güſtrow, den 15 Martii 1764.

h) beym Magiſtrat zu Sternberg.

1) Von Bürgermeiſter, Gericht und Rath zu Sternberg, iſt ad inſtantiam des Hrn. Oberſten von Zülow zu Roſtock Hochwohlgebornen, nachſtehendes Proclama erkannt und ſelbiges zu Sternberg in loco conſueto affigiret worden.

Demnach des Hr. Cammerjunker von Raven auf Golchen Hochwohlgeb. des Hrn. Oberſten von Zülow Haus allhier zu Sternberg, zwiſchen des Rathsverwandten, Hrn. Crenow, und des Bürgers und Schlächters Andreas Kochen Häuſer in der Paſtiner Straſſe belegen, mit Hofraum befindlichen Garten und Ställe

cum

cum pertinentiis, als Peescher-Morgen und Klags-Brock-Wiesen, in Scheiden und Gränzen, mit allen dazu gehörigen bürgerlichen Recht und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich angekaufet. Damit aber des Hrn. Cammerjunker von Raven Hochwolgeb. bey diesen getroffenen Kauf für allen etwanigen Ansprüchen sicher sey, und daß nicht sonsten noch einige Creditores sich angeben, welche an dem besagten Hause und Pertinentien etwan Ansprache haben mögten; so ist von Bürgermeister, Gericht und Rath allhier, ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 8ten May a. c. anberahmet und festgesetzet. Es werden demnach alle diejenigen per proclamata publica præclusiva hiemit vorgeladen, welche an ermeldetes Haus cum pertinentiis einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sie rühre her aus einer speciellen Hypothek, oder ex quocunque capite & causa es immer wolle, dieselben in Termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube einfinden, ihre Ansprüche gehörig sodann anzeigen und beglaubigen, übrigens aber sonsten gewärtigen sollen, daß diejenigen welche sich nicht melden, gänzlich nach diesen abgewiesen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg, den 27 Martii 1764. Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Wann der Stadtrichter Christian Ludewig Lange hieselbst zu Goldberg unlängst mit Tode abgegangen, und den Stockmannischen Creditoribus mit einem beträchtlichen Theile des gerichtlichen Depositi verhaftet geblieben ist, auch sonst sich verschiedene Gläubiger bey dem Herzogl. Amte hieselbst gemeldet haben, welche aus dem Nachlasse des Stadtrichters befriediget seyn wollen, und deswegen gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt ist: so werden alle diejenigen, welche an obgedachten Stadtrichter Christian Ludewig Langen und dessen hinterlassenes Wohnhaus cum pertinentiis, auch übrige wenige Güter, eine Ansprache zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie geladen, am 11ten April dieses Jahres, als in dem hiezu bestimmten Termino, frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen, ihre Forderungen anzugeben und mit Urkunden oder sonst rechtlich zu bescheinigen, auch darauf weiterer Verordnung gewärtig zu seyn, mit der Verwarnung, daß sie widrigenfalls damit weiter nicht gehöret, sondern mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen werden sollen. Gegeben Goldberg, den 26 Januar 1764. Herzogl. Amt hieselbst.

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf geziemendes Ansuchen der nachgebliebenen Wittwe des ohne Leibeserben verstorbenen Bürgers und Beckers, Derloff Christoph Drewes hieselbst, ist zur Eröfnung und Publication des von beyden Eheleuten bey Herzogl. hiesigen Amtsgerichte in anno 1761 niedergelegten Testamenti reciproci, Terminus auf den 10ten April a. c. als den Dienstag nach Judica anberahmet, und werden alle und jede, welche ex jure hereditatis, sive crediti, seu alia quacunque causa an der Verlassenschaft des Verstorbenen rechtliche Ansprache haben und machen wollen, besagten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person, oder genugsamer Vollmacht zu erscheinen, der Publication des Testaments zu gewärtigen, nicht weniger auch ihre Jura und Forderungen ad protocollum zu geben, kraft dieses edictaliter & peremtorie citirt und vorgeladen, sub præjudicio, daß diejenigen, so solches zu thun unterlassen, mit ihren Ansprüchen nicht weiter gehöret, sondern präcludiret werden sollen. Decretum im Amtsgerichte den 13ten Martii 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

l) beym

l) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Zarrentin

1) Als der Krämer Johann Streuber sein in dem hiesigen Flecken in der Trift, zwischen Matthias Francken und Caspar Bruggemanns Häusern belegenes Wohnhaus an den Haushaltsschreiber Wolter verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich anheischig gemacht: so werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an vorbesagtes Haus einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 13ten April a. c. wird seyn der Freytag nach dem Sonntage Judica Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an obbemeldtes Haus habende Forderung gehörig zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf fernern rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino sich nicht gemeldet, demnächst gänzlich präcludiret werden sollen. Decretum Zarrentin, den 9 Martii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

m) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Gammelin.

1) Da die aus dem Dorfe Lütken Markt gebürtige, und auf dem Amte Gammelin viele Jahre als Brennersche in Diensten gewesene Elisabeth Riegen geborne Pahlen kürzlich hieselbst verstorben ist, und sich zu ihrer Verlassenschaft zwar deren Bruder, der Hauswirth Pahl aus Pretzien gemeldet hat, gleichwol aber dem Vernehmen nach noch mehrere gleich nahe Verwandte von ihr vorhanden seyn sollen; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Riegen ein Erbrecht oder einen sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 10ten May dieses Jahres frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte anfinden, ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum angeben, und hierauf weitern Bescheides, beym Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an gedachte Rigische Verlassenschaft gänzlich präcludiret, und selbigen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Gammelin, den 29 Martii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

n) beym Herzogl. Amtsgericht zu Gadebusch.

1) Als die zur gerichtlichen Inventur genommene Haabe des in äussersten Verfall der Nahrung gerathenen Schmids Christoph Baurenfeinds auf dem Jarmstorff nicht einmal zureichend ist, dessen erste und gültigste Schuld, nämlich die an die Herrschaft rückständige Pacht damit zu tilgen, mithin die Erkennung eines ordentlichen Proclam. creditorum nur vergebene Kosten verursachen, und die vorhandene geringe massam Bonorum noch mehr verringern würde; so wird solches denen bey hiesigem Amte sich bereits angegebenen sowol, als etwa noch latitirenden auswärtigen Creditoribus obbenannten Schmidts Christoph Baurenfeinds hiemittelst öffentlich kund gethan, zugleich aber zuverläßig versichert, daß vor dem auf Ostern bevorstehenden Abzuge des Debitoris, zwischen demselben und denen an die Pachtschmiede gehörigen Hausleuten und Amtsunterthanen des Verdings und sonstiger Arbeit halber gerichtliche Abrechnung gehalten, die etwanige Activschulden des Debitoris genau erforschet, und dafür gesorget werden solle, daß, falls nur einiger Ueberschuß zu bewirken stehet, jeder ad acta bekannter Creditor, pro rata wenigstens etwas zu seiner Befriedigung erhalten möge; wovon demnächst nähere Nachricht gegeben, jedem auch die zu haltende Abrechnung auf Verlangen zur Einsicht vorgeleget werden soll. Amt Gadebusch, den 23 Martii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

o) beym

c) beym Wayſengericht zu Gnoien.

1) Wann die Frau Wittwe des hieſelbſt verſtorbenen Bürgers und Apothekers, Hrn. Landreiters, ſich mit ihren mit dem ſel. Mann erzeugten Kinde, wegen der Verlaſſenſchaft ihres ſel. Mannes aus einander zu ſetzen geſonnen, alſo nöthig ſeyn will, zuverläßig vorhero zu erfahren, ob auch jemand an ihres verſtorbenen Mannes Verlaſſenſchaft eine rechtliche Forderung und Anſprache machen könne: ſo werden diejenigen vom Wayſengericht durch gegenwärtiges Proclama citiret und vorgeladen, am 13ten April a.c. als am Freytage vor dem Sonntage Palmarum, Morgens um 9 Uhr, vor dem Wayſengericht in des verſtorbenen Apothecker Landreiters Hauſe zu erſcheinen, ihre Forderungen anzugeben und rechtlich zu dociren. Diejenigen, ſo ſich in dicto termino nicht gehörig melden, werden nachhero nicht gehöret, ſondern ſollen mit ihren Forderungen präcludiret ſeyn, Gnoien, den 3 Martii 1764.

Zum Wayſengericht Verordnete.

II. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gerichte zu Claber.

1) Wann ein hieſelbſt wohnhafter Altflicker Chriſtopher Schön, als an ihn ein von dem hieſigen adel. Gericht publicirtes Urtheil, weswegen er bey der hohen Herzogl. Regierung Klage geführet, von derſelben aber zur Vollſtreckung remittiret worden, vollzogen werden ſollen, nebſt ſeiner Ehefrauen Catharina Margreta geborne Läſche, nachdem ſie aus dem Gefängniß auf eine beſondere Art entwiſchet den 13ten Martii mit Hinterlaſſung 4 unmündiger Kinder weichhaft geworden: ſo wird gedachter Chriſtopher Schön nebſt deſſen Frau Catharina Margretha geborne Läſche hiedurch peremtorie citiret, den 11ten April a.c. wird ſeyn der Mittwochen nach Judica Morgens um 10 Uhr vor hieſigem Gericht perſönlich zu erſcheinen, und wegen ihrer Entweichung Rede und Antwort zu geben, widrigenfalls der Nachlaß an den Meiſtbietenden verkauft und die Gerichtskoſten u. Creditores davon bezahlet werden ſollen. Auch werden alle und jede Obrigkeiten dienſtfreundlich erſuchet, falls ſich obbeſagte weichhaft gewordene in ihrer Gerichtsbarkeit betreten laſſen ſolten, ſolche ſogleich zu arretiren, und dem hieſigen Gericht davon Nachricht zu ertheilen, da dann ſogleich die Abholung beſchaffet, die Koſten vergütet und der gewöhnliche Revers gegeben werden ſoll. Signatum Claber, den 14 Martii 1764.

Adeliches Gericht hieſelbſt.

III. Was zu verpachten.

1) Da der auf den 12ten April angeſetzte Termin zum Verkauf, und eventualiter zur Verpachtung der Prüßingſchen Grundſtücke in Schwaan, wegen eingetretener Hinderniſſe nicht vor ſich gehen kann; ſo wird ſolches hiedurch kund gemacht, und ein anderweitiger Terminus auf den 2ten May angeſetzt. Es bleibet übrigens in allem bey voriger Notification. Und wie die Liebhabere zu dieſen Grundſtücken ſich vorhero bey dem Hrn. Paſtore Prüſſing zu Badendick, und zu Schwaan bey dem bisherigen Pächter Hrn. Gronow melden können; ſo wird denen Käufern nochmals die Verſicherung gegeben, daß der größte Theil des Kaufpretii beſtehen bleiben könne. Badendieck den 23 Martii 1764.

2) Da auf inſtehenden Jacobi, die Malchowſche Stadtfähre, und auf bevorſtehenden Michaelis 1764 die Stadtfiſcherey aus der Pacht fallen; ſo iſt von Obrigkeits wegen, zur anderweitigen Verpachtung dieſer beyden Theile, der 16te April pro Termino licitationis anberahmet worden. Dieſemnach werden alle und jede, welche zu einem oder andern Belieben tragen, ſich am obbenannten Tage, des Morgens um 9 Uhr, auf hieſigem Rathhauſe einfinden und gewärtigen, daß nach geſchehenem Both und Gegenboth, dem plus licitanti, jedes beſonders, bis auf Ratihabition Herzogl. Steuer-Policey- und Städtiſchen Cämmereycommißion zu Gü-

strow, solle zugeschlagen werden. Signatum Malchow, am 13 Martii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Wann die im Amte Grevismühlen belegene Güther Testorf und Steinforth, am 30sten præteriti nicht verpachtet sind, so stehet denen, welche selbige zu pachten annoch Belieben tragen mögten, frey, sich zu Schwerin bey dem Hrn. Doct. Gröning beliebigst zu melden, und die Pachtbedingungen bey ihm zu vernehmen, auch weiter Handlung darüber mit ihm zu pflegen und zu schliessen. Schwerin, den 3 April 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf unterthänigstes Suppliciren des Hofraths Tetzmann, als communis Mandatarii Dohrmannscher Creditorum, zum gerichtlichen Verkauf des dem weiland Notario Dohrmann zuständig gewesenen, auf dem grossen Mohr allhier belegenen Hauses, auch des dabey befindlichen Hofraums und Gartens, ein anderweitiger Terminus auf den 9ten April a. c. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sich entschliessen mögte, am jetztbemeldeten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und, daß gedachtes Haus mit obbesagten Pertinentien dem Meistbietenden, nach geschehener Licitation gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 1 Martii 1764.

2) Wann der gewesene Hr. Pensionarius Neumann gewillet ist, sein auf der Neustadt Schwerin belegenes Haus nebst Hof- und Gartenplatz und der dazu gehörigen Wiese aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich den 27sten April des Morgens um 10 Uhr, in des Candidati Hrn. Schnelle Wohnung hieselbst einfinden, allwo es nach geschehenem Both und Gegenboth dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Schwerin, den 14ten März 1764.

3) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Bützowsche Ruhestunden 11ter Theil, á 4 ßl. 2) Die Schöpfung, ein Philosophisches Gedicht, aus dem Englischen des Blakmore übersetzt von J. F. von Palthen, á 32 ßl. 3) Neccards Abhandlung von der grossen Sonnenfinsterniß, welche sich den 1sten April ereignen wird, á 28 ßl. 4) Die Staatsverwaltung des Herrn W. Pitt, á 24 ßl. 5) Musicalisches Magazin, 4 Stücke, á 2 Rthlr. 16 ßl. 6) von Linne Reisen durch Oeland und Gothland, á 1 Rthlr. 7) Auf des Herrn Sen. Goezens in Hamburg Gottseeligte Sontags- und Fest-Andachten über die Evangelia ꝛc. neue Auflage, 2 Bände, 4to wird bis Ostern 3 Rthlr. 16 ßl. Pränumeration angenommen, und der erste Band auf Pfingsten, der andere aber auf Michaelis geliefert.

4) Nachstehende Werke sind für billigen Preise abzustehen: 1) D. M. Luthers sämtliche Schriften, von J. G. Walch Halle 1739. 21 Bände, ungebunden. 2) Joh. Arndts sämtliche geistreiche Schriften, nebst einer Vorrede von D. J. J. Rambach, Leipzig 1734. fol. 3 Theile, Franzband. 3) Guill. et Jean Blaeu neuer Atlas von der ganzen Welt, mit Erklärungen, in 7 Bänden, wovon der 7te Band der illuminirte See-Atlas ist. Groß Folio, in Holländisch Pergament gebunden. Die Intelligenzexpedition giebt nähere Nachricht.

5) Auf dem Hofe zu Degtow, im Amte Grevismühlen, sollen auf den Freytag nach Ostern, als den 27sten April a. c. 30 bis 40 Stück Kühe von 5, 6, 7 bis 8 Jahren, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wer solche zu erstehen Lust hat, kann sich an ermeldetem Tage daselbst einfinden. Schwerin, den 6 April 1764.

6) Es sind in dem adelichen Guthe Herzberg, Büchene Mieler Kohlen um civile Preise zu haben; wer solche benöthiget, kann sich daselbst in der Schmiede bey den Kohlenbrenner Neckel angeben und Handlung pflegen.

V. Was

V. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 30sten April, als den ersten Montag nach Ostern, soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen allhie, eine Sammlung von theologischen, philosophischen, historischen und andern guten Büchern, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, durch P. Böckmann. Das davon gedruckte Verzeichniß wird in der Böckmannschen Buchhandlung ohnentgeltlich ausgegeben.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Ein vornehmer Herr in Liefland suchet einen geschickten Seifensieder, der hauptsächlich die grüne Seife zu kochen aus dem Grunde verstehet, um auf seinen Gütern eine Seifensiederey anzulegen. Derjenige, der sich hiezu entschliesset, hat sich ein gutes Salarium und freye Reise zu versprechen, und bey dem Hrn. Obristlieutenant Baron von Lützow. (welcher sich noch einige Zeit zu Güstrow aufzuhalten gedenket) nähere Nachricht zu erhalten.

2) Es wird beym hiesigen Herzogl. Amte Dömitz ein Pförtner verlanget; wer hiezu Lust hat, der kann sich hieselbst melden, und allenfalls diesen Dienst sogleich antreten, es hat hat selbiger nebst einem guten Gehalt, auch einträgliche Accidenzen zu erwarten. Amt Dömitz zum Heidhof den 27 März 1764.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da der hiesige Nienkaldensche Jahrmarkt so ordinair am Dienstage nach Ostern gehalten wird, dieses Jahr mit dem Malchinschen auf einen Tag eintrift, so wird dem Publico hiemit angezeiget, daß auf höchsten Befehl Sr. Herzogl. Durchl. der Nienkaldensche Jahrmarkt für itzt und in künftigen ähnlichen Fällen einen Tag früher, mithin für dieses mahl der Pferdemarkt am Montage als den 30. April a. c. und folgenden Tages der Krammarkt gehalten wird. Nienkalden, den 24ten März 1764.

Bürgermeister und Rath alhier.

2) Es ist am 20sten dieses des Morgens auf dem hiesigen Stadtfelde die Strasse nach dem adelichen Guthe Cosa Broma ein ermordeter Mensch gefunden worden. Obgleich die Leiche, nachdem sie eingeholet worden, von Morgens 9 Uhr bis Nachmittags um 3 Uhr, jederman bey dem so grossen Zusammenfluß von Marktgästen gewiesen worden; so hat sich doch niemand gefunden, der den ermordeten Mann gekannt. Nachhero aber hat sich ergeben, daß der Entleibte Johann Hartmann geheissen, und ehedem unter den Bellingschen Hussaren gestanden. Der Ermordete ist ein Mann von blonden Haaren, mittlerer Grösse und von circa 30 Jahren gewesen. Er hat Stiefeln, leinene Beinkleider, einen Brustuch von gelb, braun, weiß und roth gestreiften eigen gemachten wollenen Zeuge, ein Camisol von gleicher Art mit platten meßingenen Knöpfen, und einen Rock von blau und weiß, von Wolle und Garn, gleichfalls eigen gemachten Zeuge getragen. Bey der gerichtlich verfügten legalen Section hat sich gewiesen, daß die Leiche 12 Wunden von einem schneidenden Instrument im Kopf, und eine dergleichen in dem rechten Schlaf gegen das Auge gehabt. Der Muthmassung nach ist der ermordete Mensch nicht aus der Stadt gekommen, sondern hat in der unglücklichen Frühstunde allererst zur Stadt gehen wollen. Weilen nun zur Zeit noch alle Nachricht fehlet, durch was für Veranlassung derselbe sein Leben verlohren; so ermangelt man nicht, diesen betrübten Vorfall hiedurch bekannt zu machen, mit dem Anspruch, die etwa bekannt werdende nähere Nachrichten hieher zu berichten, damit dem Befinden nach zu weiterer Untersuchung geschritten, oder aber bey anderwärts etwa betroffenen unrichtigen Leuten dazu die Hand geboten werden könne. Friedland, den 21 Martii 1764.

Richter und Rath hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 3ten April 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Reichsthaler — —	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — — —	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — — —	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	24	6
ein dergleichen von 1763 — — —	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	7	9
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	5	6
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber.	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.
den 4 April. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	84	—	48	—	34	—	40	—	40	—	36	—	22	—	18	—
— 6 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$.	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 6 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 6 in Lübeck, Schf.	—	43	—	24	—	19	—	32	—	29	—	25	—	13	—	12
— 6 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 4 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	26	2	12	—	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0152
DFG

Anno 1764. 15tes Stück.

Sonnabends den 14 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Rittmeisters von Schack auf Wendorff nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lüneburg und Wismar per subsidiales verfüget, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verordnet worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche die von dem Domherrn Philipp Adam von Hardenberg auf Rethmar an die weiland Oberhauptmannin Sophia Elisabeth von Schack, geborne von Steinberg auf ein Capital von 1650 Rthlr. alt Gold im Febr. 1752 ausgestellte Obligation etwa besitzen, und an diese Obligation oder aus derselben ein Recht an das darin verschriebene, bey dem Domherrn von Hardenberg auf Rethmar und in dessen Güthern belegte Capital zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Rittmeisters von Schack auf Wendorff, welchergestalt obbemerkte, bis daher in seiner Verwahrsam sich befundene Originalhypothekarische Verschreibung durch einen ihm unbekannten Zufall von Abhänden gekommen, einen räumlichen Terminum zu Producirung besagter Obligation auf den 18ten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore,

etore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genügsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, die obbemerkte Obligation originaliter produciren, und euer an solche Obligation oder aus derselben vermeintlich habendes Recht gehörig dociren, mithin euch dazu gebührend legitimiren, im widrigen Fall aber, daß ihr cum impositione perpetui silentii damit für stets abgewiesen und präcludiret, die Obligation aber incuitu eurer mortificiret und cassiret werden solle, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin, den 14 Martii 1764.

b) beym Königl. Schwedisch-Pommerschen Hofgericht zu Greifswald.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, der Schweden, Gothen und Wenden Könige ꝛc. Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleßwig-Holstein ꝛc. Unsern allergnädigsten Könige und Herrn.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit kund, welchergestalt der Herr Obriste und Ritter vom Schwerdtorden, Graf Friederich Putbus uns zu erkennen gegeben: wie er ohnlängst das Allodialguth Möckow, und das dazu gehörige Antheil in Brüssow von dem Hofjunker von Lewetzow erkaufet, und sich dahero veranlasset befünde, wegen aller künftigen Ansprüche und Anstellungen gewöhnliche Proclamata zu extrahiren, als um deren Erlassung er dann zugleich geziemende Ansuchung gethan. Wann nun dem Petito deferiret worden: solchemnach citiren, heischen und laden kraft tragenden Amts, wir hiemit alle und jede, welche an dem gedachten Allodialguth Möckow, und dem dazu gehörigen Antheil in Brüssow, ex capite debiti & crediti, sive hypothecæ zu fordern haben; besonders und hauptsächlich auch zugleich alle diejenige, welche ex jure aliquo feudi, vel quocunque alio, quam debiti & crediti capite, daran einige Ansprache machen können. Wollende, daß dieselbe sich den 9ten April, den 21sten May und den 4ten Julii Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Hofgerichtscanzeley allhier einfinden, und ihre habende Forderungen liquidiren, und darauf rechtliche Verordnung gewärtigen, sub pœna respective contumaciæ, præjudicii & præcluſi. Urkundlich unter des Königl. Hofgerichts-Insiegel und üblicher Subscription. Datum Greifswald, den 30 Jan. 1764.

(L.S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts.
von Bärenfels Assessor.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Der hiesige Bürger und Schuster Johann Joachim Wrancke zeigete dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst geziemend an, welchergestalt einige wenige Creditores sehr hart in ihm wegen Bezahlung ihrer Forderungen drüngen, er aber bey jetzigen nahrlosen Zeiten sich hiezu nicht im Stande befände, vielmehr sich genöthiget sähe, ob zwar sein Vermögen nicht viel zureichender als seine wenige Schuldenlast wäre, seine sämtlichen Creditores convociren zu lassen, und bat um Anberahmung eines dazu erforderlichen Termini ad liquidandum & profitendum nec non transigendum & eventualiter ad cedendum, auch solche Proclamata nicht allein ad valvas Curiæ hieselbst, sondern auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Judicium hat solchen seinem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum nec non transigendum & eventualiter ad cedendum auf den 16ten May a. c. präfigiret und anberahmet; es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Schuster Johann Joachim Wrancken, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre an mehrgedach-

gedachten Bürger und Schuster Wrancken habende Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wollen, gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß die Nichterscheinende und Nichtliquidirenden gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter unsers Gerichtsinsiegel. Gegeben Schwerin, den 27 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Magistrat zu Grevismühlen.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schneider Balzer Jürgen Hinrichs, Bürgermeister und Rath geziemend zu erkennen gegeben, wie er wegen der erlittenen Kriegesdrangsalen, und ausgestandenen vielen Unglücksfällen gänzlich zurück gekommen, er sich aber gerne mit seinen Creditoribus aus einander setzen, und wo möglich auf ein oder andere Art befriedigen wolte, er ersuchte also Bürgermeister und Rath gehorsamst zu obigen Entweck seine Creditores sämtlich peremtorie vorzuladen. Da nun Bürgermeister und Rath oberwehnten Bürgers Petito deferiret, so werden alle des Bürgers und Schneiders Jürgen Hinrichs Creditores, hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum, citiret und vorgeladen, daß sie samt und sonders, sich an dem von uns angesetzten Tage, den 18ten May dieses mit Gott laufenden Jahrs, wird seyn der Freytag nach Jubilate auf dem Rathhause alhier, vor der gewöhnlichen Gerichtsstube, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte gestellen, ihre habende Forderungen, sie rühren her wo sie immer wollen, aus in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder sonst wie Rechtens liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, in Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen, dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama, zu jedermanns Wissenschaft nach geschehener Publication, nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern einverleiben lassen. Gegeben Grevismühlen, den 20. Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Grevismühlen.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schneider Johann Joachim Kolh vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschaft ad inventarium genommen worden, so werden dessen Creditores, davon sich einige schon angegeben, und etwa sich noch wol mehrere finden mögten, hiemit zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum citiret und vorgeladen, daß sie sammt und sonders sich an dem von Uns angesetzten Tage den 15ten May, wird seyn der Dienstag nach dem Sonntage Jubilate, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor der gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte gestellen, ihre etwanige Forderung aus in Händen habenden brieflichen Urkunden und Nachrichten, oder sonsten wie Rechtens liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Auch hat des besagten verstorbenen Bürgers und Schneiders Johann Joachim Kolhe nachgelassene Wittwe mit ihrem kriegerischen Vormund in præfixo termino sich mit zu gestellen, um ihre Befugnisse dabey zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft, nach geschehener Publication nicht allein an das Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwe-

rinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Grevismühlen, den 2 Martii 1764.

Bürgermeister, und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es hat die Demoiselle Gertrud Zickermannen diesem Herzogl. Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, wie sie ihr hieselbst am Markte zwischen dem Hrn. Hofrath Spalding und dem Kaufmann Hrn. Pippow inne belegenes Wohnhaus an gedachten Hrn. Hofrath Spalding verkaufet und daneben gehorsamst gebeten, zu des Hrn. Käufers mehrerer Sicherheit, als wozu sie sich nach dem Contract auch verpflichtet, publica proclamata zu erkennen, und alle diejenige, welche etwa an dieses von ihr ohnlängst gerichtlich erstandenes Wohnhaus einige Ansprache haben oder formiren mögten, auf eine gewisse Tagefahrt sub pœna præclusi vorzuladen, auch dieses durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen. Diesem Gesuche ist nun gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke ein Terminus auf den 8ten May d. J. festgestellet. Solchemnach werden diejenigen, welche an berührtes Haus der Demoiselle Gertrud Zickermannen, so sie vor einigen Jahren selbst gerichtlich erkauft, eine Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit Recht zu haben vermeinen, in Kraft dieses vorgeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Gericht zu erscheinen, um ihre Ansprache an solches Haus oder sonstige Prätensiones, wie sichs gebühret, rechtlich zu erweisen und zu verificiren, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß sie hiernächst damit prächudiret und gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Güstrow, den 30 Martii 1764.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

1) Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock u. Stargard Herr, ꝛc.

Fügen Dir, dem ehemaligen Dröscher, Joachim Heinrich Hensel aus Unserer Stadt Schwerin hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Marie Elisabeth geborne Ahrens supplicando demüthigst angezeiget, daß sie, nachdem du im Jahr 1758. unter den Königl. Preußischen Truppen als Mousquetier engagiret worden, bis hieher von deinem Leben oder Aufenhalt nicht die mindeste Nachricht erhalten, und Uns daher demüthigst gebeten haben wolle, Wir geruheten mittelst Erkennung einer öffentlichen peremtorischen Ladung an dich, sie in dieser, ihre zeitliche Wohlfahrt betreffenden Angelegenheit, in Gewißheit zu setzen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret haben; als citiren, heischen und laden Wir dich, Joachim Heinrich Hensel zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du am 19ten Junii dieses Jahres, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich Abends vorher geziemend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, oder daferne du an der persönlichen Erscheinung behindert werden solltest, solches schriftlich unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollst, daß dennoch, allenfalls mit deiner Erklärung pro mortuo und Aufhebung der Ehe, erkannt werde, was den Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 27 März, 1764.

(L. S)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium, Herzogl. Mecklenb. zur Regierung verordnete geheime und Räthe.

III. Was zu verpachten.

Bey der gnädigst angeordneten Commission zu Güstrow.

1) Auf bevorstehenden Michaelis dieses Jahres

Jahres fallen sämmtliche Grundstücke, an Aeckern, Gärten und Wiesen, der Herzogl. Kirchen-Oeconomie zu Malchin aus der Pacht. Wann nun dieselben auf Herzogl. gnädigsten Befehl durch eine anderweitige Licitation öffentlich hinwieder verpachtet werden sollen, und dazu ein Terminus auf den 23sten May a. c. anberahmet worden; als werden alle und jede, welche zur Pachtung vorgedachter Kirchenländereyen Belieben tragen, hiemit vorgeladen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, zu Malchin in der Behausung des dortigen Hrn. Oeconomi Lüders coram commissione sich einzufinden, die Conditiones, unter welchen solche nach einander wieder verpachtet werden sollen, zu vernehmen, darauf Both und Gegenboth ad protocollum zu thun, und zu gewärtigen, daß solche plus licitanti zugeschlagen werden. Güstrow, den 7 April 1764.

Gnädigst verordnete Herzogl. Commissarii.

2) Wann die Postfahrt sowol von Güstrow bis Schwaan als von Schwaan bis Rostock und zurück, den 1sten Julii a. c. vacant wird; so wollen die Liebhaber dazu beyzeiten mit sicherer Caution sich bey dem Herzogl. Postamt zu Güstrow melden, und sodann die weitern Conditiones vernehmen. Güstrow, den 10 April 1764. Herzogl. Mecklenb. Postamt.

3) Da das Guth Bellin, nahe bey Güstrow belegen, bevorstehenden Trinitatis, an einen bürgerlichen Pächter verpachtet werden soll; so können die etwanigen Liebhabere hiezu sich auf dem gräflich Salaschen Hofe zu Bellin forderſamst melden.

4) Es wird dem Publico hiemit zu wissen gefügt, daß der Terminus auf den 27sten April zu Verpachtung der Windmühle zu Cröpelin keinen Fortgang haben werde. Schwerin, den 13 April 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach Wir ad instantiam der Mansowschen Erbinteressenten zum öffentlichen Verkauf des hieselbst am Mühlenthor belegenen, dem vormaligen Steueraufseher Mansow zugehörigen Hauses, einen Terminum auf den 1sten May a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches jedermänniglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanige Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis, öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter der Stadt kleinern Insiegel, und Unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 31sten Martii 1764. Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Das dem jetzigen Pensionario Jacob Hinrich Karutzen zu Gädebehn gehörige, vor dem Thor zu Schwerin belegene Haus, nebst Scheure und vielen Ställen, auch Hof- und Gartenraum, jedoch letzterer nur bis an den im Garten stehenden Backofen, soll aus freyer Hand verkaufet werden. Die Liebhaber dazu können am 28sten April d. J. Nachmittags bey dem Hrn. Doctor Ackermann in seinem Hause sich einfinden, um Handlung zu pflegen, und den Kauf nach Befinden zu beschliessen.

3) In dem hieselbst auf der Neustadt Schwerin, in der sogenannten Fischerstrasse belegenen, von dem sel. Hrn. Registrator Faul ehedem bewohnten Hause, sollen den 16ten April a. c. an den Meistbietenden allerhand Mobilien, wie auch Bücher, von welchen letzteren der Catalogus bey den Regierungscanzelisten Hrn. Wernecke hieselbst zu haben ist, verkaufet werden. Zugleich wird bekannt gemacht, daß unter den Mobilien eine grosse Schlaguhr, und noch eine andere mit einem Glockenspiel sich befinden.

4) Der hiesigen Herzogl. Patronatkirche ist des gewesenen Töpfer J. U. Schultzen Wohnhaus in der Stadt Wittenburg in Concurs zugeschlagen, da nun dieselbe solches gerne veräussern, und dasselbe nicht nur für einen Töpfer, sondern auch einen andern Hand-

werksmann vielleicht anständig seyn mögte; so wird solches hiedurch zu jedermanns Nachricht kund gethan, mit dem Anfügen, daß solches für sehr billigen Preiß nicht nur soll veräussert werden, sondern auch der Käufer wohl etwas Geld darin behalten könne. Die Liebhaber können auf hiesiger Pfarre davon nähere Nachricht erhalten. Parum, den 25 Martii 1764.

5) Als die hohe Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin, sub dato den 25ten Januarii a. c. in Sachen des weyland Peter Wilcken Wittwe und Sohn zu Lübeck, wieder den hiesigen Apothecker Schreibern und dessen Ehefrau in puncto debiti vi specialis Commissionis uns dem Magistrat aufgegeben, mit dem fördersamsten zum öffentlichen Verkauf des gedachten Schreiberschen hieselbst in der Langenstrassen belegenen Hauses cum pertinentiis, Proclamata zu erkennen, und solche nicht nur ad valvas curiæ zu affigiren, sondern auch in denen Intelligenz-Blättern einverleiben zu lassen, und dann zum unterthänigsten Befolg, jener hohen Aufgabe, gegenwärtiges Proclama auch würklich erkannt: so werden alle diejenigen Liebhabere welche dieses Schreibersche Haus cum pertinentiis an sich zu handeln belieben hiemit eingeladen, daß sie sich am 17ten April a. c. entweder in Person oder durch einen genugsamen zu dieser Handelung instruirten Bevollmächtigten, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesigen Rathhause einfinden, und nach gethanen Both und Gegenboth gewärtigen daß besagtes Schreibersche Haus cum pertinentiis dem plus offerenti Innhalts des hohen Herzogl. Commissorii käuflich zu geschlagen werde. Zu desto mehrerer Kundmachung dieser vorseyenden öffentlichen Verhandlung, sind gegenwärtige Proclamata nicht nur ad valvas curiæ affigirt, sondern auch in denen Intelligenz-Blättern zu jedermanns Wissenschaft, inseriret. Gegeben Bützow, den 11ten Februar 1764.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

6) Vom Herzogl. Mecklenburgischen Stadtgericht zu Dömitz wir verordnete Richter und Assessores, fügen hiemit zu wissen, daß von Seiten des Bürgers und Gastwirths Schmahl aus der Stadt Güstrow zum gerichtlichen Verkauf und zur öffentlichen Licitation der ihm von weiland seinen Eltern allhier zu Dömitz jure hereditaris angefallenen Aecker und Wiesen ein Terminus subhastationis ausgebeten, und darauf, salvo cujuscunque jure tertii gegenwärtiges Proclama ad subhastandum von uns erkannt ist. Es werden demnach die von dem Bürger und Gastwirth Schmahl zu Güstrow angezeigte, allhier zu Domitz belegene Aecker und Wiesen, nämlich an Aeckern, ein Radenstück, ein Langblöckenstück, ein Langwischenstück, ein Föhrdenstück; und an Wiesen, eine in der Warft und eine im Neuenstiege, salvo cujuscunque jure tertii zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, und alle diejenige, welche zum Ankauf Belieben haben, hiedurch auf den 5ten künftigen Monats May, vor hiesigem Stadtgerichte eingeladen, um in sothanem Termino die etwanige Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu versuchen, und auf den höchsten Both des Zuschlags zu gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Datum Dömitz, den 31 Martii 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

7) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird dem Publico zur dienstlichen Nachricht dienen, daß allhier ein gut erbauetes Wohnhaus cum pertinentiis, als 3 Peescher-Morgen, und eine Klags-Brock-Wiese, und in dem Hause 2 gute Stuben, 2 Kammern, eine gute Küche, wie auch ein guter Bodenraum, benebst benöthigte Viehställe, wie auch ein kleines Hintergebäude befindlich; ausser diesem aber ein ziemlich beträchtliches Ackerwerck und gute Heuwerbung nebst 2 Gärten und Scheure, aus freyer Hand verkauft werden sollen, und dieserhalb einen Terminus licitationis auf den 4ten

May

May a.c. anberahmet worden; als werden alle und jede, welche Belieben tragen, ermeldetes Haus cum pertinentiis und Ländereyen, an sich zu kaufen, in dicto Termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte, des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen; vorhero aber könnten die Herren Liebhabere von denen Conditionibus und Specificatione des zum Verkauf gestellten Hauses und Ländereyen, bey dem hiesigen Bürger und Altermann des Schneideramts, Christopher Hanschen, oder auch bey denen beyden Bürgern Jürgen Haagen und Hinrich Schaden allhier, nähere Nachricht einziehen und hiernächst gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti das Haus cum pertinentiis, Scheuer und Ländereyen, für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum Sternberg in judicio den 6 April 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

6) Der hiesige Bürger, und Tischler Eckebladt ist gewillet, sein auf hiesiger Neustadt in der, nach den Hinhof gehenden St. Nicolai Kirchengasse belegenes Haus, worinnen 4 Stuben, 4 Kammern, 2 Küchen und eine geräumige Diehle ist, samt dem dabey befindlichen grossen Garten von schwarzer Erde, aus freyer Hand zu verkaufen. Wer solches zu erhandeln Belieben findet, kann bey dem Herrn Doctor Schnelle hieselbst das Kaufpretium und die übrigen Bedingungen erfahren. Schwerin, den 19ten März 1764.

7) In der Gegend von Anclam sind 13 Stück gute Zugochsen zu verkaufen; Kauflustige können in Neubrandenburg bey dem Hrn. Advocat Spalding von dem Ort und dem Kaufgelde nähere Nachricht erhalten.

V. Was verlohren.

1) Da vor etwa einem Jahr und 8 Wochen ein Knabe von 14 Jahren, Namens Hans Jochim Roseland aus Hamburg entkommen, und aller geschehenen Nachfrage ungeachtet nichts weiter von ihm zu erfahren gewesen, als daß er im abgewichenen Frühjahr sich einige Wochen zum Wosmerschen Mühlenhof aufgehalten, von da aber nicht auszuforschen stehet, wo er weiter geblieben; so wird gedachtem Hans Jochim Roseland hiedurch angezeiget, daß er sich fordersamst bey seinem Vater in Hamburg persön- oder schriftlich melden, auch ein jeder, dem der Aufenthalt dieses Knabens bekannt seyn solte, ergebenst ersuchet, gedachten Burschens Vater Friedr. Wilh. Roseland in Hamburg, auf dem Grützmacherhof, in der Spitalerstrasse wohnhaft, eine geneigte baldige Anzeige davon zu machen, damit er dieser Sorge enthoben werden möge.

VI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 8ten auf den 9ten April ist dem Schulzen Voß aus Baartz eine schwarze Stute aus dem Stalle gestohlen. Sie ist platt und breit, und dabey gedrungen, gut bey Leibe, und ob sie gleich der Farbe nach kein Abzeichen hat; so ist sie doch dadurch kenntlich genug, daß sie auf der linken Lende ein eingebrandtes M. G. mit einer Crone führet. Sie wird dieses Frühjahr erst 5 Jahr alt. Derjenige, der sie entdecken kann, hat von dem Hrn. Landrath von Molzahn auf Grubenhagen eine reelle Erkenntlichkeit zu erwarten.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Eines zu Weisdin im Strelitzischen, im Jahr 1753 als Gänsehirten verstorbenen Carl Christian Paries hinterlassenen Kindern, welche sich nach der Gegend von Friedland hingewandt haben sollen, ist in Berlin eine Erbschaft zugefallen. Sämmtliche Obrigkeiten, die Herren von Adel, Magistrate, Beamten, auch die Herren Prediger, werden gebührend ersucht, nach diesen armen Leuten sich geneigt erkundigen und ihnen wissen zu lassen, daß sie solche bey denen Stadtgerichten in Berlin erfragen können. Der Bote welcher sie ausfrägt, soll für seine Mühe belohnet werden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 10ten April 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	ß.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	——	—	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species Reichsthaler —— ——	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	7	9
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	24	6
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	——	7	9
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	5	6
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —— ——	——	4	—
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßs.	Rocken Th.	Rocken ßs.	Gersten Th.	Gersten ßs.	Malz Th.	Malz ßs.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßs.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßs.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßs.	bunter Haber T.	bunter Haber ßs.
den 11 April. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	90	—	48	—	30	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 13 in Schwerin, Schfl. u. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	——	19	——	—	—	26	—	22	——	12	—	11
— 13 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	——	19	——	—	—	32	—	25	——	12	—	10
— 13 in Lübeck, Schfl.	—	42	—	23	——	20	—	30	—	28	—	25	——	13	—	12
— 13 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	——	——	——	—	—	—	—	—	——	——	——	——
— 11 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	28	2	8	——	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0160
DFG

Anno 1764. 16tes Stück.

Sonnabends den 21 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Güstrow.

Nachstehendes Relaxatorium ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen denen sämmtlichen Debitoribus des verstorbenen Hofmeisters von Zagen hiedurch öffentlich kund, wasmassen nunmehro die wegen dieser Erbschaft bisher obgewaltete Differentien durch einen getroffenen und gerichtlich bestätigten Vergleich gehoben, und vermöge solcher Unser Confirmation des unterm 9ten Febr. a. c. auf Imploration des Kayserl. Cammerherrn von Zagen an euch erkannte Inhibitorium wiederum cassiret und aufgehoben worden; zugleich aber geben Wir euch auch gnädigst frey, daß ihr sowol Capitalien als Zinsen an den Generalmajor von Zagen oder dessen Bevollmächtigten, oder der Cammerherrin von Schaacken zu Rahdum bezahlen könnet. Wornach ihr euch zu richten. Gegeben Güstrow, den 14 April 1764.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Kriegesraths von der Lühe zu Sophienhoff, proprio & uxorio nomine gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amt Lübz belegene, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Bürgermeister Hauert in Malchow verkaufte Lehngüther Hof- und Kirch-Lützendorf irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Prosiurung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 19ten kommenden Monats Junii anberahmet

haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüther Hof- und Kirch-Lürgendorf eine Lehns-Fideicommiß- Vorkaufsrecht oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, ihre vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 9 April 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Joachim Ernst von Kampz, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen, in Unserm Amte Neustadt belegenes, und an den Vesten, Unsern auch lieben Getreuen Georg Friederich von der Osten verkauftes Lehnguth Kleinen-Varchow, einige Lehnsansprache zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprache einen Terminum auf den 28sten kommenden Monats Junii anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Kleinen-Varchow, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Retractus vel quocunque alio vel causa einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet haben werden, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre habende An- und Zusprache zu profitiren und zu bescheinigen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten April 1764. (L.S.)

Ad Mandatum Sereniſſimi proprium

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasmassen Unser Hof- und Landgerichtsassessor von Schöpfer nebst seiner Ehefrau per supplicam submisse angezeiget, wie sie ihr am Pferdemarkt belegenes Haus cum pertinentiis, samt dem dahinter befindlichen Garten an den Doctorem Goldschmidt verkauft, und in dem darob errichteten Contract, zur Ausbringung erforderlicher Proclamatum sich verbindlich gemacht hätten, und zugleich Uns unterthänigst gebeten, solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun auch des Endzwecks ad liquidandum & profitendum den 18ten Junii a. c. pro Termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche ex capite crediti, vel hypothecæ, vel ser-

servitutis, vel quacunque alia causa an gedachtes Haus mit Zubehör und dahinter befindlichen Garten Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre vermeintliche Befugnisse und Ansprüche ad protocollum anzugeben, und mit denen darüber in Händen habenden Urkunden, auch Schuld- und Pfandverschreibungen, oder sonsten wie Rechtens, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß sie durch den zu publicirenden Präclusivabschied gänzlich werden präcludiret und auf ewig abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 7 April 1764.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich öffentlich zu vernehmen, wasgestalt der Kriegesrath von der Lühe zu Sophienhoff in Unterthänigkeit angezeiget, wie er uxorio nomine die Güther Hof- und Kirch-Lützendorf mit Zubehör, an den Bürgermeister Nauert zu Malchow käuflich überlassen, und sich in dem solcherhalb errichteten Contract zu Bewirkung öffentlicher Proclamatum an alle diejenigen etwanigen Gläubiger, die nach dem letzteren Liquidationstermin de anno 1757 an die genannten Güther mit Zubehör ex quocunque capite vel causa annoch Ansprache zu haben vermeinen möchten, sich verpflichtet, mit der submissesten Bitte, solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun den 19ten Junii a. c. pro Termino professionis berahmet haben; so laden Wir in Kraft dieses alle und jede, welche post Terminum liquidationis de anno 1757. auf die Güther Hof- und Kirch-Lützendorf ex jure crediti vel alio quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachte Tagefahrt, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre An- und Zusprüche sodann zu liquidiren, und mit etwanigen Originalverschreibungen, oder sonsten wie Rechtens, zu verificiren, oder im widrigen Falle zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget, und mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen werden gänzlich präcludiret werden. Gegeben, Güstrow, den 7 April 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Kirchenprovisoris Ebert hieselbst, nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur die Affigirung zu Wismar und Lenzen per subsidiales verfüget, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verordnet worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Kirchenprovisori Michael Herman Ebert, zugehörige, auf der Neustadt hieselbst, neben des Zinngiessers Schutt Wohnung belegene, und von demselben an den Advocatum Maximilian Ludewig Bouchholz verkaufte Haus cum pertinentiis, entweder ex jure crediti & hypothecæ, oder hereditatis, oder ex quocunque alio capite vel ulla causa, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen besagten Kirchenprovisoris Ebert, zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten Julii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen,

eure an bemeldetes Haus cum pertinentiis, entweder ex jure crediti & hypothecæ, oder hereditatis, oder ex quocunque alio capite vel ulla causa, machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 4 April 1764.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley auf Instanz der Vormünder der von dem weiland Geheimen Rath und Canzley-Directore von Dorne nachgelassenen Kinder und Erben, nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur dessen Affigirung zu Dresden und Bayreuth mittelst behufiger subsidialium verfüget, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter per Mandatum aufgegeben worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, so ex quocunque capite vel causa einigerley persönliche oder dingliche Forderungen, An- und Zusprüche an des weiland Geheimen-Raths und Canze-Directoris von Dorne hieselbst hinterlassene Kinder und Erben und deren Vermögen, insonderheit auch an die Allodialgüter Nienhagen und Wilmstorff cum pertinentiis, und an das hieselbst belegene Wohnhaus, mit dessen Pertinentien, würklich haben, oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte Unsers Geheimen Raths und Cammerpräsidenten von Both und des Oberstallmeisters von Lütz w, als Vormünder vorbesagter von Dornischen Kinder einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 1sten May des mit Gott kommenden 1764sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzoglichen Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeley-Directore, Vice-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwanige an vorbenannte von Dornische Kinder und Erben, oder an deren Vermögen habende persönliche oder dingliche Forderungen, An- und Zusprüche profitiren und liquidiren, und mit Vorlegung der besitzenden Originalien, oder sonst, wie Rechtens verificiren, in Entstehung dessen aber, damit nachher nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mittelst Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen zu werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17ten Dec. 1763.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an der in hiesiger Vorstadt, zwischen des Becker Evers Garten, und des Gärtners Stangen Scheure belegenen, dem Bürger und gewesenen Postfahrer Siegmund Töllner zugehörigen Bude, nebst Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andern Zubehörungen ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorerwehnter Bürger und gewesener Postfahrer Siegmund Töllner in der Vorstadt hieselbst, geziemend angezeiget, daß er vorgedachte Bude, Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andere Zubehörungen verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey gehorsamst nachgesuchet, solches Proclama ad valvas Curiæ hieselbst affigiren, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum

&

& liquidandum auf den 11ten May a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den Bürger und gewesenen Postfahrer Siegmund Töllner und an dessen verkaufte vorgedachte Bude, Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andern Zubehörungen einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig anzeigen und beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 23 Febr. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Schwerin.

1) Der Bürger und Gastwirth Theophil Wilhelm Kruse gab dem hiesigen Herzogl. Stadtgericht geziemend zu vernehmen, welchergestalt er durch Andringen seiner Creditorum, und zwar zu einer nahrlosen und theuren Zeit, ob zwar er noch allezeit sufficient zu seyn glaubte, seine in ihm dringende Creditores mit der Zeit befriedigen zu können, sich gezwungen sähe, seine gesammte Gläubiger auf einen geräumlichen Terminum ad profitendum & liquidandum hinc ad demonstrandum & sufficientiam bonorum, nec non ad transigendum, eventualiter ad cedendum bonis zu convociren, und solche Proclamata sowol hieselbst ad valvas Curiæ, als auch per subsidiales nach Wismar und Lübeck affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, Judicium condescendirte in solchen seinem Suchen, und ist des Endes der 29ste May a. c. ad profitendum & liquidandum, hinc ad demonstrandum sufficientiam bonorum nec non ad transigendum, eventualiter ad cedendum bonis dazu präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenige, welche an gedachten Bürger und Gastwirth Theophilo Wilhelm Kruse oder dessen Mobiliengüther einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre an denselben habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachten Bürger und Gastwirth Theophil Wilhelm Kruse, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Gegeben Schwerin, den 13 Martii 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Herzogl. Stadtgericht zur Schwerinschen Neustadt

1) Es hat uns der Bürger und Schneider August Walter geziemend angezeiget, welchergestalt er sein an den Hrn. Hofrath Rügenwalds hieselbst und über des Regierugs-Bidellen Schreibern auf der Neustadt belegenes kleines Haus, an den Hrn. Rentschreiber Ebeling verkauft. In seinem Kaufcontract sich aber verbindlich gemacht, nicht allein öffentliche Proclamata ad valvas curiæ zu affigiren und denen hiesigen Intelligenzblättern zu inseriren, sondern auch solche per subsidiales nach Wismar und Lenzen zu extrahiren. Er bat deshalb behufige Proclamata zu erkennen und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Judicium hat seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende Terminum auf den 28sten April a. c. ad profitendum & liquidandum präfigiret und anberahmet, solchemnach werden alle diejenigen, welche an obgedachtes dem Bürger und Schneider Walter

ter ehemals zugehöriges, und an den Hrn. Rentschreiber Ebeling nunmehro verkauftes Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa daran habende Forderungen, sie rühren her ex quacunque capite sie wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachher an obbesagtes Walterſche an den Hrn. Rentschreiber Ebeling nunmehro verkauftes Haus cum pertinentiis mit ihren An- und Zusprachen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 17ten Febr. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann bey uns der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Steinkopf in seiner eingereichten Imploration angesuchet, proclamata præclusiva an alle und jede, welche an das, dem weiland Hrn. Bürgermeister August Friederich Schütz allhie zugehörige, seinen Creditoribus aber angefallene und von ihm gekaufte, ohnfern des Kirchhofes belegene Haus, Ansprüche und Forderungen haben solten, zu erkennen: so haben wir dessen Ansuchen deferiret, und einen Terminum auf den 21sten Junii, wird seyn der Donnerstag nach dem Feste Trinitatis a. c. dazu angesetzet. Citiren und laden demnach diejenige, welche an dis beschriebene, und von dem gedachten Bürger und Handschuhmacher Christian Steinkopf gekaufte Haus cum pertinentiis, Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, daß sie an der von uns angesetzten Tagefahrt des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii allhier entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte sich melden, ihre Ansprüche und Forderungen, sie seyn ex quo capite sie wollen, anzeigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nicht nur zu jedermans Wissenschaft ad valvas Curiæ allhier affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren lassen, nicht weniger ist solches nach Lauenburg und Lenzen zur Affixion befördert worden. Datum Wittenburg, den 8 Martii 1763.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

g) beym Herzogl. Amte zu Wittenburg.

1) Zu der Verlassenschaft des ohne Leibeserben in dem hiesigen Amtsdorfe Pordohl unlängst verstorbenen Schusterknechts, Hans Stiegers, haben zwar desselben angeblich verstorbenen Mutter-Bruder, Casper Schwart aus Kogel, und Mutter Schwester Anne Lene, verehelichte Oldenburgen zu Kleinen-Wohlde sich jüngstens, als nächste Erben angegeben; sich aber bis dahin so wenig legitimiret, als ihr Erbrecht gehörig dociret. Wann aber annoch ungewiß bleibet, ob und welche nähere Erben zu diesem Nachlasse etwa vorhanden seyn mögten: so werden alle diejenige, welche an dieser Erbschaft, entweder aus Blutfreundschaft, oder etwanigen Testamente, auch Forderungen halber, Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, am 1sten nächstkommenden Maymonats, als den hiezu anberamten Termino, Morgens um 9 Uhr, vor der hiesigen Amts-Stube vorgeladen, entweder in Person, oder durch zulänglich Bevollmächtigte zu erscheinen, ihr Erbrecht und Forderung anzugeben, und sich deshalb gebührend zu legitimiren, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie mit solchen, und von dieser Erbschaft gänzlich präcludiret, abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschwei-

schweigen auferleget werde. Signatum auf dem Herzogl. Amte zu Wittenburg, den 28 Februar 1764. Herzogl. Amt daselbst.

h) beym Herzogl. Amtsgericht zu Gadebusch.

1) Als die zur gerichtlichen Inventur genommene Haabe des in äusserstem Verfall der Nahrung gerathenen Schmids Christoph Baurenfeinds auf dem Jarmstorff nicht einmal zureichend ist, dessen erste und gültigste Schuld, nämlich die an die Herrschaft rückständige Pacht damit zu tilgen, mithin die Erkennung eines ordentlichen Proclam. creditorum nur vergebene Kosten verursachen, und die vorhandene geringe massam Bonorum noch mehr verringern würde; so wird solches denen bey hiesigem Amte sich bereits angegebenen sowol, als etwa noch latitirenden auswärtigen Creditoribus obbenannten Schmidts Christoph Baurenfeinds hiemittelst öffentlich kund gethan, zugleich aber zuverläßig versichert, daß vor dem auf Ostern bevorstehenden Abzuge des Debitoris, zwischen demselben und denen an die Pachtschmiede gehörigen Hausleuten und Amtsunterthanen des Verdings und sonstiger Arbeit halber gerichtliche Abrechnung gehalten, die etwanige Activschulden des Debitoris genau erforschet, und dafür gesorget werden solle, daß, falls nur einiger Ueberschuß zu bewirken stehet, jeder ad acta bekannter Creditor, pro rata wenigstens etwas zu seiner Befriedigung erhalten möge; wovon demnächst nähere Nachricht gegeben, jedem auch die zu haltende Abrechnung auf Verlangen zur Einsicht vorgeleget werden soll. Amt Gadebusch, den 23 Martii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

i) beym Herzogl. Amte zu Sagenow.

1) Da der aus dem Holsteinischen gebürtige seitherige Administrator des Herzogl. Pachthofes Warsow daselbst neulicher Zeit verstorben ist, und sich zu seiner Verlassenschaft zwar dessen Schwager der Erbpächter von Bordesholmer Hoffelde Claus Reese, aus einer von dem verstorbenen gemachten Disposition, wie nicht minder dessen Schwager Dethloff Rieckfen, und der leibliche Bruder Christian Meyer aus Schönbeck gemeldet haben, gleichwol aber dem Vernehmen nach, noch mehrere gleich nahe Verwandte von ihm vorhanden seyn sollen; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß des verstorbenen Franz Jochim Meyers ein Erbrecht oder einen sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 1sten May dieses Jahres frühe um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte anfinden, ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum angeben, mit den in Händen habenden Urkunden oder sonst wie Rechtens bescheinigen, und hierauf weiteren Bescheides, beym Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an gedachte Meyersche Verlassenschaft gänzlich präcludiret, und ihnen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Hagenow, den 13ten Jan. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Schwerinsches Amt hieselbst.

k) beym adelichen Gerichte zu Druse-vitz.

1) Wann in der Erbschaftssache der hieselbst verstorbenen Annen Susannen Warncken der 8te Junii a. c. als der Freytag vor Pfingsten, zur völligen und endlichen Entscheidung von hiesigem adelichen Gerichte präfigiret und anberahmet worden; so wird dieser Terminus hiemittelst nicht nur öffentlich zu sämmtlicher Interessenten, sondern auch insbesondere zu des Müller Peters und seiner vier Kinder erster Ehe Wissenschaft gebracht, und selbige sammt und sonders hiemittelst citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß sodann diese Erbschaftssache nach dem bereits publicirten Bescheide völlig werde berichtiget und entschieden werden, mit der Verwarnung, insonderheit an den Müller Peters und seine Kinder erster Ehe, daß,

daß, sie erscheinen sodann oder nicht, nichts destoweniger hierunter rechtlich verfahren, und diese Erbschaftssache völlig hingelegt werden solle. Decretum im adelichen Gerichte zu Drüsevitz, den 7 April 1764.

Adeliches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adelichen Gericht zu Matgendorf.

1) Da der hiesige Häcker und Unterthan Franz Stuth den 19ten vorigen Monats aus diesem Guthe heimlich entlaufen, und die hiesige Grundobrigkeit nach untersuchter Sache so viel in Erfahrung gebracht, daß dessen Eheweib Maria Elisabet Stuthen geborne Waterstraten durch ihre übele Aufführung und böses Betragen denselben zu der Entweichung Beförderung und Gelegenheit gegeben, welches sich auch dadurch noch mehr veroffenbaret, indem auch dieselbe in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses Monats sich heimlich entfernet, und ihre wenige Haabseligkeiten im Stiche gelassen; als werden beyde Eheleute, als Franz Stuth und dessen Eheweib Maria Elisabeth geborne Waterstraten hiemit von Gerichtswegen ein vor allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, a dato bis den 29sten May a. c. bey ihrer Grundherrschaft allhier zu Matgendorf sich wieder einzufinden, mit der Versicherung, daß, wenn nach untersuchter Sache befunden, daß einem oder andern Theile zu der Entweichung Gelegenheit gegeben worden, sie mit keiner Strafe beleget, noch weniger ihre Entweichung ihnen vorgehalten, vielmehr ihre zurückgelassene Haabseligkeit ihnen wiederum eingeliefert werden solle; dahingegen, und wenn selbige sich gegen den 29sten May a. c. nicht wieder einfinden, die Strafe nicht allein vorbehalten bleiben, sondern auch deren Haabseligkeit verlustig seyn, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Signatum Matgendorf, den 5 Martii 1764.

b) beym adel. Gerichte zu Grabenitz.

1) Wann der leibeigene Unterthan des Guths Grabenitz, Namens Johann Friederich Lüdemann, aus dem Bauerdorfe Poppenthin mit Weib und Kindern zu entflüchten getrachtet, solches aber beyzeiten entdecket, und dahero die zu seiner Abholung bestimmte Pferde und Wagen angehalten worden, dieser Johann Friederich Lüdemann jedoch vor seine Person mit Hinterlassung der Frau und Kinder entwischet, sich auch zur Zeit noch nicht wieder angefunden hat; so ist von dem Hrn. Major von Stanckar ein Gerichte niedergesetzet, dieserhalb rechtliche Untersuchung anzustellen. Es wird also der 30ste April pro Termino anberahmet, und obgedachter Johann Friederich Lüdemann hiemit öffentlich vorgeladen, daß er sich solchen Tages Morgens um 9 Uhr, auf dem adelichen Hofe zu Grabenitz, vor dem daselbst niedergesetzten Gerichte in Person gestellen, und von seiner pflichtvergessenen böslichen Entweichung, mit Anzeigung dazu gehabter Ursachen Rede und Antwort geben, auch sodann rechtlichen Bescheides erwarten solle, mit dem Anfuge, daß im Aussenbleibungsfalle, wider ihn, als einem entlaufenen Unterthan auch abwesend verfahren, und was denen Rechten und Landesgesetzen gemäß, erkannt werden solle. Decretum im adelichen Gerichte zu Grabenitz, den 24sten Febr. 1764.

III. Was zu verpachten.

Bey der Herzogl. verordneten Commißion zu Güstrow.

1) Wann auf bevorstehenden Michaelis dieses Jahres, die Pachtjahre der hiesigen Herzogl. Kirchen- Oeconomie- Hospitals- und Armenkastens-Aecker, Gärten und Wiesen zu Ende gehen, und auf Herzogl. gnädigsten Befehl diese sämtlichen Grundstücke durch eine anderweitige öffentliche Licitation hinwieder verpachtet werden sollen: als ist zur unterthänigsten Befolgung dieser Herzogl. gnädigsten Willensmeinung, von Commißions wegen, nicht nur zu dem Ende Terminus auf den 25sten April a. c. anberahmet worden, sondern es werden auch hie-

hiemit zugleich alle und jede, welche vorbesagte Kirchenländereyen hinwieder in Pacht zu nehmen gewilliget sind, vorgeladen, am ermeldeten Tage des Morgens um 9 Uhr, in der hiesigen Superintendentur sich einzufinden, die Conditiones sodann, unter welchen die Verpachtung vorhingedachter Grundstücke vorgenommen werden solle, und welche auch allenfalls ante Terminum bey dem Hrn. Kirchenprovisore Knöchel nachgesehen werden können, zu vernehmen, darauf Both und Gegenboth ad Protocollum abzugeben und zu gewärtigen, daß solche nach einander dem plus offerenti werden zugeschlagen werden. Güstrow, den 3ten Martii, 1764.

Zum oberwehnten Geschäfte gnädigst verordnete Herzogl. Commissarii.

2) Dem Publico wird hiedurch bekannt gemacht, daß der Hr. Major von Koßboth sein nahe bey Penzlin belegenes Guth Kruckow an den Meistbietenden zu verpachten gewilliget. Das Guth soll in 11 Schlägen gelegt werden, da es bishero nur in 3 gelegen. Hiezu werden 4 Last neues Land gegeben, und die Schläge sollen nach der Vermessung 1 Last 5 Drömt Einfall haben, wozu noch 3 Aussenschläge a 4 Drömt kommen. Es ist dabey ein apartes Bauerdorf von 2 Bauern, so dahin dienen. Die Pachtung soll Trinitatis 1765 ihren Anfang nehmen. Wer solches zu pachten Belieben hat, wolle sich bey dem Hrn. le Fort in Marien melden, allwo er nähere Umstände erfahren kann.

3) Die Fischerey zu Critzow ist zu verpachten und kann sogleich bezogen werden. Die etwanigen Liebhabere können sich desfalls bey dem Hrn. Obristlieutenant von Bülow zu Güstrow, oder auf dem Hofe zu Critzow melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach Wir ad instantiam der Mansowschen Erbinteressenten zum öffentlichen Verkauf des hieselbst am Mühlenthor belegenen, dem vormaligen Steueraufseher Mansow zugehörigen Hauses, einen Terminum auf den 1sten May a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches jedermänniglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanige Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis, öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter der Stadt kleinern Insiegel, und Unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 31 Martii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Das dem jetzigen Pensionario Jacob Hinrich Karutzen zu Gädebehn gehörige, vor dem Thor zu Schwerin belegene Haus, nebst Scheune und vielen Ställen, auch Hof- und Gartenraum, jedoch letzterer nur bis an den im Garten stehenden Backofen, soll aus freyer Hand verkaufet werden. Die Liebhaber dazu können am 28sten April d. J. Nachmittags bey dem Hrn. Doctor Ackermann in seinem Hause sich einfinden, um Handlung zu pflegen, und den Kauf nach Befinden zu beschliessen.

3) Wann der gewesene Hr. Pensionarius Neumann gewillet ist, sein auf der Neustadt Schwerin belegenes Haus nebst Hof- und Gartenplatz und der dazu gehörigen Wiese aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen; so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich den 27sten April des Morgens um 10 Uhr, in des Candidati Hrn. Schnelle Wohnung hieselbst einfinden, allwo es nach geschehenem Both und Gegenboth den Meistbietenden zugeschlagen werden soll. Schwerin, den 14 März 1764.

4) Wann der Hr. Doctor Bohm zu Schwerin als actor communis Reinckscher Creditorum, aus Herzogl. Schwerinscher Justizcanzley ein gnädigstes Commissorium an uns unterm 3ten Martii d. J. in Provocationssachen des vormaligen Bürgermeisters und Steuereinnehmers Reincken, dahin extrahiret, daß wir pro

Commissariis constituiret, und uns gnädigst aufgetragen worden, das allhier, in der Schwerinschen Vorstadt, belegene sehr bequem ausgebauete, zur Nahrung eingerichtete und in guten baulichem Stande befindliche Reinckesche Haus, und einen nicht weit von der Stadt am Bohldamm belegenen Garten, mit einem darin erbaueten Lusthause sub hasta an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; so haben diesem hohen Auftrage zur schuldigsten Folge wir den 20sten Junii a. c. pro termino subhastationis berahmet, und wird jedermänniglichen solches hiemit bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, die alsdann zu eröffnenden Kaufbedingungen vernehmen und darauf gewärtigen können, daß nach geschehenen Both und Gegenboth, sothane Grundstücke plus licitanti gerichtl. werden zugeschlagen werden. Mit einer nähern Nachricht wird man einem jeden auf Verlangen willigst an die Hand zu gehen, nicht entstehen. Signatum Grabow den 19 Martii 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

5) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß zur Erleichterung des Commercii, bey dem Hrn. Georg Felix Oerthling in Rostock eine Niederlage von allerhand auf der Dömitzer Eisenfabrique verfertigten Gußwaaren, als Platen-Ofen, runde Mauer- und Schiffsofen, Grapen, Tiegel, Mörser, Mühlen-Zapfen, Ambossen, Schmiedeformen, wie auch ajustirte grosse und kleine Gewichte, Stangen- auch Stabeisen und andere Eisenwaaren anzutreffen, und in Commißion vor die von dem Hrn. Amtmann zur Redden bestimmte Preise zu bekommen sind.

6) Wer gute Zug- und Schlachtochsen zu kaufen gewillet, der wolle sich bey der Guthsherrschaft zu Schwiessel melden, woselbst einige Stücke annoch zu haben sind.

7) Das in Rostock nahe am Steinthor belegene bekannte Ballhaus soll aus freyer Hand, gegen baare Bezahlung in neuen ⅔teln, verkauf-

fet werden. Es bestehet dasselbe aus zwoen Etages. In der untersten befinden sich 4 Stuben, in der obern 5 Stuben und 1 Kammer. Der Hausboden gehet über das ganze Haus. Es hat einen gewölbten Keller, ganz geräumigen Hof, nebst einer Auffarth, und Stallraum zu 30 Pferden. Ausser verschiedenen diesem Hause anklebenden vorzüglichen Freyheiten, welche man denen Liebhabern mündlich anzeigen wird, ist es eine grosse Bequemlichkeit, daß sich ganz nahe am Hause ein Brunnen befindet, beydes das Haus und der Stall sind ganz neu, mithin in völligem baulichen Stande. Nähere Nachricht giebt der Eigenthümer desselben der Sattler Herr Gründling in Rostock.

8) Es dienet hiemit zur Nachricht, daß bey Hrn. Warmünde und Beyer in Lübeck, guter roth und weisser Brabantscher Kleversamen zu bekommen ist. Wer davon benöthiget, wolle sich bey ihnen zu melden belieben.

9) Auf dem Hofe zu Degtow, im Amte Grevismühlen, sollen auf den Freytag nach Ostern, als den 27sten April a. c. 30 bis 40 Stück Kühe von 5, 6, 7 bis 8 Jahren, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden; wer solche zu erstehen Lust hat, kann sich an ermeldetem Tage daselbst einfinden. Schwerin, den 6 April 1764.

10) Da die Prützingsche Erben ihre auf den 2ten May anderweit zum öffentlichen Verkauf gestellte Grundstücke in Schwaan bereits zu verkaufen Gelegenheit gefunden; so haben sie nicht verfehlen wollen, solches öffentlich wieder anzuzeigen, damit sich niemand solcherhalb vergeblich weiter bemühe. Badendieck, den 12 April 1764.

V. Was zu verauctioniren.

1) In dem hieselbst auf der Neustadt Schwerin, in der sogenannten Fischerstrasse belegenen, und von dem sel. Hrn. Registrator Faull ehedem bewohnten Hause, soll den 25sten April d. J. eine Sammlung mehrentheils theologischer, philologischer, historischer und philoso-

phi-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0170
DFG

phischer Bücher öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden.

2) Am bevorstehenden 30sten April, als den ersten Montag nach Ostern, soll zu Lübeck in dem Auditorio zu St. Catharinen, eine Sammlung von theologischen, philosophischen, historischen und andern guten Büchern, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden, durch P. Böckmann. Das davon gedruckte Verzeichniß wird in der Böckmannschen Buchhandlung ohnentgeltlich ausgegeben.

VI. Was gefunden.

1) Auf dem adelichen Hofe zu Detershagen ohnweit Buckow und Kröpelin stehen 3 Füllen, die bereits vor 8 Tagen vom Rocken gepfändet und aufbehalten worden, wornach aber bis jetzt gar keine Nachfrage gekommen. Die Eigener derselben werden daher solche gegen Erlegung eines billigen Futter- und Pfandgeldes und Vorzeigung hinlänglicher Zeugnisse über das Eigenthum jener Füllen, baldigst abzuholen belieben. Detershagen, den 17 April 1764.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf dem Lande wird ein Hofmeister von gesetzten Jahren, der im Rechnen, Schreiben und der Gottesfurcht zu informiren hat, verlanget, und kann die Condition gleich antreten. Der Notarius Hr. Krauel in Schwerin giebt davon nähere Nachricht.

VIII. Vermischte Nachrichten.

1) Eines zu Weisdin im Strelitzischen, im Jahr 1754 als Gänsehirten verstorbenen Carl Christian Paries hinterlassenen Kindern, welche sich nach der Gegend von Friedland hingewandt haben sollen, ist in Berlin eine Erbschaft zugefallen. Sämmtliche Obrigkeiten, die Herren von Adel, Magistrate, Beamten, auch die Herren Prediger, werden gebührend ersucht, nach diesen armen Leuten sich geneigt erkundigen und ihnen wissen zu lassen, daß sie solche bey denen Stadtgerichten in Berlin erfragen können. Der Bote welcher sie ausfrägt, soll für seine Mühe belohnet werden.

2) Es ist in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses, der wegen angeschuldigten Diebstals arretirt gewesene Tuchmacher und Spitzenhändler Christian Linckerhand der Wache entsprungen. Derselbe ist kleiner Statur, 30 Jahr alt, von hellbraunen Haaren, welche abgestutzt, schmalen Angesichts, und ein blau Camisol und lederne Hosen anhabend. Er hat unterm 2ten März d. J. etwa 14 Tage vor seiner Arretirung von dem hiesigen Magistrat einen Paß nach Lübeck zu reisen, erhalten, welchen er wahrscheinlich zu seinem Fortkommen sich bedienen wird. Wann uns nun sehr daran gelegen, daß wir diesen genanten Christian Linckerhand zur Haft erhalten; so ersuchen wir alle und jede Obrigkeiten resp. ergebenst und dienstfreundlichst, falls sich dieser Linckerhand in Dero Gerichtsbarkeit betreten lassen solte, denselben sogleich arretiren, und uns solches geneigtest bekannt machen zu lassen; da wir denn nicht ermangeln werden, diesen Arrestanten sogleich nach Erstattung der Kosten und Ertheilung gewöhnlicher Reversalien, abholen zu lassen. Wir erbieten uns zu dergleichen Rechtswillfährigkeiten. Signatum Lübz, den 11 April 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht verordneter Richter und Assessores.

IX. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 18 April.

Bey Hn. Carl Fr. Wiese ist eine neue Gattung roth und weisser Kleversaamen, Rigascher Leinsaamen, in gebrannten Tonnen, Steinkohlen, Engl. Bley, Juchten, Danziger und Königsberger bunte Seife. Bey Hn. Rathsverw. Behrens, Bockfelle und einige Fässer Hanföl. Bey Hrn Georg Barglei, Rigascher Leinsaamen, Rußische Lichte, gut Lichttalg, Königsberger u. Danziger Seife, auch aus seiner Fabrike grüne und bunte Seife, für billigen Preis zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 17ten April 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Reichsthaler — —	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	15	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	26	—
ein dergleichen von 1763 — — —	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	8	9
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	7	9
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	5	3
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßl.	Rocken Th.	Rocken ßl.	Gersten Th.	Gersten ßl.	Malz Th.	Malz ßl.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßl.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßl.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßl.	bunter Haber T.	bunter Haber ßl.
den 18 April. in Rost. R. ⅔. die	90	—	48	—	30	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 19 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 19 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 19 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	24	—	21	—	30	—	32	—	28	—	14	—	12
— 19 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	28	2	8	—	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0172
DFG

Anno 1764. 17tes Stück.

Sonnabends den 28 April.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Des Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Friederich,

Herzogen zu Mecklenburg, Fürsten zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herrn ꝛc.

Constitution

die von dem Provocanten und Liquidaten bey der zu keinem Nutzen veranlasseten Provocation den Liquidanten zu erstattende Kosten betreffend.

(De Dato Schwerin, den 11. April 1764.)

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen, nebst respective Entbietung Unsers Gunstgnädigen auch gnädigsten Grusses, sämmtlichen Unseren höheren Landesgerichten, wie auch allen Niedergerichten in Unseren Herzog-Fürstenthümern und Landen hiemit zu wissen, daß da bey den häufigen in Unseren Landen vorkommenden öffentlichen Convocationen der Gläubiger oder anderer Anspruchhabenden ad profitendum & liquidandum den Provocaten und Liquidanten die den Rechten gemässe Erstattung der durch die allein zum Nutzen des Impetranten gereichende Provocation an Gerichts- und

Advocaturgebühren verursachten Unkosten, von dem Provocanten und liquidaten oft entweder gar geweigert, oder wenigstens möglichst erschweret werden will, Wir auf unterthänigste Vorstellung der zum Engern Ausschuß Unserer Herzogthümer verordneten Landräthe und Deputirten Unserer getreuen Ritter- und Landschaft, solcher Unbilligkeit mittelst einer allgemeinen Constitution abzuhelfen die gnädigste Entschliessung gefasset haben.

Wir setzen, wollen und ordnen demnach, das wenn solche Convocationes

1) nicht Schulden halber, sondern wegen Veräusserung, Vertauschung, Verpfändung und sonstiger Veränderung der Guthsbesitzer oder anderer Eigenthümer, wie auch wegen Auseinandersetzung der Erben, Vergleichshandlung und anderer Dispositionen inter vivos & mortis causa geschehen, oder aber

2) zwar Schulden halber vorgenommen werden, jedoch dabey die Sufficientia bonorum des Provocanten gewiß oder doch höchst wahrscheinlich ist, in den darauf zu ertheilenden Präclusivabschieden der Provocant und Liquidat sofort sub pœna paratissimæ executionis in alle denjenigen Liquidanten, deren profitirte Forderungen dem Inhalt und der Absicht der erlassenen Proclamatum gemäß sind, verursachte Unkosten an Gerichts- und Advocaturgebühren vertheilet, demnächst auch wider ihn auf die erste Ungehorsamsbeschuldigung alsobald wirkliche Execution erkannt, und diese auf die weiteren Kosten mit gerichtet werden solle.

Wir befehlen hierauf sämmtlichen Unseren Höheren- und Niedergerichten in Unseren Herzogthümern und Landen hiemit gnädigst, sich nach dieser Unserer Constitution, welche Wir durch den Druck und mittelst Einrückung in die hiesigen Intelligenzblätter zu jedermans Wissenschaft gelangen lassen, in allen vorkommenden Fällen schuldigst zu achten. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und aufgedruckten Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 11ten April 1764.

(L.S.) Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

2) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Hauptmanns von Hövel nachstehendes Proclama erlassen, und dessen Affigirung in Hamburg und Lübeck per subsidiales verfüget, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verordnet worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Wittenburg belegene Allodialguth Pretzier cum pertinentiis, ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti, vel ex quacunque alia causa, Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von Hövel, mediante supplica unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbemeldetes sein Allodialguth Pretzier cum pertinentiis an den Königl. und Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Stadtvogt und Stiftsamtmann Otto Johann Christoph Könemann verkaufet, und im Kaufcontract sich verbindlich gemacht, ein publicum proclama præclusivum zu erwahren, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten also geruhen, solches in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad

pro-

profitendum & liquidandum auf den 8ten May a. c. anberahmet, und zu solchem Ende gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß der- oder diejenigen, so sich in Termino præfixo nicht melden werden, nachhin mit ihren Ansprüchen an bemeldetes Allodialguth Pretzier cum pertinentiis nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen geachtet werden sollen, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an vielbemeldetes Guth Pretzier cum pertinentiis, ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti, vel ex quacunque alia causa habende Ansprache, wie Rechtens, profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 12ten Januar 1764.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley auf Instanz der verwitweten Hauptmannin von der Lühe nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur die Affigirung desselben zu Lübeck, Lenzen und Parchim verfüget, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige öffentliche Anzeigen verordnet worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Crivitz belegene, von der verwittweten Hauptmannin Lucia Dorothea von der Lühe, an den Cammerjunker Gustav Ludewig Heinrich Casimir von der Lühe unter gewissen Bedingungen abgetretene Lehnguth Möderitz cum pertinentiis, ex capite crediti, hypothecæ, fideicommissi, jure hereditario, vel quocunque alio capite An- und Zusprüche, Rechte und Befugnisse haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Suppliciren jetzt gedachter Hauptmannin von der Lühe, zur Sicherheit vorbemeldeten Lehnträgers, Cammerjunkers von der Lühe, gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Julii a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am jetzt benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, Rechte und Befugnisse gehörig profitiren und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, solches auch sub præjudicio, daß diejenigen, welche sich nicht melden, oder auch durch den von Supplicantin zu exhibirenden Postzettel ad acta nicht bekannt werden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren An- und Zusprüchen, Rechten und Befugnissen, mittelst des peracto termino zu publicirenden Abschiedes gänzlich abgewiesen werden, nicht anders halten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 April 1764.

3) Ferner ist aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, auf Instanz der Geschwistere Granzen, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Grabow, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des weiland Amtmanns Carl Christian Granze zu Grabow, einige Forderung, es

rühre solche her ex quocunque capite sie wollen machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns die Geschwistere Granzen mittelst eingereichten Supplicati geziemend vorgetragen, wie sie zur Theilung bemeldeten Nachlasses mit Zuverläßigkeit zu schreiten nicht vermögend wären, bevor sie, ob und wer einige Ansprache daran zu machen berechtiget sey, versichert worden, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, zur Erlangung der erforderlichen Versicherung, publica Proclamata præclusiva zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden Raum gegeben, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 13ten Julii a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am jetzt benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher beyUnsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen, welche ihr an den Nachlaß des Verstorbenen Amtmanns Granze zu Grabow machen zu können vermeynet, gehörig profitiren und rechtserforderlich liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 April 1764.

b) beym Herzogl. von Bothschen Regimentsgericht zu Güstrow.

1) Von Sr. regierenden Herzogl. Durchl. zu Mecklenburg, hochbestallten Herrn Chef eines Infanterieregiments, des Herrn Obristen von Both Hochwohlgeb. wir verordnete Commissarii, fügen allen denjenigen, welche an dem, bey jetztgenannten löblichen von Bothschen Infanterieregiment stehenden Hrn. Major von Bülow ex capite crediti, vel quacunque alia causa, eine Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch zu vernehmen: welchergestalt vorgenannter Hr. Major von Bülow, theils zu seiner eigenen Gewißheit, theils zur Beruhigung seiner Creditorum den Entschluß gefaßt, seine Gläubiger durch eine peremtorische Ladung ad liquidandum & eventualiter ad transigendum zusammen berufen zu lassen, und zu dem Ende den Herrn Obristen von Both um die Niedersetzung einer zweckfügigen Commißion gehorsamst ersucht hat. Wann nun diesem Gesuch zufolge ein Terminus præclusivus ad liquidandum & eventualiter ad transigendum auf den 7ten May a. c. angesetzet worden: so laden wir ex speciali Commissione, alle und jede Creditores des erwehnten Hrn. Majors von Bülow, sub pœna præclusi, daß sie an bemeldetem Tage, des Morgens um 9 Uhr in meinem, des Obristlieutenants von Plessen Hause, entweder in Person oder durch genugsam, auch zum Zweck der intendirten Vergleichshandlung specialiter und allenfalls cum libera, in loco Commissionis anzutreffende Bevollmächtigte, sich einfinden, ihre Ansprüche, solche rühren ex capite crediti oder aus irgend einem andern Grunde her, liquidiren, auch hinlänglich justificiren, nicht minder die von dem Hrn. Major von Bülow abzugebende Erklärung, sowol über die Debita selbst, als zu deren möglichsten Tilgung gewärtigen und weitere, entweder gütliche oder rechtliche Behandlung pflegen: widrigenfalls sie zu erwarten haben, daß sie damit gänzlich präcludiret und in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen. V. C. W. Güstrow, den 31 Jan. 1764.

Matthias von Plessen, Obristlieutenant.
C. F. von Mecklenburg, Capitain.
H. J. Brandt, Auditeur.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann vor einiger Zeit der hiesige Bürger und Tischler Johann Tretau mit Tode abgegangen, und gegenwärtig sich einige Creditoren gemeldet, welche an dessen Güther Forderung machen, und dahero um Erkennung publicorum proclamatum ad liquidandum credita,

ge-

geziemend nachgesuchet, und dann wir ihrem Petito deferiret, mithin den 4ten May a. c. pro Termino ad liquidandum anberahmet haben; als werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Bürgers und Tischlers Johann Tretau Güther Forderungen und Ansprüche haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie am vorbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube sich entweder in Person oder durch Gevollmächtigte einfinden, ihre Forderungen sodann rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber gewärtig seyn sollen, nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern auf immer präcludiret zu werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 17ten Martii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Wir haben auf Anrufen des, für des hieselbst verstorbenen Schusters Johann Schröders Kinder gerichtlich bestellten Vormundes, gegenwärtige offene Ladung an alle diejenigen, welche ex capite crediti oder sonst rechtliche Forderung und Ansprache an genannten Schuster Johann Schröder zu haben vermeinen, erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 7ten May d. J. berahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen. Citiren und laden solchemnach alle und jede, welche an besagten Schuster Schröder und dessen Vermögen einige rechtliche Ansprache haben oder zu haben vermeinen, daß sie am genannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre ex capite crediti oder sonst machende rechtliche Forderungen und Ansprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden, wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und daraus weitere rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Signatum Lübz, den 28 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Es wird denen, bey dem Kupferschen Concursu sich angegebenen Creditoribus hiedurch angefüget, daß wir ex officio einen Terminum ad rotulandum acta auf den 18ten Junii a. c. angesetzet haben. Werden demnach besagte Creditores und die Vormündere der Kupferschen Kinder, daß sie am ernannten Tage Morgens zu 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, und Acta rotuliren, hiemit ein- und vorgeladen. Wobey wir denen Creditoribus freylassen, ihre deductiones prioritatis & præferentiæ 8 Tage ante terminum einzubringen. Datum Wittenburg, den 11ten April 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

f) beym adelichen Gerichte zu Benz.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Christina Ringelohten, welche etwa ein Viertel-Jahr als Ausgeberin auf dem Hofe zu Benz gedienet, vor 6 Wochen allda gestorben. Sie ist eines Holländers Wittwe gewesen, und hat nach ihrer Anzeige, die mehreste Zeit im Lüneburgschen gewohnet. Obgleich nun sie nicht so viel hinterlassen, daß die Beerdigungskosten davon bestritten werden können: so werden gleichwol ihre etwanige Erben Gerichtswegen peremtorie citiret, a dato binnen 10 Wochen sich gebührend zu melden, um ihr Erbrecht wahrzunehmen, in Verbleibung dessen sollen sie nicht weiter gehöret werden. Adeliches Gericht zu Benz in Mecklenburg, den 9 April 1764.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

1) Aus der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock ist nachstehende Edictal-Citation erlassen:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir Anna Maria Stieglitzen hiemit zu wissen, wasgestalt Uns dein Ehemann, der unter dem Infanterieregiment des Obersten von Both stehende Musquetier, Joachim Heinrich Brunsendorf, unterthänigst angezeiget, wie du ohne einige von ihm gegebene Ursache schon ins achte Jahr ihn böslich verlassen, er dagegen, aller angestellten Erkundigung ungeachtet, von dem eigentlichen Orte deines jetzigen Aufenthalts nichts in Erfahrung bringen mögen, mit devotester Bitte, Wir wolten bey so bewandten Umständen geruhen, gewöhnliche Edictales zu erlassen. Wann nun auch dem Petito des Supplicantis deferiret, und deshalb der 1ste May des mit Gott zu hoffenden 1764sten Jahres pro termino festgesetzet worden: So citiren, heischen und laden wir dich Anna Maria Stieglitzen hiemit zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, und wollen, daß ebengedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens und der eigenmächtigen Trennung halber, gebührend Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheid gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß bey deinem fernerweitigen Aussenbleiben, auf des Implorantis weitere Vorstellung und Bitte wider dich in contumaciam, auch die Ehescheidung, und sonst was Recht ist, erkannt werde. Datum Rostock, den 7 Julii 1763.

III. Was zu verpachten.

1) Auf dem adelichen Guthe Critzow, eine Meile von Crivitz, soll die Fischerey auf drey Seen und der Warnow verpachtet werden. Wer dazu Belieben findet, kann sich auf gedachtem adelichen Hofe, bey dem Schreiber Hrn. Böck melden, und nach getroffenem Vergleich die Fischerey sogleich antreten.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl zum öffentlichen Verkauf des dem, wegen sträflicher Vergehungen gegen seine Eltern, zum Vestungsbau nach Dömitz verurtheilten Schuster Christian Pohlmann zugehörigen, in der sogenannten langen Strasse, zwischen dem Hrn. Secretair Becker und dem Tischler Sponholz inne belegenen Wohnhauses ein Terminus auf den 1sten kommenden Monats May anberahmet: so werden alle diejenigen, welche dasselbe zu erhandeln Lust haben mögten, hiedurch eingeladen, am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, Both und Gegenboth zu thun und demnächst zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden vorberegtes Haus gegen baare Bezahlung zugeschlagen werde. Malchin, den 18 April 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Auf dem grossen Moor allhier in Schwerin, sind 2 Häuser mit Hofraum und Garten zu verkaufen. Die etwanigen Käufer können bey dem Bürger und Schuster, Meister Klingenberg, nähere Nachricht erhalten.

3) Vom Herzogl. Mecklenburgischen Stadtgericht zu Dömitz wir verordnete Richter und Assessores, fügen hiemit zu wissen, daß von Seiten des Bürgers und Gastwirths Schmahl aus der Stadt Güstrow zum gerichtlichen Verkauf und zur öffentlichen Licitation der ihm von wyland seinen Eltern allhier zu Dömitz jure hereditario angefallenen Aecker und Wiesen ein Terminus subhastationis ausgebeten, und darauf, salvo cujuscunque jure tertii gegenwärtiges Procla-

clama ad subhastandum von uns erkannt ist. Es werden demnach die von dem Bürger und Gastwirth Schmahl zu Güstrow angezeigte, allhier zu Dömitz belegene Aecker und Wiesen, nämlich an Aeckern, ein Nadenstück, ein Langblöckenstück, ein Langwischenstück, ein Föhrdenstück; und an Wiesen, eine in der Warft und eine im Neuenstiege, salvo cujuscunque jure tertii zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, und alle diejenige, welche zum Ankauf Belieben haben, hiedurch auf den 5ten künftigen Monats May, vor hiesigem Stadtgerichte eingeladen, um in sothanem Termino die etwanige Conditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth zu versuchen, und auf den höchsten Both des Zuschlags zu gewärtigen. Wornach man sich zu richten. Datum Dömitz, den 31 Martii 1764.

Zum Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

4) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg wird dem Publico zur dienstlichen Nachricht dienen, daß allhier ein gut erbauetes Wohnhaus cum pertinentiis, als 3 Peescher-Morgen, und eine Klags Brock-Wiese, und in dem Hause 2 gute Stuben, 2 Kammern, eine gute Küche, wie auch ein guter Bodenraum, benebst benöthigte Viehställe, wie auch ein kleines Hintergebäude befindlich; ausser diesem aber ein ziemlich beträchtliches Ackerwerck und gute Heuwerbung nebst 2 Gärten und Scheure, aus freyer Hand verkauft werden sollen, und dieserhalb ein Terminus licitationis auf den 4ten May a.c. anberahmet worden; als werden alle und jede, welche Belieben tragen, ermeldetes Haus cum pertinentiis und Ländereyen, an sich zu kaufen, in dicto Termino vor hiesigem Herzogl. Stadtgerichte, des Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, geneigt vorgeladen; vorhero aber könnten die Herren Liebhabere von denen Conditionibus und Specificatione des zum Verkauf gestellten Hauses und Ländereyen, bey dem hiesigen Bürger und Altermann des Schneideramts, Christopher Hanschen, oder auch bey denen beyden Bürgern Jürgen Haagen und Hinrich Schaden allhier, nähere Nachricht einziehen und hiernächst gewärtigen, daß alsdann dem plus licitanti das Haus cum pertinentiis, Scheuer und Ländereyen, für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum Sternberg in judicio den 6 April 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Auf dem adel. Hofe zu Critzow, eine Meile von Crivitz, ist guter Gerstenwicken und Buchwaizen, für billigen Preiß, zu haben.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Eines zu Weisdin im Strelitzischen, im Jahr 1754 als Gänsehirten verstorbenen Carl Christian Paries hinterlassenen Kindern, welche sich nach der Gegend von Friedland hingewandt haben sollen, ist in Berlin eine Erbschaft zugefallen. Sämmtliche Obrigkeiten, die Herren von Adel, Magistráte, Beamten, auch die Herren Prediger, werden gebührend ersucht, nach diesen armen Leuten sich geneigt erkundigen und ihnen wissen zu lassen, daß sie solche bey denen Stadtgerichten in Berlin erfragen können. Der Bote welcher sie ausfrägt, soll für seine Mühe belohnet werden.

2) Burgermeister und Rath der Stadt Ribnitz lassen hiemit bekannt machen, wie sie gesonnen noch eine bis zwey Windmühlen in ihrem Territorio anlegen zu lassen. Wer nun hiezu Belieben träget, solche gegen einer gewissen Grund- auch allenfalls Erbpacht zu bauen, wolle sich daselbst bey Bürgermeister und Rath einfinden, und die näheren Conditiones gewärtigen. Ribnitz, den 17 April 1764.

Bürgermeistere und Rath.

3) Da der hiesige Teßinsche Johannismarkt dieses Jahr in der Rostockschen Pfingstmarktswoche einfällt: so wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß selbiges solcherhalb auf den Dienstag vor Pfingsten, ist der 5te des Monats Junii, vor diesesmal verlegt worden. Teßin, den 21 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 24ten April 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅓telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	26	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	7	9
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	3
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßs.	Rocken Th.	ßs.	Gersten Th.	ßs.	Malz Th.	ßs.	weiße Erbse Th.	ßs.	Futter-Erbsen. T.	ßs.	weißer Haber Th.	ßs.	bunter Haber T.	ßs.
den 25 April. in Rost. N. ⅔. die	90	—	48	—	30	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 27 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 27 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 27 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	23	—	21	—	30	—	28	—	24	—	16	—	14
— 27 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 24 in Lauenburg, Sack.	4	32	2	28	2	8	—	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0180
DFG

Anno 1764. 18tes Stück.

Sonnabends den 5 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Bitten des Vesten Unsers lieben Getreuen Christoph Friederich Barthold von Zülow an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amt Schwerin belegene und mit Unserm Landes- und lehnherrlichen Consens dem Vesten Unserm auch lieben getreuen Hauptmann Gotthard von Gövel von ihm verkaufte Lehnguth Zülow cum pertinentiis irgend einige Lehnsansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, mithin zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche einen Terminum auf den 16ten des kommenden Monats Julii anberamet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenigen, welche an dieses Guth Zülow oder dessen Pertinentien irgend ein jus agnationis, fideicommiss- allodial- oder andere das Lehnrecht betreffende Ansprache zu haben und zu exerciren vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre vermeinte Ansprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 27 April 1764.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) In dem Herzogl. Hof- und Landgerichte ist nachstehendes Proclama erkannt.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Da Uns der Ernst Friederich von Kampz zu Klein-Varchow um das gegenwärtige Proclama, zu dessen Auswirkung er sich bey dem Verkaufe des Guths Klein-Varchow an den Georg Friederich von der Osten, verbindlich gemachet, unterthänigst angelanget hat; so bestimmen Wir ad liquidandum & profitendum den 11ten May a. c. und laden solchemnach alle und jede, ausser der bereits bekannten von Winterfeldtschen Forderung, welche an das bemeldete Guth Klein-Varchow und dessen Pertinentien einige Anforderung oder Ansprache, ex quocunque capite vel causa haben, oder zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie gemeldeten Tages, Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht sich einfinden, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzeigen und bescheinigen, im Unterlassungsfall aber gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben, Güstrow, den 27sten Jan. 1764.

b) Bey der Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Christoph Friederich Barthold von Zülow, wegen des von ihm verkauften Guths Zülow, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar und Ratzeburg, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Schwerin belegene, von Christoph Friederich Barthold von Zülow an den Hauptmann Gotthard von Hövel käuflich überlassene Guth Zülow mit allen seinen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie jetzt gedachter von Zülow solches besessen hat, einige Schuld- oder andere Ansprache, ex quocunque capite sie herrühren mag, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliren mehrbemeldeten von Zülow, zur Sicherheit obbenannten Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Schuld- oder andere Ansprachen, welche ihr an das Guth Zülow habet oder zu haben vermeinet, gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 28 April 1764.

2) Ferner ist aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst auf Instanz des weiland Oberforstmeisters von Eribitz und des weiland von Güblen auf Lüttenbrütz hinterlassene Erben nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu

Wis-

Wismar und zu Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit zu wissen, welchergestalt Uns des weiland Oberforstmeisters von Crivitz und des weiland von Gühlen auf Lütten-brütz hinterlassene Erben, mittelst Einreichung eines Supplicati unterthänigst und demüthigst zu vernehmen gegeben, wie ihnen aus den Ahrens Lustigschen Concurs aus einer an den weiland Hofrath von Crivitz von den ehemaligen Juden und nachherigen gewesenen Wegecommissario Abraham Ahrends auf 200 Rthlr. N. ⅔tel de dato Schwerin den 1sten August 1714, das Capital dieser 200 Rthlr. N. ⅔tel nebst Zinsen, gegen Retradirung der Originalverschreibung, von der Concursmassa jetzt ausbezahlet werden solle, erwehnte Obligation aber, ob sie gleich besage der Concursacten in termino liquidationis mit übergeben worden, und sich folglich dermalen eine Zeitlang bey den Acten befunden, endlich aber von denselben weggekommen und verlohren gegangen, so, daß man bis auf diese Stunde nicht wisse, wo und in welchen Händen sie sich jetzt befinde, noch auf was Art und Weise sie zur erforderlichen Ablieferung, wieder herbey zu bringen sey, mit angefügter unterthän- und demüthigster Bitte: Wir wolten daher geruhen, alle und jede, so die mehr benannte Originalverschreibung in Händen haben, und aus derselben einigerley Forderungen, Befugnisse, An- und Zusprüche an den Ahrens-Lustischen Concurs und an die dazu gehörige Massam wirklich haben oder zu haben vermeinen, durch ein proclama præclusivum vorzuladen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt und zu Producirung der Obligation einen Terminum auf den 9ten May a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche die bemerkte Obligation in Händen haben, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen sie sich geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, die etwa besitzende Obligation originaliter produciren, und zu derselben sich gehörig legitimiren, in Entstehung dessen aber, daß sie mit ihren darauf zu machenden Forderungen, An- und Zusprüchen, nachher nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mittelst Auferlegung eines ewigen Stillschweigens abgewiesen, die angezielte Originalverschreibung aber gerichtlich annulliret, cassiret und mortificiret werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu richten. Datum Schwerin, den 13ten Jan. 1764.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an der in hiesiger Vorstadt, zwischen des Becker Evers Garten, und des Gärtners Stangen Scheure belegenen, dem Bürger und gewesenen Postfahrer Siegmund Töllner zugehörigen Bude, nebst Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andern Zubehörungen ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorerwehnter Bürger und gewesener Postfahrer Siegmund Töllner in der Vorstadt hieselbst, geziemend angezeiget, daß er vorgedachte Bude, Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andere Zubehörungen verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey gehorsamst nachgesuchet, solches Proclama ad valvas Curiæ hieselbst affigiren, und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum

& liquidandum auf den 11ten May a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den Bürger und gewesenen Postfahrer Siegmund Töllner und an dessen verkaufte vorgedachte Bude, Stall, Hofraum, Garten, Wiesen und andern Zubehörungen einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß sie am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehöria anzeigen und beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 23 Febr. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach der Bürger und Brauer Christian Daniel Fahrenheim dem Magistrat angezeiget, welchergestalt er den in hiesiger Vorstadt am Lübschen Wege, zwischen des Litzenbruders Proschen und des Schuster Karnatz Garten belegenen, und denen Elverschen Erben bisanhero zuständig gewesenen Garten käuflich erstanden, mit geziemender Bitte, zu seiner Sicherheit alle diejenigen, so an diesen Elverschen Garten einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen mögten, per publicum proclama præclusivum öffentlich citiren, und ermeldetes Haus sowol hieselbst affigiren, als auch denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; und dann wir diesem seinem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges öffentliches proclama præclusivum erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche am ermeldeten von den Elverschen Erben an den Brauer Fahrenheim verkauften Garten irgend einige Ansprache, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præ- & concluſi hiemit und wollen, daß sie am 29sten May a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte vor uns sich sistiren, ihre vermeintliche Ansprüche durch in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens dociren und weiteren rechtlichen Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie in Zukunft mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter werden gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 30 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es ist E. E. Rath von dem Bürger und Brauer Deurschmann vorgetragen worden, wasgestalt er seinen Stiefkindern, Gebrüdern Glantzen vorträglich fände, deren allhie vor dem Glevienschen Thor belegenes, mit 4 Stuben und eben so viel Kammern, auch guten Bodenraum versehenes Wohnhaus zu verkaufen, dabey er dann um einen öffentlichen Licitationstermin geziemend angesuchet hat, und daß zugleich alle daran Ansprachmachende mit vorgefordert werden mögten. Wie nun gegen die Absicht des Supplicanten nichts Bedenkendes gefunden, vielmehr zur Liquidation sowol als Licitation der 9te May anberahmet worden ist: so werden alle diejenigen, welche an vorbeschriebenes Haus, aus irgend einem Grunde Prätension haben, hiemit sub pœna præ- & concluſi citiret und geladen, daß sie solche an gedachtem Tage zu Rathhause mit Rechtsbestand verificiren, und wegen ihrer Befriedigung den Abschied anhören; wann dieses verrichtet, können sogleich die Licitanten Both und Gegenboth pflegen, und es für den höchsten Both zum freyen Eigenthum zugeschlagen bekommen. Güstrow, den 15 Martii 1764.

e) beym Herzogl. Stadtgericht zu Güstrow.

1) Es hat die Demoiselle Gertrud Zickermann.

mannen diesem Herzogl. Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, wie sie ihr hieselbst am Markte zwischen dem Hrn. Hofrath Spalding und dem Kaufmann Hrn. Pippow inne belegenes Wohnhaus an gedachten Hrn. Hofrath Spalding verkaufet und daneben gehorsamst gebeten, zu des Hrn. Käufers mehrerer Sicherheit, als wozu sie sich nach dem Contract auch verpflichtet, publica proclamata zu erkennen, und alle diejenige, welche etwa an dieses von ihr ohnlängst gerichtlich erstandenes Wohnhaus einige Ansprache haben oder formiren mögten, auf eine gewisse Tagefahrt sub pœna præclusi vorzuladen, auch dieses durch die Intelligenzblätter bekannt machen zu lassen. Diesem Gesuche ist nun gewähret, und zu dem abgezielten Endzwecke ein Terminus auf den 8ten May d. J. festgestellet. Solchemnach werden diejenigen, welche an berührtes Haus der Demoiselle Gertrud Zickermannen, so sie vor einigen Jahren selbst gerichtlich erkauft, eine Ansprache, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, mit Recht zu haben vermeinen, in Kraft dieses vorgeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 10 Uhr, vor dem Gericht zu erscheinen, um ihre Ansprache an solches Haus oder sonstige Prätensiones, wie sichs gebühret, rechtlich zu erweisen und zu verificiren, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß sie hiernächst damit prächudiret und gänzlich ausgeschlossen werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Signatum Güstrow, den 30 Martii 1764.

f) beym Magistrat zu Sternberg.

1) Von Bürgermeister, Gericht und Rath zu Sternberg, ist ad instantiam des Hrn. Obersten von Zülow zu Rostock Hochwohlgebornen, nachstehendes Proclama erkannt und selbiges zu Sternberg in loco consueto affigiret worden.

Demnach des Hr. Cammerjunker von Raven auf Golchen Hochwohlgeb. des Hrn. Obersten von Zülow Haus allhier zu Sternberg, zwischen des Rathsverwandten, Hrn. Crenow, und des Bürgers und Schlächters Andreas Kochen Häuser in der Pastiner Strasse belegen, mit Hofraum befindlichen Garten und Ställe cum pertinentiis, als Peescher-Morgen und Klags-Brock-Wiesen, in Scheiden und Gränzen, mit allen dazu gehörigen bürgerlichen Recht und Gerechtigkeiten erb- und eigenthümlich angekaufet. Damit aber des Hrn. Cammerjunker von Raven Hochwolgeb. bey diesen getroffenen Kauf für allen etwanigen Ansprüchen sicher sey, und daß nicht sonsten noch einige Creditores sich angeben, welche an dem besagten Hause und Pertinentien etwan Ansprache haben mögten; so ist von Bürgermeister, Gericht und Rath allhier, ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 8ten May a. c. anberahmet und festgesetzet. Es werden demnach alle diejenigen per proclamata publica præclusiva hiemit vorgeladen, welche an ermeldetes Haus cum pertinentiis einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sie rühre her aus einer speciellen Hypothek, oder ex quocunque capite & causa es immer wolle, dieselben in Termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr, in hiesiger Gerichtsstube einfinden, ihre Ansprüche gehörig sodann anzeigen und beglaubigen, übrigens aber sonsten gewärtigen sollen, daß diejenigen welche sich nicht melden, gänzlich nach diesen abgewiesen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg, den 27 Mart. 1764.

Bürgermeister. Gericht u. Rath hieselbst.

g) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Es hat bey uns der Hr. Amtmann Engel zu Schönhusen angezeiget, wie er sein hieselbst habendes Haus cum pertinentiis, nebst seine andere auf unsern Felde liegende Grundstücke an Aeckern, Wiesen Gärten und Scheunen, nichts davon ausgenommen, verkaufet hätte, und zu des Käufers Sicherheit sich verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva zu bewirken. Wie er nun hierum bey uns geziemend angehalten, und wir dann dessen Gesuch deferiret, mithin seinen Terminum a f

den 30sten May mens. sub. anberahmet haben; so werden alle und jede, welche an des Hrn. Amtmanns Engel Haus, Aecker, Garten und Wiesen und übrige Stücke eine gegründete Ansprache und Anforderung haben, sie rühre her ex quocunque capite sie immer wolle, kraft dieses hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, gedachten Tages, des Morgens um 10 Uhr, allhier auf dem Rathhause zu erscheinen, ihre etwanige Anforderung und Ansprache rechtlicher Art nach zu profitiren und zu justificiren, dagegen im Ausbleibungsfall diejenigen zu gewärtigen haben, wie sie präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Dessen zu Urkund haben wir nicht nur dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft ad valvas curiæ affigiren, sondern auch denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren lassen. Datum Penzlin, den 26 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Grevismühlen.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schneider Johann Joachim Kolh vor einiger Zeit mit Tode abgegangen, und dessen Verlassenschaft ad inventarium genommen worden, so werden dessen Creditores, davon sich einige schon angegeben, und etwa sich noch wol mehrere finden mögten, hiemit zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii ad profitendum & liquidandum citiret und vorgeladen, daß sie sämmt und sonders sich an dem von Uns angesetzten Tage den 15ten May, wird seyn der Dienstag nach dem Sonntage Jubilate, des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier, vor der gewöhnlichen Gerichtsstube entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte gestellen, ihre etwanige Forderung aus in Händen habenden brieflichen Urkunden und Nachrichten, oder sonsten wie Rechtens liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Ausseubleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Auch hat des besagten verstorbenen Bürgers und Schneiders Johann Joachim Kolhe nachgelassene Wittwe mit ihrem kriegerischen Vormund in præfixo termino sich mit zu gestellen, um ihre Befugnisse dabey zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft, nach geschehener Publication nicht allein an das Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Grevismühlen, den 2 Martii 1764.

Bürgermeister, und Rath hieselbst.

i) beym Herzogl. Stadt- und Wayſen-gericht zu Marin.

1) Demnach der Rathsverwandte, Hr. Behrend Pressentin hieselbst ohnlängst, mittelst Hinterlassung eines Testamentes verstorben, und dessen hinterbliebene Wittwe, Frau Christina Elisabeth geborne Behrens auch bald nach jenem Todes erblichen ist; so hat man keinen Anstand nehmen sollen, per publica proclamata alle und jede, welche sowol an dem vorräthigen Nachlasse des einen oder anderen dieser beyden ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Eheleute sowol ab intestato als sonstigen Erbschaftsrecht, einen Antheil, auch sonstige Ansprache und Forderung, ex quocunque capite vel jure haben und auszuführen vermeinen, hiedurch sammt und sonders peremtorie, auch sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii vorgeladen, am kommenden 24sten May Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, und sodann auch zu gewärtigen, daß in dieser Erbschichtungssache alsdann rechtlich verfahren, und die übrige sich nicht Gemeldete, nach vollendetem Termino gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Marin, den 30 April 1764.

Herzogl. Stadt- u. Wayſengericht hieselbst.

k) beym

k) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf geziemendes Ansuchen der nachgelassenen Wittwe, weiland hiesigen Bürgers und Schusteramtsmeisters Sanders, um gerichtliche Convocation aller derjenigen, so an dem von ihr gekauften, in der Hinterstrasse hieselbst belegenen, und den von weiland Schuster Johann Hinrich Brämer nachgebliebenen Kindern zugehörigen Hause Ansprache machen wollen, werden alle und jede, welche an vorberegten Hause ein dingliches Recht, Hypothek, oder sonstige Forderung ex capite crediti haben und vorbringen wollen, kraft gegenwärtigen öffentlichen Proclamatis, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie den 1sten Junii a. c. wird seyn der Freytag nach Rogate, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person oder Vollmacht erscheinen, ihre Ansprüche und Rechte gehörig prositiren, liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen, sub præjudicio, daß denjenigen, welche solches zu thun unterlassen, ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen an obberührten Hause dadurch gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Rehna im Herzogl. Amtsgerichte den 1 May, 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

l) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Gammelin.

1) Da die aus dem Dorfe Lütken Markt gebürtige, und auf dem Amte Gammelin viele Jahre als Brennersche in Diensten gewesene Elisabeth Riegen geborne Pahlen kürzlich hieselbst verstorben ist, und sich zu ihrer Verlassenschaft zwar deren Bruder, der Hauswirth Pahl aus Pretzien gemeldet hat, gleichwol aber dem Vernehmen nach noch mehrere gleich nahe Verwandte von ihr vorhanden seyn sollen; so werden hiedurch alle und jede, welche an den Nachlaß der verstorbenen Riegen ein Erbrecht oder einen sonstigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 10ten May dieses Jahres frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte anfinden, ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum angeben, und hierauf weitern Bescheides, beym Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren Anforderungen an gedachte Rigische Verlassenschaft gänzlich präcludiret, und selbigen dieserhalb ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Gammelin, den 29 Martii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen dir Hinrich Bassow ehemallgen Mousquetier unter Unserm Alt-Zülowschen Infanterieregiment hiemit öffentlich zu wissen; wasmassen Uns deine Ehefrau Trine Dorothee geborne Häusern supplicando angezeiget, wasmassen sie, nachdem du vor zehn Jahren von Königl. Preußischen Werbern zu Müsselmow aufgehoben worden, von deinem Leben und Aufenthalt nicht die mindeste Nachricht, hingegen unterschiedene Gerüchte von deinem im Lazareth erfolgten Tode, erhalten habe; daher Uns sie demüthigst gebeten haben wolle, Wir geruheten in Gnaden, sie und ihre beyde von dir zurück gebliebene Kinder, zu Beförderung ihrer zeitlichen Wohlfahrt, darüber durch behufige Edictalcitationes in Gewißheit zu setzen. Wann Wir nun diesem demüthigsten Gesuch in Gnaden Raum gegeben haben; als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815778156/phys_0187 DFG

hin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du den 24sten des kommenden Monats May, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich des Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, oder da ferne du an der persönlichen Erscheinung durch zu Recht beständige Ursachen behindert würdest, solches schriftlich anzeigen und glaubhaft bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen solst, daß was den Rechten gemäß, allenfalls mit deiner Erklärung pro mortuo und Aufhebung deiner Ehe, erkannt werde. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 29sten Febr. 1764.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniſſimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung
verordnete Geheime u. Räthe.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Wittenburg.

1) Nachdem angezeiget worden, daß der Altvater Claus Moldenhauer in Ziggelmark vor einigen Wochen, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen, und solchemnach desselben leiblicher Bruder, der Tagelöhner Christian Moldenhauer in Wittenburg sich zur Erbfolge gemeldet hat; so werden alle diejenige, welche ihre nahe Anverwandschaft darthun und erweißlich machen können, edictaliter & peremtorie vorgeladen, sich auf den 26sten Junii, als am Dienstage, nach bevorstehenden Johannis vor der hiesigen Herzogl. Amtsstube, entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, und nach zulänglicher Legitimation ihrer Person, ihr vermeintliches Erbschaftsrecht zu erweisen, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, mit ewigem Stillschweigen abgewiesen zu werden. Datum Wittenburg in judicio Præfectur: den 25 April 1765.

Verordnete Beamte.

III. Was zu verpachten.

1) Wann das ohnweit Schwerin belegene Gut ohne Stück, in Termino Trinitatis 1765 aus der Pacht fällt, und wieder aufs neue soll verpachtet werden; so können diejenigen, welche dasselbe zu pachten Belieben tragen, sich bey dem Doctore Hrn. Gröning in Schwerin melden, welcher nicht allein die Verfügung, daß sie solches in Augenschein nehmen können, machen, sondern auch demnächst mit ihnen weitere Handlung pflegen wird. Schwerin, den 26 April 1764.

2) Auf einer zu Güstrow vor dem Mühlenthor am Damm belegenen Hofstelle, soll bevorstehenden Trinitatis d. J. 1) ein anständiges Wohnhaus von 3 Stockwerk, mit 4 Stuben, 3 Kammern und einem tüchtigen Boden, 2) ein grosser fruchtbarer Garten, 3) ein geräumiger Hofplatz mit 5 grossen und kleinen Ställen zu allerhand Vieh, auf einige Jahre verpachtet werden, der Pächter muß 12 Kühe mitbringen und halten, für welche er im Sommer die gemeine Weide hat, im Winter aber die gehörige Ausfütterung bekommt. Er hat auch die Freyheit nach Belieben auf dem Hofe die Viehzucht zu betreiben. Wegen der andern Bedingungen wird der Notarius Hr. Simsen zu Güstrow mehrern Bescheid geben.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung, das dem ehemaligen Tischler und jetzigem Küster Francke zuständig gewesene, seinen Creditoribus cedirte, an dem sogenannten Moor hieselbst, zwischen dem Hause des Kaufmanns Ausborn und dem Langbeinschen Hause, belegene Haus, an den Meistbietenden am 11ten Julii a. c. gerichtlich verkaufet werden soll: als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sothanen Hauses sich entschliessen mögte, an jetzt benanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß mehr bemeldetes Haus, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses

unter

unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 14 April 1764.

2) Als Abseiten des Hrn. Communis Mandatarii der Creditorum des wayland Bürgers und Handelsmannes Christoph Lüttick dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst geziemend angezeiget worden, welchergestalt jetzo zu dem in der Altstadt auf dem sogenannten Mohr zwischen des wayland Herzogl. Mundkochs Hrn. Molten und der Demoiselles Wuesthoffen ihren Wohnungen inne belegen, und von dem wayland Bürger und Handelsmanne Christoph Lütticke hiebevor eigenthümlich besessen, nachhero aber an seinen Creditoribus abgetreten und Ihnen eingeräumten Hauses, als welches zwey Stockwerk hoch und in dem untersten Stockwerk an jeder Seite eine Stube nebst zwo Kammern, eine helle Küche und Speisekammer, in der obersten Etage gleichfalls zwo Stuben mit dreyen Kammern, ferner einen mit guten eichenen Brettern belegten Hausboden, auf selbigem aber eine brauchbare Darre und Winde befindlich, und wobey ein räumlicher Hofplatz nebst zwenen Ställen sich befindet, aus denen zum Theil annoch Wohnzimmer zu machen sind, Käufere sich gefunden und deshalb angesuchet, Judicium wolle geneigen einen Terminum zur Subhastation des gedachten ehemahligen Lütticksehen Hauses cum pertinentiis anzuberahmen, solches ad valvas curiæ hieselbst zu affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern oftmahls zu inseriren auch zum Zweck dessen den Herrn Superintendenten Menckel per Requisitoriales zu ersuchen solches am zweyten Sonntage vor den subhastations Termin pro Concione zu beschaffenden Publication zu begleiten, so hat Judicium des Hrn. Communis Mandatarii Suchen in allen deferiret; mithin zur Subhastation des gedachten ehemahligen Lüttischen zu gehörigen nunmehro aber an Creditoribus abgetretenen, auf dem Mohr belegenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 30. May a. c. präfiniret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, die Lust und Belieben haben obgedachtes beschriebenes Haus c. p. an sich zu erhandeln Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, das ofgedachtes ehemahliges Lüttisches nunmehro aber an Creditoribus abgetretenes Haus mit allen Zubehör, dem plus licitanti käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach ꝛc. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 14ten April 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

3) Da der Herr Doctor Juris Johann Schnelle hieselbst als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter des Tischler Seidenschnurs Gläubiger ad acta Convocationis des Tischler Seidenschnurscher Creditorum dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte angezeiget, welchergestalt sich zu des Tischler Seidenschnurschen Hause ein Käufer gefunden, dem es unter gewissen festgesetzten Bedingungen für 430 Rthlr. Neu ⅔ tel Stücke zugeschlagen worden, falls sich in einem à judicio auszubringenden subhastations Termin keiner finden sollte, der mehr dafür bieten mögte, auch zugleich um einen subhastations Termin dieses Seidenschnurschen Hauses, und das solches hieselbst ad valvas curiæ affigiret, auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden mögte geziemend nachgesuchet; so hat Judicium solchem seinem Petito Raum und Platz gegeben, mithin zur Subhastation desselben einen Terminum auf den 19ten May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle so Lust und Belieben haben gedachtes Tischlers Seidenschnurs auf der Neustadt hieselbst belegenes Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und eingeladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und gewärtigen sollen, daß dem plus licitanti mehr gedachtes Tischler Seidenschnurschen Hau-

ses käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 14ten April 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

4) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß das Allodialguth Sildemow, in Mecklenburg nahe bey Rostock belegen, per modum licitationis verkaufet, und dem Hrn. Käufer in Termino Trinitatis 1764. abgeliefert werden soll. Zu dieser Licitation und also zu dem öffentlichen Verkauf des gedachten Guthes an den Meistbietenden, ist der 20ste Junii a. c. pro Termino ermählet, und werden diejenige, welche dieses Guth zu kaufen belieben, hiedurch ersuchet, am gedachten 20sten Junii Morgens um 9 Uhr, zu Rostock in des Hrn. Notarii und Organisten Riedels Behausung auf St. Marien Kirchhof belegen, sich anzufinden, die Conditiones zu diesem Kauf und Verkauf zu vernehmen und anzusehen, wie alsdenn dem Meistbietenden dieses Guth wird zugeschlagen werden. Wer zuvor nähere Nachricht wegen des Guths verlanget, kann solche bey dem Hrn. Hofrath Weber, oder bey dem Hrn. Organist Riedel in Rostock erfahren.

5) Bey den Buchhändlern Berger und Boedner in Bützow und Wismar, sind nachstehende Bücher für beygesetzte wohlfeile Preise zu haben: 1) Bayle Dictionnaire historique & critique, 4 Tom. Amst. 1740. in 4 guten Franzbänden. 18 Rtlr. 2) Medailles sur les principaux Evenemens du Regne de Louis le grand, avec des Explications histor. franc. allem. 1705. R. F. B. 4 Rtlr. 3) Das letzte Wort zu Behauptung der Herzogl. Mecklnb. Auseinandersetzungs Convention ꝛc. 1751. auf fein Postpapier. 3 Rtlr. 4) Ludewigs vollständige Erläuterung der güldenen Bulle, 2 Theile, Frf. 1716 u. 19. Perg. 5 Rtlr. 5) Schröders Papistisches Mecklenburg, 18 Alphabete, Wism. 1741. 2 H. P. B. 5 Rtlr. 6) Schuberts Predigten über die Episteln, Halle, 1748. und Hanssens Paßionsbetrachtungen, Rost. 1751. Cord. verg. Schnitt. 3 Rtlr. 7) Rollins Historie alter Zeiten und Völker, 13 Theile, Dresden, 1763. 13 R. H. F. B. 9 Rtlr. 8) Erlangische gelehrte Anmerkungen und Nachrichten von 1746 bis 54. 9 Rtlr. 9) Tübingische Berichte von gelehrten Sachen von 1752 bis 57. 5 Rtlr. 10) Genealogisch-historische Nachrichten von den Begebenheiten, welche an den Europäischen Höfen sich zugetragen, 145 Theile, Leipzig, 1739 bis 50. 6 Rtlr. 11) Zuverläßige Nachrichten von dem gegenwärtigen Zustand, Veränderungen und Wachsthum der Wissenschaften, 216 Theile, Leipzig, 1742 bis 57. 12 Rtlr. 12) Vollständige Nachrichten von dem ordentlichen Inhalt der kleinen academischen Schriften ꝛc. von 1746 bis 61. 11 Rtlr. 13) Das Neueste aus der anmuthigen Gelehrsamkeit, von 1751 bis 62. 10 Rtlr.

6) Eine Meile von Rostock ist eine ansehnliche Parthey Eichenholz auf dem Stamm, worüber bereits der hohe Landesherrl. Consens ertheilet worden, zu verkaufen. Die Liebhabere hiezu können sich bey den Hrn. Doctor Behm in Rostock melden, und von selbigem nähere Nachrichten erhalten.

7) Es ist eine Reisekutsche mit blauem Tuch ausgeschlagen, hier in Schwerin zu verkaufen. Wer solche zu ersehen gewillet ist, kann sich bey dem Notario Hrn. Krauel näher erkundigen.

8) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß in Rostock bey dem Kaufmann Herrn Georg Felix Oertling sein weiß Sülzer-Salz in Commißion, die Tonne zu 2 Rthlr. 36 ßl. und eine halbe Tonne zu 1 Rthlr. 16 ßl. schwer Courant zu haben ist, und wird für die ledige Tonne, wann sie unbeschädigt zurück geliefert wird 10 ßl. und für die halbe 6 ßl. vergütet. Die entlegene Städte hätten sehr gute Gelegenheit mit denen vom Pfingstmarkt ledig zurückfahrenden Fuhrleuten das Salz um eine sehr leidliche Fracht zu erhalten, wann die Liebhabere solche bey der Her-

Hereinfuhre zu bedingen, und alsdann bey demselben sich zu addreßiren beliebten.

9) Auf dem adelichen Hofe zu Critzow ist guter Gersten, Wicken und Buchwaizen, wie auch zu Langenbrütz gute Wicken zur Saat für billigen Preiß zu verkaufen.

10) Wer frisch geschöpften Pyrmonter Brunnen bedarf, wolle sich bey dem Kaufmann Hrn. Crumbügel in Rostock melden.

V. Was zur Miethe gesucht wird.

1) Es wird eine Wohnung von 2 Stuben, 2 Kammern, Diele und Küche, entweder unten im Hause oder auch ganz alleine in einer grossen Bude gesuchet. Nähere Nachricht giebet die hiesige Intelligenzexpedition.

VI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 8ten auf den 9ten April ist dem Schulzen Voß aus Baartz eine schwarze Stute aus dem Stalle gestohlen. Sie ist platt und breit und dabey gedrungen, gut bey Leibe, und ob sie gleich der Farbe nach kein Abzeichen hat; so ist sie doch dadurch kenntlich genug, daß sie auf der linken Lende ein eingebranntes M. G. mit einer Krone führet. Sie wird dieses Frühjahr erst 5 Jahr alt. Derjenige, der sie entdecken kann, hat von dem Hrn. Landrath von Molzahn auf Grubenhagen eine reelle Erkenntlichkeit zu erwarten.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) In Wismar befindet sich gegenwärtig ein Litteratus aus Sachsen, welcher geraume Zeit zu Hamburg die französische Sprache und deren Accent nach dem Fundament mit guten Nutzen dociret hat, anjetzo aber Verlangen trägt, auf dem Lande sich aufzuhalten, dahero bemühet ist, daselbst eine Condition zu dergleichen Unterrichtung zu erlangen; zu dem Ende derselbe einem jeden seine willige Dienste offeriret. Wem also nähere Nachricht zu haben gefällig, kann solche in Wismar, bey dem Notario Hrn. Linden in der Lübschen Strasse, oder bey Hrn. Schaller auf dem Hopfenmarkt erhalten.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine nicht weit von Grabow wohnende Herrschaft verlanget einen unbeweibten Gärtner, der sein Metier verstehet; imgleichen einen Bedienten, der zur Aufwartung geschickt, und im Frisiren und Rasiren nicht unerfahren ist. Beyde müssen von ihrer Geschicklichkeit und bisherigen guten Aufführung beglaubte Zeugnisse aufzuweisen haben, und können sie den Dienst sofort antreten, sich auch eines guten Gehalts versichert halten. Solte sich hiezu jemand finden, kann derselbe bey der Intelligenzexpedition nähere Nachricht erhalten.

2) Auf dem adelichen Hofe zu Käselin, im Amte Lübz belegen, wird ein Voigt von guten Eigenschaften, und besonders, daß er dem Trunk nicht ergeben sey, verlanget. Wer diese Bedienung anzunehmen ein Belieben hat, derselbe kann sich bey der Herrschaft zu Käselin melden, und daselbst ein vollkommen zulängliches Gehalt gewärtigen, auch diese Bedienung sofort antreten.

IX. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 2 May.

Bey Hrn. Joh. Joch. Crumbügel sind einige Lasten Danziger Becker Waizen, und brauner Trahn, bey Hrn. Bernh. Mann, Danziger Seife, Schwed. und Berger Hering zu haben. Neuer Hering gilt die Tonne 6 ½ Rthlr.

Angekommene Schiffe: Schiffer Peter Hader mit Ballast und 4 Tonnen neuen Dorsch zu 5 Rthlr. Schiffer Michael Topcke, mit Ballast und grossen Hering von Bergen. Capitain Niessen, mit nordländischen fetten Hering für Hrn. Mohn.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 1sten May 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	26	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	7	9
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	3
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 2 May. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	90	—	48	—	38	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 4 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 4 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 4 in Lübeck, Schf.	—	44	—	23	—	20	—	30	—	28	—	24	—	14	—	12
— 4 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 2 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	20	2	4	—	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0192
DFG

Anno 1764. 19tes Stück.

Sonnabends den 12 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Königl. Großbrittannischen auch Churfürstl. Braunschweig Lüneburgischen Generalen Chef August Friederich von Spörken auf Gräven Erbgesessen, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Lübz belegenes, und an Helmuth Christoph von Plessen verkauftes Lehnguth Gräven mit der Meyerey Lindenbeck und Beckendorff auch dem Dorf Lancken nach der hiebevor bey dem Ankauf dieses Guths von den Creditoribus des Generalmajors von Plessen erfolgten Präclusion annoch einige Lehnsansprüche, ex quocunque capite vel causa solches auch seyn mögte, zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Prositirung derselben einen Terminum auf den 16ten des kommenden Monats Julii präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche, nach jener nur erwehnten Präclusion an bemeldetes Lehnguth Gräven mit den Meyereyen Lindenbeck und Beckendorf, samt dem Bauerdorfe Lancken ex capite feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehenen gezemenden Meldung, in Person oder per Procuratores satis instructos unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu prositiren und zu bescheinigen, widrigenfalls

falls aber unfehlbär zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27 April 1764.

(L.S.)
Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Das nachstehende Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht nächsthin erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiemit öffentlich kund, welchergestalt der Rittmeister Friederich Ludewig von Vieregg zu Subzin, bey Unserm Hof- und Landgericht unterthänigst angezeiget, wie er eines Theils um seine Güther von denen adjudicatis zum Besten seines Creditwesens, zu reinigen und zu befreyen, andern Theils eine und andere Capitalia, auf deren Bezahlung vorzüglich gedrungen worden, abzustossen, ferner zu dem Zweck völliger Entrichtung derer durch Gelegenheit der Kriegesdrangsale einsweilen in Rückstand gebliebenen Zinsen, und endlich, damit er einem jeden, von dem er in Zukunft Capitalien in seinen Güthern behielte, die Zulänglichkeit seines Vermögens und der aus dem Ertrag der Güter sich zu versprechen habenden richtigen Zinsezahlung in alle Wege versichern und überzeugen könne, den Entschluß genommen, die Güther Cronscamp und Kleinen-Lantow an den bisherigen Pfandträger Petersen zu Möllenstorff respective jure antichretico und pachtweise auf 15 nach einander folgende Jahre von Trinitatis 1764 an zu überlassen, und zugleich unterthänigst gebeten: daß alle diejenigen von seinen Creditoren, welche ex adjudicatis, ex jure crediti, hypothecæ vel alio quocunque capite an diesen resp. verpfändeten und verpachteten Güthern Cronscamp und Kleinen-Lantow cum pertinentiis, Forderung und Ansprache haben, und die daher diesem antichretischen Pfand- und Pachtcontract und der dadurch intendirten Verwendung des Pfandschillings beyzusprechen sich berechtiget hielten, von Uns peremtorie vorgeladen werden mögten. Wann Wir nun auch kein Bedenken tragen des Supplicantis Suchen darunter in Gnaden statt zu geben, und ad profitendum einen Terminum auf den 15ten May a. c. sub pœna præclusi berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede von denen Creditoribus, welche aus obbesagten Gründen an den resp. verpfändeten und verpachteten Güthern Cronscamp und Kleinen-Lantow Forderungen und Ansprache haben, diejenigen die diesem antichretischen Pfand- und sonstigen Pachtcontract und der dadurch intendirten Verwendung des Pfandschillings beyzusprechen vermeinen, hiemit gnädigst; sodenn Morgens um 10 Uhr auf Unsern Hof- und Landgericht mit aller Nothdurft gefaßt zu erscheinen, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werden soll. Denen aber, welche der angeführten Beysprache sich zu enthalten Vorhabens, geschiehet in supplica die Versicherung, daß in Absicht ihrer Forderungen überhaupt daß protocollum liquidationis von Vieregg Subzinscher Creditorum vom Dato den 22sten Jan. 1760 dergestalt zum Grunde bleiben, daß eine dismalige Unterlassung anderweitiger gerichtlicher Profeßion ihren Rechten ganz unabbrüchig seyn soll. Gegeben Güstrow, den 6ten Februar 1764.

2) Un-

2) Untengesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden zu wissen, daß Wir auf Anhalten derer Gebrüdere von Preen zu Bandelstorff und Dummerstorff, und da selbige sich wegen aller auf solche Güter cum pertinentiis haftenden Schulden völlig aus einander zu setzen gewilliget, einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 22sten May a. c. berahmet haben. Laden auch solchemnach alle und jede, welche an die Güther Bandelstorff, Dummerstorff, Teschendorff, Gadow, Wendorff, Bohmshoff, Pancklau cum pertinentiis, in Kleinen-Schwarß und Schlage einige Anforderung oder Ansprache ex quocunque capite vel causa haben oder zu haben vermeynen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Ansprüche und Forderungen anzuzeigen und zu bescheinigen, im Unterlassungsfalle aber zu gewärtigen, daß sie damit präcludiret und nicht weiter gehöret werden sollen. Gegeben, Güstrow, den 24. Febr. 1764.

3) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc. ꝛc.

Fügen hiedurch männiglich zu wissen, daß der Lieutenant Johann Ulrich von Flotow, auf Stuhrschen Vorwerk submissest angezeiget, wie er seinen zum Stuhrschen Vorwerk gehörigen gesammten Antheil an den Dorfschaften Zislow, Satow auch Rogeetz und der Bruchmühle an den Hauptmann Ernst Friedrich August von Flotow auf Käselin verkaufet, auch selbige zu des Käufers mehrerer Sicherheit proclamiren zu lassen versprochen, mit angehängter unterthänigsten Bitte, nicht allein in Ansehung dieser verkauften Pertinentien publica proclamata zu erkennen, sondern auch seine sämmtliche Creditores ad liquidandum vorladen zu lassen. Wann Wir nun dessen Bitte Platz gegeben, und zu angezielten Zweck einen Terminum auf den 18ten May a. c. anberahmet haben; so laden Wir alle und jede, welche an Supplicanten und dessen Guth Stuhrsch Vorwerk und dazu gehörige Pertinentien in Stuhr und Priborn, imgleichen an dessen an den Hauptmann von Flotow auf Köselin verkauften Antheil der Dorfschaften Zislow, Satow, auch Rogeez und der Bruchmühle eine Forderung ex capite crediti vel hypothecæ oder sonst ex quacunque alia causa haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und sub finali præjudicio præclusionis ernstlich und wollen, daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof- und Landgericht in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintliche Ansprüche und Forderungen profitiren und liquidiren, oder bey Unterlassung dessen gewärtigen sollen, daß sie damit auf immerwährend abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu richten. Gegeben Güstrow, den 20 Febr. 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Die Inserirung nachstehenden zu Hannover und Wismar affigirten Proclamatis in gegenwärtige Intelligenzblätter ist von Herzogl. Justizcanzeley hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Greven und dessen gesammte Pertinentien, besonders an die Meyerey Lindenbeck und Beckendorff, auch an das Dorf Lancken, nach der vormals und zur Zeit, wie der Königl. Großbritannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische General en Chef Au-

gust Friederich von Spörken, besagtes Guth und dessen Zubehörungen von den Creditoribus des Generalmajors von Plessen gekaufet, ergangenen Präclusion und derselben ungeachtet, Ansprüche und Forderungen ex quocunque capite vel causa solches seyn mag, formiren zu können glauben, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannter General von Spörken, den von ihm an Helmuth Christoph von Plessen geschehenen Verkauf mehrbemeldeten Guthes Greven cum pertinentiis, und die ihm nach dem Contract obliegende Verbindlichkeit, publica proclamata præclusiva an euch zu extrahiren, mittelst eingereichten Supplicati vorgetragen, und anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, sothane Proclamata zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum den 21sten Julii a. c. pro Termino präfigiret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am jetztbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintlich habende Forderungen und Ansprüche specifice anzeigen und gehörig beglaubigen, oder bey Unterbleibung dessen, daß ihr nimmer weiter gehöret, sondern cum impositione perpetui silentii gänzlich abgewiesen werdet, unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 30sten April 1764.

2)

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Gadebusch belegene Allodialguth Käselow und dessen Pertinentien ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti, vel quocunque alio capite & causa einige An- und Zusprache zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns der Graf von Schwerin in einem eingereichten Supplicato geziemend vorgetragen, wie er vorgedachtes, seiner Ehefrau bisher zuständiggewesenes Allodialguth Käselow cum pertinentiis verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemacht habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, und einen Präclusivabschied ante Terminum traditionis zu bewirken, mit beygefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, sothane Proclamata zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten May a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am jetztbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unserer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, welche ihr an vorberührtes Guth Käselow und dessen Pertinentien, ex capite reluitionis, protimiseos, onerum realium, debiti vel quocunque alio capite & causa zu haben vermeynet, specifice anzeigen und beglaubigen, oder daß ihr bey Unterbleibung dessen nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu achten. Schwerin, den 15 Febr. 1764.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Der hiesige Bürger und Schuster Johann Joachim Wrancke zeigete dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst geziemend an, welche

chergestalt einige wenige Creditores sehr hart in ihm wegen Bezahlung ihrer Forderungen drüngen, er aber bey jetzigen nahrlosen Zeiten sich hiezu nicht im Stande befände, vielmehr sich genöthiget sähe, ob zwar sein Vermögen nicht viel zureichender als seine wenige Schuldenlast wäre, seine sämtlichen Creditores convociren zu lassen, und bat um Anberahmung eines dazu erforderlichen Termini ad liquidandum & profitendum nec non transigendum & eventualiter ad cedendum, auch solche Proclamata nicht allein ad valvas Curiæ hieselbst, sondern auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Judicium hat solchen seinem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin einen Terminum ad profitendum nec non transigendum & eventualiter ad cedendum auf den 16ten May a. c. präfigiret und anberahmet; es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Schuster Johann Joachim Wrancken, einige An- und Zusprüche zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre an mehrgedachten Bürger und Schuster Wrancken habende Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite sie immer wollen, gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß die Nichterscheinende und Nichtliquidirenden gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter unsers Gerichtsinsiegel. Gegeben Schwerin, den 27 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Als die Vormündere, der von dem verstorbenen Bürger Vierow nachgelassenen Kinder, Bürger und Gastwirth Hannover und der Bürger und Tischlermeister Tornow hieselbst, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte geziemend angezeiget, wie sie solcher bey Antretung ihrer Vormundschaft erfahren, daß des Defuncti Verlassenschaft dergestalt mit Schulden beladen wäre, daß nicht nur einige Forderungen bereits bis zur Execution eingeklaget, sondern sich auch fast täglich neue Creditores meldeten, mithin besorgen müsten, daß noch mehrere sich melden mögten, hinfolglich um auf einmal die auf den Vierowschen Nachlaß ruhende Schuldenlast zu kennen, sich genöthiget sähen, Judicium um Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum, und daß solche ad valvas curiæ hieselbst, sowol als per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiret würden, gehorsamst zu bitten; so hat das Gericht ihrem geziemenden Suchen Raum und Platz gegeben, mithin ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 14ten May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Bürgers und Gastwirths Jochim Zacharias Vierow nachgelassene beweg- oder unbewegliche Güther, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, eine An- oder Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter Unsers Gerichts Insiegel. Gegeben Schwerin den 22 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Demnach der gewesene Pensionarius Neumann in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelfgerichte zu vernehmen gegeben, wie er im Begriff stehe, sein auf hiesiger Neustadt zwischen des sel. Bereiter Hn. Wolls und des Cammerdieners Hn. Engers Häusern belegenes Wohn-

haus cum pertinentiis ausser gerichtlich zu verkaufen, zur Sicherheit des Käufers aber ihm obläge, publica proclamata zu extrahiren, Judicium gehorsamst ersuchet hat, hiezu einen Terminum ad liquidandum & profitendum zu erkennen, und darin sub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii alle diejenigen vorladen zu lassen, die auf sein beregtes Haus ein dingliches Recht oder Ansprache ex quocunque capite haben, oder zu haben vermeinen, auch hier am Rathhause sowol, als per ſubſidiales nach Wismar und Lenzen die Proclamata affigiren, und den hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; so hat Judicium solchen seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu obigem Ende einen Terminum auf den 15ten May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an obgedachtes Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihr an mehrberührtes Haus cum pertinentiis habendes dingliches Recht oder Ansprache ex quocunque capite vel cauſa es immer wolle, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie an oftgedachtes Neumannsche Haus cum pertinentiis, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich ſub ſigillo judiciali. Schwerin, den 13 Febr. 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

3) Demnach der Eigenthümer Hr. Kähler zu Alten-Pohrstorff, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein allhie auf der Neustadt Schwerin nahe bey dem Spielthor, zwischen des Schmidt Holz und des Hautboisten Kornhusen Häusern belegenes Haus, an den Hrn. Regierungscanzelisten Aresto verkaufet, zur Sicherheit des Hrn. Käufers aber behufige Proclamata zu extrahiren, und solche sowol hieselbst ad valvas curiæ, als zu Wismar und Lenzen affigiren, auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren und darinnen alle und jede, welche an beregten Hause ex quocunque capite ein Recht oder Ansprache haben mögten, ſub pœna præcluſi ac perpetui ſilentii vorladen zu lassen versprochen; so hat Judicium auf Ansuchen des Hrn. Eigenthümers Kählers einen Terminum auf den 25sten Junii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle und jede, welche an das, besagtem Eigenthümer Hrn. Kähler ehedem zugehörige, nunmehro aber an den Hrn. Regierungscanzelisten Aresto verkauftes Haus einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite, ein Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen profitiren und liquidiren sollen, ſub hoc præjudicio, daß sonsten die nicht Erscheinende und nicht Liquidirende mit ihren Ansprüchen an oft besagten, von dem Eigenthümer Hrn. Kähler an den Hrn. Regierungscanzelisten Aresto verkauften Hauses, gänzlich abgewiesen, präcludiret seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Gegeben Schwerin, den 13 April 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Magistrat zu Grabow.

1) Es hat der Bürger und Kunstdrechsler, Meister Franz Philip Dingelstädt sein bisheriges Wohnhaus mit denen dazu gehörenden Grundstücken hieselbst, an den Rathsverwandten Hrn. Radatz allhier verkaufet, und zur Sicherheit des Hrn. Käufers öffentliche Proclamata auszubringen, auch ad valvas curiæ zu affigiren versprochen. Wann nun zur Bezahlung des Kaufgeldes der 23 ste Junii festgesetzet wor-

worden; so wird solches allen und jeden, so einige Ansprache an dem Hause oder einigen Grundstücken, sie rühren her ex quo capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, um sich entweder ante Terminum bey dem Hrn. Käufer, oder in Termino bey uns mit ihrer Forderung zu melden, und nach deren Justification zu gewärtigen, daß ihnen solche baar berichtiget werden solle, diejenige aber, so sich in Termino nicht gehörig gemeldet, werden es sich selbst zu danken haben, wann ihnen nach verlaufener Frist ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Signatum Grabow, den 16 April 1764.

f) beym Magistrat zu Grevismühlen.

1) Demnach der hiesige Bürger und Schneider Baltzer Jürgen Hinrichs, Bürgermeister und Rath gezemend zu erkennen gegeben, wie er wegen der erlittenen Kriegesdrangsalen, und ausgestandenen vielen Unglücksfällen gänzlich zurück gekommen, er sich aber gerne mit seinen Creditoribus aus einander setzen, und wo möglich auf ein oder andere Art befriedigen wolte, er ersuchte also Bürgermeister und Rath gehorsamst zu obigen Entweck seine Creditores sämtlich peremtorie vorzuladen. Da nun Bürgermeister und Rath oberwehnten Bürgers Petito deferiret, so werden alle des Bürgers und Schneiders Jürgen Hinrichs Creditores, hiedurch zum ersten, andern und drittenmahl, und also peremtorie, und sub pœna præclusi & perpetui silentii ad profitendum & liquidandum, citiret und vorgeladen, daß sie samt und sonders, sich an dem von uns angesetzten Tage, den 18ten May dieses mit Gott laufenden Jahrs, wird seyn der Freytag nach Jubilate auf dem Rathhause alhier, vor der gewöhnlichen Gerichtsstube, entweder in Person, oder durch genugsame Bevolmächtigte gestellen, ihre habende Forderungen sie rühren her wo sie immer wollen, aus in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder sonst wie Rechtens liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, in Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen, dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama, zu jedermanns Wissenschaft nach geschehener Publication, nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern einverleiben lassen. Gegeben Grevismühlen, den 20. Jan. 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Röbel.

1) Wir zum Herzogl. Mecklenburgischen Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores, fügen allen und jeden, welche an den Bürger und Schlachter Johann Martin Beitel allhier zu Röbel, ex capite crediti oder sonst rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf Zudringen verschiedener ad acta bereits bekannten Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Junii dieses Jahres anberahmet, mitbin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erlassen haben. Citiren und laden demnach alle und jede, welche an des Bürgers und Schlachters Johann Martin Beitel Haus cum pertinentiis erwehntermassen einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre habende rechtliche Forderung und Ansprache mit denen Hauptverschreibungen wie Rechtens bescheinigen und eiquidiren, und hiernächst weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Und da wir auch zum öffentlichen Verkauf des Bürgers und Schlachters Johann Martin Beitel vollen Hauses cum pertinentiis, Terminum auf den 29sten Junii dieses Jahres angesetzet; so können die Liebhaber genannten Tages Morgens

um

um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden ermeldetes Haus cum pertinentiis gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Röbel, den 26 April 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

h) beym Herzogl. Stadt- und Wayfengericht zu Warin.

1) Demnach der Rathsverwandte, Hr. Behrend Pressentin hieselbst ohnlängst, mittelst Hinterlassung eines Testamentes verstorben, und dessen hinterbliebene Wittwe, Frau Christina Elisabeth geborne Behrens auch bald nach jenem Todes erblichen ist; so hat man keinen Anstand nehmen sollen, per publica proclamata alle und jede, welche sowol an dem vorräthigen Nachlasse des einen oder anderen dieser beyden ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Eheleute sowol ab intestato als sonstigen Erbschaftsrecht, einen Antheil, auch sonstige Ansprache und Forderung, ex quocunque capite vel jure haben und auszuführen vermeinen, hiedurch sammt und sonders peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen, am kommenden 24sten May Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, und sodann auch zu gewärtigen, daß in dieser Erbschichtungssache alsdann rechtlich verfahren, und die übrige sich nicht Gemeldete, nach vollendetem Termino gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Warin, den 30 April 1764.

Herzogl. Stadt- u. Wayfengericht hieselbst.

i) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Stavenhagen.

1) Wann zur Berichtigung der Sterbebude des hieselbst verstorbenen Amtsjustitiarii von See, der 15te Junius d. J. pro Termino anberahmet worden; so werden hierdurch die sämmtlichen Erben sowol als auch alle Creditores derselben geladen, daß sie in dicto Termino des Morgens um 9 Uhr, wofern sie nicht auf immer præcludiret seyn wollen, vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht, entweder persönlich, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Mandatarium erscheinen, in Ansehung ihrer zu machenden Forderung gehörig sich legitimiren, die Documenta und Urkunden, womit sie sothane ihre Ansprache zu verificiren glauben, im Original vorzeigen und davon richtige Abschriften beym Protocoll zurück lassen. Imgleichen werden auch alle diejenigen, welche etwa dem Defuncto schuldig seyn und vielleicht Pfänder, oder dieser Verlassenschaft sonsten beykommende Sachen in Händen haben mögten, bey der in den Gesetzen bestimmten Strafe erinnert, sie unverzüglich einzugeben. Wornach sich also ein jeder zu achten. Stavenhagen, den 18 April 1764.

Herzogl. Amtsgericht.

II. Urtheile.

1) Auf Belehrung der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist beym Stadtgericht in Cröpelin der dasige Bürger und Riemer, Hans Christoph Behn, wegen gottloser Reden gegen das heilige Sacrament, imgleichen das Consistorium und seinen Beichtvater, auch weil er mit Hintansetzung des Berufs, sich der Trunkenheit ergeben, zur Abschwörung der Urphede de non vindicando, und auf 6 Monate zum Zuchthause in Dömitz, daneben zur Erstattung der Unkosten verurtheilet, worauf er am 29sten Martii a. c. durch ein militairisches Commando nach dem bestimmten Ort abgeführet worden. Datum Rostock, den 3 May. 1764.

III. Was zu verpachten.

Bey der gnädigst angeordneten Commission zu Güstrow.

1) Auf bevorstehenden Michaelis dieses Jahres fallen sämmtliche Grundstücke, an Aeckern, Gärten und Wiesen, der Herzogl. Kirch-Oeconomie zu Melchin aus der Pacht. Wann nun dieselben auf Herzogl. gnädigsten

Be-

Befehl durch eine anderweitige Licitation öffentlich hinwieder verpachtet werden sollen, und dazu ein Terminus auf den 23sten May a. c. anberahmet worden; als werden alle und jede, welche zur Pachtung vorgedachter Kirchenländereyen Belieben tragen, hiemit vorgeladen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, zu Malchin in der Behausung des dortigen Hrn. Oeconomi Lüders coram commissione sich einzufinden, die Conditiones, unter welchen solche nach einander wieder verpachtet werden sollen, zu vernehmen, darauf Both und Gegenboth ad protocollum zu thun, und zu gewärtigen, daß solche plus licitanti zugeschlagen werden. Güstrow, den 7 April 1764.

Gnädigst verordnete Herzogl. Commissarii.

2) Wann der Hr. Obristlieutenant von Kayserling gewilliget ist, sein Guth Gewetzin auf Trinitatis a. c. anderweitig zu verpachten, so wird solches hiedurch allen und jeden Pachtlustigen bekannt gemacht. Es wird also zu dem Ende der 22ste May d. J. anberahmet, an welchem Pachtbeliebige sich bey dem Hrn. Obristlieutenant von Kayserling in Neubrandenburg zu melden und zu gewärtigen haben, daß dem Meistbietenden das Guth Gewetzin pachtweise auf gewisse Jahre werde überlassen werden. Die Conditiones von Verpachtung dieses Guthes, können beliebigst bey dem Hrn. Obristlieutenant von Kayserling selbst, oder bey dem Hrn. Secretair Natorp in Neubrandenburg zu erfahren seyn. Neubrandenburg, den 1 May 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach in dem auf den 1sten dieses anberahmt gewesenen Subhastationstermino des, dem vormaligen Steueraufseher Mansow zugehörigen, hieselbst am Mühlenthor belegenen Hauses, die Subhastation den Fortgang nicht gehabt, inzwischen die sämtlichen Mansowschen Erbinteressenten demnächst angezeiget, daß sich ein Käufer zu dem ersagten Hause nachhero angegeben, welcher dafür 700 Rthlr. N. Zweydrittel geboten, dem sie auch das Haus, da sie den Both nicht unannehmlich gehalten, per addictionem in diem solchergestalt zugeschlagen, falls in einem andern anzuberahmenden gerichtlichen Termino subhastationis keine mehrere Käufer sich anfinden und mehr bieten solten, und dahero gehorsamst nachgesuchet einen kurzen Subhastationstermin zu solchem Ende anzuberahmen, und selbigen durch ein hieselbst zu affigirendes und denen Intelligenzblättern zu inserirendes Proclama öffentlich bekannt zu machen; so haben Wir deren Gesuch deferiret, und einen anderweitigen Subhastationstermin auf den 30sten dieses Monats präfigiret, und können die etwanigen Liebhabere, welche für das Mansowsche Haus cum pertinentiis, mehr als die dafür gebotene 700 Rthlr. N. Zweydrittel zu geben gewillet seyn mögten, sich im gedachten Termino Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, und nach geschehenem Ueberboth gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis, gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 1 May 1764.

Bürgermeister, und Rath hieselbst.

2) Da der Herr Doctor Juris Johann Schnelle hieselbst als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter des Tischler Seidenschnurs Gläubiger ad acta Convocationis des Tischler Seidenschnurschen Creditorum dem verordneten Herzogl. Schulgerichte angezeiget, welchergestalt sich zu des Tischler Seidenschnurschen Hause ein Käufer gefunden, dem es unter gewissen festgesetzten Bedingungen für 430 Rthlr. Neu 2/3tel Stücke zugeschlagen worden, falls sich in einem à judicio auszubringenden subhastations Termin keiner finden sollte, der mehr dafür bieten mögte, auch zugleich um einen subhastations Termin dieses Seidenschnurschen Hauses, und das solches hieselbst ad valvas curiæ affigiret, auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden mögte geziemend nachgesuchet; so hat Judicium solchem seinem Petito Raum und Platz gegeben, mithin zur Subhastation desselben einen Terminum auf

den 19ten May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle so Lust und Belieben haben gedachtes Tischlers Seidenschnurs auf der Neustadt hieselbst belegenes Haus an sich zu erhandeln, Kraft dieses hiezu citiret und eingeladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben erscheinen, die Kaufconditiones sodann vernehmen, und gewärtigen sollen, daß dem plus licitanti mehr gedachtes Tischler Seidenschnurschen Haus käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 14ten April 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

3) Es hat bey Burgermeister und Rath der Stadt Güstrow die Wittwe Janenzen für sich selbst und in Beystand des Hrn. Advocati Troye, als Executoris des Mestlinschen Testaments, angehalten, zum gerichtlichen Verkauf ihres väterlichen sogenannten Mestlinschen Hauses, so in der Glevienschen Strasse an der Ecke bey der Rathsverwandtin Kämmerern belegen, einen Terminum anzusetzen, solchen gemeinkündig zu machen, und danächst dem Meistbietenden dasselbe eigenthümlich zuzuschlagen, worauf dann auch die Tagefahrt zur Licitation auf den 8ten Junii angesetzet worden ist; demnach werden alle und jede, welche dieses Haus zu kaufen gewillet sind, hiedurch citiret und geladen, beregten Tages zu Rathhause zu erscheinen, die billigen Conditiones anzuhören, und darauf gewöhnlichermassen zu bieten. Güstrow, den 3 April 1764.

4) Wann in der Siggelkowschen Erbschaftssache das hiesige adeliche Gerichte resolviret, die sämtlichen nachgelassenen Meubles und Effecten, zum Besten der nachgebliebenen unmündigen Kinder, per modum licitationis öffentlich zu verkaufen, und dazu der 7te Junii a. c. als der Donnerstag vor Pfingsten, anberahmet worden; als wird solches hiemittelst zu jedermans Wissenschaft gebracht, und die Liebhaber ersuchet, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Hof sich einzufinden und zu gewärtigen, daß die vorhandene Sachen, welche insonderheit in Manns- und Weibskleidern, auch Leinenzeug, wie auch in einer grossen, noch ganz neuen und ungebrauchten Winterwade, nicht weniger in allerhand Hausgeräthe bestehend, gegen baare Bezahlung den Meistbietenden werden zugeschlagen werden. Decretum im adelichen Gerichte zu Drüsevitz, den 7 April 1764.

Adeliches Gericht daselbst.

5) Allhier in Bützow ist folgendes zu verkaufen: 1) ein beym Rostocker Thor belegenes geräumiges Wohnhaus, worinnen in der untersten Etage 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen und Keller sind, in der zweyten aber 2 Stuben und ein geräumiger Bodenraum. Ueberdem ist ein guter Stall- und Hofraum hiebey befindlich 2) Ein grosser Obst- und Küchengarten vor eben dem Thore, nebst 2 Scheunen. 3) 60 bis 70 Scheffel Aussaat-Landes. 4) 10 Fuder Heu an Wiesewachs. 5) Brenn- und Braugeräthschaft. 6) Vieh und was zum Fuhrwerk gehöret, Pferde ꝛc. 7) Allerhand instrumenta rustica. Wer hiezu Lust und Belieben hat, wolle sich hier in Bützow bey Hrn. Mecklenburgen auf dem Pferdemarckt, beym Rostocker Thor melden, wo er weitere Nachricht bekommen kann.

6) In Wismar, in der altwismarschen Strasse, ist das mit maßiven Mauren umgebene Haus, worinnen die Frau Assessorin von Dingelstädten wohnet, aus freyer Hand zu verkaufen. In selbigen sind in der ersten Etage forne 2 Stuben, hinterwärts eine Kammer, Küche und Keller, auch ein Wasserkumm. In der zweyten Etage gassenwärts, eine Stube, nach hinten zu 3 Kammern und eine Speisekammer, ein geräumiger Hausboden, hinter dem Hause ein geräumiger Hof, mit einem Gebäude, zum Holzstall, Diele, Waschhaus und Gartenstube, und gutem Garten von 62 Fuß lang, und 36 Fuß breit. Wer selbiges

zu

zu kaufen Belieben hat, wolle sich in Wismar bey dem Kaufmann Hrn. Ziehl, auf dem Schilde, und in Schwerin, bey dem Hofjuwelier Hrn. Konow melden, und darüber Handlung pflegen. Schwerin, den 21 März 1764.

7) Auf der Schelfe, in der sogenannten Apothekerstrasse ist ein Haus, unten mit 4 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, und oben 1 Stube, nebst einem grossen Garten, aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben hat, wolle sich bey der Intelligenzexpedition vor dem 19ten dieses melden.

8) Da der Herr von der Lancken auf Puchow, in der Gegend Penzlin, sein genanntes Guth verpachtet hat; so wird er sich von seinem ganzen Viehstapel an Pferden, Ochsen und jungen Vieh losmachen. Des Endes ist der 30ste Junius d. J. zur Auction angesetzet, an welchem Tage also die Liebhabere auf dem Hofe zu Puchow sich einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder altem Golde, geschehen werde.

9) Es wird den 15ten Jun. h. a. als am Freytage nach Pfingsten zu Alten-Rhese, ohnweit Penzlin, das ganze Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren und Starken, auch Wagen und Ackergeräthe, nebst verschiedenen zur Wirthschaft gehörigen Hausrath, durch öffentliche Auction verkaufet werden. Liebhabere belieben sich am gemeldeten Tage gegen 10 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden. Die Zahlung geschiehet in altem Golde oder anderen darnach zu regulirenden Münzsorten.

10) Am 26. Jun. als den Dienstag nach den 1sten Trinitatis, soll auf dem adelichen Hofe Kowals bey Teßin im Amte Gnoyen, allerley Wirth- und Ackergeräthschaft, auch Pferde, Kühe, Stiere und Starken, für baare Bezahlung in N. Zweydrittel verkauft werden. Es haben also die Liebhabere sich auf dem adelichen Hofe anzufinden.

11) Auf dem adelichen Hofe zu Käselow, sind etliche 30 Stück Kühe, 1 Bollen, 17 schöne Zugochsen, 10 Stück einjährige Kälber zu verkaufen. Wer solche zu erhandeln beliebet, kann sich in Schwerin bey Rathsverwandten Hrn. Martiensen melden.

V. Gelder, so auszuleihen.

1) Wer bevorstehenden Trinitatis 1200 Rthlr. 3tel auf sichere Hypothek zinsbar verlanget, beliebe sich bey Hrn. Johann Friedr. Eyller, wohlfürnehmen Kauf- und Handelsmann, am Neuenmarckte en Rostock, zu melden.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach bey hiesigem Herzogl. Stadtgerichte ein Jude, Namens Ezechiel Wulff eine Zeit her sowol ohne ein Herzogl. Privilegium als einen Paß, Handlung getrieben, arretirt worden, und bey der wider ihn angestellten Untersuchung sich ergeben, daß er hin und wieder Leute betrogen, sowol Waaren als andere Effecten unter fälschlichem Vorgeben geborget und mithin Schulden gemacht, da seine Creditores das leere Zusehen behalten, derselbe aber in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, der militairischen Wache zu entrinnen Gelegenheit gefunden: als wird das Publicum hiedurch billig gewarnet, für diesen Betrüger sich zu hüten, und zugleich eines jeden Orts Obrigkeit resp. ergebenst und dienstfreundlichst ersuchet, falls sich der ernannte Jude Wulff, welcher 58 Jahr alt und lang von Statur ist, eine runde Perruque träget, gelben Bart hat, und in einem graulichen Rock mit weissen Unterfutter und weissen Knöpfen entlaufen, sich irgendwo betreten lassen solte, denselben in Verhaft zu nehmen, und nach ertheilter gütigen Nachricht. gegen Erlegung der Kosten und Ausstellung des gewöhnlichen Reverses, an hiesiges Stadtgericht auszuliefern. Welches man in solchen und andern Fällen zu erwiedern erböthig ist. Neuen-Buckow, den 5 May 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

Coats

Cours der Gelder in Hamburg, vom 8ten May 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßl.	₰.
oder 6 Stück	—	—	9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	15	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	7	9
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	26	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	8	9
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	7	9
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	5	3
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	4	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßl.	Rocken Th.	ßl.	Gersten Th.	ßl.	Malz Th.	ßl.	weiße Erbse Th.	ßl.	Futter-Erbsen. T.	ßl.	weißer Haber Th.	ßl.	bunter Haber T.	ßl.
den 9 May. in Rost. N. ⅔. die	90	—	48	—	38	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 11 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 11 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 11 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	23	—	20	—	30	—	28	—	24	—	14	—	12
— 11 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	20	2	4	—	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0204
DFG

Anno 1764. 20stes Stück.

Sonnabends den 19 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Supplicireu des Vesten Unsers lieben Getreuen Hinrich von Soden auf Grossen-Grabau, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Vesten Unsern auch lieben Getreuen Drost Carl Ludewig von Storch auf Hoppenrade verkaufte, und zu seinem Lehnguthe Grossen-Grabau gehörige Dorf Cölln, irgend einige Lehn-Ansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 23sten kommenden Monats Julii präfigiret haben; so citiren, heischen und laden Wir demnach alle und jede, welche an bemeldetes Dorf Cölln ex capite feudi, Revocationis, reluitionis, juris protimiseos, fidei commissi, vel ex quocunque alio capite vel causa, einige Ansprache, jetzt oder künftig, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehener gebührender Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 2ten May, 1764.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch öffentlich, jedermann dem daran gelegen, zu vernehmen, wasmassen Unser Hof- und Landgerichts Assessor von Storch mittelst unterthänigst überreichten Memorials gehorsamst angezeiget, wie er mit Unserer Regierung und Cammer wegen Ueberlassung des Amts Stavenhagen einen Vergleich getroffen, und in Kraft desselben sich verpflichtet, publica proclamata an alle diejenigen zu extrahiren, welche ex capite crediti sive hypothecæ eine Ansprache an den Pfandschilling hätten, und zugleich submissest gebeten, solche in Gnaden zu erkennen. Da wir nun auch solcher Bitte Statt gegeben, und ad liquidandum & profitendum einen Terminum auf den 29sten May a. c. berahmet haben; so laden Wir hiemittelst alle und jede, welche aus Verschreibungen von dem verstorbenen Drost von Müller oder Supplicanten als bestätigten Administratore und Vormund ein Recht oder Ansprüche an dem Stavenhagenschen Pfandgelde haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr. auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre Forderungen und Ansprüche ad protocollum anzugeben, und durch die in Händen habende Verschreibungen oder sonsten wie Rechtens zu bescheinigen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und durch den zu publicirenden Abschiede auf immer präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 20 Martii 1764.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasmassen Unser Hofrath von Schöpfer mittelst eines unterthänigst eingereichten Supplicati angezeiget, wie er sein im Amte Gnoyen ohnweit Teßin belegenes Guth Selpin, mit gnädigster lehnsherrlichen Einwilligung an den Hauptmann von Engel auf Rieköhr und Drüsewitz verkaufet, und sich in dem darüber errichteten Contract zur Sicherheit des Käufers verbindlich gemachet, vor Eintritt des bevorstehenden Trinitatistermins, gewöhnliche proclamata ad liquidandum auszuwirken, auch um sein Versprechen zu erfüllen, Uns um deren Erkennung in Unterterthänigkeit angetreten. Nachdem wir nun dessen Petito in Gnaden deferiret, und zu angezieltem Ende einen Terminum auf den 30. May a. c. anberahmet haben; so laden Wir hiemittelst alle und jede, welche eine Ansprache und Forderung an das Guth Selpin und dessen Zubehör ex quocunque capite vel causa solche herrühren mögen, haben oder zu haben vermeinen, gnädigst, ermeldeten Tages Morgens um 10 Uhr, vor Unserm Hof und Landgericht entweder in Person oder durch hinlängliche Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche sodann in Termino gehörig zu profitiren, zu liquidiren und zu bescheinigen, oder im widrigen zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Gegeben Güstrow, den 19ten Martii 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz der Anna Petronella von Sperling gebornen von Barner nachstehendes Proclama erlassen, und die Affixirung desselben zu Wismar, Neubrandenburg und Bützow, auch die Inserirung in

in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an das zu Bützow, in der sogenannten Pfaffenstrasse belegene, der Anna Petronella Sophia von Sperling, gebornen von Barner zuständige, und von derselben an den Cammerherrn von Schack ohnlängst verkaufte Haus cum pertinentiis, einige Ansprache oder Forderungen, es sey aus welchem Grunde es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf demüthigstes Ansuchen und Bitten vorbenannter von Sperling, gebornen von Barner einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten May a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit anädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unseren verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, unausbleiblich, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte erscheinen, eure an ermeldetes Haus cum pertinentiis machende Ansprache und Forderungen rechtlicher Art nach profitiren und liquidiren, und darnächst weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Febr. 1764.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das ehemals dem Bürger und Tischler Jarmstorff zuständig gewesenes, nunmehro aber an den Herzogl. Mundkoch Sengebusch verkauftes, auf hiesigen Moor, zwischen der Wittwe Rudowen und der Wittwe Schumachern Wohnungen belegenes Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Tischlers Jarmstorff zur Sicherheit des Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Julii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagtem von den Tischler Jarmstorff an den Herzogl. Mundkoch Sengebusch verkauften Hause cum pertin. ex quocunque capite vel causa es wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 14 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an dem verstorbenen Bürger und Gastwirth Herbst und dessen nachgelassenen Erben in der Vorstadt hieselbst, auch an des Defuncti nachgelassenen Güthern ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen der verwittweten Herbsten, und der gerichtlich bestellten Vormünder des minorennen Herbsten einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 28. May a. c. anberamet und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt ha-

ben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an obbesagten verstorbenen Bürger und Gastwirth Herbst und an dessen nachgelassenen Güthern, auch an dessen nachgebliebene Erben, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigen Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsahme Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen, und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und abgewiesen werden, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 4 Februar 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Demnach der Bürger und Brauer Christian Daniel Fahrenheim dem Magistrat angezeiget, welchergestalt er den in hiesiger Vorstadt am Lübschen Wege, zwischen des Lützenbruders Proschen und des Schuster Karnatz Garten belegenen, und denen Elverschen Erben bisanhero zuständig gewesenen Garten käuflich erstanden, mit geziemender Bitte, zu seiner Sicherheit alle diejenigen, so an diesen Elverschen Garten einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen mögten, per publicum proclama præclusivum öffentlich citiren, und ermeldetes Proclama sowol hieselbst affigiren, als auch denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; und dann wir diesem seinem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges öffentliches proclama præclusivum erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche am ermeldeten von den Elverschen Erben an den Brauer Fahrenheim verkauften Garten irgend einige Ansprache, es sey ex quocunque capite vel causa es wolle, haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præ- & conclusi hiemit und wollen, daß sie am 29sten May a. c. Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte vor uns sich sistiren, ihre vermeintliche Ansprüche durch in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens dociren und weiteren rechtlichen Bescheides erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie in Zukunft mit ihren An- und Zusprüchen nicht weiter werden gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 30 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Schwerin.

1) Als der Hr. Oberjägermeister Baron J. von Penz, dem hiesigen Herogl. Stadtgerichte wissend gemacht, waswassen er das nahe an seinem Hauße stossende, des Bürger und Böttigers Brandten auf dem grossen Moor belegenes Haus, an sich erhandelt. Zu seiner Sicherheit aber es für nöthig erachtete, Citationem Creditorum ergehen zu lassen, und einen Terminum ad liquidandum & profitendum sub pœna præclusi auszubitten, und durch ein öffentliches proclama ad valvas curiæ hieselbst, und Inserirung in denen Intelligenzblättern solches bekannt zu machen, und darin gesammte, des gedachten Bürgers und Böttigers Brandten Creditores vorladen zu lassen; so hat Judicium hierin consentiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 21sten Julii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle und jede, welche an gedachten Bürger und Böttigers Brandten auf dem grossen Moor belegene, nunmehro aber an gedachten Hrn. Oberjägermeister von Penzen verkaufte Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie immer wollen zu haben vermeynen, kraft dieses hiemit citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen profitiren und li-

liquidiren mögen, ea sub comminatione, daß die nicht Erscheinende und nicht Liquidirende, demnächst mit ihren An- und Zusprüchen, an oft mentionirten Bürger und Böttiger Brandt ehedem zuständiges auf dem grossen Moor belegenes, nunmehro aber an mehrgedachten Hrn. Oberjägermeister von Penz verkauftes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 12 May 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

2) Der Bürger und Gastwirth Theophil Wilhelm Bruse gab dem hiesigen Herzogl. Stadtgericht geziemend zu vernehmen, welchergestalt er durch Andringen seiner Creditorum, und zwar zu einer nahrlosen und theuren Zeit, ob zwar er noch allezeit sufficient zu seyn glaubte, seine in ihm dringende Creditores mit der Zeit befriedigen zu können, sich gezwungen sähe, seine gesammte Gläubiger auf einen geräumlichen Terminum ad profitendum & liquidandum hinc ad demonstrandum & sufficientiam bonorum, nec non ad transigendum, eventualiter ad cedendum bonis zu convociren, und solche Proclamata sowol hieselbst ad valvas Curiæ, als auch per subsidiales nach Wismar und Lübeck affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, Judicium condescendirte in solchen seinem Suchen, und ist des Endes der 29ste May a. c. ad profitendum & liquidandum, hinc ad demonstrandum sufficientiam bonorum nec non ad transigendum, eventualiter ad cedendum bonis dazu präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenige, welche an gedachten Bürger und Gastwirth Theophilo Wilhelm Bruse oder dessen Mobilienqüther einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre an denselben habende An- und Zusprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Ausenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachten Bürger und Gastwirth Theophil Wilhelm Bruse, gänzlich abgewiesen und präcludiret werden. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Gegeben Schwerin, den 13 Martii 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann uns der Bürger Georg Friederich Einkopf geziemend vorgetragen, wasgestalt er sein in der Haacken Kavel belegenes volle Haus cum pertinentiis, an den Bürger und Schneider Voß hieselbst, sub hac conditione verkaufet hätte, daß zu des Käufers Sicherheit wegen erwehnten Hauses cum pertinentiis, publica proclamata extrahiret werden solten, mit gehorsamster Bitte, wir möchten geruhen, publica proclamata præclusiva an alle und jede, welche etwa einige Ansprache an sothanes Haus cum pertinentiis haben mögten, zu erkennen; und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 6ten Julii a. c. pro Termino ad liquidandum anberahmet haben: als werden demnach kraft dieses alle und jede, welche an das obbenannte Einkopfsche Haus cum pertinentiis, einige Forderungen, aus welchem Grunde solche auch immer seyn mögen, zu haben vermeinen, peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am bestimmten Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube erscheinen, ihre Ansprüche angeben, rechtlich justificiren, und demnächst weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 4 May 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Penzlin.

1) Es hat bey uns der Hr. Amtmann Engel zu Schönhusen angezeiget, wie er sein hieselbst habendes Haus cum pertinent. nebst seinen anderen auf unsern Felde liegenden Grundstücken an Aeckern, Wiesen, Gärten und Scheunen, nichts davon ausgenommen, verkaufet hätte, und zu des Käufers Sicherheit sich verbindlich gemacht, publica proclamata præclusiva zu bewirken. Wie er nun hierum bey uns geziemend angehalten, und wir dann dessen Gesuch deferiret, mithin einen Terminum auf den 30sten May mens. sub. anberahmet haben; so werden alle und jede, welche an des Hrn. Amtmanns Engel Haus, Aecker, Garten und Wiesen und übrige Stücke eine gegründete Ansprache und Anforderung haben, sie rühre her ex quocunque capite sie immer wolle, kraft dieses hiemit peremtorie citiret und vorgeladen, gedachten Tages, des Morgens um 10 Uhr, allhier auf dem Rathhause zu erscheinen, ihre etwanige Anforderung und Ansprache rechtlicher Art nach zu profitiren und zu justificiren, dagegen im Ausbleibungsfall diejenigen zu gewärtigen haben, wie sie präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu achten. Dessen zu Urkund haben wir nicht nur dieses Proclama zu jedermans Wissenschaft ad valvas curiæ affigiren, sondern auch denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren lassen. Datum Penzlin, den 26 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann das hieselbst am Neuen Markte zwischen dem Hrn. Candidat Meyn und dem Riemer Dillner inne belegene, denen von Seen Erben bisher zuständig gewesene Haus cum pertinentiis, an Kaveln und Wiesen, imgleichen ein kleiner vor dem Alten Thore belegener Garten, von gedachten Erben an den Hrn. Doctor Carnatz käuflich überlassen worden, und die Verkäufere sich in Conditionibus verbindlich gemacht, publica proclamata zu extrahiren; wir dahero auch auf derer von Seen Erben schriftliches Ansuchen einen Terminum auf den 26sten Junii, Dienstags nach dem ersten Sonntage Trinitatis bestimmet und anberahmet haben: so werden alle diejenige, welche an obbenannten Hause und dessen Pertinentien, imgleichen an den Garten, irgend etwa ein Recht oder Ansprache, es rühre dieselbe her, woher sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie sich am 26sten Junii Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube entweder in Person, oder durch Gevollmächtigte melden, ihre Ansprüche wie Rechtens profitiren und liquidiren, und demnächst rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses Proclama nicht nur allhier zu Wahren, sondern auch zu Wismar und Lenzen affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenzblättern inseriret worden. Decretum Wahren, den 1 May 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

h) beym Herzogl. Stadt- und Waysengericht zu Warin.

1) Demnach der Rathsverwandte, Hr. Behrend Pressentin hieselbst ohnlängst, mittelst Hinterlassung eines Testamentes verstorben, und dessen hinterbliebene Wittwe, Frau Christina Elisabeth geborne Behrens auch bald nach jenem Todes erblichen ist; so hat man keinen Anstand nehmen sollen, per publica proclamata alle und jede, welche sowol an dem vorräthigen Nachlass des einen oder anderen dieser beyden ohne eheliche Leibeserben verstorbenen Eheleute sowol ab intestato als sonstigen Erbschaftsrecht, einen Antheil, auch sonstige Ansprache und Forderung, ex quocunque capite vel jure haben oder auszuführen vermeinen, hiedurch sammt und sonders peremtorie, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorgeladen, am kommenden 24sten May Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevoll-

vollmächtigte hieselbst unausbleiblich vor Gericht zu erscheinen, und sodann auch zu gewärtigen, daß in dieser Erbschichtungssache alsdann rechtlich verfahren, und die übrige sich nicht Gemeldete, nach vollendetem Termino gänzlich prä- und excludiret werden sollen. Wornach dieselbe sich zu achten. Warin, den 30 April 1764.

Herzogl. Stadt- u. Waysengericht hieselbst.

i) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Ribnitz.

1) Als der weiland Hr. Hauptmann Carl Gustav von der Lühe, auf Wöpkendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunstorff, Erb- und Lehngesessen bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht sein Testamentum vor einiger Zeit eingereichet, und um dessen legale Publication nach seinem Tode, dabey angesuchet; so wird nach dessen am 7ten dieses erfolgten tödtlichen Hintritt, hiemit der 14te Junii a. c. ad publicandum Testamentum präfigiret, und mithin die gesammte Herren Erben des gedachten Hrn. Hauptmann Carl Gustav von der Lühe, sich an genannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsgerichte allhier entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu sistiren, sub præjudicio vorgeladen, um publicationem Testamenti zu gewärtigen. Decretum Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 14 May 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

k) beym adelichen Gericht zu Käselin.

1) Nachdem der zu Zislow gewohnte Ziegler, Meister Joachim Käthschlaff am 20sten passati in dem Plauer See zu ertrinken das Unglück gehabt; so werden alle und jede, welche an dessen Verlassenschaft einige An- und Zusprache formiren können, wie auch alle diejenige, so von demselben, es sey Geld oder Geldeswerth, Briefschaften oder Effecten in Verwahrung, Anlehnungs- Pfand- oder auf irgend eine andere Weise besitzen, hiedurch von hiesigen Gerichts wegen vorgeladen, insthenden 28sten dieses, als am Montage vor Himmelfahrt, allhier zu Käselin Vormittags um 10 Uhr, vor der dazu niedergesetzten Commission zu erscheinen, und erstere ihre Forderungen rechtlicher Art zu bescheinigen oder zu gewärtigen, daß sie fernerhin nicht gehöret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde; letztere aber das in Händen habende einzuliefern, oder wenigstens, wenn die Umstände solches nicht zulassen, davon ad protoc. Anzeige zu thun; bey Unterlassung dessen aber gewärtig zu seyn, falls man bereits davon einige Wissenschaft hat oder noch bekommen mögte, daß man den oder die Ausbleibende und an sich haltende, als gottlose Waysenbetrüger bey ihrer resp. Obrigkeit anzeigen, und Genugthuung zu erhalten suche, damit man in den Stand gesetzet werden möge, die Vormundschaftssache des hinterbliebenen vater- und mutterlosen Söhnleins zu reguliren; welchem zum Besten Tages darauf als den 29sten dieses, zu Zislow in der Zieglerbehausung, eine öffentliche Licitation der aus verschiedenen Coffres mit allerhand Leinengeräthe, einigen Kesseln, Betten, Manns- und Frauenskleidungsstücken und sonstigen, mehrentheils neuen Hausrath bestehenden Verlassenschaft, anberahmet ist; so denen Liebhabern, um sich daselbst Vormittags um 9 Uhr, dazu einzufinden, hiedurch bekannt gemacht werden sollen. Käselin, den 9 May 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Wir haben zur Publication der in Inquisitionssachen, entgegen Johann Joachim und Christian Gebrüdere Lincken handten, Inquisiten, in puncto furti, gefertigten Urthel, in Absicht des letztern, da derselbe aus seinem Arrest weidhaft geworden, einen peremtorischen Terminum auf den 23sten Junii dieses Jahres Gerichts wegen berahmet. Citiren

ren und laden solchemnach genannten Christian Linckerhandt, daß er ermeldeten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube erscheinen, und die Publication gedachter Urthel gewärtigen solle. Er erscheine nun oder nicht: so soll jedennoch mit der Publication der Urthel und sonst rechtlich verfahren werden. Urkundlich ist diese Citation loco consueto hieselbst affigiret und denen Intelligenzblättern inseriret worden. Lübz, am 2 May 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

b) beym adel. Gerichte zu Kurzen-Trechow.

1) Es wird dir, dem aus hiesigen adelichen Güthern entwichenen Einlieger und Unterthan Otto Schrödern, hiedurch zu wissen gefüget, daß da du in dem Verdacht eines mit der hiesigen unterthänigen Dirne Dorothea Böckenhauers begangenen adulterii simplicis gerathen, und dich, da deshalb gerichtliches Verhör angestellet werden sollen, kurz vorher unsichtbar gemachet, mithin sothanen Verdacht noch vergrössert, endlich aber, nach dem mit der Stuprata angestellten Verhör, du desselben wirklich beschuldiget worden, und dich bisher in hiesige Güther, mithin auch bey deinem Weibe und Kindern nicht wieder angefunden, man auch durch die erlassenen Steckbriefe deiner Person zur Zeit nicht habhaft werden mögen, daß zu näherer Untersuchung der Sache ein Terminus peremtorius auf den 17ten Julius a. c. anberahmet worden. Solchemnach wirst du Otto Schröder hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß du gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen adelichen Gerichte unausbleiblich in Person erscheinen, sowol deiner Entweichung als des dir angeschuldigten Delicti halber Rede und Antwort geben, und weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollest, sub commination, daß im Fall deines Aussenbleibens in contumaciam wider dich, nach Vorschrift der Rechte, verfahren werden soll. Wornach du dich zu richten. Kurzen-Trechow, den 16 April 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Matgendorf.

1) Da der hiesige Häcker und Unterthan Franz Struth den 19ten vorigen Monats aus diesem Guthe heimlich entlaufen, und die hiesige Grundobrigkeit nach untersuchter Sache so viel in Erfahrung gebracht, daß dessen Eheweib Maria Elisabet Struthen geborne Waterstraten durch ihre übele Aufführung und böses Betragen demselben zu der Entweichung Beförderung und Gelegenheit gegeben, welches sich auch dadurch noch mehr veroffenbaret, indem auch dieselbe in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses Monats sich heimlich entfernet, und ihre wenige Haabseligkeiten im Stiche gelassen; als werden beyde Eheleute, als Franz Struth und dessen Eheweib Maria Elisabeth geborne Waterstraten hiemit von Gerichtswegen ein vor allemal, und also peremtorie citiret und vorgeladen, a dato bis den 29sten May a. c. bey ihrer Grundherrschaft allhier zu Matgendorf sich wieder einzufinden, mit der Versicherung, daß, wenn nach untersuchter Sache befunden, daß einem oder andern Theile zu der Entweichung Gelegenheit gegeben worden, sie mit keiner Strafe beleget, noch weniger ihre Entweichung ihnen vorgehalten, vielmehr ihre zurückgelassene Haabseligkeit ihnen wiederum eingeliefert werden solle; dahingegen, und wenn selbige sich gegen den 29sten May a. c. nicht wieder einfinden, die Strafe nicht allein vorbehalten bleiben, sondern auch deren Haabseligkeit verlustig seyn, und an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Signatum Matgendorf, den 5 Martii 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweiter Verpachtung des hiesigen Landzolles terminus licitationis auf den 1sten Junii a. c. anberahmet. Die etwanigen Lieb-

Liebhabere können sich also solchen Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, die desfallsigen nähern Bedingungen vernehmen, und nach versuchtem Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 18 May 1764.

2) Wann die Postfahrt von Rostock bis Demmin und zurück, wozu 2 Gespann Pferde erfordert werden, Michaelis a. c. vacant wird; so wollen die Liebhaber dazu beyzeiten mit sicherer Caution sich bey dem Herzogl. Postamt in Rostock melden, und sodann die weitern Conditiones vernehmen. Rostock, den 7 May 1764. Herzogl. Mecklenb Postamt.

3) Allen und jeden so gewilliget sind, die Malchowsche Stadtfischerey, welche auf Michaelis a. c. aus der Pacht fällt, zu pachten, wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf ausdrücklichen Befehl der Herzogl Steuer- Policey- und Städtischen Cämmereycommißion zu Güstrow, ein abermaliger Terminus anberahmet werden soll. Es ist demnach der 21sten Junii a. c. festgesetzet, und werden alle Liebhabere am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen, eingeladen; woselbst sie vorhero die Conditiones vernehmen, und alsdenn gewärtigen können, daß nach geschehenem Both und Gegenboth dem plus licitanti diese Fischerey, bis auf Ratihabition obengedachter Herzogl. Commißion solle zugeschlagen werden. Signatum Malchow, am 9 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

4) Von einer adelichen Herrschaft auf dem Lande wird ein tüchtiger Ziegler und ein Kalkbrenner gesucht. Wer hiezu Belieben hat, wolle sich bey dem Hrn. Rittmeister von Schack auf Wendorf melden, und nach getroffenem Accord auf Michaelis zuziehen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Auf der hiesigen Schwerinschen Schiffbauerey liehet ein grosses Boot oder Fahrzeug, welches den 26sten dieses in des adjungirten Auctionarii Hn. Ahrens Hause auf dem Moor, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet, und gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Die etwanigen Liebhabere können es zuvor in Augenschein nehmen, und sich alsdenn des Nachmittags gegen 3 Uhr in oberwehnten Hause einfinden.

2) Wann des hieselbst verstorbenen Arbeitsmann Johann Siggelkow zugestandene, und in der Heiligenblutskavel belegene Bude, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und dazu der 8te Junius a. c. pro Termino anberahmet worden; als können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, sothane Bude zu erhandeln, sich am benannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Bude sodann öffentlich zugeschlagen werde. Signatum Parchim, den 12 May 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

3) Der Hr. Burgermeister Pfundheller in Grevismühlen ist gewillet, sein daselbst am Markt liegendes Haus von 4 Stuben, 4 Kammern, 3 Küchen, nebst Auffahrt, Stallung und grossen Garten zu verkaufen. Die Liebhabere können die weiteren Bedingungen bey gedachtem Hrn Eigener erfahren.

4) Auf dem Reichsgräfl. Salaischen Guthe Zehna, nahe bey Güstrow, sind 60 bis 70 Fim Rohr zu veräussern. Wer solche zu erhandeln Belieben finden mögte; kann sich daselbst auf dem Hofe melden und den Preiß davon vernehmen. Zehna, den 2 May 1764.

5) Es soll am 1sten Junius d. J. als am Freytag nach Himmelfahrt, Vormittags, eine ansehnliche Parthey Eichenholzes, so noch zu Poppendorf nahe bey Rostock, auf dem Stamm stehet, und einige tausend Thaler werth ist, in der Madame Schönfeldten Hause zu Rostock, durch Both und Gegenboth, nach den vorher bekannt zu machenden Einsatz und Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden.

Wer hiezu Lust bezeiget, kann diese Hölzung vorher zu Poppendorf selbst in Augenschein nehmen, auch bey dem Hrn. Doctor Behm in Rostock die weitern Bedingungen dieses Holzkaufs vernehmen.

6) Da der Hr. Joh. Ernst Karthaus in Wismar nächstens eine Schifsladung frisch Pyrmonter Brunnenwasser, welches von vielen bereits obgegangen, erhalten wird; so hoffet er Liebhabern noch vor Ablauf dieses Monats damit dienen zu können, wobey er zugleich für die Güte desselben einstehen, mit den wohlfeilsten Preiß und der geschwindesten Ausrichtung der eingehenden Befehle, aufwarten wird.

7) Denen resp. Liebhabern der Brunnencuren lässet der Kaufmann, Hr. Joh. Jochim Crumbiegel hiedurch bekannt machen, daß er in diesen Tagen directe und aus der ersten Hand, diesjähriges, frischgeschöpftes und wohlverpichtes Pyrmonter Brunnenwasser in Bouteillen, auch frischen und aufrichtigen Selzerbrunnen in Krucken erhalten, und wie er denen Käufern im Ankauf den allermindesten Preiß gegen Bezahlung in R. Zweydritteln oder Louis d'or werde angedeyen lassen, auch die Sicherheit dafür daß beydes kein alter übergelegener oder verfälschter, sondern aufrichtig frischer Brunnen sey, übernehmen wolle. Der bereits bey ihm bestellte, kann nach Belieben in Empfang genommen werden. Auch ist bey ihm Danziger Bäckerweitzen, klarer Grönländischer Trahn, Butter in ganzen und halben Tonnen, frischer Hering, Dörsch, auch Kippenfisch und Heerfarütze, für billigen Preiß zu haben. Bey Hrn. Johann Bernh. Mann ist zu haben, Engl. Käse Bley, Haagel alle Sorten, Engl. Salz, Silberglett, Holländ. Käse, Pfeifen, feine Waaren, und diverse andere Holländische Waaren, imgleichen Petersburger Producten, Danziger Seife, in groß Band, eine Sorte Heerfarütze, von einer Bonität so man sonsten nicht gehabt. Rostock, den 16 May 1764.

8) Auf dem adelichen Hofe zu Rambow, eine halbe Meile von Wismar, soll am Donnerstage und Freytage nach Pfingsten als den 14ten und 15ten Junii das Inventarium an Pferden, Füllen, durchgeseuchten Kühen, durchgeseugte und andere Ochsen, auch Schweine, imgleichen beschlagene Wägen ung sonstige instrumenta rustica auch Haus- und Braugeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und den 14ten des Morgens nach 8 Uhr, zuerst mit dem Vieh der Anfang gemacht werden.

9) Da an dem 14ten Junii als den Donnerstag nach Pfingsten auf dem adelichen Hofe zu Golchen ohnweit Sternberg und Brühl, das gesamte Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Schweinen, auch Wagens und übrigen zur Wirthschaft gehörigen Hausrath, durch öffentliche Auction verkauft werden soll; so wollen sich Liebhabere am genannten Tage des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in R. Zttel geschehen werde.

10) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß den Tag nach Pfingsten als den 13ten Junii a. c. auf der zu dem adelichen Guthe Deven gehörigen Meyerey so im Amte Stadenhagen belegen, ohngefehr 50 Haupt rindvieh, als 18 Ochsen, 8 Kühe und einige zwanzig Stück junge Stiere und Stalken, imgleichen 100 Schafe Wehrvieh, auch einige Pferde verauctioniret werden sollen. Wer dazu Belieben hat, kann sich an dem bemeldeten Tage Morgens gegen 9 Uhr, daselbst einfinden.

11) Es ist der Hr. Inspector Lütkemann zu Kleinen-Methling gewilliget, 26 Stück gute Zuochsen, nebst 4 Stück Ochsenstieren, so zum Zuge schon völlig geschickt sind, aus freyer Hand zu verkaufen, und können sich die Liebhaber hiezu von dem 31sten May, bis den 16. Junii bey ihm zu Kleinen-Methling melden.

12) Es sollen auf dem Amte Warin noch einige Zuochsen verkauft werden. Wer solche zu erstehen belieben möchte; wolle sich daselbst melden und Handlung pflegen.

V. Was

V. Was zu verauctioniren.

1) Es soll zu Grabow, in der Behausung des Ritterschaftlichen Secretarii, Hrn. Behm, am 14ten Junii dieses 1764sten Jahres, wird seyn der Donnerstag nach Pfingsten und folgende Tage, die Bibliothek eines gewesenen ansehnlichen Predigers, bestehend aus mehrentheils theologischen und philologischen, auch vielen zur Privatandacht dienenden Büchern, durch öffentliche Auction, gegen baare, in jetziger Mecklenb. schweres Courantmünze zu leistende Bezahlung, verkaufet werden. Der Catalogus davon, ist bey gedachtem Hn. Secretario Behm, in dessen Hause, zur Durchsicht zu bekommen.

1) Kommenden Montag als den 21sten dieses, soll auf dem hiesigen Rathhause eine Auction von allerhand Sachen gehalten werden, es bestehen solche besonders in sehr guten Frauenskleidern und sonstigen dazu gehörigen Putz, guten Tisch- und anderem Leinenzeug, wie auch einem sehr guten Coffre, von Zuckerkistenholz, mit meßingenen Beschlag. Die etwanigen resp. Liebhabere können sich am oberwehnten Tage Nachmittags um 2 Uhr einfinden, da es alsdann dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen wird.

VI. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 8ten auf den 9ten April ist dem Schulzen Voß aus Baartz eine schwarze Stute aus dem Stalle gestohlen. Sie ist platt und breit und dabey gedrungen, gut bey Leibe, und ob sie gleich der Farbe nach kein Abzeichen hat; so ist sie doch dadurch kenntlich genug, daß sie auf der linken Lende ein eingebranntes M. G. mit einer Krone führet. Sie wird dieses Frühjahr erst 5 Jahr alt. Derjenige, der sie entdecken kann, hat von dem Hrn. Landrath von Molzahn auf Grubenhagen eine reelle Erkenntlichkeit zu erwarten.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da in der Nacht vom 9ten auf den 10ten May, der in puncto incestus & adulterii in Arrest gerathene Drescher Andres Venthien, welcher von kleiner Statur, magern Gesicht schwarzen schlechten Haaren, einen weissen leinen Kittel, gestreiftes Untercamisol, weisse leinen Beinkleider, greißliche Strümpfe und geflickte Schuhe an- eine Cabuzmütze aufhabend, und gegen 50 Jahr alt, denen Wächtern entsprungen ist; so wird eine jede Ortsobrigkeit und Herrschaft resp. ergebenst und dienstlich ersuchet, diesen flüchtigen, wo er sich irgend betreten liesse, hinwiederum arretiren zu lassen, da denn derselbe auf der hieher geschehenen Nachricht, sofort gegen Erstattung der Kosten, und was sonst dazu erforderlich, wieder abgeholet werden soll, welches man in gleichen Fällen zu erwiedern erböthig. Amt Wredenhagen, den 10 May 1764.

Amtsgericht hieselbst.

2) Da eine unterthänige Wittwe, Namens Maria Nienkarken, geborne Bobien, vor etwa 7 Wochen, aus des Hrn. von Grabow auf Suckwitz Gütern, um nach der Mark Brandenburg zu kommen, entlaufen, auf der Flucht aber ertappet, und durch Urtheil und Recht zur zweyjährigen Zuchthausstrafe condemniret worden; so hat selbige dennoch, bevor sie dahin abgeführet werden können, in der Nacht vom 23sten April Gelegenheit gefunden, aus dem Arrest zu entkommen. Es wird also das Publicum nicht nur für dieses recht sehr bösartige Mensch gewarnet, sondern auch alle resp. Obrigkeiten in subsidium juris dienstlichst ersuchet, falls sich diese berüchtigte Person irgendwo betreten lassen solte, dieselbe in gerichtlichen Verwahrsam nehmen, und wohlgedachten Hrn. von Grabow auf Suckwitz ohnverweilte Nachricht geben zu lassen, damit er zu dessen Abholung, gegen Erstattung der Kosten und üblichen Reverses die nöthige Anstalt verfügen könne, wobey annoch versichert wird, daß sie nach überstandener Strafe, demjenigen, der sie in Verwahrsam bringen lassen, auf Verlangen geschenket seyn soll. Suckwitz, den 5 May 1764. Adeliches Gericht daselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 15ten May 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	——	——	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species Reichsthaler —— ——	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	15	9
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	7	9
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	26	—
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	8	9
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	7	9
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	——	5	3
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	4	3
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	4	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. ——	——	4	—
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßl.	Rocken Th.	Rocken ßl.	Gersten Th.	Gersten ßl.	Malz Th.	Malz ßl.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßl.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ßl.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßl.	bunter Haber T.	bunter Haber ßl.
den 16 May. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	90	—	48	—	38	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 18 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	——	19	——	—	—	26	—	22	——	12	—	11
— 18 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	——	19	——	—	—	32	—	25	——	12	—	10
— 18 in Lübeck, Schf.	—	44	—	23	——	20	—	30	—	28	—	24	——	14	—	12
— 18 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——
— 16 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	20	2	4	——	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0216
DFG

Anno 1764. 21stes Stück.

Sonnabends den 26 May.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Untenstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiemit öffentlich kund, wasmassen der Königl. Schwedische Obriste Baron von Wrangel unterthänigst angezeiget, wie ihm seine Königl. Schwedische Kriegsdienste diesen Sommer abermals nöthigen würden, seine Güther Retzeband, Grüneberg und Dowesee zu verlassen, und nach dem Königreiche Schweden, zu gehen. Damit er nun einestheils sowol selbst von dem Stand seines Creditwesens eine zuverläßige Gewißheit haben und solche Vorkehrungen treffen könne, welche während seiner Abwesenheit die unfehlbare Berichtigung derer Zinsen, auch etwa zu kündigender Capitalien ausser Zweifel setzen, als anderntheils auch seinen Gläubigern deren Capitalia in vorerwehnten Güthern jure hypothecæ radiciret sind, überzeugt werden können, daß in Rücksicht auf die allervollkommenste Sicherheit seine abermalige Abwesenheit ganz und gar keinen Nachtheil, so wenig dem unfehlbaren richtigen Abtrag der jährlichen Zinsen als der Bezahlung etwa zu kündigender Capitalien bringen könne und solle; so hat er Uns unterthänigst ersuchet, gegenwärtiges Präclusiv-Proclama zu erkennen, und Wir haben ad liquidandum einen Terminum auf den 1sten Jun. a. c. berahmet. Laden solchemnach alle und jede, welche an die Güther Retzeband, Grüneberg und Dowesee eine An- und Zuspräche ex jure hypothecæ vel quocunque alio capite zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit gnädigst, sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm

ferm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen und Actiones anzuzeigen, und solches sub pœna purificandi præjudicii commi-nati nicht zu unterlassen. Gegeben Güstrow, den 14 Martii 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Wann bey Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, der Landrath von Oerzen die Anticipation des in Proclamate vom 14ten Februar a. c. auf den 30sten Junii h. a. bestimmten Termini, unterthänigst nachgesuchet, dem Petito auch deferiret worden; so ist deshalb nachstehende anderweitige Verordnung erlassen, und in Lübeck und Wismar zum öffentlichen Anschlag gebracht.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Uns hat Unser Landrath von Oerzen auf Roggow mittelst jüngst exhibirten Producti, unterthänigst angezeiget, welchergestalt er die bis hieher pfandsweise an sich gebrachte und besessene Güther Mechelsdorff, Neuen-Gartz nebst denen dahin gehörigen in Alten-Gartz und Meschendorff befindlichen Antheilen, dem Jägermeister von Brandt auf Wangelin, hinwieder überlassen und cediret, auch in dem desfalls errichteten Contract sich verbindlich gemacht, zur vollenkommnen Sicherheit des letzteren publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu erwirken, mit devotester Bitte, Wir wolten geruhen, dieses Endzwecks eine Tagefahrt anzuberahmen. Wann nun auch dem Gesuch des Implorantis in Gnaden deferiret, und deshalb der 1ste Jun. laufenden Jahres pro termino festigesetzet worden; so citiren und laden Wir kraft gegenwärtigen alle diejenigen, welche an vorbenannte Güther und deren Pertinentien, ex quocunque capite es immer seyn mag, Ansprüche haben, oder solche formiren zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich, und wollen, daß gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person oder per procuratorem erscheinen, die Prätensa mittelst Vorweisung der Originalurkunden oder beglaubter Abschriften, profitiren und liquidiren, demnächst aber das weitere, und endlich rechtlichen Bescheid gewärtigen sollet. Datum Rostock den 14 Febr. 1764.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Kaufmann Feyer hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadtgericht geziemend angezeiget, wie er sein in der Gasse nach dem grossen Moor und in der Badergasse belegenes Haus und dessen Pertinentien verkaufet, zur Sicherheit des Käufers aber sich anheischig gemachet, publica proclamata sowol nach Hamburg und Rostock, als auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren und darin alle diejenigen, welche ex capite crediti vel hypothecæ vel ex alia quacunque causa An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen, ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen; so hat Judicium auf Anhalten, des Supplicanten billigem Gesuch deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Julii a. c. präfigiret und anberahmet, und werden deshalb alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Kaufmann Feyer ex capite crediti vel hypothecæ oder sonsten einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre etwa zu machen habende Credita an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an oft mentionirtes Kaufmanns Feyer zugehörig gewesenes, nunmehro aber verkauftes, an der Gasse nach dem

dem grossen Moor und in der Baderstrasse belegenes Haus cum pertinentiis, gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 30 April 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Auf geziemendes Ansuchen der nachgelassenen Wittwe, weiland hiesigen Bürgers und Schusteramtsmeisters Saunders, um gerichtliche Convocation aller derjenigen, so an dem von ihr gekauften, in der Hinterstrasse hieselbst belegenen, und den von weiland Schuster Johann Hinrich Brämer nachgebliebenen Kindern zugehörigen Hause Ansprache machen wollen, werden alle und jede, welche an vorberegten Hause ein dingliches Recht, Hypothek, oder sonstige Forderung ex capite crediti haben und vorbringen wollen, kraft gegenwärtigen öffentlichen Proclamatis, ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, daß sie den 1sten Junii a. c. wird seyn der Freytag nach Rogate, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte in Person oder Vollmacht erscheinen, ihre Ansprüche und Rechte gehörig profitiren, liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gewärtigen, sub præjudicio, daß denjenigen, welche solches zu thun unterlassen, ein ewiges Stillschweigen auferleget, mithin sie mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen an obberührten Hause dadurch gänzlich abgewiesen werden sollen. Decretum Rehna im Herzogl. Amtsgerichte den 1 May, 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

e) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Ribnitz.

1) Als der weiland Hr. Hauptmann Carl Gustav von der Lühe, auf Wöpkendorff, Dammerstorff, Kanneberg und Brunsdorff Erb- und Lehngesessen bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht sein Testamentum vor einiger Zeit eingereichet, und um dessen legale Publication nach seinem Tode, dabey angesuchet; so wird nach dessen am 7ten dieses erfolgten tödtlichen Hintritt, hiemit der 14te Junii a. c. ad publicandum Testamentum präfigiret, und mithin die gesammte Herren Erben des gedachten Hrn. Hauptmann Carl Gustav von der Lühe, sich an genannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Herzogl. Amtsgerichte allhier entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu sistiren, sub præjudicio vorgeladen, um publicationem Testamenti zu gewärtigen. Decretum Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 14 May 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweiter Verpachtung des hiesigen Landzolles terminus licitationis auf den 1sten Junii a. c. anberahmet. Die etwanigen Liebhabere können sich also solchen Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, die desfallsigen nähern Bedingungen vernehmen, und nach versuchtem Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Pachtung zugeschlagen werde. Schwerin, den 18 May 1764.

2) Der Hof Rau, nach Ziersdorf ohnweit Güstrow gehörig, soll instehenden Trinitatis verpachtet werden; wer Belieben hat ihn anzunehmen, wolle sich bey den Hrn. Hofrath Weber in Rostock melden.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des verstorbenen Hofagenten Ruben Michel Hinrichsen, in der Burgstrasse hieselbst belegene Häuser cum pertinentiis, am 17ten Julii a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen, als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Mor-

gens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justiz-canzeley sich einzufinden, und daß vorermeldete Häuser cum pertinentiis, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 12 April 1764.

2) Wann wir ad instantiam des Hn. Advocati Bühring, als actoris communis des Bürgers u. Schönfärbers Bitterling Creditorum, zum öffentlichen Verkauf des, dem Bürger und Schönfärber Bitterling zuständig gewesenen, nunmehro aber an seine Gläubiger abgetretenen, und am hiesigen Stadtwalle belegenen Hauses, einen Terminum auf den 19ten Junii a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth, sothanes Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen werden. Signatum Schwerin, den 14 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Demnach in dem auf den 1sten dieses anberahmt gewesenen Subhastationstermino des, dem vormaligen Steueraufseher Mansow zugehörigen, hieselbst am Mühlenthor belegenen Hauses, die Subhastation den Fortgang nicht gehabt, inzwischen die sämtlichen Mansowschen Erbinteressenten demnächst angezeiget, daß sich ein Käufer zu dem ersagten Hause nachhero angegeben, welcher dafür 700 Rthlr. N. Zweydrittel geboten, dem sie auch das Haus, da sie den Both nicht unannehmlich gehalten, per addictionem in diem solchergestalt zugeschlagen, falls in einem andern anzuberahmenden gerichtlichen Termino subhastationis keine mehrere Käufer sich anfinden und mehr bieten solten, und dahero gehorsamst nachgesuchet, einen kurzen Subhastationstermin zu solchem Ende anzuberahmen, und selbigen durch ein hieselbst zu affigirendes und denen Intelligenzblättern zu inserirendes Proclama öffentlich bekannt zu machen; so haben Wir deren Gesuch deferiret, und einen anderweitigen Subhastationstermin auf den 30sten dieses Monats präfigiret, und können die etwanigen Liebhabere, welche für das Mansowsche Haus cum pertinentiis, mehr als die dafür gebotene 700 Rthlr. N. Zweydrittel zu geben gewillet seyn mögten, sich im gedachten Termino Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, und nach geschehenem Ueberboth gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis, gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin den 1 May 1764.

Bürgermeister, und Rath hieselbst.

4) Als Abseiten des Hrn. Communis Mandatarii der Creditorum des wayland Bürgers und Handelsmannes Christoph Lütticke dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst geziemend angezeiget worden, welchergestalt jetzo zu dem in der Altstadt auf dem sogenannten Mohr zwischen des wayland Herzogl. Mundkochs Hrn. Molten und der Demoiselles Wuesthoffen ihren Wohnungen inne belegen, und von dem wayland Bürger und Handelsmanne Christoph Lütticke hiebevor eigenthümlich besessen, nachhero aber an seinen Creditoribus abgetreten und Ihnen eingeräumten Hauses, als welches zwey Stockwerk hoch und in dem untersten Stockwerk an jeder Seite eine Stube nebst zwo Kammern, eine helle Küche und Speisekammer, in der obersten Etage gleichfalls zwo Stuben mit dreyen Kammern, ferner einen mit guten eichenen Brettern belegten Hausboden, auf selbigem aber eine brauchbare Darre und Winde befindlich, und wobey ein räumlicher Hofplatz nebst zweenen Ställen sich befindet, aus denen zum Theil annoch Wohnzimmer zu machen sind, Käufere sich gefunden und deshalb angesuchet, Judicium wolle geneigen einen Terminum zur Subhastation des gedachten ehemahligen Lütticksehen Hauses cum pertinentiis anzuberahmen, solches

solches ad valvas curiæ hieselbst zu affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern oftmahls zu inseriren auch zum Zweck dessen den Herrn Superintendenten Menckel per Requisitoriales zu ersuchen solches am zweyten Sonntage vor den subhastations Termin pro Concione zu beschaffenden Publication zu begleiten, so hat Judicium des Hrn. Communis Mandatarii Suchen in allen deferiret; mithin zur Subhastation des gedachten ehemahligen Lüttischen zu gehörigen nunmehro aber an Creditoribus abgetretenen, auf dem Mohr belegenen Hauses cum pertinentiis einen Terminum auf den 30. May a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, die Lust und Belieben haben obgedachtes beschriebenes Haus c. p. an sich zu erhandeln Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittages um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstuben auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen, und zu gewärtigen, das oftgedachtes ehemahliges Lüttisches nunmehro aber an Creditoribus abgetretenes Haus mit allen Zubehör, dem plus licitanti käuflich werde zugeschlagen werden. Wornach ꝛc. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 14ten April 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter und Assessores.

5) Als die resp. Blanckische Herren Erbinteressenten, durch ihren Gevollmächtigten, Hrn. Doctor Blanck zu Wismar, dem Magistrat zu vernehmen gegeben, wie sie gewilliget, ihre auf hiesigem Stadtfelde belegene Erbäcker, öffentlich zu verkaufen und geziemend ersuchet, des Zwecks einen Subhastationstermin zu präfigiren, auch solcherhalb das behufige Proclama ad valvas curiæ affigiren und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; so haben wir hiedurch einen Terminum auf den 26sten Junii anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche beregte Grundstücke, so ohngefehr 16 Scheffel Aussaat betragen, zu erhandeln belieben, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Aecker, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Zugleich werden auch alle und jede, welche an beregte Blanckische Erbinteressenten-Aecker, eine Ansprache zu haben vermeinen, peremtorie citiret, alsdann ihre etwa habende Forderungen oder Ansprüche rechtlich zu bescheinigen oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, sondern völlig präcludiret seyn sollen. Teterow, den 16 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Röbel thun hiemit zu wissen, daß wir aus uns dazu bewegenden Ursachen, des verstorbenen Johann Hinrich Langen verfallenes Haus, so am Markte belegen, resolviret haben, am 7ten Junii a. c. an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen. Es werden demnach diejenigen Liebhaber, welche solches zu erhandeln Belieben tragen, hiedurch ersuchet, an obbenanntem Tage des Morgens um 9 Uhr, sich in hiesiger Rathsstube einzufinden und zu gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth den Meistbietenden ermeldetes Haus cum pertinentiis, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Röbel, den 14 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

7) Da des sel. Pensionarii Krepelin hinterbliebenen Kinder Herren Vormündere, hieselbst zu Closter Wulfshagen ohnweit Ribnitz, auf dem Hofe, Pferde und Füllen von ein, zwey und drey Jahren, so von guter Race, Zugochsen und schon anzubändigende Stiere, Kühe, Schweine, Schafe und Federvieh, eine vierfitzige Kutsche, instrumenta rustica, worunter zwey beschlagene Wagen; an Hausmobilien, als Silber, Kupfer- Meßing- und Zinnzeug, Betten, Bettstellen und Federn, Tische und Schränke, auch Hölzern- und Eisengeräth, wie auch Mannskleidung, Korn und Victualien zu verkaufen, und hiemit den Anfang auf den Donnerstag nach

Pfingsten, als den 14ten folgenden Monats Junii zu machen, vorhabens sind. Als können sich etwanige Liebhabere hierzu alsdann hieselbst auf dem Hof anfinden, die Feilbietung dessen in vorgesetzter Ordnung gewärtigen, und für die mehreste und baare Bezahlung, entweder in neuen Mecklenburgischen couranten Gelde, oder N. Zweydritteln es erhandeln. Des Endzwecks dieses durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt gemacht wird. Closter Wulfshagen, den 17 May 1764.

8) Wer Belieben trägt, das in Bützow am Kirchhofe auf der Freyheit belegene, ehedem der Frau Generalin von Reichel, gegenwärtig dem Hrn. Justizrath Grafen von Gräventz zuständige Haus mit Hofraum, Scheuer und Garten zu kaufen, kann sich nicht nur bey den Eigenthümer des erwehnten Hauses, sondern auch bey dem Hn. Doctor Ringwicht zu Schwerin und der Fräulein von Bassewitz zu Bützow melden, auch daselbst die weiteren Conditionen erfahren.

9) Zur Bequemlichkeit derjenigen, so dieses Jahr vom Jörriesser Moor Torf begehren, werden die Zettel darauf in Schwerin ausgegeben, und können solche die Liebhabere von dem Hrn. Secretair Hering, in des Hrn. Stallcommissair von Santen Hause gegen baare Bezahlung erhalten. Wittenförden, den 16 May 1764.

10) Es soll am 1sten Junius d. J. als am Freytag nach Himmelfahrt, Vormittags, eine ansehnliche Parthey Eichenholzes, so noch zu Poppendorf nahe bey Rostock, auf dem Stamm stehet, und einige tausend Thaler werth ist, in der Madame Schönfeldten Hause zu Rostock, durch Both und Gegenboth, nach den vorher bekannt zu machenden Einsatz und Bedingungen an den Meistbietenden verkauft werden. Wer hiezu Lust bezeiget, kann diese Hölzung vorher zu Poppendorf selbst in Augenschein nehmen, auch bey dem Hrn. Doctor Behm in Rostock die weiteren Bedingungen dieses Holzkaufs vernehmen.

11) Am 15ten Junii als den Freytag nach Pfingsten, sollen auf dem adelichen Hofe Grossen-Rhadum, nicht weit von Sternberg belegen, das gesammte Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Schweinen, eine zweysitzige Kutsche und zwey halbe Chaisen, auch andere Wagens und übrigen zur Wirthschaft gehörigen Hausgeräth, nebst andern nützlichen Sachen durch eine öffentliche Auction verkauft werden. Die Liebhabere wollen also geneigen, am genannten Tage des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe sich einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung geschehen werde. Grossen-Rhadum, den 9ten May 1764.

12) Auf dem Hofe zu Tatow, eine Meile von Wismar belegen, soll den Freytag vor Pfingsten als den 8ten Junii, in öffentlicher Auction für baare Bezahlung, das gesammte Vieh und Fahrniß, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren, Starken und Börn-Kälber, nebst guten Bauwagens, veräussert werden. Die Herren Liebhabere können sich gedachten Tages, des Morgens um 8 Uhr, beliebigst einfinden. Tatow, den 22 May 1764.

13) Es wird den 15ten Jun. h. a. als am Freytage nach Pfingsten zu Alten-Rhese ohnweit Penzlin, das ganze Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren und Starken, auch Wagen und Ackergeräthe, nebst verschiedenen zur Wirthschaft gehörigen Hausrath, durch öffentliche Auction verkaufet werden. Liebhabere belieben sich am gemeldeten Tage gegen 10 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden. Die Zahlung geschiehet in altem Golde oder andern darnach zu regulirenden Münzsorten.

14) Da der Herr von der Lancken auf Puchow, in der Gegend Penzlin, sein genanntes Guth verpachtet hat; so wird er sich von seinem ganzen Viehstapel an Pferden, Ochsen und jungen Vieh losmachen. Des Endes ist der 30ste Junius d. J. zur Auction angesetzet, an welchem

chem Tage also die Liebhabere auf dem Hofe zu Puchow sich einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder altem Solde, geschehen werde.

15) Am 26sten Jun. als den Dienstag nach den 1sten Trinitatis, soll auf dem adelichen Hofe Kowals bey Teßin im Amte Gnoyen, allerley Wirth- und Ackergeräthschaft, auch Pferde, Kühe, Stiere und Starken, für baare Bezahlung in N. Zweydrittel verkauft werden. Es haben also die Liebhabere sich auf dem adelichen Hofe anzufinden.

IV. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 14ten auf den 15. des Monats May, ist dem Pensionario Hn. Schröder zu Grossen-Nieköhr nahe bey Gnoyen eine dunkelbraune Stute, von etwa 18 Hand hoch, aus der Koppel entkommen, und aller Vermuthung nach gestohlen, welche sonst kein Abzeichen hat, als daß der rechte Hinterfuß bis an die Fätel weiß und schon etwas bey Jahren ist. Ein jeder wird also hiedurch resp. gehorsamst und dienstfreundlichst ersuchet, eine geneigte und von ihm jederzeit in gleichen Fällen willigst zu erwiedernde Attention zu nehmen, ob selbiges Pferd in den Gütern, besonders aber an Bauersleute etwa zum Verkauf, oder sonst als verirrt jemanden zu Händen gekommen, und gedachten Hrn Pensionario Schröder zu Grossen-Nieköhr ohnschwer davon Nachricht zu geben, da er dann die Abholung sogleich besorgen, und alle Unkosten zu ersetzen erböthig ist. Grossen-Nieköhr, den 19 May, 1764.

V. Gelder, so zur Anleihe gesucht werden.

1) So jemand 100 Rthlr. N. Zweydrittel bevorstehenden Trinitatis auf sichere Hypothek auszuthun gewillet ist, der wolle es der Intelligenzexpedition anzuzeigen belieben.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß sich eine Familie in Güstrow niedergelassen, die gewillet ist, honetter Leute Kinder in die Kost anzunehmen, und sowol in einer guten Erziehung, als in andern Wissenschaften, so einem Frauenzimmer nothwendig, auch in der Französischen Sprache zu unterrichten. Wem hiemit gedienet ist, der beliebe sich bey dem Hrn. Possecretair Gutzmar, oder bey dem Hrn. Siemsen in Güstrow zu melden, welche mit Ertheilung weiterer Nachricht nicht entstehen werden.

2) Aus Liebe für das Publicum und diejenigen, welche entfernte Freunde in Ost- und Westindien haben, und von derselben Leben oder Todt gerne vergewissert seyn mögten, hat man gegenwärtiges aus Amsterdam von einem sichern, und der dortigen Verfassung völlig kundigen Freunde eingegangenes Promemoria zu Vorbeugung unnützer Geldverschwendungen, mithin zum nützlichen Unterricht bekannt machen wollen:

Promemoria.

Wann derjenige, so etwas bey der Ostindischen Compagnie will nachschlagen lassen, nur weiß 1) den Namen der Person, so, als dieselbe bey der Compagnie sich hat lassen anzeichnen; 2) für welche der sechs Cammern (als Amsterdam, Zeeland, Delft, Rotterdam, Hoorn, Enckhuysen, so allesamt auf Indien fahren,) er enrolliret, oder eingeschrieben worden; 3) mit welchem Schiffe? deren jedes seinen Namen hat, und 4) Unter was für eines Schiffscapitains Anführung? auch 5) in welchem Jahr? und endlich auch 6) in was für einer Qualität die Person nach Indien gegangen sey? kann man es mit 2 bis 3 Gülden Unkosten nachschlagen lassen, und erfahren, ob der nach Indien abgegangene Freund noch lebe, wo er sich aufhalte, und indem er etwa todt sey, ob er etwas hinterlassen. Ohne vorerwehnte anzugebende Umstände ist es unmöglich, das verlangte zu wissen zu bekommen, obgleich man auch hundert und mehr Gulden daran spendiren wolte. Amsterdam, den 19 Nov. 1763.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 22sten May 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ß.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
oder 6 Stück			9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke		5	—
ein Species Reichsthaler		5	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	1	12	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück		31	9
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück		15	9
ein vollwichtiger Ducaten		7	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	2	27	6
ein dergleichen von 1763	4	26	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	4	19	3
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763		8	9
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.		7	9
ein Sächsisches 8 Grstück.		5	3
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.		4	3
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.		4	—
ein Pommersches 8 Grstück		4	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 23 May. in Rost. N. ⅔. die	90	—	48	—	38	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 25 in Schwerin, Schf. n. ⅔	—	43	—	22	---	19	---	—	—	26	—	22	---	12	—	11
— 25 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	---	19	---	—	—	32	—	25	---	12	—	10
— 25 in Lübeck, Schf.	—	44	—	23	---	20	—	30	—	28	—	24	---	14	—	12
— 25 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	---	—	---	—	—	—	—	—	---	—	—	—
— 23 in Lauenburg, Sack.	4	24	2	20	2	4	---	—	3	8	—	—	1	16	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0224
DFG

Anno 1764. 22stes Stück.

Sonnabends den 2 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Stuhlmacher Zandt hieselbst, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht geziemend angezeiget, wie er sein allhie in der Apotheckerstrasse belegenes Wohnhaus cum pertin. an den Herzogl. Gärtner Hrn. Ruh zu Kleinow verkaufet, dem Hrn. Käufer aber die Versicherung gegeben, öffentliche Proclamata zu extrahiren, und solche sowol hieselbst ad valvas curiæ als auch zu Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; so hat Judicium auf sein gehorsamstes Ansuchen, einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 17ten Julii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an Provocanten oder dessen verkauftes Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre an gedachten Stuhlmacher Zandt oder dessen verkauftes Haus cum pertinentiis habende Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, daß die in Termino nicht Erscheinenden und sodann nicht Liquidirenden, nachhin an gedachten Stuhlmacher Zandt oder dessen in der Apotheckerstrasse belegenes, nunmehro aber an den Herzogl. Gärtner Hrn. Ruh zu Kleinow verkauftes Haus cum pertinentiis, gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 30 April 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

b) beym Magistrat zu Parchim.

1) Nachdem in Liquidationssachen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Tischlers Johann Tretau, bereits am 4ten dieses, gesamte dessen Gläubiger per publica proclamata ad liquidandum & profitendum credita, peremtorisch vorgeladen worden, in welchem Termino sich zwar auch verschiedene Gläubiger angegeben, und man aber nicht vergewissert, ob nicht noch einige Creditores hinterstellig, welche zur Zeit nicht liquidiret; so haben wir für nöthig befunden, anderweitig Proclamata zu erkennen, und darinnen einen nochmaligen peremtorischen Terminum auf den 9ten Julii a. c. ad profitendum & liquidandum zum Ueberfluß anzuberahmen. Es werden demnach hiedurch und kraft dieses, die sich annoch nicht angegebene Creditores, welche an des verstorbenen Bürgers und Tischlers Johann Tretau Güter, Forderungen und Ansprache etwa haben mögten, citiret und vorgeladen, daß sie am obbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube, entweder in Person oder durch Gevollmächtigte sich einfinden, ihre an erwehnten Gütern habende Forderungen, Ansprüche und Prätensiones, mit denen in Händen habenden Obligationibus und Documentis, rechtlicher Art nach liquidiren, beglaubigen und darnächst fernerer rechtlichen Verordnung gewärtig seyn, in Entstehung dessen aber nachher mit aller weiteren Ansprache gänzlich präcludiret, abgewiesen und damit in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen, als wornach sie sich zu achten.

Diesemnächst wird auch hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verkaufung des, dem verstorbenen Bürger und Tischler Johann Tretau zugestandenen, und in der Knochenhauer Kavel hieselbst belegenen vollen Hauses cum pertin. der 9te Jul. a. c. ebenfalls pro Termino angesetzet. Es können demnach diejenigen, welche Belieben tragen, sothanes Haus cum pertinentiis, käuflich zu erstehen, sich in dicto Termino des Vormittags um 10 Uhr allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis öffentlich sodann zugeschlagen werde. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelange, nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 5 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Wann des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schlächters Böttchers nachgelassene Wittwe, Anna Cäcilia Böttchern geborne Stuten, gleichfalls ohne Nachlassung eheleiblicher Erben ab intestato Todes verfahren; so so werden hiedurch alle und jede, welche an deren unter gerichtliche Versiegelung genommenen geringen Nachlaß ein Erbschafts- oder sonstiges Recht und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, am 9ten Julii a. c. wird seyn der Montag nach dem dritten Sonntage Trinitatis, Morgens um 10 Uhr in der Rathsstube allhier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und ihre Ansprüche zu justificiren, demnächst aber ferneren Bescheides zu gewärtigen. Boitzenburg, den 21sten May 1764.

Bürgermeister, und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Amte zu Rehna.

1) Wann der hiesige Bürger und Schneideramtsmeister Christoph Schulz dem Herzogl. Amte angezeiget, wie er sein in der Mühlenstrasse zwischen dem Spinnradmacher Lau und dem Rademacher Brandt belegenes Wohnhaus, imgleichen den zu diesem Hause gehörigen, ausser dem Mühlenthor zwischen Stender und Brandt liegenden Garten, an den Zimmergesellen Herman Puntsack verkaufet habe, mit geziemender Bitte, daß zur Sicherheit des Käufers seine sämtliche Creditores convociret werden mögten; so ist Behuf dessen edictalis citatio erkannt, und werden hiemit alle

dis-

diejenige, welche an beregtes Haus und Garten einige An- und Zusprüche haben, es rühret her ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, am 22sten Junii c. a. wird seyn der Freytag vor Johannis, bey hiesigem Herzogl. Amtsgericht zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Amt Rehna, den 18 May, 1764. Verordnete Beamte.

c) beym adelichen Gerichte zu Druseviz.

1) Wann in der Erbschaftssache der hieselbst verstorbenen Annen Susannen Warncken der 8te Junii a. c. als der Freytag vor Pfingsten, zur völligen und endlichen Entscheidung von hiesigen adelichen Gerichte präfigiret und anberahmet worden; so wird dieser Terminus hiemittelst nicht nur öffentlich zusämmtlicher Interessenten, sondern auch insbesondere zu des Müller Peters und seiner vier Kinder erster Ehe Wissenschaft gebracht, und selbige sammt und sonders hiemittelst citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte zu erscheinen, und zu gewärtigen, daß sodann diese Erbschaftssache nach dem bereits publicirten Bescheide völlig werde berichtiget und entschieden werden, mit der Verwarnung, insonderheit an den Müller Peters und seine Kinder erster Ehe, daß, sie erscheinen sodann oder nicht, nichts destoweniger hierunter rechtlich verfahren, und diese Erbschaftssache völlig hingelegt werden solle. Decretum im adelichen Gerichte zu Drüseviz, den 7 April 1764.

Adeliches Gericht daselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Marnitz.

1) Wenn bey hiesigem Amte einige Sachen verwahrlich stehen, welche bey einer im Jahre 1755 vorgenommenen Visitation, in dem Kruge zu Poltnitz gefunden worden, wovon der damalige Krüger, bey welchem diese Sachen, seiner Anzeige nach, niedergesetzet, die Eigenthümer nicht nahmhaft machen können, und dann bis jetzo zu diesen Sachen sich niemand angegeben, ein hiesiges Amtsgericht aber von selbigen nunmehro sich loszumachen entschlossen; als werden demnach der oder diejenigen Eigenthümer, welchen solche Sachen zuständig, hiedurch ein für allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 28sten Julii a. c. des Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Amtsgerichte einfinden, und sodann nach vorhero geschehener sattsamer Legitimation, die Extradirung sothaner Sachen gewärtigen, in Entstehung dessen aber selbige dem Fisco verfallen seyn, und an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Signatum Marnitz, den 17 April 1764. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

III. Urtheile und Bescheide.

1) Nachdem der entwichene Bediente des Hn. Closterhauptmanns von der Osten auf Caarstorf und desselben Gutes Unterthan Diederich Knebusch, welcher in zween nach einander folgenden und den hiesigen Intelligenzblättern bekannt gemachten, allemal drey Rechtsfristen in sich enthaltenden Terminen, edictaliter vorgeladen worden, nicht erschienen; so ist wider denselben als einen pflichtvergessenen und boshaften Austreter, folgender Abschied purificato præjudicio erkannt worden. Bescheid:

Demnach der entwichene Guthsunterthan und Bediente des Hrn. Closterhauptmanns von der Osten auf Caarstorf, Diederich Knebusch sich in dem, auf heute per edictales vom 10ten Jan. dieses Jahres anderweit anberahmten Termino nicht gestellet, vielmehr ungehorsamlich, ohne die geringste rechtliche Entschuldigung abermal ausgeblieben, als wird nunmehro das ihm in Edictalibus angedrohete Präjudicium purificiret, mithin derselbe als ein Eid- und Pflichtvergessener hiedurch erkläret, auch seines zurück gelassenen Vermögens, es bestehe worin es wolle,

hiedurch verlustig erkannt, und solches der Guthsherrschaft, dem Hrn. Closterhauptmann von der Osten zu seiner Entschädigung mit Vorbehalt des Rechts an die entwichene Person selbst, eigenthümlich, nach Abzug der Gerichtskosten gerichtlich zugeschlagen. Publicatum im adelichen Gericht zu Caarstorf, den 28 Martii 1764.

Und wird andern zur Warnung und Abschrecken hiedurch öffentlich bekant gemacht. Und da auch dieser entwichene Diederich Kneebusch 2 Verschreibungen, als eine von der Wohlwürdigen Conventualin, Fräulein von der Osten auf 100 Rtlr. halb 2 fl. und halb Courant, und eine von den Hn. Closterhauptmann von der Osten, gleichfalls auf 100 Rtlr. Courant in Händen hat; so wird jederman hiedurch gewarnet, auf diese beyden Verschreibungen kein Geld zu zahlen oder sich selbige cediren zu lassen, weil aus denenselben niemand, nachdem dieser Pflicht vergessene seines zurückgelassenen Vermögens verlustig erkläret worden, davon etwas zu gewarten haben wird. Signatum Caarstoff, den 18 May 1764.

IV. Was zu verpachten.

1) Da der dieser Stadt zuständige Bürgerhof am Maytage des mit Gott kommenden 1765sten Jahres aus der Pacht fällt und wiederum auf 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch nicht nur zu jedermans Wissenschaft gebracht, sondern es können auch diejenige, die zu dieser Pachtung Lust und Belieben tragen mögten, sich am 11ten Julii a. c. wird seyn der Mittewoche nach dem dritten Sonntage Trinitatis, Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube allhier einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, wie dem plus offerenti gedachter Hof auf 6 nach einander folgenden Jahren pachtweise werde eingethan werden. Verlangte jemand die Conditiones wegen dieser Pachtung zu wissen; so kann sich derselbe bey dem worthabenden Hrn. Bürgermeister Milort allhier desfalls addreßiren. Boitzenburg, den 23 May 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf gerichtliches Instantiiren derer Vormünder für die von dem verstorbenen Bürger und Schuster Johann Christopher Behn nachgelassene Kinder, nach untersuchter Sache und befundenen Umständen, wir in die Veräusserung des Defuncti Wohnung obrigkeitlich consentiret und das nachgesuchte Decretum de alienando, und zugleich einen kurzen Terminum zur öffentlichen Subhastirung des von dem vormaligen Bürger und Schuster Johann Christopher Behn bewohnten, und in hiesiger Altstadt an der Mauer hieselbst belegenen Hauses cum pertinentiis, auf den 30sten Junii a. c. anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Conditiones sodann vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis, öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter der Stadt Insiegel und Unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach auf hoher Herzogl. gnädigsten Concession der Stadt Wittenburg erlaubt worden, 1000 Faden Büchen Brennholz zum Verkauf zu fällen; so werden dazu alle etwanige Liebhaber auf den 4ten Julii a. c. als in termino licitationis vorgeladen, um sodann solches Holz auf den Stämmen in Augenmerk zu nehmen, und dabey zu gewärtigen, daß es ihm nach geschehenem Both und Ueberboth öffentlich zugeschlagen werden solle.

3) Wann des hieselbst verstorbenen Arbeitsmann Johann Siggelkow zugestandene, und in der Heiligenblutskavel belegene Bude, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll, und dazu der 8te Junius a. c. pro Termino anberahmet worden; als können demnach alle diejenigen, welche Belieben tragen, sothane Bude zu erhandeln, sich am benannten Tage des Vormit-

mittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtigen, daß dem Meistbietenden diese Bude sodann öffentlich zugeschlagen werde. Signatum Parchim, den 12 May 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Es hat bey Burgermeister und Rath der Stadt Güstrow die Wittwe Janenzen für sich selbst und in Beystand des Hrn. Advocati Troye, als Executoris des Meslinschen Testaments, angehalten, zum gerichtlichen Verkauf ihres väterlichen sogenannten Meslinschen Hauses, so in der Glevienschen Strasse an der Ecke bey der Rathsverwandtin Kämmerern belegen, einen Terminum anzusetzen, solchen gemeinkündig zu machen, und danächst dem Meistbietenden dasselbe eigenthümlich zuzuschlagen, worauf dann auch die Tagefahrt zur Licitation auf den 8ten Junii angesetzet worden ist; demnach werden alle und jede, welche dieses Haus zu kaufen gewillet sind, hiedurch citiret und geladen, beregten Tages zu Rathhause zu erscheinen, die billigen Conditiones anzuhören, und darauf gewöhnlichermassen zu bieten. Güstrow, den 3 April 1764.

5) Es ist die Frau Lieutenantin Livonius gewillet, den ihr zuständigen, für dem Glevienschen Thore hieselbst belegenen, und von dem Pächter Hrn. Schönfeldt bis hieher bewohnten Hoff, wobey sich 35 Morgen guter Acker, 2 Scheunen, 2 Wiesen, 22 Weyden und ein Garten, so hinter dem Hause lieget, befinden, am 23sten Julii a. c. an den Meistbietenden aus der Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus ist ziemlich logabel, und mit denen Scheunen in einem guten Stande. Es werden demnach alle und jede, so solchen Hoff cum pertinentiis zu kaufen ein Belieben tragen, hierdurch ersuchet, am ermeldeten 23sten Tage des Julii Monats d. J. sich zu Güstrow in des Hrn. Doctoris Krüger seiner Behausung einzufinden. Sie können allhier die Bedingungen erfahren, unter welchen der Verkauf geschehen soll, und nach gemachten Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus licitanti unter denen vorher bekannt gemachten Bedingungen der Hof cum pertinentiis werde zugeschlagen werden. Würde auch jemand den Hof mit seinen Pertinentien vorher in Augenschein nehmen wollen, so wird der Pächter Hr. Schönfeld sich nicht entziehen, denselben mit denen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Garten ꝛc. einem jeden zu zeigen. Güstrow, den 12 May 1764.

6) Wann in der Siggelkowschen Erbschaftssache das hiesige adeliche Gerichte resolviret, die sämtlichen nachgelassenen Meubles und Effecten, zum Besten der nachgebliebenen unmündigen Kinder, per modum licitationis öffentlich zu verkaufen, und dazu der 7te Junii a. c. als der Donnerstag vor Pfingsten, anberahmet worden; als wird solches hiemittelst zu jedermans Wissenschaft gebracht, und die Liebhaber ersuchet, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Hof sich einzufinden und zu gewärtigen, daß die vorhandene Sachen, welche insonderheit in Manns- und Weibskleidern, auch Leinenzeug, wie auch in einer grossen, noch ganz neuen und ungebrauchten Winterwade, nicht weniger in allerhand Hausgeräthe bestehend, gegen baare Bezahlung den Meistbietenden werden zugeschlagen werden. Decretum im adelichen Gerichte zu Drüsevitz, den 7 April 1764.

Adeliches Gericht daselbst.

7) Eine nach der neuesten Facon ganz neue Berliner dreysitzige Staatscarosse mit rothen Scharlach, weissen Frangen und Cantilgen ausgeschlagen, auswärts mit ächten Farben roth gemahlt, und die Bildhauerarbeit stark und ächt versilbert, stehet in Neubrandenburg Mecklenb. Strelitz. zum Verkauf. Liebhaber dazu belieben sich bey dem Postamt zu melden, allwo sie nähere Nachricht erhalten können. Neubrandenburg, den 17 May 1764.

Herzogl. Postamt.

8) Bey dem Kaufmann Hrn Friedr. Wilhelm Fischer in Boizenburg, ist aufrichtig frischer

scher Pyrmonter- Selzer- und Bitterbrunnen um billigen Preiß, imgleichen Looße von der vierzehenten Hannöverischen Geldlotterie, nach den Plan, so gratis bey ihm abgefodert werden kann, zu haben.

9) Am 13ten Junii, als am Mittwochen nach dem instehenden Pfingstfeste, sollen auf dem adelichen Hofe zu Dummerstorf, etwa eine Meile von Rostock belegen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder jetzigen Mecklenburgischen Courantgelde verkaufet werden, allerhand zur Landwirthschaft gehörige Sachen, auch unter andern 4 gute schwarze Kutschpferde, einige Baupferde und Füllen, Zugochsen und junges Rindvieh von verschiedenem Alter, Schweine auch anderes Vieh, schwarzes Pferdegeschirr mit und ohne Beschlag, Bausielen und Wagens, beschlagene und unbeschlagene, auch was sonsten an andern instrumentis rusticis vorfallen mögte. Diejenigen also, welche ein oder anderes davon zu erhandeln Belieben tragen, werden ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, sich auf besagtem Dummerstorfschen Hofe einzufinden, und darauf zu gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth dasselbe denen Meistbietenden gegen baare Erlegung des letztgebotenen zugeschlagen werde. Wolte auch jemand ein oder das andere von diesen Stücken vorher in Augenschein nehmen, dem wird solches in der Woche vor dem Pfingstfeste an vorbesagtem Orte zu thun erlaubet, und ihm darunter möglichst an Hand gegangen werden. Dummerstorf, den 26 May 1764.

10) Am 16ten Junii soll zu Clastorf 2 Meilen von Wismar an den Meistbietenden das ganze Inventarium, bestehend in mehr als 100 Stück Rindvieh, 16 Pferden, Schweinen Acker- und Wirthschaftsgeräthen allerley Arten, verkaufet werden. Die Herren Liebhabere werden sich dahero Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst einfinden.

11) Am 15ten Junii sollen auf dem Hof Gorow, 2 Meilen von Rostock an den Meistbietenden verkauft werden, 40 Kühe, Stiere und Starken, 6 Baupferde, 1 junger schworzer Hengst zum Beschäler, Acker- und Wirthschaftsgeräthe allerley Arten, 48000 Mauersteine, Dachsteine und Fliesen.

12) Auf dem Hofe zu Tatow, eine Meile von Wismar belegen, soll den Freytag vor Pfingsten als den 8ten Junii, in öffentlicher Auction für baare Bezahlung, das gesammte Vieh und Fahrniß, bestehend in Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren, Starken und Börn Kälber, nebst guten Bauwagens, veräussert werden. Die Herren Liebhabere können sich gedachten Tages, des Morgens um 8 Uhr, beliebigst einfinden. Tatow, den 22 May 1764.

13) Da der Amtmann Dreves zu Dargun bevorstehenden Johannis den in Pacht habenden Hof Kutzerhoff im Amte Dargun belegen, abtritt, und dahero gewilliget ist, 20 Stück sehr gute Zugochsen, wie auch 34 Stück Stiere, wovon die mehresten zum Ziehen angebändiget werden können, weil er derselben weiter nicht bedarf, am 20sten Junii an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und für baare Bezahlung zuzuschlagen, so wird dieses denen etwanigen Liebhabern bekannt gemacht, und dabey gebeten, sich am bestimmten Tage zu Kutzerhoff endzwecklichermassen einzufinden, wobey jeden Liebhaber frey stehet, vorbenanntes Vieh, auch ante Terminum in Augenschein zu nehmen.

14) Den 22sten dieses soll auf dem Hofe Degtau im Amte Grevismühlen das ganze Inventarium öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich an ermeldeten Tage daselbst einfinden, allwo solches stückweise verauctioniret werden soll. Degtau, den 1 Jun 1764.

15) Wann aus einem Versehen die auf dem Guthe Golchen ohnweit Brühl gelegen, zu haltende Auction über das gesamte Inventarium auf den 14ten dieses angesetzt gewesen; so dienet hiemit zur Nachricht, daß solche Auction schon den 13ten als den Tag nach Pfingsten ihren

ihren Anfang des Morgens 8 Uhr nehmen wird. Es wollen Liebhabere sich also am ernannten Tage gütigst einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln geschehen werde.

VI. Was verlohren.

1) Es ist am Malchower Markttage zwischen Malchow, Dorf Schwerin und dem Schmoter Kruge eine silberne Pfeife, nebst einer silbernen doppelten Kette verlohren gegangen. Wer selbige gefunden, wolle sich gütigst bey dem Krüger Sponholz auf Kleinen-Malchow melden, und dagegen ein raisonnables Trinkgeld gewärtigen.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist am 25sten May, von einem Böswicht, des Nachts zu Prennsberg nahe bey Wismar, ein vierjähriger schwarzer Wallach, so oben auf dem Wedderhorst, alwo die Mohnhaare angehen einen kleinen weissen Flecken zum Abzeichen hat, gestohlen worden. Da man nun bis diese Stunde so wenig Pferd als Thäter habhaft geworden: als werden alle und jede nach Standesgebühr respective ersuchet, wenn jemanden ein solches Pferd von einer verdächtigen Person zu Kauf gestellet werden solte, denselben zu arretiren, und dem Pensionario Hrn. Huswedeln zu Preensberg davon Nachricht zu ertheilen. Er verspricht vor solche Willfahrung eine gute Belohnung. Preensburg, den 25 May 1764.

2) Es ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten April, dem Schulzen in Warkenhagen ein Pferd aus dem Stall gestohlen worden. Das Pferd ist mit dem rechten Auge blind, eine rothschimmliche Stute, ohngefehr zehen Jahr alt. Wer von dieser Stute Nachricht zu geben weiß, wolle es auf dem adelichen Hofe zu Zierstorf, eine Meile von Teterow, gegen eine Erkenntlichkeit zu melden belieben. Zierstorf, den 12 May 1764.

VIII. Was gefunden.

1) Zu Clueß ohnweit Güstrow, ist ein schwarzer Wallach gepfändet, der Kerl so dieses Pferd bey sich führete, konnte keinen ordentlichen Bescheid von seiner Verrichtung geben; weil er auch gleich darauf entwischet, und sich bis Dato nicht weiter gemeldet hat; so ist sicher zu glauben, daß dieses Pferd gestohlen worden. Man hat hiedurch dem Publico davon Nachricht geben wollen, damit derjenige, so Ansprache an dieses Pferd zu haben vermeinet, dieserhalb bey dem Hrn. Oberförster Riesenberg zu Clueß sich melden möge.

IX. Personen, so Dienste suchen.

1) Wer einen guten Schreiber benöthiget ist, der wolle sich dieserwegen forderſamst bey den Ritterschaftlichen Amtssecretair Hn. Heino in Grossen-Warin des weiteren melden, welcher völlige Nachricht giebet, und kann derselbe auf Verlangen seinen Dienst sogleich antreten.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Bey dem Notario Hrn. Evers in Schwerin sind Loose von der 14ten Hannöverischen 6 Classen Lotterie, in den 4 ersten Classen jede zu ½ Louisd'or, in den 2 letzten aber jede zu 1 Louisd'or Einsatz zu haben. Dagegen sind viele ansehnliche bis 3000 Louisd'or hinansteigende Gewinne zu hoffen. Wer hierinnen sein Glück zu versuchen beliebet, wolle sich vor Ablauf des bevorstehenden Septembermonats mit Loosen versehen, weil den 15ten Oct. mit Ziehung der ersten Classe der Anfang gemachet werden wird.

2) Bey dem Juden Joseph Ruben, in des Hrn. Joseph Abraham Meiers Hause, sind Loose von der Hamburger St. Georgen Hospitals 4 Classen Lotterie für 1. 2. 4 und 5 Mk. also durch alle 4 Classen für 12 Mk. bis den 6ten Juli, und Plans gratis zu haben. Hiefür werden 1. 2. 4 und 8000 Mk. und mehr ansehnliche Gewinne gezogen werden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 29sten May 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	—	—
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	7	6
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	24	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß
den 30 May. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	90	—	48	—	38	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
Juni in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 1 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 1 in Lübeck, Schf.	—	44	—	23	—	20	—	32	—	29	—	24	—	14	—	12
— 1 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
May 30 in Lauenburg, Sack.	5	—	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0232
DFG

Anno 1764. 23stes Stück.

Sonnabends den 9 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Hauptmanns von Vegesack auf Zühr, an alle diejenigen, welche an die von ihm abzustehende Allodialgüter Neuhoff und Schallis cum pertinentiis, irgend eine Lehnansprache, ex quocunque capite vel cauſa, jetzt oder künftig zu haben vermeinen, publica Proclamata præcluſiva erkannt, mithin zu Profitirung solcher An und Zusprüche, einen Terminum auf den 19ten Junii dieses Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an vorerwehnte in Unserm Amte Wittenburg bel-gene Güther Neuhoff und Schallis, und derselben gesamte Zubehörungen, ex capite feudi, revocationis, reluitionis, protimiſeos, vel quocunque alio capite & cauſa jetzt oder künftig Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeinte An- und Zusprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie damit unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unſer Vestung Schwerin, den 23sten Martii 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

2.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hiemit allen, so daran gelegen ist, zu wissen, wasmassen Wir, auf unterthänigstes Ansuchen, Unsers Hofraths Schöpfer auf Lüssow, an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amte Gnoyen belegene, und mit Unserm Landeslehnherrlichen Consens, von ihm dem Hauptmann von Engel auf Niecöhr verkaufte Lehnguth Selpin cum pertinentiis, irgend eine Lehnsansprache, ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, gegenwärtiges publicum proclama præclusivum erkannt, und, ad profitendum & liquidandum, einen Terminum auf den 19ten des bevorstehenden Monats Junii, kraft dieses anberahmet haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an vorgedachtes Lehnguth Selpin und dessen Zubehörungen, wegen einiger Lehnbefugnisse, eines Fideicommißi, Näher- oder Wiederkaufsrechts oder sonsten, Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen, geziemend beschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche profitiren und gehörig bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit solchen ihren vermeintlichen Ansprüchen, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret, und für stets ausgeschlossen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf unsrer Vestung Schwerin den 17 Martii 1764.

Herzogl. Mecklenburgische
(L. S.) Lehn-Cammer.

3.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Generalmajors von Zülow Obristen von Zülow und Obristlieutenant von Pressentin, an alle und jede, welche an das in Unserm Amt Sternberg belegene Lehnguth Weitendorf, die dazu gehörige Bauern in Bartz, und übrige Pertinentien, auch jetzige Zubehörungen, irgend ein Lehn- Reluitions- Revocations- Vorkaufs- oder anderes Recht, ex quocunque capite vel causa jetzt oder künftig zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 18ten des kommenden Monats Junii a.c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir kraft dieses, alle diejenigen, welche an nur gedachtes Lehnguth Weitendorf cum pertinentiis, eine Lehns- Reluitions- Revocations- Vorkaufs- oder sonstige, ex quocunque capite vel causa, herrührende Ansprache jetzt oder künftig zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen: daß sie an vorbenannten Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre vermeintlichen Rechte profitiren und glaubhaft bescheinigen, oder, in Entstehung dessen, gewärtigen sollen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret, und mit Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 3 Martii 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

4.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Kriegsraths von der Lühe zu Sophienhoff, proprio & uxorio nomine gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amt Lübz belegene, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Bürgermeister Bauert in Malchow verkaufte Lehngüther Hof- und Kirch-Lützendorf

dorf irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 19ten kommenden Monats Junii anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüther Hof- und Kirch-Lütgendorf eine Lehns-Fideicommiß- Vorkaufsrecht oder sonstige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, ihre vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, in Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 9 April 1764.

(L. S.)
Herzogl. Mecklenburgische
Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Thun hiemit öffentlich kund, wasmassen Unser Hof- und Landgerichtsassessor von Schöpfer nebst seiner Ehefrau per supplicam submissest angezeiget, wie sie ihr am Pferdemarkt belegenes Haus cum pertinentiis, samt dem dahinter befindlichen Garten an den Doctorem Goldschmidt verkauft, und in dem darob errichteten Contract, zur Ausbringung erforderlicher Proclamatum sich verbindlich gemacht hätten, und zugleich Uns unterthänigst gebeten, solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir nun auch des Endzwecks ad liquidandum & profitendum den 18ten Junii a. c. pro Termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche ex capite crediti, vel hypothecæ, vel servitutis, vel quacunque alia causa an gedachtes Haus mit Zubehör und dahinter befindlichen Garten Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre vermeintliche Befugnisse und Ansprüche ad protocollum anzugeben, und mit denen darüber in Händen habenden Urkunden, auch Schuld- und Pfandverschreibungen, oder sonsten wie Rechtens, zu bescheinigen, oder im widrigen Fall zu gewärtigen, daß sie durch den zu publicirenden Präclusivabschied gänzlich werden präcludiret und auf ewig abgewiesen werden. Gegeben Güstrow, den 7 April 1764.

2) Ferner ist nachgesetztes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden: Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch jedermänniglich öffentlich zu vernehmen, wasgestalt der Kriegesrath von der Lühe zu Sophienhoff in Unterthänigkeit angezeiget, wie er uxorio nomine die Güther Hof- und Kirch-Lütgendorf mit Zubehör, an den Bürgermeister Nauert zu Malchow käuflich überlassen, und sich in dem solcherhalb errichteten Contract zu Bewirkung öffentlicher Proclamatum an alle diejenigen erwanigen Gläubiger, die nach dem letzteren Liquidationstermin de anno 1757 an die genannten Güther mit Zubehör ex quocunque capite vel causa annoch Ansprache zu haben vermeinen möchten, sich verpflichtet, mit der submissesten Bitte, solche in Gnaden zu erkennen. Da Wir

nun den 19ten Junii a. c. pro Termino professionis berahmet haben: so laden Wir in Kraft dieses alle und jede, welche post Terminum liquidationis de anno 1757. auf die Güther Hof- und Kirch-Lürgendorf ex jure crediti vel alio quocunque capite vel causa eine Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, gedachte Tagefahrt, Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solche ihre An- und Zusprüche sodann zu liquidiren, und mit etwanigen Originalverschreibungen, oder sonsten wie Rechtens, zu verificiren, oder im widrigen Falle zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen wird auferleget, und mit ihren etwanigen An- und Zusprüchen werden gänzlich präcludiret werden. Gegeben, Güstrow, den 7 April 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Eigenthümers Friederich Freese zu Kuckstorf nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Neubrandenburg und Rostock, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Gnoyen belegene, dem Eigenthümer Friederich Freese zu Kuckstorff bisher zuständig gewesene, von demselben aber an den Oberstwachtmeister Ludewig August von Ostau verkaufte Lehnguth Kuckstorff cum pertinentiis, ex capite crediti aut hypothecæ, vel alia quacunque causa aut jure Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Supplicireu besagten Eigenthümers Freese zur Sicherheit gedachten Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Junii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzley-Directore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, welche ihr an obgedachtes Guth Kuckstorff cum pertinentiis, ex capite crediti aut hypothecæ, vel alia quacunque causa aut jure, zu machen vermeinet, mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, oder, daß widrigenfalls ihr damit nachher nicht weiter gehöret, sondern auf ewig präcludiret, und eure Forderungen für erloschen erkläret werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17 Mart. 1764.

2) Ist aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, auf Instanz des Hauptmanns von Vegesack zu Zühr nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Rostock, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die im Amte Wittenburg belegene Allodialgüther Neuhoff und Schallis, auch alle derselben Pertinentien ex capite crediti, hypothecæ, fideicommissi, vel quocunque alio capite & causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von Vegesack zu Zühr den Verkauf vorgedachter beyder Güther cum pertinentiis, mediante supplica geziemend zu vernehmen gegeben, und anben unterthänigst gebeten, Wir wolten, da er jetzt besagte Güter von allen Schulden, An- und Zusprüchen zu liberiren, und des Endes publica proclamata præclusiva an euch zu extrahiren sich verbindlich gemacht, in Gnaden geruhen, sothane Proclamata zu er-

erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 20sten Junii a. c. anberahmet, und zu dessen öffentlicher Bekanntmachung gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, welche ihr an obbenannte Güther Neuhoff und Schallis cum pertinentiis, ex capite crediti, hypothecæ, fideicommissi vel quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinet, profitiren und specifice anzeigen, auch rechtlicher Art nach beglaubigen, in Entstehung dessen aber, daß ihr präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 22 Martii 1764.

3) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz der Beneficialerben der weiland Rittmeisterin von Pressentin nachstehendes Proclama erkannt, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und hieselbst, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Sternberg belegene Guth Weitendorf und dazu gehörige Bauren in Kartz und dessen übrige Pertinentien, ex capite debiti, hypothecæ, fideicommissi, vel quocunque alio capite vel causa, An- und Zusprache zu haben vermeinen, und im vorigen Termino liquidationis sich nicht gemeldet haben, auch von den Beneficialerben der weiland Rittmeisterin von Pressentin, dem Generalmajor Hans Jochim und dem Obersten Ferdinand, Gebrüdern von Zülow, wie auch dem Oberstlieutenant Gustav Friederich von Pressentin, vor dem zu berahmenden Termino ad liquidandum keine Anweisung ihrer Bezahlung halber an den Käufer erhalten werden, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannte Beneficialerben der weiland Rittmeisterin von Pressentin unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie sie ihr respective Pfand- und Eigenthumsrecht an besagtes Guth Weitendorf cum pertinentiis, dem Pensionario Schmidt verkaufet, cediret und überlassen, und zu seiner Sicherheit anderweitige Proclamata præclusiva zu extrahiren, sich verbindlich gemachet, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, solche in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Junii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche An- und Zusprache specifice anzeigen und beglaubigen, oder in Entstehung dessen, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 13 Martii 1764.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Es wird denen, bey dem Kupferschen Concursu sich angegebenen Creditoribus hiedurch angefüget, daß wir ex officio einen Terminum

ad rotulandum acta auf den 18ten Junii a. c. angesetzet haben. Werden demnach besagte Creditores und die Vormündere der Kupfelschen Kinder, daß sie am ernannten Tage Morgens zu 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, und Acta rotuliren, hiemit ein- und vorgeladen. Wobey wir denen Creditoribus freylassen, ihre deductiones prioritatis & præferentiæ 8 Tage ante terminum einzubringen. Datum Wittenburg, den 11ten April 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Plau.

1) Als ein hiesiger Bürger und Kleinschmidt, Namens Wilhelm Behrt, welcher im Jahr 1761 in Königl. Preußische Kriegesdienste, und zwar unter dem ersten Bataillon des löblichen vormals von Grabowschen, jetzt Prinz von Nassauschen Regiments gerathen, und nach erfolgten Frieden im Standquartier zu Burg auch wieder mit eingerückt, laut sichern Nachrichten von gedachtem Regimente, allda zu Burg gestorben, nachdem dessen Ehefrau, Maria geborne Dohmen bereits vorher zu Altenburg mit Tode abgegangen; so haben wir, indem sich schon verschiedene Creditores beym Gerichte gemeldet, zur Liquidation aller Forderungen den 9ten Julii d. J. berahmet und festgesetzet. Citiren und laden demnach alle und jede dieser verstorbenen Eheleute Creditores, und wer sonst an ihrem wenigen Vermögen hieselbst, rechtliche Ansprache hat, hiedurch peremtorie, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich allhier zu Gericht anfinden, ihre Credita gehörig liquidiren u. bewahrheiten, auch hiernächst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Die sich in Termino nicht meldende aber werden hernach nicht weiter gehöret, sondern der etwanige Ueberschuß denen nächsten Anverwandten sofort extradiret werden. Gegeben Plau, den 29sten May 1764.

Zum Stadtgericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Stavenhagen.

1) Wann zur Berichtigung der Sterbebude des hieselbst verstorbenen Amtsjustitiarii von See, der 15te Junius d. J. pro Termino anberahmet worden; so werden hierdurch die sämmtlichen Erben sowol als auch alle Creditores derselben geladen, daß sie in dicto Termino des Morgens um 9 Uhr, wofern sie nicht auf immer präcludiret seyn wollen, vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht, entweder persönlich, oder durch einen genugsam bevollmächtigten Mandatarium erscheinen, in Ansehung ihrer zu machenden Forderung gehörig sich legitimiren, die Documenta und Urkunden, womit sie sothane ihre Ansprache zu verificiren glauben, im Original vorzeigen und davon richtige Abschriften beym Protocoll zurück lassen. Imgleichen werden auch alle diejenigen, welche etwa dem Defuncto schuldig seyn und vielleicht Pfänder, oder dieser Verlassenschaft sonsten beykommende Sachen in Händen haben mögten, bey der in den Gesetzen bestimmten Strafe erinnert, sie unverzüglich einzugeben. Wornach sich also ein jeder zu achten. Stavenhagen, den 18 April 1764.

Herzogl. Amtsgericht.

f) beym adelichen Gerichte zu Benz.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß Christina Ringelohren, welche etwa ein Viertel Jahr als Ausgeberin auf dem Hofe zu Benz gedienet, vor 6 Wochen allda gestorben. Sie ist eines Holländers Wittwe gewesen, und hat nach ihrer Anzeige, die mehreste Zeit im Lüneburgschen gewohnet. Obgleich nun sie nicht so viel hinterlassen, daß die Beerdigungskosten davon bestritten werden können: so werden gleichwol ihre etwanige Erben Gerichtswegen peremtorie citiret, a dato binnen 10 Wochen sich gebührend zu melden, um ihr Erbrecht wahrzunehmen, in Verbleibung dessen sollen sie nicht weiter gehöret werden. Adeliches Gericht zu Benz in Mecklenburg, den 9 April 1764.

II. Ci-

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, Michael Polsansky, Mousquetier unter Unserm Alt-Zülowschen Regiment, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Anne Elisabeth geborne Suckow beschwerend demüthigst angezeiget, daß du sie, bey der vor 4 Jahren aus Unserer Vestung Dömitz unternommenen Desertion böslich verlassen habest. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du am 7ten August dieses Jahres, des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Eheweibes Rede und Antwort geben, und weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 21 May 1764.

(L. S.) Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung
verordnete Geheime u. Räthe.

III. Was zu verpachten.

1) Wann das hiesige Stadtguth, der Wietzerhoff auf Trinitatis 1765, und die Krebsmühle auf Johannis desselbigen Jahres aus der Pacht fallen; so ist zu anderweitiger Verpachtung derselben ein Terminus licitationis auf den 25sten Junii a. c. anberahmet da dann diejenigen, so solches zu pachten Belieben tragen, sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst einfinden und gewärtigen können, daß sowol das Stadtguth als auch die Mühle dem plus offerenti zugeschlagen werde. Publicatum Malchin, den 30sten May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Im Herzogl. Amte Wäsmühlen auf deck Pachthofe Stüeck, ist eine Schäferey von 4 bis 500 Schaafe, zu verpachten. Wer dazu gegen bevorstehenden Martini Belieben hat; kann sich auf vorgedachtem Amte melden, und die Conditiones vernehmen. Schwerin, den 7 Jun. 1764.

3) Da die Schmiede zu Dieckhoff auf Johannis a. c. verpachtet werden soll; als wird solches hiedurch bekannt gemacht, und haben diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben finden, sich bey der Guthsherrschaft daselbst zu melden.

4) Da die Schäferey auf dem adelichen Guthe zu Zibühl, bey Bützow, Martini a. c. aus der Pacht fällt; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und dürfen diejenigen, welche Lust dazu haben, sich allhier auf dem Hofe melden, um die Conditiones zu vernehmen. Zibühl, den 21 May 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Syndicus Lamprecht curatorio nomine derer Soubironschen Kinder ad acta convocationis creditorum wegen des ehemaligen Frankschen Hauses cum pertinentiis, mit des gedachten Kaufmann Frankschen Creditoribus und derer Gevollmächtigten sich ausser gerichtlich dahin vereinbaret, daß ein anderweitiger Subhastationstermin des mehr berührten Kaufmann Franken Hauses des forderfamsten möchte anberahmet, und ad valvas curiæ hieselbst affigiret, auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden, und des Endes beym Judicio darum angehalten; so hat solches seinem Suchen deferiret, mithin zur anderweitigen Subhastation mehrgedachten Kaufmann Frankschen, zwischen den Kaufmann Peitznern in der Königs- und der Wittwe Kiesewettern in der Burgstrasse, belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, einen Terminum auf den 30sten dieses präfigiret und anberahmet.

Sol-

Solchemnach werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, ofterwehntes Kaufmann Frankſche Haus cum pertinentiis an ſich zu erhandeln, kraft dieſes hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hieſiger Gerichtsſtube auf dem Rathhauſe zu erſcheinen, die Kaufconditiones vernehmen, und ſodann nach gethanem Both und Ueberboth zu gewärtigen, daß das Kaufmann Frankſche Haus cum pertinentiis öffentlich werde zugeſchlagen werden. Wornach ſie ſich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Inſiegel. Schwerin, den 8 Junii 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieſelbſt verordneter Richter und Aſſeſſores.

2) Wann wir ad inſtantiam des Hn. Advocati Bühring, als actoris communis des Bürgers u. Schönfärbers Bitterling Creditorum, zum öffentlichen Verkauf des, dem Bürger und Schönfärber Bitterling zuſtändig geweſenen, nunmehro aber an ſeine Gläubiger abgetretenen, und am hieſigen Stadtwalle belegenen Hauſes, einen Terminum auf den 19ten Junii a. c. kraft dieſes anberahmet haben; als wird ſolches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere ſich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hieſigem Rathhauſe einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geſchehenem Both und Ueberboth, ſothanes Haus cum pertinentiis, dem plus licitanti gerichtlich werde zugeſchlagen werden. Signatum Schwerin, den 14 May 1764.

Bürgermeiſter und Rath hieſelbſt.

3) Nahe am hieſigen Herzogl. Schloß iſt ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen, worininnen ſich 5 Stuben, 6 Kammern befinden, imgleichen iſt dabey Hofraum und Garten, wie auch ein Stall zu 4 bis 5 Pferde belegen, die Liebhaber hiezu können ſich bey dem Zimmermeiſter Hrn. Mißfeld melden, welchem die Conditiones davon bekannt ſind.

4) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß das Allodialguth Sildemow, in Mecklenburg nahe bey Roſtock belegen, per modum licitationis verkaufet, und dem Hrn. Käufer in Termino Trinitatis 1764. abgeliefert werden ſoll. Zu dieſer Licitation und alſo zu dem öffentlichen Verkauf des gedachten Guthes an den Meiſtbietenden, iſt der 20ſte Junii a. c. pro Termino erwählet, und werden diejenige, welche dieſes Guth zu kaufen belieben, hiedurch erſuchet, am gedachten 20ſten Junii Morgens um 9 Uhr, zu Roſtock in des Hrn. Notarii und Organiſten Riedels Behauſung auf St. Marien Kirchhof belegen, ſich anzufinden, die Conditiones zu dieſem Kauf und Verkauf zu vernehmen und anzuſehen, wie alsdenn dem Meiſtbietenden dieſes Guth wird zugeſchlagen werden. Wer zuvor nähere Nachricht wegen des Guths verlanget, kann ſolche bey dem Hrn. Hofrath Weber, oder bey dem Hrn. Organiſt Riedel in Roſtock erfahren.

5) Es wird hiedurch zu jedermans Wiſſenſchaft gebracht, daß am bevorſtehenden 5ten Julii a. c. in Malchow von dem Stadtgericht das Wohnhaus und Apotheke mit den hiezu gehörigen Baſis, welches bisher der Hr. Apotheker Haſelberg, daſelbſt bewohnet hat, nebſt denen dazu gehörigen Hausäckern und einer Wieſe, wie nicht weniger ein Garten, welcher nicht zum Hauſe gehöret, aber demſelben gegenüber am See gelegen, mittelſt ordentlicher Subhaſtation öffentlich an den Meiſtbietenden verkauft werden ſoll. Daferne alſo jemand Belieben haben ſolte, ſolche Stücke zu erhandeln, derſelbe wird ſich an beſagtem Tage, Morgens um 10 Uhr, in loco judicii in Malchow einfinden, Both und Gegenboth thun und hören, und demnächſt gewärtigen, daß die erwehnten Stücke dem Meiſtbietenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen werden. Malchow, den 2 Junii 1764.

Stadtgericht hieſelbſt.

6) Nachdem dem Notarius Hrn. Livonius in Güſtrow übertragen, nachſtehende Häuſer, als 1) des verſtorbenen Hof- und Landgerichts-Canzeliſten Hrn. Mantzels hinter der Domkirchen belegene beyde Häuſer und zwey Buden

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0240
DFG

den, nebst den dabey befindlichen Garten und 2) Des verstorbenen Notarii Hrn. Herders am Kränckenhagen belegene Wohnhaus, wobey auf dem Hofe, wohin der Eingang durch den Thorweg gehet, verschiedene, gute Miethe tragende Buden und Ställe befindlich, aus der Hand an annehmliche Käufer zu veräussern; so gereichet, da die Häuser gegenwärtig von auswärtigen in Güstrow gesuchet werden, dieses zu jedermanns Wissenschaft. Der Notarius Hr Livonius legitimiret sich durch hinlängliche Vollmachten, und beweiset denen etwanigen Käufern Sicherheit. Güstrow, den 1 Junii 1764.

7) Da auf des vormaligen Schönfärbers Christopher Nabals Concurs Haus, nebst Zubehör, Klagsbrockswiesen, und Peeschermorgen Aecker, bereits 200 Rthlr. N. Zweydrittel geboten worden, und dann es sich gebühre, daß constitutionsmäßig ein gerichtlicher Terminus zur Verkaufung solcher Concursimmobilien anberahmet werde. Als wird zu solchem Ende der 25ten Junii a. c. als den Montag nach Johanni anberahmet, und können die etwanigen Liebhabere sich auf hiesiger Gerichtsstube in Sternberg gedachten Tages Morgens um 9 Uhr nach Belieben einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden diese Nabalsche Immobilien für baare Bezahlung in N. Zweydritteln zugeschlagen werden. Datum Sternberg, in judicio den 5 Junii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

8) Bey dem Kaufmann Hrn. Peitzner in Schwerin, ist recht guter und frischer Selzer Brunnen, um einen billigen Preiß zu haben.

9) Da des sel. Pensionarii Krepelin hinterbliebenen Kinder Herren Vormündere, hieselbst zu Closter Wulfshagen ohnweit Ribnitz, auf dem Hofe, Pferde und Füllen von ein, zwey und drey Jahren, so von guter Race, Zugochsen und schon anzubändigende Stiere, Kühe, Schweine, Schafe und Federvieh, eine viersitzige Kutsche, instrumenta rustica, worunter zwey beschlagene Wagen; an Hausmobilien, als Silber, Kupfer, Meßing- und Zinnzeug, Betten, Bettstellen und Federn, Tische und Schränke, auch Hölzern- und Eisengeräth, wie auch Mannskleidung, Korn und Victualien zu verkaufen, und hiemit den Anfang auf den Donnerstag nach Pfingsten, als den 14ten folgenden Monats Junii zu machen, vorhabens sind. Als können sich etwanige Liebhabere hierzu alsdann hieselbst auf dem Hof anfinden, die Feilbietung dessen in vorgesetzter Ordnung gewärtigen, und für die mehreste und baare Bezahlung, entweder in neuen Mecklenburgischen couranten Gelde, oder N. Zweydritteln es erhandeln. Des Endzwecks dieses durch die öffentlichen Intelligenzblätter bekannt gemacht wird. Closter Wulfshagen, den 17 May 1764.

10) Am 13ten Junii, als am Mittwochen nach dem instehenden Pfingstfeste, sollen auf dem adelichen Hofe zu Dummerstorf, etwa eine Meile von Rostock belegen, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder jetzigen Mecklenburgischen Courantgelde verkaufet werden, allerhand zur Landwirthschaft gehörige Sachen, auch unter andern 4 gute schwarze Kutschpferde, einige Baupferde und Füllen, Ugochsen und junges Rindvieh von verschiedenem Alter, Schweine auch anderes Vieh, schwarzes Pferdegeschirr mit und ohne Beschlag, Bausielen und Wagens, beschlagene und unbeschlagene, auch was sonsten an andern instrumentis rusticis vorfallen mögte. Diejenigen also, welche ein oder anderes davon zu erhandeln Belieben tragen, werden ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, sich auf besagtem Dummerstorfschen Hofe einzufinden, und darauf zu gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Gegenboth dasselbe denen Meistbietenden gegen baare Erlegung des letztgebotenen zugeschlagen werde. Wolte auch jemand ein oder das andere von diesen Stücken vorher in Augenschein nehmen, dem wird solches in der Woche vor dem Pfingstfeste an vorbesagtem Orte zu thun erlaubet, und ihm dar-

unter möglichst an Hand gegangen werden. Dummerstorf, den 26 May 1764.

11) Am 25ten Junii als den Freytag nach Pfingsten, sollen auf dem adelichen Hofe zu Grossen-Rhadum, nicht weit von Sternberg belegen, das gesammte Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Schweinen, eine zweysitzige Kutsche und zwey halbe Chaisen, auch andere Wagens und übrigen zur Wirthschaft gehörigen Hausgeräth, nebst andern nützlichen Sachen durch eine öffentliche Auction verkauft werden. Die Liebhabere wollen also geneigen, am genannten Tage des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe sich einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung geschehen werde. Grossen-Rhadum, den 9 May 1764.

12) Auf dem Guthe Kuckstorff, ohnweit Sülz soll am Montage nach dem 1sten Sonntage Trinitatis, ist der 25ste dieses, das Inventarium an Pferden, Füllen, durchgeseuchten Ochsen, Stieren, Kühen und Starken, auch Schweinen, imgleichen instrumenta rustica an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in altem Golde öffentlich verkauft werden. Die Liebhabere hiezu können sich demnach an obbenanten Tage, Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden.

13) Am bevorstehenden Mittewochen nach Pfingsten, als den 13ten dieses, sollen zu Käselow öffentlich verkauft werden, 15 Ochsen, 1 junger blauer Boll, 3 Stück jährige Füllen, allerhand Mobilien und instrumenta rustica, als Pflüge, Hacken, Eggen, auch Sensen ꝛc. welches Liebhaberen hiemit angezeiget wird.

14) Die auf den 26sten dieses in den vorigen Blättern verkündigte Vieh- und Fahrniß-Auction, zu Cowalds ohnweit Teßin, ist gewisser Umstände halber rückgängig geworden; es wird also hiemit angezeiget, daß diese Auction nicht gehalten werden wird. Cowalds den 3 Jun. 1764.

15) Auf dem adelichen Hofe zu Rambow, eine halbe Meile von Wismar, soll am Donnerstage und Freytage nach Pfingsten als den 14ten und 15ten Junii das Inventarium an Pferden, Füllen, durchgeseuchten Kühen, durchgeseuchte und andere Ochsen, auch Schweine, imgleichen beschlagene Wägen ung sonstige instrumenta rustica auch Haus- und Braugeräthe, öffentlich an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft, und den 14ten des Morgens nach 8 Uhr, zuerst mit dem Vieh der Anfang gemacht werden.

16) Am 16ten Junii soll zu Clastorf 2 Meilen von Wismar an den Meistbietenden das ganze Inventarium, bestehend in mehr als 100 Stück Rindvieh, 16 Pferden, Schweinen Acker- und Wirthschaftsgeräthen allerley Arten, verkaufet werden. Die Herren Liebhabere werden sich dahero Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst einfinden.

17) Am 15ten Junii sollen auf dem Hof Gorow, 2 Meilen von Rostock an den Meistbietenden verkauft werden, 40 Kühe, Stiere und Starken, 6 Baupferde, 1 junger schworzer Hengst zum Beschäler, Acker- und Wirthschaftsgeräthe allerley Arten, 48000 Mauersteine, Dachsteine und Fliesen.

18) Da der Amtmann Dreves zu Dargun bevorstehenden Johannis den in Pacht habenden Hof Kutzerhoff im Amte Dargun belegen, abtritt, und dahero gewilliget ist, 20 Stück sehr gute Zugochsen, wie auch 34 Stück Stiere, wovon die mehresten zum Ziehen angebändiget werden können, weil er derselben weiter nicht bedarf, am 20sten Junii an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen, und für baare Bezahlung zuzuschlagen, so wird dieses denen etwanigen Liebhabern bekannt gemacht, und dabey gebeten, sich am bestimmten Tage zu Kutzerhoff endzwecklichermassen einzufinden, wobey jeden Liebhaber frey stehet, vorbenanntes Vieh, auch ante Terminum in Augenschein zu nehmen.

19) Den 25sten Junii sollen bey dem Hrn. Landmarschall von Lützow zu Eickhoff 9 Stück junge Zugochsen, 6 gute Baupferde, auch einige Kühe, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung an R. Zteln verkaufet werden.

19. Es

20) Es wird den 15ten Jun. h. a. als am Freytage nach Pfingsten zu Alten Rhese ohnweit Penzlin, das ganze Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Stieren und Starken, auch Wagen und Ackergeräthe, nebst verschiedenen zur Wirthschaft gehörigen Hausrath, durch öffentliche Auction verkaufet werden. Liebhabere belieben sich am gemeldeten Tage gegen 10 Uhr, auf dem Hofe daselbst einzufinden. Die Zahlung geschiehet in altem Golde oder andern darnach zu regulirenden Münzsorten.

21) Da an dem 12ten Junii als den Mittestag nach Pfingsten auf dem adelichen Hofe zu Golchen ohnweit Sternberg und Brühl, das gesamte Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Schweinen, auch Wagens und übrigen zur Wirthschaft gehörigen Hausrath, durch öffentliche Auction verkauft werden soll; so wollen sich Liebhabere am genannten Tage des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in N. ⅔tel geschehen werde.

22) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß den Tag nach Pfingsten als den 13ten Junii a. c. auf der zu dem adelichen Guthe Deven gehörigen Meyerey so im Amte Stavenhagen belegen, ohngefehr 50 Hauptrindvieh, als 18 Ochsen, 8 Kühe und einige zwanzig Stück junge Stiere und Starken, imgleichen 100 Schafe Wehrvieh, auch einige Pferde verauctioniret werden sollen. Wer dazu Belieben hat, kann sich an dem bemeldeten Tage Morgens gegen 9 Uhr, daselbst einfinden.

23) Wer Ludovici Einleitung zum Civil- peinlichen Concurs- Consistorial Kriegs- Wechsel und Lehnsproceß für einen billigen Preiß zu kaufen Lust hat, kann bey der Intelligenzexpedition nähere Nachricht erhalten.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Wer Leyseri meditat. ad Dig. und zwar Vol. I. II. V. VI. VII & VIII. Strykii tractat. de succes. ab intestato de cautelis testamentorum usum modernum für einen billigen Preiß abzustehen gesonnen ist, beliebe es bey der hiesigen Intelligenzexpedition bekannt zu machen.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Es soll zu Grabow, in der Behausung des Ritterschaftlichen Secretarii, Hrn. Behm, am 14ten Junii dieses 1764sten Jahres, wird seyn der Donnerstag nach Pfingsten und folgende Tage, die Bibliothek eines gewesenen ansehnlichen Predigers, bestehend aus mehrentheils theologischen und philologischen, auch vielen zur Privatandacht dienenden Büchern, durch öffentliche Auction, gegen baare, in jetziger Mecklenb. schweren Courantmünze zu leistende Bezahlung, verkaufet werden. Der Catalogus davon, ist bey gedachtem Hn. Secretario Behm, in dessen Hause, zur Durchsicht zu bekommen.

VII. Was zu vermiethen.

1) Allhier auf der Neustadt Schelfe, ist auf nächstkommenden Michaelis eine Stube, Kammer, Küche, Keller, Hofraum und kleiner Garten zu vermiethen. Nähere Nachricht davon giebt der Notarius Hr. Böttger.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein in der Französischen Sprache wohl erfahrner Studiosus, welcher dieselbe jungen Leuten mit Nutzen docirt, anjetzo gegenwärtig in Wismar, bezeiget grosses Verlangen, auf dem Lande Condition zu erhalten. Mehrere Nachricht giebt der Notarius Hr. Linde in Wismar in der Lübschen Strasse.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es dienet zur dienstlichen Nachricht, daß sich allhie in Schwerin ein Kammmacher von Hamburg, Namens Martin Jacob Hoffmann niedergelassen, welcher allerhand Sorten, als von Horn, feine Friser- oder Toppee- Stiel- und Messer- weite und krumme Kämme, wie auch allerhand Sorten von Schildpatt- und Buchsbaumen Kämmen verfertiget. Wer also etwas von dieser Waare benöthiget ist, der wolle sich bey ihm auf der Schelfe melden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 5ten Junii 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ßß.	Pf.
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	7	6
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	24	—
ein dergleichen von 1763 — — —	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.
den 6 Jun. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	90	—	48	—	38	—	44	—	52	—	48	—	28	—	24	—
— 8 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 8 in Wismar, Schß.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 8 in Lübeck, Schß.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	28	—	26	—	13	—	12
— 8 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lauenburg, Sack.	5	—	2	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0244
DFG

Anno 1764. 24stes Stück.

Sonnabends den 16 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen, des Vesten Unsers Lieben Getreuen Major Hartwich Dieterich von Bülow zu Scharbow, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen, in Unserm Amte Wittenburg, belegenes, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten, Unsern Oberschenk, und Lieben Getreuen, Barthold Friederich von Bernstorff, auf Bernstorff, verkauftes Lehnguth Scharbow mit der Meyerey Fortsahl ꝛc. irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 24. kommenden Monats Augusti anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Scharbow, desselben Meyerey Fortsahl und übrige Pertinentien, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4 Junii 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers Lieben Getreuen Majors Hartwig Dieterich von Bülow zu Scharbow gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amt Wittenburg belegene, von demselben an den Vesten Unsern Oberschenken und Lieben Getreuen von Bernstorff auf Bernstorff übertassene Allodialguth Zapel cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 21sten August dieses Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jedt, welche an nurgedachtes Guth Zapel cum pertinentiis, ein Lehn- Fideicommiss- Reluitions- Näher- und Verkaufs- oder Revocationsrecht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren Ansprüchen unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens prächudiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 4 Junii 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

3.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Eigenthümers Friederich Fresen zu Kuckstorf gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Gnoyen belegenes und mit Unserm Landes- und lehnherrlichen Consens an den Obristwachtmeister Ludewig August von Ostau verkauftes Lehnguth Kuckstorf irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 26sten kommenden Monats Junii anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Kuckstorf cum pertinentiis etwa noch ein Lehn- Reluitions- Näher- Kaufsrecht oder andere vor Unsere Lehncammer gehörige Ansprüche ex fideicommisso vel ex quocunque alio capite vel causa, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27 Martii 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasgestalt die verwittwete Dühringen zu Weichmanns-

mannsdorf demüthigst angezeiget, wie ihr zwey von dem verstorbenen Pensionario Dühring zu Fincken an ihren gleichfalls verstorbenen Ehemann resp. Fincken d. d. 16ten Junii 1745 und 14ten September 1747 beyde auf 200 Rthlr. N. Zweydrittel ausgestellte Verschreibungen verlohren gegangen, und daher um deren gerichtliche Mortification und zu Verhütung alles künftigen etwanigen ungleichen Gebrauchs in Demuth gebeten; Wir geruheten zur Sicherheit des Amtmanns Suhren, als mit welchen sich Supplicantin dieser Pöste halber verglichen, diese öffentliche Ladung zu erkennen. Als Wir nun auch der Supplicantin billigen Gesuch in Gnaden deferiret, mithin den 29sten August a. c. pro termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, in deren Händen obbesagte Verschreibungen sich befinden mögen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio, daß in casum contumaciæ selbige mit ihrer vermeinten Competenz völlig präcludiret, die Verschreibungen quæstionis aber mortificiret, cassiret und als unkräftig erkläret werden, alles Ernstes, ernannten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, die Originalia obgemeldeter Verschreibungen alsdann zu produciren, wie sie deren Besitz erlanget und was für Recht ihnen daraus erwachsen seyn solle, gehörig zu beweisen, causa cognita aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 30 May 1764.

b) beym Herzogl. Schelf-Gerichte zu Schwerin.

3) Demnach der Eigenthümer Hr. Kähler zu Alten-Pohrstorff, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein allhie auf der Neustadt Schwerin nahe bey dem Spielthor, zwischen des Schmidt Holz und des Hautboisten Kornhusen Häusern belegenes Haus, an den Hrn. Regierungscanzelisten Aresko verkaufet, zur Sicherheit des Hrn. Käufers aber behufige Proclamata zu extrahiren, und solche sowol hieselbst ad valvas curiæ, als zu Wismar und Lenzen affigiren, auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren und darinnen alle und jede, welche an beregten Hause ex quocunque capite ein Recht oder Ansprache haben mögten, sub pœna præclusi ac perpetui silentii vorladen zu lassen versprochen; so hat Judicium auf Ansuchen des Hrn. Eigenthümers Kählers einen Terminum auf den 25sten Junii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle und jede, welche an das, besagtem Eigenthümer Hrn. Kähler ehedem zugehörige, nunmehro aber an den Hrn. Regierungscanzelisten Aresko verkauftes Haus einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite, ein Recht oder Ansprache zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Gerichte erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen profitiren und liquidiren sollen, sub hoc præjudicio, daß sonsten die nicht Erscheinende und nicht Liquidirende mit ihren Ansprüchen an oft besagtes, von dem Eigenthümer Hrn. Kähler an den Hrn. Regierungscanzelisten Aresko verkauftes Haus, gänzlich abgewiesen, präcludiret seyn, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Gegeben Schwerin, den 13 April 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Magistrat zu Grabow.

1) Es hat der Bürger und Kunstdrechsler, Meister Franz Philip Dingelstädt sein bisheriges Wohnhaus mit denen dazu gehörenden Grundstücken hieselbst, an den Rathsverwandten Hrn. Radatz allhier verkaufet, und zur Sicherheit des Hrn. Käufers öffentliche Pro-

clamata auszubringen, auch ad valvas curiæ zu affigiren versprochen. Wann nun zur Bezahlung des Kaufgeldes der 23ste Junii festgesetzet worden; so wird solches allen und jeden, so einige Ansprache an dem Hause oder einigen Grundstücken, sie rühren her ex quo capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, hiemit bekannt gemacht, um sich entweder ante Terminum bey dem Hrn. Käufer, oder in Termino bey uns mit ihrer Forderung zu melden, und nach deren Justification zu gewärtigen, daß ihnen solche baar berichtiget werden solle, diejenige aber, so sich in Termino nicht gehörig gemeldet, werden es sich selbst zu danken haben, wann ihnen nach verlaufener Frist ein ewiges Stillschweigen auferleget wird. Signatum Grabow, den 16 April 1764.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es hat die Wittwe des ehemaligen verstorbenen Schusters Schmidten geborne Wigandten ihr in der Schulstrasse auf der hiesigen Freyheit, zwischen Samuel Meinhardt, und einem Domkirchenhause belegene Bude mit Zubehör an den Bürger und Freyschuster Tobias Nitze erb- und eigenthümlich aus freyer Hand verkauft und versprochen, zu seiner künftigen Sicherheit publica proclamata ad liquidandum & profitendum gerichtlich zu extrahiren. Da nun dieselbe ein Edles Gericht geziemend gebeten, eine Tagefahrt deshalb auf den 5ten Julii d. J. anzuordnen, und alle an solche Bude Ansprache machende sub pœna præclusi dazu einzuladen, dieser Bitte auch gewähret, und zu dem bemeldeten Ende ein Terminus auf den 5ten Julii d. J. beschieden: so werden alle diejenigen, die an gedachte Schmidtsche in der Schulstrasse belegene Bude oder an sie selbst einige Forderung oder dingliches Recht, es bestehe worin es wolle, zu haben oder machen zu können, vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii eingeladen, am bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen, ihre habende Forderungen ad protocollum anzugeben, und wie sich es von Rechtswegen gebühret zu rechtfertigen, die Ausbleibende und ihre Forderung nicht angebende aber haben zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu richten. Signatum Güstrow. den 2 Junii 1764. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Röbel.

1) Wir zum Herzogl. Mecklenburgischen Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores, fügen allen und jeden, welche an den Bürger und Schlachter Johann Martin Beitel allhier zu Röbel, ex capite crediti oder sonst rechtliche Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf Zudringen verschiedener ad acta bereits bekannten Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 25sten Junii dieses Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erlassen haben. Citiren und laden demnach alle und jede, welche an des Bürgers und Schlachters Johann Martin Beitel Haus cum pertinentiis erwehntermassen einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, unausbleiblich erscheinen, ihre habende rechtliche Forderung und Ansprache mit denen Hauptverschreibungen wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, und hiernächst weiterer rechtlichen Verordnung gewärtigen sollen. Und da wir auch zum öffentlichen Verkauf des Bürgers und Schlachters Johann Martin Beitel vollen Hauses cum pertinentiis, Terminum auf den 29sten Junii dieses Jahres angesetzet; so können die Liebhaber genannten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube sich einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden ermeh-

meldetes Haus cum pertinentiis gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden solle. Röbel, den 26 April 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadtgericht zu Wittenburg.

1) Wann wir von den gerichtlich bestellten Vormündern der Thielckschen Kinder ersuchet worden, publ. procl. an alle und jede Creditores, welche an den verstorbenen Bürger Christian Ludewig Thielcken und an dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen und an deren Güter einige Forderung haben oder zu haben vermeinen, ergehen zu lassen; so haben wir deren Ansuchen deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum credita einen Terminum auf den 16ten Julii, wird seyn der Montag nach dem vierten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet. Citiren und laden demnach diejenige Creditores, welche an den verstorbenen Bürger Christian Ludewig Thielcken und an dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, und an deren Güter irgend einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, ihre etwanige Credita gehörig ad protocollum angeben, und darauf weitern Bescheides gewärtigen, im Nichterscheinungsfall aber sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern präcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Wornach diejenigen, denen daran gelegen, sich zu richten haben. Und da auch besagten Tages folgende Prädia, als: das in der faulen Strasse stehende Wohnhaus mit denen dazu gehörigen Pertinentien, nemlich der auf dem Felde Potzlien belegene Hausacker und die Hauswiese in den Theilwiesen; der Garten in der hintersten Twite zwischen der Wittwe Graver stadt- und dem Tagelöhner Pusback feldwärts; Ein Stück Acker am Perdöhler Wege, zwischen dem Kaufmann Meister stadt- und dem Riemer Dölle feldwärts, verkaufet werden sollen. So werden diejenige, welche vorbeschriebene Prädia an sich kaufen wollen, hiemit ein- und vorgeladen, Nachmittags um 2 Uhr in loco judicii sich einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die Vormündere der Thielckschen Kinder in præfixo termino sich mit zu gestellen, um ihre Befugniß dabey zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg, den 24 May 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

2) Wann bey uns der hiesige Bürger und Handschuhmacher Christian Steinkopf in seiner eingereichten Imploration angesuchet, proclamata præclusiva an alle und jede, welche an das, dem weiland Hrn. Bürgermeister August Friederich Schütz allhie zugehörige, seinen Creditoribus aber angefallene und von ihm gekaufte, ohnfern des Kirchhofes belegene Haus, Ansprüche und Forderungen haben solten, zu erkennen: so haben wir dessen Ansuchen deferiret, und einen Terminum auf den 21sten Junii, wird seyn der Donnerstag nach dem Feste Trinitatis a. c. dazu angesetzet. Citiren und laden demnach diejenige, welche an dis beschriebene, und von dem gedachten Bürger und Handschuhmacher Christian Steinkopf gekaufte Haus cum pertinentiis, Ansprüche und Forderungen haben oder zu haben vermeinen, daß sie an der von uns angesetzten Tagefahrt des Morgens um 9 Uhr, in loco judicii allhier entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte sich melden, ihre Ansprüche und Forderungen, sie seyn ex quo capite sie wollen, anzeigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche

sich nicht melden, gänzlich präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu richten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nicht nur zu jedermans Wissenschaft ad valvas Curiæ allhier affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren lassen, nicht weniger ist solches nach Lauenburg und Lenzen zur Affixion befördert worden. Datum Wittenburg, den 8 Martii 1763.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

g) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Wittenburg.

1) Nachdem angezeiget worden, daß der Altvater Claus Moldenhauer in Ziggelmark vor einigen Wochen, ohne Leibeserben mit Tode abgegangen, und solchemnach desselben leiblicher Bruder, der Tagelöhner Christian Moldenhauer in Wittenburg sich zur Erbfolge gemeldet hat; so werden alle diejenige, welche ihre nahe Anverwandschaft darthun und erweißlich machen können, edictaliter & peremtorie vorgeladen, sich auf den 26sten Junii, als am Dienstage, nach bevorstehenden Johannis vor der hiesigen Herzogl. Amtsstube, entweder persönlich oder durch gehörige Bevollmächtigte zu erscheinen, und nach zulänglicher Legitimation ihrer Person, ihr vermeintliches Erbschaftsrecht zu erweisen, oder im Ausbleibungsfall zu gewärtigen, mit ewigem Stillschweigen abgewiesen zu werden. Datum Wittenburg in judicio Præfectur: den 25 April 1765.

Verordnete Beamte.

b) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna.

1) Wann der Hr. Amtmann Seeler zu Stove dem hiesigen Herzogl. Amte angezeiget, wie er seine auf hiesigem Rhenaischen Stadtfelde belegene Aecker und Wiesen, als 1) die grosse Thienburg, nebst der dazu gehörigen Wiese und etwas Ellerbruch; 2) die kleine Thienburg; 3) den grossen Streitkamp; 4) Ein Stück Land auf dem Vitenser-Felde, und 5) die sogenannte Kesselbreite auch auf dem Vitenser-Felde belegen, an die Gebrüdere Joachim und Peter Kayatz allhier, erb- und eigenthümlich verkaufet, in denen darüber ausgestellten Kaufbriefen aber die Eviction zu leisten versprochen habe, und dann des Endes um eine Edictaleitation angesuchet, solche auch erkannt worden: als werden hiemit alle diejenigen, welche an obspecificirten Ländereyen einige An- und Zusprüche haben, es rühre solche her ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citirt und vorgeladen, am 10ten Julii dieses Jahres, wird seyn der Dienstag nach dem dritten Sonntage Trinitatis, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Amt-Rehna, den 8 Junii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

2) Wann der hiesige Bürger und Schneideramtsmeister Christoph Schulz dem Herzogl. Amte angezeiget, wie er sein in der Mühlenstrasse zwischen dem Spinnradmacher Lau und dem Rademacher Brandt belegenes Wohnhaus, imgleichen den zu diesem Hause gehörigen, ausser dem Mühlenthor zwischen Stender und Brandt liegenden Garten, an den Zimmergesellen Herman Puntsack verkaufet habe, mit geziemender Bitte, daß zur Sicherheit des Käufers seine sämtliche Creditores convociret werden mögten; so ist Behuf dessen edictalis citatio erkannt, und werden hiemit alle diejenige, welche an beregtes Haus und Garten einige An- und Zusprüche haben, es rühret her ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, am 22sten Junii c. a. wird seyn der Freytag vor Johannis, bey hiesigem Herzogl. Amtsgericht zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren, und darauf weiteres rechtliches Verfahren

zu

zu gewärtigen. Amt Rehna, den 18 May, 1764. Verordnete Beamte.

i) beym adelichen Gerichte zu Lützow.

1) Nachdem der hieselbst wohnhaft gewesene Schäferknecht Hans Kippe, von dessen Geburt man bis hieher weiter keine Nachricht erhalten, als daß sein Vater, welcher ein Schäfer gewesen, bereits vor 30 Jahren zu Röbnitz zum Ratzeburger Dohm gehörig, mit Tode abgegangen, vor kurzer Zeit ab intestato verstorben, und dessen Nachlaß sofort auf behörige Art in gerichtlichen Verwahr genommen worden, sich auch auffer seinem Bruder Heinrich Kippe, Bürger und Aussacker in der Mühle vor dem Hörter Thore zu Lübeck, und seine Schwester Anna Ilsabe geborne Kippen, verehelichte Lenschowen zu Schönberg im Herzogl. Strelitzischen wohnhaft, bisher weiter keine erbfähige Anverwandten gemeldet haben: so werden alle diejenigen, welche sowol an des Defuncti Nachlasse ex jure hæreditario, crediti, debiti, vel alio quocunque jure einige Ansprache zu haben vermeinen, als auch diejenigen, welche von dem Defuncto, es sey Geld oder Geldes werth, Briefschaften oder Effecten, in Verwahrung, anleihungs- pfand- oder auf irgend eine andere Weise besitzen, hiemittelst öffentlich und peremtorie vorgeladen, am 21sten Julii, wird seyn der Sonnabend nach dem 4ten Sonntage Trinitatis a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre respective Forderungen und Schulden zu justificiren. Widrigenfalls in ipso Termino erstere mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präludiret, gegen letztere aber im Nichtmeldungsfall bey einer jeden Gerichtsobrigkeit behörige Rechtshülfe gesuchet werden soll. Decretum in judicio zu Lützow, den 28sten May 1764.

Adel. von Witzendorfisches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Regierung zu Schwerin.

1) Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock u. Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir, dem ehemaligen Drôscher, Joachim Heinrich Hensel aus Unserer Stadt Schwerin hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns deine Ehefrau Marie Elisabeth geborne Ahrens supplicando demütigst angezeiget, daß sie, nachdem du im Jahr 1758. unter den Königl. Preußischen Truppen als Mousquetier engagiret worden, bis hieher von deinem Leben oder Aufenhalt nicht die mindeste Nachricht erhalten, und Uns daher demütigst gebeten haben wolle, Wir geruheten mittelst Erkennung einer öffentlichen peremtorischen Ladung an dich, sie in dieser, ihre zeitliche Wohlfahrt betreffenden Angelegenheit, in Gewißheit zu setzen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden deferiret haben; als citiren, heischen und laden Wir dich, Joachim Heinrich Hensel zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du am 19ten Junii dieses Jahres, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich Abends vorher geziemend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, oder daferne du an der persönlichen Erscheinung behindert werden solltest, solches schriftlich unterthänigst anzeigen und bescheinigen, widrigenfalls aber gewärtigen sollst, daß dennoch, allenfalls mit deiner Erklärung pro mortuo und Aufhebung der Ehe, erkannt werde, was den Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 27 März, 1764.

(L. S) Ad Mandatum Serenissimi proprium, Herzogl. Meckl. zur Regierung verordnete geheime und Räthe.

b) beym

b) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden. Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben dir dem unter der Escadron des Rittmeisters von Memerty gestandenen Husaren Andreas Sammel hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasmassen Uns deine Ehefrau Anna Maria Sammeln geborne Prehnen in Stavenhagen klagend angebracht, wie du ihr seit einigen Jahren böslich verlassen, und sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, und demüthigst gebeten, Wir geruheten, gewöhnliche Edictales an dich zu erkennen. Wann Wir nun auch solcher Bitte Statt gegeben; so citiren, heischen und laden Wir dich Andreas Sammel hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: daß du am 28sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Anrufen in contumaciam, auch nach Befinden mit völliger Ehescheidung wider dich erkannt werden soll, was Rechtens. Gegeben Güstrow, den 9 May 1764.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Wir haben zur Publication der in Inquisitionssachen, entgegen Johann Jochim und Christian Gebrüdere Linckerhandten, Inquisiten, in puncto furti, gefertigten Urthel, in Absicht des letztern, da derselbe aus seinem Arrest weichhaft geworden, einen peremtorischen Terminum auf den 23sten Junii dieses Jahres Gerichts wegen berahmet. Citiren und laden solchemnach genannten Christian Linckerhandt, daß er ermeldeten Tages, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube erscheinen, und die Publication gedachter Urthel gewärtigen solle. Er erscheine nun oder nicht: so soll jedennoch mit der Publication der Urthel und sonst rechtlich verfahren werden. Urkundlich ist diese Citation loco consueto hieselbst affigiret und denen Intelligenzblättern inseriret worden. Lübz, am 2 May 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter, und Assessores.

III. Was zu verpachten.

1) Wann das hiesige Stadtguth, der Wietzerhoff auf Trinitatis 1765, und die Krebsmühle auf Johannis desselbigen Jahres aus der Pacht fallen; so ist zu anderweitiger Verpachtung derselben ein Terminus licitationis auf den 25sten Junii a. c. anberahmet, da dann diejenigen, so solches zu pachten Belieben tragen, sich am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause hieselbst einfinden und gewärtigen können, daß sowol das Stadtguth als auch die Mühle dem plus offerenti zugeschlagen werde. Publicatum Malchin, den 30sten May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Allen und jeden so gewilliget sind, die Malchowsche Stadtfischerey, welche auf Michaelis a. c. aus der Pacht fällt, zu pachten, wird hiedurch bekannt gemacht, daß auf ausdrücklichen Befehl der Herzogl Steuer-Policey- und Städtischen Cämmereycommißion zu Güstrow, ein abermaliger Terminus anberahmet werden soll. Es ist demnach der 21sten Junii a. c. festgesetzet, und werden alle Liebhabere am benannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause zu erscheinen eingeladen; woselbst sie vorhero die Conditiones vernehmen, und alsdenn gewärtigen können, daß nach geschehenem Both und Gegenboth dem plus licitanti

tanti diese Fischerey, bis auf Ratihabition obengedachter Herzogl. Commission solle zugeschlagen werden. Signatum Malchow, am 9 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Im Herzogl. Amte Wasmühlen auf dem Pachthofe Stück, ist eine Schäferey von 4 bis 500 Schaafe, zu verpachten. Wer dazu gegen bevorstehenden Martini Belieben hat; kann sich auf vorgedachtem Amte melden, und die Conditiones vernehmen. Schwerin, den 7 Jun. 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Wann der Hr. Doctor Behm zu Schwerin als actor communis Reinckscher Creditorum, aus Herzogl. Schwerinscher Justizcanzley ein gnädigstes Commissorium an uns unterm 3ten Martii d. J. in Provocationssachen des vormaligen Bürgermeisters und Steuereinnehmers Reincken dahin extrahiret, daß wir pro Commissariis constituiret, und uns gnädigst aufgetragen worden, das allhier, in der Schwerinschen Vorstadt, belegene sehr bequem ausgebauete, zur Nahrung eingerichtete und in guten baulichem Stande befindliche Reincksche Haus, und einen nicht weit von der Stadt am Bohldamm belegenen Garten, mit einem darin erbaueten Lusthause sub hasta an den Meistbietenden öffentlich zu verkaufen; so haben diesem hohen Auftrage zur schuldigsten Folge wir den 20sten Junii a. c. pro termino subhastationis berahmet, und wird jedermänniglichen solches hiemit bekannt gemacht, damit die etwanigen Liebhaber sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, die alsdann zu eröffnenden Kaufbedingungen vernehmen und darauf gewärtigen können, daß nach geschehenen Both und Gegenboth, sothane Grundstücke plus licitanti gerichtlich werden zugeschlagen werden. Mit einer nähern Nachricht wird man einem jeden auf Verlangen willigst an die Hand zu gehen, nicht entstehen. Signatum Grabow den 19 Martii 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

2) Als die resp. Blanckische Herren Erbinteressenten, durch ihren Gevollmächtigten, Hrn. Doctor Blanck zu Wismar, dem Magistrat zu vernehmen gegeben, wie sie gewilliget, ihre auf hiesigem Stadtfelde belegene Erbäcker, öffentlich zu verkaufen und geziemend ersuchet, des Zwecks einen Subhastationstermin zu präfigiren, auch solcherhalb das behufige Proclama ad valvas curiæ affigiren und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; so haben wir hiedurch einen Terminum auf den 26sten Junii anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche beregte Grundstücke, so ohngefehr 16 Scheffel Aussaat betragen, zu erhandeln belieben, hiedurch vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden solche Aecker, erb- und eigenthümlich zugeschlagen werden. Zugleich werden auch alle und jede, welche an beregte Blanckische Erbinteressenten-Aecker, eine Ansprache zu haben vermeinen, peremtorie citiret, alsdann ihre etwa habende Forderungen oder Ansprüche rechtlich zu bescheinigen oder zu gewärtigen, daß sie nicht weiter gehöret, sondern völlig präcludiret seyn sollen. Teterow, den 16 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß das Allodialguth Sildemow, in Mecklenburg nahe bey Rostock belegen, per modum licitationis verkaufet, und dem Hrn. Käufer in Termino Trinitatis 1764. abgeliefert werden soll. Zu dieser Licitation und also zu dem öffentlichen Verkauf des gedachten Guthes an den Meistbietenden, ist der 20ste Junii a. c. pro Termino erwählet, und werden diejenige, welche dieses Guth zu kaufen belieben, hiedurch ersuchet, am gedachten 20sten Junii Morgens um 9 Uhr, zu Rostock in des

Hrn. Notarii und Organisten Riedels Behausung auf St. Marien Kirchhof belegen, sich anzufinden, die Conditiones zu diesem Kauf und Verkauf zu vernehmen und anzusehen, wie alsdenn dem Meistbietenden dieses Guth wird zugeschlagen werden. Wer zuvor nähere Nachricht wegen des Guths verlanget, kann solche bey dem Hrn. Hofrath Weber, oder bey dem Hrn. Organist Riedel in Rostock erfahren.

4) Da auf des vormaligen Schönfärbers Christopher Nabals Concurs Haus, nebst Zubehör, Klagsbrockswiesen, und Peeschermorgen Aecker, bereits 200 Rthlr. N. Zweydrittel geboten worden, und dann es sich gebühre, daß constitutionsmäßig ein gerichtlicher Terminus zur Verkaufung solcher Concursimmobilien anberahmet werde. Als wird zu solchem Ende der 25ten Junii a. c. als den Montag nach Johanni anberahmet, und können die etwanigen Liebhabere sich auf hiesiger Gerichtsstube in Sternberg gedachten Tages Morgens um 9 Uhr nach Belieben einfinden und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem Meistbietenden diese Nabalsche Immobilien für baare Bezahlung in N. Zweydritteln zugeschlagen werden. Datum Sternberg, in judicio den 5 Junii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Am 25ten Junii als den Montag nach Johannis, sollen auf dem adel. Hofe zu Grossen-Rhadum, nicht weit von Sternberg belegen, das gesammte Inventarium an Pferden, Ochsen, Stieren, Kühen, Starken, Schweinen, eine zweysitzige Kutsche und zwey halbe Chaisen, auch andere Wagens und übrigen zur Wirthschaft gehörigen Hausgeräth, nebst andern nützlichen Sachen durch eine öffentliche Auction verkauft werden. Die Liebhabere wollen also geneigen, am genannten Tage des Morgens um 8 Uhr, auf dem Hofe sich einzufinden und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung geschehen werde. Grossen-Rhadum, den 9 May 1764.

6) Auf dem Guthe Kuckstorff, ohnweit Sülz, soll am Montage nach dem 1sten Sonntage Trinitatis, ist der 25ste dieses, das Inventarium an Pferden, Füllen, durchgeseuchten Ochsen, Stieren, Kühen und Starken, auch Schweinen, imgleichen instrumenta rustica an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in altem Golde öffentlich verkauft werden. Die Liebhabere hiezu können sich demnach an obbenanten Tage, Morgens um 8 Uhr daselbst einfinden.

7) Der Hr. Pensionarius Risch zu Leckendorf, ohnweit Laage ist entschlossen, am 22sten Junii 25 bis 30 holländermäßige Kühe, etwa 6 Ochsen, einige Stiere und 5 Stück Füllen an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu verkaufen. Es werden also die Liebhabere dazu auf den benannten Tag, dergestalt, daß sie sich auf dem Leckendorffer Hofe anfinden, hiedurch eingeladen. Leckendorf, den 13 Jun. 1764.

8) Auf dem adelichen Hofe zu Rambow, ohnweit Wismar, sollen den nächstbevorstehenden Mittewochen, als den 20sten dieses Monats, noch eine Parthey Pferde, durchgeseuchte auch andere Ochsen und Kühe, imgleichen verschiedenes Haus- und Baugeräthe und Betten an den Meistbietenden verkauft werden.

9) Den 25sten Junii sollen bey dem Hrn. Landmarschall von Lützow zu Eickhoff 9 Stück junge Zugochsen, 6 gute Baupferde, auch einige Kühe, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung an N. ⅔teln verkaufet werden.

10) Den 22sten dieses soll auf dem Hofe Degtau im Amte Grevismühlen das ganze Inventarium öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Wer dazu Belieben hat, kann sich an ermeldeten Tage daselbst einfinden, allwo solches stückweise verauctionirt werden soll. Degtau, den 1 Jun 1764.

11) In Neuhoff bey Kleinen Kranckow, soll den 22sten dieses Monats das Inventarium an Pferden, Ochsen, Kühen, Schweinen, instrum. rustica, wie auch allerhand Hausgeräthe, an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung in N.

Zwey-

Zweydritteln verkauft werden. Liebhabere können sich desfalls daselbst einfinden.

V. Was verlohren.

1) Es ist am 9ten Junii a. c. auf dem Brunnen eine Stunde von Güstrow, ein goldenes Uhrgehäuse von durchbrochener und erhobener Arbeit verlohren worden. Wer solches etwa gefunden haben mögte, wird ersuchet, dasselbe bey dem Herzogl. Hof- und Landgerichtscanzelisten, Hrn. Schulz zu Güstrow, gegen einen guten Recompens abzugeben.

VI. Was gestohlen.

1) Es sind in der Nacht vom 2ten auf den 3ten dieses, aus hiesigem Amtsdorfe Prislich, dem Schulzen Jochim Tielcke zween Pferde, und dem Hauswirth Christian Brüning 1 Pferd, von der Weide entkommen, und wie man aus denen Umständen schliessen muß, von diebischen Händen entwandt worden. Des Schulzen sein erstes Pferd ist ein schwarzer Wallach von 10 Jahren, vor dem Kopf eine längliche Blisse, am rechten Hinterfuß weißgelblich, und das rechte Auge ein Glasauge. Das zweyte ist eine braune Stute von 9 Jahren, ohne sonstigen Abzeichen. Des Hauswirths Brüning sein Pferd ist ein gelbbrauner Wallach von 5 Jahren, die Zaumstelle oben am Kopf geschoren, in Mähne und Schweif 3 grosse Maarklatten. Wie man nun jetztbeschriebene Pferde alles Nachsuchens ohngeachtet nicht wieder habhaft werden kann; so wird das Publicum, und nach Standesgebühr ein jeder dienstfreundlich ersuchet, hiesigem Herzogl. Amte eine unverweilte Notice zu geben, im Fall in dero Gerichtsbarkeit, sich von diesen Pferden einige Nachricht und Umstände eräugnen solten. Man ist abseiten hiesigen Herzogl. Amtes nicht allein zu gleicher Dienstleistung bereit, sondern die verursachten Unkosten sollen schuldigst erstattet werden. Grabow, den 7 Junii 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Den 3ten Junii in der Nacht, ist aus der Koppel zu Lütten-Pritz, dem Hrn. Rittmeister von Memerty eine hellbraune Stute, welche einen schwarzen Schweif und Mähne hat, ein Pferd von mittlerer Grösse, gut bey Leibe, und ohngefehr 8 Jahr alt, diebischer Weise entwendet worden, hat auch als ein sicheres Kennzeichen an dem linken Ohr einen kleinen weissen Flecken. Wer solche ausfindig macht, wird hiedurch freundlichst ersuchet, solches gegen Erstattung aller Unkosten und schuldigster Erkenntlichkeit, dem Hrn. Rittmeister von Memerty auf Lütten-Pritz anzuzeigen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Zu Preensberg, nahe bey Wismar, ist das Vieh gestorben. Wer also Belieben hat Vieh daselbst auf die Weide zu jagen, kann sich dieserhalb in Wismar bey dem Kaufmann und Provisore Hrn. Köstern melden. Preensberg, den 6 Junii 1764.

VIII. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 13 Junii.

Bey Hrn. Bargley ist neu angekommener Hering, die Last zu 54 Rthlr. Bey Hn. Mann, frischer fetter Hering, Syrob in groß und kleinen Fässern, neue Hersegrütze, Lichte, Sohlleder, blank- und brauner Trahn, Hanf, Türse, Provence Oel in Gläsern, Sardellen, Catharinenpflaumen und Danziger Seife. Bey Hrn. Ephraim Wendt, grosse Leichsteine, Treppensteine, Fliesen verschiedener Grösse, Schleifsteine, Bretter, Oel in Tonnen, blanker Trahn und Butter. Bey Hrn. Stapel, in der Schnickmannstrasse, frisch angekommener Berger Hering, Dorsch und Stockfisch, für billigen Preiß zu haben.

Am Strande liegen 4 Finnische Schaloupen, mit allerhand holzern Bandzeug, Latten, Bretter, Molgen, Balkuns u. d. gl.

Angekommene Schiffe: Schiffer Ruht, Töpcke und Jenßen mit völligen Ladungen, Waaren von Bergen.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 12ten Junii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	—	—
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{7}$tel oder 8 ßstück	—	7	6
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	24	—
ein dergleichen von 1763	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 13 Jun. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	91	—	44	—	40	—	44	—	50	—	46	—	30	—	24	—
— 15 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 15 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 15 in Lübeck, Schf.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	28	—	26	—	13	—	12
— 15 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 13 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0256
DFG

Anno 1764. 25stes Stück.

Sonnabends den 23 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers lieben Getreuen Jochim Ernst von Kampz, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen, in Unserm Amte Neustadt belegenes, und an den Vesten, Unsern auch lieben Getreuen Georg Friederich von der Osten verkauftes Lehnguth Kleinen-Varchow, einige Leonsansprache zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprache einen Terminum auf den 28sten kommenden Monats Junii anberahmet haben; als citiren, heschen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Kleinen-Varchow, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, wenn Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen sie sich geziemend gemeldet haben werden, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre habende An- und Zusprache zu profitiren und zu bescheinigen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 14ten April 1764. (L.S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium
Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey der Herzogl. Justitzcanzley zu Rostock.

1) Nachstehendes Proclama ist aus der Herzogl. Justitzcanzeley zu Rostock erlassen, und zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen, besonders aber denen sämtlichen Erben des auf Költzow verstorbenen von Gusmann zu vernehmen, welchergestalt Uns der Actor communis derer Creditorum des Defuncti, Gottlieb Ludewig Taddel hieselbst, mittelst exhibirten Producti angezeiget, wie sämmtliche ad acta bekannte Gläubiger, nach reifer Ueberlegung der in dieser Debitsache bis hieher sich geäusserten Schwierigkeiten, und bey vollkommener Ueberzeugung einer nicht zureichenden Massa zur Tilgung der Schulden, besonders aber in Absicht des, zwischen dem Hauptmann von der Lühe auf Detmansdorf, qua Compatrono der Kirchen zu Költzow, und mehrgedachtem verstorbenen von Gusmann, entstandenen und seit vielen Jahren geführten Processus, respectu der dortigen Kirchen- und Pfarräcker cum annexis, von welcher, mit merklicher Difficultät verknüpften Angelegenheit, ein jeder Interessente auf Begehren bey Imploranten allemal mehrere und nähere Nachricht einziehen kann, nunmehro die Entschliessung genommen, ebengedachtem Hauptmann von der Lühe oftmentionirtes Guth Költzow cum pertinentiis, welches Debitor communis nur pfandsweise besessen, nach Maasgabe des ehemaligen mit dem Pfandgeber errichteten Contractus gegen Erlegung des stipulirten Quanti von 21250 Rtlr. N. Zweydrittel, cum omni onere & commodo, einzuräumen und zu cediren, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten zu mehrerer Sicherheit des Cessionarii, publica proclamata zu erkennen. Als nun auch dem Petito gnädigst deferiret, und der 29ste Junii a. c. pro termino berahmet worden; so citiren, heischen und laden Wir kraft gegenwärtigen nicht nur eingangsgedachte Erben des Defuncti, sondern auch alle und jede, welche sonst ex quocunque capite es immer seyn mag, dieser vorhabenden Cessioni jurium contradiciren, oder dabey etwas erinnern zu können vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub finali præjudicio præclusionis & perpetui silentii, alles Ernstes, und wollen, daß ebenbestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justitzcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder in Person, oder per procuratorem erscheinet, eure Competenz gehörig anzeiget und demonstriret, endlich aber rechtlichen Bescheides gewärtig seyd. Datum Rostock den 3 Martii 1764.

b) beym Königl. Schwedisch-Pommerschen Hofgericht zu Greifswald.

Von dem Durchlauchtigsten, Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, der Schweden, Gothen und Wenden Könige ꝛc. Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleßwig-Holstein ꝛc. Unsern allergnädigsten Könige und Herrn.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores.

Thun hiemit kund, welchergestalt der Herr Obriste und Ritter vom Schwerdtorden, Graf Friederich Putbus uns zu erkennen gegeben: wie er ohnlängst das Allodialguth Möckow, und das dazu gehörige Antheil in Brüssow von dem Hofjunker von Lewetzow erkaufet, und sich dahero veranlasset befünde, wegen aller künftigen Ansprüche und Anstellungen gewöhnliche Proclamata zu extrahiren, als

um deren Erlassung er dann zugleich geziemende Ansuchung gethan. Wann nun dem Petito deferiret worden: solchemnach citiren, heischen und laden kraft tragenden Amts, wir hiemit alle und jede, welche an dem gedachten Allodialantheil Möckow, und dem dazu gehörigen Antheil in Brüssow, ex capite debiti & crediti, sive hypothecæ zu fordern haben; besonders und hauptsächlich auch zugleich alle diejenige, welche ex jure aliquo feudi, vel quocunque alio, quam debiti & crediti capite, daran einige Ansprache machen können. Wollende, daß dieselbe sich den 9ten April den 21sten May und den 4ten Julii Morgens um 10 Uhr auf der Königl. Hofgerichtscanzeley allhier einfinden, und ihre habende Forderungen liquidiren, und darauf rechtliche Verordnung gewärtigen, sub pœna respective contumaciæ, præjudicii & præclusi. Urkundlich unter des Königl. Hofgerichts-Insiegel und üblicher Subscription. Datum Greifswald, den 30 Jan. 1764.

(L. S.) Von wegen des Königl. Hofgerichts.
von Bärenfels Assessor.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das in der hiesigen Altstadt auf dem sogenannten Tappenhagen bey der Wohnung des Hrn. Raths Knöchel am alten Garten belegenes, dem Bürger und Tischler Jochim Friedrich Wilh. Jahlaß zugehöriges Haus und dessen Buden, Hofplatz, Garten und übrigen Pertinentien ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorerwehnter Bürger und Tischler Jochim Friedrich Wilh. Jahlaß geziemend angezeiget, daß er vorgedachtes Haus, sammt denen dabey befindlichen Buden, Hofplatz, Garten und übrigen Pertinentien verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemachet habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey gehorsamst nachgesuchet, selbige gewöhnlichen Ortes affigiren und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31sten August a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden laden wir alle diejenigen, welche an den Bürger und Tischler Jochim Friedr. Wilh. Jahlaß, und an dessen verkauftes vorgedachtes Haus und Buden, und übrigen Pertinentien, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig anzeigen und beglaubigen, oder in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und präeludiret werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 24 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an den verstorbenen Bürger und Schuster Johann Christopher Behn und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, einer gebornen Maschowen hieselbst, auch an deren nachgelassenen Güthern ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf gezemendes Ansuchen der gerichtlich bestellten Vormünder für die nachgelassenen unmündigen Kinder, einen Terminum ad profitendum eventualiter ad transigendum auf den 30. Aug. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an obbesagten verstorbenen Bürger und Schuster Behn und dessen Ehefrauen, und an deren nachgelassenen

Güthern, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 30 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Alle diejenigen, welche dem weiland hiesigen Goldschmiede Wilhelm Knutzen Silberzeug und andere Sachen zur Verfertigung hingegeben, oder an dessen Nachlasse sonstige Forderungen haben, sind per proclama auf den 31sten Julii zu Rathhause hieselbst, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen öffentlich verabladet.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Vom Herzogl. Mecklenburgischen Stadtgericht zu Dömitz wir dazu verordnete Richter und Assessores fügen hiemit zu wissen, daß von Seiten des Hrn. Forstmeisters Riesenberg zu Carstädt und des Hrn. Oberförsters Riesenberg allhier zu Dömitz und Consorten, zum gerichtlichen Verkauf und zur öffentlichen Licitation der ihnen von weiland ihren Eltern allhier zu Dömitz jure hereditario angefallenen, auf dem sogenannten Rathskamp belegenen sieben Stück Acker, ohngefehr 10 Scheffel grosse Maasse Aussaat haltend, ein Terminus subhastationis & liquidationis ausgebeten, und darauf gegenwärtiges Proclama ad liquidandum & subhastandum von uns erkannt ist: es werden demnach die von den Riesenbergschen Herren Erben angezeigte allhier zu Dömitz auf dem Rathskamp belegene Aecker zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, und alle diejenigen, welche zum Ankauf Belieben haben, hiedurch auf den 14ten künftigen Monats Julii vor hiesigem Stadtgericht eingeladen, um in sothanem Termino die etwanigen Conditiones zu vernehmen, Both und Ueberboth zu versuchen, und auf den höchsten Both des Zuschlags zu gewärtigen; diejenigen aber, welche hieran einige Ansprache zu haben vermeinen, solche rühre her ex quocunque capite vel causa es sey, werden hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, in termino præfixo zu erscheinen, ihre Ansprüche an ersagte Grundstücke ad protocollum anzuzeigen und zu justificiren, worauf ferner ergehen soll, was Recht seyn wird. Wornach sich zu achten. Datum Dömitz, den 15 Junii 1764.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter u. Assessores.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wahren.

1) Wann das hieselbst am Neuen Markte zwischen dem Hrn. Candidat Meyn und dem Riemer Dillner inne belegene, denen von Seen Erben bisher zuständig gewesene Haus cum pertinentiis, an Kaveln und Wiesen, imgleichen ein kleiner vor dem Alten Thore belegener Garten, von gedachten Erben an den Hrn. Doctor Carnatz käuflich überlassen worden, und die Verkäufere sich in Conditionibus verbindlich gemacht, publica proclamata zu extrahiren; wir dahero auch auf derer von Seen Erben schriftliches Ansuchen einen Terminum auf den 26sten Junii, Dienstags nach dem ersten Sonntage Trinitatis bestimmet und anberahmet haben: so werden alle diejenige, welche an obbenannten Hause und dessen Pertinentien, imgleichen an den Garten, irgend etwa ein Recht oder Ansprache, es rühre dieselbe her, woher sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, daß sie sich am 26sten Junii Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube entweder in Person, oder durch

Ge-

Gevollmächtigte melden, ihre Ansprüche wie Rechtens profitiren und liquidiren, und demnächst rechtliche Verordnung gewärtigen sollen. Damit sich nun niemand mit der Unwissenheit entschuldigen möge, ist dieses Proclama nicht nur allhier zu Wahren, sondern auch zu Wismar und Lenzen affigiret, auch denen öffentlichen Intelligenzblättern inseriret worden. Decretum Wahren, den 1 May 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

g) beym Herzoglichen Amtsgerichte zu Ribnitz.

1) Als der vormals zu Willershagen als Pensionarius gewohnte, und nachher zu Rostocker Wulfshagen sich niedergelassene Johann Remer, bey dem hiesigen Herzogl. Amtsgericht sein Testamentum vor einiger Zeit eingereichet, und um dessen Publication nach seinem Tode dabey angesuchet; so wird nach dessen am 9ten dieses erfolgten Absterben hiemit der 21ste Julii a. c. ad publicandum Testamentum, und mithin die gesammte Erben des verstorbenen Pensionarii Johann Remers, sich am benannten Tage, Morgens um 10 Uhr, vor dem Herzogl. Amtsgericht allhier, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte zu sistiren, sub præjudicio vorgeladen, um publicationem Testamenti zu gewärtigen. Decretum, Amt Ribnitz zu Hirschburg, den 13 Junii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht daselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Wann die Postfahrt sowol von Güstrow bis Schwaan als von Schwaan bis Rostock und zurück, den 1sten Julii a. c. vacant wird; so wollen die Liebhaber dazu beyzeiten mit sicherer Caution sich bey dem Herzogl. Postamt zu Güstrow melden, und sodann die weitern Conditiones vernehmen. Rostock, den 7 May 1764.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

III. Was zu verkaufen.

1) Als der Hr. Syndicus Lamprecht curatorio nomine derer Soubironschen Kinder ad acta convocationis creditorum wegen des ehemaligen Frankschen Hauses cum pertinentiis, mit des gedachten Kaufmann Frankschen Creditoribus und derer Gevollmächtigten sich ausser gerichtlich dahin vereinbaret, daß ein anderweitiger Subhastationstermin des mehr berührten Kaufmann Franken Hauses des fordersamsten möchte anberahmet, und ad valvas curiæ hieselbst affigiret, auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden, und des Endes beym Judicio darum angehalten; so hat solches seinem Suchen deferiret, mithin zur anderweitigen Subhastation mehrgedachten Kaufmann Frankschen, zwischen den Kaufmann Peitznern in der Königs- und der Wittwe Kiesewettern in der Burgstrasse, belegenen Wohnhauses cum pertinentiis, einen Terminum auf den 30sten dieses präfigiret und anberahmet. Solchemnach werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, ofterwehntes Kaufmann Frankschе Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufconditiones vernehmen, und sodann nach gethanem Both und Ueberboth zu gewärtigen, daß das Kaufmann Frankschе Haus cum pertinentiis öffentlich werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 8 Junii 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Demnach auf gerichtliches Instantiiren derer Vormünder für die von dem verstorbenen Bürger und Schuster Johann Christopher Behn nachgelassene Kinder, nach untersuchter Sache und befundenen Umständen, wir in die Veräusserung des Defuncti Wohnung obrigkeitlich consentiret und das nachgesuchte

suchte Decretum de alienando, und zugleich einen kurzen Terminum zur öffentlichen Subhastirung des von dem vormaligen Bürger und Schuster Johann Christopher Behn bewohnten, und in hiesiger Altstadt an der Mauer hieselbst belegenen Hauses cum pertinentiis, auf den 30sten Junii a. c. anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause sich einfinden, die Conditiones sodann vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis, öffentlich werde zugeschlagen werden. Urkundlich unter der Stadt Insiegel und Unserer des Raths gewöhnlichen Unterschrift. Schwerin, den 21 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) In dem Hause des verstorbenen Bürgers und Lohgärbers Johann Jürgen Schmidten und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen zu Wittenburg, sollen deren nachgelassene Mobilien, bestehend in Silber- Zinn- Kupfer- und Meßingzeug, Betten, Manns- und Frauenskleider, Leinenzeug und allerhand Hausgeräth, am 17ten Julii, wird seyn der Dienstag nach dem 4ten Sonntage Trinitatis a. c. verkaufet werden. Diejenige nun, welche erwehnte Mobilien an sich erhandeln wollen, belieben sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in beregtem Hause einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg, den 18 Junii 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

4) Es wird hiedurch zu jedermans Wissenschaft gebracht, daß am bevorstehenden 5ten Julii a. c. in Malchow von dem Stadtgericht das Wohnhaus und Apotheke mit den hiezu gehörigen Vasis, welches bisher der Hr. Apotheker Haselberg, daselbst bewohnet hat, nebst denen dazu gehörigen Hausäckern und einer Wiese, wie nicht weniger ein Garten, welcher nicht zum Hause gehöret, aber demselben gegenüber am See gelegen, mittelst ordentlicher Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden soll. Daferne also jemand Belieben haben solte, solche Stücke zu erhandeln, derselbe wird sich an besagtem Tage, Morgens um 10 Uhr, in loco judicii in Malchow einfinden, Both und Gegenboth thun und hören, und demnächst gewärtigen, daß die erwehnten Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Malchow, den 2 Junii 1764.

Stadtgericht hieselbst.

5) Demnach auf hoher Herzogl. gnädigsten Concession der Stadt Wittenburg erlaubt worden, 1000 Faden Büchen Brennholz zum Verkauf zu fällen; so werden dazu alle etwanige Liebhaber auf den 4ten Julii a. c. als in termino licitationis vorgeladen, um sodann solches Holz auf den Stämmen in Augenmerk zu nehmen, und dabey zu gewärtigen, daß es ihm nach geschehenem Both und Ueberboth öffentlich zugeschlagen werden solle.

6) So jemand ein tausend Faden Büchen- Elsen- und Birkenholz zu erhandeln gewillet seyn solte, der wolle sich gegen Jacobi dieses Jahres, bey dem Hrn. von Grabow auf Suckwitz melden und Handlung pflegen.

7) Wann auf der ohnweit Rehna belegenen Brennerey ein frischer Brand recht guten Kalkes in den ersten Tagen des künftigen Monats Julii fertig seyn wird: so können diejenigen, so davon kaufen wollen, sich bey dem Amtsverwalter Augspurg zu Rehna melden, und den billigen Preiß erfahren.

8) Diejenigen resp. Gönner und Freunde, welche bey Hrn. J. E. Karthaus in Wismar, frischen Pyrmonter Brunnen bestellet werden gehorsamst und dienstlichst ersuchet, solchen vor den 14ten Julii abfodern zu lassen, weil sodann der übrig bleibende seewärts weiter versandt wird, bis solange er auch noch fernere

Be-

Bestellungen annimmt. Bey demselben ist gleichfalls frischer Berger Hering und Dörsch angekommen, wovon er zu billige Preise verkaufet.

9) Bey dem Rathsapotheker Franz Kindt, ist ganz frisches Selzer- und Spaawasser, nebst Bitter- und Pyrmonter Brunnen vor billigen Preis zu haben. Wismar, den 8 Jun. 1764.

10) Bey den Buchführern Hrn. Berger und Bödner in Bützow und Wismar, wie auch bey dem Postsecretair Hrn. Gutzmar in Güstrow, sind zum Verkauf zu haben: Des Hrn. Candidati W. G. J. Westphals zu Güstrow gehaltene Friedens- und zu Gadebusch gehaltene Neujahrspredigt in 4to 8 Bogen. Auf Druckpapier kostet das Exemplar 8 ßl. auf fein Postpapier aber 12 ßl.

11) Wer Lust hat eine Kaufmannsbude zu Gewürzwaaren, sammt den dazu gehörigen Schiebladen zu kaufen, beliebe sich solcherhalb bey der Intelligenzexpedition zu melden.

12) Da der Herr von der Lancken auf Puchow, in der Gegend Penzlin, sein genanntes Guth verpachtet hat; so wird er sich von seinem ganzen Viehstapel an Pferden, Ochsen und jungen Vieh losmachen. Des Endes ist der 30ste Junius d. J. zur Auction angesetzet, an welchem Tage also die Liebhabere auf dem Hofe zu Puchow sich einfinden und gewärtigen können, daß dem Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder altem Golde, geschehen werde.

IV. Was zu vermiethen.

1) Es ist eine Wiese, welche zwey bis dreymal gemähet werden kann, zu vermiethen. Nähere Nachricht giebet hievon der Notarius Hr. Krauel.

V. Was zu verauctioniren.

1) Am nächstkommenden Mittwochen, als den 27sten Junii sollen hieselbst in dem Prangenschen Hause vor dem Schmiedethore, allerhand Meubles an Zinn, Kupfer, Meßing, Porcellain, Theezeug, Eisenzeug, Schränke, Tische, Stühle, Coffres, Spiegel, Bettstellen, Betten und sonstiges Hausgeräthe, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer also etwas davon zu erhandeln Belieben hat, kann am vorbenannten Tage Morgens um 9 Uhr sich daselbst einfinden. Schwerin, den 23 Junii 1764.

2) Am bevorstehenden 3ten Julii und folgenden Tagen wird in dem Hause des Hrn. Hof- und Landgerichts-Assessoris von Schöpfer zu Güstrow, eine Auction von allerhand Büchern aus allen Theilen der Wissenschaften, wie auch von verschiedenen Meublen, worunter ein Schreibschrank und Kleiderschrank, beyde mit Nußbaumholz ausgelegt, sich befinden, gehalten werden. Der gedruckte Catalogus von den Büchern ist zu Rostock bey dem Hrn. Doctor Mützenbecher, zu Schwerin bey dem Hrn. Auditeur Winter, und zu Bützow bey dem Buchdrucker Hrn. Fritze zu bekommen. Der Herzogl. privilegirte Auctionarius, der Hr. Hof- und Landdgerichtscanzelliste Schulz zu Güstrow, erbietet sich die Aufträge auswärtiger Liebhaber zu übernehmen und auszurichten. Güstrow, den 20 Junii 1764.

VI. Gelder, so zur Anleihe gesucht werden.

1) Es verlanget jemand, hier in Schwerin, Einhundert Reichsthaler N. Zweydrittel auf sichere Hypothek, gegen übliche Zinsen, zu erhalten. Wer solche auszuleihen gewilliget ist, wolle es der hiesigen Intelligenzexpedition anzuzeigen, und nähere Nachricht zu gewärtigen belieben.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wünschet jemand auf dem Herzogl. Amte zu Crivitz, den Aufenthalt der Erben, des vor einiger Zeit verstorben seyn sollenden Holländers Johann Heinen zu Zapel, zu erfahren; und ersuchet daher diejenigen, so hievon Wissenschaft haben mögten, ihm damit sobald möglich geneigtest an die Hand zu gehen, mit der Versicherung, daß er diese Gefälligkeit auf die thätigste Art erkennen werde.

Cours.

Cours der Gelder in Hamburg, vom 19ten Junii 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel: oder 8 ßstück — —	—	7	6
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	24	—
ein dergleichen von 1763 — — —	4	19	3
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.
den 20 Jun. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	91	—	44	—	40	—	44	—	50	—	46	—	30	—	24	—
— 22 in Schwerin, Schß. M. $\frac{2}{3}$	—	43	—	22	—	19	—	—	—	26	—	22	—	12	—	11
— 22 in Wismar, Schß.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 22 in Lübeck, Schß.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	28	—	26	—	13	—	12
— 22 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 20 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0264
DFG

Anno 1764. 26stes Stück.

Sonnabends den 30 Junii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Von Herzogl. Domainen-Cammer ist nachstehendes bekannt zu machen verordnet.

Auf gnädigsten Befehl Sr. Herzogl. Durchl. wird hiemit bekannt gemacht, daß vom 1sten Julii a. c. an, alle Postfreyheit in der Maasse gänzlich aufgehoben ist, daß alle zur Post, und mit der Post kommenden Sachen, Briefe, Packereyen und dergleichen, von einem jeden, er sey wer er wolle, baar bezahlet werden sollen. Schwerin, den 23 Junii 1764.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Kirchenprovisoris Ebert hieselbst, nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur die Affigirung zu Wismar und Lenzen per subsidiales verfüget, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verordnet worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Kirchenprovisori Michael Herman Ebert, zugehörige, auf der Neustadt hieselbst, neben des Zinngiessers Schütt Wohnung belegene, und von demselben an den Advocatum Maximilian Ludewig Bouchholz verkaufte Haus cum pertinentiis, entweder ex jure crediti & hypothecæ, oder hereditatis, oder ex quocunque alio capite vel ulla causa, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen besagten Kirchenprovisoris Ebert, zur Sicherheit des Käufers einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 10ten Julii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: Citiren,

tiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hießiger Unserer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an bemeldetes Haus cum pertinentiis, entweder ex jure crediti & hypothecæ, oder hereditatis, oder ex quocunque alio capite vel ulla causa, machende An- und Zusprache mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 4 April 1764.

2) Die Inserirung nachstehenden, nach Lübeck und Hamburg zur Affixion beförderten Proclamatis, in gegenwärtige öffentliche Intelligenzblätter, ist von Herzogl. Justizcanzley hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Oberstwachtmeister Hartwig Diederich von Bülow, oder an die von ihm an den Oberschenk Barthold Friederich von Bernstorff auf Bernstorff verkaufte und überlassene, im Amte Wittenburg belegene Güter, als das Lehnguth Scharbow mit der Meyerey Fortsahl, und das Allodialguth Zapel cum pertinentiis, eine Schuldforderung oder Ansprache zu haben vermeinen, und ihre Befriedigung ante Terminum liquidationis nicht von ihm, oder durch Aßignation der Kaufgelder erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf schriftlich eingebrachtes unterthänigstes Suchen und Bitten vorermeldeten Oberstwachtmeisters Hartwig Diederich von Bülow, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten September a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Ansprache ex jure crediti oder ex quocunque capite & causa es sonst sey, gebührend angeben und rechtlicher Art nach mit den behufigen Urkunden oder sonstigen Beweisthümern, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, widrigenfalls aber, daß ihr mit euren etwanigen Forderungen und Ansprüchen präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2 Junii 1764.

b) beym Herzogl. Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Es hat der Bürger und Zimmermeister Johann Gottlieb Jeremias Berghausen beym Judicio gehorsamst angesuchet, daß ein Terminus ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii anberahmet, und seine gesammte Gläubigere ad liquidandum & profitendum vorgeladen werden, auch daß die dazu erforderliche Proclamata auch unter andern nach Lauenburg und Perleberg zur Affixion beförget, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden mögten. Judicium hat seinem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Julii a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an den Provocanten Johann Gottlieb Jeremias Berghausen irgend einige An- und Zusprache, sie führen sie ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, da-

ben oder zu haben vermeinen, und wollen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube erscheinen, ihre etwa machende Ansprüche gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachten Bürger und Zimmermeister Johann Gottlieb Jeremias Berghusen gänzlich ab- und impositio silentio verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 9 May 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Auf hiesigen Stadtfelde liegen verschiedene Knövenagel- und Scharffsche Aecker und Wiesen. Diese Grundstücke sind benannte Erben gewillet, an Meistbietende zu Rathhause verkaufen zu lassen, und sich solcherhalb ausser Communion zu setzen. Damit aber jederman überzeuget wäre, daß keine Schuldenlast darauf haftete, haben sie zugleich um Proclamata ad liquidandum sothaner Aecker und Wiesen halber, bey E. E. Rath angetragen, worauf auch zu beyden Endzwecken von E. E. Rath ein Terminus auf den 27sten Julii a. c. angesetzet worden ist. Wer demnach folgende Knövenagel- und Scharffsche Grundstücke, als: 4 Morgen Acker bey den Sabenbornschen Tannen; 3 Scheffel beym grossen Krauel, zwischen Kirchenarmenkasten feld und Kirchenacker stadtwärts; 1½ Morgen beym Gliner See, zwischen Rath Richter feld- und Kleinschmidt Schmidt stadtwärts; 3 Morgen nach dem Gutower See, in der Binnung bey Kaufmann Salchow Acker; 1 Morgen daselbst, der Blockacker genannt; 2 Morgen auf der alten Mühle, zwischen dem Bollenacker stadt- und Schönfeldts Acker feldwärts; 2 Morgen beym heil. Geist Moor, ebenfalls in der Binnung zwischen Deutschmann und Becker Güsserow belegen; 1½ Morgen forne an in der Binnung zwischen Salchow stadt und Fischer Hinz belegen; 2 Scheffel zwischen Warnemünde und Güsserow Acker; 1 Wiese bey der Primer Burg; 1 Wiese vor dem Gleviensehen Thor bey der sogenannten Liepnitz, zwischen Trojen und Greserathen Wiese an sich zu kaufen Belieben hätte, der oder diejenigen können am 27sten Julii a. c. sich zu Rathhause anfinden, und nach verrichteter Liquidation, die ein jeder Ansprachmachender sub pœna præ- & concluſi zu beschaffen hat, darauf bieten, auch für den höchsten Both gegen billige Conditiones des Zuschlages dieses oder jenen Grundstückes, zum freyen Eigenthum gewärtigen. Güstrow, den 5 Junii 1764.

d) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Es hat die Wittwe des ehemaligen verstorbenen Schusters Schmidten geborne Wigandten ihr in der Schulstrasse auf der hiesigen Freyheit, zwischen Samuel Meinhardt, und einem Domkirchenhause belegene Bude mit Zubehör an den Bürger und Freyschuster Tobias Nitze erb- und eigenthümlich aus freyer Hand verkauft und versprochen, zu seiner künftigen Sicherheit publica proclamata ad liquidandum & profitendum gerichtlich zu extrahiren. Da nun dieselbe ein Edles Gericht geziemend gebeten, eine Tagefahrt deshalb auf den 5ten Julii d. J. anzuordnen, und alle an solche Bude Ansprache machende sub pœna præcluſi dazu einzuladen, dieser Bitte auch gewähret, und zu dem bemeldeten Ende ein Terminus auf den 5ten Julii d. J. beschieden: so werden alle diejenigen, die an gedachte Schmidtsche in der Schulstrasse belegene Bude oder an sie selbst einige Forderung oder dingliches Recht, es bestehe worin es wolle, zu haben oder machen zu können, vermeinen, hiemit sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii eingeladen, am bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht zu erscheinen, ihre habende Forderungen ad protocollum an-

zugeben, und wie sich es von Rechtswegen gebühret zu rechtfertigen, die Ausbleibende und ihre Forderung nicht angebende aber haben zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach sie sich zu richten. Signatum Güstrow. den 2 Junii 1764. Herzogl. Stadtgericht daselbst.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Nachdem in Liquidationssachen des verstorbenen hiesigen Bürgers und Tischlers Johann Tretau, bereits am 4ten dieses, gesamte dessen Gläubiger per publica proclamata ad liquidandum & profitendum credita, peremtorisch vorgeladen worden, in welchem Termino sich zwar auch verschiedene Gläubiger angegeben, und man aber nicht vergewissert, ob nicht noch einige Creditores hinterstellig, welche zur Zeit nicht liquidiret; so haben wir für nöthig befunden, anderweitig Proclamata zu erkennen, und darinnen einen nochmaligen peremtorischen Terminum auf den 9ten Julii a. c. ad profitendum & liquidandum zum Ueberfluß anzuberahmen. Es werden demnach hiedurch und kraft dieses, die sich annoch nicht angegebene Creditores, welche an des verstorbenen Bürgers und Tischlers Johann Tretau Güter, Forderungen und Ansprache etwa haben mögten, citiret und vorgeladen, daß sie am obbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube, entweder in Person oder durch Gevollmächtigte sich einfinden, ihre an erwehnten Gütern habende Forderungen, Ansprüche und Prätensiones, mit denen in Händen habenden Obligationibus und Documentis, rechtlicher Art nach liquidiren, beglaubigen und darnächst fernerer rechtlichen Verordnung gewärtig seyn, in Entstehung dessen aber nachher mit aller weiteren Ansprache gänzlich präcludiret, abgewiesen und damit in Zukunft nicht weiter gehöret werden sollen, als wornach sie sich zu achten.

Dis[illegible]emnächst wird auch hiedurch bekannt gemacht, daß zur Verkaufung des dem verstorbenen Bürger und Tischler Johann Tretau zugestandenen, und in der Knochenhauer-Kavel hieselbst belegenen vollen Hauses cum pertin. der 9te Jul. a. c. ebenfalls pro Termino angesetzet. Es können demnach diejenigen, welche Belieben tragen, sothanes Haus cum pertinentiis, käuflich zu erstehen, sich in dicto Termino des Vormittags um 10 Uhr allhier in der Rathsstube einfinden, darauf bieten und gewärtig seyn, daß dem Meistbietenden solches Haus cum pertinentiis öffentlich sodann zugeschlagen werde. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelange, nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch denen Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 5 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann uns der Bürger Georg Friederich Einkopf geziemend vorgetragen, wasgestalt er sein in der Haacken Kavel belegenes volle Haus cum pertinentiis, an den Bürger und Schneider Voß hieselbst, sub hac conditione verkaufet hätte, daß zu des Käufers Sicherheit wegen erwehnten Hauses cum pertinentiis, publica proclamata extrahiret werden solten, mit gehorsamster Bitte, wir möchten geruhen, publica proclamata præclusiva an alle und jede, welche etwa einige Ansprache an sothanes Haus cum pertinentiis haben mögten, zu erkennen; und dann wir seinem Petito deferiret, mithin den 6ten Julii a. c. pro Termino ad liquidandum anberahmet haben: als werden demnach kraft dieses alle und jede, welche an das obbenannte Einkopfsche Haus cum pertinentiis, einige Forderungen, aus welchem Grunde solche auch immer seyn mögen, zu haben vermeinen, peremtorie & sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am bestimmten Tage des Vormittags um 9 Uhr, in der hiesigen Rathsstube erscheinen, ihre Ansprüche angeben, rechtlich justificiren, und demnächst weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Urkundlich ist dieses Proclama, damit es zu jedermans Wissenschaft gelangem

fangen möge, nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. Signatum Parchim, den 4 May 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) beym Magistrat zu Boitzenburg.

1) Wann des verstorbenen hiesigen Bürgers und Schlächters Böttchers nachgelassene Wittwe, Anna Cäcilia Böttchern geborne Stuten, gleichfalls ohne Nachlassung eheleiblicher Erben ab intestato Todes verfahren; so so werden hiedurch alle und jede, welche an deren unter gerichtliche Versiegelung genommenen geringen Nachlaß ein Erbschafts- oder sonstiges Recht und Forderung haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und drittenmale, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, am 9ten Julii a. c. wird seyn der Montag nach dem dritten Sonntage Trinitatis, Morgens um 10 Uhr in der Rathsstube allhier zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren und ihre Ansprüche zu justificiren, demnächst aber ferneren Bescheides zu gewärtigen. Boitzenburg, den 21sten May 1764.

Bürgermeister, und Rath hieselbst.

g) beym Herzogl. Stadtgericht zu Plau.

1) Als ein hiesiger Bürger und Kleinschmidt, Namens Wilhelm Behte, welcher im Jahr 1761 in Königl. Preußische Kriegesdienste, und zwar unter dem ersten Bataillon des löblichen vormals von Grabowschen, jetzt Prinz von Nassauschen Regiments gerathen, und nach erfolgten Frieden im Standquartier zu Burg auch wieder mit eingerückt, laut sichern Nachrichten von gedachtem Regimente, alida zu Burg gestorben, nachdem dessen Ehefrau, Maria geborne Dohmen bereits vorher zu Altenburg mit Tode abgegangen; so haben wir, indem sich schon verschiedene Creditores beym Gerichte gemeldet, zur Liquidation aller Forderungen den 9ten Julii d. J. berahmet und festgesetzet. Citiren und laden demnach alle und jede dieser verstorbenen Eheleute Creditores, und wer sonst an ihrem wenigen Vermögen hieselbst, rechtliche Ansprache hat, hiedurch peremtorie, daß sie gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, sich allhier zu Gericht anfinden, ihre Credita gehörig liquidiren u. bewahrheiten, auch hiernächst rechtlichen Bescheides gewärtigen. Die sich in Termino nicht meldende aber werden hernach nicht weiter gehöret, sondern der etwanige Ueberschuß denen nächsten Anverwandten sofort extradiret werden. Gegeben Plau, den 29sten May 1764.

Zum Stadtgericht verordneter Richter und Assessores daselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Buckow.

1) Da nach geschehener und durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Entweichung des wegen getriebenen verbothenen Handels und anderer Vergehungen mehr, hieselbst arretirt gewesenen Juden Ezechiel Wulff, einige wenige Waarenstücke bey Herzogl. hiesigem Stadtgerichte in sequestro geblieben, worauf nach des ernannten Juden Ezechiel Wulff eigener Angabe verschiedene Schulden haften, und man vermuthen muß, daß sich noch mehrere Creditores finden mögen, welche einige Ansprache daran zu haben vermeinen: als hat ein Herzogl. Stadtgericht hieselbst für nöthig befunden, gesamte Creditores des Juden Ezechiel Wulff per publica proclamata ad liquidandum zu citiren, und werden demnach alle und jede, welche an den hieselbst befindlichen Waarenstücken des Juden Ezechiel Wulff einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, am 24sten Julii a. c. des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen, ihre habende Forderungen ad Protocollum zu liquidiren, und in Entstehung eines gütlichen Auskommens, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß die ungehorsamlich Ausbleibende gänzlich präcludiret und ferner nicht gehöret werden sollen. Gegeben Neuen Buckow, den 18 Junii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Da der dieser Stadt zuständige Bürgerhof am Maytage des mit Gott kommenden 1765sten Jahres aus der Pacht fällt und wiederum auf 6 Jahre an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch nicht nur zu jedermans Wissenschaft gebracht, sondern es können auch diejenige, die zu dieser Pachtung Lust und Belieben tragen mögten, sich am 11ten Julii a. c. wird seyn der Mittewoche nach dem dritten Sonntage Trinitatis, Morgens um 10 Uhr, in der Rathsstube allhier einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, wie dem plus offerenti gedachter Hof auf 6 nach einander folgenden Jahren pachtweise werde eingethan werden. Verlangte jemand die Conditiones wegen dieser Pachtung zu wissen; so kann sich derselbe bey dem worthabenden Hrn. Bürgermeister Milort allhier desfalls addreßiren. Boitzenburg, den 23 May 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Demnach die Pachtjahre des hiesigen Rathsweinkellers, mit der Freyheit des Gewürzhaackhandels, fremder Bierschenks, des Dammzolles uud der Waage, auf Martini a. c. zu Ende laufen, und dahero zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 2ten September a. c. angesetzet worden: als wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenigen, welche solchen auf 6 anderweitige Jahre pachtweise anzunehmen gesonnen, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, vorher bey dem Stadtsecretario Delio, die Conditiones vernehmen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solcher dem Meistbietenden werde überlassen werden. Strelitz, den 21 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Dem Publico wird hiedurch zu wissen gemacht, daß die Curatelschaft des Hrn. von Hahn auf Kuchelmiß ꝛc. gesessen, sich entschlossen, desselben Güther, und zwar die Höfe Kuchelmiß und Wilken, nebst der Dorfschaft Zerrahn zusammen imgleichen die Höfe Langhagen und Lübse, mit der Dorfschaft Derseutin gleichfalls zusammen, auf nächstkünftigen Trinitatis 1765. zu verpachten. Es können daher die Liebhabere, nach vorgängiger Meldung auf dem Kuchelmisser Hofe, die Güther in Augenschein nehmen, welchemnächst unter Vorlegung der Pachtconditionen ein Terminus zur Verpachtung anberaumet werden soll. Kuchelmiß, den 16 Junii 1764.

4) Das Guth Weningen nebst den Vorwerken, dem minorennen Hrn. von Dannenberg gehörig, im Sachslauenburgischen, eine halbe Meile von Dömitz, soll den 13ten Julii an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die etwanigen Liebhaber können sich also gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, daselbst auf dem Hofe einfinden und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen, und den Tag darauf übergeben werden wird. Zur Nachricht dienet, daß die Felder und was zur Wirthschaft erforderlich, gehörig bestellet ist.

III. Was zu verkaufen.

1) Wann die hinterbliebene Testamentserben des weiland Hrn. Rathsverwandten Pressentin zu Warin am abgewichenen termino legitimationis per plurima vota diesem Herzogl. Stadtjudicio um Anberahmung eines Termini zu öffentlicher Verkaufung des von ihrem respective Testamentserblassers Pressentin, ihnen mitvermachten, und hieselbst in der sogenannten Hauptstrasse zwischen Schlägten und der Kirchstrasse, in seiner richtigen Scheide und Grenze belegenen Eckhauses cum pertinentiis, nebst Hofraum, Ställe und Scheune, auch hinter demselben belegenen Garten, und desfallsiger Einladung aller hiezu Lust habenden Käufer angesuchet; als wird der kommende 30ste Julii a. c. zu Vollziehung dessen hiedurch präfigiret, mithin per publica proclamata, alle und jede, welche zu sothanen vorerwannten Immobilien Hause und Guthern Lust

Lust und Belieben haben mögten, sammt und sonders vorgeladen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte sich hieselbst zu gestellen, und auch sodann zu gewärtigen, daß nach einem raisonnablen höchsten Both und baaren Abtrag der Kaufsumma, dem Meistbietenden solche insgesammt zugeschlagen, und sofort in Possession eingeräumet werden sollen. Warin, den 25 Junii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Den 14ten Julii soll auf dem adelichen Guthe Weningen das Gestüte, aus Beschälern, jungen Hengsten von verschiedenen Jahren, Farben, besonders aber schwarzen Schäcken bestehend, öffentlich verkauft werden, welches Liebhabern hiemit angezeiget wird.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden 3ten Julii und folgenden Tagen wird in dem Hause des Hrn. Hof- und Landgerichts-Assessoris von Schöpfer zu Güstrow, eine Auction von allerhand Büchern aus allen Theilen der Wissenschaften, wie auch von verschiedenen Meublen, worunter ein Schreibschrank und Kleiderschrank, beyde mit Nußbaumholz ausgelegt, sich befinden, gehalten werden. Der gedruckte Catalogus von den Büchern ist zu Rostock bey dem Hrn. Doctor Mutzenbecher, zu Schwerin bey dem Hrn. Auditeur Winter, und zu Bützow bey dem Buchdrucker Hrn. Fritze zu bekommen. Der Herzogl. privilegirte Auctionarius, der Hr. Hof- und Landgerichtscanzellist Schulz zu Güstrow, erbietet sich die Aufträge auswärtiger Liebhaber zu übernehmen und auszurichten. Güstrow, den 20 Junii 1764.

V. Was verlohren.

1) Am 18. dieses als am verwichenen Montage, sind auf dem Wege zwischen Zierow und Güstrow, besonders vom erstern Orte bis Warin, ein paar sauber gezogene ganz neue kleine Pistolen, das Calibre von der Grösse einer grossen Erbse, vom Wagen verlohren gegangen. Sie waren in ein versiegeltes graues leinenes Beutel eingepackt, an dem einen hölzernen Ladestock war ein gelbes meßingenes Pulvermaaß, und ein eiserner Ladestock unten mit einer gelben meßingenen Schraube, es waren nur einige Schüsse aus diesen Gewehren geschehen, und noch fast gar nicht wieder davon geputzt, an der einen war ein Stück von der Batterie oberhalb der Feder abgesprungen, an der andern aber über der Schraube, die Batterie geborsten, statt den gewöhnlichen länglichen Visierkorn, war auf diesen ein kleines rundes Knöpfgen. Wer selbige gefunden, oder wem sie zu Gesichte kommen, wird dienstlich ersucht, sie entweder bey der Intelligenzexpedition zu Schwerin, oder bey dem Hrn. Postmeister Leusmann in Wismar, oder bey dem Büchsenmeister Hrn. Jentzen in Güstrow, abzuliefern, wofür derselbe eine Discretion von einer alten Pistole zu gewärtigen haben soll.

VI. Was gestohlen.

1) Dem Pastor zu Mulsau im Amte Neuen-Buckow, ist in der Nacht vom 18ten auf den 19ten Junii ein schwarzgrauer Wallach von 9 Jahren aus der Koppel entkommen. Wer etwa Nachricht davon haben mögte, wird ersuchet, demselben solches zu melden, wofür er schuldigst erkenntlich seyn wird.

2) Zwischen den 19ten und 20sten dieses, ist zu Alt-Porstorf, eine Viertelmeile von Mulsau, eine braune Stute mit einer Bliß, und am rechten Hinterfuß unten weiß, gleichfalls gestohlen. Wer Nachricht zu geben weiß, wolle es auf dem Hofe daselbst zu melden belieben.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß sich eine Familie in Güstrow niedergelassen, die gewillet ist, honetter Leute Kinder in die Kost anzunehmen, und sowol in einer guten Erziehung, als in andern Wissenschaften, so einem Frauenzimmer nothwendig, auch in der Französischen Sprache zu unterrichten. Wem hiemit gedienet ist, der beliebe sich bey dem Hrn. Possecretair Gutzmer, oder bey dem Hn. Siemsen in Güstrow zu melden, welche mit Ertheilung weiterer Nachrichten nicht entstehen werden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 26ten Junii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßl.	ß.
oder 6 Stück			9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke		5	—
ein Species Reichsthaler		5	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{1}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	1	12	—
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück			
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück			
ein vollwichtiger Ducaten		7	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	2	27	—
ein dergleichen von 1763	4	24	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758.	4	19	3
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763			
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.			
ein Sächsisches 8 Grstück.			
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.			
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.			
ein Pommersches 8 Grstück			

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßl.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ßl.	Malz Th.	ßl.	weiße Erbse Th.	ßl.	Futter-Erbsen. T.	ßl.	weißer Haber Th.	ßl.	bunter Haber T.	ßl.
den 27 Jun. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	91	—	44	—	40	—	44	—	50	—	46	—	30	—	24	—
— 29 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 29 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 29 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	28	—	26	—	13	—	12
— 29 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 27 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0272
DFG

Anno 1764. 27stes Stück.

Sonnabends den 7 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehendes bekannt zu machen verordnet.

Es wird dem Publico hiedurch bekannt gemacht, daß, auf Ihro Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl der Frachtweg durch das im Amte Wittenburg belegene Guth Waschow, wegen der sich daselbst äusserndn Viehseuche, bis auf weitere Verordnung, um und durch das benachbarte Dorf Cammin geleget sey; Schwerin, den 3 Julii 1764.

Lehnproclama.

I.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Bitten des Vesten Unsers lieben Getreuen Christoph Friederich Barthold von Zülow an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amt Schwerin belegene und mit Unserm Landes- und lehnherrlichen Consens dem Vesten Unserm auch lieben getreuen Hauptmann Gotthard von Hövel von ihm verkaufte Lehnguth Zülow cum pertinentiis irgend einige Lehnsansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, mithin zu Profitirung sothaner An- und Zusprüche einen Terminum auf den 16ten des kommenden Monats Julii anberaumet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle diejenigen, welche

an dieses Guth Zülow oder dessen Pertinentien irgend ein jus agnationis, fideicommiss- allodial oder andere das Lehnrecht betreffende Ansprache zu haben und zu exerciren vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, und ihre vermeinte Ansprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 27 April 1764.

(L.S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

2.

Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen des Königl. Großbrittannischen auch Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgischen Generalsen Chef August Friederich von Spörken auf Gräven Erbgesessen, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Lübz belegenes, und an Helmuth Christoph von Plessen verkauftes Lehnguth Gräven mit der Meyerey Lindenbeck und Beckendorff auch dem Dorf Lancken nach der hiebevor bey dem Ankauf dieses Guths von den Creditoribus des Generalmajors von Plessen erfolgten Präclusion annoch einige Lehnsansprüche, ex quocunque capite vel causa solches auch seyn mögte, zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung derselben einen Terminum auf den 16ten des kommenden Monats Julii präfiguret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche, nach jener nur erwehnten Präclusion an bemeldetes Lehnguth Gräven mit den Meyereyen Lindenbeck und Beckendorf samt dem Bauerdorfe Lancken ex capite feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit peremtorie gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehenen geziemenden Meldung, in Person oder per Procuratores satis instructos unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber unfehlbar zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin, den 27 April 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Christoph Friederich Barthold von Zülow, wegen des von ihm verkauften Guthes Zülow, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar und Ratzeburg, auch die Inserirung in gegen-

genwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Schwerin belegene, von Christoph Friederich Barthold von Zülow an den Hauptmann Gotthard von Hövel käuflich überlassene Guth Zülow mit allen seinen Pertinentien, Rechten und Gerechtigkeiten, so wie jetzt gedachter von Zülow solches besessen hat, einige Schuld- oder andere Ansprache, ex quocunque capite sie herrühren mag, haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Suppliren mehrbemeldeten von Zülow, zur Sicherheit obbenannten Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 11ten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt haben: Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Schuld- oder andere Ansprachen, welche ihr an das Guth Zülow habet oder zu haben vermeinet, gehörig profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 28 April 1764.

2) Ferner ist aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst, auf Instanz der Geschwistere Granzen, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Grabow, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des weiland Amtmanns Carl Christian Granze zu Grabow, einige Forderung, es rühre solche her ex quocunque capite sie wolle, machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen Uns die Geschwistere Granzen mittelst eingereichten Supplicati geziemend vorgetragen, wie sie zur Theilung bemeldeten Nachlasses mit Zuverläßigkeit zu schreiten nicht vermögend wären, bevor sie, ob und wer einige Ansprache daran zu machen berechtiget sey, versichert worden, und dannenhero unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, zur Erlangung der erforderlichen Versicherung, publica Proclamata præclusiva zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito in Gnaden Raum gegeben, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 13ten Julii a. c. anberahmet haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am jetzt benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen, welche ihr an den Nachlaß des Verstorbenen Amtmanns Granze zu Grabow machen zu können vermeynet, gehörig profitiren und rechtserforderlich liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 April 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, hat folgendes Proclama der Hauptmann von Puttkammer auf Kleinen-Rieckör erwirket, zugleich auch dessen Affigirung zu Lübeck und Wismar unterthänigst nachgesuchet.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen hierdurch männiglichen zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von Puttkammer auf Kleinen-Nieckör supplicando zu vernehmen gegeben, wie er sein bisheriges, im Amte Gnoien belegenes ebengenanntes Allodialguth cum pertinentiis, dem Pensionario Schröder zu Grossen-Nieckör käuflich überlassen, und zugleich sich verbindlich gemacht, den Emtorem durch gerichtlich erlassene Proclamata, wider jedermanns An- und Zusprache in Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte: Wir geruheten deshalb das Nöthige zu verfügen. Gleichwie auch dem Petito des Implorantis deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum ein Terminus auf den 12ten Julii laufenden Jahres berahmet worden: als citiren, heischen und laden Wir alle diejenigen, welche an vorbeschriebenes Allodialguth Kleinen-Nieckör und dessen zugehörige Grundstücke, einiges Recht oder sonstige Prätension formiren zu können vermeinen, kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie, auch sub præjudicio nicht weiter gehöret, sondern präcludiret zu werden, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich oder per procuratorem erscheinet, die etwa habende Forderungen mittelst Original- oder vidimirter Urkunden verificiret und liquidiret, endlich aber rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock den 28 Febr. 1764.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das ehemals dem Bürger und Tischler Jarmstorff zuständig gewesenes, nunmehro aber an den Herzogl. Mundkoch Sengebusch verkauftes, auf hiesigen Moor, zwischen der Wittwe Rudowen und der Wittwe Schumachern Wohnungen belegenes Haus cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf geziemendes Ansuchen des Tischlers Jarmstorff zur Sicherheit des Käufers, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Julii a. c. anberahmet, und gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagtem von den Tischler Jarmstorff an den Herzogl. Mundkoch Sengebusch verkauften Hause cum pertin. ex quocunque capite vel causa es wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Ansprüche rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 14 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Amtsmeister des Schusteramts Johann Christopher Augustin und dessen Schwieg rin Dorothea gebornе Giesenhagen dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, wasgestalt sie ihr auf dem grossen Moor belegenes Haus cum pertinentiis, an den Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung käuflich überlassen hätten; zur Sicherheit des Hrn. Käufers aber sich anheischig gemachet, durch öffentliche Proclamata, welche sowol hieselbst ad valvas curiæ als auch per subsidiales nach Wismar und Ratzeburg affigiret, auch durch Inserirung der hiesigen Intelligenzblätter bekannt gemacht werden sol-

solten, alle, an ihnen und dem verkauften Hause cum pertinentiis, irgend einige Ansprache habende Creditores vorladen zu lassen, mithin das Herzogl. Stadtgericht ersuchet, zu gedachtem Endzweck das Behufige zu veranstalten; so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen deferiret, und einen Terminum auf den 6ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche ex capite crediti, des näheren Rechts wegen, oder sonsten auf irgend einige Weise an besagtes Haus cum pertinentiis, einige Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Anwälde, ihre etwa habende Credita gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren. Im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwa habenden Forderungen an besagtem Augustinschen, nunmehro aber an den Hofbuchdrucker Bärensprung verkauften Hause cum pertinentiis, gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 26 Junii 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

c) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Stuhlmacher Zandt hieselbst, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht geziemend angezeiget, wie er sein allhie in der Apotheckerstrasse belegenes Wohnhaus cum pertin. an den Herzogl. Gärtner Hrn. Ruh zu Kleinow verkauft, dem Hrn. Käufer aber die Versicherung gegeben, öffentliche Proclamata zu extrahiren, und solche sowol hieselbst ad valvas curiæ als auch zu Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen; so hat Judicium auf sein gehorsamstes Ansuchen, einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 17ten Julii a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an Provocanten oder dessen verkauftes Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre an gedachten Stuhlmacher Zandt oder dessen verkauftes Haus cum pertinentiis habende Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, daß die in Termino nicht Erscheinenden und sodann nicht Liquidirenden, nachhin an gedachten Stuhlmacher Zandt oder dessen in der Apotheckerstrasse belegenes, nunmehro aber an den Herzogl. Gärtner Hrn. Ruh zu Kleinow verkauftes Haus cum pertinentiis, gänzlich ab und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 30 April 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Vom Herzogl. Mecklenburgischen Stadtgericht zu Dömitz wir dazu verordnete Richter und Assessores fügen hiemit zu wissen, daß von Seiten des Hrn. Forstmeisters Riesenberg zu Carstädt und des Hrn. Oberförsters Riesenberg allhier zu Dömitz und Consorten, zum gerichtlichen Verkauf und zur öffentlichen Licitation der ihnen von weiland ihren Eltern allhier zu Dömitz jure hereditario angefallenen, auf dem sogenannten Rathskamp belegenen sieben Stück Acker, ohngefehr 10 Scheffel grosse Maasse Aussaat haltend, ein Terminus subhastationis & liquidationis ausgebeten, und darauf gegenwärtiges Proclama ad liquidandum & subhastandum von uns erkannt ist: es werden demnach die von den Riesenbergschen Herren Erben angezeigte allhier zu Dö-

mitz auf dem Rathskamp belegene Aecker zum öffentlichen Verkauf an den Meistbietenden ausgeboten, und alle diejenigen, welche zum Ankauf Belieben haben, hiedurch auf den 14ten künftigen Monats Julii vor hiesigem Stadtgericht eingeladen, um in sothanem Termino die etwanigen Conditiones zu vernehmen, Both und Ueberboth zu versuchen, und auf den höchsten Both des Zuschlags zu gewärtigen; diejenigen aber, welche hieran einige Ansprache zu haben vermeinen, solche rühre her ex quocunque capite vel causa es sey, werden hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie citirt und vorgeladen, in termino præfixo zu erscheinen, ihre Ansprüche an ersagte Grundstücke ad protocollum anzuzeigen und zu justificiren, worauf ferner ergehen soll, was Recht seyn wird. Wornach sich zu achten. Datum Dömitz, den 15 Junii 1764.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht hieselbst, verordneter Richter u. Assessores.

2) Wann in des weiland Töpfers und Stadthauptmanns **Jochim Herman Rieß** zu Dömitz Concursu Creditorum der hiebevorige Terminus ad rotulandum acta rückgängig geworden, und nunmehro auf des communis actoris Ansuchen zu jenem Endzwecke ein anderweitiger Terminus auf den 26sten künftigen Monats Julii erkannt ist; so werden gesammte Creditores hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am beregten Tage frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht erscheinen und Acta gebührend rotuliren sollen, wobey einem jeden inter Creditores super prioritatem annoch ante Terminum zu deduciren, frey gelassen bleibet. Wornach sich zu richten. Datum Dömitz, den 26 Junii 1764.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht verordnete Richter und Assessores.

3) beym Herzogl. Stadtgericht zu Wittenburg.

1) Wann wir von den gerichtlich bestellten Vormündern der Thielckschen Kinder ersuchet worden, publ. procl. an alle und jede Creditores, welche an den verstorbenen Bürger **Christian Ludewig Thielcken** und an dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen und an deren Güter einige Forderung haben oder zu haben vermeinen, ergehen zu lassen; so haben wir deren Ansuchen deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum credita einen Terminum auf den 16ten Julii, wird seyn der Montag nach dem vierten Sonntage nach Trinitatis a. c. angesetzet. Citiren und laden demnach diejenige Creditores, welche an den verstorbenen Bürger **Christian Ludewig Thielcken** und an dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, und an deren Güter irgend einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, zweyten und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhier in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich einfinden, ihre etwanige Credita gehörig ad protocollum angeben, und darauf weitern Bescheides gewärtigen, im Nichterscheinungsfall aber sie nachhero nicht weiter damit gehöret, sondern præcludiret und ausgeschlossen seyn sollen. Wornach diejenigen, denen daran gelegen, sich zu richten haben. Und da auch besagten Tages folgende Prädia, als: das in der faulen Strasse stehende Wohnhaus mit denen dazu gehörigen Pertinentien, nemlich der auf dem Felde Potzlien belegene Hausacker und die Hauswiese in den Theilwiesen; der Garten in der hintersten Twite zwischen der Wittwe Graver stadt- und den Tagelöhner Pusback feldwärts; Ein Stück Acker am Perdöhler Wege, zwischen dem Kaufmann Meister stadt- und dem Riemer Dölle feldwärts, verkaufet werden sollen. So werden diejenige, welche vorbeschriebene Prädia an sich kaufen wollen, hiemit ein- und vorgeladen, Nachmittags um 2 Uhr in loco judicii sich einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die Vormündere der

Thielck-

Thielckschen Kinder in præfixo termino sich mit zu gestellen, um ihre Befugniß dabey zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg, den 24 May 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

2) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen gefüget, daß wir auf die höchstgemüßigte Vorstellung und Bitte des Bürgers und Meisters im Tischleramte Johann Hinrich Jürgens hieselbst ad profitendum & liquidandum credita den 13 Sept. wird seyn der Donnerstag nach dem 12ten Sonntage Trinitatis a. c. pro Termino anberahmet haben. Citiren und laden demnach alle und jede Creditores, welche an den gedachten Bürger und Meister im Tischleramt Johann Hinrich Jürgens und an dessen Güthern einige Ansprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie sich beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in loco judicii einfinden, ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite & causa sie immer wollen, gehörig ad protocollum angeben und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen, im Ausseubleibungsfall aber sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen perpetuum silentium werde imponiret werden. Wornach diejenige, denen daran gelegen, sich zu richten haben. Und da auch besagten Tages des erwehnten Johann Hinrich Jürgens Wohnhaus cum pertinentiis, als Hausacker und Hauswiese verkaufet werden sollen; so belieben diejenige, welche die beregten Prädia an sich erhandeln wollen, an benannten Orte und Stunde sich zu gestellen, Both und Gegenboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Dessen zu Urkund haben wir dieses proclama præclusivum nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg. den 16 Junii 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Wann der Hr. Notarius Sarcander dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst angezeiget, wie er, nachdem er das am Markte allhier belegene vormalige Hollandsche Haus gekaufet, sich entschlossen, sein ehemaliges in der Steinstrasse, zwischen den Schneider Hulfen und der Wittwe Kirchhoffen inne belegenes Wohnhaus, an den Hrn. Candidat Grapius zu verkaufen, und demselben zur künftigen Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren versprochen hätte, mit geziemender Bitte, diese nicht nur gewöhnlicher massen zu erlassen, sondern auch ad valvas curiæ zu affigiren, und denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, solchem Gesuche auch heute dato deferiret, mithin Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 7ten August dieses Jahres anberahmet; so werden alle und jede, welche an vorbesagtes, dem Hrn. Notario Sarcandern vormals gehörige Wohnhaus einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa solche herrühren mag, zu haben vermeinen, kraft dieses ein- und vorgeladen, am ersagten Tage Morgens um 10 Uhr, vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche zu profitiren, und auf eine gesetzmäßige Art zu bescheinigen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie mittelst Auferlegung eines ewigen Stillschweigens damit präcludiret und auf stets abgewiesen werden sollen. Wornach dieselben sich zu achten. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts-Insiegel. Gegeben Malchin, den 21 Junii 1764.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym

1) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Rehna.

1) Wann der Hr. Amtmann Seeler zu Stove dem hiesigen Herzogl. Amte angezeiget, wie er seine auf hiesigem Rhenaischen Stadtfelde belegene Aecker und Wiesen, als 1) die grosse Thienburg, nebst der dazu gehörigen Wiese und etwas Ellerbruch; 2) die kleine Thienburg; 3) den grossen Streitkamp; 4) Ein Stück Land auf dem Vitenser-Felde, und 5) die sogenannte Kesselbreite auch auf dem Vitenser-Felde belegen, an die Gebrüdere Joachim und Peter Kayatz allhier, erb- und eigenthümlich verkaufet, in denen darüber ausgestellten Kaufbriefen aber die Eviction zu leisten versprochen habe, und dann des Endes um eine Edictalcitation angesuchet, solche auch erkannt worden: als werden hiemit alle diejenigen, welche an obspecificirten Ländereyen einige An- und Zusprüche haben, es rühre solche her ex quocunque capite vel causa es wolle, hiemit peremtorie & sub pœna præclusi & perpetui silentii citirt und vorgeladen, am 10ten Julii dieses Jahres, wird seyn der Dienstag nach dem dritten Sonntage Trinitatis, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu liquidiren und darauf weiteres rechtliches Verfahren zu gewärtigen. Amt-Rehna, den 8 Junii 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gerichte zu Kurzen-Trechow.

1) Es wird dir, dem aus hiesigen adelichen Güthern entwichenen Einlieger und Unterthan Otto Schrödern, hiedurch zu wissen gefüget, daß da du in dem Verdacht eines mit der hiesigen unterthänigen Dirne Dorothea Böckenhauers begangenen adulterii simplicis gerathen, und dich, da deshalb gerichtliches Verhör angestellet werden sollen, kurz vorher unsichtbar gemachet, mithin sothanen Verdacht noch vergrössert, endlich aber, nach dem mit der Stuprata angestellten Verhör, du desselben wirklich beschuldiget worden, und dich bisher in hiesige Güther, mithin auch bey deinem Weibe und Kindern nicht wieder angefunden, man auch durch die erlassenen Steckbriefe deiner Person zur Zeit nicht habhaft werden mögen, daß zu näherer Untersuchung der Sache ein Terminus peremtorius auf den 17ten Julius a. c. anberahmet worden. Solchemnach wirst du Otto Schröder hiedurch zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen, daß du gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, vor hiesigen adelichen Gerichte unausbleiblich in Person erscheinen, sowol deiner Entweichung als des dir angeschuldigten Delicti halber Rede und Antwort geben, und weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollest, sub comminatione, daß im Fall deines Aussenbleibens in contumaciam wider dich, nach Vorschrift der Rechte, verfahren werden soll. Wornach du dich zu richten. Kurzen-Trechow, den 16 April 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

III. Urtheile.

1) Bey hiesigem Herzogl. Amtsgerichte ist wider alle diejenigen, welche sich mit ihren Ansprüchen an das von dem hiesigen Bürger und Schneideramtsmeister Christoph Schulz an den Zimmergesell Herman Puntsack verkaufte, und in der Mühlenstrasse belegene Haus, auch dem dazu gehörigen Garten, in dem auf den 22sten dieses angestandenen Termino, und nachhero nicht gemeldet, decretum præclusivum erkannt und sie mit ihren Forderungen gänzlich abgewiesen. Decretum im Amtsgerichte Rehna, den 28 Junii 1764.

Verordnete Beamte.

IV. Was

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0280
DFG

IV. Was zu verpachten.

1) Das Guth Weningen nebst den Vorwerken, dem minorennen Hrn. von Dannenberg gehörig, im Sachslauenburgischen, eine halbe Meile von Dömitz, soll den 13ten Julii an den Meistbietenden öffentlich verpachtet werden. Die etwanigen Liebhaber können sich also gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, daselbst auf dem Hofe einfinden und gewärtigen, daß es dem Meistbietenden zugeschlagen, und den Tag darauf übergeben werden wird. Zur Nachricht dienet, daß die Felder und was zur Wirthschaft erforderlich, gehörig bestellet ist.

2) Da die Postfahrt von Güstrow nach Dehmen und zurück, kommenden Michaelis vacant wird, und die Conditiones bey dem Herzogl. Postamt in Güstrow zu vernehmen sind; so wollen die Liebhaber dazu mit sicherer Caution daselbst sich melden. Güstrow, den 4 Julii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

3) Dem Publico wird hiedurch zu wissen gemacht, daß die Curatelschaft des Hrn. von Hahn auf Kuchelmiß ꝛc. gesessen, sich entschlossen, desselben Güther, und zwar die Höfe Kuchelmiß und Wilsen, nebst der Dorfschaft Zerrahn zusammen, imgleichen die Höfe Langhagen und Lübse, mit der Dorfschaft Dersentin gleichfalls zusammen, auf nächstkünftigen Trinitatis 1765. zu verpachten. Es können daher die Liebhabere, nach vorgängiger Meldung auf dem Kuchelmisser Hofe, die Güther in Augenschein nehmen, welchemnächst unter Vorlegung der Pachtconditionen ein Terminus zur Verpachtung anberaumet werden soll. Kuchelmiß, den 16 Junii 1764.

4) Wann in dem adelichen Guthe Neuen-Schlagsdorf die Grobschmiede zu Retgendorf, am Schwerinschen See belegen, verpachtet werden soll; so kann ein jeder, der solche zu pachten Belieben hat, sich zwischen hier und Michaelis zu Schlagsdorf bey dem Berechner Hrn. Kaschen melden und Handlung pflegen.

V. Was zu verkaufen.

1) Demnach auf Herzogl. Verordnung des verstorbenen Hofgenten Ruben Michel Hinrichsen, in der Burgstrasse hieselbst belegene Häuser cum pertinentiis, am 17ten Julii a. c. an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen, als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und daß vorermeldete Häuser cum pertinentiis, nach geschehener Licitation, dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 12 April 1764.

2) Demnach auf Herzogl. Verordnung, daß dem ehemaligen Tischler und jetzigem Küster Francke zuständig gewesene, seinen Creditoribus cedirte, an dem sogenannten Moor hieselbst, zwischen dem Hause des Kaufmanns Ausborn und dem Langbeinschen Hause, belegene Haus, an den Meistbietenden am 11ten Julii a. c. gerichtlich verkaufet werden soll: als wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sothanen Hauses sich entschliessen mögte, an jetzt benanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß mehr bemeldetes Haus, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 14ten April, 1764.

3) In dem Hause des verstorbenen Bürgers und Lohgärbers Johann Jürgen Schmidten und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen zu Wittenburg, sollen deren nachgelassene Mobilien, bestehend in Silber- Zinn- Kupfer- und Messingzeug, Betten, Manns- und Frauenskleider, Leinenzeug und allerhand Hausgeräth, am 17ten Julii, wird seyn der Dienstag nach dem 4ten Sonntage Trinitatis a. c. verkaufet werden. Diejenige nun, welche erwehnte Mobilien an sich erhandeln wollen, belieben sich gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in beregtem Hause einzufinden, Both und Ueberboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg, den 18 Junii 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

4) Zu Güstrow am Pferdemarkt, in der Gasse nach der Pfarrkirche, ist ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere dazu, können sich bey dem Hn. Gerichtsactuario Fabricius alldort desfalls melden und die Conditiones vernehmen. Auf Michaelis d. J. kömmt es aus der Miethe, und kann sodann zum Besitze übergeben werden. Es ist nur vor einigen Jahren neu erbauet, und stehet nach dem Catastro zu einem Viertel-Hause.

5) Zum öffentlichen Verkauf derer von der weiland Wittwe Knutzen nachgelassenen beyden Häuser in hiesiger Stadt, und des dazu gehörigen zum Brauen und Branntweinbrennen erforderlichen Geräthes, auch eines unter Königl. Amtsjurisdiction hieselbst belegenen Gartens, ist auf Ansuchen derer Erben Terminus zu Rathhause auf den 10ten August von Gerichts wegen anberahmet, und sind zugleich die etwanigen Creditores sub pœna præclusi in diesem Termino zu erscheinen, verabladet.

6) Wer eine wohleingerichtete vollständige Apotheke zu kaufen gewillet seyn solte, der wolle sich bey dem Apotheker Hrn. Schreiber in Bützow melden.

7) Bey Hrn. R. C. Ungnade in Wismar ist frisch Selzerwasser zu bekommen, die Krucke kostet 12 ßl. Dän. Cour.

8) Bey dem Kaufmann Hn. Andreas Valentien Stapel, wohnhaft in Rostock in der Schmickmannsstrasse, ist für einen billigen Preiß zu haben, beste Sorte Berger Fett-Hering, Dorsch und Stockfisch, wie auch andere Sorten von Tietlinck.

9) Den 14ten Julii soll auf dem adelichen Guthe Wenningen das Gestüte, aus Beschälern, jungen Hengsten von verschiedenen Jahren und Farben, besonders aber schwarzen Schäcken bestehend, öffentlich verkauft werden, welches Liebhabern hiemit angezeiget wird.

VI. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch, der in der Feder geübet, suchet als Schreiber, oder in Ermangelung solcher Station, da er die Aufwartung und das Frisiren zugleich verstehet, als Bedienter bey einer guten Herrschaft in Diensten zu kommen. Nähere Nachricht giebt die Intelligenzexpedition.

1) Ein Mensch, von etwa 30 Jahren, der bereits auf dem Lande als Wirthschaftsschreiber gedienet, und gute Attestata vorzeigen kann, suchet bey einer Herrschaft wiederum Dienste. Er kann den Dienst sogleich antreten. Die Intelligenzexpedition giebt nähere Nachricht.

VII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Der Gold- und Silberarbeiter Hr. Cato ist eines Lehrburschen benöthiget. Wer diese Pro-

Profeßion zu erlernen gewillet ist, wolle sich forderſamſt bey ihm melden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da der Evangelisch Reformirte hochdeutsche Prediger, Hr. Finnmann, von seiner Reise zu Bützow glücklich den vorigen Sonntag wieder angelangt ist; so dienet denen auswärtigen Reformirten Gemeinsgliedern hiemit zur dienstlichen Nachricht, daß das Abendmahl des Herrn zu Bützow den 4ten Sonntag nach Trinitatis, welches seyn wird den 8ten dieses, zu Schwerin aber den Sonntag darauf, als den 15ten so Gott will, für diesesmal wird gehalten werden. Hergegen bleibt es auf instehenden Michaelis bey der einmal gesetzten Ordnung, als wornach den Sonntag vor Michaelis zu Bützow, den Sonntag nach Michaelis aber zu Schwerin, des Herrn Abendmahl ausgespendet wird, und sind die Vorbereitungspredigten, wie gewöhnlich, allezeit des Tages vorher.

2) Da das in Schwerin belegene, von dem Kaufmann Frank bisher bewohnte Haus, am 30sten Junii a. c. nicht verkauft worden: so wird es nun zum Vermiethen den Liebhabern dargebothen, solchergestalt, daß es auf Michaelis a. c. bezogen werden kann. Die Lage ist eine der besten in Schwerin, und das Haus selbst ist völlig logable, es hat Auffahrt, Stall und guten Hofraum und mehrere Bequemlichkeiten. Der Hr. Doctor Ackermann giebt weitere Nachricht, und mit ihm wird auch der Miethscontract geschlossen. Schwerin, den 3 Julii 1764.

3) Da Se. regierende Herzogl. Durchl. den Hof- und Landgerichts Canzellisten Schulz zu Güstrow als öffentlichen Auctionarium gnädigst privilegiret und bestellet haben; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, damit Auswärtige, welche etwa Belieben haben mögten, Sachen und Meubles, um solche besser auszubringen, in Güstrow durch öffentliche Auction zu verkaufen, wissen, an wem sie sich zu addreßiren und die Sachen einzuliefern haben. Güstrow, den 3 Julii 1764.

4) Indem der Schreiber des adelichen Guthes Goldberg, Namens Christoph Arend, nachdem derselbe eine betriegliche Rechnung abgeleget, und das eingehobene Geld, wie auch das vorräthig seyn sollende Korn gröstentheils liederlich durchgebracht, auch noch mehrere Betriegereyen ausgeübet, heimlich entwichen; so wird solches hierdurch bekannt gemacht, damit ein jeder sich für dessen fernerweitigen Betriegereien hüten möge.

5) Es ist in der Nacht vom 2ten auf den 3ten Julii ein Knecht von Dinnis ohnweit Dobbertin heimlich und ohne Ursache entlaufen, derselbe ist mittelmäßiger Grösse, schwarzbraun von Haaren, und etwas gelblicht im Gesicht, und hat folgendes gestohlen und mitgenommen: 1) Eine schwarze Stute etwa 12 bis 13 Jahr alt, breitöhrigt, an beyden Hinterfüssen etwas weiß, hat nur eine Hüfte und zwar die rechte, die linke ist ab, sonst ist kein Abzeichen an ihr, doch ist die Schufft oben etwas weiß und kahl von Haaren, auch ist das Pferd etwas sänkig im Rücken. 2) Von zwey andern Knechten einen Rock, ein blau Camisol, einen bunten Brusttuch und noch mehreres. Von seinen Herrn zwey silberne Löffel, wovon der eine M. C. Böttcher 1743 gezeichnet, der andere aber ohne Zeichen ist. Wer von diesem Dieb etwas erfahren oder seinen Aufenthalt ausfündig machen kann, wolle ihn anhalten und dem Pensionario Hrn. Klüssen zu Dinnis gegen eine gute Belohnung Nachricht ertheilen, damit derselbe ihn gegen Erlegung der Unkosten abholen lassen könne. Dinnis den 3 Jul. 1764.

(Der gelehrte Beytrag wird künftigen Sonnabend erst ausgegeben werden.)

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 3ten Julii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßl.	₰
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	——	——	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	—
ein Species Reichsthaler —— ——	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	——	——
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	——	——
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	28	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	24	—
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	4	24	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	——	——
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	——	——	——
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	——	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	——	——
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —— ——	——	——	——
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	——	——

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.	Th.	ßl.
den 4 Jul. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	91	—	44	—	40	—	44	—	50	—	46	—	30	—	24	—
— 6 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	——	22	——	28	—	26	—	22	——	12	—	11
— 6 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	——	19	——	—	—	32	—	25	——	12	—	10
— 6 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	24	——	20	—	30	—	28	—	26	——	13	—	12
— 6 in Gadebusch, gr. Schfl.	—	—	—	—	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——	——
— 4 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	——	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0284
DFG

Anno 1764. 28stes Stück.

Sonnabends den 14 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung sind nachstehende Verordnungen bekannt zu machen verordnet:

1) An den Hrn. Obristen von Barße, und Hrn. Staabsrittmeister Dieſtler.
2) An die Steuer- Policey- und Städtische Cämmereycommißion.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrbarer und Mannh fter, lieber Getreuer. Wir befehlen dir hiemit gnädigst: die Ordre zu stellen, daß bey unserm dir anvertrauetem Leibregiment, (Husarencorps) auf die Wasserträger, Galanterie- und Leinwandscrämer, auch privilegirte Juden auf dem platten Lande in Unseren Aemtern und auf den Dörfern wohl Achtung gegeben werde, ob sie sich mit Silber und Geldwechselung befassen, und ausser Gold, R. ⅔tel und schwer Geld, noch andere Sorten Silber- und Wechselgelder bey sich führen; da denn solche Geldwechsler, wenn sie nicht mit einem besondern, für Rechnung unsers Hofagenten Nathan lautenden Paß aus Unserer Cammer versehen sind, gestalten die Päße von dem Steuercollegio zu diesem Behuf nicht gültig sind, nicht paßiren, sondern ihnen das eingewechselte Geld abgenommen und an Unsere Cammer eingesandt werden solle. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 19 May 1764.

2.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc. ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst, allen Unsern Steuereinnehmern aufzugeben, daß sie durch die Thorschreiber und Aufseher genau Achtung geben lassen, ob auch Mess- und Kesselträger, imgleichen Galanterie- und Leinwandscrämer, wie auch privilegirte Juden ohne mit einem besonderen, für Rechnung Unsers Hofagenten Nathan lautenden Paß von Unserer Cammer versehen zu seyn, sich mit dem Silberkauf oder der Einwechselung der zur Münze zu gebrauchenden Geldsorten befassen, als in welchem Fall sie das Silber und die Münzgelder ihnen sofort abzunehmen und bey Unserer Cammer einzusenden haben sollen. Wir geben euch zugleich zu eurer Nachricht hiemit Abschrift von den übrigen dieserhalb unterm heutigen Dato erkannten Verordnungen, und verhalten euch dabey gnädigst nicht, daß Wir um so mehr bewogen worden sind, in diesem Stücke die Legitimirung durch einen Cammerpaß zu bestimmen, als hiebevor bey den Steuerpäßen viele Unordnungen sind verspüret worden, welche völlig zu heben ihr auch bis nun zu bey eurem Collegio noch nicht im Stande gewesen seyn möget. Wornach ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 19 May 1764.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Vesten Unsers lieben Getreuen Hinrich von Boden auf Grossen-Grabau, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Vesten Unsern auch lieben Getreuen Drost Carl Ludewig von Storch auf Hoppenrade verkaufte, und zu seinem Lehngute Grossen-Grabau gehörige Dorf Cölln, irgend einige Lehn-Ansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 23sten kommenden Monats Julii präfigiret haben; so citiren, heischen und laden Wir demnach alle und jede, welche an bemeldetes Dorf Cölln ex capite feudi, Revocationis, reluitionis, juris protimiseos, fidei-commissi, vel ex quocunque alio capite vel causa, einige Ansprache, jetzt oder künftig, zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geschehener gebührender Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 2ten May, 1764.

(L. S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

b) Die Inserirung nachstehenden zu Hannover und Wismar affigirten Proclamatis in gegenwärtige Intelligenzblätter ist von Herzogl. Justizcanzeley hieselbst verfüget worden.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das Guth Greven und dessen gesammte Pertinentien, besonders an die Meyerey Lindenbeck und Beckendorff, auch an das Dorf Lancken, nach der vormals und zur Zeit, wie der Königl. Großbrittannische und Churfürstl. Braunschweig-Lüneburgische General en Chef August Friederich von Spörken, besagtes Guth und dessen Zubehörungen von den Creditoribus des Generalmajors von Plessen gekaufet, ergangenen Präclusion und derselben ungeachtet, Ansprüche und Forderungen ex quocunque capite vel causa solches seyn mag, formiren zu können glauben, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns vorbenannter General von Spörken, den von ihm an Selmuth Christoph von Plessen geschehenen Verkauf mehrbemeldeten Guthes Greven cum pertinentiis, und die ihm nach dem Contract obliegende Verbindlichkeit, publica proclamata præclusiva an euch zu extrahiren, mittelst eingereichten Supplicati vorgetragen, und anbey unterthänigst gebeten, Wir wolten geruhen, sothane Proclamata zu erlassen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum den 21sten Julii a. c. pro Termino präfiniret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am jetztbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintlich habende Forderungen und Ansprüche specifice anzeigen und gehörig beglaubigen, oder bey Unterbleibung dessen, daß ihr nimmer weiter gehöret, sondern cum impositione perpetui silentii gänzlich abgewiesen werdet, unterthänigst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 30sten April 1764.

2) Ferner ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley auf Instanz der verwitweten Hauptmannin von der Lühe nachstehendes Proclama erlassen, und nicht nur die Affigirung desselben zu Lübeck, Lenzen und Parchim verfüget, sondern auch die Inserirung in gegenwärtige öffentliche Anzeigen verordnet worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Crivitz belegene, von der verwittweten Hauptmannin Lucia Dorothea von der Lühe, an den Cammerjunker Gustav Ludewig Hinrich Casimir von der Lühe unter gewissen Bedingungen abgetretene Lehnguth Möderitz cum pertinentiis, ex capite credidi, hypothecæ, fideicommissi, jure hereditario, vel quocunque alio capite An- und Zusprüche, Rechte und Befugnisse haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf demüthigstes Supplicaren jetzt gedachter Hauptmannin von der Lühe, zur Sicherheit vorbemeldeten Lehnträgers, Cammerjunkers von der Lühe, gegenwärtiges Proclama præclusivum erlassen, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Julii a. c. anberahmet haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am jetzt benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche, Rechte und Befugnisse gehörig profitiren und liquidiren, und darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen, solches auch

sub præjudicio, daß diejenigen, welche sich nicht melden, oder auch durch den von Supplicantin zu exhibirenden Postzettel ad acta nicht bekannt werden, mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens, mit ihren An- und Zusprüchen, Rechten und Befugnissen, mittelst des peracto termino zu publicirenden Abschiedes gänzlich abgewiesen werden, nicht anders halten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 14 April 1764.

3) Ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley auf Instanz des Rittmeisters von Schack auf Wendorff nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lüneburg und Wismar per subsidiales verfüget, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verordnet worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche die von dem Domherrn Philipp Adam von Hardenberg auf Rethmar an die weiland Oberhauptmannin Sophia Elisabeth von Schack, gebohrne von Steinberg auf ein Capital von 1650 Rthlr. alt Gold im Febr. 1752 ausgestellte Obligation etwa besitzen, und an diese Obligation oder aus derselben ein Recht an das darin verschriebene, bey dem Domherrn von Hardenberg auf Rethmar und in dessen Güthern belegte Capital zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Rittmeisters von Schack auf Wendorff, welchergestalt obbemerkte, bis daher in seiner Verwahrsam sich befundene Originalhypothekarische Verschreibung durch einen ihm unbekannten Zufall von Abhänden gekommen, einen räumlichen Terminum zu Producirung besagter Obligation auf den 18ten Julii a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, die obbemerkte Obligation originaliter produciren, und euer an solche Obligation oder aus derselben vermeintlich habendes Recht gehörig docuiren, mithin euch dazu gebührend legitimiren, im widrigen Fall aber, daß ihr cum impositione perpetui silentii damit für stets abgewiesen und præcludiret, die Obligation aber intuitu eurer mortificiret und cassiret werden solle, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Schwerin, den 14 Martii 1764.

b) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

1) Nachstehendes, aus Herzogl. Justizcanzley zu Rostock ad implorationem des von Vogelsang auf Vorwerk erlassene Proclama, ist zu Greifswald und Neuenbrandenburg in loco solito affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Uns der von Vogelsang auf Vorwerk, mittelst unterthänigst exhibirten Producti angezeiget, wie die ihn seit einigen Jahren recht merklich betroffene Kriegesdrangsalen sowol, als die unter seinem Viehstapel grassirte Seuche, folglich der damit verknüpft gewesene beträchtliche Abgang sonstiger Revenües, bey einer jedesmalen erschwerten Geldnegoce, ihn in die widrige Situation gesetzet, daß er seinen jetzo eindringenden Creditoribus die gekündigte Capitalien nicht bezahlen könne, und also sich genöthiget sehe, erwehnte Gläubiger ad profitendum & liquidandum, imgleichen ad demonstrandum sufficientiam bonorum, eventualiter ad transigendum vel dandum in solutum zu convociren, mit devotester Bitte, Wir wolten geruhen, dieserwegen einen Terminum huldreichst anzuberahmen.

men. Wann nun auch dem Petito Statt und Raum gegeben, und zum ebengedachten Zweck der 30ste October laufenden Jahres festgesetzet worden; so citiren, heischen und laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an obgedachten von Vogelsang und dessen Güter ex capite debiti, und sonst, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præclusi, ernstlich und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm verordneten Directore Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa mittelst der Hauptverschreibungen oder beglaubten Abschriften, verificiret und angebet, die Propositiones des Imploranten vernehmet, darob handelt, und endlich rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 18 Junii 1764.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Demnach der Bürger und Kaufmann Feyer hieselbst, dem verordneten Herzogl. Stadtgericht geziemend angezeiget, wie er sein in der Gasse nach dem grossen Moor und in der Badergasse belegenes Haus und dessen Pertinentien verkaufet, zur Sicherheit des Käufers aber sich anheischig gemachet, publica proclamata sowol nach Hamburg und Rostock, als auch denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren und darin alle diejenigen, welche ex capite crediti vel hypothecæ vel ex alia quacunque causa An- und Zusprache haben oder zu haben vermeynen, ad profitendum & liquidandum vorladen zu lassen; so hat Judicium auf Anhalten, des Supplicanten billigem Gesuch deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 18ten Julii a. c. präfiniret und anberahmet, und werden deshalb alle diejenigen, welche an gedachten Bürger und Kaufmann Feyer ex capite crediti vel hypothecæ oder sonsten einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause erscheinen, ihre etwa zu machen habende Credita an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen, an oft mentionirtes Kaufmanns Feyer zugehörig gewesenes, nunmehro aber verkauftes, an der Gasse nach dem grossen Moor und in der Baderstrasse belegenes Haus cum pertinentiis, gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 30 April 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym adelichen Gerichte zu Lützow.

1) Nachdem der hieselbst wohnhaft gewesene Schäferknecht Hans Kippe, von dessen Geburt man bis hieher weiter keine Nachricht erhalten, als daß sein Vater, welcher ein Schäfer gewesen, bereits vor 30 Jahren zu Röbnitz zum Ratzeburger Dohm gehörig, mit Tode abgegangen, vor kurzer Zeit ab intestato verstorben, und dessen Nachlaß sofort auf behörige Art in gerichtlichen Verwahr genommen worden, sich auch ausser seinem Bruder Heinrich Kippe, Bürger und Aussacker in der Mühle vor dem Höxter Thore zu Lübeck, und seine Schwester Anna Ilsabe geborne Kippen, verehelichte Lenschowen zu Schönberg im Herzogl. Strelitzischen wohnhaft, bisher weiter keine erbfähige Anverwandten gemeldet haben: so werden alle diejenigen, welche sowol an des Defuncti Nachlasse ex jure hæreditario, crediti, debiti, vel alio quocunque jure einige Ansprache zu haben vermeinen, als auch diejenigen, welche von dem Defuncto, es sey Geld oder Geldes werth, Briefschaften oder Effecten, in Verwahrung, anleihungs- pfand- oder auf irgend

eine andere Weise besitzen, hiemittelst öffentlich und peremtorie vorgeladen, am 21sten Julii, wird seyn der Sonnabend nach dem 4ten Sonntage Trinitatis a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre respective Forderungen und Schulden zu justificiren. Widrigenfalls in ipso Termino erstere mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret, gegen letztere aber im Nichtmeldungsfall bey einer jeden Gerichtsobrigkeit behörige Rechtshülfe gesuchet werden soll. Decretum in judicio zu Lützow, den 28sten May 1764.

Adel. von Witzendorfisches Gericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist nunmehro zur Verpachtung der von Hahnischen Höfe Kuchelmiß und Wilsen besonders, und Langhagen nebst Lübse gleichfalls besonders, auf den 20sten August a. c. ein Terminus zur Licitation anberahmet. Einem jeden guten Landwirth stehet demnach frey, vorher auf dem Hofe zu Kuchelmiß sich die Vorweisung zu erbitten, und die vorläufige, in termino des 20. Aug. aber weiter zu rectificirende Conditiones zu erfahren. Die zu dieser Pachtung sich findende Liebhabere werden zugleich ersuchet, benannten Tages Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Hofraths Sibeth Behausung zu Güstrow zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun und zu gewärtigen, daß die Pachtungen denenjenigen, die auf ein billiges oblatum plus licitantis bleiben, zugeschlagen werden. Kuchelmiß, den 7 Jul. 1764.

2) Wann das eine Meile von Rostock belegene Guth Steinfeldt, mit der Pertinent. Rodebeck, künftigen Trinitatis 1765. aus der Pacht fällt, und von neuem verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und können die etwanigen Herren Pächtere bey dem Herzogl. Accisseeinnehmer Hn. Babst zu Rostock, dieserwegen die behörige Nachrichten und Conditiones erfahren. Imgleichen wird auch, in dem nahe daran liegenden Dorfe Thulendorf, ein Pächter zu 4 vollen Bauerhufen gesuchet, und giebet erwehnter Hr. Babst gleichfalls davon die nöthigen Nachrichten.

III. Was zu verkaufen.

1) Nachdem am 5ten dieses, von dem Stadtgericht hieselbst das Wohnhaus und Apothecke mit den hiezu gehörigen Vasis, welches bisher der Hr. Apothecker Haselberg daselbst bewohnet hat, nebst den dazu gehörigen Hausacker und einer Wiese, wie nicht weniger ein Garten, welcher nicht zum Hause gehöret, aber demselben gegenüber am See gelegen, zwar mittelst ordentlicher Subhastation öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden sollen, sich auch einige Käufer in præfixo term. eingefunden, und Both und Gegenboth gethan; so ist dennoch aus bewegenden Ursachen, und auf Anhalten des Apothekers Hrn. Haselbergs, ein anderweitiger Terminus zur Subhastation, auf den 21sten dieses Monats Julii festgesetzet worden. Daferne nun noch jemand Belieben haben solte, solche Stücke zu erhandeln, derselbe wolle sich am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, in gedachtem Haselbergschen Hause beliebigst einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtigen, daß die erwehnten Stücke dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Malchow, den 6 Julii 1764.

Stadtgericht hieselbst.

2) Nachdem auf dem adelichen Guthe Gottin, der Pensionarius Hr. Schröder, den 23. dieses Monats an Ort und Stelle per modum licitationis öffentlich 50 bis 60 Faden trocken zäg Eschenholz, welches zwar zu Feuerholz aufgeschlagen, jedennoch von der Beschaffenheit ist,

ist, daß es fast mehrentheils zu Stabholz zu emploiren stehet, koppelweise gegen baare Bezahlung an den Meistbietenden verkaufen lassen will; so gereichet dieses zu jedermanns Wissenschaft. Nähere Nachricht hievon kann der Notarius Hr. Livonius in Güstrow ertheilen. Güstrow, den 6 Julii 1764.

3) Es ist die Frau Lieutenantin Livonius gewillet, den ihr zuständigen, für dem Glevienschen Thore hieselbst belegenen, und von dem Pächter Hrn. Schönfeldt bis hieher bewohnten Hoff, wobey sich 35 Morgen guter Acker, 2 Scheunen, 2 Wiesen, 22 Weyden und ein Garten, so hinter dem Hause lieget, befinden, am 23sten Julii a. c. an den Meistbietenden aus der Hand zu verkaufen. Das Wohnhaus ist ziemlich logabel, und mit denen Scheunen in einem guten Stande. Es werden demnach alle und jede, so solchen Hoff cum pertinentiis zu kaufen ein Belieben tragen, hierdurch ersuchet, am ermeldeten 23sten Tage des Julii Monats d. J. sich zu Güstrow in des Hrn. Doctoris Krüger seiner Behausung einzufinden. Sie können alldort die Bedingungen erfahren, unter welchen der Verkauf geschehen soll, und nach gemachten Both und Gegenboth gewärtigen, daß dem plus licitanti unter denen vorher bekannt gemachten Bedingungen der Hof cum pertinentiis werde zugeschlagen werden. Würde auch jemand den Hof mit seinen Pertinentien vorher in Augenschein nehmen wollen, so wird der Pächter Hr. Schönfeld sich nicht entziehen, denselben mit denen dazu gehörigen Gebäuden, Aeckern, Wiesen und Garten ꝛc. einem jeden zu zeigen. Güstrow, den 12 May 1764.

4) Zu Güstrow bey dem Sattler Hn. Reichnow, am Pferdemarkt wohnhaft, stehet eine leichte moderne viersitzige Kutsche, imgleichen ein neuer, stark mit Eisen beschlagener Rüstwagen zum Verkauf. Von letzterem kann allenfalls auch der Unterwagen separatim verkaufet werden.

5) In der Craacker Wildbahn sollen am 27sten dieses zu Lüblow im Schulzhause 50 Faden Eichen Telgholz durch öffentliche Licitation verkauft werden. Wer dazu Lust hat, und dasselbe zuvor in Augenschein nehmen mögte, wolle sich sich bey dem Förster Hrn. Stacks zu Craack einzufinden belieben.

IV. Was zu vermiethen.

1) Das am kleinen Moor belegene Haus des verstorbenen Kaufmanns und Cämmereybürgers Lorenzsohn, soll am 17ten dieses an den Meistbietenden vermiethet werden. Wer dazu Lust hat, kann sich alsdenn Morgens um 10 Uhr, in des Hrn. Doctor Borchert Logis einfinden. Schwerin, den 10 Julii 1764.

2) In einem nahe vor dem Schmiedethore belegenen neuen Hause sind auf bevorstehenden Michaelis 1) ein tapezirtes Zimmer auf ebener Erde, 2) auf dem Boden eine gute Stube nebst einer Kammer, und 3) ein geräumiges Zimmer, zusammen oder separatim, mit oder ohne Meubles, zu vermiethen. Das Intelligenzcomtoir gehet mit näherer Nachricht an die Hand.

V. Was gestohlen.

1) In der Nacht vom 3ten auf den 4ten Julii ist zu Zapkendorf, eine Meile von Güstrow, eine schwarze Stute ohngefehr ohne Abzeichen 10 bis 11 Jahr alt, aus der Koppel gestohlen worden. Wer Nachricht davon zu geben weiß, beliebe es auf dem Hofe daselbst zu melden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 10ten Julii 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf vers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.			9
oder 6 Stück		5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke		5	—
ein Species Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden		31	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück			
ein dito ⅙tel: oder 8 ßstück			
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	27	—
ein dergleichen von 1763	4	24	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.			
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763			
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.			
ein Sächsisches 8 Grstück.			
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.			
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.			
ein Pommersches 8 Grstück			

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ßs.	Rocken Th.	Rocken ßs.	Gersten Th.	Gersten ßs.	Malz Th.	Malz ßs.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ßs.	Futter-Erbsen T.	Futter-Erbsen ßs.	weißer Haber Th.	weißer Haber ßs	bunter Haber T.	bunter Haber ßs
den 11 Jul. in Rost. M. ⅔. die	91	—	44	—	40	—	44	—	50	—	46	—	30	—	24	—
— 13 in Schwerin Schfl. n. ⅔	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 13 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 13 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	28	—	26	—	13	—	12
— 13 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 11 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0292
DFG

Anno 1764. 29stes Stück.

Sonnabends den 21 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung sind nachstehende Verordnungen bekannt zu machen verordnet:

1) An die drey Postdirectoria.
2) An Burgermeister und Rath einer jeden Stadt.

1.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Unsern ꝛc. Wir befehlen euch hiemit gnädigst in denen Fällen, da eine aus wahrscheinlichen Gründen entstehende Vermuthung entspringet, daß jemand, der sonst eben nicht im Verdacht ist, Silber und zur Münze zu gebrauchende Wechselgelder zu negotiiren, dennoch dergleichen Waare an Silber- und Wechselgeldern zum Vortheil eines Dritten, nemlich eines Juden, oder Messertragers, Galanterie- und Leinwandkrämers, zur Post liefere, und blos durch Hergebung seines Namens ausser Landes versenden lasse, die Beutel zu eröfnen, und auf Befinden, daß darin solche Münzgelder sind, sie ohne Anstand bey Unserer Cammer abzugeben; welche Unsere Willensmeynung ihr auch den unterbehörigen Postämtern zur Nachachtung kund zu machen habt. An dem ꝛc. Und Wir ꝛc. Schwerin den 19ten May 1764.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue! Wir befehlen euch hiemit gnädigst, die in dortiger Stadt als Bürger aufgenommene Messer- und Kesselträger auch Leinwandshändler und Galanteriekrämer vorzufordern, und ihnen samt und sonders bey Verlust ihres Bürgerrechts und nach Befinden anderer schweren Strafe auch Confiscation des Silbers und der Wechselgelder anzudeuten, daß so wenig sie als ihre Knechte oder Bedienten sich unterstehen sollen, ohne Pässe von Unserer Cammer Silber und Wechselgelder, welche zur Münze können gebrauchet werden, an sich zu handeln, und aus Unseren Landen zu verschicken; dabey habt ihr selbige auch dessen, daß zu diesem Handel der gewöhnliche Steuerpaß sie nicht schützen, noch also der Behelf, der daraus zur vermeinten Freyheit solcher Wechseley und Silberaufkaufung von ihnen würde genommen werden wollen, ihnen nicht zu statten kommen könne, zu bedeuten, auch ihnen zugleich zu ihrer Warnung nicht zu verhalten, wasmassen noch besonders unterm heutigen Dato sowol an die Postämter, als die Einnehmer in den Städten, wie auch an die Landpatrouillen die gemessene Ordre erkannt sey, so wenig solche Geldwechseleyen ohne einen ordentlichen, für Rechnung Unsers Hofagent Nathan, lautenden Cammerpaß zu gestatten, als dergleichen eingewechselte Gelder auspaßiren zu lassen, sondern dieselbigen vielmehr zur Confiscation einzusenden.

Uebrigens sollet ihr selbsten auch hiemit befehliget seyn, darauf daß diese Unsere Verordnung nicht überschritten, sondern derselben in allen Stücken genau nachgelebet werde, so viel an euch gelegen, mit Ernst und Nachdruck zu halten. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin, den 19 May 1764.

Lehnproclama.

Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Hauptmanns Ernst Carl Diederich von der Lühe zu Detmannstorff gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Ribnitz belegene und an den Eigenthümer Friederich Freese zu Ruckstorff verkaufte Lehnguth Gnevitz irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 21sten kommenden Monats September anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Gnevitz ex capite feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder per Procuratores satis instructos, unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten Junii 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Ins-

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich öffentlich zu zu vernehmen, wasmassen der Ehrw. Pastor Gluer zu Wattmannshagen submissest angezeiget, wie ein von dem Drost von Storch zu Hoppenrade unterm 18ten April 1761 auf 400 Rthlr. Courant an ihm ausgestellter Wechsel verlohren gegangen, und der gedachte Drost von Storch vor Wiederbezahlung dieses Capitals die gerichtliche Mortification dieses Wechsels verlangte. Da Wir nun des Endzwecks den 28sten September a.c. pro termino berahmet, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung erkannt haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche obgedachten von dem Drost von Storch zu Hoppenrade an den Ehrn. Prediger Gluer zu Wattmannshagen auf 400 Rthlr. Courant unterm 18ten April 1761 ausgestellten Wechsel in Händen haben, hiemit gnädigst: gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solchen Wechsel zu produciren, und zugleich ihr daran habendes Recht rechtlich zu erweisen, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß solcher Wechsel gerichtlich caßiret, und aus Landesherrlicher Macht für ungültig und erloschen erkläret werden solle. Gegeben Güstrow, den 6 Julii 1764.

b) Bey der Herzogl. Justitz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Bürgermeisters Carl Hinrich Paschen zu Wittenburg nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Hamburg, Lenzen und Wittenburg, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche ex quocunque capite vel causa, an den Bürgermeister Carl Hinrich Paschen und seine bisher besessene Immobilia, Forderung und Ansprache zu haben glauben, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte besagten Bürgermeisters Paschen, um sich mit seinen Kindern auseinander zu setzen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten October a.c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocanten und dessen bisher besessene Immobilia machende Forderungen und Ansprache gehörig profitiren und wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 30 Junii 1764.

c) beym Herzogl. Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Es hat der Bürger und Zimmermeister Johann Gottlieb Jeremias Berghausen beym Judicio gehorsamst angesuchet, daß ein Terminus ad profitendum & liquidandum sub pœna præclusi & perpetui silentii anberahmet, und seine gesammte Gläubigere ad liquidandum & profitendum vorgeladen werden, auch daß

die dazu erforderliche Proclamata auch unter andern nach Lauenburg und Perleberg zur Affision besorget, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriret werden mögten. Judicium hat seinem billigen Suchen Raum und Platz gegeben, mithin zu obigem Ende einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 27sten Julii a. c. präfigiret und anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an den Provocanten Johann Gottlieb Jeremias Berghusen irgend einige An- und Zusprache, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, haben oder zu haben vermeinen, und wollen, daß sie gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Berichtsstube erscheinen, ihre etwa machende Ansprüche gehörigermassen profitiren und liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachten Bürger und Zimmermeister Johann Gottlieb Jeremias Berghusen gänzlich ab- und impositio silentio verwiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 9 May 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Auf hiesigen Stadtfelde liegen verschiedene Knövenagel- und Scharffsche Aecker und Wiesen. Diese Grundstücke sind benannte Erben gewillet, an Meistbietende zu Rathhause verkaufen zu lassen, und sich solcherhalb ausser Communion zu setzen. Damit aber jederman überzeuget wäre, daß keine Schuldenlast darauf haftete, haben sie zugleich um Proclamata ad liquidandum sothaner Aecker und Wiesen halber, bey E. E. Rath angetragen, worauf auch zu beyden Endzwecken von E. E. Rath ein Terminus auf den 27sten Julii a. c. angesetzet worden ist. Wer demnach folgende Knövenagel- und Scharffsche Grundstücke, als: 4 Morgen Acker bey den Säbenbornschen Tannen; 3 Scheffel beym grossen Krauel, zwischen Kirchenarmenkasten feld- und Kirchenacker stadtwärts; 1 ½ Morgen beym Gliner See, zwischen Rath Richter feld- und Kleinschmidt Schmidt stadtwärts; 3 Morgen nach dem Gutower See, in der Binnung bey Kaufmann Salchow Acker; 1 Morgen daselbst, der Blockacker genannt; 2 Morgen auf der alten Mühle, zwischen dem Bollenacker stadt- und Schönfeldts Acker feldwärts; 2 Morgen beym heil. Geist Moor, ebenfalls in der Binnung zwischen Deutschmann und Becker Güsserow belegen; 1 ½ Morgen forne an in der Binnung zwischen Salchow stadt- und Fischer Hinz belegen; 2 Scheffel zwischen Warnemünde und Güsserow Acker; 1 Wiese bey der Primer Burg; 1 Wiese vor dem Glevienschen Thor bey der sogenannten Liepnitz, zwischen Troyen und Greferathen Wiese an sich zu kaufen Belieben hätte, der oder diejenigen können am 27sten Julii a. c. sich zu Rathhause anfinden, und nach verrichteter Liquidation, die ein jeder Ansprachmachender sub pœna præ- & concluſi zu beschaffen hat, darauf bieten, auch für den höchsten Both gegen billige Conditiones des Zuschlages dieses oder jenen Grundstückes, zum freyen Eigenthum gewärtigen. Güstrow, den 5 Jun. 1764.

2) Die Wittwe des ehemaligen Nadlers Wageners allhier hat bey E. E. Rath angezeiget, wie sie gerathen fände, daß ihr Haus nicht nur an den Meistbietenden verkaufet, sondern daß auch zugleich alle darauf haftende Schulden liquidiret würden, und dabey ergebenst gebeten, dieserwegen publica proclamata, respective ad subhastandum & ad liquidandum geneigtest zu erkennen, und Terminum anzuberahmen. Diesem rechtlichen Gesuche ist gewähret, und zur Subhastation des Wagnerschen Hauses der 24ste August d. J. beschieden. Es werden demnach alle diejenigen, welche Belieben finden, dieses Wagnersche Haus, so an der Ecke der Baustrasse, in der so genannten engen Gasse belegen, und Eingangs rechter

Hand

Hand mit des Schneider Saalfelder Haus gränzet, käuflich zu erstehen, hiemit eingeladen: am bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden auf anständige Conditiones der Zuschlag geschehe. Diejenige aber, welche vermeinen, einige Ansprache an die Wittwe Wagenern oder deren erwehntes Haus mit Recht zu haben, werden gleichfalls hiemit öffentlich und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie sich beregten Tages um 10 Uhr zu Rathhause gestellen, ihre etwanige Forderung liquidiren, und auf eine rechtliche Art justificiren, im widrigen aber zu erwarten, daß sie damit auf ewig abgewiesen werden. Güstrow, den 4 Julii 1764.

3) Da beym Verkauf der von dem Schuster Jacob Christoph Dancke an den Rathsverwandten Kämmerer verkauften Bude, so auf den Krönckenhagen belegen, verabredet worden ist, Proclamata ad liquidandum zu extrahiren, und hierum bey E. E. Rath angesuchet worden ist; so werden hiedurch alle und jede, welche daran Prätension, ex quocunque capite es auch sey, formiren können, hiemit auf den 7ten September a. c. als den festgesetzten Liquidationstermin vorgeladen, solche sub pœna præ- & concluſi standhaft zu justificiren, im widrigen Fall aber eines auferlegten Stillschweigens zu gewarten. Güstrow, den 4 Julii 1764.

4) Es will der Bürger und Gastwirth Michael Bäcke, wegen eines dichte vor dem Hagedoickschen Thor belegenen Gartens, so zu dessen Hofe gehöret, und er als ein freyes Eigenthum dem Hrn. Hofrath Siberth käuflich überlassen hat, die versprochene Sicherheit dem Hrn. Käufer durch Extrahirung öffentlicher proclamatum ad liquidandum geben; zu dem Ende er um die Erkennung derselben E. E. Rath gehorsamst angetreten, worauf auch seinem Petito deferiret, und ein Terminus ad liquidandum auf den 7. September a. c. angesetzet worden ist. Hätte nun jemand eine Forderung an bemeldetem Garten mit Grunde Rechtens zu machen, der oder diejenigen werden sub pœna præclusi & silentii perpetui geladen, solche in besagtem Termino glaubhaft zu dociren. Güstrow, den 7 Julii 1764.

c) beym Magistrat zu Lauenburg.

1) Alle diejenigen, welche dem weiland hiesigen Goldschmiede Wilhelm Knutzen Silberzeug und andere Sachen zur Verfertigung hingegeben, oder an dessen Nachlasse sonstige Forderungen haben, sind per proclama auf den 31sten Julii zu Rathhause hieselbst, sub pœna præclusi & perpetui silentii zu erscheinen öffentlich verabladet.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Dömitz.

1) Wann in des weiland Töpfers und Stadthauptmanns Jochim Herman Rieß zu Dömitz Concursu Creditorum der hiebevorige Terminus ad rotulandum acta rückgängig geworden, und nunmehro auf des communis actoris Ansuchen zu jenem Endzwecke ein anderweitiger Terminus auf den 26sten künftigen Monats Julii erkannt ist; so werden gesammte Creditores hiedurch citiret und vorgeladen, daß sie am beregten Tage frühe um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht erscheinen und Acta gebührend rotuliren sollen, wobey einem jeden inter Creditores super prioritatem annoch ante Terminum zu deduciren, frey gelassen bleibet. Wornach sie sich zu richten. Datum Dömitz, den 26 Junii 1764.

Herzogl. Mecklenb. zum Stadtgericht verordnete Richter und Assessores.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Buckow.

1) Da nach geschehener und durch die Intelligenzblätter bekannt gemachten Entweichung des wegen getriebenen verbothenen Handels und anderer Vergehungen mehr, hieselbst arretirt gewesenen Juden Ezechiel Wulff, einige wenige Waarenstücke bey Herzogl. hiesigem Stadtgerichte in sequestro geblieben, worauf

auf nach des ernannten Juden Ezechiel Wulff eigener Angabe verschiedene Schulden haften, und man vermuthen muß, daß sich noch mehrere Creditores finden mögen, welche einige Ansprache daran zu haben vermeinen: als hat ein Herzogl. Stadtgericht hieselbst für nöthig befunden, gesamte Creditores des Juden Ezechiel Wulff per publica proclamata ad liquidandum zu citiren, und werden demnach alle und jede, welche an den hieselbst befindlichen Waarenstücken des Juden Ezechiel Wulff einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie geladen, am 24sten Julii a. c. des Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Stadtgericht zu erscheinen, ihre habende Forderungen ad Protocollum zu liquidiren, und in Entstehung eines gütlichen Auskommens, rechtlichen Bescheides zu gewärtigen; mit der Verwarnung, daß die ungehorsamlich Ausbleibende gänzlich präcludiret und ferner nicht gehöret werden sollen. Gegeben Neuen-Buckow, den 18 Junii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Marnitz.

1) Wenn bey hiesigem Amte einige Sachen verwahrlich stehen, welche bey einer im Jahre 1755 vorgenommenen Visitation, in dem Kruge zu Poltnitz gefunden worden, wovon der damalige Krüger, bey welchem diese Sachen, seiner Anzeige nach, niedergesetzet, die Eigenthümer nicht nahmhaft machen können, und dann bis jetzo zu diesen Sachen sich niemand angegeben, ein hiesiges Amtsgericht aber von selbigen nunmehro sich loszumachen entschlossen; als werden demnach der oder diejenigen Eigenthümer, welchen solche Sachen zuständig, hiedurch ein für allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am 28sten Julii a. c. des Vormittags um 9 Uhr, bey hiesigem Amtsgerichte einfinden, und sodann nach vorhero geschehener sattsamer Legitimation, die Extradirung sothaner Sachen gewärtigen, in Entstehung dessen aber selbige dem Fisco verfallen seyn, und an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Signatum Marnitz, den 17 April 1764. Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

III. Urtheile.

1) Wider alle diejenigen, welche sich mit ihren etwanigen Ansprüchen an den von dem Hrn. Amtmann Seeler zu Stove, an die Gebrüdere Kayatz hieselbst verkauften Aeckern und Wiesen, in dem auf den 10ten dieses angestandenen Termino professionis, nicht gemeldet, ist bey Herzogl. hiesigen Amtsgerichte Decretum præclusivum erkannt, mithin sind dieselben damit ein für allemal ab- und zum Stillschweigen verwiesen. Amt Rehna, den 13 Julii 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgerichte hieselbst verordnete Beamte.

IV. Was zu verpachten.

1) Da die hiesige zur Cämmerey gehörige Stadtmühle, wie auch die sogenannte Ziegeley zukünftigen Trinitatis ausser Pacht fallen, und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 24sten August a. c. angesetzet; als wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenige, welche solche Grundstücke pachtweise anzunehmen Belieben haben, sich gedachten Tages um 10 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, u. nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, daß solche Grundstücke denen plus licitantibus zugestanden werden. Penzlin, den 9 Julii 1764.

Bürgermeister, und Rath.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann die hinterbliebene Testamentserben des weiland Hrn. Rathsverwandten Pressentin zu Warin am abgewichenen termino legitimationis per plurima vota diesem Herzogl. Stadtjudicio um Anberahmung eines Termini zu öffentlicher Verkaufung des von ihrem respective Testamentserblassers Pressentin, ihnen mitvermachten, und hieselbst in der sogenannten Hauptstrasse zwischen Schlä-

ten

ten und der Kirchstrasse, in seiner richtigen Scheide und Grenze belegenen Eckhauses cum pertinentiis, nebst Hofraum, Ställe und Scheune, auch hinter demselben belegenen Garten, und desfallsiger Einladung aller hiezu Lust habenden Käufer angesuchet; als wird der kommende 30ste Julii a. c. zu Vollziehung dessen hiedurch präfigiret, mithin per publica proclamata, alle und jede, welche zu sothanen vorernannten Immobilien Hause und Güthern Lust und Belieben haben mögten, sammt und sonders vorgeladen, am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte sich hieselbst zu gestellen, und auch sodann zu gewärtigen, daß nach einem raisonnablen höchsten Both und baaren Abtrag der Kaufsumma, dem Meistbietenden solche insgesammt zugeschlagen, und sofort in Possession eingeräumet werden sollen. Warin, den 25 Junii 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

2) Da der Hr. Baron von Wendhausen, sein Guth Neuen Polchow verpachtet hat; so ist er gesonnen, alles dasjenige, was sich ehedem auf dem Hofe befunden, an Rindvieh, Gesindebetten, eisernes und hölzernes Hausgeräthe zu verkaufen. Es ist desfalls der 31ste Julii dieses Jahres zur Auction angesetzet, an welchem Tage sich die Liebhaber zu Grossen-Ridsenow einfinden können, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder altem Golde, geschehen werde.

3) In der Craacker Wildbahn sollen am 27sten dieses zu Lüblow im Schulzhause 50 Faden Eichen Telgholz durch öffentliche Licitation verkauft werden. Wer dazu Lust hat, und dasselbe zuvor in Augenschein nehmen mögte, wolle sich sich bey dem Förster Hrn. Stacks zu Craack einzufinden belieben.

VI. Was gefunden.

1) Dem Publico wird hiemit bekannt gemacht, wie nach Anzeige, erst in diesen Tagen, in dem hiesigen Closterdorfe Diemitz, mit der Mark und Mirowschen gränzend, den Tag vor Ostern d. J. ein brauner Wallach ins dritte Jahr, mit einem Stern vor dem Kopf, und eine braune Stute ins vierte Jahr gehend, ohne einige Abzeichnung, auf dem dasigen Felde sich angefunden, und allda in Sicherheit gebracht sind. Man wünschet, daß solche beyde Pferde den wahren Eigenthümern hinwieder behändiget werden, und hat sich derselbe durch obrigkeitliche Vorschrift allhier beym Closteramte zu legitimiren, alsdann, und nach erstatteten Kosten, denselben diese Pferde hinwieder abgefolget werden können. Dobbertin, den 14 Julii 1764.

Closterhauptmann und Beamte hieselbst.

VII. Was gestohlen.

1) Dem Pächter des Priesteracker zu Börzau, im Amte Grevismühlen, ist in der Nacht vom 9ten auf den 10ten dieses Monats ein schwarzer fünfjähriger Wallach, mit einem Stern vor dem Kopf und von mittlerer Grösse aus der Nachtkoppel gestohlen worden. Wer einige Nachricht geben kann, wo dieses Pferd anzutreffen, wolle es dem Eigenthümer Hrn. Schönemann daselbst, gegen eine billige Erkenntlichkeit anzuzeigen belieben.

VIII. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 18 Julii.

Bey Hn. Thomas Hinrich Hill sind 80 Vässer reines Lichttalg, Lichte, in Kasten, 40 Vässer Hanföl, 100 Rollen Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, reiner Hanf, und 73 Tonnen grüne Seife, bey Hrn. Bernhard Mann, Englisch Mollenbley zu haben. Scheerwolle gilt der Stein 40. 42 ßl. Lammwolle 1 Rtlr. 12 ßl.

Angekommene Schiffe: Schiffer Jochim Buschen, von Petersburg mit obigen Rußischen Waaren für Hrn. Hill, und wird Anfangs kommender Woche, mit der Löschung der Anfang gemacht, und dann einem jeden die Wahl beym Aussuchen gegönnet werden.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 17ten Julii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	9
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — —	2	27	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	27	—
ein dergleichen von 1763 — — —	4	24	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßß.	Rocken Th.	ßß.	Gersten Th.	ßß.	Malz Th.	ßß.	weiße Erbsen Th.	ßß.	Futter-Erbsen. T.	ßß.	weißer Haber Th.	ßß.	bunter Haber T.	ßß.
den 18 Jul. in Rost. R. $\frac{2}{3}$. die	90	—	43	—	38	—	40	—	50	—	44	—	30	—	22	—
— 20 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 20 in Wismar, Schß.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 20 in Lübeck, Schß.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	28	—	26	—	13	—	12
— 20 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0300
DFG

Anno 1764. 30stes Stück.

Sonnabends den 28 Julii.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Von Herzogl. Regierung ist nachstehende Verordnung bekannt zu machen verordnet:

Auf Herzogl. höchsten Befehl ist die ordinaire von Bützow auf Rostock durch das Dorf Grossen-Grenz gehende Land- und Post-Strasse wegen der in diesem Dorfe graßirenden Viehseuche dergestalt umgeleget worden, daß die Posten und andere Reisende bis auf anderweitige Verordnung nicht durch Grossen-Grenz gehen, sondern den von den Postirungen ihnen anzuweisenden Umweg nehmen sollen.

Auch ist mit eben dieser Land- und Poststrasse wegen der in dem Dorfe Paßin ausgebrochenen Viehseuche die Veränderung gemacht worden, daß solche vor der Hand nicht durch Paßin, sondern zwischen Paßin und Selow nach Tatschow zu, gehen soll.

Welches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft und Nachachtung bekannt gemacht wird. Schwerin, den 23sten Julii 1764.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist auf Instanz des Justizraths Lange zu Westenbrügge nachstehendes, nach Wismar und Lenzen zur Affixion befördertes Proclama erlassen.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Neuenbuckow belegene, dem Justizrath Johann Jacob Lange zuständig gewesene Allodialguth Jörnstorff und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprache, ex capite debiti, hypothecæ, vel quocunque alio capite & causa zu haben vermeinen dürften, und sich mit der Sicherheit, welche sie an seinem Gute Westenbrügge haben, nicht begnügen wollen, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns ermeldeter Justizrath Lange per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbesagtes Guth Jörnstorff cum pertinentiis, an Unsere Herzogl. Cammer überlassen, und in dem deswegen errichteten Kaufcontract dahin sich verbindlich gemachet, durch Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum præclusivorum dieselbe wegen aller Ansprüche in Sicherheit zu setzen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, diese erforderten Proclamata in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten October a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende An- und Zusprüche anzeigen und beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter damit gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 4 Julii 1764.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als des verstorbenen Steueraufsehers Mansow sämmtlichen Erbinteressenten, dem Magistrat geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie das ihnen jure hæreditario von ihrem wayland respect. Vater und Erblasser angefallenes und in hiesiger Altstadt, ohnweit der Mühle belegenes Haus cum pertinentiis an dem Mühlenmeister, Hn. Röper öffentlich verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva an alle diejenigen, welche an des verstorbenen Steueraufsehers Mansow und an dessen Erben hinterlassenes und ohnweit der Mühle belegenes ersagtes Haus cum pertinentiis einiges Recht oder Ansprache vel ex jure crediti et hypothecæ seu hereditatis aut quocunque alio capite vel causa haben oder zu haben vermeynen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii auszubringen und zu erbitten; so haben wir solchem ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Septemb. a. c. anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Steueraufsehers Mansow hinterlassenes und hieselbst ohnweit der Mühle belegenes Haus cum pertinentiis einiges Recht oder Ansprache vel ex jure crediti et hypothecæ seu hereditatis aut quocunque alio capite vel causa haben oder zu haben vermeynen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis, oder an dem verstorbenen Steueraufseher Mansow, es sey aus Verschreibungen, brieflichen Urkunden, und Erbschaften, oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung

fügung erwarten, im Aussenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Haus cum pertinentiis künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen, wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 18. Junii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann uns der hiesige Bürger und Schneider Christian Hinrich Köster zu erkennen gegeben, welchergestalt er des hieselbst verstorbenen Bürgers und Zinngiessers Hinrich Reinholdten Wittwen, ihr in der Haackenkavel belegenes volle Haus cum pertinentiis abgekaufet hätte, mit geziemender Bitte, wir mögten geneigen, zu seiner Sicherheit publica proclamata præclusiva dahin zu erkennen, daß diejenigen, welche an das erhandelte Reinholdsche Haus, und nachspecificirte mitverkaufte Aecker und Kavelwiese, als: im grossen Felde, ein halber Morgen gleich hinter dem neuen Graben; ein Viertelmorgen hinter den Hufenstücken am Langenbrockschen Wege; ein Morgen oben den Dornbusch in der andern Wendung, nicht weit vom Lancker Wege; ein Morgen auf der Landwehr schiessend; zweene Morgen auf den Schalentiner Dieck schiessend. Im Mittel Felde: Ein halber Morgen vor Parsch; ein Morgen beym Römer Hoffwege; ein halber Morgen oben den Langenbrock. In dem Buchholzschen Schlage: Ein Viertelmorgen gleich hinter dem Goschenstein; ein Kielkämpchen von $\frac{1}{2}$ Morgen vor den kleinen Weidekämpen; ein Morgen bey der fahlen Wiese; das Kavelstück auf der grossen Wiese, einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinten, in dem anzuberahmenden Termino sich einfinden, ihre Forderung rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber damit nachhero nicht weiter gehöret werden solten. Und dann wir seinem Gesuche deferiret, mithin den 14ten September a. c. pro termino ad liquidandum anberahmet haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an dem, von dem hiesigen Bürger und Schneider Christian Hinrich Köstern erhandelten Reinholdschen Hause und denen vorbemerkten mitverkauften liegenden Gründen, einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein vor allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am vorbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, allhier in der Rathsstuben einfinden, ihre habende Forderungen und Ansprüche rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber damit nachhero nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieses Proclama nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim, den 9 Julii 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Herzogl. Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Die gerichtlich bestellten Vormündere der von dem hieselbst verstorbenen Bürger und Tischler Käding nachgelassenen Kinder, der Kaufmann Carl Jahnke und Becker Heins in Schwerin, haben dem verordneten Herzogl. Schelf-Gerichte angezeiget, was Gestalt ihrer Pupillen Mutter, die verwittwete Kädingen, welche nunmehro zur andern Ehe zu schreiten gewillet wäre, sich entschlossen, mit ihren Kindern ersterer Ehe wegen ihres Vaters Nachlasses sich aus einander zu setzen. Wie nun dieses füglich wol nicht eher geschehen könnte, ehe und bevor man massam dividendam feste gesetzet, so bäten sie gehorsamst um nun hierzu desto ehender zu gelangen, Judicium möchte geruhen einen Terminum anzuberahmen und in demselben alle diejenige, welche an des verstorbenen Bürgers und Tischlers Käding Verlassen-

lassenschaft hieselbst ex quocunque capite vel causa irgend ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, per publica proclamata vorzufodern, und solche per subsidiales nach Wismar und Lenzen ad valvas curiæ affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Judicium hat solchem ihren Petito deferiret, mithin hierzu Terminum auf den 20sten Septemb. a. c. anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten hieselbst verstorbenen Bürger und Tischlers Käding Verlassenschaft, sie rühren her ex quocunque capite vel causa irgend ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesigem Neustädtischen Gerichte entweder in Person oder durch genugsame instruirte Anwalde zu erscheinen, ihre etwa habende Credita und Liquida gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, in Aussenbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachten hieselbst verstorbenen Bürger und Tischler Käding Nachlaß nicht weiter gehöret, sondern impositio silentio abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichtsinsiegel. Schwerin, den 11ten Julii 1764

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

2) Wann Abseiten des Bürgers und Posementirs Johann Hinrich Soltau zu Schwerin, als Vormundes des weyland Bürgers und Leinwebers, Christoph Loofs nachgelassener Kinder und Erben, wie auch Namens derselben Mitvormundes des abwesenden Leinwebers Jürgen Loofs ad acta der Loofischen Creditoren & subhastationis des Loofischen Hauses, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht geziemend angezeiget, was Gestalt dem Herzogl. Gerichte bekannt, wie das ehemalige dem jetzt verstorbenen Christoph Loof, Bürger und Leinweber zuständig und in dessen Besitz gewesene zwischen dem Bürger und Brauer Teetzen und des Bürgers und Brauers Stuhr inne belegene Wohnhaus cum pertinentiis von dem Hn. Cam. Cazelisten Schauern gerichtlich sub hasta durch den höchsten Both käuflich erstanden. Zur Sicherheit des Hn. Käufers aber, demselben die Versicherung gegeben worden, daß ehe und bevor derselbe den letzten Kaufschilling bezahlen sollte Proclamata præclusiva zu extrahiren, er auch solcher Verbindung gemäß, das Judicium gehorsamst ersuchet haben wollte, es mögte geneigen die dazu erforderliche Proclamata zu erkennen, und solche per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, so hat Judicium seinem billigen Suchen deferiret, mithin einen Terminum auf dem 5ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das obbeschriebene hier auf der Neustadt zwischen denen Wohnungen der beyden Bürger und Brauer Stuhr und Teetzen belegene Haus cum pertinentiis, welches dem jetzt verstorbenen Christoph Loof, Bürger und Leinweber allhier zuständig und in dessen Besitz gewesen, irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, sie entspringe aus einer Pfandverschreibung, oder wegen etwa rückständiger ordentlichen oder ausserordentlichen Realonerum oder aus darauf haftenden ordentlichen oder ausserordentlichen Contributionen, oder sie mögen herrühren aus welchem Grunde und Ursache sie sonsten immer wollen, sub pœna præclusi hinc imponendi perpetui silentii Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsame instruirte Anwalde zu erscheinen, ihre etwa habende Prätensa, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber sie es sich selbst zu verdanken haben, wann sie nachher

her an obbeschriebenes ehemaliges Loosische, nunmehro aber von dem Hn. Cammercanzellisten Schauer gerichtlich durch den höchsten Both erstandenes Haus cum pertinentiis gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 30sten Junii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Wann der Hr. Notarius Sarcander dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte hieselbst angezeiget, wie er, nachdem er das am Markte allhier belegene vormalige Hollandsche Haus gekaufet, sich entschlossen, sein ehemaliges in der Steinstrasse, zwischen den Schneider Hulsen und der Wittwe Kirchhoffen inne belegenes Wohnhaus, an den Hrn. Candidat Grapius zu verkaufen, und demselben zur künftigen Sicherheit publica proclamata præclusiva zu extrahiren versprochen hätte, mit geziemender Bitte, diese nicht nur gewöhnlichermassen zu erlassen, sondern auch ad valvas curiæ zu affigiren, und denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, solchem Gesuche auch heute dato deferiret, mithin Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 7ten August dieses Jahres anberahmet; so werden alle und jede, welche an vorbesagtes, dem Hrn. Notario Sarcandern vormals gehörige Wohnhaus einige Ansprache, ex quocunque capite vel causa solche herrühren mag, zu haben vermeinen, kraft dieses ein- und vorgeladen, am ersagten Tage Morgens um 10 Uhr, vor dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu erscheinen, ihre Ansprüche zu profitiren, und auf eine gesetzmäßige Art zu bescheinigen, im widrigen aber zu gewärtigen, daß sie mittelst Auflegung eines ewigen Stillschweigens damit präcludiret und auf stets abgewiesen werden sollen. Wornach dieselben sich zu achten. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts-Insiegel. Gegeben Malchin, den 21 Junii 1764.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Doberan.

1) Demnach der Förster Hagemeister zu Satow, dem hiesigen Herzogl. Amte angezeiget, wie er sein allhier auf dem Berg am Kellerswald belegenes Wohnhaus cum pertinentiis verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemacht, öffentliche Proclamata zu extrahiren: so hat man auf dessen Ansuchen einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 18ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an sothanes verkaufte Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses citiret und vorgeladen, in gemeldetem Termino Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amt zu erscheinen, ihre an gedachtes Haus cum pertinentiis habende Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, daß die in termino præfixo nicht Erscheinende und Liquidirende, nachhin an gedachtes verkauftes Hagemeistersche Haus cum pertinentiis, gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Doberan, den 5. Julii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) Bey der Herzogl. Regierung.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir, Michael Polsansky, Mousquetier unter Unserm Alt-Zülowschen Regiment, hiemit öffentlich zu wissen, wasmassen

sen Uns deine Ehefrau Anne Elisabeth geborne Sarkow beschwerend demüthigst angezeiget, daß du sie, bey der vor 4 Jahren aus Unserer Vestung Dömitz unternommenen Desertion böslich verlassen habest. Darum citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, mithin peremtorie, kraft dieses ernstlich und wollen, daß du am 7ten August dieses Jahres, des Morgens um 10 Uhr vor Unserer Regierung, wenn bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen du dich Abends vorher gebührend gemeldet hast, in Person unausbleiblich erscheinen, von der böslichen Verlassung deines Ehewirthes Rede und Antwort geben, und weiteren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollest. Du erscheinest nun oder erscheinest nicht, so soll doch erkannt werden, was den Acten und Rechten gemäß ist. Wornach du dich zu richten. Datum auf Unsrer Vestung Schwerin den 21 May 1764.

(L. S.) Ad Mandatum Sereniss. in proprium
Herzogl. Meckl. zur Regierung
verordnete Geheime u. Räthe.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Als der einige Jahre in hiesiger Stadt gewohnte Schutzjude Mendel Joseph dieser Tage durchgegangen, und nur wenige Meublen nebst vielen Schulden hinterlassen, so daß dessen Creditores von seinen Meublen bey weitem nicht zu befriedigen seyn: so wird des besagten Schutzjuden Mendel Josephs Flucht und wider ihn entstandene Concurs, hiedurch nicht nur öffentlich kund gemacht, sondern auch der Schutzjude Mendel Joseph hiedurch dictaliter und peremtorie citiret, daß derselbe am 4ten October, wird seyn der Donnerstag nach dem 15ten Sonntage Trinitatis a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich sistiren, seinen Creditoribus Satisfaction geben, widrigenfalls, und wann er in Termino nicht erscheinen solte, er zu gewärtigen habe, daß wider ihn, was Rechtens, werde verfahren werden. Nicht minder werden dessen gesammte Creditores hiemit zum ersten, andern und drittenmal und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am gedachten Orte und Stunde sich auch einzufinden, ihre Credita gehörig ad protocollum anzugeben, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Würden auch einige von dem oftererwehnten Schutzjuden Mendel Joseph oder dessen Frau versetzte Sachen, sie bestehen, worin sie wollen, haben, so werden selbige hiemit erinnert, solche in præfixo termino getreulich anzuzeigen, im Nichtmeldungsfall aber sie bey Verlust ihres Crediti nicht ferner gehöret, sondern präcludiret, und allenfalls zu Extradirung der bey ihnen versetzten Sachen angehalten werden sollen. Wornach diejenige denen daran gelegen, sich zu richten. Dessen zu Urkund ist dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiret, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleibet worden. Datum Wittenburg, den 12 Julii 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

II. Was zu verkaufen.

1) Da der Hr. Baron von Wendhausen, sein Guth Neuen Polchow verpachtet hat; so ist er gesonnen, alles dasjenige, was sich ehedem auf dem Hofe befunden, an Rindvieh, Gesindebetten, eisernes und hölzernes Hausgeräthe zu verkaufen. Es ist desfalls der 31ste Julii dieses Jahres zur Auction angesetzet, an welchem Tage sich die Liebhabere zu Grossen-Ridsenow einfinden können, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden der Zuschlag für baare Bezahlung in N. Zweydritteln oder altem Golde, geschehen werde.

2) Demnach wir ad instantiam dererer Vormünder für die von dem verstorbenen Bürger und Schuster, Johann Christopher Behn nachgelassene Kinder zum öffentlichen Verkauf des hieselbst verstorbenen Bürgers und Schusters

sters Johann Christopher Behn zuständig gewesenen in hiesiger Altstadt an der Mauer, zwischen des Tischlers Henk Behausung rechter, und des Webers Zeitschers Wohnung linker Hand belegenen Hauses cum pertinentiis anderweitige Ladungen erlassen, und nachdem der hiebevorige Terminus rückgängig geworden, einen neuen Terminum auf den 8. Sept. a. c. Kraft dieses anberaumet haben: als wird solches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kaufconditiones, welche auch allenfalls ante Terminum beym Stadtsecretariat inspiciret werden können, vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Decretum Schwerin, den 30sten Junii 1764. Bürgermeister u. Rath hieselbst.

3) Es soll diesen kommenden Freytag, als den 3. Aug. zu Eriwitz auf den sogenannten Bauhofe allerhand Vieh, als Pferde, Ochsen, Kühe, Schafe, Schweine, auch Federvieh, instrumenta Rustica, an den Meistbietenden öffentlich verkauft werden.

III. Was zu verauctioniren.

1) Am 7ten Aug. a. c. werden in Wismar in der verwittweten Frau Blumenthalen Hause in der Lübschen Strasse theologische Bücher verauctioniret werden. Der Catalogus ist in Wismar bey Hn. Candidat Blumenthal, und in Schwerin bey dem Notario, Hn. Briese, zu bekommen.

IV. Was verlohren.

1) Es ist in der Nacht vom 2ten zum 3. dieses Monats eine braune Stute, mittler Grösse, 6 Jahre alt, auf der linken Lende mit S. P. gebrannt, nebst einem noch säugenden Stutfüllen, ebenfalls braun, welches sonderlich dadurch kenntlich wird, weil es schon einmal das rechte Hinterbein unter der Hesse zerbrochen, jetzt aber schon wieder geheilet ist, auf dem Gnoienschen Felde vom Tüder abhanden gekommen. Sollte jemand davon gewisse Nachricht geben können, der beliebe solche gegen eine gute Discretion an den Hn. Bürgermeister Fidler abzugeben.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach auf Herzogl. gnädigster Verordnung im Octobermonate d. J. die Laternen in dieser Altstadt Schwerin wiederum in Brande gesetzt werden sollen, und wir daher zur Minus-Licitation der solchen Behufs zu liefernden Oele einen Terminum auf dem 21. August a. c. anberahmet haben: Als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oellieferung zu übernehmen gedenken, sich bey uns am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zum Behuf der Leuchten in der Altstadt Schwerin dem Minus-Licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 18ten Jul. 1764. Bürgermeister u. Rath hieselbst.

VI. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 25 Julii.

Rein Lichttalg gilt das Schifpf. 30, 31 Thlr. Seifentalg 24 Rthl Seife, die Tonne 16 Rthlr. 24 ßl. Lichte, das Lpf. 2 Rthlr. 8 ßl. Hanföl, die 100 Pf. 6 Rthlr. Reiner Hanf, das Schifpf. 18, 19 Rthlr. Bey Hn. Joh. Bernh. Mann ist eine Schiffsladung Berger Hering, Trahn, Stockfisch und Kümmel, so kommende Woche gelöscht wird. Bey Hn. Wiese, Hn. Thom. Hinr. Hill, und Hn. Ephraim Wendt sind starke Lagen Eisen, und bey letzterem eine Niederlage von Leichen- und Treppensteinen, grosse und kleine Fliessen. Bey Hrn. Georg Bargley eine Parthey Hanföl, bey Hn. Flindt am Strande, ein Lager von 10 Elligen Latten, Gottländischen und Calmarschen Brettern, das Zwölfter zu 1 Rthl. 24 ßl. bis 2 Rthlr. Kalk, Fliesen und Theer zu haben.

Angekommene Schiffe. Schiffer Johann Peter Jensen von Bergen.

COURS

Cours der Gelder in Hamburg, vom 17ten Julii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	6
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅓telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito ¼tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	9
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	27	—
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.
den 25 Jul. in Rost. M. ⅔. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 27 in Schwerin, Schß. n. ⅔	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 27 in Wismar, Schß.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 27 in Lübeck, Schß.	—	45	—	22	—	21	—	30	—	32	—	28	—	16	—	14
— 27 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0308
DFG

Anno 1764. 31stes Stück.

Sonnabends den 4 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasgestalt die Kraules Erben per supplicam unterthänigst angehalten, Wir geruheten zum gerichtlichen Verkauf des an Unserm hiesigen Schloßplatze belegenen Graßischen Hauses einen Terminum zu berahmen, und da Wir deren Petito auch in Gnaden Statt gegeben, und ad subhastationem des gedachten Graßischen Hauses, nebst dazu gehörigen Buden einen Terminum auf den 27sten August a. c. präfigiret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche obgedachtes Haus und dazugehörige Buden käuflich zu erstehen ein Genüge haben, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Land-Gericht zu erscheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß plus offerenti dieses Haus mit Zubehör gerichtlich zugeschlagen werden solle. Zugleich aber laden Wir auch ad instantiam obgenannten Kraules Erben alle und jede, welche an mehrerwähn-

erwähntes Haus mit Zubehör etwa gegründete Ansprache machen wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am 11ten October a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Forderungen mit Original- und beglaubten Verschreibungen justificiret, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr mit euren etwan habenden An- und Zusprüchen durch den zu publicirenden Abschied gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollet. Gegeben Güstrow, den 25sten Julii 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justitz-Canzley ist nachstehendes zu Wismar und Neubrandenburg affigirtes Proclama auf Instanz des Lieutenants Sülstorf erlassen worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche Forderungen und Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, an dem Lieutenant Friederich Wilhelm Sülstorf zu Grabow zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Lieutenants Sülstorf einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten October a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hießiger Unser Herzogl. Justitz Canzeley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzeley-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habenden Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren und wie Rechtens liquidiren, auch darauf nach verfehlter Güte, weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 30sten Junii 1764.

c) beym Königl. Schwedischen Hof-Gericht zu Greifswald.

1) Von dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleßwig-Holstein ꝛc, Unsern allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores thun hiemit kund, welchergestalt der Herr Oberster und Ritter vom Schwerdorden, Graf Friederich Putbus die unterm 30sten Januar a. c. ergangene Proclamata betreffend, das von ihm von dem Hofjunker von Lewezow verkaufte Allodialguth Möckow und das dazu gehörige Anzhtil in Brussow, cum documentis aff- & refixionis in ultimo termino reproduciret und dabey um gewöhnliche Citationes ad audiendam præclusivam geziemende Ansuchung gethan habe. Wann nun dem Petito deferiret, und zu Publicirung einer Präclusiv-Erkenntniß der 5te Sept. d. J. pro Termino präfiguret worden. Als citiren, heischen und laden kraft tragenden Amts Wir hiemit alle und jede, welche an dem gedachten Allodialguth Möckow und dem dazugehörigen Antheil in Brüssow, ex capite debiti vel crediti sive hypothecæ zu fordern haben; besonders und hauptsächlich auch zugleich alle diejenigen, welche ex jure aliquo feudi, vel quocunque alio quam debiti & crediti capite daran einige Ansprache

sprache machen können, sich aber in præfixis nicht gemeldet haben, am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr allhier in Cancellaria zu erscheinen, und der Publication der Präclusiv beyzuwohnen, sub pœna contumaciæ. Urkundlich unter des Königl. Hof-Gerichts Insiegel und üblichen Subscription. Datum Greifswald, den 11ten Julii 1764.

Von wegen des Königl. Hofgerichts
Subscription, Rehfeld, Assessor.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Grabow fügen hiedurch zu wissen, welchergestalt die Vormündere der minorennen Kinder der verstorbenen Wittwe Bergen, gebohrne Tancken und derselben hinterlassene sene majorenne Sohn, Hinrich Gotthard Bergen cum consensu magistratus das am hiesigen Markte belegene Wohnhaus der verstorbenen Bergen cum pertinentiis an dem hiesigen Bürger Jürgen Küsel verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers um öffentliche Proclamata angehalten, und solche ad valvas curiæ zu affigiren, wie auch von der Canzel publiciren zu lassen, gebührend gebeten. Und wie solches zu Recht erkannt worden, als wird allen und jeden, welche an das Haus oder Nachlas der verstorbenen Bergen, gebohrne Tancken, einige An- und Zusprache oder Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, aus obrigkeitlicher Macht hiemit aufgegeben, daß sie mit solchen ihren Prätensionen, und zwar die Einheimischen innerhalb 3 Wochen, die Auswärtigen aber inwendig 6 Wochen a dato publicationis auf dem hiesigem Rathhause sich angeben, und ihre Credita und sonst habende Prätensiones, mit Zurücklassung beglaubter Abschriften, der davon in Händen habenden Documenten worauf sie solche zu begründen gedenken, profitiren, nicht weniger die unterm hiesigen Magistrat nicht Angesessene einen Procuratorem ad Acta bestellen sollen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche solches versäumen, und sich in Termino nicht gebührend angeben werden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern ihnen solcher wegen, itzt alsdann, und dann als itzt, ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten. Signatum Grabow, den 27sten Julii 1764.

Bürgermeister und Rath.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Wir zum Herzoglich Mecklenburgischen Stadtgerichte hieselbst verordneter Richter und Assessores fügen allen und jeden so daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, demnach der hiesige Hr. Bürgermeister Casp. Friedr. Krey am 8ten dieses, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben mit Tode abgegangen, daß wir auf Anrufen desselben Executoris Testamenti gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben. Citiren und laden solchemnach alle und jede, welche an dem Nachlaß vorgenannten Hn. Bürgermeisters Krey, ex jure hæreditario crediti, vel alio quocunque capite einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und 3tenmale, und also peremtorie, daß sie am 26sten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich gestellen, mit gültigen Zeugnissen sich zu der Erbschaft legitimiren, ihre etwanige Forderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusionis & perpetui silentii nicht anders halten sollen. Signatum Lübz, den 16. Julii 1764.

f) beym Wayfen-Gericht zu Sternberg.

1) Vom Sternbergschen Wayfen-Gericht ist ad instantiam derer Vormünder Ananias

Scheel, Bürger und Amtstischler, und Daniel Nulandt, Bürger und Amtsschuster, tutorio nomine ihres Pupillen Daniel Scheel nachstehendes Proclama erkannt und allhier in loco consueto affigiret worden.

Demnach der hiesige Bürger und Amtsschuster Gottfried Gywitz, des wayland Bürger und Altermann derer Tischler, gewesenes Haus allhier zu Sternberg, zwischen des Bürgers und Grobschmidts Christoph Wilden, und des Bürgers und Baumanns Papenhagen Häuser in der Pastiner Strasse belegen, cum pertinentiis, als 2 Penscher Morgen und eine Klaas Brockwiese, in richtigen Scheiden und Gränzen mit allen bürgerlichen Recht und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich an sich gekauft. Damit aber gedachter Bürger Gottfried Gywitz bey diesen getroffenen Kauf für allen etwanigen Ansprüchen sicher und ohne Gefahr sey, daß nicht noch sonsten einige Creditores sich finden und angeben, welche an dem besagten Hause cum pertinentiis Ansprache haben mögten; als ist zu dem Ende vom hiesigen Waysengericht allhier ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf dem 5ten September a. c. anberahmet und festgesetzt worden. Werden demnach alle diejenige per publica Proclamata præclusiva hiemit vorgeladen, welche an dem gemeldeten Hause quæstionis einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, selbige rühren her ex quocunque capite vel causa es nur immer wolle, dieselben belieben geneigt in termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr für hiesigem Waysengericht einzufinden, ihre Ansprüche behörig alsdann anzuzeigen u. zu beglaubigen, sonsten aber im übrigen zu gewärtigen daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welche hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg, im Waysen-Gerichte, den 1sten Aug. 1764. Verordn. Waysengericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es ist nunmehro zur Verpachtung der von Hahnischen Höfe Kuchelmiß und Wilsen besonders, und Langhagen nebst Lübse gleichfalls besonders, auf den 20sten August a. c. ein Terminus zur Licitation anberahmet. Einem jeden guten Landwirth stehet demnach frey, vorher auf dem Hofe zu Kuchelmiß sich die Vorweisung zu erbitten, und die vorläufige, in termino den 20. Aug. aber weiter zu rectificirende Conditiones zu erfahren. Die zu dieser Pachtung sich findende Liebhabere werden zugleich ersuchet, benannten Tages Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Hofraths Sibeth Behausung zu Güstrow zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun und zu gewärtigen, daß die Pachtungen denenjenigen, die auf ein billiges oblatum plus licitantis bleiben, zugeschlagen werden. Kuchelmiß, den 7 Jul. 1764.

2) Demnach die Pachtjahre des hiesigen Rathsweinkellers, mit der Freyheit des Gewürzhaackhandels, fremder Bierschenks, des Dammzolles und der Waage, auf Martini a. c. zu Ende laufen, und dahero zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 3ten September a. c. angesetzet worden: als wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenigen, welche solchen auf 6 anderweitige Jahre pachtweise anzunehmen gesonnen, sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, vorher bey dem Stadtsecretario Delio, die Conditiones vernehmen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solcher dem Meistbietenden werde überlassen werden. Strelitz, den 21 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Da die Postfahrt von Güstrow nach Dehmen und zurück, kommenden Michaelis vacant wird, und die Conditiones bey dem Herzogl. Postamt in Güstrow zu vernehmen sind,

sind; so wollen die Liebhaber dazu mit sicherer Caution daselbst sich melden. Güstrow, den 4 Julii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

4) Wann der auf den 11ten Julii a. c. anberahmt gewesene Terminus zu Verpachtung des dieser Stadt zuständigen Bürgerhofes, so am Maytage des mit Gott kommenden 1765sten Jahres aus der Pacht fällt, vergeblich verstrichen, und dann zu obigem Endzwecke eine anderweitige Tagefahrt angesetzet; so wird solches hiedurch weiterhin kund gemacht, und können alle diejenige, die diesen Hof in Pacht zu nehmen Lust und Belieben tragen mögten, sich am 3ten September dieses Jahres, wird seyn der Montag nach dem eilften Sonntage Trinitatis, Morgens um 10 Uhr, an der Rathsstube dahier einfinden, Both und Gegenboth thun, und demnächst gewärtig seyn, wie mehrbesagter Hof, dem Meistbietenden, auf 6 nach einander folgende Jahre, pachtweise werde überlassen werden. Boitzenburg, den 14 Julii 1764.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

5) Wann die zwischen Rostock und Güstrow, nahe bey Laage belegene Viereckschen Güther, Weitendorf und Dudingshusen, instehenden Trinitatis 1765 aus der Pacht fallen, und an dem Meistbietenden wiederum verpachtet werden sollen; so wird solches hiedurch kund gemachet, und können die Liebhabere zu solchen Gütern, sich nach Belieben fordersamst bey den Hn. Doctor Alard in Güstrow melden, und von demselben solcherhalben weitere Nachricht bekommen.

III. Was zu verkaufen.

1) Als von Gerichts wegen am 21sten dieses das Wohnhaus und Apotheke mit den hiezugehörigen Vasis, welches bisher der Herr Apotheker Haselberg daselbst bewohnet hat, nebst dem dazugehörigen Hausacker und einer Wiese, wie nicht weniger ein Garten, welcher nicht zum Hause gehöret, aber demselben gegen über am See gelegen, zwar mittelst ordentlicher Subhastation, abermals öffentlich zum 2tenmal an den Meistbietenden verkauft werden sollen. Sich aber wenige Käufere in Termino gemeldet, und man zu keinen Schluß gelangen können; so ist allendlich auf nochmaliges Ansuchen des Apothekers Hn. Haselberg, ein anderweitiger Terminus zur Subhastation auf dem 27sten Augusti m. f. festgesetzet worden. Daferne nun nochjemand Belieben haben sollte, solche Stücke zu erhandeln, derselbe wolle sich an ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsstube allhier beliebigst einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß die erwähnten Stücke dem Meistbiethenden gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Malchow, den 24sten Julii 1764.

Stadt-Gericht hieselbst.

2) Ein am Schelfmarkt belegenes, vor etwa 10 Jahren neu erbauetes Haus von zwo Etagen, worinnen 6 geräumige wohl aptirte Wohnstuben, und bey jeder Stube entweder ein Alcove oder Kammer, 2 Küchen, 2 Speisekammern, 2 Keller, eine Rauchkammer, ein mit Brettern überlegter Hausboden, nebst Hof- und Gartenplatz, auch ein auf dem Hof neu erbaueter Stall, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben träget, wolle sich bey dem Hn. Candidat Schnelle in Schwerin geneigtest melden.

3) Denenjenigen, welche von dem hesigen Kalk zu kaufen verlangen, dienet zur Nachricht, daß in den ersten Tagen des September-Monats ein frischer Brand fertig seyn werde, und der Preis davon bey dem Amtsverwalter Hn. Augspurg in Rehna erkundiget werden könne.

4) Ein in Rostock in einer der besten Strasse vor kurzen Jahren von Grund auf mit lauter ganzen und neuen Steinen erbauetes massives Haus soll verkaufet werden. Es sind in diesem Hause ein grosser Saal, 13 heitzbare Zimmer, 4 Kammern, eine Speisekammer, eine grosse helle Küche und 4 ausgediehlte Boden, nebst 3 aufs beste gewölbte Keller, auch dabey eine Auffahrt, grosse Hofstallung für Pferde und ander Vieh, nebst 3 Wagenschauer, eine Pumpe auf dem Hofe, Gartenraum und einer grossen wüsten Stelle nach einer der besten Strandstrassen. Die etwanigen Liebhabere zu diesem Hause können sich bey dem Hn. Hauptmann von Simonsen daselbst melden, und von selbigem des Kaufs wegen Nachricht einziehen.

5) Zu Güstrow am Pferdemarkt, in der Gasse nach der Pfarrkirche, ist ein Haus aus freyer Hand zu verkaufen. Die etwanigen Liebhabere dazu, können sich bey dem Hn. Gerichtsactuario Fabricius alldort desfalls melden und die Conditiones vernehmen. Auf Michaelis d. J. kömmt es aus der Miethe, und kann sodann zum Besitze übergeben werden. Es ist nur vor einigen Jahren neu erbauet, und stehet nach dem Catastro zu einem Viertel-Hause.

6) Wir haben auf Anrufen des Executoris Testamenti, weyland Hn. Bürgermeisters Krey zum öffentlichen Verkauf desselben ganzen Nachlasses, welcher in einem vor dem Güstrowschen Thor belegenen Hause mit dem dahinter befindlichen Hofraum, Garten und kleinen Bude, imgleichen einem nahe an der Stadt belegenen grossen Garten, 2 Morgen Acker und einer Scheure, dann auch in allerhand Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinwand, Betten und allerley Haus- und Baugeräth, bestehet, einen Terminum auf dem 27sten August d. J. Gerichtswegen festgesetzet. Es können also die etwanigen Liebhabere gedachten Tages, Morgens um 8 Uhr sich in des Erblassers Hause einfinden, und gewärtigen, daß ihnen vorgedachte Grundstücke und Mobilien nach geschehenem höchsten Both für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 16ten Jul. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

7) Demnach auf hoher Herzogl. gnädigsten Conceßion der Stadt Wittenburg erlaubt worden, 1000 Faden Büchen Brennholz zum Verkauf zu fällen; so werden dazu alle etwanige Liebhabere auf dem 4ten September a. c. als in Termino licitationis vorgeladen, um sodann solches Holz auf den Stämmen in Augenmerk zu nehmen, und dabey zu gewärtigen, daß es ihm nach geschehenen Both und Ueberboth öffentlich zugeschlagen werden solle.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

8) Ein in der grossen Strasse in Grabow zwischen den Häusern des Hn. Hofraths Rampf und des Hn. Secretair Klein belegenes Haus, sammt dem was dazu gehöret, als Wiesen, Acker und Garten, soll aus freyer Hand verkaufet werden. Nähere Nachricht hievon giebt der Hr. Advocat Kätemeyer in Schwerin.

9) Sollte sich zu dem Reincken Hause zu Grabow ein Liebhaber solches käuflich zu erstehen finden, so beliebe derselbe sich entweder bey dem Magistrate daselbst, oder bey dem Hrn. Doctor Behm zu Schwerin solcherhalben zu melden, um darnach weitere Maaßregeln nehmen zu können.

10) Bey den Herzogl. Hofbuchdrucker, W. Bärensprung, ist die Herzogl. Mecklenb. Land- und Hofgerichtsordnung mit deren gemeinen Beschei-

Bescheiden, a Exemplar Druckpapier für 32, und auf Schreibpapier für 40 ßl. zu haben.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Am 13ten August wird hieselbst auf dem Rathhause eine Bücher-Auction gehalten werden. Sie bestehet mehrentheils aus juristischen und theologischen Büchern, auch vielen Meclenburgicis. Der gedruckte Catalogus davon ist hier in Schwerin bey dem Auctionario, Hn. Ahrens, gratis zu bekommen.

2) Am 7ten Aug. a. c. werden in Wismar in der verwittweten Frau Blumenthalen Hause in der Lübschen Strasse theologische Bücher verauctioniret werden. Der Catalogus ist in Wismar bey Hn. Candidat Blumenthal, und in Schwerin bey dem Notario, Hn. Briese, zu bekommen.

V. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Auf bevorstehendem Michaelis wird von einer Herrschaft ein Bedienter von gesetzten Jahren, und zuverläßiger Treue, wovon er hinlängliche Zeugnisse vorzeigen könne, verlanget; und da ein solcher nur einen Herrn aufzuwarten hat, würde es nicht unangenehm seyn, wenn er etwas von der Jagd verstünde. 2) Eine Haushälterin, die die Wirthschaft und das Kochen verstünde, zugleich aber von ihrer Treue und guten Wandel Zeugnisse beybringen könne. Beyde können sich guter Salaria und Gehalts versichert halten, und die näheren Bedingungen bey dem Kaufmann Hn. Drost in Goldberg erfahren.

2) Auf instehenden Michaelis wird hieselbst zu Schwerin ein Bedienter verlanget, welcher zur Aufwartung geschickt, und in der Feder geübt ist, und hat ein solcher sich bey der Intelligenz-Expedition zu melden und nähere Nachricht zu gewärtigen.

3) Eine Herrschaft auf dem Lande verlanget einen Kutscher, der bereits gedienet und Zeugnisse seines Wohlverhaltens vorzeigen kann. Er hat sich ein gutes Gehalt zu versprechen, und kann den Dienst sogleich antreten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenz-Expedition.

4) Eine Herrschaft hier in Schwerin, verlanget auf Michaelis einen Hausknecht in Diensten. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenz Expedition zu erfragen.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Dem Publico wird hiemit bekannt gemachet, daß, da in dem 2 Meilen von Rostock an der Land-Strasse belegenen, Schwaanschen Amts-Dorfe Grenz, die schädliche Horn Vieh-Seuche eingerissen, dies Dorf gänzlich gesperret, und die Postfahr von Bützow nach Rostock, über Wieck und Schwaan verleget worden.

Amt Bützow zu Rühn, den 27sten Julii 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

VII. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 13. Aug.

Bey Hn. Joh. Bernh. Mann sind 70 Fässer Hanf-Oel, 4 Vässer Lein Oel, 40 Vässer best neues Lichttalg, 6 Vässer Seifentalg, 6 Bund reiner Hanf, 22 Bund mittel Hanf, 6 Bund Türse, 5 Bund Flachsheede, 400 Stück Sohlleder, 200 Virtel bunte Seife, 25 Kullack Kümmel, 65 Kisten beste Gattung Lichte, 50 Tonnen Syrob, Allaun, Engl. Block Zinnen, weisser, blanker und brauner Trahn, einige Kisten Thee, und 520 Tonnen Hering, für billigen Preis zu haben.

Angekommene Schiffe: Schsr. Hinrich Jenßen, von Petersburg, mit Rußischen Waaren, und Schsr. Jochim Peter Jenßen, mit Berger Waaren, für Hn. Joh. Bernhard Mann.

COURS

Cours der Gelder in Hamburg, vom 31sten Julii 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	——	——	9
oder 6 Stück —— —— ——	——	5	——
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	——	5	——
ein Species Banco Reichsthaler —— ——	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	——	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— ——	——	——	——
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— ——	——	——	——
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	24	6
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	——	——	——
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	——	——	——
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	——	——	——
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	——	——	——
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	——	——	——
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	——	——	——
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. ——	——	——	——
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	——	——	——

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
		Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.	Th.	ßß.
den 1 Aug.	in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 3	in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	——	22	——	28	—	26	—	22	——	12	—	11
— 3	in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	——	19	——	—	—	32	—	25	——	12	—	10
— 3	in Lübeck, Schfl.	—	46	—	23	——	21	—	30	—	32	—	28	——	13	—	12
— 3	in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	——	——	——	——	—	—	—	—	—	—	—	—
— 1	in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	——	——	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0316
DFG

Anno 1764. 32stes Stück.

Sonnabends den 11 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers Lieben Getreuen Majors Hartwig Dieterich von Bülow zu Scharbow gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amt Wittenburg belegene, von demselben an den Vesten Unsern Oberschenken und Lieben Getreuen von Bernstorff auf Bernstorff überlassene Allodialguth Zapel cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum auf den 2ysten August dieses Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an nurgedachtes Guth Zapel cum pertinentiis, ein Lehn- Fideicommiß- Reluitions- Näher- und Vorkaufs- oder Revocationsrecht zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen und Räthen geziemend beschehener Meldung, in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Ansprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit sothanen ihren Ansprüchen unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens præcludiret werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum auf Unserer Vestung Schwerin den 4 Juni 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justitz-Canzeley zu Schwerin.

1) Von hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist die Inserirung des Nachfolgenden, nach Hamburg und Berlin zur Affixion beförderten Proclamatis in gegenwärtige Intelligenz-Blätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Schutzjuden, Benedix Liebmann Gottschalk hieselbst ex capite crediti oder sonst einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Juden einen Terminum ad manifestandum bona, & transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 30sten October a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprache profitiren und liquidiren, und nach geschehener Manifestation, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, allenfalls cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 14 Julii 1764.

2) Ist aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, auf Instanz des Advocati Kossels hieselbst, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Geheimten Cammerrath Schaumkell zu Lübz zuständig gewesene, in der Königsstrasse an der Ecke der Salzgasse hieselbst belegene, und von dem Advocato Kossel erkaufte Wohnhaus mit Hofraum, Wagenschauer und Stall, einige Ansprüche ex capite hypothecæ, juris protimiseos, retractus sit ob consanguinitatem, sit ob vicinitatem, onerum realium, aut ex alia quacunque causa machen oder machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des vorgedachten Advocati Kossels, als Käufern des ermeldeten Hauses, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten Octobr a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure ex dictis capitibus an erwehntes Haus und seine benannte Pertinentien formirende oder formiren zu können vermeinende Ansprache rechtlicher

cher Art nach profitiren und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 24sten Julii 1764.

3) Die Inserirung nachstehenden, nach Lübeck und Hamburg zur Affixion beförderten Proclamatis, in gegenwärtige öffentliche Intelligenzblätter, ist von Herzogl. Justizcanzeley hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Oberstwachtmeister Hartwig Diederich von Bülow, oder an die von ihm an den Oberschenk Barthold Friederich von Bernstorff auf Bernstorff verkaufte und überlassene, im Amte Wittenburg belegene Güter, als das Lehnguth Scharbow mit der Meyerey Fortsahl, und das Allodialguth Zapel cum pertinentiis, eine Schuldforderung oder Ansprache zu haben vermeinen, und ihre Befriedigung ante Terminum liquidationis nicht von ihm, oder durch Aßignation der Kaufgelder erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf schriftlich eingebrachtes unterthänigstes Suchen und Bitten vorermeldeten Oberstwachtmeisters Hartwig Diederich von Bülows, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten September a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Ansprache ex jure crediti oder ex quocunque capite & causa es sonst sey, gebührend angeben und rechtlicher Art nach mit den behufigen Urkunden oder sonstigen Beweisthümern, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, widrigenfalls aber, daß ihr mit euren etwanigen Forderungen und Ansprüchen präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2 Junii 1764.

b) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Grabow fügen hiedurch zu wissen, welchergestalt die Vormündere der minorennen Kinder der verstorbenen Wittwe Bergen, gebohrne Tancken und derselben hinterlassene majorenne Sohn, Hinrich Gotthard Berge cum consensu magistratus das am hiesigen Markte belegene Wohnhaus der verstorbenen Bergen cum pertinentiis an dem hiesigen Bürger Jürgen Küsel verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers um öffentliche Proclamata angehalten, und solche ad valvas curiæ zu affigiren, wie auch von der Canzel publiciren zu lassen, gebührend gebeten. Und wie solches zu Recht erkannt worden, als wird allen und jeden, welche an das Haus oder Nachlas der verstorbenen Bergen, gebohrne Tancken, einige An- und Zusprache oder Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, aus obrigkeitlicher Macht hiemit aufgegeben, daß sie mit solchen ihren Prätensionen, und zwar die Einheimischen innerhalb 3 Wochen, die Auswärtigen aber inwendig 6 Wochen a dato publicationis auf dem hiesigem Rathhause sich angeben, und ihre Credita und sonst habende Prätensiones, mit Zurücklassung beglaubter Abschriften, der davon in Händen habenden Documenten worauf sie solche zu begründen gedenken, profitiren, nicht weniger die unterm hiesigen Magistrat nicht Angesessene einen Procuratorem ad Acta bestellen sollen;

mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche solches versäumen, und sich in Termino nicht gebührend angeben werden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern ihnen solcher wegen, itzt als dann, und dann als itzt, ein ewiges Stillschweigen werde aufgeleget werden. Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten. Signatum Grabow, den 27sten Julii 1764.

Bürgermeister und Rath.

e) beym Magistrat zu Malchow.

1) Als am 2ten dieses Monats Augusti die Demoiselle Anna Sophia Beselinen, weil. Hrn. Pastoris Beselinen zu Grüssow nachgelassene Tochter, vermuthlich ab intestato mit Tode abgegangen, und dem Anscheine nach ein ziemliches Vermögen nachgelassen. Als werden nicht nur deren nächste Anverwandte, sondern auch alle und jede überhaupt, welche an ihren Nachlaß, es rühre her ex quocunque capite vel causa es wolle, Ansprache zu haben vermeinen, auf den 12ten September d. J. als am Mittwochen nach den zwölften Trinitatis, sub pœna præclusi & perpetui silentii, und also peremtorie zum ersten, andern und drittenmal citiret und vorgeladen, in dem präfigirten Termino præjudiciali, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Rathsstube in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche auch rechtliche Forderungen sattsam zu beglaubigen, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle, welche in præfixo Termino nicht erscheinen, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Malchow, den 4 August 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Panneckow.

1) Demnach bey dem adelichen von Kasdorffschen Gericht zu Panneckow, wider den daßigen Müller Carl Sparr unterschiedliche dessen Creditores Klage erhoben, und nach angestellter Untersuchung, desselben Unvermögenheit zur Zahlung offenbar sich hervorgegeben, auch zu vermuthen, daß noch mehrere Creditores hin und wieder latitiren dürften: als ist man von Gerichts wegen bewogen worden, deshalb publica proclamata zu erkennen; und solchemnach werden hiedurch alle diejenige, so an den Panneckowschen Müller Carl Sparren, oder dessen Vermögen und Haabseligkeiten einige Ansprache, solche rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, & sub pœna perpetui silentii vorgeladen, am 25sten kommenden Monats September dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Panneckow entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten zu erscheinen, und ihre habende Forderungen ad protocollum zu liquidiren und zu justificiren, auch demächst weitere Verordnungen zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sodann das angedrohete Präjudicium ohnfehlbar purificiret, und alle sich nicht gemeldet habende mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Panneckow, den 19 Julii 1764.

II. Was zu verpachten.

1) Demnach auf Herzogl. gnädigster Verordnung im Octobermonate d. J. die Laternen in dieser Altstadt Schwerin wiederum in Brande gesetzt werden sollen, und wir daher zur Minus-Licitation der solchen Behufs zu liefernden Oele einen Terminum auf den 21. August a. c. anberahmet haben: Als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oellieferung zu übernehmen gedenken, sich bey uns am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zum Behuf der Laternen in der Altstadt Schwerin dem Minus Licitanti öffentlich werde zugeschlagen

geschlagen werden. Schwerin, den 18ten Jul. 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

2) Es ist nunmehro zur Verpachtung der von Hahnischen Höfe Kuchelmiß und Wilsen besonders, und Langhagen nebst Lübse gleichfalls besonders, auf den 20sten August a. c. ein Terminus zur Licitation anberahmet. Einem jeden guten Landwirth stehet demnach frey, vorher auf dem Hofe zu Kuchelmiß sich die Vorweisung zu erbitten, und die vorläufige, in termino den 20. Aug. aber weiter zu rectificirende Conditiones zu erfahren. Die zu dieser Pachtung sich findende Liebhabere werden zugleich ersuchet, benannten Tages Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Hofraths Sibeth Behausung zu Güstrow zu erscheinen, Both und Ueberboth zu thun und zu gewärtigen, daß die Pachtungen denenjenigen, die auf ein billiges oblatum plus licitantis bleiben, zugeschlagen werden. Kuchelmiß, den 7 Jul. 1764.

3) Auf Trinitatis 1765 fällt die Windmühle zu Seberin, zwischen Parchim und Crivitz belegen, ausser Pacht, da nun solche nach Befinden auf 3 oder 6 Jahre wieder verpachtet werden soll, so können sich Liebhabere bey der adelichen Gutsherrschaft daselbst melden. Seberin den 5 August 1764.

III. Was zu verkaufen.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasgestalt die Krauels Erben per supplicam unterthänigst angehalten, Wir geruheten zum gerichtlichen Verkauf des an Unserm hiesigen Schloßplatze belegenen Graßischen Hauses einen Terminum zu berahmen, und da Wir deren Petito auch in Gnaden Statt gegeben, und ad subhastationem des gedachten Graßischen Hauses, nebst dazu gehörigen Buden einen Terminum auf den 27sten August a. c. präfigiret haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche obgedachtes Haus und dazugehörige Buden käuflich zu ersteben ein Genüge haben, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr auf Unserm Herzogl. Hof- und Land Gericht zu erscheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß plus offerenti dieses Haus mit Zubehör gerichtlich zugeschlagen werden solle. Zugleich aber laden Wir auch ad instantiam obgenannten Krauels Erben alle und jede, welche an mehrerwähntes Haus mit Zubehör etwa gegründete Ansprache machen wollen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr am 11ten October a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unserm Hof und Landgericht euch einfindet, eure Forderungen mit Original- und beglaubten Verschreibungen justificiret, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr mit euren etwan habenden An und Zusprüchen durch den zu publicirenden Abschied gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollet. Gegeben Güstrow, den 25sten Julii 1764.

2)

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach das hieselbst in der Seestrosse belegene, des sel. Tafeldeckers Sievert hinterlassenen Kindern zuständige Wohnhaus nebst dessen Pertinentien, als Ställe, Hofraum und Garten, wofür bereits ausser gerichtlich 850 Rthlr. alt Gold geboten worden, den 3ten September a. c. plus licitanti öffentlich

lich verkaufet werden soll: als werden die etwanigen Käufer hiedurch citiret, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justizcanzley allhier zu erscheinen, und nach geschehenem Both und Gegenboth der Zuschlagung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Signatum Neustreliß, den 23 Jul. 1764.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete, Geheime-Räthe und Canzley-Räthe.

3) Ein am Schelfmarkt belegenes, vor etwa 10 Jahren neu erbauetes Haus von zwey Etagen, worinnen 6 geräumige wohl aptirte Wohnstuben, und bey jeder Stube entweder ein Alcove oder Kammer, 2 Küchen, 2 Speisekammern, 2 Keller, eine Rauchkammer, ein mit Brettern überlegter Hausboden, nebst Hof- und Gartenplatz, auch ein auf dem Hof neu erbaueter Stall, ist aus freyer Hand zu verkaufen. Wer dazu Belieben träget, wolle es bey dem Hrn. Candidat Schnelle in Schwerin geneigtest melden.

4) Auf gnädigsten Specialbefehl der Herzogl. Mecklenb. Schwerinschen Regierung, vom 23sten dieses, soll das, nach dem Reglement des Wittenburgischen Stadtwesens vom 22sten August a. p. von dem Hausmann Piehl zu Ziggelmark abzutretende, auf der hiesigen Stadtfeldmark, vor dem Mühlenthor, zwischen des Leinweber Gußmann und nach dem Hofe Karsst gehörigen Acker belegene, an der Waschower Landstrasse stossende Ackerstück, in einem geräumig anzusetzenden, und durch das Intelligenzblatt und Ausruf bekannt zu machenden Termin an den meistbietenden hiesigen Bürger, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wie nun zu diesem öffentlichen Verkauf der Montag nach dem 13ten Trinitatis als den 17ten September pro termino beliebet und anberahmet wird; so können alle diejenige hiesige Bürger, welche obiges Ackerstück an sich zu kaufen Belieben haben, an dem bemeldten Tage, Vormittags um 9 Uhr sich zu Rathhause anfinden, darauf bieten, auch für den höchsten Both des Zuschlages dieses Grundstückes, zum Eigenthum gewärtigen. Wittenburg, den 28 Julii 1764.

Gnädigst verordnete Commissarien.

5) Wann der Gastwirth zu Ludewigslust Johann Friederich Helms gewilliget, sein hieselbst vor dem Parchimschen Thor belegenes Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Gemeinwiese, und seine im Fermermann belegene Gärten öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, uns aber ersuchet, solchen Verkauf zu veranstalten. Wir auch diesem Petito hierunter deferiret: so werden alle und jede, welche diese Stücke käuflich zu erstehen belieben mögten, hierdurch ersuchet, am 3ten des mit Gott kommenden Monats Septembers, wird sey der Montag nach dem 11ten Sonntage Trinitatis, hieselbst in Neustadt in des Hrn. Burgermeister Engels Behausung daselbst Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst gewärtig zu seyn, daß diese obspecificirte Stücke plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wobey zugleich angezeiget wird, daß die Liebhaber diese Stücke vorhero besichtigen, und sich dieserwegen bey dem Grobschmidt Reincken hieselbst melden können. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solches nicht nur hieselbst a cathedra sondern auch durch die Intelligenzexpedition öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Neustadt, den 12 August 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

6) Ein in Rostock in einer der besten Strasse vor kurzen Jahren von Grund auf mit lauter ganzen und neuen Steinen erbauetes maßives Haus soll verkaufet werden. Es sind in diesem

sem Hause ein grosser Saal, 13 heitzbare Zimmer, 4 Kammern, eine Speisekammer, eine grosse helle Küche und 4 ausgediehlte Boden, nebst 3 aufs beste gewölbte Keller, auch dabey eine Auffahrt, grosse Hofstallung für Pferde und ander Vieh, nebst 3 Wagenschauer, eine Pumpe auf dem Hofe, Gartenraum und einer grossen wüsten Stelle nach einer der besten Strandstrassen. Die etwanigen Liebhabere zu diesem Hause können sich bey dem Hn. Hauptmann von Simonsen daselbst melden, und von selbigem des Kaufs wegen Nachricht einziehen.

7) Da die hiesige zur Cämmerey gehörige Stadtmühle, wie auch die sogenannte Ziegeley zukünftigen Trinitatis ausser Pacht fallen, und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 24sten August a. c. angesetzet; als wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenige, welche solche Grundstücke pachtweise anzunehmen Belieben haben, sich gedachten Tages um 10 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, u. nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, daß solche Grundstücke denen plus licitantibus zugestanden werden. Penzlin, den 9 Julii 1764.

Bürgermeister, und Rath.

8) Ein in der grossen Strasse in Grabow zwischen den Häusern des Hn. Hofraths Rampf und des Hn. Secretair Klein belegenes Haus, sammt dem was dazu gehöret, als Wiesen, Acker und Garten, soll aus freyer Hand verkaufet werden. Nähere Nachricht hievon giebt der Hr. Advocat Kürtemeyer in Schwerin.

9) Sollte sich zu dem Reinckschen Hause zu Grabow ein Liebhaber solches käuflich zu erstehen finden, so beliebe derselbe sich entweder bey dem Magistrate daselbst, oder bey dem Hn. Doctor Behm zu Schwerin solcherhalben zu melden, um darnach weitere Maaßregeln nehmen zu können.

10) Wer das in dem Lübthener Holze vorräthig stehende, etwa 80 Faden sevendes zweyfüßiges Ellern Brennholz, zu kaufen Belieben hat, der wolle am 20sten dieses Monats Augusti Vormittags vor der zu Lübtheen in des Gastwirth Rülen Hause angesetzten licitation, sich einfinden.

IV. Was zu vermiethen.

1) Auf Michaelis a. c. sind auf der Neustadt-Schwerin, in einem Hause 2 Stuben, woran eine mit einem Alcoven, eine Kammer, Holzstall und etwas Hofraum zu vermiethen. Nähere Nachricht giebt der Hofbuchdrucker Hr. W. Bärensprung.

V. Was gestohlen.

1) Da in der Nacht vom 4ten auf den 5ten dieses zu Tolzien eine braune Stute aus der Koppel entkommen, und vermuthlich gestohlen worden; so werden hierdurch alle und jede ersuchet, wann sie etwa von diesem Pferde Nachricht erhalten, es zu Tolzien dem Hrn. Major von Levetzow anzuzeigen, welcher dem gewissen Anzeiger einen Recompens von 2 Louisd'or verspricht. Die Stute ist braun, hat schwarze Mähnen und Schweif, sonst ohne Abzeichen, ausser daß sie auf der linken Hinterkeule mit einem VE gebrannt. Tolzien, den 6 Aug. 1764.

2) Dem Hn. Hofrath Hahn ist aus seiner Koppel vor hiesigem Stolperthor, in der Nacht vom Dinstag auf den Mittwochen, eine dunkelbraune Stute, welcher auf der rechten Lende ein H eingebrannt, gestohlen worden. Solte dieses Pferd irgendwo angetroffen werden, ersuchet man, solches in Beschlag zu nehmen, und vorgemeldetem Hrn. Hofrath Hahn hieselbst davon Nachricht zu geben, welcher alle Kosten erstatten und einen Recompens dafür geben wird. Anclam, den 4 August 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 7 August 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die so genannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ß.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß	₰
oder 6 Stück — — —	—	—	9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	24	6
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 8 Aug. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 10 in Schwerin, Schf. u. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 10 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 10 in Lübeck, Schf.	—	44	—	24	—	22	—	30	—	32	—	28	—	16	—	14
— 10 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 8 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0324
DFG

Anno 1764. 33stes Stück.

Sonnabends den 18 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir, auf unterthänigstes Ansuchen, des Vesten Unsers Lieben Getreuen Major Hartwich Dieterich von Bülow zu Scharbow, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen, in Unserm Amte Wittenburg, belegenes, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens, an den Vesten, Unsern Oberschenk, und Lieben Getreuen, Barthold Friederich von Bernstorff, auf Bernstorff, verkauftes Lehnguth Scharbow mit der Meyerey Fortsahl ꝛc. irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und, zu Profitirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 24. kommenden Monats Augusti anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Scharbow, desselben Meyerey Fortsahl und übrige Pertinentien, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Retractus, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte, unausbleiblich zu erscheinen, ihre vermeintlich ha-

habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4 Junii 1764.

(L. S.)
Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Königl. Schwedischen Hof-Gericht zu Greifswald.

1) Von dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleßwig-Holstein ꝛc, Unserm allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores thun hiemit kund, welchergestalt der Herr Oberster und Ritter vom Schwerdorden, Graf Friederich Putbus die unterm 30sten Januar a. c. ergangene Proclamata betreffend, das von ihm von dem Hofjunker von Lewezow erkaufte Allodialguth Möckow und das dazu gehörige Antheil in Brussow, cum documentis affi- & refixionis in ultimo termino reproduciret und dabey um gewöhnliche Citationes ad audiendam præclusivam geziemende Ansuchung gethan habe. Wann nun dem Petito deferiret, und zu Publicirung einer Präclusiv-Erkenntniß der 5te Sept. d. J. pro Termino präfigiret worden. Als citiren, heischen und laden kraft tragenden Amts Wir hiemit alle und jede, welche an dem gedachten Allodialguth Möckow und dem dazugehörigen Antheil in Brüssow, ex capite debiti vel crediti sive hypothecæ zu fordern haben; besonders und hauptsächlich auch zugleich alle diejenigen, welche ex jure aliquo feudi, vel quocunque alio quam debiti & crediti capite daran einige Ansprache machen können, sich aber in præfixis nicht gemeldet haben, am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr allhier in Cancellaria zu erscheinen, und der Publication der Präclusiv beyzuwohnen, sub pœna contumaciæ. Urkundlich unter des Königl. Hof-Gerichts Insiegel und üblichen Subscription. Datum Greifswald, den 11ten Julii 1764.

Von wegen des Königl Hofgerichts
Subscription, Nehfeld, Assessor.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Die Wittwe des ehemaligen Nadlers Wageners allhier hat bey E. E. Rath angezeiget, wie sie gerathen fände, daß ihr Haus nicht nur an den Meistbietenden verkaufet, sondern daß auch zugleich alle darauf haftende Schulden liquidiret würden, und dabey ergebenst gebeten, dieserwegen publica proclamata, respective ad subhastandum & ad liquidandum geneigtest zu erkennen, und Terminum anzuberahmen. Diesem rechtlichen Gesuche ist gewähret, und zur Subhastation des Wagnerschen Hauses der 24ste August d. J. beschieden. Es werden demnach alle diejenigen, welche Belieben finden, dieses Wagnersche Haus, so an der Ecke der Baustrasse, in der so genannten engen Gasse belegen, und Eingangs rechter Hand mit des Schneider Saalfelder Haus gränzet, käuflich zu erstehen, hiemit eingeladen: am bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr zu Rathhause zu erscheinen, und nach gethanem Both zu gewärtigen, daß dem Meist-

hie-

bietenden auf anständige Conditiones der Zuschlag geschehe. Diejenige aber, welche vermeinen, einige Ansprache an die Wittwe Wagenern oder deren erwehntes Haus mit Recht zu haben, werden gleichfalls hiemit öffentlich und sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie sich beregten Tages um 10 Uhr zu Rathhause gestellen, ihre etwanige Forderung liquidiren, und auf eine rechtliche Art justificiren, im widrigen aber zu erwarten, daß sie damit auf ewig abgewiesen werden. Güstrow, den 4 Julii 1764.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Wittenburg.

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen gefüget, daß wir auf die höchstgemüßigte Vorstellung und Bitte des Bürgers und Meisters im Tischleramte Johann Hinrich Jürgens hieselbst ad profitendum & liquidandum credita den 13 Sept. wird seyn der Donnerstag nach dem 12ten Sonntage Trinitatis a. c. pro Termino anberahmet haben. Citiren und laden demnach alle und jede Creditores, welche an den gedachten Bürger und Meister im Tischleramt Johann Hinrich Jürgens und an dessen Güthern einige Ansprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie sich beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in loco judicii einfinden, ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite & causa sie immer wollen, gehörig ad protocollum angeben und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen, im Aussenbleibungsfall aber sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen perpetuum silentium werde imponiret werden. Wornach diejenige, denen daran gelegen, sich zu richten haben. Und da auch besagten Tages des erwehnten Johann Hinrich Jürgens Wohnhaus cum pertinentiis, als Hausacker und Hauswiese verkaufet werden sollen; so belieben diejenige, welche die beregten Prädia an sich erhandeln wollen, an benannten Orte und Stunde sich zu gestellen, Both und Gegenboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Dessen zu Urkund haben wir dieses proclama præclusivum nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, soudern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg. den 16 Junii 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

d) beym Pfandherrschaftlichen Gerichte zu Langenhanshagen.

1) Wann die hieselbst hergehörige Gräningsche Erben, ihrer ausser gerichtlichen Behandelungen ungeachtet, sich bishero nicht völlig auseinander gesetzet haben, sondern noch an den jetzigen Bewohner des Gräningschen Domanialgehöftes allerhand Ansprüche formiren, und dahero die hiesige Pfandherrschaft zur gerichtlichen Untersuchung und Abrichtung dieser Zwistigkeiten, mithin zu folgender Ladung bewogen worden; solchemnach werden hiemit gesammte Gräningsche Erben vorgeladen, sich am 27sten November dieses Jahres entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, auf hiesigem herrschaftlichen Hofe Morgens um 9 Uhr einzufinden, und der intendirten völligen Auseinandersetzung beyzuwohnen; im widrigen die Ausbleibenden sich gefallen lassen müssen, was solcherwegen ad protocollum festgesetzet werden wird. Zugleich aber werden auch alle und jede, welche an die Gräningsche Erben hieselbst einige Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeynen, hiemittelst sub pœna perpetui silentii & præclusi vorgeladen, am gemeldeten Tage ihre etwanigen Prätensiones ad protocollum zu liquidiren und zu verificiren. Datum Langenhanshagen im Schwedischen Pommern, den 3ten August 1764. Pfandherrschaft hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehende Edictal-Citation ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben dir dem unter der Escadron des Rittmeisters von Memerty gestandenen Husaren Andreas Hammel hiedurch öffentlich zu vernehmen, wasmassen Uns deine Ehefrau Anna Maria Hammeln geborne Prehnen in Stavenhagen klagend angebracht, wie du ihr seit einigen Jahren böslich verlassen, und sie aller angewandten Mühe ohngeachtet, den Ort deines Aufenthalts nicht in Erfahrung bringen können, und demüthigst gebeten, Wir geruheten, gewöhnliche Edictales an dich zu erkennen. Wann Wir nun auch solcher Bitte Statt gegeben; so citiren, heischen und laden Wir dich Andreas Hammel hiemit zum ersten, andern und drittenmal, also peremtorie gnädigstes Ernstes und wollen: daß du am 28sten August d. J. Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht in Person erscheinest, deines muthwilligen Entweichens halber Rede und Antwort gebest, und nach Befinden rechtlichen Bescheides gewärtigest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß deines Aussenbleibens ohngeachtet, auf der Klägerin ferneres Anrufen in contumaciam, auch nach Befinden mit völliger Ehescheidung wider dich erkannt werden soll, was Rechtens. Gegeben Güstrow, den 9 May 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Demnach auf Herzogl. gnädigster Verordnung im Octobermonate d. J. die Laternen in dieser Altstadt Schwerin wiederum in Brande gesetzt werden sollen, und wir daher zur Minus-Licitation der solchen Behufs zu liefernden Oele einen Terminum auf dem 21. August a. c. anberahmet haben: Als dienet solches besonders den hiesigen Gewürzhändlern zur Nachricht, damit diejenigen, so die Oellieferung zu übernehmen gedenken, sich bey uns am bemeldeten Tage, Morgens um 10 Uhr auf hiesigem Rathhause einfinden und gewärtigen mögen, daß die Lieferung der Oele zum Behuf der Leuchten in der Altstadt Schwerin dem Minus-Licitanti öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 18ten Jul. 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

2) Da die hiesige zur Cämmerey gehörige Stadtmühle, wie auch die sogenannte Ziegeley zukünftigen Trinitatis ausser Pacht fallen, und zu deren anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 24sten August a. c. angesetzet; als wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenige, welche solche Grundstücke pachtweise anzunehmen Belieben haben, sich gedachten Tages um 10 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, u. nach geschehenem Both und Gegenboth gewärtigen, daß solche Grundstücke denen plus licitantibus zugestanden werden. Penzlin, den 9 Julii 1764.

Bürgermeister, und Rath.

3) Es wird hierdurch kund gemacht, daß zu Michaelis dieses Jahres eine Postfahrt von Güstrow nach Lubz aufkommt, die Liebhaber dazu haben sich bey dem Güstrowschen Postamt also zu melden, allwo die Conditiones zu vernehmen sind. Güstrow, den 12 Aug. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Postamt.

4) Da die Fischerey des Guthes Vietgest bey Güstrow belegen, diesen bevorstehenden Michaelis aus der Pacht fällt: als können diejenigen, welche Belieben haben, solche wiederum

derum zu pachten, sich des forderſamſten bey den Hrn. von Wenckſtern zu Vietgeſt melden, und die Pachthandlung gewärtigen. Vietgeſt, den 10 August 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güſtrow.

Nachgeſetztes Proclama iſt in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürſt zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Roſtock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, wasgeſtalt die Krauels Erben per ſupplicam unterthänigſt angehalten, Wir geruheten zum gerichtlichen Verkauf des an Unſerm hieſigen Schloßplatze belegenen Graßiſchen Hauſes einen Terminum zu berahmen, und da Wir deren Petito auch in Gnaden Statt gegeben, und ad ſubhaſtationem des gedachten Graßiſchen Hauſes, nebſt dazu gehörigen Buden einen Terminum auf den 27ſten Auguſt a. c. präfigiret haben; ſo laden Wir kraft dieſes alle und jede, welche obgedachtes Haus und dazugehörige Buden käuflich zu erſtehen ein Genüge haben, hiemit gnädigſt: ſodann Morgens um 10 Uhr auf Unſerm Herzogl. Hof- und Land Gericht zu erſcheinen, und nach gethanen Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß plus offerenti dieſes Haus mit Zubehör gerichtlich zugeſchlagen werden ſolle. Zugleich aber laden Wir auch ad inſtantiam obgenannten Krauels Erben alle und jede, welche an mehrerwähntes Haus mit Zubehör etwa gegründete Anſprache machen wollen, ſub pœna præcluſi & perpetui ſilentii hiemit gnädigſt, und wollen, daß ihr am 11ten October a. c. Morgens um 10 Uhr auf Unſerm Hof- und Landgericht euch einfindet, eure Forderungen mit Original- und beglaubten Verſchreibungen juſtificiret, oder im widrigen gewärtiget, daß ihr mit euren etwan habenden An- und Zuſprüchen durch den zu publicirenden Abſchied gänzlich prächudiret und abgewieſen werden ſollet. Gegeben Güſtrow, den 25ſten Julii 1764.

2) Als von Gerichts wegen am 21ſten dieſes das Wohnhaus und Apotheke mit den hiezugehörigen Baſis, welches bisher der Herr Apotheker Haſelberg daſelbſt bewohnet hat, nebſt dem dazugehörigen Hausacker und einer Wieſe, wie nicht weniger ein Garten, welcher nicht zum Hauſe gehöret, aber demſelben gegen über am See gelegen, zwar mittelſt ordentlicher Subhaſtation, abermals öffentlich zum 2tenmal an den Meiſtbietenden verkauft werden ſollen. Sich aber wenige Käufere in Termino gemeldet, und man zu keinen Schluß gelangen können; ſo iſt allendlich auf nochmaliges Anſuchen des Apothekers Hn. Haſelberg, ein anderweitiger Terminus zur Subhaſtation auf dem 27ſten Auguſt m. f. feſtgeſetzet worden. Daferne nun noch jemand Belieben haben ſollte, ſolche Stücke zu erhandeln, derſelbe wolle ſich an ernanntem Tage, Morgens um 10 Uhr auf der Gerichtsſtube allhier beliebigſt einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß die erwähnten Stücke dem Meiſtbiethenden gegen baare Bezahlung zugeſchlagen werden. Malchow, den 24ſten Julii 1764.

Stadt-Gericht hieſelbſt.

3) Der Lohgärber Weichel iſt geſonnen, ſein zu Grabow in der groſſen Straſſe, zwiſchen Hrn. Hofrath Rampf und Hrn. Stadt-Secretair Klein belegenes Haus und dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen das dabey befindliche Land, als Acker, Wieſen und vor dem Thor belegene Garten am 4ten September dieſes Jahres, als den Dienſtag nach den 11ten Sonntag Trinitatis, aus freyer

Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer zu diesem Kauf Lust hat, wolle belieben, sich in dem Weichelschen Hause an besagtem Tage einzufinden und die Conditiones zu erfahren, anbey zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus eigenthümlich zugeschlagen werde.

4) Wir haben auf Anrufen des Executoris Testamenti, weyland Hn. Bürgermeisters Krey zum öffentlichen Verkauf desselben ganzen Nachlasses, welcher in einem vor dem Güstrowschen Thor belegenen Hause mit dem dahinter befindlichen Hofraum, Garten und kleinen Bude, imgleichen einem nahe an der Stadt belegenen grossen Garten, 2 Morgen Acker und einer Scheure, dann auch in allerhand Mobilien an Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinwand, Betten und allerley Haus- und Baugeräth, bestehet, einen Terminum auf dem 27sten August d. J. Gerichtswegen festgesetzet. Es können also die etwanigen Liebhabere gedachten Tages, Morgens um 8 Uhr sich in des Erblassers Hause einfinden, und gewärtigen, daß ihnen vorgedachte Grundstücke und Mobilien nach geschehenem höchsten Both für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen. Signatum Lübz, den 16ten Jul. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

5) Demnach auf hoher Herzogl. gnädigsten Concession der Stadt Wittenburg erlaubt worden, 1900 Faden Büchen Brennholz zum Verkauf zu fällen; so werden dazu alle etwanige Liebhabere auf dem 4ten September a. c. als in Termino licitationis vorgeladen, um sodann solches Holz auf den Stämmen in Augenmerk zu nehmen, und dabey zu gewärtigen, daß es ihm nach geschehenen Both und Ueberboth öffentlich zugeschlagen werden solle.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

V. Was zu verauctioniren.

1) Wann im vorgewesenen Termino 17ten Julii a. c. sich keine Käufere zu des verstorbenen Bürgers und Lohgärbers Johann Jürgen Schmidten, und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen nachgelassenen Mobilien, bestehend in Silber- Zinn- Kupfer- und Messingzeug, Betten, Manns- und Frauenkleider, Leinenzeug und allerhand Hausrath, eingefunden: So ist von uns, auf Anhalten der gerichtlich bestellten Vormündere, der 11te September, wird seyn der Dienstag nach dem 12ten Sonntage Trinitatis a. c. de novo bestimmet. Citiren und laden demnach alle und jede, welche erwehnte Mobilien an sich kaufen wollen, gedachten Tages des Morgens um 9 Uhr, in der beregten verstorbenen Eheleute Hause sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Datum Wittenburg, den 13 August 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

VI. Was zu vermiethen.

1) Da sich eine bequeme Wohnung von verschiedenen Stuben, so ausgeschlagen sind, nebst schönen Gartenwerk zu Neuhoff ledig und unbewohnet findet, vorhero aber von Adelichen bewohnet worden; so wird solches hierdurch kund gemacht, und werden die etwanigen Liebhaber zur Bewohnung desselben, sich nur bey den Verwaltern zu Kalübbe und Neuhof, ohnweit Neubrandenburg zu melden belieben, und weitere Nachricht einziehen.

VII. Was verlohren.

1) Es ist am 30sten Julii auf dem Wege zwischen Lübburg und Teßin, eine Tombacheue gravirte und neu vergoldete Uhr in einem grü-

nen

nen Gehäuse, mit dem Num. 8635 inwendig auf dem Werk, nebst einer silbernen Kette und Pettschaft, verlohren gegangen. Wer hievon etwas auffinden, oder antreffen wird, beliebe solches bey der Intelligenzexpedition anzuzeigen, und dagegen eine raisonnable Erkenntlichkeit zu gewärtigen.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird beym Herzogl. Amte zu Toddin ein tüchtiger Gärtner verlanget, der seiner Geschicklichkeit und guten Aufführung halber beglaubte Attestata aufweisen kann, und besonders junge Bäume wohl aufzuziehen verstehet. Wer dazu Lust hat, kann sich daselbst melden, und die näheren Conditiones vernehmen, auch nach getroffenem Accord um Michaelis zuziehen. Es ist übrigens gleich, ob er beweibet oder ledig, und man siehet gerne, wenn er nöthigenfalls auch bey der Landwirthschaft zur Aufsicht mit gebrauchet werden kann.

2) Eine adeliche Herrschaft auf dem Lande, verlanget auf Michaelis eine Haushälterin, die die Wirthschaft, das Kochen und Backwerk zu machen verstehet, und einen treuen Bedienten, die aber mit guten Zeugnissen versehen seyn müssen. Wer hiezu Geschick und Genüge hat, kann bey der Intelligenzexpedition nähere Nachricht erhalten.

3) Es wird bey dem hiesigen Herzogl. Amte Dömitz ein Gerichtsdiener und Pförtner gesuchet. Wer hiezu Lust hat, kann sich hieselbst melden; er hat nebst einem guten Lohn auch erkleckliche Accidentien zu erwarten. Der Dienst kann gleich angetreten werden. Amt Dömitz zum Heidhoff den 14 August 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann der bisherige Postreuter zwischen Gadebusch und Grevismühlen, Namens Lüders, gestern als am 6ten dieses, das Felleisen bey hiesigem Comtoir zwar abgeliefert, darauf sich aber gleich unsichtbar gemacht, und man bis daher seiner nicht wieder habhaft werden mögen sich auch bereits viele Betriegereyen von demselben verlauten: als ersuchet man hiedurch jedes Orts Obrigkeit geziemend, obgemeldeten Postreuter, welcher nur kleiner Statur, weisse etwas krause Haare und ein rothes Pockengrübiges Gesicht hat, auch ein blaues Camisol und Stiefeln träget, wann er sich über kurz oder lang anfinden solte, sofort arretiren, und das hiesige Postcomtoir davon gütigst benachrichtigen zu lassen, da man denn nicht ermangelt, gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Unkosten denselben ablangen zu lassen. Rehna, den 7 Aug. 1764.

Herzogl. Postcomtoir.

2) Es ist der seit Johannis dieses Jahres beym hiesigen Amte als Gerichtsdiener in Pflicht gestandene Jochim Hinrich Tiede, gebürtig aus Kleinow, den 12ten August a. c. heimlich entwichen. Derselbe ist mittelmäßiger Statur, ohngefehr 25 Jahr alt, von hellbraunen Haaren, welche zusammen gebunden, und ein kurzes weißgräuliches Camisol und weisse leinene Hosen anhabend. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten resp. ergebenst und dienstfreundlichst ersuchet, falls sich dieser meineidige Jochim Hinrich Tiede in Dero Gerichtsbarkeit betreten lassen solte, denselben sogleich arretiren, und solches dem hiesigen Amte geneigtest bekannt machen zu lassen, da man denn nicht ermangeln wird, denselben sogleich, nach Erstattung der Kosten und Ertheilung gewöhnlicher Reverfalien abholen zu lassen. Man ist erböthig, solches in ähnlichen zu erwiedern. Amt Dömitz zum Heidhoff den 14 August 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amt hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 14 August 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßl.	₰.
oder 6 Stück — — —	—	—	9
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco-Reichsthaler — —	—	5	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	1	12	9
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — — —	—	31	6
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	2	27	6
ein dergleichen von 1763 — — —	4	24	6
ein neu Preußisches Mark oder 8 Sgr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Sgrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ßl.	Rocken Th.	ßl.	Gersten Th.	ßl.	Malz Th.	ßl.	weiße Erbse Th.	ßl.	Futter-Erbsen. Th.	ßl.	weißer Haber Th.	ßl.	bunter Haber Th.	ßl.
den 15 Aug. in Rost. N. ⅔. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 17 in Schwerin, Schf. n. ⅔	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 17 in Wismar, Schf.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 17 in Lübeck, Schf.	—	44	—	24	—	22	—	30	—	32	—	28	—	16	—	14
— 17 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 15 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0332
DFG

Anno 1764. 34stes Stück.

Sonnabends den 25 August.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

I.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers Lieben Getreuen Obristlieutenants Carl Ludewig von Viereck zu Gremmlien, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Güstrow belegenes, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Vesten, Unsern auch Lieben Getreuen Curt Christoph von Schack auf Lübs jure antichretico abgetretene Lehnguth Gremmlien cum pertinentiis irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 25sten kommenden Monats Octobris präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Gremmlien cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziewend geschehener Meldung, in Person oder per Procuratorem satis instructum, unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu pro-

stitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 15 August 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen, Unsers lieben getreuen Cammerherren, Friederich Cuno von der Lühe auf Redersdorff, und des Friederich Matthias von der Lühe, an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amt Ribnitz belegene Lehnguth Kölzow cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa, eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum, auf den 25sten October dieses Jahres, anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir kraft dieses alle und jede, welche irgend eine Lehn- Fideicommiß- Näherrechts- oder andere, es sey aus welchem Grunde es wolle, herrührende An- und Zusprache an gedachtes Lehnguth Kölzow cum pertin. zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie an solchem Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen gebührend beschehener Meldung, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinte Ansprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets abgewiesen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 15 August 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Machen hiedurch öffentlich kund, was gestalt die verwittwete Dühringen zu Weichmannsdorf demüthigst angezeiget, wie ihr zwey von dem verstorbenen Pensionario Dühring zu Fincken an ihren gleichfalls verstorbenen Ehemann resp. Fincken d. d. 16ten Junii 1745 und 14ten September 1747 beyde auf 200 Rthlr. N. Zweydrittel ausgestellte Verschreibungen verlohren gegangen, und daher um deren gerichtliche Mortification und zu Verhütung alles künftigen etwanigen ungleichen Gebrauchs in Demuth gebeten; Wir geruheten zur Sicherheit des Amtmanns Suhren, als mit welchen sich Supplicantin dieser Pöste halber verglichen, diese öffentliche Ladung zu erkennen. Als Wir nun auch der Supplicantin billigen Gesuch in Gnaden deferiret, mithin den 29sten August a. c. pro termino bekahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, in deren Händen obbesagte Verschreibun-

dungen sich befinden mögen, hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie auch sub præjudicio, daß in casum contumaciæ selbige mit ihrer vermeinten Competenz völlig præcludiret, die Verschreibungen quæstionis aber mortificiret, cassiret und als unkräftig erkläret werden, alles Ernstes, ernannten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht entweder in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten zu erscheinen, die Originalia obgemeldeter Verschreibungen alsdann zu produciren, wie sie deren Besitz erlanget und was für Recht ihnen daraus erwachsen seyn solle, gehörig zu beweisen causa cognita aber rechtlichen Bescheides zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 30 May 1764.

b) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Bürgermeisters Carl Hinrich Paschen zu Wittenburg nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Hamburg, Lenzen und Wittenburg, wie auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche ex quocunque capite vel causa, an den Bürgermeister Carl Hinrich Paschen und seine bisher besessene Immobilia, Forderung und Ansprache zu haben glauben, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte besagten Bürgermeisters Paschen, um sich mit seinen Kindern auseinander zu setzen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten October a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit quäd ast, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocanten und dessen bisher besessene Immobilia machende Forderungen und Ansprache gehörig profitiren und wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 30 Junii 1764.

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenb. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an das in der hiesigen Altstadt auf dem sogenannten Tappenhagen bey der Wohnung des Hrn. Raths Knöchel am alten Garten belegenes, dem Bürger und Tischler Jochim Friedrich Wilh. Zahlaß zugehöriges Haus und dessen Buden, Hofplatz, Garten und übrigen Pertinentien ex quocunque capite vel causa einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt uns vorerwehnter Bürger und Tischler Jochim Friedrich Wilh. Zahlaß geziemend angezeiget, daß er vorgedachtes Haus, sammt denen dabey befindlichen Buden, Hofplatz, Garten und übrigen Pertinentien verkaufet, sich aber dabey verbindlich gemachet habe, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey gehorsamst nachgesuchet, selbige gewöhnlichen Ortes affigiren und denen Intelligenzblättern inseriren zu lassen. Wann wir nun dessen Gesuch deferiret, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt, und einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31sten Augusti a. c. anberahmet haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an den Bürger und Tischler Jochim Friedr. Wilh. Zahlaß, und an dessen verkauftes vorgedachtes Haus und Buden, und übrigen Pertinentien, einige An- und Zusprache

ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte ohnausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen und Ansprüche gehörig anzeigen und beglaubigen, oder in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß sie damit nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen und präcludiret werden sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 24 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wir Bürgermeister und Rath der Herzogl. Meckleub. Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an den verstorbenen Bürger und Schuster Johann Christopher Behn und dessen gleichfalls verstorbenen Ehefrauen, einer gebornen Maschowen hieselbst, auch an deren nachgelassenen Güthern ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben und zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen der gerichtlich bestellten Vormünder für die nachgelassenen unmündigen Kinder, einen Terminum ad profitendum eventualiter ad transigendum auf den 30. Aug. a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben; als citiren, heischen und laden wir alle diejenigen, welche an obbesagten verstorbenen Bürger und Schuster Behn und dessen Ehefrauen, und an deren nachgelassenen Güthern, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es wolle, haben und zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen rechtlicher Art nach anzeigen und gebührend beglaubigen, oder daß in Entstehung dessen sie nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin, den 30 April 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Grabow.

1) Wir Bürgermeister und Rath der Stadt Grabow fügen hiedurch zu wissen, welchergestalt die Vormündere der minorennen Kinder der verstorbenen Wittwe Bergen, gebohrne Tancken und derselben hinterlassene majorenne Sohn, Hinrich Gotthard Bergen cum consensu magistratus das am hiesigen Markte belegene Wohnhaus der verstorbenen Bergen cum pertinentiis an dem hiesigen Bürger Jürgen Küsel verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers um öffentliche Proclamata angehalten, und solche ad valvas curiæ zu affigiren, wie auch von der Canzel publiciren zu lassen, gebührend gebeten. Und wie solches zu Recht erkannt worden, als wird allen und jeden, welche an das Haus oder Nachlas der verstorbenen Bergen, gebohrne Tancken, einige An- und Zusprache oder Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeinen, aus obrigkeitlicher Macht hiemit aufgegeben, daß sie mit solchen ihren Prätensionen, und zwar die Einheimischen innerhalb 3 Wochen, die Auswärtigen aber inwendig 6 Wochen a dato publicationis auf dem hiesigem Rathhause sich angeben, und ihre Credita und sonst habende Prätensiones, mit Zurücklassung beglaubter Abschriften, der davon in Händen habenden Documenten worauf sie solche zu begründen gedenken, profitiren, nicht weniger die unterm hiesigen Magistrat nicht Angesessene einen Procuratorem ad Acta bestellen sollen; mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß der oder diejenigen, welche solches versäumen, und sich in Termino nicht gebührend angeben werden, mit ihren Forderungen weiter nicht gehöret, sondern ihnen solcher wegen, itzt als dann, und dann als itzt, ein ewiges Stillschwei-

schweigen werde aufgeleget werden. Wornach ein jeder, dem es angehet, sich zu achten. Signatum Grabow, den 27sten Julii 1764.

Bürgermeister und Rath.

II. Urtheile.

1) Es ist vermittelst eines aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley dem Stadtgericht zu Neustadt ertheilten Informatorii der daselbst in Inquisition gerathene Martin Dohna, wegen eines an seinem Brodherrn, den Baron von Bock zu Andersleben verübten Diebstals, auf ein Jahr nach Dömitz zur Karre gebracht zu werden, auch nach ausgestandener Strafe sich sogleich und bey Vermeidung fernerer gleichmässigen Strafe, aus hiesigen Herzogl. Landen zu entfernen, und solche gänzlich zu meiden, verurtheilet, und darauf, laut des vom obgedachtem Stadtgericht abgestatteten Berichts, bereits wirklich nach Dömitz abgeführet worden. Schwerin, den 14 August 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Wann das 2 Meilen von Neubrandenburg im Schwerinischen belegene Guth Grossen-Varchow, ferner die Schmiede, imgleichen die Fischerey zu Verchentien, instehenden Trinitatis 1765 aus der Pacht fallen, und wiederum anderweit verpachtet werden sollen; so wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können die Liebhabere sich zu Verchentien bey der Guthsherrschaft melden und von derselben nähere Conditiones erfahren.

2) Demnach die Pachtjahre des hiesigen Rathsweinkellers, mit der Freyheit des Gewürzhaackhandels, fremder Bierschenks, des Dammzolles und der Waage, auf Martini a. c. zu Ende laufen, und dahero zu dessen anderweitigen Verpachtung Terminus licitationis auf den 3ten September a. c. angesetzet worden: als wird solches hiemit kund gemacht, damit diejenigen, welche solchen auf 6 anderweitige Jahre pachtweise anzunehmen gesonnen, sich gedachten Tages, Morgens um 9 Uhr, allhier zu Rathhause einfinden, vorher bey dem Stadtsecretario Delio, die Conditiones vernehmen, und nach geschehenen Both und Gegenboth gewärtigen können, daß solcher dem Meistbietenden werde überlassen werden. Strelitz, den 21 May 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

IV. Was zu verkaufen.

1)

Von Gottes Gnaden, Adolph Friederich, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Demnach das hieselbst in der Seestrasse belegene, des sel. Tafeldeckers Siewert hinterlassenen Kindern zuständige Wohnhaus nebst dessen Pertinentien, als Ställe, Hofraum und Garten, wofür bereits aussergerichtlich 850 Rthlr. alt Gold geboten worden, den 3ten September a. c. plus licitanti öffentlich verkaufet werden soll: als werden die etwanigen Käufer hiedurch citiret, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr vor Unserer Justizcanzley allhier zu erscheinen, und nach geschehenem Both und Gegenboth der Zuschlagung an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung zu gewärtigen. Signatum Neustrelitz, den 23 Jul. 1764.

(L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi Herzogl. Mecklenb. zur Justiz-Canzley verordnete, Geheime-Räthe und Canzley-Räthe.

2) Wann der Gastwirth zu Ludewigslust Johann Friederich Helms gewilliget, sein hieselbst vor dem Parchimschen Thor belegenes Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Gemeinwiese, und seine im Fermermann belegene Gärten

ten öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, uns aber ersuchet, solchen Verkauf zu veranstalten. Wir auch diesem Petito hierunter deferiret: so werden alle und jede, welche diese Stücke käuflich zu erstehen belieben mögen, hierdurch ersuchet, am 3ten des mit Gott kommenden Monats Septembers, wird seyn der Montag nach dem 11ten Sonntage Trinitatis, hieselbst in Neustadt in des Hrn. Burgermeister Engels Behausung daselbst Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst gewärtig zu seyn, daß diese obspecificirte Stücke plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wobey zugleich angezeiget wird, daß die Liebhaber diese Stücke vorhero besichtigen, und sich dieserwegen bey dem Grobschmidt Reincken hieselbst melden können. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solches nicht nur hieselbst a cathedra sondern auch durch die Intelligenzexpedition öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Neustadt, den 12 August 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Der Lohgärber Weichel ist gesonnen, sein zu Grabow in der grossen Strasse, zwischen Hrn. Hofrath Rampf und Hrn. Stadt-Secretair Klein belegenes Haus und dazu gehörigen Pertinentien, imgleichen das dabey befindliche Land, als Acker, Wiesen und vor dem Thor belegene Garten am 4ten September dieses Jahres, als den Dienstag nach den 11ten Sonntag Trinitatis, aus freyer Hand an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer zu diesem Kauf Lust hat, wolle belieben, sich in dem Weichelschen Hause an besagtem Tage einzufinden und die Conditiones zu erfahren, anbey zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Haus eigenthümlich zugeschlagen werde.

4) Demnach auf hoher Herzogl. gnädigsten Concession der Stadt Wittenburg erlaubt worden, 1000 Faden Büchen Brennholz zum Verkauf zu fällen; so werden dazu alle etwanige Liebhabere auf dem 4ten September a. c. als in Termino licitationis vorgeladen, um sodann solches Holz auf den Stämmen in Augenmerk zu nehmen und dabey zu gewärtigen, daß es uns nach erschienen Both und Ueberboth öffentlich zugeschlagen werden solle.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

5) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 6ten September a. c. und folgenden Tagen zu Bützow in dem Hause der Frau Kammerherrin von Schack durch eine öffentliche Auction allerley Mobilien an Silberzeug, Kupfer, Zinn, Meßing, Mannskleidung, Lein und Betten, auch allerhand Hausrath und Sielenzeug an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Es werden also die Liebhabere ersuchet des Morgens um 9 Uhr daselbst sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß das e handelte für baare Bezahlung ihnen zugeschlagen werden solle.

6) Da unter der Verlassenschaft des wohlseligen Hrn. Hofmeisters von Hagen sich zu Rostock eine Bude befindet, so aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden diejenigen, so solche Bude zu kaufen Belieben tragen, ersuchet, den 10ten September a. c. des Morgens um 10 Uhr, in der Frau Kammerherrin von Schack Behausung zu Bützow sich gütigst einzufinden, und erwarten, daß es dem plus licitanti unter der vorher zu machenden Propositionen zugeschlagen werden sollen.

7) Es sollen die, dem Jungfern Kloster zum heil. Creutz in Rostock zustehende, und vor dem Kröpliener Thor hieselbst belegene beyden Wassermühlen, so wie selbige mit denen übrigen Gebäuden jetzo beschaffen sind, nebst denen hieben seyenden 31 ½ Morgen Acker, Wiesen und Gartens, den 25ten September jetzt laufenden Jahres, öffentlich ver-

verkaufet werden. Liebhabere werden demnach ersucht, am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Kloster auf der grossen Stuben daselbst sich einzufinden: auch kann ein jeder alles vorhero beliebigst in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. Klosterprobst weitere Nachricht bekommen. Rostock, den 20 August 1764.

8) Da der Pfandträger zu Cronscamp und Lantow, Hr. Petersen gewilliget, verschiedene Zugochsen, imgleichen Fettochsen, wie auch Stiere, nicht weniger ein Gespann Pferde, mit dem dazu gehörigen Geschirr, auch etwas überflüßiges Wagenzeug und sonstige instrumenta rustica abzustehen; so können die Liebhabere dazu, sich den 6ten künftigen Monats auf dem Hofe zu Kleinen-Lantow einfinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sodann gewärtigen. Kleinen-Lantow, den 22 August 1764.

V. Personen, so Dienste suchen.

1) Eine Jungfer, von honetter Abkunft, und welche schon bey adelichen Herrschaften gedienet, suchet hier in Schwerin eine anderweitige Condition. Nähere Nachricht giebt der Notarius Hr. Briese hieselbst.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß der hiesige Pförtnerdienst vacant, und daß man auf Michaelis einen Pförtner wieder anzunehmen gewilliget sey. Lübz, den 19 Aug. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem Ihro Herzogl. Durchl. unser gnädigster Landesherr allermildest geruhet die Abgabe des bisherigen Marktrechts, welches diejenige an den worthabenden Bürgermeister entrichten müssen, so allhie wöchentlich Victualien zum Verkauf gebracht, aufzuheben, mithin niemand mehr verbunden bleibet, von dergleichen zu Markt gebrachten Victualien etwas zu entrichten oder in natura abzugeben; als wird solches auf Serenissimi speciellen gnädigsten Befehl dem Publico hiemit bekannt gemacht, folglich haben dergleichen Verkäufere nicht mehr zu besorgen, daß ihnen einiges Marktrecht, weder an Gelde noch an Victualien abgefordert werde. Wobey aber solchen Verkäufern unverhalten bleibet, daß sie solche ihre Victualien, zufolge der dieserhalb erlassenen Verordnung Morgens bis 11 Uhr öffentlich zu Markte bringen, und daselbst feil haben, nicht aber damit in die Strassen beym Eintritt in die Stadt herum hausiren gehen, oder wie vielfach geschehen, ihre gewisse Häuser mit denen zum Verkauf gebrachten Victualien besuchen, und also eine heimliche Wucherey damit treiben, so lieb ihnen und einem jeden besonders seyn wird, die in solchen Contraventionsfällen determinirte Strafe zu vermeiden. Bützow, den 18 August 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

2) Von der besonders wohl eingerichteten 44sten Hamburger 4 Classen Lotterie, sind Loose bey dem Juden Joseph Ruben, in des Hrn. Joseph Abraham Meiers Hause zu 5. 10. 15 und 20 Mk. und also durch alle vier Classen zu 50 Mark zu haben. Dagegen werden viele ansehnliche, bis an 50000 Mark steigende Gewinne gezogen. Die Ziehung der ersten Classe wird den 12ten November ihren Anfang nehmen, und daher werden die resp. Liebhabere, so ihr Glück hierin zu versuchen sich entschliessen, ersuchet, vor Ablauf des Octobermonats sich mit Loosen zu versehen. Der Plan ist bey gedachtem Collecteur gratis zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 21 August 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courſiren die Königl. Däniſchen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch ſind die ſogenannten reducirten Schillinge davon ausbeſchieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Gröſſe, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht iſt, zu erkennen ſind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Däniſche XII. Skilling- und Fürſtl. Holſteiniſche VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	9
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telſtück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßſtück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßſtück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	24	6
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußiſches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußiſches Mark oder 8 Ggrſtück von 1763 —	—	—	—
ein Braunſchweigiſches $\frac{1}{3}$telſtück C. — —	—	—	—
ein Sächſiſches 8 Grſtück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grſtück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitziſches 8 Grſtück oder $\frac{1}{3}$tel. — —	—	—	—
ein Pommerſches 8 Grſtück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preiſe, (in R. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gerſten		Malz		weiße Erbſe		Futter-Erbſen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Laſt	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 22 Aug. in Roſt. R. $\frac{2}{3}$. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 24 in Schwerin, Schſt. n. $\frac{2}{3}$	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 24 in Wismar, Schſt.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 24 in Lübeck, Schſt.	—	45	—	24	—	21	—	30	—	32	—	28	—	13	—	12
— 24 in Grabow, gr. Schſt.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 22 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0340
DFG

Anno 1764. 35stes Stück.

Sonnabends den 1 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin, den 1 Sept 1764.

Wegen der auf der Nähe zu Zülau eingerissenen Viehseuche, soll am bevorstehenden hiesigen Jahrmarkt kein Rindviehmarkt gehalten werden.

Herzogl. Beamte hieselbst.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Königl. Schwedischen Hof-Gericht zu Greifswald.

1) Von dem Durchl. Großmächtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Adolph Friederich, der Schweden, Gothen und Wenden König, Erben zu Norwegen, auch Herzogen zu Schleßwig-Holstein ꝛc,

Unserm allergnädigsten Könige und Herrn ꝛc.

Wir zum Pommerschen Hofgerichte verordnete Director und Assessores thun hiemit kund, welchergestalt der Herr Oberster und Ritter vom Schwerdorden, Graf Friederich Putbus die unterm 30sten Januar a. c. ergangene Proclamata betreffend, das von ihm von dem Hofjunker von Lewezow erkaufte Allodialguth Möckow und das dazu gehörige Antheil in Brussow, cum documentis aff- & refixionis in ultimo termino reproduciret und dabey um gewöhnliche Citationes ad audiendam præclusivam gezlemende Ansuchung gethan habe. Wann nun dem Petito deferiret, und zu Publicirung einer Präclusiv-

Erkenntniß der 5te Sept. d. J. pro Termino präfigiret worden. Als citiren, heischen und laden kraft tragenden Amts Wir hiemit alle und jede, welche an dem gedachten Allodialguth Möckow und dem dazugehörigen Antheil in Brüssow, ex capite debiti vel crediti sive hypothecæ zu fordern haben; besonders und hauptsächlich auch zugleich alle diejenigen, welche ex jure aliquo feudi, vel quocunque alio quam debiti & crediti capite daran einige Ansprache machen können, sich aber in præfixis nicht gemeldet haben, am besagten Tage, Morgens um 10 Uhr allhier in Cancellaria zu erscheinen, und der Publication der Präclusiv beyzuwohnen, sub pœna contumaciæ. Urkundlich unter des Königl. Hof-Gerichts Insiegel und üblichen Subscription. Datum Greifswald, den 11ten Julii 1764.

Von wegen des Königl. Hofgerichts
Subscription, Nehfeld, Assessor.

b) beym Herzogl. Stadtgericht zu Schwerin.

1) Als der Bürger und Amtsmeister des Schusteramts Johann Christopher Augustin und dessen Schwiegerin Dorothea geborne Giesenhagen dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte geziemend angezeiget, wasgestalt sie ihr auf dem grossen Moor belegenes Haus cum pertinentiis, an den Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung käuflich überlassen hätten; zur Sicherheit des Hrn. Käufers aber sich anheischig gemachet, durch öffentliche Proclamata, welche sowol hieselbst ad valvas curiæ als auch per subsidiales nach Wismar und Ratzeburg affigiret, auch durch Inserirung der hiesigen Intelligenzblätter bekannt gemacht werden solten, alle, an ihnen und dem verkauften Hause cum pertinentiis, irgend einige Ansprache habende Creditores vorladen zu lassen, mithin das Herzogl. Stadtgericht ersuchet, zu gedachtem Endzweck das Behufige zu veranstalten; so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen deferiret, und einen Terminum auf den 5ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche ex capite crediti, des näheren Rechts wegen, oder sonsten auf irgend einige Weise an besagtes Haus cum pertinentiis, einige Ansprache zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht auf dem Rathhause, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Anwälde, ihre etwa habende Credita gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren. Im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren etwa habenden Forderungen an besagtem Augustinschen, nunmehro aber an den Hofbuchdrucker Bärensprung verkauften Hause cum pertinentiis, gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 26 Junii 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst
verordneter Richter und Assessores.

c) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Zinngiesser Pohlmann in Schwerin, dem verordneten Herzoglichen Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein in der dritten Wassergasse hieselbst, an dem Tischler Marfeldt belegenes neuerbauetes Haus cum pertinentiis an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu extrahiren versprochen, und daß solche sowol hieselbst in denen Intelligenzblättern inseriret, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affixion besorget werden solten, deshalb um Erkennung behufiger Proclamatum gehorsamst angesuchet; so haben wir seinem Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten October a. c. präfiniret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche angedachtes, ehedem dem Zinngiesser Pohlmann zugehörig gewesenes, nunmehro aber an

an dem Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 24 Juli 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als die gerichtlich confirmirte Vormündere von dem Seevogt Lindeloff nachgelassener Kinder zweyter Ehe, Hr. Kirchenprovisori Ebert und Kaufmann Carl Jahnke, dem Judicio angezeiget, wie sie es für nöthig fänden, daß da ihnen des Defuncti Umstände nicht eigentlich bekannt, auch ehe und bevor sie de massa passivorum und von der Schuldenlast der hæreditatis jacentis nicht völlig überzeuget wären, so wenig ihre Pupillen mit ihrer Mutter, als der hinterlassenen Wittwe Einhalts des Testaments aus einander kommen, als zur Theilung schreiten könnten, deshalb ein Terminus liquidationis præclusivus anberahmet, und darinnen alle diejenigen, die an dem verstorbenen Seevogt Lindloff oder dessen Nachlaß, aus irgend einem Grunde ein Recht oder Ansprache hätten, vorgeladen würden, und das dazu erforderliche Proclama hieselbst, in denen Intelligenzblätten, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affixion besorget und bekannt gemacht werden mögten; so hat das Herzogl. Schelfgericht solchem ihrem Petito deferiret; mithin zu obgedachtem Ende einen Terminum auf den 30sten October a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an dem gedachten verstorbenen Seevogt Lindeloff oder dessen Nachlasse, aus irgend einem Grunde ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Anwälde sich sistiren, und ihre etwa habende Prätensa gehörigermassen profitiren und liquidiren, sodann aber weitern Bescheides gewärtigen sollen, und zwar unter der ausdrücklichen Commination, daß die nicht Erscheinende und nicht Liquidirende gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

3) Wann Abseiten des Bürgers und Posementirs Johann Hinrich Soltau zu Schwerin, als Vormundes des weyland Bürgers und Leinwebers, Christoph Loofs nachgelassener Kinder und Erben, wie auch Namens derselben Mitvormundes des abwesenden Leinwebers Jürgen Loofs ad acta der Loofischen Creditoren & subhastationis des Loofischen Hauses, dem verordneten Herzogl. Schelf-Gericht geziemend angezeiget, was Gestalt dem Herzogl. Gerichte bekannt, wie das ehemalige dem jetzt verstorbenen Christoph Loof, Bürger und Leinweber zuständig und in dessen Besitz gewesene zwischen dem Bürger und Brauer Teetzen und dem Bürger und Brauer Stuhr inne belegene Wohnhaus cum pertinentiis von dem Hn. Cam. Cazelisten Schauern gerichtlich sub hasta durch den höchsten Both käuflich erstanden. Zur Sicherheit des Hn. Käufers aber, demselben die Versicherung gegeben worden, daß ehe und bevor derselbe den letzten Kaufschilling bezahlen sollte Proclamata præclusiva zu extrahiren, er auch solcher Verbindung gemäß,

mäß, das Judicium gehorsamst ersuchet haben wollte, es mögte geneigen die dazu erforderliche Proclamata zu erkennen, und solche per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, so hat Judicium seinem billigen Suchen deferiret, mithin einen Terminum auf dem 5ten September a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das obbeschriebene hier auf der Neustadt zwischen denen Wohnungen der beyden Bürger und Brauer Stuhr und Teetzen belegene Haus cum pertinentiis, welches dem jetzt verstorbenen Christoph Loof, Bürger und Leinweber allhier zuständig und in dessen Besitz gewesen, irgend eine Ansprache zu haben vermeynen, sie entspringe aus einer Pfandverschreibung, oder wegen etwa rückständiger ordentlichen oder ausserordentlichen Real-Onerum oder aus darauf haftenden ordentlichen oder ausserordentlichen Contributionen, oder sie mögen herrühren aus welchem Grunde und Ursache sie sonsten immer wollen, sub pœna præcluſi hinc imponendi perpetui ſilentii Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsame instruirte Anwalde zu erscheinen, ihre etwa habende Prätensa, sie mögen Namen haben wie sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausenbleibungsfall aber sie es sich selbst zu verdanken haben, wann sie nachher an obbeschriebenes ehemaliges Loofische, nunmehro aber von dem Hn. Cammercanzellisten Schauer gerichtlich durch den höchsten Both erstandenes Haus cum pertinentiis gänzlich präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub ſigillo judiciali. Schwerin, den 30sten Junii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des vormaligen Bürgers und Beckeraltesten Joachim Dieterich Russow Kinder und Erben sind gewilliget, ihr auf dem Pferdemarkt hieselbst, zwischen Dähncken und Havemann belegenes Wohnhaus öffentlich zu verkaufen, und von solchem Kaufpretio die darauf haftende väterliche Schulden zu tilgen. Da sie nun bey E. E. Rath um einen Terminum zur Liquidation und Licitation angesuchet haben; so ist auch derselbe auf den 26sten Oct. a. c. angesetzet worden. Es werden demnach alle und jede, welche eine Ansprache an dieses Haus formiren können, hiedurch sub pœna præ- & concluſi vorgeladen, solche ihre Forderungen ad protocollum gehörig zu justificiren, danächst zur Licitation, welche in eben diesem Termin zugelassen und vorgenommen werden wird, zu schreiten, und für den höchsten Both einen freyen Besitz und Eigenthum dieses Hauses zu erwarten. Güstrow d. 22 Aug. 1764.

2) Da beym Verkauf der von dem Schuster Jacob Christoph Dancke an den Rathsverwandten Kämmerer verkauften Bude, so auf den Krönckenhagen belegen, verabredet worden, Proclamata ad liquidandum zu extrahiren, und hierum bey E. E. Rath angesuchet worden ist; so werden hiedurch alle und jede, welche daran Prätension, ex quocunque capite es auch sey, formiren können, hiemit auf den 7ten September a. c. als den festgesetzten Liquidationstermin vorgeladen, solche sub pœna præ- & concluſi standhaft zu justificiren, im widrigen Fall aber eines auferlegten Stillschweigens zu gewarten. Güstrow, den 4 Julii 1764.

3) Es will der Bürger und Gastwirth Michael Bärcke, wegen eines dichte vor dem Hageboickschen Thor belegenen Gartens, so zu dessen Hofe gehöret, und er als ein freyes Eigenthum dem Hrn. Hofrath Siberth käuflich überlassen hat, die versprochene Sicherheit dem Hrn. Käufer durch Extrahirung öffentlicher proclamatum ad liquidandum geben; zu dem Ende

Ende er um die Erkennung derselben E. E. Rath gehorsamst angetreten, worauf auch seinem Petito deferiret, und ein Terminus ad liquidandum auf den 7. September a. c. angesetzet worden ist. Hätte nun jemand eine Forderung an bemeldetem Garten mit Grunde Rechtens zu machen, der oder diejenigen werden sub pœna præclusi & silentii perpetui geladen, solche in besagtem Termino glaubhaft zu dociren. Güstrow, den 7 Julii 1764.

e) beym Magistrat zu Malchin.

1) Als der Hr. Bürgermeister Bitter hieselbst, und des verstorbenen Steueraufsehers Rohden Wittwe zu Güstrow, uns zu erkennen gegeben, wie mittelst eines unter ihnen getroffenen Vergleichs festgesetzet sey, daß folgende Wierische Grundstücke, nemlich eine 10 Ruthen Ackers im Wargentinschen Felde und ein Hopfengarten vor dem Steinthor, ad respective subhastandum & liquidandum des ehesten, und zwar noch in diesem Herbste proclamiret werden solten, mit dem beygefügten Ersuchen, solcherwegen die erforderlichen publica proclamata, und einen Terminum zu erkennen: hiezu nun auch von uns der 17te September a. c. pro termino bestimmet; so werden alle diejenige, so vorbeschriebene Grundstücke entweder einzeln oder zusammen käuflich zu erstehen Gefallen haben, eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, und nach geschehenem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus offerenti auf annehmliche Conditiones der Zuschlag vorberegter Grundstücke geschehe. Zugleich werden auch diejenige, welche vermeinen, einige Ansprache an schon besagte Grundstücke mit Recht zu haben, gleichfalls in pari termino öffentlich und sub pœna præclusi ac perpetui silentii zu Rathhause entboten, um ihre etwa daran habende Forderungen beglaubigt anzugeben, oder im widrigen zu erwarten, daß sie damit auf ewig abgewiesen seyn sollen. Publ. Malchin, den 23 Aug. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Wayen-Gericht zu Sternberg.

1) Vom Sternbergschen Wayen-Gericht ist ad instantiam derer Vormünder Ananias Scheel, Bürger und Amtstischler, und Daniel Hulandt, Bürger und Amtsschuster, tutorio nomine ihres Pupillen Daniel Scheel nachstehendes Proclama erkannt und allhier in loco consueto affigiret worden.

Demnach der hiesige Bürger und Amtsschuster Gottfried Gywitz, des wayland Bürger und Altermann derer Tischler, gewesenes Haus allhier zu Sternberg, zwischen des Bürgers und Grobschmidts Christoph Wilden, und des Bürgers und Baumanns Papenhagen Häuser in der Pasiner Strasse belegen, cum pertinentiis, als 2 Penscher Morgen und eine Klags Brockwiese, in richtigen Scheiden und Gränzen mit allen bürgerlichen Recht und Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich an sich gekauft. Damit aber gedachter Bürger Gottfried Gywitz bey diesen getroffenen Kauf für allen etwanigen Ansprüchen sicher und ohne Gefahr sey, daß nicht noch sonsten einige Creditores sich finden und angeben, welche an dem besagten Hause cum pertinentiis Ansprache haben mögten; als ist zu dem Ende vom hiesigen Wayengericht allhier ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf dem 5ten September a. c. anberahmet und festgesetzt worden. Werden demnach alle diejenige per publica Proclamata præclusiva hiemit vorgeladen, welche an dem gemeldeten Hause quæstionis einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, selbige rühren her ex quocunque capite vel causa es nur immer wolle, dieselben belieben geneigt in termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr für hiesigem Wayengericht einzufinden, ihre Ansprüche behörig alsdann anzuzeigen u. zu beglaubigen, sonsten aber im übrigen zu gewärtigen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen

hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg, im Wayfengerichte, den 1 Aug. 1764. Verordn. Wayfengericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es wird hierdurch kund gemacht, daß zu Michaelis dieses Jahres eine Postfahrt von Güstrow nach Lubz aufkommt, die Liebhaber dazu haben sich bey dem Güstrowschen Postamt also zu melden, allwo die Conditiones zu vernehmen sind. Güstrow, den 12 Aug. 1764. Herzogl. Mecklenb. Postamt.

III. Was zu verkaufen.

1) Wenn zum gerichtlichen Verkauf des dem Hauptmann von Bülow zuständig gewesenen und seinen Creditoribus cedirten Gutes Frauenmark cum pertinentiis, ein anderweitiger Terminus auf den 6ten November a. c. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat ein jeder, welcher zum Kauf sich entschliessen mögte, am obgedachten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und, daß obbesagtes Guth cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley-Justegel ausgefertiget, so geschehen Schwerin, den 24 Jul. 1764.

2) Demnach wir ad instantiam dererer Vormündere für die von dem verstorbenen Bürger und Schuster, Johann Christopher Behn nachgelassene Kinder zum öffentlichen Verkauf des dem hieselbst verstorbenen Bürgers u. Schusters Johann Christopher Behn zuständig gewesenen in hiesiger Altstadt an der Mauer, zwischen des Tischlers Henk Behausung rechter, und des Webers Zeitschers Wohnung linker Hand belegenen Hauses cum pertinentiis anderweitige Ladungen erlassen, und nachdem der hiebevorige Terminus rückgängig geworden, einen neuen Terminum auf den 8. Sept. a. c. Kraft dieses anberamet haben: als wird solches hiedurch jedermänniglich bekannt gemacht, und können die etwanigen Liebhabere sich am ernannten Tage, Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Kaufconditiones, welche auch allenfalls ante Terminum beym Stadtsecretair inspiciret werden können, vernehmen und gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Decretum Schwerin, den 30sten Junii 1764. Bürgermeister u. Rath hieselbst.

3) Auf der Neustadt Schwerin ist ein Haus zu verkaufen. Es hat 4 Stuben, 6 Kammern und 2 Küchen, auch Wagenremise und Hofraum. Zur Sicherheit des Käufers werden Proclamata ergehen, und ein Theil des Kaufpretii kann, wenn es verlanget wird, stehen bleiben. Wer nähere Nachricht verlanget, kann solche bey dem Hrn. Doctore Bouchholz zu Schwerin, erhalten.

4) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. W. Bärensprung sind die, auf hohen Herzogl. Befehl verfertigte, und in Höchstdero sämmtlichen Dicasterius im ganzen Lande, zur Norm eingeführte Verhältnißtabellen, von allen Herzogl. Mecklenb. Courantmünzen, gegen andere Geldsorten, seit den Jahren 1752 bis 1763, sowol den Procenten nach, als auch was für jede 100 Rthlr. zu geben oder zu nehmen sey; ferner, von dem gesetzmäßigen Verhältniß verschiedener im Herzogthum Mecklenburg coursirender Goldmünzen, gegen Reichs-Kreis- auch nachbarliche und inländische Münzen, von 1566 bis 1752, zu haben. Das Exemplar auf Propatriapapier kostet 40 ßl. auf ordinair Schreibpapier 36 ßl. und auf gut Druckpapier 32 ßl.

5) Wann der Gastwirth zu Ludewigslust Johann Friederich Helms gewilliget, sein hieselbst vor dem Parchimschen Thor belegenes Wohnhaus nebst der dazu gehörigen Gemeinwiese, und seine im Fermermann belegene Gärten öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, uns aber ersuchet, solchen Verkauf zu verau-

anstalten. Wir auch diesem Petito hierunter deferiret: so werden alle und jede, welche diese Stücke käuflich zu erstehen belieben mögten, hierdurch ersuchet, am 3ten des mit Gott kommenden Monats Septembers, wird seyn der Montag nach dem 11ten Sonntage Trinitatis, hieselbst in Neustadt in des Hrn. Burgermeister Engels Behausung daselbst Morgens um 9 Uhr sich einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und demnächst gewärtig zu seyn, daß diese obspecificirte Stücke plus licitanti gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wobey zugleich angezeiget wird, daß die Liebhaber diese Stücke vorhero besichtigen, und sich dieserwegen bey dem Grobschmidt Reincken hieselbst melden können. Damit nun dieses zu jedermanns Wissenschaft gelange, ist solches nicht nur hieselbst a cathedra sondern auch durch die Intelligenzexpedition öffentlich bekannt gemacht worden. So geschehen Neustadt, den 12 August 1764.

6) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß am 6ten September a. c. und folgenden Tagen zu Bützow, in dem Hause der Frau Kammerherrin von Schack, durch eine öffentliche Auction allerley Mobilien an Silberzeug, Kupfer, Zinn, Meßing, Mannskleidung, Lein und Betten, auch allerhand Hausrath und Sielenzeug an den Meistbietenden verkaufet werden sollen. Es werden also die Liebhabere ersuchet, des Morgens um 9 Uhr daselbst sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß das erhandelte für baare Bezahlung ihnen zugeschlagen werden solle.

7) Da unter der Verlassenschaft des wohlseligen Hrn. Hofmeisters von Hagen sich zu Rostock eine Bude befindet, so aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden diejenigen, so solche Bude zu kaufen Belieben tragen, ersuchet, den 10ten September a. c. des Morgens um 10 Uhr, in der Frau Kammerherrin von Schack Behausung zu Bützow sich gütigst einzufinden, und erwarten, daß es dem plus licitanti unter den vorher zu machenden Propositionen zugeschlagen werden solle.

8) Da der Pfandträger zu Cronscamp und Lantow, Hr. Petersen gewilliget, verschiedene Zugochsen, imgleichen Fettochsen, wie auch Stiere, nicht weniger ein Gespann Pferde, mit dem dazu gehörigen Geschirr, auch etwas überflüßiges Wagenzeug und sonstige instrumenta rustica abzustehen; so können die Liebhabere dazu, sich den 6ten künftigen Monats auf dem Hofe zu Kleinen-Lantow einfinden, und den Zuschlag an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung sodann gewärtigen. Kleinen-Lantow, den 22 August 1764.

IV. Vermischte Nachrichten.

1) Des sel. Hrn. Canzellisten Büngers Erben sind in dem von Schackschen Concurs nach der Prioritätordnung vor geraumer Zeit zur proportionirten Hebung gekommen, und die auf ihre Forderung gefallene Gelder haben beym Curatore bonorum Hrn. Hofrath Sibeth in Güstrow, fast zwey Jahre hierdurch zur Auszahlung bereit gestanden. Ob nun gleich die Originalobligation in deren ehemaligen Hn. Sachwalts Händen seyn soll; so haben dennoch die Erben selbst, die über den Empfang quittiren müssen, aller angewandten Nachforschung ungeachtet, bisher nicht ausfündig gemacht werden können. Curator bonorum hat dieses also hiedurch allgemein zur Wissenschaft bringen wollen. Widrigenfalls, und da binnen kurzem bemeldete Erben, vermittelst hinlänglicher Legitimirung ihre Gelder nicht abforderten, er sich genöthiget siehet, den gesammten Vorrath an die instantirende nachfolgende Creditores zu vertheilen, da sie sich dann die Zurücksetzung selbst beyzumessen hätten, zumal aus dem Rest der Massa, so in weitläuftigen Processen befangen, nicht sobald etwas wieder zahlbar werden mögte. Güstrow, den 28 August 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 28 August 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. Th.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß
den 29 Aug. in Rost. M. ⅔. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 30 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 30 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	92	—	25	—	12	—	10
— 30 in Lübeck, Schfl.	—	44	—	24	—	20	—	30	—	32	—	29	—	14	—	12
— 30 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 29 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0348
DFG

Anno 1764. 36stes Stück.

Sonnabends den 8 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgerichte zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt die verehelichte Heinen zu Fürstenberg geborne Crügern demüthigst angezeiget, wie durch einen ihr unbekannten Zufall ihr eine von dem verstorbenen von Wenckstern zu Bietgest an ihren verstorbenen Vater, ehemaligen Prediger zu Malchin ausgestellt gewesene, und durch Erbgangsrecht hinwieder an der Supplicantin erstandene Obligation von 500 Rthlr., als 300 Rthlr. in N. Zweydritteln und 200 Rthlr. in altem Golde, verlohren gegangen, und da zu besorgen, daß von derselben mit der Zeit ein widerrechtlicher Gebrauch zu ihrem Nachtheil gemacht werden mögte; so hat die genannte verehelichte Heinen Uns zugleich demüthigst gebeten, an alle diejenigen, welche obgedachte Verschreibung etwa in Händen haben mögten, eine öffentliche Ladung zu erkennen. Wann Wir denn nun auch derselben Bitte statt finden lassen, und zu gedachtem Endzweck den 23sten November a. c. pro termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche mehrerwehnte von dem verstorbenen von Wenckstern zu Bietgest an der Supplicantin gleichfals verstorbenen Vater, den ehemaligen Prediger Crüger zu Malchin, ausgestellt gewesene, und durch Erbgangsrecht hinwieder an der verehelichten Heinen erstandene Obligation von 500 Rthlr., als 300 Rthlr. an N. Zweydritteln und 200 Rthlr. an altem Gol-

Golde etwa besitzen und in Händen haben, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die vorbemerkte Obligation originaliter zu produciren, sich zu derselben Rechts erforderlich zu legitimiren, und ihr aus derselben vermeintlich habendes Recht gehörig zu dociren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit für stets abgewiesen und präcludiret, die Obligation aber, intuitu ihrer, aus Landesherrlicher Macht für ungültig erkläret und gerichtlich mortificiret und cassiret werden solle. Gegeben Güstrow den 30 August 1764.

2) Ist nachstehendes Proclama in dem Herzogl. Hof und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Können hiedurch jedermänniglich nicht verhalten, wasmaassen der Obristlieutenant von Vieregg zu Gremlin, per supplicam angezeiget, wie er sein Guth Gremlin mit Zubehör an den von Schack zu Lübs auf 20 Jahr pfandweise überlassen, und zugleich unterthänigst ersuchet hat, gegenwärtiges Präclusivproclama zu erkennen. Da Wir nun darunter dessen Petito deferiret und auf den 29sten Nov. a. c. einen Terminum ad liquidandum angesetzet haben; so laden Wir sub pœna præclusi & perpetui silentij kraft dieses alle diejenigen, welche an den Obristlieutenant von Vieregg und dessen Guth Gremlin cum pertinentiis Ansprache und Forderungen haben, gnädigst: gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen und Actiones anzuzeigen, und mit in Händen habenden Verschreibungen zu bewahrheiten, und solches sub pœna purificandi præjudicii comminati nicht zu unterlassen. Gegeben Güstrow, den 30 Aug. 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Die Inserirung nachstehenden, nach Lübeck und Hamburg zur Affixion beforderten Proclamatis, in gegenwärtige öffentliche Intelligenzblätter, ist von Herzogl. Justizcanzeley hieselbst verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Oberstwachtmeister Hartwig Diederich von Bülow, oder an die von ihm an den Oberschenk Barthold Friederich von Bernstorff auf Bernstorff verkaufte und überlassene, im Amte Wittenburg belegene Güter, als das Lehnguth Scharbow mit der Meyerey Fortsahl, und das Allodialguth Zapel cum pertinentiis, eine Schuldforderung oder Ansprache zu haben vermeinen, und ihre Befriedigung ante Terminum liquidationis nicht von ihm, oder durch Aßignation der Kaufgelder erhalten haben, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf schriftlich eingebrachtes unterthänigstes Suchen und Bitten vorermeldeten Oberstwachtmeisters Hartwig Diederich von Bülow, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten September a. c. anberahmet mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigsten Ernstes um wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch gezemend gemeldet, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure vermeintliche Forderungen und Ansprache ex jure credit oder ex quocunque capite & causa es sonst sey, gebührend angeben und rechtlicher Art nach mit den behufigen Urkunden oder sonstigen Beweisthümern, wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, widrigenfalls aber, daß ihr mit euren etwanigen Forderungen und Ansprüchen präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden, gewärtigen sollet. Wornach ihrerseits zu richten. Datum Schwerin, den 2 Junii 1764.

c) beym

c) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Als des verstorbenen Steueraufsehers Mansow sämmtlichen Erbinteressenten, dem Magistrat geziemend zu vernehmen gegeben, wie sie das ihnen jure hæreditario von ihrem wayland respect. Vater und Erblasser angefallenes und in hiesiger Altstadt, ohnweit der Mühle belegenes Haus cum pertinentiis an dem Mühlenmeister, Hn. Röper öffentlich verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemachet, publica proclamata præclusiva an alle diejenigen, welche an des verstorbenen Steueraufsehers Mansow und an dessen Erben hinterlassenes und ohnweit der Mühle belegenes ersagtes Haus cum pertinentiis einiges Recht oder Ansprache vel ex jure crediti et hypothecæ seu hereditatis aut quocunque alio capite vel causa haben oder zu haben vermeynen, sub pœna præclusi ac perpetui silentii auszubringen und zu erbitten; so haben wir solchem ihren geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten Septemb. a. c. anberahmet. Wir citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen Steueraufsehers Mansow hinterlassenes und hieselbst ohnweit der Mühle belegenes Haus cum pertinentiis einiges Recht oder Ansprache vel ex jure crediti et hypothecæ seu hereditatis aut quocunque alio capite vel causa haben oder zu haben vermeynen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii und wollen, daß sie gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr vor uns auf hiesigem Rathhause, entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an mehrgedachtes Haus cum pertinentiis, oder an dem verstorbenen Steueraufseher Mansow, es sey aus Verschreibungen, brieflichen Urkunden, und Erbschaften, oder sonstigen Forderungen, wie Rechtens profitiren und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verfügung erwarten, im Ausenbleibungsfall aber gewärtigen sollen, wie sie mit ihren An- und Zusprüchen an oftgedachtes Haus cum pertinentiis künftighin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich abgewiesen werden sollen, wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 18. Junii 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Malchow.

1) Als am 2ten dieses Monats Augusti die Demoiselle Anna Sophia Beselinen, weil. Hrn. Pastoris Beselinen zu Grüssow nachgelassene Tochter, vermuthlich ab intestato mit Tode abgegangen, und dem Ausscheine nach ein ziemliches Vermögen nachgelassen. Als werden nicht nur deren nächste Anverwandte, sondern auch alle und jede überhaupt, welche an ihren Nachlaß, es rühre her ex quocunque capite vel causa es wolle, Ansprache zu haben vermeinen, auf den 12ten September d. J. als am Mittwochen nach den zwölften Trinitatis, sub pœna præclusi & perpetui silentii, und also peremtorie zum ersten, andern und drittenmal citiret und vorgeladen, in dem präfigirten Termino præjudiciali, Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Rathsstube in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Ansprüche auch rechtliche Forderungen sattsam zu beglaubigen, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß alle, welche in præfixo Termino nicht erscheinen, mit ihren vermeintlichen Ansprüchen gänzlich präcludiret und abgewiesen werden sollen. Signatum Malchow, den 4 August 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Malchin.

1) Als der Hr. Bürgermeister Bitter hieselbst, und des verstorbenen Steueraufsehers Rohden Wittwe zu Güstrow, uns zu erkennen gegeben, wie mittelst eines unter ihnen getroffenen Vergleichs festgesetzet sey, daß folgende Mierische Grundstücke, nemlich eine 10 Ruthen Ackers im Wargentinschen Felde und ein Hopfengarten vor dem Steinthor, ad respective subhastandum & liquidandum des

theilen, und zwar noch in diesem Herbste proclamiret werden solten, mit dem beygefügten Ersuchen, solcherwegen die erforderlichen publica proclamata, und einen Terminum zu erkennen: hiezu nun auch von uns der 17te September a. c. pro termino bestimmet; so werden alle diejenige, so vorbeschriebene Grundstücke entweder einzeln oder zusammen käuflich zu erstehen Gefallen haben, eingeladen, an dem bestimmten Tage Vormittags um 10 Uhr, zu Rathhause zu erscheinen, und nach geschehenem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus offerenti auf annehmliche Conditiones der Zuschlag vorberegter Grundstücke geschehe. Zugleich werden auch diejenige, welche vermeinen einige Ansprache an schon besagte Grundstücke mit Recht zu haben, gleichfalls in pari termino öffentlich und sub pœna præclusi ac perpetui silentii zu Rathhause entboten, um ihre etwa daran habende Forderungen beglaubigt anzugeben, oder im widrigen zu erwarten, daß sie damit auf ewig abgewiesen seyn sollen. Publ. Malchin, den 23 Aug. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

8) beym Magistrat zu Parchim.

1) Wann uns der hiesige Bürger und Schneider Christian Hinrich Köster zu erkennen gegeben, welchergestalt er des hieselbst verstorbenen Bürgers und Zinngiessers Hinrich Reinholdten Wittwen, ihr in der Hackenkavel belegenes volle Haus cum pertinentiis abgekaufet hätte, mit geziemender Bitte, wir mögten geneigen, zu seiner Sicherheit publica proclamata præclusiva dahin zu erkennen, daß diejenigen, welche an das erhandelte Reinholdsche Haus, und nachspecificirte mitverkaufte Aecker und Kavelwiese, als: im grossen Felde, ein halber Morgen gleich hinter dem neuen Graben; ein Viertelmorgen hinter den Hufenstücken am Langenbrockschen Wege; ein Morgen oben den Dornbusch in der andern Wendung, nicht weit vom Lancker Wege; ein Morgen auf der Landwehr schiessend; zweene Morgen auf den Schalentiner Dieck schiessend. Im Mittel Felde: Ein halber Morgen vor Parsch; ein Morgen beym Römer Hoffwege; ein halber Morgen oben den Langenbrock. In dem Buchholzischen Schlage: Ein Viertelmorgen gleich hinter dem Göschenstein; ein Kielkämpchen von ½ Morgen vor den kleinen Weidekämpen; ein Morgen bey der fahlen Wiese; das Kaveltheil an der grossen Wiese, einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinten, in dem anzuberahmenden Termino sich einfinden, ihre Forderung rechtlicher Art nach liquidiren, in Entstehung dessen aber damit nachhero nicht weiter gehöret werden solten. Und dann wir seinem Gesuche deferiret, mithin den 14ten September a. c. pro termino ad liquidandum anberahmet haben; als werden demnach alle diejenigen, welche an dem, von dem hiesigen Bürger und Schneider Christian Hinrich Köstern erhandelten Reinholdschen Hause und denen vorbemerkten mitverkauften liegenden Gründen, einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein vor allemal und also peremtorie citiret und vorgeladen, daß sie sich am vorbenannten Tage des Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte, allhier in der Rathsstuben einfinden, ihre habende Forderungen und Ansprüche rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber damit nachhero nicht weiter gehöret werden, sondern auf immer præcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich, und damit es zu jedermanns Wissenschaft gelangen möge, ist dieses Proclama nicht allein allhier ad valvas curiæ affigiret, sondern auch den Mecklenburgischen Intelligenzblättern inseriret worden. So geschehen Parchim, den 9 Julii 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

9) beym Herzogl. Stadtgericht zu Wittenburg.

1) Es wird jedermänniglichen hiemit zu wissen gefüget, daß wir auf die höchstgemüßigte Vor-

Vorstellung und Bitte des Bürgers und Meisters im Tischleramte Johann Hinrich Jürgens hieselbst ad profitendum & liquidandum credita den 13 Sept. wird seyn der Donnerstag nach dem 12ten Sonntage Trinitatis a. c. pro Termino anberahmet haben. Citiren und laden demnach alle und jede Creditores welche an den gedachten Bürger und Meister im Tischleramt Johann Hinrich Jürgens und an dessen Güthern einige Ansprache zu haben vermeinen, zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie und sub pœna præclusi & perpetui silentii, daß sie sich beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie in loco judicii einfinden, ihre Forderungen, sie rühren her ex quocunque capite & causa sie immer wollen, gehörig ad protocollum angeben und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen, im Ausbleibungsfall aber sie nicht weiter damit gehöret, sondern ihnen perpetuum silentium werde imponiret werden. Wornach diejenige, denen daran gelegen, sich zu richten haben. Und da auch besagten Tages des erwehnten Johann Hinrich Jürgens Wohnhaus cum pertinentiis, als Hausacker und Hauswiese verkaufet werden sollen; so belieben diejenige, welche die beregten Prädia an sich erhandeln wollen, an benannten Orte und Stunde sich zu gestellen, Both und Gegenboth zu thun, und daß solche den Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Dessen zu Urkund haben wir dieses proclama præclusivum nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affixiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Gegeben Wittenburg. den 16 Junii 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

h) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Doberan.

1) Demnach der Förster Hagemeister zu Satow, dem hiesigen Herzogl. Amte angezeiget, wie er sein allhier auf dem Berg am Kellerwald belegenes Wohnhaus cum pertinentiis verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers sich anheischig gemacht, öffentliche Proclamata zu extrahiren: so hat man auf dessen Ansuchen einen Terminum ad liquidandum & profitendum auf den 18ten September a. c. præfiniret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an sothanes verkaufte Haus cum pertinentiis, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses citiret und vorgeladen, in gemeldetem Termino Vormittags um 9 Uhr, entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amt zu erscheinen, ihre an gedachtes Haus cum pertinentiis habende Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, daß die in termino præfixo nicht Erscheinende und Liquidirende, nachhin an gedachtes verkauftes Hagemeisterische Haus cum pertinentiis, gänzlich ab- und zur Ruhe verwiesen werden sollen. Doberan, den 5. Julii 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

II. Urtheile.

1) Da von dem Herzogl. Mecklenburgischen Consistorio der Küster Christian Brandt aus dem hochadelichen von Hahnschen Guthe Schwinckendorff, wegen böslichen Vergehens wider seinen Hrn. Prediger Beckmann auch sonsten ärgerlichen Lebensart, nach vorhergegangener, demselben gethanen öffentlichen Abbitte und Abschwörung der Urphede, auf ein halb Jahr zum Zuchthause in Dömitz condemniret; so ist nach Maaßgabe dieser gerechten Urthel, bemeldeter Küster vom hiesigen adelichen Gerichte vi commissorii clementissimi unter hinlänglicher Bedeckung heute Dato nach den ihm bestimten Ort abgeführet worden. Basedow, den 27 August 1764.

III. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir ad instantiam des Hrn. Advocati Bührings, als actor communis des

Bürgers und Schönfärbers Bitterlings Creditorum, zum öffentlichen Verkauf des dem Bürger und Schönfärber Bitterling zuständig gewesenen, nunmehro aber an seine Gläubiger abgetretenen, und am hiesigen Stadtwalle belegenen Hauses cum pertinentiis, einen anderweitigen Terminum auf den 3ten October a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth sothanes Haus cum pertinentiis, plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 1 September 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

2) Auf der Altstadt Schwerin ist ein Haus aus der Hand zu verkaufen. In selbigem sind 7 Stuben, 3 Kammern und 3 Alcoven, auch eine gute Küche, imgleichen befindet sich eine Auffahrt mit Wagenremise, nebst guten Hofraum dabey. Alle erforderliche Sicherheit wird dem Käufer durch öffentliche Proclamata gegeben werden, und es kann auch von dem Kaufgelde so viel darinnen stehen bleiben, als verlanget werden mögte. Wer nähere Nachricht verlanget, kann solche bey dem Hn. Doctore Bouchholz zu Schwerin, erhalten.

3) Es ist der Kaufmann Hr. Hinrich Magnus Ausborn gewilliget, sein von dem Kaufmann Hrn. Ehlers gekauftes Wohnhaus mit allen Pertinentien wiederum aus freyer Hand zu verkaufen. Es ist vorn auf dem grossen Mohr, zwischen des Schlächter Hrn. Braungräber und des vormaligen Tischler Hrn. Francken Häusern belegen, und wann der etwanige Käufer auch sein Waarenlager nach den Einkauf zu erhandeln Lust bezeiget: so wolle derselbe sich über beydes bey den Eigenthümer forderſamst melden, und die weitern Conditiones vernehmen. Schwerin, den 8 Sept. 1764.

4) Bey dem Bürger und Kaufmann, Hn. Ausborn vor dem Thore, sind 60 bis 65 füssige Tannen à Stück 8 Rthlr. 70 füßige dito à 9 Rtlr. 55 füßige dito à 7 Rthlr. 24 fl. 45 bis 50 fükige à 6 bis 7 Rthlr. zu haben. Alles dieses Holz ist frisch und gesund, und den vorigen Winter erst gehauen. Solten Liebhabere sich finden, welche Latten und Bretter verlangen, können selbige sich daselbst melden, und die Länge und Dicke anzeigen.

5) Auf gnädigsten Specialbefehl der Herzogl. Meckleng. Schwerinschen Regierung, vom 23sten dieses, soll das, nach dem Reglement des Wittenburgischen Stadtwesens vom 22sten August a. p. von dem Hausmann Piehl zu Ziggelmark abzutretende, auf der hiesigen Stadtfeldmark, vor dem Mühlenthor, zwischen des Leinweber Gußmann und nach dem Hofe Karfft gehörigen Acker belegene, an der Waschower Landstrasse stossende Ackerstück, in einem geräumig anzusetzenden, und durch das Intelligenzblatt und Ausruf bekannt zu machenden Termin an den meistbietenden hiesigen Bürger, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Wie nun zu diesem öffentlichen Verkauf der Montag nach dem 13ten Trinitatis als den 17ten September pro termino beliebet und anberahmet wird; so können alle diejenige hiesige Bürger, welche obiges Ackerstück an sich zu kaufen Belieben haben, an dem bemelden Tage, Vormittags um 9 Uhr, sich zu Rathhause anfinden, darauf bieten, auch für den höchsten Both des Zuschlages dieses Grundstückes, zum Eigenthum gewärtigen. Wittenburg, den 28 Julii 1764.

Gnädigst verordnete Commissarien.

6) Auf Ansuchen August Rudolph Schultzens soll dessen Haus auf hiesiger Neustadt nebst dazu gehörigem Garten, unter Königl. Amtsjurisdiction hieselbst, am 28sten Sept. c. a. gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden. Lauenburg, den 30 August. 1764.

7) Es wird hiedurch kund gemacht, daß der kleine adeliche Hof in Benckenhagen, der so-

sogenannte Blaßingshoff, mit Vieh und Fahrniß und allem darauf befindlichen Korn und Heu, auch Hausgeräth und Meubles, um einen billigen Preiß verkauft werden soll. Liebhabere können sich auf dem Hofe daselbst, oder bey dem Major von Aeminga zu Greifswald melden und Handlung pflegen. Der Hof enthält 5 Hufen Landes, und lieget an einer annehmlichen Gegend, eine Meile von Stralsund. Es befindet sich dabey nothdürftige Hölzung und Torff, und können 40 Fuder Heu geworben, auch mehrere Brüch zur Heuwerbung aptiret werden; auch befinden sich dabey verschiedene Karutschenteiche, und geräumige Gärtens und Koppeln, worinnen eine grosse Anzahl von sehr guter Art von Obstbäumen befindlich, die Gebäude und das Ackerwerk sind in neuern Zeiten sehr melioriret, und insonderheit das Wohnhaus erweitert und logeable eingerichtet. Findet sich ein Käufer, welcher ohne Vieh und Fahrniß auch ohne Hausgeräth und Meubles den Hof lieber kaufen will, kann ihm auch darunter gewillfahret und der Preiß darnach herunter gesetzet werden.

8) Da unter der Verlassenschaft des wohlseligen Hrn. Hofmeisters von Hagen sich zu Rostock eine Bude befindet, so aus freyer Hand an den Meistbietenden verkauft werden soll; so werden diejenigen, so solche Bude zu kaufen Belieben tragen, ersuchet, den 10ten September a. c. des Morgens um 10 Uhr, in der Frau Kammerherrin von Schack Behausung zu Bützow sich gütigst einzufinden, und erwarten, daß es dem plus licitanti unter den vorher zu machenden Propositionen zugeschlagen werden solle.

IV. Was zu verauctioniren.

1) Am bevorstehenden Dienstage, dem 11ten dieses und folgende Tage, Morgens um 9 Uhr, sollen auf hiesigem Rathhause Juwelen und goldene Ringe, Silber, Zinn, Kupfer, Betten, Leinen, Manns- und Frauenskleider, und verschiedenes Hausgeräthe öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden. Schwerin, den 8 Sept. 1764.

V. Was zu vermiethen.

1) Hinter hiesigem Rathhause ist für eine ledige Person auf bevorstehenden Michaelis eine sehr geräumige Stube, doch ohne Meublen zu beziehen. Wer solche für billige Miethe zu bewohnen Lust hat, kann bey dem Brauer Hrn. Drehing hieselbst nähere Nachricht erfahren. Schwerin, den 5 Sept. 1764.

VI. Was verlohren.

1) Auf dem Wege von Schwerin nach Musselmow, ist am 29sten August ein Sack mit einer Kiepe, einem Korbe und 4 Briefen, so an die adeliche Herrschaft nach Cambs addressiret gewesen, verlohren worden. Derjenige, welcher diese Stücke gehörigen Orts einliefert, soll eine billige Vergeltung dafür in Empfang nehmen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da Ihro Herzogl. Durchl. gnädigst genehmiget, daß hieselbst wöchentlich zween Marktage, und zwar am Dienstage und Freytage jeglicher Woche gehalten werden, so wird solches dem Publico hiemit bekannt gemacht, damit ein jeder an diesen Tagen vorzüglich seine Producten und Victualien feil zu Markte bringen möge: wodurch aber keinesweges untersagt wird, auch nicht an andern Tagen in der Woche dergleichen Consumtibilia zum Verkauf auf den Markt zu bringen; sondern es bleibet vielmehr einem jeden ohnehin frey, was ihm zu verkaufen an denen ihm beliebigen Tagen hieher zu bringen gefallen möge. Bützow, den 3 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß wegen des in der Nähe grassirenden Viehsterbens, auf instehenden Jahrmarkt zu Güstrow kein Rindvieh zum Verkauf zugelassen werden dürfte. Güstrow, den 4 Sept. 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 4 Sept. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courfiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 5 Sept. in Rost. M. ⅔. die		90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 7 in Schwerin, Schff. n. ⅔		—	44	—	22	—	22	—	28	—	26	—	22	—	12	—	11
— 7 in Wismar, Schff.		—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 7 in Lübeck, Schff.		—	44	—	24	—	20	—	30	—	32	—	29	—	14	—	12
— 7 in Grabow, gr. Schff.		—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 5 in Lauenburg, Sack.		4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0356
DFG

Anno 1764. 37stes Stück.

Sonnabends den 15 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Hauptmanns Ernst Carl Diederich von der Lühe zu Detmannstorff gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Ribnitz belegene und an den Eigenthümer Friederich Freese zu Ruckstorff verkaufte Lehnguth Gnevitz irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 21sten kommenden Monats September anberahmet haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Gnevitz ex capite feudi, Fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder per Procuratores satis instructos, unausbleiblich erscheinen, ihre für jetzt und künftig habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens auf stets præcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30sten Junii 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Güstrow, den 9 Sept. 1764.

Nachstehendes Notificatorium ist in Unserm Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasgestalt Unser Hof- und Landgerichts Assessor von Storch hieselbst, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst angezeiget, wie seine Curandin, die Juliana von Müller, in einer mit Unserm Major Emanuel Friederich von Bülow sub dato Güstrow den 3ten dieses errichteten Ehestiftung sich verbindlich gemachet, nie ohne vorheriger Einstimmung des gedachten Unsers Assessoris von Storch als ihres Curatoris, ein von ihren Capitalien aufzukündigen, oder einzuziehen, noch weniger sich zu verschreiben oder zu verbürgen, und daß alles, was dawider geschehen und vorgenommen werden könnte oder mögte, als null und nichtig betrachtet werden solte. Wir haben also solches kraft dieses hiedurch zu jedermans Wissenschaft bekannt zu machen befohlen, damit ein jeder sich für Schaden und Nachtheil hüten könne. Gegeben Güstrow, den 5 Sept. 1764.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist ad instantiam derer Gebrüdere von Lewzow in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen männiglichen hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns die drey Gebrüder Barthold Hartwig, Jochim Dieterich und Hinrich von Lewzow supplicando zu vernehmen gegeben, wie sie ihr Guth Schorrentin mit der Meyerey Schwarzenhoff, an den Kaufmann Krusemarck zu Neubrandenburg auf 20 Jahr verpfändet, auch zugleich sich verbindlich gemachet, ebengedachten Pfandnehmer durch gerichtlich erlassene Proclamata wider jedermanns An- und Zusprache in Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten deshalb die nöthige Ladung gnädigst zu verfügen. Als nun dem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum ein Terminus auf den 20sten November a. c. berahmet worden; so laden Wir kraft dieses alle diejenigen, welche an vorgenanntes Guth Schorrentin cum pertinentiis, ex jure crediti, hypothecæ, sive quocunque alio capite einige Forderungen oder Ansprüche haben oder formiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Ansprüche und Forderungen, mittelst Original- oder vidimirter Urkunden zu verificiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludiret und auf stets abgewiesen werden sollen. Güstrow, den 30 August 1764.

b) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist ad implorationem des Hauptmanns von der Lühe zu Detmanstorff, untenstehendes Proclama erkannt, und verfüget, daß selbiges zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Ribbenitz belegene Lehnguth Gnevitz cum

cum pertinentiis, ex jure crediti, sive ex quocunque alio capite vel causa An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von der Lühe auf Detmansdorff unterthänigst mediante exhibito angezeiget, wie er ebengedachtes Guth mit denen dahin gehörigen Ländereyen dem Eigenthümer Friederich Freese, käuflich überlassen und zugeschlagen, mit angehängter devotesten Bitte, Wir wolten geruhen, zu des Käufers Sicherheit, welche er auf alle Weise zu beschaffen versprochen, publica proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum ergehen zu lassen. Wann nun auch dem Petito des Supplicantis in Gnaden deferiret, und ebengemeldeten Endzwecks der 8te Jan. des mit Gott zu hoffenden 1765sten Jahres pro termino festgesetzet worden; so citiren, heischen und laden Wir euch samt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præclusi ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam instruirten Procuratorem erscheinet, die an eingangs beschriebenes Guth und dahin gehörige Pertinentien formirte Prätensa mit in Händen habenden Hauptverschreibungen oder vidimirten Copeyen verificiret, profitiret und liquidiret, darauf aber das weitere und endlich rechtlichen Bescheid, gewärtiget. Datum Rostock, den 23 August 1764.

c) beym Herzogl. Schelf-Gerichte zu Schwerin.

1) Die gerichtlich bestellten Vormündere der von dem hieselbst verstorbenen Bürger und Tischler Käding nachgelassenen Kinder der Kaufmann Carl Jahnke und Becker Heins in Schwerin, haben dem verordneten Herzogl. Schelf-Gerichte angezeiget, was Gestalt ihrer Pupillen Mutter, die verwittwete Kädingen, welche nunmehro zur andern Ehe zu schreiten gewillet wäre, sich entschlossen, mit ihren Kindern ersterer Ehe wegen ihres Vaters Nachlasses sich aus einander zu setzen. Wie nun dieses füglich wol nicht eher geschehen könnte, eh: und bevor man massam dividendam feste gesetzet, so bäten sie gehorsamst um nun hierzu desto ehender zu gelangen, Judicium möchte geruhen einen Terminum anzuberahmen, und in demselben alle diejenige, welche an des verstorbenen Bürgers und Tischlers Käding Verlassenschaft hieselbst ex quocunque capite vel causa irgend ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, per publica proclamata vorzufodern, und solche per subsidiales nach Wismar und Lenzen ad valvas curiæ affigiren und denen hiesigen Intelligenz-Blättern inseriren zu lassen; Judicium hat solchem ihren Petito deferiret, mithin hierzu Terminum auf den 20sten Septemb. a. c. anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an obgedachten hieselbst verstorbenen Bürger und Tischlers Käding Verlassenschaft, sie rühren her ex quocunque capite vel causa irgend ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, Kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino, Vormittages um 9 Uhr vor hiesigem Neustädtischen Gerichte entweder in Person oder durch genugsame instruirte Anwalde zu erscheinen, ihre etwa habende Credita und Liquida gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, in Aussenbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachten hieselbst verstorbenen Bürger und Tischler Käding Nachlaß nicht weiter gehöret, sondern impositio silentio abgewiesen werden sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichtsinsiegel. Schwerin, den 11ten Julii 1764

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Stavenhagen.

1) Wann die Geschwistere des ab intestato hieselbst verstorbenen Bürgers und Färbers Gädicken dem Herzogl. Amtsgericht geziemend angezeiget, wie sie gesonnen, des Defuncti sämtliche auf sie durch Erbgangsrecht gefallene Sachen, bestehend in Haus, Garten, Acker, Scheune, Vieh, Silber, Zinn, Kupfer, Lein- und Bettzeug, Schränke, Coffres, auch anderes Haus- Farbe- und Ackergeräthe öffentlich verkaufen zu lassen, und zugleich mit des Defuncti Debitoribus sowol als Creditoribus Richtigkeit zu treffen, sich entschlossen haben, und des Endes die Subhastation dieser Sache in einem kurzen Termino zu verfügen, hiernächst auch ein proclama ad convocandum creditores & debitores ergehen zu lassen, gehorsame Ansuchung gethan, solchem Petito auch deferiret und zur öffentlichen Verkaufung vorbenannter Stücke Terminus auf den 21sten dieses zur Convocation derer Creditorum, und zur Distribution der Erbschaft aber auf den 9ten November festgesetzet; als wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und werden alle und jede, welche an des verstorbenen Bürgers und Färbers Gädecken Nachlaß, ex quocunque capite vel causa rechtliche Ansprache und Forderung haben, sowol als des Defuncti Debitores, hiemit citiret und vorgeladen, und zwar jene sub pœna præclusi & perpetui silentii, diese aber bey Strafe doppelter Zahlung, an obbesagtem Tage frühe um 9 Uhr, hieselbst zu erscheinen, ihre resp. Credita und Debita gehörig anzugeben und zu bescheinigen, hiernächst den Spruch Rechtens zu gewärtigen. Diejenigen aber, welche Lust haben dieses zur Färberey besonders bequeme Haus, mit Presse, Mangel, auch dazu gehörige Kessel, mit den dabey befindlichen Acker, Garten, Vieh und andern Mobilien sub hasta zu kaufen, können sich in dem dazu angesetzten Termino des Morgens um 8 Uhr einfinden, alles vorhero in Augenschein nehmen, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß denen Meistbietenden alles, gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Wornach sich alle, denen daran gelegen, zu achten. Stavenhagen, den 7 Sept. 1764.

Amtsgericht hieselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Zarrentin.

1) Als der Hauswirth Gust Bostel in dem hiesigen Flecken, sein hieselbst zwischen des Landreuters Mosdorff und Jacob Francken Häusern belegenes Wohnhaus nebst altentheils Kathen an Johann Hinrich Meyer verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich anheischig gemacht; so werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an vorbesagtes Haus und altentheils Kathen einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 1sten October a. c. wird seyn der Montag nach dem 15ten Sonntag Trinitatis, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an obbemeldetes Haus habende Forderung gehörig zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino sich nicht gemeldet, demnächst gänzlich präcludiret werden sollen. Decretum Zarrentin, den 6 Sept. 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

f) beym Pfandherrschaftlichen Gerichte zu Langenhanshagen.

1) Wann die hieselbst hergehörige Gräningsche Erben, ihrer aussergerichtlichen Behandelungen ungeachtet, sich bishero nicht völlig auseinander gesetzet haben, sondern noch an den jetzigen Bewohner des Gräningschen Domanialgehöftes allerhand Ansprüche formiren, und dahero die hiesige Pfandherrschaft zur ge-

gerichtlichen Untersuchung und Abrichtung dieser Zwistigkeiten, mithin zu folgender Ladung bewogen worden; solchemnach werden hiemit gesammte Gräningsche Erben vorgeladen, sich am 27sten November dieses Jahres entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, auf hiesigem herrschaftlichen Hofe Morgens um 9 Uhr einzufinden, und der intendirten völligen Auseinandersetzung beyzuwohnen; im widrigen die Ausbleibenden sich gefallen lassen müssen, was solcherwegen ad protocollum festgesetzet werden wird. Zugleich aber werden auch alle und jede, welche an die Gräningsche Erben hieselbst einige Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeynen, hiemittelst sub pœna perpetui silentii & præclusi vorgeladen, am gemeldeten Tage ihre etwanigen Prätensiones ad protocollum zu liquidiren und zu verificiren. Datum Langenhanshagen im Schwedischen Pommern, den 3ten August 1764. Pfandherrschaft hieselbst.

g) beym adelichen Gericht zu Panneckow.

1) Demnach bey dem adelichen von Kasdorfschen Gericht zu Panneckow, wider den dasigen Müller Carl Sparr unterschiedliche dessen Creditores Klage erhoben, und nach angestellter Untersuchung, desselben Unvermögenheit zur Zahlung offenbar sich hervorgegeben; auch zu vermuthen, daß noch mehrere Creditores hin und wieder latitiren dürften: als ist man von Gerichts wegen bewogen worden, deshalb publica proclamata zu erkennen; und solchemnach werden hiedurch alle diejenige, so an den Panneckowschen Müller Carl Sparren, oder dessen Vermögen und Haabseligkeiten einige Ansprache, solche rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch peremtorie, & sub pœna perpetui silentii vorgeladen, am 25sten kommenden Monats September dieses Jahres, Morgens um 10 Uhr, auf dem Hofe zu Panneckow entweder in Person oder durch einen genugsam instruirten Gevollmächtigten zu erscheinen, und ihre habende Forderungen ad protocollum zu liquidiren und zu justificiren, auch danächst weitere Verordnungen zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß sodann das angedrohete Präjudicium ohnfehlbar purificiret, und alle sich nicht gemeldet habende mit ihren Forderungen abgewiesen werden sollen. Panneckow, den 19 Julii 1764.

h) beym Herzogl. Waysen-Gericht zu Wahren.

1) Da der hiesige Bürger und Becker Martin Schönemann, mit Hinterlassung einiger Kinder von diversen Ehen, verstorben, und dem Waysengericht daran gelegen, zu erfahren, ob auch noch irgend jemand an den Verstorbenen noch eine Ansprache habe; so ist der 9te October dieses Jahres zur Liquidation der etwanigen Forderungen an den Verstorbenen oder dessen Güther bestimmet, und werden vermittelst dieser öffentlichen Ladung, alle und jede Creditores vorgeladen, alsdann um 9 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden und ihre Credita zu profitiren, in Entbleibung dessen sie ihnen selbst beyzumessen haben werden, wenn sie nach geschehener Theilung, daran verkürzet werden. Datum Wahren, den 1 Sept. 1764.

Verordnete zum Waysengericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym adel. Gerichte zu Rödelin.

1) Bey dem Schäfer Ditrich zu Carpin im Mecklenburgstrelitzschen belegen, zu dem Hauptguthe Rödelin gehörig, ist ohnlängst Friederich Schulze verstorben, zu dessen Erben seine Schwester Elisabeth verwittwete Drewsen, und seines Bruders Thoms Schulzen hinterlassene zwey Kinder, Jochen Schulz und Regina Maria Borcherten, wovon ersterer zu Kittendorf und letztere zu Kleinen-Luckow sich aufhalten sollen, bis hieher bekannt geworden.

den. Im Fall nun noch mehrere rechtmäßige Erben, die zur Succession kommen könnten, vorhanden wären; so werden selbige sowol, als die sonsten an diesem Nachlaß Ansprache zu machen vermeinen, hiemit edictaliter & peremtorie citiret, sich vor dem adelichen Gerichte zu Rödelin am 8ten November a. c. Morgens um 10 Uhr zu sistiren, und nach geschehener Legitimation ferneren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen, sub præjudicio, daß die Ausbleibende sodann präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Rödelin, den 25 August 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Das adeliche Guth Steinfeld, in der Gegend Rostock und 4 gelegte Bauerhufen, in dem Dorfe Tulendorff, sollen kommenden Trinitatis 1765 aufs neue verpachtet werden. Denen Liebhabern wird hiedurch angezeiget, daß sie sich dieserhalb bey dem Hrn. Oberst von Gluer zu Rostock zu melden haben.

2) Es sollen die, dem Jungfern Kloster zum heil. Creutz in Rostock zustehende, und vor dem Cröpliner Thor hieselbst belegene beyden Wassermühlen, so wie selbige mit denen übrigen Gebäuden jetzo beschaffen sind, nebst denen hiebey seyenden 31 ½ Morgen Acker, Wiesen und Gartens, den 25sten September jetzt laufenden Jahres, öffentlich verkaufet werden. Liebhabere werden demnach ersuchet, am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Kloster auf der grossen Stuben daselbst sich einzufinden: auch kann ein jeder alles vorhero beliebigst in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. Klosterprobst weitere Nachricht bekommen. Rostock, den 20 August 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben hiedurch jedermann öffentlich zu vernehmen, wasgestalt in dem zum öffentlichen Verkauf des an Unserm Schloßplatze hieselbst belegenen Grafischen Hauses berahmt gewesenen Termino kein hinlänglicher Both geschehen, dahero die sämtlichen Interessenten Uns um Verahmung eines anderweitigen Termini geziemend gebeten, und da derselben Gesuch auch deferiret, und der 11te October a. c. anderweitig pro termino licitationis des obgedachten Hauses cum pertinentiis, berahmet worden; so laden Wir nochmalen hiemit alle und jede, welche mehrerwehntes Grafische Haus mit Zubehör käuflich zu erstehen gewillet, sodann Morgens um 10 Uhr, auf unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenem Both und Gegenboth des Zuschlages an plus licitanti zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 28 Aug. 1764.

2) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker Hrn. W. Bärensprung zu Schwerin, wie auch zu Güstrow bey dem Postsecretair Hrn Gutzmar, zu Rostock bey dem Hofbuchdrucker Hn. Adler, zu Bützow bey dem Hof- und akademischen Buchdrucker Hrn. Fritze, zu Parchim bey dem Papiermacher Hrn. Berg, und zu Boitzenburg bey dem Küster und Buchbinder Hrn. Caller sind die, auf hohen Herzoglichen Befehl verfertigte, und in Höchstdero sämmtlichen Dicasteriis im ganzen Lande, zur Norm eingeführte Verhältnißtabellen, von allen Herzogl. Mecklenb. Courantmünzen, gegen andere Geldsorten, seit den Jahren 1752 bis 1763, sowol den Procenten nach, als auch was für jede 100 Rthlr. zu geben oder zu nehmen sey; ferner, von dem gesetzmäßigen Verhältniß verschiedener im Herzogthum Mecklenburg coursirender Goldmünzen, gegen Reichs-

Kreis-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0362
DFG

Kreis- auch nachbarliche und inländische Münzen, von 1566 bis 1752, zu haben. Das Exemplar auf Propatriapapier kostet 40 ßl. auf ordinair Schreibpapier 36 ßl. und auf gut Druckpapier 32 ßl.

3) Auf dem Rathhause zu Grabow, soll ein daselbst in der grossen Strasse zwischen Hrn. Hofrath Rampfer und Hrn. Secretair Klein belegenes, mit einer Auffahrt, grossen Hofraum und einem schönen Garten hinterm Hause am Eldestrom versehenes Haus, nebst noch einem grossen Garten vor dem Thore, auch Acker und Wiesen, den 27sten September dieses Jahres öffentlich verkauft werden. Wer Lust hat dasselbe zu erhandeln, wolle sich am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, die Conditiones erfahren und gewärtigen, daß das Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

4) In des Hrn. Obrist von Gluer Gütern Steinfeld ꝛc. ist eine Anzahl grosser Büchen und Eichen, auf dem Stamm zu verkaufen, und die Bedingungen bey obgedachten Hrn. Obristen selbst zu erfragen.

5) Aus wahrer Liebe zu denen Menschen, ohne die geringste Interesse ist zu bekommen, das längst gesuchte Aurum Potabile oder Gold- und Lebensbalsam, welches seine wunderbare Wirkung bey Krankheiten eines jeden Menschen ganz extraordinair bezeuget, das Loth zu 5 Mk. Courant. Imgleichen: Ein unvergleichliches Wunder-Pulver, welches äusserlich wider alle Arten von Krämpfe, schwere Gebrechen ꝛc. sowol bey alten Personen als jungen Kindern zu gebrauchen, (wovon in der bey jedem Pulver gelegten Notice mit mehrerm gesagt wird,) wobey zu merken, daß selbiges beständig an Gewicht und Kräfte immer währet und unveränderlich kann gebraucht werden, das Stück zu 2 Mk. Courant, und hat beyde Theile niemand als der Apotheker Hr. Paschen zu Wittenburg in Commission.

V. Was gefunden.

1) Bey dem Schulzen zu Zippendorf, bey Schwerin, hat sich eine vierjährige schwarze Stute irrig angefunden, welche dem Eigener, nach genugsamer Rechtfertigung abgeliefert werden kann. Es hat sich also der etwanige Eigener, bey gedachtem Schulzen forderlamst zu melden.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist der allhier wegen Pferdediebereyen bisher arretirte Matthias Radder, da er dieserwegen schon überführet, und das imputirte selbst eingestanden, durch Unvorsichtigkeit des Pförtners, an Hand und Fuß geschlossen, heute Abend um 9 Uhr, aus der Pfortstube entsprungen, und mit der Flucht davon gekommen. Inquisit ist mittelmäßiger Statur, 34 Jahr seiner Angabe nach alt, etwas Pockengrübicht, hat schwarze kurze Haare, und über dieselbe eine grün und roth gewebte Mütze. Bey seiner Flucht hat er ein hellgrau tuchenes Camisol und unter demselben ein schwarzes, gelbe lederne schmutzige Hosen, schwarze Strümpfe und Schuhe, worin gelbe tombachene Schnallen, getragen. Daferne sich nun derselbe irgendwo betreten lassen solte; so werden alle und jede Obrigkeiten und Gerichtspersonen hiedurch in subsidium juris gehorsamst und ergebenst ersuchet, selbigen arretiren zu lassen, und dem hiesigen Amtsgericht davon Nachricht zu ertheilen, damit er gegen gewöhnliche Reversales und Erstattung der Kosten hieher zur Endigung des Inquisitionsprocesses abgeholet werden könne. Schwan, den 31. August 1764.

Herzogl. Amtsgericht daselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 11 Sept. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅓telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	23	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	Weizen ß.	Rocken Th.	Rocken ß.	Gersten Th.	Gersten ß.	Malz Th.	Malz ß.	weiße Erbse Th.	weiße Erbse ß.	Futter-Erbsen. T.	Futter-Erbsen. ß.	weißer Haber Th.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 12 Sept. in Rost. M. ⅔. die	90	—	42	—	36	—	38	—	52	—	42	—	30	—	24	—
— 14 in Schwerin, Schff. n. ⅔	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 14 in Wismar, Schff.	—	40	—	23	—	19	—	—	—	32	—	25	—	12	—	10
— 14 in Lübeck, Schff.	—	44	—	25	—	20	—	30	—	30	—	26	—	16	—	13
— 14 in Grabow, gr. Schff.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0364
DFG

Anno 1764. 38stes Stück.

Sonnabends den 22 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten, Unsers lieben Getreuen Christoph Albrecht von Kamptz auf Drakow und Plasten, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amt Stavenhagen belegenes, und mit Unserm Lehnherrlichen Consens, an den Vesten Unsern auch lieben Getreuen Cammerjunker von Below auf Devin, verkauftes Lehnauth Grossen-Plasten, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Prosterung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats November präfiniret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Grossen-Plasten, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 6 Sept. 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Schwerin.

Nachstehendes Notificatorium ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Cordt Valentin von Freyburg auf Passow, und dessen Ehefrau Sophia Eleonora Charlotta geborne von Müller, in einem zwischen ihnen und Unserm Hof- und Landgerichtsassessore von Storch errichteten, zu Wangelin den 28sten October 1762 vollzogenem Vergleich sich verbindlich gemacht, auf dem Gute Passow und dessen Pertinentien keine Schulden weiter zu machen, diese ihre Verpflichtung auf öffentlich bekannt werden zu lassen, und Wir dann auch beyder Theile demüth- und unterthänigstes Suppliciren zur gehörigen Kundmachung jener Verpflichtung, gegenwärtiges Notificatorium zu erkennen, Uns bewogen gefunden: so fügen Wir männiglich hiedurch zu wissen, daß wenn gleichwol jemand obgedachtem von Freyburg und dessen Ehefrau auf vorbenanntes Guth Passow cum pertinentiis baares Geld creditiren, oder sonst auf irgend einige Art fidiren solte, derselbe aus sothanem Guthe seine Befriedigung zu erhalten, sich keine Hofnung machen könne. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Schwerin den 8 Sept. 1764.

(L. S. Seren.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt:

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Geben hiemit jedermänniglich öffentlich zu vernehmen, wasmassen der Ehrn. Pastor Gluer zu Wattmannshagen submisse angezeiget, wie ein von dem Drost von Storch zu Hoppenrade unterm 18ten April 1761 auf 400 Rthlr. Courant an ihm ausgestellter Wechsel verlohren gegangen, und der gedachte Drost von Storch vor Wiederbezahlung dieses Capitals die gerichtliche Mortification dieses Wechsels verlangte. Da Wir nun des Endzwecks den 28sten September a. c. pro termino berahmet, mithin gegenwärtige öffentliche Ladung erkannt haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche obgedachten von dem Drost von Storch zu Hoppenrade an den Ehrn. Prediger Gluer zu Wattmannshagen auf 400 Rthlr. Courant unterm 18ten April 1761 ausgestellten Wechsel in Händen haben, hiemit gnädigst: gedachten Tages Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, solchen Wechsel zu produciren, und zugleich ihr daran habendes Recht rechtlich zu erweisen, oder im Unterlassungsfalle zu gewärtigen, daß solcher Wechsel gerichtlich cassiret, und aus Landesherrlicher Macht für ungültig und erloschen erkläret werden solle. Gegeben Güstrow, den 6 Julii 1764.

b) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Zinngiesser Pohlmann in Schwerin, dem verordneten Herzoglichen Stadtgerichte zu vernehmen ge-

gegeben, welchergestalt er sein in der dritten Wassergasse hieselbst, an dem Tischler Marfeldt belegenes neuerbauetes Haus cum pertinentiis an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu extrahiren versprochen, und daß solche sowol hieselbst in denen Intelligenzblättern inseriret, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affision besorget werden solten, deshalb um Erkennung behufiger Proclamatum gehorsamst angesuchet; so haben wir seinem Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten October a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes, ehedem dem Zinngiesser Pohlmann zugehörig gewesenes, nunmehro aber an dem Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als die gerichtlich confirmirte Vormündere von dem Seevogt Lindeloff nachgelassener Kinder zweyter Ehe, Hr. Kirchenprovisor Ebert und Kaufmann Carl Jahncke, dem Judicio angezeiget, wie sie es für nöthig fänden, daß da ihnen des Defuncti Umstände nicht eigentlich bekannt, auch ehe und bevor sie de massa passivorum und von der Schuldenlast der hæreditatis jacentis nicht völlig überzeuget wären, so wenig ihre Pupillen mit ihrer Mutter, als der hinterlassenen Wittwe Einhalts des Testaments aus einander kommen, als zur Theilung schreiten könnten, deshalb ein Terminus liquidationis præclusivus anberahmet, und darinnen alle diejenigen, die an dem verstorbenen Seevogt Lindloff oder dessen Nachlaß, aus irgend einem Grunde ein Recht oder Ansprache hätten, vorgeladen würden, und das dazu erforderliche Proclama hieselbst, in denen Intelligenzblätten, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affision besorget und bekannt gemacht werden mögten; so hat das Herzogl. Schelfgericht solchem ihrem Petito deferiret; mithin zu obgedachtem Ende einen Terminum auf den 30sten October a. c. präfiguet und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an dem gedachten verstorbenen Seevogt Lindeloff oder dessen Nachlasse, aus irgend einem Grunde ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Anwälde sich sistiren, und ihre etwa habende Prätensa gehörigermassen profitiren und liquidiren, sodann aber weitern Bescheides gewärtigen sollen, und zwar unter der ausdrücklichen Commination, daß die nicht Erscheinende und nicht Liquidirende gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Lübz.

1) Wir zum Herzoglich-Mecklenburgischen Stadtgerichte hieselbst verordneter Richter und Assessores fügen allen und jeden so daran

gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, demnach der hiesige Hr. Bürgermeister Casp. Friedr. Krey am 8ten dieses, ohne Hinterlassung ehelicher Leibes-Erben mit Tode abgegangen, daß wir auf Anrufen desselben Executoris Testamenti gegenwärtiges Proclama præclusivum erkannt haben. Citiren und laden solchemnach alle und jede, welche an dem Nachlaß vorgenannten Hn Bürgermeisters Krey, ex jure hæreditario crediti, vel alio quocunque capite einige Ansprache haben, oder zu haben vermeinen, hiedurch zum ersten, andern und 3tenmale, und also peremtorie, daß sie am 26sten Sept. d. J. Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte sich gestellen, mit gültigen Zeugnissen sich zu der Erbschaft legitimiren, ihre etwanige Forderungen und Credita gehörig profitiren und liquidiren, und solches sub pœna præclusionis & perpetui silentii nicht anders halten sollen. Signatum Lübz, den 16. Julii 1764.

d) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Zarrentin.

1) Als der Hauswirth Gust Bosiel in dem hiesigen Flecken, sein hieselbst zwischen des Landreuters Mosdorff und Jacob Francken Häusern belegenes Wohnhaus nebst altentheils Kathen an Johann Hinrich Meyer verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren sich anheischig gemacht; so werden auf des Verkäufers geziemendes Ansuchen alle und jede, welche an vorbesagtes Haus und altentheils Kathen einige rechtliche Ansprache und Forderung, aus welcherley Ursache solche auch herrühren möge, zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, am 1sten October a. c. wird seyn der Montag nach dem 15ten Sonntag Trinitatis, Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube entweder in Person oder durch genugsam bevollmächtigte zu erscheinen, ihre an obbemeldetes Haus habende Forderung gehörig zu bescheinigen und zu liquidiren, und darauf ferneren rechtlichen Bescheides zu gewärtigen, mit der Verwarnung, daß diejenigen, welche in dem anberahmten Termino sich nicht gemeldet, demnächst gänzlich präcludiret werden sollen. Decretum Zarrentin, den 6 Sept. 1764.

Verordnete Beamte hieselbst.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Die Jungfer Petersen ist zu Dargun ohnlängst verstorben. Dieselbe hat in ihrem Leben ein Testament errichtet, zu dessen Publication der 16te October a. c. von Amts wegen angesetzet worden. Es werden demnach nicht nur deren Erben, sondern auch, falls die Verstorbene einige Schulden gemacht haben solte, ihre etwanigen Creditores, am anberahmten Tage Vormittags um 9 Uhr, vor der hiesigen Amtsstube unausbleiblich zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit vorgelaben, damit jene der Publication des letzten Willens beywohnen, und diese ihre habende Forderungen profitiren. Signatum Dargun den 15 Sept. 1764.

Herzogl. Amt.

II. Was zu verpachten.

1) Es sollen die, dem Jungfern Kloster zum heil. Creutz zu Rostock zustehende, und vor dem Cröpliener Thor hieselbst belegene beyden Wassermühlen, so wie selbige mit denen übrigen Gebäuden jetzo beschaffen sind, nebst denen hiebey seyenden 31½ Morgen Acker, Wiesen und Gartens, den 25sten September jetzt laufenden Jahres, öffentlich verkaufet werden. Liebhabere werden demnach ersucher, am vorbenannten Tage, des Morgens um 10 Uhr, im Kloster auf der grossen Stuben daselbst sich einzufinden: auch kann ein jeder alles vorhero beliebigst in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. Klosterprobst weitere Nachricht bekommen. Rostock, den 20 August 1764.

2) Demnach die zu dem Guthe Muskin gehörige Wassermühle, die Ruthner Mühle genannt,

nannt, auf künftigen Trinitatis 1765 aus der Pacht fällt, und die Müllersche Erben sothane Mühle an den Meistbietenden hinwiederum zu verpachten gesonnen; als werden alle diejenigen, welche diese Mühle zu pachten Lust haben, eingeladen, am 28sten Sept. als den Tag vor Michaelis, des Morgens um 9 Uhr, sich auf dem Hofe zu Muslin einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen und zu gewärtigen, daß sothaner Mühlenpacht, dem Meistbietenden werde überlassen werden.

III. Was zu verkaufen.

1) Da in Vormundschafts-Sachen des verstorbenen Schneiders, Zarnecke zu Drieberg, nachgelassenen Kindes, von Seiten der Vormünder auf die Veräusserung des, von dem defuncto ex propriis erbauten Hauses, beym Herzogl. Amtsgerichte angetragen worden, und bewandten Sachen nach, solcher Vorschlag den Pupillen für zuträglich erachtet worden: so ist zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses und Zugehör, Terminus auf den 5ten Octobr. a. c. präfigiret, und wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mithin können diejenigen, welche zu diesem Kauf Lust haben, am benelbten Tage sich zu Drieberg, Vormittags um 9 Uhr, einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Zahlung, oder genugsame Sicherheit, das Haus und Zugehör zugeschlagen werde. Schwerin, den 14ten Septemb. 1764.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Das nunmehro schon bekannte neue Wirthschaftsbuch, betitelt: „Die gerechte Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau, aus der verbesserten Mecklenburgischen Wirthschaftsverfassung abgeleitet ꝛc. mit Kupfern und Tabellen„ ist noch in Commission zu haben, bey dem Hofbuchbinder Hrn. Ebert in Schwerin, das Exemplar zu 36 ßl.

3) Es ist hieselbst in der Vorstadt nahe am Thor eine Scheune und ein dabey gelegener Garten, aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhabere können geneigen sich bey Hrn. Reiß hinter dem Rathhause wohnhaft, zu melden, und Handlung pflegen.

4) Bey dem Schlosser Carl Rohts, in des Hrn. Ambrosius Hause hieselbst in Schwerin, ist ein guter Blasbalg zu verkaufen.

5) Bey dem Bürger und Kaufmann, Hn. Ausborn vor dem Thore, sind 60 bis 65 füssige Tannen à Stück 8 Rthlr. 70 füßige dito à 9 Rthlr. 55 füßige dito à 7 Rthlr. 24 ßl. 45 bis 50 füßige à 6 bis 7 Rthlr. zu haben. Alles dieses Holz ist frisch und gesund, und den vorigen Winter erst gehauen. Solten Liebhabere sich finden, welche Latten und Bretter verlangen, können selbige sich daselbst melden, und die Länge und Dicke anzeigen.

6) Es ist von E. E. Rath zur anderweitigen Subhastation der hieselbst belegenen Knövenagel-Scharffschen Aecker, als: 3 Scheffel Aussaat beym grossen Krauel, zwischen Kirchen Armen-Kasten Feld- und Kirchen-Acker Stadtwerts; 1¼ Morgen beym Gliner See, zwischen Hn. Rath Richter Feld- und Kleinschmidt Schmidt Stadtwerts; 3 Morgen nach dem Gütower See, in der Binnung bey Kaufmann Salchow belegen; 1 Morgen daselbst, der Bleckacker genannt; 2 Morgen beym heil. Geist Mohr, ebenfals in der Binnung zwischen Deutschmann und Becker Güsserow belegen; 2 Scheffel Aussaat zwischen Wittwe Neumannen und Güsserowen Acker, ein Terminus auf den 19ten Octob. a. c. angesetzet worden, und sollen dieselben ein nach dem andern ausgerufen, und zum Both gebracht werden, solchergestalt, daß der Meistbietende, gegen die billigsten Conditiones, das davon ihm addicirte Stück sogleich in Besitz nehmen kann. Güstrow, den 13. Sept. 1764.

7) Auf dem Rathhause zu Grabow, soll ein daselbst in der grossen Strasse zwischen Hrn. Hofrath Rampfer und Hrn. Secretair Klein belegenes, mit einer Auffahrt, grossen Hofraum und einem schönen Garten hinterm

Hause am Elbestrom versehenes Haus, nebst noch einem grossen Garten vor dem Thore, auch Acker und Wiesen, den 27sten September dieses Jahres öffentlich verkauft werden. Wer Lust hat dasselbe zu erhandeln, wolle sich am benannten Tage des Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause einfinden, die Conditiones erfahren und gewärtigen, daß das Haus cum pertinentiis dem Meistbietenden zugeschlagen werde.

8) Wann, vermöge eines, mit der hiesigen Pfarre getroffenen und gnädigst confirmirten Permutationscontract, die Guthsherrschaft sich anheischig gemacht, die vertauschten Ackerstücke von denen annoch darauf stehenden ansehnlichen Bäumen, binnen einigen Jahren zu räumen; so hat selbige eine öffentliche Licitation hiezu am zweckfüglichsten erachtet, und zu dem Ende den 15ten Octob. d. J. anberahmen wollen, an welchem sich die Liebhabere hiezu um 10 Uhr auf dem Hofe einfinden können. Man hat diese Bäume in 3 Theile getheilet. Num. 1. enthält 27 Eichen, 4 Büchen. Num. 2. hat 87 Eichen 5 Büchen. Num. 3. endlich 47 Eichen, 32 Büchen, wovon jeder Theil, und auch allenfalls Eichen und Büchen besonders verkauft werden soll. Wer selbige zuvor in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Schreiber oder Jäger melden. Clabet, eine Meile von Teterow, den 12. Sept. 1764.

9) Auf Ansuchen August Rudolph Schultzens soll dessen Haus auf hiesiger Neustadt nebst dazu gehörigem Garten, unter Königl. Amtsjurisdiction hieselbst, am 28sten Sept. c. a. gerichtlich an den Meistbietenden verkauft werden. Lauenburg, den 30 August. 1764.

IV. Was zu vermiethen.

1) Es ist die obere Etage eines am grossen Moor belegenen Hauses zu vermiethen. Wer dazu Belieben findet; wolle bey dem Notario Hrn. Krauel, nähere Nachricht einziehen. Schwerin, den 20 Sept. 1764.

V. Was gefunden.

1) Da vor nicht gar langer Zeit, sich ein hellbrauner Wallach hier bey nächtlicher Zeit, angefunden, und sich bis dato keiner dazu gemeldet; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, damit derjenige, der sich zu diesem Pferde als Eigenthümer legitimiren kann, solches je eher, je lieber abholen möge. Nigleve, den 12ten Septemb. 1764.

VI. Was gestohlen.

1) Dem Hauswirth, Jacob Millahn zu Wockern, ist in der Nacht vom 8ten bis den 9ten Septemb. eine schwarzfahlichte, ohngefehr 10jährige Stute, vom Felde gestohlen worden. Sie ist trächtig und dick vom Leibe, ohne Abzeichen, nur daß der Schwanz ein wenig grau ist. Wer von dem Aufenthalte dieses Pferdes Nachricht weiß, wird hiedurch ersucht, solche dem Herzogl. hiesigen Amte, gegen eine billige Vergeltung, anzuzeigen. Güstrow, den 13ten Sept. 1764.

Herzogl. Amt.

2) In der Nacht, vom 10ten auf den 11. d. M. ist aus dem Dobbertienschen Kloster-guthe Gerdshagen, ein 4jähriger schwarzer Wallach mit einem kleinen Stern vor der Stirne, mit beyden bis an die Fäteln weissen Hinterfüssen, etwa 16 Hand hoch, aus der Koppel gestohlen worden. Man hat Abends vorher einen Kerl mit einem grünen Rock, Stiefeln und Sporn anhabend, und einen Zaum in der Hand, nahe dabey gehend gesehen, welcher aller Wahrscheinlichkeit nach, der Dieb gewesen. Sollte jemand beyde, oder dies beschriebene Pferd ansichtig werden, so wird ersucht, beyde oder auch letzteres anzuhalten, und dem Herrn Obristlieutenannt von Bülow, in Güstrow, gegen eine reelle Erkäntlichkeit, baldigste Nachricht davon zu geben.

3) Wann

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0370
DFG

3) Wann dem Schreiber Hn. Efflandt zu Güstrow, ein hellbrauner Wallach, so eben von Rücken, 5 Jahr alt, von etwa 18 Hand hoch, einen kleinen melirten weissen Stern mitten vorm Kopf, imgleichen eine weisse Schnippe auf der Nase, schwarze Mähnen, auch schwarzen Schweif habend, dessen rechter Hinterfuß, eines daran gehabten Schadens halber, etwas dicker als der andere, hat spitze Ohren, trägt sich hoch im Halse, hat einen Kopf nach Art der Ungarischen Pferde, und über die Augen eine Kuhle, in der Nacht vom 9ten auf den 10ten Sept. a. c. von der Weyde entkommen, und um so weniger Zweifel vorwaltet, daß sothanes Pferd gestohlen sey, da dasselbe aller auf der Nachbarschaft weit und breit angestellten Nachfrage ohnerachtet, nicht aufzufragen ist; So wird hiedurch jedermänniglich, dem obbeschriebenes Pferd zu Gesichte kommen mögte, dienstlich ersuchet, dasselbe an sich zu halten, und davon dem Eingangs benannten Eigener zu Güstrow, gütige Nachricht zu geben, wogegen er nicht nur die etwanigen Kosten schuldigst zu erstatten, sondern auch überdem eine billige Erkänntlichkeit zu reichen, nicht ermangeln wird.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Wann vor einiger Zeit die Anna Maria Bößow wegen des criminis in puncto præsumti infanticidii in gefängliche Haft genommen, nunmehro aber Gelegenheit gefunden, den 10ten dieses des Nachmittags aus dem Gefängniß, nachdem sie das Schloß an der Schelle mit einem Steine zerschlagen, zu entkommen; man auch ohngeachtet aller Nachsetzung zur Zeit nicht in Erfahrung bringen können, wo selbige hingekommen und sich aufhalte, gleichwol dem hiesigen Gerichte daran gelegen ist, daß solche wieder in Verhaft gebracht werde: so werden alle und jede Obrigkeiten nach Standesgebühr hiervon benachrichtiget und geziemend ersucht, auf gedachte Anna Maria Bössow, welche 27 Jahr alt und mittelmäßiger Statur ist, ein rundes Gesicht, braune Augen, schwarzbraune Haare und Augenbraunen hat, sonsten eine braunbunte katunene Mütze mit einem Stremel, ein roth und gelb gestreiftes Brustleib und einen braunen baierwandtschen Rock und blaue Strümpfe zur Zeit der Entweichung angehabt; wie denn überhaupt noch zu bemerken ist, daß besagte Person etwas Ducknackig gehet und keinen Menschen gerade ansiehet, ein wachsames Auge zu haben, auch selbige, dafern sie sich betreten lassen solte, anzuhalten, und dem hiesigen Gerichte davon Nachricht zu geben, damit oberwehnte Anna Maria Bößow, gegen üblichen Revers und billige Erstattung der deshalb verwandten Kosten ausgeliefert und zur verdienten Strafe gezogen werden möge. Decretum Grossen-Voigtshagen, den 13 September 1764.

Herzogl. Gericht hieselbst.

VIII. Rostocker Kaufmanswaaren, vom 18. Sept.

Bey Hrn. Hinrich Goldstedt, ist eine Parthey Hanföl, 33 Fässer reines Lichttalg, Lichte zu 5. 6. 7. 8 Stück aufs Pfund; bey Hrn. Bargley 50 Fässer Hanföl, gute Seife aus seiner Fabrike; bey Hrn. Carl Wiese, Lichttalg, Lichte in Kasten, Hanföl, Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, rein und halb reiner Hanf und Hanfhede, und Eisen. Bey Hrn. Mann, eine grosse Laage roth und weisse Juchten, Fahl- Sohl- und Binnen Sohlleder, reines Lichttalg, Lichte, Hanföl, weisser Grönländischer Trahn und ein grosser Vorrath Hering, und bey Hrn. Thomas H. Hill, allerley Gattung Eisen, Steinkohlen, Licht- und Seifentalg, grüne Seife, Hanföl, weisser und brauner Trahn, Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, rein und halbreiner Hanf und Hede, für billigen Preiß zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 18 Sept. 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courſiren die Königl. Däniſchen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch ſind die ſogenannten reducirten Schillinge davon ausbeſchieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Gröſſe, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht iſt, zu erkennen ſind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.			9
oder 6 Stück		5	
Alle Königl. Däniſche XII. Skilling- und Fürſtl. Holſteiniſche VI. Schilling Stücke		5	
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telſtück oder ein feiner Harzgulden		31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßſtück			
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßſtück			
ein vollwichtiger Ducaten	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	23	3
ein dergleichen von 1763			
ein neu Preußiſches Mark oder 8 Sgr. de 1758.			
ein neues Preußiſches Mark oder 8 Sgrſtück von 1763			
ein Braunſchweigiſches $\frac{1}{3}$telſtück C.			
ein Sächſiſches 8 Grſtück.			
ein Mecklenb. 8 Grſtück von 1754.			
ein Mecklenburg-Strelitziſches 8 Grſtück oder $\frac{1}{3}$tel.			
ein Pommerſches 8 Grſtück			

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last)	Weitzen T.	Weitzen ß.	Rocken Tb.	Rocken ß.	Gersten Tb.	Gersten ß.	Malz Tb.	Malz ß.	weiße Erbſe Tb.	weiße Erbſe ß.	Futter-Erbſen. T.	Futter-Erbſen. ß.	weißer Haber Tb.	weißer Haber ß.	bunter Haber T.	bunter Haber ß.
den 18 Sept. in Roſt. M. $\frac{2}{3}$. die	86	—	58	—	36	—	38	—	56	—	42	—	28	—	24	—
— 21 in Schwerin, Schſl. M. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 21 in Wismar, Schſl.	—	40	—	23	—	21	—	—	—	30	—	25	—	12	—	10
— 21 in Lübeck, Schſl.	—	44	—	25	—	20	—	30	—	30	—	26	—	16	—	14
— 21 in Grabow, gr. Schſl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 18 in Lauenburg, Sack.	4	40	2	18	—	—	—	—	—	—	2	4	—	—	—	—

Anno 1764. 39stes Stück.

Sonnabends den 29 September.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen allen und jeden, welche an dem von Lowzow zu Rendsow, oder vielmehr dessen ebengedachtes dem Obristen von Lowzow zu Gartz abgetretenes Guth mit Zubehör, einige Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich kund, daß zu Liquidir- und Prositurung solcher Ansprüche und Forderungen, auf unterthänigstes Suppliciren des genannten von Lowzow der 12te December a. c. pro termino angesetzet worden ist. Laden auch selbige demnach hiemit gnädigst: daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sub pœna præclusi & perpetui silentii erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen gebührend anzeigen und bescheinigen, oder im Unterlassungsfalle der Präclusion gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 21 Sept. 1764.

b) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Bürgermeisters Carl Hinrich Paschen zu Wittenburg nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Hamburg, Lenzen und Wittenburg, wie auch

die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche ex quocunque capite vel causa, an den Bürgermeister Carl Heinrich Paschen und seine bisher besessene Immobilia, Forderung und Ansprache zu haben glauben, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte besagten Bürgermeisters Paschen, um sich mit seinen Kindern auseinander zu setzen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 9ten October a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernanntem Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wenn Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure an Provocanten und dessen bisher besessene Immobilia machende Forderungen und Ansprache gehörig profitiren und wie Rechtens bescheinigen und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 30 Junii 1764.

c) beym Herzogl. Gericht der Neustadt zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Gastwirth Johann Jürgen Fuhrmann in der Vorstadt Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein in der Apotheckerstrasse, zwischen des Herzogl. Reitknecht Jahlaß und des Canzleyboten Michals Häusern inne belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bürger und Stuhlmacher Zandt hieselbst verkaufet, im Kaufcontract sich aber verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren, und darin alle diejenigen, die an beregtem Hause cum pertinentiis, ex capite debiti, hypothecæ, hæreditatis oder ex quocunque alio capite ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, öffentlich vorzuladen, und solches sowol in denen hiesigen Intelligenzblättern, als per subsidiales nach Wismar und Lenzen ad valvas curiæ bekannt machen zu lassen, so hat Judicium, nachdem er um Erlassung öffentlicher Proclamatum angesuchet, solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum auf den 8ten November a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das gedachte, ehedem dem Bürger Fuhrmann zuständig gewesene, nunmehro aber an den Bürger und Stuhlmacher Zandt verkaufte Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex capite debiti, hypothecæ, hæreditatis & servitutis oder ex quocunque alio capite haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachtes, ehedem dem Gastwirth Johann Jürgen Fuhrmann zuständig gewesenes, nunmehro aber an dem Bürger und Stuhlmacher Zandt verkauftes Haus cum pertinentiis präcludiret und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin den 30 August 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Die Frau Amtmannin Parisen aus Rehna, jetzo zu Lübeck wohnend, hat dem Postbedienten Johann Buck, ihres allhier am Pferdemarkt, zwischen Musicant Husfeldt und Cammerdienerin Schnellen belegenen und dem-

demselben verkauften vormaligen Buchholzischen Wohnhauses wegen, die Sicherheit durch Auswirkung öffentlicher Proclamatum zu geben versprochen, und des Endes E. E. Rath um Erkennung derselben geziemend angesuchet. Auf solches Ansinnen ist dann auch ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 31sten Monats Octobers anberahmet worden, und sollen demnach diejenigen, welche an dieses Wohnhaus einige Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühre, haben und formiren können, solche alsdann in Curia beweisbaft machen, und den Bescheid wegen ihrer Befriedigung anhören, im Unterlassungsfall aber gänzlich davon abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn. Güstrow, den 22 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es hat der Pensionarius Otto zu Kämerich, sein allhier auf dem grünen Winkel belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Hrn. Hof- und Landgerichtscanzellisten Rosel erb- und eigenthümlich verkauft, zugleich sich dabey verbindlich gemacht, in Sicherheit des Käufers publica proclamata an alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa es auch seyn mögte, einige Ansprache daran hätten, zu extrahiren, und hierauf auch E. E. Rath um die Erlassung derselben ersuchet. Dem zufolge ist dann ein Terminus auf den 23sten November bestimmet worden, und werden also diejenigen, welche einige Forderung oder sonstige Gerechtsame an vorerwehntes Haus machen könnten oder zu haben vermeinten, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch citiret, schon gedachten Tages, als den 23. Nov. a. c. zu Rathhause solche ihre Ansprüche gründlich zu dociren, und darüber Bescheides zu gewarten. Alle übrige Latitirende aber werden bey dessen Verabsäumung weiterhin nicht gehöret, sondern damit von diesem Hause gänzlich abgewiesen werden. Güstrow, den 19 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wann des allhier gewesenen und verstorbenen Bürgers und Leinwebers Dieterich Adolph Bartelßen hinterlassenes Haus hieselbst, nebst einigen wenigen Mobilien mit dem Handwerkszeug, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll; und hiezu der 2te November dieses Jahres anberahmet ist: als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so vorbenanntes Haus und Mobilien zu kaufen belieben mögten, sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in gedachtem Dieterich Adolph Bartelßen Hause vor Bürgermeister und Rath einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, was derselbe durch den höchsten Both erhalten hat, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Zugleich werden alle und jede, welche an vorgedachten verstorbenen Bürger und Leinweber Dieterich Adolph Bartelß und dessen hinterlassene Güther eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, hiemit citiret und vorgeladen, am vorbenannten Tage gleichfalls vor Burgermeister und Rath allhier zu erscheinen, ihre Forderungen ad protoc. zu geben und zu beweisen, weil selbige nachher damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret seyn sollen. Und wird gegenwärtiges Proclama, welches allhier am Rathhause affigiret worden, denen Herzogl. Mecklenburgischen Intelligenzblättern, zur weitern Bekanntmachung mit inseriret. Teßin, den 19 September 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Nachdem der hiesige Bürger und Becker Hans Gerdes angezeiget, daß er seinen auf den sogenannten Thierenburgsfelde hieselbst, vom Grevismühlischen Wege rechter Hand am Strützkower Moore belegenen Acker, nebst dazu gehöriger Wiese, an den hiesigen Bürger und Roßhändler, Joachim Bayatz, verkauft, und zur Erfüllung der im Contract verheisse-

nen Eviction um ein gerichtliches Proclama geziemend angesuchet hat: so werden alle und jede, welche an vorbeschriebenem Acker und Wiese ein dingliches Recht und gegründete Ansprüche haben, hiemit von Gerichts wegen peremtorie, mithin sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 19ten des instehenden Octobers, wird seyn der Freytag nach dem 17ten Sonntage Trinitatis vor Herzogl. hiesigen Amtsgerichte sich einfinden, ihre Realansprüche an den quästionirten Ländereyen profitiren auch gehörig bescheinigen, und weitern Verfahrens gewärtigen sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 18ten Sept. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

g) beym Herzogl. Wayfen-Gericht zu Wahren.

1) Da der hiesige Bürger und Becker Martin Schönemann, mit Hinterlassung einiger Kinder von diversen Ehen, verstorben, und dem Wayfengericht daran gelegen, zu erfahren, ob auch noch irgend jemand an den Verstorbenen noch eine Ansprache habe; so ist der 9te October dieses Jahres zur Liquidation der etwanigen Forderungen an den Verstorbenen oder dessen Güther bestimmet, und werden vermittelst dieser öffentlichen Ladung, alle und jede Creditores vorgeladen, alsdann um 9 Uhr sich auf dem Rathhause einzufinden und ihre Credita zu profitiren, in Entbleibung dessen sie ihnen selbst beyzumessen haben werden, wenn sie nach geschehener Theilung, daran verkürzet werden. Datum Wahren, den 1 Sept. 1764. Verordnete zum Wayfengericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Als der einige Jahre in hiesiger Stadt gewohnte Schutzjude Mendel Joseph dieser Tage durchgegangen, und nur wenige Meublen nebst vielen Schulden hinterlassen, so daß dessen Creditores von seinen Meublen bey weitem nicht zu befriedigen seyn: so wird des besagten Schutzjuden Mendel Josephs Flucht und wider ihn entstandene Concurs, hiedurch nicht nur öffentlich kund gemacht, sondern auch der Schutzjude Mendel Joseph hiedurch edictaliter und peremtorie citiret, daß derselbe am 4ten October, wird seyn der Donnerstag nach dem 15ten Sonntage Trinitatis a. c. des Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich sistiren, seinen Creditoribus Satisfaction geben, widrigenfalls, und wann er in Termino nicht erscheinen solte, er zu gewärtigen habe, daß wider ihn, was Rechtens, werde verfahren werden. Nicht minder werden dessen gesammte Creditores hiemit zum ersten, andern und drittenmal und sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am gedachten Orte und Stunde sich auch einzufinden, ihre Credita gehörig ad protocollum anzugeben, und darauf weiteren Bescheides zu gewärtigen. Würden auch einige von dem oftерwehnten Schutzjuden Mendel Joseph oder dessen Frau versetzte Sachen, sie besitzen, worin sie wollen, haben, so werden selbige hiemit erinnert, solche in præfixo termino getreulich anzuzeigen, im Nichtmeldungsfall aber sie bey Verlust ihres Crediti nicht ferner gehöret, sondern präcludiret, und allenfalls zu Extradirung der bey ihnen versetzten Sachen angehalten werden sollen. Wornach diejenige denen daran gelegen, sich zu richten. Dessen zu Urkund ist dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nach geschehener Publication nicht allein ans Rathhaus affiget, sondern auch den Schwerinschen Intelligenzblättern einverleibet worden. Datum Wittenburg, den 12 Julii 1764.

Bürgermeister, Gericht und Rath hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Wenn sich Liebhabere finden, welche auf Maytag 1765 beträchtliche Holländereyen pachten

pachten wollen, die können sich bey dem ritterschaftlichen Secretair Hrn. Wettengel in Gadebusch melden, und daselbst die Bedingungen erfahren.

2) Wann ein zwischen Malchin, Neubrandenburg, Penzlin und Wahren belegenes adeliches Guth, nebst einer Wassermühle, künftigen Trinitatis 1765 aus der Pacht fällt, und nun wieder an den Meistbietenden verpachtet werden soll; so wird solches hiedurch kund gemachet, und können die etwanige Liebhabere zu dieser Pachtung nach Belieben mehrere Nachricht bey dem Hn. Doctore Alard in Güstrow bekommen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Demnach wir ad instantiam des Hrn. Advocati Bührings, als actor communis des Bürgers und Schönfärbers Bitterlings Creditorum, zum öffentlichen Verkauf des dem Bürger und Schönfärber Bitterling zuständig gewesenen, nunmehro aber an seine Gläubiger abgetretenen, und am hiesigen Stadtwalle belegenen Hauses cum pertinentiis, einen anderweitigen Terminum auf den 3ten October a. c. kraft dieses anberahmet haben; als wird solches männiglichen hiedurch bekannt gemacht, und können sich die etwanigen Liebhabere am ernannten Tage Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause einfinden, die Conditiones vernehmen und gewärtigen, daß nach geschehenem Both und Ueberboth sothanes Haus cum pertinentiis, plus licitanti gerichtlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 1 September 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

2) Da in Vormundschafts-Sachen des verstorbenen Schneiders, Zarnecke zu Drieberg, nachgelassenen Kindes, von Seiten der Vormünder auf die Veräusserung des, von dem defuncto ex propriis erbauten Hauses, beym Herzogl. Amtsgerichte angetragen worden, und bewandten Sachen nach, solcher Vorschlag den Pupillen für zuträglich erachtet worden: so ist zum öffentlichen Verkauf dieses Hauses und Zugehör, Terminus auf den 5ten Octobr. a. c. präfigiret, und wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, mithin können diejenigen, welche zu diesem Kauf Lust haben, am bemeldeten Tage sich zu Drieberg, Vormittags um 9 Uhr, einfinden, und gewärtigen, daß dem Meistbietenden gegen baare Zahlung, oder genugsame Sicherheit, das Haus und Zugehör zugeschlagen werde. Schwerin, den 14ten Septemb. 1764.

Herzogl. Beamte hieselbst.

3) Da auf bevorstehenden Ostern 1765. das grade gegen den Becker Klockow, mitten zwischen der Neu- und Altstadt belegenen vormalige Schlächter Andreas Herlitzsche Haus, nebst grossen Stallraum und Thorweg aus der Miete fällt; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft kund gemachet. Es hat dieses Haus, wie vorgedacht die schönste Lage, und befinden sich darinnen 4 bis 5 Stuben ohne die Kammern, ein geräumlicher Keller, und ein ganz neuer und räumlicher Stall, nebst Thorweg, worinnen mehr als 12 Pferde oder Rindvieh gestallet werden können, und ist das Haus in Dach und Fach im guten Stande. Dieses Haus stehet auch, (jedoch mit der dabey befindlichen Bude, worinnen anitzo der Schlächter Barth wohnet, und welche von dem Hause nicht getrennet werden kann,) zum Verkauf. Sollten sich nun Liebhabere finden, welche dieses Haus cum pertinentiis miethen, oder selbiges nebst der Bude käuflich zu erhandeln belieben mögten; so können dieselben sich in Zeiten bey dem Doctor, Hn. Könemann allhier in Schwerin, als gemeinschaftlichen Anwalde Andreas Herlitzscher Creditoren melden, welcher von denen resp. Mieths- und Kauf Conditiones und sonsten gerne und willigst weitere Nachricht ertheilen wird. Die Beziehung des Hauses geschiehet auf bevorstehenden Ostern 1765. Schwerin, den 24sten September 1764.

4) Bey der Frau Majorin von Sell, in Schwerin, ist von der bekannten wunderba-

ren, von dem ehemaligen Hn. Assor Suers verlegten Essenz, das Glas zu 1 und 2 Mark, nebst der gedruckten Beschreibung wofür, und auf was Weise solche zu gebrauchen, in Commißion zu haben.

5) Es ist hieselbst in der Vorstadt nahe am Thore eine Scheune und ein dabey gelegener Garten aus freyer Hand zu verkaufen. Liebhabere können geneigen sich bey Hrn. Reiß hinter dem Rathhause wohnhaft, zu melden, und Handlung pflegen.

6) Nachdem die Erben des verstorbenen Lohgärbers Paquin, als Susanna Paquin für sich und in producirter, auch ad acta gelegter Vollmacht ihres Bruders Isaac Elias Paquin beym Herzogl. Stadtgericht hieselbst angezeiget, wasgestalt sie, um die Creditores ihres Vaters zu befriedigen, sich entschlossen hätten, ihr väterliches hieselbst vor dem Rühner Thore nahe am Schießhause befindliches Haus cum pertinentiis gerichtlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, mithin um Erkennung öffentlicher Subhastations-Proclamatum angesuchet, ihrem Petito auch deferiret, und zum Verkauf dieses Pasquinschen Hauses der 12te November a. c. anberahmet worden; als werden hiedurch alle diejenigen Liebhabere, welche dis Pasquinsche Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln gedenken, hiemit von Gerichtswegen vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus offerenti dieses Pasquinsche Haus zugeschlagen werde. Des zu Urkund ist dieses Proclama nicht nur ad valvas curiæ affigiret, sondern auch denen Intelligenzblättern einverleibet. Bützow, den 19 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

7) Wann der ehemalige Pächter Nagel zu zu Laschendorff, vor vielen Jahren bey denen hiesigen Schutzjuden Tobias und Wulff Pfänder versetzet, auch dessen Dienstmagd, auf einige Hausmeublen, des ihr gebührenden Lohns halber der Arrest impetrirt; gedachtem Nagel auch mehrmahlen von hiesigem Stadtgerichte angefüget worden, solche Pfänder und sub arresto gesetzte Sachen zu lösen, dieser gleichwol sich von hier begeben, und die Sachen stehen lassen, der jetzige Aufenthalt desselben auch nicht zu erforschen stehet, hingegen Creditores auf den Verkauf dringen: so wird solches hierdurch öffentlich bekannt gemacht, und mehrgedachtem Pächter Nagel freygelassen, binnen vier Wochen seine Pfänder abzulösen, in Entstehung dessen solche am 30sten October gerichtlich verkaufet, plus licitanti zugeschlagen, und aus dem gelösten Gelde Creditores befriediget werden sollen. Datum Wahren, den 22 Sept. 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

8) Hiesiges Closteramt gerieht hat unterm 14ten Julii a. c. öffentlich, und zwar zu unterschiedenen malen, sowol in der Intelligenz als auch Altonaer Mercur angezeiget, daß den Tag vor Ostern a. c. eine braune Stute ins vierte Jahr ohne Abzeichen, und ein brauner Wallach ins dritte Jahr mit einem Stern vor dem Kopf sich auf dem Diemitzer Felde angefunden und alda in Verwahrung genommen worden. Da sich aber bisher dieser beyden Pferde wegen keiner gemeldet hat; so wird dem Publico hiemit bekannt gemacht, daß solche auf den bevorstehenden 9ten Oct. a. c. allhier an den Meistbietenden gegen baare Bezahlung verkauft werden sollen, und können die Liebhabere sich selbigen Tages des Morgens gegen 10 Uhr dazu einfinden. Dobbertin, den 17 Sept. 1764.

Closterhauptmann u. Beamte hieselbst.

9) Zu Scharstorf, anderthalb Meile von Rostock belegen, sind gegen 8 bis 12 Tage nach Michaelis noch einige Last Saat-Rocken zu verkaufen. Derselbe kann nach Beschaffenheit des Handels an 3 bis 4 Meile geliefert werden. Und wer lieber alten Rocken, (wovon man sich bereits selber die Hälfte Saat bedienet,) verlanget, der melde sich allda

je

je eher je lieber, damit man seine Anstalten im Dreschen darnach machen kann.

V. Was zu kaufen gesucht wird.

1) Es wird hiedurch angefragt, ob jemand gewilliget sey, ein Guth von etwa 20 bis 24000 Rthlr. gegen Trinitatis 1765 zu verkaufen, und zugleich ersuchet, daß der Eigenthümer eines solchen Guths, diese Gesinnung dem Hrn. Hauptmann von Bassewitz auf Dambeck kund zu machen geneigen wolle.

VI. Was zu verauctioniren.

1) Den 22sten Oct. a. c. soll auf dem Rathhause allhier, eine Bücherauction von mehrentheils juristischen, einigen theologischen Büchern und verschiedenen Mecklenburgischen Sachen, gehalten werden. Der gedruckte Catalogus davon ist bey dem Auctionario hieselbst, Hrn Ahrens, gratis abzulangen. Auswärtige Liebhabere können sich mit ihren Commißionen an gedachten Hn. Ahrens sowol als an den Buchbinder Hn. Carl Ebert addreßiren, und richtige Bestellung ihrer Aufträge gewärtigen.

VII. Was zu vermiethen.

1) Zu Neuhoff, im Amte Stavenhagen, eine Meile von Neubrandenburg, ist ein adeliches Wohnhaus, wobey ein schöner Garten, Koppel und noch ein Haus, worinnen 2 Personen wohnen können, Wagen-Remise und auch Stallung, zu vermiethen. Wer solches zu bewohnen beliebet, kann es besehen, und die Bedingungen von dem Pachter zu Calliebe erfahren.

VIII. Was verlohren.

1) In der Nacht vom 17ten auf dem 18. dieses ist dem hiesigen Amtsinwohner und Tischler Dau eine kleine Fuchsstute von etwa 5 Jahren, welche mit einem weissen Stern vor dem Kopf, und einen weissen Fleck auf der Nase gezeichnet, sonst aber ohne Abzeichen ist, allhier von der Weide entkommen; so wird derjenige, dem ein solches, durch vorbeschriebene Merkmale kennbar gemachtes Pferd etwa zur Hand gekommen seyn sollte, dienstlich ersuchet, solches dem Eigenthümer kund zu thun, damit derselbe, gegen Ersetzung aller Unkosten und des Futtergeldes dieses Pferd wieder in Empfang nehmen könne.

Herzogl. Beamte hieselbst.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist ohnlängst ein neugebornes vollständiges Kind in dem hiesigen sogenannten Pfaffenteich, hinter des Apothekers Hn. Niedten Garten, ersäufet gefunden worden. Auf Ihro Herzogl. Durchl. specialen höchsten Befehl, machen wir hiemit kund, daß, wer den Thäter oder die Thäterin dieses abscheulichen Mords angeben wird, nebst Verschweigung seines Namens mit funfzig Rthlr. aus den Amtsgefällen, belohnet werden soll. Schwerin, den 22 Sept. 1764.

Herzogl. Beamte hieselbst.

2) Wann in der Nacht vom 19ten auf den 20sten Sept. von dem adelichen Hofe Dudendorff ohnweit Sültz, zweene Inquisiten, Namens Christoffer und Christian Höpner, beyde Brüder, so daselbst nicht nur wegen geständlich begangener Speckdieberey zu Kuckstorff, sondern auch gestohlener Hammel aus Pommern, inhaftirt gewesen, Gelegenheit gefunden aus dem Gefängniß mittelst Ausbrechung der Mauer, zu entkommen und sich auf flüchtigen Fuß zu begeben; so werden alle und jede Obrigkeiten in subsidium juris ersuchet, daferne diese böse Buben, welche der Strafe ihres Verbrechens entgangen, und welche beyde fast von einer Statur, untersetzigen Leibes, blassen Gesichts und weißgelblichen Haarens sind, auch beyde alte blaue Camisöler, greiß leinene Hosen, und grobe weiße wollene Strümpfe anhabend, sich irgendwo betreten lassen solten, solche sofort arretiren, mithin ermeldetes adeliches Gericht davon gütigst avertiren zu lassen, damit solche gegen Erstattung etwaniger Kosten und gehöriger Reversalien wiederum entgegen genommen, und zur wohlverdienten Strafe gezogen werden können. Dudendorff, den 21ten Sept. 1764. Adeliches Gericht hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 25 Sept. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die so genannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	27	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	23	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. — —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß
den 25 Sept. in Rost. N. ⅔. die	86	—	58	—	36	—	38	—	56	—	42	—	28	—	24	—
— 28 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 28 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	21	—	—	—	30	—	25	—	12	—	10
— 28 in Lübeck, Schfl.	1	2	—	25	—	22	—	30	—	29	—	26	—	16	—	15
— 28 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 25 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0380
DFG

Anno 1764. 40stes Stück.

Sonnabends den 6 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Suppliciren des Cammerherrn Gebhard Ludewig Friederich von Bredow auf Klessen, Boltz, Ruchow und Tieplitz, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Sternberg und respective Fürstenthum Schwerin belegene, und an Unsern Amtshauptmann Johann Ludewig Edelhorst mit Unserm Lehnsherrlichen Consens verkaufte Lehngüther Boltz, Ruchow und Tieplitz cum pertinentiis, irgend einige Lehnansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung derselben, einen Terminum auf den 13ten kommenden Monats Decembers präfigiret haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüther Boltz, Ruchow und Tieplitz cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis, Reluitionis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, am ersagten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Räthen gebührend geschehener Meldung in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Procuratores unausbleiblich zu erscheinen, ihre an ersagte Lehngüther habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum Schwerin den 25 Sept. 1764.

(L. S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer

Güstrow.

Nachstehendes Notificatorium ist in Unserm Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Machen hiedurch gemeinkündig, wasgestalt Unser Hof- und Landgerichts Assessor von Storch hieselbst, mittelst eingereichten Memorials unterthänigst angezeiget, wie seine Curandin, die Juliana von Müller, in einer mit Unserm Major Emanuel Friederich von Bülow sub dato Güstrow den 3ten dieses errichteten Ehestiftung sich verbindlich gemachet, nie ohne vorheriger Einstimmung des gedachten Unsers Assessoris von Storch als ihres Curatoris, ein von ihren Capitalien aufzukündigen, oder einzuziehen, noch weniger sich zu verschreiben oder zu verbürgen, und daß alles, was dawider geschehen und vorgenommen werden könnte oder mögte, als null und nichtig betrachtet werden solte. Wir haben also solches kraft dieses hiedurch zu jedermans Wissenschaft bekannt zu machen befohlen, damit ein jeder sich für Schaden und Nachtheil hüten könne. Gegeben Güstrow, den 5 Sept. 1764.

Schwerin.

Nachstehendes Notificatorium ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley erkannt worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Demnach Cordt Valentin von Freyburg auf Passow, und dessen Ehefrau Sophia Eleonora Charlotta geborne von Müller, in einem zwischen ihnen und Unserm Hof- und Landgerichtsassessore von Storch errichteten, zu Wangelin den 28sten October 1762 vollzogenem Vergleich sich verbindlich gemacht, auf dem Gute Passow und dessen Pertinentien keine Schulden weiter zu machen, diese ihre Verpflichtung auch öffentlich bekannt werden zu lassen, und Wir dann auf beyder Theile demüth- und unterthänigstes Suppliciren zur gehörigen Kundmachung jener Verpflichtung, gegenwärtiges Notificatorium zu erkennen, Uns bewogen gefunden: so fügen Wir männiglich hiedurch zu wissen, daß wenn gleichwol jemand obgedachtem von Freyburg und dessen Ehefrau auf vorbenanntes Guth Passow cum pertinentiis baares Geld creditiren, oder sonst auf irgend einige Art fiduen solte, derselbe aus sothanem Guthe seine Befriedigung zu erhalten, sich keine Hofnung machen könne. Wornach sich ein jeder zu richten. Datum Schwerin den 8 Sept. 1764.

(L. S. Seren.)

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Königl. Preußischen Cammerherrn Gebhard Ludewig Friederich von Bredow nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar, Lenzen und Schwerin, auch die Inserirung desselben in gegenwärtige Intelligenz-Blätter verfüget worden.

Wir

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die, dem Königl. Preußischen Cammerherrn Gebhard Ludewig Friederich von Bredow bishero zugehörige, in Unsern Landen belegene, und von demselben an den Amtshauptmann Elderhorst zu Crivitz verkaufte Güther, Boltz, Dinnies, Tieplitz, Ruchow und Nieder-Boltz cum pertinentiis, eine Ansprache und Zusprache ex capite debiti, hypothecæ, fideicommissi, vel quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obermeldeter Cammerher von Bredow per supplicam zu vernehmen gegeben, wie er in dem errichteten Kaufcontract, zur Sicherheit des Käufers sich dahin verbindlich gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, solche zu erkennen. Wenn Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum den 17ten Dec. a. c. pro Termino präfigiret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit andurch, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr euch am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich gestellen, eure vermeintlich habende Prätensiones schrift- oder mündlich anzeigen, und durch in Händen habende Documenta, oder wie sonst Rechtens beglaubigen, bey Unterbleibung dessen aber, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget würde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 27 Sept. 1764.

2) Aus hiesiger Herzogl. Justiz-Canzley ist nachstehendes zu Wismar und Neubrandenburg assigirtes Proclama auf Instanz des Lieutenants Sülstorf erlassen worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denenjenigen, welche Forderungen und Ansprüche, sie rühren her ex quocunque capite vel causa sie immer wollen, an dem Lieutenant Friederich Wilhelm Sülstorf zu Grabow zu haben vermeynen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte vorbemeldeten Lieutenants Sülstorf einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten October a. c. anberamet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr auf hiesiger Unser Herzogl. Justiz-Canzley, wann Abends vorher bey Unserm verordneten Canzley-Directore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Forderungen und Ansprüche gehörig profitiren und wie Rechtens liquidiren, auch darauf nach verfehlter Güte, weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 30sten Junii 1764.

3) Aus hiesiger Herzogl Justizcanzley ist auf Instanz des Justizraths Lange zu Wesenbrugge nachstehendes, nach Wismar und Lenzen zur Affixion befördertes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das in Unserm Amte Neuenbuckow belegene, dem Justizrath Johann Jacob Lange zuständig

gewesene Allodialguth Jörnstorff und dessen Pertinentien, einige An- und Zusprache, ex capite debiti, hypothecæ, vel quocunque alio capite & causa zu haben vermeinen dürften, und sich mit der Sicherheit, welche sie an seinem Gute Westenbrügge haben, nicht begnügen wollen, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns ermeldeter Justizrath Lange per supplicam unterthänigst zu vernehmen gegeben, wie er vorbesagtes Guth Jörnstorff cum pertinentiis, an Unsere Herzogl. Cammer überlassen, und in dem deswegen errichteten Kaufcontract dahin sich verbindlich gemachet, durch Extrahirung gewöhnlicher Proclamatum præclusivorum dieselbe wegen aller Ansprüche in Sicherheit zu setzen, mit angefügter unterthänigsten Bitte, Wir wolten geruhen, diese erforderten Proclamata in Gnaden zu erkennen. Wann Wir nun diesem Petito deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 17ten October a. c. anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii gnädigsten Ernstes und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende An- und Zusprüche anzeigen und beglaubigen, oder, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter damit gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde, gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 4 Julii 1764.

b) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Bürgermeistere und Rath hieselbst, geben hiemit männiglichen kund und zu wissen, wasgestalt uns der hiesige Töpfer Oerling geziemend vorgestellet, daß, ob er gleich noch in dem völligen Zustande sich befände, seine Gläubigere sämtlich zu befriedigen, diese dennoch hart in ihn drängen, er aber seine Immobilstücke sogleich nicht zu Gelde bringen, und sich dadurch der Schuldenlast entladen könne, indessen gleichwol um seinen Gläubigern zu zeigen, wie seine Immobilstücke noch völlig hinreichend wären, seine Schulden abzutragen, sich entschlossen, per publica proclamata dieselbe citiren zu lassen, gestalten er in Termino oder auch nach Communication des Liquidationsprotocolli die sufficientiam bonorum klärlich zeigen, und Creditores entweder durch Verkauf oder Zuschlagung einiger seiner Immobilien die Anweisung zur Bezahlung geben, mithin um Erkennung solcher Proclamatum ersucht haben wolte; und dann wir dessen Petito auch deferiret, und gegenwärtige Proclamata hiemit wirklich erkannt: so citiren, heischen und laden wir sämtliche, des Töpfers Oerlings ex quocunque capite vel causa an dessen Güther theilnehmende Creditores hiemit von Gerichts wegen, daß sie den 15ten kommenden Monats Dec. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Credita mit richtigen Urkunden originaliter oder in vidimirter Abschrift ad protocollum liquidationis anzeigen und demnächst gewärtigen, wie und welchergestalt Provocant Oerling seine Vorschläge, Creditores zu befriedigen, in die Erfüllung zu bringen gedenke. Wornach sich ein jeder zu richten. Bützow, den 22 September 1764.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

c) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Als der Hr. Advocat Wegner mandatario nomine des ehemaligen Gastwirths Holl lands mediante exhibito vom 18ten September a. c. dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte

richte hieselbst zu erkennen gegeben, wie es mit den Umständen jetztgedachten Hollands dahin gediehen, daß er seine Creditores auch nicht zum Halb-Theile befriedigen könne, mithin er am dienlichsten erachtete, einen Versuch zu machen, sich mit denenselben in Güte zu setzen, und deshalb um Anberahmung eines Termini ad liquidandum & eventualiter transigendum, auch Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum und daß solche nicht nur ad valvas curiæ hieselbst, sondern auch per subsidiales nach Neubrandenburg und Demmin affigiret, nicht weniger auch denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriret würden gebeten; solchem Gesuch auch heute dato deferiret, und zu abgezielten Endzwecke Terminus auf den 11ten December d. J. anberahmet: so werden alle und jede, welche an mehrbenannten Gastwirth Hollandt einige Ansprache, solche rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgericht, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und mit in Händen habenden Originalinstrumentis oder sonst gesetzmäßig zu justificiren, die Vergleichsvorschläge des Schuldners zu vernehmen, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, im Aussenbleibungsfall aber dieselben mit ihren etwanigen Prätensionen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit auf stets präcludiret seyn sollen. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Decretum Malchin, den 22 Sept. 1764.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Die Jungfer Petersen ist zu Dargun ohnlängst verstorben. Dieselbe hat in ihrem Leben ein Testament errichtet, zu dessen Publication der 16te October a. c. von Amts wegen angesetzet worden. Es werden demnach nicht nur deren Erben, sondern auch, falls die Verstorbene einige Schulden gemacht haben solte, ihre etwanigen Creditores, am anberahmten Tage Vormittags um 9 Uhr, vor der hiesigen Amtsstube unausbleiblich zu erscheinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiemit vorgeladen, damit jene der Publication des letzten Willens beywohnen, und diese ihre habende Forderungen profitiren. Signatum Dargun den 15 Sept. 1764.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des verstorbenen Klempners Conrad Zunders Tochter, Dorothea Elisabeth Zundern, hat sich vor vielen Jahren von hier begeben, und von ihrem Aufenthalt so wenig denen Eltern als Freunden Wissenschaft ertheilet. Da nun ein kleines Legatum aus Kammachers Isenhagens Erbschaft für derselben bis anhero in Administration gewesen, deren Geschwistere aber jetzo um dessen Auszahlung anhalten: so wird gedachte Dorothea Elisabeth Zundern hiedurch von E. E. Rath edictaliter citiret, sich am 12ten December a. c. entweder persönlich allhier zu sistiren, oder auch von ihrem Aufenthalt zuverläßige Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erkläret, und das ihr zustehende kleine Legatum denen implorirenden Geschwistern ausgekehret werden solle. Güstrow, den 13 September 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Das Rostocksche Closterguth Schmarl fällt kommenden Trinitatis 1765 aus der Pacht, und da solches wiederum verpachtet werden soll; so ist hiezu Terminus licitationis auf den 30sten October jetzt laufenden Jahres anberahmet. Es kann ein jeder dieses Guth vorhero beliebigst in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. Closterprobst von allem nähere Nachricht erhalten. Rostock, den 28 Sept. 1764.

2) Ein gewisser Guthsherr will sein Guth den 5ten November dieses jetzt laufenden Jahres, von Trinitatis 1765 an, auf verschiedene Jahre an den Meistbietenden verpachten. An eben dem 5ten November sollen auch die daselbst befindlichen zwey Holländereyen vom künftigen Montag und die Schäferey verpachtet werden. Nähere Nachricht von dem Namen des Guthes und Guthsherrn, giebt der Gastwirth Hr. Betcke in Güstrow und der Notarius und Procurator Hr. Büttner in Rostock, welcher nahe am Zuchthause wohnet. Wer zu diesen Pachtungen Belieben tragen mögte, kann nach erhaltener Nachricht von dem Namen des Grundherrn die Conditiones von ihm selbst erfahren und auch das Guth besehen, und entweder vorhero oder auch am 5ten November seinen Both thun und gewärtigen, daß ihm als plus licitanti das Guth zugeschlagen werde.

IV. Was zu verkaufen.

1) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

Nachfolgendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Geben hiedurch jedermann öffentlich zu vernehmen, wasgestalt in dem zum öffentlichen Verkauf des an Unserm Schloßplatze hieselbst belegenen Graßischen Hauses berahmt gewesenen Termino kein hinlänglicher Both geschehen, dahero die sämtlichen Interessenten Uns zum Berahmung eines anderweitigen Termini geziemend geberen, und da derselben Gesuch auch deferiret, und der 11te October a. c. anderweitig pro termino licitationis des obgedachten Hauses cum pertinentiis, berahmet worden; so laden Wir nochmalen hiemit alle und jede, welche mehrerwehntes Graßische Haus mit Zubehör käuflich zu ersiehen gewillet, sodann Morgens um 10 Uhr, auf unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Conditiones zu vernehmen, und nach geschehenem Both und Gegenboth des Zuschlages an plus licitanti zu gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 28 Aug. 1764.

2) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt, thun hiemit kund und öffentlich zu wissen, demnach uns des weiland Herzogl. Meckl. Amtsverwalters Hrn. Johann Bernhard Kahlen, nachgelassene Frau Wittwe, als gnädigst constituirte Vormünderin ihres Sohnes Rudolph Christian Kahle, nach demüthigst gesuchtem und von Herzogl. Preßwürdigen Justizcanzley gnädigst ertheiltem Decreto de alienando geziemend angetragen, wie dieselbe gesonnen sey, das hieselbst in der Burgstrasse belegene wohl aptirte Wohnhaus, wobey ein Thorweg zur Auffahrt, geräumige Ställe, und ein kleiner wohlangelegter Garten befindlich, nebst dessen Pertinentien, als eine halbe lange Tafel, eine Bude und eine Gemeinwiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, anbey ersuchet, zur öffentlichen Subhastation dieses beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis, einen baldigen Terminum anzuberahmen. Wir auch deren Gesuch hierunter zu deferiren keinen Umgang nehmen mögen und zur Subhastation dieses Hauses cum pertinentiis den 7ten des mit Gott kommenden Monats Novembers, wird seyn der Mittwochen nach dem 20sten Sonntage Trinitatis anberahmet haben: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, anbey jedermänniglich, so zu Ankaufung dieses Hauses cum pertinentiis geneigen mogte, respective dienst- und freundlich ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Burgermeisters Engels Behausung hieselbst sich einzufinden, die Kaufconditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth darauf zu thun, und hiernächst gewartig zu seyn, daß dieses Haus cum pertinentiis, plus licitanti gegen baare Bezahlung öffentlich zugeschlagen werde. Damit

mit nun dieser Verkauf zu jedermans Wissenschaft gelange, ist dieses Proclama nicht nur hieselbst, sondern auch in Schwerin und Grabow affigiret, den Intelligenzblättern einverleibet, auch hieselbst e cathedra bekannt gemacht worden. So geschehen Neustadt, den 1sten October 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

3) Wann, vermöge eines, mit der hiesigen Pfarre getroffenen und gnädigst confirmirten Permutationscontract, die Guthsherrschaft sich anheischig gemacht, die vertauschten Ackerstücke von denen annoch darauf stehenden ansehnlichen Bäumen, binnen einigen Jahren zu räumen; so hat selbige eine öffentliche Licitation hiezu am zweckfüglichsten erachtet, und zu dem Ende den 15ten Octob. d. J. anberahmen wollen, an welchem sich die Liebhabere hiezu um 10 Uhr auf dem Hofe einfinden können. Man hat diese Bäume in 3 Theile getheilet. Num. 1. enthält 27 Eichen, 4 Büchen. Num. 2. hat 87 Eichen 5 Büchen. Num. 3. endlich 47 Eichen, 32 Büchen, wovon jeder Theil, und auch allenfalls Eichen und Büchen besonders verkauft werden soll. Wer selbige zuvor in Augenschein nehmen will, kann sich bey dem Schreiber oder Jäger melden. Claber, eine Meile von Teterow, den 12. Sept. 1764.

4) Wenn jemand 4 Stück oder 2 Koppel Jagdhunde von extraordinair guter Race, und die völlig eingejagt, jedoch noch jung sind, zu erhandeln gesonnen seyn solte; so kann deshalb bey Herzogl. Intelligenzexpedition nähere Nachricht ertheilt werden.

V. Was gestohlen.

1) Dem Hn. Pensionario Kalsow, zu Rambow, ist in der Nacht vom 24sten auf den 25sten Sept. ein kirschbrauner siebenjähriger Wallach ohngefehr 17 Hand hoch, etwas kurznrigt, ohne sonstiges Abzeichen aus der Koppel entkommen, und vermuthlich gestohlen worden. Wer dieses Pferd nachweisen, und gedachtem Eigener zu Rambow, nahe bey Wismar, eine zuverläßige Nachricht davon geben kann, hat eine gute Vergeltung zu erwarten.

VI. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist ohnlängst ein neugebornes vollständiges Kind in dem hiesigen sogenannten Pfaffenteich, hinter des Apothekers Hrn. Riedten Garten, ersäuft gefunden worden. Auf Ihro Herzogl. Durchl. specialen höchsten Befehl, machen wir hiemit kund, daß, wer den Thäter oder die Thäterin dieses abscheulichen Mords angeben wird, nebst Verschweigung seines Namens mit funfzig Rthlr. aus den Amtsgefällen, belohnet werden soll. Schwerin, den 22 Sept. 1764.

2) Auf hiesigem adelichen Hofe ist eine Dienstmagd, Namens Ilsabe Hartwichen, deren Eltern in dem adelichen Guthe Warnckow wohnen, wegen eines begangenen Kindermords am 26sten September a. c. in gefängliche Haft gekommen, dieselbe aber ist ihres sehr kränklichen Zustandes ohngeachtet, am Sonntage Abend als den 30sten ejusdem, aus der Custodie entwichen, und hat man dieselbe alles Nachsuchens, so die Nacht und den Tag geschehen, nicht wieder habhaft werden können. Diese Inquisitin ist von mittelmäßiger Statur, hat hellbraune Haare, blaue Augen, etwas blatternarbig im Gesichte, hat bey ihrer Entweichung ein altes desireiftes eidengemachtes Camisol, einen alten futtertachschen Rock angehabt, und dabey barfuß gegangen. Es werden also alle und jede Obrigkeiten auch andere Personen resp. dienstfreundlichst ersuchet, wann obbeschriebene Inquisitin sich in ihrer Jurisdiction oder auf der Landstrasse betreten und befinden solte, dieselbe sogleich in Verhaft zu nehmen, und dem hiesigen adelichen Gerichte gütigst davon Nachricht zu geben, da denn oft benannte Inquisitin sofort nächst Erstattung der Kosten und ausgestellten Revers abgeholet werden soll. Grossen-Gornau bey Sternberg, den 3 Oct. 1764. Adeliches Gericht hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 2 Oct. 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	R.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon zu unterscheiden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind. Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	28	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	26	9
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 3 Oct. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	86	—	58	—	36	—	38	—	56	—	42	—	28	—	24	—
— 5 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 5 in Wismar, Schfl.	—	40	—	23	—	21	—	—	—	30	—	25	—	12	—	10
— 5 in Lübeck, Schfl.	1	2	—	25	—	22	—	30	—	29	—	26	—	16	—	15
— 5 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 3 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0388
DFG

Anno 1764. 41stes Stück.

Sonnabends den 13 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen, Unsers lieben getreuen Cammerherren, Friederich Cuno von der Lühe auf Redbersdorff, und des Friederich Matthias von der Lühe, an alle diejenigen, welche an das in Unserm Amt Ribnitz belegene Lehnguth Kölzow cum pertinentiis, ex quocunque capite vel causa, eine Lehnsansprache zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, mithin einen Terminum ad profitendum, auf den 25sten October dieses Jahres, anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir kraft dieses alle und jede, welche irgend eine Lehn- Fideicommiss- Näherrechts- oder andere, es sey aus welchem Grunde es wolle, herrührende An- und Zusprache an gedachtes Lehnguth Kölzow cum pertin. zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, und wollen, daß sie an solchem Tage, des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen gebührend beschehener Meldung, in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten, unausbleiblich erscheinen, ihre vermeinte Ansprüche profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets abgewiesen seyn sollen. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin den 15 August 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenburgische Lehncammer.

2.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten Unsers Lieben Getreuen Obristlieutenants Carl Ludewig von Viereck zu Gremmlien, gegenwärtiges Proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Güstrow belegenes, und mit Unserm Landes- und Lehnherrlichen Consens an den Vesten, Unsern auch Lieben Getreuen Curt Christoph von Schack auf Lübs jure antichretico abgetretene Lehnguth Gremmlien cum pertinentiis irgend einige Lehnsansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Profitirung solcher Ansprüche einen Terminum auf den 25sten kommenden Monats Octobris präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Gremmlien cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst: an solchem Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unsrer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person oder per Procuratorem satis instructum, unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 15 August 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenburgische Lehnkammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Advocati Kossels hieselbst, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das dem Geheimten Cammerrath Schaumkell zu Lübs zuständig gewesene, in der Königsstrasse an der Ecke der Salzgasse hieselbst belegene, und von dem Advocato Kossel erkaufte Wohnhaus mit Hofraum, Wagenschauer und Stall, einige Ansprüche ex capite hypothecæ, juris protimiseos, retractus sit ob consanguinitatem, sit ob vicinitatem, onerum realium, aut ex alia quacunque causa machen oder machen zu können vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Fürstellung und Bitte des vorgedachten Advocati Kossels, als Käufern des ermeldeten Hauses, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 23sten October a.c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet,

det, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure ex dictis capitibus an erwehntes Haus und seine benamte Pertinentien formirende oder formiren zu können vermeinende Ansprache rechtlicher Art nach profitiren und liquidiren, auch darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewarten sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 24sten Julii 1764.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der hiesige Bürger und Amtsschuster Johann Hinrich Münne und dessen Ehefrau Anna Christina geborne Wilden, ihr in der langen Strasse zwischen den Bürgern Crull und Kipner belegenes Wohnhaus an den Böttcher Nicolaus Linck verkauft, und ihn für jedermans Ansprache sicher zu stellen versprochen haben; so wollen dieselben ihrer Verbindlichkeit dadurch genügen, daß sie alle daran Ansprachmachende für E. E. Rath öffentlich vorladen lassen, und wie dieses alles per memoriale vom 1sten dieses zu erkennen gegeben, und um ein proclama ad liquidandum angehalten worden; so haben auch Burgermeister und Rath einen Terminum hiezu auf den 6ten December a. c. angesetzet. Demnach werden alle, welche an obbeschriebenes Wohnhaus Forderung oder Gerechtsame zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii ac præclusi vorgeladen, sich entweder mündoder schriftlich damit zu melden, und nach gefundener Richtigkeit die Zahlung, soweit das Pretium zureichet, entgegen zu nehmen, hiernächst aber im Unterlassungsfall es sich selbst beyzumessen, daß sie nach Erforderniß der Rechte von dieser Hypothek gänzlich mit ihren Prätensionen abgewiesen bleiben. Güstrow, den 3 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath allhier.

c) beym Herzogl. Stadtgericht zu Gadebusch.

1) Wir Burgermeister, Gericht und Rath der Stadt Gadebusch, fügen hiedurch allen und jeden, welche an die auf Gadebusch privilegirte beyde Juden Wulff Hirsch und Samuel Meyer und deren Habseligkeiten, besonders deren Waarenlager, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen vorbenannter beyder Schutzjuden Wulff Hirsch und Samuel Mayer einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non transigendum, eventualiter autem bonis cedendum einen Terminum auf den 12ten December a. c. berahmet, auch des Endes gegenwärtiges Proclama und offene Ladung zu Recht erkannt haben: citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagte beyde Juden Wulff Hirsch und Samuel Meyer und deren Habseligkeiten, auch Waarenlager, einige rechtliche An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch und kraft dieses sub pœna præclusi & perpetui silentii dahin, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen gehörig anzeigen, und selbige durch Producirung ihrer in Händen habenden Verschreibungen zu Recht docuren oder widrigenfalls gewärtigen sollen, daß sie damit präcludiret und denen, welche sich nicht gemeldet; ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Gadebusch, den 7 September 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath zu Gadebusch.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Rehna.

1) Nachdem der hiesige Bürger und Becker Hans Gerdes angezeiget, daß er seinen auf den sogenannten Thierenburgsfelde hieselbst, vom Grevismühlschen Wege rechter Hand am Strützkower Moore belegenen Acker, nebst dazu gehöriger Wiese, an den hiesigen Bürger

und Roßhändler, Joachim Kayatz, verkauft, und zur Erfüllung der im Contract verheissenen Eviction um ein gerichtliches Proclama geziemend angesuchet hat: so werden alle und jede, welche an vorbeschriebenem Acker und Wiese ein dingliches Recht und gegründete Ansprüche haben, hiemit von Gerichts wegen peremtorie, mithin sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am 19ten des instehenden Octobers, wird seyn der Freytag nach dem 17ten Sonntage Trinitatis vor Herzogl. hiesigen Amtsgerichte sich einfinden, ihre Realansprüche an den quästionirten Ländereyen profitiren auch gehörig bescheinigen, und weitern Verfahrens gewärtigen sollen. Decretum im Amtsgerichte Rehna den 18ten Sept. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Des bishero in Gnadenpension gestandenen, nun aber allhier verstorbenen Regimentstambour Franz Johann Tieden Intestaterben werden, von dem Magistrat der Stadt Ratzeburg, kraft dieses auf den 12ten November dieses Jahres ad legitimandum peremtorie, & sub pœna præclusionis, citiret und vorgeladen. Ratzeburg, den 6 Octob. 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Wer Belieben hat in einer Gegend, die nur 6 Meilen von Lauenburg, 5 Meilen von Ratzeburg, und 7 Meilen von Lübeck ist, einen mit guten Ackerwerk und Wiesewachs versehenen Meyerhof zu pachten, und solchen auf bevorstehenden Johannis 1765 anzutreten, kann sich bey der Intelligenzexpedition melden, und von derselben die nähere Addresse vernehmen.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als der Bürger und Schuster Maschow, und der Bürger und Schuster Buck als Vormündere des Schuster Behns Kinder, bey dem Magistrat geziemend angesuchet, daß sie sich sowol gerichtlich durch Ausbittung verschiedener Subhastationstermine, als auch aussergerichtlich alle Mühe gegeben, das ihren Pupillen zuständige, und in hiesiger Altstadt an der Mauer belegene Wohnhaus cum pertinentiis, zum Verkauf zu bringen, welches jedoch bis jetzo vergeblich gewesen, daß aber sich nunmehro der Bürger und privilegirte Tischler Joachim Zander als Käufer zu dem ersagten Hause angegeben, welcher dafür 485 Rthlr. R. Zweydrittel zu erlegen versprochen, welchem sie solches per addictionem in diem solchergestalt zugeschlagen, falls in einem anzuberahmenden kurzen gerichtlichen Termino subhastationis, keine mehrere Käufer sich anfinden und mehr bieten solten, und dahero gehorsamst nachgesuchet, einen kurzen Subhastationstermin anzuberahmen, und durch ein hieselbst zu affigirendes, und denen Intelligenzblättern zu inserirendes Proclama öffentlich bekannt zu machen, daß falls jemand für obbesagtes, dem verstorbenen Schuster Behn zugehöriges, und nunmehro ihren Pupillen zuständiges Haus cum pertinentiis, mehr als die bereits von dem Tischler Joachim Zander gebotene 485 Rthlr. R. Zweydrittel zu geben gewilliget seyn mögten, in Termino sich einzufinden und seine Erklärung abzugeben habe; so haben wir deren Gesuch deferiret, und einen Subhastationstermin auf den 12ten Nov. a. c. präfigiret, und können die etwanigen Liebhabere sich in gedachtem Termino Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, ihre Erklärung abgeben, und nach allenfalls geschehenen Ueberboth gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Decretum Schwerin, den 4 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Es

2) Es ist von E. E. Rath zur anderweitigen Subhastation der hieselbst belegenen Knövenagel-Scharffschen Aecker, als: 3 Scheffel Aussaat beym grossen Krauel, zwischen Kirchen Armen-Kasten Feld- und Kirchen-Acker Stadtwerts; 1¼ Morgen beym Gliner See, zwischen Hn. Rath Richter Feld- und Kleinschmidt Schmidt Stadtwerts; 3 Morgen nach dem Gutower See, in der Binnung bey Kaufmann Salchow belegen; 1 Morgen daselbst, der Blockacker genannt; 2 Morgen beym heil. Geist Mohr, ebenfals in der Binnung zwischen Deutschmann und Becker Güstrow belegen; 2 Scheffel Aussaat zwischen Wittwe Neumannen und Güsserowen Acker, ein Terminus auf den 19ten Octob. a. c. angesetzet worden, und sollen dieselben ein nach dem andern ausgerufen, und zum Both gebracht werden, solchergestalt, daß der Meistbietende, gegen die billigsten Conditiones, das davon ihm addicirte Stück sogleich im Besitz nehmen kann. Güstrow, den 13. September 1764.

3) Es ist eine viersitzige in guten Stande seyende Carosse, mit rothem Plüsche ausgeschlagen, nebst zwey Geschirre zu Stangen-Pferde mit allem Zubehör zu verkaufen, wovon bey der Intelligenzexpeditidn nähere Nachricht gegeben werden kann.

4) Wer 200 Faden schon geschlagenes Holz, als 100 Büchen- und 100 Ellernholz zu erhandeln beliebig, kann sich bey dem Hrn. von Grabow zu Suckuvitz melden. So auch beliebige Käufer noch a part auf 1000 Faden von beyden Gattungen, die aber noch geschlagen werden müssen, zu erhandeln beliebig, so kann auch deshalb sofort Handlung zugelegt werden.

5) Auf dem Amtshofe Lantow, bey Grevismühlen, ist eine grosse Eiswade von 160 Klaftern, mit Tauen, Reeck und Gasseln, Boosshacken, Eisarsen, grosse Winde, Schlitten und allen Zubehör für billigen Preiß zu verkaufen.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 22sten October a. c. soll auf dem Rathhause allhier, eine Bücherauction von mehrentheils juristischen, einigen theologischen Büchern und verschiedenen Mecklenburgischen Sachen, gehalten werden. Der gedruckte Catalogus davon ist bey dem Auctionario hieselbst, Hrn. Ahrens, gratis abzulangen. Auswärtige Liebhabere können sich mit ihren Commißionen an gedachten Hn. Ahrens sowol als an den Buchbinder Hn. Carl Ebert addreßiren, und richtige Bestellung ihrer Aufträge gewärtigen.

VI. Was gestohlen.

1) Es sind vom 25sten bis zum 26sten September in der Nacht, auf dem adelichen Guthe Malow unweit Parchim, 3 Pferde von der Weide gestohlen. Das erste ist eine kirschbraune Stute, von 4 ins 5te Jahr, mittelmäßiger Grösse, hat einen ziemlich schönen Ramskopf, und einer kleinen Stern vor dem Kopf. Das zweyte ist eine recht schön schwarze Stute, auch von 4 ins funfte Jahr, mittelmäßiger Grösse; diese hat sonst kein Abzeichen, als einige weisse Haare, die einen verworrenen Fleck auf der linken Lende, gegen den Wirbel nahe am Creutz machen. Das dritte ist ein Wallach vom 3ten ins 4te Jahr, so vom schwarzen etwas ins blauliche fällt, hat zwey weisse Hinterfüsse, und die eine Hesse ist immer dicker als die andere und ist dabey ziemlich groß. Wer von diesen Pferden Nachricht geben kann, wolle solche bey dem Hrn. Pensionair Harder auf Malow, gegen eine raisonnable Erkenntlichkeit abzugeben geneigen.

2) Dem Hausmann Martin Schwarz zu Klüssendorf, ist in der Nacht vom 7ten zum 8ten October ein schwarzbrauner Wallach ohne Abzeichen, ins 10te Jahr alt, von der Weide, woselbst es unter andern Pferden gegangen, weggekommen, und aller Vermuthung nach

gestohlen worden, weil er in der ganzen Gegend herum solches nicht auffragen können. Solte also jemanden der Aufenthalt dieses Pferdes bekannt werden; so wird ersuchet, solches dem Eigener gegen eine Vergeltung anzuzeigen.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Mensch von gesetzten Jahren und gutem Herkommen, welcher im Schreiben und Rechnungssachen hinlänglich erfahren, auch gute Zeugnisse seines Verhaltens beybringen kann, suchet entweder bey einem Amte, adelichen Guthe oder sonstigen Gelegenheit, sich als Schreiber und Rechnungsführer allenfalls gleich zu engagiren. Es hat derselbe auch Gelegenheit gehabt, die zur Landwirthschaft erforderliche Wissenschaften ziemlich zu erlangen; dahero er dann auf Gütern zur Aufsicht bey der Wirthschaft sich mit gebrauchen lassen kan und will. Nähere Nachricht hievon ist bey hiesiger Herzogl. Intelligenzexpedition zu erhalten.

2) Ein Frauenzimmer, von guten Leuten und guter Erziehung, die zur Information bey Kindern geschickt ist, suchet bey angesehenen Leuten, eine dergleichen Condition. Ihr Aufenthalt ist gegenwärtig bey der Eigenthümerin, Madame Tohmsen zu Gantzow, allwo ihrenthalben weitere Nachricht zu haben seyn wird.

VIII. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird ein junger Mensch, von guten Leuten, der die chirurgische Wissenschaft zu erlernen gewillet ist, von einem geschickten Regimentschirurgo verlanget. Es wird ihm nicht nur versichert, daß er von dem Barbieren befreyet seyn, sondern auch gut gehalten, und zum Metier besonders angeführet werden soll. Wer hiezu Genüge findet, wolle sich bey der Intelligenzexpedition melden.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Vorderstadt Güstrow in Erfahrung gebracht, daß die hiesigen Holzsäger nicht allein die Stadtcämmerey, sondern auch die hiesigen Einwohner mit übertriebener Forderung des Lohns beschweren, sondern sich auch der von dem Holz fallenden Späne zur Ungebühr anmassen, und dieses dazu Gelegenheit giebet, daß solche Säger die Sageblöcke zum öfteren vorsetzlich verhauen; so wird zur Abstellung dieses Unwesens nachstehende Verordnung wegen eines billigmäßigen Sagelohns hiedurch bekannt gemacht:

I) Von eichen Planken und Brettern wird die Breite gemessen, ein jeder Zoll zu 2 ßl. 3 pf. gerechnet, und hiernach werden 100 Fuß der Länge nach in Anschlag gebracht. Z. E.

100 Fuß Planken von 24 Zoll breit betragen an Gelde 1 Rtlr. 6 ßl.
100 Fuß Planken von 23 Zoll breit betragen an Gelde 1 Rtlr. 3 ßl. 9 pf.
100 Fuß Planken von 22 Zoll breit betragen an Gelde 1 Rtlr. 1 ßl. 6 pf.

II) Eichen Sohl- und Stenderholz wird allein der Länge nach bezahlt à 100 Fuß 1 Rtlr.
Eichen Riegel- und Platenholz auch nur der Länge nach à 100 Fuß 40 ßl.
Rabenholz à 100 Fuß 16 ßl.

III) Für einen eichen Block zu beschlagen, und auf die Schragen zu bringen, à Fuß 1 ßl.

IV) Von tannen Brettern und Bodendielen wird wiederum die Breite gemessen, und wann solche 18 bis 24 Zoll breit sind, die Länge bezahlet von 100 Fuß mit 36 ßl.

Sind

Sind selbige aber unter 18 Zoll breit; so ist nur zu bezahlen die Länge von 100 Fuß mit 32 ßl.

V) Für tannen Bauholz wird der Länge nach bezahlet à 100 Fuß 28 ßl.

VI) Für einen tannen Block zu beschlagen, und auf die Schrage zu bringen à Fuß 6 pf.

VII) Von den Schalborten sowol eichen als tannen, werden zwo für eine gerechnet.

Und wie die Säger sich mit vorbemeldetem Lohn schlechterdings begnügen lassen sollen; also wird auch denenselben bey Gefängnißstrafe untersaget, sich fernerhin unter keinerley Vorwand, der, von dem zu schneidenden Holz, abgehauenen Späne anzumassen, sondern selbige dem Eigenthümer des Holzes zu seinem Gebrauch zu lassen. Wornach sich also ein jeder zu richten. Güstrow, den 6 Oct. 1764.

Bürgermeistere und Rath hieselbst.

2) Da der hiesige Amtsunterthan und Hauswirth Peter Röhl aus Werder, welcher wegen einer von ihm im Namen des Amtes entworfenen falschen Schrift, auf welcher er Gelder zu negociiren willens gewesen, zur Verantwortung gezogen, und weil er die That nicht abläugnen können, solcherwegen in einer vierstündigen Gantenstrafe verurtheilet worden ist, am 25sten September dieses Jahres, als der Pförtner jene Strafe an ihm vollziehen, und ihn in den Ganten spannen wollen, entsprungen, nach Hause gelaufen, und nachdem er seine gesamte Kleidung und auch 23 Rthlr. 12 ßl. baares Geld, welches letztere er Tages vorher für einen verkauften Ochsen und für 6 Scheffel verkauften Rogken gelöset, zu sich genommen, davon gegangen ist, und nicht nur das Gehöfte, sondern auch seine Frau und drey kleine unmündige Kinder böslich verlassen hat, und in alle Welt gegangen ist: so werden alle und jede obrigkeitliche Personen, in deren Gerichtsbarkeit dieser böse Mensch sich etwa anfinden mögte, dienstfreundlich ersuchet, selbigen, sobald er irgendwo betroffen werden mögte, sofort arretiren, und demnächst anhero verabfolgen zu lassen, da man denn die Kosten mit allem verbindlichen Dank zu erstatten bereitwillig seyn wird. Vorgedachter Peter Röhl ist inzwischen etwa 36 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, jedoch ziemlich gesetzt, und hat braunrothe Haare. Seine Gesichtsbildung ist etwas gelbbraun und frech. Seine ordinaire Kleidung bestehet in einem weissen Kittel, grünem Camisol, Beinkleidern von weisser Leinwand und weissen wollenen Strümpfen, sein bestes Kleid aber ist ein ziemlich guter blauer Rock und ein blaues Camisol, beyde mit prinzmetallenen Knöpfen besetzet. Lübz, den 1 Oct. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

X. Rostocker Kaufmannswaaren, vom 10 Oct.

Bey Hrn. Stein, Hrn. Hill und Hrn. Wiese ist brauner Trahn; bey Hrn. Hinr. Dan. Eggers, brauner Trahn und 100 Tonnen Theer à 3 ½ Rthlr. in Lasten, Franzbranntwein 3/4 zu 36 Rthlr. 60 Tonnen nordländischer Hering, die Tonne zu 5 Rthlr. 12 ßl. Hanföl gelten die 100 Pfund 5 Rthlr. 36 ßl. bey Hn. Ephr. Wendt, sind grosse Leichen- und Treppensteine, blaue, rothe und weisse Fliesen, und eine starke Lage Eisen; bey Hrn. Rathsverwandten Behrmann, Juchten und Sohlleder; bey Hrn. Mann, Juchten, Sohlleder und Talg; bey Hrn. Thomas H. Hill, Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, Oel, Trahn, Eisen und Steinkohlen; bey Hrn. Goldstädt Oel und gutes Lichttalg, und bey Hrn. Heberer, Juchten, Oel, Talg, Hanf, Sohl- und Binnen Sohlleder für billigen Preis zu haben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 9 Oct. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	28	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	26	9
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weitzen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß
den 9 Oct. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	96	—	64	—	44	—	—	—	60	—	—	—	29	—	—	—
— 12 in Schwerin, Schs. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 12 in Wismar, Schs.	—	40	—	23	—	21	—	—	—	30	—	25	—	12	—	10
— 12 in Lübeck, Schs.	1	2	—	25	—	22	—	30	—	29	—	26	—	16	—	15
— 12 in Grabow, gr. Schs.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0396
DFG

Anno 1764. 42stes Stück.

Sonnabends den 20 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Von hiesiger Herzogl. Justiz Canzley ist die Inserirung des Nachfolgenden, nach Hamburg und Berlin zur Affixion beförderten Proclamatis in gegenwärtige Intelligenz-Blätter verfüget worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lände Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Schutzjuden, Benedix Liebmann Gottschalk hieselbst ex capite credit oder sonst einige Forderung und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen vorbenannten Juden einen Terminum ad manifestandum bona, & transigendum, eventualiter cedendum bonis, auf den 30sten October a. c. anberahmet, mithin gegenwärtiges Proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore, und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Forderungen und Ansprache profitiren und liquidiren und nach geschehener Manifestation, in Entstehung eines gütlichen Vergleichs, allenfalls cessionem bonorum und weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen

gen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 14 Julii 1764.

2) Von hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist die Inserirung nachstehenden zu Wismar und Ratzeburg affigirten Proclamatis in gegenwärtige Intelligenzblätter, verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche aus einer von dem Pfandeinhaber des Guthes Alten-Pohrstorff Nicolaus Johann Kähler herrührenden Verschreibung, Schuldforderung, constituirten Hypothek, oder ex alio capite vel causa seinetwegen an das beregte Guth Alten-Pohrstorff, Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nachdem Uns vorbenannter Nicolaus Johann Kähler mittelst eingereichter unterthänigster Vorstellung zu vernehmen gegeben, wie er obberegtes sein Pfandguth Alten-Pohrstorff an den Lieutenant Friederich Magnus von Berg respective cediret und verkaufet, und sich in dem errichteten Cessionskaufcontract verbindlich gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey, solche zu erkennen unterthänigst gebeten hat, diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 9ten Jan. des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch zeziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprache und Forderung mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 1 October 1764.

b) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock.

1) Nachstehendes, aus Herzogl. Justizcanzley zu Rostock ad implorationem des von Vogelsang auf Vorwerk erlassene Proclama, ist zu Greifswald und Neuenbrandenburg in loco solito affigiret.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Geben hiedurch männiglichen in Gnaden zu vernehmen, welchergestalt Uns der von Vogelsang auf Vorwerk, mittelst unterthänigst exhibirten Producti angezeiget, wie die ihn seit einigen Jahren recht merklich betroffene Kriegesdrangsalen sowol, als die unter seinem Viehstapel grassirte Seuche, folglich der damit verknüpft gewesene beträchtliche Abgang sonstiger Revenues, bey einer jedesmalen erschwerten Geldnegoce, ihn in die widrige Situation gesetzet, daß er seinen jetzo eindringenden Creditoribus die gekündigte Capitalien nicht bezahlen könne, und also sich genöthiget sehe, erwehnte Gläubiger ad profitendum & liquidandum, imgleichen ad demonstrandum sufficientiam bonorum, eventualiter ad transigendum vel dandum in solutum zu convociren, mit devoteſter Bitte, Wir wolten geruhen, dieserwegen einen Terminum huldreichst anzuberahmen. Wann nun auch dem Petito Statt und Raum gegeben, und zum ebengedachten Zweck der 30ste October laufenden Jahres festgesetzet worden; so citiren, heischen und laden Wir kraft dieses alle und jede, welche an obgedachten von Vogelsang und dessen Güter ex capite debiti, und sonst, Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præclusi, ernstlich

lich und wollen, daß bestimmten Tages Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unserm verordneten Directore Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch hinlänglich Bevollmächtigte erscheinet, eure Prätensa mittelst der Hauptverschreibungen oder beglaubten Abschriften, verificiret und angebet, die Propositiones des Implorantens vernehmet, darob handelt, und endlich rechtlichen Bescheid gewärtiget. Datum Rostock, den 18 Junii 1764.

c) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Zinngiesser Pohlmann in Schwerin, dem verordneten Herzoglichen Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein in der dritten Wasserg-sse hieselbst, an dem Tischler Marfeldt belegenes neuerbauetes Haus cum pertinentiis an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu extrahiren versprochen, und daß solche sowol hieselbst in denen Intelligenzblättern inseriret, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affirion besorget werden solten, deshalb um Erkennung behufiger Proclamatum gehorsamst angesuchet; so haben wir seinem Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 29sten October a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes, ehedem dem Zinngiesser Pohlmann zugehörig gewesenes, nunmehro aber an dem Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferlegt werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Als die gerichtlich confirmirte Vormünder von dem Seevogt Lindeloff nachgelassener Kinder zweyter Ehe, Hr. Kirchenprovisor Ebert und Kaufmann Carl Jahncke, dem Judicio angezeiget, wie sie es für nöthig fänden, daß da ihnen des Defuncti Umstände nicht eigentlich bekannt, auch ehe und bevor sie de massa passivorum und von der Schuldenlast der hæreditatis jacentis nicht völlig überzeuget wären, so wenig ihre Pupillen mit ihrer Mutter, als der hinterlassenen Wittwe Einhalts des Testaments aus einander kommen, als zur Theilung schreiten könnten, deshalb ein Terminus liquidationis præclusivus anberahmet, und darinnen alle diejenigen, die an dem verstorbenen Seevogt Lindloff oder dessen Nachlaß, aus irgend einem Grunde ein Recht oder Ansprache hätten, vorgeladen würden, und das dazu erforderliche Proclama hieselbst, in denen Intelligenzblättern, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affirion besorget und bekannt gemacht werden mögten; so hat das Herzogl. Schelfgericht solchem ihrem Petito deferiret; mithin zu obgedachtem Ende einen Terminum auf den 30sten October a. c. präfiniret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche an dem gedachten verstorbenen Seevogt Lindeloff oder dessen Nachlasse, aus irgend einem Grunde ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube, entweder in Per-

son oder durch genugsam instruirte Anwälde sich sistiren, und ihre etwa habende Prätensa gehörigermassen profitiren und liquidiren, sodann aber weitern Bescheides gewärtigen sollen, und zwar unter der ausdrücklichen Comination, daß die nicht Erscheinende und nicht Liquidirende gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts-Insiegel. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des vormaligen Bürgers und Beckerältesten Joachim Dieterich Russow Kinder und Erben sind gewilliget, ihr auf dem Pferdemarkt hieselbst, zwischen Dähncken und Havemann belegenes Wohnhaus öffentlich zu verkaufen, und von solchem Kaufpretio die darauf haftende väterliche Schulden zu tilgen. Da sie nun bey E. E. Rath um einen Terminum zur Liquidation und Licitation angesuchet haben; so ist auch derselbe auf den 26sten Oct. a. c. angesetzet worden. Es werden demnach alle und jede, welche eine Ansprache an dieses Haus formiren konnen, hiedurch sub pœna præ- & conclusi vorgeladen, solche ihre Forderungen ad protocollum gehörig zu justificiren, danächst zur Licitation, welche in eben diesem Termin zugelassen und vorgenommen werden wird, zu schreiten, und für den höchsten Both einen freyen Besitz und Eigenthum dieses Hauses zu erwarten. Güstrow den 22 August 1764.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Es ist in Schuldsachen des verstorbenen Stadtrichters Christian Ludewig Langen der 14te November dieses Jahres zur Rotulation der Acten angesetzet, und werden also die Langischen Gläubiger hiedurch geladen, an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen und Acta gebührend zu rotuliren. Diejenigen aber, welche zur Behauptung ihrer Erstigkeit etwas einzubringen gedenken, haben solches 8 Tage vor dem Termin zu beschaffen. Gegeben Goldberg, den 1 October 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz der Elisabeth Maria Grabberten gebornen Kraueln, nachstehende Edictalcitation erlassen, und die Affigirung derselben zu Wismar und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen dir Jacob Grabbert hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau Elisabeth Maria geborne Kraueln demüthigst vorgetragen, wie du vor 7 Jahren von ihr gegangen und sie böslich verlassen, so daß sie während solcher Zeit deinen Aufenthalt nicht erfahren können, mit beygefügter demüthigster Bitte, Wir wolten geruhen, dich edictaliter citiren zu lassen. Wann Wir nun ihrem Petito deferiret, mithin gegenwärtige öffentliche Citation an dich erkannt haben: als citiren, heischen und laden Wir dich zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie hiemit und wollen, daß du am 16ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley in Person unausbleiblich erscheinen, deiner heimlichen Entweichung und 7jährigen malitieusen Entlaufung halber Rede und Antwort geben, und darauf fernerer Unserer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollst. Wornach du dich zu richten. Datum Schwerin, den 8 September 1764.

III. Ur-

III. Urtheile.

1) In Convocations- und Liquidationssachen derer Creditorum, welche an des Försters Hagemeister zu Satow, hieselbst belegenes und verkauftes Wohnhaus, Ansprache und Forderung gehabt haben; giebt ein Herzogl. Amtsgericht nach beschafter Liquidation nunmehro zu Recht diesen Bescheid:

Demnach die Creditores, welche an des Försters Hagemeister von Satow hieselbst belegenes und verkauftes Wohnhaus, unterm 5ten Julii a. c. per publica proclamata, welche sowol hieselbst an gewöhnlichen Orten affigiret, als auch in denen Intelligenzblättern bekannt gemacht worden, auf den 18ten September a. c. ad liquidandum & profitendum vor hiesiges Herzogl. Amtsgericht vorgeladen, und dann in termino einige Forderungen liquidiret worden: als wird sothane Liquidation für beschlossen hiemit angenommen, und zugleich, wann etwa noch einige Creditores latitiren solten, die angedrohete Präclusion kraft dieses rechtlich erkannt. Von Rechts wegen. Publicatum Dobberan, den 28 Sept. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

IV. Was zu verpachten.

1) Das Rostocksche Closterguth Schmarl fällt kommenden Trinitatis 1765 aus der Pacht, und da solches wiederum verpachtet werden soll; so ist hiezu Terminus licitationis auf den 30sten October jetzt laufenden Jahres anberahmet. Es kann ein jeder dieses Guth vorhero beliebigst in Augenschein nehmen und bey dem Hrn. Closterprobst von allem nähere Nachricht erhalten. Rostock, den 28 Sept. 1764.

V. Was zu verkaufen.

1) Es soll am 22sten dieses, Vormittags zwischen 10 und 12 Uhr, in dem Herzogl. Schelfgericht hieselbst, eine kupferne Blase mit dem zubehörigen öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Wer solche zu erhandeln Belieben findet; kann sich an besagtem Tage in loco judicii einfinden, solche vorher in Obacht nehmen, und sodann gewärtigen, daß sie dem Meistbietenden gegen baare Bezahlung werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 17 Oct. 1764.

Zum Herzogl. Schelfgericht verordneter Richter und Assessores

2) Es soll nach erkannten gerichtlichen Ausspruche, des ehemaligen hiesigen Seifensieders Albert Wieseners, allhier in der sogenannten Baustrasse belegene geräumige Wohnhaus, nebst einer Auffahrt, nicht weniger dessen zurückgelassene Profeßionsgeräthschaft, und sonstige Hausmeublen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hiezu ein Terminus anberahmet, und auf den 8ten November d. J. festgestellet. Die etwanigen Liebhabere zu gedachtem Hause oder zu den Mobilien, können sich daher an erwehntem Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag davon geschehe. Signatum Güstrow, den 4 Oct. 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

3) Wann in Rostock 2 Häuser aus freyer Hand zu verkaufen, und dazu der 23ste des kommenden Monats Novembers in des Hrn. Fiscal Walthers Hause angesetzet ist; so wird solches hiemit öffentlich kund gemacht, damit, wenn Liebhabere dazu seyn, selbige sich allhort Vormittags gegen 11 Uhr einfinden können, da dann der Verkauf vorgenommen werden soll. Das eine Haus ist nahe an dem Bauhoff, dem Zeughaus über belegen. In und bey diesem Hause sind verschiedene geräumige Zimmer und Kammern, sowol unten als oben, ein grosser Hausboden, ein guter Keller, eine grosse helle Küche, Speisekammer, ein Thorweg zur Auffahrt, worin auch Kutschen stehen können, ein geräumiger Hofplatz, ein grosser und ein kleiner Stall, ein grosser Garten mit vielen Obstbäumen. Das andere Haus, so mit dem ersteren eine Communication hat, lieget in der Buchbinderstrasse nahe an dem Doberanschen Hof. Dieses Haus ist von

Grund aus gemauert. In und bey demselben sind sowol unten, insonderheit in dem Seitengebäude verschiedene geräumige Zimmer, als auch oben, und zwar vorne heraus, ein grosser Saal nebst einer Stube, imgleichen hinterwärts verschiedene Zimmer, ein Hausboden, ein guter Keller, eine gute geräumige Küche und Diele, verschiedene Ställe, sowol zu Holz als auch zu Pferde und ander Vieh und ein ziemlich geräumiger Hof. Wer selbige Häuser auch vorher besehen will, kann sich bey obgedachten Hrn. Fiscal Walther melden, der ihm dazu die Gelegenheit verschaffen wird.

4) Auf dem adelichen Hofe zu Dobbin sollen 360 Stück Schmierschafe verkauft werden. Wer solche zu kaufen gewilliget; kann sich auf den Dobbinschen Hofe melden.

VI. Was zu vermiethen.

1) In einem Hause am Markte hieselbst, ist eine Stube und Kammer für eine einzelne Person, und in dem Hintergebäude am Kirchhofe eine Stube, Kammer und Kücher, nebst Gelaß zu Holz und Torf, zu vermiethen, und können beyde Gelegenheiten auf bevorstehenden Weynachten oder auch noch eher, bezogen werden. Nähere Nachricht ist bey dem Kaufmann Hrn. Joh. Christian Ebert zu haben.

VII. Was verlohren.

1) Es ist den 9ten October des Morgens vom Teterowschen Felde eine braune Stute, etwa 6 bis 7 Jahr alt, weggekommen, ohne zu erfahren, wohin sie gerathen. Besagtes Pferd ist nicht so recht groß, platt vom Creutz, und hat sonst keine andere Abzeichen, als daß sie etwas lange Mähnhaare hat, und sich an der Stirne nur ein ganz kleiner Schimmer eines Sternchens befindet. Wer von diesem Pferde Kundschaft erhalten solte; wird dienstfreundlich ersuchet, dem Ehren-Prediger Hrn. Herrlich daselbst Nachricht zu geben. Man versichert nicht nur eine thätige Erkenntlichkeit, sondern auch willige Erstattung etwaniger Weide- oder Futterkosten. Teterow, den 15 October 1764.

2) Es hat sich vom Hoffelde Hermannshagen Amts Rühn, ein schwarzes Hengstfüllen mit einer weissen Schnippe vorm Kopf ins 3te Jahr alt, verlohren. Solte jemanden dies Füllen zu Händen kommen, beliebe er solches dem Schäfer Babr zu Hermannshagen wissen zu lassen, der solches darauf ablangen und das etwanige Futtergeld mit allen Dank erstatten wird. Hermannshagen, den 13ten October 1764.

3) Vor etwa 14 Tagen, ist zu Stoffersdorff bey Wismar ein 6jähriger brauner Wallach unten am linken Hinterfuß etwas weiß, auch einen weissen Stern vor dem Kopf, von der Weide weggekommen. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, wird ersucht, dem Hauswirth Paschen Ludemann daselbst solches wissend zu machen, wofür nicht allein das Futtergeld, sondern auch ein Douceur erlegt werden soll.

4) Es ist den 2ten Oct. d. J. des Nachts von der Weide zu Güstrow eine rothschimmelte Stute, von Mittler Grösse entkommen. Sie ist 8 Jahr alt, vorne beschlagen, sehr plattfuß, und an den Vorderbeinen gespannt, gewesen, welches annoch etwas zu sehen. Wer hievon Nachricht zu geben weiß, beliebe solches dem Hrn. J. H. Effland, welcher auf des Hrn. Magister Hahns Hoff vor dem Mühlenthore zu Güstrow sich befindet, zu melden.

VIII. Was gefunden.

1) Es sind 3 Füllen von 2 bis 3 Jahr alt, zu Suckuvitz auf der Saat gefunden worden, und da sie bereits 8 Tage ohne Nachfrage auf Futter gestanden; so hat man dem Eigenthümer, daß er solche nach genugsamer Legitimation und Bezahlung der Unkosten, bey dem Hrn. von Grabow zu Suckuvitz abfodern könne, hiedurch anzeigen sollen. Suckuvitz, den 14 Oct. 1764.

2) In dem Dorfe Alten-Buckow hat sich ein schwarzes überjähriges Stutfüllen angefunden, das sich eine geraume Zeit bey den Pferden auf der Pfarre aufgehalten. Man wün-

wünschet, daß solches Füllen je eher je lieber seinem Eigenthumsherrn wieder-zugeeignet werde. Alten-Buckow, den 5 Oct. 1764.

IX. Was gestohlen.

1) Von der zu hiesigem Amte gehörigen Meyerey Düsterbeck, ist in der Nacht vom 11ten auf den 12ten dieses Monats eine rehfarbene, ohngefehr 6 Jahr alte Kuhe, mit einem weissen Kopfe und Bauche, und nur dreyen milchgebenden Eitern, von der Koppel gestohlen, oder hat sich auch verlaufen. Wer von derselben Nachricht zu geben weiß, oder wem dieselbe etwa zu Kaufe gestellet wird; wird ersucht, solches dem hiesigen Amte anzuzeigen, und eine proportionirliche Belohnung zu gewärtigen. Wittenburg, den 13 October 1764.

2) In der Nacht vom 13ten auf den 14ten dieses, ist dem Müller Boldten, auf dem adelichen Guthe Dutzow, im Amte Gadebusch belegen, allem Vermuthen nach, ein Pferd aus der Koppel gestohlen. Es ist eine 9jährige schwarze Stute, hat einen Stern vor dem Kopf, der rechte Hinterfuß ist unten weiß, und hat bis diesen abgewichenen Michaelis gesänget. Solte jemand von diesem Pferde Nachricht erhalten, so ersuchet man gedachtem Müller Boldt davon, über Gadebusch im Roggendorffer Kruge, zu benachrichtigen.

3) Es ist vor 4 Wochen ein schwarzer Wallach mit einem weissen Stern vor dem Kopf und einen weissen Flecken an der untern Lefze, ohngefehr 12 Jahr alt, zu Liessow ohnweit Dieckhoff von der Weide weggekommen, und da man aller Nachfrage ohngeachtet nicht erfahren können, wo solches Pferd hingekommen; so ist wol zu glauben, daß selbiges gestohlen worden. Es werden daher alle und jede, denen dieses Pferd zu Händen kommen solte, freundlich ersuchet, selbiges an sich zu halten, und dem Bundfutterer Hahlbeck zu Güstrow davon Nachricht zu geben, welcher gegen Erstattung des Futtergeldes und einen billigen Recompens selbiges abholen wird.

X. Vermischte Nachrichten.

1) Nachdem sich in diesen Tagen allhier ein junger Mensch angefunden, der sich für einen Bedienten, ausgegeben, und bald darauf 6 silberne Tischlöffel zum Verkauf ausgeboten hat, welche aber auf obrigkeitliche Verordnung wegen gegründeten Verdachts angehalten worden, da inmittelst sich besagter fremde Mensch heimlich davon gemacht, und dadurch den Verdacht bestärket hat, daß solche Löffel jemanden entwendet seyn müssen; so wird solches hiedurch jedermann, besonders dem Eigenthümer bekannt gemacht, um sich beym Magistrat zu melden, und nach genugsamer Legitimation die Extradition dieser Löffel gegen einen Schein zu gewärtigen. Güstrow, den 17 October 1764.

XI. Rostocker Kaufmanns Waaren vom 17 Oct.

Bey Hrn. Georg Felix Oertling ist fein weisses Sülzer Salz, die Tonne zu 2 Rthlr. 36 ßl. und die halbe Tonne zu 1 Rthlr. 20 ßl. zu haben. Dagegen wird für eine zurückgelieferte unbeschädigte leere Tonne 10 ßl. und für eine halbe Tonne 6 ßl. vergütet. Bey Hn. Prüßing, Danziger Rocken, die Last zu 63 64 Rthlr. am Stranse; bey Hrn. Goldstädt, 1 Last Buchwatzen- und eine halbe Last Hersegrütze; bey Hrn. Nic. Geismar, einige Säcke reiner Kümmel, groß Band Seife die Tonne zu 18½ Rthlr., Rußische Seife die Tonne zu 17 Rthlr, der Mangel an Trahn erhöhet dessen Preiß, Hanföl die 100 Pfund zu 6½, bis 7 Rthlr.; bey Hrn. Hell, Wiese und Mann, brauner Trahn, die Tonne 16 Rthlr. 24 ßl., weisser Trahn, die Tonne 18 Rthlr., Talg, Juchten, reiner und halb reiner Hanf und Türse; bey Hrn. Heberer Sohl- und Brunen Sohlleder; bey Hrn. Flint, 20füßige Latten, allerhand Gattungen Bretter, zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Claus Johansen und Jacob Bockhold mit Rocken, Buchwatzen- und Hersegrütze, und es werden täglich 2 Schiffe ungelöschten Kalk erwartet.

Coun-

Cours der Gelder in Hamburg, vom 16 Oct. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	28	—
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	26	9
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 16 Oct. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	96	—	64	—	44	—	—	—	60	—	—	—	29	—	—	—
— 19 in Schwerin, Schß. u. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 19 in Wismar, Schß.	—	40	—	23	—	21	—	—	—	30	—	25	—	12	—	10
— 19 in Lübeck, Schß.	1	4	—	26	—	21	—	31	—	32	—	29	—	16	—	15
— 19 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0404
DFG

Anno 1764. 43stes Stück.

Sonnabends den 27 October.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Hauptmanns von Vegesack nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck und Lenzen, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den Hauptmann von Vegesack und seinen Gütern Zühr cum pertinentiis, auch Neuhoff cum pertinentiis, ex capite hypothecæ & causa debiti Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthänigste Fürstellung und Bitte ermeldeten Hauptmann von Vegesack einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non demonstrandum sufficientiam bonorum ac transigendum auf den 10ten Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprache rechtlich profitiren und li-

quidiren, und nach von Supplicanti geschehener Demonstration der Suffisance seines Vermögens gegen eure Credita, auch gethanen Vorschlägen zu eurer Befriedigung, weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 3 Oct. 1764.

(L. S) Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Meckl. zur Justizcanzley verordnete Director und Räthe.

b) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Die Frau Amtmannin Parießen aus Rehna, jetzo zu Lübeck wohnend, hat dem Postbedienten Johann Buck, ihres allhier am Pferdemarkt, zwischen Musicant Husfeldt und Cammerdienerin Schnellen belegenen und demselben verkauften vormaligen Buchholzischen Wohnhauses wegen, die Sicherheit durch Auswirkung öffentlicher Proclamatum zu geben versprochen, und des Endes E. E. Rath um Erkennung derselben geziemend angesuchet. Auf solches Ansinnen ist dann auch ein Terminus ad profitendum & liquidandum auf den 31sten Monats Octobers anberahmet worden, und sollen demnach diejenigen, welche an dieses Wohnhaus einige Forderung, aus welchem Grunde sie auch herrühre, haben und formiren können, solche alsdann in Curia beweishaft machen, und den Bescheid wegen ihrer Befriedigung anhören, im Unterlassungsfall aber gänzlich davon abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn. Güstrow, den 22 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

2) Wann der hiesige Bürger und Amtsschuster Johann Heinrich Wünne und dessen Ehefrau Anna Christina geborne Wilden, ihr in der langen Strasse zwischen den Bürgern Crull und Kipner belegenes Wohnhaus an den Böttcher Nicolaus Linck verkauft, und ihn für jedermans Ansprache sicher zu stellen versprochen haben; so wollen dieselben ihrer Verbindlichkeit dadurch genügen, daß sie alle daran Ansprachmachende für E. E. Rath öffentlich vorladen lassen, und wie dieses alles per memoriale vom 1sten dieses zu erkennen gegeben, und um ein proclama ad liquidandum angehalten worden; so haben auch Burgermeister und Rath einen Terminum hiezu auf den 6ten December a. c. angesetzet. Demnach werden alle, welche an obbeschriebenes Wohnhaus Forderung oder Gerechtsame zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii ac præclusi vorgeladen, sich entweder mündoder schriftlich damit zu melden, und nach gefundener Richtigkeit die Zahlung, soweit das Pretium zureichet, entgegen zu nehmen, hiernächst aber im Unterlassungsfall es sich selbst beyzumessen, daß sie nach Erforderniß der Rechte von dieser Hypothek gänzlich mit ihren Prätensionen abgewiesen bleiben. Güstrow, den 3 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath allhier.

c) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach uns des hieselbst gewesenen Bürgers Hans Jacob Hennings hinterlassene Kinder zu erkennen gegeben, wie ihnen zwar wissend, daß auf ihrer verstorbenen Eltern Güther einige Schuldpöste hafteten, weilen sie aber beständig in der Fremde sich aufgehalten, also ihnen nicht bekannt, worinnen solche eigentlich bestünden, ihnen inzwischen hieran gelegen, daß sie von dem statu bonorum sattsame Wissenschaft erlangeten, mit Bitte, wir mögten geruhen, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und darinnen nicht allein Creditores ad liquidandum vorzuladen, sondern auch einen Terminum ad licitandum derer ihren verstorbenen Eltern zugestandenen Immobilien, als Haus, Scheune, Garten und Aecker, anzuberahmen, und dann wir ihrem Petito deferiret, mithin den 26. November a. c. pro termino ad liquidandum & licitandum anberahmet haben; als werden diesemnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen hieselbst gewesenen Bürgers Hans Jacob Hennings Güter, einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hie-

hiedurch ein vor allemal citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage, als den 26. November, des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben sich einfinden, ihre Forderungen sodann rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber nachhero nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret seyn sollen. Gleich dann auch diejenigen, welche des Hans Jacob Hennings Erben zuständige liegende Gründe, als das in der Lindenstrasser Kavel belegene volle Haus, eine Scheune vor dem Wockenthor, Garten und Aecker zu kaufen gesonnen, in vorgedachtem Termino, des Vormittags um 10 Uhr, sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen können, daß solche liegende Gründe nach geschehenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Signatum Parchim, den 20 October 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

d) beym Magistrat zu Teßin.

1) Wann des allhier gewesenen und verstorbenen Bürgers und Leinwebers Dieterich Adolph Bartelßen hinterlassenes Haus hieselbst, nebst einigen wenigen Mobilien mit dem Handwerkszeug, an den Meistbietenden öffentlich verkaufet werden soll, und hiezu der 2te November dieses Jahres anberahmet ist: als wird solches dem Publico hiedurch bekannt gemacht, und können diejenigen, so vorbenanntes Haus und Mobilien zu kaufen belieben mögten, sich am ernannten Tage, Morgens um 9 Uhr, in gedachtem Dieterich Adolph Bartelßen Hause vor Bürgermeister und Rath einfinden, und gewärtigen, daß demjenigen, was derselbe durch den höchsten Both erhalten hat, gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden soll. Zugleich werden alle und jede, welche an vorgedachten verstorbenen Bürger und Leinweber Dieterich Adolph Bartelß und dessen hinterlassene Gühther eine rechtliche Ansprache und Forderung haben, hiemit citiret und vorgeladen, am vorbenannten Tage gleichfalls vor Burgermeister und Rath allhier zu erscheinen, ihre Forderungen ad protoc. zu geben und zu beweisen, weil selbige nachher damit nicht weiter gehöret, sondern präcludiret seyn sollen. Und wird gegenwärtiges Proclama, welches allhier am Rathhause affigiret worden, denen Herzogl. Mecklenburgischen Intelligenzblättern, zur weitern Bekanntmachung mit inseriret. Teßin, den 19 September 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Laage.

1) Wann nach Absterben des hiesigen Richters Balthasar Christoph Sanck einige Creditores bey einem E. Magistrat sich gemeldet, und man nicht weiß, ob noch mehrere vorhanden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des hieselbst mit Tode abgegangenen Richter Sanck einige Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, auf den 19ten November dieses laufenden Jahres vorgeladen, daß sie sich des Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte, ihre Credita gehörig vorzeigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß solche nach Verfliessung dieses Termins nicht weiter gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Silentium auferleget werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten. Laage, den 15 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

f) beym Herzogl. Stadtgericht zu Plau.

1) Auf geziemendes Ansuchen, des hiesigen Bürgers und Handelsmann Wilhelm Rosenbaum, werden alle und jede, welche an denselben und besonders, an das von ihm bewohnte hieselbst belegene Wohnhaus und dessen Zubehörungen, auch der von ihm besessenen, bey Haasen Erben, liegenden wüsten Stelle, und dazu gehörigen Aecker, wegen baarer Anleihungen oder sonst woher es wolle, einige rechtliche Forderungen haben, hiemit zum ersten, andern und drittenmal öffentlich

und bey Strafe nachhin nicht weiter mit ihren Ansprüchen gehöret zu werden, vorgeladen, daß sie am 8ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu Protocoll anzeigen, und rechtlicher Art nach bewahrheiten, zugleich aber auch die Vorschläge des Rosenbaum zum gütlichen Vergleich vernehmen, in dessen Entstehung aber, wie überhaupt rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Gegeben Plau im Gericht, den 6 Oct. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

* * *

Wann sich bey der Kirche zu Gressow, auswärts an der Mauer eine Capelle findet, welche vermöge der vorhandenen Nachrichten im Jahre 1688 von dem weil. Hn. Cordt Valentin von Plessen, Erbherrn auf Gressow, als Patrono der Kirchen, der hinterlassenen Frau Wittwe des Hrn. Detloff von Negendank auf Grossen-Kranckow, einer gebornen von Ahlfeldt zum Erbbegräbniß verkaufet worden; wovon aber schon vor verschiedenen Jahren, das Dach zusamt dem Gewölbe und der obere Theil der Mauer eingestürzet sind; so daß die in der Capelle befindliche Leichen mit Schutt bedeckt stehen, und die Kirchenmauer gar sehr dabey leidet; sich aber seit vielen Jahren niemand zur Reparation oder Wiederaufbauung dieser Capelle gemeldet hat, und dann diesem der Kirche höchstschädlichen und selbst denen Vorbeyreissenden anstößigen Umstand nicht länger nachgesehen werden kann: so wird hiedurch von Seiten der Frau Majorin von Plessen auf Gressow als Patronin der Kirche, allen und jeden, welche annoch einige Ansprache an dieser Capelle zu haben vermeinen, und solche justificiren können, derselben Verfall bekannt gemacht, und dem- oder denenselben frey gestellet, annoch binnen 3 Monat a dato, zur Aufbauung dieser Capelle die Anstalt zu verfügen. Würde sich aber auch binnen solcher Zeit niemand gehörig angeben, und man also diese Capelle pro re derelicta betrachten müssen; so wird die Kirche zu Gressow sofort berechtiget werden, den nothwendigen Bau zu besorgen, und solchergestalt die Capelle als ihr Eigenthum anzusehen. Datum Gressow, den 8 Oct. 1764.

II. Was zu verpachten.

1) Ein gewisser Guthsherr will sein Guth den 5ten November dieses jetzt laufenden Jahres, von Trinitatis 1765 an, auf verschiedene Jahre an den Meistbietenden verpachten. An eben dem 5ten November sollen auch die daselbst befindlichen zwey Holländereyen vom künftigen Maytag und die Schäferey verpachtet werden. Nähere Nachricht von dem Namen des Guthes und Guthsherrn, giebt der Gastwirth Hr. Betcke in Güstrow und der Notarius und Procurator Hr. Büttner in Rostock, welcher nahe am Zuchthause wohnet. Wer zu diesen Pachtungen Belieben tragen mögte, kann nach erhaltener Nachricht von dem Namen des Grundherrn die Conditiones von ihm selbst erfahren und auch das Guth besehen, und entweder vorhero oder auch am 5ten November seinen Both thun und gewärtigen, daß ihm als plus licitanti das Guth zugeschlagen werde.

2) Es wird hiemit dem Publico bekannt gemacht, daß der, wegen des Rostockschen Closterguthes Schmarl auf den 30stn Oct. a. c. angesetzt gewesene Terminus licitationis, aus bewegenden Ursachen, vor der Hand ausgesetzet sey, Rostock, den 22 Oct. 1764.

III. Was zu verkaufen.

1) Wenn zum gerichtlichen Verkauf des dem Hauptmann von Bülow zuständig gewesenen und seinen Creditoribus cedirten Gutes Frasenmark cum pertinentiis, ein anderweiti-

ger

ger Terminus auf den 6ten November a. c. anberahmet worden: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, und hat ein jeder, welcher zum Kauf sich entschliessen mögte, am obgedachten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und, daß obbesagtes Guth cum pertinentiis, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzeley-Insiegel ausgefertiget, so geschehen Schwerin, den 24 Jul. 1764.

2) Auf den 15ten instehenden Novembers, soll in Güstrow eine beträchtliche Zahl auf den Pfarrhufen zu Parum bey Güstrow stehende Eichbäume vom Stamme verkaufet werden. Sie können vorhero in Augenschein genommen werden, und diejenigen, so Belieben tragen, selbige zu kaufen, können sich deshalb bey Hu. Tarnant in Güstrow melden, und nähere Nachricht einziehen. Schwerin, den 26 Oct. 1764.

3) Als vermöge Herzogl. Verordnung das zu Banzkow noch vorräthige Bauholz öffentlich bis auf Herzogl. Ratification dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, und hiezu Terminus auf den 5ten Nov. a. c. anberahmet worden; so werden die etwanigen Liebhabere sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, in Schwerin in des Hrn. Oberjäger Wulff Behausung auf dem grossen Moor, einfinden, ihr Geboth thun und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Ratification dieses Bauholz zugeschlagen werde. Denen Liebhabern stehet frey dieses Holz vorhero in Augenschein zu nehmen. Schwerin, den 24 Oct. 1764.

4) Wir Burgermeister und Rath der Stadt Neustadt, thun hiemit kund und öffentlich zu wissen, demnach uns des weiland Herzogl. Mekl. Amtsverwalters Hrn. Johann Bernhard Kahlen, nachgelassene Frau Wittwe, als gnädigst constituirte Vormünderin ihres Sohnes Rudolph Christian Kahle, nach demüthigst gesuchtem, und von Herzogl. Preißwürdigen Justizcanzley gnädigst ertheiltem Decreto de alienando geziemend angetragen, wie dieselbe gesonnen sey, das hieselbst in der Burgstrasse belegene wohl aptirte Wohnhaus, wobey ein Thorweg zur Auffahrt, geräumige Ställe, und ein kleiner wohlangelegter Garten befindlich, nebst dessen Pertinentien, als eine halbe lange Tafel, eine Bude und eine Gemeinwiese, öffentlich an den Meistbietenden zu verkaufen, anbey ersuchet, zur öffentlichen Subhastation dieses beschriebenen Wohnhauses cum pertinentiis, einen baldigen Terminum anzuberahmen. Wir auch deren Gesuch hierunter zu deferiren keinen Umgang nehmen mögen und zur Subhastation dieses Hauses cum pertinentiis den 7ten des mit Gott kommenden Monats Novembers, wird seyn der Mittwochen nach dem 20sten Sonntage Trinitatis anberahmet haben: so wird solches hiedurch öffentlich bekannt gemacht, anbey jedermänniglich, so zu Ankaufung dieses Hauses cum pertinentiis geneigen mögte, respective dienst- und freundlich ersuchet, am obbenannten Tage Morgens um 9 Uhr, in des Hrn. Burgermeisters Engels Behausung hieselbst sich einzufinden, die Kaufconditiones zu vernehmen, Both und Gegenboth darauf zu thun, und hiernächst gewärtig zu seyn, daß dieses Haus cum pertinentiis, plus licitanti gegen baare Bezahlung öffentlich zugeschlagen werde. Damit nun dieser Verkauf zu jedermans Wissenschaft gelange, ist dieses Proclama nicht nur hieselbst, sondern auch in Schwerin und Grabow affigiret, den Intelligenzblättern einverleibet, auch hieselbst e cathedra bekannt gemacht worden. So geschehen Neustadt, den 1sten October 1764.

Bürgermeister u. Rath hieselbst.

5) Wann in dem, auf den 25sten Sept. a. c. angesetzt gewesenen Termino subhastationis, die beyden vor dem hiesigen Cröplinschen Thore belegene, dem Jungfräulichen Closter zum h. Creutz hieselbst zuständige Wassermühlen

len cum pertinentiis, nicht verkaufet worden; so ist hiezu ein anderweitiger Terminus subhastationis auf den 4ten December jetzt laufenden Jahres anberahmet. Man ist zwar resoluiret, von dem ehemaligen Einsatz der 4000 Rthlr. abzustehen, und einen freyen Both zuzulassen, wird aber solchen Both nicht unter die bereits offerirte 3020 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel annehmen können. Rostock, den 22 Oct. 1764.

6) Es wird hiemit bekannt gemacht, daß zu Wismar vor dem Lübecker Thore, die St. Jacobs Ziegeley eigenthümlich verkaufet oder auch vermiethet werden soll. Wer also Lust hat, solche entweder zu kaufen oder zu miethen, kann sich bey der Wittwe Mohrmann, als Eigenthümer zwischen nun und Ostern melden, allwo er wegen den Accord handeln kann.

7) Bey Hrn. Joh. Friederich Segnitz in Wismar ist ein recht ausgesuchter extraordinair schöner Nordländischer Hering, die Tonne zu 5 Rthlr. N. Zweydrittel zu haben.

IV. Was verlohren.

1) Von dem adelichen Guthe Lützow, bey Gadebusch, ist eine vierjährige Stute von apfelgrauer Farbe, und auf der linken Lende mit I. D. gezeichnet, aus der Koppel entkommen. Solte jemand Nachricht haben, wo diese Stute anzutreffen; so erbietet sich der Eigener Jochim Ditmer in Wittenburg, eine gute Vergeltung für diese Anzeige zu geben.

V. Was gestohlen.

1) Dem Hrn. Major von Zülow in Rostock ist den 13ten dieses ein Bedienter von etwa 30 Jahren, schwarzbraunen Haaren, pockengrübigem bleichen Gesichte, mittelmäßiger Statur, einen blauen Rock mit blauen Knöpfen, schwarze Hosen, Schuhe und Strümpfe, auch zuweilen einen grünen Ueberrock mit weissen gegossenen Knöpfen tragend, seiner Profeßion ein Schneider, aus Copenhagen gebürtig, und einen Königl. Dänischen Reuterabschied bey sich führend, nachdem er 15 silberne Tischlöffel, einen silbernen Potageleffel, ohne Namen und Wapen, eine langgeriefelte Streudose, worauf das gedoppelte von Zülow, und Oldenburgsche Wapen gestochen, sechs Stück silberne Theelöffel mit v. Z. bemerkt, mitgenommen, diebischer Weise entlaufen. Gedachter Hr. Major von Zülow ersuchet daher alle und jede Gerichtsobrigkeiten und einem jeden insbesondere, dem dieser Dieb oder auch etwas von dem gestohlenen Silberzeuge zu Gesichte kommen, oder eine Nachricht zugehen solte, geneigt zu veranstalten, daß ersterer sofort in sicheren Verwahrsam genommen, letzteres aber aufbehalten, und wohlgedachten Hrn. Eigener eine geneigt baldigste Nachricht davon gegeben werden möge: da dann gedachter Hr. Major alle, disfalls erforderliche Kosten dankbarlich zu erstatten sich hierdurch verbindet. Rostock, den 21 Oct. 1764.

2) Dem Schulzen Jürgen Plagemann zu Augzin Amtes Goldberg, ist in der Nacht vom 14ten auf den 15ten dieses ein Pferd von der Weide beym Dorfe weggekommen und allem Vermuthen nach gestohlen. Es ist eine ganz schwarze gedrungene Stute von 8 Jahren, dick von Mähne, Zopf und Schweif, hat auswärts an der rechten Kniescheibe eine Beule, und schleppet deswegen den Fuß etwas. Der Zopf ist neulich abgeebnet. Wer von diesem Pferde Nachricht geben kann, wird ersuchet, solche dem Augzinischen Schulzen, oder auch dem hiesigen Amte zukommen zu lassen, und dagegen einer billigen Belohnung gewärtig zu seyn. Goldberg, den 20 Oct. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Wenn

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0410
DFG

3) Wenn dem Pensionario Hrn. Base zu Kleinen-Rau, in der Nacht vom 25sten auf den 26sten September ein Pferd aus der Koppel entkommen und vermuthlich gestohlen worden, weil man, aller angewandten Mühe und Nachfrage ohngeachtet, selbiges nicht wieder erfragen können; so wird ein jeder, der von solchem Pferde Nachricht geben könne, resp. gehorsamst und dienstlich ersuchet, selbige gedachtem Pensionario Hrn. Base zu Kleinen-Rau gütigst zu ertheilen, und der schuldigen Erkenntlichkeit, nebst Erstattung etwa gehabter Kosten dagegen versichert zu seyn. Das Pferd ist eine schwarze Stute, von ohngefehr 8 Jahren, völlig 5 Fuß hoch, und hat einen kleinen Stern vor dem Kopf, sonst aber kein Abzeichen. Kleinen-Rau, den 18 Oct. 1764.

4) Dem Hauswirth Friedrich Wolter zu Pätow Amts Loddin, ist in der Nacht vom 13ten auf den 14ten October ein gelbbrauner Wallach mit einem schwarzen Strich über den Rücken, ins 9te Jahr alt, von der Weide, unter anderen Pferden weggekommen, und vermuthlich gestohlen, weil es in der ganzen Gegend nicht aufzufragen gewesen. Solte jemanden dieses Pferd zu Gesichte oder Händen kommen, der beliebe solches dem Amte oder dem Eigener gegen eine Vergeltung, anzuzeigen.

5) Von dem Fürstl. Guthe Conserade, ist abgewichene Ostern, ein ins 2te Jahr gehendes schwarzes Stutfüllen, mit einer weissen Schnippe auf der Nase, von dem Felde entkommen, und weil bis jetzo von demselben keine Nachricht einzuziehen gewesen, vermuthlich gestohlen worden. Daher wird ergebenst ersuchet, falls jemand Nachricht geben könne, wo dieses Füllen anzutreffen, es bey hiesiger Intelligenzexpedition gegen eine gute Erkäntlichkeit forderſamst bekannt zu machen.

6) In der Nacht vom 16ten auf den 17ten dieses ist von dem adelichen Guthe Zarnewanz nahe bey der Stadt Teßin, eine ins 4te Jahr seyende schwarze Stute, mit einem Ramskopf, etwas eingebogenem Rücken und einem kleinen Strich weisser Haare auf ein Augeglied, unter andern Hofpferden von der Weide, im Holze, entkommen, und da alles Nachsuchen und Forschen vergeblich gewesen, zu besorgen daß sie gestohlen worden. Es wird daher ein jeder, dem etwa eine Nachricht von dieser Stute und deren Aufenthalt, bekannt werden solte, aufs dienstlichste ersuchet, solche auf dem adelichen Hofe zu Zarnewanz, gegen Empfang einer reellen Erkäntlichkeit ungesäumt gelangen zu lassen.

VI. Rostocker Kaufmannswaaren, vom 23 Oct.

Bey Hrn. Georg Bargley ist Danziger Waizen, die Last zu 96 Rthlr., Rocken, die Last zu 62. 63 Rthlr. am Strande, und fein Salz; bey Hrn. Thomas Hinr. Hill, Rocken, Gersten, eine Ladung Eisen und eiserne Platen; bey Hrn. Wendt, fein Salz; bey Hrn. Rathsverwandten Behrens Leder, und bey Hrn. Frehlandt Rocken zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer H. Gerdes, mit fein Salz. Schiffer Pet. Kröplin, mit Rocken. Schiffer Pet. Beyen, mit Waizen. Schiffer Christoph Heidemann, mit Rocken und Gersten. Schiffer Tiet. Johansen, mit fein Salz, Leder und Rocken, alle von Danzig. Schiffer Johannes mit Eisen von Stockholm.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 23 Oct. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze courstren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel: oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sachsisches Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzisches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 23 Oct. in Rost. R. $\frac{2}{3}$, die	96	—	64	—	44	—	—	—	60	—	—	—	29	—	—	—
— 26 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 26 in Wismar, Schß.	—	40	—	23	—	21	—	—	—	30	—	25	—	12	—	10
— 26 in Lübeck, Schß.	1	4	—	29	—	23	—	32	—	32	—	28	—	16	—	14
— 26 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	16	2	16	—	—	3	—	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0412
DFG

Anno 1764. 44stes Stück.

Sonnabends den 3 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Gericht der Neustadt zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Gastwirth Johann Jürgen Fuhrmann in der Vorstadt Schwerin, dem verordneten Herzogl. Schelfgericht zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein in der Apothekerstraße, zwischen des Herzogl. Reitknecht Jahlaß und des Canzeleyboten Michäls Häusern inne belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Bürger und Stuhlmacher Zandt hieselbst verkauset, im Kaufcontract sich aber verbindlich gemachet, zur Sicherheit des Käufers publica proclamata zu extrahiren, und darin alle diejenigen, die an beregtem Hause cum pertinentiis, ex capite debiti, hypothecæ, hæreditatis oder ex quocunque alio capite ein Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, öffentlich vorzuladen, und solches sowol in denen hiesigen Intelligenzblättern, als per subsidiales nach Wismar und Lenzen ad valvas curiæ bekannt machen zu lassen, so hat Judicium, nachdem er um Erlassung öffentlicher Proclamatum angesuchet, solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin einen Terminum auf den 8ten November a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an das gedachte, ehedem dem Bürger Fuhrmann zuständig gewesene, nunmehro aber an den Bürger und Stuhlmacher Zandt verkaufte Haus cum pertinentiis einige An- und Zusprache, sie rühren her ex capite debiti, hypothecæ, hæreditatis & servitutis oder ex quocunque alio capite haben oder zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Vormittags um 9

Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Aussenbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an mehrgedachtes, ehedem dem Gastwirth Johann Jürgen Fuhrmann zuständig gewesenes, nunmehro aber an dem Bürger und Stuhlmacher Jandt verkauftes Haus cum pertinentiis präcludiret und gänzlich abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Schwerin den 30 August 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

b) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Es ist in Schuldsachen des verstorbenen Stadtrichters Christian Ludewig Langen der 14te November dieses Jahres zur Rotulation der Acten angesetzet, und werden also die Langischen Gläubiger hiedurch geladen, an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen und Acta gebührend zu rotuliren. Diejenigen aber, welche zur Behauptung ihrer Erstigkeit etwas einzubringen gedenken, haben solches 8 Tage vor dem Termin zu beschaffen. Gegeben Goldberg, den 1 October 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dobbran.

1) Wann der Krähmer Johann Matthias Seemann hieselbst, auf sehr heftiges Eindringen seiner Creditorum sich genöthiget gesehen, einen Terminum ad profitendum credita & ad transigendum, eventualiter ad cedendum bonis auszubitten, und solchem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt worden: so werden diejenigen, welche ex capite crediti oder sonst einige Forderung und Ansprache an gemeldeten hiesigen Krähmer Johann Matthias Seemann zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am Dienstage den 18ten December dieses Jahres, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig zu profitiren und zu liquidiren und in Entstehung eines gütlichen Vergleichs allenfalls cessionem bonorum zu gewärtigen. Dobberan, den 24 Oct. 1764.

Herzogl. Meckl. Amtsgericht hieselbst.

d) beym adelichen Gericht zu Tangrim.

1) Es werden sämtliche Creditores, welche an dem Nachlasse des allhier verstorbenen Schäfers Brockmann, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit ein für allemal, mithin peremtorie vorgeladen, sich den 11ten des bevorstehenden Monats Novembers vor hiesigem adelichen Gerichte in Person oder durch genugsam bestellte Gevollmächtigte zu gestellen, ihre etwanige Forderungen, mittelst in Händen habenden Verschreibungen, oder sonsten zu profitiren, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret seyn sollen. Neuen-Tangrim, den 27 Oct. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

* * *

In der hiesigen Stiftskirche ist eine sehr verfallene Begräbniß, welche ehedem dem seligen Hrn. Magister Krüger zugehöret, woran nunmehro eine Frau, Namens Delowen Ansprache machet, daß sie solche 1724 käuflich an sich gebracht habe, die einer nothwendigen Besserung bedarf; als werden alle hieran Ansprachmachende Erben citiret und geladen, innerhalb 4 Wochen a dato, bey dem p. t. Kirchenprovisore Hrn. Haupt sich mit der Erklärung, obige Reparation übernehmen zu wollen, zu melden; In Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß diese Begräbniß, nach der Herzogl. Kirchenordnung, der Stiftskirche anheim gefallen geachtet, und die Reparation von gedachter Kirche

Kirche beschaffet werden wird. Bützow, den 31 Oct. 1764.

Haupt.
p. t. Kirchenprovisor.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Des bishero in Gnadenpension gestandenen, nun aber allhier verstorbenen Regimentstambour Franz Johann Tieden Intestaterben werden, von dem Magistrat der Stadt Ratzeburg, kraft dieses auf den 12ten November dieses Jahres ad legitimandum peremtorie, & sub pœna præclusionis, citiret und vorgeladen. Ratzeburg, den 6 Octob. 1764.

b) beym adel. Gerichte zu Rödelin.

1) Bey dem Schäfer Olrich zu Carpin im Mecklenburgstrelitzschen belegen, zu dem Hauptguthe Rödelin gehörig, ist ohnlängst Friederich Schulze verstorben, zu dessen Erben seine Schwester Elisabeth verwittwete Drewsen, und seines Bruders Thoms Schulzen hinterlassene zwey Kinder, Jochen Schulz und Regina Maria Borcherten, wovon ersterer zu Kittendorf und letztere zu Kleinen-Luckow sich aufhalten sollen, bis hieher bekannt geworden. Im Fall nun noch mehrere rechtmäßige Erben, die zur Succeßion kommen könnten, vorhanden wären; so werden selbige sowol, als die sonsten an diesem Nachlaß Ansprache zu machen vermeinen, hiemit edictaliter & peremtorie citiret, sich vor dem adelichen Gerichte zu Rödelin am 8ten November a. c. Morgens um 10 Uhr zu sistiren, und nach geschehener Legitimation ferneren rechtlichen Verfahrens zu gewärtigen, sub præjudicio, daß die Ausbleibende sodann präcludiret und ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Rödelin, den 25 August 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des in dem hiesigen See belegenen Ziegelwerders, worüber der Contract auf Johannis 1765 zu Ende gehet, Terminus auf den 4ten December dieses Jahres angesetzet. Die Liebhabere können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß dem Meistbietenden die Pachtung, unter den bekannt zu machenden Bedingungen, zugeschlagen werde. Zur Nachricht dienet vorläufig, daß die Ziegeley, so lange sich Erde findet, fortzusetzen ist, und für die Arbeit, die, hiesigen Orten gewöhnliche Bezahlung zugestanden wird. Schwerin, den 26 Oct. 1764.

2) Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß am 23sten Nov. Terminus, zu Verpachtung des Kuhpensamlens im Herzogl. Amte Wredenhagen, vor Herzogl. Cammer anberahmet ist. Wer solche erstehen will, kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr daselbst einfinden. Schwerin, den 18 Oct. 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung das von dem ehemaligen Weinhändler, jetzigen Kellermeister Otto Christoph Wulff bewohnte, zu Anfang der Apothekerstrasse, zwischen den Wohnungen des Ehrn Superintendenten Menckel und des Hofuhrmachers Benecke belegene Haus, darin sich vier Stuben, vier Kammern, ein Brau- und Brennhaus, worin eine Pumpe, ein guter gewölbter Keller und und eine Küche, eine Darre mit eisernen Flecken, auch Bodenraum, wie auch ein Holzschauer mit dem Torfboden, befinden, am 10ten December a. c. an den Meistbietenden verkaufet werden soll: so wird solches männiglich hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf dieses Hauses resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß ermeldetes, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zuzuschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 30 Oct. 1764.

2) Als der Bürger und Schuster Maschow, und der Bürger und Schuster Buck als Vormündere des Schuster Behns Kinder, bey dem Magistrat gezimend angesuchet, daß sie sich sowol gerichtlich durch Ausbittung verschiedener Subhastationstermine, als auch aussergerichtlich alle Mühe gegeben, das ihren Pupillen zuständige, und in hiesiger Altstadt an der Mauer belegene Wohnhaus cum pertinentiis, zum Verkauf zu bringen, welches jedoch bis jetzo vergeblich gewesen, daß aber sich nunmehro der Bürger und privilegirte Tischler Joachim Zander als Käufer zu dem ersagten Hause angegeben, welcher dafür 485 Rthlr. N. Zweydrittel zu erlegen versprochen, welchem sie solches per addictionem in diem solchergestalt zugeschlagen, falls in einem anzuberahmenden kurzen gerichtlichen Termino subhastationis, keine mehrere Käufer sich anfinden und mehr bieten solten, und dahero gehorsamst nachgesuchet, einen kurzen Subhastationstermin anzuberahmen, und durch ein hieselbst zu affigirendes, und denen Intelligenzblättern zu inserirendes Proclama öffentlich bekannt zu machen, daß falls jemand für obbesagtes, dem verstorbenen Schuster Behn zugehöriges, und nunmehro ihren Pupillen zuständiges Haus cum pertinentiis, mehr als die bereits von dem Tischler Joachim Zander gebotene 485 Rthlr. N. Zweydrittel zu geben gewilliget seyn mögten, in Termino sich einzufinden und seine Erklärung abzugeben habe; so haben wir deren Gesuch deferiret, und einen Subhastationstermin auf den 12ten Nov. a. c. präfigiret, und können die etwanigen Liebhabere sich in gedachtem Termino Morgens um 10 Uhr, auf dem Rathhause hieselbst einfinden, ihre Erklärung abgeben, und nach allenfalls geschehenen Ueberboth gewärtigen, daß dem plus licitanti sothanes Haus cum pertinentiis gerichtlich werde zugeschlagen werden. Decretum Schwerin, den 4 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

3) Dem Publico dienet zur Nachricht, daß zur Erleichterung des Commercii, bey Hrn. Jacob Israel Elias zu Schwerin, eine Niederlage von allerhand auf der Dömitzer Eisen-Fabrike verfertigten Gußwaaren, Stab- und Stangeneisen und Nagel, kraft des der Eisenfabrike gnädigst ertheilten Privilegii von mir gemacht worden; und können die Liebhaber zu solchen Waaren daselbst solche zu nachstehenden leidlichen Preisen in schweren Courant nach Belieben erhalten, als:

100 Pfund Platen-Ofens und Platen im Sande	2 Rtlr. 16 ßl.
100 Pfund allerhand Sorten von runden Ofens in Leim	3 Rtlr. 16 ßl.
100 Pfund Grapen, Tiegel, Mörser Confor. oder gegossene Feuervässer ꝛc.	4 Rtlr. 8 ßl.
oder das Pfund	2 ßl.
100 Pfund Mühlenzapfen	4 Rtlr.
100 Pfund Ambösse in Leim	3 Rtlr.
100 Pfund grob Gewicht von 25 bis 100 Pf. adjustiret	4 Rtlr. 8 ßl.
oder das Pfund	2 ßl.
100 Pfund klein Gewicht von 1 bis 10 Pfund adjustiret	5 Rtlr. 10 ßl.
oder das Pfund	2 ½ ßl.
1 Schifpf. Stabeisen a 280 Pf.	11 Rtlr. 32 ßl.
oder das Pfund	2 ßl.
1 Schock Groschens Nagel	2 Rtlr.
1 — Schillings Nagel	1 Rtlr.
1 — Sechslings Nagel	24 ßl.
1 — Dreylings Nagel	12 ßl.
1 — grosse Blaffert Nagel	10 ßl.
1 — mittel dito	8 ßl.
1 — kleine dito	7 ßl.
1 — ganze Brett-Nagel	5 ßl.
1 — halbe dito	4 ßl.
1 — ganze Schloß-Nagel	3 ßl.
1 — halbe dito	2 ½ ßl.
Rad-Nagel das Pfund	4 ßl.

Heidhoff, den 12 Febr. 1764.

J. F. zur Nedden.

4) Der Bürger Carl Friedr. Klentze zu Schwerin ist gewilliget, seine daselbst oben dem

dem Neumühlischen Wege belegene, ohnlängst von dem Bürger Bode erhandelte Scheune ausser gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen. Wer dazu Lust hat, wolle sich am 10ten November a. c. Morgens um 9 Uhr, bey dem Hrn. Advocato Kossel einfinden, wo, nach regulirten Conditionen, der ausser gerichtliche Zuschlag der Scheune dem Meistbietenden geschehen soll. Schwerin, den 27 Oct. 1764.

5) Als vermöge Herzogl. Verordnung das zu Bantzkow noch vorräthige Bauholz öffentlich bis auf Herzogl. Ratification dem Meistbietenden zugeschlagen werden soll, und hiezu Terminus auf den 5ten Nov. a. c. anberahmet worden; so werden die etwanigen Liebhabere sich gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, in Schwerin in des Hrn. Oberjäger Wulff Behausung auf dem grossen Moor, einfinden, ihr Geboth thun und gewärtigen, daß dem Meistbietenden bis auf Herzogl. Ratification dieses Bauholz zugeschlagen werde. Denen Liebhabern stehet frey dieses Holz vorhero in Augenschein zu nehmen. Schwerin, den 24 Oct. 1764.

6) Es soll nach erkannten gerichtlichen Ausspruche, des ehemaligen hiesigen Seifensieders Albert Wieseners, allhier in der sogenannten Baustrasse belegene geräumige Wohnhaus, nebst einer Auffahrt, nicht weniger dessen zurückgelassene Profeßionsgeräthschaft, und sonstige Hausmeublen, öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden. Es ist hiezu ein Terminus anberahmet, und auf den 8ten November d. J. festgestellet. Die etwanigen Liebhabere zu gedachtem Hause oder zu den Mobilien, können sich daher an erwehntem Tage Vormittags um 10 Uhr aufs Gericht einfinden und gewärtigen, daß dem Meistbietenden der Zuschlag davon geschehe. Signatum Güstrow, den 4 Oct 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

7) Nachdem die Erben des verstorbenen Lohgärbers Paquin, als Susanna Paquin für sich und in producirter, auch ad acta gelegter Vollmacht ihres Bruders Isaac Elias Paquin beym Herzogl. Stadtgericht hieselbst angezeiget, wasgestalt sie, um die Creditores ihres Vaters zu befriedigen, sich entschlossen hätten, ihr väterliches hieselbst vor dem Rühner Thore nahe am Schießhause befindliches Haus cum pertinentiis gerichtlich an den Meistbietenden verkaufen zu lassen, mithin um Erkennung öffentlicher Subhastations-Proclamatum angesuchet, ihrem Petito auch deferiret, und zum Verkauf dieses Pasquinschen Hauses der 12te November a. c. anberahmet worden; als werden hiedurch alle diejenigen Liebhabere, welche dis Pasquinsche Haus cum pertinentiis an sich zu erhandeln gedenken, hiemit von Gerichtswegen vorgeladen, ernannten Tages Morgens um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem plus offerenti dieses Pasquinsche Haus zugeschlagen werde. Des zu Urkund ist dieses Proclama nicht nur ad valvas curiæ affigiret, sondern auch denen Intelligenzblättern einverleibet. Bützow, den 19 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

8) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Bützowsche Ruhestunden 15ter Theil, à 4 ßl. 2) Goezens Gottgeheiligte Sonntags- und Festandachten ꝛc. erster Band, neue Auflage, à 2 Rthlr. 16 ßl. NB. Der zweyte Band wird nächstkünftige Ostern fertig, und bis dahin soll das ganze Werk annoch für 3 Rthlr. 16 ßl. gelassen werden. 3) Möllers zwey Predigten, à 8 ßl. 4) Schönfelds Anweisung zur Erkenntniß sein selbst, à 24 ßl. 5) Schrebers neue Samlung verschiedener in die Cameralwissenschaften einschlagender Abhandlungen ꝛc. 7ter Theil, à 24 ßl. 6) Das gerechte Verhältniß der Viehzucht zum Ackerbau, à 40 ßl. 7) Westphals Friedens- und Neujahrspredigt, à 8 ßl.

9) Bey dem Buchdrucker Hrn. Adler in Rostock, ist die dritte Fortsetzung, der bey der hohen Herzogl. Commißion verhandelten Actenstücke für 12 ßl., imgleichen ein Herzogl. Edict an den Magistrat daselbst, betreffend die neuerliche Taxordnung für 2 ßl. zu haben. Selbige, nebst dem compl. Exempl. ist auch bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Bärensprung, zu bekommen.

10) Wann auf dem adelichen Hofe zu Salow im Mecklenburgstrelitzschen am 20sten November a. c. ein Gespann schwarzer und ein Gespann brauner Kutschpferde, jedes Gespann von 7 Stück, imgleichen einige Reitpferde, öffentlich verkaufet werden sollen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und es können diejenigen, welche Belieben finden, die Pferde noch vorhero zu besehen, sich desfalls bey dem Hrn. Inspector Cramer zu Pleetz melden. Salow, den 27 Oct. 1764.

11) Bey Hn. Christian Säger in Neubrandenburg Mecklenburg-Strelitzschen, werden Schlangen Feuerspritzen von verschiedener Grösse und auf compendieuse Art verfertiget, die von 2 Personen von einem Ort zum andern gebracht, und daher sowol in- als ausserhalb der Zimmer gebraucht werden können. Der Preiß ist a Stück 2. 6. und auch zu 12 Louisd'or. Kaufbeliebige haben tüchtige und prompte Arbeit zu gewärtigen.

12) Zu Kleinen-Gischow nahe bey Behrenshagen, ist eine Quantität bereits geschnittenes eichenes Bauholz, als Sohlen- Stender- Riegel- und Bandholz für einen billigen Preiß zu haben. Der Schreiber Frederichs daselbst wird den Liebhabern solches auf Verlangen vorweisen und den genauesten Preiß anzeigen. Güstrow, den 27 Oct. 1764.

V. Was zu verauctioniren.

1) In Rostock sollen in des sel. Hrn. Doctoris Schwaben Hause eine gute Anzahl mehrentheils juristischer Bücher den 19ten Nov. a. c. verauctioniret werden. Auswärtige Liebhabere gelieben sich an den Hrn. Licentiat Taddel zu addreßiren, welcher auch den Catalogum gerne mittheilet.

VI. Was verlohren.

1) Von dem Herzogl Jägerhofe hieselbst, ist ein junger gelbflammigter Sauhund verlaufen. Solte jemand solchen aufbehalten haben; wolle man es auf gedachtem Hofe zu melden belieben.

VII. Was gestohlen.

1) Es ist vom 19ten auf den 20sten Oct. a. c. in der Nacht, dem Müller Johann Andreas Mohncken auf der Ellermühle bey Berchen, eine schwarze Stute mit Sattel und Zaum aus dem Stalle gestohlen worden. Die Stute ist 6 Jahr alt, ohngefehr 16 Hand hoch, leicht von Beinen und geschickten Kopf, einen kurzen Hals, und am Kopf statt des Sterns nur einige wenige weisse Haare. Wer obgedachtem Müller hievon gegründete Nachricht geben kann, demselben verspricht er einen Louisd'or.

VII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein Frauenzimmer von guten Herkommen, die in der Wirthschaft, Kochen, Backerey und dergleichen erfahren ist, suchet bey einer guten Herrschaft, am liebsten in der Stadt, als Haushälterin Condition. Nähere Nachricht ist bey der Intelligenzexpedition zu haben.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Wann auf Herzogl. gnädigsten Befehl, die durch Lüsewitz auf Sülz nach Pommern gehen-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0418
DFG

gehende Landstrasse wegen der Viehseuche gehemmet, und über Petschow, Niekrentz und Oberhoff geleget werden soll; so wird denen Reisenden solches hiedurch zur Nachricht kund gemacht, wie denn die Anstalt vorgekehret worden, daß niemand die Passage durch Lüsewitz nehmen kann. Herzogl. Amt Ribnitz, den 29 Oct. 1764.

2) Am ersten Abend des letztverwichenen Gallusmarkts, hat eine Porcellainhändlerin in meinem Hause einen Tisch, mit der Anzeige, niedergesetzt, daß sie ihn des folgenden Tages wieder gebrauchen und abholen würde. Da nun aber dieses nicht geschehen, sondern der Tisch noch beständig bey mir stehen geblieben ist; so wird solches zu dem Ende hiemit angezeiget, daß sich der Eigenthümer des Tisches melden, und ihn abholen lassen könne. Schwerin, den 1 Nov. 1764.

F. A. Bouchholz.

3) Es werden alle und jede, welche etwan in Absicht bis abgewichenen Johannis bewirkter Lieferung oder aus andern Ursachen, noch eine oder die andere Forderung zu machen hätten, hierdurch erinnert, daß sie sich desfalls in einer Zeit von 4 Wochen von dato an unausbleiblich, in meiner Behausung allhier zu Schwerin auf dem sogenannten Klosterhof in des Hrn. Cammerdiener Croisans Hause zu melden haben. Schwerin, am 28 Oct. 1764.

Johann Nicolaus Scharffenberg.
Herzogl. Hofküchenmeister.

4) Der geschickte Kupferstecher in Dantzig, Hr. Matthäus Deisch ist entschlossen, eine schon längst gewünschte, ausführliche und accurate geographische Specialcharte, von den Herzogthümern Mecklenburgschwerin und Strelitz, wie auch von den Königl. Schwedischen Pommern mit den angrenzenden Gegenden des Königl. Preußischen Vorpommern und der Prignitz, forderlamst herauszugeben, so wie selbige von den Königl. Preußischen Lieutenant Hrn. J. G. Bormann 1761 mit allemmöglichsten Fleiß aufgenommen worden. Es soll diese Charte auf 3 Platten, jede in sub regal Grösse gestochen, auf Holländisches Papier gedruckt und unter der Aufsicht des obgedachten Hrn. Lieutenant Bormanns accurat und schön illuminiret werden, welche 3 Blätter hernach in eins zusammen gefüget werden können. Um aber sein Vorhaben desto leichter ausführen zu können; so schlägt er den resp. Herren Liebhabern den Weg der Subscription vor, folgendergestalt: Bey Lieferung des ersten Blatts wird 1 Rtlr. bezahlt, und eben so viel bey Empfang des zweyten, das dritte Blatt hergegen erhält man ohne weitern Nachschuß, wer aber nicht subscribiret, erhält nach geschehenen Abdruck aller dreyen Stücke, kein Exemplar ohne 1 Ducat species. Nachdem nun von obgedachten Hrn. Deisch uns der Auftrag geworden, jenes sein Vorhaben nicht nur in hiesigen Gegenden bekannt zu machen, sondern ihm auch von von der Anzahl der Herren Subscribenten forderlamst zu benachrichtigen; so haben wir zur Beförderung eines so nutzbaren Werks, selbigen hiedurch nicht nur bereitwillig befolgen wollen, sondern wir ersuchen auch, daß die Herren Liebhaber zwischen hier und künftigen Monat Januarii 1765 dero geehrteste Namen anzuzeigen, und zugleich den 1 Rtlr. Vorschuß frey einzusenden belieben werden, an uns Unterschriebene, oder an den Hrn. Magister Zander, Prediger am hiesigen Dom, da dann dieser so wenig als wir ermangeln werden, darüber den Empfangschein gehörig auszustellen, auch die wirkliche Einlieferung dieser Charte zu seiner Zeit treulich zu bewirken, um jedoch den Herren Liebhabern alles noch mehr, und so viel möglich zu erleichtern; so ist auch in Schwerin der Kaufmann Hr. Christ. Carl Herder, in Wismar der Hr. M. und P. Hahn, in Rostock der Hr. Advocat J. G. Taddell, von uns ergebenst ersuchet worden, die sich dort anfindende Herren Subscribenten zu notiren, und den 1 Rtlr. Vorschuß geneigt anzunehmen, und dagegen den gedruckten Empfangschein auszustellen. Güstrow, den 1 Nov. 1764.

Fried. Wilh. Hansen & Trotsch.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 30 Oct. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel- oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 30 Oct. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	96	—	64	—	44	—	—	—	60	—	—	—	29	—	—	—
Nov. 2 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 2 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
— 2 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	29	—	24	—	32	—	32	—	29	—	16	—	15
— 2 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Oct. 30 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	16	2	16	—	—	3	—	2	32	1	24	1	16

Anno 1764. 45stes Stück.

Sonnabends den 10 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Nachstehende Patentverordnung ist aus Herzogl. Regierung bekannt zu machen befohlen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da nach der Uns unterthänigst geschehenen Anzeige, auf einigen Schäfereyen in Unseren Landen die Pocken unter den Schafen graßiren; so wollen Wir zwar desfalls das Umziehen der Schäfer überhaupt für dieses Jahr in der gnädigsten Erwägung nicht verbieten, daß aus dieser Untersagung ohne Noth ein allzu grosses Nachtheil für die Landwirthschaft im Allgemeinen entstehen mögte. Wir befehlen aber indessen, zu Verhütung aller weiteren Verbreitung dieser Seuche, Unseren Haupt- und Amtleuten auch denen von der Ritterschaft hiemit gnädigst, denjenigen unter ihnen wohnenden Schäfern, bey deren Heerde die Pocken wirklich graßiren, den dießjährigen Ab- und Umzug nicht zu gestatten, sondern selbige ernstlich und allenfalls durch behörige Zwangsmittel dazu anzuhalten, daß sie zur Stelle bleiben müssen, auch nicht über gesunde Felder mit den Schafen ziehen dürfen. Urkundlich haben Wir diese Unsere Verordnung durch den Druck bekannt zu machen, auch den Intelligenzblättern einzurücken befohlen. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 2ten November 1764.

Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Zinngiesser Pohlmann in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein in der dritten Wassergasse hieselbst, an dem Tischler Marfeldt belegenes neuerbauetes Haus cum pertinentiis an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu extrahiren versprochen, und daß solche sowol hieselbst in denen Intelligenzblättern inseriret, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affixion besorget werden solten, deshalb um Erkennung behufiger Proclamatum gehorsamst angesuchet; so haben wir seinem Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten November a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes, ehedem dem Zinngiesser Pohlmann zugehörig gewesenes, nunmehro aber an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

b) beym Magistrat zu Laage.

1) Wann nach Absterben des hiesigen Richters Balthasar Christoph Hanck einige Creditores bey einem E. Magistrat sich gemeldet, und man nicht weiß, ob noch mehrere vorhanden; so werden alle und jede, welche an dem Nachlaß des hieselbst mit Tode abgegangenen Richter Hanck einige Forderungen haben oder zu haben vermeinen, hiemit zum ersten, andern und drittenmal, und also peremtorie, auf den 19ten Nov. dieses laufenden Jahres vorgeladen, daß sie sich des Morgens um 9 Uhr auf hiesiger Gerichtsstube in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte gestellen, ihre Credita gehörig vorzeigen, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß solche nach Verfliessung dieses Termins nicht weiter gehöret werden, sondern ihnen ein ewiges Silentium auferleget werden soll. Wornach ein jeder sich zu richten. Laage, den 15 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) beym Magistrat zu Strelitz

1) Es ist allhier die bey dem Hrn. Rectore Buchholz als Haushälterin in Diensten gestandene Anna Elisabeth verwittwete Mietznern, gebohrne Wilkens am 27sten August dieses Jahres, mit Tode abgegangen, und deren Nachlaß versiegelt niedergesetzet worden, zu welchem der Defunctä leibliche Schwester Dorothea Wilkens zu Triependorf, auch Schwesterkinder geborne Voyen zu Tiemen in der Uckermark, und Bruderkinder weiland Hans Wilkens Priesterbauren zu Ankershagen, wovon eine Tochter zu Brökentien im Leben, deren Bruder aber in Königl. Preuß. schen

Krie-

Kriegesdiensten seyn soll, und Andreas Wilkens Nadenmacher zu Ankershagen, und Johann Daniel Wilkens, Taglöhner zu Kleinen-Luckow, auch Christian Wilkens zu Bollentien, im Preußischen Vorpommern bey Treptow hinterlassene beyde Kinder, als Erben ab intestato angegeben und bisher bekannt gemacht worden. Dafern nun noch mehrere rechtmässige Erben zu der Annen Elisabeth Wilkens Verlassenschaft vorhanden seyn solten: so werden solche sowol als obangezeigte, und welche sonsten daran einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, vor hiesiger Rathsstube am 17ten December Vormittags um 9 Uhr, in Person oder durch ausgestellte Vollmachten sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach aufgenommenem Inventario der Verlassenschaft, deductis deducendis, derselben Theilung unter legitimirten Erben werde zugeleget und ihnen verabfolget werden. Strelitz, den 1 Nov. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

d) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Zur Eröfnung und Publication des von dem weyland in Pension gestandenen, neulich aber verstorbenen Regimentschirurgi Georg Heinrich Warning, bey dem Magistrat der Stadt Ratzeburg niedergelegten Testaments und desselben Anhanges, ist Terminus peremtorius auf den 10ten December dieses Jahres, berahmet, zu welchem Acta des Defuncti Intestaterben samt und sonders von obgedachtem Magistrat der Stadt Ratzeburg hiedurch vorgeladen werden. Ratzeburg, den 1 November 1764.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Goldberg.

1) Es ist in Schuldsachen des verstorbenen Stadtrichters Christian Ludewig Langen der 14te November dieses Jahres zur Rotulation der Acten angesetzet, und werden also die Langischen Gläubiger hiedurch geladen, an gedachtem Tage frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen und Acta gebührend zu rotuliren. Diejenigen aber welche zur Behauptung ihrer Erstigkeit etwas einzubringen gedenken, haben solches 8 Tage vor dem Termin zu beschaffen. Gegeben Goldberg, den 1 October 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Neustadt.

1) Da zur Richtigstellung der Sache wegen sämtlicher Depositorum bey dem hiesigen Amte, vermöge einer gnädigsten unterm 6ten October dieses Jahres ergangenen Verordnung, publica proclamata sollen erlassen, und nicht nur durch die Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht, sondern auch toties quoties copiiret und ad valvas aller Schulzen- und Wirthshäuser im Amte affigiret werden; so ist dieserwegen ein terminus ad profitendum auf den 31sten dieses Monats Novembers präfigiret und anberahmet worden, und werden alle diejenige, die an gedachten, bey dem hiesigen Amte deponirten Geldern, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, krafft dieses citiret und vorgeladen, daß sie am gedachten 31sten November Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte erscheinen, ihre etwanige Forderungen gehörig proßtiren und erweisen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen angedachte bey dem hiesigen Amte deponirte Gelder gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Decretum Neustadt, den 6 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

g) beym adel. Gerichte zu Grossen-Salitz.

1) Nachdem der hieselbst-wohnhaft gewesene Müller Ahrens der hiesigen Guthsherrschaft sowol zwey Pachttermine schuldig geblieben, als auch mit den Seinigen von hier entwichen: so wird derselbe hiedurch citiret und vorgeladen, sich am 16ten November a. c. wird seyn der Freytag nach dem 21sten Sonntage Trinitatis, und zwar Morgens um 9 Uhr,

auf hiesigem adelichen Hofe zu sistiren, und die schuldigen Termine, nebst denen durch seine Entweichung verursachten Kosten, zu berichtigen, widrigenfalls er zu gewärtigen hat, daß auf dessen Nichterscheinungsfall, seine zurückgelassene Effecten, welche gerichtlich inventirt und in Verwahrung genommen worden, öffentlich an den Meistbietenden verkauft, und das daraus gelöste Geld, so weit solches zureichen wird, zu Bezahlung seiner Schulden angewandt werden soll. Und werden auch alle diejenigen, welche an gedachten Müller Ahrens ex jure crediti, debiti, vel alio quocunque jure, einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemittelst öffentlich und peremtorie, citirt, am obgedachten 16ten November a. c. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem adelichen Gerichte entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, sich gehörig zu legitimiren, und ihre Forderungen zu justificiren, widrigenfalls sie in ipso Termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens präcludiret werden sollen. Decretum Grossen-Salitz, den 31 Oct. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

1) Es soll die Postfahrt von Schwerin bis Hagenow, von Neujahr 1765 an, vom der verordneten Hauptpostcommißion anderweit verpachtet werden. Die Liebhabere können daher am 24sten dieses, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Cammersecretarii Livonius hieselbst sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß diese Postfahrt auf zwey Jahre an den Mindestfordernden, bis auf Ratification der Herzogl. Cammer werde überlassen werden. Schwerin, den 3 Nov. 1764.

III. Was zu verkaufen.

1) Es ist auf Anhalten des Bürgers Drumpelmanns nachgelassenen Wittwe und Erben zu Bützow, als Adjudicatarien von dem Bürger und Schuster Klingenberg hieselbst, ein Terminus zum Verkauf des Bürgers und Schusters Klingenbergs auf hiesigem grossen Moor belegenen Hauses cum pertinentiis auf den 27 November a. c. anberahmet worden. Solchemnach werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, das obgedachte Klingenbergsche Haus cum pertinentiis an sich zu handeln, hiedurch citiret und eingeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufbedingungen anzuhören und demnächst zu gewärtigen, wie es dem plus licitanti werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel. Schwerin, den 6 September 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

2) Da auf bevorstehenden Ostern 1765 das gerade gegen den Becker Klockow, mitten zwischen der Neu- und Altstadt belegenen vormalige Schlächter Andreas Herlitzsche Haus, nebst grossen Stallraum und Thorweg aus der Miete fällt; so wird solches hiedurch zu jedermanns Wissenschaft kund gemachet. Es hat dieses Haus, wie vorgedacht die schönste Lage, und befinden sich darinnen 4 bis 5 Stuben ohne die Kammern, ein geräumlicher Keller, und ein ganz neuer und räumlicher Stall, nebst Thorweg, worinnen mehr als 12 Pferde oder Rindvieh gestallet werden können, und ist das Haus in Dach und Fach in gutem Stande. Dieses Haus stehet auch, (jedoch mit der dabey befindlichen Bude, worinnen anjetzo der Schlächter Barth wohnet, und welche von dem Hause nicht getrennet werden kann,) zum Verkauf. Solten sich nun Liebhabere finden, welch dieses Haus cum pertinentiis mieten, oder selbiges nebst der Bude käuflich zu erhandeln belieben mögten; so können dieselben sich in Zeiten bey dem Doctor, Hrn. Könemann allhier in Schwerin, als gemeinschaftlichem Anwalde Andreas Herlitzscher Creditoren melden, welcher von denen resp. Mieths- und

Kauf-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0424
DFG

Kaufconditiones und sonsten gerne und willigst weitere Nachricht ertheilen wird. Die Beziehung des Hauses geschiehet auf bevorstehenden Ostern 1765. Schwerin, den 24sten September 1764.

3) Wenn des vorigen Stadtziegelmeisters H. F. Kastens Erben gesonnen sind, zu beßrer Ausgleichung ihrer Erbportionen einige liegende Grundstücke, als eine Scheure mit dahinten anstossenden Garten auf dem Mühlendam, zwischen Tischler Wiesen und Kniepen belegen. Ein Garten beym Gericht, zwischen Schuster Witling und Wittwe Brandten. Zwey Morgen Acker vor dem Mühlenthor bey der Morgensprache zwischen Walkmüller Pröhl und Wandpresser Müller öffentlich zu verkaufen, und bey E. E. Rath um Proclamata ad subhastandum angehalten haben, so sind solche auch hiedurch erkannt, und Terminus licitationis auf dem 12ten Dec. a. c. angesetzet worden. Hätte nun jemand Belieben, entweder den Garten oder auch vorbeschriebene Scheure mit daran anstossenden Garten, imgleichen den Acker zu kaufen, der- oder dieselben können sich den 12. Dec. um 11 Uhr zu Rathhause anfinden, und nach verrichteter Licitation solche Grundstücke in freyen Besitz überkommen. Güstrow, den 29sten October 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Auf den 15ten instehenden Novembers, soll in Güstrow eine beträchtliche Zahl auf den Pfarrhufen zu Parum bey Güstrow stehende Eichbäume vom Stamme verkaufet werden. Sie können vorhero in Augenschein genommen werden, und diejenigen, so Belieben tragen, selbige zu kaufen, können sich deshalb bey Hn. Tarnant in Güstrow melden, und nähere Nachricht einziehen. Schwerin, den 26 Oct. 1764.

5) Das dem Bürgermeister Nauert zu Malchow zuständig gewesene Vieh, welches in 2 Kühen, einer Starke, einem Pferde, 4 Schafen und 4 Lämmern, 3 alten und 10 jungen Gänsen bestehet, und das in 7 Beuteln befindliche Mehl und der Vorrath des Malzes, wird von dem dortigen Magistrat den 17ten Nov. dem Meistbietenden verkaufet werden, und können solchemnach Käufere sich des Morgens um 9 Uhr auf dem dortigen Rathhause einfinden.

6) Wann auf dem adelichen Hofe zu Salow im Mecklenburgstrelitzschen am 20sten November a. c. ein Gespann schwarzer und ein Gespann brauner Kutschpferde, jedes Gespann von 7 Stück, imgleichen einige Reitpferde, öffentlich verkaufet werden sollen; so wird solches hiedurch bekannt gemacht, und es können diejenigen, welche Belieben finden, die Pferde noch vorhero zu besehen, sich desfalls bey dem Hrn. Inspector Cramer zu Pleetz melden. Salow, den 27 Oct. 1764.

7) Auf dem Herzogl. Postcomtoir zu Rostock ist nunmehro die berühmte Schwersche Wundermedicin für den gewöhnlichen Preiß im ganzen und halben Portionen wieder zu bekommen.

IV. Was zu verauctioniren.

1) In Rostock sollen in des sel. Hrn. Doctoris Schwaben Hause eine gute Anzahl mehrentheils juristischer Bücher den 19ten Nov. a. c. verauctioniret werden. Auswärtige Liebhabere belieben sich an den Hrn. Licentiat Taddel zu addreßiren, welcher auch den Catalogum gerne mittheilet.

V. Was gefunden.

1) Es ist ohngefähr vor 3 Wochen bey der Wiedtfordter Mühle, eine halbe Meile von Plau belegen, eine braune Stute über 10 Jahr alt, einen weißen Strich vor dem Kopf habend, gefunden und angehalten worden. Wer sich nun als Eigenthümer zu solchem Pferde hinlänglich legitimiren kann, hat solches von dem Mühlenmeister Oethloff daselbst, gegen Erlegung des Futtergeldes sofort wieder in Empfang zu nehmen.

VI. Was verlohren.

1) Zu Güstrow haben sich neulich 2 schwarze Stuten verlaufen, wovon die eine am rechten Auge blind ist, beyde aber kein weiteres Abzeichen, als daß sie beyde vor dem Kopf einen kleinen weissen Stern, und auf den Rücken, wo der Sattel gelegen, etliche weiße Haare haben. Wer davon Nachricht zu geben weiß, kann sich bey dem Aeltesten des Schlachteramts, Hn. Michel Lorenz melden, und soll dafür einen Recompens haben.

2) Dem Hausmann Chr. Barcke zu Bresegard, ist ein schwarz-schimmlichtes 2jähriges Stutfüllen, etwa 15 Hand hoch, mit einer kleinen Rübe, kurzen Schweif, und unter dem Zopf einen kleinen Stern, von der Weide entkommen. Sollte jemand solches füllen, oder auch nur eine sichere Nachricht, wo es anzutreffen, an seinen Eigner liefern, so hat er von solchen eine gute Erkenntlichkeit zu gewarten.

VII. Was gestohlen.

1) Da in der Nacht vom 28sten auf den 29sten October a. c. denen Bauern Johann Joachim Horstmann und Hans Christian Horstmann, beyde in dem zum hiesigen Gute gehörigen Dorfe Köchelstorff wohnhaft, aus einer Koppel, ein schwarzbrauner Wallach von 14 Jahren, welcher vor dem Kopfe mit einem Stern gezeichnet, mit dem rechten Auge blind, und viermal, als auf den Bauch und beyden Lenden mit einem W gebrannt ist, imgleichen ein 13jähriger ganz schwarzer Wallach, welcher vor dem Kopfe mit einem kleinen Stern gezeichnet, und auf der linken Lende, so aber nicht recht kennbar, gebrannt ist, aller Wahrscheinlichkeit nach, gestohlen worden; so werden diejenigen, welchen diese Pferde zum Verkauf angeboten werden, oder sonst Nachricht davon zu geben wissen, hiedurch ersuchet, dem hiesigen Gerichte gegen Erstattung eines billigen Douceurs, auch Vergütung sonstiger Kosten, solches anzuzeigen. Wedendorff, den 3 Nov. 1764.

Freyherrl. Bernstorfisches Gericht hieselbst.

VIII. Personen, so Dienste suchen.

1) Ein mit guten Zeugnissen versehener Candidatus Theologiæ wünschet bey einer guten Herrschaft als Informator engagiret zu werden, und erbietet sich nicht allein in literis sondern auch in musicis zu dienen. Solte ausserdem auch Französisch erfordert werden; so wird er auch solches, wenn die Conditiones darnach sind, willigst übernehmen. Die Condition kann sogleich übernommen werden, wovon die Intelligenzexpedition nähere Nachricht giebt.

IX. Vermischte Nachrichten.

1) Nachfolgendes Notificatorium ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Da man bemerket, daß in Ansehung des Rechtstages bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht post festum trium Regum a. fut. ein Druckfehler vorgegangen, und selbiger auf den 15ten Januar kommenden Jahres gesetzet worden; so hat man nicht ermangeln wollen, dem Publico solchen vorgegangenen Irrthum anzuzeigen, und wird gedachter Rechtstag nicht den 15ten, sondern den 8ten Januar a. fut. eröfnet werden. Güstrow, den 7 Novemb. 1764.

2) Da bey der Stadt Wahren unterschiedene Brüche mit Grabens versehen und abgelassen, auch in einer Hölzung auf dem dasigen Felde die Unterbüsche ausgeradet werden sollen; so werden diejenige, welche solche Arbeit zu übernehmen Lust und Belieben haben, hiedurch gefodert und anerinnert, daß sie sich in Wahren bey denen zur Cämmerey Verordneten einfinden und melden, alsdenn man mit diesen Arbeitern in Ansehung ihres

Lohns

kohns zu accordiren Gelegenheit nehmen wird. Wahren, den 3 Nov. 1764.

Zur Stadtcämmerey Verordnete daselbst.

3) Es ist dem Unterthan und Einlieger Hans Jürgen Plähn zu Stolpe, in der Nacht vom 29sten zum 30sten October, von einem aus dem hiesigen Amte gebürtigen, und schon einmal zum Vestungsbau condemnirt gewesenen Vagabonden Namens Carl Nieman, sein sämtliches Leinenzeug und Kleider nach Erbrechung der Lade entwendet worden, und wie er hierauf den Dieb sogleich verfolget, selbigen auf jener Seite von Parchim eingeholet, und den größten Theil seiner Sachen wieder erhalten hat; so ist ihm derselbe in Parchim, wie er ihn eben hat abliefern wollen, wiederum entsprungen. Es ist dieser Dieb ungefehr 30 Jahr alt, von grosser Statur, bräunlichen und öfters ganz bläulichen Gesichte, weissen Augenbraunen, hat kurze abgestutzte weißgelbliche Haare, und ist bey seiner Entrinnung mit einer zerrissenen ledernen Hose, weissen Strümpfen, mit einem leinen schwarzen Kittel über das blosse Hemde, runden Schuhen mit grossen Schuhschnallen, und mit einem alten mehrentheils weissen runden Hute, worunter er eine weisse Fuhrmannsmütze getragen, bekleidet gewesen. In der Tasche soll er beständig einen Halfter und Zaum zur Fortsetzung seiner Pferdediebereyen, der er schon einmal überführt worden ist, tragen. Es wird daher eine jede Obrigkeit, unter deren Jurisdiction sich etwa dieser Carl Nieman solte betreten lassen, hiedurch geziemend ersuchet, selbigen sofort arretiren und nach Erstattung der Kosten an das hiesige Amt abliefern zu lassen. Neustadt, den 6 November 1764. Herzogl. Amt hieselbst.

4) Demnach eines hiesigen Bürgers und Schneiders Herman Marbsen Tochter, Namens Charlotta Elisabeth Marbsen, bey vorgewesener Inquisitionssache, in puncto præsumti infanticidii sich von hier heimlich weggegeben, und also ihr bisheriger Aufenthalt nicht bekannt geworden; so haben alle und jede Ortsobrigkeiten nach Standesgebühr wir in subsidium juris dienstergebenst ersuchen wollen, falls gedachte Charlotta Elisabeth Marbsen, welche ohngefehr 28 Jahr alt, mittelmäßiger Statur, bleich und pockengrübig im Gesicht, einen roth und weißgeblümten Rock zum alltäglichen Tragen, ein mehrentheils violet verbleichtes Futterhemd mit etwas roth melirt, ein blau und weiß leinen Halstuch und einen rothbunten Zitsen Mantel, auch beym Ausgehen einen baumwollenen Rock mit roth und weissen Streifen, in ihrer Jurisdiction sich betreten lassen solte, selbige arretiren und gegen Erstattung der Kosten und Ausstellung gewöhnlicher Reversalen an uns hochgeneigt ausliefern zu lassen. Datum Wittenburg, den 5 Nov. 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

5) Da in der Nacht vom 3ten auf den 4ten dieses, aus dem adelichen Dorfe Mühlengietz, Boldebuckschen Antheils, drey Unterthanen, als erstlich, der Knecht Jochen Gielow, etwa 23 bis 24 Jahr alt, kurzer Leibesstatur, blaßgelben und tückischen Angesichts, dunkelbraunen Haaren und Augen; zweytens, dessen Schwester Charlotte Gielo, von etwa 28 bis 29 Jahren, kurzer und dicker Statur, schwarzen langen Haaren und Augen, auch rothen Backen, und endlich drittens die Dirne Trien Marieck Otten, von 17 bis 18 Jahren, recht guten Angesichts, klein von Person, mit einer etwas länglichen Nase, heimlicher Weise entlaufen sind; so wird eine iede Ortsobrigkeit hiedurch respective gehorsamst und dienstlich ersuchet, falls diese Personen in ihrer Gerichtsbarkeit sich solten betreten lassen, selbige sogleich zu arretiren, und dem Hrn. Hauptmann von Mecklenburg auf Boldebuck davon gütigst zu avertiren, da man denn nicht ermangeln wird, diese Personen gegen übliche Reversales, wie auch Erstattung aller Kosten, sofort abholen zu lassen. Boldebuck den 4ten Nov. 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 6 Nov. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück —— —— ——	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke —— ——	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler —— ——	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden —— —— ——	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück —— ——	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück —— ——	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten —— —— ——	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or ——	4	22	3
ein dergleichen von 1763 —— —— ——	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. ——	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 ——	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —— ——	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —— ——	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —— ——	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —— ——	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück —— ——	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbsen		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.	Th.	ßs.
den 6 Nov. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	96	—	64	—	44	—	—	—	60	—	—	—	29	—	—	—
— 9 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 9 in Wißmar, Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
— 9 in Lübeck, Schß.	1	—	—	29	—	24	—	32	—	32	—	29	—	16	—	15
— 9 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 6 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	16	2	22	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0428
DFG

Anno 1764. 46stes Stück.

Sonnabends den 17 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Aus Herzogl. Regierung ist nachstehende Constitution bekannt zu machen verordnet.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Uns Unser Hofagent Nathan Aaron unterthänigst zu vernehmen gegeben, welchergestalt er, Behuf der Silberlieferung bey Unserer Münze sich gefallen lassen müsse, denen Unterlieferanten mit ansehnlichen Geldvorschüssen an Hand zu gehen, diese aber nachhin solche Geldvorschüsse zuweilen zu andern Commerces verwendeten und in Fällen, da sie wol gar einen Concurs veranlasseten, hiernächst der zur Silberlieferung von ihm geschehene Vorschuß ad massam Concursus gezogen und ihm abgemuthet werden wolte, sich ordentlich dem Concurs zu immisciren, dahero Uns er unterthänigst angelanget, Wir geruheten ihn mittelst eines ihm zu ertheilenden gnädigsten Privilegii dieser Last zu entheben; und Wir dann, in gnädigster Erwegung, daß an diese zu Anschaffung des Silbers zu Unserer Münze gethane Vorschüsse den Creditoribus nicht das geringste Recht zustehe, seinem unterthänigsten Petito gewissermassen in Gnaden deferiret haben; als setzen, ordnen und wollen Wir, daß Impetranten in Ansehung dieser Vorschüsse, in den Fällen, da er diese annoch in natura mit seinem Pettschaft versiegelt antreffen mögte, unbenommen und verstattet seyn soll, dieselben extra concursum zurück zu nehmen, hingegen zwar derselbe, wenn solche Vorschüsse in natura nicht mehr vorhanden sind, den Rechten nach schuldig sey, sich bey dem Concurs einzulassen, seine Forderungen zu liquidiren und die Prioritäts- und Distributionsurthel abzuwarten, dennoch aber

in Ansehung dieser Gelder eines Vorzugs für die gemeinen Hypothecarios sich zu erfreuen und zu geniessen haben solle, gestalten Wir denn, kraft dieses, ihm solchen Vorzug, aus Landesherrlicher Macht und Autorität, constituiren und einräumen, auch gesamten Unsern Landes- und Niedergerichten hiedurch ernstlich aufgeben, den Impetranten, Hofagenten Nathan Aaron dieses Vorzugs in alle Wege theilhaft werden zu lassen. Zu welchem Ende Wir nicht nur diese Unsere Constitution eigenhändig unterschrieben, sondern auch dieselbe zu jedermans Nachricht, den Intelligenzblättern einzuverleiben befohlen haben. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 30 October 1764.

(L.S.) Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachgesetztes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Land-Gericht erkannt worden: Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen und jeden, denen daran gelegen, hiemit öffentlich zu wissen, wasgestalt die verehelichte Heinen zu Fürstenberg gebohrne Crügern demüthigst angezeiget, wie durch einen ihr unbekannten Zufall ihr eine von dem verstorbenen von Wenckstern zu Bietgest an ihren verstorbenen Vater, ehemaligen Prediger zu Malchin ausgestellt gewesene, und durch Erbgangsrecht hinwieder an der Supplicantin erstandene Obligation von 500 Rthlr., als 300 Rthlr. in N. Zweydritteln und 200 Rthlr. in altem Golde, verlohren gegangen, und da zu besorgen, daß von derselben mit der Zeit ein widerrechtlicher Gebrauch zu ihrem Nachtheil gemacht werden mögte; so hat die genannte verehelichte Heinen Uns zugleich demüthigst gebeten, an alle diejenigen, welche obgedachte Verschreibung etwa in Händen haben mögten, eine öffentliche Ladung zu erkennen. Wann Wir denn nun auch derselben Bitte statt finden lassen, und zu gedachtem Endzweck den 23sten November a. c. pro termino berahmet haben; so laden Wir kraft dieses alle und jede, welche mehrerwehnte von dem verstorbenen von Wenckstern zu Bietgest an der Supplicantin gleichfals verstorbenen Vater, den ehemaligen Prediger Crüger zu Malchin, ausgestellt gewesene, und durch Erbgangsrecht hinwieder an der verehelichten Heinen erstandene Obligation von 500 Rthlr., als 300 Rthlr. an N. Zweydritteln und 200 Rthlr. an altem Golde etwa besitzen und in Händen haben, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die vorbemerkte Obligation originaliter zu produciren, sich zu derselben Rechts erforderlich zu legitimiren, und ihr aus derselben vermeintlich habendes Recht gehörig zu dociren, oder zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sie damit für stets-abgewiesen und präcludiret, die Obligation aber, intuitu ihrer, aus Landesherrlicher Macht für ungültig erkläret und gerichtlich mortificiret und caßiret werden solle. Gegeben Güstrow, den 30 August 1764.

b) beym Herzogl. Hofmarschallamt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an Unserm äusserhalb Landes-beurlaubt gewesenen, seit halben Jahres Frist aber nicht wieder zurück

rück gekommenen Hofwaldhornisten Reinhard oder dessen gesamten Gütern, sie bestehen in immobilibus, mobilibus, nominibus oder actionibus, irgend einige Ansprache ex quocunque capite vel causa solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Schutzjuden Israel Jochim hieselbst einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden euch demnach hiedurch öffentlich gnädigst und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, wann Abends vorher bey Unseren zum Hofmarschallamte verordneten Räthen ihr euch geziemend gemeldet, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprüche specifice anzeigen und gebührend beglaubigen oder gewärtigen sollet, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern auf beständig präcludiret, und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle.

Wobey Wir zugleich dich Unsern obbeschriebenen Hofwaldhornisten Reinhard, mittelst ernstlicher Verweisung deines beharrlichen Ungehorsams eid- und pflichtwidrigen Aussenbleibens, als welcherhalb Wir Uns alle Ahndung vorbehalten, und da du dich auch sicheren Vernehmen nach zuletzt von Bremen und Hannover wegbegeben, folgends der Ort deines jetzigen Aufenthalts nicht in Erfahrung zu bringen gestanden, und Wir hiedurch auf gleichmäßiges unterthänigstes Ansuchen des Schutzjuden Israel Jochim hieselbst, gegenwärtige Edictales an dich zu erlassen, bewogen worden, hiedurch ebenfalls gnädigsten Ernstes citiren, heischen und laden, mithin wollen, daß du am vorernannten Tage, nemlich am 4ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, Morgens um 10 Uhr, nach vorgängiger bey Unserm Hofmarschallamt gebührend geschehener Meldung, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, denen sich angebenden, oder bereits ad acta bekannten Creditoribus oder ex alio capite an dir oder deinen Gütern Ansprache machenden, sub pœna, daß widrigenfalls sothane Forderungen und Ansprachen, so viel dich betrift, ohne den geringsten Anstand pro liquidis & confessis angenommen und erkannt werden sollen, richtig antworten, zugleich auch eine Specification, so wie du solche eidlich zu bestärken dich getrauest, von allen deinen Gütern, sie bestehen in immobilibus, mobilibus, nominibus oder actionibus, einreichen, und dadurch sufficientiam bonorum, im Fall du solche zu behaupten vermeinest, darthun, auch solches alles sub præjudicio, daß im widrigen Fall ohne den geringsten Anstand concursmäßig mit deinen Gütern werde verfahren, und nach öffentlichen Verkauf derselben, Creditoribus ihre Befriedigung daraus, so weit sie zureichen, werde geleistet werden, nicht anders halten sollest. Wornach respective du und ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 1 November 1764.

c) beym Herzogl. Schelf-Gericht zu Schwerin.

1) Wann der hiesige Bürger und Zinngiesser Pohlmann in Schwerin, dem verordneten Herzogl. Stadtgerichte zu vernehmen gegeben, welchergestalt er sein in der dritten Wassergasse hieselbst, an dem Tischler Marfeldt belegenes neuerbauetes Haus cum pertinentiis an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkaufet, und zur Sicherheit des Käufers publica proclamata ad profitendum & liquidandum zu extrahiren versprochen, und daß solche sowol hieselbst in denen Intelligenzblättern inseriret, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen zur Affixion besorget werden solten, deshalb um Erkennung behufiger Procla-

matum gehorsamst angesuchet; so haben wir seinem Suchen deferiret, mithin einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten November a. c. präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, welche an gedachtes, ehedem dem Zinngiesser Pohlmann zugehörig gewesenes, nunmehro aber an den Bürger und Tischlermeister Jarmstorff verkauftes Haus cum pertinentiis, aus irgend einem Grunde einiges Recht oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, sub pœna præclusi & perpetui silentii kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, im Ausbleibungsfall aber gewiß zu gewärtigen, daß sie nachher mit ihren An- und Zusprüchen an oft mentionirtes Haus cum pertinentiis, gänzlich präcludiret, und ihnen ein ewiges Stillschweigen werde auferleget werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 24 Julii 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst verordneter Richter und Beysitzere.

d) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Es hat der Pensionarius Otto zu Kämerich, sein allhier auf dem grünen Winkel belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, an den Hrn. Hof- und Landgerichtscanzellisten Rosel erb- und eigenthümlich verkauft, zugleich sich dabey verbindlich gemacht, in Sicherheit des Käufers publica proclamata an alle und jede, welche ex quocunque capite vel causa es auch seyn mögte, einige Ansprache daran hätten, zu extrahiren, und hierauf auch E. E. Rath um die Erlassung derselben ersuchet. Dem zufolge ist dann ein Terminus auf den 23sten November bestimmet worden, und werden also diejenigen, welche einige Forderung oder sonstige Gerechtsame an vorerwehntes Haus machen könnten oder zu haben vermeinten, sub pœna præclusi & perpetui silentii hiedurch citiret, schon gedachten Tages, als den 23. Nov. a. c. zu Rathhause solche ihre Ansprüche gründlich zu dociren, und darüber Bescheides zu gewarten. Alle übrige Latitirende aber werden bey dessen Verabsäumung weiterhin nicht gehöret, sondern damit von diesem Hause gänzlich abgewiesen werden. Güstrow, den 19 Sept. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Magistrat zu Parchim.

1) Demnach uns des hieselbst gewesenen Bürgers Hans Jacob Hennings hinterlassene Kinder zu erkennen gegeben, wie ihnen zwar wissend, daß auf ihrer verstorbenen Eltern Güther einige Schuldposte hafteten, weilen sie aber beständig in der Fremde sich aufgehalten, also ihnen nicht bekannt, worinnen solche eigentlich bestünden, ihnen inzwischen hieran gelegen, daß sie von dem statu bonorum sattsame Wissenschaft erlangeten, mit Bitte, wir mögten geruhen, publica proclamata præclusiva zu erkennen, und darinnen nicht allein Creditores ad liquidandum vorzuladen, sondern auch einen Terminum ad licitandum derer ihren verstorbenen Eltern zugestandenen Immobilien, als Haus, Scheune, Garten und Aecker, anzuberahmen, und dann wir ihrem Petito deferiret, mithin den 26. November a. c. pro termino ad liquidandum & licitandum anberahmet haben; als werden diesemnach alle diejenigen, welche an des verstorbenen hieselbst gewesenen Bürgers Hans Jacob Hennings Güter, einige Forderung und Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiedurch ein vor allemal citiret und vorgeladen, daß sie am benannten Tage, als den 26. November, des Vormittags um 9 Uhr, allhier in der Rathsstuben sich einfinden, ihre Forderungen sodann rechtlicher Art nach liquidiren und verificiren, in Entstehung dessen aber nachhero nicht weiter gehöret, sondern damit präcludiret seyn sollen. Gleichdann auch diejenigen, welche des Hans Jacob Hennings Erben zuständige liegende Gründe

Gründe, als das in der Lindenstrasser Kavel belegene volle Haus, eine Scheune vor dem Wockenthor, Garten und Aecker zu kaufen gesonnen, in vorgedachtem Termino, des Vormittags um 10 Uhr, sich allhier in der Rathsstuben einfinden, darauf bieten und gewärtigen können, daß solche liegende Gründe nach geschehenem Both und Ueberboth, dem Meistbietenden zugeschlagen werden. Signatum Parchim, den 20 October 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

f) Bey der Friederichsuniversität zu Bützow.

1) Wir Rector und Concilium der Herzogl. Mecklenb. Friederichsuniversität hieselbst, thun hiedurch kund und zu wissen, daß, nachdem uns der hiesige Friseur und Paruquenmacher Johann Michael Gräbedünckel, mittelst Supplicati vom 3ten Nov. a. c. geziemend ersuchet, nach ohnlängst erfolgtem Absterben seiner vormaligen Ehefrauen, Margaretha Elisabeth gebornen Eichstädten, vormals verwittweten Schumannen, zur Eröfnung des von derselben und ihm ehedessen, coram Deputatis Concilii errichteten Testamenti nuncupativi judicialis reciproci, einen baldigen Terminum anzusetzen, und solchen durch die Schwerinischen Intelligenzblätter bekannt zu machen, wir dessen Gesuch stattfinden lassen, und zur Publication besagten Testaments den 22sten December a. c. zum Termino hiedurch anberahmet haben wollen. Es werden derohalben alle und jede, denen ex quacunque causa daran gelegen, besonders diejenigen, welche an der Defunctä Nachlaß einige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, durch diese offene Ladung, welche auch unter unserm Universitäts Insiegel, an das akademische schwarze Brett affigiret worden, peremtorie citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, in des zeitigen Rectoris Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um der Eröfnung des Testaments mit beyzuwohnen. Bützow, den 5 Nov. 1764.

Rector und Concilium der Friederichsuniversität hieselbst.

g) Beym Pfandherrschaftlichen Gerichte zu Langenhanshagen.

1) Wann die hieselbst hergehörige Gräningsche Erben, ihrer aussergerichtlichen Behandelungen ungeachtet, sich bishero nicht völlig auseinander gesetzet haben, sondern noch an den jetzigen Bewohner des Gräningschen Domanialgehöftes allerhand Ansprüche formiren, und dahero die hiesige Pfandherrschaft zur gerichtlichen Untersuchung und Abrichtung dieser Zwistigkeiten, mithin zu folgender Ladung bewogen worden; solchemnach werden hiemit gesammte Gräningsche Erben vorgeladen, sich am 27sten November dieses Jahres entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte, auf hiesigem herrschaftlichen Hofe Morgens um 9 Uhr einzufinden, und der intendirten völligen Auseinandersetzung beyzuwohnen; im widrigen die Ausbleibenden sich gefallen lassen müssen, was solcherwegen ad protocollum festgesetzet werden wird. Zugleich aber werden auch alle und jede, welche an die Gräningsche Erben hieselbst einige Ansprüche, sie rühren her, ex quocunque capite vel causa sie wollen, zu haben vermeynen, hiemittelst sub pœna perpetui silentii & præcluſi vorgeladen, am gemeldeten Tage ihre etwanigen Prätensiones ad protocollum zu liquidiren und zu verificiren. Datum Langenhanshagen im Schwedischen Pommern, den 3ten August 1764. Pfandherrschaft hieselbst.

II. Urtheile.

1) In Untersuchungssachen gegen den Einlieger Jürgen Kohl hieselbst, wegen betriebenen Handels mit rotzigen Pferden, ist unterm 30sten October dieses Jahres, eine hohe Herzogl. Urthel dahin erfolget: daß benannter Kohl, neben Erstattung des, für das rotzige Pferd erhaltenen Kaufgeldes und Bezahlung

der Unkosten, auf ein Jahr zur schweren Vestungsarbeit condemniret und nach Dömitz transportiret worden. Welches Exempel auf specialen gnädigsten Befehl hiemit öffentlich bekannt gemacht wird. Schwerin, den 9 November 1764.

Herzogl. Beamte hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es wird hiemit zu wissen gefüget, daß am 23sten Nov. Terminus, zu Verpachtung des Lumpensamlens im Herzogl. Amte Wredenhagen, vor Herzogl. Cammer anberahmet ist. Wer solche erstehen will, kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr daselbst einfinden. Schwerin, den 18 Oct. 1764.

2) Es soll die Postfahrt von Schwerin bis Hagenow, von Neujahr 1765 an, von der verordneten Hauptpostcommißion anderweit verpachtet werden. Die Liebabere können daher am 21sten dieses, des Morgens um 10 Uhr, in dem Hause des Cammersecretarii Livonius hieselbst sich einfinden, Both und Gegenboth thun, und gewärtigen, daß diese Postfahrt auf zwey Jahre an den Mindestfodernden, bis auf Ratification der Herzogl. Cammer werde überlassen werden. Schwerin, den 3 Nov. 1764.

3) Wann der Krug und die Schmiede des im Amte Wittenburg belegenen Guthes Clodram, wobey eine Aussaat von 13 Sack nebst hinlänglicher Heuwinnung befindlich ist, auf Ostern 1765 aus der Pacht fällt; so können die Liebhabere zu solcher Pachtung auf dem Hofe daselbst sich melden, und darüber anderweitig contrahiren.

IV. Was zu verkaufen.

1) Nachdem man entschlossen, das im Amte Sternberg belegene Guth Mustien mit Zubehör an den Meistbietenden, mit oder ohne Inventario zu verkaufen, und intuitu der von den verstorbenen Amtmann Müller hinterlassenen minderjährigen Kinder, darüber das decretum de alienando auszubringen; so ist dazu der 18te December a. c. bestimmet worden. Es werden demnach alle diejenigen welche Lust und Belieben haben, ersucht, obgedachten Tages den 18ten December Morgens um 10 Uhr, in Güstrow in des Ritterschaftlichen Secretarii Hrn. Sauerkohls Hause sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, unter welchen dem Meistbietenden besagtes Guth bis auf Landesherrlichen Consens wird zugeschlagen werden. Ein jeder hat die Freyheit, besagtes Guth in Augenschein zu nehmen, es wird ihm auf dem Hofe zu Mustien zu dem Zweck alle Aufrichtigkeit und Willfährigkeit bewiesen werden, und die vorläufigen Nachrichten von diesem Guthe und dessen Beschaffenheit, können, bey dem Doctor Hrn. Zander und Candidat Hrn. Warnemünde in Güstrow vernommen werden.

2) Wann wegen eines gewissen Umstandes, Terminus zu Verkaufung der Häuser in Rostock auf 8 Tage, als nemlich bis zum 30sten November prorogiret worden; so wird solches hiemit bekannt gemacht, und können die Liebhabere sich an gedachtem Tage in des Hrn. Fiscal Walthers Behausung daselbst einfinden.

3) Es soll den 22sten dieses von dem Ribnitzschen Closteramtsgericht auf dem Hofe zu Bartelsdorf allerhand Vieh, welches dem Hausmann Osterreich in Bentwisch gehöret, als Ochsen, Kühe, Pferde und Schafe verkauft werden. Die Herren Liebhabere werden also ersucht, sich Morgens um 10 Uhr auf gedachtem Hofe einzufinden. Die Bezahlung geschiehet in R. Zweydritteln.

V. Was gestohlen.

1) Dem Hrn. Reichsgrafen von Sala auf Bellin ist vor einiger Zeit eine Flinte mit einem Türkischen Lauf und goldenen Arabischen Buchstaben, am Ende des Laufs mit einem Schlangenkopf aus Dero Gewehr-Schrank diebischer Weise entwendet worden. Auf dem

dem Schloß stehet der Name Medel. Der Beschlag ist von im Feuer vergüldeten Messing. Das Gräfliche Salaische Wappen ist ebenfalls darauf befindlich. Derjenige, welcher dem Hrn. Reichsgrafen eine sichere Nachricht giebt, wo diese gestohlene Flinte vorhanden, soll einen Recompens von 3 Louisd'or bekommen. Bellin, den 12 Nov. 1764.

2) Da in der Nacht vom 10ten auf den 11ten dieses ein Kerl, Namens Carl Roggelin, etwa 23 Jahr alt, kurzer untersetziger Statur, breiten Angesichts, gelbspitzigte Haare habend, einem Bauern zu Lütten-Butzin, allwo er bis Michaelis gedienet, eine schwarze sechsjährige Stute mit einem kurzen Schweif, worinnen wenig Haare sind, und ranken Leibe, und eine dunkelbraune zwölfjährige trächtige Stute mit einem grossen weissen Stern vor dem Kopfe, gestohlen und davon geritten; so wolle ein jeder, dem einige Nachricht von diesen Pferden zugehen solte, eine geneigte Anzeige an das Güstrowsche Postamt gelangen lassen, und dafür eine Erkenntlichkeit gewärtigen.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Eine Herrschaft auf dem Lande, suchet einen Bedienten von guter Herkunft, der im Schreiben und Rechnen geübt ist, auch das Perrükenaccommodiren versiehet. Derselbe hat ein gutes Gehalt zu gewarten. Nähere Nachricht giebt die Hetzogl. Intelligenzexpedition.

2) Eine Herrschaft in der Stadt hieselbst suchet einen treuen Bedienten, welcher in der Feder geübt ist. Er kann auf Weihnachten dieses Jahres seinen Dienst antreten. Nähere Nachricht giebt die Intelligenzexpedition.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es wird hiedurch bekannt gemacht, daß wegen der sich in einigen Dörfern dieses Amtes eingefundenen Viehseuche und deren weiteren Verschleppung, nach geschehener Verabredung mit den angrenzenden von Adel, die Passage durch das noch unangesteckte Dorf Saabel in so ferne aufgehoben, daß die Reisenden kein Heu, Stroh oder sonstige Sachen, wodurch die Seuche verschleppet werden kann, bey sich führen sollen. Amt Güstrow, den 12 November 1764.

2) Ob zwar die auf hiesigem adelichen Hofe in Diensten gestandene Magd und jetzige Inquisitin, Namens Catharina Ilsabe Hartwigen, deren Eltern zu Wamkow wohnen, wegen eines begangenen Kindermords am 30 September a. c. aus der gefänglichen Haft entwichen, gleichwol in dem Amte Goldberg vor neulicher Zeit wiederum arretiret, und dem adelichen Gerichte hieselbst abgeliefert worden: so hat dennoch diese Inquisitin abereinst Gelegenheit gefunden, sich ihrer angelegten Ketten und Banden zu befreyen, und am 11. dieses, des Morgens zwischen 6 und 7 Uhr, aus dem Gefängnisse auszubrechen, und sich auf flüchtigen Fuß zu setzen. Aller mühsamen Nachsuchung ohngeachtet hat man dieselbe, welche mittelmäßiger Statur, hellbraunen Haaren und etwas blatternarbigten Gesichts ist, bis hieher nicht habhaft werden können. Bey ihrer Entweichung hat sie ein altes eigengemachtes gestreiftes Camisol, einen alten futtertuchenen Rock angehabt, und ist abereinst barfuß davon gegangen. Es werden demnach alle und jede Obrigkeiten, auch andere respect. dienstfreundlichst, ergebenst und gehorsamst ersuchet, diese obbeschriebene Inquisitin, so bald sie sich in irgend einer Jurisdiction betreten lassen möchte, oder sich irgendwo anfünde, ohne Anstand in Verhaft zu nehmen, dem hiesigen adelichen Gerichte sofort davon Nachricht zu geben, und gegen Ausstellung gewöhnlicher Reversalien, auch Erstattung der Kosten, solche verabfolgen zu lassen. Grossen-Görnow, den 12 Nov. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 13 Nov. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßs.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ßs.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel: oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßs.	Rocken Th.	ßs.	Gersten Th.	ßs.	Malz Th.	ßs.	weiße Erbse Th.	ßs.	Futter-Erbsen. T.	ßs.	weißer Haber Th.	ßs.	bunter Haber T.	ßs.
den 14 Nov. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	102	—	60	—	38	—	44	—	56	—	—	—	28	—	—	—
— 16 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 16 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
— 16 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	29	—	24	—	32	—	32	—	29	—	16	—	15
— 16 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 14 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	16	2	22	—	—	—	—	—	—	1	20	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0436
DFG

Anno 1764. 47stes Stück.

Sonnabends den 24 November.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Vesten, Unsers lieben Getreuen Christoph Albrecht von Kampz auf Drakow und Plasten, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amt Stavenhagen belegenes, und mit Unserm Lehnherrlichen Consens, an den Vesten Unsern auch lieben Getreuen Cammerjunker von Below auf Devin, verkauftes Lehnauth Grossen-Plasten, irgend einige Lehnsansprüche zu haben vermeinen, gnädigst erkannt, und zu Prositirung solcher Ansprüche, einen Terminum auf den 27sten kommenden Monats November präfigiret haben; als citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldetes Lehnguth Grossen-Plasten, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, retractus, revocationis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeynen, hiemit gnädigst: an solchem Tage, Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehnkammer, nach Abends vorher bey unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen geziemend geschehener Meldung, in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, ihre für jetzt und künftig vermeintlich habende Ansprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 6 Sept. 1764.

(L. S.)

Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachfolgendes Proclama ist ad instantiam derer Gebrüdere von Lewzow in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen männiglichen hiedurch zu wissen, welchergestalt Uns die drey Gebrüder Barthold Hartwig, Jochim Dieterich und Heinrich von Lewzow supplicando zu vernehmen gegeben, wie sie ihr Guth Schorrentin mit der Meyerey Schwarzenhoff, an den Kaufmann Brusemarck zu Neubrandenburg auf 20 Jahr verpfändet, auch zugleich sich verbindlich gemachet, ebengedachten Pfandnehmer durch gerichtlich erlassene Proclamata wider jedermanns An- und Zusprache in Sicherheit zu setzen, mit unterthänigster Bitte, Wir geruheten deshalb die nöthige Ladung gnädigst zu verfügen. Als nun dem Petito deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum ein Terminus auf den 30sten November a. c. berahmet worden; so laden Wir kraft dieses alle Diejenigen, welche an vorgenanntes Guth Schorrentin cum pertinentiis, ex jure crediti, hypothecæ, sive quocunque alio capite einige Forderungen, oder Ansprüche haben oder formiren zu können vermeinen, hiemit gnädigst: sodann Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, die Ansprüche und Forderungen, mittelst Original- oder vidimirter Urkunden zu verificiren und zu liquidiren, oder zu gewärtigen, daß sie damit gänzlich präcludirt und auf stets abgewiesen werden sollen. Güstrow, den 30. August 1764.

2) Ist nachstehendes Proclama in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden:

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Können hiedurch jedermänniglich nicht verhalten, massmaassen der Obristlieutenant von Vieregg zu Gremlin, per supplicam angezeiget, wie er sein Guth Gremlin mit Zubehör an den von Schack zu Lübs auf 20 Jahr pfandweise überlassen, und zugleich unterthänigst ersuchet hat, gegenwärtiges Präclusivproclama zu erkennen. Da Wir nun darunter dessen Petito deferiret und auf den 29sten Nov. a. c. einen Terminum ad liquidandum angesetzet haben; so laden Wir sub pœna præclusi & perpetui silentii kraft dieses alle diejenigen, welche an den Obristlieutenant von Vieregg und dessen Guth Gremlin cum pertinentiis Ansprache und Forderungen haben, gnädigst: gedachten Tages, Morgens um 10 Uhr, auf unserm Hof- und Landgericht zu erscheinen, ihre Forderungen und Actiones anzuzeigen, und mit in Händen habenden Verschreibungen zu bewahrheiten, und solches sub pœna purificandi præjudicii comminati nicht zu unterlassen. Gegeben Güstrow, den 30 Aug. 1764.

b) bey der Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin.

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley, ist auf Instanz des Amtsregistratoris le Plat zu Lübz, als Vormundes Schaumkellscher Kinder, nachstehendes, zu Lübeck, Wismar und Lübz affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den weiland geheimen Cammerrath Schaumkell zu Lübz einige Ansprache und Forderung zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigste Vorstellung und Bitte des Amtsregistratoris le Plat daselbst, als gerichtlich bestätigten Vormundes der Schaumkellschen Kinder, einen Terminum

ad

ad profitendum & liquidandum auf den 8ten Februar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore, Vicedirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende An- und Zusprüche mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 27 October 1764.

c) beym Herzogl. Stadt-Gerichte zu Schwerin.

1) Es hat der hiesige Bürger und Goldschmidt Timm dem verordneten Herzogl. Stadtgericht hieselbst zu vernehmen gegeben, welchergestalt nach dem seligen Hintritt seiner Mutter weiland Wittwe Timm, ihm das von seinen verstorbenen Eltern hinterlassene Haus, von seinen sämtlichen Geschwistern zugeschlagen worden, dahero er für nöthig finde, sich mit seinen Geschwistern aus einander zu setzen und Richtigkeit zu treffen, ehe und bevor er solches aber bewerkstelligen könnte, finde er sich gemüßiget an alle und jede, welche an gedachtes, von seinen verstorbenen Eltern ihm hinterlassenes zwischen des Bürgers und Beckers Stockfisch, und des Bürgers und Fuhrmanns Röhl in der Salzstrasse belegenes Wohnhaus Ansprache zu haben vermeinen, öffentliche Ladungen ad liquidandum zu extrahiren; weshalb auch er das Herzogl. Stadtgericht hiedurch geziemend ersuchet haben wolte, einen Rechts gewöhnlichen Terminum ad profitendum & liquidandum zu präfigiren, und solche sowol hieselbst ad valvas curiæ, als auch per subsidiales nach Wismar und Lenzen affigiren, und denen hiesigen Intelligenzblättern inseriren zu lassen, und darin alle diejenigen, welche an beschriebenes, dem verstorbenen Perruquenmacher Timm zuständig gewesenes Haus cum pertinentiis, es sey ex quocunque capite es immer wolle, eine Ansprache zu haben vermeinen, vorzuladen. Judicium hat solchem seinem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu dem Ende einen Terminum auf den 10ten Jan. des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfiziret und anberahmet. Es werden solchemnach alle diejenigen, welche am obbeschriebenes Timmsche, in der Salzstrasse zwischen des Bürgers und Beckers Stockfisch, auch des Bürgers und Fuhrmanns Röhl Behausungen belegenes Wohnhaus cum pertinentiis, irgend einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses hiezu citiret und vorgeladen, in dicto Termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht auf dem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsam instruirte Anwälde ihre etwa habende An- und Zusprüche gehörigermassen zu profitiren und zu liquidiren, sub præjudicio, daß denenjenigen, welche sich alsdann in Termino nicht melden, oder ihre Forderungen gehörig profitiren werden, ein ewiges Stillschweigen auferleget seyn solle. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 27 Octob r 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Crivitz.

1) Als der ehemalige Pensionair Bernin des Fürstlichen Hofes Rutenbeck, dem hiesigen Amte angezeiget, wie er durch die harten Kr egesdrangsale in ziemlichen Abfall seines V rmögens gerathen, also, daß sein Debit grösser als sein Credit sey, und derselbe bey

etwaniger fehlschlagenden gütlichen Behandelung mit seinen Gläubigern, das ihm in denen Rechten nachgelassene Beneficium cessionis bonorum sich zu bedienen gesonnen sey; so werden hiedurch alle und jede, welche an des besagten ehemaligen Pensionair Bermins Vermögen oder Güter, es sey ex quocunque capite vel causa, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und kraft dieses, auf den 11ten December a. c. wird seyn des Dienstags nach dem 2ten Adventssonntage sub pœna præclusi & perpetui silentii, ad profitendum atque transigendum und eventualiter cedendum bonis, zum ersten, andern und dritten male, und also peremtorie citiret und vorgeladen, am benannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren und rechtlichen Bescheides zu erwarten, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Crivitz, den 17 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

c) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Neustadt.

1) Da zur Richtigstellung der Sache wegen sämtlicher Depositorum bey dem hiesigen Amte, vermöge einer gnädigsten unterm 6ten October dieses Jahres ergangenen Verordnung, publica proclamata sollen erlassen, und nicht nur durch die Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht, sondern auch toties quoties copiiret und ad valvas aller Schulzen- und Wirthshäuser im Amte affigiret werden; so ist dieserwegen ein terminus ad profitendum auf den 31sten dieses Monats Novembers präfiniret und anberahmet worden, und werden alle diejenige, die an gedachten, bey dem hiesigen Amte deponirten Geldern, einige An- und Zusprache zu haben vermeinen, kraft dieses citiret und vorgeladen, daß sie am gedachten 31sten November Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte erscheinen, ihre etwanige Forderungen gehörig profitiren und erweisen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen an gedachte bey dem hiesigen Amte deponirte Gelder gänzlich abgewiesen und präcludiret seyn sollen. Wornach sie sich zu achten. Decretum Neustadt, den 6 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

* * *

In der hiesigen Stiftskirche ist eine sehr verfallene Begräbniß, welche ehedem dem seligen Hrn. Magister Krüger zugehöret, woran nunmehro eine Frau, Namens Oelowen Ansprache machet, daß sie solche 1724 käuflich an sich gebracht habe, die einer nothwendigen Besserung bedarf; als werden alle hieran Ansprachmachende Erben citiret und geladen, innerhalb 4 Wochen a dato, bey dem p. t. Kirchenprovisore Hrn. Haupt sich mit der Erklärung, obige Reparation übernehmen zu wollen, zu melden; In Entstehung dessen aber zu gewärtigen, daß diese Begräbniß, nach der Herzogl. Kirchenordnung, der Stiftskirche anheim gefallen geachtet, und die Reparation von gedachter Kirche beschaffet werden wird. Bützow, den 31 Oct. 1764.

Haupt.
p. t. Kirchenprovisor.

II. Was zu verpachten.

1) Das Rostocksche Klosterguth Schmarl fällt kommenden Trinitatis 1765 aus der Pacht, und da solches wiederum verpachtet werden soll: so ist hiezu Terminus licitationis auf den 20sten December jetztlaufenden Jahres anberahmet. Es kann ein jeder dieses Guth vorhero in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. Klosterprobst von allem nähere Nachricht erhalten. Rostock, den 19 Nov. 1764.

2) Wann in dem, auf den 25sten Sept. a. c. angesetzt gewesenen Termino subhastationis, die beyden vor dem hiesigen Cröplinschen Thore belegene, dem Jungfräulichen Closter zum h. Creuz hieselbst zuständige Wassermühlen

len cum pertinentiis, nicht verkaufet worden; so ist hiezu ein anderweitiger Terminus subhastationis auf den 4ten December jetzt laufenden Jahres anberahmet. Man ist zwar resoluiret, von dem ehemaligen Einsatz der 4000 Rthlr. abzustehen, und einen freyen Both zuzulassen, wird aber solchen Both nicht unter die bereits offerirte 3020 Rthlr. N. $\frac{2}{3}$tel annehmen können. Rostock, den 22 Oct. 1764.

3) Die Windmühle zu Lischow, wobey 7 Last Aussaatacker, und etwa 70 Fuder Heuwerbung gelegt werden soll, fällt Trinitatis 1765 aus der Pacht, und soll also am 17ten December v. J. zu gedachtem Lischow an den Meistbietenden öffentlich verpachtet, und die Conditiones vorher auf dem adelichen Hofe zu Ilow kund gemachet werden.

4) Wer die Schmiede zu Ilow mit den dabey befindlichen Acker, Wiesen und Koppel, auf Ostern 1765 in Pacht zu nehmen gewillet ist, kann sich auf dem adelichen Hofe zu Ilow melden.

5) Auf Trinitatis 1765 ist ein in der Gegend Wismar belegenes Guth von sehr gutem Boden, in 12 Schlägen, jeden von $2\frac{1}{2}$ Last Aussaat, wovon jährlich einer mit Walzen besäet wird, alle aber allerhand Korn tragen, noch mit 4 Nebenkoppeln, unterschiedlichen Handdiensten und vielen stehenden Hebungen, zu verpachten. Die etwanigen Liebhabere können bey dem Kaufmann Hrn. Wiechmann in Wismar, in der altwißmarschen Strasse, nähere Nachricht erhalten.

III. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung das dem vormaligen Tischler und jetzigen Küster Franke zuständig gewesene, seinen Creditoribus cedirte, vor dem sogenanten grossen Moor hieselbst, zwischen dem Hause des Kaufmanns Ausborn und dem Langheimischen Hause belegenes Haus, an den Meistbietenden, und hiezu zum anderweitigen Termino, der den 5ten Februarii des mit Got kommenden 1765sten Jahres hiemit präfigiret wird, gerichtlich verkaufet werden soll: so wird solches männiglich hiemit kund gemachet, und hat ein jeder, der zum Kauf sothanen Hauses sich entschliessen mögte, am jetzt benannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß ermeldetes Haus nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzley-Insiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin den 16 Nov. 1764.

2) Es ist auf Anhalten des Bürgers Drumpelmanns nachgelassenen Wittwe und Erben zu Bützow, als Adjudicatarien von dem Bürger und Schuster Klingenberg hieselbst, ein Terminus zum Verkauf des Bürgers und Schusters Klingenbergs auf hiesigem grossen Moor belegenen Hauses cum pertinentiis auf den 27 November a. c. anberahmet worden. Solchemnach werden alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, das obgedachte Klingenbergsche Haus cum pertinentiis an sich zu handeln, hiedurch citiret und eingeladen, in dicto termino Vormittags um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube auf dem Rathhause zu erscheinen, die Kaufbedingungen anzuhören und demnächst zu gewärtigen, wie es dem plus licitanti werde zugeschlagen werden. Wornach sie sich zu achten. Urkundlich unter des Gerichts Insiegel Schwerin, den 6 September 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

3) Es sollen auf Herzogl. Befehl verschiedene Materialien und Gerächschaften, aus der hieselbst eingegangenen Graupenmühle, worunter auch zweene annoch nutzbare Mühlensteine vorhanden, entweder insgesamt oder auch stückweise an den Meistbietenden hieselbst verkauft werden. Wenn nun Terminus hiezu, auf den 15. Dec. a. c. wird seyn der Sonnabend vor dem dritten Adventssonntage, anberah-

met worden; so kann ein jeder, welcher hiezu Belieben hat, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amt einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß dem plus licitanti, solche Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Criwitz, den 21 November 1764.

Herzogl Amt hieselbst.

4) Vermöge des aus Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin unterm 17ten vorigen Monats gnädigst ergangenen Auftrages, sollen, nach einem zwischen den Erben des ehemaligen Bürgermeisters Eickhorst gerichtlich getroffenem Vergleiche, folgende Eickhorstische, hieselbst zu Goldberg belegene Grundstücke öffentlich verkaufet werden: 1) Das an der Hauptstrasse belegene, dem Stadtrichter Havemann in Neubuckow gehörige, und jetzt von dem Bürgermeister Kychenthal hieselbst bewohnte Haus samt dem Hinterhause und dem daran befindlichen Garten, wie auch dem halben Hausacker cum pertinentiis. 2) Der Eickhorstische Viertelacker. 3) Die Wohrte am Dobbertinschen Wege, zwischen den Bürgern Lanzins und Daniel Malchow und dem Amtsacker. 4) Das Freystück beym Freymarkschen Winkel, zwischen Philipp Pöpcken. 5) Die alte Scheune vor dem Thore. Wann nun der 19te December dieses Jahres zum Termino subhastationis angesetzet ist; so werden diejenigen, welche zu vorbeschriebenen Grundstücken Belieben haben, hiedurch geladen, am gedachten Tage frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen, und gewärtig zu seyn, daß sie dem Meistbietenden rechtlich zugeschlagen werden. Gegeben Goldberg, den 7 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

5) Da die Erben des weiland Ritterschaftlichen Secretairs und Advocati Hrn. Johann Adolph Struve zu Wittenburg entschlossen sind, ihr Haus zu Wittenburg in der grossen Strasse von 2 Stockwerk, worin 6 Stuben nebst Kammern, Kornböden, ein gewölbter Keller durchs ganze Haus, anbey Hofraum und daran eine Scheure, 2 Wagenremisen, Pferde- und andere Ställe, Wasserpumpe, nebst einem kleinen Garten dichte am Hause, worin ein kleines gebauetes Lusthaus, auch einen grossen Garten ganz nahe vor dem Steinthore, die Vorderbreite desselben mit getäfelten Mauerwerk, und die übrigen Seiten mit guter Bevestigung umher versehen, worin 5 Lusthäuser, als 4 von grünen Hecken und 1 gebauetes mit einem Camin, ein Bienenhaus, ein Karpenteich, ein Backofen, auch viele niedrige und hochstämmige Fruchtbäume, imgleichen verschiedene jetzt mit Wintersaat bestellte, auch andere Aecker nebst Wiesen, auch Pferde und durchgesäuchtes Hornvieh, mithin Fahrniß und Ackergeräthe, nebst verschiedenen Meubles und Hausgeräthe auf den 28sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres durch öffentliche Auction zu verkaufen; als wird solches Liebhabern hiemit zur Wissenschaft gebracht. Wittenburg, den 16 November 1764.

IV. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Ein Candidatus juris von gesetzten Jahren, welcher mit guten Attestatis versehen seyn muß, wird in Condition begehrt; er hat ein gutes Gehalt sich zu versprechen. Nähere Nachricht giebt der Ritterschaftliche Secretair Hr. Hering oder die Intelligenzexpedition in Schwerin. Schwerin, den 20 Nov. 1764.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Des sel. Hrn. Canzellisten Büngers Erben sind in dem von Schackschen Concurs nach der Prioritätordnung vor geraumer Zeit zur proportionirten Hebung gekommen, und die auf ihre Forderung gefallene Gelder haben beym Curatore bonorum Hrn. Hofrath Sibeth in Güstrow, fast zwey Jahre herdurch zur Auszahlung bereit gestanden. Ob nun gleich

gleich die Originalobligation in deren ehemaligen Hrn. Sachwalts Händen seyn soll; so haben dennoch die Erben selbst, die über den Empfang quittiren müssen, aller angewandten Nachforschung ungeachtet, bisher nicht ausfündig gemacht werden können. Curator bonorum hat dieses also hiedurch allgemein zur Wissenschaft bringen wollen. Widrigenfalls, und da binnen kurzem bemeldete Erben, vermittelst hinlänglicher Legitimirung ihre Gelder nicht abforderten, er sich genöthiget siehet, den gesammten Vorrath an die instantiirende nachfolgende Creditores zu vertheilen, da sie sich denn die Zurücksetzung selbst beyzumessen hätten, zumal aus dem Rest der Massa, so in weitläuftigen Processen befangen, nicht sobald etwas wieder zahlbar werden mögte. Güstrow, den 28 August 1764.

2) Es werden alle und jede, welche etwan in Absicht bis abgewichenen Johannis bewirkter Lieferung oder aus andern Ursachen, noch eine oder die andere Forderung zu machen hätten, hierdurch erinnert, daß sie sich desfalls in einer Zeit von 4 Wochen von dato an unausbleiblich, in meiner Behausung allhier zu Schwerin auf dem sogenannten Klosterhof in des Hrn. Cammerdiener Croisans Hause zu melden haben. Schwerin, am 28 Oct. 1764.

Johann Nicolaus Scharffenberg,
Herzogl. Hofküchenmeister.

3) Da wir in dem Stücke des Hamburger Correspondenten vom 2ten November eben die Nachricht von der Charte lesen, welche Hr. Deisch in Danzig herauszugeben willens ist, welche wir in diesen Blättern mitgetheilet haben; so wundern wir uns über den grossen Unterschied, der sich in diesen beyden Aufsätzen, in Absicht des Vorschusses auf gen. nte Charten findet. In dem unsrigen wird 1 Rtlr. gefordert; in jenen hergegen nur ein halber Thaler an altem Golde. Da wir unsere Anzeige aus der eigenhändigen Zuschrift des Hrn. Deisch genommen, die wir einem jeden für Augen zu legen bereit sind, so wissen wir dis nicht zu vereinbaren. Wir halten uns indessen verpflichtet, solches dem Publico anzuzeigen, um von uns allen Verdacht einer Vervortheilung und unerlaubten Gewinnsucht bey Uebernahme des uns gewordenen Auftrages, zu entfernen. Wir vermuthen zwar gewiß, daß unsere Nachricht dem Sinne des Hrn. Deisch so gemäß sey, als seiner Handschrift, und das um so mehr, als selbige auch in diesem Stücke mit derjenigen gleichförmig ist, die in dem Stralsundischen Wochenblatt eingerückt ist. Indessen werden wir nicht ermangeln, hievon Bericht an Hrn. Deisch abzustatten, und dessen Entscheidung sodann bekannt zu machen.

Friedr. Wilh. Hansen & Trotsch.

VI. Rostocker Kaufmannswaaren, vom 21. Nov.

Am Strande liegen Schiffer Hinr. Schmidt und Schiffer Davidsen mit ungelöschten Gothländischen Kalk und Bretter. Aus dem Schiffe wird die Last Kalk zu 15½ Rtlr. verkaufet.

Angekommene Schiffe: Schiffer Tiet. Holz von Arensburg mit Rocken, womit er aber weiter nach Lübeck gehen wird. Schiffer Töpcke von Reval mit 80 Last Rocken, kleine Maße. Schiffer Johann Davids jun. und Schiffer Andreas Harder von Riga, mit Leinsaamen. Schiffer Joh. Jenssen sen. von Petersburg, welcher in dem Haven von Asphey mit noch 11 Rostocker Schiffen, nemlich 2 Schiffer Brinkmann, Schiffer Peter Huden, Schiffer Christopf Jenssen. Schiffer Studemann. Schiffer Schwabe. Schiffer Adam, Lemcke, Flindt, Peter Kempe, Michael Töpcke gelegen, wovon aber sonst noch keiner arrivirt ist.

Bey Gothlandt sind 7 fremde Schiffe, worunter 2 Englische und 1 Stralsundisches gewesen, geblieben.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 20 Nov. 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ßß.	ßß.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ßß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück — —	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ßß.	Rocken Th.	ßß.	Gersten Th.	ßß.	Malz Th.	ßß.	weiße Erbse Th.	ßß.	Futter-Erbsen. T.	ßß.	weißer Haber Th.	ßß.	bunter Haber T.	ßß.
den 21 Nov. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	100	—	59	—	38	—	44	—	54	—	—	—	26	—	—	—
— 23 in Schwerin, Schß. M. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 23 in Wismar, Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
— 23 in Lübeck, Schß.	1	—	—	29	—	24	—	32	—	32	—	29	—	16	—	15
— 23 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 21 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	12	2	22	—	—	—	—	—	—	—	20	1	—

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0444
DFG

Anno 1764. 48stes Stück.

Sonnabends den 1 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzeley hieselbst ist auf Instanz des Doctoris Menge qua communis Mandatarii des Apothekers Schreibers zu Bützow Creditorum an alle dessen Creditores nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Lübeck, Lenzen und Bützow, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche an den Apotheker Schreiber zu Bützow und an denen von ihm bisher besessenen und noch im Besitz habenden Güthern ex jure adjudicati, hypothecæ, crediti vel alio capite & causa Forderungen und Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf unterthänigstes Ansuchen des Doctoris Menge, als communis mandatarii Schreiberscher Creditorum einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivam und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person, oder

durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderungen und Ansprüche mit brieflichen Urkunden, in originali oder sonsten wie rechtens bescheinigen und liquidiren, und darauf weiterer rechtlichen Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 6 November 1764.

2) Ist aus Herzogl. Justizcanzley auf Instanz des Bürgermeisters und Stadtrichters Nauert zu Malchow, nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wismar und Witstock, auch die Inserirung in gegenwärtige Intelligenzblätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an des Bürgermeisters und Stadtrichters Nauert zu Malchow sämtlichen Vermögen und Güthern ex quocunque capite & causa Ansprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingebrachte schriftliche unterthänigste Fürstellung und Bitte besagten Bürgermeisters und Stadtrichters Nauert einen Terminum ad respective profitendum & liquidandum, eventualiter cedendum bonis auf den 13ten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio eines ewigen Stillschweigens und nicht weiter gehöret zu werden, ernstlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure Ansprache und Forderungen mit in Händen habenden brieflichen Urkunden, oder wie sonsten Rechtens, beglaubigen, und sodann weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 2 November 1764.

b) beym Herzogl. von Zülowschen Regimentsgericht zu Schwerin.

1) Demnach der weiland Hochwohlgeborne Hr. Cammerjunker Diederich von Hobe aus dem adelichen Hause Carlwitz in Mecklenburg, und Capitaine von dem Herzogl. Mecklenburgischen von Zülowschen Infanterieregiment, ohne Testament vor einiger Zeit allhie mit Tode abgegangen, und dann von des Hrn. Generalmajor von Zülow Hochwohlgeb. als Chef des Herzogl. Meckl. von Zülowschen Infanterieregiments, zu gesetzmäßiger Berichtigung der von Hobenschen Sterbbude eine Commißion angeordnet, und dazu wir Endesbenannte als Commissarien constituiret und auctorisiret worden, mithin wir zur Berichtigung dieses Nachlasses für nöthig erachtet, ein öffentliches Proclama zu erlassen: als werden demnach alle und jede, sowol diejenigen, so sich bereits gemeldet, als auch diejenigen, so sich noch nicht gemeldet, die auf des allhie verstorbenen Hrn. Cammerjunkers und Capitaine Diederich von Hobe Verlassenschaft rechtsbegründete Ansprüche, es rühren selbige her ex capite hereditatis, crediti, oder ex alia quacunque causa, zu haben vermeinen, auch pfandsweise oder sonst etwas von ihm in Händen haben, vi specialis commissionis hiemit ein für allemal, und also peremtorie, auf den 12ten Februarii des nächstkommenden 1765sten Jahres citiret und vorgeladen: daß sie, und zwar die Erben und Creditores bey Strafe der Präclusion und eines ewigen Stillschweigens, die Pfandhabere aber respective bey Verlust ihrer Pfandgerechtigkeit, und bey Strafe gedoppelter Zahlung, am obernannten Tage, frühe um 9 Uhr, allhie zu Schwerin vor der Commißion in meinem, des Capitaine Winter, Quartier, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre

ihre Erbgerechtsame, Forderungen und Angaben, aus den darüber in Händen habenden Urkunden, gehöriger Art nach, verificiren und justificiren, und darauf weiteren rechtlichen Bescheides à commissione gewärtigen sollen. Gegeben von Commißions wegen. Schwerin, den 20 Nov. 1764.

J. F. Winter. Capitaine. G. C. von Vieregg. Lieutenant.

G. C. E. Winter. Auditeur.

d) beym Herzogl. von Glüerschen Regimentsgericht zu Rostock.

1) Alle und jede, welche an der geringfügigen Verlassenschaft des ohnlängst mit Tode hieselbst abgegangenen Mousquetiers Johann Georg Weidinger von der Leibcompagnie des allhier in Besatzung liegenden löbl. von Glüerschen Regiments eine An- oder Zusprache ex capite hereditatis vel crediti, aut ex quacunque alia causa zu haben vermeinen, werden hiedurch ein für allemal, mithin peremtorie citiret und vorgeladen: solche binnen 9 Wochen a dato, bey dem p. t. Regimentsauditeur Fischer in Rostock anzugeben und gehörig zu legitimiren, mit der Verwarnung, daß denen, die sich nicht angegeben, ein ewiges Stillschweigen ex nunc & tunc auferleget, und eventualiter beregter Nachlaß der oberwehnten Leibcompagnie werde adjudiciret werden. Rostock, den 16 Nov. 1764.

c) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Wann der hiesige Bürger und Amtsschuster Johann Hinrich Wünne und dessen Ehefrau Anna Christina, geborne Wilden, ihr in der langen Strasse zwischen den Bürgern Crull und Kipner belegenes Wohnhaus an den Bötticher Nicolaus Linck verkauft, und ihn für jedermans Ansprache sicher zu stellen versprochen haben; so wollen dieselben ihrer Verbindlichkeit dadurch genügen, daß sie alle daran Ansprachmachende für E. E. Rath öffentlich vorladen lassen, und wie dieses alles per memoriale vom 1sten dieses zu erkennen gegeben, und um ein proclama ad liquidandum angehalten worden; so haben auch Bürgermeister und Rath einen Terminum hiezu auf den 6ten December a. c. angesetzet. Demnach werden alle, welche an obbeschriebenes Wohnhaus Forderung oder Gerechtsame zu haben vermeinen, sub pœna perpetui silentii ac præclusi vorgeladen, sich entweder mündlich oder schriftlich damit zu melden, und nach gefundener Richtigkeit die Zahlung, soweit das Pretium zureichet, entgegen zu nehmen, hiernächst aber im Unterlassungsfall es sich selbst beyzumessen, daß sie nach Erforderniß der Rechte von dieser Hypothek gänzlich mit ihren Prätensionen abgewiesen bleiben. Güstrow, den 3 Oct. 1764.

Bürgermeister und Rath allhier.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und ehemalige Amtsbecker David Evert hat ad protocollum antragen lassen, daß er gewisser Umstände halber sich entschlossen, sein allhier nahe am Pfermarkt stehendes, vor Verlauf einiger Jahre erst neu erbauetes kleine Haus öffentlich und gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und daher ein Edles Gericht gehorsamst gebeten, nicht nur dazu eine Tagefahrt geneigtest anzuberahmen, und solche per publicum proclama und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen, sondern auch zugleich auf selben Tag alle diejenigen, welche etwa an dieses Haus eine rechtliche Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, sub pœna præclusi, mit vorzuladen. Diesem rechtlichen Gesuche hat ein Edles Gericht gewähret, und sowol ad subhastandum als ad liquidandum einen Terminum auf den 13ten kommenden Monats December dieses Jahres bestimmet. Alle diejenige, welche nun gesonnen, oberwehntes Evertsche am Pferdemarkt allhier, zwischen dem Bockertschen, und des Weinhändlers Hrn. Kertzners Hause inne belegenes Haus,

mit Hofraum und Ställe, käuflich zu ersteben, werden zu dem Ende hiemit öffentlich eingeladen, am beschiedenen Tage Vormittags um 10 Uhr, auf das Herzogl. Stadtgericht allhier sich einzufinden, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches Haus dem Meistbietenden käuflich überlassen und zugeschlagen werde. Diejenige aber, so mit Recht vermeinen, an dis mehr berührte Haus eine Ansprache zu machen, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, werden gleichfalls in kraft dieses peremtorisch sub pœna præclusi citirend vorgeladen, am vorbesagten Tage, gegen 10 Uhr Vormittags, aufs Gericht sich zu gestellen ihre Forderung ad protocollum anzugeben, und hinlänglich zu justificiren, auch demnächst weiteren Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß diejenigen, so in termino ihre Forderung nicht gebührend melden und justificiren, purificato præjudicio, damit aufewig abgewiesen werden. Wornach ꝛc. Signatum Güstrow, den 14 Nov. 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

g) beym Magistrat zu Ratzeburg.

1) Zur Eröfnung und Publication des von dem weiland in Pension gestandenen, neuligst aber verstorbenen Regimentschirurgi Georg Heinrich Warning, bey dem Magistrat der Stadt Ratzeburg niedergelegten Testamenti und desselben Anhanges, ist Terminus peremtorius auf den 10ten December dieses Jahres, berahmet, zu welchem Acta des Defuncti Intestaterben samt und sonders von obgedachtem Magistrat der Stadt Ratzeburg hiedurch vorgeladen werden. Ratzeburg, den 1 November 1764.

h) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Malchin.

1) Als der Hr. Advocat Wegner mandatario nomine des ehemaligen Gastwirths Hollands mediante exhibito vom 18ten September a. c. dem verordneten Herzogl. Stadtgerichts hieselbst zu erkennen gegeben, wie es mit den Umständen jetztgedachten Hollands dahin gediehen, daß er seine Creditores auch nicht zum Halb-Theile befriedigen könne, mithin er am dienlichsten erachtete, einen Versuch zu machen, sich mit denenselben in Güte zu setzen, und deshalb um Anberahmung eines Termini ad liquidandum & eventualiter transigendum, auch Erkennung öffentlicher proclamatum præclusivorum und daß solche nicht nur ad valvas curiæ hieselbst, sondern auch per subsidiales nach Neubrandenburg und Demmin affigiret, nicht weniger auch denen Schwerinschen Intelligenzblättern inseriret würden gebeten; solchem Gesuch auch heute dato deferiret, und zu abgezielten Endzwecke Terminus auf den 11ten December d. J. anberahmet: so werden alle und jede, welche an mehrbenannten Gastwirth Hollandt einige Ansprache, solche rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, am ersagten Tage Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem Rathhause vor dem verordneten Herzogl. Stadtgericht, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte zu erscheinen, ihre Forderungen zu liquidiren, und mit in Händen habenden Originalinstrumentis oder sonst gesetzmässig zu justificiren, die Vergleichsvorschläge des Schuldners zu vernehmen, und demnächst weitere rechtliche Verfügung zu gewärtigen, im Aussenbleibungsfall aber dieselben mit ihren etwanigen Prätensionen nachhin nicht weiter gehöret, sondern damit auf stets präcludiret seyn sollen. Urkundlich unter dem Herzogl. Stadtgerichts Insiegel. Decretum Malchin, den 22 Sept. 1764.

Herzogl. Meckl. Stadtgericht hieselbst.

i) beym adel. Gerichte zu Dahm.

1) Da in dem Guthe Dahm, dem Hrn. Landrath von Moltzahn auf Grubenhagen zugehörig, eine Wittwe, Namens Elisabeth Leverenzen, verehelicht gewesene Brunen (deren vor einigen Jahren verstorbener Ehemann Brune zu Bülow, welches Guth dem

Hrn.

Hrn. von Moltke auf Wahlckendorf zuständig ist, bey dem derzeitigen Pensionario Stintmann daselbst, als Schwembirte in Diensten gestanden,) vor einem halben Jahre das Zeitliche gesegnet, und von welcher vorgegeben wird, daß keine Kinder in der Ehe, sondern ausser derselben eine Tochter erzielet worden, sonsten aber keine Freunde vorhanden seyn solten, so hat man ex officio einen Terminum auf den 2ten Januarii 1765 anberahmet, in welchem hiemit die angebliche Tochter der Defunctä, oder falls selbige nicht mehr im Leben seyn solte, die nächsten Anverwanden, ad legitimandum, oder sonstige Creditores, so an der Defunctä geringen Nachlaß, worüber ein ordentliches Inventarium errichtet ist, Ansprache zu haben vermeinen, ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, vor hiesiges adeliche Gericht vorgeladen werden, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, die resp. Rechtserforderliche Legitimation und Liquidation zu beschaffen, und ihre sonstige Befugnisse wahrzunehmen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie damit ferner nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Dahm, den 12 Nov. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) beym Magistrat zu Güstrow.

1) Des verstorbenen Klempners Conrad Zunders Tochter, Dorothea Elisabeth Zundern, hat sich vor vielen Jahren von hier begeben, und von ihrem Aufenthalt so wenig denen Eltern als Freunden Wissenschaft ertheilet. Da nun ein kleines Legatum aus Kammmachers Isenhagens Erbschaft für derselben bis anhero in Administration gewesen, deren Geschwistere aber jetzo um dessen Auszahlung anhalten: so wird gedachte Dorothea Elisabeth Zundern hiedurch von E. E. Rath edictaliter citiret, sich am 12ten December a. c. entweder persönlich allhier zu sistiren, oder auch von ihrem Aufenthalt zuverläßige Nachricht zu geben, widrigenfalls sie für todt erkläret, und das ihr zustehende kleine Legatum denen implorirenden Geschwistern ausgekehret werden solle. Güstrow, den 13 September 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zur Verpachtung des in dem hiesigen See belegenen Ziegelwerders, worüber der Contract auf Johannis 1765 zu Ende gehet, Terminus auf den 4ten December dieses Jahres angesetzet. Die Liebhabere können sich also des Tages frühe um 9 Uhr, vor Herzogl. Cammer einfinden, und gewarten, daß dem Meistbietenden die Pachtung, unter den bekannt zu machenden Bedingungen, zugeschlagen werde. Zur Nachricht dienet vorläufig, daß die Ziegeley, so lange sich Erde findet, fortzusetzen ist, und für die Arbeit, die hiesigen Orten gewöhnliche Bezahlung zugestanden wird. Schwerin, den 26 Oct. 1764.

2) Da des Hrn. von Usedom Hochwolgeb. gewillet, das Lehnguth Wüstenhagen im Schwedischen Pommern, zwischen Stralsund und Barth belegen, zu verkaufen, zu verpfänden oder in Pacht auszuthun; so können die Liebhabere dazu am 5ten Dec. bey dem Hrn. Fiscal Linde in Greifswald sich melden, die Conditiones erfahren, darauf bieten und auf eine oder die andere Weise den Zuschlag nach Befinden gewärtigen. Dieses Guth ist auf Holsteinisch eingerichtet, und lieget in 12 Koppeln, davon in jeder 2 ½ Last gesäet wird. Greifswald, den 20 Nov. 1764.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung das von dem ehemaligen Weinhändler, jetzigen Kellermeister Otto Christoph Wulff bewohnte, zu Anfang der Apothekerstrasse, zwischen den

Wohnungen des Ehrn Superintendenten Menckel und des Hofuhrmachers Benecke belegene Haus, darin sich vier Stuben, vier Kammern, ein Brau- und Brennhaus, worin eine Pumpe, ein guter gewölbter Keller und eine Küche, eine Darre mit eisernen Flecken, auch Bodenraum, wie auch ein Holzschauer mit dem Torfboden, befinden, am 10ten December a. c. an den Meistbietenden verkaufet werden soll: so wird solches männiglich hiemit kund gemacht, und hat ein jeder, so zum Kauf dieses Hauses resolviren mögte, am obbenannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley sich einzufinden, und daß ermeldetes, nach geschehener Licitation dem Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werde, zu gewärtigen. Urkundlich ist dieses unter Herzogl. Canzleyinsiegel ausgefertiget. So geschehen Schwerin, den 30 Oct. 1764.

2) Demnach am bevorstehenden Mittwochen als den 5ten December a. c. des Morgens um 9 Uhr, in des verstorbenen Gastwirths Herbst in der Vorstadt hieselbst belegenen Wohnhause, verschiedenes Vieh, als Pferde, Kühe ꝛc. auch Meubles und Hausgeräthe, als Silber, Zinn, Kupfer, Meßing, Leinenzeug, Betten, Kleidung, Schränke, Tische, Stühle, Wagens und Wagengeschirr ꝛc. öffentlich an den Meistbietenden verkaufet werden sollen; so wird dem Publico und den etwanigen Liebhabern solches hiemit bekannt gemacht, und können sich dieselben am ernannten Tage in oberwehnten Hause einfinden und gewärtigen, daß die zu verkaufende Sachen denen Meistbietenden gegen baare Bezahlung werden zugeschlagen und verabfolget werden. Schwerin, den 28 Nov. 1764.

3) Es sollen auf Herzogl. Befehl verschiedene Materialien und Geräthschaften, aus der hieselbst eingegangenen Graupenmühle, worunter auch zweene annoch nutzbare Mühlensteine vorhanden, entweder insgesamt oder auch stückweise an den Meistbietenden hieselbst verkauft werden. Wenn nun Terminus hiezu, auf den 15. Dec. a. c. wird seyn der Sonnabend vor dem dritten Adventssonntage, anberahmet worden; so kann ein jeder, welcher hiezu Belieben hat, sich am benannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesiges Amt einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß dem plus licitanti, solche Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Criwitz, den 21 November 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Wenn die Frau Lieutenantin Livonius ihren zu Güstrow vor dem Gleviner Thore liegenden Hof mit 35 Morgen Acker, Wiesenweide, Gärten ꝛc. aus der Hand zu verkaufen gewillet ist; so können die etwanigen Liebhabere sich der Bedingungen halber bey dem Hn. Dr. Krüger in Güstrow melden.

5) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Wismar in der Lübschen Straße nahe am Thor, ein zur Wirthschaft und Handlung wohl belegenes und aptirtes Haus, an den Meistbietenden auf den 17ten December als den Montag nach dem 3ten Advent verkaufet werden soll. Es sind unten in diesem Hause 2 Stuben und eine Kammer, eine gute geräumige Küche, wie auch eine zum öffentlichen Laden aptirte Bude, desgleichen ein grosser Keller, oben in der zweyten Etage aber ist eine Stube mit einer Kammer, nicht minder 2 grosse Kornbodens. Bey und neben diesem Hause ist ein grosser Thorweg, worinnen füglich 11 Pferde Stallraum haben. Ausser diesem Thorweg sind noch 3 andere Ställe, worinnen gleichfalls 19 Pferde gestallet und hinlängliches Futter gelassen werden kann. Der Hof- und Gartenraum ist gleichfalls sehr geräumig, und über ersteren eine gute Auf- und Abfahrt. Wer übrigens nähere Nachricht hievon

von haben, und es allenfalls sogleich an sich kaufen, auch weiles ledig ist, sogleich beziehen will; kann sich deshalb bey dem Hrn. Advocat Sengebusch in Wismar melden, und von demselbigen weitere Erkundigung einziehen.

6) Da den 22sten dieses, des Hausmanns Oesterreichs Vieh und Fahrniß, als Ochsen, Kühe, Pferde, Schafe und sonstige instrumenta rustica, auf dem Hofe zu Bartelsdorff an den Meistbietenden vor dem Ribnitzer Closteramtsgerichte verkaufet werden sollen, der Zeit aber sich keine hinlängliche Anzahl Käufere eingefunden; so ist hiezu ein anderweitiger Terminus auf den 5ten Dec. a. c. berahmet worden, und können die Liebhabere sich alsdann Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe daselbst einfinden. Die Bezahlung des erhandelten geschiehet in N. Zweydrittel.

V. Was verlohren.

1) Wann vor etwa 3 Wochen ein anderthalbjährig schwarzes Füllen und ein alter schwarzer Wallach von dem Mühlenhoffer Felde, in der Gegend Parchim, sich verlaufen, und bisher nicht auszukundschaften gewesen; so wird hiedurch ersuchet, daß derjenige, so solche Pferde in Verwahrung genommen, es dem Hrn. Inspector Cowalschky auf Mühlenhof gegen eine Vergeltung anzeigen möge, damit er diese Pferde nach Erstattung der Futter- und sonstiger Kosten, wieder habhaft werden könne.

VI. Personen, so in Diensten gesucht werden.

1) Es wird allhier in Schwerin ein Bedienter verlanget, welcher im Schreiben geübt ist. Solte sich ein solcher finden, der kann sich bey der Intelligenzexpedition angeben, und die Annehmungs-Conditiones gewärtigen.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist im vorigen Frühjahr eine Diebsbande zu Reppenhagen ohnweit Dassau auf der That ertappet, und einige davon eingezogen worden, gegen welche bey hiesigem Herzogl. Amte die Inquisition geführet wird. Diese sagen aus, daß ein alter Erzdieb, Namens Tesch, welcher bey andern Diebsgesellschaften, besonders im Strelitzischen und hier, (wovon 2 seiner Schwiegersohne mit dem Galgen bestrafet worden,) nach Einhalt verhandelter Inquisitionsacten, insgemein der Anführer gewesen, den Gerichten aber bisher noch immer zu entgehen gewußt, auch bey den Reppenhagenschen Diebstal der Hauptthäter gewesen sey. Wie nun dieser alte Tesch dem Vernehmen nach, beynahe im ganzen Lande bekannt ist, indem er mit seinem Weibe und der Tochter seines hier gehängten Schwiegersohnes, wo nicht gar auch der, aus dem Dömitzer Zuchthause entlaufenen Tochter, ungescheuet herum gehet, Kessel flicket und sonst kleine Handlungen treibet, um unter diesem Prätext Gelegenheiten zum Stehlen auszusehen: so wird solches hiemit zu jedermanns Warnung bekannt gemacht, und die Gerichtsobrigkeiten werden geziemend ersuchet, gedachten Dieb mit seinem Weibe und etwa mehr bey sich habenden Diebsgenossen, zu arretiren, und dem hiesigen Herzogl. Amte davon Nachricht zu geben, um sie gegen Erlegung der angewendeten Kosten anher abholen lassen, und die Inquisition auch gegen dieselben anstellen, mithin die hier angefangene erleichtern zu können, als welche in Ermangelung des Teschen, von gedachten hier schon sitzenden Gefangenen, sehr schwer und weitläuftig gemacht wird. Schwerin, den 26 Nov. 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 27 Nov. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ßl.	ßl.
Es gilt demnach ein dergleichen ßl.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ßl.	Rocken Th.	ßl.	Gersten Th.	ßl.	Malz Th.	ßl.	weiße Erbse Th.	ßl.	Futter-Erbsen. T.	ßl.	weißer Haber Th.	ßl.	bunter Haber T.	ßl.
den 28 Nov. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	100	—	59	—	38	—	44	—	54	—	—	—	26	—	—	—
— 30 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 30 in Wismar, Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	30	—	—	—	—	—	—
— 30 in Lübeck, Schfl.	1	4	—	29	—	23	—	32	—	32	—	28	—	18	—	15
— 30 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 28 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	12	2	8	—	—	—	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0452
DFG

Anno 1764. 49stes Stück.

Sonnabends den 8 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin, und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Supplicíren des Cammerherrn Gebhard Ludewig Friederich von Bredow auf Klessen, Boltz, Ruchow und Tieplitz, gegenwärtiges proclama præclusivum an alle und jede, welche an dessen in Unserm Amte Sternberg und respective Fürstenthum Schwerin belegene, und an Unsern Amtshauptmann Johann Ludewig Elderhorst mit Unserm Lehnsherrlichen Consens verkaufte Lehngüther Boltz, Ruchow und Tieplitz cum pertinentiis, irgend einige Lehnansprüche für jetzt und künftig zu haben vermeinen, anädigst erkannt, und zu Prosstirung derselben, einen Terminum auf den 13ten kommenden Monats Decembers präfigiret haben; so citiren, heischen und laden Wir alle und jede, welche an bemeldete Lehngüther Boltz, Ruchow und Tieplitz cum pertinentiis, ex capite feudi, fideicommissi, juris protimiseos, Revocationis, Reluitionis, vel quocunque alio capite vel causa, einige Ansprüche zu haben vermeinen, hiemit gnädigst, am ersagten Tage Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unsern zu derselben verordneten Geheimen und Räthen gebührend geschehener Meldung in Person, oder durch genugsam bevollmächtigte Procuratores unausbleiblich zu erscheinen, ihre an ersagte Lehngüther habende An- und Zusprüche zu profitiren und zu bescheinigen, widrigenfalls aber zu gewärtigen, daß sie, unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens, auf stets präcludiret und abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Datum Schwerin den 25 Sept. 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) beym Herzogl. Hof- und Landgericht zu Güstrow.

1) Nachstehendes Proclama ist in dem Herzogl. Hof- und Landgericht erkannt worden.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Machen allen und jeden, welche an dem von Lowzow zu Rendsow, oder vielmehr dessen ebengedachtes dem Obristen von Lowzow zu Gartz abgetretenes Guth mit Zubehör, einige Ansprache ex quocunque capite vel causa zu haben vermeinen, hiedurch öffentlich kund, daß zu Liquidir- und Profitirung solcher Ansprüche und Forderungen, auf unterthänigstes Suppliciren des genannten von Lowzow der 12te December a. c. pro termino angesetzet worden ist. Laden auch selbige demnach hiemit gnädigst: daß sie am bemeldeten Tage Morgens um 10 Uhr, auf Unserm Hof- und Landgericht sub pœna præclusi & perpetui silentii erscheinen, ihre Ansprüche und Forderungen gebührend anzeigen und bescheinigen, oder im Unterlassungsfalle der Präclusion gewärtigen. Gegeben Güstrow, den 21 Sept. 1764.

b) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Aus Herzogl. Justizcanzley hieselbst, ist auf Instanz des Königl. Preußischen Cammerherrn Gebhard Ludewig Friederich von Bredow nachstehendes Proclama erlassen, und die Affigirung desselben zu Wißmar, Lenzen und Schwerin, auch die Inserirung desselben in gegenwärtige Intelligenz-Blätter verfüget worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an die, dem Königl. Preußischen Cammerherrn Gebhard Ludewig Friederich von Bredow bishero zugehörige, in Unsern Landen belegene, und von demselben an den Amtshauptmann Elderhorst zu Crivitz verkaufte Güther, Boltz, Dinnies, Tieplitz, Ruchow und Nieder-Boltz cum pertinentiis, eine An- und Zusprache ex capite debiti, hypothecæ, fideicommissi, vel quocunque alio capite vel causa zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns obermeldeter Cammerher von Bredow per supplicam zu vernehmen gegeben, wie er in dem errichteten Kaufcontract, zur Sicherheit des Käufers sich dahin verbindlich gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, mit angefügter unterthänigster Bitte, Wir wolten geruhen, solche zu erkennen. Wenn Wir nun diesem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt, und ad profitendum & liquidandum den 17ten Dec. a. c. pro Termino präfigiret haben: als citiren, heischen und laden Wir euch hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr euch am ernannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unser Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Gevollmächtigte unausbleiblich gestellen, eure vermeintlich habende Prätensiones schrift- oder mündlich anzeigen, und durch in Händen habende Documenta, oder wie sonst Rechtens beglaubigen, bey Unterbleibung dessen aber, daß ihr nicht weiter gehöret, sondern euch ein ewiges Stillschweigen auferleget würde, gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin den 27 September 1764.

c) beym

c) beym Herzogl. Hofmarschallamt

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des verstorbenen Hofbeckers Kraft irgend eine Ansprache oder Forderung, ex quocunque capite vel causa solche auch herrühren mögte, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf gezieмendes Ansuchen des Christian Ludewig Kraft, der Sophia Paris, verehelichte Rohren, und des Beckergesellen Paris, als Benefizialerben des benannten Hofbeckers Kraft, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 31sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden euch demnach hiedurch öffentlich und wollen, daß ihr am ernannten Tage Morgens um 10 Uhr, wann Abends vorher bey Unsern zum Hofmarschallamte verordneten Räthen ihr euch geziemend gemeldet, auf Unserer hiesigen Hofmarschallamtsstube, entweder in Person oder durch genugsam instruirte Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure habende Ansprüche specifice anzeigen und gebührend beglaubigen, oder gewärtigen sollet, daß in Entstehung dessen ihr nicht weiter gehöret, sondern auch beständig präcludiret und euch ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 17 Octob. 1764. (L. S.)

Ad Mandatum Serenissimi proprium,
Herzogl. Meckl. Hofmarschallamt.

d) beym Magistrat zu Strelitz

1) Es ist allhier die bey dem Hrn. Rectore Buchholz als Haushälterin in Diensten gestandene Anna Elisabeth verwittwete Mietznern, geborne Wilkens am 27sten August dieses Jahres, mit Tode abgegangen, und deren Nachlaß versiegelt niedergesetzet worden, zu welchem der Defunctä leibliche Schwester Dorothea Wilkens zu Triependorf, auch Schwesterkinder geborne Boyen zu Tiemen in der Uckermark, und Bruderkinder weiland Hans Wilkens Priesterbauren zu Ankershagen, wovon eine Tochter zu Brökentien im Leben, deren Bruder aber in Königl. Preußischen Kriegesdiensten seyn soll, und Andreas Wilkens Radenmacher zu Ankershagen, und Johann Daniel Wilkens, Taglöhner zu Kleinen-Luckow, auch Christian Wilkens zu Bollentien, im Preußischen Vorpommern bey Treptow hinterlassene beyde Kinder, als Erben ab intestato angegeben und bisher bekannt gemacht worden. Dafern nun noch mehrere rechtmäßige Erben zu der Annen Elisabeth Wilkens Verlassenschaft vorhanden seyn solten: so werden solche sowol als obangezeigte, und welche sonsten daran einige Ansprache zu haben vermeinen, hiemit peremtorie citiret, vor hiesiger Rathsstube am 17ten December Vormittags um 9 Uhr, in Person oder durch ausgestellte Vollmachten sich einzufinden, und zu gewärtigen, daß nach aufgenommenem Inventario der Verlassenschaft, deductis deducendis, derselben Theilung unter legitimirten Erben werde zugeleget und ihnen verabfolget werden. Strelitz, den 1 Nov. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

e) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Güstrow.

1) Der hiesige Bürger und ehemalige Amtsbecker David Evert hat ad protocollum antragen lassen, daß er gewisser Umstände halber sich entschlossen, sein allhier nahe am Pfermarkt stehendes, vor Verlauf einiger Jahre erst neu erbauetes kleine Haus öffentlich und gerichtlich an den Meistbietenden zu verkaufen, und daher ein Edles Gericht gehorsamst gebeten, nicht nur dazu eine Tagefahrt geneigtest anzuberahmen, und solche per publicum proclama und durch das Intelligenzblatt bekannt zu machen, sondern auch zugleich auf selben Tag alle diejenigen, welche etwa an dieses Haus eine rechtliche Ansprache, sie rühre her, ex quocunque capite vel causa sie immer wolle,

zu haben vermeinen, sub pœna præclusi, mit vorzuladen. Diesem rechtlichen Gesuche hat ein Edles Gericht gewähret, und sowol ad subhastandum als ad liquidandum einen Terminum auf den 13ten kommenden Monats December dieses Jahres bestimmet. Alle diejenige, welche nun gesonnen, oberwehntes Evertsche am Pferdemarkt allhier, zwischen dem Bockertschen, und des Weinhändlers Hrn. Kertzners Hause inne belegenes Haus, mit Hofraum und Ställe, käuflich zu erstehen, werden zu dem Ende hiemit öffentlich eingeladen, am beschiedenen Tage Vormittags um 10 Uhr, auf das Herzogl. Stadtgericht allhier sich einzufinden, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß solches Haus dem Meistbietenden käuflich überlassen und zugeschlagen werde. Diejenige aber, so mit Recht vermeinen, an dis mehr berührte Haus eine Ansprache zu machen, sie rühre her ex quocunque capite vel causa sie immer wolle, werden gleichfalls in kraft dieses peremtorisch sub pœna præclusi citirend vorgeladen, am vorbesagten Tage, gegen 10 Uhr Vormittags, aufs Gericht sich zu gestellen, ihre Forderung ad protocollum anzugeben, und hinlänglich zu justificiren, auch demnächst weiteren Bescheides zu gewärtigen, mit der ausdrücklichen Bedrohung, daß diejenigen, so in termino ihre Forderung nicht gebührend melden und justificiren, purificato præjudicio, damit auf ewig abgewiesen werden. Wornach ꝛc. Signatum Güstrow, den 14 Nov. 1764.

Herzogl. Stadtgericht daselbst.

f) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Bützow.

1) Wir zum Herzogl. Stadtgericht verordnete Bürgermeistere und Rath hieselbst, geben hiemit männiglichen kund und zu wissen, wasgestalt uns der hiesige Töpfer Oerling geziemend vorgestellet, daß, ob er gleich noch in dem völligen Zustande sich befände, seine Gläubigere sämtlich zu befriedigen, diese dennoch hart in ihn drängen, er aber seine Immobilstücke sogleich nicht zu Gelde bringen, und sich dadurch der Schuldenlast entladen könne, indessen gleichwol um seinen Gläubigern zu zeigen, wie seine Immobilstücke noch völlig hinreichend wären, seine Schulden abzutragen, sich entschlossen, per publica proclamata dieselbe citiren zu lassen, gestalten er in Termino oder auch nach Communication des Liquidationsprotocolli die sufficientiam bonorum klärlich zeigen, und Creditores entweder durch Verkauf oder Zuschlagung einiger seiner Immobilien die Anweisung zur Bezahlung geben, mithin um Erkennung solcher Proclamatum ersucht haben wolte; und dann wir dessen Petito auch deferiret, und gegenwärtige Proclamata hiemit wirklich erkannt: so citiren, heischen und laden wir sämtliche, des Töpfers Oerlings ex quocunque capite vel causa an dessen Güther theilnehmende Creditores hiemit von Gerichts wegen, daß sie den 15ten kommenden Monats Dec. Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Stadtgericht entweder in Person oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, ihre Credita mit richtigen Urkunden originaliter oder in vidimirter Abschrift ad protocollum liquidationis anzeigen und demnächst gewärtigen, wie und welchergestalt Provocant Oerling seine Vorschläge, Creditores zu befriedigen, in die Erfüllung zu bringen gedenke. Wornach sich ein jeder zu richten. Bützow, den 22 September 1764.

Bürgermeister und Rath, als zum Stadtgericht Verordnete.

g) beym Herzogl. Stadt-Gericht zu Sternberg.

1) Vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ist ad instantiam des hiesigen Bürgers und Kaufmanns Hrn. Hinrich Gruben Implorat. heute dato nachstehendes Proclama erkannt, und selbiges allhier in loco consueto affigiret worden.

Demnach die Frau Hauptmannin von Krackevitzen geborne von Ehrenstein des Bürgers und Kaufmann Hrn. Hinrich Gruben

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0456
DFG

ben Haus allhier, zwischen des Beckers Seemann und des Schneider Daniel Maßmann Häusern, in der Küterstrasse belegen, mit Hofraum und befindlichen Ställen, nebst Hintergebäuden cum pertinentiis, als 3 Pescher Morgen, und eine Klagsbrocks-wiese, alles in richtigen Scheiden und Grenzen, mit allen dazu gehörigen bürgerlichen Gerechtigkeiten, erb- und eigenthümlich an sich gekaufet. Damit aber hochgedachte Frau Käuferin bey diesem getroffenen Kauf, vor allen etwanigen Ansprüchen sicher sey, und daß nicht sonsten noch einige Creditores seyn mögten, welche an das besagte Haus cum pertinentiis, Ansprache haben mögten: so ist vom Herzogl. Stadtgericht zu Sternberg ein Terminus ad liquidandum & profitendum auf den 18ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet und festgesetzet. Werden demnach alle diejenigen per proclamata publica præclusiva hiemit vorgeladen, welche an das quästionirte Haus cum pertinentiis, einige Ansprache haben oder zu haben vermeinen, es sey ex quo capite vel causa es wolle, dieselbe in Termino dicto sich des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichts-stube gütigst einzufinden, ihre Ansprüche alsdann behörig anzeigen und beglaubigen, übrigens aber sonsten gewärtigen sollen, daß diejenigen, welche sich nicht melden, mit ihren Ansprüchen gänzlich abgewiesen, und zum ewigen Stillschweigen verwiesen werden sollen. Wornach diejenigen, welchen hieran gelegen, sich zu richten haben. Datum Sternberg in judicio den 30 Nov. 1764.

Zum Sternbergschen Stadtgericht verordneter Richter und Assessores hieselbst.

h) beym Herzogl. Stadtgericht zu Gadebusch.

1) Wir Burgermeister, Gericht und Rath der Stadt Gadebusch, fügen hiedurch allen und jeden, welche an die auf Gadebusch privilegirte beyde Juden Wulff Hirsch und Samuel Meyer und deren Habseligkeiten, besonders deren Waarenlager, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, einige An- und Zusprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir auf geziemendes Ansuchen vorbenannter beyder Schutzjuden Wulff Hirsch und Samuel Mayer einen Terminum ad profitendum & liquidandum nec non transigendum, eventualiter autem bonis cedendum einen Terminum auf den 12ten December a. c. berahmet, auch des Endes gegenwärtiges Proclama und offene Ladung zu Recht erkannt haben: citiren, heischen und laden demnach alle diejenigen, welche an obbesagte beyde Juden Wulff Hirsch und Samuel Meyer und deren Haabseligkeiten, auch Waarenlager, einige rechtliche An- und Zusprache, ex quocunque capite vel causa es immer wolle, haben oder zu haben vermeinen, hiedurch und kraft dieses sub pœna præcluſi & perpetui silentii dahin, daß sie in dicto termino Morgens um 9 Uhr, vor uns auf hiesigen Rathhause entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre habende Forderungen gehörig anzeigen, und selbige durch Producirung ihrer in Händen habenden Verschreibungen zu Recht dociren oder widrigenfalls gewärtigen sollen, daß sie damit präcludiret und denen, welche sich nicht gemeldet; ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Gadebusch, den 7 September 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath zu Gadebusch.

i) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Ribnitz.

1) Demnach der Fürstliche Unterthan und Rademacher Johann Eggers aus dem Dorfe Bartelshagen im Amte Ribnitz belegen, vor einiger Zeit verstorben, und dessen Sohn, Christian Eggers, welcher vormalen unter dem löbl. Mecklenb. Bothschen Regiment als Mousquetier gestanden, aber längstens seine Dimißion erhalten, seines verstorbenen Va-

ters Johann Eggers Katen in Bartelshagen, nach dessen erfolgtem Ableben, mit Einwilligung des hiesigen Herzogl. Amtes an- und die jährlichen Prästanda davon dem Herzogl. Amte zu entrichten übernommen, sothaner Christian Eggers seit einem Jahr aber, mit Hinterlassung seiner Frau, sich nach Langenhanshagen in Pommern begeben, jetzo aber von seinem gegenwärtigen Aufenthalt keine Nachricht zu erhalten stehet; so wird mehrgedachter Christian Eggers hiedurch und kraft dieses edictaliter, zum ersten, andern und drittenmal und also peremtorie citiret und vorgeladen, binnen den 1sten November dieses gegenwärtigen, und den 31sten Januarii des jetzt kommenden 1765sten Jahres, sich ohnfehlbar wieder hier im Amte einzufinden, bey dem hiesigen Herzogl. Ribnitzschen Amte sich zu melden, und mit seinen Geschwistern wegen dieses Katens sich aus einander zu setzen, auch die schuldige Prästanda zu entrichten, oder im entgegen gesetzten Fall, und wenn er ferner ungehorsamlich aussen bleiben solte, sodann ohne weitere Nachsicht zu gewärtigen, daß er sein sämtliches Vermögen, und was er etwa künftig von seinen Eltern und Verwandten annoch zu erben haben mögte, gänzlich für verlustig erkannt und erkläret, auch der Katen seines verstorbenen Vaters, dessen Geschwistern zugeschlagen werden solle.

Es werden zugleich auch alle und jede Creditores, welche an des in Bartelshagen verstorbenen Fürstlichen Unterthan und Rademacher Johann Eggers Katen und übrigen Nachlasse, ex quocunque alio capite vel causa einige Ansprüche und Forderungen zu haben vermeinen, auf einmal gedachten 31sten Jan. des jetzt kommenden 1765sten Jahres, als termino peremtorio, gleichfalls ad profitendum & liquidandum debita, auch sub pœna præclusi ac perpetui silentii citiret und vorgeladen, ebengemeldeten Tages des Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Herzogl. Gerichtsstube entweder persönlich, oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich zu erscheinen, oder im Gegentheil zu gewärtigen, daß sie mit ihren Forderungen nimmer weiter gehöret werden sollen. Gegeben Hirschburg, den 1 Nov. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Ribnitzsches Amtsgericht hieselbst.

k) beym Herzogl. Amts = Gericht zu Schwaan.

1) Es ist vor einiger Zeit der bis dahin bey dem Hrn. Hauptmann Gütschow zu Benitz als Informator engagirt gewesene Candidatus Theologiæ C. H. Grambzow, daselbst mit Tode abgegangen, und darauf von Amts wegen desselben dort befindlicher geringer Nachlaß sofort versiegelt, auch danächst inventiret und in gerichtliche Verwahrsam genommen worden. Wann sich nun zu gedachtem seinem Nachlaß bishero keine Erben, wol aber bereits verschiedene Creditores gemeldet, und nicht unwahrscheinlich vermuthet wird, daß derer letzteren noch mehrere seyn mögen; so sind zur Feststellung dieser Erb- und Debitsache von Gerichts wegen publica proclamata præclusiva ad profitendum atque liquidandum jura atque credita auf den 15ten Januarii künftigen Jahres erkannt, und um solche gemeinkündig zu machen, denen öffentlichen Intelligenzblättern eingerucket worden. Es werden demnach alle und jede, welche an des verstorbenen Candidati C. H. Grambzow Nachlaß ex jure hereditario, crediti, hypothecæ vel alio quocunque capite Ansprache und Forderungen zu haben vermeinen, hiedurch ein für allemal und also peremtorie, auch sub pœna præclusi atque perpetui silentii vorgeladen, daß sie sich genannten Tages Morgens um 10 Uhr, vor hiesigem Herzogl. Amtsgerichte gestellen, und ihre vermeintliche Ansprache und Forderungen ad protoc. gebührend profitiren u. liquidiren, im widrigen aber gewärtigen sollen, daß sie nachhero damit nicht weiter gehöret, sondern in dem sodann zu publicirenden Abscheide gänzlich abgewiesen, und ihnen ein ewiges Stillschwei-

schweigen werde auferleget werden. Wie aber auch nicht weniger vermuthet wird, daß der Verstorbene hie und da noch einige Sachen ausgesetzet stehen haben möge, und wenigstens schon so viel ex actis constiret, daß er noch kurz vor seinem Ende, einige seiner Creditorum auf den Verkauf seiner Bibliothek endlich vertröstet, welche er auf 600 Rthlr. geschätzet, und zu Rostock publica auctionis lege nächstens distrahiren zu lassen versprochen, wovon aber zur Zeit, wo sie sey, keine Nachricht sich findet; so werden daher auch alle diejenige, welche von dem Verstorbenen ex deposito commendato, pignore, mutuo aut alia quacunque causa annoch etwas in Händen haben und besitzen, oder demselben schuldig geblieben sind, hiedurch ernstlich und sub pœna inficiationis, auch bey Verlust ihres sonstigen Rechtes und ihrer Forderungen erinnert und verwarnet, daß sie solches alles obbenannten Tages, gleichfalls getreulich ad protocollum anzeigen, oder im widrigen gewarten sollen, daß wenn man nachher in Erfahrung bringen solte, daß einer oder der andere vorsetzlich etwas verschwiegen, wider denselben mit der obgedroheten Strafe und wie weiter denen Rechten gemäß, solle verfahren werden. Wornach sich ein jeder zu achten. Signatum Schwaan, den 19 Nov 1764.

Herzogl. Amtsgericht hieselbst.

l) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Crivitz.

1) Als der ehemalige Pensionair Bernin des Fürstlichen Hofes Rutenbeck, dem hiesigen Amte angezeiget, wie er durch die harten Kriegesdrangsale in ziemlichen Abfall seines Vermögens gerathen, also, daß sein Debit grösser als sein Credit sey, und derselbe bey etwaniger fehlschlagenden gütlichen Behandelung mit seinen Gläubigern, das ihm in denen Rechten nachgelassene Beneficium cessionis bonorum sich zu bedienen gesonnen sey; so werden hiedurch alle und jede, welche an des besagten ehemaligen Pensionair Bernins Vermögen oder Güter, es sey ex quocunque capite vel causa, einigen Anspruch zu haben vermeinen, hiedurch und kraft dieses, auf den 11ten December a. c. wird seyn des Dienstags nach dem 2ten Adventssonntage sub pœna præclusi & perpetui silentii, ad profitendum atque transigendum und eventualiter cedendum bonis, zum ersten, andern und dritten male, und also peremtorie citiret und vorgeladen, am benannten Tage Morgens um 9 Uhr, vor hiesigem Amte zu erscheinen, ihre etwa habende Forderungen gehörig zu liquidiren und rechtlichen Bescheides zu erwarten, im Ausbleibungsfall aber zu gewärtigen, daß ihnen ein ewiges Stillschweigen auferleget werde. Crivitz, den 17 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

m) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dobbran.

1) Wann der Krähmer Johann Matthias Seemann hieselbst, auf sehr heftiges Eindringen seiner Creditorum sich genöthiget gesehen, einen Terminum ad profitendum credita & ad transigendum, eventualiter ad cedendum bonis auszubitten, und solchem Petito deferiret, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt worden: so werden diejenigen, welche ex capite crediti oder sonst einige Forderung und Ansprache an gemeldeten hiesigen Krähmer Johann Matthias Seemann zu haben vermeinen, hiemit sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen, am Dienstage den 18ten December dieses Jahres, entweder in Person oder durch genugsam Gevollmächtigte vor hiesigem Herzogl. Amtsgericht unausbleiblich zu erscheinen, ihre Forderungen und Ansprüche gehörig zu profitiren und zu liquidiren und in Entstehung eines gütlichen Vergleichs allenfalls cessionem bonorum zu gewärtigen. Dobberan, den 24 Oct. 1764.

Herzogl. Meckl. Amtsgericht hieselbst.

II. Was zu verpachten.

n) Die Windmühle zu Tischow, worbey 7 Last

Last Aussaatacker, und etwa 70 Fuder Heuwerbung gelegt werden soll, fällt Trinitatis 1765 aus der Pacht, und soll also am 17ten December d. J. zu gedachtem Lischow an den Meistbietenden öffentlich verpachtet, und die Conditiones vorher auf dem adelichen Hofe zu Ilow kund gemachet werden.

2) Das Witwenhaus zu Buchholz, worinnen 2 Stuben, 5 Kammern, 2 Ställe, nebst dabey befindlichen geräumigen Garten, mit guten Obstbäumen von allen Sorten versehen, freye Hölzung und Weide für einiges Hauptvieh, kann auf nächstkommende Ostern 1765 verpachtet, oder nach Belieben gleich bezogen werden. Wer solches zu pachten Belieben findet, kann sich auf dem hochadelichen Guthe Rühow, bey der verwittweten Frau Pastorin Susemihlen melden und Handlung darüber pflegen.

III. Was zu verkaufen.

1) Als die Vormündere des hieselbst verstorbenen Seevoigts Lindeloffs nachgelassener Kinder zweyter Ehe, Provisor Ebert und Kaufmann Jahncke bey uns angesuchet, wir mögten geneigen, einen terminum ad subhastandum gedachter Lindelofschen, hinter dem Hinnenhoff hieselbst belegenen Immobilien, bestehend in einem Wohnhause, nebst zubehörigen Ställen und Gartenplatze, mit der dabey befindlichen Scheure, und dem leeren unbebaueten Platze, wobey ein schöner grosser bezäunter Garten gehöret, des fordersamsten gerichtlichen Verkauf anzuberahmen; so hat Judicium ihrem geziemenden Suchen deferiret, mithin zu solchem Ende einen Terminum auf den 11ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet. Es werden demnach alle diejenigen, so Lust und Belieben haben, obgedachte Lindelofsche Immobilienstücke an sich zu erhandeln, hiedurch citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, vor hiesiger Gerichtsstube zu erscheinen, die Kaufconditiones sodann zu vernehmen und zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden obgedachte Lindelofsche Immobilien öffentlich gerichtlich werden zugeschlagen werden. Wernach sie sich zu achten. Urkundlich sub sigillo judiciali. Schwerin, den 29 November 1764.

Zum Herzogl. Gericht der Neustadt hieselbst, verordneter Richter und Beysitzere.

2) Nachdem man entschlossen, das im Amte Sternberg belegene Guth Mustien mit Zubehör an den Meistbietenden, mit oder ohne Inventario zu verkaufen, und intuitu der von den verstorbenen Amtmann Müller hinterlassenen minderjährigen Kinder, darüber das decretum de alienando auszubringen; so ist dazu der 18te December a. c. bestimmet worden. Es werden demnach alle diejenigen welche Lust und Belieben haben, ersucht, obgedachten Tages den 18ten December Morgens um 10 Uhr, in Güstrow in des Ritterschaftlichen Secretarii Hrn. Sauerkohls Hause sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, unter welchen dem Meistbietenden besagtes Guth bis auf Landesherrlichen Consens wird zugeschlagen werden. Ein jeder hat die Freyheit, besagtes Guth in Augenschein zu nehmen, es wird ihm auf dem Hofe zu Mustien zu dem Zweck alle Aufrichtigkeit und Willfährigkeit bewiesen werden, und die vorläufigen Nachrichten von diesem Guthe und dessen Beschaffenheit, können, bey dem Doctor Hrn. Zander und Candidat Hrn. Warnemünde in Güstrow vernommen werden.

3) Wenn des vorigen Stadtsiegelmeisters H. F. Kastens Erben gesonnen sind, zu bessrer Ausgleichung ihrer Erbportionen einige liegende Grundstücke, als eine Scheune mit dahinten anstossenden Garten auf dem Mühlendam, zwischen Tischler Wiesen und Knieper belegen. Ein Garten beym Gericht, zwischen Schuster Watling und Wittwe Brandten. Zwey Morgen Acker vor dem Mühlenthor bey der Morgensprache zwischen Walkmüller Pröhl und Wandpresser Müller öffentlich zu verkaufen, und bey E. E. Rath um Proclamata ad subhastandum

dum angehalten haben, so sind solche auch hiedurch erkannt, und Terminus licitationis auf dem 12ten Dec. a. c. angesetzet worden. Hätte nun jemand Belieben, entweder den Garten oder auch vorbeschriebene Scheune mit daran ausstossenden Garten, imgleichen den Acker zu kaufen, der- oder dieselben können sich den 12. Dec. um 11 Uhr zu Rathhause anfinden, und nach verrichteter Licitation solche Grundstücke in freyen Besitz überkommen. Güstrow, den 29sten October 1764.

Bürgermeister und Rath daselbst.

4) Von hiesigem Herzogl. Stadtgerichte sollen am 15ten Januarii 1765, die bisher unverkauft gebliebene Immobilien des entwichenen Chirurgi Lanckow, bestehend in 3 kleinen Gebäuden, samt einer wüsten Stelle, und einem Garten, imgleichen 2 Morgen Acker, nicht weniger des ehemaligen hiesigen Bürgers und Schneiders Stuth Hausplatz und Garten öffentlich an den Meistbietenden verkauft werden, und können diejenigen, welche ein und anderes von solchen Grundstücken zu erstehen Lust haben, bemeldeten Tages, Morgens um 9 Uhr, in dem Herrschaftlichen Hause hieselbst sich einfinden. Grevismühlen, den 24 Nov. 1764.

Herzogl. Stadtgericht hieselbst.

5) Wann zu öffentlichen Verkauf eines auf der Amtsfreyheit zu Bützow am Blücherhof belegenen, mit guten Zimmern versehenen, und sonst wohl aptirten Wohnhauses cum pertinentiis, bey hiesigem Herzogl. Amte Terminus auf den 8ten Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet worden; so werden alle und jede, welche sothanes Haus mit Stallhofraum, Garten auch Scheuren zu erhandeln belieben haben, hiedurch vorgeladen, auf schon benannten 8ten Jan. a. f. Morgens um 9 Uhr,, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, nach angehörten vorläufigen Conditionen Both und Gegenboth zu thun, und darauf zu gewärtigen, daß dem plus licitanti sämtliche Grundstücke werden zugeschlagen werden. Amt Bützow zu Rühn, den 28 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

6) Vermöge des aus Herzogl. Justizcanzley zu Schwerin unterm 17ten vorigen Monats gnädigst ergangenen Auftrages, sollen, nach einem zwischen den Erben des ehemaligen Bürgermeisters Eickhorst gerichtlich getroffenem Vergleiche, folgende Eickhorstische, hieselbst zu Goldberg belegene Grundstücke öffentlich verkaufet werden: 1) Das an der Hauptstrasse belegene, dem Stadtrichter Havemann in Neubuckow gehörige, und jetzt von dem Bürgermeister Kychenthal hieselbst bewohnte Haus samt dem Hinterhause und dem daran befindlichen Garten, wie auch dem halben Hausacker cum pertinentiis. 2) Der Eickhorstische Viertelacker. 3) Die Wohrte am Dobbertinschen Wege, zwischen den Bürgern Lanzius und Daniel Malchow und dem Amtsacker. 4) Das Freystück beym Freymarkschen Winkel, zwischen Philipp Päpcken. 5) Die alte Scheune vor dem Thore. Wann nun der 19te December dieses Jahres zum Termino subhastationis angesetzet ist; so werden diejenigen, welche zu vorbeschriebenen Grundstücken Belieben haben, hiedurch geladen, an gedachten Tage frühe um 9 Uhr, vor dem Herzogl. Amte hieselbst zu erscheinen, und gewärtig zu seyn, daß sie dem Meistbietenden rechtlich zugeschlagen werden. Gegeben Goldberg, den 7 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

7) Es sollen auf Herzogl. Befehl verschiedene Materialien und Geräthschaften, aus der hieselbst eingegangenen Graupenmühle, worunter auch zweene annoch nutzbare Mühlensteine vorhanden, entweder insgesamt oder auch stückweise an den Meistbietenden hieselbst verkauft werden. Wenn nun Terminus hiezu, auf den 15. Dec. a. c. wird seyn der Sonnabend vor dem dritten Adventssonntage, anberahmet worden; so kann ein jeder, welcher hiezu Belieben hat, sich am benannten Tage Mor-

gens um 9 Uhr, vor hiesiges Amt einfinden, Both und Gegenboth thun, und sodann gewärtigen, daß dem plus licitanti, solche Stücke gegen baare Bezahlung zugeschlagen werden. Crivitz, den 21 November 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

8) Denenjenigen, welche gewillet seyn mögten, Hürdenruthen, Bandstöcke, junge Linden und Hagebüchen zu Hecken, für einen billigen Preiß zu kaufen, wird hiedurch kund gemacht, daß sie solche aus der Wahrenschen Hölzung erhalten, und sich dieserwegen bey denen zur Wahrenschen Stadtcämmerey Verordneten melden können. Wahren, den 1 Dec. 1764.

Zur Stadtcämmerey Verordnete hieselbst.

9) Es wird hiedurch öffentlich bekannt gemacht, daß zu Wismar in der Lübschen Strasse nahe am Thor, ein zur Wirthschaft und Handlung wohl belegenes und aptirtes Haus, an den Meistbietenden auf den 17ten December als den Montag nach dem 3ten Advent verkaufet werden soll. Es sind unten in diesem Hause 2 Stuben und eine Kammer, eine gute geräumige Küche, wie auch eine zum öffentlichen Laden aptirte Bude, desgleichen ein grosser Keller, oben in der zweyten Etage aber ist eine Stube mit einer Kammer, nicht minder 2 grosse Kornbodens. Bey und neben diesem Hause ist ein grosser Thorweg, worinnen füglich 11 Pferde Stallraum haben. Außer diesem Thorweg sind noch 3 andere Ställe, worinnen gleichfalls 19 Pferde gestallet und hinlängliches Futter gelassen werden kann. Der Hof- und Gartenraum ist gleichfalls sehr geräumig, und über ersteren eine gute Auf- und Abfahrt. Wer übrigens nähere Nachricht hievon haben, und es allenfalls sogleich an sich kaufen, auch weil es ledig ist, sogleich beziehen will; kann sich deshalb bey dem Hrn. Advocat Sengebusch in Wismar melden, und von demselbigen weitere Erkundigung einziehen.

10) Bey Hrn. Joh. Ernst Karthaus, in Wismar, ist frisch ungelöschter Kalk, und einige Ladungen neuer Schwedischer Heringe, wie auch Berger, Drontheimer Hering, gesalzener Dorsch und Schwedischer Vitriol, für billigen Preiß zu haben.

IV. Was gefunden.

1) Der Schreiber Hr. Hinrichs zu Mühlenhof, in der Gegend Parchim, hat im abgewichenen Sommermarkt in Parchim, an jemanden, dessen Wohnort ihm unbekannt, einen kleinen schwarzen Wallach vertauschet, welcher sich vor einigen Monaten wiederum daselbst angefunden, worüber bisher keine Nachfrage eingegangen. Es wird also dem Eigener hiedurch angezeiget, daß er diesen Wallach ohne Erlegung einiges Weidegeldes, daferne er sich nur baldigst meldet, in Empfang nehmen könne.

V. Vermischte Nachrichten.

1) Demnach leider, die bekannte Viehseuche in der Stadt Boitzenburg ausgebrochen ist; so werden alle Reisende und Frachtfahrende, wenn sie Dinge, deren Durchbringung in dem höchsten Herzogl. Edict vom 6ten December 1762 verboten ist, und besonders rauhes Futter bey sich führen, ernannte Stadt nicht einmal im Durchfahren zu berühren, hierdurch verwarnet.

2) Da nach einer unterm 26sten May dieses Jahres ergangenen gnädigsten Bewilligung, der Bau des Rabb- oder Rübesaamens in dem hiesigen Amte dadurch soll befördert werden, daß derjenige, der den mehresten Saamen erzeuget, die Freyheit auf 1 Jahr von Extradiensten, oder falls er dergleichen nicht leistet, eine proportionirte Vergütung am Dienstgelde erhalten soll; so wünschet man hauptsächlich, eine die Erzeugung dieses Saamens ausser den Gärten, und besonders in der Brache zu befördernden sogenannten Sommer-Rabb- oder Rübsaamen zu erhalten, da bisher der Winter-Rübsaamen in der hiesigen Gegend nur erzeuget worden ist. Solte daher jemand in Mecklenburg einen Vorrath von solchen zur Saat tauglichen Sommer-Rübsaamen besitzen, oder auch nur eine Nachricht.

richt ertheilen können, wo derselbe zu erhalten seyn mögte; so ersuchet man ergebenst, dem hiesigen Amte solches benebst den Preisen zu melden, da man es denn mit Dank erkennen wird. Neustadt, den 27 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Die gelehrten Abhandlungen, welche den Mecklenb. Intelligenzblättern beygefüget, und fast sämmtlich von Gelehrten in Mecklenburg, hauptsächlich zu Rostock und Bützow ausgearbeitet sind, haben sich so beliebt gemacht, daß man denenjenigen, so solche vollständig zu haben, verlanget, nicht allemal damit hat dienen können. Ich habe den Entschluß gefasset, sie von Anfang her vollständig und in einem Werke zum Druck zu befördern, welches den Titel führen wird: Samlung vermischter Abhandlungen aus allen Theilen der Wissenschaften, von Mecklenburgischen Gelehrten ausgearbeitet.

Wer diese Abhandlungen, so wie sie bey den Intelligenzblättern bishero bekannt gemacht worden, einigermassen kennet, der weiß, daß dieser Titel nichts zu viel verspricht; der kennet aber auch zugleich die Unbequemlichkeit, womit sie in den Intelligenzblätter aufgesuchet werden, welcher aber durch diese Samlung abgeholfen wird. Man wird indeß bey einem jeglichen Stücke auch das Intelligenzblatt bemerken, wobey es ehedem heraus gekommen ist. Und da das Werk für einen Band zu stark werden würde; so wird es in 2 Theile vorjetzt getheilet werden.

Der gegenwärtig zu druckende erste Theil gehet vom Anfang der Intelligenzblätter bis an das Ende des Jahres 1758, und wird ohngefähr 2 Alphabet in 8vo ausmachen. Er enthält 116 Abhandlungen.

Wer Belieben trägt, vorher die Stücke aus dem kurzen Inhalte derselben zu kennen, so in diesem ersten Theile enthalten seyn werden, der kann eine gedruckte Specification derselben bey jeden der unten benannten Herren so die Pränumeration annehmen, gratis erhalten.

Ich habe den Weg der Pränumeration erwählet, weil ich nicht viele Exemplare mehr zu drucken gewillet bin, als Pränumeranten sich anfinden werden. Der Pränumerationspreiß dieses ersten Theiles ist auf Druckpapier 24 ßl. auf Schreibpapier aber 2 Mk. Meckl. Courant. Ich ersuche die Herren Pränumeranten ihre edle Vor- und Zunamen, auch etwa besitzende Bedienungen und Caracteres bey der Pränumeration anzuzeigen, indem ich die Namen der Herren Pränumeranten vordrucken lassen werde.

Die Pränumeration wird nicht länger, als bis zu Ende des Februarii Monats angenommen, und nächstdem werden die wenigen übergedruckten Exemplaria in einem ungleich höheren Preise stehen.

Wer auf 12 Exemplaria pränumeriret, hat das 13te umsonst.

Die Namen derjenigen, bey welchen die Pränumeration angenommen wird, sind folgende: Zu Güstrow, der Hr. Possecretair Gutzmar; zu Rostock, der Hofbuchdrucker Hr. Adler; zu Greifswald, der Academiebuchdrucker Hr. Röse; zu Bützow, der Hofbuchdrucker Hr. Fritze; zu Wismar, der Hr. Schultesius; zu Lübeck, der Buchdrucker Hr. Fuchs; zu Hamburg der Buchdrucker Hr. Bock; zu Böitzenburg, der Buchbinder Hr. Caller; zu Parchim, der Hr. Postmeister Stemwede; zu Schwerin der Verleger und an allen Orten die grossen Buchhandlungen.

Wilh. Bärensprung.
Hofbuchdrucker.

4) Bey dem Juden Joseph Ruben, in des Hrn. Joseph Abraham Meiers Hause, sind Loose von der Hamburger Hospitals 4 Classen Lotterie zu 1. 3. 5 und 7 Mk. Einsatz zu haben. Wogegen viele ansehnliche bis an 10000 Mk. steigende Gewinne gezogen werden. Wer sich mit Loosen zu versehen gedenket, hat sich vor Ausgang Januarii 1765 zu melden, weil die Ziehung der ersten Classe auf den 4ten Febr. angesetzet ist.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 4 Dec. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	℔.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück — — —	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke — —	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler — —	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes ⅔telstück oder ein feiner Harzgulden — — —	—	31	6
ein dito ⅓tel oder 16 ßstück — — —	—	—	—
ein dito ⅙tel oder 8 ßstück — — —	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten — — —	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or —	4	22	3
ein dergleichen von 1763 — — —	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758. —	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763 —	—	—	—
ein Braunschweigisches ⅓telstück C. — —	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück. — —	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754. — —	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder ⅓tel. —	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück — —	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

(Last	Weizen T.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 5 Dec. in Rost. M. ⅔. die	100	—	59	—	38	—	44	—	54	—	—	—	26	—	—	—
— 7 in Schwerin, Schfl. n. ⅔	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 7 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	24	—	—	—
— 7 in Lübeck, Schfl.	1	4	—	29	—	23	—	32	—	32	—	28	—	18	—	15
— 7 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 5 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	12	2	8	—	—	—	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0464
DFG

Anno 1764. 50stes Stück.

Sonnabends den 15 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Lehnproclama.

Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Wann Wir auf unterthänigstes Ansuchen Unsers Canzeleyraths, Grafen von Grävenitz an alle diejenigen, welche an das mit Unserm Lehnherrlichen Consens von ihm seiner Mutter der verwittweten Generallieutenantin Gräfin von Grävenitz verpfändete Lehnguth Wesselstorff cum pertinentiis, ex capite agnationis oder sonsten irgend eine Lehnansprache, oder auch gegen den Bestand des Pfandcontracts ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, publica proclamata præclusiva erkannt, auch zu Profitirung solcher vermeintlichen An- und Widersprüche einen Terminum auf den 26sten Februarii des kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben; als citiren, heischen und laden Wir hiemit alle und jede, welche an vorerwähntes Lehnguth Wesselstorff ein Jus agnationis oder sonstiges Lehnrecht, oder auch gegen den Pfandcontract ein Jus contradicendi zu haben vermeinen, hiemit gnädigst und wollen, daß sie an solchem Tage des Morgens um 10 Uhr, vor Unserer Lehncammer, nach Abends vorher bey Unseren zu derselben verordneten Geheimen- und Räthen gebührend beschehener Meldung in Person oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich erscheinen, und ihre vermeinte Rechte profitiren und glaubhaft bescheinigen, im Ausbleibungsfall aber gewärtigen sollen, daß sie mit ihren An- und Zusprüchen gänzlich präcludiret, und unter Auflegung eines ewigen Stillschweigens für stets damit abgewiesen werden. Wornach sich ein jeder zu richten. Gegeben auf Unserer Vestung Schwerin, den 21 Nov. 1764.

(L.S.) Herzogl. Mecklenb. Lehncammer.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) Bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Schwerin.

1) Ist aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley nachstehendes zu Lüneburg, Lenzen und Neustadt affigirtes Proclama erlassen.

Wir Friederich von GOttes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen allen ud jeden, welche, (ausser den von Unsrer Herzogl. Cammer, an den wailand Amtsverwalter Johann Bernhard Kahl, wegen der durch ihn geführten Amtsregister, etwa zu formirenden Ansprüchen) an die ermeldetem Amtsverwalter Kahl zuständig gewesene, zu Neustadt belegene, und von dessen Wittwe, proprio & tutorio nomine, ihres minderjährigen Sohnes Rudolph Christian Hinrich Kahl, vermöge des ihr, von hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, gnädigst ertheilten decreti de alienando, am 7ten und 8ten hujus zu Neustadt vor dortigem Magistrat öffentlich verkaufte Grundstücke, als 1) an das daselbst in der Schulstrasse belegene und an den Mühlenmeister Johann Ernst Bolbrügge verkaufte Wohnhaus und den dabey befindlichen Garten, 2) an den, an eben diesen Mühlenmeister Bolbrügge verkauften im Femermann belegenen und der Liepser Garten genannten Acker, 3) an das an ihn verkaufte und in der Lehmkuhle belegene Stück Acker, 4) an die an ihn verkaufte in der Brandenbrock belegene 2 Stücke Acker, 5) auch das an ihn verkaufte und in der Wiede Hege belegene Stück Acker, 6) an den an ihn verkauften und am Brentz und Bliebenstorffer Wege belegenen Acker Kamp, 7) an die an ihn verkaufte in 3 Enden bestehende, am Wabelschen Wege im Braustrade belegene und der Försteracker genannte zwey und ein halb Stück Acker, 8) an das an den Kaufmann Roa verkaufte am Warlauer Wege belegene Stück Acker, 9) an das an Friederich Schulz verkaufte am See liegende Stück Acker, 10) an das an den Apotheker Gültzow verkaufte, und im langen Ort belegene Stück Acker, 11) an das an den Brauer Fischer verkaufte und im Schnaackenwinkel belegene Stück Acker, benebst einem annoch auszuradenden Platze. 12) an die an den Postmeister Meincke verkaufte Scheure und den an ihn veräusserten und am Steindamm belegenen Garten, 13) an den an den Präpositum Freese verkauften und hinter dem Hagen belegenen Garten, 14) an den an den Apotheker Gültzow verkauften und bey den Kessel-Hütten belegenen Koppel-Garten-Damm, einige An- und Zusprache, es sey ex jure protimiseos vel hypothecæ, ac jure reali vel alio quocunque capite, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte demüthigste Vorstellung und Bitte Dorothea Magdalena Agnesa gebornen Brandten, des wailand Amtsverwalters Kahl zu Neustadt hinterlassene Wittwe, proprio & tutorio nomine ihres Sohnes, Rudolph Christian Hinrich Kahl, zu mehrer Sicherheit der Käufer, gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 5ten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet haben: citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub præjudicio, daß euch im Fall eures Nichterscheinens ein ewiges Stillschweigen auferleget werden solle, ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person

son oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure An- und Zusprüche an vorbenannte Grundstücke durch in Händen habende Originalia und Urkunden verificiren, und ferneren rechtlichen Bescheides gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 19 November 1764.

b) beym Magistrat zu Schwerin.

1) Wir Burgermeister und Rath der Herzogl. Mecklenburgischen Residenzstadt Schwerin, fügen allen und jeden, welche an die vormals dem Bürger und Ackersmann Johann Hinrich Bohde und nachhin dem Bürger und Ackersmann Klentz zuständig gewesene, nunmehro aber an den Bürger und Fuhrmann Wrede verkaufte, in hiesiger Vorstadt oben dem Neumühlschen Wege belegene Scheure, einige An- und Zusprache ex quocunque capite vel causa es immer wolle, zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß wir ad instantiam des Käufers und zu dessen Sicherheit, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 19ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum erkannt haben. Wir citiren, heischen und laden demnach alle und jede, welche an obbenannte, vormals dem Bürger und Ackersmann Johann Hinrich Bohde, und nachhin dem Bürger und Ackersmann Klentz zuständig gewesene, jetzt aber an den Bürger und Fuhrmann Wrede verkaufte, in hiesiger Vorstadt oben dem Neumühlschen Wege belegene Scheure, einige An- und zusprache haben und zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii öffentlich und wollen, daß sie in dicto Termino Morgens um 9 Uhr, für uns auf hiesigem Rathhause entweder in Person, oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, ihre an obgedachte Scheure habende Ansprüche gehörig anzeigen und gebührend beglaubigen, oder aber in Entstehung dessen zu gewärtigen, daß sie mit sothanen ihren Ansprüchen, nachhin nicht weiter gehöret, sondern gänzlich präcludiret und abgewiesen seyn sollen. Wornach sie sich zu richten. Schwerin, den 16 Nov. 1764.

Bürgermeister und Rath hieselbst.

c) Bey der Friederichsuniversität zu Bützow.

1) Wir Rector und Concilium der Herzogl. Mecklenb. Friederichsuniversität hieselbst, thun hiedurch kund und zu wissen, daß, nachdem uns der hiesige Friseur und Paruquenmacher Johann Michael Gräbedünckel, mittelst Supplicati vom 3ten Nov. a. c. geziemend ersuchet, nach ohnlängst erfolgtem Absterben seiner vormaligen Ehefrauen, Margaretha Elisabeth gebornen Eichstädten, vormals verwittweten Schumannen, zur Eröfnung des von derselben und ihm ehedessen, coram Deputatis Concilii errichteten Testamenti nuncupativi judicialis reciproci, einen baldigen Terminum anzusetzen, und solchen durch die Schwerinischen Intelligenzblätter bekannt zu machen, wir dessen Gesuch stattfinden lassen, und zur Publication besagten Testaments den 22sten December a. c. zum Termino hiedurch anberahmet haben wollen. Es werden derohalben alle und jede, denen ex quacunque causa daran gelegen, besonders diejenigen, welche an der Defunctä Nachlaß einige Ansprüche ex quocunque capite zu haben vermeinen, durch diese offene Ladung, welche auch unter unserm Universitäts Insiegel, an das akademische schwarze Brett affigiret worden, peremtorie citiret und vorgeladen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, in des zeitigen Rectoris Hause, entweder in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte zu erscheinen, um der Eröfnung des Testaments mit beyzuwohnen. Bützow, den 5 Nov. 1764.

Rector und Concilium der Friederichsuniversität hieselbst.

d) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Neustadt.

1) Da zur Richtigstellung der Sache wegen

gen sämtlicher Depositorum bey dem hiesigen Amte auf speciellen gnädigsten Befehl publica proclamata præclusiva erlassen, und hier im Amte sowol als durch die Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht worden sind; so ist in dem ersteren in Ansehung des Termini ein Versehen vorgegangen, da der 31ste Nov. anstatt des 1sten Decembers gesetzet war, und hat man zu dem Ende in Absicht der Auswärtigen, woferne wider Vermuthen noch einige seyn solten, die an hier beym Amte deponirte Gelder Ansprache zu machen hätten, einen neuen terminum præclusivum auf den Sonnabend den 5ten Januarii des mit Gott kommenden Jahres anberahmet, und werden demnach alle und jede, die, ausser denen die sich bereits ad acta gemeldet haben, annoch einige An- und Zusprache an die bey dem hiesigen Amte deponirte Gelder zu haben vermeinen, kraft dieses nochmal sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am gedachten 5ten Januarii des kommenden Jahres Morgens um 9 Uhr, vor das hiesige Amt erscheinen, und ihre Forderungen gehörig profitiren und erweisen sollen. Gegeben Neustadt, den 11 Dec. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

c) beym adelichen Gericht zu Grossen-Salitz.

1) Als nach dem Inhalte eines unterm 31 Oct. a. c. decretirten, und denen Mecklenburgischen Nachrichten No. 46 pag. 419 eingerückten Proclamatis sowol der hieselbst wohnhaft gewesene Müller Ahrens selbst, als dessen Creditores, ad profitendum & liquidandum auf den 16ten November a. c. sub pœna præclusi citiret worden, in diesem Termino aber so wenig der Debitor selbst, als seine etwanigen Creditores erschienen; so werden hiemit gedachter Ahrens und dessen Creditores wiederholet vorgeladen, am 19ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesigem adel. Hofe zu erscheinen, damit ersterer die Ursache seines Entweichens beybringen, und die Berichtigung der noch schuldigen Termine beschaffen, letztere aber ihre an denselben ex quocunque jure habende Ansprache oder Forderungen, entweder persönlich oder durch genugsam Bevollmächtigte profitiren können, widrigenfalls sie in ipso termino mit Auferlegung eines ewigen Stillschweigens præcludiret werden sollen. Decretum Grossen-Salitz, den 7 Dec. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Urtheile.

1) Wann vermöge eines unterm 29sten October a. c. aus hiesiger Herzogl. Justizcanzley, an die Beamten zu Wittenburg ergangenen Informatorii, die daselbst in Inquisition gerathene Zigeunerbande, und zwar die beyden Zigeuner Trent und Kruse, zu einer Zeitlebens daurenden härtesten Karrenstrafe, die vier Weibsbilder aber, als Anna Sophia Longin, Triene Liese Zerrahn, Hanna Catharina Lorgin, und des obgedachten Trenten angebliches Eheweib, zu einer lebenswierigen Zuchthausstrafe, endlich auch die Elisabeth Braumgarten vor der Hand zu einer zweyjährigen, jedoch leidlichen Zuchthausstrafe verurtheilet worden: so sind nach eingegangenen unterthänigstem Bericht des Amtmanns Redecker zu Wittenburg, diese Inquisiten zur Vollstreckung der ihnen zuerkannten Strafen nach Dömitz transportiret, und daselbst auf der Vestung wirklich abgeliefert. Schwerin, den 10 Dec. 1764.

III. Was zu verpachten.

1) Es ist zu anderweitiger Verpachtung des Schornsteinfegens in dem Wahrenschen District, Terminus auf den 11ten Januarii a. f. vor Herzogl. Cammer hieselbst anberahmet. Es können also die Pachtliebhabere ermeldeten Tages, frühe um 9 Uhr, daselbst sich einfinden, die Bedingungen vernehmen, und daß dem Meistbietenden die Pachtung zugeschlagen werde, erwarten. Schwerin, den 3 December 1764.

2) Es

2) Es ist zur fernerweitigen Verpachtung des Lumpensamlens im Amte Wredenhagen auf den 29sten Januarii a. k. Terminus anberahmet. Wer nun diese Pachtung zu ersteben Belieben hat, der kann sich solchen Tages frühe um 9 Uhr bey hiesigem Herzogl. Amte einfinden. Lübz, den 4 Dec. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

3) Das Rostocksche Klosterguth Schmarl fällt kommenden Trinitatis 1765 aus der Pacht, und da solches wiederum verpachtet werden soll: so ist hiezu Terminus licitationis auf den 20sten December jetztlaufenden Jahres anberahmet. Es kann ein jeder dieses Guth vorhero in Augenschein nehmen, und bey dem Hrn. Klosterprobst von allem nähere Nachricht erhalten. Rostock, den 19 Nov. 1764.

4) Da die adeliche Wittwe Frau von Flotow, in Vormundschaft ihrer Kinder, gesonnen, künftigen Trinitatis 1765, die Güther Altenhoff und Toenchow zu verpachten; so wird denen etwanigen Liebhabern zu dieser Pachtung hiemit bekannt gemacht, daß der 28ste Januarius kommenden 1765sten Jahres pro Termino fest gesetzet ist, an welchem diese Güther plus licitanti zugeschlagen werden sollen. Am 14ten Januarii, wird seyn der Montag nach dem 1sten Sonntage nach heil. 3 Könige, können diejenigen, welche Lust haben diese Güther vorhero zu besehen, sich auf dem adelichen Hofe zu Altenhoff melden, da ihnen denn die Umstände von den Güthern zu vernehmen, und die Besichtigung der Felder frey gestellet werden soll. Vorläufig kann melden, daß über 6 Last Parchimsche Maaß Winteraussaat, nebst 4 grossen Koppeln so mit können gesäet werden, auch 13 Bauern zum Hofdienst, Wassermühle, Krug und andere schöne Regalien bey diesen Gütern seyn.

IV. Was zu verkaufen.

1) Es hat der Candidatus juris Hr. Theodorus Johannes Hasse hieselbst, als gemeinschaftlicher Gevollmächtigter gesamter Creditorum des verstorbenen wailand Bereiter Mollen, bey der hiezu verordneten Herzogl. Commißion um Anberahmung eines Termini zum öffentlichen Verkauf des von dem verstorbenen wailand Bereiter Mollen hinterlassenen Hauses cum pertinentiis, angesuchet. Wann nun hierauf des Hrn. Supplicantis Petito deferiret, und von Commißions wegen terminus ad subhastandum auf den 12ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres präfigiret und anberahmet worden; so werden alle und jede, welche Lust und Belieben haben, des wailand Bereiter Mollen hinterlassenes und nunmehro dessen Creditoribus in solutum zugeschlagenes Haus cum pertinentiis zu erhandeln, hiedurch eingeladen, an besagtem Tage des Morgens um 10 Uhr, in meinem des Doctoris Lehmann Behausung sich einzufinden, sodann die Kaufconditiones zu vernehmen, Both und Ueberboth zu gewärtigen und anzusehen, daß dem plus licitanti gedachtes Haus cum pertinentiis, öffentlich werde zugeschlagen werden. Schwerin, den 10 December 1764.

Joach. Pet. Lehmann, Dr. und zur Regulirung der Debitsache des wailand Bereiter Mollen gnädigst verordneter Herzogl. Commissarius.

2) Auf der hiesigen Neustadt, in der Fischerstrasse, ist ein wohlgebauetes Haus mit 4 Stuben, 2 Kammern, einer Speisekammer und Küche, wobey Hofraum, Stallung zu einer Kuhe, hübscher grosser Garten, und hinter demselben eine gute Wiese aus der Hand zu verkaufen. Wer dazu Genüge findet, wolle sich bey der Intelligenzexpedition zu melden belieben.

3) Wann der hiesige Bürger und Schuster Johann Buller der Herzogl. Kirchenöconomie mit einer beträchtlichen Schuld verhaftet, und zur Abkehrung derselben sich entschlossen hat, die zur Hypothek constituirte Grundstücke, als nemlich 1) sein Wohnhaus in der

langen Strasse belegen, und in einem halben Erbe bestehend, 2) einen Camp Acker am Gievitzer Moor belegen, von 1 ½ Scheffel Aussaat, 3) ein Wahrensberg Stück von 1 ½ Scheffel, 4) ein Seestück auf dem Werdell, 1 ½ Scheffel, 5) ein Haasen Camp von 1 ½ Scheffel, 6) ein Stück in der Raumde von 5 Scheffel zu veräussern; und bey dem hiesigen Stadtgerichte um den öffentlichen Verkauf dieser Grundstücke angehalten hat, wir dahero dessen Gesuch deferiret, und zum Verkauf solcher Grundstücke den 15ten Januarii kommenden Jahres anberahmet haben: so werden alle diejenige, so solche zu erhandeln Belieben tragen, hiemit öffentlich vorgeladen, daß sie an solchem Tage zu Rathhause auf der ordentlichen Gerichtsstube erscheinen, Both und Gegenboth thun, und des Zuschlages nach dem höchsten Both alsdenn gewärtigen können. Dabey denn auch zugleich alle diejenige, so an diese zum Verkauf zu bringende Grundstücke, etwa ausser der Herzogl. Oeconomie noch einige Ansprache, sie rühre her, woher sie wolle, zu haben vermeinen, hiedurch sub pœna præclusi & perpetui silentii vorgeladen werden, solche an dem bestimmten Tage, als den 15 Januarii anzuzeigen, und mit in Händen habenden Urkunden, oder sonst rechtlicher Art nach zu bescheinigen und zu erweisen. Wahren, den 7 Dec. 1764.

Richter und Beysitzere des Herzogl. Stadtgerichts daselbst.

4) Am 14ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, soll hieselbst zu Wahren das Wohnhaus des verstorbenen Bürgers und Beckers Schönemann öffentlich verkaufet und den Meistbietenden zugeschlagen werden; wer also Belieben hat, dieses Haus, so zur Beckerey, Brau- und Brennerey aptiret, auch in einer guten Strasse belegen, mit denen Pertinentien, an Ackerkaveln und Wiesen zu erhandeln, kann sich ermeldeten Tages Morgens um 9 Uhr, zu Rathhause einfinden, und des Zuschlages nach dem höchsten Both gewärtigen. Wahren, den 7ten December 1764.

Zum Waysengericht verordnete Rathmänner hieselbst.

5) Wann auf Ihro regierenden Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl eine Anzahl Büchen und Eichen, und zwar an Büchen etwa 128 und an Eichen etwa 50 Bäume, und vielleicht auch einiges Buschwerk, aus dem Vorrath der Kirche und Pfarre zu Pölchow, eine Meile hinter Teßin belegen, vor einer desfalls niedergesetzten Herzogl. Commißon an den Meistbietenden auf dem Stamm verkauft werden soll, und der 8te Januar des mit Gott bevorstehenden Jahres zum termino licitationis dazu angesetzet worden: so wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, und können diejenigen, so zum Kauf Lust haben, sich an dem gesetzten Tage auf der Wedeme zu Pölchow einfinden, und die Bedingungen des Verkaufs alsdann vernehmen.

6) Der bey der anjetzo leider allgemein eingerissenen Hornviehseuche im Lande und andern benachbarten Orten, mit grossem Nutzen gebrauchte, und bewährt gefundene gereinigte Salpeter, ist bey dem Kaufmann Hrn. Hermann Timmermann in Schwerin, das Pfund zu 16 ßl. zu haben, welcher auch zugleich die Nachricht, wie und auf was Art derselbe, als eine Cur zum Behuf des kranken Viehes zu gebrauchen, gerne mittheilen wird.

7) Bey den Buchhändlern Berger und Bödner in Bützow und Wismar, ist zu haben: 1) Albers Beurtheilung der Klagen über die gegenwärtigen schlechten Zeiten, a 16 ßl. 2) Satyrisch-moralisches Allerley, 3 Stücke, a 1 Rtlr. 4 ßl. 3) Atterbury heilige Reden, a 32 ßl. 4) Bahrdts Samlung einiger Canzelreden, a 40 ßl. 5) Basch Samlung einiger Predigten, a 16 ßl. 6) Bauers Grundrisse von gewissen Wahrheiten aus der Vernunft und Religion, a 16 ßl. 7) Begens biblische Gebetconcordanz, a 32 ßl. 8) Bielers 5 neueröfnete Vorschläge zu einer besondern

dern Privatpolicey, a 6 ßl. 9) von Blainville Reisebeschreibung durch Holland, 2 Theile, a 2 Rtlr. 10) Brasibergers Betrachtungen über die Heilsgüter des neuen Bundes, a 1 Rtlr. 16 ßl. 11) Burgs eröfnetes Herz des leidenden Jesu, a 1 Rtlr. 12) Cramers neue Samlung einiger Predigten, 4 Theile, a 3 Rtlr. 16 ßl.

V. Was zu verauctioniren.

1) Den 2ten Januarii 1765 soll hieselbst in Schwerin, in der Frau Bürgermeisterin Böhm Hause hinterm Rathhause, eine Auction von juristisch und historischen Büchern gehalten werden. Der Catalogus davon kann von den resp. Herren Liebhabern zu Rostock und Güstrow im Posteomtoir, und hieselbst von dem Auctionario Hn. Ahrens, als auch von dem auf der hiesigen Neustadt wohnenden Apotheker Hrn. Bühsing gratis beliebigst abgeholet werden.

VI. Was gefunden.

1) In voriger Woche ist auf der Landstrasse zwischen Dhssow und Grevismühlen ein Schwein gefunden worden. Wem solches zugehöret, kann sich bey dem Hausmann Joachim Seidenschnur zu Grossenwolterstorf, bey Wismar melden, und dieses Schwein, nach Erstattung des Futtergeldes wieder zu sich nehmen. Wismar, den 11 Dec. 1764.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da die verderbliche Viehseuche nunmehro auch das im hiesigen Amte belegene Domanialguth Grossen-Riendorf inficiret hat, so dienet dem Publico, besonders aber allen Reisenden zur Nachricht, daß die durch Riendorf gehende Passage gänzlich aufgehoben und solchergestalt gesperret sey, daß überall keine reisende Leute so wenig zu Wagen als zu Pferde noch zu Fuß durchkommen können. Es müssen mithin alle diejenige, welche von Sternberg oder andern Oertern nach Parchim wollen, ihre Tour nunmehro durch Mestlien und Herzberg, oder auch durch Dehmen und Frauenmark nehmen. Lübz, den 29 November 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Kurz nach Pfingsten dieses Jahres ist ein Kerl, Namens Claus Matthias Pohlmann angeblich aus Tangenstedt im Holsteinischen gebürtig, mit 2 Pferden im Amte Lauenburg angehalten, weil er weder einen Paß noch sonst die geringste Bescheinigung aufweisen können: derselbe ist auch nachher überführet, daß er beyde Pferde im Amte Trittau, imgleichen vor einigen Jahren 12 Schafe im Amte Schwarzenbeck gestohlen. Als indessen dieser Inquisit wegen mehrerer Dieberey sehr im Verdacht ist, derselbe auch die Oerter seines vorigen Aufenthalts bisher allemal falsch angiebet, und verschiedentlich fremde Namen, als Johann Hinrich Hüttmann, und Claus Johann Hinrich Schacht angenommen; so werden alle einheimische und auswärtige Gerichtsobrigkeiten in subsidium juris & sub oblatione ad reciproca geziemend ersuchet, dasjenige, was von der Aufführung dieses Menschen etwa in Erfahrung zu bringen seyn mögte, dem hiesigen Königl. und Churfürstl. Amte bald möglichst zukommen zu lassen. Inquisit ist mittelmäßiger und gesetzter Statur, etwa 36 Jahre alt, hat ein männliches Ansehen, schwarze runde Haare, kleine schwarze etwas tief liegende Augen; war bey seiner Arretirung bekleidet mit einem blauen Camisol, darin weisse metallene Knöpfe, darunter ein schwarzes baumseidenes Brustluch mit schwarzen hornen Knöpfen; desgleichen ein rothes Brustluch mit zinnenen Knöpfen; schwarze baumseidene Hosen mit schwarzen hornen Knöpfen; blaue wollene Strümpfe und runde Schuhe, darin weisse metallene Schnallen; imgleichen einen schwarzen Filzhut. Lauenburg, den 6 Dec. 1764.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 7 Dec. 1764.

	In Mecklenb. guten Gelde.		
	Rthl.	ß.	₰.
Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.			
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in R. Zw. Dr.)

(Last	Weizen Th.	ß.	Rocken Th.	ß.	Gersten Th.	ß.	Malz Th.	ß.	weiße Erbse Th.	ß.	Futter-Erbsen. T.	ß.	weißer Haber Th.	ß.	bunter Haber T.	ß.
den 12 Dec. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	96	—	58	—	39	—	40	—	54	—	—	—	25	—	23	—
— 14 in Schwerin, Schß. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 14 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	24	—	—	—
— 14 in Lübeck, Schß.	1	—	—	29	—	22	—	32	—	30	—	28	—	18	—	16
— 14 in Grabow, gr. Schß.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 12 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	12	2	8	—	—	—	—	—	—	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0472
DFG

Anno 1764. 51stes Stück.

Sonnabends den 22 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Schwerin.

Nachstehende Verordnung ist von Herzogl. Regierung erlassen.

Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Da Uns Bürgermeister und Rath Unserer Altstadt Schwerin unterthänigst angezeiget, massen sie für die zu Reinigung der Gassen erforderliche Karren ein etwas höheres Pachtgeld, als bisher, zu bewilligen genöthiget worden, mithin es unumgänglich sey, die bisher von den Einwohnern erlegte gewöhnliche Karrengelder gleichfalls nach Proportion um ein geringes zu erhöhen, daher Uns sie submissest gebeten haben wolten, Wir geruheten in Gnaden, mittelst einer besonderen Verordnung ihnen zu verstatten, daß sie von Michaelis a. c. an quartaliter für ein volles Haus drey Schilling mehr und für kleinere Häuser eine diesem proportionirliche Zulage an Karrengeldern erheben dürften; so haben Wir diesem begründeten Petito in Gnaden, jedoch mit der ausdrücklichen ernstlichen Erinnerung deferiret, daß Supplicantes künftig auf wirkliche Erreichung des bey dieser Anstalt intendirten Zwecks besser als bisher zu spüren, gestanden, mit Nachdruck zu halten, oder die vergebliche Bezahlung der Karren aus ihren eigenen Mitteln zu leisten haben sollen. Solchemnach befehlen Wir allen und jeden Einwohnern Unserer hiesigen Altstadt, ohne Unterscheid ihres Standes und Gewerbes hiemit gnädigst, von Michaelis dieses Jahres exclusive an, bis auf Unsere anderweitige Verordnung quartaliter für jedes volles Haus drey Schilling, auch für ein dreyviertel Haus, ein halbes Haus und für eine Bude nach dieser Proportion, mehr, als bisher zum Karren-

wesen erleget worden, richtig und unweigerlich zu bezahlen. Damit diese Unsere Willensmeinung zu jedermans Wissenschaft gelangen möge, haben Wir solche durch die hiesigen Intelligenzblätter bekannt zu machen befohlen. Wornach sich ein jeder zu achten. Urkundlich unter Unserm Handzeichen und Insiegel. Gegeben auf Unsrer Vestung Schwerin den 4ten December 1764. Friederich, H. z. M.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin

1) Aus hiesiger Herzogl. Justizcanzeley ist nachstehendes zu Wismar und Ratzeburg affigirtes Proclama erlassen worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargardt Herr ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an den Nachlaß des wailand hiesigen Canzeleyschreibers und Auctionarii Jacob Christoph Gehse ex quocunque capite es seyn mögte, einige Forderung oder Ansprache haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir auf eingereichte unterthän- und demüthigste Vorstellung und Bitte des Doctoris Ernst Friederich Bouchholz und des Canzeleyschreibers und Auctionarii Christoph Gabriel Ahrens, als respective litis curatoris und Vormundes des oberwehnten Canzeleyschreibers und Auctionarii Gehse nachgebliebener minderjährigen Kinder, wie auch des Regimentsfeldschers Meyer Ehefrau, Hedewig Elisabeth gebornen Gehsen, und des Amtschirurgi Bartels Ehefrau, Margaretha Elisabeth geborne Gehsen, einen Terminum ad profitendum & liquidandum auf den 12ten Martii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, mithin gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzeley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzeleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Person oder durch genugsame Gevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa habende Forderung oder Ansprache anzeigen und liquidiren, auch demnächst wegen eurer Befriedigung aus dem Nachlaß des vordemeldeten Canzeleyschreibers und Auctionarii Gehse nähere Vorschläge gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 21 November 1764.

b) bey der Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Es ist in der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock nachstehendes Proclama ad imprationem der verwittweten Hauptmannin von Bülow erkannt, und die nachgesuchte Affixion zu Stralsund und Neubrandenburg, verfüget.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen mittelst gegenwärtigen männiglichen zu wissen an, welchergestalt Uns die verwittwete Hauptmannin von Bülow, geborne von Schern, hieselbst, supplicando zu vernehmen gegeben, wie eine vor vielen Jahren von dem verstorbenen Claus Otto von Pressentin, auf Stieten Erbgesessenen, ausgestellte, erst-

erst-

lich dem Major von Vieregg, demnächst einer gewissen Wittwe zu Schwerin, und endlich der Implorantin cedirte Obligation von Abhänden gekommen, die auf ein Capital von 2000 Rtlr. N. Zweydrittel lautet, welches in obengedachtem Guthe radiciret, und in dem von dem Major von Pressentin, wegen Verpfändung dieses Guths an den von Deßien, auf Wahmckow, bey Unserm Land- und Hofgericht erwirkten Termino behörig profitiret, darauf auch von dem Pfandnehmer gegen bestellte Caution ausgezahlet worden, sie also, da letzterer mit einem gewöhnlichen Mortificationsschein nicht zufrieden, sich genöthiget fände, einen terminum ad producendum instrumentum quæstionis, & deducendum jus atque titulum possessionis, zu extrahiren, daß Wir demnach dem Petito in Gnaden deferiret, und zum abgezielten Zweck den 18ten April nächstkommenden 1765sten Jahres, berahmet haben. Citiren, heischen und laden demnach den jetzigen Besitzer und Inhaber mehrberührter Verschreibung kraft dieses gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub expressa commination, wie in casum contumaciæ selbiger mit seiner vermeinten Competenz völlig präcludiret, mentionirte Obligation aber mortificiret, cassiret und für unkräftig erkläret werde, ernstlich und wollen, gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, entweder persönlich, oder per procuratorem zu erscheinen, beregte Urkunde zu exhibiren, wie er zu deren Besitz gekommen, und was für Recht ihm hieraus erwachsen solle, hinlänglich zu bescheinigen, endlich aber rechtlichen Bescheides gewärtig zu seyn. Datum Rostock, den 20 Nov. 1764.

c) beym Herzogl. Amts-Gerichte zu Gadebusch.

1) Als nach befundenen Umständen die Nothwendigkeit erfordert, die Verlassenschaft des im unverehelichten Stande und ohne Leibeserben jüngst verstorbenen Pensionarii, Johann August Osten zu Bülow hiesigen Amtes in Richtigkeit zu bringen, und sowol dessen Activa als Passiva liquidiren zu lassen: so werden alle und jede, welche an vorbenannten wailand Pensionarium Osten einige Forderung, aus welcherley Grunde solche auch herrühren möge, haben, nicht weniger diejenigen, welche demselben schuldig geblieben seyn, kraft dieses peremtorie citiret und vorgeladen, daß selbige in dem auf den 25sten January nächstkünftigen Jahres, wird seyn der Freytag nach dem zweyten Sonntage nach heil. Dreykönige anberahmten Termino, Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. hiesigem Amtsgerichte auf dem Hofe Bülow in Person, oder durch genugsam Bevollmächtigte erscheinen, erstere, nemlich die Creditores, ihre Forderungen und Ansprüche profitiren, und gehörig liquidiren, letztere aber, als des Defuncti Debitores, ihre Schuld gebührend anzeigen, und an Mandatarium Ostenscher Collateralerben berichtigen sollen, sub præjudicio legali, daß wer von ersteren solches unterlässet, mit seiner Forderung präcludiret, letztere aber zur Erlegung des Dupli, allenfalls mittelst behufiger Requisitorialien angehalten werden sollen. Wornach jeder, dem hieran gelegen, sich zu achten, Decretum Gadebusch im Amtsgerichte, den 29 Nov. 1764.

Zum Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst verordnete Beamte.

d) beym adel. Gerichte zu Dahm.

1) Da in dem Guthe Dahm, dem Hrn. Landrath von Moltzahn auf Grubenhagen zugehörig, eine Wittwe, Namens Elisabeth Leverenzen, verehelicht gewesene Brunen (deren vor einigen Jahren verstorbener Ehemann Brune zu Bülow, welches Guth dem Hrn. von Moltke auf Wahlckendorf zuständig ist, bey dem derzeitigen Pensionario Stintmann daselbst, als Schweinhirte in Diensten gestanden,) vor einem halben Jahre das Zeitliche

gesegnet, und von welcher vorgegeben wird, daß keine Kinder in der Ehe, sondern ausser derselben eine Tochter erzielet worden, sonsten aber keine Freunde vorhanden seyn solten; so hat man ex officio einen Terminum auf den 2ten Januarii 1765 anberahmet, in welchem hiemit die angebliche Tochter der Defunctä, oder falls selbige nicht mehr im Leben seyn solte, die nächsten Anverwanden, ad legitimandum, oder sonstige Creditores, so an der Defunctä geringen Nachlaß, worüber ein ordentliches Inventarium errichtet ist, Ansprache zu haben vermeinen, ad profitendum & liquidandum Morgens um 10 Uhr, vor hiesiges adeliche Gericht vorgeladen werden, entweder in Person, oder durch genugsame Bevollmächtigte zu erscheinen, die resp. Rechtserforderliche Legitimation und Liquidation zu beschaffen, und ihre sonstige Befugnisse wahrzunehmen, im widrigen Fall aber zu gewärtigen haben, daß sie damit ferner nicht gehöret, sondern gänzlich präcludiret werden sollen. Dahm, den 12 Nov. 1764.

Adeliches Gericht hieselbst.

II. Citationes Edictales.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzley zu Rostock.

1) Nachstehende, aus Herzogl. Justizcanzeley zu Rostock erlassene Edictalcitation, ist zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr, ꝛc.

Fügen dir, Johann Kinsky, hiemit zu wissen, welchergestalt Uns deine Ehefrau, Catharina Dorothea, geborne Landschwagern, zu Wendorff, demüthigst klagend an- und fürgebracht, wie du heimlich von ihr gegangen, und sie schon zwey und ein halbes Jahr böslich verlassen, dieselbe auch der angestellten Erkundigung ungeachtet, den Ort deines Aufenthaltes nicht ausfündig machen können, mit angehängter devotesten Bitte, bey so bewandten Umständen gewöhnliche Edictales zu erlassen. Gleichwie auch dem Petito deferiret, und der 16te April des mit Gott zu hoffenden 1765sten Jahres pro termino festgesetzet worden; als citiren, heischen und laden Wir dich Johann Kinsky kraft dieser Unserer Patentverordnung, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie und wollen, daß gedachten Tages Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, du in Person unausbleiblich erscheinen, deiner Entweichung halben gebührend Red und Antwort geben, demnächst aber rechtlichen Bescheid gewärtigen sollest, mit der ausdrücklichen Verwarnung, daß im Fall deines Nichterscheinens, wider dich, in contumaciam, auch die wirkliche Ehescheidung, und sonst, was Rechtens, erkannt werde. Datum Rostock, den 20 Nov. 1764.

b) beym Gerichte zu Scharstorff.

1) Wann dem hiesigen Scharstorffer Gericht von des sel. Hrn. David Pätow nachgelassenen Herren Erben angezeiget worden, wie die vieljährige Abwesenheit eines ihrer Miterben, namentlich Hr. Nicolaus Pätow aus dem Hause Wöten ihnen im Wege stünde, die Erbschichtung in dem Nachlasse des sel. Hrn. David Pätow völlig zu reguliren, deshalb selbige um Erkennung einer Edictalcitation an den abwesenden Hrn. Nicolaus Pätow auf eine gewisse Tagefahrt sub pœna præclusi & perpetui silentii geziemend imploriret haben wolten, mit dem Ansuchen, daß dessen Erbportion bis zur Erlassung des Präclusivabscheides in deposito judiciali aufbehalten bliebe: So ist darauf von Gerichts wegen gegenwärtige Edictalcitation erkannt, und wird gedachter Hr. Nicolaus Pätow aus dem Hause Wöten, hiedurch zum ersten, zweyten und drittenmal, mithin peremtorie vorgeladen,

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0476
DFG

den, am 20sten Februarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, auf dem Hofe zu Scharstorff, vor hiesigem Gerichte entweder in Person, oder durch einen genugsam Bevollmächtigten unausbleiblich sich zu gestellen, und sodann seine in judiciali deposito befindliche ratam aus dem Nachlasse des sel. Hrn. David Pätow gegen eigenhändige Quitung in Empfang zu nehmen, sub præjudicio, daß er im Aussenbleibungsfalle mit allen seinen Ansprüchen an besagte Pätowsche Erbschaft auf immer präcludiret, ihm ein ewiges Stillschweigen auferleget, und sein erbschaftlicher Antheil unter denen übrigen Herren Miterben proportionabiliter vertheilet werden solle. Decretum im Gericht zu Scharstorff den 5 Nov. 1764.

Ex speciali commissione subscripsi ac subsignavi
Fr. Wilh. Bergfeldt. Actuar. jud.

III. Was zu verpachten.

1) Wann derjenige Pächter, so im abgewichenen Trinitatis das Stadtguth Wietzerhoff als plus licitans pachtweise erstanden, aus gewissen Ursachen auf Trinitatis a. f. solches nicht antreten wird: so ist zu anderweitiger Verpachtung des beregten Wietzerhoffs ein neuer Terminus auf den 16ten Januar 1765 anberahmet, da dann die etwanigen Liebhabere sich ernannten Tages Morgens um 10 Uhr, hieselbst zu Rathhause einfinden und gewärtigen können, daß nach Both und Gegenboth dem plus offerenti das mehrbemeldte Stadtguth pensionsweise zugeschlagen werden solle. Malchin, den 10 Dec. 1764.

Burgermeister und Rath hieselbst.

2) Im Amte Güstrow, zwischen Bützow und Güstrow, ist ein adeliches Guth zu verpachten, so in zwölf Binnen- und acht Aussenschlägen lieget, wobey vieles Heu geworben wird. Wem solches zu pachten gefällig, kann sich bey dem Rathsverwandten Hrn. Mühlenbrock zu Güstrow melden.

IV. Was zu verkaufen.

1) Als auf Herzogl. Verordnung des verstorbenen Hofagenten Ruben Michel Hinrichsen in der Burgstrasse hieselbst belegene Häuser cum pertin. am 15ten Febr. des mit Gott kommenden 1765sten Jahres, an den Meistbietenden gerichtlich verkaufet werden sollen; so wird dieses, und daß bereits 2700 Rthlr. M. Zweydrittel darauf geboten, und dem sich angegebenen Käufer bey unterbleibenden Ueberboth der reine Zuschlag geschehen solle, männiglichen hiemit kund gemachet, da dann ein jeder, so zum Kauf resolviren mögte, am obbenannten Tage Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Herzogl. Justizcanzeley sich einzufinden, und, daß vorermeldete Häuser cum pertinentiis, nach geschehener Licitation, dem Ueber- und Meistbietenden gerichtlich zugeschlagen werden, zu gewärtigen hat. Urkundlich ꝛc. Schwerin, den 1 Dec. 1764.

2) In dem auf den 8ten Nov. dieses Jahres anberahmt gewesenen Subhastationstermin, sind des ehemaligen Seifensieders Wieseners zurück gelassene Hausmobilien und Profeßionsgeräthschaft gewisser Vorkommenheiten halber nicht zum Verkaufe gerathen, sondern es ist damit Anstand genommen worden. Jetzt aber ist von neuem dazu, und auch zum Verkauf besagten Seifensieders Albert Wieseners nahe an dem, vor dem Thore belegenen Gertruden-Kirchhofe befindliche Scheure, nebst dem daran stossenden Garten, eine Tagefahrt angeordnet, und auf den 10ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres festgestellet. Es werden daher alle diejenigen, welche etwa Lust haben, diese Scheure nebst den Garten, oder etwas von denen Mobilien und Profeßionsgeräthschaft, käuflich zu erstehen, hiemit eingeladen, am bestimmten Tage, Vormittags um 9 Uhr, aufs Gericht zu erscheinen, und nach gethanem Both und Gegenboth zu gewärtigen, daß dem Meistbietenden das Erstandene käuflich übergeben

werde. Signatum Güstrow, den 4 December 1764.

Herzogl. Stadtgericht allda.

3) Da der Becker Jac. And. Käselow in Parchim gesonnen, sein volles Haus, worinnen 2 Stuben, 2 Kammern, 2 Küchen, 1 Backofen mit kupfernem Rohre, eine Backstube, 3 grosse Kornböden und eine Winde, wobey 2 grosse Ställe zu 20 Pferden, 4 andere Ställe zu anderes Vieh, ein grosser Hof mit Auf- und Abfahrt, und 19 ½ Morgen Acker aus der Hand zu verkaufen; so dienet solches Liebhaberen zur dienstlichen Nachricht.

4) Wer auf bevorstehenden Anthonii 1765 ein Adjudicat von 2200 Rtlr. N. ⅔tel an sich zu kaufen oder zu lösen, mithin dadurch sein Geld sicher anzubringen gewilliget, der wird ersuchet, solches dem Hrn. Hauptmann von Staffeld in Güstrow, oder auch dem Hrn. Doctor Zander daselbst anzuzeigen, und von denenselben das nähere zu gewärtigen.

5) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker W. Bärensprung, wie auch zu Güstrow, bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar; zu Bützow, bey dem Hof- und Akademischen Buchdrucker Hrn. Fritze; und zu Rostock, bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler, sind zwey Dutzend Neujahrwünsche, in Cartenformat, für Frauenzimmer und Mannspersonen, jedes Dutzend zu 4 ßl. zu haben.

6) Bey Hn. Reus hinter dem Rathhause hieselbst, ist eine gute brauchbare vierstitzige Kutsche aus freyer Hand zu verkaufen. Derjenige, welcher solche zu erhandeln gewilliget ist, kann sich bey ihm melden und den Kaufschilling erfahren. Schwerin, den 30 November 1764.

V. Was gefunden.

1) Etwa 14 Tage vor verflossenen Michaelis, ist eine rothschimmelte Stute, etwa 16 Jahr alt, imgleichen auf Michaelis eine schwarze Stute von gleichen Jahren auf dem Meckl. Paß vor Tribsees, so dem Hn. Cammerherrn von Goeben zu Bresen zugehörig, irrig angekommen. Da ich nun zwar von meiner Seite solches hin und wieder kund machen lassen, die Eigenthümer aber davon bis hieher nicht ausforschen noch erfragen können; so habe es durch diese Intelligenzblätter anzeigen wollen, damit die Eigenthümer dieser Pferde, davon schleunige Nachricht erhalten mögten. Gegeben auf dem Mecklenb. Paß vor Tribsees, den 10 Dec. 1764.

Jacob Irig, Pächter daselbst.

VI. Was verlohren.

1) Denen Hauswirthen Holst und Timmermann aus dem hiesigen Amtsdorfe Glaisin sind schon vor einiger Zeit, und zwar ersterem ein fuchsbliß zweyjähriges Stutfüllen und ein schwarzes zweyjähriges Stutfüllen mit einem Stern vorm Kopfe, letzterem aber ein hellbraunes zweyjähriges Hengstfüllen ohne alles Abzeichen, alle drey mit dem Buchstaben Æ auf der linken Lende gebrannt, von der Weide entkommen, und alles Nachsuchens ohngeachtet, bisher nicht wieder aufzufragen gewesen. Solte jemand diese Füllen aufgezogen haben, oder sonst davon einige sichere Nachweisung zu geben wissen, beliebe derselbe solches dem hiesigen Amte, oder gedachten Eigenern in Glaisin, gegen billige Erkenntlichkeit bekannt zu machen. Eldena, den 17ten December 1764.

Herzogl. Amt daselbst.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Es ist auch leider! ausser andern Orten in hiesiger Gegend, die Stadt Stavenhagen mit der Hornviehseuche befallen worden. Man hat dahero nicht Umgang nehmen können, solches allen Reisenden und Frachtfahrenden, mit der Verwarnung, daß niemand mit Sachen, die das Contagium verschleppen, und ausdrücklich in der unterm 6ten December 1762

1762 promulgirten Herzogl. Patentverordnung bestimt sind, durchgelassen wird, hiedurch öffentlich kund zu machen. Stavenhagen, den 11 December 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

2) Es kann nicht unnütze geachtet werden, alle Mittel gegen die Viehseuche, sie mögen nun seyn, wie sie wollen, öffentlich bekannt zu machen. Entweder man findet endlich darunter eines, oder man geräth auf die Spur eines zu finden, welches den so lange gewünschten Effect zeiget, oder es komt endlich heraus, daß kein Mittel in der Welt für diese Landesplage ist, welches man zur Zeit noch nicht behaupten kann. Man hat angefangen bey Menschen Gift mit Gift, daß ich so rede, zu vertreiben. Wem ist nicht bekannt, was für Wunder man mit dem Gift aus Queckſilber und Schirlingskraut thut? Hier ist eine ähnliche Cur für die Viehseuche mit den grossen oder sogenannten Kreuzspinnen: Man nehme deren etwa 30 ziemlich grosse zu einem Pfund Baumöle, worinnen sie in wenigen Tagen von selbst zergehen. Wann es Eile hat, so rühre man sie darinnen klein, lasse das Oel wieder klar werden, gebe dem eben krank gewordenen grossen Vieh 3 Löffel voll ein, wiederhole es nach 3 a 4 Stunden, bis man siehet, daß es sich wieder zum Fressen bequemet. Ein junges Hauptvieh bekommt nach Proportion weniger, etwa 1 Löffel voll für ein Kalb. Dem gesunden grossen Vieh gebe man zur Präservation täglich ein Löffel voll, und dem kleinen weniger, bis man weiter keine Gefahr siehet. Mit diesem Mittel hat, einer zuverläßigen Erzehlung nach, ein angesehener Beamter hier im Lande vor funfzig Jahren, da eben die jetzige Seuche regieret, sein übriges Vieh gerettet, nachdem schon eine Menge gestürzet gewesen, hat auch Gelegenheit gegeben, daß bey einer andern grossen Wirthschaft mit eben dem guten Erfolg ein gleiches geschehen, ist auch sogar bey einer damals mit regierten Seuche unter den Pferden, mit Nutzen gebraucht worden. Ein von der Menschenpest damalen heraus gekommenes Buch, der barmherzige Samariter betitelt, hat ihm auf diese Cur gebracht. Da im Winter die Spinnen schwerlich zu haben sind; so wäre es die Sache, dieses wenig kostende Mittel im Sommer zu zu präpariren, und da es nicht verderben kann, bis zum Nothfall aufzuheben.

VIII. Rostocker Kaufmannswaaren vom 12 Dec.

Bey Hrn. Bernh. Mann ist reines Lichttalg, Hanföl, Rigascher Leinsaamen, Juchten, Sohl- und Binnen Sohlleder, rein und halbreiner Hanf, Türse, Rußische Seife und Lichter; bey Hrn. Thomas Hinr. Hill, rein Lichttalg, Juchten, Hanföl, Sohl- und Binnen Sohlleder, rein und halbreiner Hanf, Rußische und Danziger Seife, Rigascher Leinsaamen, eine Ladung Eisen, Steinkohlen, Englisch Bley, Schwedischer und Berger Hering und Lichte; bey Hrn. Carl Friedr. Wiese, rein Lichttalg, Sohl- und Binnen Sohlleder, Juchten, Hanföl, Trahn, Leinöl, Steinkohlen, Eisen, Leinsaamen, rein und halbreiner Hanf, Flachshede, Türse und Lichte; bey Hrn. Bergley, eine starke Lage Hanföl, reines Lechttalg, Holländisch und Berger Trahn, Seife aus seiner Fabrike, Danziger, Königsberger und Revalscher Rocken, Danziger getrockneter Waizen; bey Hn. Hermann Stein, 40 Väſſer Hanföl, die 100 Pf. 6 Rtlr. 36 ßl. bis 7 Rtlr. reines Lichttalg, das Liespf. 1 Rtlr. 40 ßl. bis 2 Rthlr., Lichte, rein und halbreiner Hanf, Flachsheede, Türse, Engl. Bley, Steinkohlen, Holländischer Trahn zu 20 Rtlr. Leinöl, und Amidam aus seiner Fabrike für billigen Preiß zu haben.

Angekommene Schiffe: Schiffer Christopher Jentzen, Schiffer Hader, Schiffer Brinckmann, von Petersburg mit Rußischen Waaren.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg,
vom 14 Dec. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel- oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbsē		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 19 Dec. in Rost. N. $\frac{2}{3}$. die	96	—	57	—	38	—	40	—	52	—	—	—	25	—	23	—
— 21 in Schwerin, Schfl. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 21 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	24	—	—	—
— 21 in Lübeck, Schfl.	1	—	—	28	—	22	—	32	—	31	—	29	—	17	—	16
— 21 in Grabow, gr. Schfl.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 19 in Lauenburg, Sack.	5	—	3	12	2	8	—	—	—	—	—	—	1	24	1	16

Anno 1764. 52stes Stück.

Sonnabends den 29 December.

Mecklenburgische Nachrichten, Fragen und Anzeigen.

Intelligenz-Sachen.

I. Citationes Creditorum.

a) bey Herzogl. Justiz-Canzeley zu Schwerin.

1) Von hiesiger Herzogl. Justizcanzley ist die Inserirung nachstehenden zu Wismar und Ratzeburg affigirten Proclamatis in gegenwärtige Intelligenzblätter, verfüget worden.

Wir Friederich, von Gottes Gnaden Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Grafen zu Schwerin, der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc.

Fügen allen denjenigen, welche aus einer von dem Pfandeinhaber des Guthes Alten-Pohrstorff, Nicolaus Johann Kähler, herrührenden Verschreibung, Schuldforderung, constituirten Hypothek, oder ex alio capite vel causa seinetwegen an das beregte Guth Alten-Pohrstorff, Ansprache und Forderung haben oder zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, daß Wir, nachdem Uns vorbenannter Nicolaus Johann Kähler mittelst eingereichter unterthänigster Vorstellung zu vernehmen gegeben, wie er obberegtes sein Pfandguth Alten-Pohrstorff an den Lieutenant Friederich Magnus von Berg re. specifice cediret und verkaufet, und sich in dem errichteten Cessionskaufcontract verbindlich gemachet, publica proclamata præclusiva zu extrahiren, anbey, solche zu erkennen unterthänigst gebeten hat, diesem Petito in Gnaden deferiret, mithin ad profitendum & liquidandum einen Terminum auf den 9ten Jan. des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet, und gegenwärtiges proclama præclusivum und offene Ladung an euch erkannt haben. Citiren, heischen und laden

euch demnach hiemit gnädigst, auch sub pœna præclusi & perpetui silentii ernstlich und wollen, daß ihr am benannten Tage, Morgens um 8 Uhr, auf hiesiger Unsrer Herzogl. Justizcanzley, wann Abends vorher bey Unsern verordneten Canzleydirectore und Räthen ihr euch geziemend gemeldet, entweder in Persön oder durch genugsame Bevollmächtigte unausbleiblich erscheinen, eure etwa machende Ansprache und Forderung mit in Händen habenden Hauptverschreibungen und andern brieflichen Urkunden in originali, oder sonst wie Rechtens, bescheinigen und liquidiren, auch darauf weitere rechtliche Verordnung gehorsamst gewärtigen sollet. Wornach ihr euch zu richten. Datum Schwerin, den 1 October 1764.

b) bey Herzogl. Justiz = Canzley zu Rostock.

1) In der Herzogl. Justizcanzley zu Rostock, ist ad implorationem des Hauptmanns von der Lühe zu Oetmanstorff, untenstehendes Proclama erkannt, und verfüget, daß selbiges zu Lübeck und Wismar affigiret worden.

Wir Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg ꝛc.

Fügen allen und jeden, welche an das im Amte Ribbenitz belegene Lehngut Gnevitz cum pertinentiis, ex jure crediti, sive ex quocunque alio capite vel causa An- und Zusprache zu haben vermeinen, hiemit öffentlich zu wissen, welchergestalt Uns der Hauptmann von der Lühe auf Oetmanstorff unterthänigst mediante exhibito angezeiget, wie er ebengedachtes Guth mit denen dahin gehörigen Ländereyen dem Eigenthümer Friederich Frese, käuflich überlassen und zugeschlagen, mit angehängter devoteſten Bitte, Wir wolten geruhen, zu des Käufers Sicherheit, welche er auf alle Weise zu beschaffen versprochen, publica proclamata præclusiva ad profitendum & liquidandum ergehen zu lassen. Wann nun auch dem Petito des Supplicantis in Gnaden deferiret, und ebengemeldeten Endzwecks der 8te Jan. des mit Gott zu hoffenden 1765sten Jahres pro termino festgesetzet worden; so citiren, heischen und laden Wir euch samt und sonders hiemit gnädigst, zum ersten, andern und drittenmal, folglich peremtorie, auch sub præjudicio præclusi ernstlich und wollen, daß ernannten Tages, Morgens um 9 Uhr, auf dieser Herzogl. Justizcanzley, nach Abends vorher geschehener Meldung bey Unsern verordneten Directore, Vicedirectore und Räthen, ihr entweder persönlich, oder durch genugsam instruirten Procuratorem erscheinet, die an eingangs beschriebenes Guth und dahin gehörige Pertinentien formirte Prätensa mit in Händen habenden Hauptverschreibungen oder vidimirten Copeyen verificiret, profitiret und liquidiret, darauf aber das weitere und endlich rechtlichen Bescheid, gewärtiget. Datum Rostock, den 23 August 1764.

c) beym Magistrat zu Warin.

1) Alle diejenige, so an der Verlassenschaft des hieselbst verstorbenen Rathsverwandten Behrend Hartwig Pressentin, und dessen Wittwe Christina Elisabeth Behrens ein Erbrecht oder sonstige Forderung, An- und Zusprache zu haben vermeinen, werden mittelst gegenwärtige abermalige proclamata præclusiva samt und sonders vorgeladen, am kommenden 4ten Martii des 1765sten Jahres, Morgens um 9 Uhr, ad legitimandum liquidandum & constituendum procuratorem communem unausbleiblich zu erscheinen, und zwar sub præjudicio, daß die sich nicht meldende mit ihren etwanigen Rechten, An- und Zusprüchen präcludiret, und nicht weiter gehöret, diejenigen aber, welche sonst ad acta schon bekannt sind, gleichwol sodann sich nicht einfinden mögten, an allen demselben, was Präsentes schließen, annehmen und handeln würden, dennoch gebunden seyn sollen. Wornach dieselbe sich samt und sonders zu achten. Warin, den 6 December 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hiesel st.

d) beym

d) beym Herzogl. Stadtgericht zu Plau.

1) Auf geziemendes Ansuchen, des hiesigen Bürgers und Handelsmann Wilhelm Rosenbaum, werden alle und jede, welche an denselben und besonders, an das von ihm bewohnte hieselbst belegene Wohnhaus und dessen Zubehörungen, auch der von ihm besessenen, bey Haasen Erben, liegenden wüsten Stelle, und dazu gehörigen Aecker, wegen baarer Anleihungen oder sonst woher es wolle, einige rechtliche Forderungen haben, hiemit zum ersten, andern und drittenmal öffentlich und bey Strafe nachhin nicht weiter mit ihren Ansprüchen gehöret zu werden, vorgeladen, daß sie am 8ten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres Morgens um 9 Uhr, auf hiesiger Gerichtsstube in Person oder durch hinlänglich Bevollmächtigte, erscheinen, ihre Forderungen gehörig zu Protocoll anzeigen, und rechtlicher Art nach bewahrheiten, zugleich aber auch die Vorschläge des Rosenbaum zum gütlichen Vergleich vernehmen, in dessen Entstehung aber, wie überhaupt rechtlichen Bescheides gewärtigen sollen. Gegeben Plau im Gericht, den 6 Oct. 1764.

Zum Herzogl. Stadtgericht hieselbst verordneter Richter und Assessores.

e) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Neustadt.

1) Da zur Richtigstellung der Sache wegen sämtlicher Depositorum bey dem hiesigen Amte auf speciellen gnädigsten Befehl publica proclamata præclusiva erlassen, und hier im Amte sowol als durch die Intelligenzblätter gehörig bekannt gemacht worden sind; so ist in dem ersteren in Ansehung des Termini ein Versehen vorgegangen, da der 21ste Nov. anstatt des 1sten Decembers gesetzet war, und hat man zu dem Ende in Absicht der Auswärtigen, woferne wider Vermuthen noch einige seyn solten, die an hier beym Amte deponirte Gelder Ansprache zu machen hätten, einen neuen terminum præclusivum auf den Sonnabend den 5ten Januarii des mit Gott kommenden Jahres anberaumet, und werden demnach alle und jede, die, ausser denen die sich bereits ad acta gemeldet haben, annoch einige An- und Zusprache an die bey dem hiesigen Amte deponirte Gelder zu haben vermeinen, kraft dieses nochmal sub pœna præclusi & perpetui silentii citiret und vorgeladen, daß sie am gedachten 5ten Januarii des kommenden Jahres Morgens um 9 Uhr, vor dem hiesigen Amt erscheinen, und ihre Forderungen gehörig prositiren und erweisen sollen. Gegeben Neustadt, den 11 Dec. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

f) beym Herzogl. Amts-Gericht zu Dargun.

1) Wann der Hr. Pastor zu Grossenmeth-ling, Nahmens Ludolph Balthasar Leonhard sein verfaßtes Testament unterm 17ten May a. c. beym hiesigen Herzogl. Amtsgericht niedergeleget, und darauf nach Verlauf einiger Monate verstorben; so ist zur Eröffnung vorerwehnten Testamenti der 24ste Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres pro Termino anberamet worden; und werden demnach alle diejenigen, welche an des vorgedachten Hrn. Pastoris Leonhard Verlassenschaft ein Erbrecht zu haben vermeinen, hiedurch vorgeladen, obbenannten Tages, des Morgens um 9 Uhr vor der hiesigen Herzogl. Amtsstube, sich entweder in Person, oder durch einen hinlänglich Bevollmächtigten einzufinden, und die Testaments-Publication zu gewärtigen, unter der angehängten Verwarnung: daß, sie erscheinen oder nicht, dennoch auf Anhalten der etwa erschienenen, mit der Eröffnung verfahren werden soll. Signatum Dargun, den 1sten Dec. 1764.

Herzogl. Mecklenb. Amtsgericht hieselbst.

* * *

Wann sich bey der Kirche zu Gressow, auswärts an der Mauer eine Capelle findet, welche vermöge der vorhandenen Nachrichten im Jahre 1688 von dem weil. Hn. Eordt Valentin

von Plessen, Erbherrn auf Gressow, als Patrono der Kirchen, der hinterlassenen Frau Wittwe des Hrn. Detloff von Negendank auf Grossen-Kranckow, einer gebornen von Ahlfeldt zum Erbbegräbniß verkaufet worden; wovon aber schon vor verschiedenen Jahren, das Dach zusamt dem Gewölbe und der obere Theil der Mauer eingestürzet sind; so daß die in der Capelle befindliche Leichen mit Schutt bedeckt stehen, und die Kirchenmauer gar sehr dabey leidet; sich aber seit vielen Jahren niemand zur Reparation oder Wiederaufbauung dieser Capelle gemeldet hat, und dann diesem der Kirche höchstschädlichem und selbst denen Vorbeyreissenden anstößigem Umstand nicht länger nachgesehen werden kann: so wird hiedurch von Seiten der Frau Majorin von Plessen auf Gressow als Patronin der Kirche, allen und jeden, welche annoch einige Ansprache an dieser Capelle zu haben vermeinen, und solche justificiren können, derselben Verfall bekannt gemacht, und dem- oder denenselben frey gestellet, annoch binnen 3 Monat a dato, zur Aufbauung dieser Capelle die Anstalt zu verfügen. Würde sich aber auch binnen solcher Zeit niemand gehörig angeben, und man also diese Capelle pro re derelicta betrachten müssen; so wird die Kirche zu Gressow sofort berechtiget werden, den nöthwendigen Bau zu besorgen, und solchergestalt die Capelle als ihr Eigenthum anzusehen. Datum Gressow, den 8 Oct. 1764.

II. Citationes Edictales.

a) beym Herogl. Stadt-Gericht zu Wittenburg.

1) Wann der Bürger und Mauermeister Hans Hinrich Jonas und dessen Ehefrau hieselbst angebracht, daß vor einigen Jahren ihr Stiefsohn, der Tischlergeselle Jürgen Albrecht Sagave sich von hier weggegeben, demselben eine Portion von 30 Rthlr. Zweydrittel aus der väterlichen und mütterlichen Verlassenschaft zugefallen. Da sie nun zeither nicht die geringste Nachricht erhalten, wo derselbe etwa geblieben und ob er noch am Leben seyn mögte oder nicht; so wolten sie uns geziemend ersuchen, eine öffentliche Ladung an selbigen zu erkennen, und solche zwey oder drehmal successive in die Mecklenburgischen Intelligenzblätter inseriren zu lassen. Wann wir nun derer billigen Suchen deferiret haben: als wird beregter Tischlergeselle Jürgen Albrecht Sagave, daferne selbiger noch im Leben seyn mögte, hiemit citiret und vorgeladen, daß er sich a dato binnen einem Jahre allhier beym Gerichte melde und einfinde, und die ihm zukommende Erbportion der 30 Rthlr. Zweydrittel in Empfang nehme, widrigenfalls aber er zu gewärtigen habe, daß nach Verfliessung der gesetzten Zeit er pro mortuo erkläret, und die oft erwehnte 30 Rthlr. Zweydrittel seinen nächsten Erben zugetheilet werden sollen. Wornach er sich zu richten. Datum Wittenburg im Herzogthum Mecklenburg, den 20 Nov. 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

b) beym adelichen Gericht zu Beidendorff.

1) Demnach der Holländer Henning Friederich Carstens wegen eines Rückstandes vom Holländer- und Mühlenpacht, der Gutsherrschaft hieselbst seine Activa und Meublen in solutum dergestalt zugeschlagen, daß er nach bestellter juratorischen Caution sich reserviret, durch baare Bezahlung des Rückstandes selbe in 8 Tagen wieder zurück zu nehmen, dann aber dieser Carstens sich nicht wieder eingefunden, noch den Ort seines jetzigen Aufenthalts kund gemacht; so wird gedachter Carstens hiemit edictaliter citiret, daß er den 17ten Jan. kommenden 1765sten Jahres auf dem Hofe zu Beidendorff zu erscheinen, nach baarer Bezahlung des Rückstandes seine der Herrschaft cedirte Meubles und Activa zurück zu nehmen, und wegen des freventlich gebrochenen Eides Rede und Antwort zu geben, oder

oder zu gewärtigen habe, daß in Absicht des ersteren durch den Verkauf der Meubles und respective Beytreibung derer Activorum die Pachtschuld, soweit hinreichet, abgebürdet, in Betracht des letztern aber nach Ordnung der Rechte in contumaciam wider ihn verfahren werde. Gegeben Beidendorf, den 17ten December 1764.

Adelich Gericht hieselbst.

III. Urtheile und Bescheide.

In Sachen des verstorbenen Cammerjunkers von Drieberg zu kleinen Sprenz nachgelassener Kinder Impetranten, an einem entgegen und wider dessen sämmtliche Creditores Impetraten am andern Theil; giebt der Durchl. Fürst und Herr, Herr Friederich von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, Fürst zu Wenden, Schwerin und Ratzeburg, auch Graf zu Schwerin der Lande Rostock und Stargard Herr ꝛc. nach gehaltener Verhör zu Recht diesen Bescheid:

Demnach in dem auf den 13ten d. M. zur gütlichen oder allenfalls rechtlichen Regulirung dieser Debitsache berahmt gewesenen Termino derer Creditorum ad Acta legitimirte Anwälde es zwar für dienlich und nothwendig geachtet, die Endschaft dieses Debitwesens wegen derer dabey vorkommenden besondern Umständen durch einen mit denen Gebrüdern von Drieberg und unter Creditores selbst zu verabredenden gütlichen Vergleiche zu befördern, auch des Endes um die Erlaubniß ausser gerichtlich zusammen zu treten unterthänigst gebeten, jedoch bey der freygelassenen Zusammentretung nicht sowol die von Gerichts-wegen zu Beruhigung sämmtlicher Creditoren und Verhütung alles ferneren Gerichts und ausser gerichtlichen Aufwandes extra Protocollum gethane Vorschläge als vielmehr die Abtretung gewisser Güter und damit unvermeidlich verknüpfte Fortdauer der Gemeinschaft, Gefahr und Kosten zum Vorwurf ihrer Unterhandlung gemacht haben, indessen auf die ihnen am 17ten dieses abermal geschehene gerichtliche Bedeutung von dem bisherigen communi Creditorum mandatario zweene von denen Impetranten acceptirte Vergleichsvorschläge, unterm vorgestrigen Dato ad Acta eingereichet worden, so wird zum abermaligen Versuch einer gütlichen Handlung und völligen Regulirung dieses Debitwesens ein neuer Terminus auf den 16ten Januar a. fut. hiedurch unerwartet weiterer Ladung angesetzet, in welchen sich Impetrantes auch sämmtliche Creditores in Persohn, oder durch genugsame sowol wegen eines mit denen Gebrüdern von Drieberg zu treffenden Vergleichs, als auch wegen einer unter Creditores selbst nach dem Vorzug und Beschaffenheit eines jeden Forderung festzusetzenden Remißion genugsam instruirte Gevollmächtigte zu gestellen haben, unter der Verwarnung, daß die Abwesende nichts destoweniger an demjenigen, was von gegenwärtigen oder dem Befinden nach von Gerichtswegen in dieser Sache beschlossen und fest gesetzet wird, gebunden und gehalten seyn sollen; des Endes denn derer Creditorum Anwälden hiedurch nicht nur ausgegeben wird, diesen Abschied, benebst denen beyden Vergleichsvorschlägen ihren sämtlichen Principalen zu communiciren, sondern es soll auch dieser Abschied denen Schwerinischen Intelligenz-Blättern unverzüglich inseriret, und daß den 13ten und 17ten d. M. abgehaltene gerichtliche Protocoll nebst beyden nächstens eingereichten Vergleichsvorschlägen allen so daran gelegen auf Verlangen in Abschrift mitgetheilet werden. Von Rechtswegen. Publicatum Güstrow, den 21sten December 1764.

IV. Was zu verpachten.

1) Da vermöge Herzogl. Verordnung die Schmiede zu Levin Amts Dargun, mit der Kruglage und dem dabey befindlichen Acker, von instehendem Johannis 1765 an, hinwiederum auf 6 nach einander folgende Jahre an den Mistbie-

tenden pachtweise überlassen werden soll, und dann der 1ste Februarii des mit Gott bald eintretenden 1765sten Jahres pro termino licitationis bestimmet ist: so werden alle diejenigen, welche zu dieser Pachtung Belieben finden, hiedurch ein- und vorgeladen, sich an solchem Tage Morgens um 9 Uhr, vor Herzogl. Amtsstube hieselbst zu gestellen, die Conditiones zu vernehmen, und alsdann nach geschehenem Both und Ueberboth zu gewärtigen, daß vorbesagte Pachtung dem Meistbietenden, gegen genugsame Sicherheit, bis auf Herzogl. Cammer gnädigsten Ratification zugeschlagen werde. Amt Dargun, den 21 Dec. 1764.

Herzogl. Beamte daselbst.

2) Denen Pachtliebhabern wird hiedurch bekannt gemacht, daß die nahe bey Teßin, liegende Güther Stormsdorff und Zarnewantz cum pertinentiis, auf künftigen Trinitatis des mit Gott anzufangenden 1765sten Jahres verpachtet werden sollen. Wer demnach zu solcher Pachtung Belieben träget, kann sich entweder bey dem Hrn. Hauptmann von Koppelow auf Neplin, oder bey dem Hrn. Hauptmann von der Lühe auf Dettmannstorff noch vor Ausgang des ersten Monats Januarii, künftigen Jahres melden, da er denn von denenselben nähere Nachricht dieser Verpachtungen halber erhalten wird. Zarnewantz, den 22 Dec. 1764.

V. Was zu verkaufen.

1) Wann auf Ihro regierenden Herzogl. Durchl. gnädigsten Befehl eine Anzahl Büchen und Eichen, und zwar an Büchen etwa 128 und an Eichen etwa 50 Bäume, und vielleicht auch einiges Buschwerk, aus dem Vorrath der Kirche und Pfarre zu Pölchow, eine Meile hinter Teßin belegen, vor einer desfalls niedergesetzten Herzogl. Commißon an den Meistbietenden auf dem Stamm verkauft werden soll, und der 8te Januar des mit Gott bevorstehenden Jahres zum termino licitationis dazu angesetzet worden: so wird solches dem Publico hiemit kund gemacht, und können diejenigen, so zum Kauf Lust haben, sich an dem gesetzten Tage auf der Wedeme zu Pölchow einfinden, und die Bedingungen des Verkaufs alsdann vernehmen.

2) Wann wir auf die Remonstration und wiederholte Bitte des Hrn. actoris communis Wetzelscher Creditorum zur Subhastation der Witwe Wetzeln Haus, Backhaus, wie auch Scheune und Stall cum annexis, imgleichen Aeckere, Dämme und Wiesen, einen Terminum auf den 14ten Februarii, wird seyn der Donnerstag nach dem Sonntage Sexagesimä a. f. angesetzet haben. Als werden alle und jede, welche Belieben tragen, erwehnte Prädia an sich zu kaufen, hiedurch citiret und vorgeladen, beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause allhie, in der gewöhnlichen Gerichtsstube sich dazu einzufinden, Both und Gegenboth zu thun, und daß solche dem Meistbietenden für baare Bezahlung zugeschlagen werden sollen, zu gewärtigen. Auch haben die Wittwe Wetzeln und die sich gemeldete Creditores, wie auch der Curator bonorum sich in dem angesetzten Termino mit einzufinden, um ihre Befugniß bey dem vorseyenden Verkauf zu beobachten. Dessen zu Urkund haben Wir dieses Proclama nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinischen Intelligenzblättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 28 November 1764.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

3) Wann zu öffentlichen Verkauf eines auf der Amtsfreyheit zu Bützow am Blücherhof belegenen, mit guten Zimmern versehenen, und sonst wohl aptirten Wohnhauses cum pertinentiis, bey hiesigem Herzogl. Amte Terminus auf den 8ten Januar des mit Gott kommenden 1765sten Jahres anberahmet worden; so werden alle und jede, welche sothanes Haus mit Stallhofraum, Garten auch Scheuren zu erhandeln belieben haben, hiedurch vor-

vorgeladen, auf schon benannten 8ten Jan. a. f. Morgens um 9 Uhr,, vor hiesiger Herzogl. Amtsstube zu erscheinen, nach angehörten vorläufigen Conditionen Both und Gegenboth zu thun, und darauf zu gewärtigen, daß dem plus licitanti sämtliche Grundstücke werden zugeschlagen werden. Amt Bützow zu Rühn, den 28 Nov. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

4) Nhchdem am 18ten December auf dem Guthe Mustien, im Amte Sternberg 56000 Rthlr. N. ⅔tel ohne Inventario geboten worden, selbiges aber für diesen Both nicht zugeschlagen werden können; so wird der 16te Januar des kommenden 1765sten Jahres zur anderweitigen Licitation hiedurch anberahmet, und die Liebhabere ersucht, sodann des Morgens um 10 Uhr in des Hn. Secretarii Sauerkohl Hause in Güstrow sich einzufinden, die Bedingungen zu vernehmen, Both und Gegenboth zu thun, und zu gewärtigen, daß es dem Meistbiethenden bis auf Landes- und Lehnsherrlichen Consens werde zugeschlagen werden. Ein jeder hat die Freyheit das Gut zu besehen, und kann darüber nähere Nachrichten bey dem Hrn. Doctor Zander, oder dem Hn. Advocat Warnemünde in Güstrow einziehen.

5) Da die Erben des weiland Ritterschaftlichen Secretairs und Advocati Hrn Johann Adolph Struve zu Wittenburg entschlossen sind, ihr Haus zu Wittenburg in der grossen Strasse von 2 Stockwerk, worin 6 Stuben nebst Kammern, Kornböden, ein gewölbter Keller durchs ganze Haus anbey Hofraum und daran eine Scheure, 2 Wagenremisen, Pferde- und andere Ställe, Wasserpumpe, nebst einem kleinen Garten dichte am Hause, worin ein kleines gebauetes Lusthaus, auch einen grossen Garten ganz nahe vor dem Steinthore, die Vorderbreite desselben mit getäfelten Mauerwerk und die übrigen Seiten mit guter Bevestigung umher versehen, worin 5 Lusthäuser, als 4 von grünen Hecken und 1 gebauetes mit einem Camin, ein Bienenhaus, ein Karpenteich, ein Backofen, auch viele niedrige und hochstämmige Fruchtbäume, imgleichen verschiedene jetzt mit Wintersaat bestellte, auch andere Aecker nebst Wiesen, auch Pferde und durchgeseuchtes Hornvieh, mithin Fahrniß und Ackergeräthe, nebst verschiedenen Meubles und Hausgeräthe auf den 28sten Januarii des mit Gott kommenden 1765sten Jahres durch öffentliche Auction zu verkaufen; als wird solches Liebhabern hiemit zur Wissenschaft gebracht. Wittenburg, den 16 November 1764.

6) Bey dem Herzogl. Hofbuchdrucker W. Bärensprung, wie auch zu Güstrow, bey dem Hrn. Postsecretair Gutzmar; zu Bützow, bey dem Hof- und Akademischen Buchdrucker Hrn. Fritze; und zu Rostock, bey dem Hofbuchdrucker Hrn. Adler, sind zwey Dutzend Neujahrwünsche, in Cartenformat, für Frauenzimmer und Mannspersonen, jedes Dutzend zu 4 ßl. zu haben.

VI. Was zu verauctionirem.

1) Den 2ten Januarii 1765 soll hieselbst in Schwerin, in der Frau Bürgermeisterin Böhm Hause hinterm Rathhause eine Auction von juristisch und historischen Büchern gehalten werden. Der Catalogus davon kann von den resp. Herren Liebhabern zu Rostock und Güstrow im Postcomtoir, und hieselbst von dem Auctionario Hn. Ahrens, als auch von dem auf der hiesigen Neustadt wohnenden Apotheker Hrn. Bühsing gratis beliebigst abgeholet werden.

VII. Vermischte Nachrichten.

1) Da nunmehro mit Anfang des bevorstehenden neuen Jahres die Pränumerationszeit herannahet: so werden die resp. Interessenten dieser Blätter aufs ergebenste ersuchet, gedachte Pränumeration aufs fordersamste berichtigen zu lassen, weil nach Verlauf von 14 Tagen kein Stück ohne solcher Berichtigung ausgegeben werden wird.

Cours

Cours der Gelder in Hamburg, vom 21 Dec. 1764.

Gegen jetzige Mecklenb. Schwerinsche Münze coursiren die Königl. Dänischen, Hamburger und Lübecker Courantgelder, in allem gleich. Doch sind die sogenannten reducirten Schillinge davon ausbeschieden, welche theils an der Jahrzahl, theils an ihrer mindern Grösse, und theils an den 2 Löwen auf dem Avers, wie im vorigen bekannt gemacht ist, zu erkennen sind.	In Mecklenb. guten Gelde. Rthl.	ß.	₰.
Es gilt demnach ein dergleichen ß.	—	—	9
oder 6 Stück	—	5	—
Alle Königl. Dänische XII. Skilling- und Fürstl. Holsteinische VI. Schilling Stücke	—	5	—
ein Species Banco Reichsthaler	1	12	—
ein nach dem Leipziger Fuß ausgemünztes $\frac{2}{3}$telstück oder ein feiner Harzgulden	—	31	6
ein dito $\frac{1}{3}$tel oder 16 ßstück	—	—	—
ein dito $\frac{1}{6}$tel oder 8 ßstück	—	—	—
ein vollwichtiger Ducaten	2	26	6
ein vollwichtiger Fridrichs d'Or oder Louis d'Or	4	22	3
ein dergleichen von 1763	—	—	—
ein neu Preußisches Mark oder 8 Ggr. de 1758.	—	—	—
ein neues Preußisches Mark oder 8 Ggrstück von 1763	—	—	—
ein Braunschweigisches $\frac{1}{3}$telstück C.	—	—	—
ein Sächsisches 8 Grstück.	—	—	—
ein Mecklenb. 8 Grstück von 1754.	—	—	—
ein Mecklenburg-Strelitzsches 8 Grstück oder $\frac{1}{3}$tel.	—	—	—
ein Pommersches 8 Grstück	—	—	—

Marktgängige Getreide-Preise, (in N. Zw. Dr.)

	Weizen		Rocken		Gersten		Malz		weiße Erbse		Futter-Erbsen.		weißer Haber		bunter Haber	
(Last	T.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	Th.	ß.	T.	ß.	Th.	ß.	T.	ß
den 26 Dec. in Rost. M. $\frac{2}{3}$. die	96	—	57	—	38	—	40	—	52	—	—	—	25	—	23	—
— 28 in Schwerin, Schf. n. $\frac{2}{3}$	1	—	—	28	—	22	—	28	—	28	—	26	—	13	—	11
— 28 in Wismar, Last	100	—	58	—	38	—	52	—	51	—	48	—	24	—	—	—
— 28 in Lübeck, Schf.	1	—	—	28	—	22	—	32	—	31	—	29	—	17	—	16
— 28 in Grabow, gr. Schf.	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
— 26 in Lauenburg, Sack.	4	32	3	—	2	12	—	—	3	—	2	32	1	24	1	16

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0488
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

1stes Stück.

Sonnabends, den 7. Januar. 1764.

Etwas,

von der alten Mecklenburgischen Veste, Werle, genannt.

Daß eine Stadt, Namens Werle, schon von dem Anthyrius, der etwa 300 Jahre vor Christi Geburt, in dieser Gegend, soll geherrschet haben, angeleget, gehöret wol zu mehreren dergleichen ungewissen Erzählungen. Unter die alten Städte der Wariner rechnet man dieselbe, mit mehrem Grunde u. setzet sie mit Mecklenburg in die Reihe. Die Nahmen thun oft in der Geschichte viele Dienste; nur Schade, daß dieselben vor der Zeit, da man Bücher geschrieben, durch die Ausrede so sehr verrenket worden. Seel. Hr. Frank mag wol recht haben. S. des ersten Buchs 18tes Cap. daß die Wariner müssen Werler und hernach Heruler heissen. Man gedenke an Gwerre, welches so viel als Krieg in verschiedenen Sprachen, bedeutet, und an viele andere Wörter, die bey uns S. meine Büß. Ruhestunden, v. Wirrwarr, noch im Gebrauch. Gewerrer und hernach Gewerler dürfte wol, nach meinem Sinne, herauskommen; und Land und Veste Werle liessen sich wol damit verbinden, ohne an die Warnow, in der Ableitung zu gedenken, ob wol auch Verbindungen zu treffen seyn möchten; wie den gedachter S. Frank den Strom auch die Werre will genannt wissen. Er hätte dabey der andern deutschen Flüsse, welche Werre heissen, gedenken können.

Einen nennet man mehr die Weser, und siehe, da ist das Wasser wol der Ursprung; weil Visurgis etwas gezwungenes und fremdes. So sind auch im Reiche, Wasser die die Wernitz heissen. Ists wahr, daß in alter Sprache, Le, ein Ort oder Gegend heisset, kömmt man näher zusammen. Aber, ich suche die Stelle, des Orts, der Werle geheissen. Einige wollen dieselbe zu Wahren, welche Stadt in alten Urkunden Warne, wobey wieder an die bekannte Verruckung zu gedenken, heisset, antreffen. Augenschein ist daselbst genug, von einer alten insularischen Veste dahin eine Brück geführet, von welcher, die bekanntlich im Wasser unvergänglichen eichenen Pfäle, noch diese Stunde zeugen. Die mehrsten zielen aber auf eine Stelle zwischen Bützow und Spwan, oder

Schwaan, und zwar in der Gegend, eines Dorfes, das noch heute Wieck, eigentlich de Wiecke heisset. In dem Nahmen ist etwas erhebliches, weil er eine Haltbarkeit, die man eine Zuflucht nennet, andeutet, und wodurch der Nahme Ludewig, auch wol Hartwig, und andere können erkläret werden.

Ich will von Werle das neueste, nachdem ich, auf höchste Verfügung und Erlaubniß, die ganze Gegend in Augenschein genommen, melden. Dieselbe Gegend widerstreitet dem Bilde, einer großbeschrienen Stadt; wo man nicht daran denken will, daß die alten Einwohner sich gerne, mit ihren überirrdischen Hütten, dahin gehalten und mit Haufen gedrungen, wo eine Veste stand, gute Weide und Ueberwind war. Bey der Geschichte von der überaus großgehaltenen Stadt Keßien, muß man so denken, und die Ueberbleibsel, dreyer alter Thürme, wahrnehmen, besonders des Kerzebohmer Leuchtenthurms. Jetzt heisset der Ort Kasse- oder Kasten-Bohm, welches nicht zu verwundern, weil man die Lichtermacher, oder Kerzen-Gießer, Kastengehters heisset. S. meine Disp. von 8 ßl. 4 Pf. darinn ein behufiges Diploma. Mein, zur Stelle, zu Wieck, einem lieben Freunde, Dictirter Aufsatz, von Werle, lautet also:

An der Seite, wo die Warnow die weiteste Grenze machet, finden sich allerley Spuren, daß ehemals daselbst etwas merkliches erbauet gewesen. Hr. Pens. Pritzbuer weiset auf einen Platz, der noch heute der Wall geheissen wird. Derselbe erstrecket sich auf 18 Schäffel Saat. Alles bezeüget, daß, binnen dem umgrabenen Kreys, ein vornehmes Wesen gestanden. Inwendig trifft man kleine Anhöhen: man kann sich eine Veste vorstellen, die vor der Pulvererfindung wol mag etwas rechts bedeutet haben. Bedenklich ist es, daß man keine Steinbrocken findet; aber es käme auf einige Durchschnitte, die etwas tiefer, als der Pflug giengen, und auf eine Untersuchung derer kleinen Anhöhen, an. Fünde man nichts merkliches, möchte man gar dafür halten, daß der Bau nach Art der alten Blockhäuser, im Grunde und auf eine ziemliche Höhe, beschaffen gewesen, darüber man erhabene Dächer auch von Holze zu bauen pflegte; und auf solchem Wege wäre es wol zu erklären, daß dieselbe Veste nie eine Residenz gewesen, und woher es komme, daß keine Diplomata de Dato Werle, aufzufinden. Auch liesse sich das einstweilige Anzünden, solcher Veste, die die Herren von Werle selbst beschaffet, vergleichen, und die schwärzliche Erde, unter der sandigten, würde das Kohlengruß heissen; eben wie man den Transport gen Schwaan, alsdenn in Absicht derer Materialien, etwas mäßigen und auf andre Art verstehen möchte. Die gewünschte Forschung könnte, weil auch die Kohlen nicht in aller Erde gänzlich zu Staub werden, noch wol etwas näheres Licht geben, wie man denn auch auf Kohlen, eiserne und gläserne Brocken, item auf Steinen, die von Menschen Händen zeugeten, sehr scharf achten würde. Schmiede-Schlacken hat man schon gefunden. Alle Geschichtschreiber, besonders den sel. Thomas in seinen Analect. Gustrov. Period. II. §. 2. wo er die Alten anziehet, könnte man dadurch erläutern und zum theil wiederlegen. Den schweren Druckfehler, p. 50. da es nämlich heissen soll: 8 mille passus, hat der seel. Autor schon selbst, am Ende des Buchs, angemerket; und es käme, von Güstrow ab, darauf an; da man den wol gerade durch und nicht nach denen krummen Wegen rechnen müßte.

An der Strom- und Morastseite, hat man sich, durch die Natur, dermalen befestiget genug gehalten. Das Erdreich, inwendig den Wall ist, wie schon eingeflossen meistens, etwas sandigt; hat aber hin und wieder etwas schwarzes, das nicht zu denen natürlichen Theilen gehöret.

Etwa 400 Ruhten, von dannen, lieget ein Platz, den man nun den Blocksberg heisset; er ist nur

nur klein, so daß etwa ein halber Schäffel Korn darinn kann geworfen werden. Er ist dermaßen Circulrund, daß er von Menschen-Händen zeuget. Den Circul macht ein eingefallener, nun bewachsener Graben und es bezeugen noch lebende, daß man darinn grosse eiserne Thorhacken und ein grosses Kesselseil gefunden; vielleicht ist in dem Begriff eines Blockhauses etwas zu dem Nahmen: man möchte gerne auch dort einen tiefen Durchschnitt machen. In der Gegend, um und nach den erwähnten Wall, ist ein grosses morastiges Wesen, welches ganz quöblig, oder bebend. Stößt man einen Stacken hinein, ist auf einige Ellen, etwas schwer durchzudringen; dann aber fällt dergleichen Stacken, auch von 30 Fuß, so willig hindurch, daß man keinen Grund erreichen kann. Diß beweiset, daß ehemals alles blankes Wasser gewesen; wie dann ein kleiner Theil, daraus man Fische fänget, noch offen. Ein guter Theil des Knöbbigten, welchen man noch nicht ökonomisch recht nutzen kann, ist mit Ellerbüschen bewachsen.

Von einem ungemeinen Grabmal, auch wol Gerichthaltungsorte, auf dortigem Felde, zur anderu Zeit. Der gemeine Mann nennet nach seiner Fabelweise, das Wesen dat Hünen-Graff. Die Sage, daß aus dem demolirten Werlischen Schlosse, das Schwaansche erbauet, bleibt noch dahin gestellet. So viel ist gewiß, daß zu Schwaan ein stattliches Schloß noch vor 50 Jahren war, und ein bey der Demolition, die nur einen Thurm eigentlich übrig gelassen, von einem damals durchreisenden, durch eine Ergözlichkeit, an die Arbeiter gerettetes Wapenbild, welches in dem Mecklenb. ganzen Wapen zuerst stehet und derer Werlischen Herren einziges Wapen war, verdienete wol, wegen der sonderlichen Zeichnung mehrere Achtung.

Ein Mann, den man neulich mit zum Forschen gebrauchet, will aus eigener Handanlegung, versichern, daß zu Niendorf, unweit Schwaan, noch ganze Gemäure, unter der Erde befindlich.

Der Raum erlaubet nur dismal noch einige nicht eben strenge an einander hängende Sätze zu machen. Unter der Erzählung derer Schicksale der Veste und derer Herren von Werle ist noch viel unreines.

Die Diplomata möchte man wol in Ordnung bringen. Im ersten Drittheil, des 13ten Jahrhunderts, fänget wol das zuverläßige an; da nämlich die Borwinschen Söhne sich theileten, und einer sein Hoflager zu Werle nahm und den Titel führte. Den Ausdruck: Datum Werle, habe ich, wie schon gedacht bisher vergeblich gesuchet; auch vor dem Diplomate fundationis, der Stadt Schwaan, von 1235. sind keine Herren von Werle, in Urkunden zu spüren.

Allenthalben, wo sich nachhero die Herren aufhielten, datirten sie z. E. 1313. Oldenkaland; woselbst die, an einem See gelegene Veste sich noch überirrdisch merken läßt. Lawe, welches nachhin in Lage, wie Plawe, in Plage verrücket: Sprenze: das daselbst 1285. datirte, in Lünigs Corp. Jur. Feud. Germ. Tom. II. S. 1546. befindliche Diploma, ist sehr merkwürdig, weil es fast als ein Werlisches Lehnrecht anzusehen. Es wird darin zweymal ein Castrum Wenden erwähnet. Actum & Datum apud villam, quæ dicitur Brothagen, heißt es in einer Urkunde von 1311. Die meisten haben: Datum Warne oder Waren. In dem gedachten Lünigschen Theil, hat man S. 167. derer Herren von Werle räthselhaftes Lehngeschäfte, mit denen Kaysern Carl IV. und Wenceslao, von 1374. Um die Zeit war es denn auch bald mit der Benennung zum Ende und es zog sich das Werlische Haus ganz gen Güstrow, woselbst auch im 13ten Sec. viele Herren von Werle gezeichnet. Die Titulatur wurde: Hertoge tho Mecklenborg. Werle habe nachhin nur noch einmal, untergemischt, angetroffen, nämlich in einem das adliche Hahnische Geschlecht angehenden Diplomate von 1469. da es zur Verwunderung also heisset: Wy Olrick V. G. G. Hertoge tho Mecklenborge, Fürste tho Wenden, tho Stargarde, Rotzstock un de Werle, der Lande Here.

Wie derer Werlischen Herren Siegel, von dessen Anhängung oft das gewöhnliche einfleust, beschaffen gewesen, läßt sich mit Beständigkeit nicht sagen; und von denen Münzen schreibe ich unter denen, bey mir sich findenden Bracteaten, einige besonders dahin. Mein oberwähntes Wapenbild wird wol den Preis behalten. Dasselbe siehet auch fast ähnlich auf denen sogenannten alten Werlischen Groschen: aber dies läßt sich hier nicht ausführen. Das Diploma von 1244. darinn es heisset: Nicolaus de Werle & Dominus in Güzstrowe, hat mir schon viel zu denken gemacht. Aber es waren zwo Linien.

Endlich ergeben Kriege, Allianzen und Verträge, wie vormalen die Herren von Werle, deren Lande sich weit erstrecket, von denen andern Landesherren, auch selbst von denen Güstrowschen eigendlich unterscheidet. Zu der obigen Erwehnung der Stadt Waren, gehöret allhier eine Stelle aus der entworfenen Mecklenburgischen Staatsgeographie, die also, unter dem mehreren, pünktlichen lautet: Es fliesset die Frißnick ... eine einzige Insul ist nur bey Waren und zwar in der Frißnick von einem Drömt Aussaat. Sie wird genannt der Borgwall. ... Von Schlössern ist nichts mehr vorhanden; es sollen aber noch vor 30 Jahren, Rudera, vom Keller eines Schlosses, auf dem Borgwall gewesen seyn. Die Herren von Werle sollen daselbst residirt haben. Die genaue Beschreibung, derleichen ich mir, von andern unbeschriebenen Mecklenb. Städten, wünsche, habe, von des Hn. Past. Sen. M. Darjes Freundschaft.

Den Beschluß mache ich, diesmal, mit der diplomatischen Wahrheit, daß, nicht, wie Hr. Frank will, die Herren von Werle schon mit Johanne VI. 1376. ausgestorben; sondern erst 1436. mit Wilhelmo. Man nimmt hierauf, da sonst es darauf so pünktlich nicht ankommen möchte, darum ein genaues Absehen, weil, durch sothanes Aussterben, das ganze Mecklenburgische Wesen in eine ungemeine Veränderung getreten. Man gedenke an die vorherigen innerlichen Unruhen, in denen hohen Häusern, u. s. w. so wird man genöthiget, in unser Geschichte, eine eigene Periode, auf den Zeitpunkte zu setzen. S. sel. Hn. Richters Diploma. Penzlin. Nr. 7. Wer Diplomata, Wilhelmi, von 1430. kennen will, frage nur noch ihrer Stelle; da er denn, auch aus denen Originalen, die ganze Titulatur lesen kann: Fürste to Wenden, to Werle, to Warne unde to Güstrowe Here.

Mantzel.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

2tes Stück.

Sonnabends, den 14. Januar. 1764.

Gedanken

wegen Anwendung derer Texte des Longobardischen Lehnrechts, *II. Fid* 52. & 55. auf die unmittelbare Reichs-Lehne derer Landesherren und Stände des Reichs.

Daß ein Lehnmann ohne Einwilligung des Lehnsherrn, wenn man die etwanigen gar bekannten Ausnahmen nur von der Regel unterscheidet, sein Lehn nicht veräussern, verpfänden, oder auf einen andern bringen könne, sondern vielmehr, wenn es geschehen, dadurch wegen eines begangenen Lehnfehlers seines Lehns verlustig gehe, ist zu bekannt, u die beyden meistlichen Texte II. F. 52. pr, und II. F. 55. pr. verordnen dieses so deutlich und bestimmt, daß es nicht nöthig seyn wird, davon weiter etwas anzuführen. Nur davon bleibet hier die Frage, ob denn auch bey denen unmittelbaren Reichslehnen derer hohen Reichsstände und Landesherren in Deutschland, so bloß den Kayser und Reich als Lehnsherrn erkennen, diese Verordnungen zum Beweis angezogen werden mögen, und ob diese in denen beyden angezogenen Texten befindliche Verordnungen von solchen Lehnen, wie die Lehne derer hohen Reichsstände und Landesherren in Deutschland seyn, überhaupt reden, oder nicht vielmehr nur bloß auf die mittelbare Lehne einzuschränken bleiben.

Eines muß ich gleich anfangs erinnern, daß nämlich meine gegenwärtige Abhandlung bloß auf die Einwilligung des Lehnherrn gehe, ohne dem geringsten Bezug auf die Nothwendigkeit der Einwilligung derer Lehnsvettern oder Mitbelehnten. Denn davon ist aus ganz andern Gründen zu urtheilen, und die angezogenen Texte erwähnen von diesem consensu agnatorum & simultanee investitorum nicht ein einziges Wort.

Wann ich dahero auf die Einwilligung des Lehnsherrn bloß allein meine Absicht richte, so beziehen sich alle Schriften, so von Veräusserung und Verpfändungen derer unmittelbaren Reichslehne in Deutschland reden, entweder in einer besondern Abhandlung, oder auch nur nebenher bey Abhandlung anderer Sachen, so

viel ich deren nachzusehen Gelegenheit gehabt habe, wenn sie auf diese Frage kommen, ob ein solches Lehn ohne Einwilligung des Lehnsherrn veräussert oder verpfändet werden könne, in Entscheidung derselben zuletzt doch auf die beyden angezogenen Texte, ob sie gleich gar recht dabey erinnern, daß freylich hier mit Behutsamkeit zu urtheilen bleibe, und man wegen gar zu grossen Unterscheide derer unmittelbaren Reichslehne in Deutschland, und derer Longobardischen Lehne, von diesen auf jenen noch eben nicht allezeit einen Schluß machen könne.

Man sehe nur davon nach den Matthiam Stein in diss. de alienat. immed. feud. imper. cap. 1. §. 7. wo er auf die vor von ihm sub n. 2. & 3. angezogene Gründe und Beweise sich beziehet, so eben die Worte des Textes II. Fi. 55. seyn, und Cap. 3. §. 1. & 6. Eben so geschiehet es in der andern Disputation, so der vormalige Rostockische Bürgermeister Beselin als eine Inaugural-Disputation unter dessen Vorsitz im Jahr 1716. vertheidiget, unter der Aufschrift: De relactione feudi oppignorati, cap. 1. §. 6. indem er vorher in dem §. 5. sich nicht nur auf diese Texte beruft, und darauf in diesem §. weiter fortfähret: Eadem ferme obtinent in feudis imperii immediatis, cum & in iis eædem militent rationes, sondern auch nachhero sich zum ferneren Beweise auf die vorangezogene Abhandlung de alienat. immed. feudi imper. nochmalen beziehet. Ein gleiches findet man bey dem Hrn. von Neumann in commentat. de reali princip. jure Lib. 3. cap. 1. §. 367. imgleichen in commentat. de heredit. & success. princip. Sect. 4. Tit. 21. §. 482. und insonderheit in commentat. de pact. & contract. princip. Lib. 1. Tit. 3. §. 114. Der vormalige so gründlicher als angenehmer Rostockischer Rechtslehrer, so nachhero als Assessor bey dem Königl. Schwedischen Tribunal zu Wismar verstorben, Hr. von Müller, ein Mann, dessen Namen niemalen ohne innigster Rührung nenne und schreibe, wenn er in seinem usu pract. distinct. feudal. auf diese Sache kommt, beruft er sich ebenmäßig, obgleich nicht deutlich und ausdrücklich, dennoch, wenn man seine Worte genau erwäget, würklich auf diese Texte. Denn so setzet er nicht nur l. c. cap. 19. dist. 3. Quæ hactenus (vorher aber hat er von diesen textibus geredet:) Dicta etiam ratione feudorum imperii, tam majorum, quam minorum obtinere, in theoria certum est. Ja es erhellet dieses noch deutlicher, wenn er darauf weiter fortfähret: Praxis tamen, quantum ad feuda majora attinet in alienationibus partis quantitativæ, non adeo magnæ, consensum imperatoris & agnatorum non adeo præcise requirit, wol solang also die etwa in feudis imperii immediatis majoribus circa alienationem & oppignorationem partis absque consensu domini directi obwaltende Befugniß, als eine in praxi contra theoriam vorwaltende Sache ansiehet. Eben so lauten auch seine ferneren Worte im Cap. 19. Dist. 6. Ratione feudorum imperii idem juris quoad oppignorationem, quod circa alienationem, ipsa rei natura & praxis satis docent. Keinen aber habe ich bishero gefunden, so nicht wenigstens diese beyden angezogenen Texte so angenommen und verstanden haben sollte, daß sie von denen größern Lehnen, feudis majoribus immediatis eben so gut, wie von denen minoribus mediatis zu verstehen blieben, ob ich gleich eben jetzo keine Gelegenheit gehabt den Itter. de feud. imper. Cap. 23. Strauchium de oppignorat. rer. imper. Gundling de oppignorat. territor. und Frommann de oppignorat. feudor. regal. particularum sine consensu domini jure & moribus permissa, dabey besonders nachzusehen, indessen aber doch uns der Ort, wie ich diese Autores bey andern angezogen gefunden, und insonderheit aus der Aufschrift selbsten der Frommanschen angezogenen Abhandlung schliesse, daß solche in diesem Stücke mit denen andern einstimmig seyn. Ja selbsten Schilter ad jus feud. Allemann. Cap. 26. n. 11. wenn er gleich einräumet, daß propter superioritatem territorialem principibus imperii competentem in

feudis

feudis imperii immediatis regalibus der Consensus domini nicht nöthig sey, setzet er doch ausdrücklich: Sed jure veteri, antequam jus superioritatis plene, ut hodie conspicuum est, introduceretur, quod sub Austriacis imperatoribus factum videtur, aliud obtinuit.

Nun begehre ich zwar nicht zu leugnen, daß freylich und ohnstreitig die Stände des Reichs und Landesherren, wenn sie gleich Lehne vom Kayser und Reich haben, dennoch wegen der ihnen zukommenden Landesherrlichen Hoheit sowol, als auch noch aus gar vielen andern bekannten Gründen, so bey denen unmittelbaren Reichslehnen in Deutschland eintreffen, allerdings bey denen Veräusserungen und Verpfändungen ihrer Lehne viel freyere Hände haben, als wie etwa die Natur und Eigenschaft dererer Logobardischen Lehne zulassen möchte, davon diesen auf jenen gar kein Schluß zu machen, wie solches Bastineller in diss. de præjud. princip. imper. ex abusu jur. Longobard. nicht nur schon längstens dargethan, sondern auch insonderheit, daß die Veräusserungen und Verpfändungen derer einzelnen Stücke aus sothanen Lehnen viel freyer als bey geringeren und mittelbaren Lehnen, (so ferne keine besondere Verträge entgegen:) und also auch ohne besonderer Einwilligung des Lehnsherrn geschehen mögen, der Seckendorf im Fürst. Staat: P. 2 Cap. 3 §. 6. und die von Engelbrecht de servitut. jur. publ. p. 246. angeführte Autores erwiesen haben, denen noch der oben angezogene Stein in cit. diss. de alien. immed. feud. imp. Cap. 4. §. 4. & 5. mit beyzufügen. Eben wenig ist es meiner jetzigen Absicht gemäß, mich vorjetzo auf den Unterscheid einzulassen, so sich zwischen die unmittelbare Lehne in Deutschland und in Italien findet. Nur davon bleibet mir allein die Frage, ob in denen beyden Texten, so ich oben aus dem Longobardischen Lehnrecht angezogen, jemalen von denen grössern unmittelbaren Lehnen die Rede gewesen, u. ob es dahero wol zu einer Zeit, oder an irgend einem Orte des Reiches, es sey in Italien, oder Deutschland, nach Absicht des Gesetzgebers angehe, sich in der Frage, ob bey Veräusserung derer grösseren unmittelbaren Lehnen die Einwilligung des Lehnsherrn erforderlich sey, mit Grunde auf selbige zu beziehen? oder ob nicht vielmehr beyde diese Verordnungen bloß von denen geringeren mittelbaren Lehnen zu verstehen bleiben?

Mir deucht, daß zur Beurtheilung dieser Frage nicht wenig beytrage, wenn man theils auf die Gelegenheit und Absicht dieser beyden Constitutionen, theils aber auf die eigenen Worte derselben etwas genauer Achtung widmet.

So viel ist wol gewiß, daß so lange im Anfange die Befugniß eines Lehnmannes noch bloß nur als ein Genießbrauch desselben auf lebenslang angesehen worden, auch der Lehnmann überhaupt keine Freyheit gehabt habe, das Lehngut zu veräussern, oder zu verpfänden. Nachhero aber, da man anfing das Recht eines Lehnmannes als ein würkliches nutzbares Eigenthum anzusehen, bekam er zwar freylich eine grössere und mehrere Befugniß über das Lehnguth in gewissermaßen zu disponiren, jedoch also, daß die Freyheit zu veräussern und zu verpfänden dem ohnerachtet, wegen des Obereigenthums des Lehnsherrn, dahin eingeschränket blieb, daß auch die Veräusserung und Verpfändung gar nicht ohne Einwilligung des Herrn geschehen konnte, sondern vielmehr der Herr allezeit die Freyheit behielte, es von dem Besitzer als verfallen wieder zurück zu fordern, und der Besitzer gar nicht befuget blieb, irgend ein Recht gegen den Herrn anzuführen. Es bestärken mich hierinnen um so mehr die Worte: I. F. 5. Rursus si fidelis minus medietate libellario nomine dederit, & sine herede decesserit, & feudum ad dominum redierit, vel postquam ad libellum dederit, vel pignori obligaverit, & domino refutaverit; tunc ille, qui ab eo acceperit, nullo jure adversus domi-

num se tueri poterit. Denn obgleich nachhero gegen die Natur und Eigenschaft derer Lehne, wie wir bald hören werden, die Gewohnheit einriß, daß der Lehnmann unter der Hälfte das Lehnguth auch ohne Einwilligung und Vorwissen des Herrn veräussern und versetzen konnte, so mochte doch diese Gewohnheit nicht weiter Ueberhand nehmen, als daß es bloß nur bis auf die Zeit bestünde, da das Lehn dem Herrn auf ein oder andere Art auch einfiel. Bey nachhero geschehener Eröffnung derer Lehne hingegen ging diese als licita bishero bestehende alienatio, dennoch non abstante consuetudine als revocabilis in ihr voriges Nichts wieder zurücke, wovon man sonsten keinen Grund angeben kann, als eben diesen, daß vor dem die Veräusserung und Verpfändung derer Lehngüter ohne Vorwissen und Einwilligung des Lehnsherrn überhaupt untersaget gewesen. Dahero denn auch im II. F. 9. die consuetudo optima, (d. i. der Natur derer Lehne am gemäßesten:) genennet wird, so dem Vasallen alienationem feudi untersaget. Ja aus demselben Grunde, heist es im II. F. 44. daß solche facultas alienandi, nur in quibusdam curiis ante constitutionem Lotharii erlaubet gewesen, folglich ehedem in regula als verboten und untersagt angesehen werden mußte.

Nach u. nach indeßen masten sich die Lehnmänner in denen ihnen zu Lehn gegebenen Gütern immer mehrere Freyheiten, und unter diesen auch das Recht an, ohne derer Lehnherren Vorwissen und Einwilligung die Lehngüter zu veräussern und zu verpfänden. Es kann seyn daß ihnen vielleichte den ersten Anlaß dazu gegeben hat, daß in einem oder anderem Nothstande etwa diesem oder jenem Vasallen auf sein Ansuchen von dem Lehnherrn die Erlaubniß dazu ertheilet worden, und nachhero nur andere dieses auch ohne vorhergesuchter Einwilligung in gleicher Noth nachgeahmet, daraus mit der Zeit durch übertriebene Nachsicht derer Lehnsherren eine Gewoheit und Gebrauch, und so nach und nach ein Gewohnheitsrecht entstanden. Wenigstens muthmaße ich dieses, ob ich es gleich eben nicht beweisen kann, daraus, weilen denn doch das nachhergie Gewohnheitsrecht in diesem Stücke, (wenn man einige wenige Lehnshöfe ausnimmt, die aber doch eben deshalben wirklich getadelt werden, wie insonderheit solches die Worte I. F. 13. pr. in f. ergeben,) auf den casum necessitatis und alienationem partis eingeschränkt blieb. Daß aber nachhero das Gewohnheitsrecht eingerissen und aufgekommen, vermöge dessen einem Lehnmanne auch ohne Einwilligung des Lehnsherrn im wahren Nothfall erlaubt wurde, einen Theil seines Lehnguths, oder wol gar die Hälfte desselben zu verschulden zu verpfänden und zu veräußern, ohne daß ihm d eses als ein Lehnsfehler angerechnet, und ihm dieserhalben das Lehn genommen werden konnte, zeigen die Texte I. F. 5. vers. Aut si libelliario nomine amplius medietate &c. I. F. 13. pr. II. F. 9. pr. und II. F. 44. pr. deutlich.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0496
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

3tes Stück.

Sonnabends, den 21. Januar. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Alle diese Texte nun reden von denen Lehnen überhaupt, ohne inter majora & minora, oder unmittelbare und mittelbare, vornehme und geringe einen Unterscheid zu machen. Und ich sehe keinen Grund, warum nicht dasjenige, was den valvasoribus minoribus erlaubt gewesen, auch noch um so mehr denen capitaneis regis & regni, wie sie im I. F. 1. pr. genennet werden verstattet gewesen seyn sollte. Ja ich muthmasse, daß eben das Beyspiel derer capitaneorum regis & regni in denen feudis immediatis & majoribus denen andern den Weg zu dieser allmähligen Gewohnheit gebahnet.

So wie es aber bey denen Gewohnheiten und Gewohnheitsrechten überhaupt gehet, wo ihnen nicht bey Zeiten vorgebeuget wird, so gieng es auch hier. Die Lehnmänner derer capitaneorum regis & regni, so eben in den angezogenen I. F. 1. pr. valvasores minores genennet werden, fingen mit der Zeit an, von denen bey der ersteren Veräusserung übrig behaltenen Stücken oder Hälfte des Lehnguts wieder einige, oder wol gar die Hälfte zu veräussern, und so immer weiter, bis zuletzt ihnen wenig oder nichts übrig blieb, davon sie im Stande waren, die schuldigen Dienste zu leisten, und die capitanei regis & regni, so keine andere Soldaten ausser diesen Lehnmännern hatten, wurden dadurch ausser Stand gesetzet, ihren servitiis in expeditionibus ein Genüge zu thun, und dem Kayser unter ihren Fahnen die schuldige Mannschaft zuzuführen. Diese nun beschwereten sich, und auf deren Anhalten wurden also aus solchem Grunde, sowol zu Lotarii als Friederici Zeiten eben sothane Constitutiones gegeben, die da auch in casu necessitatis die alienationes atque oppignorationes nicht nur totius, sondern auch partis feudi absque præscitu & consensu domini directi ad quem spectabant feuda, durchaus und nicht nur sub pœna nullitatis, sondern auch amissionis feudi untersagten. Die Worte derer Texte selbsten geben hiervon den besten Beweiß, wenn es II. F. 52. heist: Ac ita omnibus exhaustis suorum seniorum servitia subterfugere

per quod vires imperii maxime attenuatas cognovimus, dum proceres nostri milites suos, omnibus beneficiis suis exutos ad felicissimi nostri numinis expeditionem nullo modo transducere valeant. Eben so stehen II. F. 55. die Worte: Unde debita servitia amittebant, & honor imperii, & nostræ felicis expeditionis complementum diminuebatur.

Sind aber nun bloß in Absicht derer valvasorum minorum, qui feuda a capitaneis tenebant, diese Constitutiones gegeben, und trift die ratio derselben nur bloß bey diesen, nicht aber denen capitaneis regis & regni ein, so kann auch die Verordnung derselben nur bloß die feuda minora & mediata, nicht aber immediata majora angehen. Es tritt noch hinzu, daß nicht nur in dem Text II. F. 52. derer procerum imperii gedacht wird, denen zum Nachtheil und Schaden die bishero eingerissene Gewohnheit gereichte, die also hierüber Klage führeten, und auf eine Abänderung antrugen, und daß weiter in denen bald darauf folgenden Worten der Kayser die utilitatem imperii & dominorum dürre und deutlich verbindet, so durch diese Constitution befordert werden sollte, welches wol eben nicht geschehen können, wenn auch denen dominis die Hände dadurch gebunden worden. Eben so heist es II. F. 55. daß es die principes Italiæ, tam rectores ecclesiarum, quam alii fideles regni gewesen, so darüber Klage geführet, daß dadurch die beneficia eorum & feuda, quæ vasalli ab eis retinebant (aber nicht ihre feuda und beneficia, so sie vom Reiche hatten) geschwächet würden. Ja schwerlich bleibet zu glauben, daß die proceres sich selbsten angeklaget, und selbsten gegen ihre eigene Person darum angesuchet, daß ihnen die Hände gebunden werden mögten, sondern wahrscheinlicher, und denen ausdrücklichen Worten derer Constitutionen gemässer bleibet es, daß alles nur bloß auf die feuda minora & mediata, nicht aber majora ac immediata procerum ac principum in diesen Constitutionen abgezielet geblieben. Es tritt noch hinzu, daß in beyden Constitutionen nicht der consensus imperatoris erfordert wird, ohne dem die Veräusserung nicht geschehen sollte, sondern bloß derer seniorum oder domini ad quem feudum spectare dignoscitur. Letzterer Ausdruck passet an die feuda majorum immediata derer capitaneorum regis & regni gar nicht, da nur rex oder imperator & imperium einzig und allein, und niemalen ein anderer das dominium directum hat, folglich also auch kein anderer als rex seyn kann, ad quem feudum spectare dignoscitur. Aber auch die erstere Benennung eines senioris finde ich wol von denen dominis directis intermediis, niemalen aber vom imperatore seu rege, & domino feudi superiori, dem Oberlehnsherrn, im jure feudali Longobardico, oder doch wenigstens sehr selten gebraucht. Ja hält man damit den Gervasium Tilberiensem in otiis imperialibus Dec. 2. Cap. 19. p. 942. penes Leibnitz Tom. I. scriptor. Brunswic. zusammen, da er von diesen beyden Constitutionen des Lotharii und Friederici und deren Veranlassung und Absicht handelt, so nennet selbiger den majorem dominum, ohne dessen Einwilligung vermöge dieser angezogenen Verordnungen die Veräusserung nicht geschehen sollen. Majorem dominum aber weiß ich nicht anders zu erklären, als dominum superiorem, einen Oberlehnsherrn, so da jederzeit einen dominum feudi inferiorem, oder Unterlehnsherrn zum voraus setzet, welches duplex dominium directum aber sich auf die feuda imperii majora & immediata nicht anwenden läßt, sondern nur bey denen feudis inferioribus, minoribus & mediatis allein Platz hat.

Ist also gewiß, daß beyde diese Constitutiones darinn die vormalen obwaltende consuetudo de alienanda parte feudi in casu necessitatis aufgehoben, und verboten worden, bloß von denen mittelbaren geringeren Lehnen reden, gar aber nicht von denen unmittelbaren größeren Lehnen derer capitaneorum regis & regni han-

handeln, so bleibet auch bey diesen feudis majoribus immediatis capitaneorum & procerum regis & regni überhaupt die vorige Lehnsgewohnheit, de alienanda parte feudi in casu necessitatis durch sothane beyde Constitutionen vor wie nach ungerüttelt, und da dieses auf solche Art sogar bey denen feudis immediatis majoribus in Italien vorwalten und gelten muß, so wird auch darinnen um so weniger, in Rücksicht derer in Deutschland befindlichen unmittelbaren Reichslehnen derer hohen Stände und Landesherren, ein Zweifel bleiben, wenn man auch nicht mal auf die überdem noch hinzutretende andere und weitere, oben schon berührte Gründe wegen der Landeshoheit, und sonsten, sehen wollte, und ist es dahero meines wenigen Ermessens ohne allem Grunde Rechtens, sich in der Frage, ob und in wie weit denen unmittelbaren Reichslehnmännern erlaubt sey, im Nothfall ein oder ander Stück ihres Lehns ohne Einwilligung des Kaysers und des Reichs zu veräussern und zu verpfänden, auf diese Constitutiones zu beziehen.

Der einzige Zweifel möchte hier bleiben, woher denn die gar bekannten, einigen statibus imperii ertheilten Privilegia, de alienando absque consensu imperatoris & imperii rührten, deren Limnäus, Lunig, Schilter, Stein und Frankenstein und andere mehrere in ihren Abhandlungen u. Sammlungen gedenken, u. sie zum Theil wörtlich anführen. Zu geschweigen aber, daß ehedem vieles per modum privilegii ertheilet worden, so ohnedem schon proprio jure denen statibus & principibus imperii zukam, wie verschiedene unstreitige Beyspiele zeigen, reden auch alle diese Privilegia, so viel, wie mir bekannt, und ich davon gelesen habe, nicht de alienatione partis in casu necessitatis, sondern vielmehr, wo nicht überhaupt de alienatione schlechthin, doch wenigstens de alienatione totius feudi zugleich mit, und stehen also auch dieser Meynung noch gar nicht entgegen.

H. Becker.

Unvorgreifliche Gedanken über die Frage:

Ob und in wie weit durch Verführung der Viehhäute, von dem an der graßirenden Seuche gestorbenen Vieh, sothane Seuche verbreitet werden möchte?

Die seit dem Anfange dieses Jahrhunderts in Europa eingeschlichene Viehseuche, wovon wir in unserm Vaterlande wiederum die betrübteste Wirkungen empfinden, hat sowol das Publicum, als auch verschiedene Aerzte und Hauswirthe beschäftiget, den Grund und die wahre Beschaffenheit derselben zu entdecken, und bewohrte Hülfsmittel zu erfinden, wodurch derselben weitere Verbreitung verhütet, und das bereits erkrankte Vieh erhalten werden möchte, wiewol die Erfahrung leider dargethan, daß sothane Bemühungen größtentheils vergeblich gewesen. Die Absichten gegenwärtiger Abhandlung befassen nicht die Ursachen dieser bishero so wenig geforderten Unternehmungen. So viel aber ist zur Erörterung der aufgeworfenen Frage voraus zu setzen, daß man noch hin und wieder zweifele, ob diese Krankheit unter

ter die wirklich ansteckende zu rechnen sey?

Welche das Anstecken nicht annehmen wollen, berufen sich

1) Auf die angestellten Versuche mit denen frisch abgezogenen Häuten des an dieser Seuche verstorbenen Viehes, welche man gesunden aufgeleget, ja Stücke davon in das Wasser geworfen, wovon das Vieh trinken müssen, ohne daß man davon etwas von der nämlichen Krankheit an denenselben verspühret, wie wir solches umständlich von dem Marquis de Courtivron in denen Memoires de l'Academie Royale des Sciences à Paris a 1745. beschrieben finden.

2) Auf einen giftigen Mehlthau, und ungesundes Wasser, schlechtes, oder gar ermangelndes Futter, u. s. w.

3) Auf die so verschiedene Ausbrüche dieser Seuche, indem gewisse Dörfer, Häuser und Ställe davon verschonet geblieben, hingegen in der Nähe fast alles umgefallen, imgleichen, daß das von gesunden Oertern wieder angeschaffte Vieh gemeiniglich von dieser Krankheit nichts empfunden.

Es mögen aber sothane Wahrnehmungen meines Erachtens, nicht anders, als besondere angesehen werden, von welchen keine allgemeine Schlüsse zu machen. Denn so ist

a) Der Versuch mit denen aufgedeckten Viehhäuten nicht allemal, wie dem gemeldeten Marquis mit seinen zweyen Kühen gelungen, vielmehr ergeben andere Nachrichten, daß die Krankheit dadurch fortgepflanzet worden, welches auch geschehen, wann man die Häute zum Trocknen in andere Ställe aufgehangen. Es scheinet auch selbst der Marquis daraus keine zuverläßige Folge zu nehmen, weil er, dem ungeachtet, vor das sicherste Verhütungsmittel hält, daß man das gesunde Vieh von allen andern abgesondert halten muß.

b) Kann zwar nicht abgeläugnet werden, daß ungesunder Thau, Futter und Wasser diesem Vieh auf verschiedene Art schädlich seyn, und allerhand Seuchen und Sterben veranlassen könne, ja die sorgfältig angestellte Wahrnehmungen haben erwiesen, daß das mit ungesunden Eingeweide schon behaftet gewesene Vieh, wann es mit der Seuche befallen worden, weit ehender umgefallen, als welches bis dahin gesund geblieben. S. die ohnlängst auf Befehl der Königlichen Hochpreißlichen Regierung in Pommern zum Druck beförderten Schriften des seeligen D. Betzels und Hrn. von Platen auf Lipsitz, welcher letztere zugleich einen ins Deutsche übergesetzten Auszug zweyer von dem Herrn Dr. Mauport zu Tübingen 1745. von der dortigen Vieh-Seuche gehaltenen Streit-Schriften beygefüget.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

4tes Stück.

Sonnabends, den 28. Januar. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlnng.

So mag dennoch nicht daraus gefolgert werden, daß diese Krankheit nicht ansteckend seyn sollte, denn ausser, daß an denen wenigsten Oertern, woselbst das Sterben sich eingestellet, ein Mehlthau verspühret worden, auch das Vieh bey dem gesundesten Futter und Wasser dennoch umgefallen; so ist die bemerkte widernatürliche Beschaffenheit der Eingeweide nicht allemal, als eine Ursache, sondern vielmehr als eine Wirkung der Krankheit anzusehen, welche die festen Theile des Körpers zu verderben hinlänglich vermögend ist; zudem ist leicht begreiflich, wie eine widernatürliche Beschaffenheit derselben, bey zustossender Seuche den Tod geschwinder befördern müsse.

Das vom Hunger ausgemergelte Vieh veranlasset keine ansteckende tödtliche Seuche, weshalben man es an verschiedenen Oertern, um das Elend des Hungers nicht länger anzusehen, tod stechen müssen.

c) Die auf so mannigfaltige Art zu beobachtende Ausbrüche dieser Krankheit mögen so wenig einen Beweiß, daß solche nicht ansteckend sey, abgeben, als eben dergleichen bey unstreitigen andern Krankheiten, ja bey der Pest selbst, fast durchgängig angetroffen werden, allermaßen aus denen glaubwürdigsten Nachrichten bekannt, daß öfters gewisse Häuser, und Reihen der Gassen in einer Stadt verschonet geblieben, wann diese Krankheit in der Nachbarschaft ganz stark gewüthet; welches der abstehenden Luft, oder andern zufälligen Ursachen zuzuschreiben.

Wann nach überstandener Seuche, frisches und gesundes Vieh wieder angeschaffet worden, und solches gesund geblieben, kann keinen andern Grund haben, als daß die Ställe vorher hinlänglich gelüftet und gereiniget worden, auch das Vieh solches Futter und Weyde genossen, welches der Mittheilung sothanen Giftes unfähig gewesen.

Es bleibet solchemnach wol eine unstreitige Wahrheit, daß diese oft gemeldete Viehseuche unter die höchst ansteckende Krankheiten zu rechnen, und ich meyne nicht zu irren, wann ich solche eine wirkliche Pest des Hornviehes nenne; anerwogen die größte Aehnlichkeit zwischen derselben und der Pest unter denen Menschen anzutreffen.

Diese letztere bestehet in ein so zu nennendes besonderes (Specifiques) Gift, als welches nur Menschen, nicht aber andere Thiere anzustecken vermögend ist. Die Viehseuche ergreifet nur das Hornvieh, deren Fleisch Hunde, Katzen, Vögel und andere Raubthiere ohne Schaden gefressen; ja man hat an verschiedenen Oertern das bereits erkrankte Vieh geschlachtet, und wann nur kein Eckel es gehindert, ebenfalls ohne einige Merkmale eines davon entstandenen Uebels verzehret.

Die Pest unter denen Menschen ist das hitzigste und bösartigste Fieber, welches durch eine fäulende Gährung, die Säfte des Cörpers, und mithin die inwendige Theile in kurzer Zeit zerstöhret; mit der Viehseuche findet man es gleichermaßen bewandt zu seyn. Der Unterscheid der beyderseitigen Zufalle kann aus der Beschaffenheit des Cörpers, der Luft, des Getränkes, der Speise, ja der angewandten Mittel selbst leichte erkläret werden.

Die Pest verbreitet sich von einem Ort zum andern, falls durch die genaueste Vorsicht der benachbarten, der Fortgang derselben nicht gehemmet wird. Ein gleiches bemerket man auch bey dieser Viehseuche, als bey welcher sothane nöthige Gegenanstalten, wohin besonders die Aufhebung alles nahen Umganges mit denen verpesteten Oertern, die Tödtung der hin und wieder laufenden Hunde, u. s. w. gehöret, nicht füglich gemachet werden köñen. Denn es ist aus der Erfahrung bekañt, daß diese Art des ansteckenden Giftes, eine der flüchtigsten u. sehr durchdringend sey, hinfolglich sich in die Haare Kleider, wollene Sachen ꝛc. gar geschwinde einstelle, u. so weiter durch die Luft fortgepflanzet werden köñe. Doch ich halte es fast überflüßig zu seyn, mehreres von denen Eigenschaften dieser ansteckenden Krankheit anzuführen, da ich finde, daß die mehresten der heutigen Aerzte, und alles ohne Vorurtheil prüfende Hauswirthe mit mir gleiche Meynung hegen.

Was also die aufgeworfene Frage anbetrift, so ist aus obigen leichte begreiflich, daß sothane Viehhäute, ohne vorher geschehene Reinigung und Befreyung von dem in die Haare eingedrungenen ansteckenden Gifte nicht sicher an gesunde Oerter verführet werden können. Denn daß sich solches lange in denenselben aufzuhalten geschickt sey, solches ergeben die Beyspiele der sogenannten verpesteten Sachen und Waaren, wodurch dieses Gift in weit entlegene Oerter verschleppet werden kann, und welche deshalb entweder verbrannt, oder um diesen Verlust zu verhüten, auf andere Weise gesäubert werden. Solchemnach wird zu untersuchen seyn, auf welche Weise diese Häute von dem anklebenden Gift am besten befreyet werden möchten.

Das Einkalken und Abschaben der Haare wäre ohnstreitig ein hiezu dienendes Mittel, nur stünde zu vermuthen, daß solches nicht an allen Orten sowol aus Ermangelung des Kalkes, als auch wegen der Unwissenheit der dabey nöthigen Handgriffe bewerkstelliget werden möchte. Wobey zugleich anzumerken, daß der Kalk wegen seiner alkalischen Eigenschaft dieses Gift nicht dämpfen, sondern vielmehr gewissermaßen zu erhöhen und flüchtiger zu machen vermögend sey, weshalb anzurathen wäre, die abgeschabten Haare entweder tief in die Erde zu vergraben, oder an entlegene Oerter auf den Acker zu verfahren.

Da hingegen saure Sachen dergleichen Gift zu ändern überaus geschickt seyn, so dürfte der größten Wahrscheinlichkeit nach der Nutzen zuverläßiger seyn, wann die Haare sothaner Häute mit scharfen Eßig wohl eingerieben, und darauf getrucknet würden, als wann man solche mit dem Dampfe des Eßigs, Schwefels oder angezündeten Schießpulvers zubereiten wollte.

Daß durchs Feuer die Pest, und bösartige ansteckende Fieber gedämpfet werden können, ist eine schon zu Hipocrates Zeiten, durch die Erfahrung bestätigte Wahrheit, nur würde es auf die Versuche ankommen, ob dieses nicht bey diesen Häuten, ohne sie zu verderben, angebracht werden könnte, wann man, so bald solche abgezogen worden, und also noch feuchte sind,

über

über ein helles, doch nicht zu starkes Strohfeuer an der Haarseite einigemalen hin und her zöge, so, daß die Hitze die ganze Haut nicht sonderlich durchdränge, darauf die versengten Haare wohl ausklopfte und die Haut in die Luft zum Austrocknen hinge. Wäre dieser Vorschlag thunlich, woran ohne Vorurtheil fast nicht zu zweifeln, so würde man aus denen versengten Haaren zugleich mit Gewißheit urtheilen können, daß man sich dieses Mittels bedienet.

In Entstehung aber sothaner Vorschläge bliebe wol nichts weiter übrig, als daß die Häute, wann die Fleischseite getrocknet worden, wieder umgekehret, in beständigen Zugwind einige Wochen gehangen, und die Haare täglich wohl ausgeklopfet würden, bis man sicher sey, daß alles Ansteckende daraus verjaget worden. Es stehet aber zu vermuthen, daß die wenigsten der Verkäufer dieser Häute sich sothane Mühe geben dürften.

Schließlich wiederhole meine bereits geäusserte Gedanken, daß wann gleich die weitere Verbreitung dieser Seuche, durch die Reinigung der abgedeckten Häute verhütet würde, dennoch wenige Hoffnung sey, solche endlich in Europa gänzlich zu tilgen, fals nicht allenthalben, woselbst sich selbige zuverläßig äussert, so gleich die sorgfältigste und genaueste Gegenanstalten vorgekehret werden, welche man bey der Pest unter denen Menschen auf obrigkeitliche strengste Verordnung zu unternehmen pfleget.

G. C. D.

Was heissen bösartige Pocken
und in wie fern kann man sich dafür präserviren?

Wenn jemals eine Furcht für Krankheiten unter den Menschen gewesen; so ist es gewiß in den jetzigen Zeiten, da allerwegen die Pocken graßiren, die garstigen Pocken, die so viele heßliche Gesichter machen, und wol gar den Tod nach sich ziehen. Daher hört man jetzt öfters fragen: Kann man denn diese böse Dinger nicht entgehen, oder hat man nicht wenigstens gute Präservative, damit, wann sie ja kommen, sie sich nicht so grausam aufführen? Ich will auf beydes zu Ende dieser Abhandlung Bescheid sagen; zuförderst aber sey es mir erlaubt, die Geschichte der Pocken und einige praktische Beobachtungen voraus zu schicken.

Man verstehet in der Arzeneywissenschaft unter den wahren Pocken eine Art vom Ausschlage in der Haut, der mit einem hitzigen anhaltenden Fieber vergesellschaftet wird, und sich durch die immerfort daurende Hitze zu erkennen giebt. Der Anfang ist gemeiniglich ein Schauer, oder Frost, darauf sofort die Hitze folgt; die Kranken klagen anfänglich gleich über Kopfschmerzen, Ziehen u. Spannen im Rücken; bey Kindern entstehet auch wol ein Brechen eines zähen säuerlich riechenden Schleims, Schneiden im Leibe, Unruhe, Fluß auf der Brust, Husten, öfteres Niesen und Convulsionen.

Diese Zufälle dauren gemeiniglich 2 bis 3 Tage und gegen den 4ten Tag fangen die Pocken sich an zu zeigen. Ehe sie aber sich einstellen, dunstet das Gesicht und die Hände auf; wenn sie hervorbrechen; so kommen sie unter der Gestalt kleiner rothen Punkte in der Haut des Gesichts und hiernächst der übrigen Theile des Körpers zum Vorschein, sie erheben sich immer mehr und mehr, und formiren erhabene Geschwulste, die die Gestalt einer halben Erbse bekommen. Dieses dauert bis zum 7ten Tag. Von diesen bis zum 11ten gehen sie in eine Vereiterung, das ist, sie schwären und werden mit einem rothen Rande eingefaßt. Nach dem 11ten Tage platzen sie auf, die eiterigte Materie läuft aus; sie trocknen darauf und formiren einen Schorf, der mit Zurücklassung eines

rothen Flecken und zuweilen einer Narbe endlich abfält. Solchergestalt währet die Zeit der Pocken ordentlicher Weise 14 Tage. Wann sie diese Zeit halten, von keiner üblen Beschaffenheit sind, und keine üble Zufälle bey sich führen; so heissen sie gutartige Pocken und haben selten einer besondern Cur nöthig, sondern werden mehrentheils durch ein gutes dem Kranken vorgeschriebenes Verhalten geheilet, wenn besonders alle stark reizende, hitzige und sogenannte austreibende Sachen, desgleichen alle äußerliche Hitze und Kälte vermieden werden.

Sie heissen aber bösartige, schlimme, gefährliche und tödtliche, wenn

1) Sie zu früh, als schon den andern Tag oder zu Anfange des 3ten Tages zum Vorscheiu kommen.

2) Wenn sie zu häufig und dichte sind, und zusammen fliessen.

3) Wann die starke Hitze und andere damit verknüpfte Zufälle, als Herzensangst, Beklemmung um die Brust, Phantasie, u. d. nach geschehenen Ausbruch der Pocken nicht nachlassen, sondern fortdauern, oder wol gar zunehmen und mit Zucken der Glieder und Convulsionen begleitet werden.

4) Wann sie nach ihren Ausbruch sich nicht erheben und gröſſer werden, sondern platt und niedergedruckt bleiben.

5) Wenn sie keine gute Materie setzen, sondern statt deren klebriges Wasser oder Blut in sich halten, unten her einen schwarzen Ringel haben und blaue Flecke bekommen.

6) Wenn sie zu balde einfallen und in der Mitte eine Grube setzen.

7) Wenn bey der Eiterung der Umfang derselben bloß bleibt, und

8) Wenn sie sich im Halse stark ansetzen und dadurch das Schlucken und Othemholen verhindern.

Das Bösartige derselben wird um so viel gefährlicher und allgemeiner, wenn sie bey einer üblen epidemischen Constitution der Luft graßiren, von welchen der grosse Sydenham gestehet, daß er beynahe nicht einen einzigen Patienten bey solchen Umständen erhalten könte u. der Engl. Arzt Mead sie daher zu einer Art der Pest rechnet.

So viele Mühe sich die Aerzte jeher gegeben haben, die formelle oder nächste Ursache der Pocken festzusetzen, so hat es ihnen bis auf den heutigen Tag doch nicht glücken wollen: denn alles, was sie dieserhalb erzählen, ist so beschaffen, daß ich es nicht einmal nachsagen mag, weil es nur unwahrscheinliche Muthmassungen sind.

(Der Beschluß nächstens.)

NB. Im vorigen Stücke pag. 12. 2ter Spalte, 7ten Zeile vom Ende lese man statt seeligen, Herren, und 3ten Zeile statt Maupart, Mouchard.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0504
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

5tes Stück.

Sonnabends, den 4. Februar. 1764.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Sydenham giebt sie für eine noch unbekannte epidemische Krankheit aus, deren Ursache er in der Luft sucht, die mit ungemeinen subtilen und solchen schädlichen Theilen, die eine grosse Kraft zu würken haben, zu einer Zeit mehr als zur andern damit angefüllt seyn, in den Säften eine Fäulung zuwege bringen und gar leicht in andere sonst gesunde Cörper übergehen, d. i. sie anstecken sollen. Das Merkwürdigste und Sonderbarste sind dabey folgende 2 Beobachtungen:

Die erste. Das diejenigen Personen, die einmal die wahren Pocken recht gehabt haben, dieselben nicht leichtlich wieder bekommen, ich nehme einige sehr wenige Exempel aus, da sie dieselben 2 bis 3mal haben ausstehen müssen.

Die andere. Daß alle Menschen, nur einige wenige ausgenommen, die Pocken und zwar mehrentheils in der Kindheit und der Jugend bekommen.

Ein jeder wird hieraus leicht einsehen, daß es eine Unmöglichkeit sey, dieser Krankheit völlig zu entgehen; aber, besonders wenn sie epidemisch graßiret, vorzubeugen, daß sie, wenigstens keine übermäßig vollblütige oder mit erhitzten Säften und groben Unreinigkeiten der Gedärme begabten Cörper befalle, das vermag noch wol die Kunst und bestehet in folgenden Regeln:

1) Vermeide alle hitzige Speisen, desgleichen spirituöse und solche Getränke die leicht gähren.

2) Nimm dich sorgfältig vor alle starke Bewegungen, die eine grosse Erhitzung in dem Blute erregen, desgleichen vor heiße Stuben in Obacht.

3) Sey nicht furchtsam und verzagt und laß dich überhaupt von den heftigen Gemüthsbewegungen nicht einnehmen.

4) Bist du sehr vollblütig; so laß zur Ader warte aber damit nicht, bis du schon zu klagen anfängst: denn ist das Pockengift schon in den

Säften in Bewegung; so pflegt das Aderlassen selten gut abzulaufen.

5) Reinige deinen Cörper von den groben Unreinigkeiten. Nimm dieserhalb was zum Abführen ein. Das präparirte versüßte Queckfilber ist hierzu vorzüglich zu empfehlen. Bohn, ein großer Arzt, versichert davon, daß wenn man bey graßirenden Pocken besonders den Kindern, die noch gesund sind, bey Zeiten das versüßte Queckfilber mit einem Laxiermittel vermischt eingebe, sie nicht so viel Pocken bekommen, wenn sie ja nachmalen die Reihe trift.

Die Proportion dieses schönen Mittels muß nach der Beschaffenheit des Körpers, darinnen es würken soll, bestimmt werden, und ist es daher rathsam, in solchem Fall einen gescheuten Arzt um Rath und Beystand zu ersuchen.

Schaarschmidt.

Geschichte der Kinderzucht
unter den Israeliten des alten Bundes.

Die einige sichere Quelle, aus welcher von der Einrichtung und verschiedenen Beschaffenheit der Kinderzucht unter den Israeliten des alten Bundes geurtheilet werden kann, sind die Erzählungen der heiligen Schrift von den Geschichten dieses Volks, die zwar nicht eine eigentliche Beschreibung derselben enthalten, aber doch Gelegenheit geben, manches davon aus den erzählten Begebenheiten zu schliessen. Denn die neuere Schriftsteller haben zu solchen Zeiten gelebt, da es schon in vielen Stücken eine ganz andere Beschaffenheit mit der Aufführung der Kinder gehabt, und richten daher ihre Vorschriften von der Kinderzucht nach diesen ein, ohne daß man sicher von denselben auf die ältere schliessen könnte.

Was die Personen betrift, welche sich mit der Erziehung der Kinder beschäftigten, so verstehet es sich von selbst, daß auch hier die Hauptsorge für dieselbe auf die Eltern gefallen sey, welche sich entweder allein damit beschäftigten, oder doch für die Besorgung desselben von andern sorgeten. Diesen war daher auch durch die göttliche diesem Volke ertheilte Gesetze die nöthige Gewalt über ihre Kinder anvertrauet 5. B. Mos. 21, 18. ob sie gleich keine eigene Macht über das Leben ihrer Kinder hatten, welches bey der Bestellung eigener Obrigkeiten des gemeinen Wesens nicht mehr Statt haben konnte, sondern genöthiget waren, wenn ihre Kinder die Todesstrafe verdienet hatten, sie bey den Obrigkeiten anzugeben, V. 9. Doch findet man die Macht, ihre Kinder zur Dienstbarkeit zu verkaufen, erwähnet, welche sich wenigstens einige angemasset, wenn sie ihnen gleich nicht mit Recht gebührete oder von Gott beygeleget war, 2. B. Mos. 21, 7. Joel 3, 8. 11. 12. Es war auch für die den Eltern gebührende Hochachtung und Ehrerbietung, welche zu dieser Absicht nothwendig war, nicht allein durch Vorschriften und damit verknüpfte Verheissungen 2. B. Mos. 20, 12. sondern auch durch harte bürgerliche Bestrafungen der Verabsäumung dieser Pflicht 2. B. M. 21, 17. 3. B. Mos. 20, 9. 5. B. Mos. 21, 18.

18. u. f. 27, 16. geſorget. So wie gemeiniglich in den erſten Jahren die meiſte Vorſorge auf die Mütter fiel, ſo waren die Kinder vornehmerer Leute in dieſen Jahren in den Händen ihrer Ammen, in welchen ſie ſich über fünf Jahre befanden, wie an dem Beyſpiel Mephiboſeths erhellet, 2. Sam. 4, 4. Zuweilen beſorgeten die weitere Erziehung angeſehene Propheten des Herrn, ſonderlich bey Königl. Kindern. Ohne mich auf die öfters erwähnte Kinder der Propheten zu berufen, von deren Beſchaffenheit hier noch nicht geurtheilet werden kan, beſtätiget ſolches das Beyſpiel des Salomo, welchen ſein Vater den Propheten Nathan übergab, 2. Sam. 12, 25. nach der richtigſten Auslegung dieſer Stelle, und des Königs Uſias, der vom Propheten Zacharias erzogen war, 2. Chron. 26, 5. Zuweilen beſchäftigten ſich auch Prieſter damit. Denn nicht allein das Beyſpiel Samuels zu erwähnen, der von Mutterleibe dem Herrn geheiliget war, und deshalb im Tempel erzogen wurde, 1. Sam. 2, 3. ſo wurde auch der König Joas durch den Prieſter Jojada erzogen, 2. Kön. 12, 2. 2. Chron. 24, 2. Andere vornehme Perſonen übernahmen nicht weniger die Erziehung der Königl. Kinder, ſonderlich nach dem Tode des Vaters, wie an dem Beyſpiel der 70 Söhne Ahabs erhellet, deren Erziehung unter die Vornehmſten der Stadt vertheilet war, 2. Kön. 10, 6. welche deshalb die Benennung der Vormunde der Erzieher erhalten, V. 1. 5. Es iſt daher zu erkennen, daß auch von den Größten ſelten eigene Aufſeher und Lehrer für ihre Kinder gehalten worden, obgleich auch Spuren vorkommen, daß ſolches zuweilen geſchehen ſeyn mag, indem unter den Hofbedienten Davids auch einer, Jehiel, der Sohn Hachmoni, erwähnet wird, der bey den Kindern des Königs geweſen ſey, 1. Chron. 28, 32. welcher ein ſolcher Aufſeher derſelben geweſen zu ſeyn ſcheinet, wenn er gleich ſie nicht gelehret, und wenn gleich David ſeinen zum Nachfolger beſtimmten Sohn um beſſerer Erziehung willen dem Nathan anvertrauete. Vielleicht möchte auch aus 2ten Chron. 11, 22. geſchloſſen werden, daß zuweilen ein Bruder dem übrigen Geſchwiſter vorgeſetzet worden, ſie zu regieren, es folget aber nichts weiter daraus, als daß dem Abia die Rechte des Erſtgebohrnen und wichtigen Vorzüge für allen ſeinen Brüdern, die von verſchiedenen Müttern waren, beygeleget, aber nicht daß ihm die Aufſicht über dieſelben anvertrauet worden.

Wir machen hier abermals mit der Unterweiſung der Kinder den Anfang, und bleiben auch hier bloß bey der ächten Quelle ſtehen, ohne uns bey den grundloſen Gedichten neuerer jüdiſcher und chriſtlicher Schriftſteller aufzuhalten. Bey dieſer war der Unterricht von dem Geſetz Gottes, ſo er dieſem Volk ertheilet, und ſo die ganze Hoffnung Iſraels vorbildlich bezeichnete und beſtändig erinnerte, wie auch von den herrlichen Wundern Gottes, ſo er um dieſes Volks willen gethan, der vornehmſte. Gott hatte daher ſelbſt durch Moſen verordnet, daß ſie dieſe ihren Kindern ſorgfältig einſchärfen und bekannt machen ſollten, und den Eltern ſelbſt dieſe Pflicht auferleget. Er iſt nicht zufrieden, daß ſie ihnen zu gewiſſen Stunden von dem göttlichen Geſetz Lehrſtunden verſchafften, er will, daß die Eltern alle Gelegenheit täglich wahrnemen ſollen, ihr ganzes Haus, und beſonders ihre Kinder, davon zu belehren, er iſt nicht mit einem trockenen Unterricht zufrieden, er verlanget eine nachdrückliche und rührende Einſchärfung ſeines Willens bey den Kindern, 5. B. Moſ. 6, 7. 11, 19. Eine Art des Unterrichts, welche zu allen Zeiten die nützlichſte ſeyn würde, und die auch für unſere Zeiten angeprieſen zu werden verdienet, weil ſie die bequemſte iſt, Ehrfurcht für Gott und ſein Wort von Kindheit auf einzuprägen, und wenigſtens äuſſere Sittſamkeit zu befördern, und die unter den Kindern ſelbſt einreiſſende Verachtung aller göttlichen Dinge

und aller Ehrbarkeit zu verhindern. Eltern sollen hierinn die Lehrer ihrer Kinder selbst seyn, welche sich gemeiniglich für entbunden davon erachten, wenn sie nur jemand wissen, der sie zu gesetzten Stunden davon unterhält; von Kindheit an soll es geschehen, nicht bloß wenn Kinder anfangen in ordentlichen Schulen unterrichtet zu werden, und mit Eckel gegen göttliche Wahrheiten durch alle mögliche Mittel schon eingenommen sind. Gelegenheiten sollen täglich ergriffen werden, die zartesten Kinder damit bekannt zu machen, nicht bloß einige festgesetzte Lehrstunden. Durch nachdrückliche Erinnerung, nicht bloß durch trockene Vorsagung gewisser ins Gedächtniß zu fassender und ohne Verstand nachmals herzusagender Worte, durch praktische Anwendung und Einschärfung soll dieser Unterricht ertheilet werden, so daß Kinder an ihren Eltern Lust zum Worte Gottes erblicken, und selbst mit Lust diesen höchst wichtigen Unterricht gebrauchen. Doch die Vorstellung des jetzigen Verfalls in diesem Stück führet mich fast von meinem Vorsatz ab, da keine Pflicht der Eltern wichtiger ist, als diese, keine aber auch mehr verabsäumet wird, als eben dieselbe, und eben dieses den Grund der kläglichen Verwilderung der Kinder, ja des Verderbens unter den Erwachsenen, ist. Gott verordnet aber auch die Bekanntmachung der Geschichte ihres Volkes von ihrer Ausführung aus Egypten an, mit der rechten Absicht, die Wunder Gottes daraus zu erkennen, 5. B. Mos. 4, 9. 6, 21. Er verordnete unverrückt zu begehende Feste und feyerliche Handlungen, welche den Eltern zur öfteren Erzählung derselben Gelegenheit geben sollten, 2. B. Mos. 13, 14. 3. B. Mos. 23, 42. Die Männer Gottes verfertigten Lieder hievon und liessen solche auswendig lernen, um die Thaten Gottes desto leichter zu erinnern, durch welche auch die Weissagungen des Herrn dem Gedächtniß der Jungen und Alten eingepräget werden sollten, 2. B. Mos. 15. 5. B. Mos. 32. vergl. C. 31, 19. 22. Von dem übrigen Unterricht finden wir keine besondere göttliche Vorschriften. Ein eigentlicher Unterricht der Kinder in Schulen ist wol bey den Reisen der Israeliten durch die Wüste nicht zu suchen, und bey der schlechten Beschaffenheit der meisten Alten, welche auch deshalb das verheissene Land nicht sahen, läßt sich auch wol keine sonderliche Unterweisung der Kinder von den meisten Eltern erwarten, welche selbst die Beschneidung ihrer Kinder gänzlich unterlassen hatten, Jos. 5, 5. 7. Als sie im Lande Canaan ihre Wohnsitze genommen hatten, wurde die Unterweisung und gute Anführung der Kinder bald gänzlich verabsäumet, so, daß nach dem Tode des Josua und des mit ihm lebenden Geschlechts die Kenntniß des Herrn und seiner Werke fast gänzlich verloschen war, Richt. 2, 7. 10. Wie wäre solches möglich gewesen, wenn das erste Geschlecht seine Kinder nach der von Gott vorgeschriebenen Art sorgfältig unterwiesen hätte? Wie schlecht es mit dem öffentlichen Unterricht des Volks selbst von den Priestern und mit dem ordentlichen Gottesdienst gestanden, lässet sich leicht aus der allgemein eingerissenen Abgötterey, für welcher sich sehr wenige bewahret, und zu deren Beförderung sich auch die Leviten gebrauchen liessen, Richt. 17. u. f. erkennen, und es ist sehr zweifelhaft, ob ein wirklicher öffentlicher Dienst des wahren Gottes übrig geblieben, davon wir keine Spur finden, so wie auch keine Folge der Hohenpriester nach dem Pinehas bis auf den Eli, der aus einer andern Linie war, erwähnet wird.

(Das Uebrige nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

6tes Stück.

Sonnabends, den 11. Februar. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Denn ob die vom Josephus Jüd. Alterth. B. 5. C. 12. angeführte Folge, welche aus 1. Chron. 7, 4. u. f. scheinet genommen zu seyn, auf das blosse Wort eines so entfernten Schriftstellers als völlig zuverläßig gelten könne, überlassen wir andern zu beurtheilen. An Propheten war gewiß bis auf den Samuel ein grosser Mangel, wie deutlich 1. Sam. 3, 1. versichert wird. Wie konnten also selbst in der gröbsten Unwissenheit wandelnde Eltern ihre Kinder gebührend unterweisen, welche sie vielmehr selbst zur abscheulichsten Abgötterey anführeten? Zu Eli Zeiten giebt selbst das Beyspiel der Kinder dieses Hohenpriesters den deutlichsten Beweis, wie schlecht die Erziehung der Kinder gewesen. Kann man von dem geringen Volke, das bisher in der Unwissenheit gewandelt hatte, und an dem Hohenpriester und Richter des Volks einen so schlechten Führer hatte, wol ein besseres Verhalten erwarten? Von Samuels, dessen Kindheit ein wahres Muster war, der aber wol seine Erziehung mehr Gott selbst als menschlichen Bemühungen zu verdanken hatte, indem er zeitig aus den Händen seiner frömmen Mutter in die Hände des Eli kam, von dieses Samuels Zeiten an, sage ich, hat sich hierinn vieles geändert. Das Volk erhielt einen bessern Unterricht von dem wahren Dienste Gottes, die Abgötterey wurde abgestellet, daher auch solches wahrscheinlich in die Unterweisung der Kinder von göttlichen Wahrheiten einen grossen Einfluß hatte, und da aus 1. Sam. 20, 6. 29. erhellet, daß auch einzelne Familien ihren besonders feyerlichen jährlichen Gottesdienst, vielleicht zum Andenken besonderer göttlichen Wohlthaten, begangen, so lässet sich daraus schliessen, daß auch die Kinder, so zur Familie gehöreten, mit dazu gezogen, folglich auch zum wahren Gottesdienst angewöhnet, und von den göttlichen Wohlthaten belehret worden.

Wollte man die sogenannte Schulen der Propheten für eigentliche zur Unterweisung der Jugend bestimmte Schulen halten, so würde man von dieser Zeit an auch etwas von öffentlichen Einrichtungen zur Unterweisung der Jugend sagen können. Es hat aber dieses wol mit der Erziehung der Kinder an sich keine unmittelbare Verbindung, wenigstens würden sie keine Aehnlichkeit mit solchen Schulen, darinn Kinder unterrichtet werden, bekommen, ob es gleich nicht an solchen fehlet, welche hier bereits

hohe mit besonderen Freyheiten und Rechten versehene Schulen zu finden glauben. Kinder der Propheten waren erwachsene, zum Theil auch bereits verheyrathete Leute, 2. Kön. 2, 16. 4, 1. deren eine grosse Anzahl beysammen zu wohnen pflegte unter der Aufsicht eines angesehenen Propheten des Herrn, von welchem sie angeführet und unterrichtet wurden, als des Samuels, 1. Sam. 19, 20. und Elisä, 2. Kön. 4, 38. 6, 1. u. f. Sie scheinen ihre besondere Kleidung gehabt zu haben, wie überhaupt die Propheten hatten, 1. Sam. 19, 24. Daß sie aber auch beständig mit einander ihren gemeinen Tisch gehabt, ist nicht wahrscheinlich, da ein jeder seine eigene Wirthschaft gehabt zu haben scheinet, 2. Kön. 4, 1. u. f. ob sie gleich auch wol Wohlthaten von andern angenommen haben, C. 5, 22. Ihre Beschäftigung bestand in der Uebung des Gottesdienstes, 1. Sam. 10, 5. 10. und in der Weissagung, welche sie durch den Geist Gottes empfingen, so, daß sie nicht allein lehreten, sondern auch verborgene und zukünftige Dinge entdeckten, 1. Kön. 20, 35. 2. Kön. 2, 3. u. f. Es waren also Pflanzschulen, durch welche Gott eine hinlängliche Anzahl von Propheten unter seinem Volk zu erhalten suchte, Unterricht zu ertheilen, und die künftige Schicksale bekannt zu machen, folglich haben sie mit der Erziehung der Kinder nichts zu thun, als daß die wahre Lehre durch sie ausgebreitet und folglich auch eine bessere Unterweisung der Kinder möglich gemacht wurde. Ich übergehe mit noch mehrerem Recht mit Stillschweigen die aus dem bloßen Namen des Ortes erdichtete Schule zu Kiriath Sepher Jos. 15, 15. u. die auf einer sehr ungewissen Auslegung gebauete Schule zu Abela, 2. Sam. 20, 18. welche demnach auf solchen Muthmassungsgründen beruhen, welche bey Beweisen historischer Wahrheiten von sehr geringem Gewichte sind.

Die Unterweisung von den Eltern erhellet auch an dem Beyspiel Salomons, welchen nicht allein der Prophet Nathan unterrichtet, sondern, der auch selbst die Belehrung von seinem Vater rühmet, Sprüchw. 4, 3. 4. und von seiner Mutter Bathseba, C. 31, 1. 2. David belehrete auch seine übrige Kinder von der wahren Furcht Gottes, Ps. 34, 12. und scheinet auch der Befehl Gottes, seine grosse Thaten und Wunder den Kindern bekannt zu machen, nicht vergessen, sondern selbst eigene Lieder zu dieser Absicht verfertiget zu haben, Ps. 78, 4. 6. Es ist an der Gesinnung Salomons, die er beym Antritt seiner Königl. Regierung bewieß, gar leicht zu erkennen, daß derselbe gut erzogen, von den göttlichen Wahrheiten unterrichtet, und zur Furcht Gottes angeführet worden. Was er selbst von seiner Bemühung um Weisheit saget, gehet auf die Zeiten, da er bereits zu Jahren gekommen war Pred. 1, 16. 2, 12. seine grosse Weisheit, die ihm, 1 Kön. 4, 29. u. f. beygeleget wird, hatte er erst als König erworben, und besonders auf sein Gebet von Gott empfangen, daher darf solches nicht mit zu seiner Erziehung gerechnet werden. Er selbst aber hat es allem Ansehen nach an Fleiß und Bemühung in Erziehung wenigstens seines Nachfolgers in der Regierung nicht ermangeln lassen. Zum Beweise dienen seine Sprüche, in welchen die Anrede an seinen Sohn nicht eine allgemeine Anrede an einen jeden, sondern eine besondere Bestimmung dieser seiner Lehren für einen seiner Söhne anzuzeigen scheinet. Es sind auch Lehren, die zwar für alle brauchbar, aber doch größtentheils zur Bildung der Jugend bestimmet sind, welche ohne Zweifel Salomo mündlich eingeschärfet, und zum besseren Unterricht auch für andere schriftlich hinterlassen hat, Lehren, die er vermöge der ihm von Gott ertheilten Weisheit und aus seiner Eingebung vortrug. Wir bleiben hier nur bey dem, was in seinem Buch zur Unterweisung der Kinder gehört, und versparen das übrige. Salomons Anweisung lehret, daß es eine Pflicht bey den Eltern sey, ihre Kinder von der Weisheit

heit zu belehren, Sprüchw. 1, 8. 9. er redet aber nicht überhaupt von menschlichen Wissenschaften, sondern hauptsächlich von der praktischen Weisheit, dem Unterricht von der wahren Furcht Gottes und von einem rechtmäßigen und klugen Verhalten, wie seine Beschreibungen, die er von dem Weisen machet, hinlänglich beweisen. Sein ganzes Buch lehret den Hauptinhalt eines solchen der Jugend vor allen andern zu ertheilenden und beständig einzuschärfenden Unterrichts, und wie nöthig es sey, Kinder dazu anzuweisen. Er zeiget, wie man die herrlichen Vorzüge einer wahren Weisheit der Jugend einschärfen, und ihnen zu derselben Lust beybringen solle, er lehret, Kinder zum rechten Gebrauch der Mittel anführen, des Unterrichts von den Eltern, der Aufmerksamkeit auf ihren Unterricht, der Uebung des Gebets, auch der Gewöhnung, von Jugend auf der Weisheit in seinem Verhalten zu folgen. Er lehret, wie man den Kindern die Hindernisse der Weisheit bekannt machen und solche vermeiden lehren solle, welches alles mehr zur Bildung der Sitten und Aufführung gehöret, daher wir davon zu reden bis dahin versparen. Man erkennet hieraus überhaupt, wie man zu der Zeit schon die Wichtigkeit der Kinderzucht und das eingerissene Verderben derselben auf solche Art eingesehen, und solche gebührend zu bilden gesuchet, daß deshalb auf göttlichen Antrieb gemeinnützige Anweisungen dazu ertheilet werden müssen.

Wie schlecht indessen Salomons Bemühungen bey seinen Kindern ausgeschlagen, erweiset das Beyspiel seines Nachfolgers Rehabeams, welcher gewiß dem empfangenen Unterricht keine Folge leistete. Bey der Theilung des Reichs bleiben zwar unter den Israeliten von den zehen Stämmen noch Propheten, da aber das ganze Reich zum Kälberdienst sich wandte, und der Gebote Gottes vergaß, daher auch die Priester und Leviten sich ins Reich Juda wandten, nebst allen, welche den wahren Gottesdienst nicht verlassen wollten, 2ten Chron. 11, 13. u. f. konnte freylich eine schlechte Anweisung der Kinder in diesem Reich von dem Willen Gottes erwartet werden, ja es hörete solche gar auf, und die Kinder wurden von Jugend auf zur Abgötterey angeführet. Die Propheten fanden kein Gehör, sondern die falsche Propheten, ja selbst die kleine Knaben spotteten ihrer, zum Beweise, wie sie von ihren Eltern angeführet worden, 2ten Kön. 2, 23. Obgleich im Reiche Juda noch der Gottesdienst blieb, so nahm doch die Abgötterey unter manchen Königen dergestalt überhand, daß man Gottes ganz vergaß, und das Gesetz desselben gänzlich unbekannt wurde, wie aus der neuen Bekanntmachung desselben unter dem Josaphat 2. Chron. 17, 7. u. f. und noch mehr, unter dem Josias erhellet, 2. Kön. 22, 8. u. f. 2. Chron. 34, 15. u. f. es fiel also auch diese Unterweisung der Kinder vom Gesetz Gottes gänzlich weg. Vielmehr wurden die Kinder nach Art der gröbsten Heiden selbst grausamer Weise zu Opfern, für die schändlichste Götzen gemißbrauchet, welchen zu Ehren sie nicht bloß durchs Feuer geführet, sondern auch, wie aus der Vergleichung aller hierher gehörigen Schriftstellen unter einander erhellet, wirklich verbrannt und geopfert wurden. Unter dem Josias wurden auch die Kinder mit den Grossen herbey gezogen, das Gesetz Gottes zu lernen, 2. Kön. 23, 2. 2. Chron. 34, 30. Allein wie bald solches wieder vergessen worden, lehret der elende Zustand des Volks von Josia Tode bis zur Gefangenschaft, in welcher der Unterricht vom Gesetz Gottes wahrscheinlich den Kindern nicht mehr ertheilet worden, als vorher. Sie hatten zwar Propheten, von welchen sie unterrichtet wurden, daher auch es an solchen nicht gemangelt haben wird, welche ihren Unterricht angenommen, und auch auf die Kinder fortgepflanzet haben. Der größte Hauf aber kehrte sich an solchen Unterricht wol wenig, da es auch in der Gefangenschaft falsche Propheten gab, die mehr Eingang fanden, und da bey der neuen Bekanntmachung des Gesetzes nach der Rückkehr aus der Gefangen-

schaft den meisten der Innhalt desselben sehr fremde gewesen zu seyn scheinet, Neh. 8, 7. 9. In diesen nachfolgenden Zeiten thaten Esra und Nehemia alles, was die Kenntniß Gottes und seines Gesetzes befördern konnte, veranlasseten auch wahrscheinlich die Zusammenkünfte zur Vorlesung des Gesetzes in den Synagogen, und verhinderten dadurch die sonst leicht einreissende grobe Unwissenheit beym Volke, welches allerdings auch einen Einfluß auf den Unterricht der Kinder hatte. Indessen zeigen die Klagen der letzten Propheten, daß solches nicht lange Frucht geschaffet. Es ist nicht unwahrscheinlich, daß man Schulen gehabt, ob man gleich in den ächten Quellen keine Spuren davon findet, und die gegen das Ende dieses Zeitpunkts bekannte und im Anfang des N. T. fortgesetzte Schulen berühmter Lehrer, darin Unterricht vom Gesetz und den Aufsätzen der Alten gegeben wurde, hatten es mehr mit erwachsenen Leuten, als mit Kindern zu thun, und dürfen gar nicht zu besondern Mustern vorgestellet werden. Wir haben aus diesen Zeiten nach der Gefangenschaft das Hausbuch Jesu Sirachs, woraus theils sein eigener Fleiß in seiner Jugend und seine Bemühung wahre Weisheit zu erwerben, C. 51, 18. u. f. theils seine Vorsorge für seine Kinder und deren Unterricht, für welche er hauptsächlich dies sein Buch aufgesetzet zu haben scheinet, C. 3, 1. erhellet. Er schärfet vor allen Dingen seinen Kindern die Erlernung der Gebote Gottes und des gesammten Wortes desselben ein, C. 1, 32. 6, 18. u. f. 14, 22. 23. 26. 39, 1. u. f. leget es den Eltern und Alten zur Pflicht auf, davon die Kinder von Jugend auf zu unterhalten, und sie vom Worte Gottes zu belehren, C. 6, 35. u. f. 8, 9. u. f. und beweiset überhaupt seine gute Einsicht von der höchsten Wichtigkeit der besten Kinderzucht, und Schädlichkeit des Gegentheils, C. 16, 1. u. f. 22, 3. 4. Es erhellet wenigstens hieraus die Bemühung einiger verständigen und gottesfürchtigen Männer, die Kinderzucht recht zu treiben, und auch andern dazu Gelegenheit zu geben.

Was den übrigen Unterricht betrift, so ist wol nicht zu zweifeln, daß sie mit fremden Sprachen wenig bekannt gemacht seyn, obgleich einige der vornehmsten auch die Sprachen der benachbarten Völker erlernet, 2. Kön. 18, 26. welches aber doch keinen Theil des Unterrichts der Kinder ausgemacht. Andere Wissenschaften sind ebenfals bey diesem Volke nicht sonderlich getrieben, selbst die seltenen Künste nicht, dazu man auswärtige Künstler gebrauchen mußte, 1. Kön. 7. 13. Das Beyspiel Salomons kan hierin wenig beweisen. Die Gewohnheit der Weisen, viele Sprüche zu machen, und die mancherley Lieder, so bey verschiedenen Gelegenheiten verfertiget worden, laßen uns muthmassen, daß dergleichen von den Kindern erlernet worden, welches auch durch die Vorschrift Sirachs, C. 6, 35. 8, 9. bestätiget wird. Bey den Leviten ist auch wahrscheinlich zum Gebrauch beym Gottesdienste Unterricht im Singen ertheilet, seitdem besondere heilige Sänger gehalten worden, wie aus 1. Chron. 26, 8. zu schliessen. Die Schreibekunst ist zwar unter den Israeliten, so viel als erfordert worden, getrieben, welches keines Beweises bedarf, daß aber solches ein gemeiner Unterricht für die Kinder gewesen, ist nicht erweislich, da man fast aus der Seltenheit der Bücher beym gemeinen Mann, sonderlich des Gesetzbuches, welche zuweilen veranlassete, daß fromme Könige eigene Personen mit dem Gesetzbuch, solches im ganzen Lande vorzulesen, mit grossen Kosten umher reisen liessen, 2. Chron. 17. 7. 9. oder das Volk versammleten, das Gesetz anzuhören, C. 34, 30. schließen sollte, daß unter dem gemeinen Volk selbst das Lesen wenig bekannt gewesen.

Der Raum verbietet mir, für diesesmal die übrigen Theile der Erziehung unter diesem Volke durchzugehen, oder diesen letztern Punkt weiter auszuführen.

D. G. T. Z.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

7tes Stück.

Sonnabends, den 18. Februar. 1764.

Von der pragmatischen Lehrart in der Rechtsgelahrtheit.

Als ich im abgewichenen Jahre in dem 39sten und 40sten Stücke dieser gelehrten Beyträge den Lesern derselben einige Anmerkungen über das Theoretische und Praktische in den Wissenschaften, besonders in der Rechtsgelahrtheit, mittheilete; so behielte ich mir beym Beschluß im 40sten Stücke vor, meine Gedanken von der praktischen Lehrart, und derselben Erfordernissen künftig vorzutragen. Und ich will mich jetzt gleich meines Versprechens entledigen.

Daß die Rechtsgelahrtheit eine praktische Wissenschaft sey, habe ich neulichst an dem angeführten Orte gezeiget. Ich habe auch daselbst gewiesen, wie es möglich sey, daß man dennoch bey dieser Wissenschaft, ob sie gleich überhaupt praktisch ist, einen Theoreticum und Prakticum füglich unterscheiden könne. Und ich meyne dieses etwas deutlicher aus einander gesetzt zu haben, als der gelehrte und große Huber solches zu thun sich hat die Mühe nehmen wollen, da er im Vorbeygehen, diese Frage berührte. 1) Wer heut zu Tage die Rechtswissenschaft erlernet, studirt größtentheils auf einen Prakticum. Es ist also sehr natürlich, daß man sich sonderlich auf Akademien sehr bemühet einen praktischen Vortrag dieser Wissenschaft zu hören. Ich bin weit davon entfernt, dieses zu tadeln. Ich lobe es vielmehr. Nur dies scheint mir mangelhaft hiebey zu seyn, daß die wenigsten so viel ich bemerkt habe, recht gehörig wissen, was zu einem praktischen Vortrage erfordert wird, und worin das Wesen desselben besteht. Das äussere Kleid betrügt so viele oft gründliche Kenner der Sachen selbst. Was ist es denn Wunder, daß junge Leute, welche eine Wissenschaft erst erlernen wollen, und also unmöglich durch ei-

1) In seiner Prælection. ad Institut. Prooem, §. 8. und in dessen Position, & Lection, Jur. Contract, secund, Instit. Prooem. pos. 11. 12. 13.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0513
DFG

gene Kenntniß sogleich im Stande sind von der Gründlichkeit des Vortrags in derselben zu urtheilen, sich durch das äussere Kleid, durch einen blossen Anstrich verblenden, und verleiten lassen. Es dünkt mich also sehr natürlich zu seyn, daß sie sich dahin bringen lassen, den Vortrag für praktisch zu halten, in welchem am meisten von der Praxi selbst gesprochen wird. Wie leicht werden sie nicht glauben, der Vortrag sey praktisch, wenn derselbe mit unzähligen Casibus, oder noch besser mit Casibus in terminis, oder wol gar in terminis terminantibus, und mit schönen Formularen ausgeschmückt ist; wenn es oft heißt: ich will ihnen hievon einen recht artigen Casum ex praxi erzählen; oder das sind theoretische Grillen, ein praktischer Kopf weiß die Sache leichter ex analogia juris zu entscheiden; das Gesetz ist nicht mehr in usu; wir wollen mit dessen Erklärung also keine Zeit hinbringen; das sind unnütze Antiquitäten- und Wortkrämereyen, die in praxi zu nichts nützen, da einmal usus fori und communis Doctorum opinio die Sache so entscheiden; die Römischen Grillen leiden bey uns keine Anwendung; die bewährtesten praktischen Rechtslehrer entscheiden die Sache in ihren responsis, consiliis &c. so; davon habe ich selbst viele Präjudicia aufzuweisen; und dergleichen mehr. Wird nicht ein Anfänger zumal wenn er mit so wenig Kenntniß und Geschmack der gründlichen Gelehrsamkeit und der schönen Wissenschaften, wie es jetzt Mode ist, in den Hörsal eines Lehrers tritt, der diese Sprache führet, glauben, er werde noch in dem ersten halben Jahre ein Practicus? Wie muß er sich nicht freuen, wenn er schon bey den Institutionen, die er zum erstenmal hört, mehr Casus und Formuln lernt, als er je Leges gehöret oder gelesen hat, und auch in seinem Leben zu lesen gedenkt! Wie stolz wird er alles was er vormals etwann von den Antiquitäten oder der Kritik in der Ferne gehöret hat nach dem Beyspiel seines Lehrers als Schulfüchsereyen belachen! Und da ihm hiedurch die Erlernung der Rechtsgelahrtheit ganz ungemein erleichtert wird, so wird ihm sein Lehrer gedoppelt verehrungswürdig, dessen Vortrag so leicht und so pragmatisch ist, daß er ohne Mühe ein recht grosser Practicus zu werden gedenkt.

Dies klägliche Vorurtheil scheint mir seiner Allgemeinheit und Verderblichkeit wegen der Mühe werth zu seyn, es in seiner Blöße darzustellen. Und ich will dieses mit wenigen thun. Ich frage also die Lieblinge dieser praktischen Methode, wie sie sie nennen, warum dies nur in der Rechtsgelahrtheit allein praktisch heisse? Warum sie denn auch nicht den Vortrag in der Dogmatik für praktisch halten, aus welchen sie predigen lernen können, oder der lauter casus conscientiæ enthält? Warum sagt man nicht, daß derjenige die Medicin praktisch lehre, der lauter Casus von Krankheiten erzählt? Warum heißt nicht der Vortrag in der Sittenlehre praktisch, worinn nur lauter Geschichten erzählet werden? Und warum lernt nicht derjenige, der die Geometrie studiren will, dieselbe dadurch, daß er sich Exempel von Ausmessungen vortragen läßt? Ja endlich wenn dies die Seele des praktischen Vortrags in der Rechtsgelahrtheit ist, warum eilt man denn nach Akademien? Kann man es nicht noch praktischer haben, wenn man sich bey einem Practico sogleich, gleichsam in die Lehre begiebt? Vielleicht sind wir nicht weit mehr davon entfernt, daß auch dieses Mode wird. Und dann fehlt dem zunftmäßigen Ansehen der Rechtsgelahrtheit wol nichts, oder sehr wenig mehr. Wenigstens hat man schon lange angefangen zu glauben, man könne die Theorie am besten aus der Praxi lernen, über welchen trefflichen neuern Grundsatz vorlängst ein grosser Gesner geklagt hat. 2)

Wir müssen also die Seele des Pragmatischen im Vortrage der Rechtsgelahrtheit in etwas

2) In seinem Briefe an den Herrn Hofrath Strebel, welchen dieser in der Lebens-

was andern suchen, als in den herrlichen Casibus, den schönen Formularen, und der öfteren Anführung der Praxeos, und praktischer Rechtslehrer. Und worinn denn? Meiner Meynung nach ist der Vortrag in der Rechtsgelahrtheit alsdenn pragmatisch zu nennen, wenn er so eingerichtet ist, daß der Zuhörer die Rechtsgelahrtheit so erlernt, wie er sie am gründlichsten und besten anwenden kann. Dies erhält er durch jene Dinge gewiß nicht, sondern hiezu gehöret mehr.

Alles aber was zum praktischen Vortrage erfordert wird, läßt sich, meiner Einsicht nach, auf folgende 2 Hauptpunkte bringen. Man muß 1) die Gesetze, welche das allgemeine Recht ausmachen, gehörig und richtig verstehen und erklären können, und man muß 2) wissen, welche von diesen keine Anwendung leiden, und wiefern besondere Gesetze etwas mehreres oder denselben widriges festsetzen.

Das erste Hauptstück erfordert also eine gründliche Kenntniß hauptsächlich des Römischen Rechts. Soll diese Kenntniß so beschaffen seyn, daß wir sie in Praxi gebrauchen können; so wird hiezu hauptsächlich zweyerley erfordert. Wir müssen a) richtige und recht genau abgefaßte Begriffe von denjenigen Dingen wovon die Gesetze reden voraussetzen; und nach diesen uns b) aus den Gesetzen selbst richtige Sätze bilden, deren ordentlicher Zusammenhang die Rechtswissenschaft ausmacht. Ich erfordere also vor allen Dingen von einem Lehrer der Rechtsgelahrtheit, richtig formirte Begriffe von allen den Dingen, wovon die Gesetze reden. Und was ist natürlicher als dieses? Wie kann ich z. B. ein Gesetz welches etwas verordnet, welches die Testamenta angehet, in Praxi richtig und gehörig anwenden, wenn ich nicht weiß, was eigentlich ein Testament ist? So wie bey der Abstraction aus unrichtigen Begriffen irrige Folgerungen hergeleitet werden, und wie dieses die fruchtbare Mutter aller Logomachien ist, die einen so beträchtlichen Theil der gelehrten Streitigkeiten ausmachen, so müssen auch Fehler in der Praxi unleugbar aus falschen Begriffen erfolgen. Und weil man gemeiniglich auf diese Hauptsache beym Vortrage der Rechtsgelahrtheit, so wenig achtet, so sehen wir daher den Grund der Sprache, welche die meisten Praktici führen: man lernt in der Praxi und durch dieselbe erst recht deutlich die Rechtswissenschaft; und man kann die Schulweisheit, die man auf Akademien lernt, selten in Praxi anbringen. Das heißt nichts anders, als: man muß in der Praxi und gleichsam durch den Umgang mit den Dingen selbst, erst dieselben recht kennen lernen. Die Beschreibungen die man auf der akademischen Catheder davon macht, sind unzulänglich und mangelhaft. Wer mit Recht so klagen kann, der wird sich hoffentlich nicht rühmen können, einen pragmatischen Vortrag gehöret zu haben. Er hat vielmehr gerade das Gegentheil erfahren. Da aber unsere mehresten Begriffe in der Rechtsgelahrtheit ihr Wesen in der Moralität haben, und es längst ausgemacht ist, daß es bey den moralischen Dingen am schwersten ist, genau zutreffende Begriffe zu bilden, so ist es kein Wunder, weswegen dieses hauptwesentliche Stück des pragmatischen Vortrags so ungemein selten ist. Diejenigen Begriffe aber welche nicht in der bloßen Abstraction liegen, sondern welche von concreten Dingen hergenommen werden müssen, sind in unserer Wissenschaft um deswillen ebenfalls mit Schwierigkeit verbunden, weil sie größtentheils unter die Alterthümer gehören. Und

beschreibung des seel. Laur. Andr. Hambergers eingerückt, welche vor dessen Dissert. Jur. die der Herr Canzler Estor A. 1745. in 8. herausgegeben hat, vorangeschickt ist, S. 84. u. f. imgleichen in dem Glückwünschungsschreiben eben dieses grossen Gesners an den seel. Hamberger, welches in eben der Sammlung N. 14. S. 478. u. f. befindlich ist.

da derselben Kenntniß von einem praktischen Rechtsgelehrten entweder ganz verworfen, oder doch nur sehr gering geachtet zu werden pflegte; so ist dies der zweyte Grund welcher uns die vollständigen und genauen Begriffe so sehr selten macht. Und wenn diese selten sind; so ist gewiß eine genaue Verbindung und richtige Coordination und Subordination der Begriffe die unter einander verwandt sind noch seltener. Wie? wird man fragen, wie kann diese selten seyn, da wir eine Ueberschwemmung von Tabellen juristischer Begriffe haben? Ich bedaure, daß ich auf diese Frage antworten muß: daß ich sehr viele Aufsätze kenne, denen man durch vel, vel, und durch das äussere Kleid das Ansehen einer Tabelle giebt, die aber nichts weniger als dieses sind, wenn man auf das Wesen einer synthetischen Auseinandersetzung und Entwickelung der Begriffe denkt, und dies vergeblich darinnen sucht.

Eben so schwer hält es mit den aus den Gesetzen richtig zu formirenden Sätzen, und deren gehörigen Stellung in einen vernünftigen Zusammenhang, ob gleich diese eben so nöthig zum pragmatischen Vortrage der Jurisprudenz ist. Welcher Mensch ist wol vermögend Sätze richtig anzuwenden, wenn die Sätze selbst unrichtig sind? Und wer wird im Stande seyn, wenn in einem vorkommenden Falle die Rede von der Anwendung dieses oder jenes Satzes ist, denselben gehörig ausfinden zu können, oder vielmehr zu der Fertigkeit zu gelangen, daß der anzuwendende Satz sich ihm gleichsam von selbst darbietet, wenn er kein ordentliches System, sondern einen Mischmasch von Verwirrung im Kopfe hat. Die Sache ist so klar daß sie keiner weiteren Ausführung bedarf.

Auf diese beyde Stücke beruhet das Hauptwerk des praktischen Vortrages, den man auf Akademien verlanget und welche ich daher zu dem ersten Hauptstück gemacht habe. Das zweyte Hauptstück, welches darinn besteht, daß man auch darauf siehet welche Gesetze des allgemeinen Rechts keine Anwendung leiden, ist theils leicht, theils aber kann man es beym akademischen Vortrage der allgemeinen Rechtsgelahrtheit nicht fordern und erwarten. Denn das allgemeine Recht leidet bey uns keine Anwendung entweder weil es sich auf unsern heutigen Zustand ganz und gar nicht mehr passet, oder weil besondere Rechte etwas gegen dasselbe verordnen. Das erstere ist so häufig nicht, als die mehresten es glauben, und da wo es zutrift, fällt es sehr leicht und deutlich in die Augen. Das letztere ist von so weitem Umfange, daß es unmöglich ist, bey Vorlesungen des allgemeinen Rechts alle Abweichungen der besonderen Rechte anzuführen, und daher muß man entweder zu jedem besonderen Rechte besondere akademische Vorlesungen hören, oder auch die Abweichung der besondern Rechte nach seinen besondern Zwecken durch eigenen Fleiß zu erlernen suchen. Weil nun dies gemeiniglich bey der Praxi geschiehet, und auch bey einer vorausgesetzten gründlichen Theorie des allgemeinen Rechts, am bequemsten geschehen kann, besonders wenn man keine vollständige Sammlungen von Landesgesetzen hat, oder wenn sehr vieles, wie gemeiniglich zu geschehen pflegte, auf Gewohnheiten dabey ankömmt, so ist auch dies ein Grund, weswegen einige glauben, daß sie erst durch die Praxin, die Theorie lernten, und daß man die Schulweisheit in Praxi nicht gebrauchen könne.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0516
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

8tes Stück.
Sonnabends, den 25. Februar. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Dieß sind meines Erachtens die wesentlichen Stücke die einen solchen practischen Juristen bilden als Cicero ihn beschreibt. 3)

Solten dann aber alle casus aus dem Vortrage verbannet werden? Kann man ihnen und den Formularen gar keinen Nutzen zur pragmatischen Kenntniß beylegen? Dieß will ich nicht schlechterdings behaupten. Zuweilen die Anwendung der Begriffe und Sätze, zumalen wann sie wegen ihrer Abstraction oder sonstigen Unbekantschaft dem Zuhörer schwer fallen, zu erleichtern, das ist eine Pflicht eines treuen Lehrers. Man setze nur nicht das Hauptwerk darin. Man wende nicht mehr Zeit auf die casus als auf die Gesetze selbst. Die Beyspiele und casus erfordern eben die Behutsamkeit im academischen Vortrage, als das Gewürz in den Händen des Koches. Fast eben so ist es mit den Formularen. Diese sind an sich Kleinigkeiten. Und doch sind sie das einzige welches einem gründlichen Theoretico fehlen könnte um kein Practicus zu seyn. Sie sind es, welche den Stilum curiae, den Schlendrian und dergleichen aus machen. Und diese sind so leicht, daß ich glaube es müste ein jeder Theoreticus mit dem Cicero (4) sagen können: Si mihi, homini vehementer occupato, stomachum moveritis, triduo me juris consultum profitebor. Doch muß ich auch dieß sagen, daß solche Formularen, mehr in den Vorlesungen zu suchen sind, worin man eine unmittelbare Anweisung von der Anwendung der Rechte, so wohl ausser gerichtlich als durch Processe giebt, und also den practischen Theil der Rechtsgelahrtheit erkläret, als in denjenigen, worin man nur überhaupt eine practische Kenntniß des theoretischen Theils der Rechtsgelahrtheit vortragen will.

Wie sehr vieles eine gehörige Ordnung im Vortrage, und die rechte Anzeige wie dieser oder jener Satz anzuwenden sey in der Rechtsgelahrtheit thue, wird man am deutlichsten aus

3) Er sagt Lib. I. de Orat. c. 48. an Ende ICtum vere dicerem qui legum & consuetudinis eius, qua privati in civitate uterentur, & ad respondendum, & ad agendum, & ad cavendum peritus esset.

4) In Orat. pro L. Murena. c. 13. Ich verstehe diese Stelle so, daß Cicero hier hauptsächlich von den practischen Juristen redet, die er L. I. de Orat. c. 45. artig beschreibt, und hier hauptsächlich auf die Unerheblichkeit dessen zielt, was zur Praxi an sich ohne die Theorie erfodert wird.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0517
DFG

dem Beyspiele der sogenannten Cautelen sehen. Dieses wichtige Stück welches mehrentheils garzu sehr vernachläßiget wird, wird dem Zuhörer alsdenn erst brauchbar, wann er bey jedem Geschäfte siehet, was die Gesetze unbestimt lessen und wie weit die Rechte und Verbindlichkeiten der Partheyen gehen, und ihm dann sagt, wie man sich durch gehörige Clausuln gegen dieses oder jenes bewahren könne. Stellt man sich dieß aber nicht zusammen und gleichsam auf einem Haufen, dennoch aber in gehöriger Ordnung vor, so wird die Anwendung davon nachmals unmöglich werden. Ich gestehe es, daß sich von dieser Materie noch weit mehr sagen liesse und ich wünsche mir selbst Gelegenheit hiezu. Allein nach dem gegenwärtigen Zweck dieser Blätter, halte ich dieses dießmal für hinreichend.

A. F. Trendelenburg.

Gedanken
über die Einrichtung eines recht brauchbaren mathematischen Schulbuches.

Ich wage es, meine Leser diesmal mit Betrachtungen und Vorschlägen zu unterhalten, die mich schon seit so langer Zeit beschäftiget haben, als ich die vortreflichen Briefe über die Einrichtung des Schulwesens, und des Unterrichts der Kinder und jungen Leute überhaupt gelesen habe. Vielleicht giebt dieser Aufsatz Gelegenheit dazu, daß Einsichtsvolle unpartheyische Männer ihre Erinnerungen darüber mir geneigst mittheilen, und mir dadurch behülflich werden, mein Project einmahl zu Stande zu bringen. Denn die Wahrheit zu sagen, es ist noch nicht zur völligen Reife gebracht. Kurz ich sage es frey heraus: ich hätte wohl Lust, einmahl ein mathematisches Schulbuch drucken zu lassen. Allein ich halte diese Arbeit nicht für so leichte, als vielleicht die meisten meiner Handwerksgenossen glauben mögen. Kann man denn nicht vom grössern aufs kleinere schliessen? Wer ein Akademisches Lehrbuch in einer Wissenschaft ausgearbeitet hat, kan daraus leicht ein Schulbuch machen. Gilt hier kein Atqui, Ergo? Ich glaube nicht, und das folgende wird meine Zweifel, an der Richtigkeit dieser Folge rechtfertigen. Die beyden wichtigsten Punkte, worauf der Verfasser eines solchen Schulbuches würde sein Hauptaugenmerk richten müssen, betreffen.

1) Die Lehrart, welche in dem Buch zu beobachten ist.

2) Die Wahl der Sachen, welche sich für die ersten Anfänger schicken.

Ich werde von beyden Stücken meine Gedanken eröfnen. Die Wichtigkeit der Sache verstattet es nicht, mich kurz zu fassen. Damit also der Aufsatz für diese Blätter nicht zu lang gerathen möge; so werde ich diesmal mich nur über den ersten Punkt erklären, den zweyten aber noch etwas aussetzen. Die Beantwortung desselben ist an sich nach meiner Ueberzeugung durch schwerer, als die Beantwortung des ersten. Daher ich mich wohl berechtiget halte, mir darüber noch einige Bedenkzeit auszubitten.

Eine jede Wissenschaft muß nach der systematischen Methode abgehandelt werden. Die Mathematicker haben von je her diese Methode am strengsten beobachtet, und eben deswegen heist diese Methode auch die mathematische. Eine jede Wissenschaft muß also nach der mathematischen Methode abgehandelt werden. Diese Methode ist überdem die natürlichste, und den Denkungsvermögen der menschlichen Seele am gemässesten, sie übersiehet vermittelst derselben die Kette der Wahrheiten, welche eine Wissenschaft ausmachen, am leichtesten; und deswegen kan sie nie genug angepriesen werden. Dieß sind Sätze welche man in allen Anweisungen zur Vernunftlehre gedruckt und mit einem W. z. E. w. bestärkt liesst. Also hat es ja wohl in Absicht des mathematischen Schulbuches

ches mit dem erstern Punkt gar keine Schwierigkeit. Die Sache bleibt ein vor allemahl entschieden: Eine Wissenschaft, und noch mehr die Mathematick selbst muß nach der mathematischen Methode abgehandelt, und den Anfängern beygebracht werden.

Ich habe wahrlich keine Lust in Sonderlingin der Philosophie zu werden, und setze darin keine Ehre, den Wissenschaften ein neues Kleid anzuziehen, und dadurch wohl gar eine neue philosophische Sekte zu stiften. Ich bin auch nicht willens, der mathematischen Methode ihr wohl hergebrachtes Recht auf Akademien streitig zu machen. Nur dazu hätte ich wohl Lust, die Schulen ihrer Herrschaft ganz zu entreissen, da schon auf manchen Schulen die Gewohnheit eingerissen ist, jungen Leuten über die Lehrbücher, welche den Akademien allein eigen seyn sollten, die philosophischen Wissenschaften zu lehren. Und deswegen nehme ich mir die Freyheit mit Erlaubniß aller Verehrer der sogenannten strengen synthetischen Methode zu behaupten, daß diese Lehrart, wenn man den ersten Anfängern eine Wissenschaft beybringen will, die aller ungeschickteste sey, die man nur wählen kan. Es ist grundfalsch, wenn man von dieser Methode so schlechterdings behauptet, sie sey die natürlichste, und der Denkungskraft der menschlichen Seele am angemessensten. Darum würde auch mein mathematisches Schulbuch keinesweges nach dieser Methode abgefast werden, wenn ich im Ernst einmahl den Endschluß fassen sollte, dergleichen aufzusetzen. Man kan mit Recht verlangen, daß ich Gründe anführen müsse, die mich bewegen können, eine so algemein angenommene Meinung, daß die mathematische Methode die natürlichste, und zur ersten Erlernung einer Wissenschaft, die beste sey, zu verwerfen und es ist meiner Absicht gemäß, diese Gründe hier aus einander zu setzen.

Es ist wahr, der schlechte Ausgang einer Sache beweiset nicht allemahl, daß die angewandten Mittel unkräftig gewesen sind, die dadurch abgezielt gewesene Absicht, zu Stande zu bringen. Die Mittel können durch Hindernisse entkräftet worden seyn, welche zu heben, nicht in unsrer Gewalt gestanden hat. Wenn indessen die Erfahrung lehret, daß diese Mittel die gewünschte Absicht nur sehr selten, und noch dazu sehr unvollkommen zu Stande bringen; so wird es sehr wahrscheinlich, daß die Mittel mangelhaft seyn müssen. Ich wünschte, daß ich nicht genöthiget wäre, die Anwendung hievon auf die speculativisch-philosophischen Wissenschaften zu machen, und die Lehrart, nach welcher sie auf Akademien den ersten Anfängern vorgetragen werden. Die Erfahrung beweiset es wenigstens in unserm Vaterlande, daß die angehenden Studirende, wenn sie die Schule und Privatunterweisung ihrer Informatoren verlassen, und die Akademie besuchen gröstentheils noch gar keinen Geschmack an den Wissenschaften mitbringen. Sie gehören also in die Classe der ersten Anfänger. Es ist jetzt die Frage nicht ob dies anders seyn müsse: ich rede nur von der historischen Wahrheit. Nun besuchen sie die Vorlesungen über die Logik, die Metaphysik, die Mathematik u. s. w. Alle heutiges Tages in diesen Wissenschaften gebräuchliche Lehrbücher sind nach der synthetischen, oder sogenannten mathematischen Methode geschrieben. Der vollständigere mündliche Vortrag des Lehrers folget diesem Leitfaden. Und dennoch finden sich unter hunderten kaum zehn, die in diesen Wissenschaften auch nur zu einer mittelmäßigen Stärke gelangen. Und wenn man diese zehn prüfen sollte, ob sie dasjenige wissen, was von diesen Wissenschaften pragmatisch und gemeinnützig ist; wie viele sollten wohl übrig bleiben? Ich bleibe blos bey meiner eigenen Erfahrung, und kann vermöge derselben gewiß behaupten, daß die Schuld, warum die meisten Studirende von den genannten Wissenschaften, nachdem sie, wie es heist, ihren Cursum absolvirt haben, nichts mehr wissen, als da sie ihn anfingen, nicht allein an ihnen liege. Sie muß also zum Theil der Art des Unterrichts beygemessen werden. Es

ist wahr, man kann diese Folge mit Gegengründen ablehnen. Ein Theil der akademischen Studirenden ist gar zu den Wissenschaften nicht aufgeleget, und daher können so wenig die Wissenschaften, als die Lehrart davor, daß diese nichts davon begreifen. Andre sind zwar mit natürlichen Fähigkeiten versehen, allein sie sind träge, nachläßig, lieben Ausschweifungen und Wollüste mehr als die Wissenschaften, deswegen liegt die Schuld an ihnen allein, daß sie nichts lernen. Die Anzahl derselben ist so geringe nicht, was wunder also, daß nur ein geringer Theil übrig bleibt, der die Wissenschaften mit Nutzen treibet. Ich antworte: die Anzahl der letztern könnte bey dem allen so geringe nicht seyn, als sie würklich ist. Man setze, um nur einen ohngefehren Ueberschlag zu machen, daß ein Drittheil von denen, die sich der Gelehrsamkeit widmen, zu den Wissenschaften gar nicht angelegt sey. Man setze daß von den übrigen die Helfte durch Trägheit und Liebe zu Ausschweifungen abgehalten werden, was rechtes zu lernen; so würden doch von hunderten wenigstens dreyßig übrig bleiben müssen, die zu einer gründlichē pragmatischen und brauchbaren philosophischen Gelehrsamkeit gelangten; Allein nach meiner Erfahrung steigt die Anzahl derselben lange so hoch nicht. Darum bleibt die Lehrart noch immer verdächtig. Hiezu komt nun noch ein neuer Grund. Ich habe selbst manche Studirende gekant, denen es an natürlicher Geschicklichkeit so wenig, als am Fleisse gefehlt hat, die dennoch über Schwierigkeiten bey Erlernung der philosophischen Wissenschaften geklagt haben. Ich habe ihnen den Rath gegeben, das erste mahl ihr Collegium geduldig durchzuhören, ohne sich viel darum zu bekümmern, ob sie die vorgetragenen Sätze im Zusammenhange faßten, und die Beweise derselben verstünden oder nicht, bey Wiederholung des Collegii aber hinten im Buch oft nachzublättern, die Sätze heraus zu suchen, in welchen die vordersten Sphen citirt stünden, und auf die Art das letzte im Buche oft mit dem ersten zusammen zu halten. Auf diese Art sind die Schwierigkeiten glücklich überwunden worden. Noch mehr, mir hat ein unstudirter Freund, der nicht nur sehr guten natürlichen Verstand besaß, sondern denselben auch durch fleißiges Lesen guter Bücher sehr ausgebessert hatte, erzehlt, er habe einmahl Lust bekommen, die Metaphysik zu lernen. Zu diesem Ende habe er sich eine teutsche Metaphysik gekauft, und recht eifrig darin gelesen. Der Kopf sey ihm dabey verschiedenemahl wüste geworden, und er habe zu mehrern mahlen angefangen, wieder von forne an zu lesen, ohne daß es ihm besser ergangen sey. Darum habe er schon die Hofnung aufgegeben gehabt, ein Metaphysikus zu werden. Indessen habe er beym durchblättern gemerkt, daß er das letzte im Buche besser verstehen könne, als das erste. Dies habe ihn unvermerkt darauf gebracht, in dem Buch von hinten nach forne zu lesen, und da sey er endlich mit seiner Metaphysik fertig geworden, könne sie nun auch recht gut verstehen, wenn er von forne nach hinten läse. Dies Exempel ist mir immer merkwürdig geblieben. Der Mann lernte die Metaphysik von selbst ohne Anführung in verkehrter Ordnung, konte aber in der Ordnung, worin das Buch geschrieben war, nicht damit zurecht kommen, ob er gleich nachher es gar wohl von forne an mit Nutzen lesen konte. Ohne Zweifel ist das die natürlichste Ordnung gewesen, in welcher seine Seele die Wissenschaft am leichtesten begriffen hat; und doch war dies eine derjenigen grade entgegengesetzte Ordnung, die sonst bey den Philosophen die natürliche heist. Ich wenigstens halte mich für berechtiget, hieraus die Folge zu ziehen: Nicht die synthetische Lehrart, vermöge welcher man von den algemeinen Begriffen und Wahrheiten auf die speciellen herabsteigt, sondern die analytische, vermöge welcher man durch die Abstraction von den speciellen, ja sinnlichen, Begriffen und Wahrheiten zu den algemeinen hinaufsteigt, ist die natürliche Lehrart, der die menschliche Seele am leichtesten folgen kann.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0520
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

9tes Stück.

Sonnabends, den 3. Martii. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Freylich kann das einzige von mir angeführte Exempel die algemeine Richtigkeit dieses Satzes nicht darthun, obgleich die vorhin ebenfals angeführten und gewisser massen diesem ähnliche Exempel demselben ein ziemliches Gewicht geben: Man kann einwenden, der Mensch habe vielleicht einen so verkehrten Kopf gehabt, und habe deswegen die Wissenschaft nur in verkehrter Ordnung fassen können. Allein es ist nicht schwer zu beweisen, daß alle Menschen natürliche eben so verkehrte Köpfe haben. Zum wenigsten sind das ausserordentliche Genies, die, wenn man sie bey der ersten Anführung sogleich auf den obersten Gipfel der Predicamentenleiter stellt, nicht schwindelicht werden. Man wird zugeben müssen, daß wir alle wenigstens vom ersten bis ins zehnte oder zwölfte Jahr unsers Alters auf keine andre Art algemeine Begriffe bilden, und zur Kenntnis algemeiner Wahrheiten gelangen können, als durch die Abstraktion. Man muß ferner eingestehen, daß alle diejenigen Arten zu handeln, die wir oft und vielfältig vornehmen, uns so zur Gewohnheit werden, daß es uns schwer wird, das Gegentheil davon vorzunehmen. Die Art also vermittelst der Abstraktion auf algemeine Begriffe und Wahrheiten zu kommen, muß also unsrer Seele am natürlichsten und leichtesten seyn, denn sonst würden sich die Denkungskräfte der Kinder gewiß auf andre Art, als würklich geschicht, entwickeln. Die ununterbrochene zehn- bis zwölfjährige Gewohnheit bringt diese natürliche Fähigkeit zu einer Fertigkeit. Es ist gewiß, nunmehro wäre die beste Zeit, daß die Informatores ihre Untergebenen dazu anführten, ihre gesamleten Begriffe in Ordnung zu bringen, Wahrheiten im Zusammenhang zu überdenken, und in umgekehrter Ordnung aus algemeinen Begriffen und Wahrheiten specielle zu folgern. Die jungen Leute würden sodann, wenn sie ihr sechzehntes, oder achtzehntes Jahr erreicht hätten, schon im Stande seyn, dem auf Akademien gewöhnlichen synthetischen Vortrag zu folgen. Allein bey den allermeisten sind diese kostbaren Jahre so gut, als verlohren. In den Briefen über die Einrichtung des Schulwesens ist die absurde Art des auf den meisten Schulen gewöhnlichen Unterrichts so vollkommen der Wahrheit gemäß geschildert, daß ich mich nur darauf berufen darf, um das,

was ich gesagt habe, zu rechtfertigen. Ist es also zu verwundern, wenn solche junge Leute es ohne Nutzen anhören, wenn man ihnen vorsagt: Alles was sich denken läst, ist entweder zugleich A und nicht A oder nicht, u. s. w. Die Grösse der Dinge ist entweder eine ausgedehnte oder ungedehnte, u. s. w. Man schliesse hieraus nicht, daß ich geneigt sey, alle akademisch-philosophische Lehrbücher umzuschmelzen und diesen übel vorbereiteten Anfängern zu gefallen, die synthetische Lehrart von den Akademien zu verbannen. Dies wäre zu übereilt gehandelt. Die Fertigkeit eine ganze Wissenschaft im synthetisch-demonstrativischen Zusammenhange zu übersehen, ist der höchste Grad der Vollkommenheit, wozu die menschliche Denkungskraft gebracht werden kann. (Man erinnere sich, daß ich hier nicht von der moralischen, sondern metaphysischen Vollkommenheit rede.) Bis zu diesem Grad der Vollkommenheit sollen es von rechtswegen alle Studirende bringen, die nicht blos Handwerksgelehrte werden wollen. Nun sind die Akademien die höchsten Schulen, also sollte von rechtswegen keiner die Akademie besuchen, der nicht dazu vorbereitet wäre, sich bis zu diesen Grad der Vollkommenheit hinauf zu schwingen. Ich habe nur behauptet, die synthetisch-demonstrativische Lehrart schicke sich für die ersten Anfänger nicht. Zum Beweise dessen, daß diesen ein solcher Vortrag nichts nutze, habe ich mich auf akademische Exempel berufen, und bin berechtiget gewesen, es zu thun, weil fast alle, die zuerst auf die Akademie kommen, noch in die Classe der ersten Anfänger gehören, und kaum so gut vorbereitet sind, als sie es würklich schon im zehnten Jahr ihres Alters waren. Die Erfahrung lehrt es, daß diesen der synthetisch-demonstrativische Vortrag, wie sie selbst bezeugen, zu schwer, ja ganz unverständlich sey. Die übrigen Erfahrungen über die Art, wie sich die Denkungskräfte der Seele entwickeln, beweisen ebenfals, daß dies analytisch oder vermittelst der Abstraktion, nicht aber synthetisch zugehe, ja in den ersten Jahren auf die letzte Art gar nicht zugehen könne; und daraus ziehe ich den Schluß: die synthetisch-demonstrativische Lehrart sey keine natürliche sondern eine sehr künstliche Methode, und man müsse die ersten Anfänger in den Wissenschaften schlechterdings damit verschonen. Auch sogar ein mathematisches Schulbuch muß nicht nach der mathematischen Methode eingerichtet seyn. Mir kamen einmahl die Hefte zu Gesichte, welche einem eilfjährigen Knaben auf einer berühmten Schule, von der man sich viel verspricht, über die Rechenkunst waren in die Feder dictirt worden. Der 1. §. trug die Segnerische Erklärung von der Zahl vor. Hieraus wird man schon schliessen, was in den folgenden §§. gestanden hat. Das halbe Jahr ging zu Ende, und der Knabe war in seinem Collegio über die Rechenkunst bis zur Division gekommen. Ich prüfte ihn, wie es denn mit den dreyen übrigen Rechnungsarten bey ihm aussehen mögte, und er war kaum im Stande zwey unter einander geschr ebene Zahlen zu addiren, mit der Subtraktion aber konte er gar nicht zurecht kommen. Im folgenden halben Jahr muste er sein Collegium von vorne anfangen, und es würde dem armen Schelm eben so, wie das erstemahl gegangen seyn, wenn ich ihm nicht zurecht geholfen hätte. Kurz es bleibet dabey, wenigstens in der ersten Helfte meines mathematischen Schulbuches würde man die Aufschriften: Erklärung, Grundsatz ꝛc. vergeblich suchen. Ich würde mit den leichtesten und speciellesten praktischen Arbeiten anfangen. Hieraus würde ich nach und nach und nach algemeine Regeln ziehen. Meine Erklärungen und Grundsätze würden etwa mitten im Buch zu stehen kommen, und dann würde die zweyte Helfte etwa ein bisgen demonstrativisch gerathen. Wenn mein Schulbuch zu Stande kommen sollte, so wünschte ich daß es dem Herrn Verf. obangezogener Briefe über das Schulwesen gefallen mögte, selbiges dem Lehrer in der achten Classe seiner vorgeschlagenen Schule (siehe den

17.

17. Brief 162 Seite) bey dem ihm obliegenden Unterricht in die Hände zu geben. (Dann aber müste es in Ansehung der Lehrart gewiß so aussehen, wie ich gesagt habe, sonst liefe ich Gefahr, mit meinem Schulbuch abgewiesen zu werden.) Ich hätte sodann das Vergnügen, zur Erfüllung seiner patriotischen Vorschläge etwas weniges beygetragen zu haben. Ueberdem hätte ich wohl Lust, vor der Hand, und so lange bis die Schulen, uns besser vorbereitete Studirende auf die Akademie schicken werden, von diesem Buch noch einen andern Gebrauch zu machen. Ich mögte gern das Collegium Matheseos purae, wie man es gemeiniglich nennt, doppelt lesen. Das eine Collegium sollte für die ersten noch ganz unvorbereiteten Anfänger seyn; das andre aber für diejenigen, die entweder schon vorbereitet auf die Akademie gekommen wären, oder doch wenigstens jenes Collegium schon einmahl durch gehöret hätten. In jenem Collegio würde ich über mein Schulbuch lesen. Und damit sich niemand von den Zuhörern etwa daran stiesse, daß auf einer Akademie von mir ein Schulbuch eingeführt würde, so wollte ich lieber vom Titel das Wort Schulbuch ganz weglassen. Der Titel sollte galant genug klingen. Auf die Art mögte ich noch wohl einen andern guten Zweck erreichen. Ich würde den Herrn Verfasser obangezogener Briefe nicht allein mit einem guten Schulbuch beschenken, sondern ihm zugleich Männer ziehen, die geschickt wären, in der achten Classe seiner Schule der Jugend einen nutzbaren Unterricht über dies Lehrbuch zu ertheilen.

Oekonomischer Beytrag.

Daß die Vermehr- und Verbesserung des Viehes sonderlich des Hornviehes eine der vorzüglichsten Bemühungen eines Hauswirths sey, wird wohl nieman, der davon Wissenschaft hat, in Abrede ziehen. Es bereichert den Landmann auf unzählige Art und dienet ihm zum Unterhalt und Bequemlichkeit, welches alhier anzuführen, der Kürze halber übergehe. Es ist also ausser allen Zweifel gesetzet, daß ein vernünftiger und recht denkender Landwirth seinen Umständen gemäß, alle Mittel zur Hand nehmende Kopfzahl des Viehes zu vermehren, und zu mehrern Nutzen dessen Unterhalt zu verbessern äusserst trachten wird. Dem ungeachtet findet man u. hauptsächlich unter den Bauren, daß sie zwar auf die Vielheit des Viehes aber nicht auf Verbesserung des Unterhalts, sonderlich in mageren Gegenden bedacht sind, mithin nicht die halbe Abnutzung von einem Ochsen, Kuh oder Gelden Vieh auch Schaafen, als wenn solche im Sommer volle Weide und im Winter hinlängliches u. gutes Futter habe, genieſſen. Diesemnach dürfte eines tüchtigen Wirths grösseste und vornehmste Sorge seyn müssen, woher hauptsächlich für das Horn und anderes kleines Vieh, das erforderliche Futter zu nehmen sey, massen nicht der Vortheil in der Menge des Viehes, sondern in der guten und zureichenden Weide und Winter-Futter bestehet. In Marsch Orten oder fetten Gegenden, fehlet es nicht leichte an zureichendem Sommerfutter, auch ist das Stroh nahrhafter als in dürren magern Gegenden, mithin siehet man leichte ein, daß hauptsächlich diese Verbesserung von mageren und sohrenGegegenden, zu verstehen. Hier giebt es jedoch Gegenden und Oerter, wo man den Anbau des grossen Klees, esparcette lucerne, sainct foin &c. befördern und fortbringen kann, ja noch besser kann man das Futtergras so man Räygraß nennet, in solchen magern Gegenden fortpflanzen und dadurch die Wiesen verbessern. Dasjenige was wir bis jetzt von dem Räygraß ausführlich bey uns wissen, dürfte in kleinen Abhandlung enthalten seyn, welche der Abt und

Hofcapellan des Königs Stanislaus von Pohlen Majestät Miroudot auf Landesherrlichen Befehl in Französischer Sprache verfasset, und der Marggräfl. Baaden Durlachische Geheime Rath, Herrn Reinhard ins Teutsche übersetzen lassen, woselbst auch so wie in anderen Gegenden dieses Graßartige Gewächse mit Nutzen angebauet worden. Das Räygraß ist ein mehrere Jahren hindurch daurendes Graß, welches bey denen Kräuterverständigen unter den Namen gramen avenaceum bekannt ist; dessen Aehren Haber-Aehren gleich sind, dem Saame aber kommt der Rocken ziemlich bey. Es wird dadurch vorzüglich der Mangel natürlicher Wiesen ersetzet und schaffet einen Ueberfuß an Futter, es gedeiet in allerley Gattungen von Boden, im kalten, sauren, lettichen, feuchten, selbst in dem aller dürregten und magersten, worinnen die Esparcette grosser Klee, lucerne, Saintfoin, nicht wachsen würde. Es verlanget nicht, gleich andern künstlichen Fütter-Kräutern, daß das Land vielmal gepflüget und stark bedünget werde, wenn dazu Acker genommen wird, welchen in dem vorigen Jahre, Rocken, Gersten oder ander Geträide getragen hat, ist es mit einer Fahre genug, indessen ist es gewiß, daß wenn er mehrmalen gepflüget und dergestalt gebessert worden, wie man beym Klee und dessen vorbenannten Arten, zu thun pfleget, als denn das Räygraß viel eher auf gehe und geschwinder wachse, auch dessen Erndte ein mehrers ausgeben würde. In Engelland, woselbst die grosse Menge des Viehes, so man unterhält, Mist im Ueberfluß verschaffet, bringet der Landmann 15 bis 20 Fuhder Mist auf einen jeden Morgen, den man mit lucerne, Saintfoin, und Räygraß besäet, und das thut man alle drey Jahre. Dieses verrichtet mann im Winter, wenn es so stark gefroren ist, daß die Fuhren und Pferde den Pflanzen keinen Schaden thun können. Diese Besserung bringet eine doppelte und dreyfache Erndte zuwege. Die beste Zeit der Aussaat des Räygrases, ist im Herbst und Frühjahr, vom Anfang des März bis auf die erste Tage des Mays, und vom Anfang des Septembers bis an das Ende des Octobers, wobey man sich nach der Witterung zu richten hat: bey einem mäßigen Regen und stillen Wetter, ist die Aussaat am besten, weil der Saame überaus leichte. Muß es aber bey trockenem Wetter geschehen, wird das Land wenn es gesäet, überwalzet, solche Walzung kann auch im May mit Nutzen wiederholet werden; diese Walzung, beuget dem Schaden des Frostes vor, die im Frühling dienet gegen die Trockniß. Nach der Aussaat des Räygrases, wird auf dasselbige Land 3 bis 4 Pfund Klee, oder Lucerne gesäet, ist dieses nicht, an dessen Stelle Haber. Im 2ten 3ten 4ten 5ten Jahre, wird die Einsammlung ergiebiger als im ersteren Jahre, insbesondere, wenn das Land nach vorberührter Art mit Mist überstreuet werden sollte. Am besten ist es zu mähen, wenn die Aehren hervor brechen oder wenn die Blüte auf gehet. Ein Morgen mit Haber vermischet, wird doppelt so viel geben, als ein Morgen natürlicher Wiesen.

In Engelland wird der erste und dritte Schnitt grün verfüttert, wenn man es grün futtert, muß man es mit Stroh vermischen, ist besser als abweiden zu lassen.

Dieses Räygraß wird 6 Jahr nach einander die reichsten Erndten geben. Um an den Saamen zu kommen, und einen Versuch damit zu machen, kann man solchen sich aus Hannover das Pfund á 13 Mgl. oder 17 ß. 4 ₰. anfangs verschreiben, demnächst aber selber anbauen.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

10tes Stück.

Sonnabends, den 10. Martii. 1764.

Derer Anmerkungen

aus der Wenden und Slavonischen Sprachen, zur Aufklärung Mecklenburgischer Geschichte und Geschichtschreibere IVten und Vten Zusatzes,

Auszüge.

Ich schreibe: *Auszüge*! und auch dieser können hier es nur einige wenige seyn. Denn, damit dem Stoff dieser Bearbeitungen ich immer bekannter, und in der Sachen geläufiger werde; auch von Zeit zu Zeit, mehr und mehr münd- und schriftliche dienliche Nachrichten, auch Bücher, (*) eingelaufen, und zu Händen mir gekommen: So ist bey fleißiger Nutzanwendung dererselben, alleine dasjenige nur, welches unter der Aufschrift des IVten und Vten Zusatzes ich habe verzeichnet, zu 14 oder 15 Bogen in Manuscript bereits schon angewachsen; und dahero in diesen Blättern, seiner vollständigere Ausführung nach, nicht zu beraumen; wie denn überhaupt das ganze Werk, wenn damit erst Stückweise man so weit gekommen, als kommen zu können man wünschet und verhoffet, in eine andere und harmonische Gestalt wird zu bringen seyn. Dieses vorangezeiget, erfolgen sogleich hiebey einige kurz, und theils Frazweise, abgefaßte Etymologische Sätze und Problemata, betreffend verschiedener Städte, Klöster, Dörfer und andere Ortes Namens Deutung.

(*) Unter diesen ist vorzüglich mit zu rechnen; die jüngstens aus Breslau mir zugekommene Böhmische Bibel Uebersetzung mit Anmerkungen. (VI. Bände in 4to, deren 1ster im Jahr 1579. an das Licht gekommen, und davon in meinen Disputationen über den Propheten Jonas ich deutliche Nachricht habe ertheilet.) Das mir zugekommene Exemplar dieses treflichen Werkes, ist um desto merkwürdiger und schätzbahrer mir annoch geworden, als bey dem Anblick des Tituls des Tomi I. oder derer B. Mosis ich folgende Worte beygeschrieben gelesen: genere, pietate, & eruditione, clarissimo viro Doctori Jacobo Monavio, Wratislaviensi, Amico observando: Carolus B. Zerotinus, benevolentiæ ergo.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0525
DFG

Barkow. Bark heist auf Polnisch die Achsel oder Schulter. Auch ist die Art kleiner Last (jetztweilen zur Lust auch wohl eingerichtet wird) Schifchen, und Praamen, welche Französisch man Barques nennet, in Pohlen und Böhmen, unter gleichen Namen gar wohl bekannt. Man schreibet letztgemeldeter Orten es Barka, eben wie in Griechenland βαρκα bey denen Arabischen Geschichtschreiberen findet man es, unter dem Ausdruck Barka, Baraquin vor, und auch bey mehreren Morgenländern. In dem bekannten Chronico Slavorum (L. III. C. VIII.) wird durch Barcha wohl ein dergleiches Seefahrzeug zu verstehen seyn, da in Beschreibung des Rückzuges Herzog Henrich des Löwen aus dem gelobten Lande, gelesen wird - - - Barcham ingrediens navigio eum insequitur.

Baß, Bassow. Der M. Z. Boxhornius schreibet in seiner Ep. de Persicis Curtiii Vocabulis. "Bassus, Bessus, præfectus. Est quidem proprium illud apud persas Nomen, sed ex adpellativo quod præfectum notat, factum; quemadmodum & Arta Basus, quod significat principem purpuratorum Bassa, (Basse) proprie, Turcis, qui ex Scythis orti, quem ad modum & persæ, notat Caput (ein Haupt, Oberhaupt, Capitain & sic porro.)„ Solten wohl nicht des annoch hier blühenden Geschlechtes, derer Herren von Baß, und derer Oerter Baß und Bassow, Namen, in Beyhaltung auch ältester Geschichte, insonderheit der Böhmischen, auf diesen Pfad eine annehmliche Aufklärung erhalten können? Und woher ist besser und richtiger wohl der Namen, der von so vielen Jahrhunderten her, schon in Mecklenburg angesessenen, ursprünglich Wendischen, aus Böhmen, fürtreflichen und hochverdiente Familie derer von Bassewitz herzuleiten, als von den Namen Baß mit dem Wendischen Nachsatze Witz: in Gleichheit zufolgender, Janewitz, von Jan, (Johannes) Zarewitz, von Zar, u.s.w.

Brusow. Brus bedeutet auf Böhmisch einen Wetz- oder Schleifstein. Was dürfte zu dieser des Ortes Benennung wohl haben die Gelegenheit gegeben?

Bobrim. Bobr heist in Wendischen mehresten Dialecten die Fischotter, und auch der eigentlich sogenannte Bieber, davon das Bibergeil in Apotheken, und das Fell bey denen Gärbern zu haben ist. Daß die Wenden in Scythien gar viel aus dem Fange dieser Thiere und ihren Fellen sich gemachet, und zu Kleidungen sie zubereitet, hat Herodotus schon bemerket, es aus ihm unser Franke.

Broda, das Brotke beym Schröder im Papist. Mecklenb. ist das ein und ebenselbiger Ort) doch dem seye, wie ihm wolle, heissen beyde sie doch wohl so viel, als ein Vadum, Fuhrt, Ueberfuhrt, nach dem Polnischen, Böhmischen, wie den eben desselben Ursprunges, und eben derselben Bedeutung sind, die Oerter Namen, Teutsch Brodt, Böhmisch Brodt, Ungarsch Brodt, u. dergleichen mehrere.

Boitzenburg, Boizeneburg. Man erkläret aus Wendischen Dialecten gemeiniglich es durch Storchsburg, und man will mich itzo auch vergewissern, daß dieser Art Vögel selbiger Gegend besonders häufig sich enthalten, wünschte indessen mir, doch wohl noch dieses Umstandes wegen eine genaue Nachricht zu erhalten.

Camin, oder rechter Kamin. Kamien heist der Stein, welchen Namen nach dem mir gewordenen Bericht des Herrn Pastor zu Neuen-Buckow Musäus, dieser Ort, der sonders steinigten Gegend halber auch in der That wohl verdienet. Sonst in specie auch der Alaun auf Böhmisch Kamenez.

Carino, besser Karin. Kan von Karren welcher Namen in den Wendischen Dialecten gleichfalls gebräuchlich ist, und Fuhrwerk, ausgedeutet werden.

Conow, rechter Konow. Mag etwan von der Pferdezucht oder dergleichen etwas so benahmet seyn, denn Kon ein Pferd bedeutet.

Dobran.

Dobran. Wird insgemein von dobry, gut, abgeleitet. Was aber thut dabey das an? Solte es vielmehr nicht ein zu gesetztes Wort seyn, von do, zu, und bran, **Wehr** und **Waffen**, Schutz und Schirm, Bastey, propugnaculum, und dergleichen? dazu der Ort denen hiesigen ersten Christen gegen die noch Heidnische Wenden in der That gedienet, so daß bey denen Geschichtschreibern es wohl eine **Vormauer** der Christenheit genennet wird.

Gnewedorf. Das ist Herren oder Fürsten Dorf. Der Grund der Benennung soll seyn, daß die Einwohner zu einen nochgelegenen Schlosse, davon noch die Rudera, dienen müssen, davon ich dem dasigen Herrn Pastor Beyer eine umständliche Nachricht zu verdanken habe. Zugleich ersuchet man auch daraus, daß Gnew oder Gnews wirklich ist im Gebrauch gewesen (man conferire den vorhergehenden Zusatz, ad Tit. Knees) und daß es jezuweilen wohl nomina hybridas will sagen, aus dem Wendischen und Teutschen zusammengesetzte Namen gebe, welches bey denen Etymologischen Forschungen zu wissen dienlich ist.

Güstrow. Wird von verschiedenen gar verschiedentlich erkläret. Mir ist noch eine neue mögliche Deutung beygekommen, welche ich hier zur Prüfung mittheilen will. Gus nehmlich heist eine **Gans**, und stranda Futter, Nahrung trawa, **Graß**. Man saget, daß noch itzo eine starke Gänsezucht, und weitläuftige Weide daselbst vor den Mühlenthor, wo das alte Güstrow soll gestanden haben, sey.

Zagen. Machet öfters auch die Endigung in zusammengesetzten Namen, und wird gemeiniglich für ein teutsch Wort gehalten. Indessen ist es sonderlich und bemerklich, das **Zag** auch Böhmischen üblich sey, und zwar für einen **Forst, Wald**, wie denn darinn auch das Verbum Hagiti sich befindet, welches übersetzet wird, durch defendere, tueri, imgleichen die nomina Hagny, Hagic, Hogowaty, i. e. saltuosus, **waldicht**.

Luckow. Luk heist einen **Bogen** zum Schiessen, Streitbogen, welcher denen Wenden zur Lust, auf der Jagd, und im Kriege gedienet.

Lohm, Lohmen, Lôm, Lomiti, oder auch Lámati, heisset auf **Böhmisch**, und mutatis mutandis, qua terminationem, in anderen **Slavonischen Dialecten** auch wohl, so viel, als **brechen, zerbrechen, durchbrechen, ausbrechen**, u. s. w. Lôm Kaméne, (daß Kamen einen **Stein** bedeutet, ist aus dem vorhergelesenen ad nomen Camin, denen aufmerksahmen Lesern, annoch wohl erinnerlich) bedeutet in Böhmen so viel, als: "Lapicidina, Saxifodina, latomia Locus, unde lapides excinduntur: ἡ λατομια, τὸ λατόμιον: **Steinbruch, Steingrub, Ort da man Steine gräbt.**" (*)

Lärke, Ledike. Auf **Böhmisch** heisset der **Alaun** (Alumen) **Kamenez** und auch **Ledek**. Man denke dann, nach Anleitung des Namens, und in Mitbeyhaltung sonstiger hier einschlagenden Nachrichten, darunter die neulichste, des Herren Professor **Scharschmidts**, von dem auf des Herren Barons von Vegesack Gütern vorgefundenen, und in eben diesen Blättern deutlich schon beschriebenem Stücke Alaun, Aufmerksamkeit verdienet, so gelegentlich nähre nach.

(*) Ich führe dieserhalben die eigene Worte an, aus Danielis Adami à Wele Slavina sogenannter Sylva, gedruckt in **Prag** 1598. in Absicht, Anlaß zur Forschung darzugeben. Man vergesse hierbey ausser **Camin** und **Camnitz** auch nicht des schon (sub Lit. 13.) beregten **Brusow**.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0527
DFG

Pankow, Paneckowe ꝛc. Pân, (davon ausführlich in der Grundlage, dieses Auszuges zu lesen) heisset ein Herr und Gebiether. Pâneck ist ein davon formirtes Diminutivum, bedeutend mithin so viel, als Herlein oder Herrchen. Unter diesem, derer Pahnkow Titul sind viele, sich zusammenhaltende auf einen Sitze, und darüber verarmende Wendische alte Geschlechter mir sehr wohl bekannt, davon hier nähere Nachricht zu ertheilen, doch nicht meines Vorsatzes ist.

Pask, Perekowe. Pesk heisset Sand (arena) nach dem Niederlausitzischen Wendischen Dialect, (Böhmisch Pjisk, Pohlnisch Pjask,) wessenthalben auf das neue Testament, welches zu Cotbus ist gedrucket worden ich mich beziehe. Ein hier nahe bey Bützow gelegener Ort dieses Namens ist, seinen besonderen Topographischen Umständen nach solchermassen allerdings beschaffen, daß, auf andere Namensdeutung zu gedenken nicht darf nöthig seyn; dagegen der Naturkündiger auf manches sonderliche zu reflectiren wohl mögte haben; zumahlen, da der Ort so weit von dem Meere entfernet ist, und ganze Sandstürme, als in Arabischen, Lybischen und Aegyptischen Wüsten, jezuweilen daselbst entstehen.

Turow, Tureck, Tur=bore und noch andere mehrere, sind hergeleitet von dem Polnischen **Tur** (collato Oriental. v. g. Arabum, Syrorum &c. consensu, et inde Romanorum quoque TAURUS) welches das heroische und hiesiges Landes-Wapens-Thier, den Uhrochsen, bezeichnet.

Teplitz, von teply **warm** auf **Böhmisch** davon auch ein berühmtes warmes Brunnen-Bad daselbst seinen Namen hat. Auf **Pohlnisch** spricht man stat Teply aus Zeplii, und diesemnach kann Zeplien, aus eben dieser Quelle wohl hergeleitet werden.

So viel dann hievon hier, wenigstens zur Zeit, und voritzo.

Carpow.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

IItes Stück.

Sonnabends, den 17. Martii. 1764.

Gedanken von dem Beweiß durch Urkunden und Instrumente, ob und in wie weit selbiger in peinlichen Fällen Statt habe?

Da die Mittel, so man im peinlichen Fällen zum Beweise als rechtmäßig, und in denen Gesetzen gegründet annimt, und so daher dem Beweise durch Schlüsse und Muthmassungen, die man aus Merkmahlen und Anzeigen herleitet (probationi artificiali) entgegen gesetzet werden, rechnet man die mehreste Zeit die augenscheinliche Besichtigung, das eigene Bekänntniß des Verbrechenden, die Zeugen, und endlich die Urkunden und Instrumente. Man darf nur irgend ein Handbuch des peinlichen Rechts nachsehen, wenn man davon überführet seyn will. Nun hat es zwar mit dem Beweise durch Augenschein, eigen Bekanntniß, und Zeugen, seine bekannte gewiesene Wege. Hingegen ist es in Ansehung derer Urkunden (instrumentorum s. documentorum) noch die Frage, ob und in wie weit selbige denen Beweißmitteln in peinlichen Fällen zugezählet werden können, und ob sie eine besondere Art des Beweises in peinlichen Fällen ausmachen, so von denen übrigen Arten unterschieden bleibet.

Der Herr Geheimerath von Böhmer in s. element. iurispr. criminalis. Sect. I. cap. II. §. 214. und 215. leugnet dieses, und behauptet nicht ohne wahrscheinlichem Grunde, daß jederzeit der Beweiß durch Urkunden sich in peinlichen Fällen, wo er gültig seyn soll, in einen Beweiß durch eigenes Geständniß verwandele. Andere, von ihm bereits angeführte, insonderheit Ludovici im peinlichen Processe cap. 6. §. 5. und Reinhard in diss. de eo, quod iust. est circa probation. delict. per document. schränken dieses Beweißmittel bloß auf diejenig

brechen ein, so durch und mittelst eines geschriebenen Aufsatzes begangen werden, denen auch Engau in elem. iur. crim. Lib. 2. tit. 15. membr. 2. §. 182. beyzutreten scheinet. Andere hingegen, wie z. E. Koch in instit. iur. crimin. Lib. 3. cap. 17. und Meister in princip. iur. crim. Sect. 3. cap. 16. rechnen dieses Beweißmittel ohne Unterscheid derer Fälle, denen sonst gewöhnlichen und gesetzmäßigen, als eine besondere, von andern unterschiedene Art, bey. Letzterer, drucket sich am deutlichsten und ausführlichsten aus, wenn er am a. O. §. 2. not. 6. so schreibet: Qui probationem per instrumenta differre ab ea, quæ fit propria confessione, negant, aut varios instrumentorum significatus negligunt, aut semper cum probationis termino coniungunt eam, quæ plena dicitur, aut falso credunt, nullum instrumentum iudici fidem ullam facere posse, nisi recognitum, non cogitantes, etiam illud medium esse probandi, quod saltim adminiculatur, ac probationis gradus dari.

Nun begehre ich nicht zu leugnen, daß freylich selbst nach Anleitung derer Ausdrücke in denen bürgerlichen Gesetzen, das lateinische, und nachher im teutschen juristischen Styl auf- und angenommene Wort (Instrument, Document:) entweder im gar algemeinem und weitläuftigem, oder besonderem, oder endlich auf bestimte Fälle vorzüglich eingeschränktem Verstande, genommen werde. Im algemeinem und weitläuftigstem Verstande nemlich heist ein Instrument oder Document alles, was nur einiger massen durch sich selbst, ohne Muthmassung und Schlüsse, zum Beweise etwas beyträget. Der L. I. D. de fid. instrum. sowohl, als der L. 99. §. 2. D. de verb. signif. bestärken dieses mehr, als zu deutlich. Aber so bleibet in dieser algemeinen und weitläuftigsten Bedeutung auch der Beweiß durch Zeugen nicht nur, sondern sogar auch der Beweiß durch eigenes Geständniß oder Bekennen, ein Beweiß durch Instrumente und Documente, wie selbsten Meister am a. O. §. 1. nicht undeutlich zu erkennen giebet, und kann daher, so wie überhaupt nicht, auch nicht in peinlichen Fällen, als eine besondere, und von andern Arten unterschiedene, Art des Beweises angesehen werden. Vielweniger noch läst sich der teutsche Ausdruck, eines Beweises durch Urkunden darauf anwenden.

In der ängeren Bedeutung heist ein Instrument eine jede, dem eigenem Geständnisse, und derer Zeugen Aussage entgegen gesetzte Sache, durch deren ihre gegenwärtige Besichtigung und Beurtheilung, und also durch Augenschein, der Richter in einer zweifelhaften Sache eine rechtmäßige Ueberführung erhält. In dieser Bedeutung nun wollen es diejenige nehmen, so da zu behaupten suchen, daß der Beweiß durch Urkunden und Instrumente in peinlichen Fällen, als eine besondere, von andern unterschiedene Art des Beweises anzusehen sey. Man sehe nur darinnen nach den Meister am a. O. §. 2. und Koch am a. O. §. 922. Und daher theilen sie eben die zum Beweise durch Instrumente in peinlichen Fällen gehörige Instrumente ein in briefliche oder geschriebene (Instrumenta litteraria) und nicht geschriebene (non litteraria) und suchen zu behaupten, daß durch die nicht geschriebene Instrumente, z. E. einem blutigem Degen, eine an dem Orte des mit Einsteigen begangenen Diebstals vorgefundene Leiter, u. s. w. wenn solche nur zuvor entweder behörig recognoseiret, oder zulänglich bewiesen worden, eben so gut, als durch die geschriebene Urkunden, nicht nur die Absicht ein Verbrechen zu begehen (conatus) und Merkmahle, Anzeigen, Verdacht (indicia) sondern so gar auch das Verbrechen selbst, und zwar nicht nur durch halbe Beweisung (minus plene) sondern auch durch verständigen Beweiß (plene) dargethan werden könne.

Zugeschweigen aber, daß überhaupt hier noch erst die Frage bleibe, ob dieses eigentlich ein Beweiß durch Urkunden genennet werden könne,

ne, welcher Ausdruck doch nach gemeinem Sprachgebrauch in peinlichen Fällen, mit dem Ausdruck eines Beweises durch Instrumente, für eins genommen zu werden pfleget, wenigstens von denen Criminalisten, so da entweder überhaupt leugnen, daß in peinlichen Fällen eine besondere Art des Beweises durch Instrumente obwalte, wie von Böhmer am a. O. oder dieses Beweißmittel bloß auf die in Schriften begangene Verbrechen einschränken, wie Ludovici und Reinhard am a. O. vor eins genommen werden: So scheinet mir auch überhaupt dieser Satz in etwas gar zu algemein bestimmet zu seyn, und daher, wo man ihn als wahr annehmen will, einer genaueren Einschränkung nöthig zu haben.

Denn was das erstere betrift, daß der teutsche Ausdruck, eines Beweises durch Urkunden, sich hieher gar nicht passe, darf ich mich nur auf den gewöhnlichen Sprachgebrauch in der juristischen Schreibart beziehen. Die bekanntesten Formuln in denen Verträgen — — Ich endes unterschriebener urkunde und bekenne hiemit ꝛc. imgleichen in denen Zeugnissen — — — dessen zur Urkunde habe dieses eigenhändig unterschrieben ꝛc. geben davon die deutlichsten Beyspiele. Man kann dabey noch nachsehen den Estor. in seinen Anfangsgründen des algemeinen und Reichs-Processes 16. Hauptstück §. 372. und Putter in der Anleitung zur juris. Prax. §. 87. Daß aber diese Ausdrücke vor eins genommen werden, zeigen die oben angezogene Stellen.

Und wenn man auch darauf nicht gehen, sonder das Wort, Instrument, zwar nicht in algemeinester, aber doch auch nicht völlig eingeschränkter Bedeutung annehmen will, so wird doch folgendes die nothwendige genauere Bestimmung dieses Satzes darthun.

Durch einen Beweiß in peinlichen Fällen überhaupt verstehet man, wie bekannt ist, eine rechtmäßige, oder mit denen Gesetzen und deren Inhalt übereinstimmende Ueberzeugung des peinlichen Richters, dessen seiner Gerichtsbarkeit die Untersuchung des Verbrechens im gegenwärtigem Falle unterworfen ist, von der bey einem Verbrechen sich ergebenden zweifelhaften Sache. Ich hoffe nicht, daß jemand an diesem algemeinem Begriffe etwas auszusetzen finden werde, und ich dahero nöthig haben solte, selbigen, da er ohnedem bekannt, näher zu beweisen. So mancherley dahero bey peinlichen Fällen, die im Gerichte untersuchet werden, die vorkommende zweifelhafte Sachen seyn können, und auf so mancherley Art davon dem peinlichen Richter eine denen Gesetzen gemässe Ueberzeugung geschaffet werden kann, so mancherley Art des Beweises in peinlichen Fällen hat man also auch. So kann man z. E. die Wahrheit der würklich gegen die Strafgesetze angehenden Thathandlung beweisen (probatio corporis delicti) oder den Beweiß davon führen, daß dieser oder jener eben derjenige sey, so diese Handlung begangen (probatio auctoris delicti) u. w. d. m. Insonderheit aber ist hier auf dem Beweiß derer Anzeigen, Merkmahle und Verdacht (probationem indiciorum) und dessen Unterscheid von dem Beweise des Verbrechens selbsten (probatione ipsius criminis) genaue Rücksicht zu nehmen. Daß ich in dem Stücke nicht ohne Beystand derer Gesetze rede, wenn ich diese beyde in peinlichen Fällen vorkommende Beweise genau von einander unterscheide, zeiget schon der Art. 23. der P. H. G. O. wenn es daselbst heist, daß eine jede genugsame Anzeige, darauf man peinlich fragen mag, mit zween guten Zeugen bewiesen werden solle, bey dem Beweiß der Hauptsache der Missethat aber, auch schon ein einziger guter Zeuge zur peinlichen Frage zulänglich seyn solle.

Die Beweisung derer Anzeigen geschiehet, wenn ich den peinlichen Richter, dessen seiner Gerichtsbarkeit die Untersuchung des Verbrechens unterworfen, von einen bloß wahrscheinlichem Umstande in Ansehung des Verbrechens

und dessen Urhebers gesetzmäßig überzeuge. Man halte nur den oben angeführten Begrif eines Beweises in peinlichen Fällen überhaupt, mit dem bekannten Begrif einer peinlichen Anzeige zusammen, wenn man von der Richtigkeit dieses Begriffes überführet seyn will. Darum begehre ich freylich nicht zu leugnen, daß ausser allem Streit diese nicht schriftliche Instrumente, davon oben die Beyspiele angeführet worden, eine bald vollständige, bald unvollständige Beweisung derer Anzeigen darlegen können. Denn so kann allerdings durch selbige, nach Unterscheid derer Umstände, wenn derjenige, gegen welchen diese Anzeige dargethan werden soll, entweder selbsten gestehet, daß er dieses Instrument zur Zeit des begangenen Verbrechens gehabt, z. E. den blutigen Degen bey der Schlägerey geführet (als welches eben die oben angezogene Recognition derer Instrumente in diesen Falle seyn soll) oder auch dieses durch unverwerfliche Zeugen bewiesen wird, bald eine völlige, bald eine noch etwas, selbst denen Gesetzen gemässe, zweifelhafte Ueberzeugung von der Wahrscheinlichkeit des Verbrechens, und daß der Beschuldigte der Urheber und Thäter davon sey, bey dem peinlichen Richter entstehen. Aber deshalben ist die Hauptsache der Missethat, das Verbrechen selbsten dadurch noch nicht erwiesen worden, wenigstens noch nicht völlig und vollständig erwiesen worden. Denn so ist allererst eine Beweisung der Hauptsache der Missethat, des Verbrechens, vorhanden, wenn der peinliche Richter von der Wahrheit, daß diesem Angeschuldigten die gegen die Strafgesetze angehende Thathandlung auf eine entweder vorsetzliche, oder wenigstens doch auf eine vernachläßigende Art zu Last geleget werden könne, denen Gesetzen gemäß überzeuget wird. Dieses können die nicht geschriebene Instrumente, wenn man auch alle nur mögliche Beyspiele derselben zur Hand nehmen will, niemahlen, wenigstens niemahlen vollständig zu wege bringen. Und würde wohl jemahlen nach Anleitung des Art. 149. der P. H. G. O. ein peinlicher Richter denjenigen Menschen, so daselbsten gestünde, daß er den mit Blut gefärbten Degen zur Zeit des unter mehreren, jedoch ohne vorhergehender vorsetzlichen Verabredung eines Mordes, entstandenen Gefechts, selbsten geführet, ja noch mehr, wenn auch sogar der Degen in der Wunde paßte, bloß deshalben, und wenn kein anderer Beweiß vorhanden, als den Thäter, von dessen Hand die Entleibung geschehen, zum Tode verurtheilen könne, weil es ein vollständiger Beweiß des Verbrechens selbsten? In Ewigkeit nicht! wo er nicht offenbahr gegen die dürre Vorschrift des Art. 22. der P. H. G. O. anstossen will, sondern allein peinlich mag er allenfals darauf fragen, wie es dorten heist, weilen bloß eine Anzeige bewiesen worden.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0532
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

12tes Stück.

Sonnabends, den 24. Martii. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Meinem wenigen Bedünken nach wird sich also daraus von selbsten ergeben, daß der Beweiß durch nicht geschriebene Instrumente, wie man es nennet, niemahlen einen vollständigen Beweiß des Hauptverbrechens selbsten, in peinlichen Fällen abgeben könne, sondern aufs höchste nur eine vollständige Beweisung derer Anzeigen darzulegen im Stande sey.

Aber es wird auch noch davon zu reden seyn, ob denn nicht solche Instrumente wenigstens ein adminiculirendes Beweißmittel des Verbrechens abgeben könne? Es will dieses im Anfange wahrscheinlich werden, aber läuft doch, wenn man es genau erweget, auf einen würklichen blossen, und einigermassen zur Verwirrung Anlaß gebenden Wort Streit aus. Denn so muß man, um genau darinnen zu urtheilen, zweene Fälle auseinander setzen. Man nimt entweder an, daß auch ohne auf den Beweiß durch dieses Instrument zu sehen, doch ohne dem schon das Verbrechen selbsten sonsten vollständig, z. E. durch eigenes Bekennen, oder Zeugen, bewiesen worden. Und so braucht es dieses beystimmenden Beweises durch das Instrument gar nicht. Wenn auch solches nicht vorhanden wäre, würde der Richter doch schon den Verbrecher zur Strafe verurtheilen. Es bleibet daher auch in diesem Falle das Instrument gar kein Beweißmittel. Oder es ist der andere Fall da, daß nemlich der sonstige Beweiß des Verbrechens, oder der Hauptsache der Missethat, noch nicht vollständig geführet worden, z. E. durch einen einzigen entweder unverwerflichen, oder wohl gar einigermassen annoch zweifelhaften Zeugen, der selbsten gesehen haben will, daß der Angeschuldigte dem Verstorbenem die Wunde zugefüget habe. Und da würket, oder würde vielmehr der mit Blut gefärbte Degen, von dem der Angeschuldigte selbsten gestehet, daß er in dem Gefechte zwischen mehreren mit dem Entleibten denselben geführet, besonders, wenn der Zeuge ganz unverwerflich, nach Anleitung des Art. 30. in der P. H. G. O. eine mehr als halbe Beweisung (semiplena maiorem probationem) würken, aber nicht als eine Beweisung der Hauptsache der Missethat durch das Instrument, sondern aus dem Grunde vielmehr, weilen die durch dieses Instrument bewiesene Anzeige (indicium) zu den halben Beweiß der Missethat selbsten, durch einen unverwerflichen Zeugen,

hinzukomt, und so würde der mehr als halbe Beweiß des Verbrechens selbsten, wenn man es nur genau erweget, nicht eigentlich durch einen Beweiß durch das Instrument, sondern durch einen Beweiß durch Merkmahle (per indicia) entstehen.

Dieses also zusammen genommen, giebet mir allerdings Grund zu behaupten, daß es in Ansehung der Hauptmissethat selbsten (ipsius criminis) davon doch die Rede eigentlich ist, wenn von der probatione per instrumenta in criminalibus gehandelt wird, gar keinen Beweiß, so wenig einen vollständigen, als unvollständigen gebe, der durch solcherley Art derer Instrumente geführet werden könne, und daß also auch bey der Frage, ob es einen Beweiß durch Instrumente in peinlichen Fällen gebe, der ganze Unterscheid unter geschriebene und nicht geschriebene Instrumente in soferne von gar keiner Anwendung bleibe.

Vielmehr bleibet daher nach obstehendem in der Frage, ob in peinlichen Fällen ein Beweiß durch Instrumente in Ansehung des Verbrechens selber, und zwar als eine von denen andern unterschiedene Art möglich, nur bloß auf schriftliche Urkunde oder Instrumente in gar besonders bestimter Bedeutung zu sehen, in welchem durch selbige schriftliche, zum Beweise zulängliche Gezeugnisse, verstanden werden. Da nun scheinen selbsten die Gesetze mit dürren Worten dieses zu behaupten. [illegible] so werden im L. 5. C. de probat. bey der Frage, welche Sachen die peinlichen Anklägere mit bestande Rechtens, zur peinlichen Untersuchung bringen mögen, die res apertissimis documentis instructæ, eben so gut, als diejenigen, so idoneis testibus munitæ, oder indiciis indubitatis, & luce clarioribus expeditæ, dazu qualificiret, erkannt. Eben so heißt es in L. 22. C. ad L. Corn. de fals. daß im crimine falsi eben sowohl per scripturarum collationem, als per argumenta, testes, aut alia vestigia veritatis, der Beweiß geführet werden möge. Und endlich verordnet der L. 2. C. quor. appellat. ausdrücklich, daß eben so wenig, wie denenjenigen in criminalibus zu appelliren vergönnet seyn solle, qui testibus productis, aut argumentis præstitis, per sententiam condemnati, es auch denen verstattet werden möge, qui instrumentis prolatis condemnati sunt. Demnach aber bedünket mir nach meinen wenigen Einsichten, daß diejenigen mit Grunde leugnen, so überall keinen Beweiß der Hauptmissethat durch Urkunde, als eine von andern unterschiedene Art des Beweises in peinlichen Fällen zulassen, sondern vielmehr behaupten, daß allezeit darinnen eine Art des Beweises entweder durch Zeugen, oder eigenes Bekennen, oder aufs höchste durch Augenschein, zum Grunde liege.

Es wird mir erlaubet seyn den Versuch nach denen besondern Absätzen des Beweises durch Urkunden zu machen, wie weit dieses gegründet. Nur erinnere ich zum voraus, wie auch bereits oben gesaget worden, daß ein Beweiß derer Anzeige, Merkmahle und Verdacht durch Urkunden in peinlichen Fällen möglich sey, aber das ist und bleibet noch kein Beweiß des Verbrechens selbsten.

Denn so sind bey dieser Frage eigentlich drey besondere Möglichkeiten gleich anfangs auseinander zu setzen. Entweder 1) es wird in der Urkunde, damit man beweisen will, von einem Verbrechen geredet, so da bereits geschehen seyn soll, und dieses nur überhaupt erzählet. Oder 2) die Urkunde zeiget nur an, daß die Absicht da gewesen sey, das Verbrechen zu begehen. Oder endlich 3) die Urkunde leget die Art und Weise des geschehenen Verbrechens selber, mit allen seinen Umständen vor Augen.

Nimt man die erste Art derer Urkunden, so enthält dieselbe entweder das Zeugniß eines dritten, oder die eigene Erzählung des Verbrechers. Ist das erstere, so wird ja offenbahr der Beweiß durch Zeugen, nicht aber durch Urkunden geführet, und gehöret also gar hier nicht her. Ist aber das letztere, so ist es entweder eine gerichtliche Urkunde, z. E. ein Protocoll, so im peinlichen Gerichte behörig aufgenommen worden, und alsdenn ist eigenes Bekennen, aber kein

Be-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0534
DFG

Beweiß durch Urkunden vorhanden. Oder es ist eine aussergerichtliche Urkunde, und so recognosciret er entweder die Schrift, als die seinige, oder nicht. Recognosciret er selbige, so wird es nach Anleitung des Art. 32. der P. H. G. O. nichts weiter, als ein Beweiß einer ungezweifelten Anzeige und Verdacht, darauf man peinlich fragen mag, wo nur anders die That würklich geschehen ist, und es auch eine solche Person ist, daß man sich der That zu ihr versehen möge. Und daher ist aufs höchste der Beweiß eines Verdachts da, noch gar aber kein Beweiß des Verbrechens selbsten, ausser in so weit, wie solches durch Anzeigen unvollständig bewiesen worden, aber nicht durch Urkunden. Will aber der Verbrecher die Schrift nicht als sein recognosciren, sondern ist zur eydlichen Diffeßion bereit, so bleibet zwar wegen zu befürchtenden Meyneydes die Vergleichung mit anderen unstreitig von ihm geschriebenen Urkunden der Mittelweg. Aber wenn auch gleich alle nur mögliche Behuthsamkeit in Beobachtung dieses Beweißmittels angestellet worden, davon Zubrodius de comparatione litterarum, Kays. in prax. crim. p. 480. und Wahl. de recognit. instrum. per test. & comparat. litter. mit mehrern nachgesehen werden können, so bleibet doch dieses, obgleich Rheinhard. am a. O. §. 10. es als einen vollständigen Beweiß der vorhandenen gnungsamen Anzeige ansehen will, doch nur allezeit ein unvollständiger Beweiß dieses sonst gnungsamen Merkmahls, wie Berger in elect. jur. crim. P. 2. Obs. 92. p. 262. mit mehrern gezeiget hat. Indessen ist noch der dritte Weg in diesem Falle über, daß man nemlich durch Zeugen diese Urkunde, ob sie von dem Verbrecher geschrieben worden, recognosciren lasse, in deren Gegenwart er selbige geschrieben. Aber auch da ist nur ein Beweiß der aussergerichtlichen Geständniß durch Zeugen, mit nichten aber ein Beweiß des Verbrechens durch Urkunden.

Eben dieses bleibet bey der zwoten Art derer Urkunden, darinnen das Verbrechen in Rücksicht der Absicht es zu begehen, angeführet wird, in allen Stücken zu wiederholen. Nur daß zu bemerken bleibet, daß wenn auch die Urkunde recognosciret worden, doch nur ein confessio conatus, nicht aber criminis daraus erhelle.

Enthält endlich nach Anleitung der letzten Nummer die Urkunde, die Art und Weise des Verbrechens selber mit allen seinen Umständen, so müssen wieder zweene Hauptfälle unterschieden werden. Denn so redet man entweder von solchen Verbrechen, so nicht durch Schriften, sondern andere gegen die Strafgesetze anlaufende Thaten geschehen, z. E. vom Todschlage, Raub, Mord, u. d. g. oder man redet von Verbrechen, da die gegen die Strafgesetze angehende Handlung schriftlich ins Werk gesetzet wird, z. E. Pasquille, schriftliche Verrätherey, untergeschobene Urkunden, verbotenem Briefwechsel, u. w. d. m.

In dem ersterem Falle enthält die Urkunde, dadurch das Verbrechen bewiesen werden soll, entweder das Gezeugniß eines dritten, nicht aber des Verbrechers selbsten; oder der Verbrecher hat seine eigene Handlung umständlich erzählet. Man nehme die erste Art an, und so ist ja unstreitig offenbahr, daß ein Zeugen Beweiß, nicht aber ein Beweiß durch Urkunden zum Grunde liege. Denn ist hier eine gerichtliche Urkunde vorhanden, so muß ein gerichtliches Protocoll wegen Abhörung des Zeugens da seyn, und nachdem wie diese Abhörung denen peinlichen Gesetzen gemäß beschaffen, oder nicht, nachdem wird auch hier der Beweiß durch Zeugen vollständig oder unvollständig, zu Recht beständig, oder nicht. Ist aber eine ausser gerichtliche Urkunde da, so würket diese in peinlichen Fällen, bekanntermassen keinen Beweiß, sondern der oder die darinnen bekennende Zeuge, oder Zeugen, müssen erst gerichtlich auf gesetzmäßige Art abgehöret werden, ehe hier in peinlichen Fällen ein Beweiß angenommen werden kann.

Wenn man aber auch die zwote Art annehmen will, es habe der Verbrecher selbsten in der

Urkunde von sich gestanden, daß er dieses oder jenes Verbrechen unter denen Umständen begangen, so lieget ja doch offenbahr das eigene Gestehen, eigenes Bekennen, nicht aber ein Beweiß durch Urkunden zum Grunde. Nachdem also auch diese Urkunde ein zulänglich bewundenes gerichtliches Protocoll ist, bleibet hier auch confessio iudicialis, und muß also der Grund und die Vollständigkeit des Beweises aus dem beurtheilet werden, was von dem eigentlichem gerichtlichem Geständniß, und dessen Würkung im Beweise, die bekantesten Sätze der peinlichen Rechtsgelahrheit darlegen. Ist es aber eine ausergerichtliche Urkunde, so bleibet es auch ein ausergerichtliches Geständniß, und muß nach deren Natur und Eigenschaft, in Rücksicht der Würkung des Beweises, einzig und allein beurtheilet werden.

In dem letzterem Falle aber, wenn selbsten in und durch die schriftliche Urkunde gegen die Strafgesetze gehandelt worden, so ist dieses wieder entweder eine gerichtliche, oder ausergerichtliche. Ist sie eine gerichtliche Urkunde, so sehe ich keinen andern Fall möglich, als daß der Verbrecher sich selbsten bey den gerichtlichen Protocoll vergangen. Und so bleibet es, wenn man es ja auch strenge nehmen will, dennoch ein Beweiß durch Zeugen, oder durch Augenschein. Er hat z. E. injurien zu Protocoll ausgestossen, und will selbige nachhero leugnen. Denn da ist sein Betragen im Gerichte nicht so sehr aus der Urkunde, so er in Zweifel ziehet, und nicht gelten lassen will, als dem öffentlichem Gezeugniß derer Gerichts Personen, zu beweisen. Denn entweder er ziehet die Richtigkeit des Protocols in Zweifel, oder nicht. In diesem Fall ist würklich das eigene Geständniß da, in jenem aber, kann auch das Protocoll nichts beweisen, wo nicht das Gezeugniß derer Gerichts Personen solches bestärket. Ist es aber eine ausergerichtliche Urkunde, so kann selbige nichts eher beweisen, als wenn sie entweder durch den Verbrecher selbsten, oder durch Zeugen recognosciret worden, oder durch Vergleichung mit andern seinen unstreitigen Schriften dargethan worden, daß er die Schrift selber geschrieben. Bey der Recognition durch Zeugen, und bey der comparatione litterarum ist alles dasselbe zu wiederholen, was oben schon von denen Urkunden berühret worden, darinnen bloß das Verbrechen, als vorher begangen angeführet wird. Recognosciret er aber auch gleich selbsten die Urkunde, so bleibet es doch nicht nur allerdings ein eigenes Bekennen, aber kein Beweiß durch Urkunden sondern er wird nur durch Vorlegung der Urkunde zum Bekennen gebracht: sondern überdem bleibet auch noch zu bemerken, daß dadurch das Verbrechen noch nicht selbsten bewiesen worden. Denn dieses setzet, wie bekannt, dolum oder culpam zum voraus, und da folget noch nicht, daß er solches auch eingestanden. Man nehme nur z. E. den Fall an, daß er gestehe die Urkunde, aber zu einer Zeit, da er ohne sein Verschulden im höchsten Grade betrunken gewesen, geschrieben zu haben. So wird gewiß die recognoscirte Urkunde das Verbrechen nicht beweisen, sondern er muß entweder die qualitatem suæ confessioni iudiciali additam beweisen, oder nach Beschaffenheit derer Umstände den Grund oder Ungrund seiner angehängten Ausflucht durch die Marter darthun. Dieses würde nicht Statt haben, wenn schon die blosse recognoscirte Urkunde ihn überführete, und den Beweiß ausmachte. Ein Merkmahl und Verdacht des criminis giebet daher die recognoscirte Urkunde, aber keinen Beweiß.

Aus allen diesen zusammen genommen mache ich also den Schluß, daß der Beweiß durch Urkunden und Instrumente, als eine besondere Art des Beweises in Ansehung des Verbrechens selbsten, in peinlichen Fällen gar keinen Platz finde, ob selbiger gleich in Ansehung des Beweises derer Merkmahle und Anzeigen einigermassen ihre Anwendung haben mag.

Z. B.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

12tes Stück.

Sonnabends, den 31. Martii. 1764.

Von zwey Arabischen Handschriften des Alcorans.

Die Manuscripte des Corans sind bey Privatpersonen unter den Christen so selten anzutreffen, daß wenn nicht ein besonders glücklicher Zufall ihnen dergleichen in die Hände liefert, sie wenig Hofnung haben, solche auch nach angewandten grossen Unkosten und vieler Mühe jemals zu erhalten. Denn schwerlich wird ein Muhammedaner einem Christen oder andern Religionsverwandten den Coran verkaufen, (*) und es setzt sich auch ein solcher der grösten Gefahr aus, wenn er nur einem Muselmann (**) seine Gedanken und Neigungen hierüber zu erkennen giebet.

M Blos

(*) Georgiewitz de turcarum moribus schreibet pag. 24. davon: Nemo audet Christiano vel alterius fidei seu religionis vendere Alcoranum, aut alia eorum scripta, ne abiecta palpentur, vel immundis manibus contrectentur, alioquin capitis pœna plecterentur, und Bottinger in seiner Historia orientali pag. 504. der Zürcher Ausgabe von 1660. führet davon eine besondere Geschichte an: Es hatte nemlich ein gewisser Achmed, Ibe Ali seiner Schulden wegen, seinen Coran bey einem Kaufmann in Herzogenbusch versetzt. Darauf reisete er nach dem Orient. Weil der Gläubiger nicht glaubte, daß er ihn jemals wieder einlösen würde; so verkaufte er solchen an den D. Bottinger. Nach 3 Jahren aber kam Achmed wieder, und forderte mit aller Gewalt seinen Coran wieder, damit er solchen, weil ein Christe ihn gebraucht hatte, verbrennen könnte.

(**) Franciscus Barton ein gelehrter Engelländer bestätiget dieses in seinen Anmerkungen über des Septemcastrensis Buch de turcarum moribus cap. 8. daß als er den Coran von einem Türken in Griechenland kaufen wolte, er gefragt worden sey: quare cum infidelis essem, Alcoranum vellem? Respondi, quia ab aliis multa de illorum lege audiveram, nescire autem an aliquid certi. Sed ut melius mihi constaret, me libenter velle librum de proprio habere, eique intelligendo, Praeceptore adhibito, operam dare, Mox reposuit Turca, haec esse simulata, me sub amoris erga fidem musulmannicam specie, speculatorem agere, & remittendum esse ad Vesirum. Quo audito, monuit me hospes cauere malo atque recedere, quod feci, neque redii postea.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0537
DFG

Blos ein glücklicher Krieg mit den Türken verschaffet den siegenden Christen zuweilen dergleichen geschriebene Corans, welche aber, einige wenige ausgenommen, den Büchersamlungen grosser Herrn zu ewiger Gefangenschaft anvertrauet werden. Es ist daher meiner Einsicht nach ein solches Manuscript eine wahre Seltenheit und Zierde in einer Privat Bibliothek, und der Bekanntmachung nicht ganz unwürdig. Ich habe das Glück gehabt auf meinen ehemaligen Reisen 2 dergleichen Handschriften des Corans zu erhalten. Je mehr ich überzeugt bin, daß eine kurze Geschichte derselben nichts alltägliches und unerhebliches ist, desto mehr glaube ich, daß solche, wenigstens einigen Lesern dieser Blätter, und Liebhabern der gelehrten Bücherkenntniß nicht ganz unangenehm seyn werde.

Das erste Manuscript, ist in groß Octav, nach Türkischer Art, beynahe wie unsere Schreibtafeln, in braunen Leder gebunden. Auf dem Bande sind folgende aus den 56sten Capitel des Corans entlehnte Wörter eingedruckt: La jemussu illal muttaharu, d. i. keiner als nur ein Reiner rühre ihn an. Es enthält 300 Blätter des stärksten Türkischen Papiers, das fast so zerbrechlich wie Glaß ist. Die Buchstaben sind ohne Kunst, doch leserlich und schön geschrieben, und die Ueberschrift eines jeden Capitels, nebst den Unterscheidungszeichen ist roth. Das Alter desselben kann ich zwar nicht genau bestimmen, weil weder der Nahme des Schreibers, noch der Ort und die Zeit, da es geschrieben worden, darinnen anzutreffen ist; doch geben gewisse Kenzeichen deutlich zu erkennen, daß es weit über 200 Jahre alt seyn müsse. Was aber dieses Manuscript für vielen andern dieser Art besonders schätzbar und vorzüglich macht, ist erstlich die grosse Accuratesse sowohl in denen Consonanten, als auch in denen Vocalen und übrigen Unterscheidungspuncten, als worinnen es zur Verbesserung der oft fehlerhaften Leseart der geschriebenen und gedruckten (*) Corans nützliche Dienste leisten kann. Ich will nur ein Beyspiel hievon anführen. Im ersten Capitel der gedruckten Corans und meines andern Manuscripts siehet die Ueberschrift: Surato fatiheto. Diese Leseart ist nach dem Arabischen Sprachgebrauch offenbahr falsch, und ich wundere mich, daß die mehresten Sprachkundige diesen Irthum nicht eingesehen haben. Denn Fatiheto muß der Genetivus seyn, vom Nominativo fatiheton, nicht aber, wie einige in ihren Uebersetzungen zu erkennen gegeben haben, das Participium foemin. der ersten Conjugation, weil es kein Adjectivum, sondern ein Substantivum ist. Es kann aber dieser Genetivus hier nicht anders ausgedruckt werden, als durch fatiheti. Und diese Leseart hat auch mein Manuscript. Zweytens erhält diese Handschrift auch deßwegen einen nicht geringen Werth, daß

(*) Von gedruckten Arabischen Corans besitze ich, Abrahami Hinckelmanni Alcoranus muhammedis Hamburgi 1694. 2) Ludovici Maraccii Alcorani textus universus cum versione latina & prodromo Patavii 1698. fol. (Mehrere Ausgaben sind nicht vorhanden; denn von dem von Paganino Brixiensi 1530 zu Venedig gedruckten Coran sind alle Exemplare auf Befehl des Pabstes sogleich verbrant worden.) Von Uebersetzungen 1) le Sieur de Ryer l'Alcoran de Mahomet translaté d'Arabe en François, a Paris 1649, 12. 2) J. H. Glazemakers Mahomets Alcoran benefens een tweefoudige Beschryving van Mahom. Leven, en een Verhaal van des Zelfs Reis ten Hemel, gelük ok ziin Zamenspraak met den Jood Abdias, t'Amsterdam 1658, 12. 3) The Koran commonly called the Alcoran of Mohammed, translated into Englisch immediately from the Original Arabic; with explanatory notes, taken from the most approved Commentators, to which is prefixed a Preliminary Discourse by Georg Sale Gent. London 1734, 4. Die andern Uebersetzungen sind von geringer Erheblichkeit.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0538
DFG

daß sie ehedem von den Muhammedanern zu Madras auf der Küste Coromandel in Indien, in ihrer Moschee sey gebraucht worden. Bey entstandenen Kriege zwischen den Engelländern und Franzosen, wurde ihr Tempel geplündert, und dieses Manuscript weggenommen, welches dem damaligē Missionarius Beniamin Schulze daselbst von einem Soldaten verkauft ward. Von ihm habe ich dieses kostbare Stück einige Zeit vor seinem Tode zum Geschenk erhalten.

Das andere Manuscript des Corans ist in klein Octav in einem schönen Türkischen Bande, und überaus zierlich und künstlich geschrieben. Allein es ist zuweilen nicht so Orthographisch als das erste. Das macht, daß diejenigen unter den Muhammedanern, welche den Coran des Gewinstes wegen schreiben, mehr auf die Zierlichkeit als auf die Richtigkeit der Schreibart sehen, daher es denn komt, daß die prächtigst geschriebenen Corans oft mehrere Fehler, als die schlecht geschriebenen aufzuweisen haben. Es enthält dieser Coran auch 300 Blätter, und die Seiten jeden Blats stimmen fast mit der ersten Handschrift überein. Beyde Handschriften zeigen hin und wieder verschiedene Lesearten, welches ich deswegen anführe, weil die Muhammedaner sich zu rühmen pflegen, daß in keinem ihrer geschriebenen Corans Fehler anzutreffen wären. Hiebey kann Kennicots dissert. 2. pag. 272. Sale Koran, Vorrede pag. 58. Waltoni Prolegom. 8, 15. verglichen werden.

Ein gewisser Herr von Seering, welcher im Jahr 1704. mit einigen andern Studenten aus Halle, denen Herren Georg Friedrich von Holstein, Adelung und Salchow nach Constantinopel reisete, um seinen Bruder welcher die Muhammedanische Religion angenommen hatte, wieder von derselben abzubringen, erhielte daselbst diesen geschriebenen Coran. Nach dessen in Constantinopel erfolgten Absterben (*)

(*) Folgender Brief hievon ist mir zu Händen gekommen, welchen ich wegen einiger darinnen vorkommenden Nachrichten ganz mitzutheilen, kein Bedenken trage.

Constantinopel, den 19ten Martii 1705.

Immanuel! Meine werthgeschätzte und herzlich geliebteste Eltern.

Ich hoffe, daß ihr die Briefe von unserer Ankunft allhier schon werdet erlanget haben darinnen wir unsere Reise durch ganz Niederungarn, nemlich Offen, Esseck, Peterwaradein in Sclavonien, Belgrad (wo uns der Pascha oder Fürst grosse Ehre erwieß, und frey Logiament und Tisch 8 Tage lang gab) Nissa Sophia, Philippopolis, Adrianopel bis Constantinopel ausführlich beschrieben haben. Eure Briefe nebst dem Paquet habe ich über Wien richtig erhalten. Ich habe in kurzer Zeit meine beyden so herzlich geliebtesten Freunde und Brüder Herrn Salchow den 14. Dec. 1704, und Herrn von Seering den 4. Febr. 1705. durch den zeitlichen Tod an einem in diesen Landen gewöhnlichen pestialischen Fieber zu meinem grösten Schmerz verlohren, denen auch die Augen zugedrückt, und die neuen Schnupftücher, so meine gnädige Mutter ihm zum Geschenk durch mich sandte, davon habe ihnen eines zum Halstuch, und ein anders zum Kopfküssen im Sarge machen müssen, nach ihren Befehl. Sie haben mit grosser Freude dee Herzens, indem es von Gott reichlich getröstet worden, ihr Leben beschlossen, und ihren sich so lange nach der Ruhe sehnenden Geist mit völligen Glauben in die Hände Jesu Christi übergeben. Sie liegen beyde in einem Grabe auf dem Fränkischen Gottesacker, daß also zwey Weitzenkörner nun hier in das Erdreich gesäet

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815778156/phys_0539 DFG

wurde nebst seinen übrigen Sachen auch diese Handschrift an die Verwandten geschickt, von welchen ich solche geschenkt erhalten habe.

Jetzt könnte ich zwar diese Abhandlung mit gutem Gewissen schliessen; allein da ich dafür halte, daß es sich sehr gut dahier schicke, wenn ich einigen Lesern zu gefallen, welche noch nie das Arabische in der Aussprache gelesen haben, das erste Capitel des Alcorans, welches die Muhammedaner so oft, wie wir das Vater Unser, zu beten pflegen, in der gewöhnlichen Aussprache und übersetzt hier beyfüge; so will ich auch noch zum Beschluß diesen Vorsatz ausführen. Die erste Sura oder Capitel wird folgendermassen gelesen: Bismillahirrahhmaenirrahhimi lhhamdo lillahi rabbi- gnalaeminarrahhmaenirrahhimi, malikji jaumiddini, ijakja nangbodu waijakja nastangino ihdinasiraatalmustackima, siratallaedzina angnamta gnalaihim ngnairilmangndubi gnalaihim waladdaalina d. i. Im Namen des mitleidigen Erbarmers. Gelobet sey Gott, der Weiten Beherrscher, der gnädige Erbarmer, und König des jüngsten Gerichts. Dich verehren wir, und Dich schreyen wir um Hülfe an. Bringe uns auf den richtigen Weg, auf den Weg derer, denen Du gnädig bist (nicht auf den Weg derer, die deinen Zorn empfinden) und die nicht irren.

O. G. Tychsen.

---

sind, die am Tage der Auferstehung dermaleins, mit Lust hervorgrünen werden. Sie ruhen wohl. Ich aber schwebe noch in einer fürchterlichen Einsamkeit auf den unruhigen Wellen des Meeres, weil Herr Adelung nach Egypten gereiset ist, den ich aber bald über Smyrna erwarte, der mir Gesellschaft leisten wird. Ich bin wohl aufgehoben, gestehe aber gerne, daß die Hindansetzung und Vergessung der seeligen und liebsten Herren mir unglaublich schwer ist. Inzwischen ist der Herr heilig und seine Wege wunderbarlich. Ihm sey Lob und Ehre von uns bereitet ewiglich. Ich empfehle euch in Gottes Treue, Liebe und Schutz, und lebe und sterbe durch seine Gnade

Euer, Meiner geliebten Eltern gehorsamster Sohn,
G. F. von Holstein.

P. S. Nach der Türken kleinen Beiram, welches Fest etwa nach 10 Tagen einfallen wird, wird der Türkische Kayser seines abgesetzten und verstorbenen Bruders hinterlassenen Prinzen Sultan Ibrahim, der nun etwa 12 Jahr ist, beschneiden lassen, dabey ein grosses Fest von 20 und mehr Tagen mit ungemeinem Pomp und Pracht celebrirt werden wird, wozu von 50, 100 und mehr Meilen sehr viele nach Constantinopel gereiset sind, um die Solennitäten da anzusehen.„

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0540
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

14tes Stück.

Sonnabends, den 7. April. 1764.

Von dem Handel der Europäischen Völker nach Ostindien und China, und der Schädlichkeit desselben für Europa überhaupt.

§. 1.

Ostindien begreift, in weitläuftigem Verstande, den mittlern Theil von Asien, der zwischen Persien, der grossen Tartarey, dem Chinesischen Reiche und dem Indianischen Meere eingeschlossen ist, nebst den in diesem Meere liegenden Inseln. (*) In älteren Zeiten hieß es schlechtweg Indien. Aber seitdem die neue Welt von den Spaniern entdeckt und Westindien genannt worden ist, so hat dieses Gelegenheit gegeben, daß das Asiatische oder eigentliche Indien den Namen Ostindien bekommen hat. Dieses Land ist von den ältesten Zeiten her wegen seiner Reichthümer an Golde und Edelsteinen, wegen der Gewürze und wegen vieler andern kostbaren theils natürlichen theils gearbeiteten Waaren berühmt; und daher haben die entlegensten Völker dahin beständig sowohl zu Wasser als zu Lande einen starken Handel getrieben. Dies geschahe auch bereits von dem alten Rom; und diese Hauptstadt der Welt war mit allen Arten der Indianischen Waaren und Kostbarkeiten angefüllet a) welche die Verschwendung und Ueppigkeit den Römern, nachdem sie von ihrer ersten strengen Tugend und sparsamen Lebensart abgewichen waren, beliebt und endlich nothwendig gemacht hatte.

§. 2.

Der Indianische Handel ist denenjenigen, die sich damit beschäftiget haben, jederzeit sehr vortheilhaft und einträglich gewesen. Aus dieser

O

(*) Im weitläuftigsten Verstande wird auch Persien und China unter Ostindien begriffen; und alsdann bedeutet die Ostindische Handlung alle Schiffahrt und alles Gewerbe, das aus Europa, durch den Ocean um das Vorgebirge der guten Hofnung, nach irgend einem Theile des festen Landes in Asien oder nach den dortigen Inseln getrieben wird.

a) Vid. L. 16. D. de Publican. et Vectigal. wo ein Verzeichniß der im Römischen Reiche zollbaren Sachen ist, unter welchen sich eine Menge Ostindischer Waaren, als verschiedene Arten von Edelsteinen, Gewürzen und Manufacturen, befindet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0541
DFG

ser Ursache haben, in neueren Zeiten, die Europäischen Völker sich so eifrig bestrebet zu dessen Besitze zu gelangen; und daher hat er auch in den letzten dreyhundert Jahren so viele und grosse Veränderungen erlitten, wovon ich hier zuerst eine kurze Nachricht zu geben nöthig erachte. Nach dem Untergange des westlichen Kayserthums ward dieser Indianische Handel zuerst von den Venetianern, Genuesern, Florentinern und andern Italienischen Städte geführet, welche die Indianischen Waaren von Constantinopel, wo in den blühenden Zeiten des Griechischen Kayserthums der Stapel derselben war, abholeten b) Als aber die Provinzen, Syrien, Mesopotamien, Egypten von den Saracenen erobert worden waren; so verlohr Constantinopel mit denenselben die Indianische Handlung. c) Die Araber und Saracenen, die sich dieser Länder bemächtiget hätten, fingen hernach stark an nach Indien zu handeln, und brachten die Waaren von dort durch das rothe Meer nach Egypten, von wannen sie nach den grossen Handelsstädten am mittelländischen Meere, Cairo und Alexandrien versandt wurden. Hier holeten sie die Venetianer, Genueser, und andere Völker ab, und verhandelten sie in Italien und durch das übrige Europa, mit grossem Gewinne. d) Dieser Handel war es, der die Republik Venedig überaus reich und mächtig machte; und daher war sie auch für dessen Erhaltung mit aller nur möglichen Aufmerksamkeit besorgt. Aber nachdem sie etliche hundert Jahre in dem Besitze desselben geblieben war, kam mit dem Ausgange des funfzehnten Jahrhunderts, der Zeitpunkt, der ihr diesen wichtigen Zweig ihrer Handlung entriß, und einer andern Nation gab.

§. 3.

Die Portugiesen hatten, seit dem Anfange des gedachten funfzehnten Jahrhunderts mit unabläßigem Eifer in dem Atlantischen Weltmeere neue Länder zu entdecken gesucht; und besonders war dieses des Königs Johann II. herrschende Neigung. Dieser schickte, nachdem von einem grossen Theile der westlichen Africanischen Küste genugsame Kundschaft eingezogen, oder auch wirklicher Besitz genommen war, den Hauptmann Bartolomeo Diaz mit dreyen Schiffen aus, um Africa zu umsegeln, und einen Weg nach Ostindien zu suchen. Dieser kam bis zu dem äussersten südlichen Africanischen Vorgebürge, konnte es aber, wegen eines heftigen Sturmes, den er daselbst ausstund, nicht vorbey schiffen: weswegen er demselben den Namen Cabo Tormentoso, d. i. des stürmischen Vorgebürges, bey legte, und nach Portugal zurückging. Als er dem Könige Johann II. hievon seinen Bericht abstattete, so sagte derselbe, daß dieses Vorgebürge vielmehr Cabo de boa Esperanza, d. i. der guten Hoffenung genannt werden müßte, weil nun die Hofnung da wäre auf diesem Wege Indien zu finden. e) Der König sandte hernach auch zween geschickte Männer, Pedro Covilho und Alfonso Paiva nach Egypten und Arabien, um von dort aus weiter nach Indien zu reisen und nähere Erkundigung davon einzuziehen. Der erste starb auf der Reise; der andere aber kam, nachdem er die Städte Cananor, Calecut, Goa und die goldreiche Landschaft Sofala durchwandert hatte, mit sehr wichtigen und hinlänglichen Nachrichten zurück. f) Nunmehr machte Johann II. alle Anstalten, die weitere und völlige Entdeckung zur See zu verrichten: aber er starb wärend den-

b) The Modern Part of an Universal History, Vol. IX. Book XIV. Ch. 3. p. 217.
c) Eben daselbst, p. 219.
d) Eben daselbst, p. 225, 226.
e) Eman. Tellesivs de rebus gestis Joannis II. p. 145, 146.
f) Id. p. 147, 148.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0542
DFG

denselben. Seinem Nachfolger Emanuel war dieses Glück vorbehalten. Dieser sandte im Jahre 1497. den Hauptmann Vasco de Gama mit 4 kleinen Schiffen ab, welcher am 20sten May 1498. zu Calecut anlangte, und im Herbstmonate des folgenden Jahres nach Portugal zurück kam. g) (*) Nunmehr ging die Hauptabsicht des Königs auf die Errichtung eines grossen Handels in Ostindien, von welchem er sich mit Grunde, ganz ungemeine Vortheile versprach. Allein die Araber und Saracenen, welche bis hieher Meister von dieser Handlung gewesen waren, und der Sultan von Egypten, dem die Zölle von den durch sein Gebiet gehenden Indianischen Waaren, jährlich Millionen eingebracht hatten, und den die Venetianer unter der Hand auth zten, machten den Portugiesen den Anfang überaus schwer. Um zu dem Besitze dieses Handels zu gelangen, mußten sie die Waffen zur Hand nehmen, und bald verband sich mit dem Handlungsgeiste die Begierde Eroberungen zu machen. Das Glück war ihnen hierin sehr günstig, und König Emanuel stiftete sich in kurzem, ausserhalb Portugal, ein neues Königreich, welches sich längst den westlichen und östlichen Africanischen Küsten bis in den Persianischen Meerbusen, und von hier längst dem südlichen Gestade Asiens, bis an das östliche Ende von China, mit Inbegrif sehr vieler in dem Judianischen Meere liegenden Inseln, erstreckte. In diesem weitläuftigen fast 4000 geographische Meilen langen Striche besaß die Krone Portugal eine Menge Festungen, ja ganze Königreiche und Länder, die ihrer Herrschaft entweder völlig unterworfen oder zinsbar waren. Emanuel

g) Manuel De Faria y Sousa in Europa, Portuguesa Tom. I. Part. I. Cap. 4. n. I. - II.

(*) Die Portugiesen hielten diese Entdeckung für etwas so grosses und wichtiges, daß einige unter ihnen glauben wollten, sie wäre schon in uralten Zeiten vorher verkundiget worden. Im Jahre 1505. wurden in dem Gebirge bey Sintra nicht weit von dem Meere drey steinerne Seulen ausgegraben, und auf einer derselben folgende Lateinische Verse, die man nicht anders als mit grosser Mühe lesen konnte, mit diesem Titel gefunden:

Sibill. Vaticinium Occidiis decretum.

Voluentur Saxa literis et ordine rectis,
Cum vides Oriens Occidentis opes:
Ganges, Indus, Tagus, erit mirabile visu,
Merces commutabit suas uterque sibi.

Berm. De Brito in Monarchia Lusitana, Tom. I. Lib. I. Cap. 22. fol. 67. a. Man gab dieselben für Sybillinische Verse aus, und brachte sie zu dem Könige Emanuel. Allein vernünftige Leute fanden grosse Zweifel dabey, und es fiel in die Augen, daß die Sybille das Lateinische Sylbenmaß schlecht verstanden hatte. Der Betrug ward auch mit der Zeit vollkommen entdeckt. Einer Namens Hermocharado hatte diese Verse auf einen Stein gegraben, und darin die alten Buchstaben nachgeahmet, so dann diesen Stein auf dem Vorgebirge Roca de Sintra vergraben, und hernach selbst Anlaß gegeben, daß man ihn gleichsam zufälliger Weise entdeckte. Don Juan Solorzano Depereira in Politica Indiana, p. 14. Auf diese Entdeckung Ostindiens hat auch der Portugiesische Dichter Luis de Camoens, welchen seine Landsleute für ihren Virgil halten, sein bekanntes Heldengedichte, Os Lusiadas, verfertiget. Voyez Essay sur la Poesie epique de Mr. De Voltaire Ch. Tom. I. de ses Oeuvres, p. 329.

vermehrte daher auch seinen Titel mit dem Zusatze: Dominus Aethiopicae, Arabicae, Persicae atque Indicae Conquistionis, Navigationis et Commercii. h) Das Gold ward nun in Portugal so gemein, daß man dasselbe in grösserer Menge als das Silber sahe, und daher ward auch Emanuels Regierung die goldene Zeit genannt. i) Dies waren die glücklichen Folgen des Ostindischen Handels, wovon Portugal nunmehr der Mittelpunkt und das allgemeine Vorrathshaus aller dort herkommenden Waaren geworden war.

§. 4.

Allein dieses grosse und beneidete Glück daurete nicht über hundert Jahre; und die Vereinigung des Königreichs Portugal mit der Spanischen Monarchie war sein Ziel. Unter den damals stark nach Portugal handelnden Nationen befanden sich auch die Holländer und Seeländer, welche die Ostindischen Waaren daselbst einkauften, und hernach zu ihrem beträchtlichen Vortheile, in den Nordischen Ländern verkauften. Nachdem aber diese mit den übrigen itzo sogenannten vereinigten Niederlanden wieder den König von Spanien Philipp II. die Waffen ergriffen und ihm, im Jahre 1581. vornemlich den Gehorsam aufgekündiget hatten; so durften sie, wegen des strengen Königlichen Verbots, den Handel nach Portugal, der ihnen so vortheilhaft war, und der sie vornemlich in den Stand setzte den Krieg gegen Spanien zu führen, nicht länger fortsetzen. Die Verlegenheit, worin sie hiedurch geriethen, und die daraus entstehende Verzweifelung gab ihnen den Rath nach Ostindien selbst zu schiffen, und die Gewürze nebst den andern dortigen Waaren aus der ersten Hand zu holen. Und hiemit ward, im Jahre 1595. der Anfang gemächt. Diese erste Unternehmung hatte zwar nicht den gehofften Erfolg: aber die unbezwingliche Standhaftigkeit der Unternehmer brachte zuletzt das Glück auf ihre Seite; und der Vortheil aus dieser neuen Schiffahrt ward so groß, daß in kurzem verschiedene Gesellschaften, um dieselbe mit grösserer Bequemlichkeit zu treiben, in Holland entstunden. Diese aber wurden, im Jahre 1602. in eine einzige allgemeine Gesellschaft vereiniget, welche von den Generalstaaten der vereinigten Niederlande einen ausschließlichen Freybrief zu diesem Handel erhielte. Das Capital der Gesellschaft bestund in 6, 600000 Holländischen Gulden; k) und daraus ist die so mächtige Herrschaft der Holländer in Asien erwachsen. Es war in diesen Umständen ein grosses Unglück für die Portugiesen, daß sie unter der Spanischen Oberherrschaft stunden. Denn die Holländer behandelten sie nun eben sowohl als die Spanier, wie Feinde, und vertrieben sie in kurzem, aus ihren wichtigsten Ostindischen Handlungsplätzen. Insonderheit bemächtigten sie sich der Molluckischen Inseln, und mit der Zeit auch der Insel Ceylon. Hiedurch wurden sie Eigenthümer der kostbarsten Gewürze, und hiedurch erwarben sie einen ausschließlichen Handel damit, nicht nur in Europa, sondern auch in Ostindien selbst. Solchergestalt verlohren die Portugiesen den besten Theil ihrer ehemaligen Eroberungen in diesen Gegenden, und es blieb ihnen zu letzt nur Goa nebst etlichen wenigen andern Plätzen übrig. Der Stapel der Ostindischen Waaren aber ward, bey dieser Gelegenheit aus Portugal nach Holland versetzet; welches in diesem Handel eine neue und allgemeine Veränderung verursachte.

(Die Fortsetzung nächstens.)

h) Faria y Sousa in Europa Port. Tom. II. Part. IV. Cap. I. §. 30.
i) Faria y Sousa in Epitome delas Historias Portuguesas, Part. III. Cap. 15. p. 280.
k) Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlande, Th. IV. B. XXXIV. S. 169 — 175.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0544
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

15tes Stück.

Sonnabends, den 14. April. 1764.

Fortsetzung,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 5.

Wenn die ungemeinen Reichthümer, welche die Holländer dadurch erwarben, machte die andern Europäischen Völker nicht nur aufmerksam, sondern auch eifersüchtig. Sie suchten sich daher auch einen Theil dieses so einträglichen Gewerbes zu verschaffen; und die Engländer waren die ersten, welche dieses unternahmen. Sie hatten bereits durch ihre berühmten Landsleute, Franz Druke und den Ritter Cavendish, die beyde die Erdkugel umsegelt hatten, einiges Licht von der Ostindischen Handlung erlanget; und im Jahre 1600. ertheilete die Königinn Elisabeth zu derselben einigen Londonschen Kaufleuten einen ausschließlichen Freybrief. Dies war der Anfang der Ostindischen Gesellschaft in England, und ihr erstes Capital bestund aus 72000 Pf. Sterl. l) Diese hatte jedoch bey weitem nicht einen so schnellen Fortgang als die Holländische, welche diese neuen Mitwerber sehr ungern in Ostindien sahe, und ihnen daher so viele Hindernisse in den Weg legte, daß sie lange nicht recht aufkommen konnten. Der König Carl II. unterstützete sie jedoch bestens, und schenkete ihnen die Insel Bombay, welche einen Theil des Heirathsgutes ausmachte, das er mit seiner Gemahlinn Catharina von Portugal bekommen hatte. m) Im Jahre 1698. vermehrte die Gesellschaft ihr Capital mit 700000 Pf. Sterling; aber bald hernach bekamen ihre Sachen ein mißliches Ansehen, weil König Wilhelm III. eine neue Ostindische Gesellschaft errichtete, deren Capital in 2 Millionen Pfund Sterling bestund, welche sie der Krone, bey dem damaligen Geldmangel vorschoß. n) Weil aber die beyden Gesellschaften sich einander, wie es natürlich war, sehr in der Handlung beeinträchtigten, und eine zum Verderben

l) History of the English East-India Company, in the Modern Universal History, Vol. X. Book XIV. Ch. 6. Sect. I. p. 9, 10.

m) Eben daselbst, Sect. 3. p. 72, 73.

n) Leben und Thaten der Brittischen Admirale, Th. II. S. 139.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0545
DFG

derben der andern arbeitete; so ward im Jahre 1701. ein Vergleich unter ihnen vermittelt, wodurch sie sich mit einander vereinigten. o) Diese solchergestalt vereinigte Gesellschaft hat sich auf der Bengalischen Küste festgesetzt, und daselbst, nach vielen mit der Französischen Indianischen Gesellschaft, die dort auch ihren Hauptsitz hatte, geführten Kriegen, ihre Handlung und Macht gewaltig ausgebreitet, so daß sie itzo unstreitig, nächst den Holländern, die ansehnlichste Figur, unter den andern Europäischen Nationen, in Ostindien macht.

§. 6.

Weil Frankreich eine so glückliche Lage zum Seehandel hat; so war Henrich IV. mit grossem Eifer bedacht denselben in die Höhe zu bringen, und sogar die ganze Ostindische Handlung in sein Königreich zu ziehen; (*) welches Vorhaben jedoch nicht gelingen wollte. Unter seinem Sohne Ludewig XIII. ward hernach eine Ostindische Gesellschaft errichtet, die aber, weil die beyden ersten in den Jahren 1615. und 1619. nach Ostindien unternommene Schiffahrten unglücklich gewesen waren, wieder aufhörete. p) Eine andere von dem Cardinal Richelieu sehr begünstigte Gesellschaft hatte, nach dessen Tode, kein besseres Schicksal: aber endlich brachte der grosse Colbert den Ostindischen Handel in Frankreich, durch eine im Jahre 1664. gestiftete neue Gesellschaft, wirklich in den Gang. q) Diese bestund eine ziemliche Zeit, wie wohl unter sehr mäßigen Umständen. Jedoch erwarb sie sich den Besitz von Pondichery, welches hernach ihr Hauptsitz geworden ist. Als nach Ludewigs XIV. Tode der Herzog von Orleans, Regent von Frankreich, den Plan des berühmten Law zu Tilgung der Staatsschulden annahm, und zu Beförderung desselben, 1717. eine Westindische Gesellschaft errichtete; so vereinigte er, zwey Jahre hernach, mit dieser, die bisherige Ostindische und Chinesische Gesellschaften, unter dem gemeinen Namen der Indianischen Gesellschaft. r) Diese war in der That anfänglich nur ein Gespenst und Blendwerk, dessen der Regent sich bedienen wollte um die Königlichen Schuldbriefe, die sich über 1000 Millionen Französische Pfunde beliefen, einzulösen: welches auch mittelst der Actien der Gesellschaft wirklich geschahe; (**) und hiefür setzte die Krone ein Capital von 112 Millionen Livres für die Gesellschaft

o) Eben daselbst, S. 159.

(*) Als im Jahre 1608. wegen eines Friedens zwischen Spanien und den vereinigten Niederlanden Unterhandlungen angestellet wurden; so bestund man von Spanischer Seite darauf, daß die Holländische Handlung nach Ostindien aufgehoben werden sollte, wovon die Generalstaaten nichts hören wollten. Der Französische Gesandte rieth jedoch dazu, weil Henrichs IV. geheime Absicht war den Ostindischen Handel, so bald nur die Holländische Ostindische Gesellschaft aufgehoben seyn würde, oder noch eher nach Frankreich zu ziehen. Allgemeine Geschichte der vereinigten Niederlanden Th. IV. B. XXXV. S. 252.

p) History of the Commerce and Settlements of the French in the Indies, in the Modern Univ. Hist. Vol. XI. Book XIV. Ch. 9. Sect. I. p. 60, 61.

q) Eben daselbst, Sect. 2. p. 66.

r) Deon De Beaumont Memoires sur les Finances, Tom. II. p. 115, 116.

(**) Hieraus entstund der berufene Actienhandel, welcher in dem Königreiche eine erschreckliche Verwirrung anrichtete, und viele, die das Geheimniß einsahen, reich, aber noch mehrere, die nicht so klug waren, arm machte.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0546
DFG

sellschaft fest, und wies ihr 8 Millionen jährliche Einkünfte an. s) Hiedurch bekam die Gesellschaft erst ihre Wirklichkeit und ihr Leben. Sie fing darauf den Ostindischen Handel mit stärkerem Eifer als zuvor an, welcher auch sichtbarlich zunahm, und noch weit blühender geworden seyn würde, wenn nicht der letzte Englische Krieg denselben gänzlich zu Grunde gerichtet hätte.

§. 7.

Im Jahre 1722. errichtete der Kayser Carl VI. als Herr der Niederlande, in der Stadt Ostende eine Ostindische Handlungsgesellschaft, wozu verschiedene Englische, Französische und Holländische Kaufleute Vorschub thaten. t) Ihr Capital bestund in 6 Millionen Holländischer Gulden, und sie fing ihren Handel mit dem größten Anscheine eines glücklichen Erfolges an. Allein die grossen Bewegungen, welche Frankreich, Großbrittannien und der Staat der vereinigten Niederlande dagegen machten, nöthigten den Kayser diese Gesellschaft im Jahre 1731. aufzuheben. u)

§. 8.

Die beyden Nordischen Königreiche Dännemark und Schweden haben bereits in der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts ihr Augenmerk auf den Ostindischen Handel gerichtet. Christian IV. König von Dännemark, ertheilete im Jahre 1616. einer Gesellschaft dazu einen Freybrief, und Ove Giedde that, 1620. die erste Reise nach Ostindien. Er verschafte der Gesellschaft von dem Könige von Tansiur, auf der Küste Coromandel, die Stadt Tranquebar, wo dieselbe die Vestung Dansborg gebauet, und darin seitdem beständig eine Besatzung gehalten hat. v) Dies war der Anfang des Dänischen Handels nach Ostindien. Derselbe hatte jedoch keinen grossen Fortgang, weil das Capital der Gesellschaft zu einer so grossen Unternehmung zu klein war. Der König Friederich IV. munterte daher einige Copenhagischen Kaufleute, durch einen ihnen 1729. gegebenen Freybrief auf, diesen verfallenen Handel wieder fortzusetzen; welches sie auch, zu ihrem grossen Vortheile thaten; und darauf errichtete König Christian VI. im Jahre 1732. eine neue Handlungsgesellschaft, unter dem Titel der Königlichen Dänischen Asiatischen Gesellschaft, welche den Ostindischen und Chinesischen Handel, mit guten Erfolge und grossem Vortheile getrieben hat. w)

§. 9.

In Schweden suchte der grosse König Gustav Adolph, der sich und seine Nation durch die Waffen so berühmt gemacht, derselben auch Reichthum und Ueberfluß durch eine weit ausgebreitete Handlung zu verschaffen. Auf Wilhelm Usselinx eines Antwerpers, Vorschlag errichtete er 1626, eine allgemeine Handlungsgesellschaft, die nach allen dreyen Welttheilen Asia, Africa und America schiffen sollte. x) Aber dieselbe ist, theils wegen der

s) History of the Commerce of the French &c. in the Mod. Univ. Hist. Vol. XI. B. XIV. Ch. 9. Sect. 6. p. 123, 124. &c.

t) Account of the Ostend-East-India-Company in the Mo Mod. Univ. Hist. Vol. XI. B. XIV. Ch. 10. Sect. 2. p. 205.

u) Art. V. du Traité de Vienne du 16. Mars 1731. dans le Corps Univers. Diplom. Tom. VIII. Part. II. p. 114.

v) Ludew. Holberg Danemarks og Norjes geistlige og verdslige Staat, Cap. VIII. S. 321. &c.

w) Holberg S. 327, 332, 333.

x) den Freybrief dieser Gesellschaft findet man in Jo. Marquardi Tr. de Jure Mercator. et Commerc. singulari, in Append. p. 380. &c.

Kriege, worin er in Pohlen und hernach in Deutschland verwickelt war, theils wegen seines frühzeitigen Todes, gar nicht zur Wirksamkeit gekommen. Und obgleich, unter der Regierung seiner Tochter Christina die Schweden sich auf der Küste von Guinea und in dem nordlichen America festsetzten; so wurden ihnen doch ihre dortigen Besitzungen durch die Holländer entrissen. y) Die folgenden unruhigen und kriegerischen Zeitläufte, und insonderheit der grosse Krieg unter Carln XII. erschöpften Schweden gänzlich, und machten es zu wichtigen Handlungsunternehmungen unvermögend: aber nach dem wieder hergestellten Frieden haben alle Stände des Königreichs eine desto grössere Aufmerksamkeit darauf gewandt. Und als im Jahre 1731. die Ostindische Gesellschaft zu Ostende völlig aufgehoben ward; so hielte die Regierung dies für den günstigsten Zeitpunkt eine dergleichen Gesellschaft in Schweden zu errichten; welches auch im Jahre 1731. bewerkstelliget ward. Dieselbe erhielt einen beträchtlichen Beystand von verschiedenen Fremden, die vorher an der Gesellschaft von Ostende theil gehabt hatten, und hat seit der Zeit, ungeachtet der Hindernisse, welche ihr im Anfange die Holländische Ostindische Gesellschaft in den Weg legen wollte, einen starken Handel nach China getrieben. z)

§. 10.

Im Jahre 1750. entstund eine neue Ostindische Gesellschaft zu Emden in Ostfriesland, welche die Preußische Asiatische genannt ward. a) Diese fing gleich hernach einen Handel nach China an, und setzten ihn verschiedene Jahre fort. Aber seit dem letzte Kriege hat derselbe aufgehöret, und ist bisher auch noch nicht wieder hergestellet worden.

§. 11.

Dies ist eine kurze Anzeige der verschiedenen Gesellschaften, welchen der Ostindische Handel den Ursprung gegeben hat. Man siehet daraus, daß nach und nach die meisten Europäischen Völker sich in diesen Handel eingelassen; und der Eifer, womit dieses geschehen, beweiset, daß sie ihre Rechnung dabey gefunden haben müssen. Es sind jedoch in einigen Ländern, besonders aber in England, die Urtheile von dem Ostindischen und Chinesischen Handel zuweilen sehr verschieden gewesen. Einige haben denselben als höchst vortheilhaft, andere als höchst verderblich vorgestellet, und sogar zu Abschaffung der Ostindischen Gesellschaft gerathen. Die Verfasser der allgemeinen Welthistorie, welche uns eine ausführliche Geschichte des Ostindischen Handels geliefert, haben sich für denselben erkläret, und zu beweisen gesucht, daß solcher nicht nur England, b) und jedem Lande insbesondere, sondern auch unsern ganzen Welttheile überhaupt, c) vortheilhaft sey. Dieses letztere scheinet jedoch den allgemeinen Begriffen, die wir von dem Gewinn und Verlust im Handel haben, zu widersprechen. Damit man dieses aber desto klärer einsehen möge, wird es nöthig seyn vorher kürzlich zu betrachten, auf welche Art und Weise dieser gerühmte Handel getrieben werde.

(Die Fortsetzung nächstens.)

---

y) History of the East-India-Company of Swed, in the Mod. Univ. Hist. Vol. XI. p. 248.
z) Eben daselbst, p. 260. 261. ꝛc.

a) Man sehe neue Europ. Fama Th. 175. S. 535. ꝛc.
b) History of the English East-India Company in the Mod. Univ. History, Vol. X. B. XIV. Ch. 6. Sect, I. p. 2, 3. &c.
c) History of the trade of Europe to the East-Indies in the Mod. Univ. Hist. Vol. IX. B. XIV. Ch. I. p. 175, 176. &c.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0548
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

16tes Stück.

Sonnabends, den 21. April. 1764.

Fortsetzung,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 12.

Es ist eine bekannte Sache, daß wenige oder fast gar keine Europäischen Waaren und Manufacturen nach Ostindien und China geführet werden, theils weil die dortigen Einwohner, wegen ihrer von der unsrigen ganz unterschiedenen Lebensart, dieselben nicht brauchen können, theils weil sie selbst eine grosse Menge von allerhand Arbeiten, und mehr, als sie nöthig haben, verfertigen. Daher sind die Europäer genöthiget diesen Handel mit baarem Gelde zu führen; und besonders werden in China Spanische Piastern dazu erfordert. Die Chineser sind, bis zum Unsinn in das Silber verliebt, und dies ist, schon seit alten Zeiten, ihr einziger Bewegungsgrund zu dem Handel mit Fremden, welche sie sonst verachten, gewesen. d) Die Waaren, welche aus China und Ostindien nach Europa zurückgebracht werden, sind Porcellan, Thee, rohe Seide und seidene Zeuge, Baumwollengarn und Zeuge, Tapeten und unzählbare andere Manufacturen und Fabrikarbeiten, eine grosse Menge von Gewürzen und Apothekerwaaren, Edelsteine, Perlen, Kupfer, und etwas Gold, (*) welches letztere aber gegen die Menge des dahin geführten Silbers ein sehr kleines Verhältniß hat.

§. 13.

Ostindien ist schon seit den ältesten Zeiten, das Grab des Europäischen Goldes und Silbers gewesen. Die Römer schickten jährlich einige Millionen

d) Jo. Petr. Maffeii Hist. Ind. Lib. VI. p. 249. Neque erat externo commercio locus, ni Sinam infinita quaedam teneret argenti cupiditas. Id praeferunt auro, & cum Iudidem effossum, tum e remotis regionibus illatum auidissime accumulant.

(*) In China und Japan ist ein beträchlicher Gewinn durch den Umsatz des Goldes gegen Silber zu machen, weil dort das Verhältniß zwischen diesen beyden Metallen nur wie 1 zu 9 oder 10, in Europa aber meistens wie 1 zu 15 oder auch wohl 16 ist.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0549
DFG

Millionen dieser edlen Metalle dahin: (**) aber die Menge derselben, welche die heutigen Ostindischen Gesellschaften beständig dahin schleppen, ist ungleich grösser. Zwar läßt sich davon keine genaue Rechnung machen: allein nach der Wahrscheinlichkeit muß der jährliche Betrag wenigstens acht Millionen Thaler seyn. (***)

§. 14.

Daß dieser Handel mit einem so ausschweifenden Eifer getrieben wird, ist dem ungemein grossen Gewinne zuzuschreiben, der dadurch erworben wird. Plinius meldet, daß die Indianischen Waaren in Rom hundertmal so theuer, als sie im Einkaufe gekostet hätten verkaufet worden wären. c) Itzo rechnet man den reinen Gewinn

(**) Plinivs in Hist. Nat. Lib. 17. Cap. 23. sagt, daß jährlich 50 Millionen Sestertien aus dem Römischen Reiche nach Indien gingen. Diese machen ungefähr 3,750000 Holländische Gulden.

(***) Diese Wahrscheinlichkeit wird aus folgenden Rechnungen einiger Maassen erhellen. Die Ostindische Gesellschaft in England hat, nach dem Zeugnisse der Zollbücher,

	Silber	Gold
Im Jahre 1753	2,991251 Unzen	11076 Unzen
— 1754	2,327329 —	41069 —
zusammen	5,318580 —	52145 —

theils gemünzt, theils ungemünzet ausgeführet. London Evening Post 1756. N. 4396. Die Ostindische Gesellschaft in Holland soll jährlich 2 bis 3 Millionen Gulden ausführen. The present State of Holland, p. 124. Diese Summe scheinet mir jedoch zu geringe zu seyn, da bekannter Maassen der Handel der Holländer unter allen Europäischen Nationen der stärkeste in Ostindien ist. Und ob sie gleich einen grossen Theil desselben aus ihren dortigen Einkünften bestreiten; so muß doch, allen Ansehen nach, das ausgeführte Geld jährlich mehr, als die angegebene Summe ist, betragen: zumal sie gegenwärtig auch, gerade aus Europa, Schiffe nach China schicken, die dort den Handel nicht anders als mit Silber treiben können.

Aus Dännemark sind von 1731. bis 1745. 3,700000 Thaler an baarem Gelde, und nur für ungefähr 300000 Thaler Waaren nach China und Ostindien ausgeführet worden, welches jährlich über 260000 Thaler ausmacht. Man sehe Patriotiske Tankar om Manufactur og Fabrik Vœsent, und Götting. gel. Anzeigen 1757. N. 149. S. 1398.

Wenn man hieraus eine etwas genauere Rechnung machen wollte; so würde dieselbe beweisen, daß diese drey Nationen, die Engländer, Holländer und Dänen, 6 Millionen Thaler jährlich nach Ostindien führen. Was die Franzosen, Portugiesen (die gleichfalls nach China handeln) und Schweden dahin bringen, muß zum wenigsten auch wohl 2 Millionen Thaler betragen; und also kann man den ganzen jährlichen Betrag des zu dem Ostindischen Handel verwandten Geldes sicher auf 8 Millionen Thaler schätzen.

c) Plinivs Lib. VI. Cap. 23. Der Herr von Montesquieu (Esprit des Loix Livr. XXI. Ch. 12.) ziehet dieses in Zweifel: aber Lipsius (De Magnitudine Romana, Lib. II. c. 3. in Oper. eius Tom. III. p. 698.) glaubet, daß die Beschwerlichkeit der Reisen und die grossen Zölle einen so hohen Preiß wohl haben verursachen können.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0550
DFG

Gewinn aus dem Chinesischen Handel auf 60 bis 80 von Hundert. f) Es ist also unstreitig, daß diejenigen Nationen, welche diesen Handel treiben, sich dadurch ungemein bereichern müssen. Denn ob sie gleich für ihr baares Geld nur Waaren zurück bekommen; so behalten sie doch davon sehr wenig zu ihrem eigenen Gebrauche, sondern verkaufen den größten Theil derselben an Fremde, welche sie sehr theuer bezahlen, und ihnen ihr ausgelegtes Capital, mit einem grossen Zinse wieder geben. (*) Solchergestalt ist der Ostindische Handel nicht nur der Gesellschaft, von welcher derselbe getrieben wird, sondern auch dem Staate selbst vortheilhaft, weil seine Einwohner dadurch gewinnen und das gemeine Capital des Landes vermehren. Ganz anders aber verhält es sich mit denenjenigen Nationen, die an dem Handel nach Ostindien keinen unmittelbaren Antheil haben, sondern die daher kommenden Waaren aus der andern oder dritten Hand kaufen. Dadurch gehet das baare Geld in grosser Menge aus dem Lande; welches, nach den allgemeinen Grundsätzen der Handlung, allezeit als ein Verlust angesehen worden ist. Und einen solchen Verlust leidet auch Europa überhaupt durch diesen Ostindischen Handel.

§. 15.

Die Hauptabsicht der Handelnden ist Geld zu erwerben; und der Handel geschicht durch Veräusserung der Waaren gegen andere Waaren, oder gegen baares Geld. Wenn zwey Völker dergestalt mit einander handeln, daß sie sich einander Waaren zuführen, und das eine, weil es dem andern wenigere Waaren geliefert, als es von ihm empfangen hat, bey dem Schlusse der Rechnung, den Ueberschuß mit Gelde bezahlen muß: so sagt man daß jenes, welches das Geld bekommt, im Handel gewinne, dieses aber, welches Geld zugiebt, darin verliere. Eben dies muß noch mehr alsdann gelten, wann das eine Volk lauter Waaren liefert, und das andere dieselben ganz mit baaren Gelde bezahlt. Wenn wir diese Grundsätze auf den Handel der von den Europäern nach Ostindien und China getrieben wird, anwenden; so ist es augenscheinlich, daß Europa darin ungemein verlieren muß, weil es dorther nichts als Waaren empfängt, und baares Geld dahin schickt. Dieser Verlust ist desto grösser, als von dem Gelde niemals etwas zurück kommt, und es folglich auf ewig für Europa verlohren geht. Der Betrag dieses verlohrnen Geldes muß ganz erstaunliche Summen ausmachen, da der Handel nach Ostindien schon einige hundert Jahre getrieben, und in neueren Zeiten immer weiter ausgedehnet worden ist. Es würde Europa auch schlechterdings unvermögend gewesen seyn

f) Sehe neue Europ. Fama Th. 175. S. 541. ꝛc.

(*) Ein gewisser Schriftsteller meldet, daß die Holländer für 2 bis 3 Millionen Gulden, die sie jährlich nach Ostindien führen, 15 bis 16 Millionen an Waaren zurückbringen, und davon den 12ten oder 14ten Theil selbst verbrauchen, das übrige aber nach andern Ländern verschicken und dafür baares Geld bekommen. The present State of Holland, p. 124. Dies würde ein ungeheurer Gewinn seyn. Aber ich habe bereits angemerket, daß sie jährlich mehr als die obgedachten 3 Millionen nach Indien schicken müssen, und daß sie überdem auch ihre dortigen Einkünfte zu dem Handel verwenden.

Die Ostindische Gesellschaft in Dännemark hat für 3,700000 Thaler baar Geld und 300000 Thaler Waaren, 7,400000 Thaler an Ostindischen und Chinesischen Waaren zurück bekommen. Davon sind für 1,400000 Thaler im Lande geblieben, und für 6,000000 Thaler auswärts verkauft worden. Der grosse Gewinn fällt hier einem jeden in die Augen. Man sehe Patriotiske Tankar &c. und die Götting. gel. Anzeigen 1757. N. 149. S. 1398.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0551
DFG

denselben in die Länge auszuhalten, wann nicht Peru und Mexico uns eine so unendlich grosse Menge Silber für unsere dahin gesandte Waaren und Manufacturen geliefert hätte. Dieses alles, oder doch den größten Theil der Westindischen Schätze, verschlinget Ostindien.

Das Gold und Geld, so wir in Westen der
Erden Schooß entrissen haben,
Bestrebt die Menschheit sich mit Müh' in
Osten wieder zu begraben.
Europa, der das wenigste von allem
in dem Beutel bleibt,
Scheint, daß sie bloß als Mäcklerinn den
Handel für Courtage treibt. g)

§. 16.

Ob es nun gleich unleugbar ist, daß der Ostindische und Chinesische Handel so vieles Geld aus Europa ziehet: so wollen doch einige dies für keinen wahren Verlust erkennen. Sie sagen, "daß das Gold und Silber, wenn dasselbe "in einem Lande sehr häufig ist, nicht anders "als eine Waare betrachtet, und folglich gegen "andere zum Nutzen und Vergnügen dienende "schätzbare Waaren billig und klüglich umgesetzet werden könne." Allein es sind nur wenige Länder in Europa, wo dasselbe in solchem Ueberflusse gefunden wird, daß man es nicht als Geld, sondern als eine Waare anzusehen hätte. Von Spanien und Portugal, die beyde ganze Schifsladungen dieser Metalle aus ihren Americanischen Colonien bekommen; von England und Holland, wo seine gewaltige Menge derselben, durch die Handlung zusammen fließt, könnte dieses allein behauptet werden. In den andern Europäischen Staaten findet man nur eben so viel, als zur Nothdurft, und zu Erhaltung des Gewerbes mit einheimischen und Fremden hinreichend ist; und in einigen äussert sich wirklich daran ein Mangel. Hier kann es also wohl keine Waare seyn. Aber gesetzt, das das Gold und Silber überhaupt in Europa als eine Waare angesehen werden könne; so ist es doch eine Waare von einem besondern Werthe, die bey weitem nicht solchen Veränderungen unterworfen ist, als andere Waaren. Es behält immer einen vorzüglichen Preiß, und kann, in allen Vorfällen, und zu Erwerbung aller Bedürfnisse nützlich gebraucht werden. Daher ist es auch der Klugheit gemäß Gold und Silber gegen Waaren, die uns nöthig oder nützlich sind, umzusetzen: denn wollte man dieses nicht thun, so würde uns dessen Besitz gar nichts helfen, sondern wir würden einen todten und unnützen Klumpen verwahren, dessen Anblick nur einen Geitzhals ergötzen könnte. In so weit also die Ostindischen Waaren den Bewohnern unsers Welttheiles nöthig und nützlich sind, in so weit ist der Ankauf derselben leicht zu rechtfertigen. Aber sind wohl alle diese Waaren von solcher Art; und was bekommen wir für unser Geld aus Ostindien und China? Edelsteine, Perlen, Gewürze, Thee, seidene und baumwollene Zeuge, Porcellan, und eine Menge anderer Fabrikwaaren und Manufacturen. Sehr wenige von diesen allen sind uns nöthig und nützlich; und die meisten, weil sie die eitle Pracht, die Ueppigkeit und Wollust befördern, nicht nur unnütz, sondern so gar schädlich. Die meisten derselben werden durch den Gebrauch verzehret; einige sind vergänglich und zerbrechlich; und die wenigen welche dauerhaft sind, haben bloß einen Werth, den ihnen die Einbildung der Liebhaber giebt. Für solche Waaren unsere edlen Metalle weg zu geben, ist demnach ein wahrer Verlust; weil wir nichts dafür bekommen, das einen gleichen beständigen Werth hat, und das uns in allen Zufällen eben die Dienste thun, oder die Stelle dieser Metalle vertreten könne.

g) Brockes in den Sinnsprüchen, welche seiner Uebersetzung von Pope's Versuche vom Menschen beygefügt sind, S. 203.

(Der Beschluß künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0552
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

17tes Stück.

Sonnabends, den 28. April. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 17.

Aber diesem ungeachtet wollen einige noch aus einem andern Grunde behaupten, daß der Ostindische Handel für Europa überhaupt nicht nur unschädlich, sondern auch nützlich, ja so gar nothwendig sey. Sie befürchten, "daß, wenn "alles Gold und Silber, das aus unsern Berg"werken und aus America kommt, in Europa "bliebe, der Werth desselben gar zu sehr fallen, "und man endlich nichts dafür würde kaufen "können, dahingegen würde durch die Ausfüh"rung nach Ostindien, nicht nur der Werth "der edlen Metalle erhalten, sondern wir be"kämen auch die Ostindischen Waaren, deren "wir sonst entbehren müßten, gleichsam umsonst.„ Bey diesem Einwurfe muß ich zuerst überhaupt anmerken, daß der Zufluß des Silbers aus America, welches vornemlich zu dem Ostindischen Handel gebraucht wird, bey weitem nicht mehr so groß sey, als er im Anfange gewesen ist, und daß die heutigen Bergwerke in Europa meistens nur eine sehr mäßige Ausbeute geben. Es würde also, wenigstens in der gegenwärtigen Zeit, eine so starke Erniedrigung des Werthes der edlen Metalle, von ihrer Menge, nicht zu befürchten seyn. Allein es ist noch eine andere Ursache da, welche diese Furcht gänzlich vernichtet. Denn in eben der Maasse, als sich das Gold und Silber in Europa vermehret hat, hat sich auch Pracht und Verschwendung vermehret. Diese haben Anlaß zu Erfindung vieler neuen Künste und Handwerke gegeben, die eine Menge Goldes und Silbers erfordern. Was gehet nicht zu Tressen, zu Stickereyen, zu Seiden- und unzählbaren andern Manufacturen und Fabrikarbeiten darauf? Ein grosser Theil des dazu verbrauchten Goldes und Silbers gehet nicht nur verlohren, sondern wird, so zu sagen, vernichtet. Wie erstaunlich groß ist nicht die Menge dieser Metalle, die zu allerhand Gefässen und Geschirre, Kirchen- und Hausgeräthe verarbeit wird? Dieses gehet zwar nicht gänzlich verlohren: aber es kommt doch aus dem Umlaufe, und vermindert also die Anzahl des Geldes, das im täglichen Gewerbe gebraucht wird, so beträchtlich, daß dasselbe von seinem Werthe nicht leicht etwas verlieren kann. In diesem Zustande der Sachen ist es daher im geringsten nicht nöthig Geld oder Gold und Silber, um dessen Werth unvermindert zu er-

halten, nach Ostindien zu führen. Da aber dieses so lange, und zuletzt so ausschweifend stark geschehen ist; so hat solches das gegenseitige Uebel, die starke Erhöhung des Silberpreises verursachet; und hieraus ist die schlechte und geringhaltige Münze, womit so viele Länder überschwemmet gewesen, und theils noch sind, entstanden. Diese ist also eine Frucht des Ostindischen und Chinesischen Handels, und derselbe hat in alten Zeiten schon eben die Wirkung gehabt. Dann nach der Anmerkung eines neueren berühmten Schriftstellers ist die beständige Ausführung des Geldes aus dem Römischen Reiche nach Indien, unter andern, Ursache gewesen, daß man den äusserlichen Werth der Münzen erhöhet, oder dieselben mit einem starken Zusatze von Kupfer hat ausprägen lassen. h)

§. 18.

Wann demnach der Ostindische und Chinesische Handel noch ferner auf dem bisherigen Fusse fortgesetzet werden sollte; so kann es nicht fehlen, daß Europa dadurch mit der Zeit an Gelde erschöpfet werde, und in eine gänzliche Armuth gerathe; welches Schicksal ihm ein berühmter und dieser Sachen wohl kundiger Schriftsteller prophecevet hat. i) Es würde daher unserm Welttheile sehr zuträglich seyn, wann dieser Handel, der uns jährlich einen so grossen Theil unsers Geldes raubet, wenigstens enger eingeschränket, und diejenigen Waaren, die den Europäischen Manufacturen schädlich sind, davon gänzlich ausgeschlossen würden. Dergleichen sind die seidenen und baumwollenen Zeuge, das Porcellan und unzählige andere Ostindische und Chinesische Arbeiten. Die Europäischen Seiden- und Leinwandmanufacturen liefern eine genugsame Menge zu unserer Nothdurft; und Porcellan wird in verschiedenen Ländern in solcher Vollkommenheit verfertiget, daß manches davon das Chinesische, besonders in der Mahlerey, übertrift. Diejenigen Staaten, deren Unterthanen diesen Handel treiben, haben den Nachtheil, den ihre Manufacturen durch die Indianischen und Chinesischen leiden, gar wohl eingesehen, und daher verordnet, daß die Ostindischen und Chinesischen seidenen und baumwollenen Zeuge nicht im Lande, sondern an Fremde verkaufet werden sollen. Aber auch diese Verordnungen können das Uebel nicht gänzlich heben. Denn wenn diese ausländische Waaren nicht da wären; so könnten die einheimischen desto stärker ausgeführet werden: so aber wird der Vertrieb der letztern durch den Vorrath der ersteren nothwendig gehindert oder wenigstens vermindert. Das Gutachten eines neuen Staatsklugen Scribenten, welcher diesen Handel, nur in Ansehung des Thees, der Gewürze, der Arzeney- und Apothekerwaaren erlaubet, in Ansehung aller Ostindischen und Chinesischen Fabrikarbeiten und Manufacturen aber gänzlich aufgehoben wissen will, k) verdienet alle Aufmerksamkeit. Denn so wie auf einer Seite, diesen Asiatischen Völkern, die fast nichts von unsern Manufacturen kaufen, die ihrigen würden gelassen werden: also würde, auf der andern, die Hälfte der grossen Geldsummen, die jährlich nach diesen entfernten Ländern gehen, in Europa bleiben, und dieses die Folge haben, daß, statt der kupfernen und ehernen, einmal wieder silberne Zeiten kämen. T.

h) Montesquieu dans l'Esprit des Loix, Liv. XXI. Ch. 12.

i) Mr. De Real dans la Science du Gouvernement, Part. I. Tom. I. p. 155. Ce commerce, en enrichissant les Negocians qui le font, appauvrit l'Europe. — La generation qui suivra la nôtre, verra les Provinces les plus florissantes de l'Europe dans le même êtat de misere oú sont les pays les plus desolés. Il suffit pour cela, que ceux qui font leur metier du commerce des Indes Orientales, le continuent avec autant de fureur qu'ils en ont montré pour l'augmenter, à l'envi les uns des autres, depuis la paix de Ryswick.

k) Voyez les Institutions Politiques de Mr. De Bielfeld, Tom. I. Ch. XIII. §. 20.

Abhan-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0554
DFG

Abhandlung
der Frage:
In wie ferne kann man sich der bürgerlichen Rechte mit guten Gewissen bedienen?

Man beschweret sich so oft über die bürgerlichen Gesetze, und schreibet ihrer Unvollkommenheit ein jedes Unrecht zu, daß man sich wiederfahren zu seyn glaubet. Dieses übele Urtheil entspringt aus verschiedenen Quellen. Man hat sehr oft einen eigenen eigensinnigen Maaßstab, nach welchem man das, was in einem Staat recht oder unrecht ist, bestimt, mit welchem aber die wahren Begriffe davon nicht übereinstimmen können. Es ist daher kein Wunder, wenn man allenthalben Unrecht zu finden glaubet, und sich sehr oft beleidiget hält, wenn man es in der That nicht ist. Hieraus entsteht der Geist der Reformation, und man wird nothwendiger Weise ein politischer Kannengiesser, den man nach der Methode des Baron von Holbergs a posteriori überführen muß. Diese Leute sind in Ansehung des Staats eben das, was die Tadler der Vorsehung in Absicht der Regierung Gottes, oder die Misanthropen gegen ihren Nächsten sind. Oft schreibt man das auf die Rechnung der bürgerlichen Verfassung, was man vielmehr den ungeschickten Mitteln oder dem Unverstande und der Untreue derjenigen Personen zuschreiben solte, deren man sich bey der Ausübung seiner Rechte bedient hat. Noch öfterer verwechselt man das, was natürlich gerecht und billig ist mit dem, was bürgerlich gültig ist; indem man die wahren Grenzen der natürlichen und bürgerlichen Gesetze verkennet. Man verlangt Billigkeit, und beobachtet sie eben dadurch am wenigsten, daß man der Vortheile in einer bürgerlichen Verfassung zu geniessen verlangt, ohne die damit verknüpften Beschwerlichkeiten tragen zu wollen. Hier solte man sich mehr über die Unverschämtheit, und Ungerechtigkeit derjenigen beklagen, welche sich auf Kosten der bürgerlichen Gesetze, der Rechte und Freyheiten, welche sie verstatten zu unserm Nachtheil wieder ihr Gewissen bedienen. Es geht ihnen, wie einen Menschen, der in der Empfindung eines heftigen Schmerzens der nächsten Ursache alles zuschreibt, ohne zu untersuchen, ob sie unschuldig sey, oder nicht. So beißt der Hund (ohne jedoch einen vollkommenen Vergleich zu wagen) in den Stein, den man ihn zuwirft, ob er sich gleich vielmehr an denjenigen rächen solte, der ihn zu solchem Endzwecke gebraucht, und dem er nicht wiederstehen konte. Ich überlasse diejenigen, die aus den beyden ersten Gründen ungerechte Klagen führen ihrem Schicksahle. Was aber diejenigen betrift, die es aus der letzten Absicht thun, so komt es darauf an, in wie weit man sich mit guten Gewissen der bürgerlichen Rechte zu Nutze machen könne. Ich will es versuchen, diese Frage aufzulösen, und alsdann wird man leichtlich einsehen, wie weniges den bürgerlichen Anordnungen hierbey zu Schulden kommen könne.

Es ist nothwendig die Frage deutlich auseinander zusetzen, die man richtig beantworten will. Ich werde dahero die verschiedenen Gesichtspunkte, in welchen mein Problem dargestellet werden kan, festsetzen müssen, um in allen denselben die gehörigen Auflösungen zu finden. Diß werde ich aber nicht besser thun können, als wann ich die verschiedenen Quellen der bürgerlichen Gesetze aufsuche, ihren Unterschied, und Verhältnisse von und zu den natürlichen angebe. Diß wird der Frage verschiedene Wendungen geben, in welchen sie eben so viele verschiedene Antworten nach sich zieht.

Die Menschen sonderten sich in bürgerliche Gesellschaften ab, um sicher an ihrer gemeinschaftlichen Glückseeligkeit zu arbeiten, seitdem es die verdorbene Neigungen und Leidenschaften ihrer Brüder nicht mehr zu liessen, solches frey und unabhängig zu thun, und unterwarfen sich zu dem Ende einer obersten Gewalt. Allein dieses so wichtige Werk konte nicht ohne einen gewissen Plan ausgeführet werden. Diese Vorschriften nun, nach welchen die oberste Gewalt in einem Staat muß ausgeübet werden,

und nach welchen die ganze Nation an der Beförderung ihres gemeinschaftlichen Wohls arbeitet, machen die Grundverfassung des Staats aus, und heissen die Fundamental oder Grundgesetze, welche unter die politischen Gesetze gehören, die unmittelbar in Absicht auf das gemeine Beste gegeben worden. Die Völker erreichen ihre Absicht, die sie bey der Vereinigung in eine bürgerliche Gesellschaft gehabt haben mehr oder weniger, nachdem sie in der Wahl dieses Plans glücklich und bey der Entwerfung desselben vorsichtig gewesen.

Wann ich die Frage aufwerfe, in wie ferne man sich mit guten Gewissen der bürgerlichen Rechte bedienen könne; so ist hier nicht die Rede von den politischen und Grundgesetzen des Staats. Denn diese sind allen ja selbst dem Vorsteher der Gesellschaft heilig und unverletzlich, und seine gröste Ehre bestehet in der Aufrechthaltung derselben. Die Rede ist vielmehr von den bürgerlichen Gesetzen im engern Verstande, welche das Verhalten, die Rechte und Verbindlichkeiten der Bürger und Privatpersonen betreffen. Es frägt sich nur, wie diese entstanden, und ob sie in einem Staat nothwendig sind? so ist es wahr, daß die besondern bürgerlichen Gesetze unnöthig seyn würden, wann die Menschen im Stande wären, die bloß natürlichen Gesetze zu beobachten. Sie versamleten sich in gewisse Korps, den Beleidigungen und den Stöhrern ihrer Ruhe zu entgehen, und ihre gemeinschaftliche Wohlfarth und Sicherheit mit zusammengesetzten Kräften zu befördern. Allein indem sie dem einem Feinde entgehen wolten, führeten sie den andern mit sich in ihrem Busen. Eben die verdorbene Denkungsart, eben die ausschweifende Leidenschaften ihrer Mitbrüder die sie zu diesem Entschlusse brachten, blieben noch immer die Stöhrer ihrer inneren Ruhe, noch immer die Aufrührer, die den Schooß der Gesellschaft, wo nichts als Friede herschen sollte, mit Ungerechtigkeiten und Beleidigungen anfüllen; ob sie gleich weder eine unvermeidliche Folge dieser Einrichtung, wie der Herr Rousseau behauptet, noch zu ihrer Aufnahme nothwendig nach der Meinung des Mandevils, sind. Solten Menschen mit solchen verderbten Herzen und solchen übelen Grundsätzen wohl der kalten Vernunft und der ernsthaften Ueberlegung Gehör geben? die Erfahrung lehret das Gegentheil. Sie zeigt uns, daß die mehresten vielmehr dem sinnlichen Eindrucke folgen. Solten die nothwendigen Naturgesetze also beobachtet werden; so mußte man sich dazu eines ähnlichen Mittels bedienen. Die Menschen glauben durch die Verletzung der natürlichen Pflichten sinnliche Vortheile zu erhalten. Man mußte also mit der Ausübung derselben noch stärkere Belohnungen verbinden. Allein auch dieses so sanfte Mittel haben die wilden Leidenschaften derselben unkräftig gemacht, indem sich die Menschen mehr durch Strenge als Güte regieren lassen; zu geschweigen, daß es dem Staate zu einer unerträglichen Last werden würde. Welcher Grad des Verderbens! Man hat sich also genöthiget gesehen betrübtere Maaßregeln zu ergreifen, und mit der Uebertretung der vollkommenen natürlichen Pflichten empfindliche sinnliche üble Folgen zu verbinden um wenigstens den gröberen Ausbrüchen der Laster Einhalt zu thun. Sie solten den Gedanken von den Vortheilen, die ihnen Sinne und Einbildungskraft versprachen durch die Vorstellung von einem weit beträchtlichern Uebel, dem sie sich auf der andern Seite bloß stellen würden, unterdrücken. Diese Vorstellung mußte bey einem jeden genugsahm lebhaft und gegenwärtig und die Erwartung der Strafe so viel, als möglich gewiß und unvermeidlich seyn, wann sie diesen Effect leisten sollte. Da dieses aber in den wenigsten Fällen ist; so kann man leicht einsehen:

— — Quid leges sine moribus
vanæ proficiant? Hor. Od. 19. L. 3.

wie nothwendig es sey, niemahls die Politik von der Moral zu trennen, und daß die Sitten der Nation der hauptsächlichste Gegenstand derselben. (*) Ich muß diese fruchtbare Betrachtung verlassen um nur noch zu sagen, daß dieses eine Quelle von den besondern bürgerlichen Gesetzen sey, die aber von den natürlichen bloß durch die denselben angehengte Folgen unterschieden.

(Der Beschluß künftig.)

(*) Siehe: Entretiens de Phocion, sur le Rapport de la Morale avec la Politique. Zürich 1763.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

18tes Stück.

Sonnabends, den 5. May. 1764.

Fortsetzung,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Aus diesen Begriffen von den bürgerlichen Gesetzen erhellet zugleich, daß sie eigentlich nur auf Zwangspflichten gehen, weil ich zu den Liebespflichten durch die Zufügung der Straffen nicht kann gezwungen werden. Wann ich also den bürgerlichen Gesetzen nur gemäß lebe; so beobachte ich nur die ersteren, und da ich hiervon nicht auf die Ausübung der Pflichten der Billigkeit schliessen kann, welche ich in meinen Gewissen zu halten verbunden bin: so kann ich noch nicht sagen, daß ich gewissenhaft, groß und edel verfahre, wann ich bürgerlich gerecht lebe. Heißt es also die bürgerlichen Gesetze geben nur ein Recht, so heißt dis entweder so viel, sie verbinden mich hierzu, oder sie stellen mir es frey. Im ersten Falle heißt es, ich kann dieses thun, weil mich die bürgerlichen Gesetze hierzu verbinden ohne die Straffen zu verdienen, die sie mit dem Gegentheil verbunden. Im zweyten Falle aber weil die bürgerlichen Gesetze es mir weder gebieten noch verbieten, so kann ich dis thun, oder unterlassen ohne eine Straffe zu befürchten.

Wir wollen sehen, ob der letztere Fall möglich und wie verschiedentlich er statt haben könne, so werden wir die dabey vorfallenden Fragen durch Hülfe der vorhergehenden Folgen leicht zu beantworten im Stande seyn. Wir haben gesehen, daß die natürlichen Gesetze nicht zureichend waren in einer bürgerlichen Verfassung. Allein es giebt ausser der angeführten Ursache noch andere, die die Einführung der besonderen bürgerlichen Gesetze eben so nothwendig machen. Wann die blossen Gesetze der Natur zureichend seyn sollten; so müßte ein jedes Mittglied der bürgerlichen Gesellschaft so viel Einsicht haben als erfordert wird, die Verbindlichkeit derselben aus den Begriffen einzusehen. Dieses können wir ihm unmöglich, nach der jetzigen Lage der Sachen zutrauen. Es war also nothwendig, daß der Gesetzgeber der Nation diese nothwendige Obliegenheiten deutlich und kurz abfaßte, und ihnen das nöthige Ansehen gab. Doch diese allgemeine Sätze erfordern nach den besondern Umständen eine beson-

dere Anwendung. Es gehört ein nicht gemeiner Grad des Nachdenkens dazu, wann man in sehr verwickelten Umständen und bey den streitenden Pflichten dieselbe gehörig machen will. Gesetzt, es besässen ihn alle Bürger eines Staats, so würden doch die mehresten von ihnen durch ihr Interesse und Vorurtheile in ihren Urtheilen hintergangen werden. Was für eine reiche Quelle von Streitigkeiten und Beleidigungen würde es also seyn, wenn man die Entscheidung dessen, was im gegenwärtigen Falle nach der Vernunft recht und unrecht, einen jeden überlassen wollte. Diesem Uebel zuvorzukommen war es nothwendig, daß man bürgerliche Gesetze einführte, die in den zum öftern vorkommenden und kitzlichsten Fällen den Bescheid geben, indem man sich die Entscheidung der übrigen vorbehielt. Man konte hiebey nicht auf Kleinigkeiten sehen um weitläuftige Streitigkeiten zu vermeiden. Wann ich z. B. wegen einer jeden Laesion bey einem Contrakte das Recht zu klagen hätte, wie stark würde die Anzahl der Processe vermehrt werden, und wie wenige Contrakte würden gültig bleiben? Die bürgerlichen Gesetze mußten also ein kleineres Uebel zu lassen um ein grösseres zu vermeiden, indem sie erklärten, daß sie dem vollkommenen Rechte, so der eine Bürger wegen einer geringen Beleidigung auf den andern hatte nicht beystehen würden. Eben dieses war der Grund, warum der Gesetzgeber bey gewissen Handlungen gewisse Zusätze und Formalitäten erforderte, wann sie ihre Gültigkeit haben, und die vollenkommene Rechte, die daher schon nach dem Naturrechte entstanden durch die Gewalt der Obrigkeit sollten ausgeführet werden können. So haben die Contrakte und Testamente ihre Formuln und Feyerlichkeiten erhalten. Ja aus eben dieser Absicht schreiben mir die bürgerlichen Gesetze die Art, Weise und Mittel vor durch welche ich meine vollkommene Rechte in dem Staate ausführen soll, obgleich das Naturgesetz sie nicht bestimt, weil es gar zu gefährlich seyn würde dieses der Wahl eines jeden zu überlassen. Sie versagen mir ihren Beystand, wann ich sie nicht nach dieser Vorschrift geltend zu machen suche. Ich sehe in allen diesen Fällen nichts schimpfliches für den bürgerlichen Gesetzen, weil sie allemahl durch die Regel, daß in der Collision das grössere Uebel vermieden werden müsse, gerechtfertiget sind. Ich hoffe auch nicht, daß man sich über eine Ungerechtigkeit des Staats beklagen wird, indem man sich erinnern wird, daß man um das Wohl des Ganzen etwas dulden müsse. Die bürgerlichen Gesetze befehlen nicht, daß der andere seine Verbindlichkeiten, die er würklich nach dem Naturrechte gegen mich hat, nicht erfüllen solle, wann mein Recht solches zu fordern nicht mit den Förmlichkeiten erworben, oder auf die Art und Weise ausgeführet worden, die sie mir vorschreiben. Sie lassen es nur zu, weil sie es nicht ändern können. Ich nenne dieses Befugniß, das der andere unter diesen Umständen durch die bürgerlichen Gesetze erhält vielmehr eine **Erlaubniß zu handeln** als ein positives Recht (Permission de loi, wie sie Barbeyrac nennet) (*) Unsere Frage kann also vors erste diese Bedeutung haben: **Kann ich mich mit guten Gewissen der Erlaubnisse, welche mir die bürgerlichen Gesetze zu gestehen, bedienen?** Wann ich diese Erlaubnisse durch die bürgerlichen Gesetze bekam, so geschahe diß aus Noth. Es hieß nur so viel nach den vorhergehenden, daß ich deßwegen keine Straffe von ihnen zu erwarten hätte, und man mich nicht durch die Zufügung derselben zur Erfüllung meiner Verbindlichkeit anhalten wolte. Man sprach mich hiedurch nicht von meiner natürlichen Verbindlichkeit frey. Diese bleibt, obgleich die

(*) In seiner Rede: sur la permission & sur le Bénéfice des loix, die er als Rector der Universität zu Lausanne gehalten.

die bürgerliche wegfält. Da ich nun ohne mein Gewissen zu verletzen die natürlichen Pflichten nicht verabsäumen kann, solches aber geschehen würde, wann ich mich in diesem Verstande der bürgerlichen Erlaubnisse bedienen wolte: so sieht man die Entscheidung der aufgeworfenen Frage hieraus leicht ein. Die erste Instanz muß allemahl mein Gewissen, müssen allemahl die geheiligten Gesetze der natürlichen Gerechtigkeit und Billigkeit seyn, wann ich mich der bürgerlichen Rechte gebrauchen will. Ist es nicht unverantwortlich einem sein Recht zu entziehen, das er würklich hat, dem aber die bürgerlichen Gesetze ihren Beystand versagen? Was ist diß anders, als ihm sein Recht rauben, weil er zu schwach ist, es zu behaupten, und was ist ungerechter, als das Recht des Stärkeren? Steht es nicht schlecht auch selbst von einem Bürger, wann er wieder den Endzweck des Staats handelt, und was thut er anders, wann er die Mittel desselben wieder der Absicht gebraucht? Was kann er anders thun als dieses, wann er sich dieser Mittel zur Verdrehung des offenbahresten Rechtes bedienet? Wie unendel ist sie also nicht, die Beschäftigung eines Chicaneurs, der sich zum Werkzeug dieser Ungerechtigkeiten für baares Geld gebrauchen läßt? Wer kennet alle die niedrigen Maximen dieser Handgauen Taschenspieler, die sie bey Contrakten, Testamenten, und dem Processe überhaupt anbringen, und wer kann sich für sie genugsam hüten? Einen viel edleren Contrakt aber macht derjenige gegen sie, der sich dieser Erlaubnisse des Rechts nur dazu bedienet, um die Schwächeren wieder die Unterdrückungen dieses Glimpfs zu beschützen. — Der Advocat im wahren Verstande. Aber kann man auch noch wol Anspruch auf Billigkeit machen, wann man sich derselben zur Schwächung der Rechte seines Nächsten bedienet? Ich glaube es nicht; ob ich mich gleich hierin nicht aller Beyfall versprechen darf. Plinius beobachtete in einem solchen Falle eine Aufführung, die dem Charakter eines Römers anständig war.

"Quand je ne craindrois plus la vengeance divine,
"Voudrois je raisonner moins noblement, que Pline?
"Ce généreux Consul refusa constamment
"De trouver un défaut dans quelque Testament;
"Tout Acte, sous ce nom, sacré pour ce digne homme
"Eut toujours plus de poids, qu'aucun Decret de Rome (a)
"Ce Pline est mon Héros, ce Pline est mon Docteur,
"Et si je dois citer encore un grave Auteur,
"Le sage m'avertit de n'être pas trop juste; (b)
"J'en croirai Salomon, ce Conseiller auguste.
"Mais aux humains du tems prêcher l'humanité,
"C'est pousser leur orgueil jusqu'à la cruauté;
"La Brebis en bêlant, par son triste langage,
"Loin d'attendrir le Loup l'irrite davantage.

de Bar.

(a) Ein Bürger von Como setzte ihn zum Erben ein und vermachte dieser Stadt, ihrem gemeinschaftlichen Geburthsorte den vierten Theil der Verlassenschaft, welcher viermahl hundert tausend Sestertien betrug. Ob es nun gleich zu dieser Zeit nicht erlaubt war, einer Stadt etwas zu vermachen; so bediente er sich doch dieses

Nach den vorhergehenden befand sich der Gesetzgeber öfters in der Verlegenheit, daß er um gewisser für das allgemeine Wohl nachtheiliger Folgen willen etwas zu lassen mußte. Allein er ist auch öfters in die Nothwendigkeit gesetzt aus eben den Ursachen so gar gewissen Leuten **ausdrückliche und positive Befugnisse** zu geben, die sie nach der Natur nicht hatten, welches die sogenannten Rechtswohlthaten (benefices des loix des Barbeyracs) sind. Unsere Hauptfrage bekommt hierdurch eine zwote Bedeutung: **Ob ich mich nemlich der Rechtswohlthaten mit guten Gewissen bedienen könne?** Hatte ich diese Befugnisse **nicht** von der Natur; so haben die bürgerlichen Gesetze bloß das, was sie unbestimt gelassen hatte, auf eine oder die andere Art aufgehoben, oder nicht. Wann ich mich der ersteren Art von Freyheiten ihrer Absicht gemäß bediene; so bleibt meine Aufführung allemahl untadelhaft. Ich würde mich von meinen Zweck zu weit entfernen, wann ich hierüber weitere Betrachtungen anstellen wollte. Wann aber das letztere statt hatte: so hoben sie das würklich auf, was die Natur schon bestimt hatte, indem sie mir eine Befugniß gaben, die sie dem andern entzogen. Ich will diese letzteren Gesetze nur nach zwoen, der hauptsächlichsten Absichten des bürgerlichen Gesetzgebers betrachten. Sie wurden mir manches mahl gegeben, meine Rechte desto sicherer zu stellen, die Kränkung derselben so viel als möglich zu verhüten, und ihre Erlangung leichter zu machen. In diesem Verstande kann ich mich der Rechtswohlthaten so lange mit guten Gewissen bedienen, als ich sie ohne der Verletzung der vollkommenen Rechte anderer genieße, und dadurch nicht wieder der Billigkeit handeln. Sobald als ich mich durch mein Intresse verführen lasse, diese Gränze zu übertreten, sobald beflecke ich mit jedem Schritte mein Gewissen, und werde ungerecht, weil die Verletzung der geringsten natürlichen Pflicht unmöglich vor dem Richterstuhle des Gewissens bestehen kann. Was für eine ausverschämte Stirne muß diejenige Frau also nicht haben, welche nachdem sie durch ihre unordentliche Wirthschaft, verschwenderische und wollüstige Lebensart den Concurs ihres unschuldigen Mannes befördert hat, aus diesem Schifbruche noch ihr Eingebrachtes in aller Form Rechtens verlanget? Auf diese Art misbrauchet man der Wohlthaten des Staats, und begeht in Ansehung seiner die gröbste Undankbarkeit. Die gelindeste Ahndung die eine solche Aufführung verdienete, wäre der Verlust solcher Wohlthaten die man so schlecht anzuwenden sucht.

(Der Beschluß künftig.)

---

ses Rechts nicht; sondern zahlte das Vermächtniß aus. Er schrieb an den Calvisius (hoc si jus aspicias irritum) si defuncti voluntatem, ratum & firmum est. Mihi autem defuncti voluntas (vereor quam in partem Jurisconsulti, quod sim dicturus, accipiant) antiquior Jure est, &c. L. V. Ep. 7.

(b) Pred. Salom. c. 7. v. 16. sagt dieser Weise: **sey nicht allzu gerecht, daß du nicht verderbest.** Ich kann noch einen Zeugen anführen, der mehr ist denn Salomon in aller seiner Herlichkeit, dies ist der Erlöser der Welt, welcher Matth. V. v. 20. sqq. eben diese erhabene Lehre empfiehlet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0560
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

19tes Stück.

Sonnabends, den 12. May. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Die bürgerlichen Gesetze geben mir aber auch die Befugnisse dieser Art noch aus einer andern Absicht. Sie entziehen dem einem sein Recht und geben es einem andern, weil der erstere dasselbe vernachläßiget, um die Unordnungen und Ungelegenheiten die dem Staate aus einer solchen Nachläßigkeit zuwachsen könnten zu vermeiden, und die Unterthanen auf das Ihrige aufmerksam zu machen. Eine solche Bewandniß hat es z. B. mit der Präscription, so lange dieselbe noch nicht durch strenge Beweisse, als natürlichen Rechtens dargethan worden. Wann ich mich dieser Befugnisse bediene, so habe ich freylich keine Ahndung von der Obrigkeit zu erwarten, das Recht aber des anderen bleibt nach wie vor. Unter solchen Umständen würde ich also die Rechte des andern kränken, wieder meine Verbindlichkeit, und folglich gegen mein Gewissen handeln, wann ich ihm nicht wenigstens eine gehörige Schadloshaltung wiederfahren lassen oder sie von ihm annehmen wollte. Man setze z. B. den Fall, daß mein Gläubiger der die billigste und rechtmäßigste Forderung an mir hat; da er sub pœna præcluſi & perpetui ſilentii vorgeladen worden es versäumet zu erscheinen und seine Forderung zu rechtfertigen; Man setze daß ich noch würklich im Stande sey ihn zu befriedigen: würde es alsdann nicht allzugerecht sein, wann ich mich des Umstandes, da ihn die bürgerlichen Gesetze mit seiner Forderung abweisen, so bedienen wollte, daß ich mich meiner würklich gegen ihn tragenden Verbindlichkeit zu entziehen suchte?

"J'écouterai ma gloire, & non le Droit Romain.
de Bar.

Beobachtet man nach der Erfahrung so wenig Bescheidenheit in denjenigen Fällen wo die bürgerlichen Gesetze aus Noth etwas zulassen oder gar gewisse Befugnisse ertheilen; so verfähret man noch viel ungewissenhafter in Ansehung derjenigen Dinge welche dieselbe weder gebiethen noch verbiethen. Man glaubt alles gethan zu haben, wann man nur nicht bürgerlich straffällig wird, und hält sich, so zu sagen an den groben Fragen des Cathechismus in dem man sich um die feinere wenig bekümmert. Man

hütet sich die bürgerliche Gesetze zu verletzen, vergißt aber des vornehmsten Gebothes, (*) und die Pflichten der Menschlichkeit kommen aus der Mode. Diß war die Gerechtigkeit der Pharisäer, die Christus Matth. V. v. 20. seqq. so sehr tadelte, und dagegen eine viel lautere

"Pour bien développer ces vérités fatales,
"Il faudroit pour le moins vingt Epîtres morales;
"Mais consulte plutôt, — — —, Ce Docteur,
"Qui loge en ta poitrine, & qui n'est point menteur.
"L'Equité nous defend sous déternelles peines,
"Les abus tolérés par des Régles humaines. de Bar.

war es ungewissenhaft sich der bürgerlichen Rechte zum Nachtheil seines Nächsten und wieder ihre Absicht zu bedienen; so ist es auf der anderen Seite gleichfals unsrer Schuldigkeit zuwieder, wann man auf seine Rechte nicht gehörig aufmerksam ist oder sie wohl gar nicht nach

an prieß. Ich könnte daher meiner Frage noch diese Wendung geben: In wie ferne kann ich dasjenige thun was die bürgerlichen Gesetze weder gebiethen noch verbiethen? eben so wie ich fragen könnte: Wie kann ich mich meiner vollkommenen Rechte überhaupt bedienen? Aber — den Vorschriften der bürgerlichen Regierung zu erhalten sucht. Die Pflichten gegen mich selbst, die mir nicht erlauben meine Rechte in Gefahr zu setzen, und die Obliegenheit gegen den Staat, die mir den Verordnungen desselben gemäß leben heißt, verbiethen mir solches.

"Conformons nous aux loix sans nous en prévaloir. de Bar.

(*) Marc. XII. v. 29 — 31.

S. S. W.

Ob eine Gegend oder ein Ort gesunder sey, als ein anderer?

§. 1.

Die Meynung, ein Ort sey gesünder, als ein anderer, ist fast allgemein angenommen. Sie scheinet auch beym ersten Anblick mit so unüberwindlichen Gründen der Erfahrung und Vernunft verschanzet zu seyn, daß jeder Versuch ihre Richtigkeit anzugreiffen als unnütz und vergeblich angesehen werden muß. Nichts desto weniger glaube ich man werde, wenn man die Sache reifer überleget, ein anderes Urtheil fällen. Dis ist gewiß, es hat dieses Vorurtheil, es sey wahr oder falsch, nicht selten in unsere Handlungen einen Einfluß. Fürchten wir uns nicht oft für einen Ort, den uns die Vorsehung zu unsern Auffenthalt bestimmet hat, bloß aus dem Grunde, weil wir in seiner Luft und Lage einen heimlichen Feind unserer Gesundheit und unsers Lebens vorzufinden befürchten, der uns einige Jahre dem Grabe früher überliefern werde? Es wird also weder unangenehm, noch unnütze seyn, über die aufgeworfene Frage hier in diesen Blättern einige Anmerkungen zu lesen, die diese Furcht zum wenigsten vermindern, wenn sie uns nicht gänzlich davon befreyen können.

§. 2.

Man muß eingestehen, daß nicht an allen Orten eine gleiche Luft wehe, und das Wasser und Boden an verschiedenen Gegenden sehr verschieden sey. Das nasse Holland unterscheidet sich

sich sehr von der trocknen und hohen Schweitz, und von dem dürren Arabien. Die Luft ist an einigen Gegenden über wiegend trocken, sie verändert sich zwar, aber das trockne bleibt herschend. An andern niedrigern Orten ist die Luft fast beständig mit Feuchtigkeiten überladen. Ob sie gleich zu einer Zeit heiterer ist als zu einer andern. Diese verschiedene Beschaffenheit der Luft bringt Würkungen in dem Cörper hervor, und macht ihn zu Krankheiten mehr aufgelegt, die eben so verschieden sind, als die Verschiedenheit der Ursachen.

§. 3.

Daraus folget natürlicher Weise, daß diejenigen, deren Cörper an ein gewisses Clima gewohnt ist, wenn sie in ein anderes, daß jenem entgegen gesetzt ist, gebracht werden, leicht durch die Ungewohnheit des Elements in Krankheiten verfallen, und dadurch ihr Leben verkürzen können. Dem heissen Indianer ist die Kälte in Norden nicht so angemessen als einem Isländer; und der Schweitzer beklagt sich vielleicht nicht ohne Grund über die Ungesundheit der neblichten Luft in Holland. So groß ist indessen die Verschiedenheit der Gegenden nicht, daß ein starker gesunder Cörper bey einer vernünftigen Diät sich nicht allmählig an jedes Clima sollte gewöhnen können; dies beweiset das Beyspiel so vieler Reisender.

Es kann auch nicht geleugnet werden, daß schwächlichen und kranken Personen diese oder jene Beschaffenheit der Luft, und also vielleicht auch die Gegend, in welcher solche die herschende ist, nicht besser und vortheilhafter seyn sollte, als eine andere. Allein man siehet ohne Erinnern, daß dadurch die Frage nicht entschieden werde, ob eine Gegend gesunder sey, als die andere? die diesen Verstand hat: "Ob an "einem Ort oder in einer Gegend bey "gleichem Verhalten in der Lebensart; "bey gleicher Beschaffenheit und Stärke "des Cörpers; die Luft, das Wasser und "der Boden es nothwendig mit sich bringe, daß die Gesundheit der daselbst gebohrnen Einwohner mehr geschwächt, "und das Ziel des menschlichen Lebens "stärker abgekürzet werde, als in einer "andern.„

§. 4.

Wenn man aus der grössern oder kleinern Sterblichkeit an einem Ort auf die vorzüglich gesunde, oder ungesunde Beschaffenheit desselben schliessen könnte, so wäre die Frage gleich entschieden. Man bedienet sich dieses Grundes, daher wir solchen genauer zu untersuchen haben. Wäre dieser Schluß richtig, so müsten 1) "Alle grosse Städte ungesunder seyn, als "die kleinern. Die Sterblichkeit ist in jenen $\frac{1}{25}$ "in diesen nur $\frac{1}{30}$ oder $\frac{1}{32}$„ oder wenn in grossen Städten von jeden 25 Menschen jährlich einer davon muß; so wird in kleinen Städten nur von 32 einer dem Tode zu Theil. "2) Die "kleinen Städte müsten ungesunder seyn, als "das Land.„ Wenn dorten jährlich von 32 einer stirbt, so gehet hier nur einer von 40 oder 42 ab. Allein ist diese Verschiedenheit der Städte und des Landes wol ein Beweiß, daß auf diesem der Auffenthalt gesunder sey als in jenen? der geringste aufmerksame Blick auf die grosse Verschiedenheit in der Lebensart des Bürgers und des Bauren, wird uns schon belehren, daß wir es nicht der Luft und dem Wasser in der Stadt allein zur Last legen können, wenn die Zahl der Todten in jener viel grösser ist, als auf dem Lande. Kann man es der Luft, dem Wasser und dem Boden auf die Rechnung schreiben, wenn die Ausschweifungen in der Liebe, die Unmäßigkeit, und der häufige Gebrauch der hitzigen Getränke, die Gemächlichkeit, der Neid, der Gram, der Zorn und andere Leidenschaften die Gesundheit und das Leben heimlich unterminiren, oder offenbar bestürmen? Alle diese moralischen Ursachen zumahl die Trägheit, und die Leidenschaften sind in allen Städten häufiger, und heftiger, als

auf dem Lande, und in grössern Städten ärger, als in den kleinen. Man sondere erst ab von der Anzahl der Sterbenden, die, welche durch die moralische Seuche dem Tode überliefert sind. Was alsdenn zurück ist, soll mit dem Contingent, welches die Dörfer beytragen, verglichen werden, und können wir wol beweisen, daß dieses kleiner sey, als jenes?

§. 5.

Laßt uns die Todten-Listen einiger derjenigen Städte mit einander vergleichen, in welchen die Lebensart, Sitten, so ferne sie in die Gesundheit und das Leben einen Einfluß haben, und überhaupt alle Ursachen der Krankheiten und des Todes, die von der Freyheit der Einwohner abhangen, als gleich groß angesehen werden können. Ist denn der Unterscheid in der Sterblichkeit so groß? Gerade das Gegentheil. Es scheint gar keiner zu seyn. Man muß sich wundern, wie genau die Sterblichkeit in Londen, Amsterdam, Stockholm, Rom, in Städten wo das Clima so verschieden ist einander gleich ist. Sie in allen $\frac{1}{27}$ bis $\frac{1}{24}$ wie aus den Tabellen des Herrn Oberconsistorialraths Süßmilchs, (man sehe dessen göttliche Ordnung in den Veränderungen des menschlichen Geschlechts 1ster Th. S. 80. u. f. f.) erhellet.

Es ist wahr, Berlin macht eine Ausnahme. Die Sterblichkeit ist hier viele gute und böse Jahre durch einander gerechnet nur $\frac{1}{28}$ woraus auch Herr Süßmilch am angezeigtem Orte schliesset, es sey dieser Ort entweder etwas gesunder, wie jene, oder die Sitten sind hier noch zu der Zeit so verderbt nicht gewesen wie dorten. Dis letzte kann eben so gut die Ursache sein, als das erstere, es gibt aber auch etwas anders, das diese Verschiedenheit verursachen kann. Sollten die Einwohner in Rom, Londen, Stockholm und Amsterdam wol so völlig und so genau gezählet sein, als die in Berlin, wo die Aufzeichnung zweymahl von der Policey und von dem Gouvernement vorgenommen worden? Herr Wargentin hat schon gemuthmasset, daß viele Einwohner in Stockholm auf der Liste fehlen. Ist die Anzahl der Lebendigen nicht vollständig, so ist die Sterblichkeit oder das Verhältniß der Todten zu den Lebendigen grösser angegeben, als es in der That ist. Ich glaube, daß sich dieses noch mit mehrerm Grunde von den übrigen Oertern von Londen und Amsterdam sagen lasse. Wenn man von mehrern grossen Städten die Listen der Lebendigen und der Todten mit einander vergleichen könnte, so würde sich dieses entscheiden.

§. 6.

Es scheint also aus dieser gezeigten Gleichheit der Sterblichkeit der genannten sonst sehr verschiedenen Oerter zu erhellen, daß so bald als die Lebensart und Sitten, und überhaupt die moralischen Ursachen in den Städten gleich sind, auch die Sterblichkeit gleich groß sey; woraus denn mehr folget, daß sie alle gleich gesund und ungesund sind, als daß eine vor der andern hierin einen Vorzug haben sollte. Die Luft in Londen wird sonsten von Graunt und Hr. D. Sport beschuldiget, daß sie des häufigen Gebrauchs des übelriechenden Torfs wegen vorzüglich ungesund sey. Allein ob ich gleich nicht leugne, daß dieses einem, oder dem andern, der eine so dicke Luft beständig einathmet, schade; so glaube ich doch nicht, das Londen dadurch vorzüglich ungesund werden könne. Warum wird denn das menschliche Geschlecht in Londen nicht stärker gezählet, als in Amsterdam, Stockholm und Rom? in diesen letzten Städten müste eine andere Ursache seyn, die just eben so viel hinrisse als in Londen der Kohlendampf, und die in Londen nicht vorgefunden wurde. Um Amsterdam sind stehende Canäle. Diese müsten just die Luft in eben dem Grade verderben, als der Steinkohlen Dampf die Luft in Londen, sonsten würde die bemerkte Gleichheit nicht erhalten werden. Dis ist wenigstens eine sehr willkührliche und unwahrscheinliche Voraussetzung.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0564
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

20stes Stück.

Sonnabends, den 19. May. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 7.

Aus welchen Ursachen sollten auch die Städte ungesunder seyn, als die Dörfer, wenn man die moralischen Ursachen bey Seite leget? die Luft sagt man, ist in den Städten unreiner und schädlicher. Es sind mehr Menschen auf einen Hauffen bey einander; man findet dort Hospitäler, Lazarethe, u. s. w. dazu komt der Dampf aus den Feuerstädten. Die faulen Ausdünstungen von allen diesen erfüllen die Luft, und können von dem Winde nicht so frey weg gejaget, und unter einander gemischet werden, als auf dem Lande; sie hangen dahero in der untern Luft, in der die Einwohner Leben und Odem geschicht am meisten in den heissen Sommertagen, wenn fast gar keine Winde wehen. Die so verderbte Luft aber ist eine Mutter, die ansteckende Seuchen gebiehret und ernähret; welche sich dann, wenn sie sich einmahl eingenistelt haben wegen des dichten beysammen wohnes der Menschen leichter verbreiten, und die Verwüstung allgemein machen. Ursachen genug, warum die Städte überhaupt ungesunder seyn müssen, als das Land. Vereiniget sich hiemit eine niedrige Lage des Ortes; sind Wasser, und besonders stehende Wasser, Sümpfe, und so weiter in der Nähe; liegt die Stadt zwischen Bergen; hat sie enge Gassen, und hohe Häuser, die sie vor dem Winde decken, und den freyen Durchzug der Luft verwehren: so ist eine solche Stadt noch ungesunder. Diese Umstände sind bey verschiedenen Städten mehr oder weniger; was ist natürlicher, als dieser Schluß: es muß die Luft in den Städten ungesunder, als auf dem Lande, und in einer Stadt schädlicher seyn, als in der andern? §. 8.

Ich habe mir eben nicht vorgenommen, schlechterdings allen Unterscheid der Städte und der Dörfer in diesem Stück zu bestreiten, und zu behaupten, daß die Luft allenthalben in der grösten mathematischen Schärfe genommen gleich gesund und ungesund sey, dahero kann ich leicht zu geben, daß diese angeführten Ursachen eine kleine Verschiedenheit hervorbringen, wenn nur diese so groß nicht ist, als man gemeiniglich glaubt, und als die Einbildungskraft sie zu dichten gewohnt ist; die fürchterliche Gespenster wahrnimt, wo nur ein schwarzer Fleck ist. Wenn die Gefahr so geringe ist, daß man durch eine mittelmäßige Achtsamkeit auf seinen Körper ihr entgehen kann: wenn dis nur richtig ist, so kann man schon bey einer vernünftigen Lebensart in den Städten so gesund seyn als auf dem Lande, gesetzt, man müsse etwas mehr Behutsamkeit bey dem Gebrauch der natürlichen Dinge anwenden, als in den Dörfern, wo man sicherer ist. Ein mehreres verlange ich jetzo nicht. Es ist nicht genug, daß man eine Menge von kleinen Ursachen zusammensamlet; man muß auch, gesetzt daß sie alle wahre Ursachen wären, wie es doch nicht ist, ihre Grösse und Stärke bestimmen, damit eine Maus nicht zu einen Elephanten vergrössert werde. Es ist hier der Ort nicht, sich auf alle die angeführten

Ursachen ins besondere einzulassen. Ich will dahero mehr zu geben, als das ist, was diese Gründe beweisen, und nur durch ein paar Erinnerungen den Eindruck, den sie vielleicht bey einigen gemacht haben, zu schwächen suchen.

1) Es ist richtig es können in der Stadt, wegen des engern zusammenwohnens der Menschen die ansteckende Krankheiten leichter ausgebreitet werden, als auf den Dörfern. Kann man wohl darum die Luft ungesunder nennen. Auch auf dem Lande verbreiten sich die Seuchen.

2) Die Luft kann die Städte nicht so frey durch streichen als die Dörfer. Gut: aber kann sie es gar nicht? und ist dieser Zug nicht stark genug, um die Dünste in die Höhe zu bringen und zu verwehen? Ist nicht der freye Wind auf dem Lande fast alle Frühjahr eine Ursache schleuniger und gefährlicher Erkältungen; und kann nicht selbst die gemäßigte Zug in den Städten den Einwohnern heilsamer seyn? Aber sind nicht auch die Gassen der Stadt Zuglöcher, wodurch die Luft heftiger pfeiffet als auf dem freyen Felde? Sind nicht in jeder Stadt ledige Plätze, so daß niemahls die Luft sie durchzustreichen gehindert wird?

3) Wie lange bleiben die Dünste, die von unten aufsteigen in der niedern Luft hangen, ehe sie aus dem Theil der Athmosphaere herauskommen, den die Menschen einathmen? befordern nicht die häufigen Bewegungen, das Gehen, Reiten und Fahren auf den Strassen das Aufsteigen derselben? Sind sie bis zur Höhe der Häuser gekommen, so werden sie, wie der Rauch aus den Schorsteinen von dem Winde ergriffen und weggeführt. Gemeinlich halten sie sich in der untern Gegend der Luft nicht lange auf; und daß sie wider zurück fallen und schädliche Nebel verursachen, ist auf dem Lande so häufig als in den Städten. Die Ausdünstungen der Menschen und Thiere sind gefährlich. Es ist wahr, aber in eingeschlossener Luft; und kann diese Gefahr wohl so groß seyn, wenn die Luft einen freyen Zug hat? Die dichte an einander gesetzten Häuser in den Städten halten die Dünste etwas auf, und die steinernen mit dicken Mauren noch mehr, als die hölzernen. Allein wenn die Thüren und Fenster nur nicht beständig verschlossen gehalten werden, wenn nur die Wohnzimmer täglich mit frischer Luft erfüllet werden; so weiß ich nicht, ob der Schaden der hieraus entspringet, so groß seyn könne, als sich viele einbilden.

4) Die Erfahrung, welche hierinnen weit sicherer ist, als unsere subtilen Schlüsse, müste die Sache entscheiden. Allein es hat sich in dem vorhergehenden gewiesen, daß sie uns ehe darauf leitet, daß alle Oerter gleich gesund sind, als daß in diesem Stücke eine Verschiedenheit statt finde: es müste sich denn das Gegentheil zeigen wenn genauere Listen der Lebenden und der Gestorbenen von mehreren Städten gesamlet würden, welches mit Wahrscheinlichkeit nicht erwartet werden kann. Man lebe nur so mäßig in der Stadt als auf den Lande in den Dörfern; so mäßig in Essen, Trinken und andern Dingen: man lebe so einförmig: man mache sich loß vom Neide, Gram und andern an keimdes Lebens nagenden Leidenschaften: und ich glaube nicht, daß man Ursachen haben werde, die Luft in den Städten als ein schleichendes Gift zu fürchten: dagegen bringe man die in den Städten gewöhnliche Sitten und den schon von der Geburt an verdorbenen Körper auf das freye Land, man wird hier eben so wohl wie dorten seine Tage abgekürzet sehen, und vergebens aus der Luft den Balsam erwarten, der die durch die Aufführung verschwendeten Lebensgeister widerersetze. §. 9.

Ich sehe jetzo wohl, daß diese Untersuchung, wenn alles was dazu gehöret, deutlich auseinander gesetzet werden soll, weitläuftiger wird, als ich anfangs glaubte. Man siehet eine Materie, wenn man sie im Grossen überleget, in der Ferne: sie scheinet ein Pfahl zu seyn, und ist, wenn man näher komt, ein grosser Thurm, bey dem nicht alles mit einem eintzigen flüchtigen Blick kann bemerket werden. Ich bin durch die Grenzen, welche die Absicht dieser Blätter meinem Aufsatze vorschreiben, genöthiget, das was zurück ist, nur kurz zu berühren, und mehr anzuzeigen als auszuführen. §. 10.

Man kann noch einen andern Grund aus der

der verschiedenen Mortalität hernehmen, wenn man die Meynung, daß eine Gegend gesunder sey, als eine andere, vertheidigen will. Die Tabellen bey dem Hrn. Süßmilch a. a. O. lehren, daß der Unterschied in der Sterblichkeit auch bey kleinen Städten, Dörfern, Gegenden und ganzen Provinzen, statt findet, in welchen man nicht allemahl die moralischen Ursachen angeben kann, die an dieser Verschiedenheit schuld sind. Allein kann wohl aus dem Uebergewicht der Sterblichkeit an einem Ort in einem Jahre oder in etlichen Jahren nach einander, auf ein beständiges Uebergewicht geschlossen werden? und hat man das Verzeichniß aller moralischen und zufälligen Ursachen, die nicht von der Beschaffenheit der Luft oder des Bodens abhangen, schon so vollständig gemacht, daß keine mehr wirklich ist, als die welche man aufgezeichnet hat. Man wird bey aufmerksamerer Betrachtung über die Quellen der Krankheiten entdecken, daß sie unendlich vielfach sind. Und wenn man dies überleget, so muß man gestehen, daß man eben so wenig die Ungleichheit in der Sterblichkeit der Natur auf die Rechnung schreiben könne, als den Unterscheid der ehelichen Fruchtbarkeit. Es mag seyn daß sich eine oder die andere Gegend findet, die in der Sterblichkeit ein Anomalon ist, wie Leipzig in Hinsicht der Fruchtbarkeit; macht dieses schon eine algemeine Verschiedenheit aus? §. 11.

Kein Grund scheinet bey dem ersten Anblick die Ungleichheit der Länder in Hinsicht der Gesundheit, stärker zu befestigen, als derjenige, den man aus den endemischen Krankheiten hernimt, und kein Argument ist doch bey genauerer Ueberlegung schwächer. Haben nicht gewisse Länder sagt man ihre eigene Krankheiten, die an der Gegend gebunden sind, Tyrol die Kröpfe, Pohlen die plicam polonicam, England die Schwindsucht, Aegypten die Pest, und America die scheusliche luem veneram, u. s. w. und woher sollen diese entstehen als von dem Wasser und der Luft, welche den Körpern der Menschen eine besondere Disposition zu diesen Krankheiten beybringet? Freylich, so muß die Natur die Schuld haben, wenn

Aus unserer eigenen Thorheit quilt,
Warum man oft die Sterne schilt,
Die uns was bessers als wir gönnen.

sind denn diese Länder zu allen Zeiten mit solchen Seuchen geplaget gewesen? Haben denn die Alten auch einer fast nie aufhörenden Pest in Aegypten gedacht? oder hat sich die Natur daselbst in den folgenden Zeiten verschlimmert? Man erwäge nur, wie schwer ansteckende Krankheiten, wenn sie sich einmahl in eine Nation eingeschlichen, sie wider gänzlich verlassen. Da aus den verderbten Körpern der Aeltern der Zunder zu solchen Uebeln in die Körper der Kinder fortgepflanzet wird, der bey der ersten Gelegenheit wider in Feuer geräth. Beweisen dies nicht die Blattern, die jetzo in ganz Europa endemisch sind; wer wird ihre Ursache in dem Verderben der Elemente in unserm Welttheil auch nur mit Wahrscheinlichkeit finden können?

§. 12.

Ich gestehe, daß der, welcher die Meynung bestreitet, daß ein Ort gesunder sey, als ein anderer, einen guten Grund anführen müsse, warum er sie vor falsch erkläret, oder sie verdächtig machen will. Sonsten würden die vorhergehenden Gründe vor diese Meynung ihr noch immer das Ansehen eines wahrscheinlichen Satzes erhalten, wenn sie gleich ihr wegen der Einwendungen, denen sie ausgesetzet sind, das Siegel der Gewißheit nicht aufdrücken könnten. Ich glaube aber, daß man dergleichen habe, und ich will der Kürze wegen nur den anführen, der mir der vornehmste zu seyn scheinet.

§. 13.

Wäre die Luft, die man in den Städten einathmet ungesunder, als die freye Luft der Dörfer, und überhaupt wäre eine Gegend oder ein Ort gesunder als ein anderer, so würde das Ziel des menschlichen Lebens an einem Orte kürzer seyn als an einem andern. Dies ist aber wider die Erfahrung. Es findet sich keine Gegend oder Ort, so viel ich weiß, wo die Natur des Menschen schwächer und vergänglicher wäre, als anderswo: keine Stadt, kein Land, wo sie nicht, wenn sie nur nicht verwahrloset wird, ein gleich lange Zeit aushalten könnte.

Dahero sind die Beyspiele alter Leute, die glücklich den Gefahren des Lebens entwischen und ein hohes Alter erreichen, überall vorzufinden, ob schon nicht gleich häufig. Allenthalben giebt es Leute, die das 70ste Jahr überlebet, und allenthalben einige, die das 80ste erreichen und übersteigen. Wäre die höchste Staffel des Alters an einem Ort das 50ste; an einem andern das 60ste, und an einem dritten das 70ste, 80ste Jahr, u. s. w. so würde die Natur und die Luft sich ungleich seyn: allein dies findet sich nicht.

§. 14.

Man wird diesen Grund nicht schwächen, wenn man einwendet, daß die Anzahl der Alten in den Städten und auf den Dörfern ungleich sey. Die Erfahrung lehret, daß wenn in den Städten nur drey oder vier Personen das 80ste Jahr überleben, so sind auf dem Lande dagegen neun, die es eben so hoch bringen. Daraus folget aber nicht, daß die Natur an diesem Verhältniß Schuld sey: sie kann es nicht seyn. Man setze daß in einer Stadt drey Personen sind, die das 80ste Jahr erreichet haben, und auf den Dörfern, die eine gleiche Anzahl Menschen enthalten sollen, ihrer zehn seyn. Ist die Luft in der Staot ungesunder, so werden alle Einwohner ohne Ausnahme ihren Einfluß empfinden; sie wird allen, den Alten so wohl als den Jungen den letzten Augenblick näher entgegen rücken, als da, wo sie gesunder ist. Wäre es nun wahr, daß diese Beschaffenheit der Luft die übrigen in der Stadt weggerissen, die wenn sie auf dem Lande sich aufgehalten hätten, ein gleiches Alter würden erreichet haben; so muß ja eben diese Ursache in die drey zurückgebliebene 80jährige Personen gewirket und ihre Tage verkürzet haben. Diese drey würden also mit einer so dauerhaften Natur versehen seyn, daß wenn sie auf dem Lande gelebet, sie zu einem höhern Alter, nemlich von 90 bis 100 Jahren, hätten gelangen müssen. Sollten nun von denen 10, die wir in den Dörfern als 80jährige angenommen haben, nicht wohl auch drey sich gefunden haben, welche die Natur mit eben solchen leörperlichen Vorzügen ausgerüstet hätte, als jene in der Stadt? warum sind denn nicht auf dem Lande drey die das 90ste Jahr erreichet haben, ohne daß ein einziger von einer gleichen Anzahl der Einwohner der Städte dagegen aufgeführet werden könnte? Hätte die Stadt 90jährige aufzuweisen, so müste das Land wenigstens so viele 100jährige zählen, wovon die Städte keinen einzigen hätten, und so weiter; und dies müste gewöhnlich seyn, wenn man Natur und Luft in den Städten vor ungesunder erklären will, als auf den Dörfern. Es lehret die Erfahrung aber das Gegentheil. Die Städte, und alle Länder und Gegenden haben Beyspiele des gewöhnlichen höchsten menschlichen Alters. Das weniger und mehr in der Zahl entscheidet nichts, eben so wenig, als die ganz seltene, und in Städten so wohl als auf dem Lande vorgefundene Exempel, von einer ausserordentlichen Lebenslänge. Wenn es wahr ist, was man uns neulich in den Zeitungen von dem Ländchen Caßis erzählet hat; daß man daselbst noch jung sterbe, wenn man in 100sten Jahr aus der Welt gehe, und daß dieses lange Leben in einen vortreflichen Wein den der Boden daselbst hervorbringet gegründet sey, so ist dies ein ausserordentliches Privilegium, welches die Natur sparsam ertheilet, und welches doch überdem von der vorzüglich gesunden Beschaffenheit der Luft noch keinen Beweiß abgiebet. So kann auch auf der entgegen gesetzten Seite vielleicht irgendwo eine Ausnahme statt finden. Die ganze Erde, aber nicht jeder Fleck auf derselben, ist dem Menschen zur Wohnung angewiesen. Beraubet er der freyen Natur dessen, was sie sich vorbehalten hat, so wird er sich der Rache, die sie an seinen cörperlichen Theil nimt, nicht entziehen können. So seltene Ausnahmen, geben keine Regul, und hindern es nicht, daß man nicht noch mit dem Hrn. Süßmilch sagen könne "die Natur und derselben Kräfte "sind also überall gleich. Die Ungleichheit in "der Dauer ist allein in der Unähnlichkeit der "Sitten und der Diät gegründet. Wären die "Sitten und Lebensart überall, in Städten wie "auf dem Lande, so wie die Natur, von einer"ley Beschaffenheit: so würde die Sterblichkeit "meißt (oder völlig) einerley seyn." T.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

21stes Stück.
Sonnabends, den 26. May. 1764.

Gedanken über einige von der Regel abweichende Bauergüther in hiesigen Landen.

Die Natur und Eigenschaft derer Bauergüther in unsern Gegenden scheinet sehr einförmig, und dahero auch um so wenigern Zweifeln unterworfen zu seyn. Man ist gewohnt, den Satz als allgemein anzunehmen, die Bauren sind in Mecklenburg leibeigen; woraus man denn ferners folget, also sind alle Güther, welche der Guthsherr ihnen eingegeben als solche zu betrachten, die denen Bauren nur bittweise zukommen; und deren sie folglich wiederum nach dem Gutbefinden des Herren alle Augenblicke können beraubet werden. Diese, und noch mehrere Folgen, welche man aus dem als allgemein festgesetzten Satz von der Leibeigenschaft unserer Bauren machet, sind sehr bekannt, ja fast alle, so diese lehre auch nur berühret, bekräftigen solche einhellig. Und freylich ist es unleugbar, ja die deutlichsten Worte der Landesgesetze (a) setzen es ausser Zweifel, daß es lediglich nur als eine Ausnahme müsse betrachtet werden, wenn ein Gehöfte des Bauren nicht ein Eigenthum des Guthsherren ist, sondern entweder jenem eigenthümlich gehöret, oder doch die Gewalt des Herren dabey eingeschrenket ist. Allein man irret sich gewiß sehr, wenn man glaubet, daß diese Ausnahmen entweder überall nicht statt hätten, oder doch wenigstens sehr selten wären. Es giebt in Mecklenburg auf gleiche Weise, als im Braunschweigischen und andern Ländern vielerley Arten dieser Güther. Bona emphyteutica, Meyergüther, Erbpachtsgüther, Laßgüther, Schulzen- und Bauerlehne, sind eben nicht unter die Seltenheiten zu zählen, sondern finden sich nach einer genauen, und mit aller gehörigen Aufmerksamkeit angestellten Untersuchung sehr oft. (b) Da also wirklich

(a) So leget der §. 325. des Landesgrundgesetzlichen Erbvergleiches denen Bauren ausdrücklich auf, daß sie ihre Hufen, Aeckere und Wiesen, daferne dem Guthsherren auf Verlangen ohnweigerlich und ohne Proceß Weitläuftigkeit abzutreten schuldig seyn sollen, daferne sie keine Erbzins, oder andere Gerechtigkeit gebührend zu erweisen vermögend sind. Welcher Grundsatz schon zu denen ältesten Zeiten, und vornehmlich nach denen Reversalen von 1621 bey uns angenommen ist, das in denen selectis juridicis Rostoch. fascic. 1. spec. 3. qu: 4. vorkommende responsum von 1580 beweiset, daß man auch damahls schon auf eine ähnliche Art verfahren, und die Vermuthung nicht wieder die Guthsherren statt gefunden hat.

(b) S. die selecta juridica Rostoch. fascic. 3. spec. 18. pag. 129. allwo in einem 1742 von der Rostockschen juristen facultæt gegebenen responso die merkwürdige Worte befindlich: Wir haben in unsern Landen ein gar sonderliches jus clientelare rusticum; und es giebt Leute die sich als Zins- oder Erbzinsmänner, auch als superficiarii, oder Wortzinsleute an eine Herrschaft in gewissen conditionibus verpflichtet.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0569
DFG

eine solche Verschiedenheit dieser Güther sich zeiget, so wird es in vorkommenden Fällen bisweilen sehr schwer zu bestimmen, zu welcher Gattung dieses oder jenes Bauerguth zu rechnen sey. Denn obwohl die Lehrer des teutschen Rechts eine lange Reihe derer verschiedenen in Teutschland sich befindenden Güther aufführen; auch zugleich das wesentliche eines jeden, und worinn sich solches von den übrigen unterscheidet, bemerken: so lehren uns dennoch die Erfahrung, und so viele auch bisweilen mit Hitze geführte Streitigkeiten, daß bey der Anwendung dennoch viele Zweifel vorkommen können, und man eine Art oft mit der andern verwechsele. Die Absicht gegenwärtiger Blätter leidet es nicht, mit Beyspielen dieses weitläuftiger zu beweisen, und ich muß mich begnügen, vorjetzo nur eine Urkunde (c) beyzubringen, worinn von einem Bauerguth, das eine sehr besondere Einrichtung hat, die Rede ist; welcher ich einige geringe Bemerkungen beyfügen will. Die in denen selectis juridicis Rostochiensibus (d) vorkommende Nachricht von einigen in der Herrschaft Stargard befindlichen Freyschulzen, welche ihre Aecker als Lehne besitzen, mögte mich fast auf die Gedanken bringen, als wenn in der beygefügten Urkunde gleichfalls von einem Schulzenlehne die Rede sey. Besonders da ich durch

(c) Als durch Absterben Hinrich Wiecken, Schulzen zu Ahrendsee die Stelle allda ledig geworden; so ist mit Hochfürstlichen Cammer Consens untern 15ten September 1716 und des Amts Guthfinden dieselbe herwieder mit dessen jüngsten Bruder Christian Wiecken besetzet, dergestalt und mit dem Bedinge, daß Christian Wiecke, wenn seines seeligen Bruders Söhne zu ihren mannbahren Jahren gelangen, und einer von ihnen capable wäre, das Gehöft hauswirthlich vorzustehen, er ihm alsdenn seines Vatersstelle völlig und gerne abtreten wolle. So aber von des seeligen Hinrich Wiecken Söhnen keiner zur Hauswirthschaft tüchtig und Christian Wiecken Söhne besser dazu befunden werden, so soll derselbe in die Stelle gesetzet werden; und wenn nach Gottes Willen Christian Wiecke mit Tode abgehen sollte, ehe von denen Kindern einer zu den Jahren gelangen würde, die Stelle selbst zu bewohnen, kann die Wittwe wenn sie einen guten Hauswirth und Mann bekommen sollte, alsdenn bis einer von den Söhnen dieselbe antreten und vorstehen könnte, in das Gehöfte bewohnen bleiben. Ob nun zwar Hans Wiecken, als Hinrich ältesten Brüder die Succeßion von rechtswegen zu gekommen, so hat er sich doch seine Prätension an dieser Schulzenstelle freywillig begeben, und an seinem jüngern Bruder abgetreten, mit dem expressen Vorbehalt, daß er nebst ihm auf der Stelle wohnen wolle. Christian Wiecke aber soll nicht allein Schulze daselbsten seyn, sondern auch der Wirthschaft vorstehen, und ungehindert führen, wozu er ihm alle nöthige Handreichung zu thun sich verobligiret: dagegen verspricht Christian Wiecke, wenn sein ältester Bruder Hans Alters und Unvermögenheits halber nicht mehr sollte arbeiten können, er ihm alsdenn seinen alten Theil zukommen lassen will. Inzwischen soll Hans Wiecke, als der Kinder ältester Vater-Bruder die Vormundschaft auf sich nehmen, und solchergestalt mit der Verlassenschaft, so denen Kindern zukömt, und worüber auch schon richtige Theilung gehalten, wie aus dem Amts-Protocollo zu ersehen ist, so haushalten und umgehen, daß er sich getrauet, es jederzeit für Gott, und der Obrigkeit zu verantworten. Dessen zu Urkund habe ich dieses eigenhändig unterschrieben, und mit des Amts-Insiegel bekräftiget. Geschehen Buckow, den 24. Mart. 1717.

(L. S.) J. Brem.

(d) Fascic. 1. spec. 4. posit. 2.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0570
DFG

durch die von einigen Gönnern mir mitgetheilte Nachrichten, wovon ich vielleicht einige öffentlich vorzulegen nehestens Gelegenheit haben werde, völlig überzeuget zu seyn glaube, daß nicht nur im Stargardischen sondern überall in Mecklenburg sich solche Schulzenlehne befinden. (c) Es wird wenigstens aus der Folge dieser Betrachtungen so viel sich ergeben, daß bey dem zum Grunde gesetzten Fall nichts vorkomme, was der Natur und Eigenschaft eines, besonders gemeinen Lehnes (feudi ignobilis, plebeii, censitici, servilis) zu wieder wäre. Es ist bekannt daß man heutiges Tages darunter ein solches verstehet, wobey sich weder persönliche noch dingliche adeliche Rechte befinden, und von deren Besitzern, weil sie Kriegesdienste leisten, auch nicht mag gesaget werden, daß sie das Lehn mit ihrem Leibe verdienen; folglich sind sie nicht von andern jährlichen Abgaben frey, sondern müssen entweder ein Zins bezahlen, oder andere Prästationes erfüllen. Von diesem Begrif lässet sich die Anwendung auf die in dem vorgelegten documento gedachte Schulzenstelle zu Arendsee nicht unschicklich machen. Es ereignete sich bey derselben der voraus schon bestimte Fall, daß Christian Wiecke 1725 starb, und die Wittwe sich wiederum mit einem andern, Namens Claus Riecke verehelichte. Worauf unterm 18ten März 1726, wie die gleichfalls in Händen habende Urkunde bezeuget, welche ich aber der Kürze wegen jetzo nicht ganz, sondern nur Auszugsweise liefern werde, von Amtswegen diese Ehe nicht nur gebilliget sondern auch festgesetzet ward: daß der andere Ehegatte, bis zur erfolgten Mannbarkeit des Sohnes von dem vorigen Schulzen diese Arendseesche Schulzenstelle, hauswirthschaftlich besitzen und geniessen, die Amtsprästationes, und Landescontributiones davon jährlich und zur rechter Zeit entrichten, übrigens währenden ihm verschriebenen Jahren damit als seinem Eigenthum schalten und walten solle. Das hierin festgesetzte gilt weder von einem Meyer, noch Erbmeyerguthe, und kann demnach von keinem die Rede seyn: denn in beyden Fällen überlässet zwar der Guthsherr entweder auf eine gewisse Zeit oder erblich den Genießbrauch, aber das ganze Eigenthumsrecht behält er sich vor. Gegentheils heisset es an dem bemerkten Ort ganz deutlich, daß er mit der Stelle als mit seinem Eigenthum schalten und walten könne: und die in der beygelegten Urkunde vorkommende Ausdrücke beweisen gleichfalls, daß dem Wieckschen Geschlecht wenigstens ein Theil des Eigenthumsrechtes an der Arendseeschen Schulzenstelle zukomme: ja derjenige, welchem der Besitz des Guthes rechtlich zu gefallen, kann zum Vortheil eines dritten sich desselben begeben, und ihm das Guth auf die Weise übertragen. Wenn gleich dem Besitzer dieser Stelle dabey aufgegeben wird, sich derselben hauswirthschaftlich zu bedienen und durchgängig hier als ausgemacht voraus gesetzet wird, daß derjenige auf welchem diese Schulzenstelle verstammet, zugleich ein Hauswirth sey, und im entgegen gesetzten Fall ein anderer, welcher nach ihm das nächste Recht dazu hat, das Guth bekomme; so gründet sich dennoch solches alles auf die bey einem jeden unvollkommenen Eigenthum, besonders bey einem Lehne gewöhnliche Einschrenkung, wodurch eine Fähigkeit erfodert wird die dabey vorkommende Verbindlichkeiten zu erfüllen. So wird z. B.

(c) Das in denen so beliebten und nützlichen selectis juridicis Rostochiensibus fascic. 1. spec. 4. qu. 1. befindliche responsum vom 1580, daß bisweilen die Freyschulzen in Mecklenburg sich die Rechte des nutzbaren Eigenthums (jura Dominii utilis) anmassen können, ist mir jederzeit sehr merkwürdig gewesen. Es finden sich darinn die Worte: Ist ein Freyschulzen Gericht über Menschen Gedenken bey einem Geschlecht gewesen, so kann es nunmehro von der Herrschaft denen Erben nicht entzogen, vielweniger dieselben daraus verstossen werden.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0571
DFG

derjenige so unfähig ist, Kriegesdienste zu leisten, von der Erbfolge in die ordentliche Lehne ausgeschlossen: was ist also natürlicher? als daß derselbe ein gleiches Schicksahl haben muß, der bey einem gemeinen Lehne die auf dem Guthe haftende præstanda abzutragen untüchtig ist. Hier offenbaret sich demnach nur das einem Lehnsherren zustehende Recht, die zur Leistung der Lehndienste unfähige von dem Besitz des Lehns auszuschliessen: indem bey diesen Arten von Lehnen die Tüchtigkeit wohl in nichts weiter, als in dem Vermögen, der Hauswirthschaft gebührend vorzustehen, mag gesetzet werden. So wie ferner bey denen Lehnen die Erbfolge zu erst die von dem letztverstorbenen abstammende, und wenn diese entweder nicht vorhanden oder dazu nicht geschickt sind, sodenn die Seitenverwandte trift; auf gleiche Weise ist auch hier alles bestimt. Dem Christian Wiecke wird ausdrücklich aufgegeben, denen Söhnen seines verstorbenen Bruders, nach erfolgter ihrer Großjährigkeit, willig und gerne abzutreten. Befürchtete ich nicht, daß meine Muthmassung mich etwas zu weit führen mögte, so würde ich den Umstand daß im gegenwärtigen Fall denen Kindern die Nutzungen ihrer väterlichen Stelle nicht früher, als nach schon erlangten, mannbaren Jahren gegeben werden hauptsächlich als einen Ueberbleibsel des dem Lehnsherren vormahls zu gestandenen Rechts betrachten: vermöge dessen er die Vormundschaft seines Vasallen führete, und während der Minderjährigkeit desselben den Genießbrauch des ganzen Lehnes entweder vor sich behalten, oder an einem andern so lange übertragen konnte. Der Umstand, daß in unserer Urkunde der Töchter überall nicht gedacht, oder ihnen einiges Erbfolgerecht zu gestanden wird; vielmehr solche überall von denen Söhnen nur allein redet, giebt wiederum eine nicht geringe Muthmassung davon ab, daß hier von einem Lehne die Rede sey: besonders wenn man, welches ich bey dieser Betrachtung überall zum Grunde setze, die übrige Umstände damit vergleichet. Letzlich scheinet mir besonders anmerkenswürdig, daß, wenn keine descendentes vorhanden, man die Erbfolge hier so bestimmet habe, daß solche zwar auf die Seitenverwandte kömt, jedoch mit dieser Einschrenkung, daß der älteste Bruder allemahl denen jüngeren vorgehe, und von diesen keiner die geringste Ansprache auf die Erbfolge machen könne, bevor der älteste sich seines Rechts entweder freywillig begeben, oder verlustig gemacht. Welches auch die Ursache ist, warum allhier dem ältesten Vaterbruder die Vormundschaft derer unmündigen übertragen wird. Ich glaube nicht daß sich einer daran stossen werde, daß alles was dieser Schulzenstelle wegen vorkömt, nach Anleitung der beygebrachten Urkunde, vor dem Amtsgericht als dem ordentlichen foro, und nicht vielmehr vor der Lehncammer gehöre. Dieser Umstand wird wenigstens keinen Beweiß davon abgeben können, daß hier von keinem Lehne die Rede sey. Die Stargardischen Schulzenlehne dienen hier ganz unwiedersprechlich zum sichern Beweiß, das beydes mit ein ander bestehen können: denn die davon in denen oft gedachten selectis juridicis Rostochiensibus befindliche Nachricht zeiget klärlich, ein solcher Freyschulze werde wegen seines Ackers, den er als ein Lehn inne hat, von der Amts- und nicht von der Lehncammer belehnet.

Der Raum, welcher denen in diese Blätter einzurückenden Abhandlungen bestimmet ist, leidet es nicht, noch mehrere Folgen aus dieser und andere gedachte Schulzenstelle betreffenden Urkunden zu ziehen. Ich verlasse also dieses fruchtbare Feld, und begnüge mich damit, daß so viel wenigstens aus dem was ich beygebracht erhelle, es komme diese von der ordentlichen und gewöhnlichen Beschaffenheit unserer Bauergüther abweichende Schulzenstelle zu Arendsee der Natur eines Bauerlehnes sehr nahe, und sey kein grösserer Grund vorhanden, solche vielmehr zu irgend einer andern Gattung von Bauergüthern zu rechnen.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

22stes Stück.

Sonnabends, den 2. Junii. 1764.

Versuch eines neuen Beweises gegen die angemaßte geistliche Monarchie des Bischofs zu Rom, aus der Geschichte der Novatianer.

Erste Abtheilung.

Die älteste Geschichte der Christlichen Kirche hat bey nahe eben das Schicksal, als die heil. Schrift selbst. Alle Secten, die sich des Namens der Christen anmassen, suchen keinen geringen Vortheil für ihre Parthey darin, wenn sie andere überreden können, daß sie den ersten Zeiten der Christen am nähesten kommen, und am sorgfältigsten sich nach dem Muster der Kirche richten, die zunächst aus die Zeiten der Apostel gefolget ist. Denn obgleich kein einziger Zeitpunkt, so bald die Apostel des Herrn ihren Lauf vollendet hatten, uns weiter hierzu einen untrüglichen Beyspiel der Lehre und der Kirchenverfassung dienen kann; weil sich sogleich sehr viel menschliches mit einzuschleichen angefangen: so ist es doch bekannt daß einige Partheyen den Hauptbeweiß von der Wahrheit ihrer Lehre und ihrer Kirchenverfassung auf das Christliche Alterthum gründen wollen, an sich selbst aber ist es eine überaus angenehme von der Lauterkeit einer Gemeinde, und einnehmende Erleuterung der wahren und richtigen Hauptbeweise, wann sie ausser dem untrüglichen Grund des göttlichen Wortes, auch das Zeugniß und die Gestalt der ersten Kirche für sich hat, und denselben so nahe kommt, als es die Wahrheit der heil. Schrift und die veränderten Umstände der Zeiten zu lassen. Es sucht also eine jede Parthey das Christliche Alterthum auf ihre Seite zu ziehen: und wie ist es anders möglich, als

daß dabey die übrig gebliebene Denkmale des ersten Christenthums aufs unverantwortlichste müssen gemißhandelt und mit Haaren gezarret werden, um eine solche Gestalt anzunehmen, die einem jeden für seine Parthey die bequemste und vortheilhafteste zu seyn scheinet. Die wenigsten suchen sich in der That nach dem Alterthum zu richten: sondern man ist bemühet, das Alterthum nach dem Vortheil einer jeden neuen Secte zu drehen, und es in einem Kleid erscheinen zu lassen, worinnen es den menschlichen Erfindungen der jüngern Zeiten ähnlich sehen soll und muß. Keine Parthey hat sich dieser Mißhandlung der alten Denkmale des ersten Christenthums mehr schuldig gemacht, als die römische Kirche. Die älteste Kirche muß der römischen ähnlich sehen, die Apostel und ihre ältesten Nachfolger müssen alle Maximen und Heiligthümer der römischen Kirche für Glaubensartikel erkannt haben, man schreyet davon ohne Aufhören in den Tag hinein, und blendet damit die einfältigen; obgleich alle noch vorhandene Denkmale aus den ersten Jahrhunderten dawider streiten, und ungeachtet die heutige römische Kirche mit dem Christlichen Alterthum bey nahe weniger wirkliche Aehnlichkeit hat, als alle übrige Haufen der Christenheit. Mann kann leicht erachten, was für Betrügereyen von den Hauptvertheidigern der römischen Kirche müssen vorgenommen werden, und was für eine unglückliche Mühe man sich geben müsse, um dieses Blendwerk zu unterstützen, und um die ersten Lehrer der Christlichen Kirche etwas sagen zu lassen, woran sie keine Gedanken gehabt, und gegen welches alle ihre Grundsätze vielmehr offenbar streiten. Baronius, ein ausgelerneter Meister in dieser Kunst, findet gar keine Schwürigkeit, aus dem Petrus, und aus den ersten Bischöfen zu Rom solche Monarchen nicht nur der Kirche, sondern der ganzen Welt zu machen, als Pabst Hildebrand und seines gleichen zu werden mit grösserer Gewalt gesucht haben. Einige verständige Glieder der römischen Kirche selbst, welche mehr Aufrichtigkeit besitzen, haben ihn hierüber bisweilen aufs nachdrücklichste gezüchtiget: allein von andern werden eben dieselben Künste noch immer fort getrieben. Mit nichts wird diese Art von Leuten eher fertig, als mit den bloßen Worten der ältesten Väter, die man gegen sie anführet. Denn es ist nichts so deutlich geredet, was man nicht durch einen blauen Dunst verdunkeln und einigen Schein finden könnte, den Worten einen andern Sinn anzudichten. Aber die Begebenheiten selbst, die sich in der Kirche wirklich zugetragen, und die sie nicht leugnen können, machen ihnen mehr zu schaffen. Wann sich eine Menge von Begebenheiten in der alten Kirche auf eine unwiedersprechliche Weise und auf eine solche Art zugetragen, daß sie unmöglich so hätten erfolgen können, wenn die Kirche damahls eine solche Gestalt gehabt, und solche Grundsätze vertheidiget hätte, wie die neuere römische Kirche will geltend machen; so ist es auch unwiedersprechlich bewiesen, daß die alte Kirche nicht so ausgesehen habe, wie die neuere römische haben will. Der gelehrte Jac. Baunage hat in seiner vortreflichen Histoire de l'Eglise diesen Weg eingeschlagen: und er hat sonderlich was die Gestalt des Kirchenregiments in den ersten Jahrhunderten betrift, solche Beweise vorgebracht, die alle Vertheidiger der römischen Kirche wohl werden unbeantwortet lassen. Es ist aber dieses Feld noch nicht völlig bearbeitet: es ist in der That von einen solchen Umfang, der nicht kann übersehen werden, und ein fleißiger Forscher der übrig gebliebenen Denkmale des Christlichen Alterthums wird immer neue Spuren und neue Beweise entdecken können, wie unendlich weit die Gestalt der alten Christlichen Kirche von der neuern römischen Kirchenverfassung müsse unterschieden gewesen seyn, und wie unbekannt in den ältesten Zeiten denen Christlichen Lehrern die Begriffe von einer allgemeinen Kirchenmonarchie gewesen. Ich will

hiemit

hiemit einen Versuch von einer solchen Anmerkung liefern, die meines wissens noch nicht ist gemacht worden, und die doch, wie mich dünket, überaus viel Deutlichkeit hat, darthun zu können, daß man in den ersten Jahrhunderten von der prätendirten geistlichen Monarchie des römischen Bischofs nichts gewußt habe.

Novatianus ein Aeltester der Christlichen Gemeinde zu Rom, veranlassete daselbst um die Mitte des dritten Jahrhunderts eine Kirchenspaltung. Man hatte nach der grausamen Verfolgung, die die Kirche unter Kayser Darius ausgestanden, angefangen, diejenigen welche aus Furcht der Marter Christum verleugnet hatten, ein wenig geschwinder als bisher gebräuchlich gewesen, in die Gemeinschaft der Kirche wieder aufzunehmen. Novatianus, ein von Natur zur Strenge geneigter Mann, war damit nicht zu frieden, der bischöfliche Sitz zu Rom stund damahls leer, weil Fabian unter andern Blutzeugen in der Verfolgung war hingerichtet worden. Novatianus bemühete sich erstlich aus allen Kräften, es zu verhindern, daß nicht Cornelius, ein anderer Aeltester zu Rom, welcher gelindern Grundsätzen folgte, zum Bischof möchte erwählet werden: und als solches gleichwohl geschahe, erkannte er ihn nicht für einen rechtmäßigen Bischof, sondern sonderte sich von seiner Gemeinschaft ab, worin es noch mehrere Glieder der Gemeinde zu Rom, sonderlich viele von denen, welche mitten unter der vorhergegangenen Verfolgung bey dem öffentlichen Bekänntniß von Christo standhaft geblieben waren, mit ihnen hielten. Die Sache wurde hierauf theils von dem Bischof Cyprian zu Carthago, theils von einer ziemlichen Anzahl der benachbarten Bischöfen in einer Kirchenversamlung zu Rom selbst untersucht, und zum Vortheil des Cornelius entschieden. Und weil Novatianus von seinen strengen Gesinnungen gegen die Gefallenen nicht abgehen wollte; so wurde er mit seinen Anhang aus der Gemeinschaft der Kirche ausgeschlossen. Allein hiedurch wurde er, wie es zu gehen pflegt, nur desto hartnäckiger: er fieng an, mit seiner Parthey nunmehr eine eigene Gemeinde zu formiren, worin ihm Novatus, ein aus Africa nach Rom geflüchteter unruhiger Mann sehr behülflich war: und endlich ließ er sich gar unter dieser Parthey zum Bischof machen. Sein Anhang hielte ihn also für den einzigen rechtmäßigen Bischof zu Rom, und sich selbst für die einzige rechte Gemeinde der Christen daselbst, mit Verwerfung des Cornelius und dessen Parthey. Die Trennung blieb aber nicht alleine zu Rom. Novatianus wendete sich theils schriftlich, theils durch Abgeordnete an die andern Bischöfe in allen Provinzen, und suchte, von ihnen als rechtmäßiger Bischof zu Rom erkannt, und in ihre Gemeinschaft aufgenommen zu werden. Die meisten wiesen ihn zwar ab, und hielten es mit dem Cornelius: allein seine Abgeordneten brachten doch allenthalben viele Christen zu seiner Parthey, aus welchen sie an verschiedenen Orten neue Gemeinden errichteten, und gegen die Bischöfe, die es mit dem Cornelius hielten, andere setzten, die den Novatianus für den rechtmäßigen Bischof zu Rom erkannten, und die von ihm vestgesetzte strenge Kirchenzucht sich gefallen liessen. Man fand daher Novatianische Gemeinden in den vornehmsten Städten Asiens, am Hellespont und in der Folge zu Constantinopel selbst, in Africa, in Gallien, und anderwärts. In Rom selbst hatte Novatianus in seinem angemaßten Bischofsamt ordentliche Nachfolger, und seine Gemeinde blühete daselbst unter der Aufsicht dieser Nachfolger des Novatianus mit vollkommener Religionsfreyheit und öffentlich bis in den Anfang des fünften Jahrhunderts, so daß es scheinet, daß sie an Menge der andern Parthey, die für catholisch und orthodox gehalten wurde nicht alzuviel nachgegeben habe. Socrates (L. VII. c. 9.) berichtet, daß unter den römischen Bischöfen, die Nachfolger des Cornelius gewesen, allererst

Innocentius um den Anfang des fünften Jahrhunderts angefangen habe, die Novatianer zu bedrücken, und ihnen viele Kirchen abnehmen zu lassen. Sie haben also vorhin viele Kirchen zu Rom inne gehabt. Eben derselbe versichert solches bald darauf noch deutlicher (L. c. c. II.) Celestinus, ein Bischof zu Rom unter den Nachfolgern des Cornelius in der ersten Helfte des fünften Jahrhunderts, folgte den Beyspiel des Innocentius, und nahm den Novatianern ihre Kirchen ab, so daß diese ihre öffentliche Religionsübung zu Rom verlohren: und ihr Bischof Rusticula, sahe sich genöthiget, nur insgeheim und im verborgenen mit seiner Gemeinde Versamlungen zu halten. Bisher aber, fährt Socrates fort, hatte die Novatianische Parthey zu Rom eines blühenden Zustandes genossen, sehr viele Kirchen inne gehabt, und eine überaus grosse Menge Volks zu ihrer Versamlung gezählet. Dieser verständige Schriftsteller bemerket dabey ganz recht, daß das Betragen des Innocentius und des Celestinus ein Vorspiel von der Tyranney der römischen Bischöfe gewesen. Inzwischen erhielten sich doch die Novatianer hin und wieder noch ziemlich guten Zustand bis ins 6te Jahrhundert: ja man trift noch in 7ten Säculo Spuren von Novatianischen Gemeinden, sonderlich in Gallien an.

Wir wollen versuchen, was wir aus dieser kürzlich vorgestellten Geschichte der Novatianer für Beweise herleiten können, daß man im dritten Jahrhundert nach Christi Geburth, und weiter hin bis ins fünfte und sechste Jahrhundert, von einer geistlichen Monarchie des römischen Bischofs über die Kirche, so wie sich solche derselbe in den folgenden Zeiten und noch jetzt, zu haben rühmet, unter den Christen nicht das allergeringste gewußt. Es ist 1) eine ausgemachte Sache, daß die Novatianische Parthey den Novatianus und seine Nachfolger für die einzigen wahren und rechtmäßigen Bischöfe zu Rom gehalten, und hingegen die Nachfolger des Cornelius für unächte Bischöfe erkläret haben. Denn dieser Punkt war ja der Grund der Trennung: und die Novatianer giengen darin so weit, daß sie auch die übrigen Bischöfe in allen andern Ländern, die den Novatianus nicht für den rechtmäßigen Bischof und seine Parthey nicht für die erste Christliche Kirche zu Rom erkennen wollten, sondern mit den Cornelius und seiner Parthey in Gemeinschaft getreten waren, für unächte Bischöfe und für abtrünnige Gemeinden ausgaben, und daher diejenigen, welche aus andern Gemeinden zu ihnen übertraten, aufs neue tauften. Hieraus folgt nothwendig, entweder daß die Novatianer eben diejenigen Begriffe, die man sich damahls unter den Christen auch von der catholischen und orthodoxen Parthey von den römischen Bischof gemacht, ebenfalls von ihrem Novatianus und seinen Nachfolgern zu Rom gehabt, und ihnen alle Vorrechte und Eigenschaften beygeleget haben müssen, die nach denen damaligen Grundsätzen der Christlichen allgemeinen Kirche den römischen Bischof beygeleget worden; oder aber, daß sie wiedrigenfalls von den allgemeinen Lehren und Grundsätzen der Christlichen Kirche in diesem Punkt abgewichen, und ganz neue und andere Begriffe vom römischen Bischof und von der darauf gegründeten Kirchenverfassung und Kirchenregiment eingeführet, als die Christliche Kirche bisher und von der Apostelzeiten an gehabt, und für wahr und göttlich gehalten hat.

(Der Beschluß künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0576
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg = Schwerinschen Nachrichten.

23stes Stück.

Sonnabends, den 9. Junii. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Allein es ist 2) gewiß, daß die Novatianer mit der catholischen Parthey in allen theoretischen Grundlehren der Christlichen Religion vollkommen einig gewesen, und die glaubwürdigsten Schriftsteller des Alterthums versichern uns, das hierin an ihnen nichts auszusetzen gewesen. Der Streit und der Unterscheid betraf nur hauptsächlich die Kirchenzucht in Absicht auf die Gefallenen, samt einigen damit verbundenen practischen Folgerungen. Sie nahmen daher das nicänische Concilium und daß daselbst verfertigte Glaubensbekänntniß ohne einige Einschränkung an, welches damahls der allervornehmste Charakter des Catholicismus und der Reinigkeit in den theoretischen Grundlehren der Christlichen Religion gewesen. Der Kayser Constantin der Grosse nahm sie gleich das Jahr nach der gehaltenen nicänischen Kirchenversamlung aus der Zahl der Ketzer durch eine öffentliche Kayserliche Verordnung aus, und versicherte ihnen ihre vollkommene Religionsfreyheit, welche Verordnung man noch jetzt in dem theodosianischen Gesetzbuch lesen kann. Sie haben daher in der folgenden Zeit gleiche Verfolgungen von den Arianern mit denen Orthodoxen auszustehen gehabt. Und überhaupt gibt ihnen der verständige Bischof zu Constantinopel, Atticus, gegen das Ende des 4ten Jahrhunderts das wichtige Zeugniß, daß, ob sie wohl eine Kirchentrennung verursacht, doch von ihnen in den Glaubenslehre selbst nicht das allergeringste verändert worden sey. Denn diese Worte beym Socrates, L. VII. c. 25. sind nicht des Geschichtschreibers Worte, sondern des Atticus: wodurch die Einwendung, daß Socrates nach einiger Vorgeben selbst ein Novatianer gewesen seyn, und daher partheyisch geschrieben haben soll, wegfällt. Man sehe auch den Sozomen, L. IV. c. 9. und 21. Die verständigsten Gottesgelehrten unserer Kirche, sonderlich in diesen neuern Zeiten, nachdem man die historischen Denkmale des Alterthums in vielen Stücken etwas sorgfältiger und unpartheyischer untersucht hat, erkennen dieses als eine ausgemachte Wahrheit, und erklären den Novatianus nicht so wohl für einen eigentlichen Ketzer, als blos für einen Schismaticus. Man sehe des Herrn Kirchenraths Walchs Histor. eccles. N. T. Sec. III. c. IV. sect. I. §. 19. p. 1222. ff. und des sel. Kanzlers von Mosheim comment. de rebus christ. ante Constant. M. Sec. III. §. 16. p. 520. ff. Die verschiedenen Urtheile, die sonst auch unter den Schriftstellern in unserer Kirche von dem Novatianus und seiner Parthey im Schwange gegangen, haben auf beyden Seiten ausgeschweift: man hat ihn auf einer Seite alzuschwarz abgemahlet, und auf einer andern hat er alzuviel entschuldiget werden wollen. Man vergleiche z. B. nur die Nachrichten und Urtheile die man ausser den Magdeburgischen Centurien und vielen andern, beym sel. Bebel in antiq. eccles. beym sel. Sagittarius in introduct. in Hist. eccles. und beym Arnold in der Ketzerhistorie, von ihm findet, mit einander. Die beyden oben angeführten berühmten Männer haben bey nahe zuerst unter uns die Sache nach ihrer wahren Gestalt mit völliger Unpartheylichkeit vorgetragen. Novatianus schiene im Anfang nichts unbilliges zu prätendiren, welches der vor jene Zeit üblich gewesenen strengen Kirchenzucht in

der Christlichen Kirche entgegen gewesen wäre. Dieses erkennet gewissermaassen auch Ruel. concil. illustrat. T. I. p. 662. ja sogar Albaspinäus, observat. de vet. eccles. rit. L. II. obs. 9. & 12. p. 167. ff. Er tadelte nur die allzugrosse Gelindigkeit und Uebereilung, die Cornelius in der Wiederaufnahme der Gefallenen zu beweisen schiene. Cyprian, ein heftiger Gegner des Novatians und ein eifriger Vertheidiger des Cornelius, kann solches hin und wieder selbst nicht leugnen, und er nimt zur Entschuldigung des Cornelius blos dazu seine Zuflucht, daß er dasjenige, was demselben hierin schuld gegeben worden, ableugnet und für Verleumdungen ausgibt, aber ohne Beweiß quod passim, heißt es in dem Brief des Cyprians ad Antonianum, opp. p. m. 112. communicare sacrificatis Cornelius tibi nunciatus est, hoc etiam de apostatarum fictis rumoribus nascitur. Ja in der Folge dieses Briefes gibt Cyprian die Sache bey nahe zu, und sucht sie nur zu rechtfertigen. Aus diesem Grund waren in Anfang viele auswärtige Gemeinden, sonderlich in Asia, unschlüßig, zu welcher Parthey sie sich schlagen sollten: und sie befürchteten wirklich, daß durch das Betragen des Cornelius die bisher so sorgfältig beobachtete Kirchenzucht möchte Schaden leiden. Auf gleiche Weise spricht der sel. Mosheim den Novatian von der sonst algemeinen Beschuldigung, daß er den Wiederspruch gegen den Cornelius, aus Begierde selbst Bischof zu werden, und aus Verdruß über seine ihm fehlgeschlagene Hofnung erreget, völlig und mit wichtigen Gründen frey. Allein in der Folge wurde Novatian allerdings hartnäckigter und ausschweifender. Er verfiel so weit, schlechterdings alle Wiederaufnahme der Gefallenen in die Gemeinschaft aufzuheben und für unrecht zu erklären, und der Kirche das Recht und die Gewalt abzusprechen, daß sie diesen Gefallenen, ungeachtet sie Kennzeichen einer wahren Busse an sich zeigten, eine völlige Aussöhnung und eine Versicherung von der Vergebung ihrer Sünden angedeihen lassen und mittheilen könne. Dies war arg genug, sonderlich nach den Grundsätzen, die man im 3ten und folgenden Jahrhunderten von dieser Sache unter den Christen angenommen hatte. Man glaubte, daß kein Gefallener eine wahre Gewißheit von der Vergebung seiner Sünden und einen völligen Trost und Beruhigung seines Gewissens hierüber, erlangen könne, als vermittelst der feyerlichen Wiederaufnahme in die Gemeinschaft der Kirche und der völligen und feyerlichen Aussöhnung mit ihr. Ob nun gleich Novatian und seine Anhänger denen Gefallenen nicht schlechterdings alle Hofnung der Vergebung der Sünden abschnitten, sondern sie vielmehr anwiesen, in beständiger Busse und Beweinung ihrer Sünden zu verharren, und eine gute Hofnung zu Gott zu fassen, daß er ihnen alsdann wohl noch dürfte gnädig seyn; so daß sie also eigentlich nur der Kirche das Recht und die Gewalt absprachen, denen Gefallenen hierüber eine zu versichtliche Versicherung zu verkündigen, und sie in die völlige Gemeinschaft wiederaufzunehmen, welches alles von den oben gedachten neuen Gelehrten ausser allen Zweifel ist gesaget worden; so war doch dieses nichts anderes, als überhaupt und schlechthin leugnen, daß ein gefallener Sünder jemahls eine völlige und beruhigende Gewißheit von der erlangten Vergebung der Sünden haben, und eines völligen Trostes hierüber theilhaftig werden könne. Novatian sagte: beweine deine Sünden, fahre in unabläßiger Busse fort bis an das Ende deines Lebens; vielleicht vergibt dir Gott deine Sünden: Allein eine völlige Versicherung hierüber kann dir niemand ertheilen: du mußt dich mit einer guten Hofnung zur Barmherzigkeit Gottes begnügen lassen. Dis waren unerhörte Dinge unter den alten Christen, daß ein bußfertiger Sünder keine völlige tröstende Gewißheit von der Vergebung seiner Sünden solle erlangen können, sondern sich blos mit einer guten Hofnung müsse abspeisen lassen. Hieraus entsprungen die heftigen Beschuldigungen des Novatians, die sein eifrigsten Gegner, Cornelius, Cyprian, Dionysius von Alexandrien, und in der Folge Eusebius, Epiphanius, Theodoret, und andere, gegen ihn vorbrachten, daß er ein Feind der Barmherzigkeit Gottes und ein Seelenmörder sey, daß er den Sündern den Himmel zu schliesse, u. s. w. Man wußte wohl, daß Novatian nichts dergleichen ausdrücklich behaupte,

haupte, sondern man wollte nur die gefährlichen Folgen vorstellen, die die Sätze desselben in sich enthalten. So fürchterlich, so verabscheuungswürdig kam den alten Christen der Satz vor in den allgemeinen Ausdrücken, wie ihn Novatian behauptete, daß keine völlig tröstende und beruhigende Gewißheit von der Vergebung der Sünde statt finde, wenn man solches auch gleich nur von denjenigen verstehen wollte, die sehr tief gefallen, und daß der Sünder nur mit einer guten Hofnung zu frieden seyn müsse. Und gleichwohl wurde nicht alzuviele Jahrhunderte nachher eben diese Einbildung zu einer allgemeinen Meynung denjenigen Kirche, die sich für catholisch und orthodox ausgab. Man fieng schon im 7ten und 8ten Jahrhundert an, sich aus einem besondern vermeynten Eifer selig zu werden, eine beständige und Lebenslang fortdaurende Busse über seine begangenen Sünden aufzulegen; und dies kam blos daher, weil man die grosse Wahrheit der Christlichen Religion von der zuversichtlichen und freudigen Gewißheit der Vergebung der Sünden verlohren, und die jeder nach und nach angenommen hatte, daß dergleichen nicht statt finde, sondern daß man durch beständig fortdaurendes beweinen der Sünde, Casteyen des Leibes, und andere Bußübungen, sich einigen Grund erwerben müsse, eine gute Hofnung haben zu können, daß Gott am Ende noch werdet gnädig seyn. Eben dieses war um selbige Zeit ein Hauptursache von der gewaltigen Ausbreitung des Mönchswesens; weil man das Closter Leben sonderlich als einen solchen Zustand der beständig büssenden betrachtete. Endlich wurde von der römischen Kirche zu den Zeiten der Reformation jenes alte Christenthum, die Sünder auf eine völlig tröstende Gewißheit der Vergebung der Sünden zu führen, gar für eine Ketzerey und Schwärmerey, und hingegen die Meynung, daß man es nicht weiter treiben dürfe, als auf eine gute Hofnung zur Barmherzigkeit Gottes, für ein Glaubensartickel erkläret. Und so wurde die Parthey selbst, die sich alleine für die wahren Nachfolger der alten catholischen Kirche ausgibt, die mit den alten Glauben so viel Pralerey betreibt, und deren Glieder noch bis jetzt auf den Novatian und dessen Anhänger aufs heftigste schelten, der pure lautere Novatianismus. Was sind das für traurige Schicksale und Veränderungen der Kirche! welche Verblendung! deren die Menschen fähig sind, wann sie den Namen der reinen Kirche nicht mehr aus lauterer Liebe zur Wahrheit selbst und aus Gehorsam gegen Gott zu behaupten suchen, sondern in so ferne dieser Titel ihnen nur ein bequemes Mittel ist, ihre irdische Vortheile und Absichten, und die Sättigung ihrer Affecten dadurch zu erreichen. Es könnten hierüber gar fruchtbare Betrachtungen angestellet, und dasjenige was andere bereits hievon gesagt, mit einer Menge von bisher noch nicht bemerkten Beyspielen aus der Kirchengeschichte erläutert werden, wann es hier mein Vorhaben litte. Vielleicht handele ich davon, so es Gott gefällt, zu einer andern Zeit. Um aber wieder auf meinen eigentlichen Zweck zu kommen; so waren diese Vergehungen und Irrthümer des Novatians zwar allerdings arg und gefährlich genung; allein es war doch dieses samteinigen damit unmittelbar verknüpften practischen Folgen, auch daß einzige, was ihm von der damaligen catholischen Kirche zur Last geleget, und worüber er und seyn Anhang verworfen und verabscheuet worden. Seine heftigsten Gegner zu denselben alten Zeiten wissen von keinen andern Irrthümern desselben etwas, und am allerwenigsten findet sich auch nur die geringste Spur, daß er die bisher bekannt gewesenen Begriffe von dem Ansehen des römischen Bischofs überhaupt, und von der darauf gegründeten Kirchenverfassung ins besonder sollte geändert, und etwas, was hierin für eine göttliche und nothwendige Anordnung gehalten worden, verlassen und verleugnet haben. Man setze die damalige Christliche Kirche hätte von dem Bischof zu Rom eben die Gedanken und Grundsätze geheget, welche die heutige römische Kirche von demselben will geltend machen, daß er das von Christo unmittelbar verordnete allgemeine und sichtbare Oberhaupt der Kirche sey, der über alles richten könne und müsse, dem die Entscheidung aller Glaubens- und Kirchensachen zu komme, ohne den in der Kirche nichts vorgenommen werden dürfe, ohne dessen Veranstaltung und Bestättigung nichts gölte oder

kräftig sey, und endlich, den alle Menschen bey Verlust ihrer Seligkeit in solcher Qualität, als Christi Statthalter, als den allgemeinen Monarchen und Haupt der Kirchen erkennen, dessen Entscheidung in allen vorfallenden Dingen suchen, und seinen Aussprüchen sich unterwerfen müssen. Man setze weiter, Novatian und seine Parthey hätte hierin etwas geändert und ganz andere Begriffe und eine völlig andere Kirchenverfassung eingeführet. Wäre es möglich, daß ihm nicht nur nicht der allergeringste Vorwurf hierüber von Seiten der catholischen Parthey wäre gemacht, sondern noch über dieses von den angesehnsten Schriftstellern ausdrücklich versichert worden, er habe ausser jenen disciplinarischen Punct von der Wiederaufnahme der Gefallenen und denen damit verbundenen practischen Folgerungen, nicht das geringste in dem von der allgemeinen Kirche für göttlich gehaltenen Lehrbegrif und Glaubenspuncten geändert? Man bedenke, wie man in den folgenden Zeiten, nachdem die Grundsätze von der geistlichen Monarchie des römischen Bischofs nach und nach aufgekommen, mit denenjenigen verfahren, die sich nur im geringsten dagegen gereget, und wie man von Seiten der Anhänger des Pabstes noch bis jetzt diejenigen ansiehet, die nichts von dieser geistlichen Monarchie wissen wollen. Hält man solches nicht einmal werth, es an jemand als ein Irrthum auszusetzen? lässet man es als eine Sache vorbey, darüber niemand der geringste Vorwurf zu machen? sagt man ausdrücklich, wenn ein solcher Mensch sonst keine Irrthümer hätte, so gienge er nicht im geringsten von der Reinigkeit des Glaubens ab? oder macht man nicht vielmehr daraus einen Grund Irrthum, um dessentwillen ein Mensch ein Erzketzer und der Seligkeit verlustig sey? die offenbare Erfahrung beweisets, daß dieses letztere geschiehet. Und was die alten Zeiten betrift, so erinnere man sich nur, wie heftig die Väter des 3ten und 4ten Jahrhunderts auf diejenigen los gegangen, welche in der Kirchenverfassung und Regiment, die man damahls wirklich für göttlich gehalten, nur daß allergeringste auszusetzen sich unterstanden. So würde es also auch nothwendig dem Novatian ergangen seyn, wann er die zu damaligen Zeiten für göttlich gehaltene Einrichtung und Regiment der Kirche verändert, und die vermöge derselben dem römischen Bischof zukommende Gewalt und Vorrechte verleugnet hätte. Er hat also nichts dergleichen gethan. Er hat die Begriffe, die man sich damahls in der allgemeinen Kirche von der Gewalt und den Eigenschaften des römischen Bischofs gemacht, ohne die geringste Veränderung in seiner Parthey beybehalten und fortgepflanzet. Also, wann die Geschichte der Novatianer unwiedersprechlich beweiset, daß ihnen die Einbildung von einer geistlichen Monarchie ihres Bischofs zu Rom gänzlich unbekannt gewesen, und wann wir solche Begebenheiten und Veranstaltungen unter ihnen antreffen, vermöge deren nicht einmal ein Gedanke davon bey ihnen hat statt finden können; so ist es auch unwiedersprechlich bewiesen, daß die damalige Christliche Kirche überhaupt nichts von einer solchen Monarchie des römischen Bischofs gewußt, und folglich eine ganz andere Einrichtung und Regiment müssen gehabt haben, als die römische Kirche nach der Hand nach den Plan einer solchen geistlichen Monarchie hat einführen wollen, und noch jetzt allen Christen aufdringen will.

Nun komt es 3) hauptsächlich darauf an, ob man in der Geschichte der Novatianer wirklich dergleichen unleugbare Begebenheiten antreffe? Ich glaube, im Stande zu seyn, eine ziemliche Anzahl davon anführen, und daraus einen gar überzeugenden Beweiß herleiten zu können, daß man im 3ten, 4ten und 5ten Jahrhundert von der geistlichen Monarchie des römischen Bischofs unter den Christen noch nichts gewußt habe. Allein die Grenzen wornach die Aufsätze in diesen Blättern abzumessen sind, verbieten mir vorjetzt meinen Entwurf auf einmal abdrucken zu lassen, wie ich sonst, wegen des genauen Zusammenhangs der ganzen Materie gerne gethan hätte. Der geneigte Leser gedulde sich, bis zu der allernächsten Gelegenheit, wo, mit göttlicher Hülfe, dieser rückständige Hauptpunct in sein gehöriges Licht gesetzet werden soll.

D. Döderlein.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

24stes Stück.

Sonnabends, den 16. Junii. 1764.

Grundzüge,

zur Oeconomischen und andern Beschreibung,

des Lehn- und Landguths,

Ruheleben,

mit

desselben Gerechtsamen und Pertinenzen, zu einem Exempel, wie, nach allen Abtheilungen, die Academischen Vorlesungen, zu diesem Zweck, eingerichtet.

Ruheleben war, hiebevor, ein District Feldes, von etwa einer Viertelmeile, so wol in der Länge, als in der Breite und also fast quadrat. Derselbe District war, seit denen alten Kriegszeiten, bis dahin, daß N. N. denselben, von der höchsten Herrschaft, mit gnädigster Erlaubniß, ihn fürohin Ruheleben, da er, viele Jahre, die Wüsteney und, nach ältestem Andenken, N. N. geheissen, zu nennen, als ein Lehn, dessen Inhabere längst ausgestorben, empfangen, in Rusch und Busch belegen und hatte wenig eingetragen.

Im Jahr ... überkam gedachter N. N. nach ergangenen Lehns- und andern proclamate

indeque præclusive-Abscheiden, denselben Strich Feldes und gab ihm, wie schon gesagt, den Namen Ruheleben. Er fing an, alle seine, die blossen Künsteleyen ausschliessenden, Oeconomischen principia, in demselben anzuwenden. Seine erste Vorkehrung war mit, daß er eine unterirdische Ziegelbrennerey anlegte, um seine eignen Gebäude, so weit es wirthlich, mit Mauersteinen und Dachziegeln, von der sich in einander fassenden Art, zu versehen.

Die mir gütigst erlaubte Beschreibung, wie diß Ruheleben nunmehro 1764, nach einer Bemühung von -- Jahre beschaffen, hat einen besondern Umfang, und die Absicht, dieselbe, in Betracht zu ziehen, gehet dahin, jungen Herren, die nicht abgehalten werden, in öffentlichen Vorträgen, die gesunden und practicablen Wirthschaftsanstalten, auch auf dieser Academie, pünktlich und scientifice, mit allenthalbiger Erörterung derer Universalien, oder der Theorie, mündlich, auch juristisch, bey Unterlegung dieses Blates und Herbeyholung gar vieler, das gesamte Cameral-Policey- und Oeconomiewesen, abhandelnden Bücher und Schriften, zu empfehlen.

Alte, nicht unebene Wirthe, welche den summarisch aufgeschriebenen Discours, oder das sonst etwa behaltene, lesen oder hören, will man, hiemit, über die Gedanken und Lehren, urtheilen machen.

Es enthält also dieses Blat nur, wie obstehet, die Grundzüge und eine vernünftige, die vielleicht mehresten möglichen Capitel, enthaltende Einrichtung. Vermuthlich siehet der kluge Leser ein, wie sich in demjenigen, der dieser Art Wissenschaft lehren will, müsse eine ziemliche Känntniß, aller Theile der Rechtsgelahrtheit, auch anderer Wissenschaften, versamlen.

1) Ruheleben lieget in der Zona temperata, mehr nord- als südlich, und desselben natürliche Beschaffenheit, ist, ausser der bereits angegebenen Grösse und Gestalt, nach der Dorfgeographischen Bewandniß, wie folget, zu betrachten. Hiezu dienet, die wolgemachte Feldcharte, woraus, auch zugleich die, in juristische Richtigkeit und Gewißheit gesetzten, Grenzen und Nachbarschaften zu ersehen. Nächst diesem kömt, zu handeln.

2) Von des Bodens gemischter, ja vielfacher Beschaffenheit. Item, von Wässern überhaupt, von Wiesen, berg- und sinkigten; Item, steinigten und morastigen Theilen.

3) Von denen Bewohnern überhaupt, nach denen Classen, derer a) Freyen Leute: derer b) Clientelar- oder Erbleute: und c) derer Leibeigenen: über welcher letzterer Haltung erst problematisch, dann schlüßig zu urtheilen.

4) Von der Annahme und Erfindung, allerley Erb- und Pachts- auch Miethsleute, nach allen dorflichen Möglichkeiten und Classen: als von a) Müllern, nach den mancherley Mühlenarten: b) Schäfern: c) Fischern: d) Holländern: e) Schmieden: f) Ziegelmeistern: g) Krügern: h) Köhlern: i) Tobacksplanteurs: k) Altentheilsleuten ꝛc. Hiebey wird von Brauern und Brantweinsbrennern, vom Nachtwächter, dem Kühler, dem Post- und Zeitungsbothen, denen Hirten, und so weiter, gehandelt.

5) Von denen Handwerkern, in Beyhaltung, derer Landesgesetze.

6) Von denen Dorfschulzen und denen Hausleuten, nach ihren Abtheilungen; Item, von Einliegern und jeder Classe Diensten.

7) Von Nebenhöfen, Meyereyen und Vorwerken.

8) Von der Waldung, Mast und andern Baum- und Stauden- auch Kräuterproducten; Item,

Item, vom Eicheln-Buchkörner- und Tannensäen; Item, Pflanzen; dann, von Weydenpahten, imgleichen vom Rahden, Grabenziehen und Wasserstauungen.

9) Vom Ackerbau und der Begatt- und Bestellung, nach wiederholter Durchschneidung: von denen sogenannten Schlägen; auch von andern ungekünstelten, oder nicht in blosser Speculation bestehenden und übertriebenen, auch wohl naturwiedrigen Einricht- und Erfindungen, in Betref derer Korn- und Erdfrüchte, die jährlich aus Saamen, auch Knollen, gezogen werden. Wobey, zum Vergnügen, an die Erziehungen fremder Gewächse zu gedenken. S. Zeigers Anleitung zur Oeconomie, wo, auf dem Titul und inwendig, von vielen Künsten und Geheimnissen zu lesen.

10) Von Wiesen und der Heuwindung: Item von Koppeln, Triften, Hütungen ꝛc. und derselben Abwechsel- und Befriedigungen.

11) Von Gärten, nach allen Classen, bis auf Kohl und Hopfen: wobey überhaupt das Nothwendige, Nütz- oder Einträgliche und Ergötzliche zu excoliren; auch alle Beywörter, welche man zu dem Worte: Wirth, füget, zu betrachten.

12) Von der Viehzucht: von denen Pferden, als denen edelsten Thieren, in der Welt an, bis auf die Bienen und Tauben. NB. Ziegen.

13) Von Wegen und Stegen, allerley Arten: von Brücken, besonders von der neuen und weniger kostbaren: dabey aber mehr dauerhaften Art und Anstalt, die Landwege bequem zu machen.

14) Von der Jagt und denen wilden Thieren, bis auf die Störche, Eulen, Schwalben und Sperlinge; Item, von allerley, meistens unnützen Hunden, und von Gesetzen über dieselben. Item, von Geschmeiß und allerley schädlichen Creaturen.

15) Von Seen, Bächen, Teichen, Söllen und von Brunnen, nach denen besten Anstalten; und von der Fischerey, nach allen Arten der Wassercreaturen und deren Fangungen.

16) Von denen Gebäuden, so wohl zum bequemen und vergnügten Wohnen; als zur gesammten Wirthschaft; von denen Scheunen, Schaafställen, Kornhäusern an, bis auf die Backöfen, auch geringsten, besonders zu machenden Behältnisse.

17) Von Thorwegen, Pforten, Hackelwerken, lebendigen Hecken, Schlagbäumen und denenselben gleichen Schlaghecken, Zäunen, Gelendern und Stacketen, auch sonstigen andern Versicher- und Befriedigungen.

18) Von Feueranstalten und vom Ganzen der Policey, im Kleinen, nach allen Absätzen.

19) Von der, in exemplo, hergestellten Capelle und dem Jure Patronatus, über dieselbe; wobey wie oben schon erinnert, alle Universalien, nach den mancherley Classen und Arten, vorkommen müssen.

20) Von der Schule und dem Hausgottesdienste; Item, von der Kinderzucht und der Armenverpflegung.

21) Von derer unterhabenden Leute Erhaltung und Zucht; auch dem Dienstzwang; Item, von den Speißanstalten und der Hausapothecke.

22) Von der Jurisdictionsübung, von oben, bis auf die untersten Justitzbedienten; besonders von Blockhäusern und besser haltbaren, geschaidten Gefängnissen: Item, Strafarten.

23) Von Pflichtleistungen, in Absicht des Lehns; Item, von Steuren, Priester- und Küstergebühren, Besoldungen, Gaben und Gilten, nach allen möglichen Namen und Fällen.

24) Von der Herrnstrasse, dem Postwege ꝛc. und von den gemeinen Nachbarlichen Beschwerden, oder Servituten des Privatrechts.

25) Von mehreren wahren, (non-spuriis) Meliorationen, die nicht Nr. 8. begriffen; als von Berge- und Grabhügelabtragen, Stein-Versenken, Riolen, besserer Einrichtung derer krummen und andern Fahrwege, und dergleichen: Ueberhaupt, von der Einsicht allerley Erde und Mineralien.

26) Von Haltung mancherley Bedienten, beyderley Geschlechts: von denen Inspectorn, oder Schreibern an u. s. w. bis ganz herunter: Item, von zwo und mehreren Bedienungen, in einer Person; auch von der ganzen Etiquette und Menage.

27) Von der Holzmenage; Item, vom Wadel.

28) Von der Berechnungsart; Item, von denen mancherley Inventariis, allerley Fuhrwerken, instrumentis rusticis und von dem Geheimbuche.

29) Ueberhaupt, nächst der Beysammenhaltung, der, bey Menschen Denken gewaltig veränderten, alten und neuen Haushaltungs- und Erziehungsweise: von der tugendhaften Art, sein Einkommen zu vermehren, und seine Ausgaben, ohne Geitz und Uebelstand, zu verringern. Man mache eine Gottergebene Bilance, von denen Einkünften und von dem Abgange; gedenke an die ungleichen Zeiten und die Zukunft, auch Fatalitäten. Man studire unter andern, die von Schweder: Balthasarschen schönen Schriften, von Anschlagung derer Güther. Ich führe nur diese an, weil sie zugleich juristisch, eben wie des Leiseri Jus Georgicum und des Kæstneri Jure Consultus Oeconomus &c. eingerichtet. Dieselben werden doch wohl die Herren, welche in Oeconomicis, allen Büchern abhold, nicht verwerfen. Viele bilden sich ein, daß sie die Oeconomie von ihrem Vater und desselben Ackervogt, oder hochbetiteltem Statthalter; oder von ihrer Mutter erlernet haben; aber weit gefehlt, es gehöret doch dazu, ausser dem Mutterwitz, ein guter Theil Lehrwitz. Ein würklich, nicht dem völligen Studiren, sondern der Oeconomie gewidmeter Mensch, besuche, auf ein halbes Jahr wenigstens, die Universität. Er wird, wenn er in rechte Hände geräth, und nicht ausschweifet, ein wissenschaftlicher Hauswirth werden, und auch juristisch mit einsprechen können; gleich er sonst qualificirter erscheinet. Endlich gedenke man noch,

30. An die Uhren und Sonnenzeiger, auch andere Zeitzeichen und an den Oeconomischen Hauscalender, nach denen Lehren, des Herrn von Rohr.

Der HErr seegne und behüte! alle, die ihm alleine die Ehre geben.

Manzel.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

25stes Stück.

Sonnabends, den 23. Junii. 1764.

Einige unerkannte Fehler bey der Wartung und Pflege der Kranken.

Es ist eine durch die beständige Erfahrung gnugsam bestättigte Wahrheit, daß sehr viele Krankheiten, blos durch ein gebührendes Verhalten, mit Beyhülfe der Natur, ohne Gebrauch einiger Arzeneyen, vollenkommen gehoben werden können, und im Gegentheil durch Verwahrlosung, oder unrechte Anwendung der Diät sich nicht allein verschlimmern, sondern auch öfters einen tödlichen Ausgang gewinnen, wann gleich die sonst bewährteste Hülfsmittel dabey gebrauchet werden. Mithin ist es um so viel mehr nöthig, daß man alle mögliche Sorgfalt in der Pflege und Wartung der Kranken anwende. Gegenwärtige Blätter erlauben keine ausführliche Beschreibung der hieher gehörigen, und gröstentheils bekannten Stücke, als welche in denen Schriften der Aerzte sattsam anzutreffen. Mein gegenwärtiger Endzweck gehet blos dahin, einige Fehler anzuzeigen, welche bey der Wartung der Kranken begangen, und von denen wenigsten dafür angesehen werden.

Bey denen mehresten Krankheiten besonders aber hitzigen Fiebern pfleget alles Verlangen zum Essen sich zu verliehren, und sehr ofte in einen Eckel zu verwandeln. Solches aber scheinet denen, welche mit der Pflege der Kranken sich beschäftigen, der Erhaltung der Kräfte sehr nachtheilig zu seyn, welche deshalb sich alle Mühe geben, durch aufdringen verschiedener nahrhafter, auch an sich nicht schädlicher Speisen, denenselben zu Hülfe zu kommen. Es will aber der Erfolg mit diesen Absichten nicht übereinkommen, vielmehr giebet die Erfahrung, daß diese eingezwungene Speisen gemeiniglich die Krankheiten verstärken, die Hitze vermehren, und Angst, Beklummenheit, Ohnmachten, Magendrücken, Durchfälle, und Erbrechen verursachen, wobey öfters das genossene, auch nach Verlauf einiger Tage unverdauet wieder ausgestossen wird. So lange eine Krankheit noch in ihren Wachsthum, und Heftigkeit ist, ruhen fast alle die Bewegungen, welche zur Nahrung des Cörpers, und Unterhaltung der Kräfte gehören, hingegen sind diejenige desto stärker, welche die Befreyung desselben von dem, was wiedernatürlich an und in demselben vorhanden ist, zum Grunde haben. In solchen

Zustande kann also unmöglich eine gebührende Verdauung, und Zubereitung der Speisen geschehen, und dem Geblüthe ein guter Nahrungssaft zu geführet werden, vielmehr werden die Unreinigkeiten dadurch angehäufet, und die Natur noch mehr beläftiget, solche gebührend zu bereiten, und durch gehörige Oerter wegzuschaffen, mithin die Kräfte mehr verringert, als unterhalten, oder vermehret. Es ist freylich bewunderswürdig, daß ein Mensch, nach Maßgebung seiner Krankheit viele Tage, ja einige Wochen, ohne Speisen zubringen könne, welches ein gesunder auszuhalten nicht vermögend wäre, und man wird doch nimmer ein Beyspiel anführen können, daß ein Kranker Hungers gestorben, welcher was zu Essen erhalten können, oder nicht mit Vorsatz den Todt dadurch sich zu zu ziehen bemühet, oder dem eine wiedernatürliche Beschaffenheit der zur Bereitung, und Durchführung des Nahrungssaftes dienenden Werkzeuge, die Unterhaltung des Cörpers nicht unmöglich gemachet.

Sothaner verlohrner Appetit verführet wiederum andere, daß sie die Ursache desselben, in einen verdorbenen, und geschwächten Magen setzen, und also zur Stärkung desselben, allerhand Mittel gebrauchen, oder auch von einem Arzt begehren, solche zu verordnen in der Meynung, wann der Magen nur in gehörigen Stande gesetzet worden, so dann daß übrige sich weit leichter heben lasse. Wann aber dergleichen Hulfsmittel fast durchgängig hitziger Art seyn, so folget unwiedersprechlich, daß die heftige Bewegung des Geblüthes dadurch noch mehr angeflammet, und die Gefahr der Krankheit vergrössert werde. Es kann keinen sicherern Beweiß, des nicht verdorben gewesenen Magens abgeben, als der nach überstandener Krankheit sich bald wieder einfindender Hunger, welcher öfters so stark zu seyn pfleget, daß wann man demselben nach giebet, gar leichte neue Zufälle entstehen können.

So wenig also das ermangelnde Verlangen nach den Essen, als ein Merkmahl des im schlechten Stande sich befindenden Magens anzusehen, so wenig zeiget ein, bey immer elender werdenden Umständen des Kranken, sich unvermuthet einfindender Hunger an, daß der Magen seine Kräfte wieder erhalten. Es ist vielmehr eine Folge der zerrütteten Einbildungskraft, und Unempfindlichkeit des Kranken, welcher wieder hergestellet zu seyn glaubet, und auch im Essen einem gesunden sich gleich stellen will. Wann man dessen Verlangen willfahret, verschlimmern sich augenscheinlich die üblen Zufälle, mit bald darauf erfolgenden tödlichen Ausgang, und die Redensart ist nicht ungegründet, daß ein dergleichen Kranker gegen seinen Todt esse.

Fast alle Arten von Fiebern endigen sich in unsern Erdstrich durch eine gestärkte Ausdünstung, und durch den Schweiß. Diese Erfahrung verleitet viele, daß sie sogleich beym Anfange derselben, den Schweiß auf verschiedene Arten zu befördern, sich bemühen, aber eben dadurch die Krankheit verschlimmern, die Fieber unordentlich machen, und öfters in schleichende verwandeln. Alle sich gelassene Fieber haben ihre gewisse Ordnung und Weise, nach welcher derselben Anfang, Fortgang, und Ausgang eingerichtet ist. Solche Ordnung ist um so nothwendiger, als das wiedernatürliche in dem Cörper und dessen Säften nicht sogleich herausgetrieben, sondern vorher dazu geschickt gemachet werden muß, welches nothwendig eine dazu bestimte Zeit erfordert.

Mit der Unruhe, und ermangelnden Schlaf eines Kranken hat es fast eine gleiche Beschaffenheit. So lange die Ursache der Krankheit nicht gehoben, das Geblüth annoch in eine ausserordentliche Bewegung sich befindet, und die festen Theile, besonders der Kopf auf verschiedene Arten leiden, so lange kann ein sanfter und erquickender Schlaf keinen staat finden, mithin kann man es nicht anders, als unzeitige, und zum Nachtheil der Kranken gereichende Dienstleistungen nennen, wann man, ausser denen innerlichen, aus dem Mondsaft bereiteten

Arz-

Arzeneyen, welche man öfters ohne Bedenken aus der Apothecke zu hohlen pfleget, die Betten mit Wermuth stark durchräuchert, frische Juchten unter dem Kopf leget, eine mit den Safrangeruch stark durchgezogene Schlafmütze auf den Kopf setzet, u. s. w. mit welcher Hülfe aber nichtes weiter ausgerichtet wird, als daß die Sinne und Empfindlichkeit betäubet, und die Natur in ihren heilsamen Bewegungen gestöret, und unterdrücket wird. Von dem Safran ist dieses noch beyläufig anzumerken, daß dessen unvorsichtiger, sowohl innerlicher, als äusserlicher Gebrauch mit dem Mondsaft gleiche Wirkung äussere, und man hat, unter andern Beyspiele, daß, wann auf denen Schiffen, welche den Safran in ledernen Säcken verfahren, die Reisende, in Ermanglung eines Hauptküssens, den Kopf auf einen solchen Safransack legen, durch deren benebelnden Dunst, leichte in einen Todesschlaf gerathen können.

Eine sehr strafbare Handlung ist es ferner, wann man den Kranken dessen Todt unvermeidlich gehalten wird, und solcher so bald nicht erfolgen will, aus dem Bette an die Erde auf das blosse Stroh leget, oder das Küssen unter dem Haupte wegziehet, in der Absicht, dadurch der Qual desselben ein baldiges Ende zu machen. Wann man aber bedenket, wie öfters einer, der dem Anscheine nach, in den letzten Zügen gelegen, und an dessen Aufkommen nicht die geringste Wahrscheinlichkeit vorhanden, ja wirklich vor Todt gehalten worden, wieder alles Vermuthen sich wieder erhohlet, so wird auf angeregte Art der Todt des Menschen gewiß befordert, welcher vielleicht noch hergestellet werden können. Denn bey dem liegen des Kranken auf dem Stroh wird der Leib verkältet, und die höchst nöthige Ausdünstung hintertrieben, und durch das Wegziehens des Hauptküssens erhält der Oberleib und der Kopf eine niedrigere Lage, wodurch das ohnedem schwere Othenhohlen bis zum Ersticken gehemmet, und die Stockung des Geblüthes und der Säfte in denen obern Theilen befordert wird. Wann auch gleich der tödtliche Ausgang der Krankheit unvermeidlich, so ist es dennoch nicht erlaubet, solchen auch nur auf einige Augenblicke zu beschleunigen, sondern Gott zu überlassen, welcher alleine über Leben und Todt des Menschen zu gebiethen hat.

Bey dieser Gelegenheit könnte noch der Gebrauch derer angeführet werden, welche nach überstandener schweren Krankheit, den ersten Ausgang aus dem Hause in die Kirche thun, theis aus Gewohnheit, theils aber auch um dem Höchsten, wegen wieder erhaltener Gesundheit, den gebührenden Dank in der Gemeine abzustatten. So lobenswürdig nun diese Handlung zu nennen, so ist dennoch solche der Gesundheit nachtheilig, wann sie zu zeitig vorgenommen wird, bevor der Cörper die Veränderung der Luft vollenkommen vertragen kann. Denn der Cörper ist währender Krankheit der äusserlichen freyen Luft entzogen worden, und die mehreste Krankheiten erfordern auch nach ihrem Abzuge, einige fortgesetzte etwas stärkere Ausdünstung; wann demnach die kalte feuchte, und unreine Luft, dergleichen gemeiniglich in denen Kirchen anzutreffen, den annoch empfindlichen Cörper umgiebet, so kann es leichte geschehen, daß sothane Ausdünstung plötzlich gehemmet, und die noch auszuführen gewesene Unreinigkeiten und Uebleibsel der Krankheit wieder ins Geblüthe, und nach den innern Theilen getrieben, und neue Zufälle erreget werden.

G. C. D.

Gedanken über die Herleitung der fremd scheinenden Benennungen verschiedener Dinge dieses Landes aus dem Wendisch Sklavonischen.

Verschiedene Namen der Oerter, Gegenden u. s. f. dieses Landes weichen von unserer jetzigen Mundart so sehr ab, daß wir solche für fremd halten, und uns, weil die Wenden ehedem dieses

ses Land lange bewohnet haben, Mühe geben solche aus dem Wendischen herzuleiten und zu erklären So angenehm es auch einem nachdenkenden, und dem ersten Entstehen einer Sache nachforschenden Geiste ist, die erste Veranlassung zu dergleichen Benennung ausfündig machen zu können; so schwer, höchst ungewiß und unwahrscheinlich wird eine solche Beschäftigung, wenn man mehr seinem Witze folget, und aufs Gerathewohl dem Worte einen Sinn willkührlich giebt, als wenn man die gehörige critische Behutsamkeit anwendet. Hieher rechne ich hauptsächlich, daß man ohne Grund Wörter, die ein fremdes Ansehen haben, für Wendisch oder gar für Morgenländisch hält, und solche aus einem in diesen Sprachen ähnlich vorkommenden Worte erkläret. Wem aus der Geschichte bekannt ist, daß dieses Land schon vor der Wenden Zeit seine Bewohner gehabt, die ohne Zweifel einem jeden Ort, Gegend u. s. f. einen Namen gegeben; daß nach der Wenden Ausrottung, ganz fremde Völker solches einnahmen; daß es so oft von fremden Kriegsvölkern lange Zeit ist überschwemmet worden; und daß endlich die Wenden denen eigenthümlichen alten Benennungen oft nur Wendische Endigungen gegeben haben, der wird nicht leicht ein jedes seiner jetzigen Mundart fremd scheinendes Wort, für ein ursprünglich Wendischslavonisches halten, wenn auch ein erträglicher Verstand aus diesen Dialecten könnte heraus gezwungen werden. Der Weg zur Wahrheit und zum Irrthum ist hier einerley.

Bey der erstaunlichen Menge von Wörtern in allen Sprachen kann es wohl nicht anders seyn, als daß unter denselben in den verschiedenen Mundarten öfters eine grosse Aehnlichkeit sowohl in der Aussprache, als auch in der Bedeutung angetroffen wird. So hat z. E. die Indostanische Sprache, welche in Abyßinien die Hauptsprache ist, Wörter, die mit Wörtern aus ganz andern Sprachen viele Aehnlichkeit haben, als Mundi mit dem Deutschen Worte: Mund, Band mit Band, Lack mit Lack, Naun mit dem Dänischen Navn der Name, Badname mit dem Englischen Badname ein böser Name, Hinhinana mit dem Lateinischen hinnire wiehern, u. d. g. ohne daß man deßwegen eine von solchen Sprachen aus der andern zu erklären sich sollte einfallen lassen.

Man tadelt zwar nicht ohne einigen Grund den um die Mecklenburgische Geschichte sehr verdienten sel. Franke, daß er viele Namen dieses Landes aus dem Hebräischen aufzuklären gesucht hat; inzwischen begreife ich noch nicht recht, warum man es ihm mehr verdenkt, als solchen, die aus dem Wendischen, Sclavonischen, Böhmischen und verwandten Dialecten dieses auf eine oft unbegreiflichere Weise thun. Hätte der sel. Mann die übrigen Morgenländischen Sprachen zu Hülfe genommen; so würde er auf eine vielleicht eben so erweißliche Art seine Ableitungen aus diesen ergiebigen Quellen, als andere aus den schon angezeigten Dialecten, haben hernehmen können. Vielleicht wird noch in Zukunft jemand aufstehen, der diese fremden Benennungen aus den Nordischen Sprachen herleiten wird, z. E. Basse heist im Englischen ein Meerwolf, in den übrigen Nordischen Sprachen, ein wildes Schwein; Hummel der Hopfen, davon forum Hummeli, der Hopfenmarkt in Rostock den Namen hat u. a. m. Ich verspreche einem solchen, daß er hier ein weiteres Feld finden wird, seinen Witz zu zeigen, als wenn er bloß die Wendische und mit ihr verwandte Mundarten, worinnen bey weiten nicht so viele Hülfsmittel, als bey diesen Sprachen anzutreffen sind, zu Rathe ziehet. Gute Lexica werden ihm treffliche Dienste leisten, denn mehr braucht es bey dieser Art von Beschäftigung nicht, weil man nur ein ähnlich geschriebenes oder ähnlich lautendes Wort in denselben nachschlagen, und alsdann seiner Einbildungskraft das weitere überlassen darf.

(Der Beschluß künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0588
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg = Schwerinschen Nachrichten.

26stes Stück.

Sonnabends, den 30. Junii. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Ob ich nun zwar nicht in Abrede bin, daß nicht solten einige Wendische Benennungen in diesem Lande übriggeblieben seyn; so bin ich doch der Meynung, daß es beynahe unmöglich ist, solche aus dem Wendischen einigermassen erträglich aufzuklären, weil zur Entstehung einer solchen Benennung viele Ursachen, darunter ich einige anführen will, zwar möglich gewesen, welche aber nach solcher langen Zeit zu wissen, welches doch schlechterdings nöthig ist, die Geschichte jener dunklen Zeiten uns keine Hülfe leistet. Es kann der Urheber und Erfinder einer solchen Benennung 1) die zu bezeichnende Sache von einem sonst bekannten, und sogleich in die Sinnen fallenden Worte benennet haben. Z. E. Glineck vom Wendischen Glina Leim, Thonerde; Gribow von Grib ein Pilz, folglich ein Ort, wo Pilze wachsen; Baggerow ein Ort, wo Post wächst; Below, Bülow eine Bleiche; Roggow von Rog ein Horn, woselbst ein Strich Landes, das die Gestalt eines Horns hat, in die Ostsee hineingehet; Rowe in der Gruft von Row ein Grab; Droseko von Drosa der Weg, oder Droska der Steg; Dreenkow eine Viehtränke; Seckow von seckasch mähen, wo vielleicht viele Wiesen gewesen. Hieher können auch die sogenannten onomatopoietica, oder Wörter, die den natürlichen Klang, der bey allen Völkern gleich und vielleicht der Grund ist, warum in so ganz verschiedenen Sprachen ähnlich klingende Wörter vorkommen, beybehalten, gerechnet werden, als: ein Cacadua, Cuckuk, Kybitz, Glucke, heulen, u. d. g. deren es in den Sprachen eine grosse Menge gibt; wer diese aus einem fremden Dialect erläutern wolte, würde sich bey Kennern zum Gelächter machen. 2) dem eroberten oder eingenommenen Ort und Gegend, nach seinem Geburtsort, oder vorher bewohnten oder sonst berühmten Plätzen den Namen beygeleget haben. Ich halte dieses die wahre Ursache zu seyn, warum in verschiedenen Ländern so viele Plätze einerley Namen führen. Will einer ein solches Wort nun herleiten, und aus der Bedeutung auf die Ursache der Benennung schliessen; so wird er sehr irren. Z. E. Krakau komt von Krake ein Krebs her. In Pohlen ist auch ein Kracau. Doch vielleicht sind an beyden Oertern Krebse zu finden. Ich gebe solches zu; allein anderwerts sind auch dergleichen, ohne daß ein solcher Ort so heisset. Der Erbauer kann auch Krak geheissen haben. 3) nach seinem eigenen Namen, davon Beyspiele genug vorhanden sind, und 4) bey einer merkwürdigen Gelegenheit genennet haben. So soll z. E. der bey Bützow belegene Wald, den die Stadt einem Herzoge, der sie zum Gevatter seines Prinzen bat, zum Pathengeschenk gegeben haben soll, von ihm daher den Namen Darnow d. i. eine neue Gabe, bekommen haben. Vielleicht haben folgende Oerter bey einer solchen merkwürdigen Begebenheit ihre Namen erhalten, nemlich Mirow ein Friedensort; Mammirow ich habe Friede, von Mam ich habe, und Mir der Friede; Nemerow ein Ort des Unfrie-

friedens von Nemir der Unfriede; daß daselbst wohl Friede geschlossen oder gebrochen worden ist. 5) willkührlich den Namen gegeben haben, welches auf vielfältige Weise hat geschehen können, da die Benennung oft nicht der Wahl des Erfinders, sondern einem blossen Zufall, oder andern Ursachen zuzuschreiben ist. Die blosse Etymologie hilft hiebey wenig; sie zeigt uns nur mögliche Bedeutungen, welche aber unter der grossen Menge würklich sind, das muß der Zusammenhang und Gebrauch lehren. Daß forum Hummelii von Hummel der Hopfen, und nicht von einer Hummel benennet worden, daß zeiget der Gebrauch an, da es auch der Hopfenmarkt von alten Zeiten her, heißt. Einzelne Wörter, und noch dazu Nomina propria, können nie auf eine nur wahrscheinliche Weise, aus ähnlich lautenden Wörtern einer andern Sprache, weil sie ausser allem Zusammenhange stehen, erkläret werden. Alle Ableitungen bleiben doch nur ein Spiel des Witzes, welches zu häufigen Irrthümern verleitet. Ich weiß zwar, daß folgende Dörfer dieses Landes, auch im Wendischen gebräuchlich sind, wo Panckow ein Spiel mit Nußschaalen, die sie in die Höhe werfen, und demjenigen der die meisten alsdenn fängt, gewonnen geben. (Man denke hiebey an Banko, Bauk, Bankettiren.) Pokatz ein Wartender; Meltz halts Maul; Reehz die Sprache; Rosien der Verstand; Brodda der Bart; Garlitz ein einjähriges Schaaf; Garz ein Bockpfeifer; Karz ein Krüger heißt; ich weiß aber auch, daß ich bey dieser meiner Wissenschaft eben so klug bin als vorher. Eben dieses denke ich auch von den andern Ableitungen die deswegen noch erträglich werden, weil man nicht ganz dabey seine Vernunft gefangen nehmen darf, und weil sie zur Aufmunterung dienen. Güstrow leitet man her von Gus, eine Gauß, Strawa Stroh, und Trawa Futter; Luckow von Luck einen Bogen; Dobran von do zu und bran zur Wehre ꝛc. Ich leite diese Wörter anders her, und will versuchen, wie glücklich meine Ableitungen seyn werden.

Güstrow kann herstammen 1) von Gustr welches im Wendischen Kümmel heisset, daß es also eine Gegend wäre, wo viel Kümmel gestanden. 2) von Gus einer Gans und Drow Holz, oder Strow das Heil 3) oder von einem, der Guster oder Küster geheißen. Im Niedersächsischen heißt güstern so viel als gestern. Luckow kann hergeleitet werden 1) von Luck eine kleine See, folglich wäre es ein Ort an einem kleinen See. 2) von dem Englischen und Platdeutschen Luck, lugen sehen, lauren, so daß es ein Auflaurerort, oder ein Raubnest gewesen seyn könnte. Das deutsche Wort eine Lücke ist hier auch zu merken.

Dobran von Dob eine Eiche und Ran ein Storch, deren beyden es dort viele gibt; oder vom Deutschen: tapfer an, welches in der Platdeutschen Mundart mit Dobberan beynahe einerley Klang in der Aussprache hat.

Diesen will ich noch einige beyfügen, und die ähnlichen Wendischen Wörter nebst der Bedeutung beyfügen, ohne ein weitläuftiges Urtheil darüber zu fällen. Bützow komt her entweder von Butz ein Stier, und der Endigung ow, welche Deutsch ist, und eine Wiese, auch ein District bedeutet; oder von Bu ein Gespenst, und tzo eine Eule. Vielleicht sind beyde ehedem daselbst angetroffen worden, davon wohl der runde Thurm bey dem Wolkerthor den Namen Bussebar (ein Gespenster Bär) welche zu beherbergen er sehr bequem scheinet, mag bekommen haben. Bliskow von Blisk nahe, ein Ort, der nahe bey einen andern angeleget worden, wie Altona etwan so viel ist, als alzu nahe Borkow ein Schweinort; Glitzkow von Glitzka eine kleine Schüssel, dergleichen dort können verfertiget worden seyn. Koselow von Kosela eine Ziege. Lübsow von Lübs das Beste. Mechow von Mech ein Sack. Gorow von Gore der Berg. Reckenitz von Recke die Hand. Muchow von Mucha eine Fliege. Perow von Pera die Feder, wo etwan viel Federvieh gewesen. Pustow ein leerer, wüster Ort. Pask eine Hude von Paskich hüten. Wolcken ein Ochselein von Wolck ein

Ochse

Ochse. Zarnow ein Rehwald von Zaren ein Reh. Zarnien wird gebraucht von Vieh, das schwarz ist, von Zarn schwarz. Zartwitz ein Teufels Sohn, von Zart der Teufel, und Witz, welches heissen kann entweder ein Wunder (ein Wunder Teufel) oder ein Sohn, aus dem Griegischen υιος oder Aeolisch Fυιος Wüos woraus leicht Witz hat entstehen können. Mehrere Ableitungen will ich nicht anführen. Man wird schon bey diesen wenigen den Versuch machen können, wie fruchtbar man an Einfällen ist. Soll ja die Ableitung solcher fremdlautenden Wörter den Sprachkundigen einigermassen gefallen, so ist nöthig 1) daß einer die Dialecten, aus denen er herleiten will, vollkommen verstehe 2) daß er nach den Regeln der schärfsten Kritick die Ortographie untersuche und festsetze, indem es nicht einerley ist, ob dieser oder jeder ähnlicher Buchstabe angenommen wird, weil ein solcher dem Worte einen andern Verstand geben kann. Z. E. Golatz mit einem weichen g, heist ein Knabe von 6 oder 7 Jahren; mit einem harten g oder k aber, ein kleines Brodt. Gnewsdorf heist eigentlich Zorndorf, von Gnew, Pohlnisch Gniew der Zorn, und muß wohl von Kneesdorf unterschieden werden, welches Herrendorf heissen würde, weil beyde Bedeutungen himmelweit von einander unterschieden sind. Ribnitz wird von Rib ein Fisch, hergeleitet. Es wird aber dieses Wort in den alten Diplomatibus Rebens, welches die erste Derivation über den Haufen wirft, geschrieben. Diese Untersuchung ist um so viel nöthiger, je erweißlicher es ist, daß durch die Länge der Zeit, und durch Eigensinn und Faulheit der Leute im Aussprechen (besonders liebt der Bauer die Abkürzungen) dergleichen Nomina propria den grösten Verdrehungen unterworfen gewesen. Z. E. Cottbus heist eigentlich Goschabusch; Fetschau Fiddaschau, Graube Dschubbe; Jörnsdorf Jürgensdorf; Gelsdorf Michelsdorf ꝛc. 3) daß man die Landesgeschichte so wohl der ältesten, als neuern Zeiten wohl inne habe. Durch Hülfe derselben kann noch ein abgeleitetes Wort einigermassen wahrscheinlich werden; ohne derselben gar nicht, zumal in Erklärung der Geschlechtsnamen alter Familien dieses Landes. Denn aus dem blossen Geschlechtsnamen einer Familie auf das Alterthum, oder wohl gar auf den Ursprung derselben zu schliessen, ist ein bloses Spiel des Witzes, und unerweißlich. Denn sonst müsten diejenigen, deren Namen aus dem Geisterreich oder Thierreich entlehnet sind, ihr Geschlecht bis vor Erschaffung der Menschen hinausführen. Und wie viele neue adeliche Geschlechter haben nicht die Namen und Wappen der urältesten Geschlechter? Mehreres anzuführen verstattet mir der Raum nicht. Aus dem angeführten wird inzwischen deutlich genug erhellen, daß die Herleitung solcher fremden Wörter, höchst ungewiß und wohl gar unmöglich wird, und man wird darüber eben so lange streiten, als über den Stein der Weisen.

Brief und Antwort,
über
Auszüge des IVten und Vten Zusatzes
derer Anmerkungen aus der Wenden und Slavonischen Sprachen, zur Aufklärung Mecklenb. Geschicht und Geschichtschreibere, in dem Xten Stück dieser Gelehrten Beyträge. a. c.

Brief:

Mein Herr!

Mit Vergnügen habe ich die Auszüge derer Anmerkungen aus der Wenden und Slavonischen Sprache gelesen. Ich nehme mir die Freyheit, Ihnen einige

Gedanken, so mir bey Lesung des 10ten Stückes der Gelehrten Beyträge zu denen Mecklenburgischen Schwerinschen Nachrichten eingefallen, gehorsamst mitzutheilen.

Antwort:

Ihnen, mein Herr! bin, für Dero geneigtest mir mitgetheilte Gedanken über bemeldete meine Auszüge, ich gar sehr verbunden. Es schildern selbige, mir einen Mann, von nicht gemeiner Eigenschaft und Einsichten, und welcher, besonders auch in diesem Aetymologischen Felde, fürtreflich beystehen und Hülfe leisten kann, in ganz deutlichen Zügen; wannenhero dann, deren gelegentliche Fortsetzung ich billig wünsche, auch ergebenst darum bitte.

Brief:

Verzeihen Dieselben, wenn ich in Ansehung der Herleitung derer Namen Baß und Bassewitz, nicht einerley Meynung hege. Was den ersten anbetrift, so kann selbiger wohl nicht von Bassus, Bessus oder Bassa abgeleitet werden, weil dieses Geschlecht laut ältesten Nachrichten, sich allezeit Bars, und nicht Baß geschrieben.

Antwort:

Sind, die abgezielte älteste Nachrichten, von denenjenigen, welche ich in eines Anonymi Indice conciso Familiarum nobilium Ducatus Megalopolitani, (*) in des Klüvers Beschreibung von Mecklenburg, (**) und des von Behr, Rebus Meclenburgicis, (***) gelesen, unterschieden, so kann zu einem Schlusse darinnen ich mich nicht eher wagen, bis auch selbige mir bekannt sind worden. Denn diese, aus welchen ich die hieher gehörige ganze Stellen, zur Bequemlichkeit derer Mitlesere, beysetzen lassen enthalten hierinnen noch nichts entscheidendes; wobey zugleich ich geneigtest wahrzunehmen ersuche, daß mein Aetymologischer Satz hievon, nur Fragwise und problematisch, nicht aber positive bejahend, abgelassen worden; wannenhero dann, ob einerley Meynung wir hegen, oder hegen werden? erst künftig, nach weiterer Untersuchung, sich wird ergeben

Brief:

Der Name Bassewitz, scheinet mir seinen Ursprung natürlicher von dem Wendischen Worte Baß, Wilder Bauer, mit dem Zusatze Witz, Sohn, genommen zu haben.

Diese Herleitung ist ganz buchstäblich, und wird durch das Wappen dieses alten und berühmten Geschlechtes bestärket.

(Der Verfolg künftig.)

(*) pag. 8. Barse sive Basse. Habuerunt in præfectura Meclenburgensi Rambow & Stieten; fuerunt & in Pomerania. Sic Rango in Originib. Pomeranicis memorat 1178. Barsam virum nobilem in Colberga, & Heino de Basse armigerum 1331.

(**) p. 604. Barse oder Basse. Sie haben Rambau und Stieten im Amt Mecklenburg gehabt. Sonst sind sie auch in Pommern bekannt, wie Rango de Originib. Pomeranicis 1178. eines Ritters Barse zu Colberg und 1331. Heino von Basse, eines "Armigeri, Erwehnung thut.„ Damit den hat Klüver noch nichts mehr gesaget, als das nähmliche, welches vorstehender Meynung.

(***) Libro VIII. C. XIV. p. 1592. Barsse sive Basse. Horum etiam Insignia, in Magna Insignium Collectione, non habentur. Extat in Pomerania Familia, quæ Bartshe vocatur, Cervumque salientem habet in Parma rubea, in Galea duas cœruleas stellas, supra luna jacente (J. Mikraelii Pommerland L. 6. c. 48. p. 464.) Martinus Rango (in Origin. Pomeran. in Not. & Animadvers. p. 275.) refert, Barsae, viri nobilis in Colberga, Anno MCLXXV. mentionem fieri, tempore Casimiri Ducis, & Heinonem de Basse, armigerum, Anno MCCCXXXI. vixisse. In Dania jus indigenatus habet hæc Familia, teste Joh. Js. Pontano in Chorographica Daniæ Descriptione, (p. 771. lin. 34.) In Ducatu Mecleb. possidet Dominus a Bars, in præfectura Meclenburg, prædium Rambow.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0592
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

27stes Stück.

Sonnabends, den 7. Julii. 1764.

Fortsetzung,

des im vorigen Stücke abgebrochenen Briefes nebst der Antwort ꝛc.

Es war selbst in denen ältesten Zeiten gebräuchlich die Geschlechtsnamen nach Thieren zu nehmen und zu geben; theils wegen der Thierhäute, womit die alten Teutschen an dem Tage bekleidet waren, an welchen sie sich durch besondere Thaten hervorthaten, oder mit deren Bilder sie ihre Helme und Schilde an solchem Tage gezieret hatten; theils wegen der Thaten selbst, da man solche mit der Stärke oder Tapferkeit der streitbahrsten Thiere verglich.

Wir finden hievon verschiedene Beyspiele, in denen alten Geschlechtsnachrichten, und ich will hievon nur eines anführen. Der Stampvater des Geschlechts derer Brömsen, that sich an dem Tage einer Schlacht besonders hervor, welches der Oberbefehlshaber mit denen Worten rühmte: dieser Mann hat heute wie eine Brömse gestochen! und der Name Bremse blieb dem Geschlecht zum Denkmahl seines Wohlverhaltens.

Es würde vermuthlich leicht seyn, bey dem Ursprung derer Namen Löwen, Behr, Wulf, Hahn ꝛc. Umstände zu finden, die obiges bestätigen.

Sollte es also wohl nicht wahrscheinlicher seyn, daß das Bassewitz von Baß und Witz hergenommen sey? da die Thiere allezeit als ein Sinnbild einer unerschrockenen und bestimmten Tapferkeit gebraucht worden; und die von Bassewitz, andere gute Eigenschaften zu geschweigen, sich besonders durch Tapferkeit hervor gethan haben; wovon unter andern der Bassewitztag, so jährlich in Kiritz, in der Mark, gefeyert wird, ein Beweiß seyn kann; denn dieser Tag wird feyerlich begangen, und also genandt, weil einer dieses Geschlechts, dessen Vornahme und Stamhaus mir entfallen, an selbigem die Stadt von einer harten Belagerung entfreyet. Sein, an dem Tage geführtes Schwerdt, wird in obgedachter Stadt, noch aufbehalten, woselbst vielleicht noch mehrere umständlichere Nachrichten von dieser Begebenheit zu haben seyn werden.

Die Geschichte gehöret zwar nicht hieher; da sie aber meines Wissens nicht allgemein bekannt ist, so habe geglaubet, daß es Denen-

selben nicht unangenehm seyn würde, solches zu erfahren.

Antwort:

Nicht anders, als sehr angenehm, hat mir es können seyn, dergleichen bemerkliche allerdings insgemein noch nicht bekannt gewordene Familiennachrichten, durch Ihre mir geneigte Feder, zu erhalten. Ihre schön gemachte Ausbildung des Bassewitzischen Sinnbildes, in Vergleichung mit dem Namen findet bey mir auch Ihren Beyfall, sobald als nur einige darüber, vorhin bey mir schon entstandene Zweifelsgründe standhaft geleget werden seyn. Sie sind diese:

Erstens: nehme ich für wahr und gewiß es keinesweges an "daß von einem Sinnbilde in Petschaften oder Wappen auf die Namensdeutung, und so hinwiederum, sicher könne geschlossen werden. Ein Unterscheid unter gegebenen und genommenen Sinnbildern stösset diesen meinen Satz auch nicht an, sondern befestiget vielmehr denselben, indem sie die Willkühr zum Grunde ausdrücklich beyde setzen. Wie nun theoretisch er seine Richtigkeit hat, so kann auch practisch selbiger durch Exempel gar leicht erwiesen werden.

Es bedarf aber, wie ich ersehe, hier dieser Bemühungen nicht; immassen selbst Sie dergleichen Schlüsse über die wahrscheinlichen nicht haben erhoben. Für mich selbst, habe ich eine deutliche Erfahrung davon, an denen Meinigen. Ein leiblicher Bruder von mir, geistlichen, und noch einer, militairischen Standes, haben zu ihrem Sinnbilde, in gemeinen Gebrauch, anspielend auf eines Fisches Namen, sich zwey Karpen erwehlet; wiewohl unsere, aus Pohlen stammende, der protestantischen Religion wegen in das benachbahrte Preussen verdrängete, Vorfahren daselbst, einen abgestämten, aber unter erquickenden Sonnenstrahlen frölich wieder hervorspriessenden Baum, zu ihrem Andenken und Zeichen haben, wie solches denen väterlichen Nachrichten, und der alten reinen Pohlnischen Sprache, auch völlig gemäß befunden wird.

Zweytens: finde ich, die Sage, daß Baß auf Wendisch oder Slavonisch, ein wilder Eber oder Bauer, heisse, annoch unerwiesen; wie auch minder nicht diesen andern Satz, daß Witz einen Sohn darinnen bedeute, dahero dann, bis zu erhaltenem Beweis, welcher dem bejahenden Theil zuerst dann obliget, ich die gewöhnliche Herleitung des Namens Bassewitz, für ganz buchstäblich, wol zur Zeit annoch nicht anerkennen kann.

Meine besondere Bezweifelungsgründe ergebenst Ihnen, zur Erwägung mitzutheilen, trage zwar nicht das geringste Bedenken, zumahlen beyderley unsere Absichten, alleiniglich auf die Forschung derer Wahrheiten, sonder etwanges Interesse oder Stolz und Eigensinn, deutlich genung erhellen; aber, es erfordern selbige einen grössern Raum, als in diesen Blättern zu begehren, ich berechtiget bin.

Dieses indessen hier anzuführen, kann ich doch nicht wohl umhin, daß besagte Ausdeutung von der Böhmischen Sprache Kundigen, darauf, weilen ein altes Böhmisches Geschlecht das Bassewitzische ist, besonders zu achten, so weit bisherige meine Nachrichten es ergeben, ganz und gar verlassen *) ist.

Ich

*) Betreffend Lexica, habe hiebey ich, vergeblich nachgeschlagen, des Reschelii Dictionarium Latino-Bohemicum, gedruckt zu Olomütz in Mähren, im Jahr 1560; imgleichen desselben Dictionarium Bohemico-Latinum, gedruckt daselbst 1562, so wie ferner auch des M. Danielis Adami Pragens. s. Weleslavina, Dictionar. Linguæ Latinæ — ad

Ich erwarte also, wie obgeschrieben, den Beweis, daß Baß in Wendischen oder Slavonischen Sprachen, einen wilden Eber oder Hauer bedeute. Und

Drittens: gehet inzwischen, dem Ruhm der Waffenliebe und Tapferkeit, dieses alten heroischen Geschlechtes, welchen, theils selbst dessen hiesiger Stammgüter-Namen, als da sind Luckow und Lewetzow, **) in Rückerinnerung bringen mögen, gar nichts ab, durch Aufwerfung dieser möglichen neuen Etymologie und Namensdeutung; immassen die Bossen, in Ländern, woher diese ansehnliche Stämme derer Wenden hieher sich haben gezogen, einen Præfectum, nicht nur civilem, sondern auch venatorium, bellicum, & hic porro, bedeuten.

Brief:

So vielen Schein es auch hat, daß der Name Boitzenburg von dem Wendischen Storchsburg abzuleiten sey, so muß ich doch Ihnen anheim geben: ob Boitzenburg nicht eher von dem nahe dabey vorbey fliessenden kleinen Flusse Boitze, Boise, seinen Namen entlehnet? so wie Eldena und Eldenburg den ihrigen von der Elde.

Antwort:

Hat dieser Ort, von dem vorbeyfliessenden Flüßchen, seinen Namen, was denn mag dieser wol bedeuten? Ich bin auf den Gedanken hierüber bereits gerathen, daß beyde dieser Namen, aus einer dritten morgenländischen Sprachenquelle, sind entsprungen. Die Gedanken und schon gefertigte Ausführung derer selben hierüber, sind zu freundschaftlicher Mittheilung in Abschrift, immer zu dienste.

— addita interpretatione Bohemica, gedruckt zu Praag, 1579; imgleichen desselbigen Syluam quadrilinguem, vocabulorum & phrasium Bohemicæ, Latinæ, Græcæ & Germanicæ Linguæ, gedruckt daselbst 1598; nebst dessen, dicto anno & loco, herfürgekommenen Nomenclatore. Mich denn hiebey erinnernd, daß Ps. 80. v. 14. eines Schweines aus dem Walde (chasir mijjoar) oder Wilden, erwähnet worden, versuchte ich es, auch in denen Böhmischen Bibelübersetzungen darnach zu forschen. Aber, eben so vergeblich, immassen in selbigen von Baß daselbsten nichts zu lesen, sondern dafür Wepr (Aper Eber) diwoky (wilder) stehet.

**) Von Luckow habe ich bereits in denen Auszügen angemerket, daß Luck einen Schieß- und Streitbogen bedeute. Diese waren vor Bekanntwerdung des Schießpulvers eines derer fürnehmsten und üblichsten Wehr und Waffen, werden dafür auch bis auf den heutigen Tag bey vielen ausländischen streitbaren Nationen dafür geachtet, und mit Nachdruck gebrauchet. Die Beweise dieser Bedeutung, sind, über die Lexica, aus denen Bibelübersetzungen selbst zur Hand, und vollkommen erweißlich.

Betreffend das Lewetzow oder Löwetzow, so heisset Lew, ein Löwe, Lwize, die Löwinne, und sonst überhaupt auch Lowetz, auf Böhmisch ein Fänger; (Polnisch imgleichen Lowzy); Lowzy pes, ein Jagd- Hetzhund. Das Verbum heißt im Böhmischen Lowiti, und wird gebraucht von dem Fang derer Vögel, Fische und sonstigen Thieren, als z. E. Lowiti riby, heisset Fische fangen, Lowiti zwér, (man denke hiebey so gelegentlich an die Oertternamen Rybnitz, Zwerin oder Swerin, nebst dem grossen wildreichen Forste, die Löwitz genannt,) wilde Thiere jagen und fahen.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815778156/phys_0595 DFG

Brief:

Ich bin nicht in Abrede, daß das Wendische Kamien german. Stein, zu den Namen verschiedener Oerter Gelegenheit gegeben haben mag; es sind aber viele Oerter dieses Namens, wo gar keine Steine, oder doch sehr wenige zu finden sind, zum Beyspiel das Stift Kamien und das Dorf klein Kamien, ohnweit Küstrin, das Bülowsche Guth Kamien ohnweit Wittenburg im Mecklenburgischen, anderer in Pohlen, Böhmen, Schlesien und hiesigen Gegenden, zu geschweigen.

Solte also das Wort Kamien nicht noch eine andere Deutung haben, und in irgend einer Slavonischen Mundart so viel bedeuten, als Schlupfwinkel, Veste, verborgener, unzugänglicher Ort? Meinem Bedünken nach, hat es oftmal diese Bedeutung, und können gewisse Urkunden nicht verstanden werden, als man das Wort Kamien in anderm Verstande nimmt.

Ich erinnere mich unter andern, in Schlesien bey einem Edelmann eine alte Urkunde, in einer Art von Pohlnischen Sprache, gelesen zu haben, daß ein Edelmann, dessen Name mir entfallen, den damaligen Herzog von Lignitz befehdet habe, sey aber von letzterem so geschlagen worden, das er nicht das Feld halten können, sondern sich in sein Kamien mit dem Ueberbleibsel seiner Leute habe verbergen müssen, bis ein in der alten Schlesischen Geschichte sehr bekannter Zedelitz ihm zu Hülfe gekommen. Man findet aber keine Nachricht, daß dort herum ein Ort Namens Kamien gewesen.

Die Abschrift dieser Urkunde ist mir von Händen gekommen, sonsten würde ich solche ganz mittheilen. Es war ein Schenkungsbrief von dem Edelmann, an den von Zedelitz wegen seines ihm geleisteten Beystandes.

Die Geschichte und alte Nachrichten von verschiedenen so benamten Orten, werden vielleicht meine Meinung bestärken, ja die Gegend, die von Natur gemachten Schlupfwinkel; und die Ueberbleibsel alter Befestigungen bey etlichen solchen Orten, bekräftigen dieses gleichfalls.

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

28stes Stück.

Sonnabends, den 14. Julii. 1764.

Beschluß,

des in beyden vorhergehenden Stücken abgebrochenen Briefes nebst der Antwort ꝛc.

Antwort:

Es verhält allerdings sich hiemit eben so, als mit denen Sinn- oder Denkbildern in Siegeln, in Beyhaltung derer Personen- oder Oerternamens; und es ist solches unter denen Fundamentalgesetzen Etymologischer Forschungen mit einzurücken. Wie vergeblich würde z. B. jemand von hiesigen güldenen Bergen sich lassen träumen, wenn er von einem Städtchen, das Goldberg heisset, höret? Doch geben die Namen Anlaß zur Forschung, welche nach vielen Umständen muß ordentlich eingerichtet werden, da denn doch öfters sie uns auf unerwartete gute Dinge oder Nachrichten führen, und aus ihrer Verborgenheit sie uns entdecken. In denen Präliminarien meiner vorhabenden vollständigen Ausführung setze ich auch diesen Punkt in sein helleres Licht.

Ich bin demnach auch in Abrede nicht, daß nicht Oerter des Namens Kamien, wie dergleichen Sie, aus Ihrer Erfahrenheit anzuführen, geneiget haben, solten vorhanden seyn, bey denen man keinen Grund ersiehet, warum sie vom Stein oder Steinen benahmet solten seyn? Es ist dieser Nexus, wie gesagt, zwischen einem Ort, und dessen Namensdeutung, auch gar nicht so schliessend oder nothwendig; wiewol, durch Aufmerksamkeit, und aus besondern alten Nachrichten, sich doch mannigmal etwas aufgiebet, welches, wenn die Etymologie unser Vergnügen im Forschen nicht gereitzet hätte, nie vielleicht mögte zum Vorschein gekommen seyn, und doch hiebey, in der Aufklärung gute Dienste leistet.

Daß Kamien, einen Schlupfwinkel, Veste, verborgenen unzugänglichen Ort, bedeuten könne, da habe ich nichts entgegen. Und, wie könnte ich etwas da entgegen haben, wenn ich bedenke, wie daß, dergleichen, von Ihnen bezeichnete Sicherheitsörter und Retiraden, in felsichten Bergen, deren Hölen und Klüften, von Alters her, und ganz natürlicher Weise, sind gesuchet und gefunden worden?

Ich erinnere hiebey des Namens mich, der Gränzvestung in Pohlen, Kamjenetz Podolsky, gedenke auch dabey an die durch Kunst gemachte, mit Steinen eingefaßte Gräben, Wälle und Mauren, so bis jetzo gebräuchlich, und wolte ein mehreres an Sie schreiben. Die Zeit und Umstände wollen vor diesesmal es annoch nicht mir vergönnen; wannenhero denn das übrige mir will vorbehalten haben.

Brief:

Verzeihen Sie, mein Herr, daß ich, mit diesen beyläufigen Gedanken Sie behälligе. Non semper oleum. Finden sich wichtigere Sachen, bey Zeit und Muße, am Ende meiner Feder, so werde ich solche mittheilen, wenn Ihre nutzbare Fortsetzung, wozu Sie uns die angenehme Hofnung machen, mir in denen gelehrten Beyträgen zu denen Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten, dazu Befehl ertheilen wird.

Antwort:

Für diesen geneigten fürtreflichen Beytrag, nochmals meinen Einganges abgestatteten Dank mit beygefügter ergebenster Bitte, wiederholend, schreibe hier mich unter,

mein Herr!

Dero

ergebensten Diener

P. F. Carpow.

P. S. Dieses geehrte und gelehrte Schreiben ist datirt: Hamburg, den 3 April 1764; an mich aber, über Post zuerst gelanget, am 24sten May. Die Unterschrift dieses Ehrenwerthen Anonymi, ist:

mein Herr,

Ihr

gehorsamer Diener

X. Y. Z.

Geschichte der Kinderzucht

unter den Griechen, besonders den Lacedämoniern.

Unter den älteren heidnischen Völkern vor der Geburt Christi hat sich kein Volk berühmter gemacht, als das griechische, und von diesem haben wir auch noch ausführliche Nachrichten übrig, welche uns in den Stand setzen, auch die Beschaffenheit ihrer Kinderzucht zu untersuchen. Es ist bekannt, daß sonderlich ein und der andere Gesetzgeber der Griechen hierauf eine besondere Aufmerksamkeit gerichtet, daher diese durch öffentliche Gesetze eingerichtete Kinderzucht um so viel mehr Betrachtung verdienet, da bey andern Völkern die Einrichtung derselben mehr Ohngefähres und Zufälliges gehabt hat. Christen sehen billig darauf, daß sie durch die Erziehung an ihren Kindern wahre Christen und gute Bürger des Staats bilden. Kann gleich das erste bey der heidnischen Kinderzucht nicht erwartet werden; so kann man doch ihre Einrichtung in der letzten Absicht ihrer Bequemlichkeit oder Unbequemlichkeit nach, zu derselben beurtheilen. Die Heiden haben zwar häufig sich nach unrichtigen Grundsätzen auch in der Bestimmung einer ihrer Meinung nach bürgerlichen guten Erziehung gerichtet, man findet aber auch manche richtige Grundsätze darunter, obgleich bey einem Volke mehr als bey dem andern. Am meisten wird von der Kinderzucht unter den Lacedämoniern oder Spartanern, bey den Griechen gemeldet, deren Gesetzgeber Lycurgus auch der Zeit nach den athenienſischen vorgehet, und welche Aristoteles Polit. B. 8. C. 1. nebst andern deshalb hauptsächlich rühmet,

rühmet, daß sie den meisten Fleiß auf die Kinderzucht gewandt, daher wir auch von diesen hier etwas anzuführen gedenken. Billige und und unbillige, gute und schlechte Vorschriften wird man hier dergestalt unter einander gemenget finden, daß man öfters selbst den Streit der Vernunft und Unvernunft mit einander bewundern muß.

Wie vor den Zeiten des Lycurgus die Kinderzucht eingerichtet gewesen, bedarf keiner Untersuchung; da eben die schlechte Beschaffenheit derselben unstreitig diesen Gesetzgeber veranlasste, eigene Gesetze deshalb zu ertheilen. Er hielt die Sache zu seinen Absichten für höchst wichtig, daher Plutarch im Leben des Lycurgus der Ausgabe seiner Werke vom h. Stephanus Th. 4. S. 86. saget, er habe solches für die wichtigste und gröste Sache für einen Gesetzgeber gehalten, und, wie er kurz zuvor erwähnet, das Hauptwerk sey die gute Bildung und Erziehung der Kinder gewesen. Es ist auch kein besserer Weg zur Verbesserung der Sitten eines Volcks, als wenn solches bey den Kindern angefangen wird. Die Alten sind wie herangewachsene Bäume, die sich, wenn sie einmal krumm sind, nicht mehr biegen und gerade gewöhnen lassen. Lycurgus hatte eine gänzliche Veränderung des Staats vor, welche nicht sogleich möglich war, aber die er in der Zukunft hofte, wenn die künftigen Bürger von der zartesten Kindheit an, nach dieser Absicht gebildet, und zu einem andern Verhalten gewöhnet würden. Er setzte ferner voraus, daß nicht allein dem gemeinen Wesen an einer guten Kinderzucht ungemein viel gelegen sey, sondern auch, daß eben deshalb dieselbe nicht dem blossen Willkühr unverständiger Aeltern überlassen werden dürfe, sondern das gemeine Wesen das Recht habe, deshalb Vorschriften zu ertheilen, ja die Kinder selbst erziehen zu lassen, und daß es insbesondere zu seiner Absicht unumgänglich nothwendig sey, die Erziehung der Kinder zu einem öffentlichen Geschäfte zu machen, weil er sonst von selbst ungesitteten Aeltern dem Staat keine bessere Bürger aufs künftige versprechen könnte. Er hatte auch hierin Recht. Wenn ein gemeines Wesen in Absicht der Sitten verwildert ist, wer ist anders ungesittet, als die erwachsene Bürger desselben, und worin äussert sich solche Verwilderung fast mehr, als in der Erziehung der Kinder. Ist alle Hofnung der Besserung an jenen verloren, und will man solche Hofnung nach und nach mit den Kindern aufwachsen lassen, wie thöricht würde man handeln, sie diesen ungesitteten Aeltern zur Erziehung zu überlassen? Es ist auch gewiß die Sache des gemeinen Wesens, sich der Kinderzucht anzunehmen. Denn wer hat den gröstn Schaden von der schlechten Beschaffenheit derselben? Die Aeltern überliefern ihre schlechterzogene Kinder endlich dem gemeinen Wesen zu Bürgern, und wie kann ein Staat blühen, und den Ruhm eines wohl eingerichteten Staats haben, wo von Zeit zu Zeit schlechtere Bürger entstehen? Denn schlecht erzogene Kinder werden die ihrigen mehrentheils noch schlechter erziehen, und so wächset das Verderben von einem Geschlecht zum andern, bis die völlige Verwilderung erfolget. Es haben aber Plato und Aristoteles völlig Recht, wenn sie den Lycurgus deshalb tadeln, daß er die ganze Erziehung blos darauf eingerichtet, tüchtige Kriegesleute zu ziehen, gleich als ob die Menschen blos dazu in der Welt lebten, sich unter einander im Kriege aufzureiben, und aus dieser Absicht müssen auch die Gründe der meisten deshalb gemachten Veranstaltungen beurtheilet werden, und aus eben dieser Quelle sind manche wirklich unvernünftige Vorschriften entstanden.

Lycurg glaubte bis auf den Ursprung zurück gehen zu müssen, und gab daher zuförderst Gesetze wegen der Einrichtung der Heirathen. Da wir aber blos von der Erziehung der Kinder schreiben; so übergehen wir dieselben. Die meisten sind auch ihren Absichten so wenig angemessen, daß sie für keine Muster gehalten werden dürfen, und es finden sich darunter auch wirklich schändliche Vorschriften, die der Vernunft dieses Gesetzgebers wenig Ehre machen.

Gleich nach der Geburt hatte man auf die Stärke und Gesundheit des Kindes acht, und um solche zu versuchen, musten sie mit Wein gewaschen werden, weil man in der Meinung stand, als ob schwächliche Kinder solches nicht vertragen könnten (Plutarch a. O. S. 90.) Eine höchstungerechte Einrichtung aber war es, daß die Aeltern nicht alle ihre Kinder erziehen durften, sondern blos die, so starke und gesunde Leibesverfassung hatten, zu welchem Ende sie ein neugebornes Kind an einen Ort, der Lesche genannt wurde, und an welchem die Aeltesten des Stammes, zu welchem der Vater gehörete, versamlet waren, bringen musten, und von diesen wurde die Stärke des Kindes untersuchet, und die stark befundene zurück gegeben, die schwache aber und fehlerhafte wurden in ein tiefes Loch am Berge Taygetus geworfen, weil man meinete, es sey weder dem Kinde noch dem Staat nützlich, es beym Leben zu erhalten, wenn es nicht gleich anfänglich seine Stärke und gesunde Gestalt hätte, (Ebend. a. O.) eine Einrichtung, die selbst mit dem Besten des Staats schlecht bestehen konnte. Die Kinder, so wirklich erzogen wurden, durften nicht in Windeln gewickelt werden, sondern ihre Ammen und Wärterinnen musten sich alle Mühe geben, die Glieder ohne dieses gerade und anständig zu erhalten, und übrigens musten diese zugleich darauf sehen, daß sie in diesen ersten Jahren gewöhnet wurden, alles zu essen, hungern zu können, im Finstern, und wo sie allein waren, sich nicht zu fürchten, auch sich des Schreyens zu enthalten, daher nahmen auch die Auswärtige öfters am liebsten solche Lacedämonische Ammen (Ebend.). Man findet auch die Gewohnheit erwähnet, die Knaben, um sie hart zu machen zur Ertragung der Kriegsbeschwerden, in dem kalten Wasser des Flusses Eurotas, der ohnweit Sparta floß, zu baden, (Seneca Suas. II. Silius Ital. B. 6.) so wie sie auch gleich die Knaben nach der Geburt dem Kriege widmeten, indem sie sie auf einen Schild legten (Scholiast des Thucydides B. 2.) und sie mit einem Spiesse bezeichneten, welches Julianus blos aus einem Gerücht meldet Orat. II. So bald sie sieben Jahre alt waren, wurden sie ihren Aeltern zur weiteren Erziehung nicht mehr überlassen, sondern es war ein besonderer Aufseher verordnet, welcher Pædonomus genannt wurde, der die Erziehung der sämmtlichen Kinder regieren muste, und jederzeit einer der verständigsten Männer war (Xenophon de rep. Laced. S. 823. Plutarch. S. 92.) Es wurden die Kinder in besondere Haufen getheilet, die mit einander erzogen, und zu gemeinschaftlichen Spielen und Uebungen gewöhnet wurden, und über einen jeden Haufen wurde einer der klügsten und herzhaftesten zum Vorsteher gesetzet, der aus denen genommen wurde, welche schon zwey Jahre lang die Kinderjahre zurückgeleget hatten, und Irenes hiessen. Auch hatten nachmals die bestellten Ephori zu Sparta mit die Aufsicht auf die Jugend, denen sich die jungen Leute alle zehen Tage stellen musten, damit sie sie besehen, ob sie auch noch gerade und gesunden Leibes wären, und täglich untersuchten sie ihre Kleidung (Athenäus Deipnos. B. 12.)

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

29stes Stück.

Sonnabends, den 21. Julii. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen

Geschichte der Kinderzucht

unter den Griechen, besonders den Lacedämoniern.

Was nun besonders ihren Unterricht betrift, so haben die Lacedämonier schlechten Ruhm in Beförderung der Wissenschaften. Plutarch saget, sie hätten die Buchstaben blos der Nothwendigkeit wegen, oder so weit sie es gebrauchet, gelernet (am a. O. S. 91.), welches zwar einige von den Wissenschaften überhaupt erklären, es kann aber nur aufs Lesen und Schreiben gehen, weil er eben diese Worte im Buch de institut. Lacon. Opp. T. I. S. 421. wiederholet, und ausdrücklich die litteras daselbst den übrigen Wissenschaften entgegen setzet, von welchen er saget, daß sie zu Sparta eben so wenig geduldet wären, als die Fremden. Ja das Lesen und Schreiben war so wenig allgemein, daß Isocrates in Panathenaico saget, sie wüßten von dem gewöhnlichen Unterricht so wenig, daß sie nicht einmal die Buchstaben lerneten, und Plato ihre Unwissenheit in dem Gespräch, Hippias maior genannt, so groß beschreibet, daß sie auch selbst nicht einmal zählen könnten, obgleich seine Ausdrücke selbst beweisen, daß er hier hyperbolisch rede. Dabey doch so viel gewiß bleibet, daß er die grosse Unwissenheit der Lacedämonier in Absicht aller Wissenschaften beschreiben wolle. Aus der angeführten Absicht der ganzen Einrichtung zu Lacedämon erhellet deutlich genug, worauf alle Bemühungen der Spartaner abgezielet, und Plutarch zeiget es auch in Absicht der Kinderzucht mit klaren Worten an, daß sie alles darauf gerichtet, gut zu regieren, harte Arbeit zu ertragen, und in den Kriegen zu siegen oder zu sterben (Vita Lycurgi S. 91. und de institut. Lacon. a. O. S. 422.). Auf dieses letzte zieleten auch alle ihre Uebungen ab, hauptsächlich die Leibesübungen, welche sie zum Theil mit andern Griechen gemein hatten, einige aber waren

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0601
DFG

ihnen auch besonders eigen, welche doch hier zu beschreiben unnütz seyn würde. Hierauf zielete auch die Unterweisung, die alle empfingen, auf der Flöte zu spielen, weil sie solches in den Kriegen gebrauchten (Athenäus B. 4.) und die Lieder, darin die Thaten ihrer Helden gepriesen, und die Schande der Feigheit besungen wurden, welche die Kinder von Jugend auf auswendig lernen musten (Ebend. B. 14.). Handwerke und Künste wurden von ihnen wenig getrieben, und eben so wenig die Handlung (Plutarch im Leben Lycurgs S. 99). In Absicht des Unterrichts verdienet demnach die lacedämonische Erziehung schlechten Ruhm.

Auch die Einrichtung ihrer übrigen Lebensart hatte gleiche Absichten. In der Speisung wurden sie schlecht gewöhnet, so wie überhaupt die Tische der Lacedämonier nicht kostbar besetzet wurden, und auf gleiche Art war ihre Kleidung beschaffen, indem Lycurg verordnete, daß sie ohne Schuhe gehen, auch nur ein Kleid tragen solten, welches ihnen jährlich gegeben wurde (Plutarch ebend. und Xenophon am a. O. S. 823.). Sie musten beysammen auf einer Streu von Schilf schlafen, so sie sich selbst am Flusse Eurotas sammlen, und mit ihren Händen ohne Werkzeug abbrechen musten (Plutarch ebend.). Die Aufsicht auf die Kinder war zwar vornehmlich den obgedachten Personen aufgetragen, es hatten aber auch andere die Pflicht auf sich, auf sie Acht zu haben, ja alle Bürger musten von ihnen als Väter, Zuchtmeister und Aufseher betrachtet werden, welche auch ihren Uebungen, so oft sie wolten, beywohneten, in Abwesenheit ihres Aufsehers selbst die Aufsicht führeten, und sie auch strafen konnten, und wenn auch von diesen keiner zugegen war, so muste der Iren die Aufsicht führen, damit sie nie ohne alle Aufsicht seyn mögten (Plutarch S. 92. Xenophon S. 825.). Wenn ein Alter einem jungen Menschen begegnete, muste er ihn fragen, wohin und wozu er ausziehe, und wenn er nicht antwortete, oder falschen Vorwand brauchte, war er schuldig, es ihm sogleich zu verweisen, wenn er nicht für eben so schuldig, als der Knabe angesehen werden wolte (Plutarch de inst. Lac.). Daher musten auch die Kinder alle Erwachsene eben so ehren, als ihre Väter, und die gröste Ehrerbietung gegen sie erweisen. Sie hatten auch strenge Züchtigungen, sonderlich mit Schlägen, welche alle ihre Aufseher vollziehen konnten, und wenn sie ihre Strafen ihren Vätern klagten, war dieser schuldig, sie selbst nochmals zu züchtigen (Ebend.). Besonders war der Pædonomus verbunden, strenge zu züchtigen, so bald sie etwas verbrochen, der zu dem Ende seine eigene Rutenträger hatte (Xenophon S. 823.). Die Irenes musten öfters in Gegenwart der Aufseher die Kinder züchtigen, damit man sehen mögte, ob sie es gebührend und mit Vernunft thäten, und obgleich in Gegenwart der Kinder ihnen darin nichts gewehret wurde, so wurde doch nachmals, wenn diese weg waren, ihre Züchtigung strenge beurtheilet, ob sie zu scharf oder zu gelinde gewesen (Plutarch im L. Lycurgs S. 93.). Man hatte auch die Strafe, daß der Verbrecher um einen Altar in der Stadt umher gehen, und ein auf sie selbst gemachtes Schmähgedicht öffentlich absingen musten (Plutarch de instit. Lac.)

Was ihre übrige Bildung betrift; so suchte man auch die Kinder zu gewöhnen, scharfsinnig zu urtheilen, und sich nach laconischer Art kurz auszudrucken. Beym Speisen musten die Irenes ihnen öfters allerley Fragen vorlegen, worauf sie sinnreich antworten konnten, woraus man ihren muntern oder trägen Kopf beurtheilete, und sie zur Beurtheilung gewöhnete. Die Antwort muste kurz seyn, und dennoch gleich mit dem Beweise verbunden, sonst hatten sie Strafe von dem Iren zu gewärtigen (Plutarch S. 93.). Es waren zu Lacedämon öfters gewisse öffentliche, obgleich sehr sparsame und zur gröstem Mäßigkeit eingerichtete, Gastmahle, die man Phiditia nannte, zu welchen auch die Kinder zugelassen wurden,

um

um sich zu sinnreichen Reden zu gewöhnen, und Spöttereyen vertragen zu lernen (Ebend.), so wie sie auch hier Muster der Mäßigkeit im Essen und Trinken sehen solten. Denn daß sie diese und andere Tugenden den Kindern hauptsächlich an den Beyspielen der Alten zu lehren gesuchet, führet Xenophon S. 829 an. Ja selbst die Schändlichkeit der Laster suchten sie an Beyspielen zu lehren, daher sie den Heloten an einigen Festen vielen Wein zu trinken gaben, bis sie sich betrunken, und sie nachmals herein führeten, um den Kindern einen Abscheu an der Trunkenheit beyzubringen (Plutarch de instit. Lacon. S. 425). Ein neues Beyspiel, wie die Absicht Lycurgs, durch seine Einrichtung der Kinderzucht gute Soldaten zu ziehen, manche ungerechte Veranstaltungen verursachet habe, giebt auch die Gewohnheit, die Kinder selbst zum Stehlen anzuführen. Sie musten sich nemlich üben, sonderlich Lebensmittel listiger und heimlicher Weise zusammen zu bringen, daher ihnen auch nicht hinlängliche Speise gegeben wurde, damit sie der Hunger selbst dazu treiben muste, welches sie auch des Nachts oder selbst bey Tage, wenn sich jemand nicht dafür hütete, thaten, und zwar in Gärtens und Häusern. Wenn sie aber beym Diebstahl betroffen wurden, empfingen sie harte Strafen, nicht sowol weil sie gestohlen hatten, als vielmehr weil sie es nicht listig und heimlich genug angefangen hatten. Sie gaben sich daher die möglichste Mühe, es zu verbergen, sogar, daß Plutarch von einem Knaben erzählet, welcher einen jungen Fuchs gestohlen, und solchen unter den Rock gesteckt habe, und da er von demselben gebissen und zerkratzet worden, lieber gestorben sey, ehe er seinen Diebstahl wollen bekannt werden lassen (Plutarch im L. Lycurgs S. 92. 93.). Daß Lycurg hierbey die Absicht gehabt, sie zu listigen und heimlichen Streichen im Kriege geschickt zu machen, und zum Rauben der Lebensmittel in demselben anzuführen, meldet Xenophon de rep. Laced. der Werke Th. 2. S. 824.)

Es wird aus dieser Beschreibung leicht erhellen, wie diese so sehr ehedem von manchen gerühmte Kinderzucht in sehr wichtigen Stücken höchst elend gewesen, und wie dasjenige, so etwa daran zu loben seyn mögte, dadurch ganz unnütz worden, daß es nicht zur Erreichung wichtigerer Absichten gebrauchet, und mit so vielen Flecken beschmitzet worden. Der Erziehung der Töchter will ich gar nicht gedenken, als welche im geringsten nicht nach den Absichten derselben eingerichtet, sondern um blos eingebildeter Ursachen willen auf gar nicht anständige Art vorgeschrieben worden. Bey andern griechischen Völkern war auch die Kinderzucht von ganz anderer Art, es ist aber jetzt weder die Absicht, noch der Raum, solche ausführlicher zu beschreiben.

Z.

Vorläufige Nachricht

von der zu Bützow angestellten Beobachtung der Sonnenfinsterniß vom 1 April dieses Jahrs.

Die ringförmigen Sonnenfinsternisse gehören zu den seltensten Himmelsbegebenheiten, und genaue Beobachtungen derselben sind so wie überhaupt sorgfältige Beobachtungen aller Sonnenfinsternisse für die Astronomen und Geographen sehr wichtig und merkwürdig. Es ist ungewiß

gewiß, ob vor der Sonnenfinsterniß vom 25. Jul. 1748, die auch in unsern Gegenden ringförmig war, jemals ein Astronom so glücklich gewesen sey, eine ringförmige Sonnenfinsterniß zu beobachten. Kepler zweifelt noch im Jahr 1604, in seinem Buch: Astronomiæ pars optica S. 297 daran, ob es, überhaupt dergleichen ringförmige Sonnenfinsternisse geben könne. Clavius, in seinem Commentario in sphæram de Sacrobosco, erzählet es als eine gänzlich unerhörte Sache, daß im Jahr 1587 am 9ten April zu Rom eine solche Finsterniß solle seyn gesehen worden: und Keplers Urtheil von der Sache fällt dahin aus, wenn die Begebenheit an sich selbst richtig sey, so müsse der Ring um den Mond bey dieser Sonnenfinsterniß von der Atmosphäre des Mondes entstanden seyn. Sobald man aber im vorigen Jahrhundert die Micrometer zu einiger Vollkommenheit gebracht, und vermittelst dieser Werkzeuge die scheinbaren Durchmesser der Sonnen und des Monds mit gehöriger Sorgfalt gemessen hatte; sobald wurde man auch davon überzeugt, daß es allerdings ringförmige Sonnenfinsternisse geben könne, wenn nemlich der Mond sich in der Gegend von seiner Erdferne befindet. Man fand, daß der scheinbare Sonnendurchmesser nie kleiner, als 31 Min. 31 Sec. sey, der scheinbare Mondsdurchmesser aber bis auf 29 Min. 28 Sec. abnehmen könne. Hieraus ergab sich unwidersprechlich, daß die scheinbare Mondscheibe unter diesen Umständen die Sonnenscheibe nicht ganz bedecken könne, und daß also eine centrale, und bey nahe centrale Sonnenfinsterniß nie total sey, sondern allemal ringförmig seyn müsse, wenn zu der Zeit der Mond in seiner Erdferne, oder nahe dabey stehet. Von dieser Art war die Sonnenfinsterniß am 1. April d. J. Sie konnte zwar in unsern Gegenden nicht ringförmig erscheinen, indem der Mittelpunkt des Monden in seiner scheinbaren Bewegung in Absicht unsers Horizonts dem Mittelpunkt der Sonne so nahe nicht rückte, daß die ganze scheinbare Mondsscheibe hätte vor der Sonne vorüber gehen können. Indessen hat man diese angenehme Erscheinung an andern Orten beobachten können, und es ist diese Sonnenfinsterniß, so viel man Nachrichten hat, die zweyte ringförmige, welche von den Astronomen mit nöthiger Richtigkeit und Sorgfalt ist beobachtet worden.

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

30stes Stück.

Sonnabends, den 28. Julii. 1764.

Fortsetzung,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Man darf indessen nicht glauben, als ob S. D. die Beobachtung dieser Finsterniß nur für diejenigen Astronomen allein interessant gewesen sey, die sich an solchen Orten aufgehalten haben, wo sie ringförmig gesehen worden: Man kann von der Beobachtung aller Sonnenfinsternisse überhaupt für die Astronomie erhebliche Vortheile ziehen. Man lernt durch diese Beobachtungen die Gesetze der Bewegung des Mondes immer besser kennen, und der Nutzen ist ungemein groß, welchen man hiervon in Absicht der Geographie, Hydrographie, Schiffkunst, u. s. w. zu erwarten hat. Allein es ist keine leichte Sache, astronomische Beobachtungen mit einer solchen Sorgfalt und Richtigkeit anzustellen, als es die heutige Astronomie verlangt. Mühe und Fleiß sind allein nicht hinlänglich. Die Einrichtung auch nur einer sehr mittelmäßigen Sternwarte ist kein Werk einer Privatperson, die nicht so bemittelt ist, daß sie jährlich einen ansehnlichen Theil ihrer Einkünfte auf die nöthigen Werkzeuge verwenden kann. Ich würde es also nie unternehmen können, hieselbst ein astronomisches mit den nöthigen Werkzeugen versehenes Zimmer zu astronomischen Beobachtungen einzurichten, wenn ich nicht durch eine gnädigste Unterstützung des Durchl. Stifters und Erhalters hiesiger Universität unsers gnädigsten Herzogs und Herrn, dazu aufgemuntert würde. Es haben nämlich Se. Herzogl. Durchl. bereits im vorigen Jahr zu einem nach und nach für Höchstdieselben hiesige Universität anzukaufenden Vorrath von mathematischen und physikalischen Instrumenten einen Fond höchstmildest gestiftet, dessen jährlicher Ertrag zulänglich ist, mit der Zeit so viel Werkzeuge anzuschaffen, als die akademische Anleitung zur Mathematik und Physik erfordern. Höchstdieselben haben mir in einer gnädigsten Verordnung huldreichst aufgetragen, die nach Proportion der dazu gewidmeten Summe jährlich zu beschaffende Ankaufung der nothwendigsten mathematischen und physikalischen Instrumente bestens Fleisses zu besorgen. Wie groß meine Freude über diesen gnädigsten Auftrag gewesen sey, werden alle diejenigen leicht

beurtheilen können, welche den Werth der Mathematischen und physikalischen Wissenschaften nach ihrem völligen Umfang zu schätzen wissen, und ihren hohen Reiz fühlen können.

Von dieser gnädigsten Herzogl. Verfügung hoffte ich bey Beobachtung der obgedachten Sonnenfinsterniß vom 1sten April d. J. schon einen grössern Nutzen zu ziehen, als wegen verschiedener Hindernisse hat geschehen können. Bereits um Michaelis des vorigen Jahres, war ich mit dem berühmten Mechanico, Hn. Ring in Berlin über die Verfertigung eines Transit-Instruments einig geworden, der Haupteinrichtung nach von der Art, wie es der Herr le Monnier in seiner Histoire celeste beschreibet: nur sollte an demselben nebst einem de la Hirischen Micrometro, noch verschiedene andere Geräthschaft angebracht werden, welche ich bey anderer Gelegenheit ausführlich beschreiben werde. Der jüngere Hr. Euler in Berlin haben die besondere Gewogenheit für mich gehabt, die genaueste Aufsicht bey der Verfertigung dieses Instruments zu übernehmen, und ich bin demselben für diese geneigt übernommene Mühe die größte Dankbarkeit schuldig. Herr Ring meynte zwar anfangs dieses Instrument im Märzmonat fertig zu liefern, und daher hoffte ich bey Gelegenheit der Sonnenfinsterniß den ersten Gebrauch davon zu machen. Allein bey derjenigen Sorgfalt und Genauigkeit, welche die Verfertigung eines solchen Instruments nothwendig erfordert, konnte die Arbeit so geschwinde nicht von Statten gehen. Hiezu kam noch eine dem Hn. Ring zugestossene Krankheit und die Saumseligkeit der Schmiede und Gelbgiesser, welche das Instrument aus dem Groben verarbeiten müssen. Ich mußte also bey Beobachtung der Sonnenfinsterniß mit meiner bisher noch unvollkommenen Geräthschaft zufrieden seyn, welche jedoch bereits im vorigen Jahre mit einem vortreflichen Stück war vermehret worden. Es ist dieses ein Dollandsches Fernrohr von 5 Fuß mit zwey auf einander gelegten Objectivgläsern nach der neuesten Erfindung, welches ich aus London unmittelbar von Hn. Dolland selbst erhalten habe. Die Fernröhre dieser Art haben in Ansehung der Deutlichkeit und Helligkeit des Bildes, der Vergrösserung und der Weite des Feldes, so sie fassen, vor den gemeinen dioptrischen Fernröhren die größten Vorzüge, und machen gewissermassen den sonst so sehr berühmten Spiegeltelescopen den Vorrang streitig. Deswegen konnte ich mich darauf verlassen, daß ich durch Hülfe dieses vorzüglich schönen Instruments den Anfang und das Ende der Finsterniß bey einigermassen vortheilhafter Witterung mit vieler Zuverläßigkeit würde beobachten können.

Zu meinem grossen Vergnügen war uns auch zu Bützow bey dieser Beobachtung das Wetter überaus günstig. Nicht allein der 1ste April selbst war ein schöner und heiterer Tag, sondern auch die 3 letzten Tage des Märzen gaben mir wegen des hellen und von allen Wolken freyen Himmels zur nöthigen Vorbereitung auf die Hauptbeobachtung die erwünschteste Gelegenheit von der Welt. Eine genaue und sorgfältige Beobachtung der Zeit ist bey der astronomischen Beobachtung der Grund, darauf alles beruhet. Deswegen machte ich schon am 29sten März den Anfang durch correspondirende Höhen den Gang meiner Pendeluhr zu prüfen, welche Beobachtungen ich alle Tage bis zum ersten April fortsetzte. Das Höheninstrument, dessen ich mich bey Beobachtungen bedient habe, ist zwar nicht das vollkommenste; indem es nur mit Heveliſchen Dioptern versehen ist, auch die Eintheilungen nicht die richtigsten sind; indessen ist es bekannt, daß man die correspondirenden Höhen mit einem ganz mittelmäßigen Instrument von dieser Art bey nöthiger Sorgfalt und Mühe, und bey günstiger Witterung, noch immer genau genug nehmen könne, so weit es zur Berichtigung der Uhr hinlänglich ist. Daß ich es auch wirklich diesmal zu einer solchen Richtigkeit in Bestimmung der Zeit gebracht habe, als ich beym Gebrauch

brauch dieses Instruments selbst kaum erwartet hätte, solches beweiset die sehr nahe Uebereinstimmung der Momente des Mittags, welche aus den von mir beobachteten correspondirenden Höhen folgen. Ich will davon diejenigen hersetzen, welche ich am 29 März und 1sten April bemerkt habe, da dieses die entferntesten sind, und die geringste Abweichung der Uhr von der mittlern Zeit sich am leichtesten zeigen muß, wenn zwischen den Beobachtungen einige Tage verflossen sind. Bey Berechnung der Correction des aus diesen Beobachtungen geschlossenen mittlern Mittags habe ich die Polhöhe von Bützow 53 Gr. 54 Min. angenommen, welche nicht weit von der Wahrheit abweichen kann. Ich habe sie mit dem obgedachten Höhen-Instrument ohngefähr von dieser Grösse gefunden. Wegen Unvollkommenheit des Instruments aber kann noch wol ein Irthum von etwa 2 Min. eingeschlichen seyn, den ich zu verbessern bald Gelegenheit haben werde. Bey der gegenwärtigen Rechnung hat indessen dieser Irthum keinen merklichen Einfluß.

Correspondirende Sonnenhöhen vom 29sten März.

Höhe		Vormittag.			Nachmittag.			Mittag.			Mitel d. Beobacht.		
Gr.	Min.	St.	Min.	Sec.	St.	Min.	Sec.	St.	Min.	Sec.	St.	Min.	Sec.
24	30	8	35	58	3	30	31	12	3	14½	12	3	14
25	0	8	39	39	3	26	50	12	3	14½	corr.	—	20
25	30	8	43	34	3	22	56	12	3	15			
26	0	8	47	50	3	18	33	12	3	11½	Wahrer Mitt.		
26	20	8	50	30	3	15	54	12	3	12			
26	40	8	53	23	3	13	10	12	3	16½	12	2	54

Vom 1sten April.

19	40	7	51	12	4	13	33	12	2	22½			
20	0	7	53	40	4	11	8	12	2	24	12	2	23
21	20	8	3	24	4	1	17	12	2	20½	corr.	—	23,6
21	40	8	6	4	3	58	46	12	2	25			
22	0	8	8	25	3	56	24	12	2	24½	Wahrer Mitt.		
22	20	8	10	57	3	53	47	12	2	22	12	1	59,4
										Unterscheid	—	—	54,6

Um so viel ist nämlich die Uhr langsamer gegangen, als wenn sie genau die wahre Sonnenzeit gehalten hätte. Es ist aber die Gleichung der Zeit

für den Mittag am 29sten März	†	4 Min.	39 Sec.
am 1sten April	†	3 —	44 —
Unterscheid		— —	55 Sec.

welcher von dem vorigen nur um 0,4 Sec. unterschieden ist. Also ist der Gang der Uhr mit der mittlern Zeit völlig überein gekommen, und die Uhr bedurfte weiter keiner Correction, als daß die während der Sonnenfinsterniß beobachteten Zeitmomente durch die Subtraction von 1 Min. 59,4 Sec. auf die wahre Zeit müßten gebracht werden, eine gar kleine Correction ausgenommen, welche aus der während der Sonnenfinsterniß geänderten Zeitgleichung ihren Ursprung hat, die ich auch, wo es nöthig gewesen ist, in Betrachtung gezogen habe.

Man bediente sich vordem die Sonnenfinsternisse zu beobachten, durchgängig der Heveliſchen Art. Man ließ in einem verfinsterten Zimmer das Bild der Sonne durch einem Tubum auf eine weisse Tafel fallen, da sich denn die verschiedenen Phases der Finsterniß sehr bequem zeichnen lassen. Diese Art ist besonders angenehm für eine Menge von Zuschauern, die bloß zum Vergnügen beobachten; allein für die heutigen Astronomen ist diese Art nicht genau genug. Man kann sich auf die Richtigkeit der Beobachtungen viel sicherer verlassen, wenn man die Sonne durch ein Fernrohr, vor dessen Ocular ein angelaufenes plattes Glas gesetzt ist, gerade zu betrachtet, da man denn unter denjenigen Fernröhren, so man zur Hand hat, das schönste und beste wählen muß, um so genau, wie möglich das Moment des Anfangs und des Endes der Finsterniß zu bemerken. Die übrigen Phases der Finsterniß werden am richtigsten und sichersten durch ein gutes Micrometer gemessen. In Ermangelung dessen aber lassen sich die Phases auch berechnen, wenn man im Brennpunkt des Fernrohrs zwey zarte Fäden unter rechten Winkeln, oder auch vier unter halben rechten Winkeln so ausspannt, daß sie sich in der Axe des Fernrohrs schneiden, und alsdann beym Durchgang des Sonnenbildes durch das Fernrohr die Augenblicke bemerkt, in welchen die Son- und Mondränder, imgleichen die Spitzen der Phasen an die Fäden stossen. Nach der ersten dieser Methoden zu beobachten war mir unmöglich, weil ich noch mit keinem Micrometer versehen war. Ich mußte also der letztern eine erwählen, und ich habe nach derselben zehen verschiedene Phases, als fünfe vor, und fünfe nach der grossen Verfinsterung beobachtet. Zu diesen Beobachtungen hatte ich einen gewöhnlichen aber sehr guten Tubum von 4 Fuß erwählet, in dessen Brennpunkt das Fadennetz ausgespannt war. Die sehr langweiligen und mühsamen Rechnungen, welche man anstellen muß, um aus solchen Beobachtungen alle Umstände der Finsterniß zu schliessen, habe ich wegen andrer nothwendigen Arbeiten, und mancher in diesem Sommer mir obliegenden zerstreuenden Geschäfte, noch nicht vornehmen können. Deswegen begnüge ich mich jetzt damit, die Beobachtungen über den Anfang und das Ende der Finsterniß hier mitzutheilen.

(Der Beschluß künftig.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

31stes Stück.

Sonnabends, den 4. August. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Es ist allemal am schwersten, das Moment des ersten Anfangs einer Finsterniß recht genau zu bemerken. Um also alle mögliche Vorsicht zu gebrauchen, fing ich schon gerade um 10 Uhr an, die Sonne ununterbrochen durch das Dollandsche Fernrohr zu beobachten, weil nach Herrn Reccards Rechnung aus den Mayerschen Tafeln der Anfang zu Berlin um 10 Uhr 15 Min. 18 Sec. erfolgen solte, und wegen Unterscheid der Meridiane hier zu Bützow der Anfang etwa um 10 Uhr 10 Min. nach dieser Rechnung fallen muste. Ich fing auch um deswillen die Beobachtung so frühe an, um zu erfahren, ob sich kurz vor dem Anfang etwa Spuren der Mondsatmosphäre zeigen mögten. Ich erhielte den südwestlichen Theil des Sonnenrandes beständig in der Mitte vom Felde des Fernrohrs, und obgleich der Sonnenrand auch an andern Stellen zuweilen eine wellenförmige Bewegung zu haben schien, so bemerkte ich doch sehr deutlich an dem südwestlichen Theil desselben nach der wahren Zeit

um 10 Uhr 7 Min. 34 Sec.

ein stärkeres Wellen, als an dem übrigen Umfang der Sonne, und weil ich dieses für einen gewissen Vorboten der nahe bevorstehenden ersten Berührung der Sonnen- und Mondsränder hielt, so wandte ich alle Aufmerksamkeit an, diese Stelle recht genau zu betrachten. Und

um 10 Uhr 9 Min. 6 Sec.

war ich vollkommen gewiß, daß die erste Berührung geschehen war, und die Finsterniß ihren Anfang genommen hatte. Dies waren also die Grenzen, zwischen welche die erste Berührung fällt, denn diese selbst ganz genau unmittelbar zu beobachten, halte ich wenigstens für unmöglich. Man muß allemal den beobachteten Anfang der Finsterniß durch die nachfolgenden Beobachtungen verbessern. Die letzte Berührung der Sonnen- und Mondsränder

läßt sich desto zuverläßiger beobachten, und dieses glückte mir unvergleichlich. Meine Beobachtung ist folgende:

Um 1 Uhr 5 Min. 5 Sec.
wurde die Phase so klein, daß sie wie eine gerade Linie erschien.

Um 1 Uhr 5 Min. 47 Sec.
kamen die Spitzen der Phase einander so nahe, daß sie kaum zu unterscheiden waren.

Um 1 Uhr 6 Min. 9 Sec.
verschwanden sie völlig. Dies war also das eigentliche Moment der letzten Berührung.

Nun kann ich wol mit ziemlicher Gewißheit behaupten, daß ich beym Anfang der Finsterniß eine so kleine Phase, wie sie um 1 Uhr 5 Min. 47 Sec. war, nicht mit Gewißheit wahrgenommen habe, sondern allererst eine so grosse Phase, wie diejenige, welche ich um 1 Uhr 5 Min. 5 Sec. und also 1 Min. 4 Sec. vor der letzten Berührung sahe. Es wird also der eigentliche Anfang der Finsterniß 1 Min. 4 Sec. vor 10 Uhr 9 Min 6 Sec. fallen. Dies giebt folgende Umstände der Finsterniß:

Anfang	10 U.	8 Min.	2 Sec.
Mittel	11 U.	37 Min.	5½ Sec.
Ende	1 U.	6 Min.	9 Sec.
ganze Währung	2 St.	58 Min.	7 Sec.

Ein wichtiger Vortheil, welchen ich von der Beobachtung dieser Finsterniß ziehen kann, wird die genaue Bestimmung der geographischen Länge von Bützow seyn; wovon ich vor geendigter Rechnung nichts genaues und zuverläßiges sagen kann.

K.

Ein

Ein paar Proben, verfälschte Arzeneyen zu entdecken.

Der Eigennutz gehet unter vielen Menschen so weit, daß sie nicht alleine mit vielen gleichgültigen Dingen Versuche anstellen, um die Gestalt und das äusserliche Ansehen gewisser Sachen nachzumachen, ohne auf den innern Werth zu sehen; sondern sie machen auch dergleichen Körper nach, welche zur Erhaltung und Wiederherstellung der verlohrenen Gesundheit geschaffen sind. Viele solcher Dinge sind in der materia medica bereits bekannt genug, wie z. E. der Bezoarstein, die Krebssteine, die Würznelken u. m. mit deren Erzehlung ich aber vorjetzo die Zeit nicht verschwenden will.

Ist es aber nicht billig und nützlich, wenn ein Naturforscher dergleichen Betrug, der dem menschlichen Geschlecht zum Nachtheil gereichet, zu entdecken trachtet? ich bin es überzeugt, und mir wird ein jeder nicht allein beystimmen, sondern auch behaupten, daß es eine Schuldigkeit sey, hierauf Zeit und Mühe zu verwenden. Gegenwärtig beschäftige ich mich, nur ein paar solcher Verfälschungen zu entdecken, und hoffe mit der Zeit, wenn bey meinen übrigen Arbeiten mir die Gelegenheit vorfallen wird, deren mehrere mitzutheilen.

Man wird sich wol nicht vorstellen können, daß in die Zahl solcher Subjecte auch das bekannte Scammoneum von mir werde aufgenommen seyn, noch mehr wird man sich wol wundern, wenn ich behaupte, daß in den wenigsten Oertern mehr ein recht aufrichtiges Scammoneum zu finden sey; wer aber meinem Vorgeben keinen Glauben beymessen will, wird ersucht, die hier folgenden Versuche damit anzustellen, so werde ich hoffentlich Recht haben.

Wenn das Scammoneum recht gut und aufrichtig seyn soll; so muß es ziemlich leicht und sehr zerbrechlich seyn, denn je leichter es sich zerbrechen läßt, destomehr resinam erhält es; wiewol manche Stücke, wenn sie frisch, schwerbrüchiger, aber doch reich an resina sind. Ferner muß ein aufrichtiges Scammoneum sich in dem spiritu vini rectificatissimo mehrentheils auflösen lassen, so, daß von einem Pfunde nicht über 4 bis 6 Unzen Ueberrest bleibet, je mehr Ueberrest hinterbleibt, desto verfälschter ist es. Einige Arten derselben sind nicht nur angefälscht, sondern dergestalt ganz verfälscht, daß sie balde nichts von einer resina Scammonei in sich halten, und in dem höchst rectificirten Weingeist gar nicht aufgelöset werden, indessen sehen sie dem rechten Scammoneo so sehr ähnlich, daß auch grosse Kenner damit angeführet werden, wiewol dergleichen Arten mehrentheils so hart sind, daß sie sich ohnmöglich mit den Fingern zerbrechen lassen.

Dieses so verfälschte Gemengsel läßt sich in dem höchst rectificirten Weingeist gar nicht auflösen, wird es aber in Wasser aufgelöst; so stellet es einen sehr guten Kleister dar, der sehr wohl bindet, daß also zu glauben stehet, daß es ein Gemenge von allerley wohlfeilen schlechten Gummi mit Mehl ꝛc. vermischt, seyn müsse, und das ist ein grober Betrug.

Ein anderer Betrug, den ich vorjetzo entdecken will, ist die Verwechselung des ligni sancti, oder guajaci statt anderer, und dieses erstreckt sich auch sogar auf das extractum guajaci. Es ist ist bekannt, daß benanntes

tes Holz sowol als dessen Extract, weil es viel wohlfeiler ist, unter das lignum Aloes ꝛc. von gewinnsüchtigen Leuten pfleget gemischet zu werden, und wenn die rasura zart und klein ist, oder noch mehr, wenn man die verwechselte Extracte bekömmt; so kann der tauseadste sonst sehr geübte Kenner den Betrug nicht gleich wissen oder merken. Es ist indessen leicht, diese Verfälschung zu entdecken, und ich will daraus kein Geheimniß machen: Man darf nur eine Portion von einem solchen Gemenge nehmen, darunter auch nur ganz weniges vom Holze oder Extracte des guajaci ist, und solches in einen wohl bereiteteten versüßten Salpetergeist werfen; so wird sogleich eine schöne hellblaue Farbe zum Vorschein kommen, welche aber nicht lange anhält, sondern bald wieder vergehet. Man kann aber auch eine Art eines Magisterii von dieser Farbe daraus erhalten, wenn man in die jetzt erwehnte Mischung geschwinde etwas Wasser giesset; so schlägt sich alsdann ein wenig schönes, zartes blaues Pulver, wie Berlinerblau nieder, welches aber zu weiter nichts zu gebrauchen ist. Wann aber in dem Wasser etwas Laugensalz vorhero aufgelöset worden; so erhält man, statt dem blauen, einen grünen Niederschlag. Mit vielen andern Hölzern, Wurzeln und andern Vegetabilien sind Versuche auf solche Weise von mir angestellet worden, doch ohne vorige Erscheinungen wahrzunehmen. Ich erinnere endlich noch, daß, wann der versüßte Salpetergeist nicht recht gut, und zwar aus dem concentrirten sogenannten rauchenden Salpetergeist und höchst rectificirten Weingeist gemacht ist, diese Veränderungen nicht erfolgen. Daher zugleich das Lignum guajacum ein gutes Mittel abgiebt, die Güte des versüßten Salpetergeistes zu prüfen.

S.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

32stes Stück.

Sonnabends, den 11. August. 1764.

Von den Ursachen der Verachtung und Verabsäumung der schönen und kritischen Rechtsgelahrtheit.

Ich wage es, derjenigen Rechtsgelahrtheit, welcher man in der Lateinischen Sprache schon längst den eigenthümlichen Namen der schönen Rechtsgelahrtheit beygeleget hat, um sie von der sogenannten praktischen zu unterscheiden, auch in der Deutschen Sprache so zu nennen. Wer hieraus schließen wollte, daß ich die letztere mit einem entgegengesetzten verächtlichen Namen belegen wollte, der würde hiedurch entweder eine schwache logische Einsicht, oder die kleine Seele eines sogenannten Consequentien-Machers verrathen. Und wer dennoch Bedenken trägt diese Kühnheit mit mir zu wagen, oder glaubt, daß er seinem praktischen Ansehen, dem ich durchaus die Schönheit nicht absprechen will, zu nahe trete, der nenne sie die kritische Rechtsgelahrtheit, oder wie er selbst will. Ich hasse den elenden Wortstreit, zu dessen niedrigsten Gattung die Streitigkeit über diese Benennung gehören würde. Was sie sey, soll ich das noch weitläuftig beschreiben? Ich gedenke nicht so verkleinerlich von unsern Zeiten, daß ich befürchten sollte, daß man sie nicht schon bey ihren Namen kennen werde. Und ich denke nicht modisch oder pedantisch genug, um jedes auch ohne dies bekannte Wort erst weitläuftig zu beschreiben, ehe ich es gebrauche. Man wird mich gewiß in der Folge verstehen, wenn man auch so bekannt nicht mit der innern Schönheit dieser Wissenschaft ist. Die bloße Kenntniß vom äußerlichen Ansehen oder aus dem gemeinen Gerüchte wird hiezu schon hinlänglich seyn. Wer muß sich aber nicht wundern, wenn er auch nur bey den bloßen Worten der Ueberschrift meiner Abhandlung stehen bleibt, und das Befremdende in derselben bemerkt? Eine Wissenschaft, welche den vorzüglichen Namen der schönen, wenigstens in andern Sprachen, eigenthümlich besitzet, wird verachtet? Kann man denn auch das Schöne verachten? — So wunderbar dieses klingt, so befürchte ich doch eben

so wenig, daß irgend jemand an dieser würklichen Verachtung zweifeln wird, als mir bange ist, daß jemand schließen mögte, sie sey würklich nicht schön, weil sie verachtet werde. Der letzte Gedanke, wenn ihn jemand im Ernst haben könnte, würde der Beweis der Richtigkeit des erstern Satzes seyn. Er könnte nur aus dem Stolze eines Verächters erzeugt werden. Das erstere bezweifeln zu können, müßte man unsere Zeiten nicht kennen, oder ihnen zum Nachtheil der Wahrheit schmeicheln, oder selbst nicht wissen, was das Schöne in der Rechtsgelahrtheit sey. Und wäre dies letztere nicht ein neuer Beweis von der Ueberflüßigkeit dieser Bezweifelung.

Allein was ist denn die Ursache dieses wunderbaren Contrastes? Die allgemeine Beantwortung dieser Frage ist so schwer nicht. Wenn man die fast allgemeine bequemliche Studirart unserer Zeiten kennet, und an das alte sehr bekannte Sprichwort gedenket: Ars non habet osorem nisi ignorantem, so ist die Beantwortung fertig. Man versäumet die schönen Wissenschaften, durch welche die Rechtsgelahrtheit verschönert wird, und von denen sie nur allein diesen Namen und diese Würde erhalten kann. Man verachtet die Sprachen, die Critik, die Alterthümer, die Geschichtskunde, wenigstens in so weit sie hiezu erfordrlich ist. Und eben daher verachtet man diejenigen Rechtsgelahrten, welche diese Wissenschaften zur Erläuterung, Aufklärung und Verschönerung der Jurisprudenz anwenden. Jene Wissenschaften aber werden verachtet, weil sie verabsäumet werden. — Oder soll ich den Satz umkehren? — Ich denke, es ist beydes in gewisser Absicht wahr. Bey dieser allgemeinen Ursache aber will ich für jetzt nicht stehen bleiben. Ich will vielmehr die besonderen Gründe hievon aufsuchen und mit wenigen untersuchen, woher die Verachtung und Verabsäumung der schönen Wissenschaften entstehet. Wenn man an die Ursachen dieses grossen Mangels gedenket, wenn man ihn würklich für einen Mangel und Nachtheil der wahren Gelehrsamkeit hält, vielleicht fängt man endlich auch an auf die Aufhebung und Wegräumung derselben zu gedenken. Und dann kann ja wol einmal der glückliche Zeitpunkt wieder kommen, in welchem man das Schöne mit einem allgemeineren Geschmacke verehret.

Die Einrichtung der Schulen, der Unterricht der Jugend, die sich den Studien widmet, ist gewiß ein Hauptgrund dieses Mangels. Die jugendlichen Jahre sind zur Erlernung dieser Wissenschaften unstreitig die bequemsten. Ja ich möchte fast sagen, sie sind nur allein dazu geschickt. Die Beyspiele derer Catonen, die noch im 40sten Jahre das Griechische lernen, sind wunder selten. Allein wie sehr selten ist die wahre Anweisung der Jugend zu denselben. Ist es nicht kläglich und recht bejammernswürdig, daß die mehresten jungen Leute einen so merklichen, fast den aller größten Theil, ja oft ihre ganze Jugend auf die Erlernung der Lateinischen Sprache anwenden, und sie dennoch nicht verstehen? Dies letztere beklage ich hauptsächlich; nicht sowol das erstere. Denn obgleich ich glaube, daß man füglich auch in der ersten Jugend etwas mehr, als das blosse Latein treiben könne, und eigentlich müsse, so würde ich doch denjenigen noch für reichlich belohnt halten, der diesen Preis davon trüge, daß er bey Verlassung der Schule würklich diese Sprache völlig verstände. Allein wer kann das eine Sprache verstehen nennen, wenn man mit Jammer und Noth einen alten Lateinischen Schriftsteller Wort für Wort nach auswendig gelernten Vocabulis ohne Verstand, ohne Empfindung, ohne Gefühl, ohne Geschmack nicht übersetzet, sondern vielmehr radebracht? Aber wo sind die Schullehrer, welche Einsicht genug haben und Fleiß und Mühe genug anwenden, um ihren Schülern die wahren Bedeutungen der einzelnen Worte, ihre Abstammung, ihre erste und sonst verschiedentliche Anwendung, den Unterschied derselben von andern, die etwas ähnliches mit ihnen haben, ferner die gehörige

hörige Verbindung derselben mit andern, die Fügung und den Schwung der einzelnen und zusammen gesetzten Sätze, die Kunstgriffe in der Verbindung, und der hiezu anzuwendenden Particuln, in der Folge und rechten Bestimmung der Zeitwörter, ihrer modorum und temporum, kurz das wahre Genie der Lateinischen Sprache recht zeigt, deutlich und fast sinnlich erklärt, so daß es ihnen eigen wird, und sie es selbst vernünftig anwenden und ausüben lernen. Wo sind diese Schullehrer? — Es giebt dergleichen. Ich kenne und verehre selbst solche Männer. Allein sind deren eben so viele, als der Schulen selbst? — Und eigentlich sollten deren viel mehr seyn, da die mehresten Schulen mit mehr als einem Lehrer besetzt sind, und die mehrsten Schulen billig noch mehrere Lehrer haben sollten. Man klagt hierüber und man hat in gewisser Absicht recht. Aber hat man auch von der andern Seite nicht unrecht? wenn man bedenkt, wie sehr eingeschränkt gemeiniglich die äussern und häuslichen Umstände solcher Männer gehalten werden. Wer wird es denn einem Manne zumuthen, der dies auszurichten vermögend ist, daß er bey einem kümmerlichen Gehalt sich der mühseeligsten Lebensart und der schwersten Arbeit unterziehet? einer Arbeit die ihm selbst kostbar werden muß, wenn er sie gehörig treiben will. An wen liegt also diese Schuld? — Diese Frage mögen diejenigen beantworten, die nicht bloß mit Worten, sondern in der That diesem Mangel abhelfen sollten und müßten.

Es ist zu unsern Zeiten Mode geworden, mit völliger Bequemlichkeit im Studiren dennoch geschwinde und in sehr kurzer Zeit gelehrt zu werden. Diese schädliche Beeilung der Studien halte ich für einen neuen Hauptgrund der Verabsäumung der schönen Wissenschaften und der Verachtung derselben. Man eilt in den Schulen von einer Classe zur andern, man eilt von Schulen weg, man eilt auf die Akademie, und hier eilt man wieder, und wozu? um seinen cursum zu vollenden. Das heißt eigentlich nichts anders, um die so genannten nothwendigen Vorlesungen zu Ende zu bringen. Nothwendige aber nennet man die, welche den allernächsten Weg zur Praxi zeigen. Daher kommen die häufigen Fragen: Ist auch dieses oder jenes für einem Juristen nöthig? oder auch die herrlichen dictatorischen Entscheidungen: das ist einem praktischen Juristen nicht nöthig. Nichts ist mir bey allen diesen anstössiger, als das Eilen in den Schulen und von den Schulen. Dies hat den größten Einfluß auf das nachmalige Verderben junger Leute, die sich den Studien widmen. Hier soll die erste Grundlage ihrer Gelehrsamkeit geleget werden. Hier soll ihre ganze Seele erst gebildet werden. Sie sollen Geschmack erhalten. Und den mehrsten wird eckel; entweder weil der Lehrer nicht gelehrt oder nicht vernünftig genug ist. Denn die Gelehrsamkeit allein ist nicht hinreichend. Eine unvernünftige, am meisten eine grobe und ungesittete Begegnung ist am ersten geschickt, diesen Eckel zu erwecken. Allein, wenn auch die jungen Leute geschickte und verständige Lehrer haben, so treibt sie, oder wol gar die Eltern, ich weiß nicht was für ein Stolz, in eine höhere Classe zu sitzen, und bald auf die Akademie zu kommen. Also können sie keinen Geschmack an den Wissenschaften mitbringen, keine gebildete und ausgeputzte Seelen haben. Sie sind ganz roh. Es ist mir empfindlich leid, daß ich es unsern Zeiten zur Schande, aber der Wahrheit zur Ehre gestehen muß, daß es keine unerhörte, ja ich kann und muß es sagen, das es keine seltne Beyspiele auf Akademien sind, daß junge Leute, wie der Mode-Ausdruck ist, ad altiora gehen, die nicht einmal so viel Latein verstehen, daß sie den Wortverstand eines Lateinischen Lehrbuchs, und viel weniger den Lehrer verstehen, wenn er zuweilen in der Sprache der Gelehrten redet.

Ich will aber auch nicht alle Schuld auf die Schulen wälzen. Ich weiß, wie vielen Antheil viele akademische Lehrer selbst an diesem Verderben

derben haben. Wie viele führen nicht die elende Sprache, auf die sie sich recht etwas zu gute thun, wenn sie lehren: Quid analogiæ juris & praxeos, & quid in usu sit? Das sind unnütze Wortklaubereyen! das gehört für die Antiquitäten-Krämer! das sind theoretische Spitzfindigkeiten, die in Praxi nichts nützen. Hiedurch lehren sie junge Leute, diese Wissenschaften natürlicher Weise verachten. Ja man lehret ja schon jetzt die studirende Jugend das corpus juris selbst verachten, man schilt und schmählt auf die alten Geschichtschreiber, die uns die Quellen des Römischen Rechts zeigen, und verwirft sie als elende unglaubwürdige Scribenten. Wie ist es denn nun Wunder, daß hiebey das gründliche und würklich Gelehrte zusammt dem Schönen in unserer Rechtsgelahrtheit so sehr verschwindet, daß nichts mehr als der blosse Scharletan und Schlendrian ist übrig blieben. Würde es wol so seyn, wann unsere junge Studirende so vorbereitet auf die hohe Schule kämen, daß sie eine recht eifrige Begierde hätte noch mehr zu erlernen, um das Schöne der Classischen Schriftsteller noch besser einzusehen, und wenn man auf Akademien so lehrete, daß diese Erwartung erfüllt, und sie wieder auf die herrlichen Quellen der Gelehrsamkeit zurückgeführet würden? Wäre es nicht besser unsern angehenden Juristen mehr die Lesung des Cicero und des Livius, wenigstens im Anfange zu empfehlen, und ihnen zu rathen, diese mit der Lesung der Gesetze selbst zu verbinden, als ihnen gegen alle diese Eckel und Mißtrauen beyzubringen, und ihnen sogleich einen Struyck oder wol gar einen Volckmann vorzulegen und zu empfehlen?

Bey der gegenseitigen Methode aber ist es nicht anders möglich, als daß gewisse Vorurtheile entstehen müssen, die der gründlichen und schönen Jurisprudenz einen neuen sehr wichtigen Abbruch thun. Und sind dergleichen Vorurtheile in unsern Zeiten nicht fast so allgemein, daß man sie herrschend nennen kann? Man hält das für Pedanterey und Schulfüchserey, wenn man sich um die Worte der Gesetze lange bekümmert. Ein grosser Geist, sagt man, ist über solche Kleinigkeiten hinweg. Analogie und Praxis diese gehören für grosse Geister. Die Wortklauberey, das ängstliche Quälen, um ein Comma oder ein Punktum, oder um ein non, ob es stehen solle oder nicht, sind nur für kleine Seelen. Leute, die selbst denken können, sind mit einem heroischen Muthe über solche Sclavereyen weit erhaben. Wer wollte sich darum quälen, was der Gesetzgeber dabey gedacht hat, was die Verordnungen für einen Grund in den alten Verfassungen gehabt haben, wie sie unter einander zusammen hängen, zu welcher Zeit die Verordnung entstanden, was sie veranlasset, wer ihr Urheber sey. Sind das nicht unnütze Sachen? Dienen die zur praktischen Gelehrsamkeit? — Dies ist die Sprache der mehresten. Denn ich will nur hiebey stehen bleiben, da ich diese Vorurtheile, daß die kritische Rechtsgelahrtheit Pedanterey sey, daß die Hindansetzung derselben, oder, wie die Herren reden, das Selbstdenken zur erhabenen Seele gehöre, und daß die Kritik schlechterdings in der Praxi unnütz sey, sind gewiß die hauptsächlichsten, welche diese unterdrucken. Ich will nicht leugnen, daß unsere verdorbne Praxis, da man einmal gewohnt ist, mehr nach dieser als nach Gesetzen zu sprechen, hiezu vieles beyträgt. Aber ich muß auch dieses erinnern, daß diese verdorbene Praxis hauptsächlich ihren Grund in der Vernachläßigung der schönen Rechtsgelahrtheit habe. Könnte diese mehr belebt werden, bekämen unsere Practici mehr Einsicht davon, so würde auch diese leichter verbannet werden können.

(Der Beschluß künftig.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0616
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

33stes Stück.

Sonnabends, den 18. August. 1764.

Beschluß, von den Ursachen der Verachtung und Verabsäumung der schönen und kritischen Rechtsgelahrtheit.

Bisher haben meine Ursachen von der Verabsäumung und Verachtung der critischen Rechtsgelahrtheit lauter Beschuldigungen enthalten. Ich will es denen, die zu urtheilen verstehen, überlassen, ob sie gegründet sind, oder nicht. Ich will nur noch zum Beschluß eine Ursache anführen, die doch keine neue Beschuldigung enthalten soll. Es ist unläugbar, daß das Studium der schönen Rechtsgelahrtheit in der That viele wirkliche Schwierigkeiten mit sich führet, die ihrer allgemeineren Ausbreitung nachtheilig sind. Die Haupt-Schwierigkeiten sind vielleicht diese. Die Wissenschaften, die dazu gehören, sind an und vor sich betrachtet schwerer und mühsamer, als andere. Dies ist unläugbar. Zur Erlernung derselben gehört viele Belesenheit. Die Sprachkunde selbst, so angenehm sie ist, ist unstreitig sehr schwer. Man wird wenigere Genies finden, die zur Critik, Philologie, den Antiquitäten, der Poesie und was hieher gehöret, aufgelegt sind, als solche, welche sich in blosse Abstractionen wagen. Zu jenen gehören alle Seelen-Kräfte in der stärksten und längsten Anstrengung. Zu diesen nur einige. Bey jenen muß man viel lesen und viel denken. Bey den letztern kann man weniger lesen; wenn man gleich viel denken muß. Zu jenen gehört selbst eine genaue Kenntniß der Philosophie, und grosse Fertigkeit der Abstractionen. Diese aber gebrauchen jener Hülfsmittel nicht so sehr. In den andern Wissenschaften ist die Ehre der Erfindung viel leichter, als in diesen. Dies ist ein wichtiger Grund der viele davon abhält. Und ich glaube, ich werde den Beweiß meines Satzes für Kenner der Wissenschaften, von denen ich rede, ersparen können. Andere aber würde ich auch durch den weitläuftigsten Beweis nicht überzeugen. Bey denen andern Wissenschaften schmeichelt uns die stolze Einbildung,

ganz neue Wahrheiten aus eigenen Gedanken hervorzubringen, oder ist es mir erlaubt mit einem modischen Ausdrucke zu reden, ein schöpfrischer Geist zu werden. Bey diesen Wissenschaften hält man es für so groß nicht, etwas zu finden, das schon in der That vorher gewesen, und man nicht selbst geschaffen, sondern nur dessen Daseyn entdeckt hat. Ich will mich auf die Richtigkeit dieser Vorstellung hier nicht einlassen. Es liesse sich sonst vieles davon sagen. Endlich aber ist aus allen diesen klar, daß das Studium der schönen Rechtsgelahrtheit auch viel kostbarer ist, als der bloß praktischen. Denn hier kann man mit einigen Büchern nicht so viel ausrichten, als der Practicus mit einem einzigen Stryck.

A. F. T.

Gedanken

von dem eigentlichen Grunde, woher in denen Mecklenburgischen Landes-Gesetzen und Gewohnheiten zur Anlegung einer Schäferey, Ausübung der Jagd, u. s. w. in einer gemeinschaftlichen Feldmark, eben 4 Hufen, und nicht mehr, nicht weniger erfordert werden.

Daß die Anlegung und Haltung derer Schäfereyen auf denen gemeinschaftlichen Feldmarken und Gütern, und die Befugniß dazu, ob sie diesem oder jenem Miteigenthümer auch wider Willen derer andern verstattet sey, so wie überhaupt, auch in Mecklenburg, viele Streitigkeiten ehedem erreget habe, bis endlich in dem Jahre 1606. mit gnädigster Einwilligung des Durchl. Herrn Herzog Carls ein gemeiner Landesgebrauch, bey Gelegenheit der auf höchsten Befehl darüber von der Juristenfacultät zu Rostock ertheilten Belehrung, als eine allgemeine Regel, nach Anzahl derer 4 Hufen Landes, so derjenige im Besitz und Eigenthum haben muß, so eine Schäferey in der Feldmark anlegen will, feste gesetzet worden, ist bekannt. Wer Lust hat den historischen Zusammenhang davon zu lesen, darf nur des Hn. Albert Georg Schwarz Versuch einer Pommerschen und Rügianischen Lehnshistorie, Th. 2. Abs. 4. S. 770. 789. u. 804. imgleichen unsers verehrungswürd. Sen. der hiesigen Jurist. Facult. Hn. Rath u. Prof. Manzels, meines jederzeit höchstgeschätzten u. stets höchstzuschätzenden Gönners u. Collegen, Sel. jur. Rost. Fasc. I. Sp. 1. qu. 4. Spec. 12. qu. 2. Spec. 43. posit. 2. pag. 344. Fasc. 3. Spec. 1. imgleichen eben desselben Jus Meclenb. & Lubec. illustrat. Cent. 1. Jud. 47. davon nachsehen.

Der Kürze halber, und damit es zu desto geschwinderen Einsicht vor Augen sey, will den Versuch machen, aus denen angezogenen Stellen einen kurzen historischen Auszug zu geben.

Wie dasmalen, was Pommern betrift, die Herren Herzöge von Pommern bey Gelegenheit des Schmalkaldischen Krieges sich den Widerwillen des Kayserl. Hofes zugezogen hatten, und die Aussöhnung mit selbigem suchten, man aber von Seiten des Kayserl. Hofes in denen Capitulationen, (als mit welchem Namen die

Kay-

Kayserlichen Herren Bevollmächtigte, die Kayserlichen Vorschläge der Versöhnung belegeten) unter andern mehreren Punkten, eine Erlegung von 150000 Fl. forderte, so wurden deshalben schon im Jahre 1548. auf dem Landtage Berednngen mit denen Landesständen gepflogen, wegen Zusammenbringung dieser Gelder, und endlich nach vielen Mißhelligkeiten, statt des mit im Vorschlage gewesenen gemeinen Pfennigs- oder Vermögenssteuer die Hufensteuer in diesem Stücke zum Grunde geleget. Da nun bey dieser Gelegenheit sich die Städte nur zur Erlegung des dritten Theils dieser Summe verstehen wollten, die Prälaten und Ritterschaft hingegen aber behaupteten, daß die Städte mehr als einen Drittheil zu tragen hätten, und sich deshalben auf das Herkommen sowol, als die Steuerregister bezogen: so wurde die Beylegung der Sache bis auf den im Jahr 1550. abermalen zu Stettin gehaltenen Landtage verschoben. Auf diesen nun führten die Städte unter ihren in Steuersachen habenden Beschwerden unter andern mit an: „Daß weilen die „von Prälaten und Ritterschaft ganze Bauer„dörfer niederzulegen anfingen, Schäfereyen, „Acker, und Vorwerker daraus machten, dann „aber ihren Ritterſitzen, als freye Hufen un„terzögen, dadurch zu ihrer Beläſtigung in dem „Steuerwesen, ein nicht geringer Abgang ver„ursachet würde.“ Darauf denn die Landesfürstl. gnädigste Resolution erfolgte: „Daß „gleichwie es von Altersher also gehalten wor„den, daß Prälaten und Lehngesessene von Adel, „wenn sie etliche Hufen unter ihren eigenen „Pflug genommen, dieselbe auch unter ihrer „ritterlichen Lehnfreyheit genossen; wann aber „die Hufen auf Zuse und Pacht ausgethan „worden, sie auch die Steuern davon gleich „andern entrichten müßten: es billig dabey „sein Verbleiben behalten mußte.“ Indessen fuhr der Adel nicht nur, sondern auch die Städte fort, mit Niederlegung derer Bauerdörfer, und Aurichtung derer Ackerwerke, Bauhöfe und Schäfereyen, ganz über die Masse zu schreiten, so daß auch in dem Contributionswesen allerhand Irrungen und Unterschleife daraus entstunden. Und dahero beschwerten sich im Jahre 1560. auf dem zu Stettin gehaltenen Landtage, die Landesherrschaft selbsten darüber, und es wurde beschlossen, daß zur Abhelfung desselben eine Commißion von Fürstl. Räthen und aus denen Ständen niedergesetzet werden sollte. Von welcher Commission der Hr. Professor Schwarz zwar anführet, daß sie zu Stande gekommen sey, aber nicht erwähnet, auf was Art, oder zu welcher Zeit, noch was insonderheit wegen derer Schäfereyen damalen beschlossen worden. Wie nun aber diese damalen neue Art der Wirthschaft mit denen Schäfereyen gar zu eifrig betrieben wurde, und ein jeder, der auch nur an einem Guthe Antheil hatte, dennoch sogleich auf seinem Antheil eine Schäferey anlegen, und einen eigenen Schäfer halten wollte, entstunden unter denen mit Antheil am Guthe habenden, wegen der Wyde und Abtrift beständige Unruhen und gerichtliche Streitigkeiten. Da sie nun gleiche Berichtigung zu haben schienen, auch kein besonderes Landesgesetz davon vorhanden war, und die Verschickung derer Acten mit vielen Geldspildungen an Auswärtigen geschahen, welche doch selbsten bald so bald anders erkannten: so wurde auch auf dem Tregtowischen Landtage im Jahr 1566. beschlossen, daß da doch verschiedene ins Lehnwesen einschlagende obwaltende Streitigkeiten, dem aus Prälaten und Ritterschaft zur Berathschlagung wegen einer verfaßten Hofgerichtsordnung Deputirten Ausschuß auch aufgegeben werden sollten, um ihr Bedenken zu eröffnen, welches nachher die Landesherrschaft mit denen Ständen in Berathschlagung nehmen, und wenn eine gewisse Satzung darüber geschlossen seyn wurde, solche entweder der Gerichtsordnung einverleiben, oder besonderer Mandata darüber publiciren lassen wollte, auch dieser Punkt auf gleiche Art bestimmet werden sollte. So aber nachhero, so viel wenigstens am a. O. angeführet nicht zu Stande gekommen.

Auf beynahe gleicher Art gieng es auch in Mecklenburg. Auch hier setzte es wegen Anlegung der Schäfereyen in denen gemeinschaftlichen Gütern und Ländereyen beständigen Streit und der eine Miteigenthümer wollte es dem andern unter dem Fürwande, daß seine Weyde und sein Antheil am Guthe wegen der Abtrift, oder sonsten auf andere Art darunter litte, nicht verstatten. Schon im Jahr 1530. kam es wegen des Dorfs Devitz zwischen dem Vice Grotzkowen Kläg. und Engelcken Helgten Bekl. zum Proceß, so in der obern Instance zu Güstrow, Montags nach Juliano 1530. dahin entschieden wurde, daß die vorige Urthel vermöge welcher nach gleicher Anzahl seiner Hufen, Schaafe, Kühe, und Vieh dorten haben, hingegen dem Bekl. nicht erlaubt seyn sollte, da er nur 4 Hufen im Dorfe hätte, so viel Schaafe, Kühe und Vieh zu halten, als die andern von allen Hufen hätten, bestätiget, und die Erläuterung angehangen wurde, daß der Bekl. von denen 4 Hufen, so viel, als sonsten andere des Dorfs Einwohnere, nicht die meisten, auch nicht die wenigsten, sondern mittelmäßig von 4 dergleichen Hufen hätten, haben und halten sollte. Eben so hatte im Jahr 1582 der Heinrich von Strahlendorf im Dorfe Hornstorf, wo er mit denen Bauersleuten des Wismarsch. Gotteshauses im Gemenge saß, u. 4 Hufen darinnen hatte, eine Schäferey anzulegen angefangen. Nun beschwerten sich besagte Bauersleute darüber zu Wismar, unter dem Fürwande, daß ihnen dadurch die gemeinschaftliche Weyde entzogen würde, und der Magistrat suchte deshalben bey der Facultät zu Rostock eine Belehrung, so unterm 17ten Novemb. 1582. dahin erfolgete: „Daß zwar besagter Strahlen„dorf nach gemeinen beschriebenen Rechten dor„ten eine Schäferey, dadurch des Gotteshauses „Bauersleute diese gemeine Weyde entzogen wür„de, anzurichten nicht befuget. Da aber im „Lande Mecklenburg ein anderer allgemeiner „beständiger Gebrauch, daß ein jeder an denen „Orten, da zuvor keine Schäferey gewesen, die„selbe zu legen und anzurichten Macht hätte, auch „demselben eine Schäferey anzulegen nicht ge„währet werden könnte: jedoch daß er nicht „mehr Schaafe halte, als er mit seinem da„selbst geworbenen Futter unterhalten, und „ausfuttern mag."

Jedoch blieb ohnerachtet des im vorigem Responso angezogenen beständigen Landesgebrauch es doch jederzeit im Streite, und ebenbesagter Hr. Rath und Prof. Mantzel führet in seinem Jur. Meclenb. & Lubec. illustr. l. c. aus dem chartulario facultatis noch in denen Jahren 1602. und 1603. erkante drey Urtheile an, da dieser Landes-Gebrauch allzeit zum Grunde der Entscheidung genommen worden.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0620
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

34stes Stück.

Sonnabends, den 25. August. 1764.

Fortsetzung
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Endlich im Jahre 1606. entstunden unter Vincenz Kerbergen zu Klochzow, an einem, und dann Carsten und Erdmann, Gevettern den Kletzowen, sowol Jochim Prignitzen zu Legpin und Retzow, am andern Theil unter mehreren Punkten, auch insonderheit darüber Mißvergnügen und Irrungen, daß die Kletzwen und Prignitz sich über Vincenz Kerbergen beschwehrten, wie er sich unterstünde, seine Schaafe vom Klochzower Felde auf das Rechlinsche Feld zu treiben, und der Hütung daselbst zu gebrauchen, aus dem Grunde, weil er fürs erste 2 Hufen auf solchem Felde gehabt, so besetzet, und nun noch 2 Hufen von Daniel Kerbergen an sich gekauft, so unbesetzet wären, und also zusammen 4 Hufen auf dem Rechlinschen Felde besitze, folglich ihm vermöge der Mecklenb. Policeyordnung die Schaafdrift und Weyde auf angeregtem Felde nicht geweigert werden könnte; die Kletzowen und Prignitz ihm aber solches nicht gestatten wollten, aus Ursachen, daß jener 2 Hufen, wie vorgedacht, besetzet, und der Hüfner und Käther, so dieselben inne hätten, an Rindvieh, Schaafen, und andern fast gleich vieles Vieh hielten, und daher Kerberg doppelten Genuß auf seine des Ortes habende Hufen nicht erzwingen könne, bevorab, weilen er der vorgehabten und zugekauften unbesetzten Hufen wegen, auf die Gerechtigkeit berührter Weyde, sich im geringsten nicht zu berufen, noch darüber etwas zu beweisen habe. Der Durchl. Herzog Carl suchte, so wie die übrigen, auch diese Streitigkeit zwischen den beyden streitenden Theilen in Güte beyzulegen. Da aber die Güte keinen Fortgang haben wollte, verlangten Höchstdieselben in einem zu Mirow den 26sten November 1606. datirten gnädigsten Schreiben von der Juristen Facultät zu Rostock, daß selbige Einhalts derer Rechte, und zuvor Mecklenbur-

gischer Policeyordnung erkennen, und berichten sollten: „Ob gedachter Vincenz Kerber„gen befuget, weil 2 Hufen besetzet, und die „2 andern wüste und nicht besetzet, der sich an„gemaßten Schaafdrift und Hude auf dem „Rechlinschen Felde weiter zu gebrauchen; „oder ob dieselbe abgeschaffet werden solle, da„mit beyde Partheyen auch dieses Punktes hal„ber entschieden werden mögten." Und es erfolgte darauf unterm 13ten Februar 1707. die unterthänigste Belehrungs-Urthel, folgenden Inhalts: „Hat Vincenz Kerberg auf dem „Rechlinschen Felde zwo besetzte Hufen ge„habt, und von Daniel Kerbergen noch 2 „unbesetzte dazu gekauft, so ist er die Schaaf„drift und Hude auf dem Rechlinschen Felde „zu gebrauchen wol befuget; und aber gleich„wol mehr Schaafe, als er allda mit dem ge„worbenen Futter auswintern kann, und das „Feld damit zu betreiben, und von frem„den Orten Futter zuzuführen nicht be„mächtiget."

Eben belobter Hr. Rath und Prof. Manzel am a. O. führet dabey ex chartulario facultatis an, daß einer von denen damaligen Beysitzern der Facultät, so nach der damaligen Gewohnheit zugleich Namens der Akademie das Beysitzeramt bey dem Herzogl. Hof- und Landgericht in Güstrow verwaltet, und eben aus der Juridique zurück gekommen war, bey dieser so abgefaßten schriftlichen Entwerfung der Urthel angemerket habe: „Ita in pro„vincia hactenus observatum fuisse, consiliarii „provinciales in proxima juridica affirma„runt." Wenn es aber weiter in dieser Anmerkung heißt: „Et Princeps idem testatus „est, atque voluit, hanc sententiam superiori „modo reformari, & in aulam remitti;" so vermuthe ich, daß sich solches aus dem Dato der Urthel, so am 13. Febr. 1607. allererst ausgefertiget worden, obgleich das gnädigste Forderungsschreiben bereits unterm 26 Nov. 1606. datiret war, und denen Anfangsworten der Annotation: „Hanc sententiam, ut „emendavi, puto juri communi consenta„neam," leichtlich werde erklären lassen, und auf die, wegen Anzahl derer zu haltenden Schaafe, angehengte Clausul gehe. Merklich aber sind und bleiben die letzteren Worte dieser Annotation: „Notandus vero diligenter „est hic casus, ut posthac, in similibus casibus „secundum eundem pronunciemus."

Und so ist denn auch allezeit nachhero von der Facultät darnach respondiret und erkannt worden, wie die von eben belobten Hn. Rath und Professor Manzel l. c. häufig angeführte Fälle darlegen. Nur daß noch in dem Jahre 1680. dem Hn. von Hoben zu Warbelow, wegen des Guthes Dobbin, die Clausul mit hinzugefüget worden: „Daß woferne der andere „Miteigenthümer bereits in dem Dorf eine Schä„ferey hätte, der Landesgebrauch nicht anzu„führen sey."

Nun ist u. bleibet freylich ohnstreitig, daß auch selbsten in denen gemeinschaftlichen Ländereyen und Dörfern, keinem gewähret werden kann, auf seinem Antheil Schaafe zu halten, auch selbige, wo nicht besondere Umstände an einem Orte einschlagen, mit auf die gemeine Weyde zu jagen, wenn er nur nicht die seiner Hufe, in Ansehung der gemeinen Weyde zukommende Anzahl des Viehes überschreitet, als wohin eben bloß und allein die oben angezogene Confirmator-Urthel aus dem Jahr 1530. zu rechnen. Ein ganz anders aber ist eine würkliche Anlegung einer Schäferey, wegen derer damit unzertrennt verknüpften verschiedenen Befugnissen der Schaafweyde, Hürden, Schlages, Abtrift, und sonsten, so daher schon gar merkliche Aenderung und Nachtheil in Ansehung derer andern Miteigenthümer erwecken kann. Daher denn auch der Struv in s. Abhandlung de jure ovium bereits angemerket, daß nicht nur wegen Haltung derer Schaafe, und Anlegung der Schäferey, an verschiedenen Orten in

Deutsch-

Deutschland in denen öffentlichen Landesgesetzen eine gewisse Einschränkung bestimmet, dergleichen man auch nach Anleitung des oben bemerkten im Jahre 1566. in Pommern abgezielet hat, und eben daher auch der Schaaf-Schatz mit herzuleiten bleibe, davon Joh. C. Claproth in der Sammlung juristisch-philosophischer und kritisch. Abhandl. P. 5. p. 85. seq. Beyspiele anführet: sondern insonderheit äussert sich dieses bey gemeinschaftlichen Feldmarken und Weyden, da mehrere Miteigenthümer zusammen stossen, die bey der gemeinen Weyde, und sonsten, durch Anlegung einer solchen ordentlichen Schäferey und Schafdrift auf dem gemeinschaftlichen Felde offenbahr leyden.

Nach denen gemeinen Römischen Rechten dahero werden die aus dem Titul derer Pandecten: Communi dividundo, gar bekannten Grundsätze von selbsten zeigen, daß ein Miteigenthümer auf einem gemeinschaftlichen Felde und Dorfe, ohne Vorwissen und mit Einwilligung der andern Miteigenthümer dazu nicht befuget sey, ohne daß man dabey auf eine gewisse Anzahl derer Hufen zu sehen habe, so etwa der eine mehr oder weniger als der andere auf der gemeinen Feldmark besitze. Und dahin rechne ich eben die Anfangsworte, oder die rationem dubitandi in der oben angezogenen, dem Magistrat zu Wismar unterm 17. Nov. 1582. ertheilten Belehrung.

So wie nun aber die Römischen Gesetze bekanntlich uns in Deutschland nicht eher einen Entscheidungsgrund an die Hand geben können, als bis die deutschen Reichs- und Landesgesetze und Gebräuche sowol an sich, als nach Inhalt derer aus deren Grundsätzen natürlich ungezwungen und rechtlich hergeleiteten Folgen und Aehnlichkeiten derer Fälle, darinnen gar nichts bestimmen; so finden wir auch hier in diesem Stücke bereits in unsern Mecklenburgischen Landesgebräuchen und Gesetzen eine Bestimmung, so denen Sätzen derer gemeinen Rechte entgegen, und zur vorzüglichen Beurtheilung dieser Sachen gebraucht werden müssen, ohne auf die Verordnung derer gemeinen Rechte in diesem Stücke sehen zu können.

Von dem allgemeinem uralten, und nachhero von der Durchl. Landesherrschaft stillschweigend bestätigtem Herkommen und Landesgebrauch, daß ein jeder, der 4 Hufen Landes in einer gemeinschaftlichen Feldmark, als sein Land besitzet, befuget sey, dorten, auch wider Willen derer andern Miteigenthümer, eine Schäferey und Schaafdrift anzulegen, werden die oben angezogene Erkenntnisse den Beweis darlegen. In denen geschriebenen Landesgesetzen aber hingegen trift man zwar hievon (so viel mir wenigstens bekannt,) nichts mit dürren Worten verordnet an. Die Stelle aber in der Mecklenburgischen Policey-Ordnung: Tit. vom Jagen, Schiessen, Weydewerk und Fischereyen, §. So ordenen, setzen, und befehlen wir, ꝛc. in denen Worten: „Daß hinfürder „keiner dem andern auf seinen und seiner Un„terthanen Grund, Boden, und Gütern, oh„ne des Grundherrn Erlaubniß und Vorwissen, „zu jagen, hetzen und Weidewerk zu treiben, „sich anmaßen soll. Und wann auch jemands „nur einen oder zwoen Pawern, in einem Dor„fe, und weiniger den 4 Hufen, auf der Feldt„markt, und der andere mehr Hufen hette, so „soll sich der, so weiniger hat, des Jagens nicht „understehen, wo aber ihrer viel eines geschlechts „ein Dorf, oder ihrer viel, fast geleiche teile, an „der Feldmarkt hetten, so sollen sich dieselbi„gen ihrer Gerechtigkeit zugleich gebrauchen,“ kann per argt. L. allerdings hieher gerechnet werden. Wobey ich denn nur noch anführe, daß ich mich bey Abschrift dieser Worte derjenigen Ausgabe der Policey-Ordnung bedienet, so im Jahr 1562. zu Rostock durch Stephan Myliander gedrucket worden. Der andere Abdruck der Policey-Ordnung, so auch zu Rostock, aber durch Jacob. Luc. Siebenbürger im Jahr 1572. besorget worden, und zwar die

nicht verfälschte Ausgabe (non castrata) kommt sonsten, bis auf wenige Veränderung derer Buchstaben, mit der vorigen überein. Nur ist in der letzteren statt derer Worte: „Keiner „dem andern auf seinem, und seiner Underthanen," gesetzet worden: „Jemandt weder von unsern eigenen Jegern, noch unsern Vaterthanen, dem andern auf seinen und seiner Vaterthanen." Ferner ist bey denen Worten: „Vnd „Vorwissen zu jagen, hetzen," in der letzteren hinzugesetzet worden: „Vnd Vorwissen, Hasen zu jagen, zu schiessen, oder hetzen;" Und endlich sind in der letztern noch die Worte am Ende hinzugesetzet worden: „Aber gleichwol „keine fremde Jeger noch Hunde mit sich darauf bringen." *)

*) Ich setze mit Fleiß der nicht verfälschten Ausgabe, (non castratæ) von 1572. denn so gedenket schon Tornow in Tr. de feudis Meclenb. in der Vorrede der verfälschten Ausgabe von diesem Jahre, die so wenig von der Durchl. Landesherrschaft anerkannt, als von Kayserl. Majestät bestätiget worden. Sie kommt sonsten, was das Aeusserliche des Abdrucks betrift, mit der non castrata, völlig überein, ist in eben dem Jahre 1572. durch eben den Jac. Luc. Siebenbürger, ja, wie es wenigstens scheinet, mit eben denen Lettern gedruckt. Sie hat auch den Holzschnitt des Landesherrlichen Wapens unmittelbar auf dem Revers des Titulblatts. So daß es schwer wird, sie von der non spuria, oder non castrata in dem Aeusserlichen zu unterscheiden, wo man nicht den innerlichen Inhalt des Textes zusammen hält, da es sich gleich zeiget. Jedoch habe ich auch zween äusserliche Abzeichen bemerket. Denn so ist in der spuria, castrata editione nicht nur der Holzschnitt des Wapens gleich anfangs auf dem Revers des Tituls; sondern ganz am Ende ist es auf dem letzten Blatt, nochmalen u. zwar auf einem sonst nicht bedruckten Blatt bloß mit der Ueberschrift: „Johannes Albrecht vnd Vlrich, Gebrüdere von Gottes Gnaden, Herzogen zu Mecklenburgk," beygefüget. Wenigstens habe ich es bey dem Exemplare, so ich vor Augen gehabt, so befunden.

(Das Uebrige nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0624
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

35stes Stück.

Sonnabends, den 31. August. 1764.

Fortsetzung
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Diese Stelle glaube ich auch, daß selbige in dem von dem Durchl. Herrn Herzoge Carl, an die Facultät im Jahre 1606. ergangenem Befehlsschreiben abgezielet sey, wenn in solchem gedacht wird, daß der Vincenz Kerberg sich auf des Fürstenthums- und Landes Policey-Ordnung bezogen, die ihm verstatte, die Schaafdrift und Weyde auf dem Rechlinschen Felde, darauf er 4 Hufen Landes besitze, zu haben, und Serenissimus von der Facultät verlangen, daß Einhalts derer Rechte, und zuvor Mecklenburgischer Policey-Ordnung erkannt werden solle. Denn eine andere hieher passende Stelle finde ich in der ganzen Policeyordnung nicht. Hier aber kann man allerdings schliessen, daß eben so, wie in einer gemeinschaftlichen Feldmark wegen 4 Hufen Landes die Jagd, wider Willen derer übrigen, eben so auch die Anlegung der Schäferey ihm nicht gewehret werden könne. Besonders wenn man dabey auf dem unten zu berührenden Grund siehet, warum die Jagd wegen derer 4 Hufen ihm von denen andern nicht gestritten werden kann. Dahero denn auch in

(Siehe das vorige St. dies. Blät.) Und ferner enthält die non spuria, non castrata editio in dem Register 132 Absätze; die spuria und castrata hingegen nur 121, und daher 11 Absätze weniger. Eben daher aber wird sich auch von selbsten darlegen, daß wenn Tornow l. c. von einer spuria, castrata editione, quæ nec a Serenissimis principibus agnita, nec ab Imperatore confirmata, nec judiciorum usu recepta, redet, darunter nicht die

Ausga-

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0625
DFG

beyden, und andern mehreren dahin gehörigen Fällen, z. B. der Gerichtsbarkeit, der §. 300 in dem Mecklenburgischen Land. Grundgesetzl. Erbvergleich nicht außer Acht zu lassen bleibet: „Daß dieses nicht ausser dem Falle, da mehrere „von verschiedenem Geschlechte eine Feldmark „zusammen inne haben, und einer darinnen „weniger denn 4 Hufen, und der andere mehr „besitzet, erstrecket werden solle."

Nur bleibet hier billig die Frage, woher man denn eben in der Bestimmung des Mecklenburgischen Landesgebrauchs und Gesetzes auf die Anzahl von 4 Hufen gekommen, und nicht mehr oder weniger, dazu angenommen?

Ich leugne nicht, daß bey Gelegenheit, wie in der Erklärung des Lehnrechts, bey der Abhandlung der vormaligen alten deutschen militiæ lectæ & equestris & pedestris, mir das Capitul. 1. Caroli M. d. a. 812. cap. 1. in die Hände kam, wo von denen possessoribus quatuor mansorum vesticorum geredet, und verordnet wird, daß sie sich nicht sollten delectui detrahere, ich sogleich auf die Gedanken verfiel, ob auch etwa daraus der Grund dieser bestimmten Hufen-Anzahl seine Erläuterung bekommen mögte, und dahero hier auf dem Unterscheid der Ritter- und Bauerhufe mit zu sehen bleibe. Es war mir daher um desto angenehmer, da ich beym Nachschlagen in dieser Materie bey dem eben belobten, um der Mecklenburgischen Rechtsgelahrtheit so verdienten Hn. Rath Manzel, sowol in s. Select. jurid. Rostoch. Fasc. 2. Spec. 17. Coroll. 1. pag. 135. als auch in s. Jur. Meclenb. & Lubec. illustr. Cent. 1. Judic. 47. eben dieselbe Meynung bereits angeführet funde, und sahe, daß er mit mir in dieser Muthmassung einstimmete.

Um aber diese Muthmassung desto deutlicher zu machen, den Grund derselben darzuthun, oder wenigstens die Wahrscheinlichkeit zu zeigen, wird mir erlaubt und nöthig seyn, theils das ganze Capitulare wörtlich anzuführen, theils einige in selbigem vorkommende Redensarten zu erläutern, und alsdenn daraus die Folgen dieser Mutmassung anzuführen.

Ich nehme die Abschrift dieses Capitularis aus des Petri Georgisch corp. jur. Germ. antiqu.

Ausgabe von 1562. zu verstehen sey, als welche allerdings auch in Gerichten gilt, in so ferne sie nicht durch die nachherige Ausgabe von 1572. ausdrücklich abgeändert worden. Wie denn solches auch die Worte des Tornow l. c. schon ergeben, wenn er schreibet: Observandum autem hic est, aliam editionem etiam, EUNDEM ANNUM ET DIEM, eundem etiam impressionis locum præferentem, suppositam esse. Wie ich denn noch in diesen Tagen mir die Ehre genommen, dem Hn. Rath und Prof. Manzel, so die andere Meynung aus einer Privat-Correspondence, entweder in denen Intelligenz-Bogen, oder denen Ruhestunden, so mir entfallen, anführet, bey einem mir gütigst verstattetem Besuch durch Vorlegung beyder Ausgaben in eben dem Jahre, darzu legen, und dabey meiner Muthmassung zu äussern, wie es etwa mit der Verfälschung möge auf einem gar im Anfange unmerksamen Wege zugegangen seyn, so aber nur bloße Muthmassungen der Möglichkeit seyn. So viel bleibet indessen gewiß, daß solche Abänderung in denen wichtigsten Stellen zum Theil mit gänzlicher Weglassung der wichtigsten Stellen geschehen. Man sehe nur z. B. den Absatz vom Todtschlage, Ehebruch, unehrlicher Beywohnung, Coplerey und Hurerey; so beynahe seine ganze Gestalt verlohren. Es ist ferner gewiß, daß nicht nur in denen von Tornow angezogenen Stellen, sondern in vielen andern mehreren, die castratio auf eine gar merkliche Art geschehen. Selbsten

an

equ. her, so im Jahr 1738. in 4to zu Halle, mit Joh. Gottl. Heineccii Vorrede herausgekommen, wo es pag. 759. heißt: Capitulare primum anni DCCCXII. Brevis capitulorum quam missi dominici habere debent ad exercitum promovendum. Und darauf folget Cap. 1. Ut omnis liber homo, qui quatuor mansos restitos de proprio suo, sive de alicujus beneficio habet, ipse se præparet, & ipse in hostem pergat, sive cum seniore suo. Qui vero tres mansos de proprio habuerit, huic adjungatur unus, qui unum mansum habeat, & det illi adjutorium, ut ille pro ambobus ire possit. Qui autem duos mansos tantum de proprio habet, jungatur illi alter, qui similiter duos mansos habeat, & unus ex eis, altero adjuvante, pergat in hostem. Qui etiam unum tantum mansum de proprio habet, adjungantur ei tres qui similiter habeant, & ille tantum pergat. Tres vero, qui illi adjutorium dederunt, domi remaneant.

Der Glafey in commentat. histor. de vera quondam ministerialium indole, Cap. 2. Sect. 1. §. 1. führet die ersten Anfangsworte dieses Capituli, bis auf die Worte: „Vel cum Seniore „suo" gleichmäßig an, setzet aber alsdenn hinzu: „Quibus apud Arsegisum L. 4. Cap. 3. „additum legimus, si aliqui inventi, qui vel „pretio se redimissent, vel dominis permittentibus domi permansissent, bannum nostrum, „& fidem faciant, & persolvant: domini ergo „eorum, qui eos domi remanere permiserunt, „vel ministeriales eorum, qui ab eis pretium „acceperunt, similiter bannum nostrum re„vadient."

Nun hieß mansus, mansum, wie Buri in s. Erläuter. über Schitters Lehnrecht bereits p. 1104. gezeiget hat, und welche Benennung nicht so sehr von Mann, Manns Maaß, Manns Mat; oder mesura, Metze, Maasse; als vielmehr von dem Lateinischen Worte manere, manseo, herzuleiten bleibet, eigentlich ein Aufenthalt, oder Wohnplatz auf dem Lande, mit denen dazu gehörigen Ländereyen. Und weilen denen Bauern insgemein eine gewisse Grösse und Anzahl Aecker zu ihrem Unterhalt eingegeben wurde, so wurde hernach durch mansum auch eine gewisse Grösse, etendu, derer Aecker angezeiget, und bemerket. Indessen aber bedeutete auch mansus zum öftern ein ganzes Guth, mit allen Gebäuden, Aeckern, und anderm Zubehör, wie insonderheit der eben angezogene Buri l. c. pag. 1105. aus der Benennung des mansi amasati, und dem du Fresne in glossar. voce amasatus, dargethan. Daher kam es, daß bey einer so allgemeinen Bedeutung, denen mansis, nach der Beschaffenheit derer Besitzere, und andere Umstände, mancherley Nebenbenennungen beygeleget wurden, wodurch man die besondern Arten von einander unterschiede.

Von selbigen ist hier nun die Benennung, und der Unterscheid derer mansorum, ABSORUM und VESTITORUM besonders zu bemerken. Denn so waren MANSI, ABSI, gewisse Aecker und Ländereyen,

an der Stelle, so ich jetzo vor mich habe, ist bey denen Worten: „Noch der Underthanen Jeger" der ganze Parenthesis mit eingerücket: „Jedoch vns vorbeheltlich die vor „und strack Jagt, wann wir persönlich mit im Felde seindt." Und die in der editione non castrata d. a. 1572. am Ende hinzugesetzten Worte: „Aber gleichwol keine frembde „Jeger noch Hunde mit sich darauf bringen," sind in der castrata gänzlich weggelassen. Vielleichte mögte es möglich seyn, hinter den wahren Ursprung dieser Castration zu kommen, wenn man Gelegenheit haben könnte, von der Beschaffenheit und Verfassung der Druckerey des Jac. Luc. Siebenbürger nähere Nachricht einzuziehen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0627
DFG

reyen, welche der Herr nicht denen Bauern, wie die übrigen manſos, zu ihrem eigenen Gebrauch, und darauf zu wohnen eingegeben, ſondern welche er ſich zu ſeinem eigenen Beſitze, eigenen Wohnung, vorbehalten, und durch ſeine eigene Leute, Geſinde und Frohndienſte derer übrigen Bauern, beſtellen ließ, und die man deswegen Wroande, Frohnde, Herrenacker, Hofacker, nannte. Davon abermalen der Buri am a. O. pag. 690. ſeq. und pag. 1109. ſeq. mit mehrern nachzuſehen bleibet. Denn ſo ſchreibet der von Buri am a. O. pag. 691. aus des Leibnitz Collectan. etymol. P. 2. pag. 415. angezogene Cæſar. Prumiens. in gloſſar. ad Regiſtr. Prumiens. Manſi abſi ſunt, qui non habent cultores ſed dominus eos habet in ſua poteſtate qui vulgariter appellantur Wroinde. Hingegen aber wurden manſi veſtitiri genennet, die Aecker und Ländereyen, worauf die Knechte oder Bauern wohnten, und ſelbigen vom Herrn zu ihrem Unterhalte angewieſen waren, indem bekanntermaſſen veſtire, inveſtire, ſo viel heiſſet, als einweiſen, in dem Beſitz ſetzen, und veſtitura die Abgift anzeiget, welche jährlich vor dieſe geſchehene Einweiſung bezahlet wurde.

Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich die ferneren etymologiſchen Beweiſe aus dem Buri a. O. hier anführen wollte, und begnüge mich dahero zur weitern Nachſicht und Beurtheilung, auf ſelbigen ſelbſt bloß zurücke zu weiſen, zumalen er an eben den angezogenen Stellen, auch die gegenſeitige Meynungen widerleget, daß abſi manſi, unbebauete, wüſte Ländereyen; veſtiti aber bebauete, urbare Aecker, oder abſus ager ſo viel, als ager novalis, oder endlich manſi veſtiti beſetzte Stellen, manſi abſi oder nudi aber unbeſetzte, anzeigen ſollten.

Die manſi veſtitici nun, wurden nach dem Unterſcheide derer Beſitzere, wiederum mit verſchiedenen Bey- und Zunahmen beleget, und waren, wie Buri andern Ortes pag. 1110. ſeq. weiter zeiget, bald manſi ingenuiles, bald exercitales & barſcalci, bald manſi baccalarii, dominicarii, indominicati, bald manſi ſerviles, bald lediles, ja auch caroperarii & manoperarii.

(Der Beſchluß nächſtens.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

36stes Stück.

Sonnabends, den 7. Septemb. 1764.

Beschluß

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Halten wir nun hiemit die uns heutiges Tages gewöhnliche Benennung derer Hufen, und den gar gewöhnlichen Unterscheid derer Hof-Hufen, und Bauerhufen zusammen; so wird sich in Rücksicht derer oben angezogenen Begriffe leicht von selbsten darlegen, daß die in dem angezogenen capitulari Caroli M. gedachte mansi denen Hufen, und zwar die mansi vestiti denen sogenannten Bauerhufen völlig ähnlich, und vor eines angenommen werden können. Daher sind also, wie Glasey am a. O. §. 2. bereits angemerket hat, diejenigen, die da mansos vestitos de proprio habent, die eigentlichen proprietarii und allodiales, so da regis mandato, tanquam lecta militia equestris, ad vexilla vocati, armis rite instructos semet ipsos sistere debent, und daher deren ihre mansi vestiti mit denen heutigen Allodial-Bauerhufen zu vergleichen, obgleich die in Person zu leistende Dienste wegen Veränderung des Staats wegfallen. Hingegen sind die mansi vestiti, quos aliquis de beneficio habet, und also diejenigen, ex quibus possessores tanquam feudatarii seniorum suorum sive dominorum turmis se sociare, & sub horum signis ad exercitum pergere debent, wenn wir aus eben dem Grunde von denen Kriegsdiensten in Person absehen, sonsten in dem übrigen mit denen Bauerhufen eines Lehns ähnlich. Von beyden war der mansus capitalis, oder wie es sonsten genennet wurde, mansum capitale, caput mansum, chefmetz, wieder unterschieden, und bedeutete, wie abermalen Buri am a. O. pag. 1108. bemerket, das Hauptguth, wohin die dazugehörigen Bauerhöfe frohnden mußten, oder worauf wenigstens derjenige, dem die übrigen darunterstehende Ländereyen zugehörten, wohnete, so daher eine nicht undeutliche Aehnlichkeit nach der uns heutiges Tages gewöhnlichen Redensart, mit dem Hofe selber, der Hofstelle hat, dazu die übrigen Bauerhufen gehören. Nun

Nun ist bekannt, daß wenigstens ehedem, von einer jeden Ritterhufe ein eigenes Ritterpferd gestellet worden, und so lange der persönliche Dienst dauerte, der Besitzer auch in eigener Person aufsitzen und dienen mußte. Halte ich dieses und mit dem oben angezogenen capitulari Caroli M. zusammen, so machen nach Inhalt desselben, 14 manſi veſtiti, 4 Bauerhufen, einen manſum nobilem, equeſtrem, eine Ritterhufe, und dahero einen manſum capitalem, caput manſum, einen Hof aus.

Wer also in einer gemeinschaftlichen Feldmark, so er zugleich mit andern bewohnet, 4 Bauerhufen besitzet, quatuor manſos veſtitos hat, sie mögen bishero besetzet gewesen seyn, oder nicht; der bleibet allezeit berechtiget, solche zusammen zu ziehen, einen manſum capitalem, caput manſum daraus zu machen, ohne daß es ihm die andern wehren können. Er bleibet dahero befuget, wenn er will, einen Hof dorten anzulegen, folglich also auch sich derer sonsten mit dem Hoff, mit dem Hauptgute, verknüpften Gerechtsame und Befugnisse auszuüben, und daher kann ihm auch die Jagd, die Anlegung der Schäferey, die Schaafdrift, auf diesem Felde nicht gestritten werden, ob er sich gleich dieser Befugniß, als eines actus mæræ facultatis, bishero noch nicht bedienet gehabt. nur daß er sich auch nicht mehrerer Gerechtsame, mit Beleydigung derer andern Miteigenthümer in derselben Feldmark, anmassen kann, als zu diesem bloß aus 4 Bauerhufen angelegtem Hofe hingerechnet werden können, und daher auch nicht mehr Vieh halten darf, als was er von diesem seinen Hofe, und dem daselbst geworbenem Futter auswintern kann.

Wer aber keine solche 4 manſos veſtitos, Bauerhufen in der gemeinen Feldmark hat, kann auch daselbsten keinen manſum capitalem, caput manſum, keinen Hof anlegen, und also auch diese Gerechtsame sich nicht anmassen. Sind aber ihrer mehrere da, deren jeder 4 Hufen hat, so ist die Feldmark entweder so groß, daß 2 oder mehrere Höfe dorten Platz finden, oder nicht. Ist das erstere, so bleibet auch einem jeden sein Recht, so wie in Ansehung der Jagd, auch in Ansehung der Schäferey, wenn gleich einer von ihnen sich im Besitz befindet. Ist aber das letztere, so hat der erstere, so schon actu das jus occupiret, ex poſſeſſione den Vorzug, und dahin rechne ich das oben angezogene, dem Hn. von Hoben zu Warbelow im Jahr 1680. ertheilte Responsum.

Ich gebe indessen alles hierbey bishero noch nicht weiter als blosse Muthmassungen an, so noch einer weiteren Ausarbeitung nöthig haben, und dabey in Anwendung auf die vorkommende besondere Fälle, wegen Verschiedenheit derer nebenher einschlagenden Umstände, genaue Behutsamkeit zu gebrauchen.

H. B.

Von dem Ursprunge der Romanen.

§. 1.

Unter den Leidenschaften, welche die Menschen beherrschen, und die vornehmsten Triebfedern ihrer guten und bösen Handlungen sind, ist die Liebe eine der heftigsten und stärksten. Sie beweiset sich eben so würksam, kühn und feurig als die Ehrbegierde, und bringet, eben so wie diese, grosse und merkwürdige Begebenheiten in der Welt hervor. Manche zufällige Umstände und die besondern Verhältnisse, worinn der Liebhaber und seine Geliebte gegen einander stehen, legen der Vereinigung mit ihr oft solche Hindernisse in den Weg, die unüber-

unüberwindlich scheinen. Wie schwer wird es ihm zuweilen ihre Zuneigung zu erwerben, und nachdem er dieselbe erworben hat, zu dem Besitze ihrer Person zu gelangen, wenn sie sich unter der strengen Aufsicht einer geizigen oder eigensinnigen Mutter oder Muhme, oder, welches noch ein gröſſer Unglück ist, in beständiger Gefahr vor den Nachstellungen eines verhaßten Nebenbuhlers befindet? Hier öffnet sich ein weites Feld, wo er die Haupttugenden der Verliebten, die Treue und die Standhaftigkeit ausüben kann. Ja er hat zuweilen bey so viel Klugheit und Herzhaftigkeit als ein Kriegsheld nöthig; und wenn dieser sich häufigem Ungemach und vielen Gefährlichkeiten bloß stellen muß, um eine Stadt oder ein Land zu erobern; so hat ein Liebhaber nicht wenigere Schwierigkeiten zu überwinden, ehe er sein Glück vollkommen machen kann; und es heißt auch hier:

Per varios casus per tot discrimina rerum
Tendimus in Latium. a)

Gleichwie nun die Geschichte der Kriege schon in den ersten Zeiten der Welt, nachdem nur die Kunst zu schreiben erfunden war, aufgezeichnet, und das Andenken der Helden und tapferen Streiter dadurch auf die Nachwelt gebracht worden ist: also haben auch die Begebenheiten, welche sich in dem Reiche der Liebe zugetragen, sehr zeitig Schriftsteller gefunden, welche es zu ihrem Geschäfte gemacht haben die Abentheuer und die glücklichen und unglücklichen Schicksale der Verliebten zu beschreiben, und aus der Dunkelheit, worinn sie verborgen lagen, an das Licht zu bringen. Ja die Dichter, welche die Helden besangen, besangen auch die Schönen; und die Dichtkunst, diese Sprache der Götter, war eben so sehr den süssen Empfindungen der Liebe, als dem Lobe gross Kriegsthaten gewidmet. Die Liebe bemächtigte sich auch des Schauplatzes in den Lust- und Trauerspielen, obgleich die Ernsthaftigkeit der letzteren sie, nach dem Urtheile der Kunstrichter, billig davon ausgeschlossen haben sollte. Allein die Gewalt der Gewohnheit war stärker, als die Gesetze der Kunst. Der Hauptknoten des Schauspiels mußte durch die Liebe geschlungen und durch eine Heyrath oder unglückliche Trennung aufgelöset werden. Ein berühmter Dichter sagt, daß unter 400 Französischen Schauspielen, nicht 10, oder 12 gefunden würden, die nicht auf einem Liebeshandel gegründet wären. b) Bey den andern Europäischen Völkern herrschet eben dieser Geschmack. Der Englische Dichter Addison hat es für eine Nothwendigkeit gehalten sich darnach zu richten, und seiner eigenen Einsicht und Neigung lieber Gewalt zu thun, als von der Mode abzuweichen. Denn sonst ist nicht zu begreifen, warum er in seinen Cato, der in dem letzten und ernsthaftesten Auftritte seines Lebens vorgestellet wird, einen frostigen Liebeshandel gebracht, und dadurch dem sonst vortreflichen Trauerspiele eine gewisse Mattigkeit und Schläfrigkeit gegeben habe. c)

§. 2.

Es würde aber eine nach den Gesetzen der blossen und strengen Wahrheit erzählte Liebesbegebenheit zu einfach und zu trocken seyn, als daß sie die Aufmerksamkeit des Lesers erregen und lange unterhalten könnte. Hiezu ist das

a) Virgil. Aeneid. Lib. I. 208.

b) Voltaire dans la Dissertation sur la Tragedie ancienne & moderne, Tom. IX. de ses Oeuvres, p. 18.

c) Voyez Voltaire dans les Melanges de Litterature & de Philosophie, Ch. XXI. Tom. II. de ses Oeuvres, p. 101.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0631
DFG

Unerwartete und Wunderbare nöthig. Dieses haben also die Verfasser der Liebesgeschichte entweder dazu erdichtet, und dadurch eine Erzählung, die im Grunde wahr gewesen, verschönert, oder auch dieselbe ganz ersonnen, und mit solchen Umständen ausgeschmückt, welche sie für die geschicktesten hielten das Gemüth mit angenehmen Empfindungen einzunehmen. Diese Art Schriften hat man bereits in sehr alten Zeiten sowol bey den Persern und Arabern und andern morgenländischen Völkern, als bey den Griechen und Römern häufig gefunden, und sie haben nachher, besonders, wenn sie in ungebundener Rede geschrieben waren, den Namen der Romanen bekommen. d) Diese sind eigentlich Nachahmungen der epischen oder Heldengedichte: denn sie erzählen die Begebenheiten nicht, wie die Historie, in einer natürlichen und der Zeitrechnung gemässen Ordnung, sondern fangen in der Mitte an, damit der Anfang der Haupthandlung versteckt, und der Leser zu ihrem Verlaufe und Ausgange durch lange und künstliche Umschweife geleitet werden mögte. Heliodorus, ein Phönicier von Geburth, der um das Ende des vierten Jahrhunderts Bischof zu Tricca in Thessalien gewesen ist, und die Liebesgeschichte des Theagenes und der Chariclea beschrieben hat, *) wird für den ersten gehalten, der dem Roman diese Form gegeben hat. e)

---

d) Huet dans les Traité de l'Origine des Romans, p. 7. & suiv.

*) Sie ist unter dem Titel Aethiopica bekannt. Stanislaus Warszewiczky, ein gelehrter Pohlnischer Edelmann, hat eine lateinische Uebersetzung davon gemacht, welche nebst dem Griechischen Texte, im Jahre 1551. zu Basel gedruckt worden ist; und der Bischof von Angouleme, Melin de St. Gervais, hat einen Theil dieses Werks in Französische Verse übersetzt. Obgleich die Keuschheit und die guten Sitten, in diesem Romane nicht im geringsten verletzet sind; so ist derselbe doch, wie Nicephorus erzählet, auf einer Provinzialsynode für anstößig und gefährlich gehalten, und daher dem Heliodorus der Antrag gethan worden, entweder zu bewilligen, daß seine Liebesgeschichte verbrannt würde, oder sich seines Bißthums zu begeben; und er soll das letztere erwählet haben. Wenn das wahr ist; so hat er eine sehr zärtliche Liebe zu seiner Geburth gehabt. Voyez Huet, p. 60. & Bayle dans le Diction. Hist. & crit. Art. Heliodore.

e) Huet. p. 59. & 62.

(Die Fortsetzung nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0632
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

37stes Stück.

Sonnabends, den 15. Septemb. 1764.

Beschluß

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

§. 3.

Der Name der Romanen hat, aller Wahrscheinlichkeit nach, seinen Ursprung aus Frankreich. Schon in dem 9ten und 10ten Jahrhunderte war eine Art von Meistersängern oder Dichtern in Provence, welche Troubadors genannt wurden. *) Diese zogen mit ihren Spielleuten, und zuweilen mit ihren Weibern durch das Land, und sungen ihre Lieder und Erzählungen, die eines lustigen Inhalts waren, für Geld ab. f) Diese Gedichte wurden nicht in der Lateinischen Sprache, worinn man damals die Historie schrieb, und überhaupt alle Wissenschaften abhandelte, sondern in der gemeinen Landessprache verfertiget. Dieselbe war ein Gemische aus der Lateinischen und den Sprachen der Franken und der andern Völker, die im 5ten Jahrhunderte Gallien eingenommen und sich darinnen niedergelassen hatten: aber die Lateinische oder Römische machte darinn den größten Theil aus; und daher ward diese Landsprache Roman, und die von den Provenzalischen Dichtern darinn geschriebenen Lieder und Erzählungen Romans genannt. g) Die

*) In der Provenzalischen Sprache heißt Trouver Verse machen, so wie conter und composer, in ungebundener Rede schreiben, und romanser bedeutet beydes zusammen. Huet, p. 136.

f) Huet, p. 134. 137.

g) Huet, p. 135, 136.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0633
DFG

Spanier und Portugiesen nennen auf gleiche Weise, noch itzo ihre Sprache, in so weit sie der lateinischen entgegen gesetzet wird, Romance, und eine darinn geschriebene Art kurzer Gedichte, welche kleine Liebesbegebenheiten, oder andere lustige und satyrische Erzählungen enthalten, und deren man in allen ihren Dichtern eine grosse Menge antrifft, Romances. Mit eben diesem Worte bezeichnen die Engländer die Romanen, und bey den Italienern heissen sie auch Romanzi. In der Deutschen, Niederländischen und den Nordischen Sprachen hat man den Namen Roman gleichfals angenommen, und derselbe ist also den Liebesgeschichten in ganz Europa gemein geworden.

§. 4.

Die alten Romanen enthielten nur Erzählungen von Liebesbegebenheiten: aber mit der Zeit kamen auch Kriegshändel hinein; und beyde wurden darinn dergestalt verbunden und in einander geflochten, daß daraus eine neue Art von Schriften entstund, und der Roman eine ganz besondere und von der vorigen sehr verschiedene Gestalt bekam. Diese Veränderung scheint ein gleiches Alter mit dem System der Ritterschaft zu haben, deren Anfang in das XIte Jahrhundert fällt. Die Ritter waren alle adeliche Personen und in einer Gesellschaft verbunden, die einen sehr rühmlichen und edlen Endzweck hatte. Unter ihren Pflichten, wozu sie sich eidlich verbindlich machten, waren die vornehmsten die Religion zu vertheidigen, die Ungläubigen zu bekriegen, die Wayfen, die Wittwen, und diejenigen, welche keinen Schutz hatten, zu beschützen. Die Aufnahme und die Einweihung der Ritter geschahe mit vielen und grossen Feyerlichkeiten, und sie hatten dabey die vorzügliche Ehre, daß oft Frauen und Jungfrauen von sehr hohem Stande sie einkleiden halfen. h) Daher mußte nun ihre Verehrung und Verbindlichkeit gegen das schöne Geschlecht nothwendig ausnehmend groß seyn. Aber nirgend war sie grösser als in Spanien, wo die Mauren sie, wie es scheinet, mit verschiedenen andern ihrer Galanterien *) eingeführet und vollkommen gemacht haben. Diese brachten aus Africa den Grundsatz mit, daß das Frauenzimmer die Zierde der Welt wäre, und angebetet zu werden verdiente. Die Spanier nahmen diese Lehre nebst den bey ihrer Ausübung gewöhnlichen Feyerlichkeiten und Ceremonien in kurzem an, und von ihnen ward sie durch ganz Europa verbreitet. Ein jeder Ritter widmete seine Treue und seine Waffen einer besondern Schönen. i) Bey den Ritterspielen trug er ihre Farbe, und für sie fochte er um den Preiß. **) Nachdem also die Ritterschaft in eine so grosse Verbindung mit den Schönen gekommen war; so wurden die Romanen, worinn bisher die Liebe allein geherrschet

h) Voyez Velly Hist. de France, Tom. IV. p. 4, 12.

*) Rodrigo Mendez Silva en el Catalogo Real y Genealogico de Espanna Fol. 27. meldet, daß unter andern Gebräuchen die Spanier auch das gewöhnliche Compliment: Beso la mano, welches sie sowol im Reden als Schreiben gebrauchen, von ihren Ueberwindern, den Saracenen, angenommen haben.

i) Esprit des Nations, Livr. II. Ch. VI. p. 124.

**) Daß dies eine Gewohnheit sowol der Mauren als der Spanier gewesen sey, siehet man durchgehends in der Historia de las Guerras civiles de Granada (Paris 1660, 8vo.) oder wie der Titel in einer andern Ausgabe lautet: Historia de los Vandos de los Zegris y Abencerrages, Cavalleros Moros de Granada (en Valencia 1659. 8vo.) Es ist dieses Werk zwar mehr ein Roman als eine Historie: aber dem ungeachtet kann man doch die Sitten und Gewohnheiten beyder Völker daraus kennen lernen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0634
DFG

schet hatte, zugleich ein Schauplatz der Heldenthaten der Ritter, welche eine jede Gelegenheit suchten die Liebe und den Beyfall ihrer Göttin zu verdienen, ihre Ehre zu vertheidigen, und dafür Guth und Blut in tausend Gefährlichkeiten zu wagen. Die solchergestalt veränderten Romanen nannten die Spanier daher auch Ritterbücher, (Libros de Cavallerias.)

§. 5.

Obgleich in den erdichteten Liebesgeschichten die Verwickelung und Auflösung des Knotens unter ausserordentlichen Umständen und Zufällen geschahe, und dadurch wunderbar ward: so gieng dieses doch nicht über die Wahrscheinlichkeit hinaus. Aber die Erzählungen der Ritterbücher blieben nicht einmal in den Gränzen der Möglichkeit, sondern die Verfasser derselben erlaubten ihrer Einbildungskraft alles, und vereinigten Dinge, die ihrem Wesen nach gar nicht zu vereinigen waren, um das ungereimteste Gewebe von Fabeln zu machen. Sie bauten für ihre Helden gleichsam eine neue Welt, wo nichts nach dem ordentlichen Laufe der Natur geschahe. In derselben sahe man bezauberte und entzauberte Schlösser, Geister und Hexenmeister, Riesen und Räuber, unsichtbare und unverwundliche Menschen, Verwandlungen derselben in Thiere und Bäume, und daraus wieder in Menschen, geflügelte Pferde, Hippogryphen, Drachen und Schlangen und eine Menge anderer Ungeheuer, mit welchen die irrenden Ritter kämpfen musten, ehe sie ihre gefangenen und eingesperreten oder sonst in der größten Gefahr ihrer Ehre oder des Lebens selbst befindlichen Schönen erlösen konnten. So ausschweifend und rasend nun auch diese Erzähtungen waren; so wurden sie doch mit Vergnügen gelesen, und der Geschmack daran ward so stark und allgemein, daß auch die epischen Dichter davon angesteckt wurden. Der berühmte Arioste hat seinen rasenden Roland vollkommen nach dem Muster dieser unsinnigen Ritterbücher eingerichtet, und man findet alle Ungereimtheiten, die in hundert derselben zerstreuet sind, bey ihm in einer vollständigen Sammlung zusammen. *) Der grosse Tasso selbst, ob er gleich mehr als jemand der damaligen Italienischen Dichter, den Beyspielen der alten Griechen und Römer gefolget ist, hat doch dem Strome der Mode nicht völlig widerstehen können, sondern er läßt in seinem befreyeten Jerusalem Zauberer und Zauberinnen eine Rolle spielen, ja gar einen seiner Helden, den Rainald, durch einen christlichen Zauberer aus den Händen der Mahometanischen Zauberer befreyen. Dies wird in einem Gedichte, welches eine so gottselige Handlung beschreibet, als nach den Begriffen des Dichters, die Befreyung der Stadt Jerusalem und des heiligen Grabes ist, mit Recht getadelt und für einen grossen Uebelstand gehalten. †) Allein

*) In dem Leben des Ludovico Arioste, welches seinem Orlando furioso vorgesetzet ist, wird erzählet, daß dieser Dichter Französisch und Spanisch gelernet, um die Ritterbücher in diesen Sprachen zu lesen, und daß er sie alle durchstudiret habe. Der Cardinal Hippolytus von Este, welchem Arioste seinen Orlando zugeschrieben, urtheilete recht davon, da er ihn fragte: Messer Lodovico, dove Diavolo havete pigliato tante cojonerie? Der Papst Leo X. aber war davon dergestalt eingenommen, daß er in einer Bulle denen den Kirchenbann drohete, welche an den Gedichten des Arioste etwas auszusetzen finden würden. Voyez Bayle Diction. Hist. & crit. Art. Leon X. Rem. (F) Ja noch heutiges Tages giebt es Leute, in Italien, die den ausschweifenden Arioste dem regelmäßigen Tasso vorziehen, und aus dem Orlando furioso grosses Wesen machen. V. Discorsi Accademici sopra trè Azioni più remarcabili, che abbia ne' suo Poema l'Arioste, da Girolamo Melani, p. 3.

†) Voyez Voltaire dans l'Essay sur la Poëse epique, Ch. VII. T. I. de ses Oeuvres, p. 342. & suiv.

man muß den Grund dieses Fehlers nicht so sehr in der ausschweifenden Einbildungskraft des Tasso, als in dem verderbten Geschmacke seiner Zeit, nach welchem er sich einigermaßen richten wollte, suchen.

§. 6.

Denn die mit so vielem Unsinne und ungereimten Erdichtungen angefüllten Ritterbücher und Romanen waren damals in sehr grossen Ansehen, und täglich in den Händen solcher Leute, die ihre Zeit zwischen dem Schlafe und dem Müßiggange theileten. Aber bald hernach, im Anfange des 17ten Jahrhunderts, stund ein fürchterlicher Feind wider diese Mißgeburthen des menschlichen Verstandes auf. Miguel de Cervantes Saavedra, der scharfsinnige und satyrische Verfasser des Don Quixote, mahlete die Ritterbücher und die Ritter selbst mit so lebhaften und ausgesuchten Farben ab, daß das Lächerliche in beyden aller Welt in die Augen fiel. Er stellet seinen Helden als einen armen und ehrlichen Edelmann vor, dem durch das Lesen einer Anzahl von mehr als hundert Ritterbüchern und Romanen das Gehirn verrücket worden war. Er läßt daher, durch den Pfarrer und den Barbier auf dessen Landgute, eine scharfe Untersuchung gegen sie anstellen, woraus man zugleich die berühmtesten Ritterbücher, die man in Spanien gehabt hat, kennen lernen kann. Das Urtheil, das über sie gesprochen wird, ist sehr strenge, und die meisten werden zum Feuer verdammt. *) Man schreibet es dem Don Quixote zu, daß bey den Spaniern sowol die Ritterschaft als die Ritterbücher in Verachtung, und dadurch in Abgang gekommen sind. In dem übrigen Europa hatten sie ein gleiches Schicksal. Der nach den Mustern der Alten wieder hergestellte gute Geschmack in den schönen Wissenschaften hat diese Art von Schriften in eine gänzliche Vergessenheit gebracht. Und wann gleich heutiges Tages noch Romanen erscheinen; so werden doch sowol die Regeln der Wahrscheinlichkeit als der Wohlanständigkeit und der guten Sitten darin sorgfältiger als vormals beobachtet, so daß Bücher, die sonst nur zum Zeitvertreibe der Müßiggänger dieneten, itzo auch denen, die in dem Lesen nicht allein Vergnügen, sondern auch Nutzen suchen, zu diesen beyden Absichten zugleich beförderlich seyn können. T.

*) Unter diesen befand sich auch eines, das den Titel führte: Don Kyrieeleison de montalvan. Denn in den guten alten Zeiten glaubte man, daß Kyrieeleison, Deuteronomion, Paralipomenon &c. die Namen gewisser Heiligen wären. Huet, p. 148.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

38stes Stück.

Sonnabends, den 22. Septemb. 1764.

Von einem Türkischen Reisepaß.

Wer in der Türkey mit einiger Sicherheit reisen will, muß nothwendig einen Paß von dem Türkischen Kayser haben, welcher ihn in den Seeplätzen und Vestungen von vielen Unbequemlichkeiten, und von der Gefahr ein Sklave zu werden, befreyen wird.*) Zwar achten die Araber, welche ein zum Theil noch freyes, und nie ganz bezwungenes Volk sind, nicht viel darauf, welches die mit genugsamen Pässen versehenen Carawanen, die von ihnen oft geplündert werden, oder doch die Plünderung mit Geld abkaufen müssen, zur Genüge

*) Ein solcher Paß gehet aber nicht auf den sogenannten heiligen Strich Landes der Stadt Mecca, welcher nach Medinatalnabi, wo Mahomed begraben liegt, auf 3 Meilen; nach Iraca auf 7; nach Zigrana auf 9; nach Altaif auf 7; und nach Zidda einem Haven am rothen Meere, auf 10 Meilen sich erstrecket. Denn in diesen Distrikt, der seinen eigenen Regenten oder Scherif hat, und der nicht eigentlich unter des Sultans Herrschaft stehet, welcher sich deswegen auch nicht Herr, sondern nur Beschützer der Städte Mecca und Medina schreibet, darf niemand, er sey denn ein ächter Muhammedaner, unter keinerley Vorwand kommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0637
DFG

bestätigen, und es ist vielmehr sicherer; auch ohne dergleichen Geleitsbriefe unter ihnen fortzukommen, wenn man sich nur nach ihrer Art kleidet, und ihre Sprache versteht und spricht; *) doch da auch hin und wieder in Arabien, besonders in den Gränzvestungen türkische Besatzungen liegen; so sind auch aus diesem Grunde solche Pässe nothwendig.

Es pflegen daher die nach Asien Reisende sich in Constantinopel mit solchen Pässen zu versehen, welches durch Hülfe eines Europäischen Abgesandten oder Residenten am sichersten und glücklichsten geschehen kann. Sie werden aus dem Diwan oder aus der Canzeley ausgefertiget, u. einige mit goldenen, andere aber mit schwarzen Buchstaben auf der einen Seite eines Bogens in groß Folio geschrieben, und zusammengerollt in ein von Pappe dazu verfertigtes rundes Gehäusse geleget. Die erste Art mit goldenen Buchstaben gilt ungefähr nach unserm Gelde 70 Rthlr. und eine solche, die, wo ich nicht irre, der berühmte Tavernier auf seinen Reisen gebraucht hat, habe ich in des Königl. Dänischen Staatsministers von Thott Excellenz unvergleichlichen Bücherssammlung zu sehen, das Glück gehabt. Die andere Art wird mit 50 Rthlr. bezahlet, und diese besitze ich selbst durch die Gütigkeit des Hn. Robert Pile Esquire, eines Anverwandten des berühmten Heinrich Wilhelm Ludolf, **) der sich desselben auf seinen weitläuftigen Reisen bedienet hatte.

Die

---

*) In Constantinopel ist beydes nicht nöthig. Man kann daselbst mit der Italienischen Sprache schon zurechte kommen, und gekleidet gehen, wie man will. Wie man denn daselbst die Patres in ihren Ordens-Kleidern ungescheut gehen siehet. Die deutsche Kleidung gefällt inzwischen den Türken am besten.

**) Dieser H. W. Ludolf muß nicht mit dem gleichfalls wegen seiner grossen Kenntniß in der Aethiopischen Sprache sehr berühmten Jobus Ludolf verwechselt werden. Er war ehedem Secretair bey dem Prinz Georg von Dännemark, Gemahl der Königin Anna von England. Nach Niederlegung seines Amts that er verschiedene weite Reisen zur Ausbreitung des Namens Gottes. Sein merkwürdiges Leben ist auf dem in der Westmünster Abtey zu London ihm zu Ehren errichteteten Grabmahl kürzlich entworfen, welches ich wegen seiner Seltenheit hier schriftlich mitzutheilen kein Bedenken trage:

Blessed are the Dead, which dye in the Lord. For the Rest from their Labour and their works follow them.

Henry William Ludolf was born at Erfort in Germany Dec. 20. 1655. was made Secretary to his late Royal Highness Prince George of Denmark 1686. He obtain'd Leave to resign that Employment 1691. He went to Russia 1693. and to Smirna, Constantinopel, Jerusalem, Cairo, Alexandria &c. 1698. & 1699. He return'd to London 1700. where he publish'd the New Testament in vulgar Greek 1703. He obtain'd the Knowledge of the most considerable Languages, which he constantly improved (together with his Travels) for the good of the Church Universal, and dy'd in London January 25. 1711.

Now

Die Schrift dieses Passes ist die sogenannte Diwany oder Canzeleyschrift, deren sich sonst niemand bey Lebensstrafe bedienen darf. Sie gehet nicht nur von der gewöhnlichen Art zu schreiben ab, sondern sie bekommt auch bey jeder veränderten Regierung veränderte Züge, die wegen Mangels der Hülfsmittel sehr schwer zu lesen sind. Da ich aber das hiezu erforderliche Mittel, nämlich die in Kupfer gestochene Tabelle worauf die siebenfache gewöhnlichste Schreibart der Türken, (denn sie haben noch viel mehrere nicht so sehr gebräuchliche Arten) als Kyrma, Diwani, Tealik, Nesqhi, Jakuti, Reïhani, Sulus, abgebildet ist, und die in der zu Constantinopel 1730. in 4to gedruckten Grammaire Turque, ou methode courte & facile pour apprendre la langue Turque, avec un Recueil des Noms, des Verbes & des manieres de parler les plus necessaires a savoir, avec plusieurs dialogues familiers befindlich ist, besitze; so habe ich mir die Mühe gegeben, diesen raren Paß zu übersetzen, und denselben, weil mir nicht bekannt ist, daß jemals dergleichen in unsere Mundart übersetzt worden sey, in diese beliebten Blätter übersetzt einrücken zu lassen. Oben stehet der künstlich geschlungene Namen des Kayfers Mustapha Muhammeds Sohns. Darauf folget: Durchlauchtigste, Vortreflichste, Höchstgeehrteste Fürsten, Besitzer des Ruhms und der Hoheit, mit besonderer Gnade des höchsten Königs begabte Paschas, Begs (Vicekönige, Obervögte,) die ihr die Provinzen unserer erhabensten Kayserlichen Pforte in Asien beherschet; eure Glückseligkeit sey ewig! Gerechte Richter der Rechtgläubigen, Kleinode der Tugend und der Gelehrsamkeit, die ihr durch erhabene Urtheile in besagten Gegenden das Recht sprechet; eure Tugend müsse vermehret werden! Geehrte, treue, berühmte und tapfere Befehlshaber der Armeen, Commandanten in den Städten und Festungen, Commandeurs derer Schiffe, und Galeeren, Aufseher über die Zölle, die ihr in besagten Gegenden seyd; eure Ehre und Ruhm werde vermehret! Wisset so bald dieser allerhöchste Befehl, dem ihr schlechterdings Folge leisten müsset, zu euch gelangen wird, daß wir

* * *

Now Ludolf rests, who liv'd a Pilgrim true
And whereso'e're he went had Heavn in View
Like Moses, thro' the wilderness he walk'd
And still to God he look'd, of God he talk'd
Hence his seraphik soul was grown so bright
He every object round him ting'd with Light.
From his instructive Converse none cou'd part
Without a wiser Head, or warmer Heart.
Faithfuhl unto his God, his Prince, his Friend
Pious his Life, and bless'd and calm his End.

Keep his Example Reader! in thine Eye
And live like him, if thou like him wou'dst dye.

haben, dem Hinrich William Ludolf, welcher zu der glückseligen Schwelle unserer Allerdurchlauchtigsten Pforte seine Bitte niedergeleget, in den glänzenden Provinzen unsers unermeßlichen Asiens, hin und her zu reisen. Daher befehlen wir euch, ihn auf seiner Hin- und Herreise an allen Orten, zu Wasser und Land, in unsern Seehäven, Städten, Vestungen, oder wo ihr sonst eure Befehle ausrichtet, mit aller Liebe und Dienstfertigkeit aufzunehmen, und ihm, weder selbst einiges Mißvergnügen verursachen, noch durch andere ihm solches verursachen zu lassen. Ihr sollt ihm für Bezahlung alles Benöthigte zukommen, seine bey sich habende Sachen frey und ungehindert mit sich nehmen lassen, und seine Reise überhaupt auf alle nur erfindliche Weise befördern helfen. Ihr werdet euch daher sorgfältig hüten, diesem unsern allerhöchsten Befehl entgegen zu handeln. Ihr sollt auch, so bald ihr denselben gesehen und gelesen habt, ihm solchen wieder überliefern, und diesem meinen allerhöchsten Handzeichen vollkommenen Glauben allerunterthänigst zustellen. Gegeben in der Residenz Constantinopel, in der Mitte des vierten Monden Monats (Rebhiûl Achyr) im Jahr 1108. von der Flucht (Hegira des Mahomeds) dessen, dem die höchste Ehre gebühret (d. i. nach unsrer Jahrzahl gegen das Ende des des Decembers 1698.)

Unterzeichnet;

Vezirazem Achmed der geringste.

O. G. Tychsen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0640
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

39stes Stück.

Sonnabends, den 29. Septemb. 1764.

Die Zeichen-Kunst;

vortheilhaft für den Staat, durch ihren Einfluß auf die Künste und Handwerker.

Zeichenkunst und Mahlerey zwo Grazien, deren Arme ein ewiges Band in einander geschlungen hält, sind zwo schöne Künste, die bey den artigsten Völkern von jeher, die Aufmerksamkeit der Großen auf sich gezogen; so wie sie sich des besondern Schutzes derselben zu erfreuen gehabt haben. Bey den Egyptiern gebohren schmeichelte man diesen Schönheiten in ihrer Wiege und ihre bis zur Vollkommenheit entfaltete Reize fesselten die Griechen und Römer bis zur Verehrung.

Diejenigen, welche uns die Geschichte derselben geliefert haben, mögen uns die verschiedene Gunstbezeugungen, welche sie durch so viele Jahrhunderte in den Niederlanden, Deutschland, Frankreich, und insbesondere Italien genossen, erzählen und ihre Verehrer und Günstlinge in Classen aufführen. Tallab und Wattelet mögen ihr Lob mit allem Feuer der Dichtkunst besingen, und Mengs, Winkelmann und Hagedorn ihre versteckteſten Reize entwickeln, und unsere Seele bis zur Bewunderung entzücken. Ich will nur eine Anmerkung machen, die meinem Zwecke näher kommt. Es ist wahr, diese himmlische Schönheiten haben sehr viele Verehrer gehabt; aber auf eine eben so verschiedene Art als sie zuweilen die menschlichen haben. Einige haben sie bloß aus Galanterie geliebt. Diese sind es, die bloß weil es Mode war, und um sich das Ansehen eines Beschützers der schönen Künste und eines guten Geschmacks zu geben, wichtige Sammlungen von Zeichnungen

und Schildereyen angestellet. Möchte sie doch die wenige Ordnung und Wahl, die sie dabey beobachtet, nicht öfters der letztern Absicht verfehlen lassen! Sie haben mit sehr vielen Bücher- und Naturalien-Sammlern gleichen Endzweck und Schicksal. Andere verwickelten sich in ihren Reitzungen und setzten die letzte Absicht ihrer Bemühungen, in dem Genusse deselben. Um sich solche zu verschaffen, vergossen sie, in diesem Enthusiasmo ganze Bäche von Golde umsonst. Kann man sich anders ausdrücken wann man lieset, daß man ehedem für eine Statüe des Apolls 100000 Rthlr. und für ein bloßes Modell einer Venus, 3000 bezahlet.

Mehr Verliebte als Liebhaber, hatten sie auch die Eigenschaften der ersteren. Wie die eifersüchtige Türken ihre Schönheiten einsperren, verschlossen sie die schätzbarsten Denkmähler der Kunst in Säle, deren Zugang öfters eben so schwer, als zu den Serail eines Muselmanns. Statt daß man jungen Genies hätte erlauben sollen, sich nach diesen Mustern zu bilden, die nunmehro bloß aus Mangel der Gelegenheit unfruchtbar blieben oder ins Irregulaire geriethen; blieben sie ungenutzt, öfters einem Besitzer aufbehalten, der sie der Zerstreuung, dem Staube und Moder überließ. Was für eine Menge von Pfuschern würde man uns nicht ersparet haben, und wie weit würden die Gränzen des guten Geschmacks nicht schon erweitert seyn, wann man anders gedacht hätte? Doch so war es einmal: wenige verbanden das Nützliche mit dem Angenehmen, indem so wenige den Einfluß dieser Kunst, in das Wohl eines Landes kannten. Lange übersah man denselben, bis ihn endlich ein glücklicher Zufall dem scharfsichtigen Auge des Colberts, dieses um Frankreich so wohl verdienten Ministers, unter Ludewig dem XIV. der Sonne der Künstler entdeckte. Es ist bekannt, daß die Pariſische Bildhauer- und Mahler-Akademie, seiner Unterstützung hauptsächlich ihre Aufnahme zu verdanken hat. Diese Anstalt ist seitdem nicht unfruchtbar gewesen, indem sie den Geschmack der Franzosen zu einem Grad der Feinheit erhoben, der in ihren künstlichen Waaren sehr merklich und dem Handel mit solchen ausserordentlich vortheilhaft gewesen. Zu sehr von dem Nutzen dieser Kunst überzeuget, errichtete der König auf Anrathen des Hu. le Brun eine zwote Akademie in Rom, die einem Aufseher über die Königl. Pensionairs übergeben wurde, welche in Italien nach den besten Mustern studiereten. Eben dieses beweiset die Mahlerschule zu Paris und die Zeichnerschule zu Marseille. Selbst der König beehret die ersteren mit seiner besonderen Protection; so wie Se. jetzt glorwürdigst regierende Königliche Majestät von Großbritannien, schon als Prinz von Wallis, der Schutzherr einer Privatakademie zu London gewesen und es noch jetzt als König sind. Der Hr. von Leibnitz zu sehr Staatsmann und Philosoph, als daß er nicht die genauere Verbindung der schönen Künste mit dem Flor eines Landes hätte einsehen sollen, bewog den König Friederich den Ersten von Preussen, nach diesem Muster, gleichfalls eine Königliche Akademie der Mahler, Bildhauer und Baukünstler zu errichten, welche im Jahr 1696. ihren Anfang nahm, und bey ihren zuweilen unglücklichen Veränderungen nicht unterlassen hat, vortrefliche Lehrer und Schüler zu haben, die ihrer würdig sind. Was für einen Schutz hat sie sich nicht unter dem Schatten von Friederichs des Grossen siegreichen Lorbeeren zu versprechen, da es gewiß ist, daß sie schon längstens seine Aufmerksamkeit rege gemacht?

So blühen gleichfalls die Akademien von Rom, Neapel, Wien, Venedig, Nürnberg und Petersburg. Hier ist es, wo sich die Pallas mit offenem Antlitze zeigt, dessen Lächeln alles was sich ihr nähert verschönert, da sie noch an so vielen Orten ihren Helm tief ins Gesicht drückt und es verdrießlich verbirgt. In Dresden hat man gleichfalls den Tempel dieser Göttin hergestellt. Man hat nicht allein eine Aufstellung

stellung der Antiken daselbst besorget, welche den Fremden u. Einheimischen zum Nachzeichnen zu besuchen frey stehet; a) sondern auch eine neue Mahler-Akademie errichtet, welche in dieser Hauptstadt ihren Sitz und in Leipzig, Meißen, Zittau und Langensalza, als den Oertern, die den Sächsischen Fabriken am nächsten liegen, ihre Nebenschulen hat. „Man sucht durch dieser Anstalten nicht bloß die Säle der Grossen „zu verschönern und den Reichen Mittel zu verschaffen ihrem Hange zur Pracht ein Genüge zu „leisten. Der Endzweck ist weit edler: Sachsen soll dadurch verschönert werden. b)„ Nicht zufrieden, daß man solche vortrefliche und sichere Mittel erwählet, einem Lande aufzuhelfen, das noch gar zu sehr die Spuhren der Verwüstung des Krieges an sich trägt, vertrauete man die Ausführung derselben einem Manne, dessen patriotisches Herz und tiefe Einsicht in die Geheimnisse der schönen Künste, verbunden mit einer glücklichen Ausübung ihrer Regeln uns allemal die sichere Gewähr für den Fortgang dieses edlen Instituts leisten. Ich meyne den Verfasser der Betrachtungen über die Mahlerey, den vortreflichen geheimen Legations-Rath von Hagedorn, wenn es nöthig ist ihn zu nennen und möglich ihn unter diesen Charakteren zu verkennen.

Diese Beyspiele sind hinreichend zu beweisen, daß man eine Denkungsart verlassen, die den schönen Künsten so wenig vortheilhaft war. Möchten sie auch zureichend seyn, dem falschen Geschmacke eine richtigere und edlere Wendung zu geben! Vielleicht ist die wenige Aufmerksamkeit Schuld daran, die man auf den Nutzen der schönen Künste gewendet.

Ich will es zu dem Ende versuchen mit wenigen die Vortheile der Zeichenkunst zu zeigen, durch den Einfluß derselben auf die Werke der Künstler und Handwerker. Bloß auf diesen Gegenstand werde ich meine Betrachtungen einschränken; ob es gleich leicht seyn würde dieselben weiter auszubreiten, um den einmal erwählten Gesichtspunkte die gehörige Stärke des Lichts zu geben und es nicht durch Nebenbetrachtungen zu zerstreuen.

Hierzu könnte mir ihre Verwandtschaft mit den übrigen freyen Künsten und der Nutzen derselben, bey der Auferziehung der Kinder, Gelegenheit geben. Es würde auch nicht schwer fallen, wie vieles die Zeichenkunst zur Bildung des Geschmacks einer Nation überhaupt beyträgt, zu zeigen und ihr selbst in die Putzzimmer der Frauenzimmer Eingang zu verschaffen. Wie vieler widriger Eindrücke würden alsdann nicht Leute von Geschmack überhoben seyn, die eben so viele groteske Figuren und auf Indianisch aufgesetzte Gesichter nothwendiger Weise auf solche machen müssen? Ob ich gleich alle diese und noch mehrere Aussichten vorbeylasse; so werden meine Betrachtungen in Ansehung meines Gegenstandes doch nur allgemein seyn, weil es nachdem leicht seyn wird, die besondern Anwendungen davon zu machen.

Die rohen Producte der Natur, erhalten unter den Händen der Handwerker und Künstler eine andere Gestalt, indem sie solche zum Nutzen und Vergnügen ihrer Mitbürger verarbeiten, zwo Absichten deren glückliche Vereinigung allein einen vollkommenen Meister machen. Alle Reiche der Natur reichen ihnen eine unerschöpfliche Materie dar, ihren Witz zu üben und ihre Fähigkeiten anzubringen. Sie sind es, zu denen der Französische Dichter sagt: “Toi,

a) Siehe das Sendschreiben, welches eine Nachricht von der neuen Aufstellung der Antiken in Dresden enthält in der Bibliothek der schönen Wissenschaften. 10ten Bandes 2tes Stück, Seite 336.

b) Siehe die Nachricht von der in Dresden neu errichteten Mahler-Akademie in der Bibliothek der schönen Wissenschaften, 10ten Bandes 2tes Stück, Seit. 346.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0643
DFG

"Toi, qu'un injuste orgueil condamne à la
basseſſe,
„Toi, qui né ſans ayeux & vivant ſans molleſſe,
"Portes ſeul dans l'Etat le fardeau de la Loi,
"Et ſers par tes travaux la Patrie & ton Roi,
"D'utiles Citoyens reſpectable aſſemblage,
"Que de daignent les Cours, mais qu'eſtime le
ſage:
"Peuple j'oſe braver cet inſolent mépris.
"D'autres flattent les Grands, c'eſt a toi que
j'écris.
"A l'aſpect de ces Grands dont l'éclat l'impor-
tune,
"Je t'entends de tes cris fatiguer la fortune,
"Accuſer ta miſére, envier leur ſplendeur:
"Apprends à t'eſtimer & connois ta grandeur.
"Ta béche & ta charrue, utiles inſtrumens,
"Brillent plus à mes yeux que ces fiers or-
nemens,
"Ces cleſs d'or, ces toiſons, ces mortiers,
ces couronnes,
"Monumens des Grandeurs ſemés autour des
Trônes.
"Domptés ſous tes marteaux, le fer devient
docile,
"Tu façonnes le bois, & tu paitris l'argile,
"Par tes ſçavantes mains la toiſon des bre-
bis,
"Le lin, la ſoi & l'or ſont tiſſus en habits.
"La fange des métaux ſous tes doigts épurée,
"Brille, aux beſoins publics noblement con-
ſacrée,
"Et le marbre poli s'éleve juſqu' aux cieux,
"Pour les palais des Rois ou les temples des
Dieux. „

Thomas Epitre au Peuple.

Der Künſtler will alſo gefallen und nützen. Das letztere erhält er, wann er nach der weſentlichen Vollenkommenheit ſeiner Werke ſtrebet, und dieſe wiederum alsdann wann er ſie ſo einrichtet und bearbeitet, daß ſie die Abſicht, worzu ſie gemacht ſind, leicht, vortheilhaft und bequem würken können. Hier wird ihm die Zeichenkunſt nicht unmittelbar zu ſtatten kommen. Sie wird ihm nur helfen ſeinen Gedanken, den ihm Kunſterfahrungen und die Grundſätze der Chymie und Mathematik, an die Hand gegeben haben, leicht und genau auszudrücken; da ſie in einer Fertigkeit beſteht richtige und und angenehme Umriſſe zu machen. Durch das Nachzeichnen gewöhnt, die äuſſern Umriſſe der Körper zu abſtrahiren, wird es ihm leicht fallen, den Gedanken von einem ſehr zuſammengeſetzten Werke zu faſſen und ſolchen ſo oft bey ſich zu verändern als er für gut befindet. So würde die Kunſt zu zeichnen die Erfindungskraft des Künſtlers unterſtützen. Eben dieſe Fertigkeit zu abſtrahiren, die man ſich durch fleißiges Nachzeichnen erwirbt, wird die Arbeiten derjenigen erleichtern, die ſich nach gewiſſen Gegenſtände richten, oder nach Modellen arbeiten müſſen. Sie werden ſich dieſes Mittels bedienen können, um das öftere, mühſame und aufhaltende Nachmeſſen zu erſpahren, oder es alsdann anwenden können, wann Zeit und Umſtände es nicht erlauben, ſich ihrem Gegenſtande genugſam zu nähern. So würde es einem Schneider nicht ſchwer ſeyn eine Taille in der Ferne oder nach einer andern ähnlichen zu treffen. Auch würden junge Künſtler und Handwerker hiedurch in den Stand geſetzet werden, ihre Reiſen mit mehrerem Nutzen anzuſtellen; da die mehreſten derſelben nur gar zu ungeſchickt, von ihren Kreuzzügen und mit einem Verdienſte zurückkommen, daß bloß in einem abgeſchabtem Rocke beſteht, oder wol gar durch das nicht unbillig ſogenannte Lümmel-Bier, davon oft ohne Noth befreyet werden.

(Die Fortſetzung nächſtens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0644
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

40stes Stück.

Sonnabends, den 6. October. 1764.

Fortsetzung,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Würde man sie durch die Zeichenkunst dazu vorbereiten; so würde man ihren Geschmack zu der Empfindung des Richtigen, Edlen Angenehmen und Gefälligen bilden. Man würde dadurch ihre Begierde, ihre Kenntnisse zu vermehren, erhöhen; sie auf das Besondere, so in ihrer Profeßion in fremden Ländern vorkommen könnte aufmerksam machen; sie dahin bringen solches gehörig zu prüfen und die besten Manieren zu copiren. Diejenigen Handwerker, die sich bey ihren Arbeiten nothwendig nach dem menschlichen Cörper richten müssen, würden noch einen wichtigen Vortheil, von der Zeichenkunst zu erwarten haben, wann sie sich mehr mit ihr bekannt machen wollten. Denn da alle diese Arbeiten so beschaffen seyn müssen, daß sie dem menschlichen Cörper, oder besondern Theilen desselben anpassend sind, ohne daß derselbe in den verschiedenen gewöhnlichen Veränderungen seiner Lage, Unbequemlichkeiten daher empfindet; so ist wol nichts natürlicher als daß diejenige, für welchen diese Arbeiten gehören, nicht allein den menschlichen Cörper überhaupt, sondern auch seine besondere Stellungen einigermassen kennen müssen, wenn sie Beyfall erhalten wollen. In der Zeichenschule ist es, wo man uns zugleich mit andern auch diese Kenntnisse anbiethet. In ihr lernet man nicht allein die Osteologie, Mytologie und überhaupt die mahlerische Anatomie, sondern auch die besondern und schweren Stellungen worinnen sich der Cörper des Menschen befinden kann. Beynahe hätte ich eines Vortheils der Zeichenkunst vergessen, der allerdings Aufmerksamkeit verdient. Sie leistet denselben dadurch, daß sie unser Augenmaaß zu einer besonderen Stärke erhöhet. Der Bau- und Meßkünstler richtet sich nach seinem Maaßstabe und der Mahler folget seinem Auge.

"Die Blicke sind geschärft die Aehnlichkeit zu finden.

"Ein jedes Auge mißt nach perspectivischen Gründen.

"Hier ist das Zirkelmaaß das Lineal verbannt,

"Der Zirkel ist der Blick, das Lineal die Hand.

Ohne Augenmaaß würde der Zeichner lauter steife und ausgestopfte Figuren hervorbringen, gezwungen und unerträglich werden. Es ist wahr, er muß die Grundsätze der Geometrie und Perspectiv kennen, wann er meisterhaft seyn will; allein bloß durch die Richtigkeit seines Auges und

seine sichere Hand bringt er sie in Anwendung. Den mehresten Künstlern und Handwerkern ist dieses Augenmaaß eben so nothwendig, bey der Bearbeitung derjenigen Materien mit welchen sie sich beschäftigen. Wann man auch für jeden Böttcher, Stell- und Rademacher einen besonderen Laurent hielte, c) so würden dieselben doch nicht im Stande seyn, alle die Fingern zu ersetzen, die sie sich aus Mangel desselben abhacken würden. Wañ wir auch hier gleichfals zugeben, daß die Künstler ohne Hülfe der Matematik die Werke seiner Kunst entweder gar nicht oder doch nicht zu den Grad der Genauigkeit und Vollkommenheit bringen könne, der erfordert wird: so ist es doch immer sein richtiges Auge und seine diesem zu folgen gewöhnte Hand, durch welche er solche bey der würklichen Ausarbeitung seiner Materie in Anwendung bringt. Wann er bey den geringsten Kleinigkeiten seine Zuflucht gleich zum Zirkel oder Lineal nehmen müßte, wie viele Zeit würde er nicht alsdann verliehren?

Wie mühsam würde nicht eben dadurch die Verfertigung verschiedener Waaren werden und wie schwer würde es seyn die erforderliche Anzahl von solchen herbey zu schaffen, deren Gebrauch ihr wahrer, oder eingebildeter Nutzen eingeführet hat? Die äussere Vollkommenheit solcher Waaren würde gleichfalls dadurch leiden, als welche eine gewisse Leichtigkeit in der Bearbeitung erfordert. Die Werke eines solchen Künstlers würden eben das Ungeschmeidige und Spröde verrathen, das die Figuren eines auf gleiche Weise verfahrenden Zeichners an sich haben würden. So kommt dann die Zeichenkunst dem Künstler und Handwerker mittelbarer Weise zu Hülfe, seinen Werken die gehörige innere Soliditet zu geben. Auch verkennt man vielleicht um deswegen ihre Verdienste, weil sie solche nicht unmittelbar leistet. Sollte sie dann nicht weniger die Schönheit und Feinheit der Werke der Kunst befördern, ja wol gar dazu unentbehrlich seyn? Dies ist es was mir noch zu untersuchen übrig ist. Ehe ich es versuche diese Frage zu beantworten, wird es nöthig seyn einen Gedanken zuvor zu kommen, der zum Nachtheil meiner folgenden Betrachtungen entstehen könnte. Also könnte man schliessen, sucht man uns auf Unkosten des innerlichen Gehalts das äusserliche Ansehen zu erhöhen und den innern Mängeln durch einen falschen und blendenden Anstrich abzuhelfen. Wann man aber auf das Vorhergehende zurück sieht, wo ich diejenigen Wissenschaften als nothwendig erkannt und empfohlen habe, durch deren Hülfe der Künstler allein seinen Arbeiten denjenigen Bestand geben kann, der solche eben schätzbar macht: so wird man mich gerne von dieser Beschuldigung lossprechen. Ueberdem sieht man sich öfters zu dem letztern genöthiget, wann man seinen Waaren nicht die innere Güte verschaffen kann, die sie bey andern haben, mit welchen man deswegen in Concurrence ist, und doch den Absatz derselben befördern will. d) In der Folge wird die Wichtigkeit dieses Vortheils erhellen.

Unbekümmert um die innere Beschaffenheit der Cörper, beschäftiget sich die Zeichenkunst nur mit ihrer äusseren Schaale. Eine Wissenschaft richtige und angenehme Umrisse zu machen, wird sie den Künstler nicht allein lehren seinem Stoffe eine gefällige und regelmäßige Figur zu geben, sondern auch die Oberfläche desselben in einem neuen Reiz zu kleiden. In Ansehung des erstern, wird er durch ihren Unterricht alles Ungestalte vermeiden, den Theilen seiner Werke das gehörige Verhältniß der Stärke, Länge und Breite, sowol unter einander, als zu dem Ganzen geben; so weit es die Bestimmung

c) M. Laurent Chevalier de l'Ordre de St. Michel, ist der geschickte Mechanikus, der einem durch eine gesprungene Kanone verunglückten Soldaten einen solchen künstlichen Arm 8 Unzen schwer, angesetzet hat, bey welchen er den Verlust des natürlichen wenig oder gar nicht gefühlet hat. Siehe Memoires de Trévoux Mars. 1761. pag. 238-40.

d) Elémens du Commerce Partie I. Ch. II. de la Concurrence.

stimmung derselben zulässet. Und wann ihn auch diese daran hindern sollte, so wird er doch durch einen unschuldigen Zusatz, gar leicht das gehörige Gleichgewicht wieder herstellen können. Kurz, er wird sich so viel als möglich, von dem Unschicklichen und Plumpen entfernen. Dies wird ihn nicht hindern, seinem Werke so viele Abänderung als es fassen kann, zu verschaffen. Er wird vielmehr durch die Zeichenkunst geleitet, im Stande seyn, solches den Regeln des Verhältnisses und der Symmetrie gemäß, zur rechten Zeit anzubringen und ihn abhalten das Barocke bis zum Schiefen und Krüpplichten zu treiben. Wir haben seit einiger Zeit schlechte Beyspiele genung von dem ausschweifendstem Unsinne, wozu der falsche Geschmack hierinn die Künstler verführet. Dieses übel verstandene Barock hat andere Folgen gehabt. Man gieng, man tanzte, man kleidete sich, man dachte à la barocque. Zum Glück änderte sich der Wind, sonst hätte die ganze Welt in Gefahr gestanden à la barocque umgeformt zu werden.

Auch wird der Künstler nach diesen Regeln das Anständige in seinen Werken nicht vergessen. Wan wir unseren Hausrath nur mit einem flüchtigen Auge betrachten; so werden wir die Abweichungen von diesen Vorschriften mit Verdruß entdecken. Die Zeichenkunst lehret uns ferner schöne Figuren kennen und entwerfen. In ihren Grundsätzen unterrichtet und geübet, wird sie der Künstler leichtlicht auf seinen Vorwurf anwenden und als ein anderer Orpheus, die rauhe Natur zwingen ihm zu folgen und eine edlere und gefälligere Gestalt anzunehmen. Er wird nach dem Umfang seiner Materie urtheilen, welche Figur sie anzunehmen fähig und nach den Regeln der Schönheit die beste wählen. Sein Geschmack, der nach diesen Regeln geläutert, wird ihn diejenige Figuren verbinden lehren, die sich am besten für einander schicken. Gleichergestalt wird er den Linien worinn er solche einschließt, diejenige Beugungen, Wendungen, das Ebene und Sanfte geben, das nach der Zeichenkunst ein schöner Umriß haben muß. So wird er das Rauhe, Hökerigte, Steife u. Aengstliche vermeiden, das an so viel künstl. Werken mißfällt.

Schönheit erfordert Leichtigkeit; daher die Zeichenkunst das allzu Mühsame, zu sehr Verwickelte und Ueberflüßige verwirft. Ihr zufolge muß also der Künstler so viel als möglich ist, alles Unnöthige vermeiden und ja nicht verschwenderisch in den Verzierungen seyn. Ein einziger wohlgebogener Ausschnitt, oder angebrachte sanfte Wendung, ist oft schon hinreichend sein Werk zu empfehlen. Die edle Einfalt gefällt mehr und behauptet ihren Beyfall länger, als ein übel angebrachter, überflüßiger Putz, der in der Folge Eckel verursacht so sehr er auch vorher dem verwöhnten Geschmacke gefallen. Alles Verwickelte mißfällt, weil es mühsam. Hieraus folget, daß der Künstler allen zu sehr in einander geschlungenen, allzugekünstelten Zierrathen und allen seinen Grimassen entsagen müsse, wann er sich einen dauerhaften Beyfall verschaffen will. Auf diese Weise wird er unnütze Mühe ersparen, seine Werke gefallend zu machen und vor dem üblen einreissenden Gothischen Geschmacke bewahret werden, welchen der Marquis de Mirabeau den Gout de la Recherche nennet, den er an den Französischen Künstlern tadelt: "A l'egard de beaux "arts, sagt er, il est impossible qu'ils ne d'é-"génèrent dès que le goût de la recherche "prend le dessus. En effet, le vrai beau est "simple autant que noble & élevé. Il est à "un point fixé & marqué, par-dé là le quel on "le gâte; & toutes les fois que les artistes en "quelque genre que ce puisse être, ont voulu "enchérir sur la vraie beauté, la charger d'or-"nemens, l'embellir par les d'étails & la rendre "susceptible de leur prétendue élégance, ils "l'ont defigurée & bientôt rendu méconnoissa-"ble. C'est cependant à quoi le goût de la "nouveauté force les artistes. — — Le vrai "beau d'ailleurs non seulement est simple est "noble, mais il est ferme & fier; son impres-

„sion ébranle, agace les nerfs de la molleſſe, l'effraie & la rebute. „ c)

Auch die Oberfläche der Materien iſt gleicher vortheilhafter Veräuderung fähig, als die Figur derſelben. Hier öffnet ſich dem Künſtler ein Feld, wo er ſeine Talente mit Wucher anlegen kann, deſſen Gränzen meinen Augen verſchwinden, er mag nun ſolche inner oder auſſerhalb der Materie vornehmen. Auſſerhalb derſelben, beſtehen die Arbeiten des Künſtlers hauptſächlich im Glattmachen, Polieren und in allerhand Ueberzügen der Materie, um ihr ein dauerhafteres und beſſeres Anſehen zu geben; insbeſondere aber in Mahlen mit und ohne Figuren, wozu man einigermaſſen das Auslegen, Lackieren, Emailliren rechnen kann; andrer Arten zugeſchweigen. Wann der Nutzen der Kunſt zu zeichnen, bey denen erſteren Veränderungen der Materien, eben nicht merklich iſt; ſo iſt er es deſto mehr in Anſehung der letzteren, ich meyne der Mahlerey und was damit einige Verwandſchaft und Aehnlichkeit hat. Mahlen heiſt, der richtig entworfenen Figur, ihre natürliche Farbe, Licht und Schatten geben. Einen Gegenſtand auf dieſe Art darſtellen, heiſt die richtige Vorſtellung deſſelben zum voraus ſetzen. Dies geſchieht durch die Zeichnung; ohne derſelben iſt alſo die Mahlerey nichts. Alle Zauberey des Pinſels wird nicht hinreichen, den Fehler des Zeichners gänzlich unſerer Beobachtung zu entziehen. Er iſt wie ein Flecken, der ſich nur ſo lange verbirgt, als die Farbe naß iſt, womit man ihn zu bedecken glaubt und wird wie dieſer, durch alle Farben in der Folge hervorſtechen. Wir werden ihn entdecken und ſein Anblick wird uns deſto widriger ſeyn, je unvermutheter er iſt, und je mehr man es wegen der übrigen Schönheiten des Stücks vielleicht gewünſcht hätte, ſeiner überhoben zu ſeyn. Iſt die Zeichnung gar zu merklich fehlerhaft, ſo wird ſie auch einem ungeübten Auge anſtößig und unausſtehlich ſeyn. Wird wol ein Portrait, das in den einem Arm den Schwindel und in dem andern den Geſchwulſt und überhaupt das Anſehen hat, als wann die Glieder in der Tortur, auf der Leiter gezwungen worden, ihre natürliche Laage zu verlaſſen, auch Leuten von dem geringſten Geſchmacke gefallen können; wann auch der reinſte Schmelz und die ſchönſten Farben daran verſchwendet worden? Das Zeichnen iſt alſo einem Künſtler unentbehrliche, der ſeine Werke durch die Mahlerey verſchönern will. Eben dieſes gilt von allen Nachahmungen der Mahlerey und hauptſächlich dem Auslegen. Die Moſaiſche Mahlerey giebt uns hierzu ein vortrefliches Beyſpiel.

Hieher rechne ich ferner alle getriebene, geſchlagene, gegoſſene und erhobene Arbeiten, wie auch die Veränderungen die innerhalb der Oberfläche vorgenommen werden, das Ausſtechen, Gravieren, Aetzen, Ausſchnitzen, Wirken und dergleichen. Alle dieſe Arbeiten geſchehen nach Zeichnungen. Sind dieſe in den Modellen, Muſtern und Formen weder richtig noch ſchön; ſo werden die Werke des Künſtlers die nur Copien und Ausführungen von ihnen ſind, eben ſo ſchlecht gerathen müſſen, als es die Originale ſelbſt ſind.

---

c) Sieh. ſeinen Ami des hommes ou Traité de la population, T. II. Ch. V. du Luxe.

(Der Beſchluß nächſtens.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

41stes Stück.

Sonnabends, den 13. October. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Die Schönheit und Richtigkeit der Zeichnung wird also bey der Verfertigung dieser Arbeiten beständig zum voraus gesetzt, und kömmt es nur darauf an, daß der Künstler den Banzen, den Grabstichel und das Schnitzmesser in seiner Gewalt habe, um Werke zu verfertigen die eines Alcimedons würdig sind:

— — — — pocula — — —
"Fagina cælatum divini Alcimedontis opus:
"Lenta quibus torno facili superaddita vitis,
"Diffusos hædera vestit pallente corymbos.
"In medio duo signa Conon. & quis fuit alter?
"Descripsit radio totum qui gentibus orbem:
"Tempora quæ messor quæ curvus arator haberet.„

Virgil. Ecclog. Palæmon.

Bis zu dem Umfange der Mahlerey erweitert der Künstler auf diese Weise, das Gebiet seiner Kunst und zugleicher Zeit die Bahn zur Ehre.

Ich würde mich zu weit einlassen, wann ich alle die besonderen Abwege derselben verfolgen würde. Man darf nur von dem, was ich bisher gesagt habe, hauptsächlich auf die Gold- und Silberarbeiter, Gravierer, Ziesetierer, Formschneider, Gürtler, nebst allen den verschiedenen Verrichtungen so zu ihrem Fache gehören, Tapetenwürker und Mahler, Kupferstecher, Formschneider, Cartouchen und Patronenmacher, Stoff, Sitz, Cattun, Porzellan und Zeugfabrikanten, u. s. f. eine leichte Anwendung machen: so werden die Vortheile der Zeichenkunst augenscheinlich seyn. Kurz, die geringsten Kleinigkeiten erhalten einen Werth, sobald die Zeichenkunst ihren Griffel ansetzt. Paris, Wien, Nürnberg, Augspurg, Leipzig, Dresden, Berlin und alle die Oerter, wo die Moden und das Schöne zu Hause gehören, überzeugen uns hievon zur Genüge. Diese und vielleicht noch mehrere Verbesserungen die meiner Aufmerksamkeit entwischt seyn können, haben die übrigen Künste von der Kunst zu Zeichnen zu erwarten.

Die Aufnahme der Handwerker und Künste in dem gehörigen Verhältnisse zu den übrigen nothwendigen Handthierungen in einem Lande, ziehet den Flor desselben unwidersprechlich nach sich. Es ist auch eben so gewiß, nach dem Vorhergehenden, daß die Kunst zu Zeichnen das erstere befördert. Ich könnte also ohne weitere Umwege den Schluß machen, daß die Zeichenkunst dem Staate vortheilhaft

theilhaft sey, und meine Betrachtungen hier abbrechen. Doch die Anwendung allgemeiner Regeln auf besondere Fälle, so wie der vorhergehende Schluß eine solche zum Grunde hat, geschiehet nicht von allen gleich richtig und leicht.

Man erlaube mir also der Aufmerksamkeit dadurch zuvor zu kommen, daß ich noch kürzlich zeige, wie denn eigentlich die Verbesserungen der Künste und Handwerker durch die Zeichenkunst, zum Vortheile des Staats ausschlagen.

Der Künstler veredelt durch seinen Fleiß und Geschicklichkeit die rohen Materien um so viel, als der Unterschied des Preises derselben, zu dem Preise der daraus verfertigten Waaren beträgt; welches der Gewinst desselben ausmacht. Je leichter, je geschwinder, je verschiedentlicher, mit je wenigern Unkosten dieses geschehen kann, desto grössern Vortheil wird der Staat dadurch haben, indem desto mehre Menschen in ihm ihren bequemen Unterhalt werden finden können. Durch Hülfe der Zeichenkunst kann der Künstler und Handwerker, nach dem obigen mit weniger Zeit und Mühe zu kommen, wann er diejenige Handgriffe versteht, die sonsten seiner Profeßion eigen sind. Er wird also ohne die Abnahme, welche ich zum Voraus setze, durch schlechte Waaren zu verderben mehr absetzen und hinfolglich mehr verdienen können als sonst.

Die Zeichenkunst befördert ferner eines der wirksamsten Principien des Flohres der Manufacturen, welches in der gröstmöglichsten Verschiedenheit der Waaren bestehet. Auch dieses bestätiget das Vorhergehende zur Genüge. Es kommt dieses sowol dem einheimischen als ausländischen Handel zu statten. Beyde erfordern Abnehmer. Nichts ist geschickter solche zu verschaffen, als dasjenige, wodurch man das Auge und die Begierden des Käufers reizet und seinem verschiedenen Geschmacke schmeichelt. In einem jeden Lande giebt es verschiedene Classen von Menschen, die an Vermögen und Geschmack verschieden sind. Der Künstler muß diesen zu studiren, sich nach seinen Verschiedenheiten zu richten, ja selbst denselben zu lenken und zu verändern wissen. Was für eine reiche Quelle des Erwerbs? Dies wird die Künstler gegen einander aufmuntern und sie zum gegenseitigen Fleisse anspornen. Es wird ihn in den Stand setzen, dem Verbrauch der ausländischen künstlichen Waaren Einhalt zu thun, indem er den verwöhnten Geschmack seiner Mitbürger, durch die Nachahmung der Schönheiten der Ausländer, zurückbringen oder wol gar durch neue und glückliche Veränderungen auf seine Seite lenken wird. So wird er den Luxum zum Vortheil des Staats anwenden, indem er das Geld durch seine Geschicklichkeit in demselben zurück hält, welches sonst solcher dem Witze der Ausländer würde aufgeopfert haben. Man wird mir hier nicht vorwerfen, daß ich den Luxum einzuführen suche, indem ich Mittel und Wege zeige demselben ein Genüge zu thun.

Der Luxus ist einmal eingeführt; die Erfahrung davon ist mehr dann zu betrübt. So lange man aber dieses Uebel nicht aus dem Grunde heilet, die Sitten der Nation zu verbessern und solche zur Frugalität der Alten wieder zurück zu bringen sucht, wird sich solche die Mittel zur Verschwendung von dem Ausländer, es koste was es wolle, verschaffen, wann man ihr solche zu Hause versagt. Ohngeachtet der stärksten Auflagen und Verbothen trinkt der verschwenderische Engländer, wider das Intresse seines Staats, Burgunder und Champagner und kleidet sich in französische Stoffe. Was ist also besser, die Kraft dieses Giftes dadurch zu schwächen, daß man der Verschwendung des Geldes an Ausländer, wodurch der Luxus am mehresten schädlich wird, vorbeugt, und auf eine gute Art das Geld im Lande zurück behält; oder sich der völligen Wuth desselben auszusetzen? Ich denke das erstere, und dies habe ich nur zur Absicht gehabt. Nach der einmal eingeführten Pracht, sucht es immer eine niedrigere Classe des Volks, der höheren gleich zu thun. Feine und solide Waaren sind nur für den Reichen. Man setze die weniger Begüterten im Stande mit Wenigem Aufsehen zu machen; so wird man den Absatz der Waaren vermehren, weil solche den gröβten Theil der Käufer ausmachen. Wie viele Mittel giebt uns nicht die Zeichenkunst und Mahlerey hierzu an die Hand?

Ich

Ich meyne nicht, daß man diese Leute hierdurch betrügen solle. Man giebt wenig, und bekommt wenig. Kupfern Geld; pflegt man zu sagen, kupferne Seelenmessen. Das Gegentheil könte einer Nation sehr schädlich seyn. "La bonne-foi d'une nation, sagt der Verfasser der oben angeführten Elemens du Commerce, est evidemment intéressée à ce que l'acheteur soit à l'abri des surprises que l'œil ne peut d'écouvrir; cette sûreté facilite les consommations. C'est pourquoi on ne sçauroit veiller avec trop d'exactitude & de rigueur à ce que les plombs & les marques ne désignent rien que ce qui existe réellement. A l'égard des defauts visibles, ils ne peuvent jamais etre taxés de surprises: l'acheteur doit-s'y connoître & le législateur auroit trop d'affaires, s'il étoit obligé de conduire chacun par la main dans ses emplettes. Ces idées Platoniciennes, dans la police générale des Etats, ont tenu long-tems les arts captifs dans la géne & l'abaissement. f) Die Zeichenkunst verschaffte also dem einheimischen Handel, durch die mannigfaltige Veränderung des äusserlichen Ansehens der Waaren, einen besseren Absatz. Wir werden uns derselben auf eben die Art bedienen können, den Ausländer zu verführen und uns der Ueppigkeit eines verschwenderischen Volks für andern zu Nutzen zu machen. Ein Volk das durch den Luxus beherrschet wird, wartet nur auf Gelegenheit seine Neigung zum Aufwande zu stillen.

Man biethe ihm solche an; so wird es mit Heftigkeit ein jechlichen Gegenstand an sich reissen, dessen äusserlicher Glanz ihm die Befriedigung seiner Begierde verspricht. Aber der Geschmack der Verschwender ist verschieden und veränderlich; wer sich seiner bedienen will muß ihn in der ersteren Absicht kennen zu lernen suchen, und in der andern durch neue Erfindungen kitzeln. Wann der Künstler den Geschmack einer Nation kennet und sich dabey der Hülfsmittel, so ihm die schönen Künste anbiethen zu Nutze zu machen weiß; so wird er denselben in seine Gewalt bringen und sich völlig über ihn Meister machen. Ist nicht der grosse Tribut, den Frankreich fast von allen Nationen für seinen künstlichen Waaren erhält, ein Erfolg des Reizes der Neuigkeit und Mannigfaltigkeit, worinnen seine Künstler ihre Werke zu kleiden wissen und ein Beweis dessen was ich eben behauptet? Aber wehe dem Künstler ohne Imagination und Erfindungskraft! Sein Verdienst stirbt mit der Mode ab, und er

—— —— wird wie ein Fisch im Sande
"Entfernt von seiner Kunst ertrocknen am Verstande. "

Soll ferner das Commerce de Luxe mit Vortheil getrieben werden, so müssen sowol die rohen Materien, die man durch die Kunst veredelt, als die Veränderungen, die man zu dem Ende mit ihr vornimmt, so wenig kostbar seyn als möglich. Nach dem vorhin angegebenen Verhältnisse muß auf diese Weise der Profit auf dergleichen Waaren nothwendig immer anwachsen, je mehr man diesen beyden Forderungen zu gleicher Zeit nachkomt. Zufolge des Vorhergehenden lehret uns die Zeichenkunst und Mahlerey mancherley Manieren, Kleinigkeiten ohne viele Kosten ein Ansehen von Pracht und Schönheit zu geben, das ihren jetzigen Werth in einem höchst ungleichen Verhältniß zu ihrem inneren Gehalt setzt. Man betrachte den Handel von Frankreich, Nürnberg, Augspurg und anderer von dieser Seite; so wird man leicht den grossen Vortheil desselben berechnen, und die Klugheit loben, mit welcher sie sich der Torheit anderer zu Nutze zu machen wissen, die man dagegen billig als Kinder, die die kostbarsten Sachen für Spielwerk und Tand vertauschen, belachen muß.

Ich habe schon vorher erinnert, daß der Geschmack einer Nation durch die Zeichenkunst gebildet, geläutert und verbessert werde. Aller andern Vorzüge, die wir bisher an ihr entdeckt, beraubet, würde sie bloß hiedurch liebenswürdig bleiben; indem sie dadurch den Veränderungen zur Aufnahme der Künste und Handwerker die kräftigste Triebfeder verschaffet, ohne welcher sie beständig kraftlos seyn werden. Alle Versprechungen wer-

f) Premiere Partie, Chap. IV. des Manufactures p. 155.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0651
DFG

den den Künstler nicht dahin bringen Werke von gutem Geschmacke zu liefern, wann er selbst an solchen Mangel leidet; sie werden allemal seine grobe Seele verrathen. Wann aber das Gegentheil statt findet, wann der Künstler selber Geschmack besitzt; so wird er seine Kunst lieben und die Werke derselben zu schätzen wissen. Dies wird seinen Ehrgeiz in Bewegung bringen. Alsdann wird er sich von selbst bestreben seine Kunst immer höher zu bringen, ihr Ehre zu machen suchen, und die Belohnungen, die ohnedem nicht die grösten und folglich wenig reizend sind, als Bestätigungen seiner Verdienste ansehen. Belohnung also ohne Geschmack vermag nichts; aber ein verbesserter Gout macht sie würksam. Dies ist es, was der schon angeführte Schriftsteller wohl eingesehen hat. "Ces regles (de l'institution de l'apprentissage,) sagt er, étoient très-sages cependant puisque c'étoit le seul moyen d'exciter l'emulation si nécessaire parmi les ouvriers: car il est constant dans toutes les professions connues, qu'elle est le fruit de l'habilité, & que si l'on n'est habile, on n'est point jaloux de son ouvrage. C'est ce qui caractérise particuliérement l'ouvrier Anglois; & l'on n'en doit point être surpris, lorsqu'on voit dans leurs auteurs qu'il y a beaucoup d'ouvriers en état de dessiner un portrait tres-ressemblant sur une étoffe de laine. Ils ne doivent cette science qu'aux apprentissages bien faits. Comment pourroient-ils, avec un art ordinaire, varier à l'infini le goût de plus petites étoffes de laine? „ g) Ein Gesetzgeber also muß den Geschmack seiner Nation reinigen, der seinen Namen in dem Flor der Künste verewigen und die Sitten seines Volks bessern, wann er gehorcht seyn will. Aber wie wird man am Ende fragen, wann nun auch die Zeichenkunst dem Handwerker und Künstler so vortheilhaft ist, wie bringt man ihm solche bey? So wäre es wol freylich so schlimm nicht, wann man in denjenigen Schulen, wo die Söhne der Künstler und Handwerker erzogen werden, statt anderer unnützen Sachen, denselben so viel Anweisung und Uebung in dieser Kunst geben liesse, als erforderlich, ihre künftige Profession mit Nutzen zu treiben. Wann man dies aber zu weitläuftig und unthunlich findet; so muß man dem Beyspiele Frankreichs und Sachsens folgen, besondere Zeichner- und Mahlerschulen anlegen; oder die Kupferstecher und Zeichner mehr für dem Künstler und Handwerker arbeiten lassen; und so sehe ich mich am Ende des Feldes, das ich nur mit flüchtigen Schritten habe durchgehen können. On sent les abus anciens, on en voit la correction, mais on voit encore les abus de la correction même. On laisse le mal si l'on craint le pire; on laisse le bien si l'on est en doute du mieux. Montesquieu Préface de l'Esprit des Loix.

S. S. Witte.

g) Elémens du Commerce I. Partie Chap. IV. des Manufactures, pag. 169. & 70.

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

42stes Stück.

Sonnabends, den 20. October. 1764.

Von dem Mecklenburgischen magnetischen Sande.

§. 1.

Es findet sich an zweyen Oertern in Mecklenburg, und wer weiß ob nicht an noch mehrern eine Art vom Sande, der dieses besondere an sich hat, daß er Theile enthält, die von dem Magneten gezogen werden. Ein solcher Sand wird bey Warnemünde an dem Ufer der Ostsee, in einer ziemlich grossen Strecke, ingleichen an den Ufern der Wariner See bey dem Städtchen Warin gefunden. Des erstern, nämlich des Warnemünder Sandes hat schon im Jahr 1751. ein Ungenannter in den Mecklenb. gelehrten Zeitungen*) gedacht, von dem Warinischen aber hat man bis itzo, so viel ich wenigstens weiß, keine schriftliche Nachricht; der doch an solchen Theilen, die sich an dem Magneten legen, weit reicher und also noch mehr merkwürdig, als der Warnemünder.

*) Im 13ten St. S. 102. Der unbekannte Hr. Verfasser dieser Anmerkung von dem Warnemünder Sande äussert zugleich die Meynung, daß dieser Sand vielleicht mit dem Virginischen Sande, dessen Muschenbroeck in s. orat. de methodo instit. exper. physica, welche dem Tentam. exp. Academiæ del Cimento, vorgedruckt ist, gedenket, und den er in seinen dissert. chymico-physicis untersuchet hat, eine grosse Aehnlichkeit haben mögte. Man wird aus dem Folgenden sehen, wie weit diese Aehnlichkeit könne vermuthet werden. Ueberdem hat sich hier ein kleiner Gedächtnißfehler eingeschlichen. Der Sand, den man aus Virginien bringet, und dessen Muschenbroeck in der angeführten Rede gedenket, ist eigentlich von dem Hn. Mountenus untersuchet worden, dessen damit angestellte Versuche man in den Transactionibus Angl findet. Es war der Indianische Sand, den man an der Seeküste von Persien vorfindet, mit dem Muschenbroeck verschiedene chymische Proben gemacht, die man in seinen Dissert. p. 127. liefet, und mit dem er hernach noch einige andere Veränderungen vornahm, wovon er in einem Briefe an Desaguiliers Nachricht giebt, von welchem Briefe sich ein Auszug findet in dem Hamb. Magazin 4ten Band. 6tes Stück, S. 652.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0653
DFG

Man darf kein Bedenken tragen beyde diese Arten unter die Classe des sogenannten magnetischen Sandes zu setzen, obgleich alle diese Arten vielleicht richtiger mit dem Namen eines eisenhaltigen Sandes beleget werden könnten.

§. 2.

Es ist meine Absicht, diese beyde genannte Arten vom Sande zu beschreiben, und von dem, was ich nach einigen mit ihnen vorgenommenen Veränderungen bemerket, Nachricht zu geben. Es hat noch vieles zurücke bleiben müssen, welches durch genauere chymische Untersuchungen ausgemacht werden kann. Mein Vorsatz ist allein diesen Sand bekannt zu machen, und eine solche Nachricht davon zu ertheilen, aus welcher man urtheilen könne, ob es der Mühe werth sey, weiter nach zu forschen. Hier habe ich aufgehöret, denn ich sahe vorher, daß ich doch nicht alles würde entdecken können, was ich in Hinsicht dieses Sandes gerne wissen mögte.

§. 3.

In dem Warnemünder Sande, den man in Rostock häufig als Sträusand zu gebrauchen pfleget, finden sich dreyerley Arten von Körnern, die man mit blossen Augen unterscheiden kann. Einige sind röthlich und glasartig. Betrachtet man sie durch das Microscop, und ich habe sie mit verschiedenen angesehen, so sind sie völlig durchsichtig und haben eine gelbe Farbe, wie der helle und blasse Bernstein. Ihre Figur ist irregulair, wie die Figur der gemeinen Sandkörner. Diese sind in der größten Menge vorhanden, und geben dem Sande das röthliche Ansehen.

Ausserdem finden sich weisse, glasartige und durchsichtige Sandkörner. Sie sind unter allen die größten.

Mit diesen weissen und rothen Körnern ist eine dritte Art schwarzer Körner vermischt. Diese sind gleichfalls von unregulairen Figuren. Die meisten sind länglicht rund, und in Mitte der etwas dicker als an den beyden Enden. Einige sind pyramidenförmig, und verschiedene sehen wie etwas plattgedrückte Kügelchen aus.

Dieser schwarzen Theile sind in den Warnemünder Sande die wenigsten; so wie die Anzahl der rothen die größten zu seyn scheinet. Ich habe zu verschiedenenmalen das Verhältniß der Menge dieser Körner durch das Microscop zu schätzen gesucht; aber kein gewisses finden können. Höchstens machen die schwarzen Körner den fünften Theil der ganzen Summe aus. Doch muß ich dabey erinnern, daß ich diesen Sand, so wie auch den in der Folge zu beschreibenden Wariner nur nach einer einzigen Probe, welche ich der Güte des Hn. Hofrath Aepinus zu verdanken habe, beurtheilen kann. Vielleicht ist dieser Sand an verschiedenen Stellen auch in Hinsicht der schwarzen Körner verschieden.

§. 4.

Die schwarzen Körner sind die merkwürdigsten. Der Magnet ziehet sie an sich, welches ein offenbahrer Beweis ist, daß sie entweder völlig Eisen sind, oder doch den vornehmsten Urstoff das Principium dieses Metalls in sich enthalten. Ich habe eine Menge mit dem Magneten herausgezogen, weil es aber sehr langsam herging, so beobachtete ich nicht, wie viel diese herausgebrachte Menge Eisenkörner gegen die ganze Portion betrug, welches ich bey dem folgenden Wariner genauer bemerkt habe.

Es zeigte sich aber bald, daß nicht alle schwarze Körner, die vorhanden waren, sich an den Magneten anlegen wollten; weil sie entweder noch kein vollkommenes Eisen in sich enthalten, oder weil einige fremde Materien, Salz, Schwefel, die mit ihnen verbunden sind, sie beschwehren und träge machen. Der Sand wurde dahero geröstet, und mit Wasser gekocht. Allein ich muß gestehen, daß dadurch weder in der Farbe des Sandes noch in dem Anziehen der schwarzen Körner etwas verändert wurde. Weil indessen diese trägen Körner den übrigen schwarzen, die dem Zuge des Magneten folgeten, an

Figur

Figur und Farbe völlig ähnlich zu seyn schienen, so glaubte ich, auch die erstern würden magnetisch werden, wenn man eben so mit ihnen verfahren würde, wie Muschenbroeck es mit dem Indianischen Sande gemacht hatte. Denn dieser Indianische Sand, der sonsten aus lauter schwarzen Körnern bestehet, enthielt gleichfalls einige, die anfangs nicht magnetisch waren, denen aber gedachter Naturlehrer durch die Verbindung mit einem brennbaren Cörper, mit Oehl, Pech, Seife diese Eigenschaft beygebracht hatte. Ich setzte also meinem Sande eine gleiche Quantität Rettichöhl zu; und hielt ihn anderthalb Stunden in einem starken Feuer, worauf er von neuem mit Wasser gekocht wurde. Dadurch hatte sich die Farbe des Sandes sehr verändert, und war um ein merkliches schwärzer geworden, wie die Probe weiset, die ich noch aufbehalten habe. Diese veränderte Portion wurde mit dem Magneten untersucht; und es fiel gleich in die Augen, daß sich die Theile in grösserer Menge an den Magneten legten, als in den übrigen Theil des Sandes, der diese Veränderung nicht erlitten hatte. Doch war dieser Unterschied in dem Anziehen der Theile bey weitem so groß nicht, als die Verschiedenheit der Farbe. Denn das schwarze Ansehen rührte von der Verbindung des Oehls mit den weissen und rothen Körnern her; wodurch diese schwarz geworden waren. Nichtsdestoweniger zogen doch die schwarzen Körner jetzo merklich stärker, daß ich im geringsten nicht zweifele, es werde die anziehende Kraft dieses Sandes um ein grosses verstärket und die mehresten schwarzen Körner magnetisch gemacht werden können, wenn man diesen Versuch mit verschiedenen fetten Materien, mit Seife, Pech, Oe zuverschiedenenmalen wiederholet; wenn man mit verschiedenen Graden des Feuers es versucht, welches eben sowol allzuheftig seyn kann, als allzu schwach, und wenn man die Zeit, in welcher dieses Gemengsel dem Feuer ausgesetzet ist, länger oder kürzer nehmen wollte. Diese Versuche überlasse ich anderen. Sie würden mir in meinen jetzigen Umständen mehr Zeit und Mühe kosten, als ich auf diese Nebenarbeit zu verwenden übrig habe.

§. 5.

Die zweyte Art unsers hiesigen magnetischen Sandes der bey Warin gefunden wird, bestehet gleichfalls aus dreyen verschiedenen Arten von Körnern, aus rothen, weissen und schwarzen, wie der Warnemünder, doch mit dem Unterschied, daß die weissen Körner viel kleiner, der rothen viel weniger und der schwarzen die meisten sind. Daher siehet auch dieser Sand schwärzlich aus. Wenn man den Magneten durch ihn beweget, so leget sich ein Bart an, der nicht grösser ist, wenn man den Magneten in reines Eisenfeil stecket. Dies bewog mich, eine Probe zu machen, wie viel schwarzer Körner man aus einer bestimmten Portion des Sandes durch den Magneten herausbringen könne. Zu dem Ende wog ich einen Theil ab, der ½ Unzen, oder 6 Drachmen schwer war; und in einer Zeit von 2 bis 3 Minuten hatte ich an schwarzen Körnern 2 Drachmen und 28 Grän, und also mehr als den 3ten Theil herausgezogen. Es legten sich noch nachher immer schwarze Körner an; aber in sehr geringer Anzahl, dahero ich auch nicht weiter fortfuhr. Diese Arbeit aber wiederholte ich verschiedenemahlen, und fand immer eben dasselbe. Die herausgezogenen schwarzen Körner sahen etwas glänzender aus, als bey den Warnemünder. Dies schreibe ich den kleinen weissen Sandkörnern zu, die, wie man durch das Microscop sehen konnte, sich an den schwarzen angeleget hatten, und mit ihnen fortgezogen waren. Bey dem Warnemünder geschahe dieses nicht. Denn die weissen Körner sind in diesem merklich grösser. Dahero waren auch die erwähnten 2 Drachmen und 28 Grän nicht lauter Eisenkörner; man müßte ohngefähr den zehnten Theil vor den beygemischten weissen Sande davon abziehen. Allein ich hatte auch noch lange nicht alle schwarze Körner aus dem Sande herausgebracht. Es waren noch zum wenigsten so viele zurück geblie-

als in dem Warnemünder sich in allem befinden. Man kann also, wenn man das wenigste annimmt, mehr als den 3ten Theil des Wariner Sandes vor schwarze Körner halten, und zwar vor solche, die sich an den Magneten anlegen.

Ueberdem bemerkte ich noch bey diesem Sande eben das, was sich vorher bey dem Warnemünder gezeiget hatte, daß nämlich nicht alle Körner, die schwarz aussahen, den Magneten folgen wollten, ob ich gleich verschiedene Magneten dazu gebrauchte, die nicht schwach sind. Ich wollte dahero mit dem Theil des Wariner Sandes, aus dem ich die 2 Drachmen und 28 Grän schwarzer Körner schon herausgezogen hatte, eben die Probe machen, die ich schon vorher mit dem Warnemünder angestellet hatte. Es wurde zu dem Sande eine gleiche Quantität Oel gesetzet, und beydes in einem Tigel anderthalb Stunden in einem starken Feuer gehalten. Die Würkung dieses Versuchs war folgende: Die Farbe des Sandes, welche vorher weislicht war, denn er war schon größtentheils seiner schwarzen Körner beraubt, fiel etwas ins Gelbe. An dem Magneten legte sich ein stärkerer Bart als vorhero, ohnerachtet auch hier der Unterschied so groß nicht war, als ich glaube, daß er gemacht werden kann, wenn ein geschickter Chymicus hierüber mehrere Versuche anstellen würde.

§. 6.

Ueberdem sträuete ich beyde Arten vom Sande auf ein Papier, unter welchem ich einen Magneten geleget hatte um zu versuchen, ob der Sand sich in eben die Figur legen würde, welche man an dem Eisenfeil wahrnimmt, und die nicht deutlicher sich zeiget als bey dem feinen Eisenstaub Limatura martis, welche man auf Apotheken gebraucht. Der Warnemünder Sand war alzu träge. Die wenigen schwarzen Kügelchen die nach der Richtung des magnetischen Flusses folgen wollten, wurden alzusehr von den zwischen ihnen liegenden trägen Theilen gehindert, als das ich eine ordentliche Figur hätte herausbringen können. Der Wariner hingegen machte eben so deutliche Wirbel als das Eisenfeil, und wenn ich den schwarzen Staub zu dieser Absicht nahm, der aus dem Wariner Sande herausgezogen war, so entstund eine Figur, die völlig so schön und sauber war als sie mit der feinsten Limatura martis der Apotheker gemacht wird, mit welcher ich sie mehr als einmal verglichen habe.

(Das Uebrige nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

43stes Stück.

Sonnabends, den 27. October. 1764.

Beschluß von dem Mecklenburgischen magnetischen Sande.

§. 7.

Die Figur des Barts, welche sich von dem schwarzen Sande an den Magneten gesetzt hatte, schien mir merkwürdig zu seyn, als ich sie durch ein Vergrösserungsglaß betrachtete. Die länglich runden Körner von denen ich schon oben gesagt, und welche in der Mitte etwas dicker sind, hatten sich so auf einander gelegt, daß sie mit ihren dünnern Enden zusammen hingen; die andere Art, die ohngefähr wie etwas plattgedruckte Kügelgen aussah, stieß immer an den platten Seiten mit den übrigen in derselbigen Reihe zusammen, und die Pyramidenförmige vereinigten sich mit den übrigen in der Grundfläche, und in dem gerade gegen über stehenden Punct an dem spitzern Ende. Wenn man daher eine von den kleinen Spiessen, die den Bart ausmachten, von den übrigen absonderte, so sah dieser einen schneckenförmigen, oder schraubenmäßig, aber unordentlich gewundenen Cylinder nicht unähnlich. Der feine Eisenstaub besteht, wie der gröbere, aus lautern länglichen Theilen, die gleichfalls in der Länge zusammen stossen. Und ohnstreitig sind diese Enden in dem Eisenstaub so wie die Verbindungs-Puncte der Sandkörner die beyden ordentlichen Poli oder Ziehungs-Puncte dieser kleinen Magneten.

§. 8.

Daß die schwarzen Körner, welche sich von den Magneten anziehen lassen, wahres Eisen sind, bedarf wohl keines Beweises. Die Chymisten sehen dieses Anlegen an den Magneten als ein wesentliches und eigenthümliches Kennzeichen dieses Metalls an, so, daß man sicher auf dessen Daseyn schliessen könne, wo man diese Eigenschaft wahrnimmt. Ich erinnere dieses auch blos deswegen, damit nicht etwan jemand durch das Ansetzen des grossen Müschenbröcks bewogen werden möge, hieran zu zweifeln. Dieser Natur-Lehrer erwehnte des Virginischen Sandes, der gleichfalls von den Magneten gezogen wird, und äusserte doch dabey zugleich die Muthmassung, daß vielleicht gar kein Eisen in diesem Sande vorhanden

sey. *) Die Erfahrung hat ihn in der Folge von diesem Gedanken abgebracht. In der neuesten Ausgabe seiner Naturlehre **) gestehet er, daß in allen Cörpern, welche der Magnet, ausser dem Eisen an sich zieht, entweder ein schon vollkommen reifes Eisen gefunden werde, oder doch wenigstens ein unreifes, welches den Hauptstof, das principium dieses Metalls schon enthält, und nichts weiter als die Vereinigung mit einem phlogisto erfodere, um völlig gereifet, und in der ordentlichen Gestalt des Eisens dargestellet zu werden. Man hat mir auch erzählt, daß mit dem Warnemünder Sande schon wirklich einmal von einem geschickten Mann der Versuch gemacht worden, das Eisen heraus zu bringen; daß man es auch gefunden, nur daß es sich unter dem Hammer nicht hat bearbeiten lassen wollen. Doch wenn man mit dem Sande in diesem hiesigen Versuche machen will, so rathe ich, daß mit dem Wariener, welcher nach den Proben, die ich von beyden Arten habe, weit reicher ist, wie schon gemeldet, der Anfang gemacht werde.

§. 9.

Es gibt verschiedene Arten von solchen magnetischen Sande, unter denen der Indianische und der Virginische den man aus Virginien bringet, vorzüglich untersuchet worden sind, wie ich schon oben erinnert habe. Diese beyde Arten scheinen, so viel man aus der Beschreibung urtheilen kann, aus lauter schwarzen Körnern zu bestehen, dahingegen in unsern Mecklenburgischen Arten die schwarzen Körner unter einer Menge von andern vermischt sind. In wie weit die übrigen Arten, deren Muschenbroeck in dem obgedachten Briefe erwehnet, die man nemlich in Italien, in Hessen in den Fluß Eder, und bey Ragusa in Dalmatien findet, ingleichen diejenigen Arten, die nach dem Bericht des Hn. Prof. Kästners ***) in Deutschland gefunden werden, und wovon in der Naturalien-Sammlung des Hn. Prof. Lange in Halle Proben zu sehen sind; mit unserm Wariner oder Warnemünder Sande übereinstimmen, kann ich nicht sagen, da ich sie weder gesehen noch Beschreibungen davon gelesen habe.

Ausser diesen angeführten giebt es noch eine Art in Frankreich****, in den Gegenden von S. Pool de Leon in Niederbretagne, der darin den unsrigen und besonders dem Warnemünder ähnlich ist, daß er nur einige wenige Eisentheile in sich enthält. Im übrigen ist jener sehr von diesem unterschieden. Wir haben nicht Ursache uns über den unsrigen zu beschweren, und noch weniger wie Deslandes von dem Französischen sagt, ihn vor ein allgemeines Uebel anzusehen. Dieser ist, so viel der Beobachter gewußt hat, zu gar nichts nütze, so daß er auch, weil die Körner allzufein sind, nicht einmal in den Gärten hat können gebraucht werden. Das schlimmste ist, daß er eine Art von Ueberschwemmung

*) In s. angeführten Rede. S. 32.

**) Diese Ausgabe ist zu Leyden 1762. in gr. 4. durch die Veranstaltung des Hrn. Lulofs gedruckt worden, unter dem Titel: Introductio in Philosophiam Naturalem. Sie ist ohnstreitig unter allen Lehrbüchern in der Naturlehre, die wir bis jetzo haben, das vollständigste, und enthält die letzten und reifesten Gedanken des seel. Verfassers, an den der Naturlehrer nie ohne Hochachtung und Verehrung denken muß.

***) In einer Anmerkung zu dem gedachten Briefe des Muschenbroecks, im Hamburgischen Magazin, 4ten Bandes 6tes Stück.

****) Man lieset davon eine Nachricht, aber keine Beschreibung in den Schriften der Pariser Academie, und in der physischen Abhandlung derselben, die Steinwehr herausgegeben, im Jahr 1722. im 6ten Theil. S. 593.

mung verursachet, weil der Wind ihn in ungeheuerer Menge aus der See herauf führt, und mit ihm das Land auf etliche Meilen bedecket und unbrauchbar macht. Der unsrige kann genutzt werden, der Warnamünder ist grob und wird wirklich genutzt: auch haben wir die in Europa so seltene Ueberschwemmungen vom Sande zur Zeit noch nicht zu befürchten.

§. 10.

Was die Ursache dieser Vermischung des Eisens mit dem Sande sey, ist schwerer zu sagen, als woher der Goldstaub komme, den der Sand in verschiedenen Flüssen, wie bekannt ist, bey sich führet. Das Gold ist ganz ein Werk der Natur. Sie macht es völlig fertig in ihrem unterirrdischen Laboratorio, ob sie es gleich in andern Metallen und Erzen einzuhüllen pfleget. Die Quellen der Ströme sind in den Gebürgen. Hier oder in dem weiteren Fortgang trift das Wasser des Flusses auf einen Goldgang, wäscht es ab, spühlet es fort, ründet es, und macht es zum Goldstaub. Diese Muthmassung einiger Chymisten ist wenigstens sehr wahrscheinlich. Mit dem Eisen hingegen verhält es sich anders. Dieses wird weder als gediegen *) in den Gebirgen vorgefunden, noch vollkommen verfertiget. In der Eisen-Erde findet sich wohl der vornehmste Grundstof des Eisens, aber noch nicht das Eisen selber in seiner völligen Gestalt. **) Die mercurialische Erde ziehet sich, wie Eller sagt, in die fetten, thonigten u. d. g. Erden, bringt eine mineralische Befruchtung darinnen hervor, die der metallischen Natur zwar nahe kommt, aber doch noch kein wahres und vollkommenes Metall ist, ob sie gleich, so bald das Feuer in die geschmolzene Eisen-Erde, den entzündbahren Grundstof gebracht hat, welcher ein wesentliches Theil des Eisens ausmacht, ein reifes Metall sich darstellet, das wir unter den Namen eines vollkommenen Eisen erkennen, und welches von den Magneten gerne gezogen wird.

Ist dieses, so folget; daß an dem Orte, wo ein vollkommenes, dem Magneten anhängendes Eisen sich vorfindet, auch eine besondere Bearbeitung in der Natur geschehen müsse, wovon man in den ordentlichen Gebürts-Oertern der Metalle nichts bemerket. So viel ist wohl gewiß, daß das mit dem rothen und weissen Sande vermischte Eisen aus der See herausgebracht werde. Denn daß es an derselbigen Stelle, an dem Ufer, wo man es findet, nicht könne erzeuget werden, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Unten an dem Boden der See muß es also bereitet werden.

Man darf auch um desto weniger Bedenken tragen, dieses anzunehmen, da uns das rothe Wasser, ***) welches im Jahr 1760 in der

*) Wenn man je gediegenes Eisen gefunden hat, welches gleichwol noch eine streitige Frage ist, (Man sehe Hamb. Mag. 8ter B. S. 288. u. 471.) so ist dieses doch eine grosse Seltenheit.

**) Es wird zwar noch darüber gestritten, ob das Eisen, welches man aus dem Thon erhält, wirklich hervorgebracht, oder nur herausgezogen werde. Doch sind die berühmtesten Chymisten der ersten Meinung, e. g. Becher in s. Physica subterranea, und unter den neuern Eller in s. Abhandlung sur la generation des metaux, in den Memoires de l'Academie des Sciences de Berlin. Man sehe auch Wallerius in s. Physisch. Chymie I. Th. p. 321. Ohne Zweifel komt in diesem Streit vieles auf den Gebrauch des Worts Eisen an. Hier ist es gleichgültig, welcher Meinung man zugethan sey, indem man, wenn auch in der rohen Eisenerde das Eisen schon völlig vorgefunden wird, doch zugeben muß, daß es so, wie es darinnen ist, sich noch von dem Magneten nicht anziehen lasse; und daß also noch eine besondere Veränderung erfodert werde, ehe es diese Eigenschaft erhalte.

***) Ich habe damals dieses rothe Wasser nur ein einziges mal gesehen, und da beschäftigte meine Aufmerksamkeit die Verschiedenheit der Farben, die es hatte, wenn man es mit zurückfallenden und mit durchfallenden Strahlen ansahe.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815778156/phys_0659 DFG

Wariner-See hervorquoll, deutlich genug überführet, nicht nur, daß unten am Boden des Wassers Eisen vorhanden sey, sondern auch daß zuweilen einige chymische Operationen, und zwar solche, die nicht anders als vermittelst scharfer Säfte geschehen können, daselbst vor sich gehen. Denn dieses Wasser führte, nach dem Zeugniß derer die es untersucht, Eisen Erde bey sich. Es ist also ohne Zweifel hier am Boden der See eine Eisen-Erde die sehr reich ist; denn sonst hat man diese allerwegen, weil jeder Thon, ja jeder Sand und fast alle Körper, wenige ausgenommen, den Stof des Eisens, nur in sehr unterschiedener Quantität in sich fassen. Ist aber eine reiche Eisen-Erde vorhanden, so fehlt nichts mehr als daß ein Phlogiston mit demselben verbunden werde. Der grosse Becherische Versuch ist bekannt, in welchem vermittelst des Leinöhls aus jedem Thon ein Eisen herausgebracht werden kann. Die Kunst muß die Vereinigung dieses brennbaren Wesen mit dem metallischen Stof durch Hülfe eines heftigen Feuers bewerkstelligen. Gesetzt nun, die Natur nehme eben diesen Weg, fehlet es denn wohl an unterirrdischen Entzündungen, an Hitze, am Feuer in ihrer tiefen und verborgenen Werkstatt? Man darf nur einiger massen wissen, was innerhalb der Oberfläche der Erden vor Veränderungen vorgehen; um ohne der geringsten Schwierigkeit sich einen Grad der Hitze daselbst an irgend einem Orte vorzustellen, welcher hinreichend sey, ein Steinöhl mit einem an Eisen fruchtbaren Thon zu verbinden, und daraus ein Eisen zu erzeugen. Dieser mit Eisen-Theilgen erfüllte Thon wird nun von dem Wasser abgespühlet, zerrieben, die anfangs vielleicht spitzen Eisen-Theile werden durch das Reiben an dem Sande abgerundet, und mit diesem vermischt ans Ufer hervor geworfen. So kann wenigstens das Eisen im Sande entstehen, und diese Entstehungsart ist so lange noch wahrscheinlich als wir keine andere kennen. Doch wer will sagen daß die Natur notwendig an eben die Mittel gebunden sey, woran es die Kunst ist; sie, die mehrere Mittel wirklich gebraucht, als wir möglicher entdecken können. Mit ausgemachter Gewißheit zu sagen, wie sie das Eisen schaffe, müsten wir in ihre Werkstädte hineingehen und ihren versteckten Processen zusehen können. Ist uns dieses verwehrt, so ist nichts mehr übrig, als daß wir aus der Vergleichung mehrerer Veranstaltungen und Wirkungen, die sie von aussen uns sehen läßt, die Art ihres Verfahrens entweder muthmaßlich zu errathen, oder durch Schlüsse sicherer zu erkennen suchen.

T.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

44stes Stück.

Sonnabends, den 3. Novemb. 1764.

Versuch eines neuen Beweises

gegen die angemaßte geistliche Monarchie des Bischofs zu Rom, aus der Geschichte der Novatianer.

Zweyte Abtheilung.

In der ersten Abtheilung*) haben wir bewiesen, theils daß die Novatianer den Bischof von ihrer Parthey zu Rom für den einzigen wahren Bischof daselbst gehalten, theils, daß sie in Absicht auf denselben eben diejenigen Begriffe unveränderlich und aufs genaueste beybehalten, die damals die ganze christliche Kirche von dem Bischof zu Rom hatte.**) Nun kommt es drittens darauf an, ob man in der Geschichte der Novatianer unläugbare Begebenheiten antreffe, aus welchen unwidersprechlich folget, daß ihnen die Einbildung von einer geistlichen Monarchie ihres Bischofs zu Rom, gänzlich unbekannt gewesen, und kein Gedanke davon bey ihnen habe Statt finden können? finden wir dergleichen; so wird auch unser Beweis alle mögliche Stärke haben, daß die damalige christliche Kirche überhaupt nichts von einer solchen geistlichen Monarchie gewußt, sondern eine ganz andere Einrichtung und Regiment gehabt habe, als die Römische Kirche nach der Hand hat einführen und allen Christen aufdingen wollen, und noch will.

Man gehe alles, was uns von den Schick-

*) Im St. 22. 23. gegenwärtigen Jahres lese man statt Kayser, Darius, Decius, und statt Baumage, Basnage.

**) Man vergleiche zum Beweis, daß die Novatianer in denen Haupt-Punkten der Religion und des Kirchen-Regiments mit denen Orthodoxen vollkommen einig gewesen, ausser den Schriftstellern, die in der ersten Abtheilung angeführet worden, des Hn. Dr. Christian Wilh. Franz Walchs Entwurf einer vollständigen Historie der Ketzereyen, &c. Th. II. S. 185. u. f. der mir erst nach der Hand zu Gesichte gekommen.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0661
DFG

salen und Unternehmungen der Novatianer durch die alten Geschichtschreiber aufgezeichnet worden, mit aller möglichen Aufmerksamkeit und Unpartheylichkeit durch; so wird man erstlich nicht die allergeringste Spur und Merkmal finden, daß diese Parthey jemals ihren Bischof zu Rom für ihr Haupt und allgemeinen Monarchen dergestalt angesehen, oder sich eingebildet haben sollte, daß für ihn die Kirchen- und Religions Angelegenheiten müßten gebracht und von ihm entschieden werden, oder daß er nur überhaupt die oberste Direction hierin in Händen habe, und ohne ihm nichts gültiges könnte vorgenommen und angeordnet werden. Und dieser Umstand hat schon ein überaus grosses Gewichte. Die alten Geschichtschreiber, sonderlich Eusebius, Socrates und Sozomen haben uns überaus umständliche Nachrichten von dem Ursprung, von der Einrichtung, Verfassungen, Schicksalen, Kirchenversammlungen, und Religionsgesprächen der Novatianischen Parthey, aufbehalten. Nirgends aber wird man in allen ihren Erzählungen nur ein Wort auftreiben können, daraus eine gegründete Muthmaßung entstehen könnte, daß ihr Bischof zu Rom hierinn die Direction geführet, oder als das Oberhaupt von ihnen angesehen worden, auf dessen Verordnung und Entscheidung die Sache ankomme, und ohne welchem nichts gültiges vorgenommen werden könne. Wäre dieses bey so umständlichen Erzählungen möglich; wann die Novatianer wirklich alle ihre Kirchenangelegenheiten nach Rom gebracht, und wenn sie und von ihrem dasigen Bischof wirklich als von ihrem Monarchen wären regieret worden? Kein unpartheyischer Mensch, zumal wenn er die alten Schriftsteller in dem Zusammenhang ihrer Erzählungen selbst lieset, wird die allergeringste Wahrscheinlichkeit hierinn wahrnehmen können: er wird schliessen müssen, es sey unmöglich, daß die Novatianer solche Begriffe von ihrem Bischof zu Rom gehabt, als die heutige Römische Kirche von ihrem Pabst vorgiebt; denn sonst würde es unmöglich seyn, daß sich nicht bey ihren mancherley Begebenheiten und Religionsanstalten in den alten Geschichtschreibern einige Anzeigen davon finden sollten. Inzwischen haben wir gar nicht nöthig, alleine bey diesem argumento negativo stehen zu bleiben. Wir haben zum andern noch viel wichtigere und nachdrücklichere Beweise in den wirklichen Begebenheiten selbst, die sich schlechterdings nicht auf diese Weise hätten zutragen können, wie sie von den Geschichtschreibern erzählet werden, wenn sich bey den Novatianern auch nur ein geringer Theil von den neuen Grundsätzen der Römischen Kirche in Absicht auf den dortigen Bischof gefunden hätte. Aus dergleichen wirklichen Begebenheiten entstehet ein Beweis, dagegen keine Ausflüchte etwas ausrichten können. Man berichtet uns, daß die Novatianer, und zwar, wie Socrates L. V. C. 22. die Sache genauer bestimmet, nur diejenigen Gemeinden von ihnen, die in Phrygien gewohnt, die zwote Ehe für unerlaubt gehalten, und alle, die sich in dieselbe begeben, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen haben: dahingegen diese Secte in dem ganzen Occident, und folglich auch zu Rom ganz andere Kirchengesetze beobachtet. Die Novatianer in Phrygien haben sich also nichts an die Verordnungen gekehret, die ihr Bischof zu Rom in seine Gemeinde eingeführet: sie haben für sich selbst, nachdem sie es für ihre Umstände dienlich gefunden, Canones gemacht, und Mosheim muthmasset aus der Erzählung des Socrates mit gutem Grunde, daß sie solches bloß den strengen Montanisten, die sonderlich in Phrygien noch in ziemlicher Anzahl übrig waren, zu Gefallen gethan, und sich hierinn nach ihnen gerichtet. Hier ist nichts von einer Anfrage bey ihren Bischof zu Rom: nichts von einer Dispensation und Anordnung desselben: nichts von einem Unwillen der übrigen Novatianischen Gemeinden, daß diese Phrygier eigenmächtig und ohne Bestätigung des Pabstes sich besondere und von allen übrigen abgehende Kirchengesetze in so wichtigen Dingen, als die Ehesachen und die Excommunication sind, errichtet haben. Lässet denn

denn dieses das neue Römische Kirchen System zu? Ackesius, Bischof der Novatianer zu Nicäa, wird von dem Kayser Constantin dem Grossen auf der grossen Kirchenversammlung vorgefordert und gefraget, ob er denen schon bereits abgefaßten Schlüssen vom Glauben gegen den Arius und von der Zeit des Osterfestes Beyfall gebe? Was macht er, und in der Folge die übrigen Novatianer? Es betraf die Sache nicht etwa nur die Kirchzucht, wie die vorhin angeführte, sondern die allerwichtigsten Grundlehren der ganzen Religion. Gehen denn nun die Novatianischen Bischöfe erst nach Rom? Befragen sie sich dort um Rath, und holen sie die Entscheidung daher, was von diesen Glaubenssachen zu statuiren sey? oder verlangen sie vorher auch nur eine Kirchenversammlung unter sich unter der Direction ihres Römischen Bischofs, als eines Oberhaupts in Glaubenssachen? Keinesweges. Nicht das geringste von allen diesen Umständen beobachten sie. Ackesius thut für sich als ein Bischof der Novatianer, den Ausspruch, daß er die auf dem Concilio abgefaßten Schlüsse von Glaubens- und Kirchensachen für göttlich erkenne: er nimmt sie ohne weitere Nachfrage dafür an: er bezeuget seinen Beyfall und Uebereinstimmung. Und doch hatte der Bischof zu Rom von seiner Parthey an diesem ganzen Concilio nicht den geringsten Antheil gehabt, und er hatte auch von ihm hierüber keine Entscheidung vorher eingeholet, s. Socrat. L. I. C. 10. Sozom. L. I. C. 22. Ein gleiches thaten in der Folge die übrigen Novatianischen Bischöfe: denn es ist eben schon angemerkt worden, daß sie durchgehends das Nicänische Glaubens-Bekäntniß angenommen. Ein jeder that es für sich und vermöge seiner eigenen Ueberzeugung: sie hielten keinen richterlichen Ausspruch ihres Bischofs zu Rom dazu für nöthig. Die Novatianischen Gemeinden in Phrygien errichteten noch eine andere Kirchliche Verordnung unter sich und nach ihrer eigenen Willkühr, worinn sie von ihrer ganzen übrigen Parthey abgiengen. Die dortigen Bischöfe der Novatianer versammleten sich zu Pazus, und setzten fest, daß sie hinführo allezeit das Osterfest zugleich mit den Juden feyern wollten. Socrat. L. IV. C. 28. Sozom. L. VI. C. 24. Beyde Geschichtschreiber tadeln dieses Unternehmen aus dem Grunde, weil von denen übrigen angesehensten Bischöfen der Novatianer die sie nahmentlich anführen, keiner dabey gewesen, noch die Schlüsse desselben gebilliget habe. Hier ist es handgreiflich, daß die Geschichtschreiber die Erwähnung des Römischen Bischofs unmöglich hätten vorbey gehen können, wenn unter den Novatianern, und überhaupt unter den damaligen Christen, der Grundsatz geherschet hätte, daß vor allen Dingen in Kirchensachen die Direction und Bestätigung des Römischen Bischofs nöthig sey. Es würde nothwendig geheissen haben, diese kleine Synode sey ungültig und tadelhaft, weil die Schlüsse ohne Vorwissen und ohne Beystimmung des Römischen Bischofs gemacht worden. Denn so lautet die Sprache der neuern Römischen Kirche. Allein es wird des Römischen Bischofs nicht mit einem Wort gedacht. Die Geschichtschreiber erwähnen ausdrücklich der Abwesenheit und des mangelnden Beyfalls der Novatianischen Bischöfe zu Constantinopel, zu Nicomedien, zu Nicäa u. zu Colväjum, als eine Ursache, warum sie diese Synode tadeln. Aber es ist ihnen nicht einmal eingefallen, der Abwesenheit und der mangelnden Beystimmung des Röm. Bischofs als eines Hauptfehlers zu gedenken. Selbst eine anderweitige grössere Kirchenversammlung, die von den Novatianern in der Folge über die Zeit des Osterfestes unter der Direction ihres Bischofs zu Constantinopel, des Marcians, zu Sangarus in Bithynien, gehalten worden, getrauet sich deswegen doch nicht jene kleine Kirchenversammlung zu Pazus gänzlich zu verwerfen, obgleich keiner von den angesehensten andern Novatianischen Bischöfen, am allerwenigsten aber der zu Rom, seine Beystimmung dazu gegeben: sie entschuldiget solche vielmehr, u. gesteht ihr das Recht zu, daß sie in Absicht derjenigen Gemeinden,

den, von welchen die Bischöfe wirklich gegenwärtig gewesen, gültige Schlüsse haben machen können, und sie erinnert nur, daß daraus keine Verbindlichkeit auf die übrigen Gemeinden folge, deren Bischöfe nicht darein gewilliget. Socrat. L. V. c. 21. Eben diese gröſſere Kirchenversammlung der Novatianer zu Sangarus, beurtheilet beym Socrat. l. c. und beym Sozom. L. VII, c. 18. den in ihrer Parthey bisher heftig geführten Osterstreit mit völliger und oberster Gewalt, und macht entscheidende Gesetze deswegen. Gleichwol hat ihr Bischof zu Rom nicht das geringste dabey gethan. Es waren keine Abgesandten von ihme vorhanden, noch vielweniger führten sie das Präsidium: ja der Römische Bischof der Novatianer wurde dabey nicht einmal um Rath gefragt, oder dessen Gutachten eingeholet. Die Novatianer waren nicht alle mit den Schlüssen dieses Concilii zufrieden: sie trennten sich, und es ging an einigen Orten so weit, daß beyde Partheyen die Kirchliche Gemeinschaft und Glaubens-Einigkeit unter einander aufhuben, Socrat. l. c. cap. 22. hat denn wenigstens alsdann ihr Bischof zu Rom sich darein gemischt, beyde Partheyen vor sich gefordert, und sich die oberste und letzte Entscheidung angemaßt? Keinesweges. Nicht eine Sylbe ist davon bey den Geschichtschreibern zu finden: eine jede Parthey that, was sie nach ihrer Einsicht für gut fand, ohne daß sich ein vermeinter oberster Richter deswegen regte. Und was brauchen wir endlich weiter für Zeugnisse? Da uns die alten Schriftsteller mit ausdrücklichen und runden Worten versichern, die Direction der Novatianischen Kirchensachen sey nicht in den Händen ihres Römischen Bischofs, sondern ihres Bischofs zu Constantinopel und einiger andern in der dortigen Nachbarschaft gewesen. Socrates sagt, L. IV. C. 28. Die gültige Verordnungen in Kirchensachen bey den Novatianern beruhen hauptsächlich auf die Aussprüche ihrer Bischöfe zu Constantinopel, zu Nicäa, zu Nicomedien und zu Cotyäum. (ὑπο τυτων ἡ ναυατιανων θρησκεια μαλιστα κανονιζεται) und noch nachdrücklicher Sozomen, L. VI. C. 24, Diese Bischöfe, so wie sie der Socrates benennet hatte, werden von den Novatianern gleichsam für die Regenten und Häupter in allen denjenigen Dingen angesehen, die ihre Parthey und derer Kirchenverfassung betreffen. (ὡς ἑ ἑ κυριως και κολοφωνας ἡ ἑ νομιζουσι περι την ακειαν αἱρεσιν και τας αυτων εκκλησιας πραττομενων.)

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

45stes Stück.

Sonnabends, den 10. Novemb. 1764.

Beschluß,
der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Ein jeder unpartheyischer Leser mache nun selbst den Schluß, was die Novatianer für Grundsätze von dem Kirchenregiment gehabt, und ob sie ihren Bischof zu Rom für den sichtbaren Statthalter Gottes, und für den obersten Richter in Kirchen- und Glaubenssachen angesehen? Gleichwol haben sie, wie oben bewiesen worden, solche Begriffe gehabt, die hierinn mit den Begriffen der katholischen Kirche völlig übereinstimmet. Was hat denn nun die ganze christl. Kirche in dem 3. u. 4. Jahrhundert von dem Römischen Bischof gedacht? Hat man man ihn für einen solchen geistlichen Monarchen gehalten, wofür er noch jetzt will angesehen seyn? Mich dünkt, es folge aus diesen Grundsätzen der Novatianer, die hierinn mit den Grundsätzen der Orthodoxen einerley gewesen, unwidersprechlich, daß wenn man auch in der katholischen Parthey um dieselbe Zeit angefangen, dem Römischen Bischof vor allen andern grosse Lobsprüche beyzulegen, solches doch keinesweges von einer wirklichen geistlichen Oberherrschaft und Gesetzgeberischen Gewalt verstanden, am allerwenigsten aber für eine göttliche und apostolische Verordnung angesehen worden: sondern bloß für eine menschliche Hochachtung die aus andern Ursachen hergekommen, und keinen Glaubensartikel ausgemacht, und deren also der Römische Bischof sich verlustig machen könne, wann er nicht mehr dieselben Eigenschaften an sich habe, die ehedem eine solche Hochachtung zuwege gebracht.

Einem Leser, der der alten Kirchengeschichte kundig ist, möchte hiebey ein Hauptzweifel einfallen. Man siehet, daß die Begebenheiten der Novatianer, auf welche ich meinen Beweis hauptsächlich gegründet, fast einzig und alleine auf das Zeugniß des Socrates anzukommen scheinen. Denn was man beym Sozomen davon findet, daß ist fast von Wort zu Wort aus dem Socrates ausgeschrieben. Allein, ist denn nicht dieser Socrates selbst ein Novatia-

ner gewesen? und wird nicht dadurch sein Zeugniß verdächtig? So reden die meisten Schriftsteller der Römischen Kirche, so oft dieser Geschichtschreiber etwas erzählt, daß nicht ihrem Kram taugt. Ich habe aber bey dieser Materie nicht nöthig, mich auf die Beantwortung dieser Beschuldigung einzulassen: sie bringt vielmehr, wenn man sie als wahr annimmt, unserm Beweis Vortheil, und verschaffet ihm eine desto grössere Stärke. Laß den Socrates einen Novatianer gewesen seyn; so wird er also um so viel sorgfältiger alles vermieden haben, was seiner Parthey zum Vorwurf gereichen könnte. Es ist schon im vorhergehenden bemerket worden, daß dieser Geschichtschreiber mit besondern Nachdruck behaupte, es sey von den Novatianern, ausser dem Streit über die Kirchen-Zucht, die genaueste und sorgfältigste Uebereinstimmung mit der catolischen Parthey in allen übrigen Stücken beobachtet worden. Ist es denn nun wohl glaublich, daß er so ausführlich und so umständlich Dinge solte erzählet haben, wodurch die Novatianer eines gänzlichen Abfalls von der Apostolischen Lehre und Kirchen-Verfassung könnten überführet werden? Gewiß, Socrates hat von den Begebenheiten, die er erzählet, und woraus wir die Begriffe der Novatianer von dem römischen Bischof und von dem Kirchen-Regiment deutlich erkennen, nicht den geringsten Vorwurf besorgt, daß sie von dem apostolischen Plan abtrünnig geworden. Es muß also damalen unter der catholischen Parthey selbst kein höherer Grad der Gewalt nach göttlichem Recht und aus einer apostolischen Verordnung dem römischen Bischof beygeleget worden seyn, als die wir nach der Erzählung desselben bey den Novatianern antreffen.

D. Döderlein.

Von dem, denen piis corporibus zu Bützow gnädigst verliehenem Vorrechte ihre säumige Schuldnere selbst mit Execution belegen zu dürfen.

Die älteste Nachrichten nicht nur desjenigen Volkes, welches Gott sich besonders erwählet hatte, sondern auch derer übrigen heidnischen Nationen geben einem jeden den Beweis, daß man stets gewohnt gewesen sey, denen Personen und Sachen, welche theils unmittelbar, theils mittelbar zu denen gottesdienstlichen Handlungen gebraucht wurden, besondere Vorzüge beyzulegen, und sie dadurch von denen übrigen zu unterscheiden. Es ist leicht, die Ursachen aufzusuchen, woher diese allgemeine Uebereinstimmung aller Völker entstanden. Die Ehrfurcht gegen ein höchstes Wesen muß nothwendig ein ehrerbietiges Bezeigen gegen alles demjenigen wirken, was mit demselben in besonderer Verbindung gesetzet ist, und dieses sich sodann durch dem äusserlichen Betragen an dem Tag legen. Jene reine und untadelhafte Quelle ist es aber nicht allein, woraus gedachte Vorzüge entsprungen: Die Diener der Gottheit, die Priester bedieneten sich jener natürlichen Neigung, um sich selbst die gröste Ehre und unermeßliche Reichthümer zu erwerben, damit sie endlich zu einer unumschränkten Gewalt gelangen mögten. Der Kunstgriffe waren unendlich viele, wodurch sie diese Absichten zu erreichen, und

und sich in den Besitz der herrlichsten Vorrechte zu setzen suchten. Meine gegenwärtige Absicht gehet nicht dahin zu zeigen, in wie weit jederzeit es der Geistlichkeit hierinn geglücket, und ich achte solches auch unnöthig zu seyn, da von der ihr zu allen Zeiten zugestandenen Gewalt und Macht, besonders in Teutschland, die älteste und bewehrteste Schriftsteller (a) unverwerfliche Zeugnisse ablegen.

Die Einführung der christlichen Religion bey denen Teutschen, machte darinn keine weitere Abänderung, als daß man statt der vorigen hiezu erwählete, um unter dem Schein des Christenthums ein gleiches zu erhalten: im übrigen aber wurde die Zahl derselben nicht vermindert, sondern vielmehr noch vermehret. Nachdem auch die Gesetzgeber sich zum Christenthum öffentlich bekannten, so suchten sie von ihren gottseeligen Gesinnungen dadurch Beweise zu geben, daß sie denen geistlichen Personen und Sachen in ihren Gesetzen Vorzüge beylegeten. Dieses Umstandes bedieneten sich die Rechtslehrer und Geistlichkeit bald auf eine unerlaubte Weise. Bald suchte man unter dem Begrif einer piæ causæ weit mehreres zu bringen, als was der Gesetzgeber wirklich darunter wollte verstanden wissen, und alles was nur die geringste Aehnlichkeit hatte, wurde dahin gezogen. Bald wendete man die in denen Gesetzen dieser oder jener Sache beygelegte Vorzüge sogleich auf eine jede piam causam an; und schloß also vorcilig von einem Fall auf den andern. Bald wurden sogar neue Vorrechte erdacht, und als gesetzliche ausgegeben, wovon jedoch in denen Gesetzen nicht die mindeste Spur zu finden war. So viele willkührlich angenommene Sätze mussten nothwendig diese Lehre verwirren, und ihnen haben wir es auch zu verdanken, daß man noch ietzo über den Begrif einer piæ causæ oder pii corporis sich kaum vereinigen kann; sondern bald diejenigen Stücke, wodurch nur hauptsächlich das Wohl des gemeinen Wesens befördert wird, mit dahin rechnet, bald aber davon ausschliesset. (b) Ja, einige wollen sogar dasjenige aus der Reihe der piarum causarum ausmerzen was andere mit vielem Eifer dahin rechnen, und als die erste Veranlassung aller nachhinentstandenen Vorrechte derselben betrachten. (c)

a) Ich übergehe mit Fleiß die hieher gehörige, auch sehr bekannte Stelle des Tacitus, und will nur die Worte eines Mannes anführen, der uns etwas näher angehet, indem er uns die Geschichte eines Volks erzählet, daß in unsern Gegenden gewohnet hat. Der unvergeßliche Helmold saget in seiner Slavischen Chronik B. 1. Abtheil. 36. p. 90. major flaminis, quam regis veneratio apud ipsos, scilicet Ranos est. Ferner B. II. Abth. 12. p. 235. Rex apud eos modicæ æstimationis est, comparatione flaminis. Man muß aus dieser Vergleichung der Götzenpriester mit denen Rügisch. Königen von jenen einen hohen Begriff bekommen; weil es gewiß ist, daß die Ranen eine der monarchischen nicht ungleiche Regierungs-Verfassung gehabt haben: und er dennoch die priesterliche Gewalt über die Königliche erhebet.

b) S. des Hn. Rath und Professors Mantzel Disputation de jure prælationis piorum corporum, aliisque eorum juribus singularibus in Megapoli, maxime in concursu creditorum, c. 1. §. 2. seq.

c) So verneinen einige, daß der Brautschatz diesen Namen führen, und gleiche Vorzüge haben könne; dahingegen nach der Meynung anderer demselben die ganze Lehre von denen piis corporibus hauptsächlich ihren Uhrsprung zu verdanken hat. S. Dn. Klügel diss. de extensis piarum causarum privilegiis, Vit. 1761.

In Mecklenburg ist diesem Streit dadurch in etwas Ziel und Maße gesetzet, daß der Durchlauchtigste Gesetzgeber alles genau anführet und nennet, was als ein pium corpus allhier soll betrachtet werden. (d) Die Kirchen, Schulen, Oeconomien, Hospitalien u. Armenhäuser sind es, welchen in diesem Lande der Nahme und die Vorrechte eines piicorporis gebühret. Ausser diesen ausdrücklich benannten darf keine Stiftung oder Gesellschaft wenn gleich der Zweck derselben auf etwas Aehnliches gerichtet wäre sich der in den hiesigen Landen immer nur bestimmten Vorzüge anmassen; vielmehr muß, wenn sie solcher wollen theilhaftig werden, eine besondere gnädigste Verordnung deswegen ergehen. Diesen aus denen gemeinen Rechts-Grundsätzen sich schon rechtfertigenden Satz bestärket ein vor etwa 2 Jahren sich ereigneter Vorfall.

---

d) Land- und Hof-Gerichts-Ordnung, P. II. Tit. 4. §. 3. und die hohe Landes-Verordnung d. d. 6 Febr. 1644.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0668
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

46stes Stück.

Sonnabends, den 17. Novemb. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Durch einigen milden Gaben und der rühmlichen Vorsorge des Ehrn Präpositus Susemihl zu Rhena war daselbst eine Prediger Wittwen-Casse errichtet, und es frug sich, ob dieselbe in der Folge aller Vorzüge eines pii corporis allhier schon vor sich genieſſen könne; welches aber man mit Recht bezweifelte, und deswegen um ein gnädigſtes Privilegium unterthänigſt nachſuchte, damit dieſe löbliche Anordnung, worauf ſonſten der gewöhnliche Begrif eines pii corporis ſchon vor ſich anwendend war, auch auf eine geſetzliche Weiſe alle Rechte deſſelben erhielte. Dieſe verlangte gnädigſte Beſtätigung iſt auch unterm 16ten Septemb. 1762 erfolget, und ſind darinn dieſer Rhenaiſchen Wittwen-Caſſe alle Privilegia beygeleget worden, welche die pia corpora in denen hieſigen Landen haben, oder noch künftig erlangen mögen. (c)

So begierig man anfangs war, die Einkünfte der Geiſtlichkeit, der Kirchen, und anderer chriſtlichen Stiftungen zu vermehren; daß die Landes-Herren auch gemüßiget wurden, ſolche Freygebigkeit zu beſchränken; ſo ſehr hat in denen neueren Zeiten dieſer Eifer nachgelaſſen, da der Lehrſatz nicht weiter geglaubet wird, daß man durch gute Werke alles vormals begangene Böſe wiederum verbeſſern, und ſich den Himmel erwerben könne. Von dieſem Zeitpuncte an ward es nothwendig, daß weiſe Regenten ſtatt jener Einſchränkungen ſolche Anſtalten verfügeten, wodurch in ihren Ländern die ſchon vorhandene Stiftungen, ſo zur Ehre Gottes und wahrem Wohl des Staats abzieleten, und die zugleich von ihnen dieſen Zwecken noch gemäßer eingerichtet werden, mögten aufrecht erhalten, und jelbigen ihre Einkünfte verſichert bleiben.

(c) S. die Mecklenburgiſche Nachrichten vom Jahr 1762 im 34ſten Stück.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0669
DFG

Wir haben Ursache die gnädigste Vorsorge der Durchlaucht gsten Vorfahren unsers regierenden gnädigsten Landes-Herren auch in diesem Stück unterthänigst zu verehren: Denn es mangeln uns nicht die vortreflichste Verordnunge, welche hierauf abzwecken. Ich darf nicht alle durch Höchstdenenselben denen piis corporibus in Meckenburg beygelegte Gerechtsame und Freyheiten allhier anführen; da die oben angeführte vortrefliche Abhandlung des verehrungswürdigen Rath und Professoris Mantzel schon alles bemerkenswürdige in sich fasset. Vielmehr werde ich mich gegenwärtig damit begnügen, die ruhmwürdigsten Verordnungen nähmhaft zu machen, womit unser regierender gnädigster Landes-Vater, wie auch Höchst-Desselben Herr Vater gl. A. einige in Bützow befindliche pia corpora begnadiget haben.

Es darf in keiner wohlgeordneten Republik geduldet werden, daß eine Privatperson sich selbsten Recht verschaffe, vielmehr wird solches fast überall mit dem gänzlichen Verlust desjenigen Rechts bestrafet, welches dem bey sich selbst Hülfe suchenden zuständig ist. Diese Regel, die die Ruhe des Staats nothwendig macht, ist allgemein, und so wohl einzelne Personen, als ganze Gesellschaften, Zünfte, Innunge, u. d. g. sind in allen Fällen daran gebunden; sie müssen ihre habende oder vermeinte Befugnisse durch den Weg Rechtens suchen; und nur der Richter kann durch die Rechtshülfe die Widerspänstige mit Gewalt zur Beobachtung ihrer Schuldigkeit anhalten. Demnach ist es keine geringe Begnadigung, welche der weyland Durchlauchtigste Herzog Christian Ludewig gl. A. der Kirchen-Oeconomie, und anderen piis corporibus zu Bützow, bald nach Antritt der Regierung Höchstdesselben dadurch hat angedeihen lassen, daß selbigen das Recht gegeben worden, ihre säumige Schuldnere selbsten mit der Execution belegen zu dürfen. Die ehemalige Provisores zu Bützow, Burgermeister Zander und Joerges frugen unterm 18ten Jul. 1748. bey hoher Herzogl. Regierung unterthänigst an, ob ihnen nicht darinn sollte gnädigst nachgesehen werden, daß sie die Restanten ohne richterliche Hülfe vorhero zu suchen, selbst durch den Executionszwang beytreiben könnten; und sie erhielten auch unterm 24sten Jul. 1748. eine gewierige gnädigste Resolution. f) Weil in dieser höchsten Verordnung derer künftigen jedes-

---

f) Ich achte nicht undienlich zu seyn, solche hier ganz einzurücken:

Von Gottes Gnaden, Christian Ludewig, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Ehrsame, liebe Getreue!

Wir ertheilen euch auf eure unterthänigste Vorstellung, vom 18ten hujus, und die darinnen enthaltene Anfrage, hiemit zur gnädigsten Antwort: daß euch gestalten Sachen nach vergönnet seyn solle, die Restanten, welche der Kirche, Oeconomie, und denen piis corporibus allodort liquido schuldig, mit der Execution ohne Richterliche Imploration beyzutreiben, jedoch mit der Executions-Gebühr dergestalt Maasse halten zu lassen, daß der Executor bey der ersten Execution nur täglich einen Schilling nehmen, und, wenn darauf die Bezahlung nicht erfolget, die Gebühr täglich auch nur mit einem Schilling steigen dürfe. Wornach ihr euch zu richten. Datum auf Unser Vestung Schwerin, den 24sten Jul. 1748.

Denen Ehrsamen, Unsern lieben Getreuen.
Provisoribus Zander und Joerges
zu
Bützow.

jedesmaligen Provisorum nicht war gedacht worden; und dahero dieselbe eigentlich nur jene beyde damahlige Provisores, mit nichten aber zugleich ihre künftige Nachfolgere in Officio dahin auctorisirte, so erfolgte nach deren Absterben unterm 14ten Martii 1755. eine anderweitige gnädigste Declaratoria, wodurch einem jedesmaligem Provisori daselbst gleiche Gewalt ertheilet wurde. Es werden darinn die nämliche Worte der ersteren Constitution wiederholet, und nur am Ende noch beygefüget, daß dem jedesmaligem zu Bützow commandirendem Officier dadurch zugleich aufgegeben seyn solle, auf Requisition des Provisoris demselben mit den nöthigen Executanten an Hand zu gehen.

Der Innhalt gemeldeter höchsten Verordnung bleibet allemal der gewisseste Beweis einer Landes-Väterlichen Vorsorge, welche die weisesten Maasregeln gewählet, diese so wohl zur Verherrlichung der Ehre Gottes, als zum Aufnehmen und Flor des Staats gereichende Stiftunge aufrecht zu erhalten. Es überzeuget uns derselbe auf das deutlichste

1) daß Höchstdieselben dahin vornemlich abzwecken, um die Oeconomie und übrige pia corpora der vielen weitläuftigen und kostbaren Processe zu überheben, und zu verhüten, daß nicht jährlich ein grosser Theil ihrer Einkünfte dürfe auf die Beytreibung ihrer Schuldforderungen verwendet werden g). Ein säumiger Schuldner hat bekanntlich sehr viele Mittel, seinen Schuldhern die Sache zu erschwehren, oder wol gar so lange zu verzögern, bis jener endlich das leere Nachsehen haben muß; wenigstens wegen der aufgewendeten Kosten keine Genugthuung erhalten kann. Diesem allen ist auf eine höchst weise Art hiedurch vorgebeuget, und hingegen dafür gesorget worden, daß sowol zur rechten Zeit und baldigst, als auch mit geringen Kosten die Bezahlung erfolge. Man wird hoffentlich nicht einwenden, daß durch die vom Richter zuerkannte Ersetzung der Schaden und Kosten die-

g) Daß die Haupt-Absicht hierauf gerichtet gewesen, erhellet sehr deutlich aus einer andern höchsten Verordnung, welche der Durchlauchtigste Herzog in gleicher Absicht noch in diesem Jahr hat ergehen lassen. Selbige verdienet allerdings hier eingerücket zu werden, da sie in mancherley Absicht zur Aufklärung der vorigen höchsten Verordnunge dienet.

Friederich, von Gottes Gnaden, Herzog zu Mecklenburg, ꝛc.

Wann Uns Unser Oeconomus zu Bützow, Bürgermeister Odewahn unterthänigst angezeiget hat, wasmassen er von einigen morosis debitoribus die gedachter Oeconomie competirende Zinsen und Gefälle, alles Anmahnens ohngeachtet, nicht erhalten können; iedesmal aber zur Beytreibung derselben die Execution gerichtlich zu suchen, ihm sowohl, als dem Gerichte selbst, zu beschwerlich, und besonders dem pio corpori zu kostbar fallen dürfe: als haben Wir diesem Gesuch in Gnaden Raum gegeben, und committiren gedachtem Unsern Oeconomo zu Bützow und dessen Nachfolgern in Officio Kraft dieses specialiter, die Execution wieder die säumigen Schuldner der Oeconomie benöthigten Falls zu verhängen; befehlen ihnen aber zugleich gnädigsten Ernstes, damit bescheidentlich, und den Rechten und der bisherigen Observanz gemäß zu verfahren, und von diesem Unsern Commissorio ohne Noth und aus Affecten, bey Vermeidung schwerer Ahndung keinen Mißbrauch zu machen. An dem geschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Datum auf Unser Vestung Schwerin den 26. Jun. 1764.

Friederich.

Universitäts Bibliothek Rostock http://purl.uni-rostock.de /rosdok/ppn1815778156/phys_0671 DFG

sen Unbequemlichkeiten schon genugsam könne begegnet werden: denn eines theils erfolget nur gar zu oft eine compensatio expensarum; andern theils aber, wenn gleich dieses nicht geschiehet, so leidet dennoch der Kläger gar sehr dabey: zu geschweigen, daß häufig nicht einmal ein zureichendes objectum executionis ausfündig zu machen stehet.

2) Jedoch wird dieses den piis corporibus gnädigst verliehene Recht, die Execution wider ihre Schuldleute selbst verhengen zu dürfen, nicht anders Statt finden, als wenn der Schuldposten schon seine unbezweifelte Richtigkeit hat, und z. E. alles auf vorhandene klare Hand und Siegel beruhet. Die in der höchsten Verordnung enthaltene Worte: welche der Kirche ... als eine liquide Schuld und Rückstand gebühren, beweisen dieses ganz deutlich; und daß in der Anmerkung g) enthaltene höchste Commissorium erleutert es noch weiter, was eigentlich hier unter den Worten: Liquide Schuld, zu verstehen sey, indem selbiges den jederzeitigen Oeconomum dahin auctorisiret, die der Oekonomie zustehende Zinsen und Gefälle selbst beyzutreiben. Und freylich sind die hauptsächlichsten und mehresten Foderungen, die solchen Stiftungen zustehen, von der Art, daß sie füglich zu einer dieser beyden Gattungen können gerechnet werden: in beyden Fällen ist auch die Sache klar, und die weithergeholte Einwendungen des Beklagten können und mögen die Bezahlung nicht aufhalten; wo gegentheils aber keine solche causa liquida vorhanden ist, da werden auch gedachte gnädigste Verordnungen nicht Platz nehmen. Hier sind also die genaueste Grenzen der Gerechtigkeit, wie auch der Billigkeit beobachtet, wodurch auf einer Seite die pia corpora gratificiret, hingegen auf der andern Seite es sorgfältig verhütet worden, daß nicht der Beklagte gänzlich enthöret werde.

3) Obgleich hiebey alles die wesentliche Vortheile derer piorum corporum zum Hauptaugenmerk hat; so ist dennoch auch dabey die gnädigste Einrichtung getroffen worden, daß die Schuldnere gleichfalls dadurch einige Erleichterung finden, und durch kostbare Executionen nicht mögen ganz erschöpfet werden. Diesem zufolge ist weislich verordnet, daß an Executions-Gebühren anfangs nicht mehr als ein Schilling soll gefodert, noch diese weiter als mit einem Schilling täglich gesteigert werden. Gleichdenn auch aller Mißbrauch bey schwerer Ahndung untersaget, gegentheils aber bey dem Gebrauch dieses Vorrechts bescheidentlich zu verfahren gerecht gnädigst befohlen wird. Uebrigens muß diese vi specialis commissorii von Serenissimo denen Bützowschen piis corporibus zugestandene Befugniß als ein alleiniges Vorrecht derselben betrachtet werden, dessen sie sich aus besonderer Gnade ihres Durchl. Landesherrn zu erfreuen haben: dahero denn die übrigen pia corpora in Mecklenburg sich desselben nicht anmassen dürfen. J. M. Martini.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

47stes Stück.

Sonnabends, den 24. Novemb. 1764.

Gedanken

über die gegenwärtige Hornviehseuche.

Ob zwar von undenklichen Jahren allerhand Krankheiten unter dem Vieh verspüret worden, so ist dennoch diejenige Hornviehseuche, mit welcher in diesem Jahrhundert, fast ganz Europa heimgesuchet worden, von ganz anderer Beschaffenheit, als daß man ähnliche Beyspiele davon in denen älteren Zeiten antreffen solte. Denen sichersten Nachrichten zufolge welche besonders D. Johann Ronold in seiner Jahrhistorie von denen Seuchen des Viehes von Anno 1701 bis 1717 gesamlet, ist selbige aus der Tartarey, durch Rußland in Pohlen, und von da, theils nach den mitternächtigen, theils mehr nach Mittag gelegenen Ländern, und so weiter, fast durch ganz Europa durchgedrungen, so daß wenige Länder über geblieben seyn mögen, welche dieses Schicksal, theils stärker, theils gelinder nicht betroffen, und welche noch bis auf diese Stunde solches erfahren müssen.

Nachdem man die Wichtigkeit dieses landesverderblichen Uebels recht erkannt; haben verschiedene Naturforscher, besonders aber Aerzte alle nur mögliche Mühe angewandt, den Ursprung desselben zu erfahren, die Beschaffenheit der Krankheit selbst, sowol an dem damit behafteten als verstorbenen Vieh zu erforschen, und zugleich allerhand Hülfsmittel in Vorschlag zu bringen, davon fast unzählbare Schriften gedruckt zu Tage liegen. Allein, die traurige Erfahrung hat diese gute Absichten größtentheils vereitelt, und die bisherige Bemühungen sind nicht hinlänglich gewesen, die

Tilgung der Seuche zu bewirken, und die Fortpflanzung derselben von einem Orte zum andern zu hintertreiben.

Es würde zu weitläuftig fallen, wie auch überflüßig seyn, eine historische Beschreibung des überhaupt angeführten, gegenwärtig beyzufügen, als wol wenige gefunden werden, welche nicht theils die öffentliche Nachrichten davon gelesen, theils sothane Krankheit selber angesehen, oder wenigstens von andern davon gehöret haben. So viel ist, als eine unwidersprechliche Sache zum Grunde zu setzen, daß diese Seuche unter die sehr bösartige ansteckende Fieber zu rechnen, und mit vollem Rechte eine wirkliche Pest des Hornviehes zu nennen sey, wie ich solches bereits in dem 3ten und 4ten Stück dieser Blätter vom gegenwärtigen Jahr dargethan; und ich bin überzeuget, wann gleich im Anfange, ehe solche weiter um sich gerissen, alle Maasregeln dagegen wären genommen worden, welche dem weitern Fortgang und dem Anstecken gesteuret, solche die Krankheit, so zu reden, in der Geburt hätten ersticken können. Gewiß, es würde die Pest unter denen Menschen, welche aus Africa in Europa gebracht wird, ebenfalls ein beständiges umschweifendes Uebel geworden seyn, wann nicht der allgemeine Schrecken, und die Angst, die Einwohner der verpesteten Oerter, und die benachbarten derselben, zu denen allerstrengsten Gegenanstalten vermocht hätte, und dennoch hat man nicht verhüten mögen, daß nicht vom Anfange dieses Jahrhunderts, bis auf das Jahr 1715, sothane Seuche durch die Pohlnische, Ungarische, Teutsche, Schwedische und Dänische Reiche von Jahren zu Jahren, und von Ort zu Ort aufs heftigste gewüthet, bis endlich durch den Beystand Gottes, solche gänzlich getilget worden, davon der D. Johann Christian Kundmann eine vollständige, seinen Seltenheiten der Natur und Kunst einverleibte Nachricht geliefert.

Man hat aber diese Viehseuche anfänglich von solcher Beschaffenheit und Dauer nicht angesehen, sondern nur sich beschäftiget, allerhand, und zum Theil offenbar schädliche Mittel dagegen zu gebrauchen, und wegen weiterer Verbreitung dieses Uebels keine gebührende Behutsamkeit angewendet. Denen Cavillerknechten ward erlaubet, Hunde mit sich zu führen, mit solchen durch gesunde Oerter zu reiten, in denen Krügen sich aufzuhalten, auch die abgedeckte Häute ungetrocknet mit sich zu nehmen. So ward auch der Umgang derer, welche das kranke Vieh gewartet, oder das Luder begraben, mit denen andern an gesunden Oertern nicht verwehret, und der Mist auf die in der Nähe befindliche Misthaufen geworfen; mithin konnte es nicht anders seyn, als daß das Vieh, woselbst die Seuche sich einstellete, in gar kurzer Zeit umfallen, auch von einem Orte zum andern, überaus geschwinde sich verbreiten mußte, welches beydes durch nunmehrige Gegenanstalten in der Maasse nicht geschiehet, ob zwar dem Uebel nicht, wie zu wünschen wäre, gewehret werden mögen.

Man kann meines Ermessens, sich keine bessere Vorstellung der Erscheinungen dieser Seuche und derselben beständigen Fortganges machen, als wann man solche mit denen Blattern oder sogenannten Kinderpocken gewissermassen vergleichet.

Diese Krankheit ist nach denen glaubwürdigsten Zeugnissen der Aerzte, etwa im achten Jahrhundert nach Christi Geburt, zuerst aus Africa in Europa gebracht worden, und allgemählig bis in die entfernteste Länder derselben durchgedrungen. Gegenwärtige Viehseuche hat angeregter maassen, im Anfange dieses Jahrhunderts aus der Tartarey ihren Ursprung genommen.

Die

Die Pocken entstehen niemalen bey denen Menschen von selbsten, sondern durchs Anstecken, was auch vor Scheingründe dagegen angebracht werden mögen, und das Gift derselben kann durch Briefe, Früchte, und andere vom Anstecken befreyet gehaltene Sachen, in entlegene Oerter unvermerkt fortgepflanzet werden. Mit der Viehseuche hat es eine gleiche Bewandtniß, ob man gleich nicht allemal die Ursache, woher solche an diesem oder jenem Orte entstanden, zu entdecken vermögend ist. Es können z. E. die Kleider derer, welche an denen angesteckten Oertern sich aufgehalten, auch nach Verlauf vieler Zeit, nicht vollenkommen von dem Gifte befreyet worden seyn: Die gesetzte Postirungen können bestochen werden, oder durch Nachläßigkeit, den unerlaubten Uebergang der Menschen und des Viehes in gesunde Oerter geschehen lassen; und wie leichte ist es möglich, daß durch Vögel, welche in denen Viehställen sich öfters aufzuhalten pflegen, wohin die Eulen und Sperlinge besonders gehören, sothanes Gift weit verschleppet wird.

Welche die wahre Pocken einmal überstanden, werden niemalen, oder höchstens überaus selten von neuem damit befallen, und das Vieh, welches, wie man es zu nennen pfleget, durchgeseucht, ist ebenfalls vor allem weiteren Anstecken sicher. Woraus unwidersprechlich erhellet, daß ein besonderer Zunder, oder wie man es sonsten nennen will, in dem Cörper oder dessen Säften, sowol der Menschen als des Viehes verborgen sey, welcher nicht wieder mitgetheilet werden könne, wann solcher einmal getilget, und heraus geschaffet worden. Nur ist zu bedauren, daß aller Untersuchung ungeachtet, die eigentliche Beschaffenheit desselben nicht entdecket werden mögen, welches der hauptsächlichste Grund ist, warum ein so zu nennendes Gegengift nicht erfunden werden können.

So wenige Hofnung also vorhanden, daß die Pocken jemalen aus Europa geschaffet werden dürften, indem die Fortpflanzung derselben nicht sorgfältig genug verhütet wird, noch auch verhütet werden kann; so wird bey dieser Viehseuche ein gleiches zu vermuthen seyn, daß nicht solche von einem Orte zum andern sich ziehen, und wie es die Erfahrung öfters gezeiget, sich von neuem wieder einfinden solte, woselbst sie schon einmal gewesen.

Hieraus erwächset nun die Frage: Was bey so bewandten Umständen vor Maßregeln dagegen zu nehmen? Wann ich in der gemachten Vergleichung fortfahre; so würde die Antwort so schwer nicht seyn. Es sind die Blattern zwar eine mit Gefahr des Lebens verbundene Krankheit, jedennoch lehret die sichere Erfahrung, daß viele damit befallene dem Tode zu Theil geworden, welche beym Leben erhalten werden können; wann nur nebst einer sorgfältigen Wartung, gehörige dienliche Hülfsmittel wären angewandt worden; und ich vermeine nicht zu irren, wann ich die Anzahl der verwahrloseten oder übel curirten zur Hälfte, ja wol zu zwey Drittel bestimme, gegen diejenige, bey welchen alle menschliche Hülfe fruchtloß gewesen. Mit der größten Wahrscheinlichkeit läßet sich ebenfalls schliessen, daß sehr vieles, und ich wolte nicht ohne Grund behaupten, der grössere Theil des Viehes gerettet werden könnte, wann nur auf eine in der Vernunft und Erfahrung gegründete Art mit solchen verfahren würde. Denn die mehreste angewandte Mittel sind bishero, wie man es nennet, empirisch, und sehr wenige der Beschaffenheit der Krankheit, und derselben Zufällen angemessen gewesen, worauf dennoch die eigentliche Heilungsart beruhet, und welches unter andern, daraus zu erkennen, daß die an einem Orte mit gutem Nutzen gebrauchte Sachen, anderswo gar nicht helfen wollen.

Dieses aber zu bestimmen, ist kein Geschäfte der Hauswirthe, vielweniger der sich hin und wieder findenden Viehärzte, sondern es gehöret dazu eine hinlängliche Erkenntniß des Cörpers nach seinen festen, und flüßigen Theilen, wie sich solche bey gesundem Zustande gegen einander verhalten, und wie sie bey entstandener Krankheit des Viehes davon abweichen, wozu die wiederholte Eröfnung des verstorbenen Viehes ein vieles beytragen kann. Ferner eine genaue Betrachtung der Krankheit selber in ihrem ganzen Umfang, wohin die Verschiedenheit derselben, in Ansehung der Zeit, Dauer, und der Zufälle gehöret, und deren Ursachen durch wiederholte Erfahrungen öfters entdecket werden können, endlich eine vernünftige Anwendung der Hülfsmittel, welche nach Maßgebung des Alters, der Kräfte, des Geschlechtes, der Jahrszeit, und der Krankheit selbst, nach ihrer Ordnung, und der Zufälle u. s. w. eingerichtet, und mit gehöriger Wartung, und Pflege begleitet werden müssen. Wann solches alles seine Richtigkeit hat, woran wol nicht zu zweifeln; so folget von selbst, daß diese, dem Anscheine nach, recht fürchterlich werdende, und sehr weit um sich greifende Seuche, durch Bestellung verständiger und der Sachen gewachsener Aerzte, welche sich aber lediglich diesem Geschäfte widmen, und ihre Wahrnehmungen einander mittheilen müßten, um ein vieles könnte gemindert werden.

G. C D.

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

48stes Stück.

Sonnabends, den 1. Decemb. 1764.

Etwas,

aus der Geistlich-Mecklenburgischen Staats-Geographie,

besonders, in Betref; derer kleinern verfallenen Gestifte,

wovon, zur Unterhaltung, derer armen Dorfschulmeistere, einiger Gebrauch zu machen.

Es bleibt, bey dem, was ich, als Rect. Acad. im Jahr, 1755, in der einen teutschen Einladungsschrift, zum Religionsfriedensfeste, geschrieben: "Unsere Uraltern sind "Heyden gewesen und hingegangen, zu denen "stummen Götzen, wie sie geführet wurden. "Hievon zeugen noch die Haine und Steine ꝛc." Es werden noch verschiedene Besonderheiten angereget, und zum Nachlesen, ausser denen, das Ganze, der Mecklenburgischen Geschichte enthaltenden Büchern, empfohlen, s. Masius Schrift, de Diis Obotritis, welche, um etwa, in denen noch bey denen meisten fortdauernden historisch-phlegmatischen Zeiten, einige Käufer zu bekommen, umgetitelt, und war nachhin, unter der Jaschrift: Antiquitates Mecklenburgenses, zu haben. S. Herrn Aepinus, des theuren Mannes, Disputation von der Meckl. Bekehrung vom Heyden- zum Christenthum. S. Herrn Stiebers Arbeiten. Die Eckhardt-Quedlinb. Werklein, de Henrici Leonis Jure circa sacra und von denen schwer zu bekehrenden Wenden. Siehe auch des jüngern Herrn Eckhardts Wendische Kirchenhistorie, imgleichen, des berühmten Holsteinischen Gottesgelehrten, Herrn Zanen Disp. und Tr. de Episcopis, in his Terris (Meckl.) primitivis, Abels und andrer Werke. Meine erst angezogene Schrift, fuhr fort:

"Alles schlägt, in die Geschichte Mecklen"burgs, aus der Mitte des zwölften Jahrhun"derts. Nachdem wir Christen geworden, ge-

"riethen, allmählig unter den Stolz, die Eigen-"nützigkeiten und die Abweichungen, des Bi-"schofs zu Rom, den man den Pabst heisset. "Demselben und seinen Bischöfen, auch andern "Unterprälaten, haben wir zwar viele Kirchen "und derselben Begabungen, so viel die Anlässe "derer Stiftungen betrift, zu danken; aber seine "Liebkosungen, auch durch die, unserm Fürsten, "zugesandte geweyhte guldene Rose, überluden "uns mit überflüßigen Ordensleuten, mit Do-"men und Officialen, und unsere Vorfahren "waren, bis zum Heufrasse, mitgenommen; "bis endlich, da das Ding zu arg, und die "Sünden-Vergebungs-Kram-Buden zu grob "wurden, des sel. Luthers Stimme, die Schmach-"tende erquickte. Das heydnische Mecklen-"burg war also christlich, das christliche papi-"stisch geworden, und das papistische ward Evan-"gelisch-Lutherisch. Dabey soll es bleiben, bis "wir himmlisch werden; nur daß das Lutheri-"sche Christenthum thätiger werde, und daß die "Spötter sich in uns nicht flechten."

Ich schrieb, von besserer Thätigkeit, welche sich in eine Thätlichkeit verwandelt. Derer Alten Milde hat uns eine reiche Erbschaft verursachet; und wir wünschen im Stande zu seyn, die Erhaltung derer Erbschaftsstücke, bestreiten zu können.

Vor Zeiten gings so hinaus, Religio pepererat divitias, sed filiæ devorabant matrem. Hierauf gehet, was in der mehrersagten Schrift, von denen müßigen Chorsängern, zu lesen. Sel. Herr Franck hat an vielen Stellen, denenselben den Leviten gelesen, über welcher Redensart Ursprung ich längst bey Freunden, vergeblich geforschet. Derselbe Herr Franck hat recht, wenn er unter dem Jahr 1513 schreibet: "Man war also auch in Mecklenburg der Mei-"nung, es würde die Geistlichkeit, mit der Zeit "gar zu weit um sich greifen, indem man wissen "wolte, daß dieselbe bereits den dritten Theil "von Deutschland besässe." Er schreibt, an einer andern Stelle, daß zur Zeit der Reformation, über vierzehen tausend, größtentheils unnütze Geistliche, in Mecklenburg gewesen.

Ja wohl! In Mecklenburg war die Hälfte, wo nicht mehreres, unter dem krummen Stabe. Mein Wunsch ist immer gewesen, eine Mecklenburgische Landcharte aus der Zeit der Reformation, zu sehen, auch machen zu helfen, darauf sich nemlich das Geistliche durch und durch, von dem Weltlichen kennbar machte. Hier ist der Ort nicht, dergleichen zu bestreiten; sondern ich will nur, nach meiner Inschrift ein Etwas schreiben. Und indem ich so entschlossen, erinnerte mich der Raum, daß ich dismal nur die geistlich Mecklenb. Geographie nach Linien, und zwar wie folget, darstellen könne.

Cap. I. Von denen geweyheten Oertern, zur Zeit des Heydenthums Radegasts und Belbucks Tempele, der Synon Säule, des Prone, zu Pronsecke, und andrer Abgötter Aufstellungen, dergleichen auch an mehrern, als einem Orte, sich befunden, gehören zu diesem Abschnitt; und ich zweifle nicht, daß bey der Bekehrung der Nation, und bey Zerstöhrung derer Verehrungsstellen, alle Schätze, Wälder und Felder, zum Bau derer christlichen Kirchen, und zur Erhaltung derer geistlichen Amtspersonen, verwendet worden. Radegasts, des Orakelhaupts, in der Gadebuscher Kirche, eingemauerte Crone, giebt einen artigen Beweis.

Cap. II. Von fundirten und erbaueten Clöstern, Domen (nicht Thumen) Hospitalien, Plebanatkirchen und der Plebaner Kostknechte. O! wie groß ist dis angenehme Feld.

Cap. III. Von denen angelegten einzelnen Kirchen, die man mit der Zeit Matres geheissen, in Absicht nemlich, auf die kleineren in dem Kirchspiel (Extension, von dem Worte Spiel, daher: aufspielen, extendiren) (Kirchensprengel, ist etwas grösseres und zielet auf das Weyhwasser, auch die zerstreuete Lage) die man, nach dem biblischen Ausdruck, von kleinen, zu einer Hauptstadt gehörigen Oertern, Filias oder Filialkirchen nannte. Es war ein be-

bewundernswürdiger Eifer, daß fast ein jeder Guthsherr wolte, in seinem Dorfe wenigstens ein Kirchlein haben. Der Beweis lieget da, aus einigen Pfarren, darin noch würklich drey vier Oerter, woselbst zu Zeiten Gottesdienst gehalten wird.

Bald nach der Reformation, und so immer weg, combinirte man, nicht ohne üble Folgen, wegen des Unterhaltungsmangels, in Betref derer Prediger, einige Matres, s. die Meckl. Rev. K. O. deren Abschnitt von der Visitation, gleich dem, von Unterhaltung und Schutz, item, von Erhaltung der christlichen, besonders Kinderschulen, welches der Fürsorge, für die Schule und derselben Dienere gedenket. Es bleiben mir immer aus derselben K. O. fürchterlich auch anstößig, wenn ich S. 274. b. die Worte lese: daß den Priestern und ihren armen ehelichen Hausfrauen und Kindlein der Hunger zun Augen aussiehet.

Cap. IV. Von denen Filialen, nach derselben verschiedenen Classen und Rechten. Die merkwürdigste Mecklenburgsche Eintheilung ist die fixas & vagantes. Sonst dienet denen Lesern ausführlich, des Hertii disp. de ecclesiis filiabus, welche man auch in der Samlung, desselben opusculorum Vol. II. antrift. Man lese besonders den §. 5.

Cap. V. Von denen Capellen, welche von denen Filialen viel unterschieden. S. Hrn. Carrachs starke Schrift, de Jure condendi capellas. In einigen wird entweder monatlich, oder quartaliter, oder an denen 3 hohen Fest- auch wol Apostelntagen, Gottesdienst gehalten. Die beste Art ist wol, darin an allen Predigttagen, des Nachmittags, der Schulmeister einige Gesätze singt, und der Versammlung, eine Predigt aus der Postille vorliesest. S. Rev. K. O. S. 276. b. Nachdem Capellen ꝛc. vor Alters gewesen sind, derselben Einkommen soll, u. s. w.

Cap. VI. Von denen Oratorien, welche noch ein besondres Geschlecht, obwol sie einige durchmischen, ausmachen. S. Hertium.

Jeder Stifter, dergleichen gesamter grosser und kleiner Anlagen, hatte ein gutes Herze, und half die Ehre Gottes und die Unterrichtung, derer dummen, elenden Menschen befördern. Viele wolten gerne ein Gotteshäuslein, für sich und seine Untergehörige, zur nächsten Thüre haben, und sie ernährte, wol gar einen ganzen Clericken, an ihrem Tische und aus ihrer Tasche.

Daß solche Menschen, die sie zur Abwartung des Gottesdienstes, welcher meistens im Messelesen bestand, bestimmten, entweder dumme Leute, kahle Formularisten, oder listige Betrüger in der Lehre waren, dafür konnte kein wohlmeinender Patronus, als welcher Ehrenname, ihm mit allem Recht gebührte.

Die schon alten Verse, klingen helle:

Patronum faciunt, dos, ædificatio, fundus.
Patrono debetur honos, onus utilitasque.

Man lieset die Reihe und das System, derer Kunstgriffe, des Pabstthums, nicht ohne Ekel und vieles ist aufgedeckt, in dem Buche, das Antoine Gavin geschrieben und welches als vom Janiçon aus dem Englischen übersetzt, a Londres 1725. 8. herausgekommen, unter der Juschrift: Le passe-par-tout, de l'eglise Romain, ou Histoire, des tromperies, des pretres & des moines en Espagne. Man hat dasselbe auch in andern Sprachen und Gestalten.

Ich muß aber nur zufahren und meine dismalige geringe Absicht zu erkennen geben. Dieselbe also ist, denen armen Dorfschulmeistern, die oft sehr elendiglich daran, eine Ergötzlichkeit zu machen. Viele derselben sind, weil man auf das geringe Brod, keine tüchtige Leute haben kann, sehr schlechte Männer. Ja, an einigen Orten halten die alten Weiber Schule. Die armen Kinder lernen weder recht buchstabiren, noch lesen. Vielweniger erwerben sie nothdürftige Erkänntniß, von dem Grunde des Glaubens und der h. Schrift, ausser, was

ihnen, als Maschinen, eingebläuet wird. Das öffentliche Catechisiren ist oft sehr schlecht bestellt: vom schreiben und rechnen will ich nicht einmal etwas gedenken. Selbst manche Küster sind elende Cörper. Wir haben dergleichen, vor dem Consistorio gehabt, die sich vom Lesen, aus der Postille entschuldigten, wenn sie es nicht viele Tage vorher gewußt hatten, weil sie erst die Predigt oft durchbuchstabiren müßten.

Das Bröcklein, welches ich denen Schulmeistern zuwenden möchte, bestehet, in der Anweisung derer alten verwüsteten Capellenstellen; und wenn sie auch nur, da den Zaun die Dorfschaft, wo sie nicht gar viehisch, um ihrer Kinder willen, gerne darum halten würde, einen Garten daran hätten, oder, bey der leicht zu samlenden Bedüngung, etwas Leinsaamen, Rüben, oder dergleichen dahin säen könnten.

Noch sind, die abgezielten Stellen, vielentheils kennbar, und die vorsichtigen Beamten und Guthsherren erkennen rühmlich, daß sie solche Stellen, die zuweilen nicht wenige Quadratruthen enthalten, nicht verweltlichen, und ackern oder bebauen dürfen. Sie haben, zum Theil, den auch Römischen, Rechtssatz gefasset, quod etiam diruto ædificio, area & loca maneant sacra, l. 6. §. 3. D. de Rer. divis. Und eben daher wird, mein geringer Anschlag, niemands öconomische Gränzen engern; gleich ich denen Pastoribus, die etwa jährliche Einkunft davon haben, Zeit ihrer Amtsjahre nichts zu kürzen gedenke. Einige haben die Regel überschritten; aber man könnte, die unverjährliche Herstellung ihnen schon, aus denen Visitationsprotocollen, auch wol aus dem Augenschein und denen alten Benennungen, bedeuten. Einige haben, auch bey meinem Amtsdenken, Erlaubniß erhalten, gegen eine jährliche Leistung, die alten Oratorienplätze, in ihre Bauten zu ziehen.

Als ich meine Disp. de visitatione Eccl. Meckl. schrieb, bedchte ich schon dieses; und als ich 1752 disputirte, de Jure Patronatus, ad creditores & prædiorum sub hasta emtores, non transeunte, welche mir einige Feinde zugezogen, ging ich freyer heraus, und setzte in dem Coroll. 3. In Terris Meckl. inter ædes cultui divino dicatas, visibiles, parum visibiles & invisibiles erit distinguendum. Nos recipimus probationem, quod, ad alterum tantum & ultra, reductæ, privato etiam usu, jaceant antiquæ filiæ, capellæ & oratoria. Monstrabimus, in continenti, sat multas, quarum sedes jam ferunt, per occupationem illicitam, fisceres atque filiginem.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

48stes Stück.

Sonnabends, den 8. Decemb. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Es bleibt, beym obigen Worte, daß, so lange einiges historisches Andenken, von solcher Plätze Aussonderung, vorhanden, und, weil dergleichen zum Episcopalrechte gehörig, keine Landesherrliche Verweltlichung geschehen, keine Verjährung Platz greife. Wer versteht, was dos ecclesiarum heisset, hälts mit mir und ein neuer, ungenannter Autor der teutschen Schrift, von der Verjährung geistlicher Güter hälts mit mir. Ich bin im Stande, beym ersten Zulauf, ohne Urkunden, aus bloßem rühmlich conservirten Augenschein, und aus meinem Gedächtniß, mehr als hundert dergleichen Stellen anzuweisen und aus wenigem, auch diplomatischen Forschen mehrere Hunderten hinzuzuthun. Noch ists Zeit.

Es lautet nicht gut, wenn es in denen 1754 gnädigst erforderten Pfarrverzeichnissen, die einige, vielleicht aus ihren Ursachen, sehr unvollkommen von sich gestellet, z. E. heisset: Ad A. Filia P. weil die Capelle verfallen, wird auf dem adelichen Hofe geprediget. Bey W. Ecclesia Filia G. ist, vor Jahren, von dem Einhaber des Guths G. niedergerissen und zur Viehkoppel genommen. Wird also kein öffentlicher Gottesdienst daselbst gehalten. Bey L. Ecclesia Filia G. worin die gewöhnlichen Quartalpredigten, wegen Baufälligkeit nicht mehr gehalten werden können.

Wie soll man es auslegen, daß bey I. stehet: Eine Filia ist nicht in diesem Kirchspiel; aber, Capellenstellen und Kirchhöfe sind, ausser G. auf allen obbemerkten Höfen und Dörfern. Bey B. da das Dorf geleget, die Häuser weggerissen und alles in Koppeln geschlagen, ist hier nichts, als eine wüste und meist ruinirte Kirche, mit ihren Kirchhofen so in der einen Koppel lieget. Bey L. Es sollen, in einigen eingepfarr-

pfarrten Dörfern, dieses Kirchspiels, vor Alters Capellen gewesen seyn; wie man davon einige Rudera wahrnimmt.

Bey V. vor Zeiten ist zu D. eine Capelle gewesen, worin jährlich etlichemal Gottesdienst gehalten. Selbige ist nunmehro gänzlich verfallen und lieget wüste. Bey P. ein Filial ist zu R. gewesen; es ist aber die Kirche ganz verfallen. S. acta Consist. eben wie von S. bey N. C.

Ich breche ab und scheue keine Spötter, öffentliches Einkommen will ich nicht schmälern: Eigentliche Kirchhöfe will ich nicht ruiniren; aber, darum, weil, zu seltenenmalen, ein Bettler, auf dergleichen Platze, begraben wird, oder das Vieh sich darauf versammlet, würde ich meinen Anschlag nicht fahren lassen. Die Herren Prediger dürfen nicht zürnen, weil ihnen keine neue Arbeit, ausser einiger leichten Aufsicht, zunächst und die obige Clausul ihr Einkommen salviret.

Von dem sonst eigentlichen, der Mecklenb. geistl. Staatsgeographie, dahin auch die Superintendenzen und Präposituren gehören, zur andern Zeit. Ich beschließt, mit den Worten, der Rev. K. O. S. 270. a. Nun mag einer hier sprechen, der übrige Klugheit hat (wie nennet man doch sonst denselben) diese Ordnung sey eitel Kinderwerk. Es ist wahr; aber, an diesem Kinderwerk ist hoch und viel gelegen, u. s. w.

Mantzel.

Fortgesetzte Auszüge,
derer Anmerkungen aus der Wenden und Slavonischen Sprachen,
zur Erläuterung Mecklenburgischer Geschichte und Geschichtschreibere,
mitgetheilet zur Prüfung; und
Anzeige,
einer vorhabenden Bevollständigung der Buxtorfischen Samlung Hebräischer Abreviaturen.

I. Auszüge.

Batzevitz. Ein so geschriebener Geschlechtsnamen findet z. E. sich in dem Fundationsbriefe des Städtchens Bublitz, im Preussisch-Pommersch-Cauminischen District an denen Gränzen von Pohlen, vom Jahre 1350, bey dem Rango in Originibus Pomeranicis, Diplomatum No. X. p. 207., in verbis: "Wyder "tho Eigendshme gewe wy derſulwigen Stat "twe hundert Hoven, und twe See als geno"met Drebin und Elowen, die Helfte in Dele "dem See, der Stat, und dat andre halve Dele "den Possessoren, alse Paul Batzevitzen, Ger"hard Goldbecken und ehren wahrhaftigen Er"ven in Ewigkeit tho beholdende." Besiehet fräget sichs nun hiebey, die Verschiedenheit derer Namen Bassewitz und Batzewitz blos nur in einem verschiedenen Laute oder Sprechen, und Schreiben, so, daß im Grunde doch sie einerley Namen, auch wol Geschlechte, sind? oder nicht? Ist ersteres, so komt zur Frage

wei

weiter: Welche Sprech- und Schreibart von diesen beyden ist für die älteste, und für die genuine und ächte anzunehmen? Die Aetymologie, und die Geschichte, welche, uti manus manum lavat, einander reciproque Dienste zu leisten haben, sind bey der Auflösung dieser Fragen beyde interessiret und engagiret.

Bosow, Bossow. Ist ein, denen Geschichtschreibern, in mancher Hinsicht merklicher, verschiedener Oerter, hier und anderweitig Name; davon die allerley Nachrichten hier nicht alle wohl anzubringen sind. Nur also will ich, zum Behuf etwaniger fernerer Untersuchung, hiebey, aus einem in weniger Händen seyenden Buche des Abrah. Frencelii Origin. Sorabicis L. I. col. 8. folgendes wörtlich mitgetheilet haben: "Etiam a "פסח pasa, i. incessit per Antistœchon, "Sorab. Bosy, a, e, Pol. Bosy, adject: i. nu"dipes, nudus pedes, barfüßig, der mit blossen "Füssen gehet. Bosse, adv. Bosze chodje, "Pol. Boso chodie, nudus pedibus incedo, "ich gehe barfuß. Boszik Pol. Bosak, i. nu"dipes, Capucinus Franciscanus, ein Barfüßi"ger, Barfüsser Mönch. Est etiam nomen "proprium sive Familiæ apud Sorabos, forsi"tan quia ipsorum Majores fuere Monachi "Franciscani. Exinde etiam nomen habet Kod"ebus, Kotbus, urbs Lus. inf. a Mona"sterio ibidem celeberrimo sic dicta." Die Frentzelsche Anführung des Hebräischen Pasa anbetreffend, weise ich auf meine Prälimiaria, in welchen auch dieser Satz: Ob? und in wie weit die Wendische Sprache aus der Hebräischen, Chaldäischen u. s. w. herzuleiten sey? in Erwägung wird genommen werden.

Bramo. Nach der Polnischen Sprache heisset, grosse Pforte, hohes Thor, Brama, so wie Böhmisch Brana. Ein Dorf des Namens, nahe bey Rostock, mag vor Zeiten wol mehr auf sich gehabt und vorgestellet haben, als wie anitzo. Das, noch sogenannte Bramauer Thor in der Stadt Rostock Mauren, nebst dem, sogenannten Bramauer Sack, welcher zu verschiedenen Anmerkungen und Betrachtungen Anlaß giebet, mögen mit zum Beweise hievon können dienen.

Brezen, oder Bresen. Dieses Namens wird in der Mecklenburgischen Dörfersamlung, unter dem dritten Tausend schon ein achtes gezehlet. So finden sich auch damit zusammengesetzte Namen, als Bresendorf, Bresegard, Brsewitz. Brezien ist dasselbige. Von

Brizen wird bey Gelegenheit der Aufführung Wendischer Nationen, in des Klüvers Beschreibung des Herzogth. Mecklenb. (I. Th. p. 230. f. der zweyten Auflage) geschrieben: "Die Brizani (wohnten) in der Priegnitz und "bey Perleberg, gestalt man in Mecklenburg "einen Ort mit Namen Treuenbritzen, im"gleichen an der Oder einen Ort, Namens Bri"zen, findet." Solchen Ort stehet in belobter Dörfernamensamlung, zur Zeit, noch nicht angezeichnet, so wie auch nicht Slaubrize, in denen orig. Episcopat. Raceburg. Beym Schröder des Pap. Meckl. I. p. 313. Dahingegen rechnet man aus selbiger vielleicht nicht unrecht mit hiezu

Brütz, welches Namens vier Oerter daselbst bemerket sind.

Es bedeutet aber Brjza, Bryza im Böhmischen (die Pohlen sprechen Brzoza) den Bircken-Baum, und brezowy, a, e, Bircken, was von Bircken ist, betulaceus. Welchemnach die Bresiner, Brisaner, Brixaner so benahmt mögen seyn, als sagte man etwa Birckner, Birckenfelder. Das Birckenholz sonsten betreffend, ist selbiges in verschiedenen hiesigen Gegenden annoch nicht eben rar, soll aber doch vor alten Zeiten (vielleicht wie manche andre Art von Bäumen) ganz ungleich häufiger gestanden haben; wie denn, zumal es auch

mit schlechtem Boden vorlieb nimmt, seine Stelle vielfach wohl kann verdienen, wenn gleich mit dem Wachsthum es öfters etwas langsam daher gehet. Wie angenehm sind im Lenze nicht seine Mayen! ergötzen das Auge, und vergnügt mit balsamischen Düften, den Geruch. Der Färber nützet Gelb zu machen, seine Blätter, und der Apotheker zum Destilliren eines Wassers. Die Rinde dienet zum Zünden, zum Bedecken derer Hütten bey einigen Völkerschaften, und auch ein Oel daraus zu bereiten, zu medicinischen sowol (*) als mechanischen Gebrauch. Das maserne Theil des Holzes beliebet denen Drechslern und den Tischlern, und das übrige heizet sehr wohl. Der Saft aus dem Baume im Frühjahr gezapfet, giebet in Menge einen beliebten gesunden Frühlingstrank. Seine zusammengebundene Reiser sind die geschicktesten zum Stubenkehren, und allerley Quästen, auch werden, nachdem sie geschecket sind, feine Körbe daraus geflochten. Kurz, dieser Baum kann so vielfältig genutzet werden, als wol wenig andere, ware billig also auch bey denen Römern in gar grossen Ehren und Liebe gehalten, nisi quibus est terribilis Magistratuum virgis, wie PLINIVS in Hist. Natur. redet.

(*) Man sehe beliebig nach das Dispensatorium Medicum Brandenburgicum, Tit. Oleum destillat; BETVLINVM, nebst SCHVLZII Prælection. über dasselbe, und bemerke insonderheit aus diesem, daß der besondere Geruch derer Kußischen Juchten-Ledere, mit dem Geruche des Bircken-Oeles zu vergleichen. Hat hierin Hr. Professor Schulze sich nicht geirret, so hat zugleich er uns ein gar nutzbares Geheimniß entdecket gehabt, wenn zur Nachmachung es angewendet wird, bey welcherley Versuchen wol aber auch die Verschiedenheit dieser Bäume in Betracht genommen werden müßte. Conf. Hr. von Strahlenbergs Nord- und Östlicher Theil von Europa und Asia p. 381. Tit, Juchten, add. p. 334. Tit. Bircken Siberische. Von dem Namen dieses Oeles anderweitig.

(Der Versolg nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

50stes Stück.

Sonnabends, den 15. Decemb. 1764.

Verfolg,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Kamin. Als neulich ich in des Helmoldi Chron. Slavor. L. I. p. 42. 4. folgendes: Habuitque (Episcopus) præter — — — ubi etiam fuit Oratorium, & Caminata murato opere facta, cujus fundamenta &c. und dabey Bangerti Notas, p. 46., nämlich diese: "Caminata, est conclave arcuatum, a Græco "Καμινος. Otto Imperator ad Caminatam "remeabat, Ditmar. Merseburg. L. II. p. 22. "clauditur Caminata, Ekkehard junior Casibus "Monast. c. 1. Cruces in Caminatam projicie-"bant, Burchard, Notar. Barbarossæ, Epist. "de victoria Friderici, p. 238.» lase: So erinnerte dabey ich mich, bey so grosser Gleichheit derer Ausdrücke alsbald, aus dem vorhergehenden 27sten und 28sten Stücke dieser Beyträge, an einen, welcher, besage einer alten Schlesischen Urkunde, das Feld nicht habe halten können, sondern (pag. 108.) in sein Kamien, mit dem Ueberbleibsel seiner Leute, sich habe verbergen müßen, und zugleich an die so gelegentlich an mich ergangene Frage: "Solte das Wort Kamien nicht noch seine andere "Deutung haben, und in irgend einer Slavoni-"schen Mundart so viel bedeuten, als Schluf-"winkel, Veste, verborgener, unzugäng-"licher Ort?" Wie darüber ich mich erklä-"ret, lieset man daselbsten p. 109. und 110. Sie, meine Erklärung, gienge dahinaus, daß

1) aus beyderseitig angeführten, Gründen, dergleichen mögliche Bedeutung, auch wirklicher Gebrauch, dem Worte Kamien nicht möge seyn abzusprechen, wann gleich auch von denen gemeiniglich mangelhaften, Lexicographis, letzteres annoch etwan noch nicht solte wahrgenommen und angemerket seyn. Die Sache selbst muß in dergleichen Fällen reden: Ferner und

2) daß die Idee derer Steine in eigentlichen Verstande dabey nicht auszuschliessen, von was Art sie auch mögen seyn, von Natur, oder

durch die Kunst gemacht. Solches nun bestätiget also sich auch

3) durch den angeführten Gebrauch des Caminata, welches a Bangirtus von dem Griechischen Καμινος abzuleiten nicht nöthig hätte gehabt, zumalen die Lateiner selbst das Caminus, z. E. von gewölbten Feuer-, folglich steinernen, Stäten (so wie wir im Teutschen Kamien gebrauchen, und im Chaldäischen קמין und im Arabischen Kama speciatim de Fornice balnearia) im Gebrauche nicht nur gehabt, sondern gar auch ein davon formirtes Verbum, caminare, davon ganz regelmäßig kommen muß, ein adj. passivum, caminatus, a, um, auch substantive, per compendium zu gebrauchen; von welchem ferner zu merken,

4) Daß es einerley sey mit Kæminata, oder Kemnata, welches in Jure feudal. öfters vorkommet, wie dann ein grosser Beförderer dieser Wissenschaften, unser verehrungswerthe Herr Rath und Prof. Mantzel gelegentlich geneigtest angezeiget, daß eine Dissert. singularis B. Brunquellii de Feudo Kaminatæ existiret, nebst Anfügung einer Passage aus des Fleischers Instit. juris Feudalis, Cap. V. coll. §. 28. §. 67. welche hier ganz gelesen zu werden verdienet. Sie lautet, wie folget: "Nemo sine consensu "Domini Territorii Castrum aliquod ædificare "potest. Nota b) ita: Hinc dicit Weckius, "in der Beschreib. der Stadt Dresden p. 1. "tit. 3: Vor Alters dörften die Kemnaten, "i. e. steinerne und gewölbte Stuben, so "wenig als heut zu Tage, eine ziemliche Festung, "ohne Vorwissen des Landesfürsten nicht ge"bauet werden; daher Privati solche von der "Obrigkeit zu Lehn empfangen müssen." So weit dieser. Man merket schließlich noch nur hiebey an, daß in einem Meckl. Diploma vom Jahr 1262. beym Klüwer p. 800 des I. Th. die Unterschrift lautet: Acta sunt hæc — — — in Aula sive Caminata nostra.

Chemelin, beym Schröder p. 324. Chmelin, Gmelin. Diese mögen wol einerley bedeuten. In Pohlen heisset der Hopfen chmjél, vulgo auch wol chmél. Vom hiesigen Hopfenbau und Hopfenhandel, wäre manches zu sagen, welches vielleicht an einem andern Ort wird nachgeholet werden. Nur will die schuldige Beeiferung des allgemeinen Bestens, mir hiebey keinen Aufschub gestatten, zu wünschen, daß nun und hinkünftig hier zu Lande mehrerer Hopfen werde gebauet und verbrauet, hingegen das schädliche ledum Silesiacum oder Rosmarinum Bohemicum, Porsch oder Post, gänzlich abgeschaffet und verboten werde.

Cotlow. Kotel ist ein Kessel, Kotlar oder Kotlarz ein Keßler, Kupferschmidt. Von denen Russen wird, nach Strahlenbergscher Anmerkung l. cit. p. 389., die Insel Retusari, worauf die grosse Festung Cronstadt gebauet ist, genannt Kotlino, Ostrow, Kessel-Insel, weil diese eine solche Form hat, wie denn davon in denen Fortificationswerken selbst, ein gewisser Ort der Kessel pfleget genennet zu werden. Desgleichen heißt denen Anwohnern des in der Lausitz berufenen Burgberges (conf. Frencel. l. cit. col. 46.) die eingesenkte Stelle, auf dessen jähligen Höhe, woselbst vor Zeiten ein festes Schloß gestanden, im Kessel. Ob nun, und was hievon unserm Cotlow anpassend sey? mag vielleicht sich noch finden. Uebrigens bemerke ich in der Dörfersamlung auch ein Kötel, welches nach plattteutscher Mundart, derselbigen Deutung wäre.

Gölnitz. Zur Zeit ist, in ökonomischen Betracht, dieser Ort, wegen der daselbst häufig angebauet und von dannen verführet werdenden guten Rüben, wohl bekannt. Jedoch so hat er seinen Namen wol nicht davon können erhalten. Jélen im Polnischen, Gélen im Böhmischen, heisset der Hirsch, davon nach Anleitung der Aetymologie, ganz richtig hergeleitet werden kann Gelenitz oder Gelenitza, ein Hirschort. Man sehe künftig von der En-

Endung nitz, in denen Präliminarien, beliebig weiter nach.

Glin, Glinecke. Leim und Thon, auf Polnisch. Der mir bekannte Ort dieses Namens, stimmet mit dessen Grundesbeschaffenheit völlig überein. Die Beschaffenheit des daselbstigen, durch Aufgraben und Probiren genauer untersuchen zu lassen, hat ein werther, selbige Gegend bewohnender, Freund, mir zusagen lassen. Ueberhaupt wäre solche Untersuchung einer ordentlichen Cameralbeschäftigung gar wohl werth, solte auch eben nicht Porcelain-Thon, wie doch in benachbarten Ländern von Zeit zu Zeit geschiehet, entdecket oder aufgefunden können werden. Es giebet im Lande hier Leim, Thon, Lett, von mancherley Farbe, und Consistens, roth, gelb, weiß, grau, blau, schwarz, bunt, sandigt und schmierigt oder zähe, eisenhaltig, u. s. f. Von letzterer Art zeugen mir die gar nicht selten vorkommende Stücke, in hiesiger ganzen Stadt- und meines eigenen Hauses, Brandmauer, davon zu leichten Beweis, und zur Untersuchung, ich einige aufbehebe. Es sind selbige fast Feuer- und Wasserfeste zu nennen. Doch, künftig vielleicht auch hievon ein mehreres.

Gmelin. Vielleicht isis derselben Deutung mit Chmelin, davon kurz vorher.

Sageniſten. Was sind das vor Leute? oder Gegenden? Eine alte Urkunde, darinnen dieser Ausdruck sich befindet, hat dieser Tagen zu Streitigkeiten in der Theilung, Anlaß gegeben. Mein, von mir hiebey erfordertes Erachten, kann nachhero auch communicabel seyn.

Maßow. } Diese Namen zu erklären
Maslow. } ist nicht genug zu wissen, daß Maso in Böhmischer Sprache Fleisch, und Maslo, in Polnischer und in Böhmischer Butter, heisse, und selbige Deutung zum Beweise, der Gütigkeit, dafür allerdinges Gott hoch zu preisen, dieses gesegneten Landes, anzuführen. Die Geschichte des Königreiches Pohlen, etwa vom Jahre 1034., sind, meines Erachtens, hiebey in besondere Erwägung zu ziehen.

Marsowe, in der Ratzeburg. Urkunde, heisset itzo, wie aus Schröders Pap. Meckl. I. Th. p. 326. coll. p. 343. zu ersehen, auch wol nur Maßow ohne ein R, von welches Schicksalen in denen Präliminarien gehandelt wird. Ist hier selbiges, wie wol vermuthlich, ein nicht eingeschalteter, sonder ursprünglicher Buchstab, so läßt sich gedenken an den Kriegesgötzen Mars, welcher verschiedenen Oertern, als z. B. Merseburg (Märseburg, Martisburgum) seinen Namen hergegeben. Auch gedenket man daran, daß im Polnischen Marzne heißt, es friert, mrôz, der Frost, Böhmisch mráz: wie denn auch der von Strahlendorff p. 71. angemerket, es bedeute marus in Slavonischer (strictius genommen) Sprache, die allerstrengeste und stärkeste Kälte wannenhero er auch den Cimbrischen Namen des Eißmeeres, nämlich Marmarusa, daraus erkläret, und zugleich muthmaßlich schliesset, daß die Cimbrer zu den Zeiten Philemons, welcher dieses geschrieben, die Slavonische oder Wendische Sprache müßten geredet haben.

Perlien. } Es kommet darauf hiebey
Berlin. } an, ob, das P. im ersteren, ursprünglich und vor sich selbsten, stehe? oder nur wechselsweise für ein B.? Ist jenes? so dienet hier zu wissen, daß Perla, für Perlen auch in Slavonischen oder Wendischen Dialekte bekannt und geltend sey. Ist aber dieses? so merke man, daß Berla auf Böhmisch einen Stab, Ehren- und Befehlsstab, heisse, ja selbst, wie auch in Pohlen Berlo, den Königlichen Scepter.

Plaw oder Plau. Hr. Buchholz seines Vers. in der Geschichte des Herzogth. Meckl. p. 40. schreibet: "Robel liegt an dem grossen "See Müritz — — — Wahren liegt am "See Calpin, und Plave giebt der Plavi- "schen See den Namen. Es fliessen aber "diese drey Seen in einander, und sind blos durch "Flüsse unterschieden, die aber ziemlich breit "sind." Klüver in Beschreib. des Herzogth. Mecklenb. II. Th. p. 306. der zweyten Auflage, schreibet nur, es hab das Städten Schloß und Amt Plaw einen See gegen Osten gleiches Namens, woraus an der Stadt die Elde ihren Ursprung nehme, und lässet also ungesagt seyn, ob die See der Stadt? oder die Stadt der See? den Namen gegeben, oder wie sonst? und von der Deutung findet bey ihm überall sich nichts, wiewol etwas bey einigen anderen. Es heisset aber im Böhmischen, plawati, plawiti, oder plauti, und in Compositione mit pre, durch, über, preplawiti, schwimmen, schwemmen, flössen, über Wasser fahren und führen, und plawen (tz) ein Fährmann, Schiffer, plawa, plawka eine Flösse, Wäsche, Schwemme ꝛc.

Pleez. Plecy auf Polnisch und plece auf Böhmisch (liese plæzy, plæze) von Menschen gebraucht, bedeutet humerum, die Schultern, von Schweinen, plece, weprowe, was wir Schinken nennen.

Potenitz. Von pot Schweiß im Böhmischen, kommet ferner her potrice (tze), Sudatorium, Ort, darinn man schwitzet, Schweißbad; von welchem eine Teplice (tze), welches Namens auch hier zu Lande (conf. supra das Xte St. p. 40.) ein oder mehrere Oerter sind, darinnen unterschieden, daß dieses Wasser von Natur schon warm (teplo) ist, ein Warmbad, Wildbad, wie D. A. a Weleslawina erinnert, in seiner Sylva, ad voc. Lázéw, balneum. Gelegentlich mag hiebey angemerket werden, daß der in denen Gazetten nun öfters vorkommende Gräflicher Familie in Pohlen, Namen Potócky (man spreche Potótzky) nach einer richtigen Aetymologie, von pot nicht sey herzuleiten, sondern von Tok ein Fluß, Strom, mit dem Vorsatze po, als wie in Pomern und dergleichen mehrern, und so wie, durch andere Vorsätze davon entstehen die Composita, Protok, Roztok, u. s. w. Conf. Rost. & Rostok, suis locis.

Quasow. Derer Russen, Quas ist ein gemeiner schlechter Trank, von Rocken Meel und Malz ohne Hopfen. Vid. von Strahlenberg p. 401. adv. Meth. In Kriegeszeiten nimt der gemeine Ruß, mit mancherley, welches hier nicht auszuführen, Dingen, unter diesem Namen so vorlieb. Die Böhmischen Lexica erklären Quas durch fermentum Hefen, Sauerteig, item durch commessatio, epulum, Banquet, Gasterey und dergleichen, also auch das Verbum quasity durch comessari schmausen, gastiren, und das Verbum compositum prequasity durch durchbringen, verschwenden ꝛc. Die Verwandtschaft übrigens des teutschen Wortes quaasen, als in dem lieben Essen quaasen, selbiges verquaasen, ist bemerklich.

(Der Beschluß nächstens.)

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

51stes Stück.

Sonnabends, den 22. Decemb. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Schlackendorff. Man sehe sogleich hie unten Slawickendorff.

Slaubitze, wie es geschrieben sich findet in mehran gezogenem Raceburgischen Catastro, soll so viel wol heissen als Slavisch Britzen, zu einigem Unterschied von des Romanus anderen. Man conferire oben den Artickel Bresen.

Slawsdorff. Auch hiebey mag das Slaw auf die Nation wohl gehen. Aber bey der Benennung des

Slawekesdorff, beym Schröder L. c. p. 313. oder

Slawickendorff, vulgo einen Schlackendorff, ap. Illustr. Mantzel, in denen Bütz. Ruhest. Th. XII. p. 49. coll. p. 51. singet eine Philomele, die liebliche Nachtigal gewiß mit ein, wo gar nicht solo und allein. Denn Slawjik nennen ihn die Böhmen, so wie Slowjik (mit o) die Pohlen von dieses Vögleins tonreicher und gleichsam beredter, daher so belobter und beliebter Zunge. Auch hat man davon ein Diminutivum Slawjizek, welches aber ihr nicht verkleinerlich, sondern ein blandiculum ist, als das Lusciniola bey dem Plautus. Die terminatio gentilitia aber ist ak, und heisset ein Slavonier auf Böhmisch Slawak, auf Polnisch Slowak, so wie man spricht Prussak, Polak, Slezak, ein Preuß, Pohle, Schlesier u. s. w.

Smolen, Schmolen. Das, und desgleichen Oerter giebt in Poh'en, und sonst es hin und wieder, als Smolin, Smolsin, Smolensko, eine ganze grosse waldigte Landschaft in Litthauen, insonderheit die Hauptstadt in derselben, u. s. f. Es heisset aber Smola, bey einigen auch Smûla, das gemeine Kiendl oder Theer; smolac (tz) Polnisch smolit.

Böhmisch mit Smola oder Smûla schmieren, pechen, theeren. So gelegentlich entstehet hier die Frage, angehend die teutsche Aetymologie: Solten obige Wendische Wörter in denen gemeinen schnaakschen teutschen Ausdrücken und Redensarten, als schmulsch adjective ut & substantive een Schmuls, item Schmullins, schmeerig un schmullig, verbaliter schmullen, toschmullen, in compositi: Schmoll-Hans, Schmollsister, Schmul-Farcken ꝛc. wol nicht zum Grunde liegen? Die Wörter stimmen mit der Sache, wie die Sache mit denen Wörtern hinlänglich überein, auch erinnere mich nicht, daß etwas sonst dagegen wäre. Ein anders ist das Provincialwort einiger Orten Schmollen, für Zuchthalten, als welches weiter hieher nicht gehöret, als in so ferne es aus dem Wendischen auch erkläret werden kann; wol aber das Tobackschmölen, Schmölstacken und dergleichen; Aber, genung hievon.

Stieten. Scutum, ein Schild, wird im Böhmischen übersetzet durch Styt, und durch Paweza von welchem letzteren Bautzen vielleicht herzuleiten ist.

Tartzow. Tartschen, für eine Art von Schilden, gebräuchet auch sel. Lutherns in teutscher Biebelübersetzung, bey welcher Gelegenheit in des von Stade Erläuter- und Erklärung teutscher Wörter, deren sich D. M. Luther in Uebersetzung der Bibel gebrauchet, und hierauf, in denen Bödicker Frischischen Grundsätzen der teutschen Sprache, Anmerkungen über dieses Wort gemachet sind, welche gelesen zu werden verdienen. Es ist darinnen unter andern zu finden, daß im Griechischen sie geheissen worden Τυρεος, weil sie groß als eine Thüre gewesen und annoch Ταργα, Französisch, Targue, oder Targe, Italiäntsch, Targa, Englisch, Target. Daß aber von denen Pohlen in ihrer Sprache und Bibelübersetzung Tarcz oder Tartsch ein vorkommender, ja ganz gewöhnlicher Name sey, finde, daselbsten ich nicht angezeichnet, und dannenhero für dienlich, allhier solches zu notiren. Will man weiter forschen, so ists auch hiemit noch lange nicht ausgerichtet. Man muß in seinen Gedanken viel weiter gehen und sehen! immassen ähnlichen Namens Schilde, in der Aramäischen Sprache sich schon zeigen; auch man dabey zu untersuchen hätte, den Unterschied hiesiger Oerter Namen, welche geschrieben und gesprochen werden, Dars, Dass, Darzow, Dassow, u. s. w.

Es bleibe denn, fernere Untersuchung, Auseinandersetzung solcher Schwierigkeiten, einem anderen, geräumigeren, Orte, bestimmet.

II. Anzeige.

Fertigkeit und Geschwindigkeit, Nachlässigkeit und Bequemlichkeit, Nachahmungen und Gewohnheit, doch diese nicht alleine, auch Unwissenheit, Witz, Aberwitz oder Aberglauben, Verheimlichung, haben, von Zeit zu Zeit, vielerley Verkürzungen derer Wörter im Schreiben, ja zuweilen selbst im Reden, (abbreviaturas, & compendia scribendi, pronuntiandique) herfürgebracht, und eingeführet, thuens auch anitzo noch. Habe ich sie nun beysammen alle? die vielfältigen Ursprünge so vieler und mancherley Abbreviaturen! Dieses bezweifele ich, und es erinnert eben diese Zeile, welche ich itzo schreibe, daß dem Mangel der Zeit, auch der Mangel des Raumes und Gelegenheit annoch beyzufügen, als welcher Gattung, unter andern viele derer Masorethischen Randanmerkungen bey der Bibel ihren Ursprung haben zu verdanken. Doch! dem seye, wie ihm wolle, sie sind theils nun schon einmal da, und wir haben nöthig, mit ihnen uns bekannt zu machen, so wie von Zei

zu

zu Zeit sie zum Vorschein gekommen, oder kommen.

Joh. Buxtorff, ein Mann von ganz vorzüglichen Verdiensten um die hebräische Litteratur seiner Zeiten, hat zuerst im Jahr 1613. zu Basel herauskommen lassen Librum de abbreviaturis Hebraicis, bey welchem er, nach richtiger Beurtheilung sel. Wolfens, (Biblioth. Hebr. Tom. II. p. 574.) omnium diligentissime fuit occupatus. Der Nachdruck davon ist beschaffet, daselbst 1640; ferner zu Franequer, 1696, und endlich auch zu Herborn, 1708., mit einigen neuen Zusätzen, welche insgesamt aber, gar zu wenig betragen, nicht zu geschweigen daß der Nachdruck sehr fehlerhaft sey gerathen. Ich empfehle also, anständlichen Verlegern, eine neue Ausfertigung nur belobten Buxtorfischen Werkes, welches, wenigstens, ausser Teutschland, in Schweden, Dännemark, Engelland und Holland, gute Aufnahme wol wird finden, zu geneigtest bester Beförderung; mit öffentlicher Darerbietung meiner Hülfesleistung. Die Herbornische, als neueste, und bis dahin, vollständigste Ausgabe, mag, jedoch corrigiret, zum Grunde hiebey geleget werden, und es sollen selbiger alsdann, die vorhandene Zusätze, theils ungedruckte, (darunter meine eigene, einige hundert schon betragende) theils bereits gedruckte, aber in grossen und theuren Werken, als Wolffii Bibliotheca Hebræa, uund der Bibliotheca Uffenbachiana, vorfindliche, gehörigen Ortes mit eingeschaltet werden. Eine nähere Erklärung erfolget auf Begehren.

Carpow.

Geschichte der Kinderzucht unter den alten Teutschen aus den römischen Geschichtschreibern.

Um der Abwechselung willen soll jetzt, ehe die Beschaffenheit der Kinderzucht bey den Griechen weiter beschrieben wird, die Beschaffenheit derselben unter den ehemaligen ältern Bewohnern Teutschlands dem Anfang nach erzählet werden. Die Wissenschaften waren noch lange den alten Teutschen unbekannt, als das Volk selbst bereits durch seine Kriege mit den Römern diesen hinlänglich bekannt worden war. Daher ehe sie selbst Geschichtschreiber, ja ehe sie überhaupt Schriftsteller hatten, gaben ihre Kriege den römischen Geschichtschreibern Gelegenheit, Nachrichten von ihren Verfassungen und Sitten der Nachwelt aufzubehalten. Es ist indessen nicht zu zweifeln, daß die Sitten der Teutschen in den verschiedenen Gegenden nicht einerley gewesen, welches auch hin und wieder die römische Geschichtschreiber anmerken, welche aber auch nicht von allen Gegenden hinlängliche Kenntniß hatten, sondern nur hauptsächlich von denen, die den Gränzen des römischen Reichs am nächsten wohnten, und mit welchen sie Kriege führeten, Nachricht geben konnten. So viel davon ihre Erziehung der Kinder betrift, soll kürzlich allhier gesamlet werden, folglich bleiben wir diesesmal nur bey den ältesten Nachrichten stehen.

Von den Ehen der Teutschen redet Tacitus rühmlich de moribus Germanorum c. 18. 19. zeiget aber auch sogleich bey diesen an, was die Hauptsache derselben in allen Absichten gewesen, nemlich tapfere Kriegesleute zu seyn, welches auch alle übrige Verfassungen unter ihnen beweisen. Daher bestunden die Heirathsgeschenke in einem Joch Ochsen, das Band zwischen beyden im Glück und Unglück zu bezeichnen, einem aufgezäumten Pferde, einem

Spies und Schwerdt, welche sie wieder den Kindern und Enkeln überliefern solten, die also von Kindheit auf dem Kriege gewidmet, und dazu auferzogen werden musten, woraus leicht die Hauptgründe ihrer ganzen Kinderzucht geschlossen werden können. Die Lebensart der Teutschen war überhaupt nach Art blos kriegerischer und sonst ungesitteter Völker eingerichtet. Städte und Dörfer liebten sie nicht, sondern wie einem jeden ein Feld, eine Quelle oder ein Busch gefiel, so schlug er daselbst seine Wohnung auf, und ihre Hütten selbst wurden ohne grosse Kunst zugerichtet, obgleich auch hierin einiger Unterschied unter den verschiedenen Arten der Teutschen Statt findet. (Tacitus C. 16.) Daher auch das Umherziehen von einem Orte zum andern bey vielen gewöhnlich war, welches auch Jul. Cäsar von ihnen erwähnet de bello gallico B. 4. C. 1. Eine Lebensart, welche unstreitig auch in die Erziehung der Kinder ihren Einfluß haben muste.

Daß es bey ihnen rühmlich gewesen, viele Kinder zu haben, giebt Tacitus zu verstehen C. 19. und obgleich die erste Nahrung und Wartung blos von den Müttern geschehen muste, so daß sie weder Ammen noch Wärterinnen übergeben werden durften (Nec ancillis ac nutricibus delegantur C. 20), so war doch ihre Wartung und Pflege gar nicht zur Weichlichkeit, sondern zur Abhärtung eingerichtet, damit sie von Kindheit auf harte Beschwerden ertragen lerneten. Tacitus giebt solches kurz vor obiger Stelle zu erkennen: In omni domo nudi ac sordidi, in hos artus, in hæc corpora, quæ miramur, excrescunt. Es erhellet hieraus, daß sie öfters gar nicht bekleidet worden, so wie sie nachmals auch, wenn sie heran wuchsen, nur unzulängliche Kleidung, als ein Fell, das den kleinsten Theil des Leibes bedeckte, zu tragen pflegten, selbst in der strengsten Kälte (Jul. Cäsar de bello Gall. B. 4. C. 1. B. 6. C. 21.) und daß dieses die Römer für die Ursache ihrer besondern Grösse und Leibesstärke gehalten haben, welche von den Geschichtschreibern gerühmt wird (Cäsar am a. O. und B. 1. C. 39). Auch Pomponius Mela de situ orbis B. 3. C. 3. schreibet: Maximo frigore nudi agunt, antequam puberes sint, & longissima apud eos puericia est. Tacitus fähret fort, die Kinder der Herren seyn nicht weichlicher erzogen, als die Kinder der Knechte, sondern sie lägen auf einer Erde, und unter einerley Vieh, woraus abermals deutlich die Härte der Erziehung erhellet. Ich übergehe, was sonst von einzelnen Völkern, die entweder zu den Teutschen gehören, oder ihnen ähnlich sind, gemeldet wird.

(Der Beschluß nächstens.)

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0692
DFG

Gelehrte Beyträge

zu den

Mecklenburg-Schwerinschen Nachrichten.

52stes Stück.

Sonnabends, den 29. Decemb. 1764.

Beschluß,

der im vorigen Stücke abgebrochenen gelehrten Abhandlung.

Daß auch die Kost der Kinder, nachdem sie entwöhnet waren, nicht herrlich gewesen, sondern blos zur Abhärtung eingerichtet, lässet sich leicht aus dem übrigen schliessen. Tacitus beschreibet überhaupt die Kost der alten Teutschen, daß sie von schlechten Speisen, wildem Obst, Wildprät oder Milch lebten, ohne eine kostbare Zurichtung und niedliche Speisen zu kennen, zum Getränk aber Bier, oder, wie Tacitus redet, ein aus Gersten oder anderem Getraide zu einer Art von Wein verdorbenes Getränk, gebrauchten, obgleich einige auch des Weins sich bedieneten (C. 23.), und Cäsar versichert von den Suevis, daß sie nicht so sehr vom Korn, als von Milch und Wildprät lebten (de bello Gall. B. 4. C. 1.) und an einem andern Orte (B. 6. C. 21.) daß die meiste Kost der Teutschen Milch, Käse, und Fleisch sey, ja Mela setzet hinzu, daß sie das Fleisch roh gegessen (B. 3. C. 3.), obgleich solches vielleicht nicht vom ganzen Volke zu verstehen ist, woraus leicht auf die Kost der Kinder geschlossen werden kann. Von den Galliern erzählet Cäsar, daß sie ihre Kinder, ehe sie so groß worden, daß sie Kriegsdienste thun können, nicht öffentlich vor sich kommen lassen, sondern es für unanständig gehalten, daß Kinder bey öffentlichen Gelegenheiten sich bey den Eltern befinden solten (B. 6. C. 18.), daraus leicht zu schliessen ist, daß sie auch mit ihnen nicht zu den Mahlzeiten gezogen worden. Vergleichet man die Aehnlichkeit der Gallier mit manchen teutschen Völkern, und der oben angeführten Stelle aus dem Tacitus: Dominum ac seruum nullis educationis deliciis dignoscas: inter eadem pecora, in eadem humo degunt; donec aetas separet ingenuos, virtus agnoscat: so ist nicht zu zweifeln, daß es auch bey diesen mit den Kindern gleiche Bewandniß gehabt.

Was die Unterweisung der Kinder betrift, so erhellet leicht aus dem angeführten, daß von derselben nichts grosses zu erwarten sey. Die Stelle des Tacitus C. 19. Litterarum secreta viri pariter ac feminae ignorant, hat den Gelehrten schon viel zu schaffen gemacht. Die meisten glauben, daß Tacitus sagen wolle, sie hätten keine Buchstaben und Schrift gehabt, folglich auch nicht lesen und schreiben gelernet, welches andere für einen unmöglichen Verstand halten, und daher entweder eine veränderte Leseart erwählen, ob ich gleich noch keine Veränderung gesehen habe, die von einiger Wahrscheinlichkeit wäre, oder die Stelle anders erklären. Die vom Tacitus, z. E. Annal. B. 2. C. 63. 88. erwähnte Briefe von Teutschen an die Römer geben nur einen leicht zu beantwortenden Einwurf ab. Was Tacitus C. 3. von den Steinen mit griechischen Buchstaben meldet, ist nach seinen eigenen Ausdrücken kein Widerspruch gegen diese Stelle, wenn darin auch die Unwissenheit der Teutschen im Lesen und Schreiben behauptet werden soll. Die Nachrichten des Jul. Cäsars de bello Gall. B. 1. C. 29. B. 6. C. 14. sind nicht hinlänglicher, etwas zu beweisen. Die erste Stelle handelt von den Helvetiern, die letzte von den Galliern. Bey jenen war es leicht möglich, daß einer oder der andere eine Kenntniß der griechischen Buchstaben erhielt, und mehr folget aus der Stelle nicht, von den letzten auf die Teutschen zu schliessen, würde in diesem Stück die Geschichte derselben selbst nicht verstatten, und Cäsar redet deutlich nur von ihren Druiden, daraus Taciti Rede von der Unwissenheit der Teutschen, von welchen er redet, gar nicht widerleget werden kann, zumal Cäsar selbst B. 5. C. 48. wenigstens die Seltenheit einer Kenntniß der griechischen Buchstaben deutlich zu erkennen giebet, selbst bey denen Völkern, die auch nicht entfernt von den Galliern wohneten, weil sonst seine Vorsicht, die Briefe mit griechischen Buchstaben zu schreiben, ihm nichts würde geholfen haben. Indessen ist selbst dieser letzten Stelle wegen zu glauben, daß die Teutschen, da sie mit den Römern gekrieget, genöthiget gewesen, sich solche Leute bey ihren Feldzügen zu bedienen, welche geschriebene Schrift lesen und selbst schreiben konnten, deren sie bey ihren Kriegen unter einander nicht bedurften, daraus aber auf die Kenntniß der Teutschen selbst nicht geschlossen werden kann. Alle Gründe, welche beweisen, daß sie vor Carls des Grossen Zeiten Buchstaben gehabt, und gelernet, sind zu schwach, als daß sie auf die Teutschen, von welchen Cäsar und Tacitus reden, könnten angewandt werden. Wer die Einführung der Künste unter einzelnen Völkern beobachtet, wird leicht glauben, daß sich viel zwischen Taciti und Carls des Grossen Zeiten unter den Teutschen habe ändern können, und wer die übrigen Nachrichten, so Cäsar und Tacitus von ihnen ertheilen, mit dieser vergleichet, wird die Sache an sich nicht für unglaublich halten. Indessen scheinet mir bey der Stelle Taciti die wichtigste Schwürigkeit die Stelle seiner Worte zu seyn. Er redet vorher von ihren Heiraten, und von der Sittsamkeit ihrer Weiber, schaltet alsdenn die angeführte wenige Worte ein, und redet wieder von der Seltenheit des Ehebruchs und dessen Strafen unter den Teutschen. Wie also diese Einschaltung in diesen Zusammenhang hinein kommen, wenn Tacitus sagen wolte, die Teutschen hätten nicht lesen oder schreiben können, ist schwer zu sehen, zumal man sonst von ihm eben dergleichen Unordnung nicht gewohnt ist. Eben dis macht mich geneigt, diese Stelle von solchen Litteris zu verstehen, welche mit den Heirathen einige Verbindung haben, ob gleich hier zu bestimmen der Raum nicht verstattet, was er eigentlich meine, indem hiebey alles nur auf blossen Muthmassungen beruhet, und eben hierin bestärket mich auch der Ausdruck viri pariter ac feminae, die sich auf das vorhergehende zu beziehen scheinen. Daß er litterarum secreta erwähnet, liesse sich noch wol er-

erklären, wenn auch gleich Lesen und Schreiben bey andern Völkern nicht zu den Geheimnissen gehörte, wenn, wie aus dem Cäsar B. 6. C. 14. wahrscheinlich wird, die Druiden wenigstens unter den Galliern solches mit zu ihren Künsten gezogen haben. Bey dem allen bleibet die Sache, daß Lesen und Schreiben unter den Teutschen sehr wenig bekannt gewesen sey, nach der ganzen Beschreibung, die wir von ihrem damaligen Zustande haben, vollkommen wahrscheinlich. Daher ist leicht zu schliessen, daß auch hierin kein Unterricht den Kindern ertheilet worden.

Es entstehet hierbey noch die Frage, was es mit dem Unterricht der Druiden für eine Bewandtniß gehabt. Cäsar läugnet gänzlich, daß die Teutschen dergleichen gehabt (de bello Gall. B. 6. C. 21.). Tacitus erwähnet ihre Priester mehrmals, deren Opfer auch Cäsar läugnet, mit einer ziemlich ähnlichen Beschreibung ihrer Verrichtungen, wie auch Strabo B. 4. Es ist aber an sich von andern hinlänglich erwiesen, daß wenigstens die Teutschen eine solche Art von Priestern gehabt, die den Druiden der Gallier sehr ähnlich gewesen. Wie weit aber ihre Unterweisung der Jugend gegründet sey, ist eine andere Frage. In Absicht der gallischen Druiden behauptet sie Cäsar deutlich (B. 6. C. 13. 14.), obgleich auch bey diesen keine Schulen für allerley Leute, sondern nur entweder wie Mela saget (B. 3. C. 2.) für die Kinder der Vornehmsten, oder gar nur für die, so selbst Druiden werden wolten, zu verstehen sind, welches ich aus den Worten schliesse C. 14. daß sie durch die grossen Vorrechte, so die Druiden hätten, gereizet, sich in ihre Unterweisung begäben. In Absicht der Teutschen scheinet noch weniger eine solche Unterweisung der Jugend ohne Unterschied Statt gefunden zu haben, da die Teutschen alles aufs Kriegsleben gen, und in kriegerischer Gesinnung die lier übertrafen, welche letztere schon e gesitteter worden waren. Daß sie in öffentlichen Angelegenheiten befraget worden, und dem Götzendienst vorgestanden, ist nicht zu zweifeln, daher auch die Lieder, deren Tacitus erwähnet, darin die Teutschen ihren Ursprung von dem Gott Tuisto und dessen Sohne Mannus besangen, welches die einige Art von Geschichten unter ihnen ausmachte (C. 2.), darin sie die Thaten des Hercules, indem sie ins Treffen gingen, rühmeten, und andere Lieder, welche sie in den Kriegen absangen (C. 3.), unstreitig von ihnen herrühreten, und besonders von den sogenannten Barden, denen sie Ammianus Marcellinus B. 15. C. 9. und Strabo am a. O. beyleget. Zu welchen auch die Lieder auf ihre eigene berühmte Feldherrn, z. E. den Arminius, (Annal. B. 2. C. 88.) gehören. Es ist wahrscheinlich, daß nicht allein die Barden selbst, sondern auch die Soldaten solche Lieder gesungen, und zwar nach besondern zur Sache schicklichen Melodien, und einer darnach eingerichteten Stimme, welches Tacitus C. 3. beschreibet. Es ist daher auch nicht unwahrscheinlich, daß die Jugend im Singen von den Barden geübet worden, zumal Cäsar solches in Absicht der Gallier von ihren philosophischen Gedichten meldet (B. 6. C. 14.) welche von so allgemeinem Gebrauch nicht waren, als diese.

Was die Anführung der Kinder zu andern Künsten und Beschäftigungen betrift, so wurden die erstere unter den Teutschen schlecht getrieben, daher auch keine besondere Unterweisung der Kinder darin Statt fand (Tacitus C. 16. 17.), und obgleich die Kinder die sonst den Knechten zustehende Dienste mit den Weibern verrichten musten (C. 25.), so hat man doch auch darin keine sonderliche Anführung zur Wirthschaft nach der Beschaffenheit derselben bey diesem Volke zu suchen. Wenn Cäsar B. 6. C. 22. meldet, daß sich die Teutschen nicht auf den Ackerbau geleget, so muß solches nicht ohne Einschränkung verstanden werden, indem er von den Suevis selbst erzählet, daß

sie jährlich so viele vom Kriege zu Hause liessen, als zum Ackerbau erfordert würden, und sich darin von Jahr zu Jahr mit einander abwechselten (B. 4. C. 1.). Sie trieben solches aber nicht weiter, als zur höchsten Nothdurft, und ohne daß ein jeder seine besondere Aecker hatte, welche vielmehr gemeinschaftlich waren, und das Kriegen war ihnen angenehmer, oder, wie Tacitus redet, es schien ihnen schimpflich zu seyn, das durch Schweis zu erwerben, was man durch Blut erwerben konnte (C. 14.)

Die Uebungen der Jugend zielten hauptsächlich aufs Kriegsleben, die sie sonderlich trieben, nachdem sie unter die Jünglinge aufgenommen waren, welches in der öffentlichen Versamlung des Volks geschahe, indem ihnen einer von den Vornehmsten, oder der Vater oder ein Verwandter einen Schild und Spies anlegte, und vorher durften sie keine Waffen führen (Tacitus C. 13.). Es gehören dahin die Uebungen mit Spiessen, Schwerdtern und im Springen, welche sie nacket anstellten (C. 24.). Besonders wurden sie bey einigen teutschen Völkern im Reiten geübet, als bey den Tencteris, da es die Uebungen der Kinder und Jünglinge waren (C. 32.). Die Uebungen im Schwimmen hatten auch ihren Nutzen im Kriege, und darin waren die Teutschen sehr geübet (Mela B. 3. C. 3. Herodianus B. 7. C. 147.), obgleich nicht allein die Söhne, sondern auch selbst die Töchter sich unter einander im Schwimmen zu üben angehalten wurden (Cäsar de bello Gall. B. 6. C. 21.). Die Uebungen im Jagen hatten nicht blos auf die Verschaffung des Unterhalts, sondern auch auf die Uebung der Leibeskräfte, ihre Absicht, und daß solches besonders von den Suevis stark getrieben worden, auch von den Kinderjahren an, meldet Cäsar (B. 4. C. 1.), welcher auch hierin mit eine Ursach der besondern Stärke und Grösse der Teutschen zu finden glaubet. Nicht weniger zieleten auf das Kriegeswesen die schändliche Uebungen der Jugend in Streifereyen und Rauben ab, wodurch sie die Jugend zur List und Herzhaftigkeit im Kriege gewöhnen wolten (Cäsar B. 6. C. 23. Mela B. 3. C. 3.).

Ich bin genöthiget, diese Erzählung hier zu schliessen, und mich zu begnügen, das vornehmste von den ältesten Teutschen, von welchen einige sichere Nachrichten vorhanden sind, angeführet zu haben.

B.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0696
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0699
DFG



Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1815778156/phys_0700
DFG

biger habende For-
nden Gütern, ge-
Stadt Warin zwi-
und dem Bürger
elegenes erbeigen-
pertinentiis, nebst
ern und Wiesen,
ufen Landes, inclu-
teraussaat, an ei-
gerichtlich zu ver-
igung eines disfal-
girung eines Ter-
Vorladung seiner
quidandum & pro-
als wird der kom-
n anberahmet, mit-
zu Ankaufung die-
iengüther Lust ha-
ders invitiret, an
rgens um 9 Uhr,
rch genugsam Be-
, und zu gewärti-
onnablen höchsten
nirte Immobilien
lung käuflich zuge-
ern auch demnächst
Kätelhöns Credi-
el jure dieselbe eine
rderung an diesen
rn haben mögten,
sub pœna præclusi
d sonders vorgela-
n Termino Rach-
ad liquidandum &
lich zu gestellen und
solchem geendigten
eldet habende gänz-
rden sollen. Wor-
n. Warin, den

tadtgericht hieselbst
Stadtgericht zu

emeldeten Credito-

ribus des entwichenen Bürgers und Schlächters Friederich Kupffern hiemit angefüget, daß nach Herzogl. gnädigsten Rescript vom 18ten November a. c. wir einen Terminum ad liquidandum der von ihnen eingereichten Rechnungen, auf den 6. Febr. des mit Gott kommenden 1764sten Jahrs, wird seyn der Montag nach dem 5 Sonntage der heil. drey Könige angesetzt haben. Citiren und laden demnach gedachte Creditores sammt und sonders, daß sie sich beregten Tages des Morgens um 9 Uhr, auf dem Rathhause alhier in der gewöhnlichen Gerichts-Stube zum vorerwehnten Ende unausbleiblich einfinden, und darauf weiteren Bescheides gewärtigen sollen. Auch haben die Vormündere sich im erwehnten Termino mit zu gestellen, um ihre Befugniß dabey zu beobachten. Dessen zu Urkund haben wir dieses Proclama zu jedermanns Wissenschaft nach geschener Publication nicht allein ans Rathhaus affigiren, sondern auch den Schwerinschen Intelligenz-Blättern einverleiben lassen. Datum Wittenburg, den 16ten December 1763.

Bürgermeister Gericht und Rath hieselbst.

II. Urtheile.

1) Es ist der Unterthan und Büdner Joachim Weber aus Viellanck hiesigen Amtes, wegen der wider den Hrn. Amtmann Zur-Redden zum Heidhoff ungegründet angebrachten Anschuldigung von Unterschiebung eines falschen Amtsprotocolli und anderer Unwahrheiten, nach ergangener Herzogl. hohen Verordnung, in zwanzig Peitschenschlägen und zwostündiger Stellung ins Halseisen condemniret, auch solches in Gegenwart vieler Dorfschaften durch den Amtspförtner hieselbst an ihm vollzogen worden. Hagenow, den 19ten Jan. 1764.

Herzogl. Amt hieselbst.

III. Was zu verpachten.

1) Dem Publico wird hierdurch bekannt gemachet, daß der hiesige Stadtweinkeller,